This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 192 654

Sartorius

Personenstandsgesetz

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München.

Digitized by Google

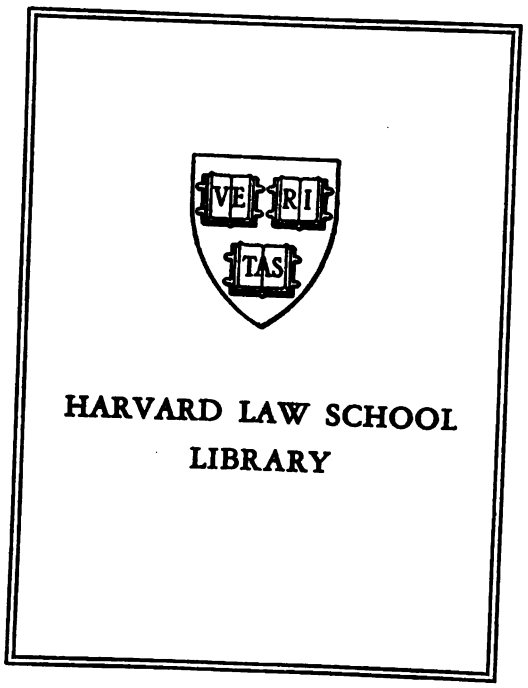

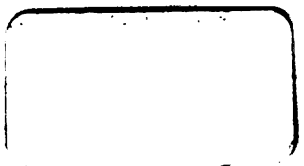

10. - 508 E. ns

VE RI TAS

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

GERMANY. Laws, statutes, etc.
" Registration law

Kommentar

zum

Personenstandsgesetz

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung

sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten

von

Dr. Carl Sartorius
ord. Professor der Rechte in Greifswald

München 1902
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck

312 S
F 0 2
Digitized by Google

OCT 21 1909

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Bedürfnißfrage wird einem neuerscheinenden Kommentar zum Personenstandsgesetze gegenüber nicht wohl aufgeworfen werden. Durch die jüngste große Gesetzgebungsreform oder doch im Zusammenhang mit ihr sind einzelne Theile des Personenstandsgesetzes umgestaltet, die materiellen Grundlagen, auf denen die Führung des Standesamts beruht, abgeändert, Verfahren und Zuständigkeit neu geregelt, neue Ausführungsvorschriften erlassen worden. Die Kommentare zum Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung — darunter die allgemein in ihrem Werth anerkannten von Hinschius und v. Sicherer — sind zum größten Theil veraltet. Zahlreiche Ausgaben sind zwar von dem Gesetz in seiner neuen Fassung bereits veranstaltet worden. Aber sie haben entweder nur den Charakter von Textausgaben, die mit mehr oder minder knappen Anmerkungen versehen sind, oder sind, soweit sie größeren Umfang haben, wie die von Weiße neu aufgelegte Anleitung für die Standesbeamten von v. Erichsen und die von Kruse umgearbeitete Ausgabe von Wohlers, wesentlich nur für praktische Zwecke bestimmt.

Die vorliegende Bearbeitung macht den Versuch, die Umgestaltung des bisherigen Rechtes in ihrem Einfluß auf die Führung des Standesamts nach allen Seiten klarzulegen und das gesammte auf Personenstand und Eheschließung bezügliche

Digitized by Google

Quellenmaterial im Zusammenhange darzustellen. Der äußere Rahmen für die Anordnung und Abgrenzung des Stoffes ist durch den bisherigen Bestand des Gesetzes gegeben. Außer den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes selbst sind auch diejenigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches — IV. Buch 2. Titel: Eingehung der Ehe — als solche erläutert, die an die Stelle des Reichsgesetzes getreten sind. Ihre Erläuterung im Rahmen des Personenstandsgesetzes behält nach der Besonderheit des Zweckes auch neben den Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch ihre selbständige Berechtigung. Die Bestimmungen des dritten Titels — Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Ehe — gehen dagegen — weil nicht auf die amtliche Zulassung zur Eheschließung bezüglich — den Standesbeamten unmittelbar nicht an. Sie sind daher ebenso wie alle anderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsgesetze, die die Führung des Standesamts mittelbar berühren, in die Erläuterungen verarbeitet. Endlich ist die Ausführungsgesetzgebung sämmtlicher Bundesstaaten, die einzelne Rechtsgebiete — ich verweise nur auf das Namenrecht — vollständig neu geordnet hat, eingehend berücksichtigt.

Neben der Darstellung des neuen Rechts sind die älteren Bestandtheile des Personenstandsgesetzes nicht vernachlässigt, insbesondere die specifisch verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes eingehender als bisher üblich behandelt. Das im letzten Jahrzehnt erwachsene umfangreiche Material ist möglichst vollständig gesammelt und verwerthet.

Die äußere Anlage weicht von der der älteren Kommentare nicht unerheblich ab. Die von Hinschius gewählte Form der Anmerkungen zu den einzelnen Worten des Gesetzestextes läßt eine Gliederung nach dem inneren Zusammenhange nicht zu. Der von v. Sicherer eingeschlagene Weg einer freieren, von den einzelnen Paragraphen unabhängigen Darstellung erschwert den praktischen Gebrauch. Im vorliegenden Kommentar

Digitized by Google

ist ein vermittelndes Verfahren eingeschlagen: die Erläuterungen sind unmittelbar an die einzelnen Absätze der Paragraphen angeschlossen, in sich aber nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert.

Theilweise abweichend von der Zusammenstellung des Reichsjustizamts sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Text des Personenstandsgesetzes nicht nach der Reihenfolge der Paragraphen, sondern nach der sachlichen Zugehörigkeit eingefügt. Daß Schwierigkeiten für das Auffinden der Paragraphen dadurch nicht entstehen, ist, wie ich hoffe, durch das systematische Inhaltsverzeichniß, den Abdruck der Zusammenstellung des Reichsjustizamts (Abschn. I) und die Verweisung auf die betreffende Stelle des Kommentars ausreichend gesorgt.

Auf den Abdruck der Vollzugsvorschriften der Bundesstaaten nach dem Vorgang von Hinschius habe ich verzichtet. Die vollständige Anfnahme des Materials würde den Umfang des Buches ins Unförmliche erweitert haben. Einer Wiedergabe im Auszug kann ich praktischen Werth nicht beimessen.

Um so mehr habe ich es mir angelegen sein lassen, die Ausführungsvorschriften innerhalb der Erläuterungen sorgfältig zu verarbeiten. Dank dem Entgegenkommen hoher Behörden waren mir auch solche Dienstanweisungen zugänglich, die amtlich nicht veröffentlicht sind.

Ihnen, sowie den Herrn Standesbeamten, die mir durch Ertheilung von Auskunft oder Zuweisung von Material gefällig waren, sage ich besten Dank.

Greifswald im November 1901.

Carl Sartorius

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichniß VI
Einleitung XIV

I. **Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung** 1

II. **Erläuterung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung**

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Beurkundung des Personenstandes 28
§ 2. Bildung der Standesamtsbezirke 31
§ 3. Bestellung der Standesbeamten 35
§ 4. Bestellung der Standesbeamten in Gemeinde-Bezirken . . 44
§ 5. Widerruf 57
§ 6. Bestellung der Standesbeamten in zusammengesetzten Bezirken 60
§ 7. Entschädigung der Standesbeamten 62
§ 8. Sächliche Kosten 68
§ 9. Vertheilung der Kosten in zusammengesetzten Bezirken . . 73
§ 10. Gutsbezirke 74
§ 11. Aufsicht über die Standesämter 76
§ 12. Standesregister 88
§ 13. Eintragungen in die Standesregister 102
§ 14. Nebenregister 118
§ 15. Beweiskraft der Standesregister und Auszüge 128
§ 16. Oeffentlichkeit der Standesregister 135

Zweiter Abschnitt. Beurkundung der Geburten

§ 17. Anzeigefrist 139
§ 18. Anzeigepflichtige Personen 142
§ 19. Mündliche Anzeige 144

Digitized by Google

Seite

§ 20. Schriftliche Anzeige 147
§ 21. Ermittlungen der Standesbeamten 151
§ 22. Eintragung der Geburtsfälle 153
§ 23. Beurkundung von Todtgeburten 172
§ 24. Beurkundung des Funds neugeborener Kinder 176
§ 25. Anerkennung unehelicher Kinder 179
§ 26. Randvermerke im Geburtsregister 189
§ 27. Verspätete Anzeige 207

Dritter Abschnitt. Erfordernisse der Eheschließung

BGB. § 1303. Ehemündigkeit 211
§ 1304. Beschränkte Geschäftsfähigkeit 214
§ 1305. Einwilligung der Eltern 225
§ 1306. Einwilligung bei angenommenen Kindern . . . 231
§ 1307. Ausübung des elterlichen Einwilligungsrechts . . 234
§ 1308. Ergänzung der elterlichen Einwilligung 236
§ 1309. Verbot der Doppelehe 238
§ 1310. Ehehinderniß der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Geschlechtsgemeinschaft 248
§ 1311. Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft . . . 257
§ 1312. Ehehinderniß des Ehebruchs 258
§ 1313. Ehehinderniß der Wartezeit der Frauen . . . 262
§ 1314. Sicherstellung der ehelichen Kinder 265
§ 1315. Militärpersonen, Landesbeamte, Ausländer . . 270

Vierter Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschließung

§ 41. Verweisung auf das BGB. 300
BGB. § 1316. Aufgebot 304
§ 44. Zuständigkeit zum Aufgebot 309
§ 45. Voraussetzungen des Aufgebots 310
§ 46. Bekanntmachung des Aufgebots im Inland 320
§ 47. Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland 326
§ 48. Ablehnung der Eheschließung 329
§ 49. Bescheinigung des Aufgebots 331
§ 50. Eheschließung ohne Aufgebot 334
BGB. § 1317. Eheschließung, wesentliche Förmlichkeiten . . . 336
§ 1318. Eheschließung, unwesentliche Förmlichkeiten . . 339
§ 1319. Vermeintlicher Standesbeamter 345
§ 1320. Zuständigkeit zur Eheschließung 348
§ 1321. Ermächtigung zur Eheschließung 354
§ 1322. Befreiung von Ehehindernissen und Aufgebot . . 357
§ 54. Eintragung in das Heirathsregister 360
§ 55. Randvermerke im Heirathsregister 363

Digitized by Google

Seite

Fünfter Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle

§ 56. Anzeigefrist 369
§ 57. Anzeigepflichtige Personen 370
§ 58. Verweisung auf §§ 19 bis 21, Eintragung auf Grund amtlicher Ermittlung 372
§ 59. Eintragung der Sterbefälle 377
§ 60. Eintragung und Beerdigung 381

Sechster Abschnitt. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen

§ 61. Beurkundung auf Seeschiffen 385
§ 62. Uebertragung in die Standesregister 391
§ 63. Verpflichtung des Steuermanns 393
§ 64. Kontrole der Eintragung 393

Siebenter Abschnitt. Berichtigung der Standesregister

§ 65. Berichtigung 395
§ 66. Berichtigungsverfahren 403

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 67. Strafandrohung gegen Geistliche 412
§ 68. Strafandrohung gegen Anzeigepflichtige 416
§ 69. Strafandrohung gegen Standesbeamte 424
§ 70. Bezug der Gebühren und Geldstrafen 428
§ 71. Vorbehalt für Militärpersonen 430
§ 72. Vorbehalt für Landesherren 432
§ 73. Zeugnisse über Einträge in älteren Standesregistern und Kirchenbüchern 438
§ 74. Vorbehalt des Landesrechts 439
§ 75. Grenzpfarreien 444
§ 76. Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen 447
§ 77. Trennung von Tisch und Bett 449
§ 78. Streitige Ehesachen in Bayern 453
§ 79. Inkrafttreten des Gesetzes 454
§ 80. Aufgebote nach bisherigem Recht 455
§ 81. Eintragung früherer Geburten und Sterbefälle 457
§ 82. Kirchliche Verpflichtungen 459
§ 83. Erlaß von Ausführungsbestimmungen 462
§ 84. Bekanntmachung der zuständigen Behörden 468
§ 85. Eheschließung im Auslande und in den Schutzgebieten . . 469
Gebührentarif 472

III. Anlagen

1. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des

Digitized by Google

Seite

Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899 473

2. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 514

3. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden, vom 4. November 1875 516

4. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 in der Fassung des EG. z. BGB. Art. 40. . . . 517

Alphabetisches Sachregister 521

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

A. A. = Anderer Ansicht.
a. a. O. = am angegebenen Orte.
ABl. = Amtsblatt.
AG. = Ausführungsgesetz.
AG. z. BGB. = Ausführungsgesetz z. Bürgerlichen Gesetzbuch.
ALR. = Allgemeines Preuß. Landrecht.
AV. = Ausführungsverordnung, wenn ohne weiteren Zusatz: Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz.
Abs. = Absatz.
Abth. = Abtheilung.
Allg. AV. = Bad. Allgemeine Ausführungsverordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des BGB. betreffend.
Anw. = Anweisung zum Personenstandsgesetz.
Art. = Artikel.
Ausch.Ber. = Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Justizwesen über den Entwurf der Bundesrathsverordnung.
Ausschr. = Ausschreiben.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BRV. = Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 25. März 1899.
Bek. = Bekanntmachung.
Beschl. = Beschluß.
Civils. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Cab.O. = Cabinetsordre.
Centr.ABl. = Central- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen.
Centr.Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
CPO. = Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898.
Circ.Rescr. = Cirkularrescript.
DAnw. = Dienstanweisung für die Standesbeamten.
DW. = Dienstweisung für die Standesbeamten,
Dep. = Departement.
E. = Entschließung.
EG. = Einführungsgesetz.
EG. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.
Erk. = Erkenntniß.
Erl. = Erläuterungen.
Fr. Ger.G. = Landesgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Fr. Ger.RG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
G. = Gesetz.
GBl. = Gesetzblatt.
GS. = Gesetz-Sammlung.
GVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898.
GVS. = Gesetz- und Verordnungensammlung.
Gem. GS. = Gemeinschaftliche Gesetzsammlung.
Gesch.Anw. = Anweisung, die Geschäftsführung der Standesbeamten betr.
Gesch.O. = Geschäftsordnung.
J. = Instruktion für die Standesbeamten.
Just.Min. = Justizminister (Justizministerium).
Just.Min.Bl. = Justizministerialblatt.
Komm. = Kommission.
Komm Ber. = Kommissionsbericht.
LG. = Landgericht.
LVG. = Preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Min. = Minister oder Ministerium.
Min.Bl. = Ministerialblatt.
MBl. f. d. i. V. = Preuß. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Min. d. Inn. = Minister (Ministerium) des Innern.
Min.Bek. = Ministerialbekanntmachung.
Min.E. = Ministerialerlaß.
Mot. = Motive.
Nachtr. = Nachtrag.
Nachtr.J. = Nachtrag zur Instruktion für die Standesbeamten.
OLG. = Oberlandesgericht.
Oberst. LG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
Off. Anz. = Offizieller Anzeiger für das Großherzogthum Meckl.-Schwerin.
PG. = Personenstandsgesetz.
Prot. = Protokolle.
RGer. = Reichsgericht.
RG. = Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rechtspr. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
RMG. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1875.
RPO. = Bad. Rechtspolizeiordnung (Verordnung vom 23. November 1899, die freiwillige Gerichtsbarkeit betr.)
Reskr. = Reskript.
SA. = Sonderabdruck.
Samml. = Sammlung.
StGB. = Reichsstrafgesetzbuch,
StPO. = Reichsstrafprozeßordnung.
Straff. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Samml. d. landesh. V. = Sammlung der landesherrlichen Verordnungen.
Samml. d. Ausschr. = Sammlung der Ausschreiben.
Vollz.Anw. = Anweisung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes.
Vollz.V. = Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
Zust.V. = Bayer. Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899.

Digitized by Google

Arch. f. bürg. Recht = Archiv für bürgerliches Recht, hrg. von Kohler, Ring und Ortmann.
Arch. f. öff. R. = Archiv für öffentliches Recht hrg. von Laband, Störk und O. Mayer.
Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis, hrg. von v. Seydel und Krazeisen.
Böhms Zeitschr. = Zeitschrift für Internationales Privatrecht und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe.
Bl. f. RAnw. = Blätter für Rechtsanwendung, hrg. von Staudinger.
Braunschw. Zeitschr. = Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig, hrg. von Dedekind.
Centr.Bl. f. freiw. Ger. = Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, hrg. von Lobe, Leipzig.
Entsch. in Angel. d. fr. Ger. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichs-Justizamt, Berlin 1900.
Fischers Ztschr. = Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, hrg. von Fischer.
Gruchot Beitr. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, hrg. von Rassow, Küntzel und Eccius.
Jur. Ztg. = Deutsche Juristenzeitung, hrg. von Laband, Stenglein und Staub.
Oldenb. Ztschrft. = Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg.
Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, hrg. von Sörgel.
Standesb. = Der Standesbeamte, Organ für die Interessen der Standesämter im Deutschen Reich, Berlin 1875 ff.

Englert = Englert, Sammlung von Vorschriften für Standesbeamte im rechtsrheinischen Bayern, München 1900.
v. Erichsen-Weiße = Die Führung der Standesregister, Praktische Anleitung für Standesbeamte, 8. Aufl., hrg. von Otto Weiße, Berlin 1900.
Erler = E., Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß im Deutschen Recht. 2. Aufl. Berlin 1899.
Friedberg = Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895.
Fischer-Henle = Handausgabe des BGB. Hrg. von Otto Fischer und Wilhelm Henle. 1. Aufl. München 1897. 5. Aufl. 1901.
Fitting, J. = F., Das Reichsgesetz über die Beurkundung der Personenstands u. s w. 2. Aufl. Zweibrücken 1876.
Habicht = H., Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.
Hinschius = H., Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands u. s. w. Mit Kommentar m. Anmerkungen. 3. Aufl. Berlin 1890.
Mandry-Geib = M., Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. Hrg. von Geib. Freiburg 1898.
Mantey = Eheschließungsrecht des BGB. zum Gebrauch für Standesbeamte. Berlin 1898.
O. Mayer = M., Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I. Leipzig 1895.
Niedner = N., Einführungsgesetz im Kommentar z. BGB., hrg. von Biermann u. s. w. Berlin, C. Heymanns Verlag. 2. Aufl. 1901.
Olshausen = O., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 6. Aufl. Berlin 1900 f.
Philler = Ph., Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstands u. s. w. 2. Aufl. Berlin 1900.

Digitized by Google

Planck = BGB. nebst EG. erläutert von G. Planck in Verbindung mit Achilles, André, Greiff, Ritgen, Unzner. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1900.
Rechtsp. d. OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Civilrechts, hrg. von Mugdan und Falkmann, Leipzig.
Reger = R., Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. (Nördlingen) München 1880 ff.
Reger-Dames = R., Handausgabe des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. 3. Aufl. Hrg. von Dames, Ansbach 1900.
v. Scheurl = v. Sch., Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Erlangen 1882.
A. Schmidt = Sch., Familienrecht im Kommentar z. BGB. nebst EG., bearbeitet von Hölder u. s. w. München, C. H. Beck, 1900.
Schön = Sch., Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechts in der Festgabe der Jur. Fak. Göttingen für Regelsberger. Leipzig 1901.
v. Seyfried = v. S., Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands u. s. w. mit den für das Großherzogthum Baden erlassenen Vollzugsvorschriften. Mannheim und Straßburg 1876.
v. Sicherer = v. S., Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879.
v. Staudinger = v. St., Kommentar z. BGB. München, Schweitzer, 1898 ff. (Persönliches Eherecht von Engelmann).
Stiegele = St., Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands u. s. w. nebst dem württemb. Einf.Ges. Stuttgart 1876.
Stölzel = St., Deutsches Eheschließungsrecht. Heft 1. Berlin 1875. Heft 2 1876.
Völk = V., Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. 3. Aufl. Nördlingen 1876.
Wagner = W., Einführungsgesetz z. BGB. in v. Staudingers Kommentar z. BGB.
Weber = W., Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. (Nördlingen) München 1880 ff.
K. Weber = W., Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. Erlangen 1875.
Wiest = W., Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. 2. Aufl. Ellwangen 1900.
Wohlers-Kruse = Das Standesamt, Handbuch für Standesbeamte nach den Ministerialakten. Hrg. von Kruse (5. Aufl. von Wohlers, Das Reichsgesetz u. s. w.). Berlin 1900.

Berichtigung

S. 16 Anm. 3 lies 300 statt 304.
„ „ Anm. 4 „ 304 „ 336.
„ „ Anm. 5 „ 336 „ 339.

Digitized by Google

Einleitung

Die Ehe gehört nach ihrer Doppelnatur als rechtliches und sittliches Verhältniß sowohl dem Interessenbereich des Staates wie der Kirche an.[1]) Mit der Ordnung des Eherechts hängt das Personenstandswesen nach der Natur der Sache wie der geschichtlichen Entwicklung eng zusammen. Ein Ausgleich nach der einen und der andern Richtung ist wie auf allen Grenzgebieten von Staat und Kirche in doppelter Weise möglich. Es besteht entweder ein einheitliches Eherecht, das im bürgerlichen und kirchlichen Bereiche gleichermaßen anerkannt ist, oder es besteht je ein besonderes Eherecht für Staat und Kirche, das staatliche mit ausschließlicher Geltung im bürgerlichen, das kirchliche mit ebenso ausschließlicher Geltung im kirchlichen Rechtsleben. Und die Verwaltung des Personenstandswesens wird entweder für Staat und Kirche gemeinsam oder durch besondere Organe geführt.

Ob das eine oder andere System in Geltung steht, bestimmt sich nach dem jeweiligen Gesammtverhältniß von Staat und Kirche.

Der Erscheinungsform des Verhältnisses von Staat und Kirche, die man als Verbindung (Einheit) von Staat und Kirche bezeichnet, entspricht die Einheitlichkeit des Eherechts und des Personenstandswesens. Wie überhaupt, so läßt jene Erscheinungsform auch

---

[1]) Hinschius, Kommentar S. 1 ff., Schön, Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechts in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät f. Regelsberger S. 185 ff., Bornhak, Preußisches Staatsrecht Bd. III S. 201 ff. Weitere Litteraturnachweisungen in allen Lehrbüchern des Kirchenrechts.

Digitized by Google

auf diesem Gebiete eine doppelte Ausbildung zu. Das einheitliche Eherecht ist seinem Ursprung nach entweder kirchliches, das auch im bürgerlichen Gebiet Geltung besitzt, oder es ist bürgerliches Recht, das auch im kirchlichen Bereich in Kraft steht. Beide Möglichkeiten sind in der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Eherechts verwirklicht. Das kanonische Eherecht ist kirchliches Recht, war aber seiner Geltung nach bis in die neueste Zeit auch bürgerliches Eherecht. Das sog. protestantische Eherecht ist seinem Ursprung nach weltliches (Landes-)Recht, seiner Geltung nach auch kirchliches Eherecht. Das eine wie das andere war konfessionelles Recht, wie auch das Personenstandswesen durchweg in den Händen der Geistlichen gelegen war.

Dem System der Trennung von Staat und Kirche entspricht die Selbständigkeit des Eherechts und des Personenstandswesens für Staat und Kirche. Mit der Anerkennung der Gewissensfreiheit ist die Geltung eines konfessionellen Eherechts im bürgerlichen Rechtsgebiete grundsätzlich unvereinbar. Die Anerkennung der kirchlichen Selbständigkeit schließt ebenso grundsätzlich die Uebertragung eines interkonfessionellen bürgerlichen Rechts auf das kirchliche Rechtsleben aus. Die Natur der Sache drängt im paritätischen Staat zur Auseinandersetzung des staatlichen und kirchlichen Eherechts. Nach dem Stande der Dinge konnte sich diese Auseinandersetzung nicht anders als durch Verselbständigung des staatlichen Eherechts und Zurückdrängung des konfessionellen Rechts auf sein Ursprungsgebiet vollziehen.

Die Staatsgesetzgebung hat indessen nur langsam und zögernd die Folgerungen aus der Umgestaltung des Gesammtverhältnisses von Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechts gezogen. Das Preußische Landrecht hat zwar bereits den Aufbau eines staatlichen Eherechts, wenn auch auf bedenklichen Grundlagen, doch im großen Stile unternommen. Aber es hat weder auf diesem Wege allgemeinere Nachfolge gefunden, noch selbst die Lösung des Problems folgerichtig zu Ende geführt. Indem es die kirchliche Eheschließungsform belassen hat, hat es die künftige Entwicklung vor die Alternative der Untergrabung entweder der staatlichen Autorität oder der Vernichtung der kirchlichen Freiheit gestellt. Das französische Gesetz vom 20. September 1792 hat ferner zwar die grundsätzliche Lösung

Digitized by Google

von Staat und Kirche auch auf dem Gebiet der Eheschließungsform mit der Einrichtung der obligatorischen Civilehe durchgesetzt und Civilstandsregister eingeführt. Aber die deutschen Staaten haben in der großen Mehrzahl sich genügen lassen, die Civilehe nur als Nothbehelf für die Fälle, in denen die kirchliche Eheschließungsform versagt, einzuführen.

Erst der Nothstand, den der sogenannte Kulturkampf gezeitigt, hat in Deutschland die grundsätzliche gesetzgeberische Lösung in Fluß gebracht. Einzelne Landesgesetze haben den Vortritt übernommen.[2]) Der Gesetzgebung des neuen Deutschen Reichs war es vorbehalten, die Reform in breiterem Rahmen und einheitlicher Form für das ganze Reich durchzuführen.

Das Ergebniß langwieriger Verhandlungen, die bereits in die Zeit vor der Entstehung des Preußischen Gesetzes desselben Betreffs zurückreichen, ist das Gesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.[3])

Das Personenstandsgesetz hat die Auseinandersetzung von Staat und Kirche in vierfacher Richtung herbeigeführt.[4])

1. Die Beurkundung des Personenstandes ist als staatliche Funktion mit bürgerlicher Wirkung von den kirchlichen Organen abgelöst und besonderen Behörden — den Standesämtern — übertragen. Sie sind staatliche Behörden, deren Funktionen entweder von Gemeindebeamten oder von besonders bestellten unmittelbaren Staatsbeamten nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften verwaltet werden. Die Grundlage bildet die Anzeigepflicht, die als besondere bürgerliche Verpflichtung begründet und näher ausgestaltet

---

[2]) Badisches Gesetz vom 21. Dezember 1869 (abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden 1871 S. 322), Preußisches Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 9. März 1874 (GS. N. 5).

[3]) Eine ausführliche Entstehungsgeschichte des Personenstandsgesetzes gibt Hinschius a. a. O. S. 7 ff.

[4]) v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht S. 23 ff., Weyl, Zum Jubiläum des Personenstandsgesetzes im Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Jahrg. I S. 603 ff.

Digitized by Google

ist. Durch die Errichtung selbständiger staatlicher Behörden ist aber weder die kirchenamtliche Befugniß der Geistlichen zur Führung der Kirchenbücher, noch durch die Begründung der staatlichen Anzeigepflicht die kirchengesetzliche Verpflichtung der Kirchenangehörigen berührt worden.

Im selbstverständlichen Zusammenhang mit der Beurkundung des Personenstandes hat das Reichsgesetz ferner

2. die Form der Eheschließung geregelt. Die Eheschließung kann nur der Beamte beurkunden, vor dem sie vollzogen worden ist. Die kirchliche Trauung ist in ihrer bürgerlichen Funktion durch die Eheschließung vor dem und unter Mitwirkung des Standesbeamten ersetzt worden. Die bürgerliche Form der Eheschließung ist im Reichsgesetz nicht nur wahlweise (fakultative Civilehe) oder als Nothbehelf (Nothcivilehe), sondern grundsätzlich und ausschließlich eingeführt worden. Eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung kommt nur in der vom Reichsgesetz vorgesehenen Form zu Stande (obligatorische Civilehe). Die kirchliche Trauung ist bei Strafe nur nach dem standesamtlichen Akte zulässig. Davon abgesehen ist weder die kirchenamtliche Befugniß der Geistlichen, die Trauung zu vollziehen, noch die kirchengesetzliche Verpflichtung der Kirchenangehörigen, sie nachzusuchen, berührt worden. Es bleibt nicht minder die Auffassung der Kirchengesellschaft über die rechtliche Bedeutung der kirchlichen Trauung für den Bestand der Ehe völlig frei.[5])

3. Die Regelung des materiellen Eherechts war in dem aus der Mitte des Reichstags (Hinschius und Völk) hervorgegangenen und von ihm angenommenen Entwurf nicht vorgesehen. In der Vorlage des Bundesraths war zwar auf Veranlassung der bayerischen Regierung auch die Regelung des materiellen Rechts, aber abweichend von deren Vorschlägen nur in wesentlicher Beschränkung aufgenommen.[6])

---

[5]) S. dazu die Erörterungen zu Hinschius zu § 82 d. RG. S. 225 ff., Henke, Die Bedeutung der kirchlichen Trauung nach BGB. in der D. Zeitschrift f. Kirchenrecht Bd. IX S. 404 ff., über den Standpunkt der katholischen Kirche insbesondere Fleiner, Obligatorische Civilehe und katholische Kirche, über die evangelische Kirche insbesondere Kahl, Civilehe und kirchliches Gewissen in Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. XVIII S. 295 ff.

[6]) S. v. Sicherer, Kommentar in der Einleitung S. XVI.

Digitized by Google

In Uebereinstimmung hiemit hat das Gesetz zwar die Erforderniſſe der Eheſchließung grundsätzlich und ausschließend festgestellt, die rechtliche Wirkung ihres Mangels aber auf die verbotwidrig geschlossene Ehe nicht geregelt. Von diesem Standpunkt weicht das Gesetz nur ausnahmsweise und zwar in doppelter Richtung ab. Einzelne Ehehinderniſſe hat es auch nach ihrer Wirkung (§§ 37, 38), andere nicht einmal nach ihrem Thatbestande festgestellt (§ 36 Abs. 2). Von diesen Ausnahmen abgesehen, beruhte sonach das Eheschließungsrecht auf einem doppelten Quellenkreis. Für die Zulässigkeit der Eheschließung an sich war das Reichsrecht, für die Wirkungen einer unzulässigen Eheschließung das Landesrecht maßgebend. Als solches war, soweit es bisher in bürgerlicher Geltung stand, auch das kirchliche Recht aufrechterhalten.

In das Eheſcheidungsrecht hat das Reichsgesetz überhaupt nur mit einer einzigen Bestimmung eingegriffen. Es hat die dem kanonischen Eherecht angehörige beständige Trennung von Tisch und Bett, weil auf dogmatischen Grundlagen beruhend, aus dem bürgerlichen Recht beseitigt und durch die Ehescheidung ersetzt. Im übrigen hat es die weitere Geltung des kirchlichen Ehescheidungsrechts nicht berührt.

Im Bereich des materiellen Eherechts blieb somit der Zusammenhang von Staat und Kirche theilweise auch für die Zukunft noch erhalten.

4. Dagegen hat das Gesetz die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausschließlich den bürgerlichen Gerichten übertragen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit bleibt auch auf dem Gebiete der Ehesachen zwar der Kirche vorbehalten, hat aber hier, wo sie sich am längsten erhalten hat, keine bürgerliche Wirkung mehr. Derselbe Satz, den das Reichsgesetz für den Bereich der streitigen Ehesachen ausgesprochen hat, ist dann in allgemeinerer Fassung durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestätigt worden.

Das Bürgerliche Geſetzbuch hat die Entwicklung, die das Personenstandsgesetz eingeleitet hat, zum Abschluß gebracht. Es hat den Vorbehalt des Landesrechts beseitigt und die Rechtseinheit auch

Digitized by Google

auf dem Gebiet des materiellen Eherechts im vollen Umfang hergestellt.[7])

Die Aenderungen der Fassung des Personenstandsgesetzes, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt waren, hat das Einführungsgesetz zu ihm in Art. 46 festgesetzt.

Eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet in gewisser Hinsicht das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf dessen Grundlagen ist auch das gerichtliche Verfahren in Personenstandssachen, das bisher der einheitlichen Regelung entbehrt hatte, für das ganze Reichsgebiet übereinstimmend gestaltet worden.

Die Umgestaltung, die der bisherige Bestand des Personenstandsgesetzes durch die Einführung des neuen Rechts erfahren hat, wird im Einzelnen in den Erläuterungen nachzuweisen sein. Hier genügt es, die Hauptrichtungen dieses Einflusses hervorzuheben.

1. Das Personenstandswesen ist durch das neue Recht theils unmittelbar, theils mittelbar berührt worden.

Unmittelbar ist es durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in doppelter Richtung beeinflußt worden. Es hat einerseits die Zuständigkeit der Standesbeamten, wenn auch nur in einem speziellen Punkte, doch grundsätzlich erweitert. Es hat den Standesbeamten urkundliche Funktionen auch außerhalb der Standesregister übertragen und den Landesrechten vorbehalten, auf diesem Wege noch weiter zu gehen.[8]) Das Reichsgesetz hat ferner die Vorbehalte für das Landesrecht in Beziehung auf das Verfahren beseitigt und durch seine eigenen, theils allgemeinen, theils besonderen Bestimmungen ersetzt.

Mittelbar ist das Personenstandsgesetz durch das Bürgerliche Gesetzbuch berührt worden. Die Führung der Standesregister ist eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsthätigkeit, die dem Bereich eines Civilgesetzbuchs an sich nicht angehört. Aber diese Verwaltungs-

---

[7]) Ueber die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den äußeren Bestand des Personenstandsgesetzes enthalten alle Kommentare z. BGB. Ausführungen; s. z. B. Planck, Vorbemerkungen zum 2. Titel S. 17 ff., A. Schmidt, Vorbemerkungen zum 2. Titel Ziff. III S. 29 f., ferner Weyl a. a. O.

[8]) S. Erläuterungen zu § 25 d. RG. S. 179 ff.

Digitized by Google

thätigkeit hat zum Gegenstand die Beurkundung von Thatsachen und Rechtsvorgängen, deren Bedeutung in erster Linie dem Privatrecht angehört. Durch die Einführung des neuen bürgerlichen Rechtes sind daher die Voraussetzungen der Registerführung wesentlich verändert worden. Rechtsvorgänge, die der Standesbeamte zu beurkunden oder zu vermerken hat, sind an andere Erfordernisse gebunden oder in andere Formen gekleidet worden.[9]) Neue Rechtsinstitute sind aufgenommen worden.[10]) In dem äußern Bestand des Gesetzes selbst tritt dieser Einfluß des neuen Rechtes nur ganz vereinzelt hervor. Das bürgerliche Recht hat anderseits mit der Registerführung besondere rechtliche Wirkungen verknüpft. Der Eintragung in das Heirathsregister kommt eine bedeutungsvolle Rolle in formaler und sachlicher Beziehung zu.[11])

Einschneidender noch ist der Einfluß, den das Bürgerliche Gesetzbuch

2. auf die eherechtlichen Normen des Personstandsgesetzes ausgeübt hat. Dies gilt allerdings hier noch mehr von dem äußern Bestand als dem sachlichen Gehalte dieser Normen.

Der äußere Zusammenhang der betreffenden Theile des Gesetzes ist aufgelöst worden. Der dritte Abschnitt mit der Ueberschrift „Erfordernisse der Eheschließung" ist vollständig aufgehoben und durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 1303 ff. ersetzt worden. Ebenso sind aus dem vierten Abschnitt „Form und Beurkundung der Eheschließung" die Bestimmungen des Gesetzes über die Form der Eheschließung aufgehoben und durch die des BGB. §§ 1316—1321 ersetzt worden. In Geltung sind, von einzelnen Veränderungen abgesehen, lediglich die Bestimmungen über das Aufgebot geblieben, so daß heute die Grundsätze über die Form der Eheschließung theils aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, theils aus dem Reichsgesetze zu entnehmen sind. Auch innerhalb der einzelnen Paragraphen (§§ 44, 50, 55) waren theilweise Aenderungen veranlaßt gewesen.

Sachlich sind die eherechtlichen Normen des Personenstands-

[9]) S. Erl. zu § 26 S. 189 ff.

[10]) S. Erl. zu § 55 Abs. II S. 367 ff.

[11]) S. Erl. zu § 1318 BGB. S. 343 ff.

Digitized by Google

gesetzes im großen Umfang unverändert in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden.[12]) Uebereinstimmung besteht nicht nur in vielen Einzelheiten, sondern auch in der Grundfrage, der Stellung von Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechts. In den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf wurde diese Frage nochmals in ganzer Breite aufgerollt.[13]) Die Versuche, die Gesetzgebung von den Bahnen des Personenstandsgesetzes abzudrängen, sind jedoch gescheitert. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in allen wesentlichen Punkten die Errungenschaften des Personenstandsgesetzes behauptet, und noch weiter ausgebaut. Soweit es jedoch mit den Principien des staatlichen Eherechts vereinbar war, hat es mehr als jenes konfessionellen Erwägungen Rechnung getragen.

Das Princip der obligatorischen Civilehe ist auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch festgehalten worden. Der canonischen Form der Eheschließung ist aber die bürgerliche genähert, indem sie nicht mehr durch die Zusammengebung des bürgerlichen Beamten, sondern lediglich durch Consenserklärung der Verlobten zu Stande kommt.[14])

Die Erfordernisse der Eheschließung sind auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch unabhängig von confessionellen Gesichtspunkten geregelt. Es ist aber hier über das Personenstandsgesetz hinaus gegangen. Die Erfordernisse sind nicht nur in dem Thatbestande, sondern auch in den Wirkungen geregelt.

Endlich ist auch das Ehescheidungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch rechtlich geregelt worden. Mit der Einführung des Instituts der „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" hat es aber auch hier confessionellen Bedenken Rechnung getragen und einen Weg eröffnet, ohne Verletzung kirchlicher Pflichten eine Trennung der ehelichen Gemeinschaft herbeizuführen.[15])

---

[12]) S. besonders Weyl a. a. O., Schön a. a. O. S. 214 ff., Stutz, Was bedeutet der Uebergang zum Eherecht des BGB. für die evangelische Kirche insbesondere Badens? Freiburg 1899; Friedberg, Das persönliche Eherecht des I. u. II. Entw. im BGB. in der D. Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. V S. 359 ff., aber auch Fuld, im Arch. f. öff. R. Bd. XIII S. 402 ff.

[13]) S. die Angaben bei Schmidt a. a. O. S. 27 ff.

[14]) S. Erl. zu § 41 S. 302 f.

[15]) Seckel, Die Aufhebung und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB. 1900. Vgl. Erl. zu § 77 S. 449 ff.

Digitized by Google

So ist die Auseinandersetzung des staatlichen und kirchlichen Eherechts nunmehr nach allen Richtungen vollzogen. Für das bürgerliche Rechtsleben ist künftig ausschließlich staatliches Eherecht maßgebend. Die Selbständigkeit des Eherechts der Kirche in ihrem eigenthümlichen Bereich ist und bleibt völlig unberührt.

Dies und nichts anderes[16]) sagt die Ueberschrift, die an der Spitze des ersten Abschnitts des vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht: „Bürgerliche Ehe".

---

[16]) So richtig Stutz a. a. O. S. 7, Schön a. a. O. S. 215 gegen Lehmann in Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht Bd. II S. 242, der in der 2. Aufl. S. 395 seine abweichende Anschauung tiefer zu begründen sucht.

Digitized by Google

I. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung

(Zusammengestellt im Reichs-Justizamte)[1])

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.[2])

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.[3])

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des

[1]) Die in der folgenden Zusammenstellung mit einem * versehenen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind — ebenso wie die dort angeführten Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt — im Kommentar nicht als solche, sondern nur im Zusammenhang mit anderen in den Anmerkungen angegebenen Bestimmungen erläutert.

[2]) S. Erläuterungen S. 28 ff. Die in den folgenden Anmerkungen ohne weiteren Zusatz angeführten Ziffern bezeichnen die Seiten, wo die Erläuterung zu dem betreffenden Paragraphen zu finden ist.

[3]) S. 31 ff.

Digitized by Google

Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.[1])

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.[2])

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.[3])

§ 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.[4])

---

[1]) S. 35 ff.
[2]) S. 44 ff.
[3]) S. 57 ff.
[4]) S. 59 ff.

Digitized by Google

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.[1])

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.[2])

§ 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.[3])

§ 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.[4])

§ 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

---

[1]) S. 62 ff.
[2]) S. 68 ff.
[3]) S. 73 f.
[4]) S. 74 ff.

Digitized by Google

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich*) nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.[1])

*) Die bisher hier folgenden Worte: „*insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen*“ sind durch § 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.[2])

§ 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Register unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.[3])

§ 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter

[1]) S. 76 ff.
[2]) Die innerhalb des Textes abgedruckten Anmerkungen gehören der Zusammenstellung des Reichsjustizamts an.
[3]) S. 88 ff.

Digitized by Google

Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.[1])

§ 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.[2])

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.[3])

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt,

---

[1]) S. 102 ff.
[2]) S. 118 ff.
[3]) S. 128 ff.

Digitized by Google

sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.[1])

Weitere allgemeine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 48. Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten.[2])

§ 69. Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.[3])

§ 197. Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.[4])

Zweiter Abschnitt

Beurkundung der Geburten

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.[5])

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;

---

[1]) S. 135 ff.

[2]) Vgl. dazu Erl. zu § 12 PG. Ziff. 3[a] S. 97 f.

[3]) Vgl. dazu Erl. zu PG. § 11 Ziff. 7 S. 86, § 14 Ziff. 6 S. 125, § 66 Abs. II S. 405.

[4]) Vgl. dazu Erl. zu § 14 PG. a. a. O.

[5]) S. 139 ff.

Digitized by Google

3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.[1])

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.[2])

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung der Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.[3])

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.[4])

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:
1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei

---

[1]) S. 142 ff.
[2]) S. 144 ff.
[3]) S. 147 ff.
[4]) S. 151 ff.

Digitized by Google

Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintraguug erfolgt am Rande der ersten Eintragung.[1])

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.[2])

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.[3])

§ 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.[4])

§ 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.[5])

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

---

[1]) S. 153 ff.
[2]) S. 172 ff.
[3]) S. 176 ff.
[4]) S. 179 ff.
[5]) S. 189 ff.

Digitized by Google

Die Koſten dieſer Ermittelung ſind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige verſäumt hat.[1])

Weitere hieher gehörige Vorſchriften enthält das Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 71. Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Betheiligten in dem Standesregiſter am Rande einer Eintragung zu vermerken ſind, von einem Notar beurkundet, ſo gilt dieſer als ermächtigt, im Namen des Betheiligten, deſſen Erklärung beurkundet iſt, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregiſter zu beantragen.[2])

§ 167 Abſ. 2. Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterſchrift ſind außer den Notaren die Amtsgerichte zuſtändig.[3]) Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorgeſehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterſchaft; für die Aufnahme dieſer Urkunden iſt, wenn die Anerkennung der Vaterſchaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheſchließung ſeiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuſtändig, welcher die Geburt oder die Eheſchließung beurkundet.[4])

Dritter Abſchnitt

Erforderniſſe der Eheſchließung

Die §§ 28 bis 40[5]) ſind durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs:

---

[1]) S. 207 ff.

[2]) Vgl. Erl. zu § 25 PG. Ziff. 5 S. 188γ u. zu § 26 PG. Ziff. 9 S. 206.

[3]) Vgl. Erl. zu § 26 PG. S. 202γγ.

[4]) Vgl. Erl. zu § 25 PG. S. 179 f., 182 ff.

[5]) *§ 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.*

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn die-

Digitized by Google

BGB. § 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

---

selben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33, Die Ehe ist verboten:

1. *zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,*
2. *zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,*
3. *zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,*

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. *zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,*
5. *zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.*

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts massgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der

Digitized by Google

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.[1])

BGB. § 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.[2])

BGB. § 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.[3])

BGB. § 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des andern Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.[4])

Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

[1]) S. 211 ff.
[2]) S. 214 ff.
[3]) S. 225 ff.
[4]) S. 231 ff.

Digitized by Google

BGB. § 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.[1])

BGB. § 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.[2])

BGB. § 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.[3])

BGB. § 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.[4])

BGB. § 1311. Wer einen Andern an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.[5])

BGB. § 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn

---

[1]) S. 234 ff.
[2]) S. 236 ff.
[3]) S. 238 ff.
[4]) S. 248 ff.
[5]) S. 257 ff.

Digitized by Google

dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.[1])

BGB. § 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.[2])

BGB. § 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.[3])

BGB. § 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.[4])

BGB. § 1322 Abs. 1, 3. Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.[5])

BGB. § 1323.* Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.

BGB. § 1324.* Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.[6])

---

[1]) S. 258 ff.
[2]) S. 262 ff.
[3]) S. 265 ff.
[4]) S. 270 ff.
[5]) S. 357 ff.
[6]) S. Erl. zu § 1317 Abs. 1 BGB. S. 336 ff.

Digitized by Google

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.[1])

BGB. § 1325.* Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit befand.[2])

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.[3])

BGB. § 1326.* Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.[4])

BGB. § 1327.* Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.[5])

BGB. § 1328.*) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.[6])

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.[7])

BGB. § 1329.* Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.[8])

BGB. § 1330.* Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.

BGB. § 1331.* Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war,

---

[1]) S. Erl. zu § 1318 Abs. 3 BGB. S. 343 ff.
[2]) S. Erl. zu § 1304 Abs. 1 BGB. S. 215 f.
[3]) S. Erl. zu § 1309 BGB. Ziff. 3 S. 142a.
[4]) S. Erl. zu § 1309 Abs. 1 BGB. S. 239 ff.
[5]) S. Erl. zu § 1310 Abs. 1 u. 3 BGB. S. 249 ff., 254 ff.
[6]) S. Erl. zu § 1312 Abs. I BGB. S. 295 ff.
[7]) S. Erl. zu § 1312 Abs. II BGB. S. 261 f.
[8]) S. Erl. zu BGB. § 1309 Ziff. 1, § 1318 Abs. III S. 239 ff., 343 ff.

Digitized by Google

wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.[1])

BGB. § 1332.* Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.[2])

BGB. § 1333.* Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eingehung der Ehe in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.[3])

BGB. § 1334.* Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

BGB. § 1335.* Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

BGB. § 1348.* Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.[4])

BGB. § 1349.* Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.[5])

---

[1]) S. Erl. zu § 1304 Abs. 1 BGB. S. 216.
[2]) S. Erl. zu § 48 PG. litt. a S. 329 f., § 1317 BGB. S. 337 a. E.
[3]) S. Erl. zu § 48 PG., § 1317 BGB. a. a. O.
[4]) S. Erl. zu § 1309 Abs. I BGB. S. 240 f. lit. γ, S. 244 ff.
[5]) S. Erl. zu § 1309 BGB. Zusatz S. 247 f.

Digitized by Google

BGB. § 1350.* Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.[1])

Vierter Abschnitt

Form und Beurkundung der Eheschließung

§ 41. (in der Fassung des Artikels 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[2]) **Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.**[3])

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

BGB. § 1316. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.[4])

BGB. § 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.[5])

BGB. § 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtskräftig verbundene Eheleute seien.

---

[1]) S. Erl. zu § 1309 BGB. S. 246c.

[2]) Ursprüngliche Fassung:

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

[3]) S. 304 ff.

[4]) S. 336 ff.

[5]) S. 339 ff.

Digitized by Google

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.[1])

BGB. § 1319. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.[2])

BGB. § 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.[3])

BGB. § 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.[4])

BGB. § 1322 Abs. 2, 3. Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.[5])

§§ 42, 43. Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.[6])[7])

---

[1]) S. 339 ff.
[2]) S. 345 ff.
[3]) S. 348 ff.
[4]) S. 354 ff.
[5]) S. 357 ff.
[6]) § 42, jetzt ersetzt durch BGB. § 1320, lautete bisher:

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

[7]) § 43, jetzt ersetzt durch BGB. § 1321, lautete bisher: *Auf schriftliche*

Digitized by Google

§ 44 (in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[1] **Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.**[2]

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.[3]

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten

---

Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

[1]) Ursprüngliche Fassung des § 44:

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

[2]) S. 309 f.

[3]) S. 310 ff.

Digitized by Google

sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.[1])

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.[2])

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.[3])

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.[4])

§ 50 (in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[5]) Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich

---

[1]) S. 320 ff.
[2]) S. 326 ff.
[3]) S. 329 ff.
[4]) S. 331 ff.
[5]) Ursprüngliche Fassung des § 50:
Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.
Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

Digitized by Google

bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.[1])

§§ 51 bis 53. Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.[2])

§ 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.[3])

§ 55 (in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[4]) Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder

---

[1]) S. 334 f.

[2]) Diese Paragraphen — jetzt ersetzt durch BGB. §§ 1316 Abs. 1, 1317, 1318 — lauteten bisher:

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

[3]) S. 360 ff.

[4]) Ursprüngliche Fassung des § 55:

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Digitized by Google

ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.[1])

Fünfter Abschnitt

Beurkundung der Sterbefälle

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.[2])

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.[3])

§ 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.[4])

§ 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

---

[1]) S. 363 ff.
[2]) S. 369 f.
[3]) S. 370 ff.
[4]) S. 372 ff.

Digitized by Google

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.[1])

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.[2])

Sechster Abschnitt

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen

§ 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.[3])

§ 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.[4])

§ 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.[5])

§ 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

---

[1]) S. 377 ff.
[2]) S. 381 ff.
[3]) S. 385 ff.
[4]) S. 391 ff.
[5]) S. 393.

Digitized by Google

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.[1])

Siebenter Abschnitt

Berichtigung der Standesregister

§ 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.[2])

§ 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten*) die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.[3])

*) Die bisher hier folgenden Worte: „*insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen*“ sind durch § 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Eine weitere hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 70. Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.[4])

[1]) S. 393.
[2]) S. 395 ff.
[3]) S. 403 ff.
[4]) Vgl. Erl. zu § 66 Abs. II PG. Ziff. 3 S. 410 f.

Digitized by Google

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 67 (in der Fassung des Artikel 46 Nr. III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[1] Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.[2]

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.[3]

§ 69 (in der Fassung des Artikel 46 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[4] Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.[5]

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht

---

[1]) Die ursprüngliche Fassung des § 67 wörtlich gleichlautend mit Abs. I in der Fassung des EG.

[2]) S. 412 ff.

[3]) S. 416 ff.

[4]) Ursprüngliche Fassung des § 69: *in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften.*

[5]) S. 424 ff.

Digitized by Google

ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.[1])

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[2])

§ 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.[3])

§ 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.[4])

§ 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche

[1]) S. 428 ff.
[2]) S. 430 ff.
[3]) S. 432 ff.
[4]) S. 438 f.

Digitized by Google

Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.[1])

§ 75 (in der Fassung des Artikel 46 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).[2]) Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.[3])

§ 82.[4]) Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*)[5])

*) Zu vgl. § 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.[6])

§ 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand,**) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[7])

**) Die bisher hier folgenden Worte: „*Gericht erster Instanz*" sind durch § 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenstandslos geworden.

[1]) S. 440 ff.
[2]) Ursprüngliche Fassung des § 75: *nach den Vorschriften dieses Gesetzes.*
[3]) S. 444 ff.
[4]) Den Text der in der Zusammenstellung des Reichsjustizamts weggelassenen §§ 76—81, 85 sammt Erläuterung s. S. 447 ff.
[5]) S. 459 ff.
[6]) S. 462 ff.
[7]) S. 468 ff.

Digitized by Google

Gebührentarif

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang — eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . — ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43*) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . — eine halbe Mark,
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange oder Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . — eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . — zwei Mark.

*) An die Stelle des § 43 tritt § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Digitized by Google

II. Erläuterung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

(Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 4 S. 23 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

1. Geltungsbereich des Reichsgesetzes

§ 1 — und damit die übrigen Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, die nur die nähere Ausführung des dort ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes sind, — gilt im ganzen Reichsgebiet, aber auch nur in diesem; s. auch § 79.

a) Innerhalb des Reichsgebietes findet das Gesetz auf sämmtliche Geburten, Heirathen und Sterbefälle, ohne Unterschied, ob sie sich in inländischen oder ausländischen Familien ereignen, Anwendung. Eine Ausnahme erleidet dieser Grundsatz hinsichtlich

α) der Vertreter auswärtiger Staaten, denen nach völkerrechtlichen Regeln das Recht der Exterritorialität zukommt, das sind die Gesandten sammt ihren Familiengliedern und dem Geschäfts- und Dienerpersonal. Vgl. Ullmann, Völkerrecht 1898, § 41 S. 109 ff. Allerdings kann diese Exemtion

Digitized by Google

der Exterritorialen nicht ohne weiteres aus § 18 des GVG. abgeleitet werden. Denn die Beurkundung des Personenstandes ist nicht eine Bethätigung der Gerichtsgewalt, sondern eine Verwaltungsfunktion, die als solche nach besonderen Gesichtspunkten zu beurtheilen ist. A. A. Hinschius S. 30 Anm. 3. Laut Erlaß des Preuß. Min. d. Innern vom 30. Mai 1879 (Standesb. 1887 S. 129) hat sich jedoch das Reichsjustizamt im Einvernehmen mit den Preuß. Min. d. Innern und der Justiz und in Uebereinstimmung mit den in andern Staaten befolgten Grundsätzen dem Auswärtigen Amt gegenüber dahin ausgesprochen, daß die Anzeigepflicht für Exterritoriale wegfalle, da die Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf diese „die mit ihrer privilegirten Stellung nicht wohl vereinbare Verpflichtung voraussetzen würde, hinsichtlich ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse sich der Ausübung der Amtsgewalt einer inländischen Behörde zu unterwerfen", daß aber „bezüglich der exterritorialen Personen die Aufnahme von Personenstandsakten in die diesseitigen Register nicht ausgeschlossen sei." Der Standesbeamte darf also jedenfalls auf Verlangen des Exterritorialen die Eintragung eines auf ihn bezüglichen Standesaktes nicht ablehnen. Wegen der Eheschließung s. Erl. zu § 41 d. Ges. S. 301 lit. a. Zu § 1

β) Angehöriger von Staaten, deren Vertretern durch Staatsvertrag das Recht der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen ihrer Angehörigen zugesichert ist. Vgl. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 10. Januar 1882 (RGBl. S. 69) Art. 14 und aus neuester Zeit Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896 (RGBl. S. 732) Art. XII, wo die Anzeigepflicht der Betheiligten an die Landesbehörden ausdrücklich vorbehalten ist. Wegen der Eheschließung insbesondere s. Erl. zu § 41 Ziff. 2 S. 302 lit. b.

γ) Ausländer in Grenzpfarreien, hinsichtlich deren die Zuständigkeit des Geistlichen in § 75 aufrechterhalten ist. S. Erl. zu § 75 S. 444 ff.

b) Außerhalb des Reichsgebietes kommt den Bestimmungen des Gesetzes keine Geltung zu. Eine Ausnahme gilt nur für die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, die sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen (s. §§ 61 ff.). Im Uebrigen findet im Ausland eine Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auch von Reichsangehörigen seitens deutscher Behörden überhaupt nicht, oder doch, soweit sie stattfindet, nicht nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes statt. Die Beurkundung des Personenstandes von Militärpersonen, die ihr Standquartier nicht innerhalb des Reiches oder die es nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder andern Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, ist nach der in Ausführung des § 71 erlassenen kaiserlichen Verordnung zu vollziehen. Die Beurkundung des Personenstandes anderer Reichsangehöriger im Ausland ist nach den Bestimmungen des im § 85 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Reichsgesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 in der Fassung des EG. z. BGB. Art. 40 zu vollziehen. Die Beurkundung des Per-

Digitized by Google

Zu § 1 sonenstandes endlich der Nichteingeborenen in den Schutzgebieten ist nach demselben Gesetze zu vollziehen; Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900 (RGBl. S. 812) § 7. S. Erl. zu § 85 Abs. II S. 469 ff.

2. Inhalt des Reichsgesetzes

Das Gesetz überträgt

a) Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle den Standesbeamten. Allerdings handelt es nicht davon allein. Die Standesregister sind nach dem Gesetze auch zur Beurkundung anderer für den Personenstand erheblicher Thatsachen und Vorgänge bestimmt, vgl. § 25. Aber weder ist die Beurkundung dieser Thatsachen den Standesbeamten ausschließlich übertragen; die Anerkennung kann ebensowohl von einem Notar oder Gericht beurkundet werden. Noch kommt der Beurkundung dieser Thatsache durch den Standesbeamten eine besondere d. h. andere Beweiskraft zu als diejenige, die ihr nach dem allgemeinen Grundsatz des § 415 der CPO. als einer von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunde an sich zukommt. Die Beurkundung der Geburtsanzeige beweist die Thatsache der Geburt, die Beurkundung der Todesanzeige die Thatsache des Todes, die Beurkundung der Anerkennung beweist nicht die Thatsache der Abstammung, sondern die Thatsache, daß die Anerkennungserklärung vor dem Standesbeamten abgegeben worden ist. Vgl. besonders Stölzel im Standesbeamten 1898 S. 50 ff. A. A. Entsch. d. Reichsgerichts vom 4. Juni 1891 (Strafs. Bd. XXII S. 60) und in ausführlicher Polemik gegen Stölzel Mantey, Standesb. 1898 S. 82 ff. Weiteres in Erl. zu § 15 S. 130. — Das Gesetz überträgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle

b) Den vom Staate bestellten Standesbeamten. Die Standesbeamten sind staatliche Beamte; dasselbe gilt von deren Stellvertretern. Darin liegt ein Doppeltes. Sie sind 1. nicht Reichsbeamte. Sie führen ihre Geschäfte zwar nach den Gesetzen und Vorschriften, aber nicht im Namen des Reiches. Die Gesetzgebung über das Personenstandswesen ist Reichsangelegenheit, die Verwaltung des Personenstandswesens ist Staatsangelegenheit. Sie sind 2. nicht Gemeindebeamte. Die Standesamtsgeschäfte werden zwar regelmäßig von Gemeindebeamten besorgt. Aber die Gemeindebeamten üben die standesamtliche Funktion nicht kraft ihres kommunalen Amts, sondern kraft staatlicher Ermächtigung durch Gesetz oder Verwaltungsverfügung aus. Die Verwaltung des Personenstandswesens ist Staatsangelegenheit, und darum auch die Standesamtsführung der Gemeindebeamten Staats- und nicht Gemeindedienst; ungenau Standesb. 1897 S. 226. Die Standesämter führen demnach den Titel „Kgl. Preußisches u. s. w. Standesamt" und ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen. Vgl. die in Erl. zu § 12 Ziff. 2 S. 93 a u. c angeführten Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten, die sämmtlich auf diesem Standpunkt stehen. Eine Ausnahme macht nur die Bad. D. W., die in § 20 die Bezeichnung des

Digitized by Google

Standesamts als Großherz. Badisches Standesamt und die Benützung des Großherz. Badischen Wappens für unzulässig erklärt. Zu § 1

c) Ausschließlich den vom Staat bestellten Standesbeamten.

Damit ist

α) die Zuständigkeit der Geistlichen, soweit sie bisher noch bestanden hat, beseitigt worden. Das Reichsgesetz hat die geschichtliche Verknüpfung von staatlicher und kirchlicher Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens endgültig gelöst. Die kirchenamtliche Verpflichtung und Berechtigung der Geistlichen zur Registerführung ist zwar nicht berührt worden. Der staatliche Auftrag ist beseitigt worden. Im Bereich des § 1 des Reichsgesetzes kommt den Kirchenbüchern auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsordnung die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde nicht mehr zu. Geburten, Heirathen oder Sterbefälle werden durch die Einträge in den Kirchenbüchern nicht bewiesen. So v. Sicherer S. 2, Hinschius S. 29 Anm. 1 und Entsch. des Reichsgerichts vom 23./30. Juni 1891 (in Strafs. Bd. XXII S. 118).

β) die Zuständigkeit anderer staatlicher Beamter ausgeschlossen. Insbesondere kommt somit gerichtlichen oder notariellen Urkunden über Geburts- oder Sterbefälle der Charakter und die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nicht zu. Vgl. v. Sicherer S. 3 Anm. 5.

d) Mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register. Das Reichsgesetz kennt nur diese eine Form der Beurkundung der Standesbeamten. Nur der Eintragung in die Standesregister, nicht auch einer Beurkundung in anderer Form, auf besonderen Bogen oder losen Blättern, kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde und die Beweiskraft des § 15 des Reichsgesetzes zu. Vgl. Stölzel im Standesb. 1876 S. 140. Die jüngste Reichs- und Landes-Gesetzgebung hat aber die Zuständigkeit der Standesbeamten erweitert und sie in gewissen Grenzen auch zur Aufnahme von besonderen Urkunden ermächtigt. S. Erl. zu § 25 Ziff. 3 S. 183, 185 lit. b.

§ 2.

I Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

II Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

Zu Abs. I

1. Zuständigkeit zur Bildung der Standesamtsbezirke

a) Das Reichsgesetz selbst beruft lediglich die höhere Verwaltungsbehörde. Es hat hier wie in den andern Bestimmungen Eingriffe in die Verwaltungsorganisation der Bundesstaaten absichtlich vermieden und die nähere Bestimmung der Behörde dem Landesrechte überlassen. Eine Schranke stellt

Digitized by Google

Zu § 2 Abs. 1 es nur darin auf, daß die Bildung der Bezirke nicht den die unterste Stufe der Behördenhierarchie bildenden Organen übertragen werden darf. Soweit also diese überhaupt nur zwei Stufen hat, folgt daraus die Nothwendigkeit, die Bildung der Bezirke der Zentralbehörde zu übertragen.

b) Landesrecht. In denjenigen Staaten, in denen die Aufsichtführung über die Standesämter den Verwaltungsbehörden zusteht, ist die Bildung der Standesamtsbezirke meist, aber nicht ausnahmslos den höheren Aufsichtsbehörden überwiesen worden. Die entgegengesetzte Regel gilt in den Staaten, in denen die Aufsicht auch in höherer Instanz Gerichten übertragen ist; die Funktion der höheren Verwaltungsbehörde im Sinn des § 2 steht grundsätzlich nicht den aufsichtführenden Obergerichten, sondern auch hier Verwaltungsbehörden zu, kann jedoch in einzelnen Staaten von diesen auf jene übertragen werden.

Zuständig sind im Einzelnen: in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident, Min.Bek. vom 17. Oktober 1899; in Bayern die Kreisregierung, Kammer des Innern, Vollzugs-V. vom 14. Oktober 1875 (GVBl. S. 623) § 1; in Sachsen die Kreishauptmannschaft AV. vom 12. Juli 1899 § 1; in Württemberg die Civilkammer des Landgerichts gemeinschaftlich mit der Kreisregierung AV. vom 30. Oktober 1899 § 1; in Baden das Justizministerium, Allg. AV. z. BGB. vom 11. November 1899 § 48 Ziff. 1, vgl. aber auch Erl. zu Abs. II Ziff. 2; in Hessen das Justizministerium, Bek. vom 22. Dezember 1875 (Reg.Bl. S. 840) mit AV. vom 12. November 1899 Art. 1, 2; in Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern, rev. AV. vom 11. Oktober 1899 § 2, vgl. aber auch § 10; in Sachsen-Weimar das Staatsministerium der Justiz, AV. vom 21. Dezember 1899 § 2; in Mecklenburg-Strelitz die Landesregierung, rev. AV. vom 11. Oktober 1899 § 2 mit § 10; in Oldenburg einschließlich des Fürstenthums Birkenfeld das Staatsministerium der Justiz, im Fürstenthum Lübeck die Regierung, AV. vom 8. November 1875 Art. 3 Z. 1; in Braunschweig das Staatsministerium, Departement des Innern, Min.Bek. vom 9. September 1875; in Sachsen-Meiningen die Ministerialabtheilung der Justiz, die aber die ihr zukommende Funktion in einzelnen Fällen den Landgerichten übertragen kann, AV. vom 26. Oktober 1875 Art. 2; in Sachsen-Altenburg das Ministerium Abtheilung des Innern, AV. vom 13. November 1899 § 1; in Sachsen-Koburg-Gotha das Staatsministerium, das aber im Allgemeinen wie im einzelnen Fall das Landgericht ermächtigen kann, AV. v. 1. November 1875 § 4 Abs. 2; in Anhalt die Regierung, Abtheilung des Innern, AV. vom 8. Oktober 1875 § 1; in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium, Justizabtheilung, AV. vom 20. Januar 1900 § 4, ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, AV. vom 10. Oktober 1899 § 4; in Waldeck der Landesdirektor Bek. vom 23. November 1875; in Reuß ä. L. die Landesregierung, AV. vom 30. Dezember 1899 § 3; in Reuß j. L. das Ministerium Abtheilung für Justiz, AV. vom 8. Dezember 1899 § 2; in Schaumburg-Lippe die Re-

Digitized by Google

gierung, V. vom 11. Dezember 1875 § 1, ebenso in Lippe, V. vom 20. November 1875 § 1; in Lübeck der Senat, AV. vom 3. Mai 1899 § 1, ebenso in Bremen, A. V. vom 6. Oktober 1889 Art. 1 § 1 und in Hamburg, A. V. vom 6. Dezember 1875 § 1; in Elsaß-Lothringen der Bezirkspräsident, Verf. des Oberpräsidenten vom 19. November 1875. Zu § 2 Abs. II

Zu Abs. II

2. Abgrenzung der Standesamtsbezirke

a) Nach Reichsgesetz können die Standesamtsbezirke gebildet werden: 1. aus einer Gemeinde, d. h. der Standesamtsbezirk fällt mit dem Gemeindebezirk zusammen; 2. aus Theilen einer Gemeinde, d. h. aus einem Gemeindebezirk werden mehrere Standesamtsbezirke gebildet; 3. aus mehreren Gemeinden. Die Bedeutung dieses Passus des Abs. II ist nicht ohne Weiteres klar. Versteht das Gesetz unter einem „aus einer Gemeinde" gebildeten Standesamtsbezirk denjenigen, der mit dem Bezirk einer Gemeinde zusammenfällt, so ist folgerichtig „aus mehreren Gemeinden" gebildet derjenige Standesamtsbezirk, der mehrere Gemeindebezirke in ihrem ganzen Umfang umfaßt. So war auch die Auffassung des Preuß. PG. § 3. Hier wurde darum ein ausdrücklicher Zusatz des Inhalts hinzugefügt, daß auch ein Theil einer Landgemeinde einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden könne. Das PG. gibt diesen Zusatz nicht wieder. Der Schluß scheint also naheliegend, daß es eine Bildung der Standesamtsbezirke aus einer Gemeinde und Theilen einer andern nicht zulassen wollte. Dieser Schluß wird aber durch die Motive zu § 2 widerlegt. In der Befugniß, „mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk zu vereinen und aus einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke zu bilden", liegt zugleich die „Möglichkeit, Theile einer Gemeinde mit einer andern Gemeinde zu einem Standesamtsbezirke zu vereinen."

Das RG. gibt somit der Staatsverwaltung volle Freiheit in der Bildung der Standesamtsbezirke. Sie ist in keiner Richtung an die Abgrenzung der Gemeindebezirke gebunden. Unverständlich ist demgegenüber die mehrfach aufgestellte Behauptung (so Hinschius S. 32 N. 4, Wohlers-Kruse S. 12 Z. 2 Abs. 2), daß das Gesetz die Begründung der Standesamtsbezirke auf den politischen Gemeindeverband vorschreibe. Das Gesetz setzt das regelmäßige Zusammenfallen von Gemeinde und Standesamtsbezirk wohl voraus, hat es aber keineswegs zum bindenden Rechtsgrundsatz erhoben. Uebereinstimmend v. Sicherer S. 7 Z. II.

b) Landesrecht. Die Bildung der Standesamtsbezirke ist staatliche Angelegenheit und unterliegt als solche, da das Reichsgesetz selbst Schranken nicht aufstellt, schlechthin der landesrechtlichen Regelung. Die zur Ausführung des Absatz II erlassenen Vorschriften haben einen doppelten Charakter.

In einzelnen Staaten ist die Abgrenzung der Standesamtsbezirke unmittelbar durch die Ausführungsverordnungen selbst erfolgt. Das ist der Fall in Baden DV. § 1, Hessen AV. Art. 1, S.-Cob.-Gotha AV. vom

Digitized by Google

Zu § 2 Abs. II

1. November 1875 § 2, in Waldeck Bek. vom 23. November 1875 mit Bek. vom 28. Dezember 1882 (RBl. S. 40), Lübeck Sen.Bek. vom 2. Oktober 1875 (Beil. z. amtl. Theil der Lüb. Anzeigen 1875 Nr. 134) § 4, an deren Stelle jetzt § 3 der AV. vom 3. Mai 1899 getreten ist, in Bremen AV. § 1, in Hamburg AV. §§ 5, 6 mit V. vom 25. November 1881 (GS. Bd. XVII S. 114) und vom 8. Oktober 1888 (a. a. O. Bd. XXIV S. 82). Die Vorschriften der zuerst genannten drei Staaten stellen den Grundsatz an die Spitze: Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk.

In den andern Staaten sind Anweisungen erlassen worden, die für das Verfahren der zuständigen Verwaltungsbehörde bei Bildung der Standesamtsbezirke maßgebend sind. Sie beziehen sich

α) auf die territoriale Abgrenzung der Standesamtsbezirke. Vorgeschrieben ist grundsätzlich die Anlehnung an die politischen Gemeinden in der Bayer. Min.E. vom 19. Oktober 1875 (Amtsbl. des Staatsm. d. J. S. 509) Ziff. 1, Oldenb. AV. Art. 5, — an die Parochialverbände, Sächs. Min.V. vom 1. September 1875 (in Fischers Zeitschr. Bd. 14 S. 99), Meckl.-Schwer. AV. § 10, Meckl.-Strel. AV. § 10, S.-Weimar. AV. § 5, Schw.-Rudolst. AV. § 6, Schw.-Sondersh. AV. § 8, — an die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz Preuß. Min.E. vom 3. Juni 1874 und 26. Mai 1874 (Wohlers-Kruse S. 13 lit. c u. d) im Fürstenthum Birkenfeld Oldenb. AV. Art. 5 Abs. 2, in Hessen, sofern hier ausnahmsweise mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk vereinigt werden, AV. Art. 1 Abs. 2, — an die Amtsbezirke in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates Preuß. Min.Erl. vom 3. Juni 1874. Zu vermeiden ist die Bildung der Standesamtsbezirke aus mehreren Gemeinden, die nicht demselben Gemeindebezirke angehören. Preuß. Min.Erl. v. 20. Juni 1874 und 3. August 1874 bei Wohlers-Kruse S. 13 lit. e, Bayer. Min.Erl. vom 19. Oktober 1875 Ziff. 4. S. f. Bayern noch Standesb. 1901 S. 89.

Vorgeschrieben ist ferner

β) die Einvernehmung der Betheiligten. Im Fall der Vereinigung mehrerer Gemeinden (Parochialverbände) zu einem Standesamtsbezirk, der Theilung einer Gemeinde (Parochialverbandes) in mehrere Standesamtsbezirke, sowie der Veränderung der Grenzen der Standesamtsbezirke soll die Gemeindevertretung Oldenb. AV. Art. 5, die Obrigkeit Meckl.-Schwer. AV. § 10, Meckl.-Strel. AV. § 10 gehört werden. Die Bayer. Min.-Bek. vom 19. Oktober 1875 ordnet die gutachtliche Vernehmung der unteren Verwaltungsbehörde in jedem Fall an.

Vorgeschrieben ist endlich

γ) die öffentliche Bekanntmachung der Abgrenzung der Standesamtsbezirke in den amtlichen Blättern. Preuß. Min.Erl. vom 13. April 1877 (Wohlers-Kruse S. 13 lit. f), Meckl.-Schwer. AV. § 10, S.-Weim. AV. § 6, Meckl.-Strel. AV. § 10, Oldenb. AV. Art. 8, S.-Mein. AV. vom 26. Oktober 1875 Art. 4, Schw.-Rudolst. AV. § 6, Schw.-Sondersh. AV. § 8, Reuß. ä. L. AV. § 8, Reuß. j. L. AV. § 7, Lipp. AV. § 7.

Digitized by Google

§ 3.

Zu § 3 Abs. I

I Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

II Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

III Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

Zu Abs. I

1. Rechtsstellung des Standesbeamten

„Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter . . . zu bestellen." Damit ist das organisatorische Grundprinzip ausgesprochen. Das Standesamt ist territorial eingerichtet. Hieraus folgt ein doppeltes:

a) Innerhalb seines Bezirks hat der Standesbeamte alle dem Geschäftskreis des Standesamts angehörigen Funktionen zu verrichten. Die Ernennung mehrerer Standesbeamten ist unzulässig. Derselbe Standesbeamte hat insbesondere sämtliche im Gesetz vorgesehenen Register zu führen. Eine Geschäftsvertheilung auf mehrere Personen ist nur in der Form der Vertretung eines und desselben Standesbeamten möglich. S. S. 38γ.

b) Außerhalb seines Bezirks besteht eine amtliche Zuständigkeit des Standesbeamten nicht. Die staatliche Delegation der Amtsgewalt ist nur für den bestimmten örtlichen Bezirk erfolgt. Handlungen, die der Standesbeamte außerhalb seines Amtsbezirks vornimmt, kommt daher amtlicher Charakter und also auch rechtliche Wirkung nicht zu. Dies ist auch in den Preuß. Min.Erl. vom 30. April 1875 (Standesb. 1875 S. 90) und vom 10. November 1879 (MBl. f. d. i. V. S. 49) anerkannt. Übereinstimmend ferner v. Sicherer S. 6 und die dort. Cit. u. Beschl. des Kammergerichts v. 5. April 1882 (Reger Bd. 4 S. 178). S. auch Erl. zu § 1319 BGB. Ziff. 1b.

Diese Folgerung aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ist nicht durch positive Rechtsvorschrift und zwar weder durch § 1321 noch durch § 1319 des BGB. außer Kraft gesetzt. Nicht durch § 1321 BGB. Die entgegengesetzte Behauptung von Philler, S. 24 Anm. 25b, beruht auf einer auch in der Litteratur zum BGB. wiederkehrenden Verwechslung von persönlicher und örtlicher Zuständigkeit, so z. B. bei Rocholl, das Eherecht des BGB. S. 24, Jacobi, das persönliche Eherecht des BGB. 2. Aufl. S. 61, auch im Standesb.

Digitized by Google

Zu § 3 Abs. 1 1898 S. 206. Die Ermächtigung des § 1321 — ebenso wie des durch ihn ersetzten § 43 des PG. — begründet nur die Zuständigkeit gegenüber von Personen, zu deren Eheschließung der Standesbeamte auch innerhalb seines Bezirks nach gesetzlicher Vorschrift nicht zuständig ist. An der territorialen Beschränkung des Standesamts ändert sie nichts. Auch der nach § 1321 ermächtigte Standesbeamte kann selbstverständlich die Eheschließung nur innerhalb seines Amtsbezirks vornehmen. Nicht durch § 1319 BGB. Denn diese Bestimmung setzt gerade denjenigen, der, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, dem Standesbeamten gleich. Allerdings ist hiernach auch die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der außerhalb seines Standesamtsbezirks das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, als gültig zu erachten. Aber die Ehe ist in diesem Falle gültig, nicht weil der sie vollziehende Standesbeamte am Ort der Eheschließung die amtliche Eigenschaft als solcher hat, sondern obwohl er sie an diesem Ort nicht besitzt. Die Eheschließung vor dem Standesbeamten außerhalb seines Bezirks ist daher ebenso wie vor jedem beliebigen Dritten nur dann gültig, wenn er das Amt öffentlich ausübt und die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß nicht kennen. S. auch Erl. zu § 1319 BGB. Ziff. 2.

Ausnahmen von dem Grundsatz können auch durch Vereinbarung der betheiligten Standesbeamten im einzelnen Fall nicht festgesetzt werden. Denn eine gesetzliche Vorschrift, die sie zuließe, enthält das Reichsgesetz nicht. Da aber die amtliche Zuständigkeit nicht den Charakter eines subjektiven Rechts hat, sondern einen Bestandtheil der öffentlichrechtlichen Organisation bildet, kann sie nicht willkürlich durch Verfügung der Beamten abgeändert werden. Eine Ermächtigung also des Inhalts, daß der Standesbeamte einen andern zu amtlichen Handlungen innerhalb seines Standesamtsbezirks zuläßt, muß als ausgeschlossen und rechtlich wirkungslos erachtet werden. Nur der Aufsichtsbehörde ist durch § 3 die Befugniß eingeräumt, in einem bestimmten Fall eine solche Ermächtigung vorzunehmen. S. unten S. 39β.

Bestritten ist, ob

c) die Beauftragung einer Person mit mehreren Standesämtern mit dem allgemeinen Prinzip vereinbar sei. Die herrschende Meinung (s. v. Sicherer S. 9, Hinschius S. 32 Anm. 6) hält sie für unzulässig, die Preuß. Ministerialpraxis, für die Wohlers-Kruse S. 14 Ziff. 2 Min.Erl. v. 3. Dezember 1874, 20. Februar 1876 und 24. Oktober 1879 anführt, für zulässig. Theoretisch wird der letzteren Ansicht beizupflichten sein. Die Vorschrift des § 3 verlangt nur, daß für jeden Standesamtsbezirk ein selbständiges Amt besteht. An der rechtlichen Selbständigkeit der beiden Aemter wird aber durch die Beauftragung einer und derselben Person an sich nichts geändert. Die eine Person erhält doch für die verschiedenen Amtsbezirke je besondern Amtsauftrag. Ihre amtliche Zuständigkeit beruht in den verschiedenen Bezirken auf verschiedenem Rechtstitel. Auch in diesem Fall ist daher „für jeden Standesamtsbezirk ein Standesbeamter bestellt". Praktisch allerdings wird die Beauftragung eines

Digitized by Google

Standesbeamten mit mehreren Standesämtern nicht durchführbar sein, ohne daß Zu § 3 Abs. 1
die gesetzlich gebotene rechtliche Selbständigkeit verletzt wird. Aus dieser ergibt sich, daß auch die oben unter lit. b erörterten Grundsätze auf diesen Fall unbeschränkt Anwendung finden. Der Standesbeamte könnte also die ihm in seiner Eigenschaft als Standesbeamter des Bezirks A obliegenden Handlungen nur in diesem, die ihm in seiner Eigenschaft als Standesbeamter des Bezirks B obliegenden Handlungen nur in diesem mit rechtlicher Wirkung vornehmen. Der Eintragung in das Register des Bezirkes B, die der Standesbeamte im Bezirk A vornehmen würde, käme, weil außerhalb des Amtsbezirks vorgenommen, rechtliche Giltigkeit nicht zu. Die entgegengesetzte, von dem Preuß. Min.Erl. vom 16. September 1881 (Wohlers-Kruse S. 16 Ziff. 5c) vertretene Anschauung, daß die Standesamtsgeschäfte für mehrere Bezirke in einem und demselben Lokal erledigt werden können, verwischt die rechtliche Selbständigkeit der Standesämter und steht somit im offenbaren Widerspruch mit dem Grundsatz des Gesetzes. Dieser Folgerung könnte nur insofern aus dem Weg gegangen werden, als nach den gesetzlichen Bestimmungen der Standesbeamte des Bezirks A von dem des Bezirks B und umgekehrt zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung, z. B. Eheschließung, ermächtigt werden kann. Der so ermächtigte Standesbeamte nimmt dann den amtlichen Akt nicht kraft der Zuständigkeit, die er im andern Standesamtsbezirke hat, sondern kraft Ermächtigung, die er sich selbst ertheilt hat, im eigenen Amtsbezirke vor.

2. Vertretung des Standesbeamten

a) Die ordentliche Vertretung des Standesbeamten findet durch den oder die gemäß § 3 Abs. II und § 4 Abs. III ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter statt.

α) Die Zahl der Stellvertreter ist nur im Minimum festgesetzt. Ein Stellvertreter muß mindestens bestellt werden. Damit ist an sich nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Person in mehreren Standesamtsbezirken mit der Stellvertretung beauftragt wird. S. oben die Erläuterungen S. 36 lit. c. Es können aber auch beliebig viele Stellvertreter berufen werden.

β) Voraussetzung der Geschäftsführung durch den Stellvertreter ist, daß das Standesamt erledigt oder der Standesbeamte verhindert ist. Württ. AV. § 5, Els.-Lothr. DA. § 8. Die Verhinderung ist entweder 1. eine thatsächliche. Sie liegt dann vor, wenn der Standesbeamte durch zufällige Umstände (Krankheit, Dienstreise u. s. w., nicht aber durch bloße Abwesenheit vom Geschäftszimmer, Standesb. 1894 S. 92) vorübergehend oder durch Geschäftsüberlastung dauernd außer Stande gesetzt ist, die Amtsgeschäfte zu vollziehen. Oder aber 2. eine rechtliche. Sie liegt vor, wenn der Standesbeamte kraft positiver Rechtsvorschrift von der Vornahme eines bestimmten standesamtlichen Aktes ausgeschlossen ist. Es ist zwar nicht ausdrücklich festgesetzt, aber eine selbstverständliche Folgerung aus den gesetzlichen Bestimmungen, daß die die Erklärung abgebende Person und der sie entgegennehmende Beamte

Digitized by Google

Zu § 3 Abs. 1 zwei verschiedene Personen sein müssen. Der Standesbeamte ist daher rechtlich verhindert, zu amtiren, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Preuß. Min.E. vom 8. November 1876 (Standesb. S. 332, 339), Bayer. Min.E. vom 24. November 1876 (Standesb. 1877 S. 74), Württ. AV. § 5, Bad. DW. § 13 Ziff. 2, Els.-Lothr. DA. § 8 und Ausch.Ber. zu § 27 der BRV. Landesrechtliche Vorschriften sind vielfach darüber noch hinausgegangen und haben dem Standesbeamten auch die Ausübung des Amts in Angelegenheiten untersagt, die seine Familie oder sonst Verwandte angeht. Vgl. die Uebersicht bei Hinschius S. 58. Diese landesrechtlichen Bestimmungen sind indessen jetzt durch § 27 der BRV. beseitigt worden: „der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist." S. auch Erl. zu § 13 Abs. II.

γ) Ueber den Umfang der Vertretungsbefugniß der Stellvertreter ist im Gesetze nichts gesagt. Ist nur ein Stellvertreter bestellt, so hat er selbstverständlich im Verhinderungsfalle von Rechtswegen die Vertretung des Standesbeamten im gesammten Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten. Sind mehrere Stellvertreter berufen, so bedarf es einer Geschäftsordnung, die „im Weg der inneren Geschäftsvertheilung" zwischen Standesbeamten und Stellvertretern vom ersteren, wenn erforderlich unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde, (so Sächs. VO. betr. die Geschäftsführung der Standesbeamten vom 6. Oktober 1899 Ziff. 8), zu erlassen ist. Sie kann entweder eine Reihenfolge festsetzen, in der die Stellvertreter zur Vertretung berufen sind, — Bad. DW. § 3 Abs. 2 — oder aber jedem Stellvertreter einen bestimmten Zweig der standesamtlichen Geschäfte zuweisen. Das letztere Verfahren wird namentlich dann einzuschlagen sein, wenn der Standesbeamte durch Geschäftsüberlastung dauernd verhindert ist, die Führung der sämmtlichen Geschäfte zu besorgen. Eine Vertheilung der standesamtlichen Obliegenheiten derart unter mehrere Personen steht mit der oben unter Ziff. 1 lit. a erörterten Rechtsvorschrift nicht im Widerspruch. Denn die sämmtlichen Stellvertreter leiten ihre Amtsbefugniß von dem Standesbeamten ab und sind nur Repräsentanten einer und derselben Behörde. Ebenso Preuß. Min.E. vom 26. Mai 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 127), Bayer. Min.E. vom 20. November 1875 (JMBl. 1876 S. 47) Ziff. 9, Bad. DW. § 4 Ziff. 2. Vgl. auch v. Sicherer S. 11. Zweifelhaft ist, ob und welche Wirkung diese Geschäftsvertheilung auf

δ) die Vertretungsmacht der Stellvertreter nach außen hat. Diese Frage ist in der bisherigen Litteratur noch nicht einmal aufgeworfen worden. Richtig wird anzunehmen zu sein, daß wie der Ursprung, so auch die Wirkung der Geschäftsordnung nur dem inneren Verhältniß des Standesbeamten und der Stellvertreter unter einander angehört. Die Vertretungsbefugniß des Stellvertreters beruht auf der Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 3 Abs. II und § 4. Ist sie ihm ohne Einschränkung übertragen, so besteht sie im

Digitized by Google

vollen Umfang des Standesamts und wird durch eine nachträgliche innere Geschäftsvertheilung nicht berührt. Eine Verfehlung des Stellvertreters gegen die Geschäftsordnung ist daher eine Pflichtwidrigkeit, hat aber die Unwirksamkeit der im Uebrigen vorschriftsmäßig vollzogenen Eintragung nicht zur Folge. Zu § 3 Abs. I

ε) Die Kennzeichnung der vom Stellvertreter vollzogenen Eintragungen als solcher ist in BRV. § 20 vorgeschrieben. Maßgebend für die Form ist der in Formular B 1 eingetragene Vermerk. Darnach hat der Stellvertreter zu zeichnen: Der Standesbeamte in Vertretung N.

b) Eine außerordentliche Vertretung ist für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung der Aemter des Standesbeamten und der Stellvertreter anzuordnen.

α) Eine Anzeigepflicht der Gemeindebehörden (Gemeinderath, Gemeindevorstand, Obrigkeit u. s. w.), sofern der eine oder der andere Fall eintritt, an die zuständige Behörde ist festgesetzt in der Württ. AV. § 4, Meckl.-Schwer. rev. AV. § 12, S.-Weim. AV. § 9, Meckl.-Strel. rev. AV. § 12 Ziff. 1, S.-Mein. AG. vom 27. November 1875 Art. 6, S.-Altenb. AV. § 3, S.-Cob.-Goth. AV. § 12, Schw.-Rudolst. AV. § 11, Schw.-Sondersh. AV. § 12, Reuß ä. L. AV. § 12, Reuß j. L. AV. § 12. Provisorische Maßregeln bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den beauftragten benachbarten Standesbeamten ordnen die AV. § 12 Ziff. 3 für Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz an. Die hier vorgeschriebene Erstattung der Anzeige an eine andere beauftragte geeignete Person kann aber die Anzeige an den Standesbeamten selbst nicht ersetzen und soll nur „die demnächstige Wiederholung" vor diesem „sicherstellen".

β) Zuständig, die Stellvertretung anzuordnen, ist die „nächste" Aufsichtsbehörde, d. i. die dem verhinderten Standesbeamten bezw. erledigten Standesamt zunächst vorgesetzte, also untere Verwaltungsbehörde im Sinn des § 11. So ausdrücklich die Ausführungsverordnungen für Meckl.-Schwerin, S.-Weimar, Meckl.-Strelitz, S.-Altenburg, S.-Cob.-Gotha, Braunschweig, Anhalt, Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck und das AG. f. S.-Meiningen vom 27. November 1875 Art. 1. In der Ausübung dieser Befugniß ist die Aufsichtsbehörde aber in doppelter Beziehung beschränkt. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 3 kann sie nur benachbarte Standesbeamte oder Stellvertreter und nach allgemeinen Grundsätzen nur solche Standesbeamte und Stellvertreter beauftragen, die ihrem Amtsbezirke angehören und somit ihrer Dienstgewalt unterstehen. Sie kann also weder einen Standesbeamten, der derselben Behörde eines anderen Bezirks, noch einen Standesbeamten, der einer höheren Behörde als nächster Aufsichtsbehörde untersteht, beauftragen. Ein Standesbeamter (Stellvertreter), der nicht derselben unteren Aufsichtsbehörde wie der verhinderte, sondern einer höheren Behörde als solcher untersteht, könnte, sofern das nach dem Gesetze überhaupt zulässig ist, nur durch die den beiden betheiligten Standesämtern gemeinsame nächste Aufsichtsbehörde

Digitized by Google

Zu § 8 Abs. 1 mit der Vertretung beauftragt werden. Diese Folgerung ist in der Sächs. AV. vom 12. Juli 1899 § 2 Abs. 3 ausdrücklich gezogen: die Beauftragung nach § 3 Abs. III ist, sofern das Standesamt einer der sog. revidirten Städteordnung unterstehenden Stadt betheiligt ist, nicht der Amtshauptmannschaft, sondern der Kreishauptmannschaft vorbehalten. Dasselbe muß aber, weil aus allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation gefolgert, auch in den andern Staaten, in denen es an einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung fehlt, gelten. In Preußen könnte demgemäß der Standesbeamte einer Stadt, die nicht dem Kreisverbande angehört, zur Vertretung eines dem Landrath als unteren Verwaltungsbehörde unterstellten benachbarten Standesamts nicht von diesem, sondern nur vom Regierungspräsidenten (vgl. Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 § 3) und ebenso in Bayern der Standesbeamte einer sog. unmittelbaren Stadt zur Vertretung in einer mittelbaren Stadt oder Landgemeinde nicht von der Distriktsverwaltungsbehörde, sondern nur von der Kreisregierung berufen werden (vgl. Vollz.V. vom 14. Oktober 1875 § 5).

γ) Die Verpflichtung der benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zur Uebernahme der ihnen durch die zuständige Behörde aufgetragenen Stellvertretung ist unmittelbar aus dem Wortlaut des Reichsgesetzes zu entnehmen. Denn es „ermächtigt" die Behörde, die einstweilige Beurkundung dem benachbarten Standesbeamten (Stellvertreter) zu „übertragen". Von dessen Zustimmung ist die Ermächtigung nicht abhängig gemacht. Sie bedeutet also nichts anderes als die Rechtsmacht der Behörde, ihm die Vertretung im Weg der Dienstverfügung aufzutragen. Übereinstimmend im Ergebniß Hinschius S. 33 Anm. 11, a. A. v. Sicherer S. 14 Anm. 16. In einzelnen Ausführungsvorschriften ist die Verpflichtung der Standesbeamten, der Vertretung sich zu unterziehen, ausdrücklich anerkannt. So Meckl.-Schwer. AV. § 12 Ziff. 2, Meckl.-Strel. AV. § 12 Ziff. 2, Schaumb.-Lipp. AV. § 11, Lüb. Anw. § 2 Abs. 2. Ueber

δ) die Entschädigung der beauftragten Beamten sagt das Reichsgesetz selbst nichts. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht also von Reichswegen nicht. Unrichtig Hinschius S. 33 Anm. 11. Dagegen ist ihnen in einzelnen Ausführungsvorschriften ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt und die Zahlungspflicht geregelt. Die Entschädigung ist der Gemeinde entweder schlechthin, so Anh. AV. vom 8. Oktober 1875 § 9, oder nur dann aufgebürdet, wenn nicht der behinderte Standesbeamte oder Stellvertreter vom Staat nach § 7 Abs. IV selbst bestellt war, so Meckl.-Schwer. und Meckl.-Strel. AV. § 12 und Schaumb.-Lipp. AV. § 11. Auf diesem Standpunkt steht auch die Preußische Praxis. Nach den Min.E. vom 13. Januar 1886 (MBl. f. d. i. V. 1894 S. 72) und vom 16. Oktober 1893 (Wohlers-Kruse S. 24 lit. e) fällt die Entschädigung grundsätzlich der Gemeinde, nach der Min.E. vom 2. November 1893 (MBl. f. d. i. V. 1894 S. 72) dem Staate nur dann zur Last, wenn er die Standesamtsgeschäfte einer zu deren Führung nicht verpflichteten Person übertragen hat. Die Festsetzung der Entschädigung wird nach Analogie des

Digitized by Google

§ 7 Abs. III regelmäßig von der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen sein. So ausdrücklich die Meckl.-Schwer. und Strel. AV. § 12. Zu § 3 Abs. II

ε) Die Vertretungsbefugniß des beauftragten Standesbeamten umfaßt stets den gesammten Geschäftskreis des Standesamts. Da es sich hier nur um einen vorübergehenden, durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen und sanktionirten Ausnahmezustand handelt, wird anders als in dem oben S. 36c besprochenen Fall anzunehmen sein, daß der beauftragte Beamte die Geschäfte der Stellvertretung in seinem eigenen Amtslokal vornehmen und die Register zu diesem Zweck dahin bringen darf. Uebereinstimmend Hinschius S. 33 Anm. 11 a. E. Vgl. auch Preuß. Min.E. vom 21. September 1880 (Wohlers-Kruse S. 15). Die Vertretungsbefugniß erlischt, abgesehen von dem Wegfall der Behinderung oder Erledigung auch nur des einen Amtes des Standesbeamten oder Stellvertreters, durch Widerruf, der nach Analogie des § 5 unbedingt zulässig ist (s. S. 58), und durch Verlust der Eigenschaft als Standesbeamter bezw. Stellvertreter, da diese gesetzliche Bedingung der Beauftragung ist.

Zu Abs. II

3. Zuständigkeit zur Bestellung der Standesbeamten

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinn des Abs. II ist nach den sämmtlichen Ausführungsvorschriften dieselbe Behörde, der auch die Bildung der Standesamtsbezirke übertragen ist. S. die Erl. zu § 2 Abs. I S. 32 f. Dieser Verwaltungsbehörde steht aber die Bestellung nur zu, „sofern nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist". Durch diesen Vorbehalt ist die Regel, die Abs. II aufstellt, geradezu in ihr Gegentheil verkehrt. Die Bestellung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Sie muß nur in solchen Standesamtsbezirken erfolgen, die aus mehreren Gemeinden oder Theilen solcher gebildet sind (§ 6). In anderen Standesamtsbezirken besitzt die Behörde zwar ebenso das Recht (§ 4), wird aber nur in den seltensten Fällen von diesem Recht Gebrauch machen. Macht sie nicht Gebrauch, so ist ihr nur die Genehmigung der anderswie bestellten Standesbeamten und Stellvertreter vorbehalten. S. besonders die Bayer. Min.E. vom 20. November 1875 Ziff. 5.

In der Ausübung ihrer Befugniß ist die Verwaltungsbehörde sachlich durch die Vorschrift des § 3 Abs. III gebunden. Eine formelle Beschränkung setzt die S.-Altenb. AV. § 2 mit allgemeiner Geltung dahin fest, daß die Bestellung der Standesbeamten und Stellvertreter in den Städten auf Vorschlag der städtischen Gemeindebehörde, in den Dörfern auf Vorschlag des Landrathamts nach vorherigem Gehör der betheiligten Landgemeinden zu erfolgen hat.

4. Förmlichkeiten der Bestellung der Standesbeamten

Das Reichsgesetz schreibt solche, insbesondere auch eine besondere förmliche Verpflichtung der Standesbeamten und Stellvertreter nicht vor. Es bedarf daher auch einer Bestallungsurkunde nicht. So Preuß. Min.E. vom 13. April 1874 (Wohlers-Kruse S. 15 Ziff. 4a). Landesrechtlich ist jedoch eine besondere

Digitized by Google

Zu § 8 Abs. II, III

Verpflichtung der Standesbeamten und Stellvertreter durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Und zwar ist eine eidliche Verpflichtung in Preußen Min.E. vom 3. Juni 1874 und 6. Februar 1876 (Wohlers-Kruse S. 15 Ziff. 4d), Bayern Min.Entschl. vom 20. November 1875 Nr. 11, Sachsen AV. § 8, Württemberg AV. § 6, Hessen AV. Art. 5, Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strel. AV. § 8, Oldenburg AV. Art. 7, Anhalt AV. § 5, Schaumb.-Lippe AV. § 6, Lübeck AV. § 4, Bremen Anw. § 2 vorgeschrieben. Dagegen ist nur eine Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt in S.-Weimar AV. § 6, S.-Meiningen G. vom 18. Juni 1891 § 3, S.-Altenburg AV. § 2, S.-Cob.-Gotha AV. § 7, Schwarzb.-Sondershausen AV. § 9, Reuß ä. L. AV. § 9, Reuß j. L. AV. § 8, Lippe AV. § 4 und wohl auch in Schwarzb.-Rudolstadt, AV. vom 20. Januar 1900 § 7, während die frühere AV. vom 15. Oktober 1875 § 9 eine eidliche Verpflichtung vorschreibt, vorzunehmen. Jedoch ist die Verpflichtung in der einen oder andern Form schlechthin nur in der Sächs. und Hess. Ausführungsverordnung, in allen übrigen nur dann vorgeschrieben, wenn der Standesbeamte nicht bereits in anderer Eigenschaft den Staatsdiensteid geleistet hat und auch nicht auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zum Standesamt berufen ist. In diesem Falle genügt die Hinweisung auf den bei Uebernahme des Hauptamts geleisteten Diensteid. Nach den Ausführungsverordnungen für Sachsen, S.-Weimar und Reuß j. L. sind die Standesbeamten (Stellvertreter) zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Betheiligten auf die kirchliche Verpflichtungen aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was den Betheiligten zu der Auffassung Anlaß geben könnte, als seien sie ihrer überhoben.

Die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter ist in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Sächs. AV. § 8, Oldenb. AV. Art. 7, S.-Altenb. AV. § 2, Reuß. ä. L. AV. § 8, Reuß. j. L. AV. § 7, Lipp. AV. § 4, Preuß. Min.E. v. 13. April 1874 (Wohlers-Kruse S. 16).

Indessen ist weder von der vorherigen eidlichen oder eidesstattlichen Verpflichtung noch, wo sie vorgeschrieben ist, von der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit der Amtshandlungen des Standesbeamten und Stellvertreters abhängig. Denn beides sind Erfordernisse, die nur das Landesrecht aufstellt.

Zu Abs. III

5. Erfordernisse für die Anstellung als Standesbeamter (Stellvertreter)

a) Reichsgesetzlich darf das Amt eines Standesbeamten oder dessen Stellvertretung Geistlichen und anderen Religionsdienern nicht übertragen werden. Diese Vorschrift gilt, wie sich aus der Natur der Sache wie aus der Bezugnahme des Abs. II auf § 4 ergibt, allgemein, d. h. ohne Unterschied, ob die Anstellung durch die höhere Verwaltungsbehörde oder durch die Gemeinde

Digitized by Google

nach § 4 d. G. erfolgt. Zweck der Vorschrift ist einerseits auch äußerlich den bürgerlichen Charakter der Eheschließung vor dem Standesbeamten scharf hervorzuheben, anderseits in der Person des Standesbeamten Konflikte zwischen staatlicher und kirchlicher Amtspflicht, die sich aus der Verschiedenheit des bürgerlichen und kirchlichen Eheschließungsrechts ergeben könnten, auszuschließen. Nähere Angaben bei v. Sicherer S. 14. Zu § 3 Abs. III

Unter den Geistlichen versteht das Gesetz — in Anlehnung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs in §§ 130a, 337, Olshausen, Kommentar zum StGB. 6. Aufl. Bd. I S. 495 — die Religionsdiener der öffentlichen d. h. mit den Rechten einer öffentlichen Korporation ausgestatteten Kirchengesellschaften, vgl. darüber Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik Bd. I S. 332 ff., unter den „andern Religionsdienern" die der übrigen Religionsgemeinschaften. Nähere Bestimmung des Begriffs „Religionsdiener" selbst gibt das Gesetz nicht, und verweist demnach stillschweigend auf diejenige Auffassung des Begriffs, die das Recht der einzelnen Kirchengesellschaften selbst zur Geltung bringt. So v. Sicherer S. 15 Anm. 15, Hinschius S. 34 und Fitting S. 16 gegen Stiegele S. 66 Anm. 2, der unter Geistlichen nur Pfarrer verstehen will. Die Anwendung des Gesetzes führt demnach innerhalb der katholischen und evangelischen Kirche zu verschiedenen Ergebnissen. Der geistliche Charakter beruht in der katholischen Kirche ausschließlich auf dem Empfang der Weihen, ist in den höheren, thatsächlich hier allein in Betracht kommenden Stufen unverlierbar und wird als solcher durch Zurückziehung des amtlichen Auftrags und selbst durch Degradation nicht berührt. Vgl. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 8. Aufl., herausgegeben von Dove und Kahl § 103. Demgemäß sind auch emeritirte oder sonst in Ruhestand versetzte katholische Geistliche als Standesbeamte nicht anstellbar. A. A. wohl Preuß. Min.-Erl. vom 19. August 1874 (M.Bl. f. d. i. V. 1874 S. 196, Standesbeamter 1875 S. 10). Dagegen verliert der evangelische Geistliche, weil hier eine besondere von der amtlichen Anstellung unabhängige und von der der Laien verschiedene spirituelle Befähigung des Clerus nicht besteht, mit dem Amt auch die Eigenschaft eines Geistlichen, und ist somit auch als Standesbeamter anstellbar. Hierüber besteht allgemeine Uebereinstimmung, vgl. die Angaben bei Hinschius S. 34 Anm. 14, wo die kirchenrechtliche Frage eingehend erörtert ist. Der Auffassung der kirchenrechtlichen Ordnungen kommt jedoch im Bereich des § 3 wie der staatlichen Rechtsordnung überhaupt Geltung nur insoweit zu, als sie nicht mit den Grundsätzen des Staatskirchenrechts im Widerspruche steht. Demgemäß gilt ein katholischer Geistlicher, der in den staatsgesetzlichen Formen und somit rechtswirksam aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, trotz der entgegengesetzten Auffassung des katholischen Kirchenrechts nicht mehr als Geistlicher im Sinne des § 3. Uebereinstimmend Hinschius a. a. O. v. Sicherer S. 16 Anm. 16 und die dort. Cit.

Die Wirkung der Uebertretung dieser Vorschrift ist im Gesetze nicht ausdrücklich festgelegt. Doch stellt sich die Vorschrift ihrer Fassung nach

Digitized by Google

Zu § 3 Abs. III

als eine Beschränkung lediglich des Anstellungsrechtes der zuständigen Behörde dar. Die Anstellung von Standesbeamten im Widerspruch mit ihr ist daher zwar eine Pflichtverletzung, aber darum doch nicht weniger rechtswirksam. Die von einem als Standesbeamten angestellten Geistlichen vorgenommene Beurkundung würde der Beweiskraft nicht entbehren. So auch Hinschius a. a. O. und Mandry-Geib, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 126 Anm. 6.

b) Landesrechtliche Vorschriften, die für die Anstellung als Standesbeamter noch weitergehende Erfordernisse aufstellen, sind zulässig. Denn die Anstellung der Standesbeamten ist Staats- bezw. nach § 4 Abs. II Kommunalangelegenheit und unterliegt daher nach allgemeinen Grundsätzen, vorbehaltlich selbstverständlich der Schranke des Abs. III, der Regelung der staatlichen Centralbehörde auf dem Wege der Verordnung. Aus ihrer rechtlichen Natur als Verwaltungsverordnung, wie aus ihrem Verhältniß zum Reichsgesetz folgte selbstverständlich, daß ihre Verletzung auf die Rechtswirksamkeit der Anstellung ohne Einfluß wäre.

§ 4.

I In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

II Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

III In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

IV Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

Zu Abs. I

1. Führung des Standesamts durch Gemeindebeamte

§ 4 regelt nur die Bestellung des Standesbeamten in solchen Standesamtsbezirken, die den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, d. h. also mit dem Bezirk einer Gemeinde zusammenfallen oder nur aus Theilen

Digitized by Google

einer Gemeinde gebildet sind. In diesen ist die Führung der Standesamts- Zu § 4 Abs. I
geschäfte reichsgesetzlich prinzipiell, aber nicht ausnahmslos, s. Ziff. 2, mit der kommunalen Organisation verknüpft. Sie ruht als gesetzliche Last auf den näher angegebenen Organen der Gemeinde. In gewissen Grenzen bleibt es aber den Gemeindebehörden vorbehalten, die regelmäßige gesetzliche Einrichtung durch eine andere zu ersetzen. Eine Führung des Standesamts durch Kommunalbeamte kommt demnach in dreifacher Form vor. Sie obliegt entweder

a) dem Gemeindevorsteher.

α) Rechtsstellung des Gemeindevorstehers. Der Gemeindevorsteher ist durch das Gesetz berufen. Er ist, sofern nicht in der einen oder anderen zulässigen Form (s. unter litt. c u. Ziff. 2) ein besonderer Beamter berufen ist, von Rechtswegen zuständig. Hieraus ergibt sich ein doppeltes. Es bedarf 1. keiner Vermittlung des Kommunalverbandes. Die Ortsgemeinde als solche kommt in dem durch Abs. I Satz 1 vorgesehenen Normalfall überhaupt nicht in Betracht. Insofern es ihr Organ ist, dem die Führung des Standesamts obliegt, ist sie freilich thatsächlich in Mitleidenschaft gezogen. Für die juristische Auffassung scheidet sie ganz aus. Ebensowenig wie nach Preußischem Recht die Ortspolizei, gehört nach Reichsgesetz die Führung des Standesamts dem übertragenen Wirkungskreis der Ortsgemeinde als solcher an; ungenau Standesb. 1897 S. 226. Ebenso wie dort die Ortspolizei ist hier die standesamtliche Funktion unmittelbar mit einem bestimmten kommunalen Amt, dem des Gemeindevorstehers verknüpft, bildet einen Bestandtheil des ihm staatlich aufgetragenenen Wirkungskreises und wird lediglich nach den Grundsätzen nicht der Gemeindeverfassung sondern des Staats- bezw. Reichsrechts ausgeübt. Sofern daher nach einzelnen Ausführungsverordnungen die Bestimmung der zur Standesamtsführung zuständigen Kommunalbeamten durch andere Gemeindeorgane erfolgt, liegt überall eine andere als gesetzliche Berufung vor, deren Voraussetzungen und Zulässigkeit nach den unter litt. b und c zu erörternden Rechtsgrundsätzen zu bemessen sind. Ebensowenig bedarf der gesetzlich berufene Standesbeamte 2. einer Bestellung durch die Verwaltungsbehörde. Dieß ergibt sich aus der Natur der gesetzlichen Berufung und wird durch § 3 Abs. II bestätigt. Darnach bedarf es einer Bestellung seitens der höheren Verwaltungsbehörde nur, „soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist." Im § 4 ist aber nicht etwa eine andere staatliche Verwaltungsbehörde zur Bestellung berufen. Soweit hierin dem Staat überhaupt eine Mitwirkung vorbehalten ist, ist auch sie der höheren Verwaltungsbehörde überwiesen. Das „Andere" kann demnach nur darin bestehen, daß es einer Bestellung überhaupt nicht bedarf. A. M. Weber S. 95 Ziff. 2, der offenbar staatliche Bestellung und Bestellung durch die Verwaltungsbehörde verwechselt. Ebenso scheint die S.-Altenb. AV. § 2 auf dem Standpunkt zu stehen, daß alle Standesbeamten von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestellen sein. Auf dem richtigen Standpunkt, daß der Gemeindevorsteher einer besonderen Ernennung als Standesbeamter nicht bedarf, stehen dagegen die bei Wohlers-Kruse S. 17, 2a dem

Digitized by Google

Zu § 4 Abs. I Inhalt nach mitgetheilten Preuß. Min.EE. vom 13. April 1874, 28. Oktober und 6. November 1875 und die Bad. DW. § 2 Ziff. 1. — Mit der Bestellung darf nicht die Verpflichtung des Standesbeamten verwechselt werden. Landesrechtlich ist diese bezw. die Hinweisung auf die anläßlich der Uebernahme des Hauptamts erfolgte Verpflichtung auch für die gesetzlich berufenen Standesbeamten erfordert. Aber sie ist, wie oben bemerkt, nicht wie die Bestellung, sofern diese nach Reichsgesetz nothwendig ist, Voraussetzung der rechtlichen Wirksamkeit der Standesakte.

β) Begriff des Gemeindevorstehers. Eine nähere Bezeichnung des Gemeindevorstehers gibt das Reichsgesetz nicht. Es fügt lediglich erläuternd hinzu: Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Vertreter. Einzelne staatliche Ausführungsverordnungen bezeichnen die als Gemeindevorsteher zu betrachtende Behörde ausdrücklich. In Preußen ist es in Gemeinden mit kollegialischem Vorstand der Bürgermeister als dessen Vorsitzender, Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Ziff. 4, in Württemberg der Ortsvorsteher, AV. § 2, in Baden der Vorsteher der Gemeinde DW. § 2 Ziff. 1, in Hessen der Bürgermeister AV. Art. 2, ebenso in Waldeck Bek. vom 23. November 1875 Ziff. 4, im Uebrigen ist die Gemeindeverfassung maßgebend. (S. auch Erl. zu Abs. III Ziff. 2.) In Gemeinden, die mehrere Bürgermeister haben, ist der erste oder Oberbürgermeister als eigentlicher Gemeindevorsteher kraft Gesetzes zuständig. Die Bestimmung der Bad. DW. § 2 Ziff. 1, daß in solchen Gemeinden das Ortsstatut oder der Stadtrath bezw. der Gemeinderath den zur Standesamtsführung zuständigen Bürgermeister zu bestimmen habe, steht mit dem Gesetz im Widerspruch. Die Berufung eines anderen Beamten als des eigentlichen Gemeindevorstehers kann nur entweder durch den letzteren selbst oder nach Abs. II und daher stets nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde stattfinden. A. A. Standesb. 1886 S. 209.

Zweifelhaft ist die rechtliche Stellung, die

γ) der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers nach Abs. I hat. Der Zusammenhang, in dem das Gesetz ihn hier erwähnt, deutet, wie Hinschius zuzugeben ist, darauf hin, daß es ihn hier nicht als Stellvertreter des Bürgermeisters, sondern ebenso wie diesen zur selbständigen Führung des Standesamts berufen will. Aber diese Auffassung führt zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen. Es bliebe unklar 1. wer bestimmen solle, ob der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter das Standesamt zu übernehmen hat. Hinschius S. 35 Anm. 18 nimmt das Bestimmungsrecht des ersten Gemeindevorstehers an und beruft sich dafür auf § 2 des Preußischen Personenstandsgesetzes: „der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstands zu übertragen." Aber diese Bestimmung ist bereits im § 4 Abs. I Satz 2 in anderem Zusammenhang übernommen. Sie bezieht sich nicht auf die Auseinandersetzung zwischen mehreren durch Gesetz berufenenen Gemeindeorganen, sondern gibt dem gesetzlich Berufenen das Recht, einen andern Beamten zu delegiren! Es würde 2. an einer

Digitized by Google

gesetzlichen Anordnung fehlen, wer den Gemeindevorsteher in seiner standes- Zu § 4 Abs. I
amtlichen Funktion zu vertreten hat (s. Erl. zu Abs. III S. 53 oben) und ebenso an einer gesetzlichen Anordnung darüber 3. wer den gesetzlichen Stellvertreter des Gemeindevorstehers in seiner Eigenschaft als Standesbeamten kraft Gesetzes zu vertreten hat. Der gesetzlich berufene Standesbeamte kann aber nach Abs. III nur von einem eben berufenen Stellvertreter vertreten werden. (S. darüber S. 53.) Alle diese Schwierigkeiten lösen sich ohne Weiteres, wenn man annimmt, daß das Gesetz den Stellvertreter nur nach Maßgabe seiner gemeindeverfassungsmäßigen Stellung, d. h. also als Stellvertreter des Gemeindevorstehers auch in die standesamtliche Funktion habe berufen wollen. Diese Auslegung wird durch Abs. III bestätigt. Uebereinstimmend auch v. Sicherer Anm. 13 S. 8.

Die Führung des Standesamts kann besorgt werden

b) durch einen andern beauftragten Gemeindebeamten. Der Gemeindevorsteher, nicht aber eine andere Gemeindebehörde, ist berechtigt, die ihm staatlich aufgetragene Funktion einem andern Gemeindebeamten zu übertragen. Anderer Gemeindebeamter in diesem Sinn ist jeder Gemeindebeamte, der nicht Gemeindevorsteher und als solcher gesetzlich berufen ist, daher auch sofern er überhaupt Gemeindebeamter ist, der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers. A. A. Hinschius S. 36 Anm. 23. Die Gemeindebeamten sind rechtlich verpflichtet, dem Auftrag des Gemeindevorstehers Folge zu leisten, — anders Bad. DW. § 4 Ziff. 1, wonach es ihrer Zustimmung bedarf — und können mit den Mitteln der gemeindlichen Disziplinargewalt dazu angehalten werden. Der vom Vorsteher gemäß Abs. I Satz 2 beauftragte Gemeindebeamte, daher auch der gesetzliche Stellvertreter, wenn er beauftragt, ist nicht, wie die Württ. AV. § 3 Abs. 2 anzunehmen scheint, stellvertretender, sondern wirklicher Standesbeamter. Die Beauftragung eines andern Gemeindebeamten — daher auch die des gesetzlichen Stellvertreters, a. M. Hinschius von seinem oben unter a gekennzeichneten Ausgangspunkte aus — ist nur mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde zulässig. So auch Bad. DW. § 4 Ziff. 1. Der Auftrag des Vorstehers sowohl wie die Genehmigung der Verwaltungsbehörde kann stets widerrufen werden. S. Erl. zu § 5 S. 57 Ziff. 2, 58 c.

Das Standesamt kann endlich

c) von einem besondern von der Gemeinde angestellten Standesbeamten geführt werden. Die Gemeinde als solche ist, wie S. 45 oben erörtert, mit der Führung des Standesamts nicht beauftragt. Aber sie ist berechtigt, ihren mit der Führung der Standesamtsgeschäfte beauftragten Gemeindevorsteher oder andern Beamten dadurch zu entlasten, daß sie einen besonderen Standesbeamten anstellt. Im Gegensatz zu Abs. I ist somit im Abs. III der Gemeinde selbst ein Einfluß auf die Besetzung des Standesamts eingeräumt. Das Nähere ist den Erläuterungen zu Abs. III vorzubehalten. Sofern die Gemeinde von ihrer Befugniß Gebrauch macht, und einen besonderen Beamten anstellt, fällt selbstverständlich die Pflicht, und soweit ein solches

Digitized by Google

Zu § 4 Abs. I, II überhaupt besteht, das Recht des Gemeindevorstehers zur Führung, und bezw. Uebertragung des Standesamts fort.

2. Führung des Standesamts durch Staatsbeamte

Das Gesetz hat dem Gemeindevorsteher die Verpflichtung zur Führung des Standesbeamten übertragen, nicht aber auch einen Anspruch hierauf eingeräumt. Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt einen besonderen Beamten für die Geschäfte des Standesamtes zu bestellen. In diesem Fall cessirt wiederum die Verpflichtung des Gemeindevorstehers zur Führung des Standesamts. Eine Beschränkung in der Auswahl der Personen besteht abgesehen von der Vorschrift des § 3 Abs. III für die Verwaltungsbehörde nicht. Insbesondere liegt eine solche nicht darin, daß das Gesetz von der Anstellung „besonderer" Standesbeamten spricht. Denn dieser Begriff bedeutet hier — anders als im Abs. II — einen Gegensatz nur zu dem durch Gesetz berufenen Standesbeamten oder Stellvertreter. Die Verwaltungsbehörde kann daher auch jeden Gemeindebeamten, abgesehen von dem kraft Gesetzes zuständigen Vorsteher, daher auch dessen gesetzlichen Stellvertreter (a. A. wohl Hinschius S. 35 Anm. 18) zur selbständigen Führung des Standesamts berufen. Verpflichtet zur Annahme sind jedoch reichsgesetzlich die Gemeindebeamten in diesem Falle nicht. Nach der Hess. AV. Art. 3 ist jeder Ortsgerichtsvorsteher, Gerichtsmann und Ersatz-Gerichtsmann verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters in der Gemeinde seines Wohnorts zu übernehmen, sofern es ihm von dem Justizministerium übertragen wird. Ueber das Vorschlagsrecht bezw. die Einvernehmung der Gemeindebehörden in S.-Altenburg s. oben Erl. zu § 3 Abs. II S. 41 unten.

Zu Abs. II

3. Anstellung besonderer kommunaler Standesbeamten

Nach Abs. II ist ein doppelter Thatbestand auseinanderzuhalten: Der Beschluß der Gemeinde, daß besondere Standesbeamte angestellt werden sollen, und die Ernennung des Standesbeamten selbst. Hier sind zunächst die Vorschriften des Gesetzes über die Anstellung zu erörtern.

a) Zuständig die Anstellung besonderer Standesbeamten zu beschließen, ist „die Gemeindebehörde". Mit diesem Ausdruck ist ein Gegensatz nicht nur zum Gemeindevorsteher im Sinn des Abs. I, sondern auch zum Gemeindevorstand im Abs. II selbst angedeutet. Unter der Gemeindebehörde wird daher grundsätzlich die neben der Gemeindeverwaltungsbehörde etwa bestehende weitere Gemeindevertretung zu verstehen sein. Doch ist in § 84 den Ausführungsvorschriften überlassen worden, die Gemeindebehörde zu bestimmen. Nach diesen bestimmt es sich daher, ob und in wie weit etwa neben oder anstatt der weiteren Gemeindevertretung die Gemeindeverwaltungsbehörde zur Beschlußfassung berufen ist.

Landesrechtlich ist als Gemeindebehörde berufen in Preußen die-

Digitized by Google

jenige Gemeindebehörde, die über Einrichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat (Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Z. 5), d. i. nach der StO. f. d. die östl. Provinzen vom 30. Mai 1853 §§ 35, 56, StO. f. Westfalen vom 19. März 1856 §§ 35, 56, StO. f. Schlesw.-Holstein vom 14. April 1869 §§ 60, 63, Gem.Verf. Ges. f. Frankfurt a. M. vom 27. März 1867 §§ 59, 63, StO. f. Hessen-Nassau vom 4. August 1897 §§ 38, 61 die Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Magistrat; nach der rev. StO. für Hannover vom 24. Juni 1858 §§ 38, 80 die Bürgervorsteher im Einvernehmen mit dem Magistrat; nach der StO. f. die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 §§ 34, 53, die Stadverordnetenversammlung, deren Vorsitz der Bürgermeister führt; nach der LGO. f. die sieben östl. Provinzen vom 3. Juli 1891 §§ 88, 102, Gem.O. f. die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 § 88, LGO. f. Westfalen vom 19. März 1856 § 37, LGO. f. Schlesw.-Holstein vom 22. September 1867 §§ 15, 23, LGO. f. Hessen-Nassau vom 4. August 1897 § 66 die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung, vorbehaltlich überall aber des Rechts des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters, Amtmanns), die Ausführung des Beschlusses zu suspendiren, das Hinschius S. 37 irrthümlich als Zustimmungsrecht auffaßt; nach der LGO. f. Hannover vom 28. April 1859 §§ 21, 51 ff. der Vorsteher und Gemeindeausschuß; in Bayern in den rechtsrheinischen Landestheilen und zwar in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Gemeinderath Voll.Z. § 2; in Sachsen in Städten, die der rev. StO. unterstehen, der Stadtrath im Einvernehmen mit den Stadtverordneten, in den andern Städten der Stadtgemeinderath, auf dem Lande der Gemeinderath, AV. § 3 Abs. 1; in Württemberg der Gemeinderath und Bürgerausschuß, AV. § 1 Abs. 2; in Baden in Städteordnungsgemeinden der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in andern Gemeinden der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, bezw. wenn ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung Allg. AV. z. BGB. vom 11. November 1899 § 49 Z. 1, DW. § 8 Ziff. 2; in Meckl.-Schwerin in Städten der Magistrat, in den andern Gemeinden die nach den bestehenden Gemeindeverfassungen zuständigen Organe, in den Bezirken, die mit einer Gemeindeverfassung nicht versehen sind, die Ortsobrigkeit, AV. § 6, ebenso in Meckl.-Strelitz, AV. § 6; in S.-Weimar der Gemeinderath, in Gemeinden, die keinen Gemeinderath haben, die Gemeindeversammlung, AV. § 4 Abs. 1; in Oldenburg die Gemeindevertretung, AV. Art. 3; in Braunschweig in den Städten der Magistrat unter Mitwirkung der Stadtverordneten, in den Landgemeinden der Gemeinderath, Bek. vom 9. September 1875 Ziff. 2; in S.-Meiningen in den Städten der Gemeindevorstand und der Gemeinderath, in den Dörfern der Schultheiß und der Gemeindeausschuß bezw. wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung, V. vom 26. Oktober 1875 Art. 3; in S.-Altenburg die für die Anstellung von Gemeindebeamten zuständigen Behörden; in S.-Coburg-Gotha der Ge-

Zu § 4 Abs. II

Digitized by Google

Zu § 4 Abs. II

meindevorstand unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Gemeindeausschusses, bezw. wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung, AV. § 5; in Anhalt die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher AV. § 3 in der Fassung der V. vom 30. September 1899 Art. I, GS. Nr. 1062; in Schw.-Rudolstadt der Stadtrath, bezw. Gemeinderath, und wenn ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung, AV. § 5; in Schw.-Sondershausen der Gemeinderath AV. § 5; in Waldeck der Gemeinderath, Bek. vom 23. November 1875 Ziff. 3; in Reuß ä. L. der Gemeinderath, in Gemeinden, die keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung, AV. § 5, in Reuß j. L. ebenso, AV. § 4; in Schaumb.-Lippe die nach der Städteordnung bezw. Landgemeindeordnung zuständige Behörde, AV. § 4; in Lippe in den Städten der Magistrat und das Stadtverordnetenkollegium, in den Bauernschaften die Dorfsversammlungen, AV. § 1; in Bremen in den Hafenstädten der Stadtrath in Verbindung mit der Stadtverordnetenversammlung nach näherer Maßgabe der Verfassungen der Hafenstädte, in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß, AV. § 2; in Elsaß-Lothringen der Gemeinderath, Verf. d. Oberpräsidenten vom 19. November 1875 (Standesbeamter S. 229).

b) Gegenstand der Beschlußfassung kann nur die Anstellung „besonderer" Standesbeamter sein. Dieser Ausdruck ist aber hier in einem andern Sinn als in Abs. I gebraucht. Der „besondere" Standesbeamte bildet, wie sich aus dem Verhältniß des Abs. II zu I ergibt, nicht nur wie dort den Gegensatz zu dem gesetzlich berufenen Gemeindevorsteher, sondern auch zu den „andern Gemeindebeamten", die jener beauftragen kann. Uebereinstimmend Hinschius S. 38 Anm. 25. Besondere Standesbeamten sind im Sinne des Abs. II nur die speziell für die Führung des Standesamts von der Gemeinde angestellten Beamten. Die Uebertragung der standesamtlichen Geschäfte im Nebenamt an Gemeindebeamte kann nicht durch die „Gemeindebehörde" beschlossen, sondern nur durch den Gemeindevorsteher selbst nach Abs. I verfügt werden. So auch Preuß. Min.E. vom 26. Mai 1874 (wieder abgedruckt im Standesb. 1898 S. 66). A. A. Bad. DV. § 2.

c) Der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf der Beschluß der Gemeindebehörde nicht. Es ist gesetzlich dem freien Ermessen der Gemeinde überlassen, besondere Standesbeamte anzustellen. Daraus folgt von selbst, daß der Beschluß jederzeit von der Gemeinde zurückgenommen werden kann. Aber die einmal erfolgte Ernennung des besonders bestellten Standesbeamten kann nur durch die Verwaltungsbehörde, nicht durch die Gemeindeorgane widerrufen werden, s. Erl. zu § 5 Ziff. 1 S. 58. Daraus folgt, daß die Zurücknahme des Beschlusses auf die Rechtsstellung der gegenwärtigen Amtsinhaber an sich ohne Einfluß ist und daher bis zu dessen Abgang, der selbstverständlich durch die Verwaltungsbehörde jederzeit verfügt werden kann, in ihrer Wirksamkeit suspendirt bleibt. A. A. v. Sicherer S. 17 oben.

Digitized by Google

4. Ernennung der besonderen kommunalen Standesbeamten

Zu § 4 Abs. 11

a) Zuständig zur Ernennung der besondern Standesbeamten ist der Gemeindevorstand. Dieser Ausdruck steht in der Mitte zwischen „Gemeindebehörde" und „Gemeindevorsteher". Gemeindevorstand ist das eigentliche Gemeindeverwaltungsorgan, und bildet als solches, wenn kollegial organisirt, den Gegensatz zu jener wie zu diesem. Ist dagegen die Gemeindeverwaltung bureaukratisch organisirt, so bildet sie zwar den Gegensatz zur Gemeindebehörde, fällt aber mit dem Gemeindevorsteher zusammen.

Landesrechtlich ist als Gemeindevorstand berufen:

in Preußen in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath u. s. w.), in andern Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.), Min.-Bek. vom 17. Oktober 1899 Z. 6; in Bayern in den rechtsrh. Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in den übrigen der Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Gemeinderath, Vollz.V. § 3; in Sachsen in Städten unter der rev. Städteordnung der Stadtrath, in den übrigen der Stadtgemeinderath, in Landgemeinden der Gemeinderath, AV. § 3 Abs. 2; in Württemberg der Gemeinderath, AV. § 1 Abs. 2; in Baden der Gemeinde- bezw. Stadtrath, Allg. AV. vom 11. November 1899 § 49 Ziff. 2; in Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz dieselben Organe, denen auch die Funktionen der Gemeindebehörde übertragen sind (s. oben Erl. S. 49); in Braunschweig in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeinderath, Bek. vom 9. September 1875 Ziff. 2; in S.-Weimar die nach der Gesetzgebung des Großherzogthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde, AV. § 4 Abs. 1; in S.-Meiningen der Magistrat, Bürgermeister, Schultheiß oder Gemarkungsvertreter, AV. vom 26. Oktober 1875 Art. 3; in S.-Altenburg in den Städten der Stadtrath bezw. Stadtgemeinderath, in den Dörfern der Gemeinderath und wo ein solcher nicht vorhanden ist, die Gemeindeversammlung, AV. § 1; in S.-Coburg-Gotha der Gemeindevorstand im Sinne der Gesetzgebung beider Herzogthümer AV. § 5; in Anhalt die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, AV. § 3 in der Fassung der V. vom 30. September 1899 Art. I; in Schw.-Rudolstadt der Bürgermeister bezw. Schultheiß, AV. § 5; in Waldeck der Gemeindevorstand im Sinne der Gemeindeordnung, Bek. vom 23. November 1875 Ziff. 4; in Reuß ä. L. die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde, resp. die Vertreter exkommunalisirter Ritter- und Kammergutsgemeinden, AV. § 5; in Reuß j. L. die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde, AV. § 4; in Schaumburg-Lippe die nach der Städteordnung bezw. Landgemeindeordnung zuständige Gemeindebehörde, AV. § 4; in Lippe die Magistrate und die Dorfsvorsteher, AV. § 1; in Bremen in den Hafenstädten der Stadtrath, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, AV. § 2; in Elf.-Lothringen der Bürgermeister bezw. stellvertretende Beigeordnete, Oberpräs.Verf. vom 19. November 1875.

Digitized by Google

Zu § 4 Abs. II. III

b) In der Auswahl der zu ernennenden Person ist die Gemeindebehörde in dreifacher Richtung beschränkt. Sie darf nur einen „besonderen" Standesbeamten im oben (S. 50) festgestellten Sinn ernennen, sie darf Personen, die gemäß § 2 Abs. III von der Führung des Standesamts ausgeschlossen sind, nicht berufen, und sie ist endlich an diejenigen persönlichen Bedingungen gebunden, die etwa der Gemeindebeschluß über Anstellung besonderer Standesbeamten für diese aufstellt.

c) Die Ernennung des Standesbeamten bedarf — anders als der Beschluß über die Anstellung — der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, deren Ertheilung ihrem freien Ermessen unterliegt. Die Ernennung kann von der Verwaltungsbehörde, nicht aber von der Gemeinde rückgängig gemacht werden. S. oben S. 50 a. E. und S. 58 lit. c.

Zu Abs. III

5. Allgemeine Grundsätze für die Bestellung der Stellvertreter

Der Abs. III stellt einen doppelten Rechtssatz auf. Er erklärt einerseits die für die Bestellung der Standesbeamten in den vorhergehenden Absätzen aufgestellten Vorschriften auch auf die Bestellung des Stellvertreters für anwendbar. D. h. die Berufung zum Stellvertreter kann grundsätzlich auf ebenso verschiedene, vierfache Weise, wie die zum wirklichen Standesbeamten erfolgen. Der Abs. III bringt ferner die Art und Weise der Bestellung des Standesbeamten und des Stellvertreters in eine feste gegenseitige Beziehung. D. h. in jedem einzelnen Falle ist auf dieselbe Weise wie der Standesbeamte auch sein Stellvertreter zu bestellen. Weil gesetzlich vorgeschrieben, kann dieser Zusammenhang weder durch die Verwaltungsbehörde, noch durch die Gemeindeorgane durchbrochen werden. Dieser zweite Rechtssatz ist indessen weder in der Litteratur richtig erkannt, noch in der Praxis der Verwaltungsbehörden durchgeführt. Die Preußische Ministerialpraxis hat zwar einzelne Folgerungen anerkannt — s. Ziff. 6a —, den Grundsatz im Ganzen aber abgelehnt. Vgl. die bei Wohlers-Kruse S. 18 Ziff. 5 inhaltlich mitgetheilten Ministerial-Erlasse vom 29. August und 28. Dezember 1874 und 13. Juni 1875. Dagegen hat die Badische Dienstweisung in der Hauptsache die Folgerungen aus der hier vertretenen Auffassung, ohne freilich ausdrücklich Stellung zu nehmen, gezogen. Abweichender Ansicht auch Standesb. 1893 S. 163.

6. Die Einzelformen der Bestellung der Stellvertreter

Die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes auf die einzelnen für die Bestellung des Standesbeamten selbst vorgesehenen Formen führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Der gesetzlich berufene Standesbeamte (Gemeindevorsteher) ist durch einen gesetzlich berufenen Stellvertreter zu vertreten. Dieß ergibt sich aus den Worten „in der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter" klar und deutlich. Aber die Berufung selbst enthält der Abs. III nicht.

Digitized by Google

Nimmt man daher mit Hinschius (s. oben S. 46) an, daß der Abs. I dem Stellvertreter die selbständige Führung des Standesamts überträgt, so fehlt es für den Fall, daß der Gemeindevorsteher als Standesbeamter fungirt, überhaupt an einer gesetzlichen Norm. Keineswegs ist ihm nämlich, wie Hinschius meint, „in seinem gesetzlichen Stellvertreter im Kommunalamt auch schon sein Stellvertreter im Standesamte von selbst gegeben". Denn die Vertretung des Standesbeamten ist, wie dessen Amt selbst, staatliche Funktion. Als solche ist sie aber dem gesetzlichen Stellvertreter des Gemeindevorstehers schlechterdings nicht kraft der Gemeindeverfassung, sondern nur dann zuständig, wenn sie staats- bezw. hier reichsgesetzlich mit dem kommunalen Stellvertretungsamt verknüpft ist. Und gerade an diesem Punkt greift Abs. I, richtig aufgefaßt, ein: Der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers wird hier von Rechtswegen auch zur vertretungsweisen Führung der Standesamtsgeschäfte berufen. Im Ergebnisse übereinstimmend Preuß. Min.Erl. vom 13. April 1874, 28. Oktober und 6. November 1875 (Wohlers-Kruse S. 17 unten), Württ. AV. § 3 Abs. 1, Bad. DW. § 3, Hess. AV. Art. 2. Wer gesetzlicher Stellvertreter des Gemeindevorstehers ist, entscheidet sich nach der geltenden Gemeindeordnung. Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Bad. DW. § 3. Einer besonderen Bestellung zum stellvertretenden Standesbeamten bedarf der gesetzliche Vertreter des Gemeindevorstehers ebensowenig, wie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vgl. auch Oldenb. Min.Verf. vom 17. Oktober 1878 (in Oldenb. Zeitschr. Bd. 6 S. 4).

Zu § 4 Abs. III

Der gesetzliche Stellvertreter ist nach den Ausführungen unter Ziff. 1 a. E. nur, aber auch stets dann zur Vertretung zuständig, wenn der Gemeindevorsteher selbst als Standesbeamter fungirt. Die erste Folgerung, daß die Vertretungsbefugniß des Stellvertreters cessirt, wenn ein anderer als der Gemeindevorsteher selbst fungirt, ist in den oben angeführten Ausführungsvorschriften allgemein anerkannt. Die zweite Folgerung, daß der als Standesbeamter fungirende Gemeindevorsteher nur durch den gesetzlichen Stellvertreter vertreten werden darf, ist in den Ausführungsvorschriften ausdrücklich abgelehnt, oder doch nicht gezogen. Die Anstellung eines „besondern Stellvertreters" im Sinne des Abs. II für den Gemeindevorsteher ist in den angef. Preuß. Min.Erlassen und in der Oldenb. Min.Verf. vom 11. September 1895 (abgedr. in der Oldenb. Zeitschr. Bd. 22 S. 138) — nach der aber trotz Bestellung eines besondern Stellvertreters die Vertretungsbefugniß des gesetzlichen Stellvertreters subsidiär noch fortbestehe! — für unzulässig erklärt, in der Württ. AV. § 3 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen sogar vorgeschrieben. S. dagegen die Erl. unter litt. c. Die Beauftragung eines anderen Gemeindebeamten mit der Stellvertretung seitens des Ortsvorstehers ist in der Bad. DW. § 4 Ziff. 1 für zulässig erklärt.

b) Der mit der Standesamtsführung betraute „andere Gemeindebeamte" ist durch einen vom Gemeindevorsteher beauftragten andern Gemeindebeamten zu vertreten. Hiemit stimmt grundsätzlich die Bad. DW. § 7 überein,

Digitized by Google

Zu § 4 Abs. III, IV

überträgt aber unrichtig die Ernennung des Stellvertreters dem Gemeinderath (Stadtrath). Die Bestimmung eines „andern Gemeindebeamten" zum Stellvertreter bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Unrichtig hält die Oldenb. Min.Verf. vom 14. Dezember 1878 (Oldenb. Zeitschr. Bd. 6 S. 136) den Bürgermeister für berechtigt, ohne Genehmigung einen andern Rathsherrn als Vertreter zu bezeichnen.

c) Der kommunale besondere Standesbeamte — aber auch nur dieser — ist durch einen von der Gemeinde nach Analogie des Abs. II bestellten besonderen Stellvertreter zu vertreten. In dieser Folgerung wird die hier vertretene Auffassung durch den Wortlaut des Abs. IV ausdrücklich bestätigt. Dieser stellt „die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter" als Gemeindebeamte hin, setzt also als selbstverständlich voraus, daß Stellvertreter des von der Gemeinde ernannten besonderen Standesbeamten und von der Gemeinde besonders ernannter Stellvertreter dasselbe ist. Richtig auch Bad. DW. § 9.

d) Der von der Verwaltungsbehörde ernannte besondere Standesbeamte ist auch durch einen von ihr zu ernennenden besonderen Stellvertreter zu vertreten. Hierüber sprechen sich die Ausführungsvorschriften nicht ausdrücklich aus. Da jedoch auch nach ihnen die gesetzliche Vertretungspflicht des Stellvertreters des Gemeindevorstehers in diesem Fall cessirt (s. S. 53 Abs. 2), der Gemeindevorsteher aber in diesem Falle nicht berechtigt, die Gemeinde jedenfalls nicht verpflichtet ist, einen Vertreter zu ernennen, so wird auch von ihrem Standpunkt aus dieses Ergebniß nicht abzulehnen sein.

Zu Abs. IV

7. Grundsätzliche Rechtsstellung der besonderen kommunalen Standesbeamten

Das Standesamt als objektive Institution ist Staatsamt, die Führung der standesamtlichen Geschäfte in jedem Fall staatliche Funktion. In dem Sinn, daß er staatliche Geschäfte kraft staatlicher Ermächtigung führt, ist daher jeder Standesbeamte Staatsbehörde. S. Erl. zu § 1 Ziff. 2 lit. b S. 30.

Der Abs. IV bezieht sich nicht auf das Standesamt als solches, sondern auf das Dienstverhältniß der Personen, die mit der Führung des Standesamts beauftragt sind. Sind sie Kommunalbeamte, die als solche zugleich mit staatlichen Geschäften beauftragt sind, — mittelbare Staatsbeamte — oder unmittelbare Staatsbeamte?

In Beziehung auf die gemäß § 4 Abs. I durch Gesetz oder Verfügung des Gemeindevorstehers berufenen Personen ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Die Eigenschaft als Kommunalbeamter ist Voraussetzung ihrer Berufung. Sie stehen in einem Dienstverhältniß nicht zum Staate, sondern zur Gemeinde.

In Beziehung auf die gemäß § 4 Abs. II berufenen besonderen Standesbeamten könnte die Entscheidung Zweifeln unterliegen. Denn sie sind zwar von dem Gemeindevorstand ernannt, aber doch ausschließlich zu einer

Digitized by Google

staatlichen Funktion bestellt. Diese Zweifel zu lösen ist der einzige Zweck des Abs. IV. So auch Preuß. Min.E. vom 28. Juni 1878 (bei Wohlers-Kruse S. 19), die mit Recht den Rückschluß aus § 4 Abs. IV verwirft, „daß alle anderen Standesbeamten unmittelbare Staatsbeamten seien", im Uebrigen aber die Begriffe Staatsamt und Staatsbeamter durcheinanderwirft. Auch die besonders angestellten Personen sind Kommunalbeamte, also mittelbare Staatsbeamte. Sie stehen in einem Dienstverhältniß nicht zum Staat, sondern zur Gemeinde. Ihre Dienstverhältnisse bestimmen sich grundsätzlich nach dem Gemeindedienerrecht. Sie sind daher insbesondere auch der Kontrole, Aufsicht und Disziplinargewalt des Magistrats unterworfen. S. Sten. Ber. des Reichstags S. 995, 1226 ff. und dazu die Entsch. des Reichsgerichts vom 29. März 1897 (Reger Entsch. Bd. 18 S. 109, Standesb. 1898 S. 26). Zu § 4 Abs. IV

8. Einschränkung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes

Ist das Gemeinderecht grundsätzlich, so ist es doch nicht in allen Richtungen, sondern nur soweit als es mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vereinbar ist, auf die besonderen Standesbeamten anwendbar. Hiernach ergeben sich Besonderheiten in Beziehung auf:

a) die Anstellung der besonderen Standesbeamten. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren es zu ihr bedarf, ist nach § 5 stets widerruflich. Eine Anstellung der Standesbeamten als solcher auf Lebenszeit oder auch nur auf bestimmte Zeit ist hiernach ausgeschlossen. Macht die Verwaltungsbehörde von ihrem Recht des Widerrufs Gebrauch, so hört der besondere Standesbeamte auf, es zu sein.

Eine andere selbständige Frage ist, ob der bisherige Standesbeamte damit auch seine Stellung als Gemeindebeamter verliere; dieß ist in der Entsch. des LG. Erfurt vom 7. März 1896 (Standesb. 1896 S. 81), deren Ergebnissen für das Preuß. Recht ich im Uebrigen nicht zustimme, richtig erkannt. Auf diese Frage gibt der Absatz IV nur theilweise Antwort.

Aus dieser Bestimmung des Reichsgesetzes ergibt sich nur, daß der reichsgesetzliche Titel, auf dem die Eigenschaft als kommunaler Beamter bisher beruhte, zugleich mit dem Verlust der standesamtlichen Stellung entfällt. Von Reichswegen dauert die kommunale Eigenschaft nicht fort. Vgl. auch die oben Ziff. 7 a. E. angeführte Entsch. des Reichsgerichts vom 29. März 1897. Dagegen sagt der Abs. IV nicht auch, daß der bisherige Standesbeamte nicht aus einem andern Rechtstitel Kommunalbeamter bleiben dürfe. Vom Standpunkt des Reichsrechts aus ist die Angelegenheit mit dem Widerruf der Verwaltungsbehörde erledigt. Reichsgesetzlich steht daher keineswegs, wie die Preuß. Min.E. vom 20. Dezember 1895 (MBl. f. d. i. V. S. 258, Standesb. 1896 S. 24) und Rosenstock in „die Selbstverwaltung" 1897 Nr. 23 (abgedr. in Standesb. 1897 S. 161 ff.) annimmt, etwas im Weg, daß die Anstellung des besonderen Standesbeamten als Kommunalbeamten auf Lebenszeit landesrechtlich oder durch Anstellungsvertrag vereinbart wird.

Digitized by Google

Zu § 4 Abs. IV

Im Zweifel wird freilich eine solche Vorschrift des Landesrechts bezw. Vereinbarung im Anstellungsvertrag nicht angenommen werden dürfen. Denn die Anstellung des Standesbeamten erfolgt doch thatsächlich speziell für die Zwecke der Standesamtsführung. Sie verliert also durch den Widerruf der Verwaltungsbehörde Inhalt und Zweck. Die Unabhängigkeit der Wirkung der Anstellung vom Widerrufe, d. h. also die Fortdauer des kommunalen Dienstverhältnisses trotz Entziehung der standesamtlichen Funktion wird daher nur anzunehmen sein, wenn das Landesrecht oder bezw. der Anstellungsvertrag eine ausdrückliche Festsetzung in diesem Sinn enthält. Diese Auslegungsregel auf das Preuß. Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) angewendet, ergibt, daß der dort aufgestellte Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung für die besonderen Standesbeamten keine Geltung hat. Die Anstellung ist nur mit der aus § 5 des RG. sich ergebenden Beschränkung zu verstehen. Mit der Erledigung der standesamtlichen Funktion durch Widerruf wird daher auch das durch Anstellung begründete kommunale Dienstverhältniß der besonderen Standesbeamten — vorbehaltlich aber eines etwa erworbenen Pensionsanspruchs, s. unten lit. c — aufgelöst. Auf diesem Standpunkt steht auch die ebenda angeführte Ausführungsanweisung zum Kommunalbeamtengesetz und die oben angef. Entsch. des Reichsgerichts. A. A. die angef. Entsch. des LG. Erfurt vom 7. März 1896.

Besondere Grundsätze gelten ferner für

b) die Entlassung der besonderen Standesbeamten. Die Bestellung zum besonderen Standesbeamten kann nur von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden. Ein Widerruf Seitens des Gemeindevorstands selbst ist unzulässig und unwirksam (S. 58). Der besondere Standesbeamte hat aber, solange er fungirt, kraft RG. den Charakter eines Gemeindebeamten. Der Kommunalverband ist also außer Stande, seinerseits das kommunale Dienstverhältniß aufzuheben.

c) Pensionsansprüche der besonderen Standesbeamten sind im Reichsgesetz weder festgesetzt noch ausgeschlossen. Trotzdem macht sich auch hier die Einwirkung des Reichsgesetzes geltend. (Vgl. hiezu auch Standesb. 1885 S. 110, 1895 S. 195, 1896 S. 34 ff., 1897 S. 161 ff.) Das Ergebniß wird je nach dem Pensionssystem des Gemeindedienerrechts verschieden sein. Knüpft es den Pensionsanspruch ausschließlich an die Anstellung auf Lebenszeit, so wird den Standesbeamten nach den obigen Ausführungen ein solcher in der Regel nicht zukommen. Denn sie sind, wie oben erörtert, mangels ausdrücklicher entgegenstehender Bestimmung des Landesrechts oder Anstellungsvertrags nur als auf Widerruf angestellt zu erachten. In diesem Sinn hat die oben S. 55 a. E. angeführte Preuß. Min.E. v. 20. Dezember 1895 auf der Grundlage der westfäl. StO. vom 19. März 1856 mit Recht die Pensionsberechtigung der Standesbeamten verneint. Denn diese (§ 65 Abs. 2) wie die StO. f. die östl. Prov. vom 30. Mai 1853 (§ 65 Abs. 2) erkennen Pensionsrechte grundsätzlich nur den auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten zu. (Unrichtig also Hinschius S. 39

Digitized by Google

A. 30 a. E.) Knüpft dagegen das Gemeindedienerrecht den Pensionsanspruch lediglich an die Erreichung eines bestimmten Dienstalters ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung lebenslänglich ist oder nicht, so kommt er auch den Standesbeamten unter dieser Voraussetzung zu. In diesem Sinn ist nunmehr die Pensionsberechtigung der Kommunalbeamten in dem oben angef. Preuß. Gesetz vom 30. Juli 1899 § 12 f. geregelt. Durch dieses Gesetz ist die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämmtlichen städtischen Beamten, insbesondere also auch die auf Kündigung angestellten, ausgedehnt worden. Gemäß § 12 sind daher auch die besonderen städtischen Standesbeamten pensionsberechtigt, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigen Dienstalter dauernd dienstunfähig werden, und vorher ein Widerruf Seitens der Verwaltungsbehörde nicht erfolgt ist. So richtig Preuß. Ausf.Anw. z. angef. Ges. vom 12. Oktober 1899 Art. IV Ziff. 2 Abs. 1 u. 5 (MBl. f. d. i. V. S. 192). Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann jedoch im Wege des Ortsstatuts eine von der gesetzlichen abweichende Pensionsregelung festgesetzt, also auch ein Pensionsanspruch der Standesbeamten ausgeschlossen werden, § 12 d. Ges. Dieß hat Witt im Standesb. 1900 S. 51 übersehen. Allerdings soll nach Art. IV Ziff. 2 der Anweisung der Regierungspräsident seinen Einfluß dahin geltend machen, daß im Allgemeinen nur den Beamten günstigere Abweichungen genehmigt werden. Ein entgegen dieser Vorschrift genehmigtes Ortsstatut ist aber selbstverständlich gleichwohl rechtswirksam. Für Hamburg vgl. Standesb. 1892 S. 130. Zu § 4 Abs. IV

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

1. Erledigung des Standesamts (Stellvertretungsamts) durch Widerruf

a) Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, jede, aber auch nur die von ihr vollzogene Bestellung und Genehmigung zu widerrufen. Durch Widerruf der höheren Verwaltungsbehörde erlischt daher die Amtsbefugniß

1. des besondern Standesbeamten (Stellvertreters), der von der Verwaltungsbehörde selbst als solcher nach § 4 Abs. I oder § 6 bestellt ist,
2. des „andern Gemeindebeamten", der mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde von dem Gemeindevorsteher mit der selbständigen oder vertretungsweisen Standesamtsführung beauftragt ist,
3. des besondern Standesbeamten (Stellvertreters), der als solcher nach § 4 Abs. II von dem Gemeindevorstand mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannt ist.

Nicht widerruflich von der Verwaltungsbehörde ist dagegen die gesetzliche Berufung des Gemeindevorstehers als Standesbeamten und seines gesetzlichen Stellvertreters als Vertreters im Standesamt. Indessen hat es die Ver-

Digitized by Google

Zu § 5 waltungsbehörde in der Hand, durch Anstellung eines besonderen Standesbeamten und Stellvertreters die gesetzliche Berufung außer Wirksamkeit zu setzen.

Oeffentliche Bekanntmachung des Widerrufs schreibt die S.-Altenb. AV. § 2 vor.

b) Die nächste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, den Auftrag zur außerordentlichen Stellvertretung, den sie im Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amts des Standesbeamten und der Stellvertreter einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter gemäß § 3 Abs. I ertheilt hat, zu widerrufen. Das ist zwar weder im § 3 selbst, noch im § 5 gesagt, wird aber nach Analogie des letzteren anzunehmen sein, da er eine andere als widerrufliche Bestellung nicht kennt.

c) Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, den Auftrag zur selbständigen oder vertretungsweisen Führung des Standesamts, den er gemäß § 4 Abs. I einem „anderen Gemeindebeamten" ertheilt, zu widerrufen. Dies ist in Satz 1 des Abs. I ausdrücklich gesagt.

Dagegen kann die Ernennung des von der Gemeinde gemäß § 4 Abs. II angestellten besonderen Standesbeamten durch Widerruf weder des Gemeindevorstands noch einer andern Gemeindebehörde rückgängig gemacht werden. Denn es fehlt an einer dem Abs. I entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, die den Widerruf für zulässig erklärte. Uebereinstimmend v. Sicherer S. 16 Anm. 19 und Hinschius S. 40 Anm. 31 gegen Fitting S. 18.

2. Erledigung des Standesamts (Stellvertretungsamts) aus anderen Gründen

Abgesehen vom Widerruf tritt eine Erledigung des Standes- (Stellvertretungs)amts ein:

a) durch Verzicht. Er ist im Allgemeinen zulässig, unzulässig aber sofern und solange die Führung der standesamtlichen Geschäfte eine gesetzliche Pflicht ist. Nichtberechtigt, das Amt niederzulegen, ist demnach

1. der Gemeindevorsteher (gesetzlicher Stellvertreter), der von Rechtswegen die selbständige (vertretungsweise) Führung des Standesamts hat.
2. der „andere Gemeindebeamte", der vom Gemeindevorsteher mit der Führung des Standes- (Stellvertretungs)amts nach § 4 Abs. I (III) beauftragt ist. Mit dem Rücktritt vom Gemeindeamt wird aber der Auftrag von Rechtswegen unwirksam. S. unter lit. b.
3. der besondere Standesbeamte (Stellvertreter), der gemäß § 6 von der höheren Verwaltungsbehörde berufen und nach § 6 Abs. II oder III zur Annahme kraft seines Amts verpflichtet ist, solange er das Amt bekleidet. Nach Verlust des Amts, das hier nicht auch die Erledigung des Standesamts zur Folge hat (s. unter c) ist der Verzicht zulässig.

Verweigert der Standesbeamte (Stellvertreter) rechtswidrig die Fortführung des Amts, so kann er mit den Mitteln der Disziplinargewalt dazu angehalten, auch im staatlichen Zwangsverfahren auf seine Kosten ein Dritter mit der Führung der standesamtlichen Geschäfte beauftragt werden. S. S. 61.

Digitized by Google

b) durch Verlust des Gemeindebeamtes, sofern die Eigenschaft als Gemeindebeamter gesetzliches Erforderniß für die selbständige oder vertretungsweise Führung des Standesamts ist. Zu § 5

Demgemäß verliert die Stellung eines Standesbeamten von Rechtswegen

1. der Gemeindevorsteher (gesetzlicher Stellvertreter) durch Verlust des Amts als Gemeindevorsteher (gesetzlicher Stellvertreter). Denn das Gesetz knüpft die Zuständigkeit an die Innehabung dieses Amts. Der Verlust tritt auch dann ein, wenn der bisherige Gemeindevorsteher (gesetzliche Stellvertreter) in anderer amtlichen Stellung Gemeindebeamter bleibt.
2. der „andere Gemeindebeamte", der vom Gemeindevorsteher mit der selbständigen (vertretungsweisen) Führung des Standesamts beauftragt ist, durch Verlust seiner Stellung als Gemeindebeamter. Denn das Gesetz ermächtigt den Gemeindevorsteher nur, einen andern Gemeindebeamten zu beauftragen; fällt diese Voraussetzung weg, so verliert der Auftrag von Rechtswegen seine Wirksamkeit. So auch Bad. DW. § 4 Ziff. 3. Uebereinstimmend ferner v. Sicherer und Hinschius a. a. O., Fitting S. 18 gegen Weber S. 97. Die Verpflichtung des Gemeindevorstehers (Stellvertreters) lebt wieder auf. Dagegen knüpft das Gesetz die Zulässigkeit der Uebertragung nicht an ein bestimmtes Gemeindeamt. Der bloße Wechsel des Gemeindeamts, der die Stellung als Gemeindebeamter nicht berührt, hat daher die Erledigung des Standesamts (Stellvertretungsamts) in diesem Fall nicht zur Folge.

Ohne Einfluß ist dagegen der Verlust des Gemeindeamts in der Person desjenigen besonderen Standesbeamten (Stellvertreters), der

1. für einen Standesamtsbezirk, welcher den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreitet (§ 4), von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt ist. Denn die Bestellung zum Standesbeamten oder Stellvertreter steht in diesem Falle in keinem juristischen Zusammenhang mit der Eigenschaft des Berufenen als Gemeindebeamten.
2. für einen Standesamtsbezirk, der aus mehreren Gemeinden gebildet ist, von der höhern Verwaltungsbehörde bestellt ist. Das ist selbstverständlich für diejenigen Personen, die zwar Kommunalbeamte, aber doch nach Reichs- und Landesrecht zur Uebernahme nicht verpflichtet sind. Denn es besteht dann ebensowenig wie in dem Fall unter Ziff. 1 ein juristischer Zusammenhang zwischen der Bestellung und der Eigenschaft als Kommunalbeamter. Es gilt aber auch für diejenigen Personen, die als Gemeindebeamte nach Reichs- oder Landesrecht zur Uebernahme verpflichtet sind. Denn das Gesetz macht zwar von dem Charakter als Gemeindebeamter die Verpflichtung zur Uebernahme, nicht aber auch die Fähigkeit zur Führung der Standesamtsgeschäfte auf Grund der Berufung der Verwaltungsbehörde abhängig. Hier gilt gerade das Gegentheil von dem, was das Gesetz in § 4

Digitized by Google

Zu § 6 Abs. I

Abs. I Satz 2 vorschreibt. Während der Gemeindevorsteher nur einen Gemeindebeamten beauftragen kann, ist die Verwaltungsbehörde im Fall des § 6 wie in dem des § 4 berechtigt, irgend eine andere Person zu berufen. Die Rechtswirksamkeit der Bestellung wird daher durch Verlust des Gemeindeamtes in der Person des Standesbeamten (Stellvertreters) keineswegs berührt. A. A. die Preuß. Min.E. vom 25. Juni 1882 (MBl. f. d. i. V. S. 138), der Phillet S. 26 Anm. 28 zustimmt. Die hier vertretene Anschauung wird dagegen getheilt von v. Sicherer S. 16 Ziff. 5, Hinschius S. 41 Anm. 35 und im Standesb. 1887 S. 169.

§ 6

I Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

II Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

III Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hiedurch nicht berührt.

Zu Abs. I

1. Bestellung des Standesbeamten in zusammengesetzten Standesamtsbezirken

In Bezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, ist selbstverständlich das System, das das Gesetz in § 4 Abs. I als das regelmäßige in Anwendung bringt — unmittelbare gesetzliche Verknüpfung des Standesamts mit einem bestimmten Gemeindeamt — nicht anwendbar. Vgl. Preuß. Min.-Reskr. vom 28. Juni 1878 bei Wohlers-Kruse S. 19 Ziff. 6. Es bedarf stets eines Verwaltungsakts, durch den der Standesbeamte und dessen Stellvertreter bestellt wird. Die Regel des § 3 Abs. II findet hier ohne Ausnahme Anwendung. Die höhere Verwaltungsbehörde (s. oben S. 41 Ziff. 3) ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Bestellung vorzunehmen. Sie ist hiebei ebenso wie nach § 4 reichsgesetzlich an andere Schranken als diejenigen, die § 3 Abs. III aufstellt, nicht gebunden. Sie kann ebensowohl Gemeindebeamte, die nach Abs. II u. III zur Übernahme verpflichtet sind, als auch andere Personen mit deren Einverständnis berufen. In dem Sinne, daß ihre Zuständigkeit nicht auf Gesetz, sondern auf Bestellung durch Verwaltungsakt beruht, sind daher in Bezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, alle Standesbeamte und Stellvertreter besondere Standesbeamten.

Landesrechtlich sind indessen theilweise Vorschriften aufgestellt, die das Recht der Verwaltungsbehörde wieder einschränken. Nach der Meckl.-Schwer.

Digitized by Google

und Meckl.-Strel. AV. § 10 Abs. 2 sollen die beteiligten Obrigkeiten darüber, welche Personen in den Fällen des § 6 zu Standesbeamten oder Stellvertretern zu ernennen seien, mit ihren Vorschlägen gehört werden. Die entsprechende — aber nicht nur auf die Bestellung nach § 6 bezügliche — Bestimmung der S.-Alten b. AV. § 2 ist bereits oben zu § 3 Abs. II S. 41 erwähnt. Zu § 6 Abs. II, III

Zu Abs. II

2. Übernahmepflicht der Gemeindebeamten nach Reichsrecht

An die Stelle der gesetzlichen Berufung, die hier nicht angängig ist, tritt als Ersatz nach Abs. II die Festsetzung einer rechtlichen Pflicht, auf Erfordern der Verwaltungsbehörde die standesamtliche Funktion zu übernehmen. Diese Pflicht ist aber nicht nur den Vorstehern der sämtlichen Gemeinden auferlegt, sondern entsprechend der Bestimmung des § 4 Abs. I Satz 2 auch auf sämtliche andere Gemeindebeamten ausgedehnt. Die Erfüllung der Verpflichtung kann ebenso mit den Mitteln der Disziplinargewalt, wie des allgemeinen Verwaltungszwanges erzwungen werden. Für Preußen insbesondere kommen somit die Bestimmungen des Allg. Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 §§ 132 ff. in Betracht. Da hier die Erzwingung einer Handlung in Frage steht, die durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so kommt das Zwangsmittel der „Ersatzvornahme" (so Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895 Bd. I S. 334) in Anwendung: Die Behörde hat einen Dritten zu bestellen, der auf Kosten des Verpflichteten das Standesamt zu führen hat. Der Kostenbetrag ist im Weg des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. V. vom 15. November 1899, GS. S. 545) einzutreiben. So auch Preuß. Min.Reskr. vom 3. August 1874 und 25. Januar 1888 bei Wohlers-Kruse S. 21 Ziff. 6.

Die Verpflichtung zur Bekleidung des Amts nicht aber dieses selbst, (s. oben Erl. zu § 5 S. 59 a. E.) erledigt sich dadurch, daß der Standesbeamte (Stellvertreter) seine gemeindeamtliche Stellung überhaupt verliert, wird aber durch einen bloßen Wechsel des besondern Gemeindeamts nicht berührt. Es gilt hier dasselbe, was oben zu § 5 S. 59 Abs. 1 ausgeführt ist.

Zu Abs. III

3. Übernahmepflicht der Verbandsvorsteher nach Landesrecht

Absatz III enthält einen Vorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher Vorschriften, die die Verpflichtung zur Übernahme des Standes- oder Stellvertretungsamts auch auf die Vorsteher der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände ausdehnt. Hiernach sind einerseits bestehende Vorschriften dieses Inhalts aufrecht erhalten, anderseits solche auch in Zukunft zulässig.

Solche Vorschriften enthält insbesondere das Preußische Personenstandsgesetz vom 9. März 1874 in § 3:

„Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (Kommissa-

Digitized by Google

Zu § 7 Abs. I

rische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvoigte, Kirchspielvoigte ꝛc.) mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden."

Nicht verpflichtet sind somit an sich die eigentlichen Amtsvorsteher, die auf Vorschlag des Kreistags vom Oberpräsidenten ernannt sind und im Ehrenamte fungieren. Hinschius S. 41 Anm. 36. Sie sind es jedoch, sofern sie zugleich Gutsvorsteher sind, als solche nach § 6 Abs. II mit § 10, Preuß. Min.Reskr. vom 29. Januar 1875, (Wohlers-Krufe S. 21b); auch Standesb. 1900 S. 119. — Vgl. auch Hess. AV. Art. 2 u. 3 und Oldenb. AV. Art. 6.

§ 7.

I Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

II Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

III Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Zu Abs. I

1. Entschädigungspflicht der Einzelgemeinde

Die Verpflichtung der Gemeinde, die Entschädigung für die Führung des Standesamts zu tragen, beschränkt sich nach § 7 Abs. I

a) auf die „nach § 4 von der Gemeinde bestellten Standesbeamten". Wie diese Verweisung auf § 4 ergibt, bezieht sich Abs. I nur auf die Standesamtsbezirke, die aus einer Gemeinde gebildet sind. Zweifel bestehen aber darüber, in welchem Sinne die Worte „von der Gemeinde bestellt" aufzufassen seien. Hinschius S. 42 Anm. 38 will sie auf die beauftragten „andern Gemeindebeamten" und die besonderen kommunalen Standesbeamten, Philler S. 28 Anm. 23 nur auf die letzteren beziehen. Aber man darf die Worte hier überhaupt nicht im strengen Sinne auslegen. Bestellt im eigentlichen Sinn sind nach der Aussage des § 1 des Reichsgesetzes sämmtliche und daher auch die von Gemeindeorganen beauftragten oder ernannten Standesbeamten vom Staat. S. Erl. zu § 1 S. 30 lit. b. Die richtige Auffassung ergibt sich aus dem Gegensatz des Absatz I zu Absatz IV und aus dem Zusammenhang des § 4, auf den Abs. I verweist. Abs. IV bürdet die Entschädigung der von der höheren

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde bestellten, daher auch derjenigen, die gemäß § 4 Abs. I von ihr bestellt sind, dem Staate auf. Den logischen Gegensatz bilden alle andern nach § 4 bestellten Standesbeamten. Sie alle sind im gewissen Sinn von der Gemeinde bestellt. In dem Sinn, daß die Gemeinde kraft gesetzlicher Verpflichtung die zur Führung des Standesamts erforderlichen Kräfte aus ihrem Personale stellt. Auf sie alle erstreckt sich daher die Vorschrift des Abs. I, also nicht nur auf den besonders angestellten und den beauftragten Gemeindebeamten, sondern auch auf den gesetzlich berufenen Gemeindevorsteher selbst. Der Einwand, daß ihm ebenso wie dem von ihm beauftragten Gemeindebeamten ein Rechtsanspruch nicht zustehe (so Phillet a. a. O.), beruht auf einer ganz unrichtigen Auffassung der Bedeutung, die dem Abs. I, wie dem § 7 überhaupt zukommt. Zu § 7 Abs. I, II

Der Gemeinde ist nämlich auch in dem festgestellten Umfang nur

b) die „etwa erforderliche" Entschädigung der von ihr bestellten Standesbeamten auferlegt. Daß sie erforderlich sei, sagt das Gesetz nicht. Diese Frage gehört lediglich dem inneren Verhältniß des Standesbeamten zu seinem Dienstherrn, der Gemeinde an. Uebereinstimmend S.-Mein. J. § 87, ferner die unten angef. Württ. V. vom 4. Oktober 1876, vgl. auch Hinschius S. 42 Anm. 37 und Standesb. 1900 S. 52. Das Gesetz begründet weder einen Rechtsanspruch der Standesbeamten, noch schließt es ihn aus. Kein Standesbeamter, auch nicht der von der Gemeinde besonders angestellte, kann unmittelbar aus Abs. I einen Anspruch auf Entschädigung ableiten. Aber auch keine Gemeinde kann, sofern ein Anspruch aus anderem Rechtstitel — landesgesetzlicher Vorschrift oder Anstellungsvertrag — begründet ist, sich der Zahlungspflicht durch Berufung auf Abs. I entziehen. Der Abs. I hat es überhaupt nicht mit dem Verhältniß des Standesbeamten zur Gemeinde, sondern lediglich mit der Auseinandersetzung von Gemeinde und Staat zu thun.

Nach der Württ. V., betr. die Belohnung der Standesbeamten, vom 4. Oktober 1876 (RBl. S. 381) bleibt es der Gemeinde überlassen, die Belohnung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter entweder in der Form von Aversal-Jahresbeträgen (Gehaltszulagen) oder in Form der Belohnung für die einzelnen Beurkundungsfälle zu bewerkstelligen. Näheres über die erstere Form in § 3, über die letztere in § 4 d. V. Bezieht der Standesbeamte einen Aversalgehalt, so ist die Belohnung des Stellvertreters Sache des Standesbeamten selbst, im andern Fall Sache der Gemeinde, aus deren Kasse nach der Zahl der einzelnen von ihm erledigten Geschäfte der Vertreter zu entschädigen ist, § 8 d. V.

Zu Abs. II

2. Entschädigungspflicht der Anschlußgemeinden

Im Gegensatz zum vorhergehenden bezieht sich Abs. II auf Standesamtsbezirke, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind. Entsprechend dem Abs. I regelt auch Abs. II nur die Entschädigung der von der Gemeinde aus ihrem Personal gestellten, d. h. hier derjenigen Standesbeamten, die in ihrer Eigen-

Digitized by Google

Zu § 7 Abs. II

schaft als Kommunalbeamte zur Uebernahme des Amts auf Erfordern der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet sind. Aber auch deren Entschädigung ist nicht erschöpfend geregelt. Es sind zu unterscheiden:

a) die Anschlußgemeinden, d. s. die Gemeinden, die zum Bezirk des Hauptamts des Standesbeamten nicht gehören. Hauptamt im Sinne des Abs. II ist dasjenige Kommunalamt, als dessen Inhaber der Standesbeamte zur Uebernahme des Standesamts verpflichtet und von der Verwaltungsbehörde berufen ist. Je nach der Natur dieses Hauptamts ist auch der Begriff der Anschlußgemeinde verschieden. Ist der Standesbeamte als Gemeindevorsteher oder -Beamter nach § 6 Abs. II berufen, so sind Anschlußgemeinden alle zum Standesamtsbezirk gehörigen Gemeinden mit Ausschluß derjenigen, deren Vorsteher oder Beamter er ist. Ist er als Verbandvorsteher gemäß Abs. III berufen, so sind Anschlußgemeinden nur diejenigen Gemeinden des Standesamtsbezirks, die dem von ihm vertretenen Verbande nicht angehören.

Lediglich auf die Entschädigungspflicht dieser Anschlußgemeinden bezieht sich der Abs. II. Eine Entschädigungspflicht ist aber hier in einem ganz anderen Sinn als in Abs. I festgesetzt. Abs. II läßt nicht wie dieser die Frage offen, ob eine Entschädigung des Standesbeamten, sondern er setzt fest, daß sie zu leisten sei. Abs. II betrifft nicht nur die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Gemeinden untereinander und dem Staat, sondern er stellt unmittelbar ein bestimmtes vermögensrechtliches Verhältniß zwischen dem Standesbeamten selbst und den Anschlußgemeinden her. Der Standesbeamte hat gegen diese einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Diese Entschädigung ist in allen Fällen als Pauschquantum von der nach Abs. III zuständigen Behörde festzusetzen. Für die Festsetzung des Pauschquantums wird die Seelenzahl und die hiernach zu berechnende durchschnittliche Zahl der auf den Standesamtsbezirk fallenden Standesakte in Betracht zu ziehen sein. Vgl. auch S.-Mein. J. § 87. Die Vertheilung auf die einzelnen Anschlußgemeinden ist nach § 9 vorzunehmen. S. darüber Erl. zu § 9.

b) die Hauptgemeinde, d. i. diejenige Gemeinde (bezw. derjenige Verband), als deren (dessen) Vertreter oder Beamter der Standesbeamte zur Uebernahme dieses Amts verpflichtet und von der höheren Verwaltungsbehörde berufen ist. Ueber die Entschädigungspflicht dieser Gemeinde sagt der Abs. II überhaupt nichts aus. Dennoch kann über die Rechtslage kein Zweifel sein. Ohne es ausdrücklich zu sagen, steht der Gesetzgeber in dieser Hinsicht lediglich auf dem Standpunkt, den er im Abs. I einnimmt. Die Gemeinde hat die „etwa erforderliche" Entschädigung zu leisten. Ob sie zu leisten sei, ist lediglich wieder eine innere Angelegenheit, die zwischen der Gemeinde und ihren Beamten auszutragen ist. S. auch J. f. S.-Meiningen § 87, f. Reuß j. L. § 29 Abs. 2. Aus dem Gesetze selbst kann ein Rechtsanspruch der Gemeindebeamten gegen die Hauptgemeinde nicht abgeleitet werden. So auch Hinschius S. 43 Anm. 41 und Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 1877 (Entsch. Bd. 2 S. 79 ff.). Ist aber ein Entschädigungsanspruch aus

Digitized by Google

irgend einem rechtlichen Titel begründet, so fallen die Kosten lediglich der Gemeinde, nicht also dem Staat zur Last. Vgl. Preuß. Min.V. vom 8. Juni 1878, (Standesb. 1878 S. 154). Zu § 7 Abs. III

Zu Abs. III

3. Festsetzung der Entschädigungspflicht der Anschlußgemeinden

Nach einzelnen Ausführungsvorschriften bedarf es einer besonderen Festsetzung nicht, wenn der beanspruchte Betrag einen bestimmten Satz nicht überschreitet. So nach der AV. f. Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz § 11, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 ℳ jährlich für 25 Seelen beträgt; ebenso sollen nach der J. f. Reuß j. L. § 29 die von den einbezirkten Gemeinden zu leistenden Pauschquanten in der Regel ohne weitere Erörterung bewilligt werden, wenn der Standesbeamte nicht mehr als 100 ℳ, der Stellvertreter nicht mehr als 20 ℳ pro 1000 Seelen in Anspruch nimmt.

Im Uebrigen ist zuständig

a) zur Festsetzung der Entschädigung die untere Verwaltungsbehörde. Als solche ist bestimmt in

Preußen: in Stadtgemeinden die Gemeindevertretung, in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Kreisausschuß, in den Hohenzollerschen Landen der Amtsausschuß, Zust.G. § 154 Abs. 3, Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Ziff. 2, in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde, Vollz.V. § 4 Abs. 1, in Sachsen die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, AV. § 2 Abs. 2, in Württemberg das Oberamt, AV. § 1 Abs. 3, in Baden die Amtsgerichte im Benehmen mit dem Bezirksamt, DV. § 12 Abs. 2, in Hessen das Kreisamt im Einvernehmen mit dem Amtsgericht, AV. Art. 4, in Meckl.-Schwerin die Civilstandskommission in Schwerin, AV. § 3 (vgl. aber auch § 11), in S.-Weimar das Amtsgericht, AV. § 2, in Meckl.-Strelitz die Civilstandskommission, AV. § 3, in Oldenburg a) im Herzogthum die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Lübeck die Regierung, die an Stelle der Verwaltungsämter getreten ist (G. vom 15. März 1879, betr. die Aufhebung der Verwaltungsämter Art. 1) und der Magistrat Eutin (an Stelle der Magistrate aber, sofern der Bürgermeister selbst Standesbeamter ist, das Verwaltungsamt), c) im Fürstenthum Birkenfeld die Regiernng, AV. Art. 3 Ziff. 2, in Braunschweig die Kreisdirektion, Bek. vom 9. September 1875 Ziff. 1, in S.-Meiningen das Amtsgericht, AG. vom 27. November 1875 Art. 1 mit AG. z. RGVG. vom 16. Dezember 1878 (Samml. der landesh. Verordn. S. 43) § 7, in S.-Altenburg für die Standesbeamten in den Städten ein Kommissar des Ministeriums Abth. des Innern, für die Standesämter auf dem Lande das Landrathsamt, AV. § 1, in S.-Coburg-Gotha das Amtsgericht, AV. § 9, in Anhalt die Kreisdirektion, AV. vom 8. Oktober 1875 § 1, in Schwarzb.-Rudolstadt die Amtsgerichte als Organe der Justizverwaltung, AV. § 3, in Schwarzb.-Sondershausen die Amtsgerichte als Organe der Justizverwaltung, AV. § 3 Abs. 1, in Waldeck

Digitized by Google

Zu § 7 Abs. III, IV

der Kreisamtmann, AV. I 1, in Reuß ä. L. das Amtsgericht, jedes in Beziehung auf die Standesämter seines Bezirks, AV. § 4, ebenso in Reuß j. L. AV. § 3), in Schaumb.-Lippe das Amt, AV. § 3, in Lippe Verwaltungsamt und Magistrat, AV. § 1, in Lübeck das Stadt- und Landamt, AV. § 2, in Bremen der Senatskommissar für die Standesämter und zwar jetzt im ganzen Staatsgebiet, AV. vom 6. Oktober 1889 § 2 Abs. 2, in der Fassung der V. vom 31. Dezember 1891, in Hamburg die „Aufsichtsbehörde für die Standesämter" aus zwei Mitgliedern des Senats gebildet, AV. § 2 Abs. 1, in Elsaß-Lothringen der Kreisdirektor, Verf. vom 19. November 1875.

Zuständig ist

b) zur endgültigen Entscheidung von Beschwerden die höhere Verwaltungsbehörde. Als solche ist bestimmt in Preußen der Bezirksausschuß, Zust.G. § 154 Abs. 3, Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Ziff. 2 Abs. 2, in Sachsen die Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses, AV. § 1 Abs. 4, in Württemberg die Kreisregierung, AV. § 1 Abs. 2, in Baden das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, DV. § 12 Abs. 3, in allen anderen Staaten die in den Erl. zu § 2 Abs. II S. 32 genannte Behörde, der auch die Bildung der Standesamtsbezirke u. s. w. übertragen ist.

Zu Abs. IV

4. Entschädigungspflicht des Staates

Der Staatskasse ist in Abs. IV auferlegt:

a) nur die Entschädigung der anderen Personen, die die höhere Verwaltungsbehörde zu Standesbeamten oder Stellvertretern bestellt. Mit den Worten „andere Personen" kann nach dem Zusammenhang nur der Gegensatz zu den in Abs. II genannten Personen gemeint sein. Die in § 6 Abs. II, III genannten Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der höheren Verwaltungsbehörde das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Andere Personen im Sinn des Abs. IV sind demgemäß solche, die zur Annahme nicht verpflichtet sind. Uebereinstimmend Preuß. Min.Reskr. vom 5. November 1877, Wohlers-Kruse S. 23 Ziff. 2c. Der Staatskasse obliegt somit:

α) in Standesamtsbezirken, die aus einer Gemeinde gebildet sind, die Entschädigung der von der höheren Verwaltungsbehörde bestellten besonderen Standesbeamten und Stellvertreter in jedem Fall. Denn eine Verpflichtung, auf Erfordern der höheren Verwaltungsbehörde die Funktion eines Standesbeamten (Stellvertreters) zu übernehmen, besteht für Niemanden, auch für Gemeindebeamte nicht. S. oben Erl. zu § 4 Abs. I.

β) in Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, die Entschädigung nur dann, wenn die Verwaltungsbehörde als Standesbeamte oder Stellvertreter Personen beruft, die weder reichsgesetzlich nach § 6 Abs. II noch landesrechtlich nach § 6 Abs. III zur Uebernahme verpflichtet sind.

Digitized by Google

b) die etwa erforderliche Entschädigung der „andern Personen". Der Abs. IV steht somit auf demselben Standpunkt wie Abs. I. Daß eine solche Entschädigung nothwendig sei, sagt Abs. IV nicht. Ob sie nothwendig ist, ist eine Frage, die lediglich das Verhältniß des Standesbeamten zu seinem Dienstherrn, hier dem Staate, angeht. Aus der Bestimmung des Abs. IV an sich kann der Standesbeamte keinen Rechtsanspruch ableiten. Der Abs. IV hat es ganz entsprechend dem Abs. I nicht mit dem Verhältniß des Standesbeamten zur Gemeinde, sondern lediglich mit der Auseinandersetzung von Gemeinde und Staat zu thun. Zu § 7 Abs. IV

Einzelne Ausführungsvorschriften haben allgemeine Grundsätze über die Entschädigung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter aus der Staatskasse aufgestellt.

In Preußen sind die Min.Reskr. vom 7. Mai und 31. August 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 225, 226, Standesb. 1874 S. 17) und vom 31. Juli 1877 (Wohlers-Kruse S. 24 Ziff. 4a) maßgebend. Darnach ist der Oberpräsident ermächtigt, den Standesbeamten ein Pauschquantum bis zum Betrag von 75 ℳ jährlich für je 1000 Einwohner des Standesamtsbezirks, d. h. ungefähr 1 ℳ für jeden nach statistischen Erfahrungen durchschnittlich von ihnen aufzunehmenden Akt, den Stellvertretern aber 1 ℳ für jeden thatsächlich von ihnen aufgenommenen Akt zu bewilligen, für eine höhere Entschädigung bedarf es der Genehmigung des Ministers des Innern. Sind übrigens für den Stellvertreter nicht ausdrücklich neben dem Pauschquantum Kosten bewilligt, so hat der Standesbeamte aus dem ihm zugesprochenen Pauschquantum den Stellvertreter nach Verhältniß der von ihm vorgenommenen Standesakte zu entschädigen, Min.Reskr. v. 20. November 1874 und 18. März 1885 (Wohlers-Kruse S. 25b). Die den Standesbeamten auf Grund des § 7 Abs. IV aus der Staatskasse gewährte Remuneration wird als Diensteinkommen im Sinne des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268) angesehen, Min.Entschl. vom 24. Mai 1885 (MBl. f. d. i. V. S. 165) und vom 17. Dezember 1898 (Wohlers-Kruse S. 25c). Der aus der Staatskasse remunerirte Standesbeamte wird daher pensionsberechtigt, sofern er nach Erreichung des in § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen pensionsfähigen Dienstalters dauernd dienstunfähig wird und vorher ein Widerruf Seitens der Verwaltungsbehörde nicht erfolgt ist. Vgl. dazu Erl. zu § 4 Abs. IV S. 56c.

Die Württ. V. vom 4. Oktober 1876 § 11 erklärt auf die Festsetzung der Entschädigung der nach § 7 Abs. IV bestellten Standesbeamten den für Bezahlung aus der Gemeindekasse in § 3 d. V. gegebenen Maßstab für den Zeitaufwand und die Durchschnittsberechnung nach § 4 für anwendbar. Nach der AV. für Lippe § 5 erhält der Stellvertreter seine Entschädigung grundsätzlich aus dem dem Standesbeamten bewilligten Pauschquantum und zwar, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, für jeden von ihm vorgenommenen Standesakt 1 ℳ. Nur dann, wenn dieser eine Entschädigung nicht erhält, hat der zur unentgeltlichen Uebernahme nicht verpflichtete Stellvertreter

Digitized by Google

Zu § 8 einen Anspruch auf selbständige Entschädigung. Diese Bestimmungen finden aber nicht nur im Geltungsbereich des Abs. IV, sondern auch des Abs. I des § 7 Anwendung. Vgl. auch S.-Mein. J. § 87.

§ 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

1. Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der sächlichen Kosten

§ 8 ergänzt die Vorschriften des § 7. Während dieser von der Aufbringung der Mittel für die persönliche Entschädigung der Standesbeamten und Stellvertreter handelt, regelt jener die Pflicht zur Tragung der sächlichen Kosten. Diese sind grundsätzlich und in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen. Grundsätzlich: d. h. sofern nicht der § 8 selbst Ausnahmen zu Gunsten der Gemeinden macht (s. Erl. unter Ziff. 2). In allen Fällen: d. h. nicht nur, wie die Kosten der Entschädigung der Standesbeamten, dann wenn diese im Sinne des § 4 Abs. I u. II u. § 6 Abs. II u. III aus dem Personal der Gemeinde bestellt werden, sondern auch dann, wenn sie von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt und aus der Staatskasse nach § 7 Abs. IV zu entschädigen sind. Die Leistungspflicht der Gemeinde bestimmt sich des näheren durch den Begriff der sächlichen Kosten.

a) Begriff der sächlichen Kosten. Sächliche Kosten sind, wie sich aus dem Verhältniß des § 8 zum vorhergehenden ergibt, alle Auslagen für das Standesamt, sofern sie nicht den Charakter der Vergütung für die Geschäftsführung der Standesbeamten und Stellvertreter haben. Im einzelnen fallen somit hierunter

1. Die Ausgaben für Miethe, Ausstattung, Heizung, Beleuchtung und Wartung des Amtslokals. Württ. AV. § 8, Hess. AV. Art. 6, S.-Altenb. DA. zu § 8, Lipp. AV. § 6.
2. Die Auslagen für die Kanzleibedürfnisse, insbesondere also für Anschaffung der Schreibmaterialien, der Aktenmaterialien, der Formulare, soweit sie nicht nach reichsgesetzlicher Verpflichtung oder landesrechtlicher Gewährung von dem Staat geliefert werden, und der Dienstsiegel. Vgl. Preuß. Min.E. vom 8. Juni 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 141, Standesb. 1877 S. 11) vom 4. Dezember 1874 und 15. August 1876 (Wohlers-Kruse S. 30g), Württ. AV. § 8, Hess. AV. Art. 6, Meckl.-Schwer. AV. § 9, S.-Weim. AV. § 7, Meckl.-Strel. AV. § 9, S.-Mein. AV. Art. 16, S.-Altenb. DA. zu § 8, S.-Cob.-Goth. AV. § 11, Schw.-Rud. AV. § 9, Schw.-Sondersh. AV. § 10, Reuß ä. L. AV. § 29 u. J. § 16, Lipp. AV. § 6,

Digitized by Google

Brem. Anw. § 3. Die Lieferung der Dienstsiegel ist jedoch auf Staatskosten übernommen in Anhalt, AV. § 5 und in Lübeck, AV. § 6. Zu § 8

3. Die Auslagen für Schreibhülfe, deren der Standesbeamte in Folge Geschäftsüberlastung bedarf. Uebereinstimmend Hinschius S. 45 Anm. 50, Standesb. 1886 S. 210, 1894 S. 162. So auch Lipp. AV. § 6 und besonders Schwarzb.-Sondersh. V. betr. die Benützung einer Schreibhülfe vom 4. Januar 1887 (GO. S. 1) nach der die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise die Schreibhülfe als sachlichen Aufwand genehmigen kann. Die AV. f. Reuß j. L. sieht die Vergütung aus den eigenen Mitteln des Standesbeamten vor, „abgesehen von den Fällen wirklicher Behinderung", die Oldenb. DA. § 7 und AV. f. Reuß ä. L. § 9 überbürden sie ohne Ausnahme den Standesbeamten selbst.

4. Die Auslagen für Anschaffung des litterarischen Bedarfs, insbesondere also der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Zeitschriften und Bücher, deren der Standesbeamte für seine Geschäftsführung bedarf. S.-Altenb. DA. zu § 8.

5. Die durch die Verhandlungen entstehenden Kosten; also Reisekosten für den Standesbeamten bei auswärtigen Terminen, so auch Preuß. Min.E. vom 27. November 1876, Wohlers-Kruse S. 29 litt. a; ferner die Entschädigung des zu den Verhandlungen beigezogenen Dolmetschers, übereinstimmend Hinschius S. 57 Anm. 71 a. E., dessen Bemerkungen v. Erichsen S. 46 wörtlich wiedergibt. Dagegen sind in Preußen die Gebühren für die Dolmetscher auf die Staatskasse übernommen worden, Preuß. Min.E. vom 23. September 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 195, Standesb. 1875 S. 11), vom 15. Dezember 1879 (a. a. O. 1880 S. 26, Standesb. 1880 S. 58), vom 13. Juli 1878 (a. a. O. S. 142, Standesb. S. 169).

6. Die Portoauslagen für die durch die Post beförderter Korrespondenzen und Sendungen, soweit sie dem reichsgesetzlich begrenzten eigentlichen standesamtlichen Wirkungskreise angehören.

α) Portopflicht. Inwieweit standesamtliche Sendungen überhaupt portopflichtig sind, richtet sich in erster Linie nach den hierüber etwa vorhandenen besonderen Bestimmungen. Solche enthalten die S.-Altenb. DA. zu § 8 und die Lipp. AV. § 6. (Ungenau Hinschius S. 45 unten, der die Portopflicht an sich und die Pflicht der Gemeinden die Portis zu tragen, nicht auseinanderhält.) In diesen ist die Frankirung sämmtlicher von den Standesbeamten ausgehenden Korrespondenzen vorgeschrieben. Für Sachsen vgl. die Min.V. vom 15. Dez. 1891, und dazu Min.V. die Geschäftsführung der Standesbeamten betr. vom 24. Oktober 1900 (Standesb. 1901 S. 1 f.) Ziff. 1. Soweit besondere Bestimmungen nicht vorhanden sind, kommen die allgemeinen Vorschriften für den amtlichen Schriftenwechsel der Behörden in Anwendung. (Vgl. Bayer. Vollz.Anw. IV 50.) Und zwar sind die für den Schriftverkehr der Staatsbehörden bestehenden Vorschriften maßgebend. Denn die Standesämter sind, auch wenn die Geschäfte durch Kom-

Digitized by Google

Zu § 8 munalbeamte im Haupt- oder Nebenamt geführt werden, Staatsbehörden. Uebereinstimmend Preuß. Min.E. vom 15. Mai 1892 (MBl. f. d. i. V. S. 221). In Preußen sind diese Grundsätze im Beschluß des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 (MBl. f. d. i. V. S. 37, abgedruckt auch bei Wohlers-Kruse S. 27 ff.) festgestellt. Für Bayern ist nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften die Portobehandlung der standesamtlichen Postsendungen in der Vollz.Anw. Abschn. IV geregelt. Portofrei sind im internen Verkehr die auf die Führung der standesamtlichen Register bezüglichen Korrespondenzen, welche nicht durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Betheiligten, oder durch deren Verschulden veranlaßt sind. Portopflichtig erscheinen daher die Korrespondenzen im Vollzug der §§ 45, 46, 47, 27 u. 66 des Reichsgesetzes und § 1321 BGB. Im Verkehr mit außerbayerischen Behörden ist auch die Sendung von Dienstsachen portopflichtig. Vgl. auch Bad. DV. § 101, Meckl.-Schwer. Circ.Erl. der Civilstandskommission vom 13. April 1899 (Standesb. 1899 S. 122) S.-Altenb. DA. zu § 16 d. G., J. f. Reuß j. L. § 16, Brem. Anw. § 39 Abs. 4, Hamb. DA. § 11.

β) Portoersatzpflicht. Ob und inwieweit etwa die hiernach erwachsenen Portoauslagen der Standesämter von den Interessenten eingezogen werden können, ist eine andere, im § 8 nicht beantwortete Frage. Er hat es ebenso wie § 7 lediglich mit der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde zu thun. Er verneint lediglich die Zahlungspflicht des Staates und überbürdet die sachlichen Kosten, soweit solche entstehen, der Gemeinde. Maßgebend sind vielmehr in der fraglichen Richtung die Bestimmungen der §§ 16, 27 u. 47. Nach § 16 erfolgen die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kostenfrei. Dagegen legt § 27 die Kosten der Ermittlung im Falle der Verzögerung der Geburtsanzeige dem Säumigen, und § 47 die Kosten der Einrückung des Aufgebots in ein ausländisches Blatt dem Antragsteller auf. Indem der Gesetzgeber die Kostenpflicht der Betheiligten in diesem Fall ausdrücklich festsetzt, erkennt er sie als Ausnahmen von der Regel des § 16 und darum einer ausdrücklichen Festsetzung bedürftig an. In Bezug auf die Portoauslagen ist eine ausdrückliche Vorschrift im Gesetz nicht enthalten. Also wird lediglich die allgemeine Regel des § 16 anzuwenden sein. Im wesentlichen übereinstimmend auch Hinschius S. 46. Anm. 50.

Die Ausführungsvorschriften gehen indessen von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die hier vertretene Auffassung theilt die Preuß. Min.E. vom 31. Mai 1879 (MBl. f. d. i. V. S. 157, Standesb. 1879 S. 174), nach der alle Portoauslagen, die im Laufe standesamtlicher Verhandlung durch die Korrespondenz der Standesämter untereinander mit Gemeindebehörden oder mit der vorgesetzten Behörde oder den Gerichten entstehen, von den Betheiligten nur in den Fällen, in denen ihnen das Reichsgesetz die Kosten ausdrücklich auferlegt (§§ 27, 47), eingezogen werden sollen, im

Digitized by Google

Zu § 8

Uebrigen aber, soweit sie bei den Standesämtern entstehen, von den Gemeinden, soweit sie bei den Staatsbehörden entstehen, von den Staatskassen getragen werden sollen. Nach der Preuß. Min.E. vom 13. Juli 1896 (MBl. f. d. i. V. S. 137) soll auch von der Wiedereinziehung der den Gemeindebehörden im Verkehr mit den Standesämtern erwachsenen Portoauslagen von den etwa verpflichteten Privatpersonen grundsätzlich abgesehen werden. Ganz ebenso auch Bad. DW. § 101. Auf denselben Standpunkt hat sich jetzt auch die Sächs. Min.V. vom 24. Oktober 1900 (Standesb. 1901 S. 1 ff.) gestellt, indem sie die in der V. vom 29. August 1877 ertheilte Ermächtigung, das Porto für die Versendung bei dem Wiedereingang von Aufgeboten von den Betheiligten einzuheben, mit der Begründung zurücknimmt, daß „es richtiger erscheint, wenn eine solche Wiedereinziehung von Portoauslagen nur in denjenigen Fällen stattfindet, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift des PG. die Kosten den Betheiligten zur Last fallen. . . .“ Ebenso ist in der Meckl.-Schwer. AV. § 9, Meckl.-Strel. AV. § 9, S.-Altenb. DA. zu §§ 6 und 16, Reuß. j. L. J. § 16 und Lipp. AV. § 6 die Verpflichtung der Gemeinden, die Portokosten zu tragen, ohne Einschränkung anerkannt. Vgl. auch Brem. Anw. § 39 Abs. 4, Hamb. DA. § 11.

Eine Mittellinie hält die Bayer. Vollz.Anw. Abschn. IV ein. Die Portoauslagen für Korrespondenzen oder Sendungen, die im Interesse einer Privatperson erfolgen, d. h. wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Betheiligten oder durch deren Verschulden veranlaßt sind (s. lit. α a. E.), sind diesen aufzurechnen und von ihnen zu ersetzen. Portoauslagen für Beförderung von Dienstsachen, soweit solche überhaupt — nur im Verkehr mit außerbayerischen Behörden — entstehen, fallen den Gemeinden zur Last.

Die S.-Mein. J. § 66 u. die J. f. Reuß ä. L. § 18 Abs. 3 schreiben dagegen die Einziehung der durch die Aufgebote veranlaßten Postporti, von den Antragstellern, die Württ. AV. § 26 und Hess. DA. zu §§ 15, 16 die Vorausbezahlung sämmtlicher durch Briefsendungen einschließlich der Antwortschreiben entstehenden Kosten von den Betheiligten vor. Vgl. auch Oldenb. Min.Verf. vom 15. Februar 1876 (Oldenb. Ztschrft. Bd. 6 S. 216).

b) Festsetzung der sächlichen Kosten. Das Reichsgesetz enthält keine Bestimmungen, welche Behörde im Streitfall zuständig sei, die sächlichen Kosten festzusetzen. Einzelne Ausführungsvorschriften haben diese Lücke ausgefüllt und die zuständige Behörde ausdrücklich festgestellt. So ist zuständig in Württemberg das Oberamt und in höherer Instanz die Kreisregierung AV. § 1 Abs. 2, nach der S.-Weim. AV. § 8 und dem S.-Mein. AG. Art. 5 das Amtsgericht, nach der S.-Cob.-Goth. AV. § 9 das Amtsgericht in erster, das Staatsministerium in zweiter Instanz, nach der S.-Altenb. DA. zu § 8 a. E. die Aufsichtsbehörde, d. i. in den Städten ein Kommissär des Ministeriums

Digitized by Google

Zu § 8 Abth. des Innern, in den Dörfern das zuständige Landrathsamt AV. § 1 Abs. 2, nach den Ausführungsverordnungen für Schw.-Rudolstadt § 10, f. Schw.-Sondershausen § 11, f. Reuß ä. L. § 11, f. Reuß j. L. § 11 das Amtsgericht. Soweit besondere Bestimmungen nicht vorgesehen sind, wird nach Analogie des § 7 Abs. III auch zur Festsetzung der sächlichen Kosten die untere Verwaltungsbehörde, zur endgültigen Entscheidung, also mit Ausschluß des Rechtswegs (Preuß. MBl. f. d. i. V. 1882 S. 96) die höhere Verwaltungsbehörde zuständig sein. Hinschius S. 46. Vgl. auch die Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1878 (Entsch. Bd. IV S. 385) und vom 19. März 1890 (Entsch. Bd. XIX S. 414).

2. Antheil des Staates an den sächlichen Kosten

Zu den sächlichen Kosten gehört begriffsmäßig auch der Aufwand für die nach gesetzlicher Vorschrift zu verwendenden Register und Formulare. Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß die Gemeinden die sächlichen Kosten zu leisten haben, ist aber die Lieferung der Register und Formulare theilweise auf Staatskosten vorgeschrieben. Selbstverständlich besteht auch diese Pflicht des Staates, ebenso wie die grundsätzliche der Gemeinde „in allen Fällen" d. h. nicht nur dann, wenn ihm auch die Entschädigung der Standesbeamten obliegt.

a) Der Umfang, in dem die Leistungspflicht des Staates besteht, ist theils im Reichsgesetz selbst, theils in der Bundesrathsverordnung festgesetzt. Nach § 8 des Reichsgesetzes sind vom Staate nur die Register selbst, d. h. die Vordrucke zu den Haupt- und Nebenregistern und die Vordrucke zu den Auszügen im Sinne des § 15 (s. Erl. zu Abs. II), nach der BRV. § 8 auch die Formulare D für Bescheinigung der Eheschließung, E für das Aufgebot und F für Bescheinigung des Aufgebots und standesamtliche Ermächtigung zu liefern.

Den Bundesstaaten bleibt es selbstverständlich vorbehalten, noch über die gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillig zu den sächlichen Kosten beizutragen. Thatsächlich ist in mehreren Ausführungsvorschriften die zu § 15 Abs. II Ziff. 2 angeführte Lieferung auch noch anderer Formulare auf Staatskosten festgesetzt. Nach den Preuß. Verordnungen werden auch die Formulare für abgekürzte Auszüge, ebenso nach der Württ. AV. § 8 die Formulare zu den Geburtsscheinen für militärische Zwecke (s. Erl. zu § 15 Abs. II Ziff. 9), nach der Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. AV. § 2 alle in den Mecklenburgischen Ausführungsverordnungen und Instruktionen vorgeschriebenen, nach der Anh. AV. § 6 alle überhaupt erforderlichen Formulare, nach der S.-Altenb. DA. zu § 8 die zu Zwecken der Wehrordnung zu fertigenden Registerauszüge, sowie der vereinfachten Registerauszüge für militärische Zwecke und für Nachweise in Versicherungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Hinterbliebenenfürsorge, nach der Els.-Lothr. DA. § 9 das für die Abschrift der besondern Urkunden bestimmte Register, das über diese zu führende Re-

Digitized by Google

pertorium, sowie die Formulare zu den nach § 27 Abs. 6 Ziff. 1—4 der DA. zu führenden Verzeichnissen auf Staatskosten geliefert. Wegen der Lieferung der Dienstsiegel auf Staatskosten s. oben S. 68 Ziff. 2. Zu § 8

b) Die Vollziehung der Lieferung erfolgt durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, d. i. die oberste Staatsbehörde, deren Geschäftskreis die Aufsicht über die Standesamtsführung angehört, d. i. in Preußen der Minister des Innern, der die Beschaffung und Ausantwortung der Formulare den Oberpräsidenten übertragen hat, Min.E. vom 8. Juni 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 141), in Bayern das Staatsministerium des Innern, in Sachsen die Ministerien der Justiz und des Innern, in Württemberg die Ministerien der Justiz und des Innern, in Baden das Justizministerium, Allg. AV. z. BGB. § 48 Ziff. 2, in Hessen das Ministerium der Justiz, in Meckl.-Schwerin das Ministerium des Innern, AV. § 1, in S.-Weimar das Staatsministerium, Depart. der Justiz AV. § 2, in Meckl.-Strelitz die Landesregierung AV. § 1, in Oldenburg das Staatsministerium, Depart. der Justiz AV. Art. 1, in Braunschweig das Staatsministerium Bek. vom 9. September 1875 Nr. 1, in S.-Meiningen das Ministerium Abtheilung der Justiz, AV. Art. 1, in S.-Altenburg das Ministerium Abtheilung des Innern, AV. § 1, in S.-Coburg-Gotha das Staatsministerium, in Anhalt das Staatsministerium, in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium, Justizabtheilung AV. § 1, in Schwarzburg-Sondershausen das Ministerium, Justizabtheilung AV. § 2, in Waldeck der Landesdirektor, in Reuß ä. L. die Landesregierung AV. § 2, in Reuß j. L. das Staatsministerium vgl. R. rev. J. § 29, in Schaumburg-Lippe die Regierung, in Lippe die Regierung, in Lübeck der Senat AV. § 1, in Bremen der Senat, in Hamburg der Senat, in Elsaß-Lothringen das Ministerium DA. § 1.

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

1. Maßstab für die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden

§§ 7 und 8 des Gesetzes regeln die Zahlungspflicht der Gemeinden. Besteht der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so bedarf es einer Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Gemeinden. Für diese stellt § 9 Regeln auf. Zu unterscheiden ist

a) die Vertheilung der den Standesbeamten (Stellvertretern) „zu gewährenden" Entschädigung. Hierunter kann nur diejenige Entschädigung verstanden werden, die den Standesbeamten nach reichsgesetzlicher Vorschrift ge-

Digitized by Google

Zu § 9 währt werden muß. Eine Verpflichtung zur Entschädigung ist aber im § 7 Abs. II nur den Anschlußgemeinden auferlegt. S. Erl. zu § 7 Abs. II S. 64. Nur sie sind daher die „betheiligten Gemeinden", auf die die Vertheilung stattzufinden hat. Eine Vertheilung ist aber nur da möglich, wo mehrere Betheiligte vorhanden sind. Besteht also der Standesamtsbezirk außer der Hauptgemeinde (Verband) nur aus einer Anschlußgemeinde, so ist der § 9 insoweit überhaupt gegenstandslos. Die Festsetzung der Entschädigung hat unmittelbar für die betreffende Gemeinde zu erfolgen. Nur wenn der Hauptgemeinde (Verband) mehrere Gemeinden angeschlossen sind, hat das Verfahren nach § 9 einzutreten: die als Pauschquantum gemäß § 7 Abs. II festgesetzte Summe ist nach dem Maßstabe der Seelenzahl auf die einzelnen angeschlossenen Gemeinden auszuschlagen. Uebereinstimmend v. Sicherer S. 23 Anm. 7.

b) Die Vertheilung der sächlichen Kosten hat in allen Fällen, ohne Unterschied, ob nur eine oder mehrere Gemeinden angeschlossen sind, stattzufinden. Denn an der Aufbringung der sächlichen Kosten participiren die sämmtlichen dem Standesamtsbezirk angehörigen Gemeinden. Die Vertheilung findet auch hier nach dem Maßstabe der Seelenzahl statt.

2. Zuständigkeit zur Vertheilung der Kosten

Das Reichsgesetz selbst enthält darüber nichts. Dagegen bezeichnen einige Ausführungsvorschriften die zuständige Behörde ausdrücklich. Zuständig ist in Württemberg das Oberamt und die Kreisregierung als Gemeindeaufsichtsbehörden unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, AV. § 1 Abs. 3, in Hessen das Kreisamt im Einvernehmen mit dem Amtsgericht, AV. Art. 4. In Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz entscheidet die Civilstandskommission über Einwendungen gegen die Repartirung, M.-Schwer. Min.V. vom 8. März 1879 (RBl. S. 25), M.-Strel. V. vom 8. März 1879 (Offiz. Anz. S. 27), vorbehaltlich des Beschwerderechts zu dem Ministerium bezw. der Landesregierung. Soweit die Ausführungsbestimmungen nichts darüber enthalten, werden dieselben Behörden zuständig sein, denen auch die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 7 bezw. der sächlichen Kosten nach § 8 obliegt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

1. Anwendungsgebiet des § 10

Da die Organisation des Standesamts sich grundsätzlich an den Gemeindebezirk anlehnt, bedarf es besonderer Vorschriften für diejenigen Gebietstheile, die außerhalb eines Gemeindebezirks gelegen sind. Soweit derartige Exemtionen nur eine vereinzelte Erscheinung sind, wird einfach dadurch abge-

Digitized by Google

holfen, daß diese besonderen Gemarkungen für die Zwecke der Standesamts- Zu § 10
führung benachbarten Gemeinden zugetheilt werden. Dieses Verfahren ist in der Bayer. Min.Entschl. v. 19. Oktober 1875 Ziff. 5, Bad. DW. § 1 Ziff. 2, in der Hess. AV. Art. 1 Abs. 3 und in der Schwarzb.-Rud. Min.Bek. vom 30. Mai 1877 (GVl. S. 27) vorgesehen bezw. eingeschlagen. S. auch das Verzeichniß der abgesonderten Gemarkungen u. s. w. im Bad. Reg.Bl. 1900 S. 781. Wo hingegen die eximirten Gebiete zu „selbständigen Gutsbezirken" verfaßt sind, denen die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben als gesetzliche Pflicht obliegt, ist es nur die Folgerung aus dieser ihrer allgemeinen Rechtsstellung, daß ihnen auch hinsichtlich des Personenstandswesens die Verpflichtungen der Gemeinde übertragen werden. Dies thut § 10. Sein Hauptanwendungsgebiet bildet der Staat Preußen. Vgl. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 §§ 21, 31, an deren Stelle jetzt die entsprechenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juni 1891 §§ 122 ff. getreten sind, Westf. KrO. vom 31. Juli 1886 §§ 23 ff., KrO. f. Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 § 21. Vgl. ferner für Meckl.-Schwerin AV. § 6, für Meckl.-Strelitz AV. § 6, für Anhalt AV. vom 8. Oktober 1875 in der Fassung der V. vom 30. September 1899 § 3 mit Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordnung in der Fassung der Min.Bek. vom 26. Mai 1882 § 15 (GS. Bd. X S. 463), für Reuß ä. L. AV. § 6, für Lippe AV. § 2.

2. Einzelfolgerungen aus § 10

Die Gleichstellung der Gutsbezirke mit den Gemeinden, der Gutsvorsteher mit den Gemeindevorstehern ist nur mit denjenigen Einschränkungen zu verstehen, die sich aus der grundsätzlichen organisatorischen Verschiedenheit der Gutsbezirke und Gemeinden von selbst ergeben. Die Gemeinden sind Kommunalverbände, die Gutsbezirke nicht; vgl. Bornhak, Preußisches Staatsrecht Bd. II S. 203 ff.

Im Einzelnen macht sich Gleichstellung geltend:

a) für die Bildung der Standesamtsbezirke gemäß § 2. Gutsbezirke können für sich Standesamtsbezirke bilden oder aber mit andern Guts- oder Gemeindebezirken zu einem Standesamtsbezirk zusammengelegt werden.

b) für die Besetzung der Standesämter. Der Gutsvorsteher ist demgemäß in Standesamtsbezirken, die den Gutsbezirk nicht überschreiten, — sofern die Verwaltungsbehörde nicht einen besonderen Standesbeamten bestellt, — kraft Gesetzes mit der Führung der Standesamtsgeschäfte beauftragt, in Standesamtsbezirken, die einen Gutsbezirk überschreiten, zur Uebernahme des Standesamts oder der Stellvertretung auf Erfordern der Verwaltungsbehörde verpflichtet. Der Gutsvorsteher ist keineswegs immer mit dem Besitzer des selbständigen Guts identisch. Nach der Preußischen Gesetzgebung fungirt vielmehr entweder der Besitzer des selbständigen Guts oder an seiner Stelle ein von ihm bestellter Stellvertreter als Gutsvorsteher. Vgl. Preuß. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 §§ 31 ff., Land-Gem.-O. f. die östlichen

Digitized by Google

Zu § 10 Provinzen vom 3. Juli 1891 §§ 123 ff. Im letzteren Fall ruhen auch die Pflichten des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Führung des Standesamts nicht auf dem vertretenen Gutsbesitzer, sondern auf dessen Stellvertreter. Denn das Gesetz stellt nicht den Besitzer des selbständigen Guts, sondern den Gutsvorsteher dem Gemeindevorsteher gleich. In seiner Eigenschaft als wirklicher Gutsvorsteher ist daher der Stellvertreter des Gutsbesitzers im Fall des § 4 nicht zur stellvertretungsweisen, sondern zur selbständigen Führung des Standesamts gesetzlich zuständig. Vgl. Min.E. vom 3. September 1893, Wohlers-Kruse S. 31 Ziff. 2.

Nicht zu verwechseln mit dem wirklichen Gutsvorsteher, der als Stellvertreter des Besitzers fungirt, ist der Stellvertreter, der dem Gutsvorsteher für Fälle der Behinderung zur Seite steht. Er ist in analoger Anwendung des § 10 in Standesamtsbezirken, die nur aus einem Gutsbezirk bestehen, als stellvertretender Standesbeamter gesetzlich zuständig, in andern zur Uebernahme der selbständigen oder vertretungsweisen Führung auf Erfordern der Verwaltungsbehörde verpflichtet.

c) für die Vertheilung der Kosten. Die Gutsbezirke nehmen hiernach nach denselben Grundsätzen, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang an den persönlichen und sächlichen Kosten Theil. In den Gutsbezirken ist aber der Besitzer des selbständigen Guts selbst zu den Leistungen verbunden, die den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. Vgl. Preuß. Kreisordnung § 31 und Land-Gem.-O. § 121 ff. Er hat daher ebensowohl die etwa erforderliche persönliche Entschädigung des Standesbeamten wie die sächlichen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Anderseits hat aber auch der Gutsvorsteher, dessen Standesamtsbezirk mehrerere Gutsbezirke oder Gemeinden umfaßt, Anspruch, von den Anschlußgemeinden(-bezirken) für die Führung des Standesamts nach § 7 Abs. II entschädigt zu werden.

§ 11.

I Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

II Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

III Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz,

Digitized by Google

in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich [insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen] nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten. Zu § 11 Abs. I

Zu Abs. I

1. Organe der Aufsicht

a) Das Reichsgesetz selbst beruft als Aufsichtsbehörden die untere und in höherer Instanz die höhere Verwaltungsbehörde. Sache der Einzelstaaten ist es, die als solche zuständigen Verwaltungsbehörden zu bezeichnen. Ihre Befugniß reicht aber hier noch weiter. Die Verwaltungsbehörden sind nur zuständig, so weit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Dieser Vorbehalt ist wie die Motive zu § 10 (jetzt § 11 des RG.) S. 23 bezeugen, mit Rücksicht auf diejenigen Gebietstheile eingestellt, in denen bisher die Aufsichtführung gerichtlichen Organen übertragen war. Zufolge dieses Vorbehalts sind nicht nur bestehende abweichende Vorschriften aufrecht erhalten, sondern auch künftige abweichende Vorschriften zulässig. Der Vorbehalt bezieht sich ferner nicht nur auf Landes-Gesetze im formellen Sinn, sondern auf verfassungsmäßige Rechtsnormen überhaupt. Ob die Rechtsnorm verfassungsmäßig, insbesondere also eine auf dem Verordnungsweg erlassene bezügliche Vorschrift rechtsgültig ist, ist lediglich nach dem Verfassungsrecht des betreffenden Staates zu entscheiden.

b) Nach Maßgabe der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften sind 4 Gruppen von Staaten zu unterscheiden. Zuständig sind

α) Verwaltungsbehörden in allen Instanzen. Das ist der Fall in Preußen, im rechtsrheinischen Bayern, in Sachsen, Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

β) Gerichte in erster, Verwaltungsbehörden in zweiter Instanz. Das ist der Fall in S.-Weimar, S.-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., in einzelnen dieser Staaten aber vorbehaltlich der Befugniß der als höhere Verwaltungsbehörde zuständigen Behörde, einzelne Funktionen oder die Aufsicht höherer Instanz überhaupt an die Landgerichte bezw. den Landgerichtspräsidenten zu übertragen.

γ) Gerichte in erster und in zweiter Instanz, vorbehaltlich auch hier selbstverständlich des obersten Aufsichtsrechts, das den Ministerien bezw. Justizministerien über die Gerichte als Organe der Justizverwaltung zusteht. Das ist der Fall in Württemberg, Baden, Hessen, S.-Coburg-Gotha.

δ) Die Staatsanwaltschaft unter Mitwirkung der Gerichte in der Pfalz und in Elsaß-Lothringen.

Digitized by Google

Zu § 11 Abs. 1

In folgenden ist eine Uebersicht der in den einzelnen Staaten zuständigen Behörden gegeben. Zuständig sind:

1. in Preußen: in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in den hohenzollernschen Landen der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsausschusses, in höherer Instanz der Regierungspräsident; in den Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer Instanz der Oberpräsident, im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. in höherer Instanz der Minister des Innern, der außerdem im gesammten Staatsgebiet die oberste Aufsicht über das Standesamtswesen hat. Zust.Ges. § 154 Abs. 1, Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Ziff. 3.
2. in Bayern: in den rechts-rheinischen Landestheilen die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat, in höherer Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern; in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten jedoch, sofern nicht nach § 4 Abs. II des Reichsgesetzes besondere Standesbeamten bestellt sind, die Kreisregierung Kammer des Innern in unterer, das Staatsministerium des Innern in höherer Instanz, Vollz.V. vom 14. Oktober 1875 § 5; in der Pfalz der erste landgerichtliche Staatsanwalt, in höherer Instanz der Oberstaatsanwalt, eine Mitwirkung der Gerichte findet in der doppelten Richtung statt, daß die periodische Visitation der Standesregister durch den mit der Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter des Amtsgerichtsbezirks erfolgt, und die Verhängung von Geldstrafen nur durch die Civilkammmer des Landgerichts zuständig ist, Min.Bek. vom 5. November 1899 (Just.Min.-Bl. S. 1305 Standesb. 1900 S. 115) §§ 1, 3 ff., 15.
3. in Sachsen: in Städten, die der revidirten Städteordnung unterstehen — und zwar auch dann, wenn der Standesamtsbezirk aus einer Stadt mit rev. Städteordnung und Landgemeinden zusammengesetzt ist, so Min.-V. vom 11. Dezember 1900 (Standesb. 1901 S. 74) —, der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft, in höherer Instanz die Kreishauptmannschaft. AV. § 1.
4. in Württemberg: die Amtsgerichte unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden. AV. § 1.
5. in Baden: die Amtsgerichte, in höherer Instanz die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums, Freiw. Ger.Ges. vom 17. Juni 1899 (GVBl. S. 249) § 22, DV. § 23. Gegen die Entscheidung des Landgerichts in die Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt. DA. a. a. O. Ziff. 2.
6. in Hessen: die Amtsgerichte, in höherer Instanz die Landgerichte unter Oberaufsicht des Ministeriums der Justiz. AV. Art. 7.
7. in Mecklenburg-Schwerin die Civilstandskommission, eine für die Aufsichtsführung über die Standesbeamten besonders bestellte Behörde, die ihren Sitz in Schwerin hat, unter Aufsicht des Ministeriums des Innern

Digitized by Google

steht und nach ihrem Ermessen die Vornahme einzelner Geschäftshandlungen durch eines ihrer Mitglieder, durch eine andere Behörde oder durch ihre Registraturbeamten vornehmen lassen kann (s. auch Erl. zu § 14 Abs. III), in höherer Instanz das Ministerium des Innern. AV. §§ 2, 3, 4. Zu § 11 Abs. I

8. in Sachsen-Weimar: die Amtsgerichte, jedes in Bezug auf die seinem Bezirk angehörigen Standesämter, in höherer Instanz das Staatsministerium Departement der Justiz, das aber die höhere Aufsicht unbeschadet der ihm zustehenden obersten Aufsicht dem Landgerichtspräsidenten übertragen kann. AV. §§ 2, 3.
9. in Mecklenburg-Strelitz: die Civilstandskommission, deren rechtliche Stellung dieselbe ist wie die der gleichen Behörde in Meckl.-Schwerin; in höherer Instanz die Landesregierung. AV. §§ 3, 4.
10. in Oldenburg und zwar in unterer Instanz: a) im Herzogthum Oldenburg die Verwaltungsämter und Magistrate der Städte erster Klasse, b) im Fürstenthum Lübeck der Magistrat der Stadt Berlin und die Verwaltungsämter, deren Geschäfte aber nach ihrer, durch Ges. vom 15. März 1879 erfolgten Aufhebung an die Regierung übergegangen sind; c) im Fürstenthum Birkenfeld die Regierung; in höherer Instanz das Staatsministerium, Departement der Justiz und zwar im gesammten Staatsgebiet, AV. Art. 1, 3 mit angef. Ges. vom 15. März 1879.
11. in Braunschweig: die betreffende Kreisdirektion, in höherer Instanz das Departement des Innern des herzogl. Staatsministeriums. Bek. vom 9. September 1875 Ziff. 1.
12. in Sachsen-Meiningen: die „Einzelrichter für freiwillige Gerichtsbarkeit" d. h. also jetzt die Amtsgerichte in Bezug auf die Standesämter ihres Bezirks, in höherer Instanz die Ministerialabtheilung der Justiz, die jedoch ermächtigt sind, die Ausübung der ihr als höherer Verwaltungsbehörde zukommenden Funktionen in einzelnen Fällen den Kreisgerichten zu übertragen. AG. vom 23. November 1875 Art. 1 und 2 mit AV. vom 26. Oktober 1875 Art. 2 und AG. zum GVG. vom 16. Dezember 1878 (Samml. der landesh. Verordnungen S. 43).
13. in Sachsen-Altenburg: für die Standesämter in den Städten ein Kommissar des Ministeriums Abtheilung des Innern, für die Standesämter in den Dörfern die Landrathsämter, in höherer Instanz das Ministerium Abtheilung des Innern. AV. § 1. Vgl. auch Ges. betr. verschiedene Veränderungen in der Organisation der unteren Verwaltungsbehörden vom 13. Januar 1900 (GS. S. 12) u. AV. hiezu vom 16. März 1900 (a. a. O. S. 90).
14. in Sachsen-Coburg-Gotha: die Amtsgerichte „als Behörden für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit", in höherer Instanz die Landgerichte, unter oberster Aufsicht des Staatsministeriums. Dieses ist ermächtigt, den Landgerichten auch solche Funktionen im Allgemeinen oder im einzelnen Falle zu übertragen, die ihnen selbst als höherer Ver-

Digitized by Google

Zu § 11 Abs. I

waltungsbehörde vorbehalten sind. AV. §§ 3, 4 mit AG. z. RGVG. vom 7. April 1879 (GS. f. d. Herzogtum Gotha S. 63) § 5.

15. in Anhalt die Kreisdirektionen, in höherer Instanz die Regierung, Abtheilung des Innern. AV. § 1.
16. in Schwarzburg-Rudolstadt: die Amtsgerichte „als Organe der Justizverwaltung", jedes „in Bezug auf die Standesämter seines Bezirks" in höherer Instanz das Ministerium der Justizabtheilung. AV. §§ 3, 4.
17. in Schwarzburg-Sondershausen: die Amtsgerichte als Organe der Justizverwaltung, in höherer Instanz das Ministerium der Justizabtheilung. AV. §§ 3, 4.
18. in Waldeck: der Kreisamtmann, in höherer Instanz der Landesdirektor. Bek. vom 23. November 1875 Ziff. 1.
19. in Reuß ä. L.: die Amtsgerichte „jedes in Beziehung auf die Standesämter seines Bezirks", in höherer Instanz die Landesregierung. AV. §§ 3, 4.
20. in Reuß j. L.: die Amtsgerichte, „jedes in Beziehung auf die Standesämter seines Bezirks", in höherer Instanz das Ministerium Abtheilung für die Justiz, AV. §§ 2, 3.
21. in Schaumburg-Lippe: das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, in höherer Instanz die Regierung AV. §§ 1, 5 in der Fassung der V. vom 13. August 1879 (Landesverordnungen Bd. XIII S. 301).
22. in Lippe: die Verwaltungsämter und Magistrate, in höherer Instanz die Regierung; AV. § 1 mit Min.Verf. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte betr. vom 22. September 1879 (GS. S. 821, Standesb. 1879 S. 237).
23. in Lübeck: das Stadt- und Landamt, in höherer Instanz der Senat; AV. §§ 1, 2.
24. in Bremen: der Senatskommissar für die Standesämter und zwar im ganzen Staatsgebiet, in höherer Instanz der Senat; AV. vom 6. Oktober 1889 Art. 1 § 2 mit Abänderungs-V. vom 31. Dezember 1891.
25. in Hamburg: die „Aufsichtsbehörde für die Standesämter", eine besonders gebildete Behörde, die aus zwei Mitgliedern des Senats besteht, von denen das eine regelmäßig, das andere im Verhinderungsfall fungirt, in höherer Instanz der Senat; AV. Ziff. I.
26. in Elsaß-Lothringen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten (Erster Staatsanwalt), in höherer Instanz die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgerichte (Oberstaatsanwalt), unter der obersten Aufsicht des Ministeriums. Eine Mitwirkung der Gerichte ist in doppelter Richtung vorgesehen. Zur Verhängung von Geldstrafen nach § 11 Abs. II ist das Landgericht zuständig. Das Ministerium kann ferner den Amtsgerichten eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Registerführung übertragen; AG. z. Fr.Ger.RGes. vom 6. November 1899 §§ 19, 20 und dazu DA. § 1.

Digitized by Google

2. Gegenstand der Aufsicht

Zu § 11 Abs. I

Die Aufsichtsbehörden haben auf die pflicht- und ordnungsmäßige Erfüllung der dem Standesbeamten gesetzlich obliegenden Amtsverrichtungen, insbesondere also auf die ordnungsmäßige Instandhaltung und Führung der den Standesbeamten anvertrauten Standesamtsregister hinzuweisen; zu diesem Zweck stehen ihnen alle Mittel zu Gebote, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Aufsichtsrecht enthalten und nicht durch eine positive gesetzliche Vorschrift des Reichsgesetzes ausgeschlossen sind.

Eingehende Vorschriften über die Handhabung des Aufsichtsrechts enthalten die Bayer. Just.Min.Bek. betr. die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz vom 5. November 1899 (Just.Min.Bl. S. 1305 Standesb. 1900 S. 115); die Württemb. Just.Min.Verf. betr. Aufsicht der Amtsgerichte über die Amtsführung der Standesbeamten v. 4. Januar 1900 (ABl. d. Just.Min. 1900 S. 4 auch bei Nieder, Das Württemb. Ausführungsgesetz z. BGB. u. s. w. Erg.Bd. II S. 759 ff. und im Standesb. 1901 S. 13), die an Stelle der Verf. vom 20. Mai 1891 getreten ist; die Bad. RPO. vom 23. November 1899 §§ 59 ff. mit DW. § 23 ff., Hess. Just.Min.V. betr. Prüfung des Standesamtswesens durch die Aufsichtsbehörden vom 9. Dezember 1899 (Amtsbl. d. Min. d. Justiz 1899 Nr. 14, Standesb. 1900 S. 227 ff., 241 f. und die Els.-Lothr. Verf. Verfahren in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit betr. vom 6. Dezember 1899 (Standesb. S. 196) Art. 20. Vgl. auch Preuß. Min.Reskr. vom 8. Juni 1874 (MBl. f. d. i. V. 141). Insbesondere sind demgemäß die Aufsichtsbehörden verpflichtet und befugt:

a) Weisungen über die Geschäftsführung der Standesbeamten zu ertheilen, sei es durch Erlaß allgemeiner Dienstanweisungen sei es durch Verfügung im Einzelfall, vgl. Bayer. Min.Bek. § 2; vorbehaltlich jedoch des dem Standesbeamten in Abs. III in Beziehung auf die Vornahme von Amtshandlungen vorbehaltenen selbständigen Prüfungsrechts, s. Erl. zu Abs. III S. 85 ff.

Den Standesbeamten ist durch die Dienstanweisungen eingeschärft, in zweifelhaften Fällen von der Aufsichtsbehörde Auskunft und Belehrung zu erbitten. Vgl. z. B. Württ. AV. § 62, Bad. DW. § 28, Meckl.-Schwer. und Meckl.-Strel. DA § 1, Oldenb. DA. § 1 Abs. 2, Altenb. DA. im Eingang, J. f. Reuß ä. L. § 1, f. Reuß j. L. § 1, Lüb. Anw. § 1, Hamb. DA. § 1.

b) Die Geschäftsthätigkeit der Standesbeamten zu überwachen. Das Reichsgesetz selbst hat in § 14 Abs. II der Aufsichtsbehörde die jährliche Prüfung der ihr eingereichten Nebenregister vorgeschrieben. (Näheres darüber in Erl. zu § 14 S. 124 Ziff. 5.) Außerdem ist aber in den angeführten Vorschriften auch eine periodische Prüfung der gesammten Standesamtsführung am Sitze des Standesamts durch die Aufsichtsbehörden vorgeschrieben. In der Pfalz hat alljährlich der mit der Dienstaufsicht betraute Oberamtsrichter auf

Digitized by Google

Zu § 11 Abs. I den sämmtlichen Standesämtern des Amtsgerichtsbezirks, der Erste Staatsanwalt auf einzelnen vom Oberstaatsanwalt bestimmten Standesämtern des Landesgerichtsbezirks die Standesurkunden zu prüfen. Zu außerordentlichen Prüfungen der Standesurkunden ist der Oberstaatsanwalt, mit dessen Ermächtigung auch der Erste Staatsanwalt befugt, Min.Bek. §§ 4, 8, 11. In Württemberg ist das Amtsgericht zu außerordentlichen Visitationen, zu denen es einer besonderen Amtsreise bedarf, nur mit Ermächtigung des Landgerichts befugt, vgl. § 14 Abs. 2 der Min.Verf. die Dienstvorschriften f. die Amtsgerichte betr. vom 4. Dezember 1899. In Baden haben die Amtsgerichte alljährlich an Ort und Stelle Prüfungen vorzunehmen, hiebei insbesondere denjenigen Theil der Amtsführung in Berücksichtigung zu ziehen, der anders als an Ort und Stelle nicht geprüft werden kann, und die Ergebnisse zu verzeichnen. In Hessen ist alljährlich seitens des Amtsgerichts eine Prüfung am Sitze des Standesamts vorzunehmen und über die Ergebnisse dieser Prüfung ein Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Auch außerhalb der alljährlichen Prüfungstermine soll das Amtsgericht bei geeigneter Gelegenheit sich über die Dienstführung der Standesbeamten „verlässigen". Vgl. auch S.-Weim. Min.Bek. vom 13. Dezember 1875 (Standesb. 1896 S. 50), Hamb. DA. § 2.

Ueber die Ergebnisse der alljährlichen Prüfung ist an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. In der Pfalz hat der Oberamtsrichter alljährlich im Monat Dezember an den Ersten Staatsanwalt Bericht einzureichen, und dieser bis zum 15. Juli jeden Jahres die Berichte der Oberamtsrichter, einen Bericht über die Nachprüfung der Nebenregister und einen Bericht über die Nachprüfung der Standesurkunden an den Oberstaatsanwalt einzusenden. In Baden haben die Amtsgerichte bis zum 15. Dezember, in Hessen bis zum 15. Juni dem Landgerichte, und dieses über das Gesammtergebniß der Jahresprüfungen innerhalb seines Bezirks (in Hessen bis zum 1. Oktober) dem Ministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

c) etwa gefundene Mängel abzustellen. Diese Befugniß ist jedoch durch die gesetzliche Bestimmung — § 11 Abs. III, §§ 65, 66 — eingeschränkt, daß dem Standesbeamten eine Eintragung nur durch das Gericht aufgegeben werden und ebenso eine Berichtigung der Hauptregister nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorgenommen werden darf. Die aufsichtführende Verwaltungsbehörde ist daher insoweit darauf beschränkt, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, und das gerichtliche Verfahren in die Wege zu leiten. Bayer. Min.Bek. § 13, Hess. Min.Bek. Ziff. IC.

d) disziplinarisch vorzugehen. Die Befugniß, Disziplinarstrafen zu verhängen, ist jedoch in einzelnen Ausführungsvorschriften ausschließlich gerichtlichen Organen vorbehalten. Die aufsichtführende Verwaltungsbehörde hat dann nur den erforderlichen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu stellen. S. S. 84.

Digitized by Google

Zu Abs. II

Zu § 11 Abs. II

3. Die Disziplinargewalt im Allgemeinen

Die Folgen einer Pflichtverletzung des Standesbeamten wie jedes andern Beamten können auf strafrechtlichem wie auf disziplinarrechtlichem Gebiete liegen. Beide, Kriminal- und Disziplinarstrafe sind von einander unabhängig. Die erstere ahndet die Verletzung der allgemeinen Strafgesetze, die Disziplinarstrafe die Verletzung der besonderen Dienstpflicht. Es kann daher dieselbe Pflichtwidrigkrit unter Umständen sowohl zur Einleitung des strafgerichtlichen, wie des disziplinarrechtlichen Verfahrens Anlaß geben. Inwiefern eine Handlung des Standesbeamten den Thatbestand eines Strafdeliktes bildet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches besonders den §§ 169, 338, 335, die durch § 69 des Personenstandsgesetzes ergänzt werden. Abs. II handelt nur von der Disziplinarstrafgewalt. Die einzelnen Fälle, in denen disziplinarrechtlich einzuschreiten ist, sind hier ebensowenig wie in den Disziplinargesetzen festgestellt. Grundsätzlich kann jede Verletzung der Dienstpflicht mit der Disziplinarstrafgewalt geahndet werden. Ob und mit welchen Mitteln im einzelnen Fall einzuschreiten sei, ist der Entscheidung der zuständigen Disziplinarbehörde anheimgestellt.

4. Die Disziplinarstrafmittel

Der Absatz II nennt als solche

a) Warnung und Verweis, die sich von bloßen Ermahnungen und Zurechtweisungen dadurch unterscheiden, „daß sie den Unterbeamten gegenüber eine von ihm begangene Verletzung der Dienstpflicht konstatiren und sich als Folge dieser Verletzung, als Reaktion dagegen kundgeben." So Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. I S. 444 f.

b) Geldstrafen, deren Höhe für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 ℳ nicht übersteigen darf. Diese Grenze ist nur als solche für die einzelne Strafverfügung zu verstehen. So auch Hinschius S. 50 Anm. 63, v. Sicherer S. 27 bei Anm. 11. Setzt der Beamte trotz der verhängten Ordnungsstrafe sein pflichtwidriges Verhalten fort, so liegt eine neue Pflichtverletzung vor, die zur wiederholten Androhung und Verhängung einer Ordnungsstrafe führen kann.

5. Disziplinar-Behörden und -Verfahren

Das Reichsgesetz selbst enthält weder in der einen noch in der andern Richtung Vorschriften. Da aber die Disziplinarstrafgewalt nur ein Ausfluß der Dienstaufsicht im Allgemeinen ist, so ist es mangels ausdrücklicher Vorschrift selbstverständlich, daß zur Verhängung von Disziplinarstrafen die aufsichtführende Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zuständig ist. Ebenso ist es auch ohne ausdrückliche Vorschrift selbstverständlich, daß der Standesbeamte gegen die von der nächsten Aufsichtsbehörde erlassene Strafverfügung ein Be-

Digitized by Google

Zu § 11 Abs. I

den sämmtlichen Standesämtern des Amtsgerichtsbezirks, der Erste Staatsanwalt auf einzelnen vom Oberstaatsanwalt bestimmten Standesämtern des Landesgerichtsbezirks die Standesurkunden zu prüfen. Zu außerordentlichen Prüfungen der Standesurkunden ist der Oberstaatsanwalt, mit dessen Ermächtigung auch der Erste Staatsanwalt befugt, Min.Bek. §§ 4, 8, 11. In Württemberg ist das Amtsgericht zu außerordentlichen Visitationen, zu denen es einer besonderen Amtsreise bedarf, nur mit Ermächtigung des Landgerichts befugt, vgl. § 14 Abs. 2 der Min.Verf. die Dienstvorschriften f. die Amtsgerichte betr. vom 4. Dezember 1899. In Baden haben die Amtsgerichte alljährlich an Ort und Stelle Prüfungen vorzunehmen, hiebei insbesondere denjenigen Theil der Amtsführung in Berücksichtigung zu ziehen, der anders als an Ort und Stelle nicht geprüft werden kann, und die Ergebnisse zu verzeichnen. In Hessen ist alljährlich seitens des Amtsgerichts eine Prüfung am Sitze des Standesamts vorzunehmen und über die Ergebnisse dieser Prüfung ein Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Auch außerhalb der alljährlichen Prüfungstermine soll das Amtsgericht bei geeigneter Gelegenheit sich über die Dienstführung der Standesbeamten „verlässigen". Vgl. auch S.-Weim. Min.Bek. vom 13. Dezember 1875 (Standesb. 1896 S. 50), Hamb. DA. § 2.

Ueber die Ergebnisse der alljährlichen Prüfung ist an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. In der Pfalz hat der Oberamtsrichter alljährlich im Monat Dezember an den Ersten Staatsanwalt Bericht einzureichen, und dieser bis zum 15. Juli jeden Jahres die Berichte der Oberamtsrichter, einen Bericht über die Nachprüfung der Nebenregister und einen Bericht über die Nachprüfung der Standesurkunden an den Oberstaatsanwalt einzusenden. In Baden haben die Amtsgerichte bis zum 15. Dezember, in Hessen bis zum 15. Juni dem Landgerichte, und dieses über das Gesammtergebniß der Jahresprüfungen innerhalb seines Bezirks (in Hessen bis zum 1. Oktober) dem Ministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

c) etwa gefundene Mängel abzustellen. Diese Befugniß ist jedoch durch die gesetzliche Bestimmung — § 11 Abs. III, §§ 65, 66 — eingeschränkt, daß dem Standesbeamten eine Eintragung nur durch das Gericht aufgegeben werden und ebenso eine Berichtigung der Hauptregister nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorgenommen werden darf. Die aufsichtführende Verwaltungsbehörde ist daher insoweit darauf beschränkt, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, und das gerichtliche Verfahren in die Wege zu leiten. Bayer. Min.Bek. § 13, Hess. Min.Bek. Ziff. IC.

d) disziplinarisch vorzugehen. Die Befugniß, Disziplinarstrafen zu verhängen, ist jedoch in einzelnen Ausführungsvorschriften ausschließlich gerichtlichen Organen vorbehalten. Die aufsichtführende Verwaltungsbehörde hat dann nur den erforderlichen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu stellen. S. S. 84.

Digitized by Google

Zu Abs. II

Zu § 11 Abs. II

3. Die Disziplinargewalt im Allgemeinen

Die Folgen einer Pflichtverletzung des Standesbeamten wie jedes andern Beamten können auf strafrechtlichem wie auf disziplinarrechtlichem Gebiete liegen. Beide, Kriminal- und Disziplinarstrafe sind von einander unabhängig. Die erstere ahndet die Verletzung der allgemeinen Strafgesetze, die Disziplinarstrafe die Verletzung der besonderen Dienstpflicht. Es kann daher dieselbe Pflichtwidrigkeit unter Umständen sowohl zur Einleitung des strafgerichtlichen, wie des disziplinarrechtlichen Verfahrens Anlaß geben. Inwiefern eine Handlung des Standesbeamten den Thatbestand eines Strafdeliktes bildet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches besonders den §§ 169, 338, 335, die durch § 69 des Personenstandsgesetzes ergänzt werden. Abs. II handelt nur von der Disziplinarstrafgewalt. Die einzelnen Fälle, in denen disziplinarrechtlich einzuschreiten ist, sind hier ebensowenig wie in den Disziplinargesetzen festgestellt. Grundsätzlich kann jede Verletzung der Dienstpflicht mit der Disziplinarstrafgewalt geahndet werden. Ob und mit welchen Mitteln im einzelnen Fall einzuschreiten sei, ist der Entscheidung der zuständigen Disziplinarbehörde anheimgestellt.

4. Die Disziplinarstrafmittel

Der Absatz II nennt als solche

a) Warnung und Verweis, die sich von bloßen Ermahnungen und Zurechtweisungen dadurch unterscheiden, „daß sie den Unterbeamten gegenüber eine von ihm begangene Verletzung der Dienstpflicht konstatiren uud sich als Folge dieser Verletzung, als Reaktion dagegen kundgeben." So Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. I S. 444 f.

b) Geldstrafen, deren Höhe für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 ℳ nicht übersteigen darf. Diese Grenze ist nur als solche für die einzelne Strafverfügung zu verstehen. So auch Hinschius S. 50 Anm. 63, v. Sicherer S. 27 bei Anm. 11. Setzt der Beamte trotz der verhängten Ordnungsstrafe sein pflichtwidriges Verhalten fort, so liegt eine neue Pflichtverletzung vor, die zur wiederholten Androhung und Verhängung einer Ordnungsstrafe führen kann.

5. Disziplinar-Behörden und -Verfahren

Das Reichsgesetz selbst enthält weder in der einen noch in der andern Richtung Vorschriften. Da aber die Disziplinarstrafgewalt nur ein Ausfluß der Dienstaufsicht im Allgemeinen ist, so ist es mangels ausdrücklicher Vorschrift selbstverständlich, daß zur Verhängung von Disziplinarstrafen die aufsichtführende Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zuständig ist. Ebenso ist es auch ohne ausdrückliche Vorschrift selbstverständlich, daß der Standesbeamte gegen die von der nächsten Aufsichtsbehörde erlassene Strafverfügung ein Be-

Digitized by Google

Zu § 11 Abs. II

schwerderecht und zwar zu derjenigen Behörde hat, die landesrechtlich als „höhere Verwaltungsbehörde" bestimmt ist.

Landesrechtlich sind jedoch theilweise besondere Vorschriften zur Ausführung des Absatz II erlassen worden. Hieher gehören die angef. Bayer. Min.Bek. f. die Pfalz vom 5. November 1899, Badisches Freiw.Ger.Ges. vom 17. Juni 1899 § 23 mit DW. § 30, Hess. AV. vom 12. November 1899 Art. 8, S.-Weimar AG. z. Fr.Ger.Ges. vom 12. April 1899 (Reg.Bl. S. 207) Art. 63. 64, Reuß. j. L. AG. z. Fr.Ger.Ges. vom 10. August 1899 (GS. S. 46) § 33, Elf.-Lothr. AG. z. Fr.Ger.Ges. (GBl. S. 117) § 19 mit § 75. Diese Bestimmungen beziehen sich

a) auf die Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen. Das Besondere dieser Vorschriften besteht darin, daß die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt aus der Zuständigkeit der auffichtführenden Verwaltungsbehörden ausgeschieden und den Gerichten übertragen ist. So sind in der Bayer. Pfalz und in Elsaß-Lothringen die Staatsanwälte zwar zur Ertheilung von Warnungen und Verweisungen, zur Verhängung von Geldstrafen dagegen nur die Landgerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuständig, Bayer. Min.Bek. § 14 ff. Elf.-Lothr. AG. z. Fr.Ger.Ges. § 19 mit DA. § 1. In Reuß j. L. ist gegen Strafverfügungen der Amtsgerichte als „unteren Verwaltungsbehörden" der Beschwerdeweg nicht zur Landesregierung, sondern zum Landgericht eröffnet, AG. z. freiw. Ger.Ges. § 33.

Dagegen bestätigt die Lipp. AV. a. a. O. nur den allgemeinen Grundsatz, daß zur Verhängung der Disziplinarstrafen die auffichtführende untere oder höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

b) auf das Verfahren für Verhängung der Disziplinarstrafen. In Baden, S.-Weimar und Reuß j. L. finden auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden bei Erledigung der ihnen durch § 11 Abs. II zugewiesenen Angelegenheiten die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Modifikation Anwendung, daß gegen die Strafverfügung des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde an das Landgericht, gegen die Entscheidung des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz aber eine weitere Beschwerde nicht stattfindet. Ebenso finden in der Pfalz die §§ 12, 13, 15 Abs. 1 des Fr. Ger.R.Ges. Anwendung. Das Landgericht entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Standesbeamten und Staatsanwalts. Gegen die Entscheidung, die mit Gründen zu versehen, dem Standesbeamten zuzustellen und dem Staatsanwalt zur Einsicht vorzulegen ist, findet die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht statt, cit. Min.Bek. §§ 15 ff.

Die Geltung der allgemeinen Vorschriften des Fr. Ger.Ges. wird ferner auch ohne ausdrückliche Festsetzung in denjenigen Staaten — S.-Meiningen und S.-Coburg-Gotha — anzunehmen sein, in denen die Auffichtführung über die Standesbeamten den Gerichten ausdrücklich als Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen ist. Vgl. Erl. zu Abs. I Ziff. 1 Nr. 12 u. 14, und

Digitized by Google

dazu S.-Mein. Fr. Ger.Ges. vom 15. August 1899 (Samml. der landesh. Verordnungen Bd. XXIII S. 405) Art. 10, 15, S.-Coburg-Goth. Fr. Ger.-Ges. vom 23. Oktober 1899 Art. 14 (GS. f. d. Herzogth. Gotha Nr. 22). Zu § 11 Abs. II, III

Sachlich übereinstimmend, aber ohne Verweisung auf das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Beschwerderecht in Hessen a. a. O. geregelt. Gegen die Strafverfügung findet die sofortige Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts eine weitere Beschwerde nicht statt.

Lediglich vorheriges Gehör des Standesbeamten schreibt das Elsaß-Lothr. AG. z. Fr. Ger.Ges. § 19 Abs. 2 vor.

Zu Abs. III

6. Bedeutung der gerichtlichen Zuständigkeit

Die Befugniß, der untergebenen Behörde die Vornahme einer Amtshandlung aufzugeben, ist in dem Aufsichtsrecht enthalten. Die Unterbehörde ist verpflichtet, die ihr aufgetragene Amtshandlung zu vollziehen, sofern sie im Bereich ihrer allgemeinen Zuständigkeit gelegen ist. Sie kann sich dieser Pflicht nicht unter Berufung auf die Gesetzwidrigkeit der aufgetragenen Amtshandlung entziehen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsaktes wie die Verantwortlichkeit für sie steht in solchen Fällen grundsätzlich der vorgesetzten Behörde zu. Vgl. Laband a. a. O. Bd. I S. 418 ff., G. Meyer Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. S. 465 ff., S 581.

Durch Absatz II ist indessen die Ausübung dieser Befugniß den Standesbeamten gegenüber zwar nicht ausgeschlossen, aber unter besondere Regeln gestellt worden. Sie ist aus der Zuständigkeit der allgemeinen Aufsichtsbehörden ausgeschieden und den Gerichten übertragen worden. Sie ist ferner an besondere Voraussetzungen geknüpft und in besonderes Verfahren eingekleidet worden. Die Bedeutung des Abs. II beschränkt sich daher keineswegs auf diejenigen Staaten, in denen der reichsgesetzlichen Regel gemäß Verwaltungsorgane Aufsichtsbehörden sind. Auch da, wo Gerichte Aufsichtsbehörden sind und daher die Zuständigkeit zur Aufsichtsführung im allgemeinen und zu den in Abs. III vorgesehenen Funktionen zusammenfällt, steht die Ausübung der letzteren doch unter den besonderen Regeln, die Abs. III aufstellt.

An der rechtlichen Natur der Verfügung, durch die dem Standesbeamten die Vornahme einer Amtshandlung aufgegeben wird, wird durch die besonderen Vorschriften des Abs. III nichts geändert. Sie hat gegenüber den Standesbeamten den Charakter der Aufsichtübung und ist als solche für ihn unmittelbar und unbedingt verpflichtet. Unmittelbar verpflichtend: d. h. es bedarf keiner Vermittlung oder Anweisung der aufsichtführenden Verwaltungsbehörde, so auch Preuß. Min.E. vom 25. November 1875, Wohlers-Kruse S. 35 lit. b. Die Verfügung ist dem Standesbeamten unmittelbar zuzustellen, so ausdrücklich Preuß. Min.Reskr. vom 20. Juni 1881 (Standesb. 1885 S. 2), Sächs. Verf., die Verfügungen der Gerichte in Personenstandssachen betr. vom

Digitized by Google

Zu § 11 Abs. III

2. Juli 1900 (Just.Min.Bl. S. 64), durch die § 620 der Gesch.O. abgeändert ist, weitere Angaben s. in Erl. zu § 65 Ziff. 2. Unbedingt verpflichtend, d. h. der Standesbeamte hat der Entscheidung des Gerichts gegenüber kein Prüfungsrecht. Er hat nicht einmal das Recht, Beschwerde zu erheben. S. die Erl. unter Ziff. 9. Er hat lediglich die ihm durch Dienstbefehl der vorgesetzten Behörde aufgetragene Amtshandlung zu vollziehen, und ist selbstverständlich von der Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlung befreit. Vgl. zum folgenden auch Standesb. 1894 S. 178 ff., 187 ff., 195 ff.

7. Zuständiges Gericht

Die Vorschrift des Reichsgesetzes, daß das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, zuständig ist, wird jetzt durch § 69 des Freiw. Ger.RGes. vom 17. Mai 1898 ergänzt. Darnach sind auch für die in § 11 Abs. III den Gerichten zugewiesenen Verrichtungen die Amtsgerichte zuständig, also das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

8. Voraussetzungen der gerichtlichen Zuständigkeit

Diese sind:

a) Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung seitens des Standesbeamten. Hierunter fällt nicht nur die Weigerung der Vornahme einer Amtshandlung überhaupt, sondern auch die Weigerung, die Amtshandlung so, wie sie beantragt ist, vorzunehmen; vgl. Beschl. d. Kammergerichts vom 17. Dezember 1900 (Standesb. 1901 S. 74) und Schultze-Görlitz, Kommentar z. Fr. Ger.RG. zu § 69 Ziff. 1a. Anderseits ist eine Ablehnung in diesem Sinne, wie sich aus dem Grundgedanken des Gesetzes ergibt, nur diejenige Weigerung, die aus rechtlichen Erwägungen begründet wird. Verzögert oder unterläßt der Standesbeamte aus Nachlässigkeit oder absichtlich eine Amtshandlung, so liegt eine Pflichtverletzung vor, deren Beseitigung auf dem Aufsichtsweg und eventuelle Ahndung auf dem Disziplinarweg lediglich durch die allgemeinen Aufsichtsbehörden, also sofern es Verwaltungsorgane sind, durch diese zu erfolgen hat. Uebereinstimmend Hinschius S. 55 Anm. 66, v. Sicherer S. 17, vgl. auch Standesb. 1893 S. 210 (L. G. Eisenach). Auf diesem Standpunkt stehen auch die bei Wohlers-Kruse S. 34 f. unter Ziff. 4 dem Inhalt nach mitgetheilten Preuß. Min.-Reskripte. Nach der Els.-Lothr. DA. § 2 darf die Ablehnung nur in einem mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid ausgesprochen werden.

b) Ein Antrag der Betheiligten. Betheiligt ist jeder, der ein rechtliches Interesse an der Vornahme der Amtshandlung hat, selbstverständlich auch derjenige, der den Antrag auf Vornahme der Handlung gestellt hat. Bayer. Min.Bek. die geschäftliche Behandlung des Personenstands betr. vom 29. April 1900 (Just.Min.Bl. 1900 S. 862, Standesb. 1900 S. 155 ff.) § 10. Der Antrag bedarf einer bestimmten Form nicht. Er kann nach Fr. Ger.RGes.

Digitized by Google

§ 11 zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen oder irgend eines anderen Gerichts, nach der Bayer. Bek. § 11 auch bei dem betreffenden Standesbeamten oder dessen Aufsichtsbehörde gestellt werden. Zu § 11 Abs. III

c) Landesrechtlich ist die Einvernehmung bestimmter Behörden vor der Ertheilung des gerichtlichen Bescheides vorgeschrieben. Nach dem Elsaß-Lothr. AG. z. Fr. Ger.Ges. § 2 ist die Staatsanwaltschaft, nach der Bayer. Min.Bek. §§ 12, 14 die Aufsichtsbehörde und der Standesbeamte zu hören.

9. Anfechtung der gerichtlichen Verfügung

Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten. Der Vorbehalt zu Gunsten abweichender landesrechtlicher Bestimmungen, den Abs. III in der ursprünglichen Fassung gemacht hatte, ist durch Fr. Ger.RGes. § 186 beseitigt worden. In Zukunft sind demgemäß ausschließlich die Vorschriften dieses Reichsgesetzes maßgebend. — Uebergangsvorschriften enthalten das Bayer. Ges. Uebergangsvorschriften z. BGB. betr. vom 9. Juni 1899 (GVBl. S. 83) Art. 35 und Min.Bek. § 17, und im entgegengesetzten Sinne das Elsaß-Lothr. AG. z. Fr. Ger.Ges. § 75.

Demgemäß kann der Beschluß des Amtsgerichts, durch den die Erlassung der beantragten Anweisung an den Standesbeamten abgelehnt wird, nur durch den Antragsteller selbst, die Verfügung, durch die der Standesbeamte zur Vornahme der Amtshandlung angewiesen wird, durch jeden, dessen Recht dadurch beeinträchtigt ist, angefochten werden, Fr. Ger.Ges. § 20. Zu diesen letzteren gehört der Standesbeamte nicht. Er hat daher kein Beschwerderecht. So auch Bayer. Min.Bek. § 15 Abs. 2, Bad. DV. § 29 Ziff. 3. Dies ist auch bisher schon allgemein angenommen worden, vgl. die Angaben bei Hinschius S. 51 Anm. 69 und Standesb. 1875 S. 275, 1876 S. 59, 105, 1879 S. 19.

Die Anfechtung erfolgt durch Beschwerde, über die die Civilkammer des Landesgerichts zu entscheiden hat, Fr. Ger.Ges. § 31. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, im Fall des § 28 Abs. 2 das Reichsgericht. Vgl. auch Elsaß-Lothr. DA. § 2.

Von den ergehenden Entscheidungen der Gerichte ist außer dem Antragsteller bezw. Beschwerdeführer auch dem Standesbeamten beglaubigte Abschrift zuzustellen, die zum Sammelakt zu nehmen ist, Bayer. Min.Bek § 15, Elsaß-Lothr. DA. § 2; ferner ist der Aufsichtsbehörde nach der Sächs. angef. V. vom 2. Juli 1900 bei Rückgabe ihrer Akten eine Abschrift der Verfügung zuzustellen, nach dem Hess. AG. z. Fr. Ger.Ges. Art. 40 von Amtswegen ein Auszug zu behändigen, der die Namen der Betheiligten, Gründe, den verfügenden Theil und die Zeit des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung enthält. Die Verhandlungen und Entscheidungen sind — in Bayern nach vorheriger

Digitized by Google

Zu § 12 Uebersendung an die Aufsichtsbehörde, die sie mit einer Mittheilung über die vollzogenen Amtshandlungen zurückzuleiten hat — bei den Gerichtsakten zu verwahren, Bayer. Bek. § 10, Hess. AG. z. Fr. Ger.Ges. Art. 40.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Register unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

1. Die Standesregister

a) Anlage der Standesregister. Die Vorschriften des § 12 sind nicht erschöpfend. Aus ihnen in Verbindung mit anderen hierauf bezüglichen, später zu erörternden Bestimmungen ergibt sich folgendes. (Vgl. auch Standesb. 1898 S. 217 ff., 225 ff., 249 ff.) Die Anlage der Standesregister ist dreifach bestimmt, und zwar

1. nach Gegenständen. Drei Standesregister sind zu führen, Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Jedes der Register hat seine sachliche Bestimmung. Die Abgrenzung dieser enthält § 12 selbst nicht. Welche Eintragungen in jedem dieser Register vorzunehmen ist, ergibt sich aus den Abschnitten II, III und IV des Gesetzes.

2. nach Bezirken. „Von jedem Standesbeamten" sind 3 Standesregister zu führen. Für jeden Standesamtsbezirk gibt es aber einen Standesbeamten. Die Register sind demnach für jeden Bezirk anzulegen. D. h.: 1. Die Bestimmung der Register beschränkt sich stets auf einen Standesamtsbezirk. Gemeinschaftliche Register für mehrere Bezirke sind ausgeschlossen. 2. Die Bestimmung der Register erstreckt sich stets auf den ganzen Standesamtsbezirk. Besondere Register für einzelne Bestandtheile des Bezirks, insbesondere also etwa für die einzelnen dem Bezirk angehörigen Gemeinden sind unzulässig. Preuß. Min.E. vom 26. Mai 1874 (Standesb. 1898 S. 66) und 6. Juni 1874 (Wohlers-Kruse S. 35), Bayer. Vollz.-Anw. § 1, Sächs. V. betr. die Geschäftsführung der Standesbeamten vom 6. Oktober 1899 Ziff. 1, Württ. AV. § 13, Hess. DA. zu § 12, Meckl.-Schwer. DA. § 2, S.-Weim. J. § 3, Meckl.-Strel. DA. § 2, S.-Mein. J. § 9, Schwarzb.-Rudolst. J. § 3, Schwarzb.-Sondersh. J. § 2, J. f. Reuß ä. L. § 2, J. f. Reuß j. L. § 2, J. f. Schaumb.-Lippe § 2, Lüb. Anw. § 1, Hamb. DA. § 5.

3. nach Zeitabschnitten. Nach § 14 Ab. II des RG. ist das Register nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen. Neue Haupteintragungen dürfen danach nicht mehr vorgenommen werden. Jedes Register (Geburts-, Hei-

Digitized by Google

raths- und Sterberegister) ist daher für die im Lauf eines Jahres unter fortlaufenden Ziffern zu vollziehenden selbständigen Eintragungen der betreffenden Art bestimmt. S. Erl. zu § 14 Abs. II S. 122 f. Zu § 12

Nicht zu verwechseln mit dem Jahresregister in diesem Sinne ist der Registerband. Das Jahresregister ist eine Einheit, die lediglich auf der Einheit der Zeitperiode ruht und ihren Ausdruck in der durchgehenden Zählung der aufgenommenen Haupteintragungen findet. Daß es auch einen Jahresband bildet, wird zwar die Regel bilden, ist aber keineswegs gesetzliches Erforderniß. S. unter lit. b.

b) Aeußere Beschaffenheit der Register. Hierüber bestimmen jetzt die §§ 1 ff. der Bundesrathsverordnung Folgendes:

Für die Gestalt der einzelnen Standesurkunden sind die Formulare maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40½, in der Breite 25½ Centimeter betragen. Im übrigen sind Geburts- und Sterberegister einerseits, Heirathsregister anderseits verschieden anzulegen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberliegenden Seiten erfolgt. BRV. § 1.

Die Formulare sind zu Registerbänden zusammenzustellen. Grundsätzlich ist für jeden Jahrgang ein besonderer Registerband bestimmt. Eine Abweichung von der Regel kann aber in doppelter Weise stattfinden. 1. In großen Bezirken, in denen je ein Band für jedes der Jahresregister nicht ausreicht, kann das Jahresregister aus mehreren Bänden bestehen, BRV. § 4. 2. In kleineren Bezirken kann jedes der Register für mehrere Jahrgänge in je einem gemeinschaftlichen Band geführt werden, sei es, daß von vornherein eingemeinschaftlicher Band für mehrere Jahre angelegt ist, oder aber der bisherige Band am Jahresschlusse noch genügenden Raum aufweist und weiterbenutzt wird, BRV. § 5 und Ausch.Ber. hiezu. Doch gilt das nur für die Hauptregister, nicht auch für die Nebenregister, da sie alljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen und vom Gerichte in Verwahrung zu nehmen sind. Vgl. auch Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 9, Sächs. Min.V. vom 25. Oktober 1899 Ziff. 4, Bad. DV. § 33 mit §§ 72, 73, Hess. DA. zu § 42, Meckl.-Schwer. DA. § 2 Abs. 1, S.-Weim. J. § 3, Meckl.-Strel. DA. § 2, S.-Mein. J. § 25, S.-Altenb. AV. § 6, Schwarzb.-Rudolst. J. § 3, J. f. Reuß ä. L. § 2, J. f. Reuß j. L. § 2, J. f. Schaumb.-Lippe § 3, Hamb. DAnw. § 5.

Jeder Registerband ist förmlich abzuschließen und zu diesem Zweck mit einem Abschlußvermerke zu versehen. Erfolgt die Abschließung, wie die Regel ist, am Schluß des Jahres, so fällt der Abschluß des Registerbandes mit dem gesetzlich (§ 14 Abs. II) vorgeschriebenen Abschluß des Jahresregisters zusammen und ist lediglich als solcher nach den Vorschriften des § 14 Abs. II vorzunehmen. (S. unten Erl. zu § 14 Abs. II S. 122.) Geht dagegen ein Registerband im Lauf des Jahres zu Ende, gleichviel ob er nur für den ab-

Digitized by Google

Zu § 12 gelaufenen Theil des Jahres im Gebrauch war, oder aber bereits einen oder mehrere abgeschlossene Jahrgänge enthält, so ist die Abschließung des Bandes selbständig vorzunehmen. Die Regeln für diese Abschließung, die sofort nach Vollzug der letzten Eintragung vorzunehmen ist — so J. f. Reuß ä. L. und j. L. § 3 — stellt § 4 der BRV. auf. Sie entsprechen im Allgemeinen den Vorschriften, die § 3 der BRV. für den Jahresabschluß aufstellt. Insbesondere ist auch hier der Abschlußvermerk grundsätzlich auf einer besonderen Seite, die zu Eintragungen nicht verwendet werden darf und deren Vordruck zu durchstreichen ist, und nur ausnahmsweise am untern Rande der letzten Eintragung anzubringen. Abweichend aber von den für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften hat der Abschlußvermerk neben der Angabe der Zahl der Eintragungen auch eine Verweisung auf den neuen Band zu enthalten. Entsprechend ist in dem neuen — mit der nächsten Nummer (!) der Eintragungen beginnenden (Erl. zu § 13 S. 105b und § 14 S. 122 a. E.) — Bande auf der ersten Seite, die zu Eintragungen nicht verwendet werden darf und deren Vordruck zu durchstreichen ist, eine Verweisung auf den ersten Band anzubringen. Eine bestimmte Form für die eine und die andere Verweisung ist in der Bundesrathsverordnung nicht vorgeschrieben. Formulare geben die Preuß. Min.E. vom 21. Februar 1874 (Wohlers-Kruse S. 177 Ziff. 2), Pfälz. Anw. zu § 14, Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 14, S.-Mein. J. § 25, Elf.-Lothr. DA. § 25. Vgl. auch v. Erichsen S. 106 f., Englert, Sammlung von Vorschriften S. 129 und Standesb. 1900 S. 87.

c) Sprache der Register. Die Register sind in deutscher Sprache zu führen. BRV. § 11. Dieser Grundsatz ist auch für die Eintragung von Namen im Allgemeinen maßgebend. Hiernach sind Vornamen, für die eine deutsche Form existiert, in deutscher Sprache einzutragen. Uebereinstimmend Beschluß des Kammergerichts vom 11. Juni 1900 (Standesb. 1900 S. 26). Doch wird dieser Satz nur gegenüber Inländern, nicht auch Ausländern in Anwendung zu bringen sein. Dies hebt mit Recht der Beschl. des OLG. Köln vom 27. Oktober 1899 (Reger, Entscheidungen 1900 2. Erg.Bd. S. 126, Standesb. 1900 S. 102) hervor. Und selbst für Inländer sind landesrechtlich gewisse Einschränkungen dieses Grundsatzes vorgesehen. In Preußen ist in Bezirken mit vorwiegend polnischer Bevölkerung die Beifügung der polnischen Form des Vornamens in Klammer durch Min.E. vom 27. Juli 1875 — aufrechterhalten, durch Min.Entschl. vom 11. März 1898 (MBl. für d. d. V. S. 58) — vorgeschrieben, in Sachsen ebenso die Beifügung der wendischen Form in Klammer durch Min.V. vom 19. Februar 1884 (in Fischers Zeitschr. Bd. XIV [1893] S. 120). Dagegen läßt die Elf.-Lothr. DA. § 24 ausnahmslos und ausschließlich die Eintragung der deutschen Form zu.

Ebenso sind Familiennamen in der deutschen Schreibweise einzutragen. Dies gilt nach der Elf.-Lothr. DA. § 24 a. E. für Familiennamen von zweifellos deutschem Ursprung ohne Einschränkung und zwar selbst dann, wenn

Digitized by Google

sich in neuerer Zeit eine fremdländische Schreibweise gebildet hat. Die angef. Preuß. Min.E. dagegen unterscheidet hier mit Recht mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen: „Bei deutschen Staatsangehörigen wird eine fremdsprachliche Schreibweise ihres Namens nicht zu vermuthen, und eine solche nur dann als richtig anzuerkennen sein, wenn sie nachweisen können, daß sie sich bisher in rechtmäßiger Weise fremder Schriftzeichen bedient haben oder wenn sonst besondere Umstände die fremdsprachliche Schreibweise wahrscheinlich machen. Bei andern Personen wird der Standesbeamte, wenn es an solchen Umständen fehlt, sich für die Schreibweise entscheiden müssen, welche die Betheiligten als die richtige bezeichnen." Vgl. auch die Aeußerungen des Staatssekretärs Dr. Nieberding in der Sitzung des Reichstags vom 4. Februar 1901 (abgedr. im Standesb. 1901 S. 34), Sächs. Min.V. vom 13. Oktober 1898 (Standesb. 1899) S. 3. Zu § 12

Soweit es sich um Namen handelt, die fremdsprachliche sind oder doch nach den angeführten Bestimmungen als solche gelten, erleidet die Vorschrift des § 11 der BAV. selbstverständlich eine Einschränkung. Diese Namen sind, wie die angef. Preuß. Min.Entschl. mit Recht ausführt, mit den ihnen eigenthümlichen fremden Schriftzeichen einzutragen, „ohne Unterschied, ob die Buchstaben im Deutschen vorhanden sind, ob sie im Klange mit dem Deutschen übereinstimmen, ob sie durch lautähnliche ersetzt werden können oder nicht." Eine Einschränkung erleidet dieses Verfahren nur unter dem Gesichtspunkt, „daß von deutschen Standesbeamten nicht zu verlangen ist, daß sie andere Schriftzeichen kennen als die im Deutschen üblichen gothischen und lateinischen Buchstaben. Russische, türkische, chinesische Namen werden füglich in die deutschen Standesregister nicht anders eingetragen werden können, als durch Wiedergabe ihres Klanges in deutschen Buchstaben."

d) Aufbewahrung der Register. Die Standesregister sind in dem Amtszimmer des Standesbeamten so aufzubewahren, daß sie möglichst vor Feuersgefahr u. s. w. gesichert sind. Wenn möglich, sind die Nebenregister schon vor ihrer Ablieferung an die Gerichte gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufzubewahren. Vgl. Preuß. Min.E. v. 15. Januar 1876 (MBl. f. d. i. V. S. 3), Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 47, Sächs. V., die Geschäftsführung der Standesbeamten betr., vom 6. Oktober 1899 Ziff. 5, Bad. Min.Erl. v. 17. April 1894 (Standesb. 1894 S. 209) u. jetzt DW. § 22, Hess. DA. zu § 12, J. f. S.-Weimar § 3, Oldenb. DA. § 3, Lipp. J. Ziff. V, Elf.-Lothr. DA. § 9. S. auch S. 125 f.

Die vorübergehende Entfernung der Hauptregister aus dem Amtszimmer des Standesbeamten ist selbstverständlich in den besonderen Fällen zulässig, in denen dem Standesbeamten gestattet ist, außerhalb des Amtslokals zu amtieren; s. darüber die unten S. 93 lit. a angef. Bestimmungen und insbesondere die Preuß. Min.E. vom 21. September 1880 (Standesb. 1880 S. 213), die bei längerer Verhinderung des Standesbeamten und bei größerer Entfernung des Wohnsitzes des Stellvertreters von dem Standesamtslokal die

Digitized by Google

Zu § 12 Verbringung dorthin zuläßt; außerdem nach der Bad. Allg. AV. z. BGB. vom 11. November 1899 § 50 nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde. In allen diesen Fällen ist das Register nicht zu versenden, sondern durch den Standesbeamten oder einen Bevollmächtigten von ihm persönlich an den betreffenden Ort hin und ebenso wieder zurück zu bringen.

e) Wiederherstellung zerstörter Register. Hierüber enthält das Reichsgesetz selbst nichts. Für den Fall, daß nur das eine der Register, Haupt- oder Nebenregister, verloren oder zerstört ist, geben das Bad. Fr.Ger.G. vom 17. Juni 1899 § 26, Hess. AG. z. Fr.Ger.G. vom 18. Juli 1899 Reg.Bl. S. 187 Art. 44, S.-Weim. AG. z. Fr.Ger.G. vom 17. Mai 1898 Art. 67, AG. z. Fr.Ger.G. f. Reuß j. L. vom 10. August 1899 § 37, f. Elf.-Lothr. vom 6. November 1899 § 21 u. DA. § 26 besondere Anweisungen. In diesem Fall ist auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des vorhandenen herzustellen, deren Richtigkeit vom Amtsgericht (bezw Standesbeamten Elf.-Lothr.) zu beglaubigen ist. Die Kosten der Herstellung sind in Hessen und Elsaß-Lothringen der Gemeinde, im Fall der Zerstörung eines bei Gericht verwahrten oder bei der Aufsichtsbehörde befindlichen Registers dem Staate aufgebürdet.

Für den Fall, daß beide Register zerstört oder verloren gegangen sind, enthält ausführliche Vorschriften die Preuß. Min.E. vom 15. Januar 1876 (MBl. f. d. i. V. S. 3). Durch Verhandlungen mit den Pfarrämtern und mit dem statistischen Bureau sind zunächst aus den Kirchenbüchern bezw. den Zählkarten, die aufgenommenen Standesakte zu ermitteln und dann durch protokollarische Vernehmung der Anzeigepersonen, Eheschließenden und Zeugen der Inhalt der aufgenommenen Akte festzustellen. Die Vernichtung der Standesregister ist zugleich mit der Aufforderung an die Interessenten, sich zur Aufnahme der betreffenden Verhandlungen einzufinden, öffentlich bekannt zu machen. Die aufgenommenen Verhandlungen sind in besonderen Aktenstücken zu sammeln, die in der Form der für die Standesakte selbst vorgeschriebenen Form anzunähern und statt der vernichteten Standesregister selbst aufzubewahren sind. Im wesentlichen übereinstimmend lauten die Anweisungen der Sächs. Min.V. v. 1. Dezember 1882 (Fischers Zeitschr. Bd. 14 S. 102) an die Amtshauptmannschaften. Die Bad. RPO. v. 23. November 1899 §§ 63 ff. bestimmt in diesem Fall, daß die Standesakte nochmals „in der nach den Umständen thunlichen Weise zu beurkunden" sind.

2. Geschäftsordnung für die Standesbeamten

Hierüber bestimmt das Reichsgesetz selbst nichts. Die äußere Einrichtung der Standesämter und die äußere Ordnung der Geschäftsführung ist, da die Standesämter Staatsbehörden sind, Landesangelegenheit, und wird nur in einzelnen Punkten von der Bundesrathsverordnung berührt. Die Bestimmungen der Ausführungsvorschriften beziehen sich auf

Digitized by Google

a) den Geschäftsort der Standesbeamten. Die Amtsgeschäfte sind grundsätzlich im Amtsraum vorzunehmen, vgl. Standesb. 1897 S. 90 ff., Ausnahmen sind meist nur für Eheschließungen gestattet. Vgl. hiezu Preuß. Min.E. vom 21. September 1880 (Wohlers-Kruse S. 15 Ziff. 3a), Bad. DW. § 18, Hess. DA. zu § 12, DA. f. Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz § 4, J. f. S.-Weimar § 2, Oldenb. DA. § 1 Abs. 3, S.-Mein. J. § 2, Schwarzb.-Rudolst. J. § 2, Lipp. J. Ziff. I, Hamb. Anw. § 8, Elsaß-Lothr. DA. § 9. Der Amtsraum ist durch ein am Eingang der Gebäude anzubringendes Schild mit Wappen und Aufschrift kenntlich zu machen. S.-Weimar. AV. § 7, S.-Mein. AV. vom 16. Oktober 1875 Art. 5, S.-Cob.-Goth. AV. vom 1. November 1875 § 8, S.-Altenb. AV. § 4, Schwarzb.-Rud. AV. § 8. AV. f. Reuß ä. L. § 10, f. Reuß j. L. § 9. Zu § 12

b) die Geschäftsstunden der Standesbeamten. Das Amtszimmer muß täglich während bestimmter Stunden dem Publikum zugänglich sein. Auch an Sonn- und Feiertagen muß der Standesbeamte eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Zeit im Amtszimmer, zur Erledigung dringender Angelegenheiten, insbesondere zur Entgegennahme der Anzeigen nach § 23 anwesend sein. Die Festsetzung der Geschäftsstunden ist meist dem Standesbeamten, in einzelnen Staaten aber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Geschäftsstunden sind durch Anschlag am Amtslokal oder sonst bekannt zu machen. Vgl. dazu Preuß. Min.E. vom 28. Dezember 1874 (MBl. f. d. i. V., 1885 S. 1, Standesb. 1875 S. 49), Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 45, Sächs. AV. § 10, Württ. AV. § 10, Bad. DW. § 19, Hess. DA. zu § 12, Oldenb. DA. § 2, S.-Mein. J. § 5, S.-Altenb. AV. § 4, J. f. Schwarzb.-Rudolstadt § 2, f. Reuß ä. L. § 25, f. Reuß j. L. § 26, f. Lippe Ziff. II, Lüb. Anw. § 4, Brem. Anw. § 5, Hamb. DA. § 7, Els.-Lothr. DA. § 9. Vgl. auch Standesb. 1900 S. 254.

c) die Beschaffenheit und Verwendung der Dienstsiegel. Vgl. dazu Preuß. ME. vom 4. Juni 1874 (Wohlers-Kruse S. 49 Ziff. 3), Sächs. AV. § 11, Bad. DW. § 20, Oldenb. DA. § 4, S.-Altenb. AV. § 7, AV. f. Reuß j. L. § 10, J. f. Lippe Ziff. III, ferner Schwarzb.-Sondersh. Min.-Bek. vom 27. November 1875 (GS. S. 197), Schwarzb.-Rudolst. Min.-Bek. vom 6. November 1875 (GS. S. 243).

d) die Sammlung und Aufbewahrung der Akten. Die Standesbeamten haben Sammelakten zu halten, BRV. § 22. Die Bundesrathsverordnung beschränkt sich auf die Festsetzung des Grundsatzes. Im Uebrigen bestimmt sich Einrichtung und Führung nach Landesrecht, Ausch.Ber. zu § 22 der BRV. Vgl. dazu im Allgemeinen Bayer. Vollz. Anw. Ziff. 27, Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 5, Württ. AV. § 18, Bad. DW. §§ 21, 66 ff., Hess. DA. zu § 12, S.-Mein. J. § 29, S.-Altenb. DA. zu § 12, J. f. Lippe Ziff. I, Lüb. Anw. § 36, Els.-Loth. DA. §§ 27, 39, 71.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke, insbesondere also auch „die bei ihnen eingereichten Urkunden" aufzunehmen, BRV. § 22 Abs. 3. Diese Vorschrift verfügt aber nur die

Digitized by Google

Zu § 12 Aufnahme der Urkunden, sofern sie zurückbehalten werden, nicht auch, daß sie zurückbehalten werden müssen. Daß die Rückgabe von Urkunden grundsätzlich zulässig ist, ist jetzt durch BRV. § 12 Abs. 3 klargestellt. Die Rückgabe wird erfolgen dürfen, wenn die Urkunde noch für andere Zwecke verwendbar ist. Die Thatsache der Rückgabe ist dann unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde zu den Akten zu vermerken. Was zum wesentlichen Inhalt gehört, hat der Standesbeamte im einzelnen Falle zu beurtheilen, Ausf.Ber. zu § 22. Vgl. dazu Preuß. Min.E. vom 15. August 1882, 20. März 1885, 2. Juni 1887, (Wohlers-Kruse S. 194 Ziff. 4), Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 a. a. O., Hess. DA. a. a. O., Oldenb. Min.Verf. v. 27. Mai 1884 (in Oldenb. Ztschr. Ztschr. Bd. 11 S. 252) die für solche Fälle Zurückbehaltung einer auf Kosten der Betheiligten hergestellten beglaubigten Abschrift vorsieht.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung von auswärts eingehender Standesurkunden enthalten außer den bereits genannten Ausführungsvorschriften die Preuß. Min.E. vom 31. Mai 1890 (M.Bl. f. d. i. V. S. 91), Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 70, Württ. Min.Verf. vom 30. Oktober 1889 (Reg.-Bl. S. 893) § 15, Bad. DW. § 69, S.-Weim. Bek. vom 20. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 151), Oldenb. DA. § 13, S.-Mein. Ausschr. vom 11. September 1877 (Samml. d. Ausschr. Bd. VI S. 743, Standesb. 1877 S. 210), Ziff. 1, S.-Cob.-Goth. V. v. 24. Oktober 1877, (GS. S. 190, Standesb. 1879 S. 250), Bek. f. Schwarzb.-Sondershausen vom 12. Dezember 1877 (G.S. 1877 S. 69), f. Schwarzb.-Rudolstadt vom 13. August 1877 § 1 (GS. 1877 S. 71), J. f. Reuß ä. L. § 11, f. Reuß j. L. § 25, Nachtr. z. J. f. Lippe vom 22. März 1877 (GS. S. 9, Standesb. 1877 S. 91), f. Schaumb.-Lippe vom 13. Februar 1877 (Landesverordnungen Bd. XII S. 422) mit Verf. vom 20. April 1897 (a. a. O. Bd. XVII S. 324), Brem. Anw. § 9, Elf.-Lothr. DA. § 12 a. E. (S. auch die theilweise veraltete Zusammenstellung im Standesb. 1896, S. 130 ff.) Eine Übertragung der von auswärts eingesandten Urkunden in die Standesregister findet abgesehen von dem Fall des § 61 ff. und den in den kaiserlichen Ausführungsverordnungen zu § 71 vorgesehenen Fällen nicht statt. Auf Verlangen der Betheiligten hat der Standesbeamte beglaubigte Auszüge aus den zu den Sammelakten genommenen Standesurkunden auszustellen. So die angef. VV. f. S.-Weimar, S.-Meiningen, Lippe, Schaumb.-Lippe, Schwarzb.-Rudolstadt, Schwarzb.-Sondershausen.

Die sämmtlichen Akten des Standesbeamten sind im Amtsraum sicher aufzubewahren, und von den sonstigen Akten, insbesondere denen des Gemeindeamts getrennt zu halten. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 47, Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 5, Württ. AV. § 18, Bad. DW. § 22, Hess. DA. zu § 12, Oldenb. DA. § 4, S.-Mein. J. § 29, Lippe J. Nr. V.

o) die Führung der erforderlichen Verzeichnisse zu den Standesregistern u. s. w. Die Standesbeamten haben zu führen:

1. ein alphabetisches Namensverzeichniß für jedes Register, das das Auffinden der einzelnen Eintragungen erleichtern soll. BRV. § 23 Ziff. 1.

Digitized by Google

Daß sie in duplo zu führen und dem Gerichte einzureichen sind, ist von Reichswegen nicht bestimmt, Standesb. 1893 S. 91 und Preuß. Min.E. vom 7. März 1878 (Standesb. 1878 S. 73). Vgl. über die Einrichtung und Führung der Namensregister und der Nachträge hiezu Preuß. Min.E. vom 10. Mai 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 119), Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 28, Württ. AV. § 17, Bad. §§ 57 ff., Hess. DA. zu § 14, S.-Weim. J. § 14, Oldenb. DA. § 13, S.-Mein. J. § 30, S.-Altenb. DA. zu § 12, J. f. Reuß ä. L. § 6, J. f. Reuß j. L. § 6, Lipp. J. Ziff. VI, Lüb. Anw. § 8, Elf.-Lothr. DA. § 25. — Vgl. auch Standesb. 1896 S. 72 ff., 84 ff., 90 ff., 99 ff. Zu § 12

2. ein Verzeichniß der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht. BRV. § 23 Ziff. 2, und dazu Bayer. Vollz.-Anw. Ziff. 28 mit Beil. 8, Bad. DW. § 128, Lüb. Anw. § 11, Brem. Anw. § 16, Elf.-Lothr. DA. § 32 Abs. 6.

3. ein Verzeichniß der Aufgebote. BRV. § 23 Ziff. 3. In dieses sind nach dem Ausch.Ber. zunächst die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote, sofern aber dem Standesbeamten nach landesrechtlicher Vorschrift auch die Bekanntmachung der Aufgebote obliegt, auch die auf Ersuchen eines andern Standesbeamten von ihm bekannt gemachten Aufgebote aufzunehmen. In den Ausführungsvorschriften sind diese Bemerkungen des Ausch.Ber. mit Unrecht theilweise auch auf die Aufgebote bezogen worden, die der Standesbeamte auf Ersuchen eines andern lediglich dem Gemeindevorstand zur Bekanntmachung übermittelt. Vgl. dazu Bayer. Vollz.Anw. § 28 mit Beil. 9, Bad. DW. § 252 mit Form. 12 u. 13, Hess. DA. zu § 46, S.-Altenb. DA. zu § 46 und unten Erl. zu § 46 Ziff. 4.

4. ein Verzeichniß der zu erhebenden und erhobenen Gebühren. BRV. § 23 Ziff. 4. Vgl. dazu Bayer. Vollz. Anw. Ziff. 28 mit Beil. 10, Württ. AV. § 27, Bad. DW. § 104., Hess. DA. zu § 12 a. E. mit Formular L, S.-Weim. J. § 25, S.-Mein. J. § 86, Schwarzb.-Rudolst. J. § 25, Schwarzb.-Sondersh. J. § 24, J. f. Reuß ä. L. § 28, J. f. Reuß j. L. 28, Lüb. Anw. § 38, Brem. Anw. § 39, Elf.-Loth. DA. § 27 a. E., Ziff. 4. Nach den meisten dieser Vorschriften ist mit dem reichsrechtlich vorgeschriebenen Verzeichniß der Gebühren auch eine solches der Geldstrafen zu verbinden; in S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg AV. § 5, Schwarzb.-Rudolstadt u. Schwarzb.-Sondershausen ist auch ein Verzeichniß der Ausgaben zu führen.

Landesrechtlich ist ferner vorgeschrieben:

5. ein Verzeichniß der Auszüge oder Mittheilungen, die nach landesrechtlicher Vorschrift an den Standesbeamten des Wohnorts der Person, auf die die Eintragung sich bezieht, abgesandt sind. Hess. DA. zu § 13 a. E., Oldenb. DA. § 41.

6. ein Register, in dem die vom Standesbeamten aufgenommenen besonderen

Digitized by Google

Zu § 12 Urkunden in getreuer Abschrift einzutragen sind. Els.-Lothr. DA. § 28 Abs. 3.

f) die Bekanntgabe von Verfügungen des Standesbeamten, die entweder mündlich durch Eröffnung zu Protokoll oder schriftlich durch vereinfachte Zustellung zu vollziehen ist. Bad. DW. §§ 62, 63.

g) Den Geschäftsverkehr mit ausländischen Behörden. Den Standesbeamten ist der unmittelbare Schriftwechsel mit nichtdeutschen Behörden nicht gestattet. Ausnahmen sind aber im Verkehr mit Oesterreich und der Schweiz zugelassen. Vgl. Württ. Anw. vom 11. Juni 1901 (Just.Min.Bl. S. 43) § 6, Bad. DW. § 64 und RPO. vom 23. November 1899 § 46, Reuß ä. L. V. vom 11. Dezember 1900 (GS. S. 241), u. Standesb. 1901 S. 227.

3. Nebengeschäfte der Standesbeamten

Außer der Führung des Standesregisters selbst, und denjenigen Geschäften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr stehen, sind den Standesbeamten theils durch die Reichsgesetzgebung, theils durch Landesrecht auch zahlreiche Verrichtungen übertragen worden, die anderen selbständigen Zwecken dienen, sei es dem Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung, sei es kirchlichen Interessen, oder auch nur Privatinteressen. Im Gegensatz zu denjenigen Geschäften, die weil lediglich den Zwecken des Standesamtswesens selbst dienend, den Charakter von Hilfsgeschäften haben (s. S. 94 ff. lit. e) kann man sie als Nebengeschäfte bezeichnen. Diese Geschäfte sind:

1. Die Anfertigung der durch § 7 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) vorgeschriebenen Impflisten. Preuß. Zirkular vom 19. April 1875 Nr. 3 (Standesb. 1875 S. 98), Bayer. V. den Vollzug des Impfgesetzes betr. vom 8. April 1874 (GVBl. S. 117) § 6 mit Min.Bek. vom 29. November 1878 GVBl. S. 453, 487), Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 20 mit AV. zum Reichsimpfgesetz vom 14. Dezember 1899 (GVBl. 1900 S. 623, vgl. auch Standesb. 1900 S. 276) § 9, Hess. DA. Schlußbestimmungen Ziff. IV mit Instr. zur Ausf. des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.Bl. S. 292) § 6, Meckl.-Schwer. DA. § 12 Ziff. 1 mit Rev. AV. z. RJG. vom 26. März 1887 Reg.Bl. Nr. 12 § 2. Meckl.-Strel. DA. § 12 Ziff. 1 mit Rev.AV. z. RJG. vom 26. April 1887 (Off. Anz. Nr. 18) § 2, S.-Mein. Min.Ausschr. betr. das RJG. vom 15. März 1900 (Samml. d. Ausschreiben Nr. 66) § 9, S.-Altenb. Bek. die Schutzpockenimpfung betr. vom 15. November 1882 (GS. S. 135) mit AV. § 23, S.-Cob.-Goth. Bek. vom 7. Februar 1883 (Standesb. 1883 S. 42), Anh. V. vom 28. November 1882 (GS. Nr. 629) und AV. in der Fassung d. V. vom 30. September 1899 § 10 Ziff. 6, Schwarzb.-Rudolst. V. zur Ausf. des RJG. vom 23. April 1900 (GS. S. 301) § 4, J. f. Reuß ä. L. § 33, J. f. Reuß j. L. § 38, J. f. Lippe XV C.

2. Die Anfertigung der Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern für die Ausstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen; RMil.Gesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) mit Wehrordnung vom 22. No-

Digitized by Google

vember 1888 § 46 Nr. 7, und dazu Preuß. Min.Reskr. vom 1. Januar 1893 (MBl. f. d. i. V. S. 36, Standesb. 1893 S. 113), vom 23. Mai 1893 und 5. Februar 1895 (Wohlers-Kruse S. 10 c u. d), Bayer. Min.E. vom 6. März 1876, Vollzug der Ersatzordnung betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. S. 127, Standesb. 1876 S. 127), Sächs. V. die Geschäftsführung der Standesb. betr. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 21, Württemb. Min.Verf. vom 27. Mai 1895 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 217, Standesb. 1895 S. 169), Bad. Min.V. die Wehrordnung betr. vom 13. Dezember 1888, 14. April 1894 Ziff. II (Beil. z. GVBl. 1894 S. 193, Standesb. 1894 S. 107), Hess. DA. Schlußbestimmungen Ziff. III, Meckl.-Schwer. DA. § 12 Ziff. 2 mit Min.Bek. vom 31. Mai 1890 (Reg.Bl.Nr. 15) Nr. 3 u. 4, S.-Weim. Min.Bek. vom 22. Oktober 1892 (Reg.Bl. S. 221), Meckl.-Strel. DA. § 12 Ziff. 2 in der Fassung der Berichtigung vom 29. Dezember 1899 mit Bek. vom 14. Juni 1890 (Off. Anz. Nr. 30) Nr. 3 u. 4, Oldenb. DA. § 42, S.-Mein. J. § 90 mit Ausschr. vom 25. März 1895 (Samml. der Ausschreiben Bd. X S. 631), vom 24. Februar und 1. August 1893 (a. a. O. S. 421), 449, S.-Altenb. DA. zu § 8 Ziff. 6 und zu § 16 Abs. 1, Schw.-Rud. Min.Bek. vom 26. April 1895 (GS. S. 64), J. f. Reuß ä. L. § 35, J. f. Reuß j. L. § 40, J. f. Lippe XV B, Schaumb.-Lipp. V. vom 30. Oktober 1894 (Landesverordnungen Bd. XVII S. 15) mit V. vom 25. August 1896 (a. a. O. S. 243), Wald. Bek. vom 4. März 1893 Ziff. I (Reg.Bl. S. 25), Brem. Anw. § 45, Hamburg. DA. § 24, Elsaß-Lothr. DA. § 74. — Vgl. auch Standesb. 1896, S. 4 ff., 17 ff., 25 ff. Zu § 12

3. Die Erstattung von Anzeigen über Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle an das Nachlaß- bezw. Vormundschaftsgericht.

Reichsgesetzlich beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Geburt ehelicher Kinder nach dem Tode des Vaters, und die Geburt unehelicher Kinder, auf die Auffindung Minderjähriger, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, auf Eheschließungen von Frauen, die ein minderjähriges eheliches Kind haben, und auf den Tod von Personen, die ein minderjähriges Kind hinterlassen haben. Freiw. Ger.RGes. § 48, (vgl. dazu Gräsel im Standesb. 1901 S. 59). Nähere Vorschriften über Form, Termin u. s. w. dieser Anzeigeerstattung geben die Preuß. Min.Verf. vom 20. November 1899 (Min.Bl. f. d. i. V. 1900 S. 2, Standesb. 1900 S. 17), die Bayer. Min.Bek. vom 18. Dezember 1899 (Amtsbl. d. Staatsm. d. Inn. 1899 S. 669), Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 16 und V. vom 1. Juni 1900 Ziff. 7, Bad. DW. §§ 151, 315, Hess. AG. z. Fr. Ger.G. vom 18. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 287) Art. 37 und DA. Schlußbestimmungen unter Ziff. I, Meckl.-Schwer. AV. z. Fr. Ger.G. vom 9. April 1899 (Reg.-Bl. S. 227) §§ 22, 50 mit DA. § 11, S.-Weimar AG. z. Fr. Ger.G. vom 17. Mai 1898 (Reg.Bl. S. 207) Art. 23 Abs. 3, Meckl.-Strel. AV. z. Fr. Ger.G. vom 9. April 1899 (Off. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsverw. im Fürstenth. Ratzeburg S. 293) §§ 22 ff., 48 und DA. § 11; Oldenb. AV. Art. 10 mit DA. § 39; J. f. S.-Meiningen § 93; Braunschw. Min.Bek. vom 13. Oktober 1899 (GV. Samml. S. 841) Ziff. II. Anhalt. AV. in der Fassung der

Digitized by Google

Zu § 12 V. vom 30. September 1899 § 10 Ziff. 1, Schwarzb.-Rudolst. AG. z. Fr. Ger.G. vom 11. Juli 1899 (GS. S. 94) Art. 11 Abs. 2, J. f. Reuß ä. L. § 32, f. Reuß j. L. § 37, f. Lippe XV A, Lübeck. Anw. § 11, 12, 27, Brem. Anw. § 37, Elf.-Lothr. DA. § 73.

Landesrechtlich ist die Anzeigepflicht in Beziehung auf Sterbefälle wesentlich erweitert. Sie ist theils festgesetzt für alle Sterbefälle überhaupt: cit. Bayer. Min.Bek., Pfälz. DA. Abschn. V Ziff. 8, Sächs. V. vom 24. Juli 1899 (GVBl. S. 217) § 16 mit Gesch.Anw. Ziff. 16, Württ. AG. z. BGB. vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423) Art. 81, Bad. DW. § 315 mit RPO. vom 23. November 1899 § 95, Hess. AG. z. Fr. Ger.G. Art. 37 — oder doch für alle Sterbefälle mit Ausnahme derjenigen von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben, und die ein Kind nicht hinterlassen haben, so Meckl.-Schwer. AV. z. Fr. Ger.G. § 49 und DA. § 11, S.-Weimar AG. z. Fr. Ger.G. Art. 23, Meckl.-Strel. AV. z. Fr. Ger.G. § 48 mit DA. § 11, Schwarzb.-Rudolst. AG. z. Fr. Ger.G. Art. 21, Reuß ä. L. AG. z. Fr. Ger.G. vom 17. Mai 1898 (GS. S. 65) § 33 — oder nur für Sterbefälle, bei denen gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses einzutreten haben, so J. f. Reuß j. L. § 39, Schaumb.-Lipp. AG. z. Fr. Ger.G. vom 16. August 1899 (Landesverordn. Bd. XVIII S. 127) § 20, Brem. AG. z. Fr. Ger.G. vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 137) § 7 mit Anw. § 35 und ähnlich auch Lüb. AG. z. Fr. Ger.G. vom 18. September 1899 (Samml. der Lüb. Ges. u. Bek. Bd. LXVI 1899 S. 135) § 16 mit Anw. §§ 27, 30 und Elf.-Lothr. AG. z. Fr. Ger.G. vom 6. November 1899 (GBl. S. 117) § 23 mit DA. § 73. — Vgl. auch Standesb. 1896 S. 52 ff. und 1901 S. 59 ff.

Besondere Bestimmungen bestehen für Sterbefälle von Ausländern. Auszüge aus den Sterbeurkunden sind an die Amtsgerichte oder sonst zuständige Behörde zur Uebermittelung an die Heimathbehörde einzureichen. (Vgl. darüber Erl. zu § 59 Ziff. 3.) — Eine Zusammenstellung des ältern Materials im Standesb. 1896 S. 30 ff.

4. Die Erstattung von Anzeigen und Zusammenstellung der für statistische Zwecke (Bevölkerungsstatistik, Medizinalstatistik, Statistik der Todesursachen u. s. w.) erforderlichen Nachweise: Preuß. Min.EE. vom 20. November 1874 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 280, Standesb. 1875 S. 42) und vom 20. Januar und 13. März 1875 (Wohlers-Kruse S. 12 Ziff. V), Bayer. Min.E. vom 23. Dezember 1875 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 753, Standesb. 1876 S. 75), Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 19 u. 21 mit V. die Statistik der Todesursachen betr. vom 13. Oktober 1871 (GVBl. S. 240), Württ. Min.V., statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen betr. vom 13. Dezember 1898 (Reg.Bl. S. 298, Standesb. 1899 S. 41), Bad. DW. § 91, Hess. Min.Bek. betr. Anleitung für die Standesbeamten zur Aufstellung und Einlieferung der statistischen Nachweise u. s. w. (Zählkarten) vom 29. November 1899 (Reg.Bl. S. 893, Standesb. 1900 S. 234) mit DA. Schlußbest.

Digitized by Google

Ziff. II, S.-Weimar J. § 26 mit Bek. vom 27. Januar 1877 (Reg.Bl. S. 13), Oldenb. AV. Art. 12 mit Anleitung vom 1. November 1875 und den Ergänzungen hiezu vom 24. Januar und 12. Dezember 1876, und vom 19. November 1878, und Min.Bek. betr. die Ermittlung der Todesursachen durch die Standesämter vom 10. Dezember 1900 (GBl. f. das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII S. 785, f. d. Fürstenth. Birkenfeld Bd. XVI S. 427), Braunschw. V. vom 6. November 1875 (GVS. S. 469) mit Anleitung vom 16. Mai 1877 (GVS. S. 221, Standesb. 1877 S. 52), S.-Mein. AG. vom 27. November 1875 Art. 13 mit J. § 89 und Min.Ausschr. vom 29. Mai 1880 (Samml. von Ausschr. Bd. VII S. 859), S.-Altenb. Min.Erl. vom 18. November 1885 und 18. April 1891 und DA. zu § 16 Abs. 2, ferner Bek. die Statistik der Todesursachen betr. vom 9. November 1896 (GS. S. 133) und AV. § 23, Anhalt. V. vom 1. Dezember 1875 (GS. S. 365) mit AV. in der Fassung der V. vom 30. September 1899 § 10 Ziff. 3, J. f. Schwarzburg-Rudolstadt § 26 mit Nachtrag vom 19. Juli 1878 (GS. S. 178), f. Schwarzburg-Sondershausen § 25, Waldeck. Verf. vom 1. Februar 1896 (Reg.Bl. S. 58), J. f. Reuß ä. L. § 36, J. f. Reuß j. L. § 41, J. f. Schaumb.-Lippe § 8, f. Lippe XV A, auch Hamburg. DA. § 24. — Vgl. auch die Angaben im Standesb. 1895 S. 261 ff. Zu § 12

5. Die Zusammenstellung und Anzeige der Sterbefälle für die Zwecke der Erbschaftssteuerverwaltung: Preuß. Ges. betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 in der Fassung vom 24. Mai 1891 (GS. S. 78) § 31, und hiezu die Allg. Verf. vom 3. Dezember 1873 (MBl. f. d. i. V. 1874 S. 25) und vom 15. August 1874 (a. a. O. S. 243), ein neues Formular der Todeslisten ist jetzt in der Min.Verf. vom 31. Mai 1900 (MBl. f. d. i. V. S. 189, Standesb. 1900 S. 153) vorgeschrieben; Bad. V. den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betr. vom 8. Dezember 1899 (GVBl. S. 829) § 25, Hess. DA. Schlußbest. Ziff. VI, Meckl.-Schwer. DA. § 12 mit V. vom 6. März 1876 (Reg.Bl. S. 63, Standesb. 1876 S. 148), Oldenb. AV. Art. 12, durch den die einschlagenden Bestimmungen der Ges. vom 16. bezw. 20. Juli 1868 aufrechterhalten sind, Braunschw. Bek. vom 30. August 1876 (GVS. S. 369, Standesb. 1876 S. 275), Anhalt. AV. vom 8. Oktober 1875 in der Fassung der V. vom 30. September 1899 § 10 Ziff. 2 und Erbschaftssteuerges. vom 4. Februar 1874 (GS. Nr. 341) § 27, Min.V. vom 5. März 1874 (GS. Nr. 347) und Min.Bek. vom 5. August 1893 (St.-Anz. Nr. 189), Schw.-Rudolst. V. vom 7. Januar 1887 § 2 (GS. S. 19), J. f. Reuß ä. L. § 31 mit Erbschaftssteuergesetz vom 3. März 1875 § 29, J. f. Reuß j. L. § 36, Schaumb.-Lipp. Ges. die Erbschaftssteuer betr. vom 26. April 1880 § 26 (GS. Bd. XIII S. 427), J. f. Lippe XV E, Lübeck. Anw. § 31 mit Erbschaftssteuergesetz vom 20. Mai 1896 (Samml. d. Lüb. V. u. Bek. 1896 Nr. 25 S. 38), Brem. Anw. § 35, Elf.-Lothr. DA. § 72 mit Ges. vom 12. Juni 1889 Ziff. 3. — Vgl. auch Standesb. 1895 S. 243 ff., 248 ff., 257 ff. und Gräsel im Standesb. 1901 S. 60.

Digitized by Google

Zu § 12

6. Die Zusammenstellung und Einreichung von Listen der schulpflichtig werdenden Kinder an die Gemeinde bezw. Schulbehörden, Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 21 mit Min.Verf. vom 3. Oktober 1887 (Standesb. 1887 S. 227), Bad. Schulordnung vom 27. Februar 1894 § 1 (Standesb. 1895 S. 59) mit DW. § 152, S.-Weimar. V. vom 26. Januar 1883 (Standesb. 1883 S. 33), S.-Altenb. V. die Ermittlung der schulpflichtigen Kinder betr. vom 15. Juni 1882 (GS. S. 59), aufrechterhalten durch AV. § 23, Anhalt. AV. in der Fassung der V. vom 30. September 1899 § 10 Ziff. 5 mit V. vom 2. November 1881 (GS. Nr. 601), Schw.-Rudolst. Min.V. vom 9. Juni 1882 (Standesb. 1882 S. 155), J. f. Reuß ä. L. § 34, J. f. Reuß j. L. § 39.

7. Erstattung von Anzeigen über Geburts- oder Sterbefälle an die Polizeibehörde. Nach der Bad. DW. § 312 sind sämmtliche Sterbe- und Leichenschauscheine eines Monats spätestens bis zum 5. des folg. Monats dem Bezirksarzt vorzulegen, vgl. V. vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln betr. §§ 5, 6[2], 16. Nach der Hess. DA. Schlußbestimmungen Ziff. VII ist halbjährlich eine Liste sämmtlicher im Bezirk verstorbener strafmündigen Personen an die Ortspolizeibehörde einzureichen, nach der Brem. Anw. § 19 jede uneheliche Geburt binnen einer Woche, nach der Sächs. AV. z. Reichsimpfgesetz vom 14. Dezember 1899 (s. oben S. 96 Ziff. 1) § 18 Abs. 2, Oldenb. Min.Bek. zur Ausführung desselben Gesetzes vom 15. Juli 1900 (GBl. Bd. XXXIII S. 603) Ziff. 5 § 9, dem S.-Mein. Min.Ausschr. vom 15. März 1900 betr. das Reichsimpfgesetz (Samml. d. Ausschr. Nr. 66) § 8, der S.-Cob.-Goth. Bek. betr. Ausführung desselben Gesetzes vom 20. März 1900 (GS. f. d. Herzogth. Gotha S. 153) Ziff. III 4, sowie der Reuß j. L. AV. zu diesem Gesetze vom 9. Januar 1900 (GBl. S. 35) § 21 jeder infolge Impfung eingetretene Todesfall der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Vgl. auch die Erl. des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Oktober 1895 und 14. April 1900 (Standesb. 1900 S. 105).

8. Zusammenstellung und Einreichung vierteljährlicher (in Bayern jährlicher) Listen der in Adelsfamilien vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle für die Zwecke der Adelsmatrikelführung. Bayer. Min.E. vom 14. Mai 1876, (Weber, Gesetz- u. Verordnungen-Samml. Bd. XI S. 539), Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 8 mit V. vom 24. Oktober 1900 (Standesb. 1901 S. 2 Ziff. 5).

9. Abführung der Hebammen-Unterstützungs-Kassenbeiträge bezw. der Gebühren zum Landhebammenfonds. Anhalt. AV. in der Fassung der V. vom 30. September 1899 § 10 Ziff. 4 mit Bek. vom 19. Oktober 1866 (GS. Nr. 122) § 4, Lipp. J. Ziff. XV H.

10. Erstattung von Mittheilungen über Standesakte an den zuständigen Pfarrer im Interesse der Führung der Kirchenbücher. Vgl. darüber Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 21 und V. vom 1. Juni 1900 Ziff. 5 mit Min. V. v. 28. Oktober 1884 (v. Seydewitz, Kodex des sächs. Kirchen- und Schulrechts, 3. Aufl. S. 625 Anm. 22) und Min.V. vom 28. November 1899 (Standesb. 1900

Digitized by Google

S. 275), Hess. DA. zu § 26 Anm. **, Meckl.-Schwer. und -Strel. DA. § 8, S.-Altenb. AV. § 22, S.-Mein. Min.Ausschr. vom 20. März 1891 (Samml. der Ausschr. Bd. X S. 161, Standesb. 1891 S. 25), Schwarzb.-Rudolst. J. § 27, mit Min.Bek. vom 15. Dezember 1886 und vom 21. April 1892 (GS. 1886 S. 214, 1892 S. 90), Schw.-Sondersh. J. § 12 mit Nachtr. vom 20. Januar 1883 (GS. S. 3), J. f. Reuß ä. L. § 20, f. Reuß j. L. § 34. Die Preuß. Min.E. vom 14. Oktober 1894 (Wohlers-Kruse S. 191 Ziff. 3) hat zwar eine allgemeine Anweisung der Standesbeamten zur Ertheilung von Geburtsregisterauszügen an die Pfarrer abgelehnt, dagegen eine in den Provinzen Ost- und Westpreußen sowie Schleswig-Holstein bestehende Einrichtung, daß die Standesbeamten den Pfarrämtern freiwillig über die Geburten und Eheschließungen vierteljährlich bezw. monatlich nach einem Schema Mittheilung machen, gutgeheißen. — In diesem Zusammenhang ist endlich auch Zu § 12

11. die Führung der sog. Familienregister und der Familienstammbücher zu erwähnen. Reichsgesetzlich steht, wie die Motive S. 24 ausdrücklich hervorheben, landesrechtlichen Bestimmungen nichts im Weg, durch die den Standesbeamten die Führung anderer als der Standesregister übertragen wird.

Die Führung von Familienstandsregistern ist in Württemberg durch Min.Verf. vom 26. Februar 1876 den Standesbeamten übertragen worden. Maßgebend ist jetzt die Min.Verf. die Führung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen betr. vom 30. Oktober 1899 (Reg.Bl. S. 893, Standesb. 1900 S. 81 ff., 93). Für jeden Standesamtsbezirk ist wie bisher ein Familienregister zu führen, in dem jede einzelne Familie auf besonderem Blatt aufzunehmen und alle in den Standesregistern zum Eintrag kommenden Veränderungen des Personenstandes sofort vorzutragen sind. In Hessen ist die Führung von Familienregistern für größere Standesamtsbezirke empfohlen, DA. zu § 14.

In verschiedenen Theilen Deutschlands sind ferner Familienstammbücher üblich. Das sind mit Spalteneintheilung und Vordruck versehene Bücher, deren erste Seite zur Bescheinigung der Eheschließung dient, während die übrigen Seiten zur Eintragung der in der neu gegründeten Familie eintretenden Geburts- und Sterbefälle bestimmt sind. Ueber die Zulässigkeit und Führung solcher Familienstammbücher sind Bestimmungen erlassen in Preußen Min.E. vom 29. April 1895 (MBl. f. d. i. V. S. 135), in Baden DV. §§ 84—87, in Hessen DA. Schlußbestimmungen Ziff. VIII, in Mecklenburg-Schwerin Min.Bek. vom 2. Januar 1900 (Reg.Bl. S. 56, Standesb. 1900 S. 242), S.-Altenb. Min.E. vom 4. April 1896 und Bek. vom 7. Mai 1896 (Amtsbl. 1896 Nr. 53), Schwarzb.-Rudolst. Min.Bek. vom 7. März 1899 (GS. S. 15). (Vgl. auch Oldenb. DA. § 4 und § 45 Ziff. 4.) In wesentlicher Uebereinstimmung sind hierin folgende Grundsätze festgesetzt: Die Einführung solcher Bücher ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Gemeinde sich für die Einführung ausspricht bezw. sie beschließt, und sie ent-

Digitized by Google

Zu § 12 weder unentgeltlich oder doch gegen eine nur mäßige der Gemeindekasse zufließende Gebühr verabfolgen läßt. Etwas abweichend nur Hess. DA. a. a. O. Im Falle der Einführung darf doch der Standesbeamte die Familienstammbücher den Eheschließenden nicht aufdrängen, sondern hat die Aushändigung deren Entschließung zu überlassen. Die Standesbeamten sind ermächtigt (und verpflichtet), in den ihnen vorgelegten Büchern Heirathen, Geburten und Todesfälle zu verzeichnen, auf deren in den Standesregistern stattgehabte Beurkundung zu verweisen und die Eintragung in den Büchern mit ihrer amtlichen Unterschrift und ihrem Dienstsiegel zu versehen. Jede Vergütung des Standesbeamten für die Eintragung ist ausgeschlossen. So auch Oldenb. DA. § 45, anders Bad. DA. § 87, die die Festsetzung der Vergütung dem Gemeinde(Stadt)-Rath überläßt und die Hess. DA., die selbst die Gebühren festsetzt. — Vgl. auch Sächs. V. vom 1. Juni 1900 Ziff. 3 und neuestens Elf.-Lothr. Min.Verf. vom 9. August 1901 (Standesb. 1901 S. 195 f.), die die Familienstammbücher obligatorisch macht.

Den Familienregistern wie den Familienstammbüchern kommt selbstverständlich nicht die Beweiskraft des § 15, sondern lediglich die Bedeutung zu, die sie an sich als amtliche Bescheinigungen besitzen. (Vgl. Bad. DW. § 85.) Zur materiellen Würdigung der Einrichtung vgl. Standesb. 1893 S. 10 ff., 18 ff., 1895 S. 114 ff., 1896 S. 260 ff.

§ 13.

I Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

II Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Digitized by Google

III Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. Zu § 13 Abs. I

IV Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

Zu Abs. I

1. Begriff der Eintragung in Abs. I

Das Gesetz gebraucht den Ausdruck Eintragungen an dieser und an anderen Stellen in verschiedener Bedeutung.

Diejenige des Abs. I ergibt sich aus den Worten „unter fortlaufenden Nummern". Eintragungen im Sinne des Abs. I sind demnach nur die Haupteintragungen (von v. Sicherer mit dem nicht unbedenklichen, weil im gewissen Sinne auch auf Randeintragungen passenden, Ausdruck „selbständige" bezeichnet) d. h. diejenigen Beurkundungen, die unter fortlaufenden Nummern und innerhalb der in den Formularen hiefür vorgesehenen Vordrucken eingetragen werden. Gegenstand einer Haupteintragung in diesem Sinne ist nach dem Reichsgesetz selbst, abgesehen also von den Vorschriften der zur Ausführung des § 71 ergangenen Kaiserlichen Verordnungen:

a) im Geburtsregister 1. die Geburt eines Kindes, sofern es lebend geboren ist, nach § 22, 2. der Fund eines neugeborenen Kindes, nach § 24, 3. die Geburt eines auf einem Seeschiff während der Reise lebend geborenen Kindes, nach § 62. v. Sicherer führt weiterhin noch die Beurkundung der Anerkennung eines unehelichen Kindes und die Eintragung der Vornamen eines vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes eingetragenen Kindes als solche an. Allein die Anerkennung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer anderen, nämlich der Eintragung über den Geburtsfall, nicht aber in selbständiger Haupteintragung beurkundet werden, s. Erl. zu § 25 Ziff. 3. Und im Falle des § 81 Abs. II ist nicht lediglich die Ertheilung von Vornamen, sondern der Geburtsfall selbst nachträglich zu beurkunden, s. Erl. zu § 81 Ziff. 2.

b) im Heirathsregister: die Eheschließung, in Verbindung mit der die Anerkennung beurkundet werden kann.

c) im Sterberegister 1. die Geburt eines Kindes, das innerhalb des Standesamtsbezirkes todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, nach § 23, 2. die Geburt eines Kindes, das auf einem Seeschiff während der Reise todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, nach § 62, 3. Sterbefälle, die im Standesamtsbezirk erfolgt sind, nach § 59, 4. Sterbefälle, die während der Reise auf einem Seeschiff erfolgt sind, nach § 64. Vgl. auch die angef. Kais. VV. vom 4. November 1875 und vom 20. Januar 1879 §§ 12, 13 und dazu Erl. zu § 71 d. RG.

Den Haupteintragungen stehen die Randeintragungen gegenüber.

Digitized by Google

Zu § 13 Abs. I

Nicht jede „Einschreibung“ am Rande ist Randeintragung. „Eintragung“ im Rechtssinn ist nur eine durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossene Einschreibung, „Randeintragung“ im juristischen Sinne daher nur die der Haupteintragung gegenüber selbständige, d. h. durch Unterschrift des Standesbeamten selbständig vollzogene und in sich abgeschlossene Randeinschreibung. Ueber Randeinschreibungen, die nur Bestandtheil der Haupteintragung sind s. Ziff. 2 lit. a.

2. Form der Haupteintragungen

Abs. I stellt Vorschriften auf über:

a) Die Benützung des Vordrucks. Für die Aufnahme der Standesurkunden ist durch den Bundesrath die Anwendung von Formular-Vordrucken vorgeschrieben. Die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle erfolgt daher grundsätzlich durch die Ausfüllung des Vordrucks der Formulare. Hiefür ergeben sich aus dem Gesetz in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften des Bundesraths folgende Regeln.

Ist der Zwischenraum unzureichend, so darf in keinem Fall durch Abkürzung von Worten geholfen werden. Abkürzungen, — und zwar auch im gewöhnlichen Leben allgemein übliche, wie a. D. statt außer Diensten, Dr. u. s. w. — sind durchaus unzulässig. (Vgl. Hess. DA. zu § 12, auch Standesb. 1892 S. 178, 1893 S. 74, 1895 S. 75 ff., 82 ff.) Vielmehr ist die Beurkundung, die in dem innerhalb des Vordrucks zu Gebote stehenden Raume nicht erfolgen kann, am Rande vorzunehmen, BRV. § 13 Abs. 1. Diese Eintragung am Rande ist lediglich Bestandtheil, Fortsetzung der innerhalb des Vordrucks vorgenommenen Haupteintragung und unterscheidet sich dadurch begrifflich von der formell selbständigen d. h. durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossenen Randeintragung im eigentlichen Sinn. Um Verwechslungen auszuschließen, ist der Zusammenhang dieses Eintrags am Rande mit den innerhalb des Vordrucks stehenden Theilen nach Anleitung der Muster A 3, C 1 und C 3 sorgfältig kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken, BRV. § 13 Abs. 2. Ist infolge der Einschreibung der Haupteintragung am Rande für erforderliche Randeintragungen kein Raum mehr vorhanden, so ist an der betreffenden Stelle ein Blatt (Allonge) in das Register einzuheften, mit diesem durch ein Siegel zu verbinden, und auf dieses Blatt, das mit der Nummer der betr. Haupteintragung zu versehen ist, der Vermerk zu schreiben, Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 28, S.-Weim. Min.Bek. vom 16. Januar 1884 Nachtragsvermerke in den Registern betr. (Reg.Bl. S. 18 Standesb. 1884 S. 83); vgl. auch v. Erichsen-Weiße S. 70.

Wird der innerhalb des Vordrucks befindliche freie Raum durch die betreffende Eintragung nicht ausgefüllt, so ist der verbleibende Zwischenraum durch Striche auszufüllen. Die Striche sind so zu ziehen, daß ein nachträgliches Einschreiben von Worten unmöglich ist, J. f. Reuß ä. L. u. Reuß j. L. § 7. Vgl. auch Bad. DV. § 38 Ziff. 2.

Digitized by Google

Können Worte des Vordrucks nicht verwendet werden, weil es der vorgesehenen Angabe entweder überhaupt nicht bedarf (Muster A 3*), oder weil sie in der im Vordruck vorgesehenen Weise nicht vollzogen werden kann (Muster A 3 a. E.), so sind die betreffenden Worte des Vordrucks zu durchstreichen, und wenn erforderlich die Eintragung am Rande vorzunehmen. In der Urkunde ist am Schlusse der Eintragung, — nicht aber wie die Lüb. Anw. § 6 annimmt, am Rande — zu vermerken, wie viel Druckworte oder Zeilen durchstrichen worden sind, Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 19 Abs. 4, Bad. DW. § 37 Ziff. 4. Von der Benutzung des Vordrucks völlig abzusehen, ist den Standesbeamten nur gestattet, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (Abs. III), sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§ 23 d. Ges.). Auch in diesen Fällen ist zwar die Benutzung des Vordrucks insoweit zulässig und zu empfehlen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßig Verwendung finden kann. Jedoch darf die Uebersichtlichkeit der Eintragung nicht darunter leiden, und in keinem Fall dürfen in einem Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Soweit hiernach der Vordruck ganz oder zum Theil durchstrichen werden muß, gelten auch hier die im vorigen Absatz angemerkten Grundsätze. Das Zusammenkleben von Blättern ist unstatthaft, Elf.-Lothr. DA. § 16. Zu § 13 Abs. I

b) Fortlaufende Nummerirung. Die Eintragungen erfolgen unter „fortlaufenden Nummern". Die Zählung beginnt mit der ersten im Kalenderjahr stattfindenden Eintragung und ist ohne Unterschied, ob für die Eintragungen des Jahres einer oder mehrere Registerbände bestimmt sind, bis zur letzten im Kalenderjahr vollzogenen Eintragung fortzusetzen, BRV. § 4 Abs. 1. (Vgl. Erl. zu § 14 Abs. II S. 122 f.) Die Nummern sind mit arabischen Ziffern zu schreiben; so Hess. DA. § 13 Abs. 9.

c) Angabe der wesentlichen Zahlen in Buchstaben. Als wesentliche Zahlenangaben werden anzusehen sein: 1. in dem Geburtsregister Jahr, Tag und Stunde der Geburt (§ 22 Abs. I Nr. 2); 2. im Heirathsregister Jahr und Tag der Eheschließung und das Alter der Eheschließenden (§ 54 d. RG.). Dagegen ist das Alter der Eheschließungszeugen abweichend von den früheren Formularen und entsprechend der veränderten Bedeutung, die die Mitwirkung der Zeugen für die Eheschließung nach BGB. hat, in den neuen Mustern B 1 und B 2 nicht mehr in Buchstaben, sondern in Zahlen angegeben. Dadurch sind die den früheren Formularen entsprechenden Bestimmungen der älteren Ausführungsvorschriften (s. Hinschius S. 58 Anm. 74) als beseitigt zu erachten. 3. im Sterberegister Jahr, Tag und Stunde des Todes (§ 59 Nr. 2). Uebereinstimmend auch Muster A 1, B 1 u. C 1 der BRV., Württ. AV. § 20, Bad. DW. § 39 Ziff. 1, Hess. DA. zu § 13 Abs. 7, Elf.-Lothr. DA. § 18 in der Fassung der Min.Verf. vom 25. Januar 1900 (Amtsblatt

Digitized by Google

Zu § 18 Abs. I, II

S. 49, Standesb. 1900 S. 201). Die letzteren beiden führen als wesentlich auch diejenigen Zahlen, die zum Familiennamen zur Unterscheidung von anderen Personen desselben Namens hinzugefügt werden, an. Vgl. auch Standesb. 1895 S. 82 ff.

Zu Abs. II

3. Begriff der Eintragung in Abs. II

Abs. II handelt von den „auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen". Maßgebend für die Geltung der Vorschriften des Abs. II ist also lediglich die Thatsache der mündlichen Erklärung. Unerheblich ist der Inhalt der Anzeige oder Erklärung. Neben dem engeren der „Anzeige" umfaßt der weitere Begriff der „Erklärung" jede rechtlich erhebliche Willenserklärung vor dem Standesbeamten. Unerheblich ist ferner die Art der Eintragung, ob sie innerhalb des Vordrucks oder am Rande vorzunehmen ist. Unerheblich ist endlich das rechtliche Verhältniß der Eintragung zur mündlichen Aeußerung. Es genügt, daß sie „auf" mündliche Anzeige oder Erklärung „erfolgt" d. h. durch sie veranlaßt ist. Eintragung im Sinne des Abs. II ist daher

1. die Haupteintragung, die eine mündliche Anzeige beurkundet,

2. die Randeintragung, die eine mündliche Anzeige oder Willenserklärung (§ 25 d. G.) beurkundet,

3. die Randvermerkung über Rechtsvorgänge auf Grund öffentlicher Urkunden, die auf mündlichen Antrag der Betheiligten (§§ 26 u. 55 Abs. II) vollzogen wird. Von der Randbeurkundung im Sinne der Ziff. 2 unterscheidet sich die Randvermerkung dadurch, daß sie nicht eine beweiskräftige Urkunde über den betreffenden Rechtsvorgang herstellt, sondern lediglich den hierauf bezüglichen Inhalt einer öffentlichen Urkunde im Register ersichtlich macht. (Vgl. dazu besonders v. Sicherer S. 33 Ziff. 2 u. S. 53.) Unrichtig ist es aber, wie v. Sicherer thut, daraus zu schließen, daß der Randvermerk stets nach den für Eintragungen auf schriftliche Anzeige geltenden Regeln zu formuliren sei. Auch der Antrag auf Eintragung des Vermerks ist eine Erklärung, also, wenn mündlich gestellt, eine Erklärung im Sinne des Abs. II. An der rechtlichen Natur der Vermerkung wird aber dadurch, daß sie in der Form einer Beurkundung eingetragen wird, nichts geändert. Denn die Beurkundung hat hier nur die Voraussetzung der Vermerkung — die Antragstellung — zum Gegenstand, behält dagegen hinsichtlich des eigentlichen Gegenstands der Eintragung, des Rechtsvorgangs, durchaus den Charakter eines bloßen Vermerks: d. h. der Eintrag beweist zwar die Thatsache der Antragstellung, nicht aber den Rechtsvorgang selbst, der lediglich durch die öffentliche Urkunde auf Grund deren die Eintragung vollzogen ist, bewiesen wird. Demnach hat die Formel hier zu lauten: „erschien und beantragte zu vermerken". Vgl. auch das Musterbeispiel bei v. Erichsen-Weiße S. 96. Uebrigens ist der begriffliche Unterschied zwischen Vermerkung und Beurkundung weder in der Terminologie der Aus-

Digitized by Google

führungsvorschriften streng durchgeführt, noch in der Litteratur allgemein klar erkannt. Vgl. z. B. Mantey im Standesb. 1898 S. 82 ff. u. ferner Erl. zu § 26 S. 207. Zu § 13 Abs. II

4. Grundlage der Eintragung nach Abs. II

Die mündliche Anzeige oder Erklärung ist abzugeben:

a) vor dem Standesbeamten. Hierin liegt ein Doppeltes.

α) Die Erklärung kann nicht von dem Standesbeamten selbst, d. h. derjenigen Person, die als solche amtirt, abgegeben werden. Oder was dasselbe in andern Worten ist, der Standesbeamte kann nicht seine eigene Anzeige beurkunden oder seine eigene Erklärung entgegennehmen. Der Beamte, der die Erklärung entgegennimmt und beurkundet, und die Person die sie abgibt, können nicht ein und dieselbe Person sein; Hinschius S. 58, v. Sicherer S. 10 und jetzt Ausf.Ber. zu § 27 d. BRV. Vgl. auch Preuß. ME. vom 8. November 1876 (Standesb. S. 332), Bayer. Vollz.Anw. § 27, S. Altenb. DA. zu § 13. Unrichtig Oldenb. Min. Verf. vom 23. Februar 1881 (in Oldenb. Zeitschr. Bd. 8 S. 137). Dagegen ist der Standesbeamte nicht gehindert, in Angelegenheiten seiner Familie zu amtiren. Das ist jetzt — abweichend von den älteren Ausführungsvorschriften einzelner Bundesstaaten, die dem Standesbeamten für solche Fälle empfohlen oder gar vorgeschrieben haben, die Eintragung durch den Vertreter vornehmen zu lassen (s. Hinschius S. 58 Anm. 72) — durch die BRV. § 27 ausdrücklich festgestellt. In Betreff der Anzeige und Eintragung von Geburts- und Sterbefällen in der Familie des Standesbeamten stehen daher jetzt zwei Wege offen. Entweder der Standesbeamte zeigt den Fall selbst, d. h. persönlich an, dann liegt ein Fall rechtlicher Verhinderung des Standesbeamten vor (s. oben S. 37 f.), und die Eintragung ist vom Stellvertreter zu vollziehen. Oder aber der Standesbeamte läßt sich in der Anzeige durch einen Berechtigten (s. darüber Erl. zu § 19 S. 145 ff. vertreten, und kann dann die Anzeige selbst entgegennehmen und eintragen. Mißverstanden und mit Unrecht bemängelt ist der Wortlaut des § 27 BRV. im Standesb. 1901 S. 183, und vollends in der dort mitgetheilten — jetzt berichtigten (s. Standesb. 1901 S. 193) — Verf. eines Preuß. Regierungspräsidenten vom 19. April 1901, nach der in § 27 irrthümlich (!!) das Wort „nicht" zwischen „Amt" und „in" ausgelassen sei!

β) Die Erklärung ist in Gegenwart des Standesbeamten abzugeben. Daß die Eintragung selbst vom Standesbeamten eigenhändig vorgenommen werden müsse, ist im Gesetze nicht gesagt. Die Zulässigkeit einer Schreibhilfe ist auch in den Ausführungsvorschriften (mit Ausnahme nur der Württ. AV. § 14, die eigenhändige Eintragung vorschreibt), und in der Entsch. des Reichsgerichts vom 8. März 1886 (in Strafs. Bd. XIII S. 393, Standesb. 1888 S. 157, auch 1894 S. 243) anerkannt. Es genügt aber keineswegs, daß der Standesbeamte die durch einen Schreiber vollzogene Eintragung nachträglich unterschreibt. Der Standesbeamte soll vielmehr von Anfang an der Verhandlung anwohnen und muß jedenfalls während der Eintragung unbedingt an-

Digitized by Google

Zu § 18 Abs. II

wesend sein. Dies ist in allen Ausführungsvorschriften nachdrücklich eingeschärft. Preuß. Min.E. vom 1. Juli 1874 (Wohlers-Kruse S. 44 Ziff. 6b), Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 46, Hess. DA. zu § 13 Abs. 1, Meckl.-Schwer. und Strel. DA. § 3, S.-Weim. J. § 9, Oldenb. DA. § 7, S.-Mein. J. § 22, S.-Altenb. DA. zu § 13, Reuß ä. L. J. § 9, Reuß j. L. J. § 9, Lipp. J. Ziff. II, Lüb. Anw. § 9, Brem. Anw. § 11, Elsß.-Lothr. DA. § 7. Der Standesbeamte, der fälschlich die Thatsache seiner Anwesenheit bei Aufnahme der Urkunde beurkundet, ist nach § 348 RStGB. strafbar. Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1885 (Entsch. in Straff. Bd. XIII S. 116), vom 3. März 1888 (Standesb. 1888 S. 157), ferner bei Reger Entscheidungen Bd. X S. 293 u. 463, Bd. XIII S. 302, Bd. XIX S. 91. — Die Erklärung ist ferner abzugeben:

b) Durch die erschienene zur Anzeige verpflichtete oder berechtigte Partei. Voraussetzung der Eintragung ist die Anzeige seitens einer nach §§ 18, 19, 58 Abs. I hiezu gesetzlich qualifizierten Person. Die Entgegennahme der Anzeige anderer Person ist vom Standesbeamten abzulehnen. Schwierigkeiten entstehen dann, wenn die erschienene und im übrigen qualifizirte Person sich mündlich nicht verständlich machen kann, sei es, daß sie des Gebrauchs eines oder mehrerer Sinne beraubt, oder aber der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Die in dieser Beziehung von der früheren Verordnung des Bundesraths offen gelassenen Lücken sind nunmehr durch BRB. § 10 beseitigt. Sie enthält Vorschriften

α) für die Verhandlung mit stummen (oder sonst am Sprechen verhinderten) und tauben Personen. Ist eine schriftliche Verständigung mit ihnen möglich, so finden lediglich die allgemeinen Regeln Anwendung. Die mündliche Verhandlung findet hier vermittelst schriftlicher Aufzeichnungen statt. Diese werden zu dem Sammelakt zu nehmen sein. (S. S.-Altenb. DA. zu § 13 Abs. 8). Selbstverständlich ist aber den Tauben die Eintragung nicht vorzulesen, sondern zur Durchsicht vorzulegen, Ausf.Ber. zu § 10, 11 d. BRB. Ist eine schriftliche Verständigung nicht möglich, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, s. Erl. S. 109 lit. c. — Für die Verhandlungen mit blinden Personen sind besondere Förmlichkeiten in keinem Falle vorgeschrieben, es ist hier ebenso wie in den Fällen nach Abs. II Ziff. 5 zu verfahren, in denen der Erschienene aus andern Gründen nicht schreiben kann. (So Ausf.Ber. zu §§ 10, 11 Abs. 1.) Die Zuziehung eines „Beistandes", die in dem Form. XIV bei v. Erichsen S. 385 vorgesehen ist, ist demnach überflüssig. In dem Protokoll ist ein Vermerk dahin zu machen, daß der Anzeigende erblindet ist.

β) für die Verhandlung mit der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen. Ist der Standesbeamte der Sprache, in der der Erschienene sich erklärt, mächtig, so sind die Verhandlungen nach der allgemeinen Regel, aber in der fremden Sprache zu führen. Die Eintragung ist dem Erschienenen von dem Standesbeamten in der fremden Sprache vorzutragen und hat eine Feststellung darüber zu enthalten. Ist der Standesbeamte der fremden Sprache

Digitized by Google

nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, BRV. § 11 Abs. 2, 3. Zu § 13 Abs. II

Die Erklärung ist endlich abzugeben:

c) Unter Mitwirkung eines Dolmetschers in den unter litt. b, α und β genannten Fällen.

Als Dolmetscher sollen berufen werden Personen, die den nach § 1318 Abs. 2 BGB. für Eheschließungszeugen geltenden Erfordernissen entsprechen. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Zuziehung nicht entgegen, Bad. DW. § 44 Ziff. 3. Im übrigen wird die Auswahl des Dolmetschers dem Ermessen des Standesbeamten überlassen sein. So Brem. Anw. § 10.

Dem Dolmetscher soll — vor Beginn der Verhandlungen Bayer. Vollz. Anw. Ziff. 14, Els.-Lothr. DA. § 13 — vom Standesbeamten die Versicherung an Eidesstatt abgenommen werden, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ein Verzicht des Betheiligten auf die Abnahme dieser Versicherung ist unstatthaft und unwirksam. An Stelle der Versicherung genügt die Berufung auf den geleisteten Eid, wenn der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet ist. Ob ein derart vor einer andern Behörde, insbesondere vor Gericht geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstrecke, ist nach dem Landesrecht zu entscheiden, Ausch.Ber. zu § 10 der BRV. Vgl. hiezu Preuß. Min.Verf. vom 3. März 1900 (MBl. f. d. i. V. S. 130, Standesb. 1900 S. 137), Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 10 und vom 25. Oktober 1899 Ziff. 2, Pfälz. JAnw. zu § 13 Ziff. 2b, Bad. Anw. § 46.

Der Eintrag soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen von dem Dolmetscher in der fremden Sprache vorgetragen, von diesem unterschrieben werden und die Feststellung enthalten, daß dieß geschehen sei, Muster C1 des BR.

Ueber die Kosten, die durch Beiziehung eines Dolmetschers entstehen, ist im Gesetze nichts gesagt. Der Partei, deren Unvermögen mündlicher Verständigung sie verursacht hat, können sie mangels einer besonderen Bestimmung nicht, jedenfalls dann nicht, wenn der Anzeigende zu den Anzeigepflichtigen gehört, aufgebürdet werden. Als gesetzwidrig muß daher § 10 der Brem. Anw. betrachtet werden, der die Kosten demjenigen überbürdet, durch den die Zuziehung verursacht wird. Die S.-Altenb. DA. zu § 13 bürdet die Kosten im Falle der Eheschließung den Eheschließenden, in allen andern Fällen „dem Standesamte" (?) auf. Da sie auch zu den Kosten der Entschädigung des Standesbeamten nicht gehören, die allein dem Staate überbürdet sind, so fallen sie als sächlicher Aufwand den Gemeinden zur Last. (Ebenso Hinschius S. 57 Anm. 71 a. E.) Selbstverständlich bleibt es aber hier wie sonst dem Staate unbenommen, die Lasten freiwillig zu übernehmen. Dieß ist in Preußen

Digitized by Google

Zu § 13 Abs. II

geschehen, ME. vom 23. September 1874, (MBl. f. d. i. V. S. 195, Standesb. 1875 S. 11), ME. vom 15. Dezember 1879 (a. a. O. 1880 S. 26, Standesb. 1880 S. 58).

Die Bemessung der Gebühren bestimmt sich, sofern nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt, nach den für die Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen und Zeugen maßgebenden Vorschriften, Geb.O. vom 30. Juni 1878, (RGBl. S. 173). So die zuerst angef. Preuß. ME. vom 23. September 1874, und DA. f. S.-Altenburg zu § 13 Abs. 6. Nach derselben DA. ist erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörde um Auskunft anzurufen.

5. Inhalt der Eintragung nach Abs. II

Die Vorschriften des Abs. I stellen den Inhalt der Eintragung auf mündliche Anzeige nicht erschöpfend fest, sondern bestimmen nur diejenigen Angaben, die in jeder Eintragung im Sinne des Abs. II ohne Unterschied ihres eigentlichen Gegenstandes oder rechtlichen Charakters aufzunehmen sind, und empfangen demnach ihre Ergänzung durch die §§ 22, 54, 59 des Gesetzes.

Der Standesbeamte darf zur Eintragung nicht eher schreiten, als bis der Inhalt der Anzeige oder Erklärung in allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Richtungen genau feststeht. Um nachträgliche Aenderungen zu vermeiden, ist den Standesbeamten in der Bad. DW. § 47 und in der Hess. DA. zu § 13 empfohlen, namentlich in der ersten Zeit der Amtsführung die thatsächlichen Angaben der Erschienen auf besondere Hilfsblättchen niederzuschreiben und erst nach der Bestätigung der Richtigkeit dieser Aufzeichnungen sie in das Register zu übertragen. Vgl. auch J. f. S.-Meiningen § 14.

Im einzelnen hat die Eintragung zu enthalten:

1. Ort und Tag der Eintragung. Die Eintragung des Ortes ist vorgeschrieben, um festzustellen, ob der eintragende Beamte am Ort der Eintragung, die Eintragung des Tages, um festzustellen ob er im Zeitpunkt der Eintragung die Eigenschaft als Standesbeamter besessen hat. (Hinschius S. 59, Anm. 76, vgl. auch Brem. Anw. § 47.) Eine nähere Bezeichnung der Stelle der Eintragung innerhalb des Ortes wird nur in Ausnahmefällen nothwendig sein, wenn die Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke abgetheilt ist, und der Standesbeamte außerhalb seines Amtssitzes (Geschäftszimmers) amtirt. (So richtig v. Sicherer S. 35.) Die Bezeichnung des Tages erfolgt durch Angabe des Tages, des Monats und des Jahres. Die entgegengesetzte Anschauung, daß die Angabe des Jahres zwar zweckmäßig aber nicht vorgeschrieben sei (so v. Sicherer S. 35, Hinschius S. 79 Anm. 75 a. E.), ist unrichtig. Mit demselben Recht könnte behauptet werden, daß die Angabe des Monats nicht nothwendig sei. Ein bestimmter „Tag" ist eben nur der durch Monats- und Jahreszahl bezeichnete. So auch Württemb. AV. § 20 Abs. 3, Hess. DA. zu § 13 Abs. 9 und Els.-Lothr. DA. § 18, auch in den Mustern des Bundesraths ist die Eintragung der Jahreszahl vorgesehen. Die Bezeichnung

Digitized by Google

des Datums erfolgt regelmäßig mit Ziffern, nur bei der Beurkundung der Eheschließung mit Buchstaben, Muster der BRV. B 1. Zu § 13 Abs. II

2. Bezeichnung der Erschienenen.

Erschienene im Sinne des Gesetzes sind alle, aber auch nur diejenigen vor dem Standesbeamten erschienenen Personen, die an der Aufnahme des Aktes in irgend einer Weise betheiligt sind: Personen, die die Anzeige erstatten oder die Erklärung abgeben, die Zeugen bei der Eheschließung, die Dolmetscher die zur Verhandlung zugezogen sind. Unter die Erschienenen gehören dagegen nicht die Auskunftspersonen (Rekognoszenten). Sie sind, wie sich aus dem Wortlaut der Ziff. 3 ergibt, nach der Auffassung des Gesetzes lediglich das Mittel, durch das der Standesbeamte sich von der Persönlichkeit „der Erschienenen" die Ueberzeugung verschafft und demgemäß nach Ziff. 3 zu vermerken. Die entgegengesetzte, von v. Sicherer vertretene Anschauung ist jetzt mittelbar durch das Muster des BR. und die unten zu Ziff. 5 erwähnten Ausführungs-Vorschriften der Bundesstaaten insofern reprobirt, als diese das Erforderniß der Unterschrift der Erschienenen auf die Rekognoszenten nicht beziehen.

Die Art der Bezeichnung der Erschienenen ist im Gesetze nicht näher angegeben. Sofern nicht für die besonderen Beurkundungen besondere Bestimmungen (§§ 22[1], 54[3], 59[1]) bestehen, wird die Eintragung enthalten müssen:

α) Vor- und Zunamen. Auf richtige, deutliche und vollständige Namensangabe ist besonders Gewicht zu legen. So namentlich J. f. S.-Weimar § 3 mit Bek. vom 5. Juni 1879 (Reg.Bl. S. 353, Standesb. 1879 S. 158), f. S.-Meiningen § 10, Schwarzb.-Rudolstadt § 7 Abs. 4, Schwarzb.-Sondershausen § 6 m. Nachtr. vom 16. Juni 1876, Lippe zu § 13. Die Vornamen werden, soweit bekannt, vollständig einzutragen sein, Elf.-Lothr. DA. § 11 und Standesb. 1901 S. 158. (Wegen der Schreibweise der Vornamen überhaupt s. Brem. Anw. § 41, wegen der Schreibweise der fremdländischen Erl. zu § 12 S. 90 f.) Die Personen sind mit den ihnen gesetzlich zukommenden Familiennamen zu bezeichnen; dem Verlangen, daß die Eintragung unter einem anderen als dem gesetzlichen erfolge, ist unter keinen Umständen Folge zu leisten, Oldenb. DA. § 14. Doppelnamen dürfen jedoch, da wo sie üblich sind, nach der Preuß. Min.E. vom 29. Oktober 1874 (Wohlers-Kruse S. 42 Ziff. 2a), in der herkömmlichen Form dem gesetzlichen Namen in Klammer, ebenso vulgäre dem Grundbesitz entnommene nach der Lipp. J. zu § 13 mit dem Zusatz „auch genannt" hinzu gefügt werden. S. auch Brem. Anw. § 41 Abs. 7 und Entsch. d. OLG. Celle vom 9. Juli 1887 (Standesb. 1889 S. 112) und Standesb. 1897 S. 222. Adelsprädikate gehören zum Namen und sind daher einzutragen. (Vgl. aber auch zu § 26 Ziff. 5 S. 195.) Bestehen Zweifel oder Differenzen über die Schreibweise des Namens, so ist nicht auf Grund der willkürlichen Angaben der Anzeigenden, sondern auf Grund urkundlicher Feststellungen die Eintragung vorzunehmen. In erster Linie sind die vorzulegenden Auszüge aus den Personenstandsregistern, für die frühere Zeit aus den Kirchenbüchern maßgebend. Unter Umständen werden auch die namensrechtlich Be-

Digitized by Google

Zu § 13 Abs. II

theiligten einzuvernehmen sein. Vgl. dazu Brem. Anw. § 41, ferner Sächs. Min.Verf. vom 28. Juli 1899 (in Fischers Ztschr. 1900 S. 41), Oldenb. Min.Verf. vom 9. April 1880 (in Oldenb. Ztschr. Bd. 7 S. 176), S.-Weimar Min.Bek. vom 5. Juni 1879; auch H. Müller in Bl. f. adm. Praxis 1900 S. 419. (Wegen der Schreibweise fremdländischer Familiennamen s. Erl. zu § 12 S. 91 f.) Wohnen in der Gemeinde mehrere Personen mit den nämlichen Vor- und Zunamen, so ist dem Namen ein jede Verwechslung ausschließender Zusatz hinzuzufügen, Bad. DW. § 41. Dieses Beizeichen soll, auch wenn eine Zahl, in Buchstaben geschrieben werden, Hess. DA. zu § 13 Abs. 8, Elsß.-Lothr. DA. § 18. Die Ehefrau, Witwe und geschiedene Frau (diese aber nur vorbehaltlich des §§ 1577 BGB.) führen den Familiennamen des Mannes, der Angabe des Mädchennamens bedarf es nicht, Hess. DA. zu § 13, Abs. 12, Muster des BR. A 2 u. A 3, 1; eheliche Kinder führen den des Vaters, uneheliche den Mädchennamen der Mutter, sofern sie nicht gemäß § 1607 BGB. den des Ehemanns der Mutter (s. S. 197 Ziff. 3), oder wenn vor dem 1. Januar 1900 geboren, nach früherem Recht den des unehelichen Erzeugers führen dürfen (s. Habicht, Einwirkung des BGB. S. 662), legitimirte den Namen des Vaters, an Kindesstatt angenommene den der Adoptiveltern, Hess. DA. zu § 22, Oldenb. DA. §§ 14 ff., (vgl. dazu Erl. zu § 22 S. 160 Ziff. 5, § 26 S. 190 ff. und § 1304 BGB.).

β) Stand und Gewerbe. (Vgl. Standesb. 1900 S. 151.) Die Aufnahme eines mit akademischen Graden verbundenen Titels, insbesondere des Doktortitels ist in der Brem. Anw. für zulässig erklärt, vorausgesetzt, daß die Berechtigung, ihn zu führen, gesetzlich nachgewiesen ist. Bei weiblichen Personen muß ersichtlich sein, ob die Anzeigende unverheiratet, verheirathet, verwitwet oder geschieden sei, Hess. DA. zu § 13 Abs. 12 und Muster A 3.

γ) Wohnort. Dieser fällt regelmäßig, aber nicht nothwendig mit dem Wohnsitz, (s. darüber Erl. zu BGB. § 1320 Ziff. 2), zusammen. Die Ehefrau hat ihren gesetzlichen Wohnsitz von Rechtswegen am Wohnsitz ihres Ehemannes, kann aber gleichwohl ihren thatsächlichen Aufenthalt an einem andern Orte haben. In solchen Fällen ist, wie aus Muster B 2 des Bundesraths hervorgeht, als Wohnort nicht der gesetzliche, sondern der thatsächliche Wohnsitz einzutragen, Hess. DA. zu § 13*. In größeren Orten ist auch die Bezeichnung der Straße und die Hausnummer der Wohnung hinzuzufügen, Württ. AV. § 21, Hess. DA. a. a. O.

4. Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat. Sind die Personen dem Standesbeamten schon bekannt, so genügt die Formel: der Persönlichkeit nach bekannt. Sind die Personen dem Standesbeamten unbekannt, so hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie diejenigen Personen sind, für die sich ausgeben. Die Wahl der Mittel hat das Gesetz dem Ermessen des Standesbeamten überlassen.

In erster Linie kommen andere ihm bekannte Personen als Rekognos-

Digitized by Google

zenten in Betracht, sei es ihm an sich bekannte oder durch Anerkennung dieser Bekannten ihm bekannt gewordenen, — so Brem. Anw. § 7 Abs. 2, vgl. auch Bad. DW. § 42 Ziff. 1. In diesem Fall ist der Vermerk nach Anleitung des Musters A 3 der BAV. zu fassen. Zu § 13 Abs. II

In zweiter Linie, wenn die Anerkennung durch eine dritte Person nicht möglich oder nach Lage der Verhältnisse nicht geeignet ist, dem Standesbeamten die genügende Ueberzeugung zu verschaffen, — z. B. wegen Interessenkollision die Rekognition des einen Verlobten durch den andern, des Zeugen durch einen der Verlobten, Preuß. Min.E. vom 9. Februar und 19. April 1874 (Wohlers-Kruse S. 43) —, sind Urkunden vorzulegen, aus deren Besitz und Inhalt die Persönlichkeit des Erschienenen entnommen werden kann. So Württ. AV. § 22, Bad. DW., Hess. DA. a. a. O., S.-Altenb. DA. zu § 13 S. 43, Schwarzb.-Sondersh. Nachtr. z. J. vom 19. Juni 1896. Besondere Sorgfalt bei der Prüfung dieser Urkunden ist in den Ausführungsvorschriften den Standesbeamten eingeschärft. Als Urkunden, deren jede für sich allein den Nachweis erbringt, will die Bremer Anw. § 3 Abs. 3 nur die Geburtsurkunde, Heirathsurkunde, Familienstammtafel, Bürgerschein, Heimathschein, Militärpaß anerkennen. Vgl. dagegen Elf.-Lothr. DA. § 11 und die in Standesb. 1878 S. 245 mitgetheilte Preuß. Oberpräsidial-Verf., die u. A. auch notarielle Akte, Dienstbücher, Feuerversicherungspolicen als ausreichende Legitimationspapiere anerkennt. Vgl. auch die Erörterungen im Standesb. 1898 S. 182. In der Eintragung ist die Formel: „Der Persönlichkeit nach auf Grund der vorgelegten Urkunden anerkannt" aufzunehmen. Die Urkunden sind nach der Württ. AV. § 22 Abs. 3 und der Hess. DA. zu § 13 lit. c sowie dem angef. Schwarzb.-Sondersh. Nachtr. stets, nach der Brem. Anw. § 7 nur dann ausdrücklich namhaft zu machen, wenn bloß eine Urkunde vorgelegt ist. Der bloße Vermerk „auf Grund gewonnener Ueberzeugung anerkannt" genügt in keinem Fall. Vgl. Muster B 2 des BR.

Kann sich der Standesbeamte weder auf die eine noch auf die andere Weise die genügende Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschaffen, so ist die beantragte Eintragung abzulehnen. Eine Eintragung, dahin lautend, daß der Erschienene dem Standesbeamten unbekannt sei, ist unter allen Umständen unstatthaft. Preuß. ME. vom 31. Mai 1875 (Wohlers-Kruse S. 43c), Württ. AV. § 22 Abs. 4, Hess. DA. zu § 13 lit. c, J. f. S.-Meiningen § 15 a. E., Schwarzb.-Sondersh. Bek., J. f. Lippe zu § 13, Bad. DW. § 42 Ziff. 2.

5. Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist. An Stelle der Vorlesung tritt bei tauben Personen die Vorlage zur Durchsicht, das Druckwort „vorgelesen" ist demnach zu durchstreichen, und Vermerk dahin aufzunehmen, daß die Verhandlung von ihnen selbst durchgelesen sei, (Formular bei v. Erichsen-Weiße S. 89), bei der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen der Vortrag in der fremden Sprache durch den Standesbeamten oder Dolmetscher,

Digitized by Google

Zu § 18 Abs. II wovon am Schlusse der Eintragung entsprechender Vermerk zu machen ist, BRV. § 11. S. oben Erl. S. 108b.

6. Unterschrift der Erschienenen. Als Erschienene haben (s. S. 111) die Personen, die die Anzeige oder Erklärung abgegeben haben, die Zeugen, die Dolmetscher, nicht aber auch die Auskunftspersonen zu unterzeichnen. Dies ist jetzt gegen v. Sicherer klargestellt durch das Muster A 3 BR. und auch in der Hess. DA. zu § 13 lit. b ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. auch Preuß. ME. vom 13. Juli 1878, (MBl. f. d. i. V. S. 186).

Die Unterschrift durch Namenszug muß, wie die Hess. DA. zu § 13 im Einklang mit den Musterbeispielen der BRV. bestimmen, auch die sämmtlichen Vornamen, und zwar ausgeschrieben enthalten. Dagegen überläßt es die Oldenb. DA. § 10 dem Ermessen des Erschienenen „nach Umständen unter Anleitung des Standesbeamten", ob und welche Vornamen er dem Familiennamen hinzufügen, ebenso wie er sie schreiben will. Vgl. auch Preuß. Oberpräs.Verf. vom 24. August 1900 (Standesb. 1900 S. 210). Die Unterschrift ist ferner mit dem gesetzlich zustehenden Familiennamen und in der urkundlich festgestellten Schreibweise zu vollziehen. Abweichungen zwischen dem vom Standesbeamten eingetragenen Namen und der Unterschrift sind sorgfältig zu vermeiden; vgl. aber auch Brem. Anw. § 41. Besteht eine Nichtübereinstimmung in dem Maß, daß sie die Identität der mit den verschiedenen Namen bezeichneten Person in Zweifel stellt, so ist das Berichtigungsverfahren einzuleiten. So auch Hess. DA. zu § 13 Anm. *, S.-Weimar. Min.Bek. v. 5. Juni 1879, Oldenb. Min.Verf. vom 9. April 1880 (Oldenb. Ztschr. Bd. 7 S. 176), Entsch. des OLG. Dresden vom 6. Dezember 1892 (Reger Entscheidungen Bd. XVIII S. 116).

An Stelle des Namenszugs tritt bei schreibensunkundigen oder sonst am Schreiben verhinderten Personen das Handzeichen. In diesem Fall ist nach Anleitung des Musters B 1 des BR. der Schreibensunkundigkeit oder Verhinderung am Schreiben entsprechende Erwähnung zu thun. Ist der Erschienene auch nicht im Stande, ein Handzeichen beizufügen, so ist dies ebenfalls nach den vorgedruckten Worten „Vorgelesen, genehmigt und" zu vermerken, z. B. bei einem Blinden mit den Worten: „wegen Blindheit von X weder unterschrieben noch mit einem Handzeichen versehen". So Württ. AV. § 23 Abs. 2, Hess. DA. a. a. O.

Unter welchen Voraussetzungen eine Verhinderung des Erschienenen die Unterschrift zu vollziehen, anzunehmen sei, ist im Gesetze nicht gesagt. In der Regel wird nur die thatsächliche Unmöglichkeit als solche zu betrachten sein. Ein Recht der Verweigerung der Unterschrift gibt es nicht. So auch hinsichtlich der Unterschrift von Israeliten am Sabbath, Preuß. ME. vom 28. März 1876, (Wohlers-Kruse S. 43 Ziff. 5b). A. A. Hinschius S. 60 Anm. 79. Die Vollziehung der Unterschrift ist eine Rechtspflicht, zu deren Erfüllung der Pflichtige durch Ungehorsamsstrafe nach § 68 Abs. III angehalten werden kann. A. A. v. Sicherer S. 40.

Digitized by Google

Das Fehlen der Unterschrift des oder der Erschienenen hebt die Beweiskraft der Eintragung nicht auf. Denn diese beruht nicht „auf dem durch die Unterschrift bekräftigten Geständnisse der Parteien, sondern auf dem öffentlichen Glauben des beurkundenden Beamten". So v. Sicherer S. 40. Zu § 13 Abs. II, III

7. Unterschrift des Standesbeamten. Fungirt als Standesbeamter der Stellvertreter, so hat er seiner Unterschrift die Worte „in Vertretung" vorzusetzen. S. Muster des BR. B 1. Die Unterschrift ist selbstverständlich stets, d. h. auch wenn er den Eintrag nicht selbst vornimmt, vom Standesbeamten bezw. Stellvertreter eigenhändig zu vollziehen. Das Dienstsiegel ist nicht beizufügen. Dies ergibt sich aus § 15 des Ges., der den Gebrauch des Dienstsiegels nur für Ausfertigung von Auszügen vorschreibt, sowie aus den Musterbeispielen, und ist in den Ausführungsverordnungen ausdrücklich bestätigt. Hess. DA. zu § 13 Rubrik: Unterschriften.

Die Unterschrift des Standesbeamten ist nicht ein Erforderniß, wie die übrigen in § 13 Ziff. 1—5 aufgezählten. Sie bildet nicht nur einen Bestandtheil neben ihnen von gleichem Rang. Die Vollziehung der Unterschrift gibt vielmehr der gesammten Eintragung ihren juristischen Charakter. Sie erhebt sie erst zu einer von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Urkunde. Die Unterschrift des Standesbeamten ist daher ein schlechthin unentbehrliches Erforderniß. Einer vom Standesbeamten nicht durch eigenhändige Unterschrift vollzogenen Eintragung kommt der Charakter einer öffentlichen Beglaubigung mit der im § 15 festgesetzten Beweiskraft in keinem Sinne zu. So auch Hinschius S. 60 Anm. 80, v. Sicherer S. 40, Entsch. d. RGer. vom 8. März 1886 (Straff. Bd. XIII S. 393), Preuß. ME. vom 9. März 1888 (Wohlers S. 73 Ziff. 1). Ist die Vollziehung der Unterschrift unterlassen, so ist sie nachzuholen. Ist dies nicht mehr möglich, weil der Standesbeamte bereits gestorben ist, oder aus anderen Gründen, so bleibt nur übrig, eine neue Verhandlung einzuleiten und auf Grund der wiederholten Anzeige, eventuell gemäß §§ 27 (s. Erl. S. 207 ff.), die Eintragung vorzunehmen. (So auch Hinschius S. 60; Standesb. 1881 S. 222, 1889 S. 210, 1901 S. 78, Fischers Ztschr. Bd. XIV S. 104.) Im Weg des Berichtigungsverfahrens kann die Unterschrift in keinem Fall ergänzt werden.

Zu Abs. III

6. Begriff der Eintragung in Abs. III

Der Abs. III stellt Regeln für die Eintragung auf „schriftliche Anzeige" auf, bildet also die Ergänzung zu Absatz II, weicht aber darin von ihm ab, daß er nur der schriftlichen „Anzeige" Erwähnung thut. Für Eintragungen auf Grund anderer schriftlicher Belege stellt aber das Gesetz auch an anderer Stelle keine Regeln auf. Man wird daher berechtigt sein, die Bestimmungen des Abs. III auch auf diese auszudehnen. Hiernach ist Abs. III zu beziehen auf:

1. Beurkundungen auf Grund schriftlicher Anzeige oder Mittheilung nach §§ 20, 22 Abs. III, 24, 58 Abs. I u. II.

Digitized by Google

Zu § 13 Abs. III, IV

2. Vermerkungen über Rechtsvorgänge auf Grund öffentlicher Urkunden, die auf schriftlichen Antrag der Betheiligten (§ 26) oder amtliche Mittheilung (§ 55) vollzogen werden.

3. Berichtigungen, die auf Grund gerichtlicher Anordnung nach § 65 eingetragen werden.

4. Uebertragungen der Urkunden über Geburts- und Sterbefälle, die auf Seeschiffen während der Reise erfolgt sind.

7. Inhalt und Form der Eintragung nach Abs. III

Die Eintragung ist unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. In Beziehung auf diese Erfordernisse ist auf die Erläuterungen zu Abs. II S. 118 Ziff. 1, 115 Ziff. 7 zu verweisen.

Die Eintragung hat ferner eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Anzeige oder Mittheilung zu enthalten, BRV. S. 11. Daß die Anzeige nicht wörtlich in der Eintragung wiedergegeben werden muß, ist bereits bisher angenommen worden, vgl. z. B. J. f. S.-Meiningen § 21, Preuß. Min.E. vom 1. Juli 1874 (MBl. f. d. V. S. 150, Standesb. 1875 S. 9), Bad. DW. §§ 18, 22, und wird auch von der oben angeführten Bestimmung der Bundesrathsverordnung vorausgesetzt. Es genügt die Eintragung des Wesentlichen und Nothwendigen, Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 15, Pfälz. Anw. zu § 14 Ziff. 3.

In Beziehung auf die Form der Eintragung auf schriftliche Anzeige gelten die zu Abs. I unter Ziff. 2c, in Beziehung auf die Form von Haupteintragungen insbesondere die zu Abs. I unter Ziff. 2a und b entwickelten Regeln über fortlaufende Numerirung und die Benutzung des Vordrucks; s. S. 105 ff.

Zu Abs. IV

8. Zulässigkeit sofortiger Richtigstellung

Absatz IV betrifft:

a) Die Richtigstellung einer Eintragung. Sie kann nach der Aufzählung des Gesetzes bestehen: Entweder in dem Zusatz ausgelassener Worte oder Sätze, nicht aber wie v. Sicherer S. 43 irrthümlich annimmt, solcher Worte oder Sätze, für die im Formular des Vordrucks kein genügender Raum vorhanden ist; ist dies der Fall, so ist vielmehr die Eintragung am Rande fortzusetzen, ohne daß es einer selbständigen Vollziehung der Fortsetzung am Rand bedarf, s. oben S. 104 Ziff. 2a. Oder in der Löschung fälschlich eingetragener Worte oder Sätze, oder endlich in der Ersetzung unrichtiger durch die richtigen Worte oder Sätze.

b) Die Richtigstellung einer Eintragung, d. h. jeder Eintragung ohne Unterschied, von welcher Art sie ist. Das ist zwar im Gesetz nicht gesagt, ist aber selbstverständlich. Denn eine Unrichtigkeit ist bei jeder Art der Eintragung möglich, also auch eine Richtigstellung bei jeder nothwendig. Die Vorschriften

Digitized by Google

des Abs. IV gelten also für Richtigstellung nicht nur von Haupt-, sondern auch von Randeintragungen, ohne Unterschied, ob sie ergänzende oder berichtigende, ob sie Beurkundungen oder Vermerke, ob sie sofortige oder nachträgliche Berichtigungen sind. So auch v. Sicherer S. 43 unten. Zu § 13 Abs. IV

c) Die Richtigstellung einer noch nicht abgeschlossenen Eintragung. Dies ist zwar ebenfalls im Gesetze selbst nicht gesagt. Aber aus dem Zusammenhang des § 13, der den Vorgang der Eintragung regelt, ebenso wie aus dem Verhältniß zu § 65 des Gesetzes ergibt sich, daß Abs. IV nur solche Berichtigungen regeln will, die sich während der Eintragung selbst als nothwendig erweisen, und somit als Bestandtheil des Eintragungsaktes selbst erscheinen. Dies ist jetzt in der BRV. § 17 Abs. 1 ausdrücklich anerkannt. Nur so lange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist, ist der Standesbeamte nach Abs. IV ohne weiteres berechtigt, sie vorzunehmen. Abgeschlossen wird aber die Eintragung dadurch, daß der Standesbeamte seine Unterschrift vollzieht. So namentlich v. Sicherer S. 41 und Hinschius S. 62 Anm. 85. Auf diesem Standpunkt stehen auch fast alle Ausführungsvorschriften. Vgl. Bayer. Vollz.-Anw. Ziff. 27, Pfälz. Anw. zu § 13 Ziff. 7, Württemb. AV. § 24 Abs. 2, Bad. DV. §§ 49, 50, Hess. DA. zu § 13, S.-Mein. J. § 7 Abs. 2 u. 3 in der Fassung der Min.Bek. vom 17. Mai 1876 S.-Weim.J. §§ 20, 82, S.-Altenb. DA. zu § 13 S. 9, J. f. Schw.-Rudolstadt § 7 in der Fassung des Nachtrags vom 7. Juni 1876, f. Schw.-Sondershausen § 6 in der Fassung des Nachtrags vom 16. Juni 1876, J. f. Reuß ä. L. § 7, J. f. Reuß j. L. § 7, J. f. Schaumb.-Lippe in der Fassung der V. vom 18. März 1876 § 3, Elf.-Lothr. DA. § 19. Die entgegengesetzte Bestimmung der Süd. Anw. § 6, daß die Richtigstellung nach § 13 Abs. IV bis zur Entlassung der Betheiligten zulässig sei, hat im Gesetz keinen Anhaltspunkt und muß, weil im Widerspruch mit § 17 der BRV. stehend, als unverbindlich betrachtet werden.

Ist die Unterschrift des Standesbeamten vollzogen, so dürfen Abänderungen nur mehr im Weg des Berichtigungsverfahrens nach §§ 65, 66, also nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung vorgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Richtigstellung bloßer Schreibfehler, und es gilt überhaupt nicht für die Richtigstellung von Fehlern, die beim Abschreiben in das Nebenregister untergelaufen sind. S. darüber Erl. zu § 65 unter Ziff. 1a und b.

9. Form der sofortigen Richtigstellung

Für die Berichtigung im Sinn des Abs. IV ist die Form des Randvermerkes vorgeschrieben.

Die Berichtigung einer Eintragung (vgl. dazu Standesb. 1891 S. 116) darf demgemäß niemals innerhalb des Textes selbst vorgenommen werden. Unzulässig sind demnach unbedingt Durchstreichungen, — abgesehen aber von Worten des Vordrucks, die im Bedarfsfalle durchstrichen werden dürfen und

Digitized by Google

Zu § 13 Abs. IV

als ausgestrichen am Schluß der Eintragung zu vermerken sind, s. oben zu Abs. I S. 105a — Korrekturen, Rasuren oder Tilgungen durch Aetzmittel; unzulässig ferner Einschiebungen in oder zwischen die Zeilen des Textes, unzulässig ist endlich auch selbst Vornahme der Richtigstellung am Schlusse des Textes. So mit Recht ausdrücklich Els.-Lothr. DA. § 16 Abs. 8. Die entgegengesetzte Auffassung der im Einvernehmen mit dem Reichsjustizamt erlassenen Preuß. Min.E. vom 31. August 1877 (Standesb. 1877 S. 209), daß solche Berichtigungen, die sich noch vor der Unterschrift der Betheiligten herausgestellt haben, am Schluß der Eintragung vor diesen Unterschriften eingefügt werden dürfen, steht im offenbaren Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes. Löschungen dürfen demnach lediglich so vollzogen werden, daß die zu löschenden Worte mit dem Zusatz: „nebenstehende Worte . . . . . sind gelöscht" am Rande vermerkt werden. Uebereinstimmend S.-Weim. J. § 7, Lüb. Anw. § 6, Hinschius S. 62. A. A. v. Sicherer, dessen Behauptung aber, daß die zu löschenden Worte im Texte selbst zu durchstreichen seien, durch Muster A 2 der BRV. authentisch widerlegt ist. Zusätze sind so zu vollziehen, daß die einzufügenden Worte unter Verweisung auf die Stelle der Einschaltung am Rande eingetragen werden; Abänderungen lediglich so, daß der Vermerk: „statt . . . . . muß es heißen: . . . . . ." eingetragen wird. S. das angef. Muster A 2.

Die Randberichtigung muß „gleich der Eintragung selbst" besonders vollzogen werden. Das Erforderniß besonderer Vollziehung bestimmt sich somit näher nach der Art der Eintragung, die berichtigt wird. Ist diese auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgt, so ist auch die Randberichtigung den Erschienenen vorzulesen, mit dem Vermerk: „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben" auszustatten und von den sämmtlichen (so Sächs. Min.V. vom 9. Mai 1898 (Standesb. 1898 S. 175), Els.-Lothr. DA. § 16) Erschienenen, sowie dem Standesbeamten zu unterschreiben. Im anderen Fall ist sie lediglich vom Standesbeamten selbst zu unterschreiben. Der Zusatz: „vor Abschluß der Eintragung berichtigt" ist in jedem Falle beizufügen. Einer Datirung des Vermerks bedarf es dagegen nicht. Richtig die oben angef. Preuß. Min.E. vom 31. August 1877 und Standesb. 1893 S. 18. S. Muster A 2 der BRV.

§ 14.

I Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

II Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe

Digitized by Google

nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. Zu § 14 Abs. I

III Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

Zu Abs. I

1. Rechtliche Natur des Nebenregisters

Der Standesbeamte hat nach Abs. I außer dem Hauptregister ein Nebenregister zu führen.

Das Nebenregister ist nicht Originalurkunde, sondern Abschrift. Die Eintragungen haben nicht wie die des Hauptregisters den Charakter eines Protokolls, das auf Grund der vor dem Standesbeamten stattgehabten Verhandlungen aufgenommen, von den Erschienenen unterschrieben und von dem Standesbeamten eigenhändig vollzogen wird, sondern sind lediglich eine abschriftliche Wiedergabe des Eintrages im Hauptregister, deren Uebereinstimmung mit diesem durch den Standesbeamten (bezw. dem nach Abs. III zuständigen Beamten) beglaubigt wird. Auf dieser amtlichen Beglaubigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptregister ruht allein die rechtliche Bedeutung des Nebenregisters.

Hieraus ergeben sich die Grenzen der Beweiskraft des Nebenregisters. § 15 Abs. I des Gesetzes schreibt dem Nebenregister die gleiche Beweiskraft wie dem Hauptregister zu. Diese Beweiskraft kommt aber dem Hauptregister ebenso wie dem Nebenregister nur zu, sofern sie ordnungsmäßig geführt sind, und solange nicht der Nachweis der unrichtigen Eintragung erbracht ist. Aus dem Abhängigkeitsverhältniß, in dem das Nebenregister zum Hauptregister steht, folgt aber, daß diese Voraussetzung für jenes eine andere Bedeutung als für dieses hat. Ist und soll das Nebenregister nichts anderes sein als eine wörtlich genaue Abschrift, so ist ordnungswidrig und unrichtig im Sinne des Gesetzes jede Eintragung im Nebenregister, die sich nicht wörtlich mit der des Hauptregisters in Uebereinstimmung befindet. Die gleiche Beweiskraft mit dem Hauptregister kommt daher dem Nebenregister nur zu, sofern es dem Erforderniß der wörtlichen Uebereinstimmung entspricht: Im Falle von Abweichungen geht unbedingt das Hauptregister vor. Uebereinstimmend v. Sicherer S. 53 und die treffenden Ausführungen im Standesb. 1893 S. 249 ff. A. A. Hinschius S. 66 Anm. 3, dessen Hinweis auf § 15 Abs. III aber gegen die hier vertretene Auffassung nichts beweist. S. Erl. zu § 15 Abs. III. — Eine Zusammenstellung des Materials zu § 14 gibt Standesb. 1895 S. 155 ff., 170 ff., 196 ff., 202 ff.

Digitized by Google

Zu § 14 Abs. 1

2. Herstellung des Nebenregisters

Hiefür gelten folgende Regeln:

a) Jede Eintragung in das Register ist im Nebenregister abschriftlich wiederzugeben. Also nicht nur Haupteintragungen, sondern auch Randeintragungen und diese wiederum ohne Unterschied, ob sie die Natur der Randbeurkundung, oder des Randvermerkes haben. Ob die Vorschrift auch auf solche Randvermerke, die noch vor Abschluß der Eintragung vollzogen worden sind, zu beziehen sei, war indessen bisher zweifelhaft. Nach der herrschenden Meinung war die abschriftliche Wiedergabe des durch den Randvermerk richtig gestellten Textes der Eintragung im Hauptregister ausreichend. (Vgl. Hinschius S. 63 Anm. 89 u. die dort. Citt.) In Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. März 1892 (Centralbl. S. 386) hat nunmehr die BRV. § 19 im entgegengesetzten Sinn entschieden und bestimmt, daß auch die Randvermerke im Sinne des § 13 Abs. II als solche im Nebenregister wiederzugeben sind. Und mit Recht. Denn auch diese Randvermerke sind formell selbständige Eintragungen, weil durch Unterschrift des Standesbeamten vollzogen. Die Konsequenz verlangt dann freilich, daß auch das Erforderniß der besonderen Beglaubigung auf sie bezogen wird. (Vgl. unten lit. d a. E.) A. A. Standesb. 1894 S. 132 ff.

b) Die Eintragung in das Nebenregister ist an demselben Tage, wie die des Hauptregisters zu bewirken. Dementsprechend ist auch im Beglaubigungsvermerk das Datum der Eintragung anzugeben, BRV. § 2 Abs. 1.

c) Die Eintragung in das Nebenregister ist wörtlich übereinstimmend mit der Eintragung des Hauptregisters zu vollziehen. Abkürzungen sind im Nebenregister ebenso unzulässig, wie im Hauptregister. Jedoch wird die Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten nicht wiederholt vollzogen, sondern ebenso wie die übrigen Bestandtheile des Protokolls abschriftlich wiedergegeben. Die Beifügung des Wortes „gezeichnet" oder „gez." vor den Unterschriften ist nicht statthaft, Hess. DA. zu § 14 Abs. 2, Elf.-Lothr. DA. § 23 Abs. 2.

d) Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag des Hauptregisters ist zu beglaubigen. Zu diesem Zweck sind die Formulare zu den Nebenregistern im Vordruck am Schlusse mit dem in BRV. § 2 Abs. 1 vorgesehenen Beglaubigungsvermerke zu versehen. Der Beglaubigungsvermerk ist von dem Standesbeamten, sofern er selbst die Abschrift im Nebenregister vollzieht (s. litt. e), auszufüllen und zu unterschreiben. Einer besonderen Beglaubigung ihrer Uebereinstimmung mit dem Hauptregister bedürfen aber auch die im Nebenregister abschriftlich wiedergegebenen Randvermerke. Dies ist hinsichtlich der nachträglichen d. h. nach Abschluß der Eintragung vollzogenen Randvermerke allgemein anerkannt, seitdem die ursprünglich im entgegengesetzten Sinn abgefaßten Instruktionen s. S.-Weimar § 6 und s. Schw.-

Digitized by Google

Zu § 14 Abs. I

Rudolstadt § 6 durch Nachträge vom 12. bezw. 7. Juni 1876 entsprechend abgeändert sind. Hinsichtlich der sofortigen, d. h. vor Abschluß der Eintragung vollzogenen Randberichtigungen im Sinne des § 13 Abs. IV besteht dagegen keine Uebereinstimmung der Ausführungsvorschriften, soweit sie dieser Frage überhaupt Erwähnung thun. Nach der Hess. DA. zu § 14 Anm. * ist bei der Uebertragung solcher Randvermerke die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister nicht besonders zu beglaubigen. So auch Verf. des Oberstaatsanwalts Köln vom 15. Februar 1899 (Standesb. 1899 S. 81). Dagegen schreibt die Oldenb. DA. § 9 ausdrücklich die besondere Beglaubigung auch der „vor der Unterschrift der Haupteintragung gemachten" Randvermerke vor. Die letztere Auffassung muß wenigstens vom Standpunkt des § 19 der BRV. aus als die richtige betrachtet werden. Denn das Erforderniß der „zu beglaubigenden" Abschrift kann nicht von dem der „Abschrift" selbst getrennt werden. Ist also nach der BRV. die sofortige Randberichtigung eine Eintragung im Sinne des § 14 Abs. I und als solche abschriftlich wiederzugeben, so bedarf sie auch der Beglaubigung. Dieser innere Zusammenhang ist im Standesb. 1894 a. a. O. übersehen, dagegen von v. Sicherer S. 45 Abs. 1 a. E. richtig erkannt. Vgl. auch das Formular bei v. Erichsen-Weiße S. 104.

e. Die Eintragung ist vom Standesbeamten vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn das Hauptregister bereits abgeschlossen, das Nebenregister aber noch in Händen des Standesbeamten ist. Ist es dagegen bereits an die Aufsichtsbehörde eingereicht, so greift das in Abs. IV vorgesehene Verfahren Platz. Daß der Standesbeamte die Abschrift selbst besorgt, ist nicht erforderlich. (Vgl. außer den oben zu § 13 S. 107 β angeführten Ausführungsvorschriften, die sich auf die Register überhaupt beziehen, noch für die Nebenregister besonders Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 § 35, Brem. Anw. § 12, Els.-Lothr. Anw § 22.) Wesentlich ist nur, daß er den Beglaubigungsvermerk selbst vollzieht, d. h. eigenhändig unterschreibt. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Abschrift trägt er selbstverständlich in jedem Falle. Er hat sich daher vor der Beglaubigung von der Richtigkeit der Abschrift sorgfältig zu überzeugen; Brem. Anw. § 11.

f) Fehler in der abschriftlichen Eintragung im Nebenregister sind nicht im Berichtigungsverfahren nach §§ 65 f. d. Ges., sondern ohne weiteres nach der Entdeckung durch den Standesbeamten zu beseitigen, Ausf.Ber. zu BRV. §§ 17, 18. (Vgl. Erl. zu § 65 Ziff. 1 c.) Ergibt sich erst nachträglich, d. h. nach der Abgabe der Nebenregister an das Gericht, daß der Standesbeamte den Inhalt des Hauptregisters unrichtig oder unvollständig übertragen hat, so hat das Gericht der Aufsichtsbehörde Mittheilung zu machen und diese den Standesbeamten zur Richtigstellung zu veranlassen, Bayer. Min.Bek. § 39. Das Gericht selbst oder die Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen. Uebereinstimmend auch Hinschius S. 65 Anm. 1. Vgl. Erl. zu Abs. II Ziff. 5 S. 124 a. E., aber auch Standesb. 1893 S. 249 ff.

Digitized by Google

Zu § 14 Abs. II

Zu Abs. II

3. Abschließung der Register

Jedes Haupt- und Nebenregister ist vom Standesbeamten nach Ablauf des Kalenderjahres — also am 1. Januar des neuen Jahres S.-Weim. J. § 10, Elſ.-Lothr. DA. § 25 — abzuschließen.

a) Die juristische Bedeutung des Abschlusses des Registers besteht darin, daß andere als Randeintragungen nicht mehr in das abgeschlossene Register eingetragen werden dürfen. Haupteintragungen, die nach dem Abschlusse zu vollziehen sind, gehören in das neue Register, und sind von vorne an zu numeriren. Insbesondere sind demgemäß Geburts- und Sterbefälle, die sich zwar im alten Jahr ereignet haben, aber erst nachträglich, d. h. nach Beginn des neuen Jahres angezeigt sind, im neuen Register einzutragen, Pfälz. Anw. zu § 14 Abs. II Ziff. 1, Bad. DW. § 56 Ziff. 1, Hess. DA. zu § 14, J. f. S.-Weimar § 10, f. S.-Meiningen § 26, f. Reuß ä. L. § 4, f. Reuß j. L. § 4, DA. f. Elſ.-Lothringen § 25. Um die Register evident zu halten, ist den Standesbeamten landesrechtlich aufgegeben, die im abgelaufenen Jahr erfolgten, aber erst im neuen Jahr angezeigten Geburts- und Sterbefälle in Nachträgen zu den Namensverzeichnissen des abgeschlossenen Registers aufzunehmen. Preuß. Min.E. vom 29. Dezember 1874 und 30. März 1875, (Wohlers-Kruse S. 46 Ziff. 4), Bad. DW. § 56 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 12, J. f. S.-Meiningen § 26, f. Reuß ä. L. § 6, f. Reuß j. L. § 4, DA. f. S.-Altenburg zu § 14, f. Lübeck § 36, f. Elſ.-Lothringen a. a. O. In denjenigen Staaten, in denen mit dem Nebenregister auch eine Abschrift des Namensverzeichnisses einzusenden ist (s. unten S. 124 Abs. 2) wird, sofern die Einreichung bereits erfolgt ist, der Aufsichtsbehörde Mittheilung Zwecks Vervollständigung des Namensregisters zu machen sein, so Elſ.-Lothr. DA. § 26.

Wie von dem Jahresregister der Registerband, so ist auch von dem Abschluß des Registers der Abschluß des Registerbands wohl zu unterscheiden. Beides kann thatsächlich zusammenfallen, nämlich dann, wenn, wie regelmäßig, das Jahresregister einen Registerband bildet. Es fällt dagegen nicht zusammen, wenn ein Jahresregister mehrere Bände bildet, oder mehrere Jahresregister in einem Band vereinigt sind. Im letzteren Falle findet die Abschließung des Registers ohne solche des Bandes, im ersteren Fall eine besondere Abschließung jedes einzelnen Bandes außer dem Jahresabschluß statt. (S. oben Erl. zu § 12 S. 89 unten). Dieser Abschluß des einzelnen Registerbandes hat aber eine ganz andere juristische Bedeutung als der allein gesetzlich vorgeschriebene des „Registers" selbst. Der neue Band beginnt „mit der nächsten Nummer der Eintragungen" BRV. § 4 Abs. 2. Die Zählung wird also im neuen Band nicht neu begonnen, sondern aus dem abgeschlossenen Bande fortgesetzt. Das eigentliche juristische Merkmal des „Abschlusses" fehlt hier. Ein Abschluß im juristischen (durch § 14 Abs. II des RG. bestimmten)

Digitized by Google

Sinn, liegt also gar nicht vor, demgemäß kommt ihm auch nicht die besondere Wirkung eines solchen zu. S. Erl. zu § 15 S. 130 Ziff. 3. Zu § 14 Abs. II

b) Form der Abschließung. Die Abschließung ist durch einen Abschlußvermerk zu vollziehen.

Dieser hat nach der Bestimmung des Gesetzes selbst die Zahl der im Register enthaltenen Eintragungen anzugeben. Unter den Eintragungen sind selbstverständlich nur die Haupteintragungen zu verstehen, da nur sie fortlaufend numerirt sind. Preuß. ME. vom 18. Juni 1875. (MBl. f. d. i. V. S. 142), Württ. AV. § 16 Abs. 2, Hess. DA. zu § 13. Die Zahl ist in Buchstaben auszudrücken, so Elf.-Lothr. DA. § 25. Der Abschlußvermerk ist zu datiren und vom Standesbeamten eigenhändig zu unterschreiben. Formulare für den Abschlußvermerk des Jahresregisters geben die Pfälz. Anw. zu § 14 Abs. II Ziff. 2, Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 2, J. f. S.-Weimar § 10, f. S.-Meiningen § 25, DA. f. Oldenburg § 12, f. S.-Altenburg zu § 14, f. Elf.-Lothringen § 25. Formulare auch bei v. Erichsen-Weiße S. 106 und Englert, Sammlung von Vorschriften S. 129.

Der Abschlußvermerk ist nach BRV. § 3 grundsätzlich auf einer besonderen Seite, und zwar auf der Seite, die der letzten Eintragung — nicht also dem letzten unausgefüllten Formularvordruck — folgt, anzubringen. Diese Seite darf zu Eintragungen nicht verwendet werden, ihr Vordruck ist zu durchstreichen. Es empfiehlt sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Nur dann, wenn die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite steht, also eine leere Seite nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Abschlußvermerk auf dieser letzten Seite des Registers und zwar in diesem Falle zweckmäßig unten am Rande der Eintragung anzubringen. In dem Heirathsregister kann dieser Ausnahmefall nie eintreten, da hier jede Eintragung auf beiden gegenüberstehenden Seiten vollzogen wird, die letzte Seite also stets leer bleibt. (S. oben zu § 12 S. 89 litt. b). Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie die des Hauptregisters, ist nicht nothwendig, vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister. So Ausf.Ber. zu § 3 der BRV.

4. Einreichung der Nebenregister

Das Nebenregister ist an die Aufsichtsbehörde alljährlich zur Prüfung einzureichen. Als Zeitpunkt der Einreichung ist reichsgesetzlich lediglich die Zeit nach Ablauf des Kalenderjahrs bestimmt. Sie braucht daher zu einem früheren Termine auch dann nicht zu erfolgen, wenn der Haupt- oder Nebenregisterband während des Kalenderjahrs gemäß § 4 BRV. abgeschlossen und ein neuer Band in Benutzung genommen ist. Sie darf aber auch zu einem späteren Termine dann nicht erfolgen, wenn das Hauptregister gemäß § 5 der BRV. für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Band geführt wird.

Landesrechtlich sind meist feste Fristen, innerhalb deren die Einreichung erfolgen muß, gesetzt: eine wöchentliche Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 4, Hamb.

Digitized by Google

Zu § 14 Abs. II

Anw. § 13, — eine 8tägige Schaumb.-Lipp. AV. § 13, Lüb. DA. § 8, — eine 2wöchentliche Sächs. Min.V. die standesamtlichen Nebenregister betr. vom 1. Dezember 1892 (Standesb. 1893 S. 1) aufrechterhalten durch V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 4), Bad. DW. § 70, Hess. DA. zu § 14, — eine monatliche Pfälz. Anw. zu § 14 Ziff. 1, Els.-Lothr. DA. § 26, bis zum 8. Januar J. f. Reuß j. L. § 5. — bis zum 15. Januar AV. f. Meckl.-Schwerin § 14, f. Meckl.-Strelitz § 14, f. S.-Altenburg § 6, J. f. Reuß ä. L. § 5, J. f. Lippe zu § 14 — bis zum 15. März, J. f. S.-Weimar § 10 in der Fassung des Nachtrags vom 12. Juni 1877, f. Schwarzb.-Rudolstadt § 10 in der Fassung des Nachtrags vom 13. August 1877 § 3. Nach der Schwarzb.-Sondersh. J. § 9 in der Fassung des Nachtrags vom 19. Mai 1877 wird die Einsendungsfrist durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die gleichzeitige Einreichung einer Abschrift des Namensverzeichnisses ist vorgeschrieben in der Hess. DA. zu § 13, Lüb. Anw. § 8, Hamb. DA. § 13; die Einreichung der Sammelakten, sowie sämmtlicher nach § 23 Ziff. 1—4 zu führenden Verzeichnisse im Original und des die Abschriften der besonderen Urkunden enthaltenden Registers in der DA. f. Els.-Lothringen. Ueber die Verpflichtung zur Einreichung von Verzeichnissen über Berichtigungen und Nachträge zum Register älterer Jahrgänge s. S. 122 litt. a.

5. Prüfung der Nebenregister

a) Zuständig zur Prüfung ist die Aufsichtsbehörde d. i. die mit den Funktionen der untern Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. I beauftragte Behörde. So ausdrücklich Bayer. Min.Bek f. die Pfalz vom 5. November 1899 § 2, Württ. Min.Verf. vom 4. Januar 1900 (Amtsbl. S. 4), Sächs. AV. § 2, Bad. DW. § 27, Hess. DA. zu § 13 a. E., AV. f. Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz § 3, AV. f. S.-Weimar § 3, AG. f. S.-Meiningen § 1, AV. f. S.-Altenburg § 1, f. S.-Cob.-Gotha § 3, f. Schwarzb.-Rudolstadt § 3, f. Schwarzb.-Sondershausen § 3, f. Reuß ä. L. § 4, f. Schaumb.-Lippe § 3, f. Lübeck § 2, DA. f. Els.-Lothringen § 26.

b) Gegenstand der Prüfung ist die vorschriftsmäßige Führung der Register. Ueber die Prüfung ist nach der Württ. Min.Verf. betr. Aufsicht der Amtsgerichte über die Amtsführung der Standesbeamten vom 4. Januar 1900 (Amtsbl. S. 4) ein Prüfungsprotokoll in dem dazu bestimmten Protokollheft, nach der Hess. Min.V. betr. die Prüfung des Standesamtswesen vom 9. Dezember 1899 (Standesb. 1900 S. 237, 241), eine Prüfungstabelle aufzunehmen. Vgl. ferner Bad. Min.Erl. vom 13. Februar 1892 (Standesb. 1895 S. 110) und jetzt DW. § 27. Ergeben sich Anstände, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßregeln zur Abstellung zu ergreifen. Liegen nur Mängel vor, denen der Standesbeamte selbst abzuhelfen berechtigt ist, also Mängel in der Abschrift des Nebenregisters oder offenbare Schreibfehler im Hauptregister, oder sind Nachtragungen unterblieben, so hat die Behörde ohne weiteres dem Standes-

Digitized by Google

beamten selbst, vorbehaltlich aber dessen Prüfungsrechts nach § 11 Abs. III und § 27 ihre Richtigstellung aufzugeben; in andern Fällen, oder wenn der Standesbeamte aus rechtlichen Bedenken die Eintragung ablehnt, ist das förmliche Berichtigungsverfahren nach § 66 einzuleiten. In keinem Falle ist die Aufsichtsbehörde selbst berechtigt die nothwendige Richtigstellung vorzunehmen. (S. auch oben S. 121 lit. k.) Die Thatsache der erfolgten Richtigstellung ist in den Prüfungstabellen zu vermerken, Hess. Min.V. unter I C und D. Ueber die Ergebnisse der Prüfuug ist der höheren Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten, Bayer. Min.Bek. f. die Pfalz vom 5. November 1899 § 9 Ziff. 2, Hess. AV. Art. 9 mit angef. Min.V. a. a. O. Zu § 14 Abs. II

6. Aufbewahrung der Nebenregister

Ergibt sich die Registerführung als vorschriftsmäßig, oder sind die vorgefundenen Mängel abgestellt, so hat die Aufsichtsbehörde das Nebenregister an das zur Aufbewahrung zuständige Gericht — bis spätestens nach 4 Monaten vom 1. Januar gerechnet, Sächs. Min.V. vom 1. Dezember 1892, bis spätestens 30. Juni Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 4, — weiterzugeben.

a) Zuständig sind nach reichsgesetzlicher Vorschrift die „Gerichte erster Instanz". Das sind jetzt nach Fr. Ger.RG. § 69 die Amtsgerichte. Und zwar ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, Preuß. Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Ziff. 7, Mecklenb.-Schwer. MinV. vom 23. Juni 1879 (Reg.Bl. S. 389), Braunschw. Min. Bek. vom 13. Oktober 1899 (Ges. u. VSamml. S. 841) Ziff. III, Lipp. Min.-Verf. vom 22. September 1879, (GS. S. 821 Standesb. 1879 S. 237), Schaumb. Lipp. V. vom 13. August 1879 (Landesverordnungen Bd. XIII S. 381), S.-Mein. AG. Art. 3, S.-Cob.-Goth. AV. § 4, Schwarzb.-Sondershaus. AV. § 3. Dies gilt auch dann, wenn der Standesamtsbezirk mehreren Amtsgerichtssprengeln angehört. So ausdrücklich Sächs. Geschäftsordnung § 620 in der Fassung der V. vom 15. Dezember 1899 (Just. Min.Bl. S. 139), AV. f. Schwarzb.-Sondershausen § 3, und jetzt auch die angef. Preuß. Min.Bek., durch die die Bestimmung der Min.Bek. vom 1. Juli 1879 (JMBl. S. 154), wonach in solchen Fällen der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das zuständige Amtsgericht zu bezeichnen hatte, als aufgehoben zu betrachten ist. Jedoch soll nach der Min.E. vom 25. November 1896 (MBl. f. d. i. V. 1897 S. 2) die Aufbewahrung der Nebenregister solcher Standesämter, welche sich am Sitz des zuständigen Amtsgerichts befinden, grundsätzlich bei einem benachbarten Amtsgericht und nur ausnahmsweise beim zuständigen selbst aufbewahrt werden.

Die Landesjustizverwaltung ist jedoch berechtigt, die Aufbewahrung der Nebenregister bei den Landgerichten anzuordnen, Fr. Ger.RG. § 197. Von dieser Befugniß haben Bayern für das linksrheinische Gebiet, und Elsaß-Lothringen Gebrauch gemacht. Vgl. Bayer. Ges. Uebergangsvorschriften zum BGB. betr. vom 9. Juni 1899 (Beil. z. G. u. VBl. 1899 Nr. 28, S. 83)

Digitized by Google

Zu § 14 Abs. III

Art. 147 mit Min.Bek. vom 5. November 1899 (JMBl. S. 1305, Standesb. 1900 S. 89) § 7 Abs. III, Elf.-Lothr. Verf. betr. Verfahren in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 6. Dezember 1899 Art. 20. Vgl. Standesbeamter 1900 S. 196.

b) Ueber die Art der Aufbewahrung der Nebenregister bei den Gerichten vgl. insbes. Sächs. V. betr. die standesamtlichen Nebenregister vom 1. Dezember 1892 (in Fischers Zeitschr. Bd. XIV S. 110), aufrecht erhalten durch Gesch.V. Ziff. 4; Bad. DW. §§ 70 ff., S.-Weim. Bek. betr. die Einsendung und Aufbewahrung der Civilstandsnebenregister vom 13. März 1877 (Reg.Bl. S. 33). Die Entfernung der Nebenregister aus dem Gewahrsam des Gerichts wird nur, aber auch ohne weiteres dann zulässig sein, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Standesbeamte den Inhalt des Hauptregisters unrichtig oder unvollständig übertragen hat. (S. oben Erl. zu Abs. I S. 121 f. und Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 § 39.) Dagegen gestattet § 621 der Sächs. Geschäftsordnung in der Fassung der V. vom 15. Dezember 1899 die Entfernung aus dem Gewahrsam des Gerichts in allen Fällen nur mit Genehmigung des Justizministeriums. Vgl. auch Standesb. 1893 S. 249 ff.

Zu Abs. III

7. Nachträgliche Eintragungen

Abs. III stellt eine besondere Vorschrift für Eintragungen auf, die nach Einreichung des Nebenregisters vollzogen worden sind. Zum Thatbestand des Abs. III gehört demnach, daß das Nebenregister

a) abgeschlossen ist. Denn das Nebenregister ist erst nach Abschluß der Register einzureichen. Nach Abschluß dürfen aber Haupteintragungen nicht mehr vorgenommen werden. Eintragungen im Sinne des Abs. III sind daher nur Randeintragungen, die gemäß §§ 22 Abs. III, 26, 55, 65 dem Hauptregister beizuschreiben sind.

b) eingereicht ist. Die Thatsache des Abschlusses der Nebenregister an sich ändert an Recht und Pflicht der Standesbeamten zur Beischreibung von Randvermerken nichts. Er hat vielmehr bis zum Augenblick der Einreichung für die völlige Uebereinstimmung des Neben- mit dem Hauptregister zu sorgen. Sind vor der Ueberreichung nachträgliche Randeintragungen im Hauptregister bewirkt worden, so hat er selbst nach den allgemeinen Regeln Abschrift in das Nebenregister einzutragen und zu beglaubigen. So insbesondere J. f. S.-Weimar § 10 in der Fassung des Nachtrags vom 23. Juli 1877.

8. Beischreibung nachträglicher Eintragungen

Die Beischreibung einer nachträglich im Hauptregister bewirkten Eintragung im Nebenregister erfolgt:

a) auf Grund einer vom Standesbeamten mitgetheilten beglaubigten Abschrif. Der Standesbeamte hat demgemäß von jeder nach Einreichung der

Digitized by Google

Nebenregister vollzogenen Eintragung im Hauptregister sofort eine wörtlich genaue Abschrift auf besonderem Bogen zu fertigen oder fertigen zu lassen, die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag des Hauptregisters zu beglaubigen und die Abschrift „gleichzeitig" — d. h. innerhalb 24 Stunden Hess. DA. zu § 14, am selben Tage J. f. S.-Meiningen § 24, Reuß ä. L. § 7, Reuß j. L. § 7 — an die Aufsichtsbehörde mitzutheilen. Vgl. hiezu Bayer. Bek. vom 29. April 1900 § 33 Abs. 2. Zur Kontrolle dieser ihnen auferlegten Verpflichtung haben die Standesbeamten mit dem Nebenregister gleichzeitig ein summarisches Verzeichniß der „Berichtigungen und Nachtragungen" die im letzten Jahr zu früheren Jahrgängen des Hauptregisters gemacht worden sind, oder wenn solche nicht gemacht sind, eine Fehlbescheinigung einzureichen; AV. f. Meckl.-Schwerin u. Meckl.-Strelitz § 14, J. f. S.-Weimar § 10, S.-Meiningen § 27, Schw.-Rudolstadt § 10, AV. f. Schaumb.-Lippe § 13. Zu § 14 Abs. III

b) auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde. Es kann also niemals durch das Gericht direkt ohne Vermittlung der Aufsichtsbehörde die Einschreibung einer nachträglichen Eintragung verfügt werden, vgl. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 29. Die Aufsichtsbehörde hat je nach der Sachlage verschiedenes zu veranlassen. Befindet sich das Register bereits im Gewahrsam des Gerichts, so hat sie die ihr vom Standesbeamten vorgelegte beglaubigte Abschrift der Eintragung an das betreffende Gericht zu übersenden und um Bewirkung der Beischreibung zu ersuchen. Dem Ersuchen hat das Gericht stattzugeben, ohne in eine sachliche Nachprüfung einzutreten. So Beschl. d. OLG. Braunschweig vom 24. August 1895 (in Zeitschr. f. Rechtspfl. im Herzogth. Braunschweig 1899 Beil.H. I S. 47 Nr. 15). Befindet sich dagegen das Register noch im Gewahrsam der Aufsichtsbehörde selbst, so hat sie von Rechtswegen die doppelte Möglichkeit, entweder die Einschreibung beim Gericht zu veranlassen oder aber durch einen hiezu ermächtigten Beamten von ihr selbst bewirken zu lassen. BRV. § 24 Abs. 2, vgl. auch Pfälz. Anw. zu § 14 Abs. 3. Nach der angef. Bayer. Min.Bek. § 35 ist die Beischreibung stets auf die letztere Weise und zwar durch denjenigen Beamten der Aufsichtsbehörde vorzunehmen, welchem die Prüfung der Nebenregister obliegt. Wird der erstere Weg eingeschlagen — Ersuchen an das Gericht —, oder ist die Aufsichtsbehörde das Gericht selbst, so erfolgt die Beischreibung

c) durch den Gerichtsschreiber des Gerichts, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird, BRV. § 24 Abs. 1. Die Beischreibung erfolgt in der Art, daß die vom Standesbeamten gemachte Eintragung wörtlich auf den Rand der betreffenden Urkunde des Nebenregisters geschrieben, und ihre Uebereinstimmung mit der beglaubigten Abschrift aus dem Hauptregister in der für die Beglaubigung von Abschriften durch die Gerichtsschreiber vorgeschriebenen Weise beglaubigt wird. Die Beischreibung ist zu datieren, zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Unrichtigkeiten, die beim Abschreiben unterlaufen, können nach dem obenerwähnten Grundsatz jederzeit vom Gerichtsschreiber auf

Digitized by Google

Zu § 15 Anordnung des Gerichts — Bayer. Bek. § 37 — berichtigt werden. Ist die Beischreibung bewirkt, so hat dies der Gerichtsschreiber auf der beglaubigten Abschrift zu vermerken und diese der Aufsichtsbehörde zurückzusenden, so Bayer. Bek. § 36. Dagegen sind nach der Sächs. Geschäftsordnung § 621 in der Fassung der V. vom 15. Dezember 1899 (JMBl. S. 139) Ziff. 29 die beglaubigten Abschriften nachträglicher Eintragungen zu besonderen Akten zu sammeln und mit dem Nebenregister aufzubewahren; der Gerichtsschreiber hat ein besonderes Verzeichniß darüber zu führen.

§ 15.

I Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

II Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

III Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

Vorbemerkung

Das Einführungsgesetz zur CPO. vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244) stellt in seiner ursprünglichen wie in der Fassung des RG. vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 332) einen doppelten auf die Bestimmung des § 15 PG. bezüglichen Vorbehalt auf:

a) einen besonderen in § 16:

„Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über „die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung „der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur An„zeige gesetzlich verpflichteten Personen (ergänze: persönlich oder durch einen „Dritten s. S. 145 f.) abgegeben werden."

Durch diese Vorschrift ist die dem § 15 eigenthümliche, von den allgemeinen Grundsätzen der CPO. abweichende Regelung der Beweiskraft der Geburts- und Sterbeurkunden vorbehalten worden. Nach den Grundsätzen der CPO. (§ 380, jetzt § 415) würden die von dem Standesbeamten über eine Geburts- oder Sterbeanzeige aufgenommenen Urkunden lediglich den Beweis erbringen, daß

Digitized by Google

die Anzeige vor dem Standesbeamten erstattet worden ist. Nach dem besonderen Grundsatz des § 15 erbringen die auf Grund der Anzeige aufgenommenen Geburts- und Sterbeurkunden vollen Beweis für die Thatsache der Geburt bezw. des Todes selbst. S. dazu Stölzel im Standesb. 1898 S. 50 ff. Zu § 15 Abs. I

b) einen allgemeinen Vorbehalt in § 13 Abs. 1:

„Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt."

Durch diesen allgemeinen Vorbehalt wird die Beweisregel des § 15 auch insoweit aufrecht erhalten, als sie durch den besonderen Vorbehalt des § 16 nicht gedeckt wird. Eine selbständige Bedeutung kommt aber diesem Vorbehalt im Bereich des § 15 nicht zu. Die Beweiskraft des § 15 käme den anderen Beurkundungen des Standesbeamten schon nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 380 u. 382, jetzt §§ 415, 417 CPO. zu. Die Beurkundung der Anerkennung beweist nach ihnen wie nach § 15 die Thatsache, daß die Anerkennung vor dem Standesbeamten ausgesprochen, die Beurkundung der Eheschließung, daß sie vor dem Standesbeamten vollzogen worden ist. Die Anzeige des Fundes aber, für die v. Sicherer S. 55 den allgemeinen Vorbehalt verwerthen will, ist nach Wortlaut und System des Gesetzes lediglich Geburtsanzeige und wieder als solche bereits durch den besonderen Vorbehalt des § 13 gedeckt. — Vgl. zu § 15 überhaupt die Zusammenstellung im Standesbeamten 1895 S. 209 ff., 217 ff., 224 ff., 235 ff.

Zu Abs. I

1. Beweiskraft der Standesregister

a) Voraussetzung der Beweiskraft ist ordnungsmäßige Führung der Standesregister. Die Bedeutung dieses Erfordernisses ergibt sich zunächst aus dem Zusatz: „§§ 12 bis 14". Ordnungsmäßig geführt sind sonach die Standesregister, die nach Maßgabe der in den §§ 12 bis 14 enthaltenen Vorschriften geführt sind. Neben der Beobachtung dieser Vorschriften bestehen aber noch andere Erfordernisse ordnungsmäßiger Führung, die sich aus den Grundsätzen über Organisation und Zuständigkeit der Standesämter ergeben. Hiernach ergeben sich als weitere Voraussetzungen der Beweiskraft, daß der Eintragende 1. als Standesbeamter rechtsgültig nach §§ 2—6 bestellt ist, 2. zum Standesbeamten des Bezirks bestellt ist, in dessen Register er die Eintragung vollzieht, und 3. die Eintragung innerhalb des Bezirks vollzieht, in dem er bestellt ist. S. Erl. S. 35 f., 88, und zu § 1319 BGB. Ungenau stellen Hinschius S. 66 Anm. 3 und Mandry-Geib S. 127 Anm. 7 die Zuständigkeit des Standesbeamten als Erforderniß hin.

b) Umfang der Beweiskraft. Die Beweiskraft der Register erstreckt sich auf diejenigen Thatsachen, „zu deren Beurkundung sie bestimmt sind".

α) Zu deren Beurkundung sie bestimmt sind. Die Bestimmung der Register ist aber abgegrenzt

Digitized by Google

Zu § 15 Abs. I

1. gegenständlich. Das Geburtsregister ist für die Beurkundung von Geburten, das Heirathsregister für die Beurkundung von Eheschließungen, das Sterberegister für die Beurkundung von Sterbefällen bestimmt. Demgemäß kommt die Beweiskraft des § 15 der Geburtsurkunde nur zu, wenn sie im Geburtsregister, der Heirathsurkunde nur, wenn sie im Heirathsregister, der Sterbeurkunde nur, wenn sie im Sterberegister eingetragen ist.

2. örtlich. Jedes Register ist nur zur Beurkundung derjenigen Eheschließungen, Geburten und Todesfälle (vorbehaltlich aber der zu §§ 17 u. 56 vermerkten Ausnahmen) bestimmt, die im Bereich des Standesamtsbezirks stattgefunden haben. Beurkundungen von Eheschließungs-, Geburts- und Sterbefällen, die sich im Bezirk eines anderen Standesamts ereignet haben, kommt demnach die Beweiskraft des Abs. I nicht zu.

3. zeitlich. Jedes Standesregister ist nur zu Eintragungen eines Jahres, d. h. näher zur Beurkundung derjenigen Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle bestimmt, die im laufenden Jahre stattfinden, bezw. (s. Erl. zu § 14 S. 122 lit. a) zur Anzeige gebracht werden. Beurkundungen von Eheschließungen, Geburts- und Sterbefällen, die nach Ablauf des Jahres stattgefunden bezw. zur Anzeige gebracht sind, im Register des vergangenen Jahres kommt demgemäß die Beweiskraft des Abs. I nicht zu.

Die Beweiskraft der Register erstreckt sich ferner nur auf diejenigen Thatsachen,

β) zu deren Beurkundung, d. h. beweiskräftiger Feststellung sie bestimmt sind. Sie erstreckt sich demnach nicht:

1. auf diejenigen Thatsachen, die in der Standesurkunde nur zu „erwähnen" sind. Daß nicht alle in die Eintragung nach dem Gesetze aufzunehmenden Thatsachen zu beurkunden sind, ist heute gegen Völk S. 56 allgemein anerkannt, s. besonders die Entsch. d. Reichsger. in Straffachen Bd. IV S. 258, XXII S. 61, XXIV S. 360, XXVI S. 348, XXXII S. 386. Inwieweit aber die Register zur Beurkundung eingetragener Thatsachen bestimmt sind, ob nur zur Beurkundung der Standesakte, Geburt, Tod und Eheschließung in ihrer näheren Bestimmtheit selbst, oder auch zur Beurkundung aller für den Personenstand, d. h. „das familienrechtliche Verhältniß einer Person zu anderen lebenden Personen" erheblichen und einzutragenden Thatsachen, ist bestritten. Die erstere Auffassung ist von v. Sicherer S. 49 ff. begründet worden, die letztere wird vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten. Einzelfragen: Ist das Geburtsregister zur Beurkundung der Vaterschaft, sowie der persönlichen Verhältnisse (Religion, Name, Stand § 22 Ziff. 5) der Eltern bestimmt? S. dazu Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. I S. 10, XIII S. 129, XXVI S. 348 u. Erl. zu § 22 Ziff. 5 S. 160. Hat die Heirathsurkunde die Bestimmung, außer der Eheschließung selbst auch die persönlichen Verhältnisse der Eheschließenden und ihrer Eltern (§ 54 Ziff. 1 u. 2)

Digitized by Google

beweiskräftig festzustellen? S. die Entsch. a. a. O. Bd. XXXII S. 386. Hat sie die Bestimmung, die persönlichen Verhältnisse der Zeugen (§ 54 Ziff. 3), die bei der Eheschließung anwesend sind, festzustellen? S. die Entsch. a. a. O. Bd. XV S. 256, XVI S. 87. Hat das Sterberegister auch die persönlichen Verhältnisse der Eltern des Verstorbenen (§ 59 Ziff. 5) beweiskräftig festzustellen? S. Entsch. des Reichsgerichts bei Reger Bd. 9 S. 110 und in Strafs. Bd. XVI S. 88. Vgl. ferner zur ganzen Frage noch Hinschius S. 66 Anm. 4, Mandry-Geib S. 129, Reger-Dames S. 26 Abs. I, und die Litteraturangaben in Erl. zu § 22 S. 161. Zu § 15 Abs. I, II

2. auf diejenigen Eintragungen, die überhaupt eine Beurkundung nicht enthalten, sondern lediglich auf den Inhalt einer öffentlichen Urkunde verweisen, „Vermerke" in der Terminologie des Gesetzes §§ 26, 55; BRV. §§ 15, 16, Fr. Ger.RG. § 71. So bes. v. Sicherer S. 53, a. M. Mandry-Geib S. 129 Anm. 12, Mantey, Standesb. 1898 S. 82 ff. S. Erl. zu § 25 Ziff. 5 S. 189 und zu § 55.

c) Die Beweiskraft der Register ist weder unwiderleglich noch ausschließlich.

Die Beweiskraft wird ausgeschlossen durch den Nachweis der Fälschung, d. h. der bewußt unrichtigen, der unrichtigen, d. h. nur objektiv unrichtigen Eintragung oder der (gleichviel ob gewollten oder objektiven) Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat. S. wegen der Nebenregister insbesondere Erl. zu § 14 S. 119, wegen der Auszüge Erl. zu Abs. II Ziff. 2.

Der Beweis der erfolgten Standesakte kann selbstverständlich auch auf andere Weise als durch die Einträge des Standesregisters erbracht werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Standesregister vernichtet sind.

Zu Abs. II

2. Register-Auszüge

a) Bedeutung der Auszüge. Auszüge im Sinne des § 15 Abs. II sind beglaubigte Abschriften einzelner Registerauszüge. Wie die der Nebenregister, so beruht auch die rechtliche Bedeutung der Auszüge lediglich auf der seitens der zuständigen Behörde in vorschriftsmäßiger Form erfolgten Bescheinigung ihrer wörtlichen Uebereinstimmung mit dem Registereintrag selbst.

Hieraus ergibt sich wiederum die Grenze für die Beweiskraft der Auszüge. Abs. II schreibt ihnen dieselbe Beweiskraft wie den Standesregistern zu. Auch hier gilt aber, was oben zu § 14 Abs. I hinsichtlich der Nebenregister ausgeführt ist. Die Abschrift kann nie gegen das Original beweisen. Durch den Nachweis, daß die amtlich bestätigte Uebereinstimmung des Auszugs mit dem Register in Wahrheit nicht besteht, wird demnach die Beweiskraft des Auszugs beseitigt. Da aber auch das Nebenregister nicht Original sondern Abschrift ist, so kann die Beweiskraft eines aus dem Nebenregister genommenen

Digitized by Google

Zu § 15 Abs. II

Auszugs durch den Nachweis entweder der Nichtübereinstimmung des Auszugs mit dem Nebenregister oder auch der Nichtübereinstimmung des Nebenregisters mit dem Hauptregister beseitigt werden.

b) für die Herstellung der Auszüge gelten folgende Regeln:

α) Zuständig zur Ausfertigung der Auszüge aus dem Hauptregister ist nur der Standesbeamte. Zuständig zur Ausstellung von Auszügen aus dem Nebenregister ist, sofern es sich noch beim Standesbeamten befindet, dieser, sofern es sich bereits im Gewahrsam des Gerichts befindet, der Gerichtsschreiber dieses Gerichts, BRV. § 24 und dazu Bad. DW. § 78, AG. zur Fr. Ger.G. f. S.-Weimar Art. 66, f. Reuß ä. L. § 32, f. Reuß j. L. § 35, Sächs. Geschäftsordnung § 627 in der Fassung der BO. vom 15. Dezember 1899 (Just. MBl. S. 139) Ziff. 30. Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet, können Auszüge aus ihm nicht ertheilt werden. Denn der Aufsichtsbehörde ist zwar das Recht, nachträgliche Randvermerke dem bei ihm befindlichen Nebenregister beizuschreiben (s. Abs. III) nicht aber auch das Recht, Auszüge zu ertheilen eingeräumt worden. Die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers beginnt aber erst mit der Aufbewahrung des Registers bei Gericht.

β) Der Inhalt der Eintragung ist im Auszug wörtlich wiederzugeben. Vgl. Pfälz. Anw. zu § 15, Bad. DW. § 79a, Hess. DA. zu § 15, S.-Weim. J. § 12, S.-Mein. J. § 31, S.-Altenb. DA. zu § 15, Schwarzb.-Rudolst. J. § 12, Schwarzb.-Sondersh. J. § 11, Brem. Anw. § 13, Els.-Lothr. DA. § 21. Außer der Haupteintragung selbst sind in dem Auszug auch alle Randeintragungen in dieser Weise wiederzugeben. Eine Ausnahme gilt aber für diejenigen Randberichtigungen, die nach § 13 Abs. IV, also noch vor Abschluß der Eintragung vollzogen sind, oder zwar nach Abschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingetragen, aber nur die Verbesserung von Schreibfehlern zum Gegenstand haben. Sie sind nicht „als solche", sondern nur ihrem Inhalt nach aufzunehmen: d. h. es ist unter Weglassung des Randvermerks lediglich der berichtigte Wortlaut der Eintragung wiederzugeben, BRV. § 19.

γ) die Form der Auszüge ist in der BRV. § 6 und den Mustern Aa, Bb, Cc festgesetzt. Diese Formulare dürfen jedoch nicht verwendet werden, wenn die Eintragung auf Grund schriftlicher Anzeige oder Mittheilung erfolgt ist oder den Fall des § 23 des Gesetzes betrifft, und der Vordruck im Register ganz unbenutzt geblieben ist, BRV. § 13 Abs. 4. Die Auszüge sind als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister zu bestätigen und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des ausfertigenden Beamten zu versehen.

δ) Ueber die Gebührenpflicht s. Erl. zu § 16 Abs. II S. 137 f.

3. Bescheinigungen und abgekürzte Auszüge

Die Auszüge im Sinne des § 15 Abs. II sind wörtliche Abschriften der einzelnen Einträge, die aus dem Register als Ganzem „ausgezogen" sind. Nicht zu verwechseln mit diesen sind die Auszüge aus der einzelnen Eintragung selbst, d. h. also amtliche Schriftstücke, die den Inhalt eines bestimmten Eintrages im

Digitized by Google

Auszug wiedergeben. Die Beweiskraft der Auszüge im eigentlichen Sinn kommt ihnen in keinem Falle zu. Sie haben lediglich diejenige Bedeutung, die ihnen als Bescheinigung einer öffentlichen Behörde an sich zukommt. Zu § 15 Abs. II

Auszüge in diesem uneigentlichen Sinne sind:

a) die Bescheinigungen, die nach Vorschrift des Reichsgesetzes über die Eheschließung zum Zwecke der Trauung von Amtswegen, über die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen zum Zwecke der Taufe und Beerdigung auf Antrag der Betheiligten gebührenfrei auszustellen sind, RG. § 54 Abs. II, mit Gebührentarif Ziff. I. Die Verpflichtung der Standesbeamten zur Ausstellung ist allerdings unmittelbar nur hinsichtlich der Bescheinigung der Eheschließung ausgesprochen, muß aber im übrigen aus der gesetzlichen Festsetzung einer Gebührentaxe gefolgert werden.

Die Bescheinigungen dürfen, weil gebührenfrei ausgestellt, nur zu dem gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und sind demgemäß am Kopf des Formulars mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Vgl. Muster D und D1 der BRV.

Landesrechtlich ist die Verpflichtung, Bescheinigungen auszustellen, in doppelter Richtung ausgedehnt worden. Theils in Beziehung auf den Umfang: Bescheinigungen sind auch über andere Eintragungen auszustellen, so über Randvermerke zu Eintragungen im Geburtsregister, die die Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft, oder die Legitimation durch nachfolgende Ehe beurkunden, Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. DA. § 6. Theils in Beziehung auf die Voraussetzungen: Die Bescheinigungen sind auch da, wo das Reichsgesetz einen Antrag voraussetzt, stets von Amtswegen auszustellen, so Hess. DA. zu § 22, Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. DA. § 6, S.-Weim. J. § 13, Oldenb. DA. § 37, S.-Altenb. AV. § 15 Abs. 2, Schwarzb.-Rudolst. J. § 13, Schwarzb.-Sondersh. J. § 12, J. f. Reuß ä. L. § 14, f. Schaumb.-Lippe § 7, Lüb. Anw. §§ 10, 33, Brem. Anw. § 34, Hamb. DA. §§ 14, 25.

b) die abgekürzten Auszüge, deren Ausstellung zur Erleichterung des Geschäftsgangs und Vereinfachung des Schreibwerks durch die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften für gewisse andere Zwecke zugelassen ist. Hieher gehören die abgekürzten Auszüge

α) in Ersatzangelegenheiten, z. B. für den freiwilligen Eintritt in das Heer, für die bei Anmeldung zur Stammrolle gemäß § 25 Nr. 5 der Wehrordnung vorzulegenden Zeugnisse u. s. w. Vgl. Preuß Min.E. vom 27. Juli 1892 (MBl. f. d. i. V. S. 340) und vom 5. Januar 1893 (a. a. O. S. 38), Bayer. Min.E. vom 3. August 1892 (Standesb. 1892 S. 217) Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 6 mit Min.V. vom 21. September 1892 u. 16. März 1893, Württ. Min.Verf. vom 7. November 1892 (Just. Min.Bl. S. 67), Bad. DW. § 82 Ziff. 3, Hess. DA. Schlußbest. Ziff. III[3], Meckl.-Schwer. u. Strel. DA. § 7, S.-Weim. Min.Bek. vom 19. Oktober 1892 (Reg.Bl. S. 211), Oldenb. DA. § 43, S.-Mein. Ausschr. vom 7. Oktober 1892 (Samml. von Ausschr. Bd. X S. 399) S.-Altenb. DA. zu § 16 mit Bek.

Digitized by Google

Zu § 15 Abs. II, III

vom 14. Oktober 1892 (GS. S. 162) u. 11. Februar 1893 (a. a. O. S. 19), Schwarzb.-Rudolst. Bek. vom 13. Oktober 1892 (GS. S. 216) und vom 10. Februar 1893 (a. a. O. S. 1), Wald. Bek. vom 4. März 1893 (Reg.Bl. S. 25) Ziff. 1 Lüb.-Anw. § 34, Els.-Lothr. DA. § 74 Abs. 2.

β) in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung. Preuß. Min.E. vom 18. August 1893 (MBl. f. d. i. V. S. 236) und vom 14. Juni 1899 (a. a. O. S. 104), Bad. DW. § 82 Ziff. 3, Hess. DA. zu §§ 15, 16, Abs. 2, Oldenb. DA. § 44, S.-Mein. Min.Ausschr. vom 24. Mai 1901, (Samml. der Ausschr. 1901 S. 246, Standesb. 1901 S. 158), S.-Altenb. Bek. vom 22. März 1899 (GS. S. 21) aufrechterhalten durch AV. § 23, Lüb. Anw. § 34, Brem. Anw. § 40 Abs. 3.

γ) in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge. Preuß. Min.E. vom 1. September 1898 (MBl. f. d. i. V. S. 251) vom 4. Juli 1899 (a. a. O. S. 104) und vom 10. Mai 1901 (a. a. O. S. 147), S.-Altenb. Bek. vom 22. März 1899 (GS. S. 21) Brem. Anw. § 39 Abs. 3.

δ) in andern Fällen, wenn entweder der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt oder nach der Art des Gebrauchs anzunehmen ist, daß die abgekürzte Bescheinigung dem Gesuchsteller genügen wird. Bad. DW. § 83 Ziff. 2.

Die Ausstellung der abgekürzten Auszüge erfolgt nach den angeführten Vorschriften gebührenfrei. Sie dürfen darum auch nur zu dem bestimmten Zweck, zu dem sie verabfolgt sind, verwendet werden, und müssen demgemäß mit einem hierauf bezüglichen Vermerk versehen werden. Vgl. v. Erichsen-Weiße S. 124. Die Formulare werden in Preußen und in Hessen kostenfrei geliefert.

Zu andern Zwecken als denen, für die die Ausstellung abgekürzter Auszüge durch landesrechtliche Vorschrift ausdrücklich zugelassen ist, dürfen solche überhaupt nicht ertheilt werden. So Preuß. Min.E. vom 22. November 1894 (MBl. f. d. i. V. S. 211). Und auch soweit sie zugelassen ist, wird dadurch doch das Recht der Betheiligten einen eigentlichen Auszug im Sinne des § 15 Abs. II zu erlangen, weil durch § 16 Abs. II gesetzlich gewährleistet, nicht berührt. So auch die oben litt. β angef. Preuß. Min.E. vom 18. August 1893, Hess. DA. zu §§ 15, 16 Abs. 2. Es besteht selbst dann noch, wenn vorher bereits ein abgekürzter Auszug ausgestellt worden ist. So richtig außer der angef. Preuß. Min.E. vom 18. August 1893 Bad. DW. § 82 Ziff. 4 und angef. S.-Mein. Min.Ausschr.

Zu Abs. III

4. Richterliches Ermessen hinsichtlich der Beweiskraft der Register

Der Einfluß von Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes ist keineswegs im vollen Umfang der freien richterlichen Beurtheilung unterstellt. Sie beschränkt sich vielmehr:

Digitized by Google

Zu § 15 Abs. III

a) auf die Wirkung von Verstößen in Beziehung auf Form und Art der Eintragung. Diejenigen Erfordernisse der Eintragung, die sich aus den Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit des Standesamtes ergeben, fallen daher nicht unter Abs. III. Die Eintragung einer nicht als Standesbeamten bestellten Person, die Eintragung die ein Standesbeamter außerhalb seines Bezirks oder aber im Register eines andern Standesamtsbezirks vollzieht, ist schlechthin nichtig. S. oben S. 129. — Dem richterlichen Ermessen ist ferner

b) nur der Einfluß von Verstößen auf die Beweiskraft der Eintragung anheimgegeben, d. h. also auf diejenige Beweiskraft, die gemäß § 15 Abs. I der Eintragung an sich zukommt. Diese Beweiskraft der Standesregister bezieht sich aber nur auf die ihnen eingetragenen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind. Besteht also der Verstoß in Beziehung auf „Art und Form" der Eintragung darin, daß Thatsachen, zu deren Beurkundung das Standesregister nicht bestimmt ist, in ihm eingetragen werden, so greift die Freiheit des richterlichen Ermessens hier nicht Platz; den betreffenden Eintragungen kommt, da es an den Voraussetzungen des Abs. I fehlt, eine Beweiskraft überhaupt nicht zu. So liegt z. B. eine Verletzung der Vorschriften über Art und Form der Eintragung sowohl darin, daß bei der Eintragung eines mündlich angezeigten Geburtsfalls die Unterschrift des Anzeigenden unterbleibt, als auch darin, daß die Eintragung des Geburtsfalls im Sterberegister vollzogen wird. Dem richterlichen Ermessen unterliegt aber nur der Einfluß des ersteren Verstoßes. Im zweiten Fall kommt der Eintragung die Beweiskraft des Abs. I überhaupt nicht zu — denn das Sterberegister ist nicht zur Beurkundung von Geburten bestimmt.

§ 16.

I Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und gebührenfrei.

II Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

III Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zu Abs. I

1. Grundsatz der Kostenfreiheit

Die — nach dem Vorgang Preußens, G. vom 26. März 1873 (GS. S. 131) vgl. auch Braunschw. Ges. vom 27. Dezember 1875 (G. u. V.-Samml.

Digitized by Google

Zu § 16 Abs. I, II

S. 501) — erfolgte Festsetzung der Gebührenfreiheit beruht auf der Erwägung, daß die Führung der Standesregister im öffentlichen Interesse stattfindet. Allgemeine Ausführungsvorschriften zu diesem Grundsatz enthalten die Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 51 ff., Württ. AV. § 26, Hess. DA. zu §§ 15, 16, S.-Weim. J. § 25, S.-Mein. J. § 25, S.-Altenb. DA. zu § 16, Schwarzb.-Rudolst. J. § 25, Schwarzb.-Sondersh. J. § 24, J. f. Reuß j. L. § 31, Süd. Anw. § 38. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 125 gegen Bd. 43 S. 412 ff.

Der Grundsatz gilt: 1. nur für die Führung der Standesregister und die hierauf bezüglichen Verhandlungen selbst, nicht auch für die Einsichtnahme in die Register und Ertheilung von Auszügen im eigentlichen Sinn, s. Erl. zu Abs. II; 2. nur vorbehaltlich der Ausnahmen, die das Reichsgesetz selbst in den §§ 27 Abs. II u. 47 Abs. I macht, und schließt 3. nach einzelnen Ausführungsvorschriften die Einziehung baarer Auslagen von den Betheiligten nicht aus, so Württemberg, Hessen, S.-Meiningen u. S.-Weim. Bek. vom 11. September 1876 (Reg.Bl. S. 200, Standesb. 1876 S. 301), anders aber Preuß. Min.E. vom 4. November 1887 (MBl. f. d. i. V. S. 260), nach der die im Berichtigungsverfahren entstehenden baaren Auslagen auf die Staatskasse zu übernehmen sind. Wegen der Portofrage s. die Erläuterungen zu § 8 S. 70 litt. β.

Zu Abs. II

2. Anspruch auf Registereinsicht und -Auszüge

Der Absatz II setzt im Zusammenhang mit der Regelung der Gebührenfrage einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Register und Ertheilung von Auszügen fest. Dieser Anspruch ist:

a) bedingt durch Zahlung der gesetzmäßigen Gebühr s. Ziff. 3;

b) persönlich unbeschränkt. „Jedermann" müssen die Standesregister zur Einsichtnahme vorgelegt und Auszüge ertheilt werden. Des Nachweises eines berechtigten oder eines Interesses überhaupt bedarf es somit nicht. Es können daher auch Versicherungsagenten, die die Einsichtnahme lediglich im geschäftlichen Interesse verlangen, nicht zurückgewiesen werden. Uebereinstimmend Hinschius S. 69 Anm. 49, Entsch. des Landgerichts Halle vom 24. Juni 1893 (Reger, Entscheidungen Bd. 14 S. 72, Standesb. 1894 S. 4). Die S.-Weim. Min.Bek. vom 13. Dezember 1894 will in Uebereinstimmung mit der S.-Weim. J. § 25 Ziff. 1 nur den Betheiligten den Anspruch gewähren, betrachtet aber als solche auch die Versicherungsagenten. (Vgl. auch Standesb. 1877 S. 231 u. 1898 S. 183.) Nach der Preuß. Min.E. vom 2. Dezember 1898 (MBl. f. d. i. V. S. 262) sollen Auszüge aus den Standesregistern, welche für im Ausland sich aufhaltende Fahnenflüchtige und ausgetretene Militärpflichtige nachgesucht werden, nur dann durch die zuständige Gemeinde und Aufsichtsbehörden die vorgeschriebene Beglaubigung erhalten dürfen, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Auszüge nicht zur Förderung ihres persönlichen Interesses nachgesucht sind, sondern zu andern Zwecken, insbesondere zum

Digitized by Google

amtlichen Gebrauch verwendet werden sollen. Diese Anweisung steht zwar nicht mit dem — weil nur auf die Ertheilung von Auszügen, nicht auch auf die für das Ausland erforderliche Beglaubigung der Unterschrift bezüglichen — Wortlaut, wohl aber mit der allgemeinen Tendenz des Gesetzes in Widerspruch, und stellt in unzulässiger Weise Fahnenflüchtige und unter Verletzung der Wehrpflicht Ausgewanderte nebeneinander. Dies thut Störk, Die unbefugte Auswanderung und das Personenstandsregister im Arch. f. öffentl. Recht Bd. XV S. 245 ff. dar. Zu § 16 Abs. II

c) sachlich sowohl auf die Haupt- wie Nebenregister zu beziehen. Ein in der dritten Lesung des dem § 15 des RG. entsprechenden § 12 des Preuß. Gesetzes vom 9. März 1874 im Abgeordnetenhaus gestellter Antrag statt Standesregister „Hauptexemplar der Standesregister" zu setzen (Sten.Ber. S. 640), ist abgelehnt worden. Die Befugniß, Einsicht in die Nebenregister und Auszüge aus ihnen zu verlangen, besteht daher nicht nur als subsidiäre für den Fall, daß sie in Beziehung auf die Hauptregister nicht ausgeübt werden kann, sondern neben ihm zu Recht. Das Gericht, in dessen Gewahrsam das Nebenregister sich befindet, ist nicht befugt, den Gesuchsteller an den Standesbeamten zu verweisen. Uebereinstimmend Hinschius S. 69 Anm. 13, v. Sicherer S. 56, Fitting S. 69, Wohlers-Kruse S. 50 Ziff. 3, a. A. Standesb. 1898 S. 183.

Anderseits geht aber die Befugniß über eine bloße Einsichtnahme nicht hinaus. Eine Verpflichtung des Standesbeamten oder Gerichtsbeamten die Standesregister selbst durchzusehen und auf schriftliche Anfragen Auskunft zu ertheilen, besteht im Allgemeinen nicht, so auch Hinschius S. 69 Anm. 15, u. Standesb. 1898 S. 183, a. A. Standesb. 1875 S. 263. Jedoch weist die Preuß. Min.Verf. vom 16. Dezember 1899 (MBl. f. d. i. V. 1900 S. 7) den Standesbeamten in gewissen Fällen an, durch eigenes Nachschlagen die Parteien der Nothwendigkeit eines kostenpflichtigen Auszugs zu überheben. (S. Erl. zu § 45 Abs. II.) Und selbst dem Verlangen der Einsichtnahme wird nur in den Grenzen stattzugeben sein, die durch den Dienstbetrieb und den Verkehr mit dem sonstigen Publikum gezogen sind. So die angef. S.-Weim.Min.Bek. vom 13. Dezember 1894.

3. Gebührenpflicht für Registereinsicht und -Auszüge

Das Gesetz unterscheidet Einsichtnahme in die Register und Ertheilung von Auszügen, unter denen hier aber nur solche im Sinne des § 15 Abs. II, nicht auch abgekürzte Auszüge (s. S. 132 Ziff. 3) zu verstehen sind,

a) im Privatinteresse. Sie ist grundsätzlich gebührenpflichtig, nach Maßgabe der im Gebührentarif Ziff. I festgestellten Sätze. Weitere Gebühren als die hier vorgesehenen dürfen nicht erhoben werden, Württ. AV. § 26, Hess. DA. zu §§ 15, 16. (Wegen der Einsichtnahme zum Zwecke des Aufgebots s. Erl. zu § 45 Abs. II.) Die Gebühren sind vom Standesbeamten zu erheben, in ein Verzeichniß aufzunehmen und fließen — dies gilt auch für die von den Gerichten für Einsichtnahme oder Ertheilung von Auszügen erhobenen Gebühren — vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Bestimmung in die

Digitized by Google

Zu § 16 Abs. II

Gemeindekasse. (S. darüber Erl. zu § 70 des Gesetzes.) Der Grundsatz der Stempelfreiheit hat übrigens auch da Geltung, wo die Gebührenpflicht besteht. So auch Schwarzb.-Sondersh. Min.Bek. vom 27. November 1876 (GS. S. 193). Ausnahmsweise, nämlich bei Unvermögen der Betheiligten, tritt Gebührenfreiheit ein. Mit dem Ausdruck „Betheiligte" wird ein Gegensatz zur vorhergehenden Bestimmung angedeutet. Die Einsichtnahme u. s. w. gegen Gebührenzahlung wird Jedermann, die gebührenfreie Einsichtnahme im Unvermögensfall nur den Betheiligten gewährt. Als Betheiligte in diesem Sinne werden daher nur diejenigen zu betrachten sein, die ein mit dem Zwecke der Register im Zusammenhang stehendes, rechtliches Interesse an der Einsichtnahme oder Ausziehung haben. So auch die oben angef. E. des Landgerichts Halle vom 24. Juni 1893, a. M. der angef. S.-Weim. Min.Beschl. vom 13. Dezember 1894. Das Unvermögen ist durch Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen. So Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 7, Hess. DA. zu §§ 15, 16. S.-Mein. J. § 86, S.-Altenb. DA. zu § 16. Bezieht der Standesbeamte nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften die Gebühren selbst, so wird er sie auch ohne solchen Nachweis erlassen dürfen. Jedoch gestattet die Hess. DA. einen Verzicht nur zu Gunsten der Gemeindekasse. Soweit endlich kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen Nachweise für besondere Zwecke kosten- und stempelfrei sind, behält es hiebei sein Bewenden. Vgl. RMil.Ges. vom 2. Mai 1874 § 35, Krank.Vers.Ges. vom 15. Juni 1883 10. April 1892 § 78, Gew.Unf.Vers.Ges. in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 1900 § 145 u. s. w.

Dagegen ist die Einsichtnahme und Ertheilung von Auszügen

b) im amtlichen Interesse ausnahmslos gebührenfrei. Ein amtliches Interesse liegt überall da vor, wo die Einsichtnahme u. s. w. von öffentlichen Behörden für die Zwecke ihrer Amtsverwaltung verlangt wird, so S.-Altenb. DA. a. a. O. Unerheblich ist, ob die Behörde eine inländische oder ausländische ist, Hess. DA. zu §§ 15, 16 Abs. 9. Uebereinstimmend auch Hinschius a. a. O. Anm. 16. Vgl. ferner Standesb. 1896 S 133 ff.

c) Den Geistlichen und andern Religionsdienern ist die kostenfreie Einsicht der Register gestattet, BRV. § 21. Dieses Recht erstreckt sich in persönlicher Beziehung auf alle Geistlichen, ohne Unterschied der Konfession, und ohne Unterschied ihres amtlichen Sitzes, steht also auch den außerhalb des Standesamtsbezirks seßhaften Geistlichen zu — in letzter Beziehung übereinstimmend v. Sicherer S. 58, a. A. Hinschius S. 70 Anm. 17 u. S.-Altenb. DA. zu § 16 —, kann aber nur im Amtslokal und nur persönlich von ihnen, nicht auch von Bevollmächtigten, von diesen nur gegen Zahlung der Gebühren ausgeübt werden. So auch Preuß. Min.E. vom 18. Juli 1875 (Wohlers-Kruse S. 191 Ziff. 1), S.-Mein. J. § 28, S.-Altenb. DA. a. a. O. J. f. Reuß j. L. § 34, J. f. Lippe zu § 16. In sachlicher Beziehung beschränkt sich das Recht der Geistlichen auf Einsichtnahme der Register, umfaßt also nicht auch die Einsichtnahme der Sammelakten und nicht auch die Ertheilung von

Digitized by Google

Auszügen. So Preuß. Min.E. vom 14. Oktober 1894 (Wohlers-Kruse S. 191 Ziff. 3) und die eben angef. Ausführungsvorschriften. Landesrechtlich ist aber freilich vielfach den Standesbeamten aufgegeben, von Amtswegen den Geistlichen gebührenfreie Auszüge von Einträgen zu übersenden, oder doch Mittheilung über solche zu machen. Vgl. die Zusammenstellung in den Erl. zu § 12 S. 100 f. Ziff. 11. Zu § 16 Abs. II, III

Zu Abs. III

4. Gebührenpflicht für Randvermerke

Die Bestimmungen über Form und Inhalt der Auszüge sind bereits in § 15 Abs. I u. II enthalten. Hieraus und aus dem Zusammenhang des § 16 ergibt sich, daß der Abs. III lediglich die Gebührenfrage in Bezug auf Randeintragungen regeln will. Indem und insoweit das Gesetz Randeintragungen als nothwendiges Zubehör zur Haupteintragung, die auch im Auszuge aufzunehmen sind, feststellt, schließt es die Berechnung einer selbständigen Gebühr für jene aus.

Die Vorschrift, daß die Berichtigungen und Ergänzungen in den Auszug aufzunehmen sind, ist ohne sachliche Einschränkung aufgestellt. Sie gilt daher für alle Eintragungen, ohne Unterschied ihres Inhalts und ihrer rechtlichen Natur. Wohl aber trägt sie eine zeitliche Einschränkung in sich. „Enthalten" kann der Auszug nur diejenigen Randeintragungen, die im Zeitpunkte der Ausstellung des Auszugs bereits eingetragen sind. Eine besondere Gebühr darf daher nicht angesetzt werden für die Beischreibung von Randeintragungen, die, wenn auch nachträglich, doch zur Zeit der Ausstellung des Auszugs im Hauptregister bereits eingetragen sind und zwar ohne Unterschied, ob die Vermerkung im Auszug vorschriftsgemäß gleich bei dessen Ausstellung, oder erst nachträglich hinzugesetzt worden ist, vgl. auch Bad. Min.E. vom 3. April 1895, (Standesb. 1897 S. 11). Gebührenpflichtig ist dagegen der nachträgliche Vermerk einer nach der Ausstellung des Auszugs am Rande des Standesregisters bewirkten Eintragung auf dem früher ertheilten Auszug. In der Hauptsache übereinstimmend Preuß. Min.Verf. vom 6. Dezember 1900 (MBl. f. d. i. V. 1901 S. 1, Standesb. 1901 S. 41), die aber mit Unrecht das entscheidende Gewicht auf die Nothwendigkeit einer besonderen Beglaubigung legt; a. A. Hinschius S. 70 Anm. 18 Abs. 2.

Zweiter Abschnitt
Beurkundung der Geburten
§ 17

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Digitized by Google

Zu § 17 **1. Gegenstand der Anzeige**

Ein Geburtsfall, der nach § 17 anzuzeigen ist, liegt nur, aber auch immer vor, wenn das Kind, im Augenblick nach vollendeter Trennung vom Mutterleibe (s. darüber unten Erl. zu § 23 Ziff. 2) noch am Leben ist. Ist das Kind todt zur Welt gekommen, oder doch noch vor Vollendung der Trennung gestorben, so liegt nicht eine Geburt im Sinne des § 17, sondern eine Todtgeburt vor, die gemäß § 23 des Ges. lediglich im Sterberegister einzutragen ist. Ist dagegen das Kind im Augenblick nach der Vollendung der Geburt noch am Leben gewesen, so kommt es auf die weiteren Umstände nicht an. Insbesondere ist die Ausgetragenheit oder Lebensfähigkeit des Kindes gänzlich unerheblich. Die von v. Sicherer S. 60 ff. darüber angestellten Erörterungen haben lediglich in Beschränkung auf den § 23 (Erl. Ziff. 1a) praktische Bedeutung. Die Anzeige ist in jedem Falle zu erstatten.

2. Frist der Anzeige

Die Frist, innerhalb der die Anzeige zu erstatten ist, beträgt grundsätzlich eine Woche. Für die Berechnung dieser Frist sind nunmehr die Vorschriften des BGB. §§ 186, 187 maßgebend. Hiernach ist bei der Berechnung der Tag nicht einzurechnen, an dem die Geburt stattgefunden hat. Die Frist endigt mit dem Ablauf des Tages der Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Geburt stattgefunden hat. Ist also das Kind am Montag geboren, so läuft die Anzeigefrist am darauffolgenden Montag ab. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag, oder ein am Wohnsitz des Standesbeamten staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag, so läuft die Frist erst mit dem darauffolgenden Werktag ab (BGB. § 193). Hat also die Geburt am Sonntag stattgefunden, so ist die Anzeige spätestens vor Ablauf des zweitfolgenden Montags zu bewirken, vgl. auch Bad. DW. § 109 und Standesb. 1901 S. 47. Eine Abkürzung dieser Frist tritt aber in dem Falle ein, daß die Frist für die Geburtsanzeige in einem späteren Zeitpunkt als demjenigen ablaufen würde, in dem die Todesanzeige zu erstatten ist. Tritt nämlich alsbald nach der Geburt der Tod des Kindes ein, so ist die Eintragung auch im Sterberegister, also auch die Anzeige gemäß § 56 zu bewirken. Als spätester Termin für Anmeldung von Todesfällen ist aber der nächstfolgende Wochentag vorgeschrieben. Da die Eintragung im Sterberegister nicht vor der im Geburtsregister vollzogen werden kann, ist anzunehmen, daß in diesem Fall die Anzeige der Geburt spätestens gleichzeitig mit der des Todes zu bewirken ist. So v. Sicherer S. 59.

Gegen Säumige ist nach § 68 des Gesetzes vorzugehen. Nach der Bad. DW. § 111 ist dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten.

3. Zuständiges Standesamt

a) Gesetzliche Regel ist: Die Anzeige ist an den Standesbeamten zu erstatten, in dessen Bezirk die Geburt stattgefunden hat.

Digitized by Google

Die juristische Bedeutung dieses Rechtssatzes reicht weiter, als es nach dem Wortlaut des Gesetzes scheint. Er regelt zunächst allerdings die Anzeigepflicht in bestimmter Richtung. Der Standesbeamte, dem die Anzeige zu erstatten ist, ist aber stets derjenige, der die Eintragung vorzunehmen hat. Das ist im Gesetze nicht gesagt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Der betreffende Rechtssatz setzt also auch den Umfang fest, in dem der Standesbeamte zur Eintragung von Geburtsfällen zuständig ist. Er grenzt m. a. W. die Bestimmung des Geburtsregisters in örtlicher Beziehung ab. In dem Geburtsregister sind alle, aber auch nur Geburtsfälle einzutragen, die sich im betreffenden Standesamtsbezirk ereignet haben, vgl. auch Bad. DW. § 105. Auf den Wohnsitz der Eltern bezw. der Mutter kommt es nicht an. Beurkundungen von Geburtsfällen, die sich außerhalb des Standesamtsbezirks ereignet haben, käme somit die Beweiskraft des § 15 nicht zu. Denn die Standesregister beweisen nur die Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind. Zur Beurkundung von Geburtsfällen außerhalb des Standesamtsbezirks ist aber das Register nicht bestimmt. (Uebereinstimmend im Ergebniß, aber mit unzureichender Begründung Hinschius S. 71 Anm. 21.) Die Eintragung des Geburtsfalles in dem Register des unzuständigen Standesbeamten ist zu löschen und statt ihrer Beurkundung durch den zuständigen Standesbeamten zu veranlassen, vgl. Standesb. 1891 S. 123, und unten Erl. zu § 65 Ziff. 1 a. E. Zu § 17

Um aber eine Uebersicht auch über solche Geburtsfälle zu geben, die sich außerhalb des Wohnorts zugetragen haben, sind die Standesbeamten landesrechtlich angewiesen, dem Standesbeamten des Wohnortes eine beglaubigte Abschrift der Geburtseintragung mitzutheilen. So Bayer. Vollz Anw. Ziff. 40, Württ. Min.Verf. vom 30. Oktober 1899 § 14, Hess. DA. zu § 13 a. E., Oldenb. DA. § 41, Lüb. Anw. § 32, Brem. Anw. § 8, ferner Nachträge zu den J. f. Lippe vom 22. März 1877 (GS. S. 9, Standesb. 1877 S. 91) f. Schaumb.-Lippe vom 13. Februar 1877 (Landesverordnungen Bd. XII S. 422, Standesb. 1877 S. 61). Nach der Württ. Bek. besteht diese Verpflichtung nichtwürttembergischen Standesbeamten gegenüber nur, sofern die betr. Person nicht in ein württemb. Familienregister aufgenommen oder aufzunehmen ist, und bezügliche Staatsverträge bestehen, nach der Oldenb. DA. überhaupt nur Standesbeamten dieses Staates gegenüber, nach der Brem. Anw. deutschen Standesbeamten gegenüber, ohne Unterschied ob sie dem Staate Bremen angehören oder nicht. Sofern besondere Bestimmungen nicht bestehen, wird die Verpflichtung im Sinne der Brem. Anweisung zu bestimmen sein; a. A. Hinschius S. 71 Anm. 21. (Wegen der Übersendung der Geburtsurkunden von Ausländern zum Zweck der Uebermittlung an den Heimathstaat s. Bayer. Vollz. Anw. Ziff. 42 und Erl. zu § 59 Ziff. 3 lit. b. Der Standesbeamte hat nach der Hess. DA. zu § 12 und der Oldenb. DA. § 41 ein Verzeichniß der abgesandten Auszüge und Mittheilungen zu führen. Die Behandlung der von auswärts eingehenden Standesurkunden ist in den oben zu § 12 Ziff. 2, S. 94 angeführten Vorschriften geregelt. Eine Uebertragung des Inhalts des mitgetheilten Auszugs in die Standes-

Digitized by Google

Zu § 17 regiſter findet grundſätzlich, — von den beſonderen Fällen der §§ 61, 71 abgeſehen — nicht ſtatt.

b) Ausnahmen von dem allgemeinen Zuſtändigkeitsprinzip beſtehen:

α) für Geburten, die ſich auf Seeſchiffen während der Reiſe ereignen. Sie ſind auch dann, wenn ſich das Schiff noch im Bereich eines Standesamtsbezirks befindet, nach § 61 zu beurkunden und in dem Regiſter des Standesbeamten einzutragen, in dem die Eltern des Kindes ihren Wohnſitz haben, oder zuletzt gehabt haben. Vgl. Erl. zu § 61 ff.

β) für Geburten, die nach eingetretener Mobilmachung außerhalb des deutſchen Reichsgebiets beim Heere erfolgen. Vgl. Erl. zu § 71.

c) für Geburten, die ſich auf Reiſen in Eiſenbahnen oder Binnenſchiffen zutragen. Sie ſind dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen und von ihm einzutragen, in dem die Reiſende das Fahrzeug verläßt. Das iſt allerdings im Geſetz nicht ausdrücklich geſagt, folgt aber aus der Natur der Sache. Die entgegengeſetzte Anſchauung, die ſich auf die Worte des Geſetzestextes ſteifen würde, wäre formaliſtiſch und mit den Bedürfniſſen des praktiſchen Lebens ſchlechthin unverträglich. Die ſtarre Durchführung des geſetzlichen Grundſatzes iſt vielfach ganz unmöglich, würde, da überall die mündliche Anzeige verlangt iſt, eine vom Geſetze nicht gewollte Erſchwerung der Anzeigepflicht bedeuten, und in ſtrenger Folgerichtigkeit auch Dritte, Schiffsführer u. ſ. w., zu Leiſtungen verpflichten, die ganz außerhalb des Rahmens des § 17 gelegen ſind. Zweifelnd äußert ſich v. Sicherer S. 67 f., vgl. außerdem Standesb. 1876 S. 340 ff. — Beſondere Beſtimmungen ſind auf Grund einer Verſtändigung der Uferſtaaten Bayern, Württemberg und Baden hinſichtlich der Beurkundung von Geburts- (und Sterbe)fällen, die ſich auf dem Bodenſee ereignen, getroffen worden. Vgl. Bayer. Min.Bek. vom 29. März 1880 (G. u. VBl. S. 133, Standesb. 1880 S. 81), mit Vollz.-Anw. Ziff. 53; Württemb. Min.-Bek. vom 21. Juni 1880 (Reg.Bl. S. 171) aufrechterhalten durch AV. § 61, Bad. DW. § 106. Hiernach ſollen auf dem Bodenſee eintretende Geburts- (und Sterbefälle), die ſich in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers ereignen, vom Standesbeamten des betreffenden Uferbezirks, ſolche, die ſich außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers ereignen, von dem Standesbeamten des Bezirks beurkundet werden, in dem das Fahrzeug, auf welchem ſich der Fall ereignet oder von welchem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, ſeinen regelmäßigen Standort inne hat.

§ 18.

[1] Zur Anzeige ſind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugegen geweſene Hebamme;
3. der dabei zugegen geweſene Arzt;

Digitized by Google

4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Zu § 18 Abs. I

II Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Zu Abs. I

1. Anzeigepflichtige Personen

Die Anzeigepflichtigen scheiden sich in 3 Klassen. (S. auch Standesb. 1897 S. 25 ff.)

a) Der eheliche Vater ist ohne weitere Voraussetzung zur Anzeige verpflichtet. Es kommt nicht darauf an, ob er bei der Niederkunft zugegen war oder nicht. Es ist daher auch in der Eintragung weder zu vermerken, daß er zugegen war, noch wenn das Gegentheil, warum er abwesend war, Standesb. 1891 S. 115. Wer als ehelicher Vater anzusehen ist, wird unten zu § 22 Ziff. 5 S. 160 ff. näher zu erläutern sein.

b) Die in Ziff. 2—4 genannten Personen, Hebamme, Arzt und andere beliebige Personen sind nur anzeigepflichtig, sofern sie bei der Niederkunft zugegen waren, also durch eigne Sinneswahrnehmung von ihr Kenntniß haben, so auch Entsch. d. OLG. Celle vom 28. November 1896 (Reger Entscheidungen Bd. 17 S. 343). Unter Niederkunft ist der äußerlich sichtbare Prozeß der Trennung vom Mutterleibe zu verstehen. Mit dem völligen Austritt der Leibesfrucht aus dem Mutterleib ist der Geburtsakt als vollendet anzusehen, so Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1900 (Straff. Bd. XXXIII 3, Standesb. 1901 S. 33). (Vgl. auch unten Erl. zu § 23 Ziff. 1.) Zugegen ist also weder derjenige, der nur Zeuge der Wehen war, aber vor Beginn des Geburtsprozesses in diesem Sinne sich entfernt, noch auch derjenige, der erst nach vollendeter Trennung zur Zeit der Nachgeburt hinzugekommen, also nur etwa Zeuge der Lösung der Nabelschnur gewesen ist. (A. A. Standesb. 1892 S. 57.) Dagegen wird nicht als Erforderniß zu betrachten sein, daß die Person dem Geburtsakt in seiner ganzen Dauer angewohnt hat. In diesem Sinn werden die unter einander differirenden Ansichten von Weber S. 116 einerseits und v. Sicherer S. 69 Anm. 3 und Hinschius S. 69 anderseits richtig zu stellen bezw. zu vereinen sein. Wird die Anzeige von einer der in Nr. 2—4 bezeichneten Personen erstattet, so ist in der Eintragung zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen sei, Anm. zum Muster A 2 der BRV. Der Anzeigende, der fälschlich angibt, zugegen gewesen zu sein, ist wegen intellektueller Urkundenfälschung strafbar, Entsch. d. Reichsgerichts vom 20. Mai 1881 (Straff. Bd. IV S. 194).

c) An letzter Stelle ist die Mutter — ohne Unterschied ob eheliche

Digitized by Google

Zu § 18 Abs. I, II

der uneheliche Mutter — anzeigepflichtig. Ihre Verpflichtung entsteht erst, wenn „sie dazu im Stande ist", d. h. also wenn sie im Stande ist, die Anzeige persönlich zu erstatten.

2. Vorbehalt des Landesrechts

Landesrechtliche Vorschriften, durch die „bestimmten Personen" die Pflicht zu Anzeigen von Geburtsfällen auferlegt ist, sind durch § 74 Ziff. 2 des Gesetzes aufrechterhalten. Ueber die Bedeutung dieses Vorbehalts s. Erl. zu § 74 Abs. I Ziff. 2.

Zu Abs. II

3. Rangfolge der anzeigepflichtigen Personen

Die Anzeigepflicht der im Abs. I aufgezählten Personen ist nicht konkurrirend, sondern nach Maßgabe der Reihenfolge der Aufzählung *subsidiär*. Die Verpflichtung der in Ziffer 1 d. Erl. genannten Personen, die Anzeige zu erstatten, tritt daher nur dann ins Leben, wenn entweder ein vorher Verpflichteter *nicht vorhanden* oder doch zwar vorhanden, aber *verhindert* ist. Eine Verhinderung im Sinne des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn der Verpflichtete zur Anzeige nicht fähig ist, oder doch eine vollständige Anzeige nicht bewirken kann. S. Erl. zu § 19 Ziff. 1, 3 S. 144 f., 147.

Aus der nur subsidiären Natur der Anzeigepflicht folgt aber nicht auch umgekehrt, daß der Verpflichtete nur als Erstverpflichteter — d. h. nur dann, wenn vorausgehende Verpflichtete nicht vorhanden oder verhindert sind — die Anzeige rechtsgültig erstatten *kann*. Denn er gilt im gegentheiligen Falle gemäß § 19, weil „aus eigner Wissenschaft unterrichtet", gesetzlich als Vertreter der Erstverpflichteten, und kann demgemäß in keinem Fall aus dem Grund zurückgewiesen werden, weil ein ihm vorgehender Verpflichteter vorhanden ist. So richtig *Bad.* DW. § 715 Ziff. 2, *Hess.* DA. zu § 18 Abs. 1, ferner Standesb. 1891 S. 42 und 1897 S. 126. Eines Nachweises, daß ein früher Verpflichteter nicht vorhanden oder doch verhindert ist, bedarf es nicht. S. auch Erl. zu § 19 Ziff. 1 b α S. 145.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

1. Form der Anzeige

§ 18 stellt die anzeigepflichtigen Personen, § 19 die Formen fest, in denen diese ihrer Anzeigepflicht Genüge leisten können. (Zu § 18 im Allgemeinen: Standesb. 1897 S. 32 ff.) Die Anzeige ist

a) *mündlich* zu erstatten. Schriftliche Anzeigen sind demgemäß, sofern nicht einer der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmefälle (§§ 20, 24) vorliegt,

Digitized by Google

unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit der mündlichen Anzeige zurückzuweisen, Württ. AV. § 19. Die Eintragung des Geburtsfalls ist nach den Grundsätzen, die § 13 Abs. II für Eintragungen auf mündliche Anzeige aufstellt, zu vollziehen und von dem Anzeigenden zu unterschreiben. Zu § 19

b) mittelbar oder unmittelbar zu erstatten, d. h. der Verpflichtete kann die mündliche Anzeige entweder

α) in Person erstatten. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Anzeige selbst zu erstatten, besteht für den Anzeigepflichtigen nicht. Nach dem klaren Wortlaut des § 19 ist der eine wie der andere Weg, Anzeigerstattung durch eine andere aus eigner Wissenschaft unterrichtete Person, gleichermaßen zulässig. Des Nachweises der Verhinderung des Verpflichteten bedarf es nicht. Die Anzeige des Dritten kann in keinem Fall lediglich darum zurückgewiesen werden, weil er nicht zu den Verpflichteten gehört. So jetzt auch Württ. AV. § 29, Bad. DW. § 114 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 18 Abs. 1. Vgl. ferner die scharfen Ausführungen im Standesb. 1897 S. 126 und die in Bl. f. RA. 1884 S. 78 mitgetheilte Entsch. d. OLG. München. Die persönliche Anzeige des Verpflichteten kann nur dann verlangt werden, wenn der Dritte entweder überhaupt nicht qualifizirt ist (s. Ziff. 2 u. 3) oder doch eine vollständige Anzeige über die gesetzlich einzutragenden Thatsachen nicht bewirken kann. In diesem Sinn empfehlen die Bad. DW. § 114 Ziff. 1, Hess. DA. a. a. O. dem Standesbeamten zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß die Anzeige in der Regel von dem Erstverpflichteten bewirkt wird. Die Bestimmung der Brem. Anw. § 14 Abs. 1 dagegen, daß der Standesbeamte von einer andern als der verpflichteten Person die Anzeige nur entgegennehmen darf, wenn er „von deren Verhinderung überzeugt ist", hat im Gesetze keinen Anhaltspunkt, und kann den Unterthanen nicht Verpflichtungen auferlegen, die das Gesetz nicht kennt.

β) durch eine andere „aus eigener Wissenschaft unterrichtete" Person erstatten. Nach den Worten des Gesetzes „von dem Verpflichteten selbst oder durch . . . ." erscheint der Dritte lediglich als das Mittel, durch das der Pflichtige selbst seiner Anzeigepflicht genügt. Die Anzeige des Dritten erfolgt vertretungsweise als die des Pflichtigen selbst. Anderseits aber verlangt das Gesetz einen Nachweis des Auftrags zur Vertretung seitens des Pflichtigen nicht. Erforderniß, dessen Vorhandensein der Standesbeamte zu prüfen hat, ist lediglich die „eigne Wissenschaft". (S. unten Ziff. 2.) Hieraus ergibt sich: Jeder in diesem Sinn qualifizirte Dritte, der die Anzeige macht, gilt kraft Gesetzes als Vertreter des Anzeigepflichtigen. Seine Leistung gilt juristisch als solche des Verpflichteten.

Daraus folgt ein Doppeltes: Erstens hat jeder Dritte, sofern er im übrigen qualifizirt ist, einen Rechtsanspruch, daß er als Vertreter des Pflichtigen anerkannt und zur Anzeige zugelassen werde. Zweitens hat unter derselben Voraussetzung der Pflichtige einen Rechtsanspruch, daß ihm die An-

Digitized by Google

Zu § 19 zeige des qualifizirten Dritten als eigne angerechnet werde. Durch rechtzeitige und vollständige Anzeige seitens des qualifizirten Dritten wird also die Anzeigepflicht des Pflichtigen von Rechtswegen erfüllt. Es kann somit insbesondere weder nach § 68 die Strafverfolgung eintreten, denn der Thatbestand der „Nichterfüllung" liegt nicht vor, noch der Verwaltungszwang durch Ungehorsamstrafe nach § 68 Abs. III des Ges. angewendet werden. Dies nimmt auch die herrschende Meinung an, läßt aber, indem sie den Dritten nicht als Vertreter, sondern als selbständigen Berechtigten auffaßt, unerklärt, wie so die Anzeige des Dritten den Pflichtigen liberiren kann. Der hier vertretenen Auffassung kommt am nächsten v. Sicherer S. 55, 70 Ziff. 2 u. S. 71 Anm. 9.

2. Berechtigung zur Anzeige

Der Verpflichtete kann nur durch eine „aus eigener Wissenschaft unterrichtete" Person in der Anzeige vertreten werden. Die Bedeutung dieses Erfordernisses ist im Gesetz nicht näher erläutert. Es ist nicht identisch mit dem des „Zugegenseins" in § 18 Ziff. 2—4. Dies ergiebt sich klar aus den Worten des § 19 „durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person". Bei den nach § 19 Verpflichteten ist die eigene Wissenschaft als selbstverständlich angenommen. Zu ihnen gehört aber auch der Vater und zwar ohne Unterschied, ob er zugegen war oder nicht. Er ist also aus eigener Wissenschaft unterrichtet, selbst wenn er nicht bei der Niederkunft zugegen war. Die eigene Wissenschaft kann also auch ohne eigene Sinneswahrnehmung vorhanden sein. So auch Beschl. des OLG. Kiel vom 24. Juli 1888 (Standesb. 1889 S. 9), u. des OLG. Celle vom 28. November 1896 (Standesb. 1897 S. 186), ferner Preuß. Min.E. vom 19. April 1875 und 29. Oktober 1884 (Wohlers-Kruse S. 135 Ziff. 2b) auch Standesb. 1880 S. 143. Dagegen erkennt die Brem. Anw. § 30 bei Sterbefällen eigene Wissenschaft nur desjenigen an, der entweder beim Tode zugegen war oder die Leiche gesehen hat. Anderseits ist aber auch nicht Jeder aus eigener Wissenschaft unterrichtet, der nur vom Hörensagen weiß. Und das Erforderniß der eigenen Wissenschaft darf auch nicht allein auf der Thatsache der Niederkunft selbst, sondern muß auch die andern in die Eintragung aufzunehmenden wesentlichen Thatsachen bezogen werden.

Demgemäß hat der Standesbeamte, wenn die Anzeige durch eine nicht verpflichtete Person erstattet wird, sich zu vergewissern, ob sie aus eigener Wissenschaft, und ob sie in der durch die Vorschriften über die Eintragung gebotenen Vollständigkeit unterrichtet sei. Ist dem ersteren Erforderniß nicht genügt, so ist die Entgegennahme in jedem Fall, ist dem zweiten Erforderniß nicht genügt, so wird sie solange abzulehnen sein, als nicht festgestellt ist, daß auch durch den Pflichtigen selbst eine vollständigere Ermittlung der betreffenden Thatsachen nicht zu erzielen ist. Vgl. auch Preuß. Min.E. vom 5. Januar

Digitized by Google

und 4. Juni 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 142, Wohlers-Kruse S. 57 Ziff. 2 d), Bad. DW. § 123 Ziff. 2. Zu § 19

Erfolgt die Eintragung, so ist in ihr ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Muster der BRV. A 3 Anm. ***. Württ. AV. § 20, Bad. DW. a. a. O., Hess. DA. zu § 18 Abs. 2, J. f. S.-Meiningen § 33, Els.-Lothr. DA. § 31. Im Unterlassungsfall ist der Vermerk im Berichtigungsverfahren nachzutragen, so Entsch. d. Kammergerichts vom 7. Januar 1884 (Standesb. 1888 S. 58). Nicht auch bedarf es eines Vermerks darüber, in welcher Weise der Anzeigende die Wissenschaft erlangt hat. So richtig Preuß. Min.E. vom 27. April 1878 (MBl. f. d. i. V. S. 78), vgl. auch Standesb. 1891 S. 50. Ist der Anzeigende nicht im Stande über sämmtliche in der Geburtsurkunde aufzunehmenden Punkte Auskunft zu geben, so ist ein entsprechender Vermerk in der Eintragung zu machen, so die angef. Preuß. Min.E. vom 4. Juni 1875.

3. Fähigkeit zur Anzeige

Die Erstattung der Anzeige setzt abgesehen von den besondern Eigenschaften, die die Verpflichtung und Berechtigung zur Anzeige des einzelnen Falls bedingen, eine gewisse allgemeine Qualifikation voraus. Das ist zwar im Gesetz nicht gesagt, aber selbstverständlich. Der Anzeigende muß die Fähigkeit zu Wahrnehmungen und zu deren Wiedergabe besitzen. So Hinschius S. 72 Anm. 25, auch Standesb. 1894 S. 132. Als unbedingt unfähig und daher weder berechtigt noch verpflichtet zur Anzeige müssen jedenfalls Geschäftsunfähige im Sinne des BGB. § 104, also Personen unter 7 Jahren, Geisteskranke während der Dauer der Geisteskrankheit und wegen Geisteskrankheit Entmündigte während der Dauer der Entmündigung betrachtet werden. Im Übrigen aber kann die Fähigkeit nicht ziffermäßig durch Angabe eines bestimmten Alters bestimmt werden, sondern es ist eine im einzelnen Fall vom Standesbeamten zu beurtheilende Thatfrage, ob von dem Anzeigenden „nach dem Grade seiner geistigen Entwickelung und nach Lage der Verhältnisse eine dem Sachverhalt entsprechende glaubhafte Anzeige zu erwarten ist." So wörtlich Hess. DA. zu § 18 Abs. 3. Vgl. auch Standesb. 1876 S. 142, 166 u. 1878 S. 76.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung der Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

Digitized by Google

Zu § 20 **1. Geltungsbereich des § 20**

§ 20 regelt die Anzeigepflicht für Geburtsfälle, die sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen (nicht Armenhäusern Brem. Anw. § 16 Abs. 2) Anstalten, sowie in Kasernen ereignen. Einer näheren Feststellung des Geltungsbereichs des § 20 bedarf es in zweifacher Beziehung. Zweifelhaft ist

a) der Begriff der öffentlichen Anstalt. Das Gesetz gibt nur einen Anhaltspunkt in der Formvorschrift, die § 20 aufstellt. Die Anzeige ist in amtlicher Form zu erlassen. Voraussetzung ist also die Berechtigung des Vorstehers „amtliche Schriftstücke" auszustellen, so richtig v. Sicherer S. 73. Eine von einer Privatperson geleitete, wenn auch ihrem Zwecke nach allgemeine Anstalt, gehört daher in keinem Fall zu den öffentlichen Anstalten im Sinn des § 20. Im Uebrigen sind die Vorschriften des partikularen Staats- und Verwaltungsrechts und soweit auch diese keine Auskunft geben, allgemeine juristische Gesichtspunkte maßgebend. Entscheidend ist in erster Linie die Zweckbestimmung, nicht aber die Rechtsform, in der die Anstalt ihren Zwecken dient. Daß die Anstalt im Eigenthum eines öffentlichen Verbandes, des Staates, eines Kommunalverbandes oder kirchlichen Verbandes stehe, ist für den öffentlichen Charakter nicht erforderlich. Sie kann ebenso auch aus dem öffentlichen Vermögen ausgeschieden und mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet sein. Die juristische Persönlichkeit schließt an sich keineswegs den öffentlichen Charakter aus. Ebensowenig ist sie aber an sich ausreichend, ihn zu begründen. Denn es gibt juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. (S. BGB. § 89.) Es müssen noch andere Merkmale hinzutreten, die die vermögensfähige Anstalt zu einer öffentlichen machen: öffentliche Zweckbestimmung, Ursprung aus dem öffentlichen Vermögen, organisatorische Anlehnung an die staatliche oder kommunale Verwaltung u. s. w. Vgl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 366 ff., Sartorius, Art. Stiftungen in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Erg.Bd. II S. 278 ff.

Die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften haben diese Gesichtspunkte nicht durchweg beobachtet, und meist zu einseitig auf die Rechtsform, in der die Anstalt ihren Zwecken dient, den Nachdruck gelegt. Freilich aber in ganz verschiedenem Sinn. Lediglich die Anstalten „des Staates und der öffentlichen Korporationen", d. h. also doch wohl nur die, die in ihrem Eigenthum stehen, will die Württ. AV. als öffentliche gelten lassen. Dagegen mit Recht Lipp. J. zu § 20. Aber diese begeht denselben Fehler nur in umgekehrter Richtung, wenn sie ebenso wie die Preuß. Min.E. vom 20. Januar 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 34, Standesb. 1875 S. 66) u. im wesentlichen auch die Bayer. Min.E. vom 13. Dezember 1875 (Just.Min.Bl. S. 73 Standesb. 1876 S. 3) als öffentliche Anstalten alle die betrachtet, die juristische Persönlichkeit haben und mit einem zur Vertretung nach außen berechtigten Vorstand versehen sind. Mit Recht hat die Hess. DA. zu § 22 diese auch in der früheren

Digitized by Google

Instruktion enthaltene Begriffsbestimmung nicht aufrechterhalten, ohne freilich eine andere zu versuchen. Der richtigen Auffassung kommen näher die Brem. Anw. § 15, die außer den vom Senat besonders benannten, alle vom Staat, der Stadt Bremen oder einer andern Bremischen Gemeinde unterhaltenen, und die S.-Altenb. DA. zu § 20, die außer den dem Staat oder den Gemeinden gehörigen, die allgemeinen Zwecken dienenden Anstalten als öffentliche erklärt. Jedoch ist die erstere Bestimmung insofern zu eng, als der öffentliche Charakter auch auf andern Umständen als der Unterhaltung auf öffentlichen Mitteln beruhen kann, die letztere Bestimmung insofern zu weit, als nach dem Wortlaut des § 20 zur allgemeinen Zweckbestimmung auch die „amtliche" Verwaltnng, d. h. also die Verwaltung durch eine öffentliche Behörde kommen muß. — Ebenso ist Zu § 20

b) die Zugehörigkeit zur öffentlichen Anstalt zweifelhaft. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Geburt als „in" einer öffentlichen Anstalt erfolgt anzunehmen? Nach der einen Meinung kommt es lediglich auf die örtliche Beziehung an, d. h. § 20 wird auf alle Geburtsfälle bezogen, die sich innerhalb des Anstaltsgebäudes ereignen; so Stiegele S. 87 Anm. 77, auch Reger-Dames zu § 20 Anm. 2. Nach der andern von Hinschius u. A. vertretenen Ansicht ist die Zugehörigkeit sachlich mit Rücksicht auf den Zweck der Anstalt zu bestimmen: § 20 wird nur dann für anwendbar erklärt, wenn die Mutter „in die Anstalt zu dem Zwecke, dem diese dient, aufgenommen und der leitenden Thätigkeit des Vorstehers unterworfen ist"; so wörtlich Lipp. J. zu § 20 und im wesentlichen übereinstimmend auch S.-Altenb. DA. zu § 20, ohne aber den auf die Leitung bezüglichen Zusatz (vgl. aber auch Standesb. 1897 S. 91, 1899 S. 94). Für die erstere Anschauung kann man sich nicht, wie Stiegele thut, auf den „Wortlaut des Gesetzes" berufen. Denn das Gesetz spricht nicht von „Anstaltsgebäude". Entscheidend ist aber m. E. für die Richtigkeit der räumlichen Bestimmung die Nebeneinanderstellung von Anstalt und Kaserne. Kaserne ist ein lediglich räumlich bestimmter Begriff. Die Anzeigepflicht des Vorgesetzten erstreckt sich zweifellos auf alle Geburtsfälle, die in den Familien seiner in der Kaserne wohnhaften Untergebenen sich ereignen. Warum sollte aber der Geburtsfall in der Familie des Pförtners einer Krankenanstalt anders zu behandeln sein, als der in der Familie des Feldwebels? Die Frau ist im einen sowenig wie im andern Fall in die Anstalt „zu dem Zwecke, welchem diese dient" aufgenommen! Jedoch ist sowohl für Anstalten wie Kasernen eine allgemeine Einschränkung zu machen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich, wie v. Sicherer hervorhebt, nur soweit als die Amtsgewalt, also nur auf die Entbindung von Personen, die dem Vorsteher amtlich untergeben sind. Das ergibt sich, wie übrigens auch Hinschius annimmt, daraus, daß nur in Beziehung auf sie eine „amtliche" Mittheilung gemacht werden kann. Vgl. auch Standesb. 1880 S. 136, 1881 S. 102.

Digitized by Google

Zu § 20 **2. Inhalt des § 20**

Auch innerhalb seines nach Ziff. 1 abgegrenzten Geltungsbereichs sind die Bestimmungen des § 20 nicht erschöpfend. Sie stellen nur fest:

a) die anzeigepflichtigen Personen. Verpflichtet zur Anzeige ist

α) kraft Gesetzes der Vorsteher der Anstalt, d. h. also derjenige, der an der Spitze der Verwaltung steht. Maßgebend ist die Organisation der betreffenden Anstalt. Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen. Insbesondere ist nicht gesagt, daß in Heilanstalten stets der medizinische Leiter als Vorsteher zu gelten habe. In Kasernen wird als Vorsteher regelmäßig der nächste gemeinsame Vorgesetzte der in der Kaserne dislozirten Truppentheile zu betrachten sein. In einzelnen Staaten sind hierüber besondere Vorschriften erlassen worden. Nach dem Preuß. Min.Erl. vom 11. September 1874 (Standesb. 1874 S. 162), der sich allerdings nur auf Sterbefälle bezieht, ist der nächste mit Disziplinargewalt versehene Vorgesetzte, nach der Bayer. Min.E. vom 26. Dezember 1875 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. 1876 S. 17, Standesb. 1876 S. 67), in Kasernen der Regiments- oder Bataillonskommandeur, in Militärlazarethen der Chefarzt, in militärischen Strafanstalten der Kommandant oder in dessen Vertretung ein Aufsichtsoffizier, nach der Württ. Min.E. vom 8. Januar 1876 (Reg.Bl. S. 48, Standesb. 1876 S. 103), aufrechterhalten durch AV. § 30 Abs. 2, in Kasernen der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Familien- oder Haushaltungsvorstandes und bezüglich der Garnisonverwaltungsbeamten der Vorstand der betreffenden Verwaltung, in Lazarethen der Chefarzt, in Reservelazarethen die Lazarethkommission zur Anzeige verpflichtet. An Stelle des verpflichteten Kommandeurs tritt nach der Hess. DA. zu § 20 Anm. *, wenn der Truppentheil die Garnison verläßt, der Offizier des Wachkommandos, ev. der Kommandeur des Truppentheils, dem die zurückgebliebene Mannschaft attachirt ist. Verpflichtet zur Anzeige ist

β) kraft besonderer Ermächtigung der zuständigen Behörde ein beauftragter Beamter. Zuständig zur Ermächtigung ist die Behörde, deren Aufsicht die Anstalt untersteht, oder durch landesrechtliche Vorschrift diese Befugniß besonders übertragen ist. Die Ermächtigung bewirkt nicht nur die Befugniß, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzes auch die Verpflichtung des ermächtigten Beamten, die Anzeige zu erstatten. Durch die Ermächtigung des Beamten wird daher der Vorsteher der Anstalt von der Anzeigepflicht entlastet.

Bestehen Zweifel, ob die Anzeige von der nach lit. α u. β zuständigen Stelle ausgeht, so hat der Standesbeamte die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, Hess. DA. zu § 20.

b) die Form, in der die Anzeige zu erstatten ist. „Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form." Hierin liegt eine doppelte Aussage.

α. Eine schriftliche Anzeige genügt. Dem Vorsteher oder ermächtigten Beamten ist eine Erleichterung der Formen zugestanden. Um ihn nicht zu über-

Digitized by Google

lasten, ist die schriftliche Form zugelassen. Dies Schriftstück ist in der für seine sonstige amtliche Thätigkeit vorgeschriebenen Form, also wenn ein solches geführt wird, unter Beidruck des Siegels auszufertigen, Hess. DA. zu § 20 Abs. 1, S.-Altenb. DA. zu § 19, Lipp. J. zu § 20. Die Eintragung ist nach den Vorschriften des § 13 Abs. III d. Ges. und des § 13 der BRV. nach der Anleitung des Musters der BRV. A 4 vorzunehmen. Näheres über die Eintragung s. in den Erl. zu § 13 Ziff. 7 S. 116, und wegen Benutzung des Vordrucks Erl. zu § 13 Ziff. 2 S. 104 f. Zu § 20

β. Es genügt eine schriftliche Anzeige. Die schriftliche Form ist zugelassen, aber nicht vorgeschrieben. Eine andere als die schriftliche Form ist aber in dem § 20 selbst nicht vorgesehen. Es kann also in dem Worte „genügt" nur auf die in § 19 vorgeschriebene Form Bezug genommen sein. Neben der schriftlichen ist demnach auch die mündliche Anzeige nach § 19 (so auch Bad. DW. § 118, Hess. DA. zu § 20), d. h. also die mündliche Anzeige in der doppelten dort vorgesehenen Form zulässig: als persönliche des Vorstands (Beamten) selbst, oder als vertretungsweise durch einen qualifizirten Dritten. Es finden also in letzterer Beziehung die oben aus § 20 entwickelten Rechtssätze entsprechende Anwendung. Die Anzeige des Dritten gilt rechtlich als solche des Vorstehers (Beamten), muß darum von den Standesbeamten entgegengenommen und dem Vorsteher (Beamten) angerechnet werden. (Zu demselben Resultat, aber unter der unzutreffenden Begründung, daß der § 20 nur von der Verpflichtung, nicht von der „Berechtigung" der Anzeige handele, gelangen Hinschius S. 74 Anm. 31 und die dort Cit.; vgl. auch Standesb. 1889 S. 186.) Die Erstattung der Anzeige in mündlicher Form ist landesrechtlich vorgeschrieben für Geburtsfälle, die sich in Strafanstalten ereignen: Preuß. Min.E. vom 3. November 1892 (MBl. f. d. i. V. S. 351), Württ. Min.Verf. vom 10. April 1893 (Amtsbl. S. 18, Standesb. 1893 S. 105), Bad. DW. § 118 Ziff. 2, Hess. Min.Verf. vom 13. Juni 1892 (Standesb. 1893 S. 153) und DA. zu § 20 Anm. **, vgl. auch Sächs. Min.Verf. vom 21. Mai 1880 (in Fischers Ztschr. Bd. 14 S. 168). Der Zweck dieser Vorschrift ist, den Unzuträglichkeiten abzuhelfen, die sich für das spätere Leben des Kindes aus der Feststellung seiner Geburt in einer Strafanstalt ergeben können. Die Anzeige ist demgemäß durch die bei der Geburt zugezogene Hebamme oder den Arzt als aus eigner Wissenschaft unterrichtet zu erstatten. Der Arzt hat sich nicht als Anstaltsarzt zu bezeichnen, und das Anstaltsgebäude lediglich nach Hausnummer und Straße zu bezeichnen. Demgemäß hat der Vorstand bei der Aufnahme die Personalien festzustellen, s. Erl. zu § 58 a. E.

c. In Beziehung auf die Frist der Anzeige enthält der § 20 keine Bestimmung. In dieser wie in allen anderen in § 20 nicht erwähnten Punkten sind daher lediglich die Vorschriften des § 17 maßgebend.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der

Digitized by Google

Zu § 21 Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

1. Umfang des Ermittlungsrechts

Recht und Pflicht des Standesbeamten, Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschriften über den Inhalt der Eintragung näher bestimmt. § 22 stellt fest, welche Punkte die Eintragung des Geburtsfalls enthalten soll. Weitere Angaben sind auch in der Anzeige nicht erforderlich und können nicht beansprucht werden. Beziehen sich also die Zweifel des Standesbeamten auf solche Angaben in der Anzeige, die außerhalb des durch § 22 begrenzten Rahmens liegen — so z. B. die Todesursache, deren Angabe in der oben zu § 12 S. 99 erwähnten Oldenb. V. vom 10. Dezember 1900 vorgeschrieben ist —, so ist der Standesbeamte weder berechtigt noch verpflichtet, Ermittlungen eintreten zu lassen. Ob es der Anstellung von Ermittlungen bedarf, kann nur der Standesbeamte selbst nach Lage der Verhältnisse beurtheilen. Grundsätzlich wird er sie nur dann eintreten lassen dürfen, wenn bestimmte thatsächliche Anhaltspunkte zu Zweifeln an der Richtigkeit der Anzeige vorhanden sind. Vgl. Standesb. 1894 S. 261 (LG. Magdeburg).

2. Formen des Ermittlungsverfahrens

Die Mittel, durch die sich der Standesbeamte Ueberzeugung von der Richtigkeit der Anzeige verschaffen soll, sind gesetzlich nicht bestimmt. Es stehen ihm alle geeigneten Mittel zu Gebote. Das gewöhnliche wird Vernehmung von Auskunftspersonen sein. Der Standesbeamte ist nicht nur berechtigt, die Anzeigepflichtigen, sondern auch alle anderen Personen zu vernehmen, die über den Geburtsfall und die Familienverhältnisse, deren Feststellung in der Eintragung stattzufinden hat, Auskunft geben können. (So auch Württ. AV. § 21 und J. f. Lippe zu § 21. Uebereinstimmend ferner Hinschius S. 75 Anm. 35.) Eidesstattliche Versicherungen kann jedoch der Standesbeamte im Ermittlungsverfahren nicht abnehmen. So Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1888 (in Strafs. Bd. XVIII S. 309). Die Vernehmung auswärtiger Auskunftspersonen kann im Wege des Ersuchens an die zuständige Gemeinde oder Ortspolizeibehörde, dem diese nach § 26 der BRV. Folge leisten muß, herbeigeführt werden.

Die im Ermittlungsverfahren vorgenommenen Verhandlungen und eingegangenen oder aufgenommenen Schriftstücke sind zum Sammelakt zu nehmen, J. f. S.-Meiningen § 23.

3. Garantien des Ermittlungsrechts

Zur wirksamen Durchführung der vom Standesbeamten für nothwendig erachteten Ermittlungen steht ihm das Zwangsmittel der Ungehorsamsstrafe nach § 68 Abs. III zu Gebote. Dieß steht nach dem Wortlaut des Gesetzes außer Zweifel in Beziehung auf die Personen, die anzeige-

Digitized by Google

pflichtig sind. Denn insoweit macht der Standesbeamte nur eine im Gesetz begründete Verpflichtung geltend. Es wird aber richtig auch in Beziehung auf andere Personen anzunehmen sein. Der § 68 Abs. III zwar begründet keine gesetzliche Verpflichtung, sondern setzt eine bestehende voraus. Aber die Verpflichtung des Standesbeamten, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, schließt die Berechtigung dazu in sich ein. Die Anordnung des Standesbeamten erzeugt also eine Rechtspflicht, deren Erfüllung gemäß § 68 Abs. III durch Geldstrafe erzwungen werden kann. (S. Erl. zu § 68 Abs. III.) Ebenso Württ. AV. § 31, Hess. DA. zu § 68, Lipp. J. zu § 21. Uebereinstimmend auch v. Sicherer S. 21, Hinschius S. 75, woselbst weitere Literaturangaben. Zu § 21

§ 22.

I Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

II Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

III Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Zu Abs. I

1. Inhalt der Geburtseintragung

Die Eintragung des Geburtsfalls soll außer den Bestandtheilen, die sie als Eintragung auf mündliche oder schriftliche Anzeige gemäß § 13 enthalten muß, und selbstverständlich außer der Thatsache der Geburt selbst, deren Beurkundung ihren eigenthümlichen Inhalt bildet, die in Ziff. 1—5 aufgezählten Angaben enthalten. Ist der Anzeigende außer Stande über die vorgeschriebenen Punkte vollständig Auskunft zu geben, so hat der Standesbeamte zunächst den Erstverpflichteten, wenn dieser nicht selbst die Anzeige erstattet hat, vorzuladen, und eventuell Ermittlungen nach § 20 anzustellen, vgl. Erl. zu § 20. (Zum folg. im Allgemeinen, Standesb. 1897 S. 145 ff., 153 ff.)

Im einzelnen muß die Eintragung enthalten:

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. I

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden.

a) Sofern die Eintragung auf mündliche Anzeige erfolgt, ist diese Angabe bereits in Ziff. 2 des § 13 Abs. II vorgeschrieben. Es genügt daher auf die Erl. zu § 13 Ziff. 5 S. 111 f. zu verweisen. Hervorzuheben ist nur, daß hier wie an den andern Stellen des Gesetzes (§ 54 Ziff. 1) unter Stand nicht der Familienstand, sondern die Berufsstellung im bürgerlichen Leben zu verstehen ist, so Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. XVI S. 87, XX S. 249, XXIV S. 360, ferner Entsch. d. Kammergerichts vom 17. Dezember 1900 (in Entsch. in Angelegenheiten der freiw. Ger. Bd. II S. 5). Zu den nach § 13 Ziff. 2 erforderlichen Angaben treten nur noch hinzu:

α) die Angaben der Religion sofern der Vater oder die Mutter die Anzeige erstattet. Aber auch nur in diesem Fall, Bad. Min.Erl. vom 24. Juli 1895 Standesb. S. 254 und dazu Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. XXVI S. 348. Diese Angabe ist nicht in willkürlichen, sondern in den dem Landesstaatskirchenrecht entsprechenden Bezeichnungen zu machen (Hinschius S. 76 Anm. 45, Standesb. 1895 S. 133). Vgl. dazu Sächs. Min.V. vom 3. November 1876 (Standesb. 1876 S. 327) und vom 27. Februar 1900 (Standesb. 1900 S. 276), wonach die Bezeichnung „evangelisch" zu vermeiden und die „evangelisch-lutherische" bezw. „evangelisch-reformirte" zu gebrauchen ist. Personen, die einer staatlich anerkannten, d. h. mit den Rechten einer öffentlichen oder privaten Korporation aufgenommenen Religionsgemeinschaft nicht angehören, sind als „Dissidenten" zu bezeichnen. (Standesb. 1876 S. 327, 1891 S. 82, a. A. Standesb. 1896 S. 239.) Jedoch sind in Sachsen die „genehmigten Dissidentenvereinen" angehörigen Personen in dem durch die Min.V. vom 24. März 1900 bezeichneten Umfang nach dem besonderen Namen einzutragen, Min.V. vom 24. Oktober 1900 (Standesb. 1901 S. 2).

β) die Angabe der Anwesenheit bei der Geburt, sofern die Anzeige von einem nach § 18 Ziff. 2 bis 4 Verpflichteten erstattet wird, Muster A 3 der BRV. Vgl. dazu Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. IV S. 194 und XXX S. 429.

γ) die Angabe der eigenen Wissenschaft, sofern die Anzeige von einem nach § 19 Berechtigten erstattet wird, Muster A 3 Anm. *** der BRV. S. Erl. zu § 19 Ziff. 2 S. 146 f.

b) Sofern die Anzeige schriftlich nach § 20 erstattet wird, ist die Anstalt, Ort der Anstalt, die unter der Anzeige stehende amtliche Bezeichnung des Anzeigenden einzutragen. Die Angabe des Datums der Anzeige ist im Muster A 4 der BRV. nicht vorgesehen.

2. Ort, Tag und Stunde der Geburt. Als Ort der Geburt ist stets die Ortschaft, in der die Geburt stattgefunden hat, in größeren Ortschaften auch die Wohnung nach Straße und Hausnummer, in Ortschaften, die Annexe einer Gemeinde sind, auch der Name der Gemeinde (Els.-Lothr. DA. § 32)

Digitized by Google

anzugeben, im Falle schriftlicher Anzeige die betreffende Anstalt. Vgl. auch Entsch. d. Reichsgerichts vom 28. Januar 1898 (Straff. Bd. XXX S. 431). Zu § 22 Abs. I

Der Tag kann auch hier nur durch gleichzeitige Angabe der Jahreszahl hinreichend bestimmt werden. Zu der allgemeinen Erwägung, die für die Angabe der Jahreszahl bereits oben zu § 13 Ziff. 5 S. 110 geltend gemacht ist, tritt hier noch die besondere hinzu, daß das Register auch zur Aufnahme derjenigen Geburtsfälle, die bereits im abgelaufenen Jahr vorgekommen, aber erst im neuen angezeigt sind, bestimmt ist, in einem Jahresregister also verschiedene Jahrgänge vertreten sein können.

Tag, Jahr und Stunde sind als wesentliche Zahlen mit Buchstaben zu schreiben. (S. zu § 13 S. 105c.) Die Tages- oder Nachtzeit darf nur durch die Worte „Vormittags" und „Nachmittags" bezeichnet werden. Der Vormittag umfaßt die Stunden von 12 Uhr Nachts einschließlich bis 12 Uhr Mittags ausschließlich, der Nachmittag die Stunden von 12 Uhr Mittags einschließlich bis 12 Uhr Nachts ausschließlich; vgl. Bad. DW. § 39 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 22. Dagegen soll nach der Pfälz. Anw. zu § 12 die zwölfte Nachtstunde mit Nachmittags 12 Uhr, die zwölfte Tagstunde mit Vormittags 12 Uhr bezeichnet werden. Empfehlenswerth erscheint die in der Els.-Lothr. DA. § 18 vorgesehene Bezeichnungsweise: die Mittagszeit ist durch die Worte: „Mittags zwölf Uhr" und die Mitternachtszeit durch die Worte „in der Nacht vom . . zum . . . des Jahres .... um zwölf Uhr zu bezeichnen. (So auch Standesb. 1891 S. 58). Bruchtheile sind der ganzen Stunde nachzusetzen, also 11½ nicht ½12 Uhr, Pfälz. Anw. a. a. O., Hess. DA. zu § 22.

3. Geschlecht des Kindes. Abweichend von dem APR. § 19 Th. I Tit. 1 kennt das Bürgerliche Gesetzbuch Zwitter nicht, „indem es davon ausgeht, daß zwar Mißbildungen vorkommen können, daß aber trotzdem jeder Mensch nur einem Geschlechte angehören kann", Plank Kommentar z. BGB. S. 51 Ziff. 3. In zweifelhaften Fällen ist durch medizinische Sachverständige zu entscheiden, welches Geschlecht anzunehmen sei. Das männliche Geschlecht ist durch die Angabe „ein Knabe", das weibliche durch: „ein Mädchen" zu bezeichnen, Pfälz. Anw. zu § 22.

4. Vornamen des Kindes.

a) Voraussetzung der Eintragung ist, daß die zur Namengebung berechtigte Person im Zeitpunkt der Anzeige nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zulässige Vornamen bereits festgesetzt hat. (Vgl. zum Folgenden v. Sicherer Art. Namengebung in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. II S. 158 ff., Opet, Das Namensrecht des BGB. im Arch. f. civil. Praxis Bd. 87 S. 344 ff., woselbst weitere Literaturangaben, Hans Müller in Bl. f. adm. Praxis 1900 S. 352 ff.)

α) Die Berechtigung zur Namengebung bestimmt sich jetzt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ertheilt zwar keine ausdrücklichen Vorschriften hierüber, gibt aber in den Bestimmungen des Familienrechts Anhaltspunkte hiefür. Die Befugniß zur Namengebung ist ein Ausfluß des Erziehungsrechts,

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. I

steht also bei ehelichen Kindern den Eltern mit vorwiegendem Bestimmungsrecht des Vaters, wenn aber der Vater gestorben ist oder die elterliche Gewalt verloren hat, der Mutter, bei unehelichen Kindern der Mutter, bei elterlosen Kindern dem Vormund zu. (Ueber die Namengebung bei Findelkindern s. Erl. zu § 24 S. 179.) Vgl. auch Opet a. a. O. S. 344 und H. Müller a. a. O. S. 390, v. Sicherer S. 97, Hess. DA. zu § 22. Ebensowenig bestimmt das Reichsgesetz selbst über

β) die Wahl des Vornamens. Als unzulässig sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unanständige und anstößige Namen zu betrachten. So Preuß. Min.E. vom 27. März 1875 und 15. Dezember 1885 (BBl. f. d. i. V. 1885 S. 242), Pfälz. Anw. zu § 22 mit Vers. des Oberstaatsanwalts vom 4. Dezember 1896 (Just. Min.Bl. S. 395, Standesb. 1897 S. 5), Sächs. Min.-V. vom 27. Dezember 1875 (in Fischers Ztschr. Bd. 14 S. 119), Bad. Allg. Ausf.V. vom 11. November 1899 § 7 Abs. 1 mit DW. § 126, Hess. DA. zu § 22, Nachtr. z. S.-Weim. J. vom 22. Oktober 1878, S.-Mein. J. § 38, S.-Altenb. DA. zu § 22, Elsß.-Lothr. DA. § 32 a. E. (Standesb. 1880 S. 262, 1884 S. 43, 1896 S. 89). Die letztere definirt in wörtlicher Uebereinstimmung mit der angef. Pfälz. Verfügung als anstößig alle die Namen, die „gegen die öffentliche Ordnung, die Religion oder die gute Sitte verstoßen oder sonst geeignet sind, in der Oeffentlichkeit Aergerniß zu erregen". Im übrigen bestehen Beschränkungen nur, sofern sie landesrechtlich vorgesehen sind. Das in den Gebieten des französischen Rechts bisher in Geltung gewesene Gesetz vom 11. Germinal XI (1. April 1803) ist so weit es die Wahl der Vornamen beschränkt, ebenso wie das im vormaligen Großherzogthum Berg geltende Dekret vom 12. November 1809 Art. 23 aufgehoben worden; vgl. Preuß. Gesetz vom 23. Mai 1894 (GS. S. 79), Bayer. Gesetz vom 4. Juni 1896 (GVBl. S. 239 (Standesb. 1896 S. 145), Elsß.-Lothr. Ges. v. 30. April 1895 (GBl. S. 51); vgl. auch Hess. DA. a. a. O. Die Hess. DA. verbietet nur die Eintragung gleicher Vornamen für Geschwister insoweit als dadurch die Gefahr einer Verwechslung entstehen kann, die S.-Weim. Bek. vom 18. Februar 1876, (Standesb. S. 130) untersagt, die S.-Mein. J. § 37 räth ab, Vornamen zu wählen, die der Vater oder andere Ortseinwohner mit gleichen Familiennamen tragen. Die Pfälz. Verfügung verbietet die Eintragung „beliebig erfundener", die DA. f. S.-Altenburg a. a. O. die Eintragung „familiär abgekürzter" Vornamen. Als solche sind aber jedenfalls diejenigen nicht zu betrachten, die ursprünglich Abkürzungen anderer, sich in der allgemeinen Uebung zu selbständigen Rufnamen entwickelt haben. In diesem Sinne hat mit Recht die Entsch. des Kammergerichts, Standesb. 1885 S. 14, die Eintragung der Vornamen „Toni", „Grethe" für zulässig erklärt. (S. auch Bad. MinE. vom 31. Januar 1896 in Bad. Annalen 1896 S. 46.) Die Eintragung hiernach unzulässiger Namen hat der Standesbeamte abzulehnen. (Vgl. dazu Pfälz. Anw. zu § 22.) Er ist aber weder berechtigt, gegen den Protest des Anzeigenden den etwa richtig gestellten Namen einzutragen noch auch etwa die Eintragung der

Digitized by Google

Geburtsanzeige wegen der Angabe eines ungesetzlichen Namens überhaupt abzulehnen, Standesb. 1891 S. 146, 1896 S. 89. Gegen die Ablehnung der Eintragung des angegebenen Vornamens steht der Weg nach § 11 Abs. III zum Gerichte offen. Ein gegen den Protest des Anzeigenden vom Standesbeamten eingetragener Vorname kann im Weg des Berichtigungsverfahrens gelöscht werden. S. Erl. zu § 65 Ziff. 1 lit. a δ. Zu § 22 Abs. I

γ) Sofortige Anzeige der Vornamen ist nicht vorgeschrieben. Mit Rücksicht auf die „weitverbreitete und tiefwurzelnde Sitte, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden", ist in Abs. III die nachträgliche Anzeige ausdrücklich zugelassen. Der Anzeigende darf daher keineswegs — und zwar auch wenn die Taufe bereits vollzogen ist, s. Erl. zu Abs. III — zur sofortigen Angabe gedrängt werden, so auch Preuß. Min.E. vom 18. Mai 1880 (MBl. f. d. i. V. S. 164), Oldenb. DA. § 20, S.-Altenb. DA. zu § 22 Abs. 2. Wird jedoch die Anzeige nicht durch den zur Namengebung Berechtigten (lit. α) erstattet, so ist zu prüfen, ob nicht nur eine mangelhafte Erkundigung zu Grunde liegt. (S. die angef. Preuß. Min.E.) Ueber die Geburtsfälle, in denen die Anzeige der Vornamen noch aussteht, ist ein Verzeichniß zu führen, BRV. § 23 Ziff. 2. Vgl. dazu die oben zu § 12 S. 95 Ziff. 3 angef. Ausführungsvorschriften.

δ) Eine definitive Festsetzung der Vornamen im Sinne des bürgerlichen Rechts ist nicht die Namengebung in der Taufe. Denn die Taufe ist heute ein ausschließlich kirchlicher Akt, wirkt daher nur für das kirchliche Gemeinschaftsleben, und erschöpft nicht auch das Recht der Namengebung für das bürgerliche Gebiet. Bis zur Eintragung bleibt die Aenderung des Namens zulässig. Auf diesem Standpunkt stehen die sämmtlichen auf S. 159 angef. Ausführungsvorschriften. Der Standesbeamte ist daher an sich nicht berechtigt, die Eintragung der Vornamen aus dem Grunde abzulehnen, weil sie mit den in der Taufe ertheilten nicht identisch sind. Denn die Ertheilung eines anderen als des kirchlich gegebenen Vornamens hat nicht den Charakter einer Namensänderung. Landesrechtlich ist indessen zwecks Uebereinstimmung der kirchlichen und bürgerlichen Vornamen für den Fall der Eintragung nach vollzogener Taufe dem Standesbeamten theils untersagt, andere als die in der Taufe ertheilten in das Register einzutragen — so Sächs. Min.V. vom 27. Dezember 1875 (in Fischers Zeitschr. Bd. 14 S. 119), Lipp. J. zu § 22, wohl auch die Meckl. DA. § 5, die in Formular a des Geburtsscheins eine Bescheinigung des Pfarramts über die ertheilten Vornamen vorsieht — theils aufgegeben, durch Belehrung darauf hinzuwirken, daß die zur Namensgebung Berechtigten die Uebereinstimmung herstellen, d. h. also auf Eintragung anderer als der in der Taufe gegebenen Namen nicht bestehen; so besonders J. f. S.-Weimar § 14, S.-Meiningen § 36, vgl. auch Preuß. Min.E. vom 18. Mai 1880 (MBl. f. d. i. V. S. 164), Oldenb. DA. § 37 Abs. 4 u. Standesb. 1900 S. 143. Die letztere Anweisung hält sich innerhalb des Rahmens einer Dienstverfügung, die erstere enthält eine Beschränkung des Rechts der bürgerlichen

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. 1

Namensgebung und kann daher jedenfalls in einer Dienstanweisung an die Standesbeamten mit rechtlicher Wirksamkeit für die Unterthanen nicht verfügt werden. Differiren die Einträge im Kirchenbuch und Standesregister, so sind selbstverständlich im bürgerlichen Rechtsgebiet nur die im Standesregister eingetragenen Vornamen maßgebend, so Lipp. J. a. a. O., auch Hinschius S. 82 Anm. 49, v. Sicherer S. 83, Opet, Das Verwandschaftsrecht nach BGB. S. 195. Ist indessen landesrechtlich die Wahl eines anderen als des in der Taufe gegebenen Vornamens verboten, so müßte im Uebertretungsfall die Löschung des eingetragenen, weil gesetzlich unzulässigen Namens im Berichtigungsverfahren herbeigeführt werden. Die Lipp. J. hat allerdings diese Folgerung nicht gezogen. — Demselben Zweck, die Uebereinstimmung zwischen kirchlichen und bürgerlichen Namen herzustellen, dienen, sofern die Taufe nach Eintragung im Standesregister vollzogen wird, die Bescheinigungen, die der Standesbeamte über die Eintragung auszustellen hat. (S. darüber Ziff. 2 S. 166.) Vgl. noch S.-Mein. Min.Ausschr. betr. die Wahl der Vornamen vom 21. August 1890 (Samml. der Ausschr. Bd. X S. 45).

b) Die Wirkung der Eintragung der Vornamen ist eine doppelte, eine materielle und eine formelle. Diese Unterscheidung gibt die Anhaltspunkte für die Lösung der bestrittenen Frage, ob und inwiefern eine nachträgliche Vervollständigung oder Aenderung des Eintrags der Vornamen zulässig sei.

α) Die materielle Wirkung geht das Recht der Namengebung selbst an. Die Anzeige ist zwar nicht, wie v. Staudinger, Namenrecht in Bl. f. RAnw. Bd. 62 S. 162 und Th. Olshausen, Verhältniß des Namenrechts zum Firmenrecht Anm. 119 annehmen, der konstitutive Akt, durch den der Name ertheilt wird. Sie setzt vielmehr die Ertheilung voraus. Eine Berichtigung ist daher zulässig, wenn ein falscher, d. h. nicht ertheilter Name angezeigt und eingetragen ist, übereinstimmend Beschl. d. OLG. Dresden vom 28. Oktober 1890 (Reger Bd. 11 S. 347), E. d. bayer. Oberst. LG. vom 28. November 1891 (Reger Entsch. Bd. 12 S. 338, Standesb. 1892 S. 201). Wohl aber ist die Anzeige der Akt, durch den der Berechtigte die Namensertheilung vor dem zuständigen staatlichen Organ mit rechtsverbindlicher Wirkung kundgibt. Jede nachträgliche Verfügung über den ertheilten und im Wege der Anzeige nach außen festgestellten Namen — Streichung, Hinzufügung oder Ersetzung eines Vornamens durch einen andern — hat daher den Charakter einer Namensänderung, vgl. Standesb. 1899 S. 142 (OLG. Darmstadt vom 22. April 1899, abgedruckt auch bei Reger Entsch. Bd. 19 S. 460) und Standesb. 1901 S. 67. Als solche ist sie nur insofern und insoweit zulässig, als das Landesrecht sie ausdrücklich vorgesehen und geregelt hat. So auch Sächs. Min.V. vom 17. Februar 1892 (in Fischers Zeitschr. Bd. 14 S. 123), a. A. Opet, Namenrecht a. a. O. S. 346 Anm. 93. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, ist eine nachträgliche Eintragung anderer oder weiterer Vornamen schon aus

Digitized by Google

materiellen Gründen, d. h. darum unzulässig, weil die Namensänderung selbst unzulässig und ohne bürgerliche Wirkung ist. Zu § 22 Abs. I

Landesrechtliche Vorschriften, die Aenderungen der eingetragenen Vornamen mit obrigkeitlicher Genehmigung zulassen, enthalten die Preuß. Min.E. v. 15. August 1898 (MBl. f. d. i. V. S. 191), in der entgegen der früheren Praxis die entsprechende Anwendung des Zirk.Erl. v. 9. August 1867 ausgesprochen ist, Bayer. AG. z. BGB. Art. 3 mit Zuständ.V. v. 24. Dezbr. 1899 (GVBl. S. 1229) u. Min.Bek. v. 27. Dezember 1899 (a. a. O. S. 1241, Standesb. 1900 S. 147), Württ. AG. z. BGA. Art. 132 mit Min.Verf. v. 9. Oktober 1899 (RBl. S. 745, auch bei Nieder, Das Württemb. Ausf.Gesetz z. BGB. Erg Bd. II S. 759 ff. u. im Standesb. 1900 S. 42), Bad. Fr. Ger.G. § 29 vom 17. Juni 1899 mit Allg. AV. vom 11. November 1899 Ziff. III, Hess. AG. z. BGB. Art. 2 mit V. vom 14. Oktober 1899 (Reg.Bl. S. 673) u. AV. z. PG. Art. 10, S.-Weim. AG. z. BGB. § 6 ff., S.-Mein. AG. z. BGB. Art. 25 mit Fr. Ger.G. Art. 119 Ziff. V, AG. f. S.-Altenburg § 94, f. S.-Coburg-Gotha Art. 3, f. Schwarzb.-Rudolstadt Art. 6, Schwarzb.-Sondershausen § 1, f. Reuß ä. L. § 5, f. Reuß j. L. § 2, f. Schaumb.-Lippe §§ 1—4, f. Lippe § 1. Hiernach bedarf es zur Aenderung der Genehmigung des Landesherrn in Hessen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Schwarzb.-Rudolstadt, Schwarzb.-Sondershausen, Reuß ä. und j. L. der Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, und zwar des Staatsministeriums in S.-Weimar u. S.-Meiningen, des Justizministeriums in Baden, des Ministeriums in Schaumb.-Lippe, des Regierungspräsidenten in Preußen, der zuständigen Distriktspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion) in Bayern, der Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts in Württemberg.

β. Die formelle Wirkung theilt die Eintragung der Vornamen mit allen anderen Eintragungen. Sie besteht darin, daß nachträgliche Zusätze zu dem Eintrag nur in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen und in der besonders vorgesehenen Weise zulässig sind. Es bliebe also auch für die Eintragung anderer oder weiterer Namen (Standesb. 1892 S. 201, Bayer. Oberst. LG. vom 28. November 1891, 1897 S. 141) nur der doppelte Weg, entweder der Berichtigung im Sinn der § 65 f. oder die Ergänzung durch Randvermerk. Der erste Weg ist aber nicht gangbar, weil die ursprüngliche Eintragung zur Zeit ihrer Vornahme weder unrichtig noch unvollständig war, also eine Richtigstellung nicht in Frage steht — so auch Stölzel im Standesb. 1876 S. 104, Fitting S. 79, v. Sicherer S. 102, Hinschius S. 88 Anm. 49 Abs. 5, der eine ausführliche Zusammenstellung des Materials gibt, ferner Els.-Lothr. DA. § 32 Abs. 9. Der zweite nicht, weil die Eintragung eines Randvermerkes nur für den Fall einer Aenderung der Standesrechte vorgesehen ist, der Vorname aber, wie allgemein zugegeben wird, zu den Standesrechten nicht gehört. Hieraus ergibt sich, daß selbst wenn die Aenderung der Vornamen an sich nach Landesrecht zulässig ist, doch die Eintragung der anderen oder weiteren Namen nicht auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes, vielmehr nur

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. 1

dann zulässig ist, wenn landesrechtlich die Eintragung einer bezüglichen Randvermerkung zugelassen oder vorgeschrieben ist. Die Eintragung eines Randvermerkes ist vorgeschrieben in der Preuß. Min.E. vom 15. August 1898, Bayer. Min.Bek. vom 27. Dezember 1899, Württ. AG. z. BGB. Art. 133, Bad. Allg. AV. vom 11. November 1899 § 9, Hess. V. vom 14. Oktober 1899, Schwarzb.-Rudolst. V. vom 11. April 1900 (GS. S. 299) sowie in S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Schwarzb.-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumb.-Lippe, Lippe a. oben unter litt. α a. O. Für die Eintragung des Namens gelten dieselben Grundsätze, die für Vermerkung der obrigkeitlich bewilligten Aenderung des Familiennamens aufgestellt sind. (Vgl. darüber Erl. zu § 26 Ziff. 8 lit.b.) Im Namensverzeichniß ist von der Vermerkung entsprechende Notiz zu nehmen, so Bayer. Min.Bek. a. a. O., Hess. DA. zu § 26, DA. f. S.-Altenb. zu § 22. Die Mittheilung bezw. Anordnung ist den Sammelakten beizufügen, BRV. § 22 Abs. 2, Bayer. Min.-Bek. a. a. O., DA. f. S.-Altenb. zu § 22 a. E.

5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Die Vorschrift, daß der Name u. s. w. der Eltern einzutragen ist, in Verbindung mit den §§ 25 und 26, die Eintragungen für den Fall der nachträglichen „Feststellung der Abstammung" und der Veränderung der Standesrechte vorschreiben, ergibt, daß die Eintragung des Geburtsfalls nicht nur die Geburt, sondern auch die Abstammung des Kindes beurkunden soll. Das ist jetzt gegenüber der in der Badischen Praxis (s. v. Seyfried S. 65 ff.) vertretenen abweichenden Auffassung in der Litteratur und Praxis übereinstimmend anerkannt. Vgl. v. Sicherer S. 79 Anm. 14, Hinschius S. 76 Anm. 46, Entsch. des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1880 (Straff. Bd. II S. 303). Bestritten ist dagegen, ob nur die Abstammung oder auch die eheliche oder uneheliche Abstammung im Register mit Beweiskraft festzustellen sei. Nach der überwiegend in der Litteratur vertretenen und insbesondere von Hinschius und v. Sicherer a. a. O. begründeten Auffassung ist nur die Mutterschaft, nach der angef. im Anschluß an die Rechtsprechung des Preuß. Obertribunals ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts auch die eheliche Abstammung festzustellen und diese Feststellung bis zum Nachweis, daß die ehelichen Eltern nicht verheirathet sind, beweiskräftig. Diese vom Reichsgericht auch in neueren Entscheidungen durchweg festgehaltene (Entsch. in Straff. Bd. XIII S. 129, XXVI S. 348) Auffassung ist nicht haltbar. Denn nach § 15 erstreckt sich die Beweiskraft des Geburtsregisters nur auf diejenigen Thatsachen, zu dessen Beurkundung es bestimmt ist. Zur Beurkundung der Eheschließung ist aber nicht das Geburtsregister, sondern lediglich das Heirathsregister bestimmt. Demgemäß kann auch die eheliche Abstammung, weil regelmäßig durch gültige Ehe bedingt, nicht durch die Geburtsurkunde an sich und unmittelbar bewiesen, sondern lediglich aus der Vergleichung der Eintragungen im Heirathsregister nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gefolgert worden. Die hier vertretene Auf-

Digitized by Google

faſſung iſt durch das Muſterbeiſpiel des Bundesraths inſofern ſanktionirt, als hienach das Kind nicht als eheliches, ſondern lediglich als von der Ehefrau oder Wittwe geboren zu bezeichnen iſt. (Vgl. auch Mandry-Geib S. 130 Anm. 12.) Gleichwohl kann ſich der Standesbeamte im einzelnen Fall der Prüfung nicht entſchlagen, ob das Kind als eheliches oder uneheliches zu betrachten ſei. Denn es hängt davon ab, ebenſowohl wer gemäß § 18[1] anzeigepflichtig, wie auch wer nach Ziff. 5 als „Eltern" einzutragen ſei; Preuß. Min.E. vom 21. Mai 1897 (MBl. f. d. i. V. S. 104, Standesb. 1897 S. 67). Maßgebend für die Beſtimmung der ehelichen oder unehelichen Abſtammung iſt hinſichtlich der Kinder ausländiſcher Eltern das Recht des Heimathſtaates, (ſ. Mariolle in Bl. f. RAnw. 1899 S. 120 ff.), hinſichtlich der Kinder deutſcher Nationalität, ſofern ſie vor dem 1. Januar 1900 geboren ſind, das im Zeitpunkt der Geburt geltende Recht, ſofern ſie nach dem 1. Januar 1900 geboren ſind, das Recht des BGB. (Habicht, Die Einwirkung des BGB. S. 620). Nach dieſem gelten folgende Grundſätze. Zu unterſcheiden iſt: Zu § 22 Abſ. 1

a) Die Mutter des Kindes iſt unverheirathet. In dieſem Falle iſt das Kind unehelich. Einen Vater im Rechtsſinn beſitzt es nicht. Dies gilt auch dann, wenn der uneheliche Erzeuger das Kind anerkennt. Denn die Anerkennung begründet nicht die Vaterſchaft im Rechtsſinn, ſondern ſchließt nur die Berufung darauf, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe, aus und hat zur Folge, daß der Anerkennende als natürlicher Vater im Sinne der §§ 1708 bis 1716 BGB. gilt, BGB. § 1718. (S. auch Erl. zu § 25 S. 181.) Zur Beurkundung der außerehelichen Vaterſchaft iſt aber das Regiſter nicht beſtimmt. Demgemäß iſt im Muſter A 3 der BRV. die Angabe der Religion des Anerkennenden nicht vorgeſehen. Es iſt in dieſem Fall lediglich Vor- und Familienname, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Mutter anzugeben. (So auch Bad. DV. § 121 e, Elſ.-Lothr. DA. § 32, a. A. Hahn in Gruchots Beiträgen 1891 S. 356. Vgl. ferner die Litteraturangaben zu § 25 Ziff. 4.) Sie iſt als ledig zu vermerken. Zur näheren Feſtſtellung ihrer Perſönlichkeit ſchreiben die Bad. DV. § 138 und die Heſſ. DA. zu § 22, ebenſo Elſ.-Lothr. DA. § 32 Abſ. 2, auch die Bezeichnung ihres Vaters und geeignetenfalls ihrer Mutter nach Name, Stand und Wohnort vor.

b) Die Mutter des Kindes iſt verheirathet. (S. dazu Engelmann, Eheliche Abſtammung in Bl. f. RA. 1898 S. 41 ff.) In dieſem Fall gilt das Kind bis auf weiteres als ehelich. Dieß ergibt ſich aus § 1591 BGB. Allerdings iſt hiernach das nach Abſchluß der Ehe geborene Kind ehelich nur unter der doppelten Vorausſetzung, daß der Mann der Frau während der Empfängnißzeit d. h. in der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor dem Tage der Geburt beigewohnt hat, und es nicht offenbar unmöglich iſt, daß die Frau das Kind vom Mann empfangen hat. Aber die Unehelichkeit aus dem einen oder andern Grunde kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit rechtswirkſam angefochten iſt. Die Anfechtung der Ehelichkeit ſteht aber ausſchließlich dem

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. I

Ehemanne zu. Bis zur Anfechtung durch den Ehemann gilt demnach das Kind wie für jeden Dritten, auch für den Standesbeamten unbedingt als ehelich. Demgemäß ist, sofern im Zeitpunkt der Anzeige die Anfechtung noch nicht erfolgt ist, der Ehemann ohne weiteres als ehelicher Vater anzeigepflichtig und nach Name, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort in die Eintragung aufzunehmen. Ganz verkannt ist dieß im Standesb. 1901 S. 71.

Für die Form und Wirkung der Anfechtung gelten aber verschiedene Grundsätze. Sie erfolgt:

α) Bei Lebzeiten des Kindes ausschließlich durch Anfechtungsklage. Vor Erledigung des Rechtsstreits kann aber die Unehelichkeit nicht geltend gemacht werden, BGB. § 1596. M. a. W.: Bis zur Erledigung des Rechtsstreits gilt die Anfechtung als nicht erfolgt, daher das Kind nach wie vor als ehelich. Die Erledigung tritt aber — abgesehen vom Tode des Ehemannes oder Kindes — nur durch rechtskräftiges Urtheil ein. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unehelichkeit durch gerichtliches Urtheil gilt demnach der Ehemann als ehelicher Vater, ist als solcher anzeigepflichtig und einzutragen, wie wenn er die Anfechtungsklage nicht erhoben hätte. Vgl. auch Hess. DA. zu § 22, die aber die materiellen Voraussetzungen der Ehelichkeit und die formellen ihrer Geltendmachung nicht genügend scheidet und unrichtig von einer „Vermuthung" spricht, ferner Standesb. 1900 S. 54.

β) Nach dem Tode des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht, die in öffentlich beglaubigter Form abgegeben wird. Dieser Erklärung kommt je nach dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine verschiedene Wirkung zu. 1. Die Beiwohnung von Mann und Frau wird während der Ehe, also wenn die Empfängnißzeit des Kindes ganz in die Ehe fällt, für deren ganze Dauer, wenn sie nur theilweise in die Ehe fällt, für diesen Theil vermuthet, (BGB. § 1591 Abs. 2 Satz 1). Diese gesetzliche Vermuthung wird nur durch den Beweis des Gegentheils, nicht auch durch die bloße Anfechtung beseitigt. Als Empfängnißzeit gilt aber die Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt des Kindes. Ein Kind, das frühestens 181 Tage nach dem Tage der Eheschließung geboren ist, gilt trotz erfolgter Anfechtung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unehelichkeit als eheliches Kind. Der Ehemann ist ebenso, wie wenn er nicht angefochten hätte, anzeigepflichtig und einzutragen. 2. Die Beiwohnung von Mann und Frau vor der Ehe, also auch in der Empfängnißzeit des Kindes, die vor der Ehe liegt, wird nur vermuthet, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. Mit der Anfechtung fällt die Vermuthung weg. Ein Kind also, dessen Empfängnißzeit ganz in die Zeit vor der Ehe fällt, d. h. das früher als 181 Tage nach der Eingehung der Ehe geboren ist, gilt nach erfolgter Anfechtung bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegentheils als unehelich. Der Ehemann der Mutter ist weder anzeigepflichtig noch als Vater einzutragen. Demnach wird der

Digitized by Google

Standesbeamte, wenn das Kind bei der Anzeige der Geburt bereits gestorben und die Anfechtungserklärung vor dem Nachlaßgericht nachweislich abgegeben ist, den Tag der Eheschließung festzustellen und je nach dem Ergebniß das Kind als eheliches oder uneheliches einzutragen haben. — Zu § 22 Abs. 1

Hieraus ergibt sich, wie es im Fall einer Bestreitung oder Anerkennung der Vaterschaft seitens des Ehemannes bei der Geburtsanzeige zu halten sei.

Die Bestreitung der Vaterschaft ist unerheblich und überflüssig. Unerheblich: d. h. sie ersetzt in keinem Fall die Anfechtung, und vermag daran nichts zu ändern, daß das Kind als eheliches gilt, und den Familiennamen des Vaters erhält. (So auch Bad. DW. § 137 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 22. Vgl. ferner Plank zu §. 1591 Ziff. 4. Ganz unrichtig Standesb. 1901 S. 71, wonach bei Verleugnung der Vaterschaft das Kind „auf Verantwortung des anzeigenden Vaters" als uneheliches gelte!) Sie ist aber auch überflüssig: d. h. ihre Unterlassung hat für den Ehemann Rechtsnachtheile nicht zur Folge. Die herrschende Meinung hat allerdings bisher auf dem entgegengesetzten Standpunkt gestanden und die vorbehaltlose Anzeige des Ehemannes als Anerkennung des Kindes aufgefaßt (vgl. Hinschius S. 80, v. Sicherer S. 90 Anm. 34, S. 91 Anm. 36, Stölzel, Recht der väterlichen Gewalt S. 7). Für das frühere Recht war diese Auffassung richtig, indem hier durch positive Vorschrift theils die Unterlassung eines Vorbehalts ausdrücklich der Anerkennung gleichgesetzt war — so cod. civ. Art. 314 —, theils aber — so im gemeinen Recht — die Anerkennung Voraussetzung der Ehelichkeit war, und somit bis dahin die Anzeige als eine freiwillige Handlung erschien, die allerdings als Anerkennung ausgelegt werden konnte. Für das Recht des BGB. kann jene Auffassung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Gilt bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegentheils das nach der Eheschließung geborene Kind als ehelich, so ist die Anzeige eine Pflicht des Ehemanns, der er sich bei Vermeidung der Strafverfolgung nach § 68 nicht, und selbst nicht durch Klagerhebung entziehen kann. Indem der Ehemann die Anzeige erstattet, erklärt er nicht, „daß er sich als ehelicher Vater zur Anzeige verpflichtet erachte", sondern thut einfach, was und weil er muß. Wie aber soll in einer Handlung, die jederzeit durch Strafe erzwungen werden kann, eine Anerkennung liegen! (Nichtsdestoweniger kehrt auch in der Litteratur zum BGB. diese Behauptung immer wieder. Vgl. Fränkel, Das Familienrecht des BGB. S. 109, Kuhlenbeck, Von den Pandekten z. BGB. 1. Aufl. S. 165, Engelmann a. a. O. S. 88, Plank zu § 1598 Ziff. 1 Abs. 3, der sich aber im letzten Satz desselben Absatzes selbst widerlegt. Eine abweichende Auffassung ist nur etwa für den oben lit. β 2 angeführten Fall vertretbar, daß die bloße Erklärung zum Nachlaßgericht die Vermuthung der Ehelichkeit beseitigt. Denn in diesem Fall hat es der Ehemann in der Hand, sich den Pflichten des ehelichen Vaters ohne weiteres zu entziehen.) Präjudizirt aber die Unterlassung der Verwahrung dem Anfechtungsrecht nicht, so ist auch, abgesehen nur etwa wieder von dem

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. I

letzterwähnten Falle, die Beurkundung einer vor dem Standesbeamten erfolgten Verwahrung im Register überflüssig. A. A. Planck a. a. O. Auch die Bad. DV. § 137 Ziff. 2 u. Hess. DA. zu § 22 schreiben im Anschluß an die älteren Ausführungsvorschriften die Eintragung der Verwahrung vor.

Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem nach Eingehung der Ehe geborenen Kind hat lediglich die Bedeutung, daß der Ehemann das Recht, die Ehelichkeit anzufechten, verliert, also die Ehelichkeit unanfechtbar wird. Daraus ergibt sich, daß eine Beurkundung der etwa bei der Anzeige der Geburt ausgesprochenen Anerkennung unzulässig ist. Denn der § 25 des RG. und ebenso der § 167 des Fr.Ger.RG. wie die anschließenden Landesgesetze beziehen sich nur auf die Anerkennung unehelicher Kinder, d. h. jetzt nach BGB. diejenige, die die Wirkungen unehelicher Vaterschaft im Sinne der §§ 1708 bis 1716 BGB. erzeugt. Ebensowenig ist selbstverständlich eine Vermerkung am Rande zulässig, da sie sich gemäß § 26 stets nur auf nachträgliche Rechtsvorgänge bezieht, und nur auf Grund öffentlicher Urkunden vollzogen werden darf.

c) Die Mutter ist verwittwet oder geschieden. Der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich, nach dem allgemeinen Grundsatz des § 1586, der auch hier anzuwenden ist. (Uebereinstimmend Planck zu § 1593 Ziff. 5, Bad. DV. §§ 137 Ziff. 4 und 281, Els.-Lothr. DA. § 32 Abs. 4; a. A. Engelmann a. a. O., H. Müller in Bl. f. adm. Pr. 1900 S. 378, Standesb. 1898 S. 69.) Dem Tode des Ehemannes ferner wird in dieser Beziehung sinngemäß die Todeserklärung gleich zu achten sein. (A. A. Planck a. a. O., übereinstimmend Engelmann a. a. O. S. 88.) In allen diesen Fällen kommt es auf die Länge des Zeitraumes zwischen dem Tage der Geburt und dem der (thatsächlichen oder rechtlichen) Lösung der Ehe, d. h. näher dem Tag, an dem der Ehemann gestorben ist, oder aber das auf Todeserklärung, Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lautende Urtheil rechtskräftig geworden ist, an. Ist das Kind 1. innerhalb eines Zeitraumes von 302 Tagen nach dem betreffenden Zeitpunkt geboren, so gilt es bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegentheils als ehelich. Ist nämlich der Ehemann am Leben, so steht die Anfechtung der Ehelichkeit ebenso wie bei einem während der Ehe geborenen Kinde nur ihm und nur in denselben Formen (S. 162a) zu. Ist er todt oder doch für todt erklärt, so kann zwar die Unehelichkeit von jedermann geltend gemacht werden, aber die Beiwohnung während der Ehe, in die hier die Empfängnißzeit ganz oder theilweise fällt, wird vermuthet. Diese gesetzliche Vermuthung wird weder durch die Anfechtung des Ehemannes noch durch die Bestreitung Dritter, sondern lediglich durch den Beweis des Gegentheils widerlegt. Das Kind ist daher in jedem Fall, ob die Anfechtung erfolgt ist oder nicht, ob der Ehemann am Leben ist oder nicht, als eheliches einzutragen. Ist dagegen das Kind 2. nach dem 302. Tage geboren, so gilt es bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegentheils als unehelich. In diesem Falle ist daher der frühere (getrennte) Ehemann nur auf Grund eigener Wahrnehmung anzeigeberechtigt, in keinem

Digitized by Google

Fall aber als Vater einzutragen, und zwar auch dann nicht, wenn er das Kind anerkennt. Denn die Anerkennung bewirkt hier nicht die Ehelichkeit, sondern hat nur die Folge, daß der frühere Ehemann als unehelicher Vater gemäß BGB. §§ 1708 bis 1716 leistungspflichtig wird. (Vgl. Planck zu § 1593 Ziff. 5.) Die Anerkennung ist demnach lediglich als solche eines unehelichen Kindes nach § 25 zu beurkunden bezw. nach § 26 zu vermerken. Der frühere Ehemann ist daher in jedem Fall nur als solcher zu bezeichnen. Der Angabe der Religion bedarf es nicht. Zu § 22 Abs. 1

Demgemäß hat der Standesbeamte zunächst den Tag des Todes des Ehemanns, bezw. der Rechtskraft des auf Todeserklärung, Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lautenden Urtheils zu ermitteln und dann je nach dem Ergebniß nach Ziff. 1 oder 2 die Eintragung vorzunehmen. Ist durch Urtheil die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen, so hat er sich zu überzeugen, ob nicht die Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen ist. Denn die Wiedervereinigung, die ohne Förmlichkeiten stattfindet, hebt die Wirkung des Trennungsurtheils auf, (BGB. § 1587); ein nach der Wiedervereinigung geborenes Kind gilt daher in jedem Fall nach § 1591 als ehelich. Entsprechendes gilt für den Fall der Todeserklärung. Denn die durch sie begründete Vermuthung kann in jedem Verfahren durch den Beweis das Gegentheils beseitigt werden. Die Vermerkung des ermittelten Tages in der Eintragung ist zwar im Gesetz nicht vorgesehen und wenn vorgenommen, nicht im Sinn des § 15 Abs. II beweiskräftig (vgl. Oldenb. Min.Verf. vom 15. November 1892 in Oldenb. Ztschr. Bd. 20 S. 4), aber jedenfalls zweckmäßig, weil sie immerhin in Verbindung mit der Angabe des Geburtstags die eheliche oder uneheliche Abstammung des Kindes erkennen läßt und darum auch mit Recht in dem Muster A 2 der BRV. vorgesehen. Damit sind die in dieser Hinsicht früher bestehenden Meinungsverschiedenheiten (vgl. Hinschius S. 80) beseitigt. Um falschen Angaben möglichst vorzubeugen, ist nach der Preuß. Min.E. vom 21. Mai 1897 (M.Bl. f. d. i. V. S. 104) der Tag der Auflösung ohne weiteren Zusatz nur bei Vorlegung urkundlicher Nachweise (Sterbeurkunde, Scheidungsurtheil mit Bescheinigung der Rechtskraft), sonst unter Hinzufügung des Wortes „angeblich" zu vermerken. Vgl. auch Bad. DW. § 136 Ziff. 3, Hess. DA. zu § 22, Elf.-Lothr. DA. § 32 Abs. 4.

d) Die Mutter ist wiederverheirathet. In diesem Fall ist, sofern das Kind nach den bisher erörterten Bestimmungen des BGB. §§ 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, der Zeitraum zwischen der Geburt und der Auflösung der früheren Ehe maßgebend, (BGB. § 1600). Das Kind gilt als Kind des ersten Ehemanns, sofern es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird. In diesem Fall ist somit der frühere Ehegatte als Vater nach Name, Religion, Wohnort, Stand oder Gewerbe einzutragen, und sofern er noch am Leben ist, auch anzeigepflichtig. Das Kind gilt als Kind des zweiten Ehemanns, sofern es später geboren ist. In diesem Fall ist er anzeigepflichtig und nach Ziff. 5 ein-

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. I, II zutragen. Hinsichtlich der Ermittlung und Vermerkung des Tages der Auflösung der Ehe gilt das oben unter lit. c S. 165 Gesagte.

2. Bescheinigung der Eintragung

Ueber die erfolgte Eintragung des Geburtsfalles sind Bescheinigungen, die aber weder die Form noch auch die rechtliche Natur der Geburtsurkunden haben (s. Erl. zu § 15 S. 132 Ziff. 3), kostenfrei auszustellen:

a) reichsgesetzlich nur auf Antrag der Interessenten, und zwar nur zum Zwecke der Taufe, Geb.Tarif Ziff. I. Ein Anspruch der Betheiligten besteht also nicht, wenn die Taufe bereits stattgefunden hat. Auf dem Standpunkt, daß nur auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen ist, stehen auch, abgesehen von den Ausführungsvorschriften, die überhaupt keine Bestimmung darüber enthalten: Hess. DA. zu § 22, S.-Mein. J. § 35, J. f. Reuß j. L. § 10 Abs. 2, Anw. f. Bremen § 17 und § 43.

b) Landesrechtlich ist die Bescheinigung über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalles von Amts wegen, also „auch wenn sie nicht verlangt" wird, auszustellen. So Meckl.-Schw. und Strel. DA. § 5, Oldenb. DA. § 37, J. f. S.-Weimar § 13 mit Bek. vom 30. April 1892 (Standesb. 1892 S. 122), Schw.-Rudolstadt § 13, Schw.-Sondershausen § 12, Reuß ä. L. § 14, Schaumb.-Lippe § 7, Hamburg § 14 Abs. 1, Lübeck § 10.

Formular für die Bescheinigung bei v. Erichsen-Weiße S. 123, auch in den meisten der angegebenen Ausführungsvorschriften.

3. Auszüge der Eintragung

Der Standesbeamte hat beglaubigte Abschrift der Eintragung auszufertigen, sofern

a) die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in dem Bezirk eines andern (deutschen oder demselben Staate angehörigen) Standesbeamten haben, an den Standesbeamten des Wohnsitzes. S. oben Erl. zu § 17 S. 141 Abs. 2.

b) das Kind Ausländer ist, unter der Voraussetzung, daß die Auswechslung der Standesurkunden durch Staatsvertrag vereinbart ist. Vgl. Bayer. Min.Anw. Ziff. 42, nach der die Urkunde an die Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen ist, Württ. Min.Verf., betr. Führung der Familienregister vom 30. Oktober 1899 § 14.

Zu Abs. II

4. Zwillings- und Mehrgeburten

Für jedes Kind ist eine besondere Eintragung zu machen. Daß die Zwillings- oder Mehrgeburt als solche ausdrücklich gekennzeichnet werde, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, aber für alle Fälle zweckmäßig. (Vgl. Standesb. 1878 S. 197, 1885 S. 95.) Die Bad. DW. § 124 Ziff. 1 u. Hess. DA. zu § 22 schreiben eine Verweisung von der einen Eintragung auf die

Digitized by Google

andere des Geburtsregisters „dieser Geburtsfall ist (betrifft) die erste (zweite) Zwillingsgeburt zu Nr. . . .", wenn das eine von den Kindern todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, eine entsprechende Verweisung auf das Sterberegister vor. Zu § 22 Abs. II, III

Die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ist in der Eintragung genau ersichtlich zu machen. Demgemäß schreibt die Hess. DA. zu § 22 Vermerkung nicht nur der Stunden, sondern auch der Bruchtheile von Stunden bezw. der Minuten, in denen jedes Kind zur Welt gekommen ist, vor. Ist über die Zeitfolge der Geburten weder aus der Angabe der Anzeigenden noch durch Vernehmung der bei der Geburt zugegen gewesenen Personen Gewißheit zu erlangen, so ist ein dahingehender Vermerk in der Eintragung aufzunehmen. Hess. DA. a. a. O.

Eine Zwillingsgeburt im Rechtssinn liegt selbstverständlich dann nicht vor, wenn die Zwillinge u. s. w. zusammengewachsen sind und nach ärztlichem Gutachten ein selbständiges Fortleben nach der Trennung ausgeschlossen wäre. In diesem Fall ist daher nur eine Eintragung zu machen. So Hinschius S. 81 Anm. 47, v. Sicherer S. 77 Anm. 6.

Zu Abs. III

5. Nachträgliche Feststellung der Vornamen

Der Thatbestand, auf den sich die Vorschrift des Abs. II bezieht, ist der, daß zur Zeit der Anzeige die Vornamen noch nicht feststehen. Das heißt näher: daß der zur Namengebung Berechtigte bei der Anzeige des Geburtsfalls eine authentische Erklärung über die Wahl der Namen noch nicht abgegeben hat, bezw. hat abgeben lassen. Denn erst durch die Erklärung vor dem Standesbeamten wird, wie oben zu § 22 S. 159 β erläutert, die Namengebung rechtskräftig, d. h. mit der Wirkung ausgestattet, daß die künftige Beilegung weiterer oder anderer Vornamen als Namensänderung gilt. Die Thatsache der bereits vollzogenen Taufe an sich berechtigt den Standesbeamten ebensowenig, die sofortige Anzeige der Vornamen zu verlangen, wie ihn die Thatsache, daß die Taufe noch nicht vollzogen ist, berechtigt, die sofortige Eintragung des Vornamens abzulehnen. (S. S. 157 δ.)

Keine Anwendung finden daher die Vorschriften des Abs. III auf:

a) die nachträgliche Aenderung der im Register richtig und vollständig eingetragenen Vornamen. Deren Eintragung ist im Reichsgesetz, wie oben bemerkt, überhaupt nicht vorgesehen, und daher nur kraft landesrechtlicher Vorschrift zulässig. S. Erl. zu § 22 Abs. 1 S. 158 α.

b) die nachträgliche Berichtigung der im Register unrichtig oder unvollständig eingetragenen Vornamen. Sie ist nur in dem Berichtigungsverfahren gemäß §§ 65, 66 zulässig. S. Erl. zu § 65 Ziff. 1.

6. Nachträgliche Anzeige der Vornamen

Abs. III enthält nur eine Bestimmung über die Frist, innerhalb deren die nachträgliche Anzeige zu erstatten ist (s. darüber S. 170 d). In allen übrigen

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. III

Punkten sollen also, wie sich hieraus ergibt, für die nachträgliche Anzeige nicht besondere Grundsätze, sondern nur die allgemeinen Regeln gelten, d. h. diejenigen, die für die Anzeige der Vornamen überhaupt maßgebend sind. Dies sind aber, da die Angaben der Vornamen gemäß §§ 17, 22 Ziff. 4 einen Bestandtheil der Geburtsanzeige bildet, (übereinstimmend Beschl. des OLG. Posen vom 2. Januar 1897, bei Reger Entscheidungen Bd. 17 S. 344, Standesb. 1897 S. 186) keine anderen als diejenigen, die für die Anzeige der Geburtsfälle selbst nach §§ 17 ff. in Geltung sind. Aus ihnen ist daher der Abs. III entsprechend zu ergänzen. Von diesem einfach aus dem inneren Zusammenhang des Gesetzes gewonnenen Ergebniß aus sind die einzelnen aufgeworfenen Streitfragen ohne Schwierigkeit zu lösen.

a) Anzeigepflichtig sind dieselben Personen, denen gemäß §§ 16 ff. die Anzeige des Geburtsfalls obliegt. Das sind also entweder der Vater und nach ihm die in § 16 Ziff. 2—4 genannten Personen in der gesetzlich bestimmten Reihenfolge, oder sofern die Geburt in einer öffentlichen Anstalt im Sinn des § 20 stattgefunden hat, der Vorsteher oder sonst zuständige Beamte. Die hiegegen von Hinschius S. 83 Anm. 50 und v. Sicherer S. 99 erhobene Einwendung, daß die in § 18 Ziff. 2—4 aufgezählten Personen nicht in der Lage seien, den Berechtigten zur Namengebung oder Mittheilung des gegebenen Namens an sie zu zwingen, beweist zu viel und darum nichts. Denn sie könnte mit demselben Rechte wie gegen die Annahme der Verpflichtung zur nachträglichen Anzeige auch gegen diejenige der Verpflichtung dieser Personen zur sofortigen Anzeige erhoben werden. Daß ihre Verpflichtung aber, sofern der Vorname zur Zeit der Anzeige bereits feststeht, auch auf die Angabe der Vornamen sich erstreckt, kann angesichts der Bestimmungen in §§ 17 und 22 Ziff. 5 nicht wohl bestritten und will, wenn ich sie recht verstehe, auch von v. Sicherer und wohl auch von Hinschius nicht bestritten werden. Selbstverständlich gilt im einen wie im andern Fall der Satz: nemo ultra posse obligatur. Eine Verpflichtung zu einer unmöglichen Leistung kann nicht bestehen. Sind die in § 18 Ziff. 2 u. 4 genannten Personen und ebenso der Anstaltsvorsteher ohne ihre Schuld außer Stande, die Namen anzugeben, weil sie entweder nicht ertheilt oder ihnen nicht mitgetheilt sind, so kann weder eine Strafe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 68 Abs. I, noch eine Exekutivstrafe gemäß § 68 Abs. III verhängt werden. Die von Hinschius und v. Sicherer vertretene Auffassung löst die Namenanzeige aus dem inneren Zusammenhange mit der Anzeige des Geburtsfalles, in den sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes in § 22 Ziff. 5 gehört. So auch Preuß. ME. vom 23. April 1875, (Standesb. 1875 S. 8 und 1898 S. 236) und die J. f. Lippe zu § 22 Abs. 8. Diese Auffassung liegt auch allen denjenigen Ausführungsvorschriften zu Grunde, die wie die Preuß. ME. vom 18. Mai 1880 (MBl. f. d. i. V. S. 164) und vom 22. Mai 1885 (Wohlers S. 66 lit. b) und die Bad. DW. § 127 Ziff. 2 die schriftliche Form auch für die nachträgliche Anzeige der Vornamen in den Fällen des § 20 für zulässig er-

Digitized by Google

klären. Denn der Anstaltsvorsteher ist gemäß § 20 zur schriftlichen Anzeige nur berechtigt, soweit er zur Anzeige verpflichtet ist. S. auch Erl. unter lit. b β. Zu § 22 Abs. III

b) Die Form der nachträglichen Anzeige ist, ebenso wie die der Anzeige des Geburtsfalles selbst

α) grundsätzlich die mündliche. Die Anzeige kann nach der Regel des § 19 von dem Verpflichteten entweder persönlich oder durch andere aus eigener Wahrnehmung unterrichtete Personen erstattet werden. (S. oben Erl. zu § 19 S. 144 f.) Es kann also auch hier nicht unbedingt das persönliche Erscheinen der in erster Linie verpflichteten Person verlangt werden. „Als eine aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ist aber nur diejenige zu betrachten, die gleichzeitig auch über die Identität des an der betreffenden Stelle im Geburtsregister eingetragenen Kindes, und desjenigen, dem die Vornamen beigelegt werden, Auskunft zu geben vermag," so die angef. Preuß. Min.E. vom 18. Mai 1880 Abs. 3.

β) Ausnahmsweise — nämlich ausschließlich im Fall des § 20 — ist die schriftliche Anzeige ausreichend, an deren Stelle aber auch wahlweise die mündliche Erstattung treten kann. (S. Erl. zu § 20 S. 150 f.) Der Pfarrer, der die Taufhandlung vollzogen hat, ist zur schriftlichen Anzeige nicht berechtigt. Preuß. Min.Erl. vom 22. Mai 1885 (MBl. f. d. i. V. S. 101, Standesb. 1885 S. 174); a. A. Sächs. Min.Bek. vom 7. Juli 1883 (Standesb. 1883 S. 161). Erachtet man mit v. Sicherer und Hinschius den zur Namengebung Berechtigten für anzeigepflichtig, so muß man dazu gelangen, für die nachträgliche Namenanzeige in jedem Fall, also auch für die des Anstaltsvorstandes, nur die mündliche Form zuzulassen. (So in der That S.-Altenb. DA. zu § 22.) Denn die schriftliche Anzeige ist nach § 20 nur ausreichend, soweit die Anzeigepflicht des Anstaltsvorstehers (Beamten) besteht. Dieß hat v. Sicherer im Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. II S. 159 und ebenso Hinschius S. 84 Abs. 4 übersehen. Die Zulässigkeit der schriftlichen Anzeige ist in den oben lit. a a. E. angeführten Ausführungsvorschriften mit Ausnahme der S.-Altenb. DA. durchweg anerkannt.

c) Zuständig zur Entgegennahme und Beurkundung der Anzeige ist ausschließlich der Standesbeamte des Bezirks, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist. (Ebenso v. Sicherer S. 100.) Dieser Satz gilt, da eine positivrechtliche Ausnahme nicht vorgesehen ist, auch dann, wenn die Eltern im Augenblick der Namengebung ihren Wohnsitz nicht mehr in dem Standesamtsbezirke haben, in dessen Register die Geburt eingetragen ist. Uebereinstimmend v. Sicherer a. a. O. S. 159; a. A. Hinschius, der in diesem Fall die Anzeige vor dem Standesbeamten des jetzigen Wohnsitzes und die Eintragung in seinem Register für zulässig erachtet. „Soll", fragt er, „der an einen anderen Ort vielleicht 100 Meilen weit versetzte Beamte, welcher sein Kind an seinem früheren Amtsdomizil in das Geburtsregister hat eintragen, aber erst an seinem neuen hat taufen lassen, blos um dem Standesbeamten des ersteren

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. III

die Vornamen anzuzeigen, dorthin reisen?" Dagegen ist einzuwenden: 1. Eine Schwierigkeit ergibt sich aus der Annahme der mündlichen Anzeigepflicht in dem behaupteten Umfange gar nicht. Denn die mündliche Anzeige ist nicht nothwendig eine persönliche, sondern kann auch durch einen qualifizirten Dritten erstattet werden. 2. Die Zulassung der nachträglichen Anzeige ist eine Vergünstigung. Eine Veranlassung dazu, für alle Fälle Fürsorge zu treffen, daß der Verpflichtete von dieser Vergünstigung ohne Nachtheil Gebrauch machen kann, bestand für den Gesetzgeber nicht. Es steht rechtlich und sicherlich auch thatsächlich nichts im Wege, daß der Berechtigte noch vor der Abreise an den neuen Wohnort die Namengebung und Anzeige nachholt. Steift er sich auf die Vergünstigung, und unterläßt die Anzeige, so hat er sich selbst die Folgen zuzuschreiben. 3. Die Berufung darauf, daß „erst hier" (sc. am gegenwärtigen Wohnort) „der betreffende der Anzeige bedürftige Fall sich ereignet" habe, ist gänzlich unzutreffend. Denn die Feststellung des Vornamens ist kein selbständiger „Fall" im Sinne des Gesetzes, das nur Geburts- und Sterbefälle kennt, sondern ein Zubehör zur Geburtsanzeige, das als solches nur am Rande der Eintragung des Geburtsfalls selbst vollzogen werden kann. 4. Das von Hinschius in diesem Zusammenhang erhobene Bedenken, ob der Standesbeamte des früheren oder gegenwärtigen Wohnsitzes die Strafe nach § 68 Abs. III verhängen solle, ist ganz unbegründet. Zuständig ist selbstverständlich lediglich der Standesbeamte, an den die Anzeige zu richten ist. Nicht minder das andere Bedenken, ob man einen Vater, der außer Stande ist, die Kosten für eine weite Reise zu erschwingen, nach § 68 Abs. I u. III in Strafe nehmen könne. Die Strafe nach Abs. I ist ohne Zweifel verwirkt, weil der Vater schuldhaft die Anzeige versäumt, die Exekutivstrafe soll aber ihrer Natur nach als Zwangsmittel dann nicht verhängt werden, wenn ihre Erfolglosigkeit mit Sicherheit in Aussicht steht.

d) Die Frist, innerhalb deren die Anzeige der Vornamen nachzuholen ist, beträgt zwei Monate vom Zeitpunkt der Geburt ab. Die Berechnung erfolgt nach § 188 BGB. Die Frist endigt hiernach mit dem Ablauf des Tages des zweiten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das Kind geboren ist; also wenn die Geburt am 1. Januar stattgefunden hat, am 1. März. Fehlt im zweiten Monat der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem letzten Tag dieses Monats; hat also die Geburt am 31. Dezember stattgefunden, so ist die Frist am 28. (bezw. 29.) Februar des folgenden Jahres abgelaufen. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß die Anzeige vorschriftsmäßig erstattet ist, so ist die Strafe nach § 68 Abs. I verwirkt und der Standesbeamte berechtigt und verpflichtet, den Pflichtigen nach § 68 Abs. III durch Ungehorsamsstrafe zur Nachholung der Anzeige anzuhalten.

e) Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn das Kind bereits vor Ablauf der Anzeigefrist verstorben ist, aber vor dem Tod Vornamen noch erhalten hat. Denn das Gesetz stellt die Vorschrift, daß die Vornamen nachträglich anzuzeigen seien, ohne jede Einschränkung auf. Ueber den Fall,

Digitized by Google

daß das Kind gestorben ist, ohne einen Vornamen erhalten zu haben s. unten Ziff. 8. Zu § 22 Abs. III

7. Nachträgliche Eintragung der Vornamen

Die Eintragung der nachträglich ertheilten und angezeigten Vornamen ist am Rande der Eintragung des Geburtsfalls vorzunehmen. Dieser Rechtssatz ist ohne einschränkenden Zusatz aufgestellt. Hieraus ergibt sich:

a) Einer gerichtlichen Mitwirkung zur Eintragung bedarf es nicht. Das Berichtigungsverfahren hat hier nicht einzutreten. Das entspricht dem materiellen Charakter der Eintragung. Denn sie ist nicht Richtigstellung einer zur Zeit ihrer Vornahme unvollständigen Eintragung, sondern Ergänzung einer Eintragung, die die im Zeitpunkt ihrer Vollziehung vorhandenen Thatsachen vollständig enthielt.

b) Die Eintragung ist zu jeder Zeit zulässig. Die Fristbestimmung des Abs. III bezieht sich nur auf die Anzeige, nicht auf die Eintragung. Die Eintragung ist daher nach § 22 Abs. III auch dann noch vorzunehmen, wenn die zwei Monate bereits abgelaufen sind, d. h. mit a. W. nach dem Ergebniß unter lit. a: Auch nach Ablauf der Frist bedarf es des Berichtigungsverfahrens zur Eintragung nicht. Diese aus der Wortfassung des Abs. III abgeleitete Auffassung ist jetzt auch gegenüber dem abweichenden Erk. des Preuß. Obertribunals vom 11. Oktober 1878 (Standesb. 1878 S. 249), in dem Erk. desselben Gerichtshofs vom 28. Juni 1879 (Standesb. S. 209) und von der Preuß. ME. vom 5. Februar 1880 (MBl. f. d. i. V. S. 50) als die richtige anerkannt. Uebereinstimmend auch, aber in unzureichender Begründung Hinschius S. 82 Anm. 49 Abs. 3.

Ist aber die Anzeige länger als 3 Monate verzögert, so wird, da der Vorname einen Bestandtheil der Geburtsanzeige bildet, gemäß § 27 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung nothwendig sein. (S. S. 207 a.) Befindet sich das Nebenregister nicht mehr bei dem Standesbeamten, so hat er der Aufsichtsbehörde zum Zweck der Ergänzung des Nebenregisters beglaubigte Abschrift des Randeintrags mitzutheilen. So ausdrücklich J. f. Reuß j. L. § 15 Abs. 3, f. Reuß ä. L. § 13 Abs. 3.

c) Die Eintragung ist auch dann zu vollziehen, wenn das Kind bereits vor der Anzeige, aber nach der Namengebung verstorben ist.

d) Form und Inhalt der Eintragung bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen, die § 13 Abs. II und III für Eintragungen auf Grund mündlicher bezw. schriftlicher Anzeige aufstellt. (Vgl. Muster des BR. A 1.) Die schriftliche Anzeige ist zum Sammelakt zu nehmen, BRV. § 22. (Vgl. auch Standesb. 1893 S. 139.)

8. Tod des Kindes vor der Namengebung

Ist das Kind vor der Namengebung gestorben, so fällt die Voraussetzung, von der der Abs. III ausgeht, weg. Die nachträgliche Anzeige und Eintragung von Vornamen ist unmöglich.

Digitized by Google

Zu § 22 Abs. III

Eine Anzeige, daß das Kind vor der Namengebung gestorben ist, ist weder erforderlich noch ausreichend. Nicht erforderlich: denn sie ist in Abs. III nicht aufgegeben. Nicht ausreichend: denn sie betrifft die Thatsache des Todes, eine Thatsache also, die nicht durch Beurkundung im Geburtsregister, sondern nur durch das Sterberegister erwiesen wird. Im Geburtsregister kann es sich nur um eine Eintragung handeln, die die Thatsache des Todes vor der Namengebung ersichtlich macht, also den Charakter des Vermerkes hat. A. A. Hinschius S. 85 Anm. 51.

Die Eintragung eines Randvermerkes in diesem Sinn am Rande der Eintragung des Geburtsfalles ist vorgeschrieben in der Bad. DW. § 129 (vgl. auch Standesb. 1892 S. 209), Hess. DA. zu § 22 Abs. 8, S.-Mein. J. § 41, Oldenb. DA. § 22, Reuß ä. L. J. § 15 Abs. 3, Reuß j. L. J. § 13 Abs. 3, sowie in der S.-Weim. Min.E. vom 5. September 1882 (Standesb. 1882 S. 206). Ist der Geburtsfall im Register desselben Standesbeamten eingetragen wie der Sterbefall, so ist der Vermerk ohne weiteres vom Standesbeamten auf Grund der Eintragung im Sterberegister zu vollziehen. Ist es nicht der Fall, so ist der Vermerk auf Grund eines beglaubigten Auszugs, den der Standesbeamte des Geburtsregisters sich entweder unmittelbar von dem des Sterberegisters oder durch Vermittlung des Anzeigepflichtigen verschaffen kann, einzutragen. Die Form des Vermerkes ist nur in der Oldenb. DA. näher dahin präzisiert, „daß das Kind, ohne daß Namen angezeigt wären, gestorben sei". Diese Formel erscheint aber aus dem doppelten Grund bedenklich, weil sie 1. unentschieden läßt, ob die Anzeige pflichtwidrig oder darum unterblieben ist, weil das Kind keinen Namen mehr erhalten hat; 2. die Möglichkeit offen läßt, daß nach dem Tode noch Vornamen angezeigt sind. Gegenstand des Vermerkes ist nicht das Ausbleiben der Anzeige, sondern die Unterlassung der Namengebung. Richtiger wird die Vermerkung dahin abzufassen sein, daß das Kind gestorben sei, ohne einen Namen erhalten zu haben. A. A. Hinschius S. 85 Anm. 51, der eine Randbeurkundung will.

In der Eintragung ist auf die betreffende Nummer des Sterberegisters zu verweisen, Bad. DW., Hess. DA., Oldenb. DA. a. a. O.

§ 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

1. Thatbestände

§ 23 regelt Anzeige und Eintragung

a) für den Fall einer Todtgeburt.

Todtgeboren ist das Kind im Gegensatz zu dem Fall unter lit. b

Digitized by Google

dann, wenn es bereits im Augenblicke des Beginnes der Geburt, d. h. des Austritts aus dem Mutterleib, nicht am Leben ist. Zu § 23

Ein Kind muß todtgeboren sein. Darnach bestimmt sich, ob und unter welchen Umständen Frühgeburten anzuzeigen und einzutragen sind. Sie sind es, wenn die Frucht den Charakter eines „Kindes" hat. So richtig Hinschius gegen die mehrfach (s. Standesb. 1877 S. 27 u. S. 113) amtlich vertretene Auffassung, daß jede Frühgeburt mit menschlicher Gestalt einzutragen sei. Die Merkmale jenes Begriffes sind freilich sehr bestritten. Nach der vorherrschenden Meinung ist Begriffsmerkmal die „Lebensfähigkeit" in dem engeren Sinn, daß die Frucht „hätte lebend geboren werden können". (So besonders Hinschius S. 87 Anm. 54 und v. Sicherer S. 64, deren Auffassung trotz der verschiedenen Ausdrucksform sachlich auf dasselbe hinauskommt. Eingehende Angaben über die medizinische und juristische Litteratur bei v. Sicherer a. a. O. Anm. 5 u. 10.) Für den Standesbeamten sind aber praktisch solche allgemeine Formeln nicht ausreichend. Die Entscheidung im Einzelfall könnte immer nur der medizinische Sachverständige geben. Landesrechtlich ist daher mehrfach der Begriff der Lebensfähigkeit zahlenmäßig nach Maßgabe der Zeitdauer, die zwischen Empfängniß und Geburt liegt, abgegrenzt und so eine feste Norm für die Eintragung von Frühgeburten gesetzt. Nach der Preuß. Min.E. vom19. Dezember 1893 (MBl. f. d. i. V. 1894 S. 2, Standesb. 1893 S. 257) und der S.-Altenb. DA. zu § 23 mit Bek. vom 17. Mai 1894 (Amtsbl. Nr. 64) sind todtgeborene menschliche Leibesfrüchte als Todtgeburten nur dann anzuzeigen und einzutragen, sofern sie den 6. Kalendermonat in ihrer Entwicklung überschritten haben — so auch Sächs. MV. vom 9. Dezember 1876 (Standesb. 1877 S. 2) und E. der Meckl.-Schwer. Civilstandskommission (ebenda 1876 S. 176) —, und zwar sind sie bei einer Körperlänge von mehr als 32 cm als schon dem 7. Kalendermonat angehörig zu betrachten. Nach der Bad. DW. § 110 unterbleibt Anzeige und Eintragung bezüglich der Todtgeburten, die vor der 28. Schwangerschaftswoche erfolgen, sofern die Länge des Kindes nicht mehr als 33 cm beträgt. Nach der Anw. f. Bremen § 33 ist eine dem Standesbeamten angezeigte Todtgeburt nur einzutragen, sofern sie nach sicherer Annahme mindestens 181 Tage vor dem Tage der Geburt empfangen worden ist; stellt sich übrigens nach der Eintragung das Gegenteil heraus, „so behält es bei der Eintragung sein Bewenden". Die Württemb. AV. § 32 verweist auf § 8 Abs. 4 der VO. vom 24. Januar 1882 betr. die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, deren entsprechende Anwendung zu dem Ergebniß führt, daß die Eintragung nur stattzufinden hat, wenn die Geburt nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgt ist. (Vgl. dazu Krauß im Standesb. 1898 S. 20.) Soweit hiernach die Eintragung einer Frühgeburt nicht stattzufinden hat, besteht auch keine Anzeigepflicht. Denn Anzeigepflicht und Eintragungspflicht decken sich den Voraussetzungen wie dem Inhalt nach. Ebenso Hinschius S. 86 Anm. 54 und die obenangef. Ausführungsvorschriften; unrichtig E. d. bayer. obersten Gerichtshofs vom 4. August 1876 (Standesb. 1876 S. 319).

Digitized by Google

Zu § 23 b) für den Fall des Todes eines Kindes in der Geburt. In der Geburt ist nur das Kind gestorben, das

α) bei Beginn der Geburt d. h. des Aktes der Trennung vom Mutterleib noch am Leben war. Im andern Fall liegt eine Todtgeburt vor. Beide Thatbestände sind streng zu scheiden. (Dies übersieht die Bad. DW. § 110 Ziff. 2.) Allerdings sind beide nach § 23 zu beurkunden. Aber die Unterscheidung ist nicht nur für die Frage wie, sondern auch ob die Eintragung vorzunehmen sei, von Bedeutung. Die Todtgeburt ist nur unter Voraussetzung der „Lebensfähigkeit" der Frucht, die Geburt, während der das Kind gestorben ist, in jedem Falle einzutragen. Die „Lebensfähigkeit" bedarf hier, so wenig wie im Fall des Todes gleich nach der Geburt (S. 140 Ziff. 1), im Einzelfall der Prüfung. Sie ist durch die Zeichen des Lebens, die das Kind während des Geburtsaktes gibt, erwiesen. So Preuß. Cirk.Erl. vom 20. November 1890 (Standesb. 1891 S. 1). und wenn ich ihn recht verstehe, auch v. Sicherer S. 63, Text bei Anm. 7. Frühgeburten sind daher in diesem Falle stets, d. h. ohne Rücksicht auf die Zeitdauer zwischen Empfängniß und Niederkunft anzuzeigen und einzutragen. So ausdrücklich die Württemb. AV. a. a. O. und auch der angef. Preuß. Cirk.Erl. vom 20. November 1890. Die andern oben angeführten Ausführungsvorschriften sind zwar nicht ganz so deutlich, aber jedenfalls soweit sie von Todtgeburten sprechen, ebenfalls nur auf den ersten der im § 23 behandelten Fälle zu beziehen.

β) nach Vollendung der Geburt nicht mehr am Leben war. Die Geburt ist mit dem völligen Austritt der Frucht aus dem Mutterleib als vollendet anzusehen. Die Abtrennung der Nabelschnur oder Entfernung der Nachgeburt gehört nicht mehr zum Geburtsakt selbst. So Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1900 (Entsch. in Straff. Bd. XXXIII S. 435, Standesb. 1901 S. 33), vgl. aber auch Entsch. des OLG. Celle vom 28. November 1896 (Reger Bd. XVII 3, Standesb. 1897 S. 186). Hat das Kind auch nur einen Augenblick nach vollendetem Austritt aus dem Mutterleib gelebt, so liegt nicht der Thatbestand des § 23, sondern ein Geburtsfall im Sinn des § 17 vor. Die Eintragung ist dann — selbst wenn das Kind noch vor der Abnabelung gestorben — gesondert als solche des Geburtsfalls im Geburtsregister, und als solche des Sterbefalls im Sterberegister zu vollziehen. Württ. AV. § 32 Abs. 2, Bad. DW. § 131 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 23 Abs. 3, S.-Altenb. DA. zu § 23 Abs. 1, J. f. Reuß ä. L. § 12, f. Reuß j. L. § 10, f. Lippe zu § 23. —

Demgemäß hat der Standesbeamte in allen Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob und welcher Thatbestand des § 23 gegeben sei, sorgfältige Ermittelungen anzustellen.

2. Anzeigepflicht

Besondere Grundsätze gelten für die Anzeige nach § 23 nur hinsichtlich

a) der Frist. Die Anzeige muß spätestens am nächstfolgenden Tage,

Digitized by Google

und zwar auch dann erstattet werden, wenn dieser Tag ein Sonntag oder Zu § 23
Feiertag ist. So auch Hess. DA. a. a. O., Els.-Lothr. DA. § 33.

b) des Inhalts der Anzeige. Die Anzeige muß diejenigen Thatsachen enthalten, die im Sterberegister nach der Vorschrift des § 23 einzutragen sind. Insbesondere also auch die Thatsache selbst, daß das Kind todtgeboren bezw. in der Geburt verstorben ist. Sonst wäre, wie v. Sicherer S. 105 Ziff. II mit Recht hervorhebt, der Standesbeamte gar nicht in der Lage, zu wissen, in welchem Register er die Eintragung vorzunehmen habe. Vgl. auch Erl. unter Ziff. 3.

Im Uebrigen sind für die Anzeigepflicht lediglich die Vorschriften maßgebend, die für Eintragung von Geburtsfällen gelten. Dies ergibt sich aus der Anordnung des Gesetzes, das die Eintragung von Todtgeburten u. s. w., obwohl sie im Sterberegister zu vollziehen ist, doch im Zusammenhang des zweiten Abschnitts unter dem Titel „Beurkundung der Geburten" behandelt. So auch Entsch. des App.Ger. Posen vom 14. September 1878 (Standesb. 1897 S. 13). Vgl. ferner Bad. Min.Erl. vom 28. Februar 1894 (Standesb. 1895 S. 185).

3. Eintragung

Bestimmt ist im Gesetze:

a) der Ort der Eintragung. Sie ist ausschließlich im Sterberegister vorzunehmen. (Vgl. auch Bad. DW. § 131.) Ergibt sich nach Abschluß der Eintragung, daß das Kind erst nach das Vollendung der Geburt gestorben ist, so ist im Wege des Berichtigungsverfahrens die ursprüngliche Eintragung zu löschen und nachträgliche Eintragung im Geburts- und Sterberegister gemäß §§ 17 und 59 zu veranlassen, Hinschius S. 86 Anm. 54.

b) der Inhalt der Eintragung. Sie muß enthalten 1. die in § 22 Ziff. 1, 2, 3 und 5 angegebenen Punkte. 2. die Thatsache, daß das Kind todtgeboren bezw. in der Geburt verstorben ist. (Ebenso v. Sicherer S. 106). Dies ist allerdings im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt. Daraus hat man schließen wollen, daß die Eintragung dieser Thatsache überhaupt nicht gesetzlich nothwendig — so Hinschius S. 86 Anm. 53 — oder doch nur durch die BRV. vorgeschrieben sei, die aber eine „nicht unzulässige Erweiterung" des Gesetzes darstelle — so Völk S. 75. Aber die Nothwendigkeit der Eintragung ist genau ebenso selbstverständlich, als es selbstverständlich ist, daß „die Eintragung des Geburtsfalls" die Thatsache der Geburt, und „die Eintragung des Sterbefalls" die des Todes zu enthalten hat, obwohl weder die erstere unter den in Ziff. 1 bis 5 des § 22, noch die letztere unter den in Ziff. 1 bis 5 des § 59 vorgeschriebenen Angaben aufgezählt ist. In allen Fällen wiederholt sich die nämliche Erscheinung: In der ziffermäßigen Aufzählung der Punkte, die die Eintragung enthalten soll, ist die Hauptthatsache, der eigentliche Gegenstand der Eintragung nicht vorgemerkt. (Vgl. auch § 24 Abs. II, in dem die Eintragung der Zeit, des

Digitized by Google

Zu § 23 Ortes u. s. w., nicht aber die Thatsache des Fundes vorgeschrieben ist.) Ihre selbstverständliche Ergänzung empfängt die Aufzählung im § 22 durch das Wort „Geburtsfall", im § 59 durch das Wort „Sterbefall". An deren Stelle tritt im § 23 der „Fall", daß das Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist." Daß im § 23 das Wort Eintragung anders wie im § 22 und § 59 ohne einen den Worten „des Geburtsfalls" bezw. „des Sterbefalls" entsprechenden Zusatz steht, erklärt sich einfach daraus, daß es für die beiden im § 23 behandelten Fälle kein gemeinsames substantivisches Wort gibt, anderseits ein Bedürfnis nach Wiederholung der unmittelbar vorausgehenden Worte nicht besteht. Eine Eintragung nach § 23 lediglich mit dem Inhalt der Ziff. 1 bis 3 und 5 des § 22 wäre genau ebenso inhaltslos und sinnwidrig wie eine Eintragung nach §§ 22 und 59 lediglich mit dem Inhalt der Ziff. 1—5. Mit Recht hat denn auch das Musterbeispiel des Bundesraths C 3 die Eintragung jenes Vermerkes vorgesehen. Vgl. auch Preuß. Min.E. vom 19. April 1875, Wohlers-Kruse S. 67 Ziff. 1a.

c) Die Form der Eintragung bestimmt sich nach Anleitung der BRV. § 13. (Vgl. darüber Erl. zu § 13 Abs. I S. 105 und dazu Preuß. Oberpräs.Erl. vom 24. August 1900 im Standesb. 1900 S. 210.) Aus den Erörterungen über den Inhalt der Eintragung ergibt sich

d) die Beweiskraft, die den Einträgen zukommt. Auf Grund der Annahme, daß das Gesetz die Vermerkung der Thatsache der Todtgeburt bezw. des Todes in dem Eintrage nicht vorschreibt, hat man behauptet, daß der Eintrag für diese oder jene Thatsache nicht beweisend sei. (So Hinschius S. 85 Anm. 52.) Diese Annahme ist aber, wie oben nachgewiesen, unrichtig. Die Eintragung ist dahin vorzunehmen, daß das Kind todtgeboren, bezw. in der Geburt gestorben ist. Demgemäß ist das Sterberegister zur Beurkundung dieser Thatsache bestimmt, also auch nach § 15 Abs. I für sie beweiskräftig. (So richtig v. Sicherer S. 107, Mandry-Geib S. 130, vgl. auch Völk S. 75; a. A. die angef. Preuß. Min.E. vom 19. April 1875, deren Motivirung unverständlich ist.) Demgemäß beweist die Eintragung der Todtgeburt, daß das Kind nicht während der Geburt gelebt hat; die Eintragung des Todes in der Geburt, daß das Kind nicht todtgeboren ist; der Unterschied hat aber keine praktische Bedeutung, da nach BGB. § 1 die Rechtsfähigkeit erst mit vollendeter Geburt beginnt. Beide Eintragungen beweisen, daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt hat, also auch nach BGB. § 1 nicht Rechtssubjekt geworden ist.

§ 24.

[1] Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzu-

Digitized by Google

nehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Zu § 24 Abs. I

II Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

Zu Abs. I

1. Thatbestand des Fundes

§ 24 gilt nur für den Fund eines Kindes, das

a) neugeboren ist. Dieser Begriff ist freilich sehr unbestimmt. Immerhin aber hat er wenn überhaupt einen Sinn, doch nur den, daß es sich um ein Kind handeln muß, dessen Alter „vielleicht nach Stunden, höchstens nach Tagen, nicht aber nach Monaten oder gar nach Jahren zählt." (So richtig Standesb. 1898 S. 76, vgl. auch Standesb. 1891 S. 162.) Dagegen hält Fitting S. 85 den § 24 überall da für anwendbar, „wo das Kind anscheinend noch in einem Alter ist und unter Umständen gefunden ist, die es räthlich erscheinen lassen, die zur Personenidentität und künftigen Ermittlung der Herkunft dienlichen Momente . . . in dem Standesregister zu fixiren". Die Praxis hat das Anwendungsgebiet noch mehr erweitert und thatsächlich das Merkmal „neugeboren" ganz eliminirt. Vgl. Beschl. d. LG. Berlin vom 11. Juni 1891 (Standesb. 1891 S. 162), der die Eintragung des Fundes eines 1½ Jahre alten Kindes angeordnet hat!

b) noch am Leben ist. Ist es im Augenblick des Auffindens todt, so findet die Eintragung im Sterberegister, und zwar nur in diesem, nicht auch im Geburtsregister statt. (Uebereinstimmend Hinschius S. 87 Anm. 54 a. E.; a. A. Standesb. 1891 S. 107.) Eine Eintragung nach § 23 ist dagegen im Fall eines Fundes stets ausgeschlossen. Denn sie ist von dem hier nicht zu führenden Nachweis abhängig, daß das Kind bereits bei Beginn oder doch vor Vollendung der Geburt nicht mehr am Leben war. Vgl. auch Hinschius S. 87 und Standesb. 1876 S. 341.

2. Anzeigepflicht hinsichtlich des Fundes

Sie ist ganz abweichend von den regelmäßigen Grundsätzen gestaltet. Die allgemeinen Regeln sind durch die Bestimmung des § 24 in ihrem ganzen Umfang ersetzt. Man hat zu unterscheiden:

a) die Anzeigepflicht des Finders. Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist spätestens am nächstfolgenden Tag, — ohne Unterschied ob Werk- oder Sonn- und Feiertag —

Digitized by Google

Zu § 24 Abs. I, II in beliebiger Form (so auch Bad. DW. § 117 Ziff. 3), nicht dem Standesbeamten selbst, sondern der Ortspolizeibehörde zu erstatten, und hat lediglich die Thatsache des Fundes zum Inhalt.

b) die Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörde. In einzelnen Ausführungsvorschriften ist die als solche zuständige Behörde ausdrücklich bezeichnet. Ortspolizeibehörde ist nach der Sächs. AV. § 3 Abs. 3 in den Städten mit rev. Städteordnung der Stadtrath, in den übrigen Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher, nach der S.-Weim. AV. § 4 Abs. 2 der Gemeindevorstand, nach der S.-Altenb. AV. § 1 Abs. 3 in Städten die Stadträthe, für die Dörfer die Landrathsämter, nach der Reuß. ä. L. AV. § 6 die Gemeindevorstände bezw. in den einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Kammergütern und sonstigen Domanialbesitzungen die bestellten Ortspolizeibeamten und in den ekkommunalisirten Rittergütern die Besitzer resp. deren bestellte Stellvertreter, nach der Reuß. j. L. AV. § 5 die Gemeindevorstände. Im übrigen sind die bestehenden staatsrechtlichen Ordnungen hinsichtlich der Ortspolizei maßgebend. Vgl. die Zusammenstellung bei G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 5. Aufl. S. 337 Anm. 2 und 3.

Die zuständige Behörde hat dem Standesbeamten die Anzeige zu erstatten. Eine bestimmte Frist ist nicht gesteckt. Ebensowenig ist eine bestimmte Form der Anzeige vorgeschrieben. Sie kann also mündlich oder schriftlich erstattet werden. So auch Hess. DA. zu § 24.

Der Inhalt der Anzeige bestimmt sich nach den Angaben, den die Eintragung nach Abs. II enthalten soll. Die Anzeige ist zu den Sammelakten zu nehmen, BRV. § 22.

Zu Abs. II

3. Inhalt der Eintragung des Fundes

Einzutragen sind u. A. auch die Namen, die dem Kind beigelegt werden. Die Namen sind also von der Polizeibehörde gleichzeitig mit den übrigen im § 24 Abs. II vorgeschriebenen Angaben anzuzeigen. Dieß gilt nicht nur von dem Familiennamen, sondern auch von den Vornamen. Denn der § 24 Abs. II macht einen dem § 22 Abs. III entsprechenden Vorbehalt, daß die Anzeige der Vornamen nachträglich erfolgen dürfe, nicht. Eine Ergänzung des § 24 aus § 22 erscheint aber als unzulässig, da der § 24 sämmtliche in die Eintragung aufzunehmende Punkte regelt, somit erschöpfenden Charakter hat, eine ausdrückliche Verweisung aber auf die Vorschrift des § 22 Abs. III nicht enthält. Dieses Ergebniß erscheint auch sachlich begründet. Denn bei der im § 24 vorgeschriebenen dienstlichen Behandlung des Fundes durch die Polizeibehörde kommen doch die besonderen Gesichtspunkte, die für die Zulassung der nachträglichen Namengebung maßgebend gewesen sind — Rücksicht auf die weitverbreitete und tiefwurzelnde Sitte, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden —, nicht wohl in Betracht. Sind daher in der Anzeige die Vornamen nicht enthalten, so hat

Digitized by Google

der Standesbeamte die Vervollständigung zu verlangen. (Vgl. J. f. Reuß j. L. § 8; a. A. Hinschius S. 87 Anm. 57 und v. Sicherer S. 108 Anm. 3, die ohne Begründung die Zulässigkeit der nachträglichen Anzeige nach § 22 Abs. III annehmen). Ebenso Standesb. 1892 S. 123. Daß die Polizeibehörde die Namen selbst ertheilte, ist im Gesetz nicht angeordnet. Auch die Hess. DA. zu § 24 bestimmt nur, daß sie für die Namengebung „Sorge zu tragen hat". Nach der S.-Altenb. DA. zu § 22 Abs. 2 bestimmt die Ortspolizeibehörde, nach den AG. zum BGB. f. S.-Meiningen Art. 25 § 3, S.-Cob.-Gotha Art. 3, Reuß j. L. § 4 das Vormundschaftsgericht die Namen. Jedenfalls aber dürfen die Namen nur auf Anzeige der Polizeibehörde eingetragen werden. S. auch die Litteraturangabe zu § 22 S. 156 oben. Zu § 24 Abs. II

4. Form der Eintragung des Fundes

Für die Form der Eintragung sind, sofern die Anzeige durch schriftliche Mittheilung erfolgt, die Vorschriften des Ges. § 13 Abs. III und der BRV. §§ 12 und 13 maßgebend. Der Vordruck ist nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßiger Weise verwendet werden kann, im übrigen zu durchstreichen. (S. Erl. zu § 13 Ziff. 2 S. 105) Muster bei v. Erichsen S. 70.

§ 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

Vorbemerkung

Der § 15 ist durch die neuere Gesetzgebung zwar formell, d. h. in seiner äußeren Fassung nicht abgeändert, um so tiefer aber in seiner materiellen Bedeutung beeinflußt worden. Er ist auf dem von ihm beherrschten Rechtsgebiete nicht mehr wie bisher ausschließlich maßgebend, sondern wird nunmehr durch eine Reihe von anderen gesetzlichen Bestimmungen ergänzt.

Diese sind

a) reichsgesetzliche, nämlich abgesehen von dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:

§ 167 Abs. 2: „. . . für die Aufnahme dieser (scil. der in §§ 1718 „und 1720 Abs. 2 BGB. vorgeschriebenen) Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder „bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet."

§ 191 Abs. 2: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, „nach welchen für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 „des BGB. erforderlichen öffentlichen Urkunden .... außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamten zuständig sind."

Digitized by Google

Zu § 25 Die Ergänzung dieser Bestimmungen in formeller Beziehung geben §§ 14, 15 und 16 der BRV.

b) landesrechtliche, die in Ausführung des Vorbehalts in § 191 Freiw. Ger.RG. in fast allen Staaten erlassen und in den Ausführungsgesetzen, theils zum BGB., theils auch zum Fr. Ger.RG. enthalten sind. Hier kommen nur diejenigen Bestimmungen in Betracht, die sich auf die Zuständigkeit der Standesbeamten beziehen. Diese sind: Preuß. AG. zum BGB. Art. 70 Abs. 1, Sächs. AV. zur Ausf. einiger mit dem BGB. zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 § 44, Württ. AG. z. BGB. Art. 267 mit AV. z. RPG. § 33, Hess. AG. z. BGB. Art. 119, S.-Weim. AG. z. Fr. Ger.G. Art. 9, S.-Mein. AG. z. BGB. Art. 23, S.-Cob.-Goth. AG. z. BGB. Art. 45, S.-Altenb. AG. z. Fr. Ger.G. vom 4. Mai 1899 § 13, AG. z. BGB. f. Anhalt Art. 61, f. Schwarzb.-Rudolstadt Art. 153, f. Schwarzb.-Sondershausen Art. 52, f. Waldeck Art. 84, f. Schaumburg-Lippe § 42, f. Lippe § 38, AG. z. Fr. Ger.Ges. f. Reuß ä. L. § 9, Lüb. AG. z. BGB. § 119, Hamb. Fr. Ger.Ges. § 12, Elf.-Lothr. AG. z. Fr. Ger.Ges. § 46. Diese Ausführungsbestimmungen geben sämmtlich, bis auf wenige sachlich unerhebliche Verschiedenheiten der Fassung, die Vorschrift des Art. 70 des Preuß. AG. z. BGB. Abs. 1 wieder:

„Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige oder bei der Eheschließung stattfindet."

1. Begriff der Anerkennung

Die Anerkennung kommt hier nur in Betracht als solche:

a) geborener Kinder. Die Anerkennung eines empfangenen Kindes vor der Geburt ist zwar auch nach BGB. nicht unzulässig. (Planck zu § 1718 Ziff. 4.) Aber zu deren Beurkundung sind die Standesbeamten nicht befugt. Weder nach § 25 des RG., der, wie aus dem ganzen Zusammenhang folgt, nur von der Anerkennung eines Kindes handelt, das im Geburtsregister eingetragen wird oder schon eingetragen ist. (So auch Hinschius S. 91 Anm. 62.) Noch nach Fr. Ger.G. § 167 und den anschließenden Landesgesetzen, die überall nur auf §§ 1718 u. 1720 BGB. verweisen. Elf.-Lothr. DA. § 35.

b) unehelicher Kinder. Dies sagt § 25 ausdrücklich. Dementsprechend beziehen sich auch §§ 167 u. 191 des Fr. Ger.RG. und die anschließenden Landesgesetze ausschließlich auf die Anerkennung unehelicher Kinder nach §§ 1718 u. 1720 des BGB. Die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes kann nicht auf Grund des § 25 beurkundet, sondern lediglich nach § 26 vermerkt werden. (S. S. 189 β.)

c) der Vaterschaft zu unehelichen Kindern. Eine Anerkennung der Mutter-

Digitized by Google

schaft, wie sie dem französischen Recht eigenthümlich ist, kennt das BGB. nicht. Das uneheliche Kind hat im Verhältniß zu der Mutter und deren Verwandten von Rechtswegen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, BGB. § 1705 ff. Vgl. auch Pfälz. Anw. zu § 25. Zu § 25

Nicht unter § 25 fällt die Anerkennung der Mutterschaft zu

d) Findelkindern. Denn die Anerkennung im Sinne des § 25 steht im begrifflichen Zusammenhang mit der Thatsache der unehelichen Abstammung, kann also nicht auf einen Rechtsvorgang bezogen werden, der einem ganz andern Rechtsgebiete angehört. Der Standesbeamte ist daher in keinem Fall berechtigt, die Anerkennung der Mutterschaft eines Findelkindes zu beurkunden, sondern kann lediglich unter den Voraussetzungen des § 26 einen Randvermerk über die erfolgte Anerkennung eintragen. (S. 190γ.) Auf demselben Standpunkt steht die Bad. DW., wie sich aus §§ 148 mit 139 ergibt. A. A. v. Sicherer S. 117, Hinschius S. 92 Anm. 62 a. E.

Die Anerkennung hat die Natur eines einseitigen Rechtsgeschäfts. (So auch Plank zu § 1718 Ziff. 2.) Als solches untersteht sie den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen (Minderjährige oder entmündigte Volljährige) können daher eine Anerkennung nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters aussprechen. (Uebereinstimmend Standesb. 1900 S. 39, 1901 S. 47 u. 72, a. A. Schultz im Preuß. Verwaltungsblatt, s. Standesb. 1901 S. 72.) Die Genehmigung muß, sofern sie nicht vor dem Standesbeamten selbst erklärt und von ihm mit der Anerkennungserklärung selbst beurkundet wird, in öffentlich beglaubigter Form gegeben werden. Vgl. dazu die Els.-Lothr. Oberstaatsanwalts-Verf. vom 11. Mai 1900 (Standesb. 1900 S. 202), die aber mit Unrecht Nachweis durch eine öffentliche — gerichtliche oder notarielle — Urkunde verlangt. Richtig Standesb. 1901 S. 77.

Die Wirkung der Anerkennung ist gemäß § 1718 BGB. im Allgemeinen lediglich Verlust der exceptio plurium: der Anerkennende kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer während der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat; — im besonderen Fall der Verheirathung der Mutter mit dem Anerkennenden nach § 1720 die Vermuthung, daß er der Mutter während der Empfängnißzeit beigewohnt habe. Keineswegs dagegen begründet die Anerkennung an sich, wie bisher nach französischem Recht (Entsch. d. Reichsgerichts in Civils. Bd. XII S. 369) die Rechte aus der Vaterschaft. Sie bestehen auch ohne Anerkennung, sofern im Fall des § 1718 die Nichtbeiwohnung mit Dritten, bezw. im Fall des § 1720 die Beiwohnung mit dem Ehemann auf andere Weise festzustellen ist. Sie bestehen anderseits in beiden Fällen trotz der Anerkennung nicht, wenn entweder nachgewiesen wird, daß eine Beiwohnung mit dem Anerkennenden nicht stattgefunden hat, oder es doch offenbar unmöglich scheint, daß die Mutter des Kindes aus der Beiwohnung mit dem Anerkennenden empfangen hat. Die Anerkennung hat somit nicht konstitutive Kraft, sondern ist lediglich Beweismittel. (Vgl. Hahn in Gruchots

Digitized by Google

Zu § 25 Beiträgen zur Erläut. d. deutsch. Rechts 1891 S. 348 ff. u. Bad. DW. § 145 Ziff. 1.) Mit Unrecht nimmt aber Niedner, Einführungsgesetz 1. Aufl. S. 109 Anm. 4 an, daß dadurch die praktische Bedeutung des § 25 RG. überhaupt beseitigt sei. —

Hinsichtlich der Erforschung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes, das vor dem 1. Januar 1900 geboren ist, bleibt das alte Recht maßgebend, Habicht Einwirkung S. 661.

2. Beurkundung der Anerkennung: Zuständigkeit

§ 25 des Gesetzes sieht nur die Eintragung der Anerkennung in das Geburtsregister vor, hat also nach richtiger Auffassung nur dem Standesbeamten des Geburtsregisters, diesem aber ohne Unterschied, ob die Anerkennung bei oder nach der Anzeige der Geburt erfolgt, die Zuständigkeit zur Beurkundung der Anerkennung eingeräumt. In der Praxis war jedoch die entgegengesetzte Auffassung, daß die Anerkennung auch, wenn bei der Eheschließung erklärt, von dem Standesbeamten des Heirathsregisters beurkundet werden könne, zu allgemeiner Herrschaft gelangt. So besonders Entsch. d. Reichsgerichts vom 28. Oktober 1889 (in Straff. Bd. XX S. 15), weitere Angaben bei Hinschius S. 89 ff. Anm. 60 u. 93 Anm. 63. Das Fr. Ger.RG. hat in § 167 Abs. 2 diese Praxis gesetzlich sanktionirt und insofern den Standesbeamten des Heirathsregisters dem des Geburtsregisters gleichgestellt, an der weitergehenden Befugniß des Standesbeamten des Geburtsregisters aber, die nach der Anzeige der Geburt erfolgte Anerkennung im Geburtsregister zu beurkunden, nichts geändert. Die oben angeführten Landesgesetze haben einerseits diese Befugniß des Standesbeamten des Geburtsregisters zum Ueberfluß noch ausdrücklich statuirt, anderseits aber auch dem Standesbeamten des Heirathsregisters entsprechend die Befugniß, die nach der Eheschließung erfolgte Anerkennung zu beurkunden, eingeräumt und damit in ihrem Geltungsbereich die Gleichstellung des Standesbeamten des Geburtsregisters und des Heirathsregisters zum Abschluß gebracht. Eine Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnorts ist, wie sie bisher nicht bestanden hat, — Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. XX S. 15, a. A. v. Sicherer S. 112 Anm. 113 — auch durch die neuere Gesetzgebung nicht begründet worden. Demgemäß ist jetzt zur Beurkundung der Anerkennung zuständig

a) der Standesbeamte des Geburtsregisters, in dem die Geburt des Kindes eingetragen ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Anerkennung bei oder nach der Anzeige der Geburt erfolgt. Die Zuständigkeit im ersten Fall beruht auf § 25 des RG., der durch § 167 Abs. 2 des Fr. Ger.G. lediglich bestätigt worden ist. Die Zuständigkeit im zweiten Fall beruht auf dem selbständigen Grund des § 25 des RG., der durch § 167 des Fr. Ger.G., obwohl dieser nur von der Beurkundung der Anerkennung bei der Eheschließung spricht, nicht abgeändert ist. Denn die Absicht dieses Gesetzes ist nicht, die bereits begründete Zuständigkeit der Standesbeamten zu beschränken, sondern zu erweitern.

Digitized by Google

(Uebereinstimmend Ausſch.Ber. zu § 16 der BRV., ferner die Kommentare zum Fr. Ger.RG. von Dorner S. 565, Birkenbihl S. 505 f., Weißler S. 206 Ziff. 7, Schultze-Görlitz S. 330 Ziff. 5 a. E.; a. A. Planck zu § 1718 Ziff. 5 Abſ. 2, der ſich mit Unrecht auf die Begründung zu Art. 69 des Preuß. AG. z. BGB. beruft.) Die Beurkundung der nach der Anzeige der Geburt erfolgten Anerkennung im Geburtsregiſter iſt daher nicht nur in den Staaten, in denen ſie durch landesgeſetzliche Beſtimmung ausdrücklich vorgeſehen worden iſt, ſondern im ganzen Reichsgebiete zuläſſig. Dieſe Auffaſſung theilen die Bayer. Vollz.-Anw. Ziff. 21 u. 23 Abſ. 1, Pfälz. Anw. zu § 25 Ziff. 5, Bad. DW. § 140 Ziff. 2, indem ſie lediglich auf Grund des § 25 die Beurkundung der nach der Anzeige erfolgten Anerkennung im Geburtsregiſter zulaſſen. Vgl. auch Englert, Sammlung von Vorſchriften S. 113b. Zu § 25

b) der Standesbeamte des Heirathsregiſters, in dem die Eheſchließung der Eltern eingetragen iſt. Dies gilt, ſofern die Anerkennung bei der Eheſchließung erfolgt, kraft § 167 Fr. Ger.G. im ganzen Reichsgebiet. Es gilt dagegen, ſofern die Anerkennung nach der Eheſchließung erfolgt, nur kraft Landesrechtes in den oben S. 180 lit. b genannten Staaten, in denen die Befugniß, die Anerkennung nach der Eheſchließung im Heirathsregiſter zu beurkunden — alſo nicht in Bayern, Baden, Meckl.-Schwerin u. Strelitz, Oldenburg, Reuß j. L. und Bremen — dem Standesbeamten durch poſitive Beſtimmung übertragen iſt.

3. Beurkundung der Anerkennung: Form

Das Perſonenſtandsgeſetz hat dem Standesbeamten eine Zuſtändigkeit zur Beurkundung außerhalb der Regiſter nirgends eingeräumt. Demgemäß war auch bisher für die Beurkundung der Anerkennung, ſoweit ſie dem Standesbeamten überhaupt zukam, ausſchließlich die Form der Eintragung in das Geburts-(Heirathś-)Regiſter zuläſſig. (Hierüber beſtand bisher völlige Uebereinſtimmung, vgl. Hinſchius S. 90 Anm. 60 Abſ. 2 a. E.) Das Fr. Ger.-RG. § 167 Abſ. 2 und ebenſo die oben erwähnten Landesgeſetze haben nunmehr für ihren Geltungsbereich dem Standesbeamten auch die Befugniß zur Beurkundung der Anerkennung in beſonderer Urkunde ertheilt, im Uebrigen aber, d. h. ſoweit die Zuſtändigkeit des Standesbeamten nach wie vor lediglich auf § 25 beruht, den bisherigen Rechtszuſtand nicht berührt. Demnach iſt die Rechtslage die: Die Beurkundung der Anerkennung kann erfolgen

a) im Standesregiſter. Dies iſt die regelmäßige Form der Beurkundung. Sie iſt ſtets von Amtswegen anzuwenden, ſofern nicht ausdrücklich die Aufnahme einer beſonderen Urkunde von dem Erklärenden verlangt wird. Dies iſt für den Geltungsbereich des § 25 d. RG. und § 167 Fr. Ger.RG. in § 16 d. BRV., (vgl. Ausſch.Ber. hiezu und Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 23, Pfälz. Anw. Ziff. 7), für den Bereich der oben angef. Landesgeſetze übereinſtimmend in der Preuß. ME. vom 18. Oktober 1899 (MBl. f. d. i. V. S. 189, Standesb. 1900 S. 74) Ziff. 3, Sächſ. Min.V. vom 11. Dezember 1899 (GVBl.

Digitized by Google

Zu § 25 S. 666, Standesb. 1900 S. 276), Württ. AV. § 33, Hess. DA. zu § 25, S.-Altenb. DA. zu § 25, Elf.-Lothr. DA. § 35 festgesetzt. Die Beurkundung findet entweder statt:

α) in d. h. am Schluß der Haupteintragung, wenn die Anerkennung bei der Aufnahme der Standesurkunde erfolgt. Am Schlusse der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung, wenn die Anerkennung vor dem Standesbeamten bei der Anzeige der Geburt erfolgt. (BRV. § 14 Abs. 1 und hiezu Muster A 3, vgl. auch v. Erichsen S. 84.) Am Schlusse der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung, wenn die Anerkennung vor dem Standesbeamten bei der Eheschließung erfolgt. (BRV. § 15 Abs. 1 u. hiezu Muster B 2, vgl. auch v. Erichsen S. 304.) Die Beurkundung der Anerkennung bildet im einen wie im andern Fall einen Bestandtheil der Haupteintragung. Als selbständiger Eintrag mit eigner Ziffer im Geburtsregister kann die Anerkennung nicht eingetragen werden. Dies ist jetzt gegen v. Sicherer S. 112 Anm. 15 durch die BRV. klargestellt. Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1889, (Standesb. 1893 S. 49).

β) am Rande der Haupteintragung, wenn die Anerkennung nach Aufnahme der Standesurkunde erfolgt und zwar am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung, wenn die Anerkennung vor dem Standesbeamten des Geburtsregisters nachträglich erfolgt (BRV. § 14 Abs. 2, v. Erichsen S. 96); am Rande der über die Heirath vorgenommenen Eintragung, wenn die Anerkennung vor dem Standesbeamten der Eheschließung nachträglich erfolgt, — sofern er nach Landesrecht (S. 180b) überhaupt zuständig ist, Preuß. Min.E. vom 18. Oktober 1899 Ziff. 1, Sächs. Min.E. vom 11. Dezember 1899 § 2, Hess. DA. zu § 25, die aber unrichtig von der „Beurkundung" in Form eines „Randvermerks" spricht. Dagegen wollen die S.-Altenb. DA. zu § 25 lit. b 2 und ebenso die Elf.-Lothr. DA. § 59 Ziff. 3 die Beurkundung am Rande der Heirathseintragung überhaupt nicht zulassen. Abgesehen von dem Fall, daß das Kind am Ort der Eheschließung geboren ist, die Anerkennung nach der Eheschließung also am Rande der Geburtseintragung vorgenommen werden kann, schreiben sie stets die Aufnahme einer besonderen Urkunde vor. Diese Vorschrift ist aber durch den Stand der Reichs- oder Landesgesetzgebung keineswegs geboten. „Oeffentliche Urkunde" im Sinn der §§ 1718 u. 1720 BGB., §§ 167 Abs. 2 u. 191 Abs. 1 Fr. Ger.RG. ist nicht nur die besondere Urkunde, die über die Anerkennung aufgenommen wird, sondern ebenso auch die Heirathsurkunde selbst, die im Standesregister eingetragen wird. Wenn also die Landesgesetze und so auch die oben angef. Gesetze für S.-Altenburg und Elsaß-Lothringen den Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, ohne Einschränkung für zuständig zur Aufnahme der nachträglichen Anerkennung er-

Digitized by Google

klären, so liegt darin ebensowohl die Ermächtigung für ihn, die Beurkundung im Heirathsregister wie auf besonderem Bogen zu vollziehen. Zu § 25

b) in besonderer Urkunde. Hier ist aber wohl zu unterscheiden: die Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung, die bei der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt, ist im ganzen Reichsgebiete zulässig; denn die Zuständigkeit der Standesbeamten beruht insoweit auf dem Fr. Ger.G. § 167. Dagegen ist die Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung nach der Geburt und nach der Eheschließung nur nach Maßgabe des Landesrechts zulässig. Denn von Reichswegen sind die Standesbeamten des Heirathsregisters zur Beurkundung einer nach der Eheschließung erfolgten Anerkennung überhaupt nicht zuständig; die Standesbeamten des Geburtsregisters sind zwar auf Grund des § 25 auch zur Beurkundung einer nach der Geburt erfolgten Anerkennung zuständig, aber eben, da ihre Zuständigkeit ausschließlich auf dem § 25 beruht, nur zur Beurkundung im Geburtsregister selbst befugt. (Vgl. auch Ausch.Ber. zu § 16 d. BRV., der in der Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 23 wörtlich wiedergegeben ist, Pfälz. Anw. § 25 Ziff. 7 a. E., Bad. DV. § 741 Ziff. 5.) Nur in den Staaten, in denen die oben angeführte landesgesetzliche Bestimmung erlassen ist, kann daher der Standesbeamte des Geburtsregisters die nachträgliche Anerkennung in besonderer Urkunde aufnehmen, — nicht also in Bayern, Baden, Meckl.-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Reuß j. L., Bremen.

Die Aufnahme einer besonderen Urkunde ist die ausnahmsweise Form der Beurkundung. Sie ist in allen Fällen nur dann anzuwenden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, BRV. § 16 und Ausch.Ber. hiezu, Preuß. Min.Erl. vom 18. Oktober 1899 Ziff. 3, Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 23, Pfälz. Anw. zu § 25 Ziff. 7, Sächs. Min.V. vom 11. Dezember 1899 § 4, Württ. AV. § 33 Abs. 3, Bad. DV. §§ 142, 143, Hess. DA. zu § 25 Abs. 3, S.-Altenb. DA. zu § 25 Ziff. 3a und Els.-Lothr. DA. § 35 Abs. 5; die letzteren beiden stellen aber diesen Grundsatz nur in Beschränkung auf die nachträgliche Beurkundung vor dem Standesbeamten des Geburtsregisters auf, lassen dagegen eine Randeintragung im Heirathsregister überhaupt nicht zu. (S. darüber oben S. 184β.)

Die Urkunde ist selbstverständlich auf einem besonderen Bogen aufzunehmen. Im Uebrigen finden für Form und Inhalt der Urkunde die Bestimmungen analoge Anwendung, die § 13 des RG. für die Registerurkunde aufstellt. Insbesondere wird sie also außer der Thatsache der Anerkennung selbst Ort und Tag der Aufnahme, die Bezeichnung der Erschienenen und den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt sei, zu enthalten haben. Das Protokoll ist von den Erschienenen zu unterschreiben, durch Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (Vgl. auch Standesb. 1900 S. 12.) Die Urkunde ist zu besonderen Sammelakten oder zu den Sammelakten des betreffenden Registers zu nehmen. Im Namensverzeichniß ist entsprechende Vormerkung zu

Digitized by Google

Zu § 25 machen. (Vgl. auch Standesb. 1901 S. 43.) Näheres in dem Preuß. Min.Erl. vom 18. Oktober 1899 Ziff. 4, Sächs. Min.Erl. vom 11. Dezember 1899 § 5, Bad. DW. § 147, Hess. DA. zu § 25 Abs. 3, Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. AV. z. Fr. Ger.RG. § 82, S.-Altenb. DA. zu § 25 (mit Formular), Els.-Lothr. Anw. § 28, die abschriftliche Eintragung jeder besonderen Urkunde am Tage der Errichtung in ein der Aufsichtsbehörde mit dem Nebenregister vorzulegendes Register vorschreibt. Nach der S.-Altenb. DA. a. a. O. sind Ausfertigungen der Urkunde in entsprechender Weise und gegen Entgelt derselben Gebühr wie bei Ertheilung der Registerauszüge zu ertheilen.

4. Beurkundung der Anerkennung: Beweiskraft

Die Eintragung der Vaterschaftsanerkennung beweist lediglich, daß die Erklärung der Anerkennung vor dem Standesbeamten abgegeben ist, nicht aber die Thatsache der außerehelichen Vaterschaft selbst. Diese Auffassung ist besonders von Stölzel, Widerruf der Anerkennung eines unehelichen Kindes, im Standesb. 1876 S. 140 ff. vertreten und ebenda 1898 S. 50 ff. wiederholt begründet worden. Ihm haben sich u. A. v. Sicherer S. 115 Anm. 22, Hinschius S. 89 Anm. 59 a. E. und neuestens in selbständiger Ausführung Sala, Widerruf der Anerkennung u. s. w. im Standesb. 1898 S. 43 ff. angeschlossen. (Vgl. auch Beschl. d. LG. Berlin im Standesb. 1898 S. 38.) Neuerdings hat diese Auffassung jedoch wiederholt Widerspruch erfahren, besonders von Hahn, Die Anerkennung eines unehelichen Kindes u. s. w., in Gruchots Beiträgen zur Erläut. d. d. Rechts 1891 S. 847 ff., bes. S. 856 und von Mantey, Widerruf der Anerkennung eines unehelichen Kindes im Standesb. 1898 S. 3 ff. und S. 82 ff., der sich mit Unrecht auf Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 114, beruft; und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich im Zusammenhang mit der oben zu § 22 Ziff. 5 bereits vermerkten Grundanschauung auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, vgl. insbesondere die Entsch. vom 10. November 1879 (in Straff. Bd. I S. 9), ferner die Entsch. in Bd. II S. 208, XIII S. 129, Bd. XXVI S. 408).

Die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung ergibt sich sowohl aus der Bestimmung des Standesregisters wie aus der Natur der Anerkennung. Weder ist die uneheliche Vaterschaft eine „Thatsache, zu deren Beurkundung das Standesregister bestimmt ist", noch ist die Anerkennung der Vaterschaft die Anzeige einer Thatsache in dem Sinne, in dem es die Anzeige der Geburts- und Sterbefälle ist. Es findet daher nicht die besondere Bestimmung des § 15, daß die Eintragung die Richtigkeit der Erklärung beweist, sondern lediglich der allgemeine Grundsatz Anwendung, daß die Beurkundung die Thatsache der Erklärung vor dem Standesbeamten beweist.

5. Vermerkung der Anerkennung

Ist die Anerkennung in oder am Rande der Geburtseintragung beurkundet, so findet selbstverständlich eine weitere Eintragung nicht statt. Die

Digitized by Google

Eintragung fällt hier mit der Beurkundung zusammen. Ist dagegen die Anerkennung entweder überhaupt nicht vom Standesbeamten oder doch nicht im Geburtsregister beurkundet, so ist unter den Voraussetzungen und mit den Wirkungen des § 26 des RG. am Rande der Geburtseintragung eine Vermerkung der erfolgten Anerkennung aufzunehmen. Es empfiehlt sich, auch die Vermerkung der Anerkennung nach § 26 gleich in diesem Zusammenhange zu behandeln. Zu § 25

a) Voraussetzung der Vermerkung ist der Vollzug der Anerkennung in öffentlicher Urkunde. Als öffentliche Urkunden, auf Grund deren die Vermerkung vorzunehmen ist, kommen in Betracht:

α) die Heirathsurkunde, in der oder an deren Rande die Anerkennung vom Standesbeamten beurkundet worden ist. Der allgemeine Grundsatz des § 26, daß die Vermerkung nur auf Antrag der Betheiligten einzutragen ist, gilt zwar auch hier. Aber die im Heirathsregister beurkundete Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag im Sinn des § 26 auf Beischreibung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Demgemäß hat der Standesbeamte, wenn die Geburt im Register desselben Bezirks eingetragen ist, ohne weiteres die Vermerkung am Rande des Geburtsregisters einzutragen; wenn die Geburt in dem Register eines andern Bezirks — ohne Unterschied ob desselben oder eines andern deutschen Staates, vgl. Els.-Lothr. DA. § 59 — eingetragen ist, dem Standesbeamten dieses Bezirks einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden, BRV. § 15 Abs. 2. Die Vorschrift der BRV. gilt allerdings nur für die Anerkennung bei der Eheschließung, ist aber landesrechtlich auch auf die Anerkennung nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten des Heirathsregisters ausgedehnt. So Preuß. Min.Erl. vom 18. Oktober 1899 Ziff. 2 a. E., Sächs. Min.V. vom 11. Dezember 1899 § 2 Abs. 2, Württ. AV. § 33 Abs. 2, Hess. DA. zu § 25 Abs. 5 a. E.

β) die standesamtliche besondere Urkunde, die auf Verlangen über die Anerkennung von dem Standesbeamten des Geburts- oder Heirathsregisters bei oder nach Aufnahme des Standesakts ausgefertigt ist. Die in besonderer Urkunde protokollirte Anerkennung ist nur auf ausdrücklichen Antrag des Anerkennenden oder des Kindes selbst, am Rande der Geburtseintragung zu vermerken. Der Antrag ist bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, zu stellen; ob die Betheiligten einen solchen Antrag stellen wollen, bleibt ihrer Entschließung überlassen, BRV. § 16 und Ausch.Ber. hiezu. Diese Vorschrift gilt wiederum nur für die bei der Geburt oder Eheschließung erfolgte Anerkennung, ist aber landesrechtlich wieder auch auf den Fall, daß die Anerkennung nach der Geburt oder Eheschließung erfolgt und in besonderer Urkunde aufgenommen ist, ausgedehnt (s. außer den oben litt. α a. E. angeführten Bestimmungen noch S.-Altenb. DA. zu § 26 Ziff. 3 und Els.-Lothr. DA. § 59 Ziff. 2) und hat, weil lediglich

Digitized by Google

Zu § 25 eine Folgerung aus § 26, auch da Geltung, wo eine entsprechende landesgesetzliche Bestimmung nicht erlassen worden ist.

γ) eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, in der die Anerkennung erfolgt ist. Die Zuständigkeit der Gerichte und Notare zur Aufnahme der öffentlichen Urkunde über die Anerkennung ist in § 167 Abs. 2 des Fr. Ger. RG. festgesetzt, und kann im Weg der Landesgesetzgebung nicht aufgehoben werden. Art. 141 des EG. z. BGB. ermächtigt allerdings die Landesgesetzgebung, für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, die Zuständigkeit entweder der Gerichte oder der Notare auszuschließen. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften im Sinne des § 168 Fr.Ger. RG., nicht auch auf die Errichtung öffentlicher Urkunden im Sinn der §§ 1718 u. 1720 des BGB. (Vgl. Schultze-Görlitz, Kommentar zum Fr.Ger. RG. S. 368 Ziff. 1.) Die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare — soweit diese Einrichtung überhaupt existirt — besteht demnach im ganzen Reichsgebiet. Auch die Vermerkung einer in notarieller oder gerichtlicher Urkunde erfolgten Anerkennung am Rande der Geburtseintragung ist nur auf Antrag eines Betheiligten zu vollziehen. Jedoch gilt der Notar, der die Anerkennung beurkundet hat, als ermächtigt, im Namen des Anerkennenden die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen, Fr. Ger. RG. § 71. (Vgl. dazu Bad. DW. § 135 Ziff. 2 und in Beziehung auf das Beschwerderecht des Notars im Fall der Ablehnung der Eintragung Schultze-Görlitz a. a. O. S. 150 Ziff. 3 und Beschl. d. Kammergerichts vom 15. Juli 1900, abgedruckt bei Mugdan und Falkmann, die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. I S. 266.) Zweckmäßig ist es jedoch auch in diesem Falle, den Antrag ausdrücklich zu stellen, da der Notar nur ermächtigt, nicht auch verpflichtet ist zur Antragstellung. Wird der Antrag vom Betheiligten gestellt, so ist das Amtsgericht sowohl wie der Notar verpflichtet, dem Standesbeamten die Erklärung und den Antrag mitzutheilen. So ausdrücklich Preuß. AG. z. BGB. Art. 70 Abs. 2, S.-Altenb. AV. zu PG. § 14 und DA. zu § 26a 4, S.-Coburg-Goth. AG. z. BGB. Art. 45 Abs. 2, Wald. AG. z. BGB. Art. 34 Abs. 1.

δ) eine von der landesrechtlich zuständigen Behörde errichtete Urkunde über die Anerkennung. § 191 Abs. 1 Fr. Ger.RG. läßt, wie oben bemerkt, die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, „nach welchen für die Aufnahme der öffentlichen Urkunden im Sinn der §§ 1718 und 1720 BGB. . . . . außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.“ In Ausführung dieses Vorbehalts haben einzelne Landesgesetzgebungen außer den Standesbeamten selbst, den Notaren und Gerichten, noch andere Behörden zur Beurkundung der Anerkennung ermächtigt. In Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz sind die Behörden, denen die Verrichtungen der Vormundschafts- und Nachlaßgerichte obliegen, zuständig, d. s. in Städten die Magistrate und die aus ihnen deputierten Waisengerichte und sonstigen Deputationen, für das Gebiet der Ritterschaft die Gutsherrn, in Meckl.-

Digitized by Google

Zu § 25

Schwerin ferner für das Gebiet der Landesklöster die Klosteramtsgerichte. Näheres in AV. z. BGB. f. Meckl.-Schwerin § 222, f. Meckl.-Strelitz § 220, AV. z. Fr. Ger.VG. f. Meckl.-Schwerin § 22 f., § 35 Ziff. 2, f. Meckl.-Strelitz § 22 ff.. § 33 Ziff. 2. In Hamburg ist die „Vormundschaftsbehörde" zuständig, Ges. betr. die Vormundschaftsbehörde vom 14. Juli 1899 (Amtsbl. S. 369) § 11 Abs. 1.

Für die Vermerkung der von diesen Behörden beurkundeten Anerkennung im Geburtsregister, gelten dieselben Regeln wie für die Vermerkung der Anerkennung auf Grund gerichtlicher Beurkundung.

b) Die rechtliche Bedeutung der Vermerkung ist von der der Beurkundung nach § 25 wesentlich verschieden.

Die Beurkundung ist der Akt, durch den die Anerkennungserklärung erst rechtliche Wirksamkeit erlangt. Die Vermerkung setzt die rechtsgültig vollzogene Anerkennung bereits voraus. Die Beurkundung erbringt vollen Beweis für die Abgabe der Erklärung vor dem Standesbeamten, die Vermerkung macht lediglich die durch die öffentliche Urkunde nachgewiesene Anerkennung im Standesregister ersichtlich.

Diesem Unterschied entspricht auch die Form der Eintragung im einen und im andern Fall. Auch die Vermerkung ist zwar, wenn der Antrag mündlich gestellt wird, in protokollarischer Form aufzunehmen. Aber die Beurkundung hat lediglich die Thatsache der Antragstellung und die Vorlage der Urkunde, nicht auch den zu vermerkenden Rechtsvorgang zum Gegenstand. (E. d. Kammergerichts vom 18. Juni 1900 in Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. I S. 371; s. auch S. 106 Ziff. 3[a].)

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

1. Nachträgliche Feststellung der Abstammung

Die nachträgliche Feststellung der Abstammung d. i. der Vaterschaft, in einem bestimmten Falle auch der Mutterschaft, kann erfolgen

a) durch Rechtsgeschäft, d. i. durch Anerkennung. Diese betrifft entweder

α) ein uneheliches Kind. Ueber die Vermerkung der Anerkennung in diesem Sinne ist bereits in den Erl. zu § 25 Ziff. 5 S. 186 ff. gehandelt worden.

β) ein eheliches Kind. Die Anerkennung führt in diesem Fall den Verlust

Digitized by Google

Zu § 26 des Anfechtungsrechts des Ehemannes herbei (BGB. § 1598 Abs. 1). Die Unehelichkeit eines nach §§ 1591 u. 1593 BGB. als ehelich geltenden Kindes kann aber nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat, oder ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist (BGB. 1593). Demnach hat die Anerkennung den Charakter einer Feststellung der Ehelichkeit sowohl den Betheiligten wie allen Dritten gegenüber. (Plank zu § 1598 Ziff. 5.)

γ) ein Findelkind. In diesem Fall ist Gegenstand der Anerkennung entweder die eheliche Vaterschaft oder die Mutterschaft, (vgl. auch Hinschius S. 92 Anm. 62a, der hier anders als an dem oben S. 181d angegebenen Ort das Richtige trifft).

Die Eintragung des Vermerkes im Fall β und γ ist nur zulässig, sofern die Anerkennung in gerichtlicher oder notarieller Urkunde aufgenommen, und von einem der Betheiligten d. h. hier dem Kind oder einem der Eltern oder in deren Namen von dem Notar, der die Urkunde errichtet hat, (Fr. Ger.-NG. § 69) mündlich oder schriftlich Antrag auf Vermerkung gestellt ist.

b) durch gerichtliches Erkenntniß in einem Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Ehe- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft im Sinne der §§ 1708 bis 1716 BGB. zum Gegenstande hat. (RCPO. §§ 640, 644.) Die Eintragung darf in diesem Fall nur auf Vorlage einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des gerichtlichen Erkenntnisses vorgenommen werden.

2. Veränderung der Standesrechte durch Legitimation

Die Legitimation erfolgt nach BGB.

a) durch nachfolgende Ehe, d. h. dadurch, daß der natürliche Vater des unehelichen Kindes mit dessen Mutter die Ehe schließt. Mit der Eheschließung erlangt das Kind von Rechtswegen die Stellung eines ehelichen Kindes, BGB. § 1719. Hiernach ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen der Vermerk im Register eingetragen werden darf. Dem Standesbeamten ist zu erbringen:

1. der Nachweis der Eheschließung. Er wird durch die Heirathsurkunde erbracht. Ist die Eheschließung nicht im Register desselben Standesbeamten beurkundet, in dem der Geburtsfall eingetragen ist, so muß ein beglaubigter Auszug aus dem Heirathsregister beigebracht werden. Nach der Bad. DV. § 146 Ziff. 5 und Hess. DA. § 26 ist, wenn die Anerkennung bereits vor der Eheschließung erklärt und im Geburtsregister eines andern Standesamtsbezirks vermerkt und Antrag auf Vermerkung der Legitimation nach § 26 gestellt wird, vom Standesbeamten des Heirathsregisters ein Auszug aus diesem dem Standesbeamten des Geburtsregisters zwecks Beifügung des Eheschließungsvermerks mitzutheilen.
2. der Nachweis der Abstammung des Kindes vom Ehemann der

Digitized by Google

Mutter. Dieser Nachweis wird erbracht entweder 1. durch rechtskräftiges Urtheil, in dem die Vaterschaft des Ehemannes festgestellt ist. Ist die Anerkennung auf Grund des richterlichen Urtheils nicht bereits im Geburtsregister vermerkt, so ist eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils vorzulegen; Bad. DW. § 146 Ziff. 5, Hess. DA. zu § 20 Abs. 4. Oder aber 2. durch Anerkennung der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde gemäß § 1720 BGB.; sie begründet die gesetzliche Vermuthung der Beiwohnung innerhalb der Empfängnißzeit und hat demnach nach § 1720 Abs. 1 die Folge, daß der Ehemann der Mutter bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegentheils als Vater des Kindes gilt. Der Nachweis der Anerkennung kann in verschiedener Weise erbracht werden. Eines besonderen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Anerkennung in den Registern des Bezirks, in dem der Geburtsfall eingetragen ist, bereits nach § 25 d. RG. beurkundet oder nach § 26 vermerkt ist, oder aber gleichzeitig mit dem Antrag vor dem Standesbeamten erklärt und von diesem in öffentlicher Urkunde aufgenommen wird. Hieher gehört insbesondere auch der Fall, daß die Anerkennung bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eingetragen ist, abgegeben und mit dem Antrag auf Vermerkung verbunden wird. In allen anderen Fällen ist die Anerkennung durch Vorlage der öffentlichen Urkunde — d. i. des Registerauszugs, der besonderen standesamtlichen, notariellen, gerichtlichen oder von der sonst landesrechtlich zuständigen Behörde aufgenommenen Urkunde — nachzuweisen. Zu § 26

Die rechtliche Wirkung einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe in der genannten Hinsicht bestimmt sich nach bisherigem Recht. Einer im Geltungsbereich des französischen Rechts vollzogenen Eheschließung kommt daher die Wirkung der Legitimation nur zu, wenn die Eltern das Kind vor oder bei der Eheschließung anerkannt haben, und sie kann ihr auch an sich nicht nachträglich durch eine unter der Herrschaft des BGB. erfolgte Anerkennung beigelegt werden; übereinstimmend Bad. Min.Verf. v. 1. Februar 1900 (in Bad. Rechtspraxis 1900 S. 67), Habicht, Einwirkung S. 666, Scherer, Jur. Wochenschr. 1900 S. 820, Grüninger in Bad. Rechtspraxis 1900 S. 58, Entsch. des Kammergerichts vom 21. Mai 1900 (in Entsch. der OLG. Jahrg. 1 S. 41, Standesb. S. 14), ferner Standesb. 1901 S. 5, 71, a. A. Brementhal in „Das Recht" 1900 S. 417. Landesrechtlich ist jedoch einer nachträglich ausgesprochenen Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen diese Rechtswirkung beigelegt, nämlich in Preußen der vor dem 1. Januar 1900, in Bayern der nach dem 1. Januar 1900, in Hessen der vor oder nach dem 1. Januar 1900 wenn nur nach der Geburt des Kindes erfolgten Anerkennung, Preuß. AG. z. BGB. Art. 71 § 1, Bayer. Uebergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 141, Hess. G. vom 7. Juli 1900, (Reg.Bl. S. 429).

b) durch Ehelichkeitserklärung der Obrigkeit, BGB. § 1723.

α) Zuständig zur Ehelichkeitserklärung ist das Reich, sofern der

Digitized by Google

Zu § 26 Vater Deutscher ist, aber einem Bundesstaat nicht angehört; Bundesstaat im Sinn des BGB. ist auch Elsaß-Lothringen. (EG. z. BGB. Art. 5.) Der Vorbehalt bezieht sich daher nur auf solche in den Schutzgebieten ansässige Personen, denen die Reichsangehörigkeit gemäß § 9 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (RGBl. S. 812) vom Reichskanzler oder von dem von ihm ermächtigten anderen Kaiserlichen Beamten verliehen ist. Zuständige Behörde ist der Reichskanzler. In allen anderen Fällen ist der Staat zuständig, dem der Vater des Kindes angehört. BGB. § 1723 Abs. 2.

Zuständige Behörde ist in Preußen der Landesherr, sofern es sich um die Annahme eines adligen Namens, der Justizminister, sofern es sich um Annahme eines bürgerlichen Namens handelt, AV. z. BGB. vom 16. November 1899 (GS. S. 562) Art. 13, in Bayern der Landesherr, Zust.V. vom 24. Dezember 1899 (GV.Bl. S. 1229) § 20, in Sachsen das Justizministerium, AV. z. BGB. vom 6. Juli 1899 (GV.Bl. S. 203) § 34, ebenso in Württemberg AV. z. BGB. Art. 268, in Baden das Ministerium der Justiz, Allg. AV. vom 11. November 1899 § 28, DV. § 147, in Hessen der Landesherr, AG. z. BGB. Art. 120, ebenso in Meckl.-Schwerin AV. z. BGB. § 223 und Meckl.-Strelitz AV. z. BGB. § 221, in S.-Weimar das Staatsministerium, AG. z. BGB § 195, in Oldenburg der Landesherr, AV. z. BGB. vom 1. Dezember 1899 (Ges.Bl. f. Herzogthum Oldenb. Bd. XXXII S. 651, in Braunschweig das Staatsministerium Abth. für Justiz, AV. z. BGB. vom 1. August 1899 (G. u. V.-Samml. S. 685) § 2, ebenso in S.-Meiningen AG. z. BGB. Art. 24 § 1, in S.-Altenburg der Landesherr AV. z. BGB. vom 24. Juni 1899 (GS. S. 103) § 18, in S.-Cob.-Gotha die Landesjustizverwaltung AV. z. BGB. vom 28. Dezember 1899 (Gemeinschaftl. GSamml. Nr. 639 S. 469) § 12, in Anhalt der Landesherr, AG. z. BGB. Art. 62, ebenso in Schwarzb.-Rudolstadt AG. z. BGB. Art. 154, in Schwarzb.-Sondershausen AG. z. BGB. Art. 53, in Waldeck der Preuß. Justizminister AV. z. BGB. vom 20. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 237) Art. 12, in Reuß ä. L. der Landesherr AG. z. BGB. § 123, ebenso in Reuß j. L. AG. z. BGB. § 112, in Lippe das Staatsministerium AG. z. BGB. § 39, der Senat in Lübeck, AG. z. BGB. § 120, Bremen AV. z. BGB. vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 157 § 2), in Hamburg AV. z. BGB. vom 1. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 1035) § 3, in Els.-Lothringen der Statthalter V. vom 1. November 1899 (Ges.-Bl. Nr. 16 S. 172) § 1 Abs. 2.

β) Die Eintragung des Vermerkes erfolgt, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Bestimmung, auf Vorlage der Verfügung, die die Ehelichkeitserklärung enthält, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Eine solche ist nach der Bad. Allg. AV. vom 11. November 1899 § 32 dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen. (Vgl. Bad. DV. § 147 Ziff. 3.) Nach der Hess. DA. zu § 26 ist jedoch die Eintragung auf Grund einer die Ehelichkeitserklärung bezeugenden Verfügung des Justizministeriums, nach der S.-Altenb. AV.

Digitized by Google

BGB. § 18 Abs. 1 auf Grund einer amtlichen Mittheilung der Justizministerial- Zu § 26
abtheilung vorzunehmen. Nach der AV. z. BGB. f. Reuß ä. L. vom 20. Dezember 1899 (GS. S. 232) § 7 hat die Landesregierung von der erfolgten Ehelichkeitserklärung dem Standesbeamten Mittheilung zu machen und dieser am Rande entsprechenden Vermerk einzutragen. Eine Nachprüfung der materiellen Erforderniſſe, von deren Vorhandenſein die Gültigkeit der Ehelichkeitserklärung abhängt — BGB. §§ 1723 ff. — ſteht dem Standesbeamten nicht zu. (Uebereinſtimmend Hinſchius S. 95 Anm. 63.) Bis zur gerichtlichen Feſtſtellung des Gegentheils muß eine vom zuſtändigen Organ verfügte Ehelichkeitserklärung als geſetzmäßig und rechtsgültig betrachtet werden. Das Prüfungsrecht des Standesbeamten beſchränkt ſich ausſchließlich darauf, ob die Ehelichkeitserklärung überhaupt ergangen und ob ſie von der geſetzlich zuſtändigen Behörde ergangen iſt. Vgl. auch Heſſ. DA. zu § 26 Abſ. 5, S.-Altenb. DA. zu § 26.

3. Veränderung der Standesrechte durch Annahme an Kindesſtatt

Das BGB. kennt nur eine Art der Annahme an Kindesſtatt. Das angenommene Kind erlangt durch die Annahme die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes gegenüber dem Annehmenden; wenn die Annahme durch ein Ehepaar ſtattfindet, oder ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten annimmt, die rechtliche Stellung eines gemeinſchaftlichen Kindes der Ehegatten (ſ. Erl. zu § 1306 BGB.). Die Annahme erfolgt durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und bedarf der Beſtätigung des zuſtändigen Amtsgerichts. BGB. §§ 1741 ff.

Die Eintragung des Vermerks iſt auf Vorlage einer mit der gerichtlichen Beſtätigung verſehenen Ausfertigung des Vertrags in Urſchrift oder öffentlich beglaubigter Abſchrift zu vollziehen. Die Nachprüfung der geſetzlichen Erforderniſſe der Adoption ſteht dem Standesbeamten nicht zu. Nach § 1754 des BGB. iſt die gerichtliche Beſtätigung nur zu verſagen, wenn ein geſetzliches Erforderniß fehlt. Die Beſtätigung des zuſtändigen Gerichts enthält ſomit die authentiſche und auch für den Standesbeamten rechtsverbindliche Feſtſtellung, daß die Erforderniſſe vorhanden ſind. Die Prüfung des Standesbeamten erſtreckt ſich ſomit lediglich darauf, ob

a) die Beſtätigung vom zuſtändigen Gericht erfolgt iſt. Denn nur der Beſtätigung des zuſtändigen Gerichts kommt die Bedeutung einer authentiſchen Feſtſtellung im obigen Sinn zu. Zuſtändig iſt das Gericht, in deſſen Bezirk der Annehmende im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Beſtätigung oder der Betrauung des Gerichts oder Notars mit derſelben ſeinen Wohnſitz, oder in Ermanglung eines ſolchen ſeinen Aufenthalt hat. Iſt der Annehmende ein Deutſcher und hat er im Inland weder Wohnſitz noch Aufenthalt, ſo iſt das Gericht zuſtändig, in deſſen Bezirk der Annehmende ſeinen letzten Wohnſitz hatte, in Ermangelung eines ſolchen, das von der Landesjuſtiz-

Digitized by Google

Zu § 26 verwaltung, und wenn der Annehmende keinem Bundesstaat angehört, vom Reichskanzler bestimmte Amtsgericht. Fr. Ger.RG. § 66.

b) die Bekanntmachung des Bestätigungsbeschlusses gehörig erfolgt ist. Denn der Beschluß tritt erst mit der Bekanntmachung und zwar in der Regel an den Annehmenden, wenn die Bestätigung nach dessen Tod erfolgt ist, an das Kind in Wirksamkeit. Daher schreiben die Bad. DW. § 150 und die Hess. DA. § 26 vor, daß die Ausfertigung des dem Standesbeamten vorzulegenden Vertrages mit der Bescheinigung der Bekanntmachung des Bestätigungsbeschlusses versehen sein müsse.

4. Veränderung der Standesrechte in anderer Weise

Die Aufzählung des Gesetzes ist nicht erschöpfend. Es kommen ferner in Betracht: Veränderungen der Standesrechte

a) durch Aufhebung der Annahme an Kindesstatt.

Das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß kann durch einen gerichtlich oder notariell abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Vertrag der Betheiligten wieder aufgehoben werden, (BGB. §§ 1768 ff.) Auch die Aufhebung einer vor Inkrafttreten des BGB. erfolgten Annahme an Kindesstatt ist nur nach den Vorschriften des BGB. statthaft (Habicht, die Einwirkung S. 656). Auch die Aufhebung ist ein Rechtsakt, durch den die Standesrechte des Kindes verändert werden, und demnach gemäß § 26, als Veränderung der Standesrechte „in anderer Weise", auf Antrag der Betheiligten am Rande zu vermerken. Die Eintragung des Vermerks erfolgt auch hier auf Vorlage einer mit der Bestätigung des zuständigen Amtsgerichts versehenen Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Vertrags (s. oben Ziff. 3). Der Vermerk ist, da er nicht den ursprünglichen auf die Annahme an Kindesstatt bezüglichen berichtigt, sondern eine wiederholte Aenderung der Standesrechte ersichtlich macht, am Rande nicht des Randvermerkes, sondern der Haupteintragung über den Geburtsfall zu vollziehen, s. Hess. DA. zu § 26 Abs. 5.

b) durch gerichtliches Erkenntniß, durch das ein als ehelich eingetragenes Kind zufolge Anfechtung des Ehemanns der Mutter für unehelich, (BGB. §§ 1723 ff.), ein als unehelich eingetragenes Kind für ehelich, oder endlich eine Ehe mit der Wirkung für nichtig erklärt wird, daß das aus der Ehe entsprossene und als ehelich eingetragene Kind der Rechte eines ehelichen Kindes verlustig geht. Diese letztgenannte Wirkung tritt nach BGB. § 1699 dann ein, wenn die beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Die Eintragung darf hier überall nur auf Grund einer mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils erfolgen.

Das Institut der Einkindschaftung ist in das BGB. nicht aufgenommen. Ob eine vor Inkrafttreten des BGB. vorgenommene Einkindschaftung dadurch beseitigt sei, ist bestritten, dafür Niedner, Einführungsgesetz S. 459, dagegen Habicht, Einwirkung des BGB. S. 653, Wagner, Einführungsgesetz, zu Art. 209,

Digitized by Google

H. Müller in Bl. f. adm. Praxis 1900 S. 369 ff.; vgl. überhaupt Herb. Meyer, Zu § 26
Die Einkindschaftung 1900, S. 107 ff.

5. Veränderung des Familiennamens im Allgemeinen

Der Familienname (über Vornamen s. Erl. zu § 22 Ziff. 4 S. 155 ff.) ist ein Persönlichkeits- nicht aber ein Standesrecht. (Vgl. besonders v. Sicherer S. 123, ferner Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 720, weitere Litteraturangaben bei Opet, Das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Arch. f. civ. Praxis Bd. 87 S. 319 ff. und Th. Olshausen, Das Verhältniß des Namenrechts zum Firmenrecht 1900 S. 17 ff., S. 94 ff.) Veränderungen des Familiennamens sind daher ebensowenig wie solche der Vornamen Aenderungen der Standesrechte im Sinne des § 26 des RG. Demgemäß können sie nicht auf Grund des § 26, sondern lediglich dann eingetragen werden, wenn die Eintragung *landesrechtlich* zugelassen oder vorgeschrieben ist. Diese Auffassung ist jetzt durch die staatlichen Ausführungsbestimmungen theils ausdrücklich anerkannt, *Preuß.* Min.Erl. vom 29. Mai 1875 (Standesb. 1875 S. 105, 1898 S. 242), *Bad.* DW. § 154, *Braunschw.* Min.Reskr. vom 15. Juli 1895 (in Ztschr. f. Rechtspfl. im Herzogth. Br. 1895 S. 145), theils mittelbar insofern bestätigt, als sie überall die Eintragung ausdrücklich anordnen. (S. Erl. unter Ziff. 7 u. 8.) Vgl. aber auch f. *Reuß* j. L. die theilweise unklaren Ausführungen v. Gräfel im Standesb. 1901 S. 44 f.

Bestritten und aus Anlaß der Einführung des BGB. viel erörtert ist die Frage, ob die *Adelsprädikate* als Bestandtheil des Namens oder als Standeszeichen zu betrachten seien; (vgl. die Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Frage bei Opet, Das Verwandschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1899 S. 343 ff.) Die Entscheidung dieser Frage kann nicht einheitlich, sondern nur nach Maßgabe des Landesrechts der Einzelstaaten gegeben werden. Gilt hier der Adel als besonderer Stand, dessen Mitgliedschaft sich nach öffentlichem Recht bestimmt, so bedeutet auch der Erwerb des Adels eine Veränderung der Standesrechte, die gemäß § 26 im Geburtsregister eingetragen werden kann. Im andern Falle hat der Erwerb des Adels lediglich den Charakter einer Namensänderung, die als solche nicht auf Grund des § 26, sondern lediglich nach landesrechtlicher Vorschrift eingetragen werden kann. Ausdrücklich im ersteren Sinne ist entschieden in der *Preuß.* AV. z. BGB. vom 16. November 1899 Art. 13 mit Verf. vom 14. Mai 1900 betr. die Befugniß zur Übertragung adeliger Prädikate (MBl. f. d. i. V. 1900 S. 173), im *Hess.* AG. zum BGB. Art. 122, in der *Meckl.-Schwer.* und *Meckl.-Strel.* AV. z. BGB. vom 9. April 1899 § 11, *Braunschw.* AV. z. BGB. vom 1. August 1899 §§ 2, 3, im *S.-Mein.* AG. z. BGB. Art. 24 § 3, *Lipp.* AG. z. BGB. § 2 Abs. 2. Nach allen diesen Vorschriften geht im Fall der Ehelichkeitserklärung bezw. der Annahme an Kindesstatt der Adel nicht von Rechtswegen mit dem Namen, sondern nur kraft landesherrlicher Genehmigung über. Dieselbe Auffassung, daß hinsichtlich des Adelstitels lediglich das öffentliche Recht maßgebend sei, ist in

Digitized by Google

Zu § 26 den Ausschußverhandlungen der Bayerischen Abgeordnetenkammer für die Bayerische Gesetzgebung als selbstverständlich konstatirt worden. (Becher, Die gesammten Materialien zu den bayer. AG. z. BGB. 1899 Bd. II S. 132 ff. und dazu Seydel, Das BGB. und das öffentliche Recht in Bl. f. adm. Pr. 1897 S. 323 ff.) Vgl. auch Protokolle der 2. Komm. Bd. IV S. 98 und Reichst. Komm.Ber. z. 4. Buch S. 95.

Im einzelnen sind nach dem geltenden Recht drei Arten von Namensänderungen zu unterscheiden: Namensänderungen von Rechtswegen, durch Privatwillenserklärung, und durch obrigkeitliche Verfügung. Sie sind im Folgenden einzeln zu erörtern.

6. Namensänderung von Rechtswegen

Kraft Gesetzes tritt die Aenderung des Familiennamens ein: Durch Verehelichung (BGB. § 1355), Legitimation (BGB. § 1719 mit § 1616), Ehelichkeitserklärung (§ 1736 mit 1616), Annahme an Kindesstatt (BGB. § 1758) und Aufhebung der Annahme an Kindesstatt (BGB. § 1772). In allen diesen Fällen tritt die Aenderung des Namens von Rechtswegen als Folge einer Standesveränderung ein, die gemäß § 26 einzutragen ist. Eine besondere Vermerkung der Namensänderung ist daher überflüssig, und landesrechtlich nirgends vorgeschrieben. Wegen der Mittheilung solcher Namensänderungen Württ. Min.Bek. vom 30. Oktober 1899 § 13.

Sofern jedoch nach den oben angeführten Landesgesetzen der Adel auf das für ehelich erklärte oder an Kindesstatt angenommene Kind nicht von Rechtswegen, sondern nur mit besonderer Genehmigung übergeht, wird der Uebergang des Adels auf Antrag besonders im Register zu vermerken sein. So ausdrücklich die Hess. DA. zu § 26, nach der der Standesbeamte diesen Vermerk auf Vorlage einer die landesherrliche Genehmigung bezeugenden Verfügung des Ministeriums der Justiz einzutragen hat.

7. Namensänderung durch Privatwillenserklärung

a) Die gesetzlichen Grundlagen sind enthalten im BGB. §§ 1577 und 1706 und in den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen, die hiezu in sämmtlichen Staaten erlassen worden sind. Diese sind: Preuß. AG. z. BGB, Art. 68, Bayer. Zust.V. vom 24. Dezember 1899 §§ 15 ff. mit Min.Bek. Namensänderungen betr. vom 27. Dezember 1899 (GBVl. S. 1241), Sächs. AV. zum BGB. vom 6. Juli 1899, §§ 32, 33, Württ. AG. zum BGB. Art. 259, 266 mit Min.Bek. vom 30. Oktober 1899 betr. die Führung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen, (Reg.Bl. S. 893 Standesb. 1900 S. 81 ff., 93), Bad. AG. zur Fr. Ger.RG. § 28, Hess. AG. zum BGB. §§ 107, 108, Meckl.-Schwer. AV. zum BGB. §§ 218, 221 mit Min.-Bek. betr. Eintragung von Namensänderungen vom 21. Februar 1900 (Reg.Bl. S. 109) S.-Weim. AG. z. BGB. §§ 192, 193, Meckl.-Strel. AV. z. BGB. §§ 216, 219 mit Min.Bek. betr. Eintragung von Namensänderungen vom

Digitized by Google

21. Februar 1900 (Off. Anz. S. 127), AG. z. BGB. f. Oldenburg §§ 18, 19, (f. Birkenfeld §§ 63, 64, f. das Fürstenthum Lübeck §§ 17, 18) f. Braunschweig §§ 76, 78, f. S.-Altenburg §§ 95, 96, f. S.-Meiningen Art. 25, f. S.-Cob.-Gotha Art. 43, f. Anhalt Art. 60, f. Schwarzb.-Rudolstadt Art. 151, 152, f. Schwarzb.-Sondershausen Art. 49, f. Waldeck Art. 32, f. Schaumb.-Lippe §§ 37, 38, f. Lippe § 36, f. Reuß ä. L., §§ 118, 119, f. Reuß j. L. §§ 95, 96, f. Lübeck §§ 107, 108, f. Bremen §§ 53, f. Hamburg § 68, f. Elf.-Lothringen §§ 117, 118, mit AG. z. Fr. Ger.G. vom 6. November 1899 § 48. Zu § 26

b) Zulässigkeit der Namenserklärung. Nach BGB. ist die Aenderung des Familiennamens durch Privatwillenserklärung nur in einem dreifachen Falle zulässig. Berechtigt ist

1. die geschiedene Frau, ihren Mädchennamen, oder wenn sie früher bereits verheirathet gewesen war und nicht für allein schuldig, — d. h. also überhaupt nicht oder doch nur für mitschuldig — erklärt ist, den Namen ihres früheren Ehemannes wieder anzunehmen, BGB. § 1577 Abs. 1. Dasselbe gilt im Fall der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, BGB. § 1586. Die Befugniß, ihren früheren Namen wieder anzunehmen, wird übrigens auch einer vor Inkrafttreten des BGB. geschiedenen Frau nicht abzusprechen sein. So Beschl. des OLG. Dresden vom 15. Januar 1901 (Standesb. 1901 S. 68).
2. der geschiedene Mann, der allein für schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens zu untersagen, BGB. § 1577 Abs. 2. In diesem Falle erhält die Frau von Rechtswegen stets d. h. auch dann, wenn sie früher bereits verheirathet gewesen war (so auch Planck zu § 1577 Ziff. 1), ihren Mädchennamen wieder. Dasselbe gilt im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, BGB. § 1586. Die Befugniß des Mannes besteht nur dann, wenn die Ehe nach Einführung des BGB. geschieden ist. (So der oben angef. Beschluß des OLG. Dresden vom 15. Januar 1901.)
3. der Ehemann der Mutter, deren unehelichen Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes seinen Namen zu ertheilen, BGB. § 1706 Abs. 2. Ist das Kind geschäftsunfähig, so wird es durch den Vormund in der Einwilligungserklärung vertreten, ist es beschränkt geschäftsfähig, also über 7 Jahre alt, so kann die Einwilligung entweder von ihm selbst mit Genehmigung des Vormunds, oder auch von diesem im Namen des Mündels angegeben werden. Denn die in §§ 1728, 1729 Abs. 2 aufgestellten Regeln finden auf die Einwilligungserklärung des Kindes nach § 1706 keine Anwendung. Uebereinstimmend Preuß Min.Erl. vom 9. Mai 1901 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 146, Standesb. 1901 S. 121). Vgl. ferner über diese Frage Schultz im Standesb. 1899 S. 191 und Standesb. 1900 S. 183, 185; 1901 S. 77, 88.

c) Entgegennahme der Namenserklärung.

α) Zuständige Behörde. Die Namenserklärung ist nach BGB.

Digitized by Google

Zu § 26 §§ 1577 und 1706 „gegenüber der zuständigen Behörde" abzugeben, ist also nur, wenn dieser Behörde gegenüber abgegeben, rechtsgültig; die Bezeichnung der zuständigen Behörde ist Sache des Landesrechts. Das Erforderniß besteht aber, wie sich aus dem Wortlaut des § 1706 Abs. 2 klar ergibt, nur für die Erklärung des Ehemanns der Mutter, durch die er dem Kind den Namen ertheilt, nicht auch für die Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes, die lediglich der öffentlichen Beglaubigung bedürfen. (Uebereinstimmend Strantz und Gerhard, Das Preußische Ausführungsgesetz z. BGB. S. 358 Ziff. 2, wohl auch Plank zu § 1706 Ziff. 1c.) Die richtige Auffassung liegt zu Grunde den oben erwähnten Bestimmungen f. Sachsen, Hessen, Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Elsaß-Lothringen, wohl auch f. Bayern. Nicht ganz klar sind die AG. z. BGB. f. Hamburg und Bremen. Dagegen haben die Gesetze aller andern Staaten, darunter insbesondere das Preuß. AG., das Erforderniß auch auf die Einwilligungserklärungen bezogen und demnach auch für sie die Zuständigkeit zur Entgegennahme geregelt, ohne aber freilich dadurch den reichsrechtlichen Grundsatz abändern zu können.

Die Bezeichnung der zuständigen Behörde ist in den unter lit. a angeführten Landesgesetzen erfolgt. In den meisten, aber nicht in allen ist auch den Standesbeamten eine Zuständigkeit übertragen worden. Aber in der Abgrenzung des Umfangs und der Voraussetzungen dieser Zuständigkeit gehen die Gesetze wieder weit auseinander. Im Ganzen sind hiernach 4 Gruppen innerhalb dieser Gesetzgebungen zu scheiden.

Die Standesbeamten sind zur Entgegennahme der Namenserklärungen

αα) stets und ausschließlich zuständig. So in Württemberg. Die Art. 259, 266 des AG. bestellen „die Standesbeamten" ohne jede Einschränkung, also auch nur diese und ohne Rücksicht darauf, ob der Geburtsfall in einem württembergischen Standesregister eingetragen bezw. die Ehe vor einem württembergischen Standesbeamten geschlossen ist oder nicht. Ebensowenig wie die Zuständigkeit der Standesbeamten überhaupt, ist auch die des einzelnen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Es ist also in jedem Falle jeder württ. Standesbeamte zur Entgegennahme der auf die Namensertheilung bezüglichen (sowie auch der Einwilligungserklärungen) zuständig. So auch Nieder, Das württemb. Ausführungsgesetz Bd. I S. 653.

ββ) nur in bestimmten Fällen, in diesen aber ausschließlich zuständig. So in Preußen, S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Cob.-Gotha, Anhalt, Schwarzb.-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Elf.-Lothringen. Mit Ausnahme des Lüb., Brem. und Elf.-Lothr. AG. stimmen die Ausführungsvorschriften dieser Staaten auch im Wortlaut völlig oder doch nahezu mit dem Art. 68 §§ 1 und 2 des Preuß. AG. z. BGB. überein. Sonderbarerweise ist gerade dieser Artikel sehr verschieden ausgelegt worden.

Digitized by Google

(Vgl. Standesb. 1900 S. 62, S. 85, 173 f., 198 f., 214 f., 1901 S. 38, 41, 46.) Der Grund liegt darin, daß die im Gesetze nebeneinander gestellten Begriffe: „Entgegennahme" und „öffentliche Beglaubigung" nicht genügend auseinandergehalten worden sind. Ueber die wahre Bedeutung des Artikels kann gleichwohl kein Zweifel sein. Nach ihm wie nach den Ausführungsvorschriften sämmtlicher unter lit. ββ genannten Staaten sind die Standesbeamten zur Entgegennahme nur dann zuständig, wenn die Erklärung auf einen in den Standesregistern des betreffenden Staates eingetragenen oder einzutragenden Thatbestand Bezug hat. Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen nach § 1577 BGB. ist ausschließlich derjenige Standesbeamte des Staates, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Zuständig zur Entgegennahme der Erklärung nach § 1706 BGB. ist entweder ebenso ausschließlich derjenige Standesbeamte des Staates, in dessen Geburtsregister die Geburt des Kindes eingetragen ist, — so in Anhalt und Bremen — oder auch der Standesbeamte der Eheschließung, wenn die Erklärung bei der Eheschließung abgegeben wird — so in den sämmtlichen andern unter lit. ββ genannten Staaten. So richtig f. Preußen der Beschl. des Kammergerichts vom 2. Juli 1900 (Standesb. 1900 S. 214) und neuestens auch Min.Verf. vom 2. Februar 1901 (MBl. f. d. i. V. S. 72, Standesb. 1901 S. 41). In Anhalt und Bremen kann demnach die Namenserklärung nach § 1706 dem Standesbeamten gegenüber nur dann abgegeben werden, wenn das Kind in dem Geburtsregister des Staates eingetragen ist, in den andern Staaten auch im gegentheiligen Falle, wenn nur die Ehe im Staate geschlossen und die Erklärung bei der Eheschließung abgegeben wird. — In allen andern Fällen, aber auch nur in diesen, sind die Amtsgerichte (in Elf.-Lothringen die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten) zur Entgegennahme zuständig. Oertlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende (§ 1577) bezw. der Ehemann der Mutter (§ 1607) — vgl. aber auch Brem. AG. — seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu § 26

γγ) nur in bestimmten Fällen und auch in diesen nur wahlweise zuständig. So in S.-Altenburg und Reuß ä. L. Grundsätzlich und in allen Fällen sind hier die Amtsgerichte, und zwar dasjenige, in dessen Bezirk der Erklärende bezw. der Ehemann der Mutter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig. In bestimmten Fällen ist aber außer dem Amtsgericht auch ein Standesbeamter zuständig. In S.-Altenburg im Fall des § 1577 der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, im Fall des § 1706 der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt des Kindes eingetragen ist oder vor dem die Ehe geschlossen und gleichzeitig die Erklärung abgegeben wird. In Reuß ä. L. kann die Erklärung nach § 1577 nur vor dem Amtsgericht, die Erklärung nach § 1706 unter denselben Voraussetzungen wie in S.-Altenburg entweder vor dem Amtsgericht oder vor dem Standesbeamten abgegeben werden.

Digitized by Google

Zu § 26 *dd*) überhaupt nicht zuständig. So in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenb.-Schwerin und Strelitz, S.-Meiningen, Schwarzb.-Rudolstadt, Hamburg. Zuständig sind vielmehr die Gerichte — und zwar das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende (in Baden einer der geschiedenen Ehegatten) bezw. Ehemann der Mutter seinen Wohnsitz oder (bezw. in Ermanglung dessen) gewöhnlichen Aufenthalt hat —, in Sachsen, Baden, Hessen, S.-Meiningen, Schwarzb.-Rudolstadt; oder aber Verwaltungsbehörden nämlich in Bayern die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Erklärende (Ehemann der Mutter) seinen Wohnsitz oder in Ermanglung dessen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Meckl.-Schwerin das Justizministerium, in Meckl.-Strelitz die Landesregierung, in Hamburg die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

β) Form der Entgegennahme. Die Namenerklärung ist nach BGB. §§ 1577, 1706 „gegenüber der zuständigen Behörde" abzugeben. Sie kann also entweder vor der Behörde d. h. mündlich, oder aber schriftlich abgegeben werden.

Wird die Erklärung mündlich vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, so ist sie zu Protokoll zu nehmen. Einer öffentlichen Beglaubigung bedarf es in diesem Falle nicht (so auch Plank zu § 1577 Ziff. 2, ferner die angef. Bayer. Min.Bek. § 3). In diesem Sinne haben einzelne Ausführungsvorschriften (J. f. S.-Weimar, S.-Meiningen, Reuß ä. L., Bremen, Lübeck) den Standesbeamten außer zur Entgegennahme ausdrücklich auch zur „Aufnahme" oder „Beurkundung" der Erklärung ermächtigt. (In offenbarer Verwechslung von „öffentlicher Beglaubigung" und „Beurkundung" will die Els.-Lothr. DA. § 61 die mündliche Erklärung zu Protokoll dann ausschließen, wenn die Unterzeichnung mittels Handzeichen erfolgen soll!) Die Protokollirung ist stets in besonderer Urkunde zu vollziehen. Denn die Standesregister sind nicht zur Beurkundung von Aenderungen des Familiennamens bestimmt, sondern es ist lediglich nach Analogie des § 26 eine Vermerkung auf Grund öffentlicher Urkunde zulässig und in den Ausführungsvorschriften (s. S. 203d) vorgeschrieben. Es ist also die vor dem Standesbeamten des Geburtsregisters abgegebene Erklärung nach § 1706 nicht am Rande der Geburtseintragung, sondern außerhalb des Geburtsregisters besonders zu beurkunden. (Uebereinstimmend S.-Altenb. DA. zu § 26 S. 17, Els.-Lothr. DA. § 37 Ziff. 2, Gräsel im Standesb. 1901 S. 46 a. E.) Es darf ferner die vor dem Standesbeamten bei der Eheschließung abgegebene Erklärung nach § 1706 nicht am Schluß oder am Rande der Heirathseintragung, sondern nur außerhalb des Heirathsregisters besonders aufgenommen werden. (Uebereinstimmend Els.-Lothr. DA. § 61 a. E., Gräsel a. a. O. u. Standesb. 1901 S. 143; a. A. in unzulässiger Verweisung auf die Analogie der Vaterschaftsanerkennung, zu deren „Beurkundung" das Register bestimmt ist, die S.-Altenb. DA. a. a. O.) Es darf endlich die vor dem Standesbeamten des Heirathsregisters abgegebene Erklärung nach § 1577 nicht am Rande der Heirathseintragung, sondern nur außerhalb des Heirathsregisters besonders protokollirt werden. (Uebereinstimmend Els.-Lothr. DA.

Digitized by Google

§ 61 Abs. 4, Standesb. 1901 S. 143; a. A. S.-Altenb. DA. zu § 55 S. 27, u. für den Fall, daß Antrag auf Vermerkung gestellt ist, Gräfel a. a. O. S. 44 ff.) Zu § 26

Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, so bedarf sie d. h. die Unterschrift des Erklärenden (vgl. die Ausführungen der Sächs. V. vom 31. Januar 1901, Just.MBl. S. 8) der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte ist aber reichsgesetzlich zu dieser nicht zuständig (Fr.Ger. RG. § 167 Abs. 2), dürfte also die schriftliche Erklärung nur entgegennehmen, sofern sie als von dem Erklärenden eigenhändig unterzeichnet, von einer zuständigen Behörde öffentlich beglaubigt wäre. Zur Vereinfachung des Verfahrens haben aber die meisten der S. 198, 199 genannten Staaten von der Ermächtigung des Fr. Ger.RG. § 191 Gebrauch gemacht und den Standesbeamten die

d) Öffentliche Beglaubigung der Namenserklärungen übertragen.

α) Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur öffentlichen Beglaubigung ist festgesetzt in Preußen, Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg, S.-Cob.-Gotha, Anhalt, Schwarzb.-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Schaumb.-Lippe, Elsaß-Lothringen. Diese hier den Standesbeamten eingeräumte Zuständigkeit ist aber nur in einer dreifachen Beschränkung zu verstehen. Sie erstreckt sich

αα) überhaupt nicht auf die Beglaubigung von Handzeichen. Denn diese müssen nach BGB. § 129 stets gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. (Vgl. auch Preuß. AG. z. BG. Art. 68 § 3, Waldeck. AG. z. BGB. Art. 32 § 3, Elf.-Lothr. AG. z. Fr. Ger. RG. § 48 Abs. 1 mit DA. § 61.) Für die Beglaubigung von Handzeichen sind, sofern sie nicht nach Landesrecht ausschließlich den Notaren vorbehalten ist (so z. B. Bad. Fr.GerG. vom 17. Juni 1899 § 41, Hamb. Fr.GerG. § 15, Elf.-Lothr. AG. z. Fr. GerG. § 48 Abs. 4) neben diesen die Amtsgerichte zuständig (Fr.Ger.RG. §§ 167, 191 Abs. 2 und hierzu die Kommentare von Weißler S. 203, von Dorner S. 561). Eine mit Handzeichen unterfertigte Erklärung darf daher der Standesbeamte nur dann entgegennehmen, wenn sie von der nach Reichs- bezw. Landesgesetz zuständigen Behörde beglaubigt ist.

ββ) besteht nur insoweit, als die Erklärung dem Standesbeamten gegenüber selbst abzugeben ist bezw. abgegeben wird. Dieß ist im Elf.-Lothr. AG. z. Fr.GerG. § 48 ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber auch für die übrigen S. 198 ββ genannten Staaten unmittelbar aus dem Wortlaut der Ausführungsgesetze und wird endlich auch da, wo wie in Württemberg der Standesbeamte stets und ausschließlich, und da, wo er wie in S.-Altenburg nur neben dem Amtsgericht zur Entgegennahme zuständig ist, nach der engen textlichen Verbindung, in der die Worte „Entgegennahme" und „öffentliche Beglaubigung" stehen, und nach dem Sinne der Bestimmung anzunehmen sein. Der Standesbeamte ist demnach zur öffentlichen Beglaubigung nicht zuständig, sofern er es nicht auch zur Entgegennahme ist (übereinstimmend Standesb. 1900 S. 174), und er wird es selbst im

Digitized by Google

Zu § 26 andern Fall nicht sein, wenn die Erklärung gegenüber einer andern Behörde, — d. h. in Württemberg einem anderen Standesbeamten, in S.-Altenburg dem Amtsgericht gegenüber — abgegeben werden will. — Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur öffentlichen Beglaubigung ist endlich

γγ) in keinem Falle eine ausschließliche. Daneben sind vielmehr zuständig, 1. die Notare, deren reichsgesetzliche Zuständigkeit (Fr.Ger. RG. § 167 Abs. 2) wie sich aus Fr GerG. § 191 Abs. 2 ergibt, landesrechtlich überhaupt nicht aufgehoben werden kann. (Vgl. auch das angef. Elf.-Lothr. Gesetz.) 2. die Amtsgerichte, sofern deren reichsgesetzliche Zuständigkeit (Fr.Ger. RG. § 167 Abs. 2) nicht durch Landesgesetz gemäß § 191 Abs. 2 Fr.Ger. RG. ausgeschlossen ist. Durch die Bestimmung der Ausführungsgesetze, daß die Standesbeamten „zur öffentlichen Beglaubigung zuständig" sind, soll die Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur neben ihr die der Standesbeamten begründet werden. (Vgl. insbesondere den Württemb. Komm.-Bericht zu Art. 259 des AG. bei Nieder a. a. O. S. 652 und Preuß. Min.Verf. vom 2. Februar 1901 im Standesb. 1901 S. 41. Uebereinstimmend auch für das Preuß. Ges. Strantz u. Gerhard a. a. O. S. 359 II 1.) Ausdrücklich ausgeschlossen ist dagegen die amtsgerichtliche Zuständigkeit in Reuß. j. L. AG. z. Fr.GerG. § 101, Brem. AG. z. BGB. § 7, Hamb. Fr.GerG. § 15, Elf.-Lothr. AG. z. Fr.GerG. § 48. Endlich 3. diejenigen anderen Beamten oder Behörden, denen landesgesetzlich die Befugniß der öffentlichen Beglaubigung übertragen worden ist, — Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Gemeindebehörden, Vormundschaftsbehörden. Vgl. dazu Preuß. Fr.GerG. Art. 115, 122, 124 mit V. vom 20. Dezember 1899 (GS. S. 640) Sächs. Ges. vom 20. Mai 1867 (GVBl. S. 131) mit V. vom 24. Juli 1899 § 41, Württ. AG. z. BGB. Art. 124, Bad. Fr.GerG. § 42 mit V. vom 21. Januar 1901 (GVBl. S. 45) § 67, Hess. AG. z. Fr.Ger. RG. Art. 65, Meckl.-Schwer. AV. z. BGB. § 4 mit AV. z. Fr.GerRG. § 22 ff., S.-Weim. AG. z. Fr.Ger. RG. Art. 6, Meckl.-Strel. AV. z. BGB. § 4 mit AV. z. Fr.Ger. RG. § 22 ff, Oldenb. AG. z. Fr.Ger.RG. § 9, S.-Mein. AG. z. Fr.Ger. RG. Art. 6, S.-Cob.-Goth. AG. z. Fr.Ger. RG. Art. 29 mit V. vom 23. April 1900 (Reg.Bl. S. 645), Reuß ä. L. AG. z. Fr.Ger. RG. § 6, Reuß j. L. AG. z. Fr.Ger. RG. § 101, Lüb. AG. z. Fr.Ger. RG. § 43, Brem. AG. z. BGB. § 7 mit V. vom 11. Mai 1900 (GBl. S. 205), Hamb. G. vom 14. Juli 1899 (Amtsbl. S. 369) Elf.-Lothr. AG. z. Fr.Ger.RG. § 48.

β) Form der öffentlichen Beglaubigung. Maßgebend sind die Vorschriften des Fr.Ger. RG. § 183. Sie beziehen sich allerdings nur auf die gerichtliche und notarielle Beglaubigung, werden aber sachgemäß — vorbehaltlich besonderer landesrechtlicher Normen — auch auf die Beglaubigung durch Standesbeamte anzuwenden sein. Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Standesbeamten vollzogen oder doch an-

Digitized by Google

erkannt ist. (Vgl. auch S.-Altenb. DA. zu § 26.) Sie geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. (Vgl. die oben angef. Sächs. V. die Form der Beurkundung und der Beglaubigung betr. vom 31. Januar 1901.) Der Vermerk muß die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel des Standesbeamten versehen werden. Daß der Vermerk nicht auch die Angabe enthalten müsse, daß die Unterschrift in Gegenwart des Beamten vollzogen und anerkannt worden ist, führt der Beschl. des Kammergerichts vom 2. Juli 1900 (in Jur. Monatsschr. f. Posen 1900 S. 56) aus. Zu § 26

Endlich ist

d) die Eintragung der Namensänderung in die Standesregister den Standesbeamten vorgeschrieben in Preußen, Bayern, (cit. Min.Bek. Ziff. IV), Sachsen, Württemberg (vgl. auch AV. § 35), Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz (in den angef. Min.Bek. vom 21. Februar 1900), S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumb.-Lippe, Lippe, Lübeck, Els.-Lothringen. Als zulässig vorausgesetzt, aber nicht besonders angeordnet ist die Eintragung in dem AG. f. Reuß j. L. (vgl. dazu Gräfel im Standesb. 1901 S. 44 ff.) u. Bremen a. a. O.

Die Eintragung ist zu vollziehen:

α) auf Mittheilung der Behörde, die die Erklärung entgegengenommen hat. Erfolgt die Erklärung vor einer anderen Behörde als dem Standesbeamten, in dessen (Geburts- oder Heiraths-) Register die Vermerkung aufzunehmen ist, so hat jene diesem die Erklärung mitzutheilen. Dieß ist in sämmtlichen obengenannten Staaten, und ferner in Reuß j. L. und Bremen vorgeschrieben. Die Mittheilungspflicht besteht auch dann, wenn die Eintragung, an deren Rande die Vermerkung anzubringen ist, sich im (Geburts- bezw. Heiraths-) Register eines anderen Staates befindet. Das ist ausdrücklich in den angeführten Min.Bek. f. Württemberg und Mecklenb.-Schwerin ausgesprochen. Es ergibt sich aber auch für Preußen und diejenigen Staaten, deren Ausführungsgesetze dem Preußischen wörtlich nachgebildet sind (s oben S. 189 ββ), mit aller Sicherheit daraus, daß im Fall des § 1577 die Mittheilungspflicht dem Amtsgericht auferlegt ist. Denn das Amtsgericht ist nur dann zuständig, wenn die Ehe vor einem nichtpreußischen Standesbeamten geschlossen worden ist. Die Mittheilung kann also hier nur an einen nichtpreußischen Standesbeamten gerichtet werden. Was aber für die Erklärung nach § 1577 gilt, wird auch für den Fall des § 1706 zu gelten haben. A. A. Strantz und Gerhard a. a. O. S. 359 litt. b, die die betr. Bestimmung des Preuß. Gesetzes in § 1 nur auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückführen wollen!

Dagegen beschränkt allerdings das Els.-Lothr. AG. die Pflicht zur Mittheilung auf den Fall der Namensertheilung nach § 1706 und schreibt sie auch hier nur unter der Voraussetzung vor, daß die Erklärung bei der Ehe-

Digitized by Google

Zu § 26 schließung abgegeben, und die Geburt des Kindes in einem Elf.-Lothr. Standesregister eingetragen ist. Ebenso wird wohl nur auf inländische Standesbeamte die Vorschrift im Bad. Fr. Ger.G. § 28 Ziff. 4 zu beziehen sein, nach der der Amtsrichter die Vermerkung zu „veranlassen" hat. (Ueber die Mittheilung an den zuständigen Pfarrer vgl. Sächs. Geschäftsordnung § 642 in der Fassung der MV. vom 28. Mai 1900, Just.MBl. S. 50). In der Mittheilung der Namenserklärung nach § 1706 BGB. ist auf die Einwilligungserklärungen Bezug zu nehmen. (So Sächs. AV. § 23.) Die Mittheilung ist zum Sammelakt zu nehmen, BRV. § 22.

β) von Amtswegen. Von einem Antrag des Erklärenden ist die Eintragung des Vermerkes nur in Württemberg und Reuß j. L. abhängig gemacht. Aber im ersteren Staat gilt die Namenserklärung zugleich als Antrag auf Beischreibung. Und im letzteren Staate ist die Eintragung des Vermerks überhaupt nicht durch selbständige landesrechtliche Vorschrift angeordnet, sondern lediglich auf Grund des § 26 und daher auch mit Recht nur unter den Voraussetzungen des § 26, zu denen der Antrag gehört, als zulässig angenommen. Dasselbe ist auch für Bremen anzunehmen.

γ) in Form eines Randvermerks zu vollziehen. Der Vermerk ist im Fall des § 1577 am Rande der Eintragung über die Eheschließung (nach der angef. Bayer. Min.Bek. auch am Rande der Geburtseintragung), im Fall des § 1706 am Rande der Geburtseintragung (in Bayern, wenn das Kind verheirathet ist, auch am Rande der Heirathseintragung) zu vollziehen. Formular im Standesb. 1900 S. 185.

In den Namensverzeichnissen ist entsprechender Vermerk zu machen. S.-Altenb. DA. zu § 26 a. E.

8. Namensänderung mit obrigkeitlicher Bewilligung

Von den unter Ziff. 7 angeführten Fällen abgesehen ist eine Aenderung des Familiennamens durch Privatwillenserklärung grundsätzlich unzulässig. Der Familienname gehört dem öffentlichen Rechte an und kann daher nur mit obrigkeitlicher Bewilligung verändert werden. In den meisten Staaten ist jetzt im Anschlusse an das BGB. dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen und näher durchgeführt. Vgl. außer den zu § 22 Ziff. 4 (S 159) angeführten Bestimmungen, die sich auf Veränderung von Vor- und Familiennamen beziehen, noch: Sächs. AV. z. BGB. vom 6 Juli 1899 u. V. vom 25. Oktober 1899 (Standesb. 1900 S. 274), Bad. DW. §§ 157, 158, Oldenb. DA. § 19, Lüb. AG. z. BGB. § 1, Elf.-Lothr. AG. z. BGB. §§ 1—5 mit V. vom 27. Dezember 1899 (Standesb. 1900 S. 196). In Preußen sind lediglich die älteren Vorschriften — Kab.O. vom 15. April 1822 (GS. S. 108), Allerh. Erl. vom 12. Juli 1867 (GS. S. 1310) mit Zirk.Erl. vom 9. August 1867 (MBl. f. d. i. V. S. 246) — in Geltung geblieben.

a) Namensänderung im Sinn der angeführten Vorschriften ist auch die Hinzufügung eines weiteren Namens oder sonstigen Zusatzes. (So aus-

Digitized by Google

drücklich die Württ. Min.Bek. und fast alle Ausführungsgesetze.) Weitergehend betrachtet die Preuß. Praxis — und ebenso die angef. Bayer. Min.Bek. — sogar Aenderungen der Schreibweise als Namensänderung in diesem Sinne; vgl. Preuß. Min.Verf. vom 6. Juni 1900 (MBl. f. d. i. V. S. 207) und die daselbst mitgeth. Entsch. d. Kammergerichts vom 17. April 1900 (abgedr. im Standesb. 1900 S. 233). Die Namensänderung bedarf der Genehmigung des Landesherrn in Bayern, Hessen, S.-Altenburg, S.-Cob.-Gotha, Schwarzb.-Rudolstadt, Schwarzb.-Sondershausen, Lippe, Reuß ä. L., Reuß j. L., — einer Verwaltungsbehörde, und zwar des Regierungspräsidenten in Preußen, der aber bei Personen jüdischer Herkunft oder Konfession nur nach eingeholter Ermächtigung des Ministers des Innern die Genehmigung ertheilen darf, des Ministeriums des Innern in Sachsen, des Justizministeriums in Württemberg und in Baden, des Staatsministeriums in S.-Weimar und S.-Meiningen, des Ministeriums in Schaumb.-Lippe, des Senats in Lübeck, des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Die Aenderung erstreckt sich, sofern nicht ein Anderes angeordnet ist, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers — so ausdrücklich Württemberg, Sachsen (cit. V. Ziff. 3), S.-Weimar, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Schaumb.-Lippe, Lippe, Lübeck, Elf.-Lothringen —, wenn der Antrag von einer Frau ausgeht, auf deren uneheliche minderjährige Kinder — so Württemberg, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Schaumb.-Lippe. Zu § 26

b) Die Eintragung der Namensänderung in die Standesregister ist vorgeschrieben in dem Preuß. Min.Erl. vom 12. März 1887 (MBl. f. d. i. V. S. 91), Bayer. Min.Bek. vom 27. Dezember 1899, Württ. AG. z. BGB. Art. 133 mit Min.Verf. vom 30. Oktober 1899 (Reg.Bl. S. 861), Bad. Allg. AV. vom 11. November 1899 § 9 mit DW. § 158, Hess. AV. z. PG. Art. 10, Oldenb. DA. § 19, Schwarzb.-Rudolst. V. vom 11. April 1900, Brem. Anw. § 15, sowie in den Ausführungsgesetzen z. BGB. f. Sachsen (vgl. auch V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 15), S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Cob.-Gotha, Schwarzb.-Sondershausen, Schaumb.-Lippe, Lippe, Reuß ä. L., Lübeck, Elf.-Lothringen a. oben angef. O., — zugelassen in dem Braunschw. Min.Reskr. vom 15. Juli 1895 (in Zeitschr. für Rechtspflege im Herzogth. Br. 1895 S. 145.) Die Eintragung hat zu erfolgen:

α) nur auf Antrag der Betheiligten (s. darüber Erl. unter Ziff. 9). So in Preußen, Braunschweig und in Württemberg. Jedoch gilt in Württemberg wieder der Antrag auf Namensänderung als solcher auf Beischreibung, und in Preußen soll nach der Min.Verf. vom 16. Januar 1901 (MBl. f. d. i. V. S. 72, Standesb. 1901 S. 89) künftig vor Ertheilung der Genehmigung zur Namensänderung ein Antrag der Betheiligten auf Beischreibung eines Vermerkes eingefordert und demnächst mit der Benachrichtigung an das zuständige Standesamt übermittelt werden. Auch in Oldenburg und in Bremen ist die Eintragung nachzusuchen. — In allen anderen Staaten hat die Eintragung von Amtswegen zu erfolgen.

Digitized by Google

Zu § 26

β) nur auf Anordnung der zuständigen Behörde an den Standesbeamten in Württemberg, S.-Weimar, Schwarzb.-Sondershausen (Ministerium), Schwarzb.-Rudolstadt (Ministerium, Justizabtheilung), Schaumburg-Lippe (Ministerium), Lippe (Staatsministerium), Els.-Lothringen (Ministerium), während in den andern Staaten die Eintragung ohne weiters, auf einfache Mittheilung bezw. Vorlage der obrigkeitlichen Genehmigung zu vollziehen ist. Vgl. dazu noch Sächs. V. vom 25. Oktober 1899 Ziff. 3 Abs. 1, Hess. DA. zu § 26 a. E., S.-Altenb. DA. zu § 22, Brem. Anw. § 15.

γ) in Form eines Randvermerkes und zwar entweder nur am Rande der Geburtseintragung der von der Namensänderung betroffenen Personen, — so S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Cob.-Gotha, Schwarzb.-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L., Lübeck, Els.-Lothringen — oder aber, sofern die betreffenden Personen verheirathet sind auch am Rande der Heirathseintragung — so in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Schwarzb.-Rudolstadt, Lippe. Die Genehmigungsurkunde, bezw. amtliche Anordnung oder Mittheilung ist zum Sammelakt zu nehmen, BRV. § 22. Im Namensregister ist entsprechender Vermerk zu machen, Bayer. Min.Bek. Ziff. 10, Hess. DA. zu § 26, S.-Altenb. DA. zu § 22.

δ) Eine Bescheinigung über die erfolgte Vermerkung ist dem Gesuchsteller auf Antrag nach der Oldenb. DA. § 19 Abs. 2 zu ertheilen.

9. Erforderniß des Antrags

Die Eintragung des Vermerkes hat nach § 26 nur auf Antrag der Betheiligten zu erfolgen. Dieses Erforderniß gilt jedoch überhaupt nur für diejenigen Vermerke, die auf Grund des § 25 selbst einzutragen sind, für die durch landesrechtliche Vorschrift vorgesehenen dagegen nur, sofern dieß ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder doch nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers gelten soll. (S. Erl. S. 203 d, 205 b.) Das Erforderniß ist ferner für den Anwendungsbereich des § 26 selbst theilweise insofern nachgelassen, als der Antrag nicht ausdrücklich gestellt werden muß, sondern unter bestimmten Voraussetzungen als vorhanden gesetzlich angenommen wird. (S. Erl. zu § 25 S. 187α.) Soweit hiernach das Erforderniß des Antrags überhaupt zu Recht besteht, gelten folgende Regeln.

a) Berechtigt zur Antragstellung sind die Betheiligten. Als solche sind zu erachten: bei der Legitimation das Kind und dessen Abkömmlinge, sowie die Eltern, bei der Annahme an Kindesstatt das Kind und dessen Abkömmlinge, der Annehmende, und alle die Personen, deren Einwilligung es nach BGB. §§ 1746, 1747 zur Annahme bedarf; endlich bei Vermerken, die auf Grund der Vorlage eines rechtskräftigen Urtheils einzutragen sind, die am Rechtsstreit betheiligten Prozeßparteien, im Fall der Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen eines Nichtigkeitsgrundes also auch der Staatsanwalt, sofern er als Partei

Digitized by Google

aufgetreten ist, d. h. gemäß § 632 CPO. entweder selbst die Nichtigkeitsklage erhoben oder doch im Sinn des § 634 den Rechtsstreit betrieben hat. Zu § 26

b) Eine bestimmte Form der Antragstellung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Der Antrag kann somit mündlich oder schriftlich gestellt werden. (Richtig v. Sicherer S. 191 und Hinschius S. 91 Anm. 61.) Er kann persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter gestellt werden. Kraft Gesetzes ist zur Antragstellung im Namen des Betheiligten legitimirt der Notar, der den im Register zu vermerkenden Vorgang beurkundet hat. Fr. Ger.NG. § 31, (vgl. Erl. zu § 25 S. 188 γ.) Der Antrag kann endlich im Fall der Anerkennung beim Standesamt direkt oder durch Vermittlung des Gerichts oder Notars, das oder der den betreffenden Vorgang beurkundet hat, gestellt werden, (s. die zu § 25 Ziff. 4 S. 188 γ a. E. angef. Ausführungsbestimmungen.) Wird der Antrag mündlich gestellt, so ist der Randvermerk in die Form einer Beurkundung der Antragstellung einzukleiden, (s Erl. zu § 13 Abs. II S. 106[3]). Ebensowenig ist

c) eine Frist für die Antragstellung vorgesehen. Die Eintragung ist also auch dann noch zulässig, wenn das Kind oder die Eltern bereits gestorben sind; Hinschius S. 92, Anm. 67 und die dort Angef.

§ 27.

I Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

II Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Zu Abs. I

1. Nachträgliche Geburtsanzeige

Mit den Worten „wenn die Anzeige eines Geburtsfalls über drei Monate verzögert wird", ist der Thatbestand des § 27 nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt. Es muß vorliegen:

a) die Verzögerung der Anzeige eines Geburtsfalls. Da die Anzeige der Vornamen einen Bestandtheil der Geburtsanzeige bildet, wird auch ihre Verzögerung als solche im Sinne des § 27 zu betrachten sein. Auch sie kann daher, wenn sie „über 3 Monate verzögert wird" nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Standesbeamten eingetragen werden.

b) die Verzögerung der Anzeige eines Geburtsfalles. Nicht hieher gehört also die Verzögerung der Eintragung einer rechtzeitig erstatteten Anzeige. Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 27 auf diesen Fall erscheint nicht als zulässig. (A. A. v. Sicherer S. 125 Anm. 1 und Fitting S. 101). Denn der für die Bestimmung maßgebende Gesichtspunkt, daß eine erhebliche Verzögerung die Richtigkeit der Anzeige zweifelhaft macht, trifft

Digitized by Google

Zu § 27 auf eine Verzögerung der Eintragung nicht zu. Die Anwendung des § 27 auf diesen Fall kommt daher nur dann in Frage, wenn zum Zweck der nachträglichen Eintragung eine Wiederholung der Anzeige nach Ablauf der Frist des § 27 stattfinden muß. Denn daß die verspätete Anzeige die Wiederholung einer früheren, rechtzeitig gemachten ist, ist unerheblich. Nach dem Gesetze kommt es nur auf die Anzeige an, auf Grund derer die Eintragung erfolgt. Wird sie nach Ablauf der Frist erstattet, so muß das Verfahren nach § 27 eintreten. Vgl. die bei Wohlers S. 73 Ziff. 1 dem Inhalt nach mitgetheilte Preuß. ME. vom 9. März 1888, die den Fall der Ersetzung einer, weil nicht durch Unterschrift des (inzwischen verstorbenen) Standesbeamten vollzogenen, Eintragung durch eine neue auf Grund neuer Anzeige behandelt.

c) die Verzögerung der Anzeige eines Geburtsfalls über drei Monate.

α) Ueber den Begriff der Verzögerung besteht Streit. Nach Philler S. 49 Anm. 78 ist die Zeitdauer vom Tage, an dem die Anzeigefrist gemäß § 17 abgelaufen ist, nach v. Sicherer S. 125 Anm. 3 vom Tage der Geburt an zu berechnen. Für die erstere Meinung spricht, daß eine „Verzögerung" der Anzeige im juristischen Sinn nicht vorliegt, so lange die Anzeigefrist nicht abgelaufen ist; dieß hat m. E. v. Sicherer nicht gewürdigt. Für die letztere Ansicht spricht, daß für die Gefahr der Verdunklung des Thatbestandes der Zeitabstand vom Tage des Geburtsfalles selbst maßgebend ist. Die letztere Anschauung liegt auch den Ausführungsvorschriften zu Grunde, vgl. Hess. DA. zu § 27, S.-Altenb. DA. zu § 27; auch Standesb. 1901 S. 205.

β) Für die Berechnung der Frist sind jetzt die Bestimmungen des BGB. maßgebend. Die Berechnungsweise ist gemäß BGB. §§ 187 und 188 verschieden, je nachdem man vom Zeitpunkt der Geburt, oder von dem des Ablaufes der Anzeigefrist ausgeht. Im ersten Fall endigt die 3monatliche Frist mit dem Ablauf desjenigen Tags des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem die Geburt stattgefunden hat. Ist das Kind am 1. Januar geboren, und die Anzeige erst nach Ablauf des 1. April erstattet, so ist nach § 27 zu verfahren. (So auch S.-Altenb. DA. zu § 28, Standesb. 1901 S. 205. Unrichtig dagegen nimmt die Hess. DA. zu § 27 den Ablauf der Frist erst mit dem Ablauf des Tages an, der durch die Zahl dem auf die Geburt folgenden Tag entspricht.) Im zweiten Fall endigt die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist — d. h. also dem ersten Tag nach Ablauf der Anzeigefrist — entspricht. Ist also das Kind am 1. Januar geboren, und die Anzeige erst nach Ablauf des 8. April erstattet, so ist nach § 27 zu verfahren. (So auch Philler S. 49 Anm. 78.) In jedem Fall endigt die Frist, sofern der für den Ablauf maßgebende Tag im dritten Monat fehlt, mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats, BGB. § 188 Abs. 3.

Digitized by Google

2. Voraussetzungen der Eintragung Zu § 27

Zu den allgemeinen Erfordernissen, die für Eintragungen in das Geburtsregister überhaupt gelten, treten für verspätete als besondere hinzu:

a) die Ermittlung des Sachverhalts. Der Zweck ist festzustellen, ob die Anzeige richtig ist. Die Ermittlung ist vom Standesbeamten vorzunehmen. (So auch Oldenb. DA. § 23, vgl. aber auch Bad. DW. § 133 Ziff. 2 u. 4.) Das ergibt sich schon daraus, daß nur der Standesbeamte, nicht auch die Aufsichtsbehörde nach § 21 ermächtigt ist, die zur Feststellung nothwendigen Auskünfte zu erzwingen. Der Standesbeamte hat das Ergebniß der Ermittlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen (so Oldenb. DA. § 23, S.-Altenb. DA. zu § 27) und nach deren Weisung zu ergänzen (S.-Altenb. DA. a. a. O.) Dagegen hat nach der Bad. DW. a. a. O. das Amtsgericht selbst, soweit noch erforderlich, den Sachverhalt zu ermitteln.

b) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

α) Zuständig ist diejenige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, die landesrechtlich zur Aufsichtführung über die Standesbeamten gemäß § 11 in unterer Instanz bestellt ist. (S. Erl. zu § 11 S. 78 ff.) Dies ist in einzelnen Ausführungsvorschriften ausdrücklich festgestellt. Vgl. Sächs. AV. § 2, Bad. DW. § 133, Hess. DA. zu § 27, AV. f. Meckl.-Schwerin u. f. Meckl.-Strelitz § 3, f. S.-Weimar § 3, f. S.-Altenburg § 1 Abs. 2, f. Schw.-Rudolstadt § 3, f. Schw.-Sondershausen § 3, f. Reuß ä. L. § 4, f. Reuß j. L. § 3, f. Lübeck § 2.

β) Sachlich beschränkt sich der Antheil der Aufsichtsbehörde auf die Entscheidung darüber, ob die Genehmigung zu ertheilen sei. Wird sie verweigert, so darf, vorbehaltlich der Entscheidung der höheren Aufsichtsbehörde, die Eintragung nicht vollzogen werden. Dagegen ist nicht auch die Aufsichtsbehörde berechtigt, ihrerseits den Standesbeamten zur Eintragung gegen seinen Willen anzuhalten. Durch das Erforderniß der „Genehmigung" ist nicht die Entschließungsfreiheit des Standesbeamten ersetzt. Sein Prüfungsrecht bleibt unberührt. Lehnt der Standesbeamte die Eintragung ab, so kann nur das Verfahren nach § 11 Abs. III auf Antrag der Betheiligten eingeleitet werden.

γ) Das Verfahren ist in einzelnen Ausführungsvorschriften besonders geregelt. In Baden (Fr.Ger.Ges. § 23), S.-Weimar (AG. z. Fr.Ger.Ges. Art. 63) und Reuß j. L. (AG. z. Fr.Ger.Ges. § 33) sind die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß gegen die Ertheilung der aufsichtlichen Genehmigung seitens des Gerichts kein Rechtsmittel, gegen die Versagung der Genehmigung die Beschwerde zum Landgericht, das endgiltig entscheidet, zulässig ist. Ebenso wird die Geltung der allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes auch in den Staaten — S.-Meiningen u. S.-Cob.-Gotha — anzunehmen sein, in denen die Aufsichtsführung den Gerichten als Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen ist. Vgl. Erl. zu § 11 Abs. I S. 79

Digitized by Google

Zu § 27 Abs. I, II Ziff. 12 u. 14 u. dazu S.-Mein. Fr.Ger.Ges. Art. 10, 15, S.-Cob.-Goth. Fr.Ger.Ges. Art. 14.

3. Vollzug der Eintragung

Für Form und Inhalt der Eintragung sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Wird die Anzeige mündlich erstattet, so erfolgt die Eintragung nach Maßgabe des Abs. I. Vgl. S.-Weim. Bek. vom 30. Januar 1876 (Reg.Bl. S. 15). Die Ertheilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist aber in der Eintragung zu vermerken. (S. Musterbeispiel der BRV. C 2 Bad. DW. § 133.) Fehlt dieser Vermerk, so sind die Vorschriften über die Art der Eintragung verletzt. Die Beurtheilung der Wirkung dieses Verstoßes auf die Beweiskraft der Eintragung bleibt daher gemäß § 15 Abs. III freiem richterlichen Ermessen überlassen. (Vgl. v. Sicherer S. 127 Anm. 12 und Hinschius S. 99 Anm. 73.) Die Genehmigung ist zum Sammelakt zu nehmen, BRV. § 22.

Zu Abs. II

4. Kostenpflicht

Der Abs. II setzt eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechtssatz der Kostenfreiheit des § 16 fest. Die Ausnahme ist dadurch gerechtfertigt, daß die Weiterungen des Verfahrens durch Pflichtverletzung verursacht sind. Die Zahlungspflicht trifft daher denjenigen, der die „rechtzeitige Anzeige versäumt" hat. Ein Versäumniß fällt aber nur demjenigen zur Last, der zur Anzeige verpflichtet ist. Zur Zahlung können daher auf Grund des § 27 Abs. II die in § 18 Ziff. 2—5 genannten subsidiär Verpflichteten nur dann angehalten werden, wenn ein vor ihnen Verpflichteter entweder nicht vorhanden oder doch verhindert ist.. (S. Erl. zu § 18 S. 144.)

Zuständig zur Festsetzung der Kosten ist naturgemäß dieselbe Behörde, die auch die Ermittlungen vorgenommen hat, also — vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Bestimmung — der Standesbeamte selbst. So auch v. Sicherer S. 126 Anm. 9. AA. Hinschius S. 99 Anm. 74, der die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde annimmt. Ebenso hat nach der DA. f. S.-Altenburg zu § 27 die Aufsichtsbehörde die Kosten festzusetzen.

Die Beitreibung der Kosten wird eventuell im Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldleistungen durch die Standesbeamten selbst (vgl. J. f. Reuß j. L. § 32 Abs. 2) oder durch die Aufsichtsbehörde (so DA. f. S.-Altenb. a. a. O.) zu vermitteln sein.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1303

Dritter Abschnitt

Erfordernisse der Eheschließung

(Aufgehoben durch Art. 46 Nr. I des EG. z. BGB.)

. . . . . .

BGB. § 1303.

I Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

II Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Vorbemerkung

Der § 1303 entspricht dem § 28 des PG., deckt aber seinen Inhalt nur theilweise. In letzterem war neben dem der Ehemündigkeit auch das Erforderniß der Einwilligung aufgestellt. Dieses Erforderniß ist, weil nach der rechtlichen Natur der Eheschließung im Zusammenhang des BGB. selbstverständlich, absichtlich dort weggelassen worden. (Vgl. Prot. IV S. 17.) Soweit damit zugleich das Erforderniß der Willensfreiheit ausgesprochen war, ist § 28 jetzt durch §§ 133 ff. BGB. ersetzt.

Zu Abs. I

1. Erforderniß der Ehemündigkeit im Allgemeinen

Die Eheschließung setzt eine gewisse körperliche, geistige und sittliche Reife in der Person des Mannes, auch wirthschaftliche Selbständigkeit voraus. In diesem Sinn besteht das Erforderniß der Ehemündigkeit. Sie bildet der Natur der Sache nach eine besondere Seite der Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen, ist aber im positiven Recht als besonderes Erforderniß von ihr ausgelöst und tritt bei Frauen schon vor ihr ein.

Die Ehemündigkeit muß nach ihrer begrifflichen Natur im Augenblick der Eheschließung, nach der positiven Vorschrift des § 45 des PG. aber schon vor *Anordnung des Aufgebots* vorhanden sein. A. A. Brem. Anw. in der Fassung des Nachtr. vom 26. Januar 1900, nach der das Aufgebot mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde schon vor dem Beginn der Ehemündigkeit angeordnet werden darf; die Genehmigung wird ertheilt werden, wenn es sicher ist, daß jene bis zur Eingehung der Ehe erreicht wird.

Der Mangel der Ehemündigkeit ist an sich lediglich *aufschiebendes* Ehehinderniß. Eheunmündige bedürfen aber, weil noch nicht unbeschränkt geschäftsfähig, stets der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach § 1304 BGB. Fehlt es an diesem Erforderniß, so ist die vom Eheunmündigen geschlossene Ehe

Digitized by Google

Zu BGB. § 1303 Abs. 1

zwar nicht aus dem Grund der mangelnden Ehemündigkeit, wohl aber aus dem der mangelnden Einwilligung anfechtbar.

2. Eintritt der Ehemündigkeit

Den Eintritt der Ehemündigkeit

a) des Mannes hatte das PG. ebenso wie den der Frau an eine bestimmte Altersgrenze geknüpft. Das BGB. knüpft dagegen nunmehr die Ehemündigkeit des Mannes an den Eintritt der Volljährigkeit, und hat damit den Zeitpunkt der Ehemündigkeit zu einem beweglichen gemacht. Die Volljährigkeit tritt nämlich ein:

α) von Rechtswegen mit Vollendung des 21. Lebensjahres, BGB. § 2. Eine abweichende Regelung des Volljährigkeitstermins durch Familienstatut oder Landesgesetz ist für die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern, nicht aber für die Mitglieder standesherrlicher Familien zulässig, EG. Art. 57 und 58. (Uebereinstimmend Planck zu Art. 58 EG. Ziff. 2 lit. a a. E., vgl. auch Mot. zum EG. S 155 ff.) Für die Berechnung des Lebensalters sind die §§ 186, 187 BGB. maßgebend. Der Tag der Geburt wird als erster Tag des ersten Lebensjahres gerechnet, BGB. § 187 Abs. 2. Das 21. Lebensjahr ist demnach mit Ablauf des dem Geburtstag vorangehenden Tages vollendet, die Volljährigkeit mit Anbruch dieses selbst erreicht.

β) durch Volljährigkeitserklärung der zuständigen Behörde.

Zuständig ist nach BGB. § 3 das Vormundschaftsgericht, d. s. nach Fr. Ger.RG. § 35 die Amtsgerichte, (vgl. auch Württemb. AG. z. BGB. Art. 52 Ziff. 1). Die Zuständigkeit der Gerichte besteht aber nur, sofern nicht durch Landesrecht die anderer Behörden begründet ist oder künftig wird, EG. Art. 147. Von dieser Ermächtigung hat die Mehrzahl der Staaten Gebrauch gemacht und die Volljährigkeitserklärung den Zentralbehörden übertragen. Zuständig ist hienach: das Justizministerium in Bayern AG. z. BGB. Art. 2, in Sachsen AV. z. BGB. vom 24. Juli 1899 (GS. S. 217) § 14 und in Meckl.-Schwerin AV. z. BGB. vom 9. April 1899 § 10, das Staatsministerium Abth. der Justiz in Braunschweig AG. z. BGB. § 3, die Landesjustizverwaltung in S.-Cob.-Gotha AG. z. BGB. Art. 2, das Ministerium Abth. für Justiz in Reuß j. L. AG. z. BGB. § 5, das Staatsministerium in S.-Weimar AG. z. BGB. § 5, Anhalt AG. z. BGB. § 1, Lippe AG. z. BGB. § 39, das Ministerium in Schwarzb.-Rudolstadt AG. z. BGB. Art. 5, die Landesregierung in Meckl.-Strelitz AG. z. BGB. § 10, und in Reuß ä. L. AG. z. BGB. § 4, in Hamburg endlich die sog. Vormundschaftsbehörde, G. vom 14. März 1899 (Amtsbl. S. 369) §§ 1 ff., 8 Ziff. 1. Dagegen ist in S.-Altenburg die bisher nach dem G. vom 14. März 1866 Art. 13 Nr. 6 bestehende Zuständigkeit des Ministeriums, Abth. f. Justizangelegenheiten, durch AG. z. BGB. § 1 aufgehoben worden.

Zulässig ist die Volljährigkeitserklärung nur, sofern der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat, und, wenn er unter elterlicher Gewalt

Digitized by Google

Zu BGB. § 1303 Abſ. I, II

ſteht, (vorbehaltlich aber beſtimmter Ausnahmen) der Gewalthaber die Einwilligung zur Volljährigkeit gegeben hat, BGB. §§ 3, 4. Der Mangel eines der Erforderniſſe hat die Ungültigkeit der Volljährigkeitserklärung zur Folge. Ob das Erforderniß des vollendeten 18. Lebensjahres gegeben iſt, iſt aus der dem Standesbeamten vorzulegenden Geburtsurkunde unmittelbar zu erſehen. Im übrigen erſcheint eine Nachprüfung der Erforderniſſe ſeitens des Standesbeamten thatſächlich und rechtlich ausgeſchloſſen. Bis zur authentiſchen Feſtſtellung des Gegentheils wird die von der zuſtändigen Behörde verfügte Volljährigkeitserklärung als geſetzmäßig und rechtsgültig zu gelten haben. Demgemäß iſt dem Standesbeamten zugleich der Nachweis zu erbringen, daß, und von welcher Behörde die Volljährigkeitserklärung ertheilt worden iſt. (Auf dieſem Standpunkt ſtehen auch die Ausführungsvorſchriften, ſofern ſie ſich zu § 1303 äußern, vgl. Heſſ. DA. und S.-Altenb. DA. zu BGB. § 1303, Elſ.-Lothr. DA. § 44 Abſ. 1.) Zu dieſem Zwecke iſt die Ausfertigung des die Volljährigkeit ausſprechenden Beſchluſſes dem Standesbeamten vorzulegen. Die Ausfertigung iſt dem Sammelakte beizulegen.

γ) Nach der Uebergangsvorſchrift der Art. 153 und 154 EG. z. BGB. ſteht einem Volljährigen vom Inkrafttreten des BGB. an gleich: 1. wer noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt iſt oder ſonſt die rechtliche Stellung eines Volljährigen z. B. durch Eheſchließung erlangt hat, 2. wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. das 18. Lebensjahr vollendet hat, und nach den franzöſiſchen oder badiſchen Geſetzen emanzipirt oder aus der Gewalt entlaſſen iſt. (Vgl. dazu Bad. DW. § 163 Ziff. 4, Elſ.-Lothr. DA. § 44 a. E.) — Der Eintritt der Ehemündigkeit

b) der Frau iſt im BGB. ebenſo wie im PG. an einen beſtimmten Altersſtermin und zwar an die Vollendung des 16. Lebensjahres geknüpft. Die Ehemündigkeit beginnt ſomit nach den oben feſtgeſtellten Grundſätzen mit Anbruch des betreffenden Geburtstags.

Zu Abſ. II

3. Befreiung von dem Erforderniß der Ehemündigkeit

Befreiung von dem Erforderniß der Ehemündigkeit iſt

a) zuläſſig nur bei Frauen. Hinſichtlich des Mannes wird ihre Stelle jetzt durch die Volljährigkeitserklärung erſetzt. Allerdings nur theilweiſe. Denn die Volljährigkeitserklärung iſt nur unter der Vorausſetzung eines beſtimmten Altersſtermins zuläſſig. Vor vollendetem 18. Lebensjahr kann daher ein Mann die Ehe in keinem Fall abſchließen. Die Dispenſationsgewalt nach Abſ. 2 iſt dagegen an beſtimmte Vorausſetzungen überhaupt nicht, insbeſondere alſo auch nicht an eine beſtimmte Altersgrenze gebunden. Es ſteht alſo lediglich im freien Ermeſſen des zuſtändigen Organes, ohne Rückſicht auf das Alter die Befreiung zu ertheilen. Jedoch befreit die Dispenſation von der Ehemündigkeit auch nur von dieſem Erforderniß: die beſonderen Eheerforderniſſe oder Ehehinderniſſe, die ſich aus dem jugendlichen Alter ergeben, werden dadurch

Digitized by Google

Zu BGB. § 1308 Abs. II

selbstverständlich nicht berührt. Es wird also insbesondere dadurch weder das Erforderniß der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für Geschäftsbeschränkte berührt, noch an der Geschäftsunfähigkeit von Personen unter 7 Jahren etwas geändert.

b) Zuständig, die Befreiung zu ertheilen, ist nach BGB. § 1322, sofern die Frau keinem deutschen Bundesstaat (im Sinne des Art. 5 des EG. z. BGB.) angehört, der Reichskanzler, im andern Fall das nach Landesrecht zuständige Organ des Heimathstaates der Frau. Zuständig ist nach den unten zu § 1322 angegebenen Ausführungsvorschriften der Landesherr in Bayern (nach Vernehmung des Staatsministeriums der Justiz), Württemberg, Hessen, Oldenburg, S.-Altenburg (durch Vermittlung des Ministeriums, Abth. f. Justizangelegenheiten), Anhalt, Reuß ä. L., Reuß j. L.; das Staatsministerium (bezw. Ministerium) in S.-Weimar, S.-Meiningen, Schw.-Rudolstadt, Lippe, Elsaß-Lothringen; das Justizministerium (bezw. der Justizminister) in Preußen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck; die Landesjustizverwaltung in S.-Cob.-Gotha, das Ministerium Abth. f. Justiz in Braunschweig, das Ministerium des Innern in Sachsen, die Landesregierung in Mecklenburg-Strelitz, die Regierung in Schaumburg-Lippe (s. Hinschius S. 102 Anm. 179 u. S. 157 Anm. 46), der Senat in Hamburg, Bremen und Lübeck.

c) Der Nachweis der erfolgten Dispensation ist, sofern nicht das Gesuch beim Standesbeamten selbst anzubringen ist und somit auch der Bescheid an ihn gelangt, durch Vorlage der sie aussprechenden Entschließung im Original oder in beglaubigter Ausfertigung seitens des Betheiligten zu erbringen. (Vgl. Hess. DA. zu § 1303.) Zu diesem Zweck schreibt die Els.-Lothr. V. vom 27. Dezember 1899 (Standesb. 1900 S. 196) § 2 die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Betheiligten vor. Nach der S.-Altenb. DA. zu § 1303 ist dagegen lediglich die Verfügung des Justizministers, durch die gemäß AV. § 8 Abs. 1 die landesherrliche Entscheidung nachgewiesen wird, vorzulegen.

BGB. § 1304.

I Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

II Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Vorbemerkung

Eine dem § 1304 entsprechende selbständige Rechtsvorschrift war im PG.

Digitized by Google

nicht enthalten. Der § 1304 deckt nur theilweise den Inhalt des § 29 des PG. Zu BGB. § 1304 Abs. I
§ 29 des PG. hatte zugleich mit dem Erforderniß der elterlichen Einwilligung auch das der vormundschaftlichen Genehmigung geregelt. Die elterliche Einwilligung war in jedem Falle — d. h. unangesehen des gesetzlichen Vertretungsrechtes der Eltern — nothwendig und ausreichend, die Einwilligung des Vormundes nur für den Fall des Ablebens (bezw. der dauernden Verhinderung) der beiden Eltern, somit nur gewissermaßen als Surrogat der elterlichen, aber doch nur für Minderjährige, vorgesehen. In dieser Bestimmung liefen also zwei ganz verschiedene Gedankenreihen durcheinander. Die elterliche Einwilligung war theils unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Fürsorge für die Verlobten, theils unter dem der eigenen Interessen und Rechte der Eltern verlangt; mit dem letzteren war aber unvereinbar, daß nach dem Tode der Eltern der Vormund an ihre Stelle trat, mit dem ersteren, daß zu ihren Lebzeiten die Eltern ausschließlich und in jedem Falle zuständig waren.

Das BGB. hat diese beiden Gedankenreihen aus ihrer Verbindung gelöst und jede für sich folgerichtig durchgeführt. Unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge für die Verlobten ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1304), unter dem ihres eigenen Interesses die der Eltern erforderlich (§ 1305). Dadurch ist die Sachlage nicht (wie Hinschius S. 109 Anm. 98 a. E. meint) komplizirt, sondern vereinfacht. Beide Erfordernisse stehen gänzlich selbständig und unabhängig nebeneinander. Das Einwilligungsrecht der Eltern geht als Ausfluß ihres eigenen Interesses auch nach ihrem Tode nicht auf den Vormund über. Das des gesetzlichen Vertreters steht als Ausfluß der Fürsorge den Eltern nur kraft elterlicher Gewalt, andernfalls, wenn sie diese nicht besitzen, schon zu ihren Lebzeiten dem Vormunde zu. Der Mangel der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist trennendes, der der elterlichen Zustimmung nur aufschiebendes Hinderniß.

Zu Abs. I

1. Erforderniß der Geschäftsfähigkeit

Die Ehe ist Rechtsgeschäft, setzt somit in der Person der Vertragsparteien die Geschäftsfähigkeit voraus. Als selbstverständlich ist dieses Erforderniß unter den übrigen Erfordernissen gar nicht aufgeführt. § 1303 Abs. 1 bestimmt nur, inwiefern trotz mangelnder Geschäftsfähigkeit eine Ehe gültig abgeschlossen werden kann. (Vgl. Prot. IV S. 16 ff.) Hiernach ist zu unterscheiden:

a) Geschäftsunfähig sind Personen, die 1. das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sich befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur vorübergehend ist. Im letzteren Falle besteht zwar nicht Geschäftsunfähigkeit; eine im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit abgegebene Willenserklärung ist jedoch gleichwohl nichtig. 3. wegen Geisteskrankheit (vor oder nach Inkrafttreten des BGB. EG. Art. 155) entmündigt sind. Hier kommt es auf den

Digitized by Google

Zu BGB. § 1304 Abs. 1

augenblicklichen Geisteszustand nicht an. Entmündigte sind lediglich weil, und darum auch solange sie entmündigt sind, geschäftsunfähig, BGB. § 104. Geschäftsunfähige können eine Ehe nicht eingehen. Die Eheschließung des Geschäftsunfähigen ist ebenso wie die einer Person, die sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit befindet, nichtig, BGB. §§ 105, 1325 Abs. 3.

b) Beschränkt geschäftsfähig sind: 1. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, BGB. § 106. 2. Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wegen erheblicher Gefährdung ihrer Person oder ihres Vermögens unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (BGB. §§ 114, 1906). Beschränkt geschäftsfähige Personen sind nicht unfähig, eine Ehe einzugehen, bedürfen aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingegangene Ehe ist anfechtbar (BGB. §§ 1331, 1336). Durch die Ertheilung der Einwilligung wird nur der Mangel der Geschäftsfähigkeit ersetzt. Andere etwa bestehende Ehehindernisse werden selbstverständlich dadurch nicht berührt. Da aber Minderjährigkeit nach § 1303 für Männer stets das Ehehinderniß der Ehemündigkeit begründet, und auch eine Befreiung nicht mehr möglich ist (s. oben zu § 1303 S. 213 a), so sind Minderjährige männlichen Geschlechts vom Standesbeamten stets zurückzuweisen, ohne daß er auf die Frage der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters einzugehen braucht. Praktische Bedeutung besitzt das Erforderniß der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei männlichen Minderjährigen gleichwohl insofern, als nur deren Mangel, nicht auch der der Ehemündigkeit die Anfechtbarkeit der geschlossenen Ehe zur Folge hat.

2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

a) Ueber die Form der Einwilligung bestimmt § 1303 nichts. Nach allgemeinen Grundsätzen kann somit die Einwilligung in jeder beliebigen Form wirksam abgegeben werden. Nach § 45 des PG. ist jedoch die Zustimmung in beglaubigter Form, also urkundlich beizubringen. (S. Erl. zu § 45 S. 318c.) Gegenüber dem civilrechtlichen Erforderniß sind somit öffentlichrechtlich die Voraussetzungen der amtlichen Zulassung zur Eheschließung verschärft. Für den Standesbeamten sind nur diese Voraussetzungen maßgebend. Er muß seine Mitwirkung ablehnen, wenngleich dem Erforderniß der Einwilligung nach dem Maßstabe des Bürgerlichen Rechtes genügt ist. Für die bürgerliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes ist ebenso ausschließlich § 1304 maßgebend. Die Eheschließung ist daher, wenn nur ihm entsprechend, wiewohl gemäß § 45 des PG. als Amtshandlung des Standesbeamten vorschriftswidrig, rechtsgiltig. — Entsprechendes gilt

b) vom Zeitpunkt der Einwilligung. Die Einwilligung ist nach § 183 vorherige Zustimmung. Erforderlich, aber auch ausreichend ist somit vom Standpunkt des Bürgerlichen Rechts, daß die Genehmigung im Moment des Abschlusses erklärt ist; d. h. also, eine unter dieser Voraussetzung abgeschlossene Ehe ist giltig.

Digitized by Google

Nach § 45 des PG. iſt jedoch die Einwilligung dem Standesbeamten *vor der Anordnung des Aufgebotes* nachzuweiſen. Die Einwilligung muß alſo in dieſem Zeitpunkt ertheilt ſein. Sie muß bereits vor dem Erlaß des Aufgebotes vorhanden ſein. Eine Einwilligung iſt aber nicht vorhanden, ſofern ſie nur unter einer Bedingung oder Zeitbeſtimmung ertheilt, und die Bedingung nicht erfüllt, bezw. der geſetzte Zeitpunkt nicht eingetreten iſt. Demgemäß darf im Falle einer *bedingten* oder *befriſteten* Einwilligung auch das Aufgebot erſt dann erlaſſen werden, wenn die Erfüllung der Bedingung oder der Eintritt des Zeitpunkts nachgewieſen iſt. Vgl. auch Planck zu § 1304 Anm. 5. Zu BGB. § 1304 Abſ. I

c) *Gegenſtand* der Einwilligung iſt die Eheſchließung mit einer *beſtimmten* Perſon. Es muß alſo in der nach § 45 vorzulegenden Einwilligungserklärung der Name der Perſon, mit der der Geſchäftsbeſchränkte die Ehe einzugehen beabſichtigt, genannt ſein. Zur Eingehung der Ehe mit einer anderen als der in der Erklärung genannten Perſon würde es einer neuen Einwilligung bedürfen.

d) Die *Wirkſamkeit* der Einwilligung *erliſcht* durch *Widerruf*, der nach BGB. § 183 ohne ſachliche Einſchränkung und zwar bis zum Zeitpunkt der Eheſchließung zuläſſig iſt. Eine beſtimmte Form iſt für den Widerruf der Einwilligung ebenſowenig wie für dieſe ſelbſt erforderlich. Er iſt daher, wenn auch nur den Verlobten oder einem von ihnen gegenüber ausgeſprochen, rechtswirkſam und macht die trotzdem abgeſchloſſene Ehe auf alle Fälle anfechtbar. Für den Standesbeamten bleibt indeſſen die vorgelegte ſchriftliche Einwilligung bis zur Erklärung des Widerrufes *ihm* gegenüber maßgebend. Eine Verpflichtung, Ermittlungen darüber anzuſtellen, ob ſie nicht unterdeſſen zurückgenommen iſt, beſteht für ihn nicht. Es kann ſich alſo auch hier wieder wie oben die verſchiedene bürgerlich- und öffentlichrechtliche Bedeutung des Erforderniſſes der Einwilligung, aber in umgekehrter Richtung ergeben: die Zulaſſung zur Eheſchließung kann vorſchriftsmäßig, die geſchloſſene Ehe gleichwohl anfechtbar ſein.

Dagegen erliſcht die Wirkſamkeit der Einwilligung *nicht* durch Zeitablauf, noch dadurch, daß das Aufgebot ſeine Wirkſamkeit infolge Zeitablauf verliert — einer neuen Einwilligung bedarf es für das neue Aufgebot nicht, (a. A. Standesb. 1893 S. 170) —, noch dadurch, daß vor Vollzug der genehmigten Eheſchließung ein Wechſel in der Perſon des geſetzlichen Vertreters eintritt. (A. A. Lehmann bei Enneccerus-Lehmann, das Bürgerliche Recht Bd. II S. 263, Mayer u. Reis, Lehrb. des Familien- und Erbrechtes Bd. II S. 10 Anm. 4, Neumann, Handausg. des BGB. zu § 1304 lit. b β, auch Standesb. a. a. O.) Denn die rechtliche Wirkung der Einwilligung kommt ihr nicht als der Willenserklärung einer beſtimmten phyſiſchen Perſon, ſondern als derjenigen zu, die mit der Funktion der geſetzlichen Vertretung ausgeſtattet iſt. Die Zuſtimmung des früheren Vertreters gilt daher auch dem Nachfolger gegenüber wie ſeine eigene. Sie bleibt alſo wirkſam, kann aber auch von ihm wie ſeine eigene zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1304 Abs. 1

3. Inhaber des gesetzlichen Vertretungsrechts

Recht und Pflicht der gesetzlichen Vertretung, als deren Ausfluß hier das Einwilligungsrecht erscheint, ist entweder in der elterlichen Gewalt oder im Recht der Vormundschaft enthalten. Normalerweise umfaßt das Vertretungsrecht ebensowohl die persönlichen wie die vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Es ist aber auch möglich, daß beides auseinanderfällt. In diesem Fall ist der Besitz des Vertretungsrechts in persönlichen Angelegenheiten maßgebend. Denn es handelt sich im § 1304 um die Fürsorge für die Person des Mündels oder Kindes. Andererseits kann aber auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten und die „Sorge für die Person" des Kindes oder Mündels auseinanderfallen. (Vgl. § 1635 BGB.) In diesem Fall ist nach § 1303 nicht das thatsächliche Verhältniß der Fürsorge, sondern das Vertretungsrecht maßgebend. Hieraus ergeben sich wichtige Folgerungen. Im Einzelnen fungirt als gesetzlicher Vertreter und hat daher die Einwilligung zu ertheilen:

a) Der Vater für minderjährige eheliche Kinder, denen legitimirte (s. Erl. zu § 26 Ziff. 2 S. 190 f.) und an Kindesstatt angenommene (a. a. O. S. 193 f.) Kinder gleichstehen (BGB. §§ 1627, 1719, 1736, 1767). Gesetzlicher Vertreter von Kindern aus nichtiger — nach Inkrafttreten des BGB. abgeschlossener — Ehe ist der Vater nur dann, wenn die Ehe formgemäß oder zwar formwidrig abgeschlossen, aber in das Heirathsregister eingetragen ist, und er die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht kannte. Inwieweit ihm dieses Recht an Kindern aus einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen nichtigen oder ungültigen und nicht gemäß EG. Art. 198 Abs. 2 gültig gewordenen Ehe zustehe, bestimmt sich ohne Unterschied, ob die Kinder vor oder nach dem 1. Januar 1900 geboren sind, nach dem alten Rechte. (Habicht, Einwirkung S. 643, Niedner, Einführungsgesetz S. 454, a. A. Fuchs in Gruchots Beitr. Bd. 44 S. 46.) Zur Einwilligung ist der Vater auch dann zuständig, wenn die Ehe geschieden oder aber eine Zwangserziehung eingesetzt ist (BGB. §§ 1635 Abs. 2, 1666). Denn in beiden Fällen ist ihm zwar die Sorge für die Person des Kindes, nicht aber das Recht der Vertretung abgenommen. Dagegen besitzt er das Einwilligungsrecht nicht mehr, wenn

α) er die elterliche Gewalt verloren hat, sei es zufolge strafgerichtlicher Verurtheilung (§ 1680), sei es zufolge Annahme des Kindes an Kindesstatt seitens eines Dritten. Das aus letzterem Grund verlorene gesetzliche Vertretungsrecht fällt — im Gegensatz zur Sorge für die Person — selbst nach Lösung des Adoptionsverhältnisses nicht wieder an den leiblichen Vater zurück (§ 1675 Abs. 2).

β) die elterliche Gewalt ruht wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit oder längerer vormundschaftsgerichtlich festgestellter Verhinderung. S. dazu S. 219 lit. α.

γ) das Vertretungsrecht in persönlichen Angelegenheiten ihm auf Grund des § 1666 entzogen ist. S. oben Abs. 1.

b) Die Mutter ist die gesetzliche Vertreterin

Digitized by Google

α) der ehelichen Kinder (denen durch nachfolgende Ehe legitimirte gleichſtehen und, ſoweit es nach bisherigem Recht der Fall war, auch die vor dem 1. Januar 1900 geborenen Brautkinder, ſ. Habicht, Einwirkung S. 666), ſofern ihr die elterliche Gewalt ſelbſt oder deren vertretungsweiſe Ausübung zuſteht. Das Recht der elterlichen Gewalt geht auf die Mutter über 1. wenn der Vater geſtorben oder für todt erklärt iſt, 2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöſt iſt. Während der Dauer der Ehe geht die vom Vater verwirkte elterliche Gewalt in keinem Fall auf die Mutter über (BGB. § 1684). Unter den genannten Vorausſetzungen ſteht der Mutter die elterliche Gewalt über minderjährige Kinder auch dann zu, wenn dieſe am 1. Januar 1900 nach bisherigem Rechte bereits aus der väterlichen Gewalt ausgeſchieden waren (Habicht, Einwirkung S. 624). Die elterliche Gewalt der Mutter geht aus denſelben Gründen wie die des Mannes, außerdem auch durch Wiederverheirathung (BGB. §§ 1686, 1697) unter. Sie wird ferner ebenſo wie die des Vaters aus beſtimmten Gründen ſuſpendirt. (S. S. 218 a. E.) Die vertretungsweiſe Ausübung kann der Mutter ſowohl während der Dauer wie nach Auflöſung der Ehe zuſtehen. Während der Ehe ſteht ihr die Ausübung, daher auch die geſetzliche Vertretung zu, wenn der Vater thatſächlich verhindert iſt, oder ſeine elterliche Gewalt wegen mangelnder Geſchäftsfähigkeit oder längerer, durch Verfügung des Vormundſchaftsgerichts als ſolcher feſtgeſtellter Verhinderung, ruht (BGB. § 1685). Auch im Fall einer nur vorübergehenden thatſächlichen Verhinderung — durch Abweſenheit, Krankheit u. ſ. w. — ſteht demnach der Mutter von Rechtswegen die geſetzliche Vertretung zu. Der Standesbeamte iſt daher an ſich nicht berechtigt, dem Antragſteller in einem ſolchen Fall die Beibringung der Genehmigung des Vaters als Gewalthabers aufzugeben, ſondern hat lediglich den Nachweis der Verhinderung — daneben aber freilich, ſolange nicht die Vorausſetzungen des § 1305 Abſ. 2 gegeben ſind, auch die elterliche Einwilligung des Vaters im Sinne dieſes Paragraphen — abzuwarten. (Ungenau Mantey, Eheſchließungsrecht S 40; ſ. Erl. zu § 1306 Abſ. 2 Ziff. 1.) Eines Nachweiſes der Verhinderung bedarf es nicht, wenn ſie durch das Vormundſchaftsgericht gemäß § 1677 feſtgeſtellt iſt. In dieſem Falle tritt das Vertretungsrecht des Vaters nicht durch die thatſächliche Beſeitigung der Verhinderung, ſondern erſt durch die Feſtſtellung des Vormundſchaftsgerichts, daß der Grund nicht mehr beſtehe, wieder ein (§ 1677 Abſ. 2). Nach Auflöſung der Ehe geht die Ausübung der elterlichen Gewalt im Fall bloß vorübergehender thatſächlicher Behinderung des Vaters überhaupt nicht, im Fall des Ruhens ſeiner elterlichen Gewalt nur durch vormundſchaftliche Uebertragung über. Nach Auflöſung der Ehe iſt demnach die Berechtigung der Mutter zur Ausübung durch eine Ausfertigung des Vormundſchaftsbeſchluſſes nachzuweiſen. Eine Nachprüfung der Geſetzmäßigkeit dieſes Beſchluſſes ſeitens des Standesbeamten iſt ſelbſtverſtändlich ausgeſchloſſen.

Zu BGB. § 1304 Abſ. I

Die hiernach begründete Zuſtändigkeit der Mutter zur Einwilligung wird durch die Beſtellung eines Beiſtands nicht berührt. Denn ihm ſteht

Digitized by Google

Zu BGB. § 1304 Abs. 1

zwar die Unterstützung der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt und im Fall des § 1693 auch die Vertretung des Kindes in Vermögensangelegenheiten, in keinem Fall aber die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, als deren Ausfluß das Einwilligungsrecht nach § 1304 erscheint, zu. (Uebereinstimmend Planck zu § 1304 Anm. 2, A. Schmidt S. 39 unter β.)

β) an Kindesstatt angenommener Kinder, und zwar ausschließlich, sofern sie das Kind allein angenommen hat, im Umfang der Rechte einer ehelichen Mutter, sofern es von ihr gemeinschaftlich mit ihrem Ehegatten oder zwar von ihm allein angenommen, aber ihr eigenes (eheliches oder uneheliches) Kind ist (vgl. BGB. § 1757).

γ) von Kindern aus nichtiger Ehe im oben (S. 218a) festgestellten Sinn des § 1699 und zwar ausschließlich, sofern sie allein bei der Eheschließung im guten Glauben war (§ 1701), — im Umfang der Rechte einer ehelichen Mutter, sofern beide Ehegatten im guten Glauben waren (§ 1700), — überhaupt nicht, sofern der Ehemann allein im guten Glauben war (§ 1702). Stammen die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe, so gilt das oben (S. 218a) gesagte entsprechend auch für die Mutter. Dagegen hat die Mutter hinsichtlich

δ) unehelicher oder für ehelich erklärter Kinder in keinem Fall das gesetzliche Vertretungsrecht. Hinsichtlich der ersteren steht ihr nur die Sorge, hinsichtlich der letzteren nicht einmal diese zu. Unter dem Gesichtspunkt des § 1304 (s. dagegen zu § 1305 Ziff. 1) bedürfen somit diese Kinder der Einwilligung der Mutter nicht. Ein anderes gilt nur dann, wenn der Ehemann der Mutter deren uneheliches Kind an Kindesstatt angenommen hat. In diesem Fall tritt sie in die Stellung der ehelichen Mutter und ist demnach in demselben Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie die eheliche Mutter gesetzliche Vertreterin. Ob die Mutter selbst das uneheliche Kind an Kindesstatt annehmen und so ihm gegenüber die Rechte einer ehelichen erwerben könne, ist bestritten. Die Frage ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zu bejahen, nach dem Wesen der Sache zu verneinen. (S. „das Recht" 1900 S. 486, 537, Hess. Rechtsprechung 1900 S. 20.)

c) Der Vormund. Die Voraussetzungen, unter denen Minderjährige und Volljährige einen Vormund erhalten müssen, bestimmen die §§ 1773 und 1896 BGB. Die Vormundschaft tritt niemals von Rechtswegen ein, sondern wird von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet. Ebenso wird der Vormund selbst vom Gericht bestellt (§§ 1774, 1789, 1897). Zuständig ist daher als gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder ebenso wie volljähriger Entmündigter nur die als Vormund bestellte Person. Die Prüfung des Standesbeamten beschränkt sich somit darauf, ob diese Voraussetzung vorhanden ist. Die Berufung zum Vormund wird durch Vorlage der dem Vormund ertheilten Bestallung nachgewiesen (§ 1791). Vgl. S.-Altenb. DA. zu § 1304.

Sind mehrere Vormünder berufen, so kommt es auf deren rechtliches Verhältniß an. Ist nichts anderes bestimmt, so führen sie die Vormundschaft

Digitized by Google

gemeinschaftlich. In diesem Fall bedarf es somit der Einwilligung sämmtlicher Mitvormünder. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet nicht die Mehrheit, sondern das Vormundschaftsgericht (BGB. § 1797 Abs. 1). Da diese Entscheidung nicht eine „Ersetzung" der Zustimmung der Vormünder ist, und von Amtswegen, nicht auf Antrag, erlassen wird, tritt sie sofort — nicht erst mit der Rechtskraft — in Wirksamkeit. (Ebenso Mantey, Eheschließungsrecht S. 49, a. A. Schultze-Görlitz, Kommentar z. Fr. Ger.VG. zu § 53 Ziff. 1 S. 119.) Durch die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist daher dem Erforderniß der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch dann genügt, wenn sie mit der Bescheinigung der Rechtskraft nicht versehen ist. Hat das Vormundschaftsgericht den Vormündern bestimmte Wirkungskreise zugetheilt, so ist jeder Vormund innerhalb seines Wirkungskreises selbständig (BGB. § 1797 Abs. 2). Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung nach § 1304 ist daher nach dem festgestellten Prinzip der Vormund, dem die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten des Mündels zusteht. Der etwa eingesetzte Gegenvormund ist, weil nicht gesetzlicher Vertreter, auch zur Einwilligung nicht berechtigt. (Vgl. BGB. § 1799.) Zu BGB. § 1304 Abs. 1

Das Einwilligungsrecht steht dem Vormunde auch dann zu, wenn ihm die Sorge für die Person des Mündels ganz oder theilweise entzogen ist. (Vgl. BGB. § 1838.) Es besteht dagegen in soweit nicht, als das Vertretungsrecht ihm kraft Gesetzes vorenthalten, durch Anordnung der Vormundschaftsbehörde entzogen oder einem Pfleger übertragen ist (BGB. §§ 1794, 1795, 1796, vgl. unter Ziff. 4). Das Amt des Vormundes endigt, abgesehen von der Beendigung der Vormundschaft selbst, die von Rechtswegen mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen — Volljährigkeit, Eintritt der vollen elterlichen Gewalt, Aufhebung der Entmündigung (BGG. § 1882, Ausnahmen § 1883) — eintritt, durch Entmündigung und Todeserklärung des Vormunds, sonst nur durch Entlassung seitens des Vormundschaftsgerichts (§§ 1882 ff., 1885 ff.).

d) Der Pfleger. Einem solchen kommt das Einwilligungsrecht nur dann zu, sofern er berufen ist

α) zur Vertretung eines beschränkt Geschäftsfähigen. Denn nur diese bedürfen der Zustimmung zur Eheschließung nach § 1304. Die Bestellung eines Pflegers an sich hat aber eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht zur Folge. Der Einwilligung des nach § 1910 berufenen Pflegers bedarf es daher für die Eheschließung der dort genannten Personen nicht. Die Bestellung eines Pflegers für beschränkte Geschäftsfähige hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Vormundschaft gegeben, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist, sowie wenn der vorhandene gesetzliche Vertreter, — Inhaber der elterlichen Gewalt, und dessen Stellvertreter (s. oben S. 219) oder Vormund — thatsächlich, z. B. durch Krankheit oder Abwesenheit, oder rechtlich an der gesetzlichen Vertretung verhindert ist (BGB. § 1909 Abs. 1, 3). Eine rechtliche Verhinderung und demgemäß ein Anlaß zur Bestellung eines Pflegers kann insbesondere auch

Digitized by Google

Zu BGB. § 1304 Abs. 1

durch die persönliche Betheiligung des gesetzlichen Vertreters an der Eheschließung seines Mündels gegeben sein. (S. Erl. unter Ziff. 4.)

β) zur Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Das Einwilligungsrecht steht ihm daher weder zu, wenn ihm nur die Sorge, nicht aber die Vertretung übertragen ist, noch, wenn ihm zwar die Vertretung, aber nur in Vermögensangelegenheiten übertragen ist. Nicht Voraussetzung ist dagegen, daß der Pfleger zur Vertretung der persönlichen Angelegenheiten im vollen Umfang berufen ist. Wie zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit überhaupt, so kann er auch nur zur Ertheilung der Einwilligung nach § 1304 berufen sein. (Vgl. BGB. § 1918 Abs. 3 und Erl. unter Ziff. 4.)

Die Pflegschaft wird stets durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, ebenso der Pfleger selbst bestellt (BGB. §§ 1909, 1915). Zuständig ist also nur die zum Pfleger bestellte Person. Dem Standesbeamten ist die Bestellung durch Vorlage der Bestallungsurkunde nachzuweisen. Nach dem Inhalt der Bestallungsurkunde ist festzustellen, ob nach Maßgabe der unter lit. α und β festgestellten Grundsätze dem Pfleger das Einwilligungsrecht zukommt. Soweit es ihm hiernach zusteht, cessirt das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt oder Vormundes. Die Pflegschaft überhaupt endigt, abgesehen von einigen nicht hieher gehörigen Fällen, in denen sie von Rechtswegen endigt, stets nur durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts (BGB. §§ 1918, 1919), das Amt des einzelnen Pflegers durch Todeserklärung, Entmündigung und Entlassung aus dem Amte (BGB. § 1915).

4. Rechtliche Verhinderung des gesetzlichen Vertreters

Der normale gesetzliche Vertreter ist an der Ertheilung der Einwilligung rechtlich verhindert, wenn

a) er selbst (Vormund, Pfleger) die Ehe mit dem Mündel (Pflegbefohlenen) eingehen will. Das PG. hatte im § 37 die Ehe des Vormunds und seiner Kinder mit dem Pflegebefohlenen während der Dauer der Vormundschaft überhaupt verboten. Das Ehehinderniß war „zum Schutz der Vermögensinteressen" des Mündels aufgestellt (s. v. Sicherer S. 258) und — abweichend von der grundsätzlichen Selbstbeschränkung des Gesetzes — in diesem selbst als nur aufschiebendes festgestellt. Im BGB. ist es fallen gelassen. Jedoch ist der Vormund und ebenso der Pfleger, (hinsichtlich dessen das Ehehinderniß im Reichsgesetze nicht aufgestellt war) nach dem allgemeinen Grundsatz des § 181 BGB. unfähig, zur Eheschließung mit sich selbst die Zustimmung rechtswirksam zu ertheilen.

b) Verwandte des gesetzlichen Vertreters in gerader — aufsteigender oder absteigender — Linie die Ehe mit dem Vertretenen eingehen wollen. Dieß ergibt sich aus § 1795 Ziff. 1 bezw. § 1915 für Vormund und Pfleger, hat aber nach § 1630 Abs. 2 und § 1686 auch für den Inhaber der elterlichen Gewalt (Vater und Mutter) Geltung und kann auch hier praktische Bedeutung haben. Als solche Fälle führt Plank zu § 1304 Anm. 3 a. E. die Eheschließung zwischen einem Kinde und einem Enkel des Inhabers der elterlichen Gewalt und die

Digitized by Google

Eheschließung zwischen zwei Adoptivgeschwistern — da durch die Adoption zwischen ihnen ein Verwandtschaftsverhältniß nicht entsteht (BGB. § 1763) — an. Zu BGB. § 1304 Abs. I, II

c) Kinder oder Mündel, die unter derselben Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Unfähigkeit des gesetzlichen Vertreters ergibt sich auch für diese Fälle aus § 181 BGB. So auch A. Schmidt a. a. O., der aber unrichtig auch die — unter lit. b gehörige — Eheschließung mehrerer unter derselben elterlichen Gewalt befindlichen Kinder in diesem Zusammenhang erwähnt.

In allen diesen Fällen rechtlicher Verhinderung muß demgemäß ein Pfleger für die „besondere Angelegenheit" der Einwilligung nach § 1304 bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, und wird durch die Bestallung, soferne eine solche etwa wegen des nur vorübergehenden Zweckes nicht ausgestellt ist (vgl. Schröder-Mugdan, das deutsche Vormundschaftsrecht S. 64 Ziff. 5), durch amtliche Mittheilung des Vormundschaftsgerichts nachgewiesen. Die etwa von dem rechtlich verhinderten Vertreter abgegebene Einwilligung ist rechtlich unwirksam und macht die daraufhin abgeschlossene Ehe anfechtbar.

Zu Abs. II

5. Einwilligung des Vormundschaftsgerichts

Die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts — d. i. des Amtsgerichts (Fr. Ger.RG. § 35) — neben der des Vormundes bedarf es nicht. (Vgl. Mot. Bd. IV S. 15.) Damit sind die entgegenstehenden Bestimmungen sämmtlicher Landesrechte, und so auch des Preuß. A. LR. II, 1 § 54 aufgehoben. (Richtig Davidson im Standesb. 1901 S. 19 u. Harnier in der Deutschen Juristenzeitung 1901 S. 19 gegen Bartolomäus ebenda. Vgl. auch S.-Altenb. DA. zu § 1304, Brettner in „Das Recht" 1901 S. 13 u. Fleischmann ebenda S. 14.)

Dagegen ist die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts an Stelle der des gesetzlichen Vertreters vorgesehen. Dessen Einwilligung soll durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Vertretenen liegt.

α) Zulässigkeit der Ersetzung. Abs. 2 unterscheidet mit Rücksicht auf den Rechtsgrund, auf dem die gesetzliche Vertretung ruht. Ist sie Ausfluß der elterlichen Gewalt (s. oben Ziff. 3 S. 218 ff. lit. a u. b), so ist die Ersetzung der Einwilligung ausgeschlossen. Wird sie verweigert, so gibt es eine Abhülfe nicht. Auch auf Grund des § 1308 BGB. kann eine richterliche Ergänzung der Einwilligung nicht erzielt werden. Denn diese ist, entsprechend dem § 32 des PG., nur unter der Voraussetzung der Volljährigkeit des Kindes zugelassen, also auf Personen unter elterlicher Gewalt nicht anwendbar. Sie ist ferner nur hinsichtlich der Einwilligung, die den Eltern als solchen — d. h. unangesehen, ob sie das gesetzliche Vertretungsrecht besitzen — nach § 1305 zusteht, zugelassen, steht also mit dem Mangel der Geschäftsfähigkeit nicht im Zusammenhang.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1304 Abs. II

Kinder unter elterlicher Gewalt können somit ohne Zustimmung des Gewalthabers oder dessen Stellvertreters die Ehe keinenfalls eingehen. Beruht dagegen die Vertretung auf dem Recht der Vormundschaft oder der ihr nach § 1915 gleichstehenden Pflegschaft, ist die Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht zulässig. Unerheblich ist, wer Vormund oder Pfleger ist. Die Einwilligung kann auch dann ersetzt werden, wenn der Vater oder die Mutter selbst Vormund oder Pfleger des Kindes ist. (Unrichtig Hess. DA. zu § 1305 a. E.) Denn es kommt allein auf den Rechtsgrund der Vertretung an. Die Stellung des Vormunds kann Vater oder Mutter insbesondere gegenüber einem Kinde haben, das volljährig aber entmündigt ist, oder von einem Dritten an Kindesstatt angenommen war, aber aus dem Adoptionsverhältniß entlassen ist. (BGB. §§ 1314, 1896, 1899, 1765, 1768, 1845.) Freilich hat in solchen Fällen die Ersetzung nur beschränkte Wirkung, da das Erforderniß der elterlichen Einwilligung nach § 1305 daneben fortbesteht. (S. Erl. dazu S. 226.) Unerheblich ist ferner, im Unterschied von der Bestimmung des § 1308, ob der Mündel volljährig oder minderjährig ist.

β) Das Verfahren, in dem über die Ersetzung der Einwilligung zu verhandeln und zu entscheiden ist, ist das der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein Klagerecht des Mündels ist ebenso, wie im Personenstandsgesetz, auch im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht eingeräumt. Demnach bedarf es lediglich eines Antrags, der nur vom Mündel (Pflegbefohlenen) selbst, nicht von irgend einem Dritten, insbesondere auch nicht von dem anderen Verlobten, von jenem aber ohne Genehmigung eines Dritten, und in beliebiger Form gestellt werden kann. Vor der Entscheidung sollen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden. (BGB. § 1847.) Die rechtliche Wirksamkeit der Verfügung ist von der Befolgung dieser Vorschrift nicht abhängig. Die Anfechtung der gerichtlichen Verfügung, durch die der Antrag abgelehnt wird, steht nur dem Antragsteller mittels Beschwerde zu. (Fr. Ger.RG. §§ 20, 59). Die Verfügung, durch die dem Antrag stattgegeben, also die vormundschaftliche Einwilligung ertheilt wird, kann von jedem, dessen Recht dadurch beeinträchtigt wird, mit der sofortigen Beschwerde, die Entscheidung des Beschwerdegerichts, sofern sie auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, mit der sofortigen weiteren Beschwerde angefochten werden, Fr. Ger.R.Ges. §§ 20 Abs. 1, 27, 29 Abs. 1, 53 Abs. 1, 60 Ziff. 6.

γ) Die Wirksamkeit tritt regelmäßig erst mit der Rechtskraft und nur auf besondere Anordnung des Gerichts bei Gefahr im Verzug sofort mit der Bekanntmachung dieser Anordnung an den Antragsteller ein. (Fr. Ger.RG. § 53.) Demgemäß ist dem Standesbeamten neben oder auf der Ausfertigung der Verfügung des Gerichts eine Bescheinigung ihrer Rechtskraft, die durch den Gerichtsschreiber der ersten Instanz ertheilt wird — Fr. Ger.G. § 31, Bad. DVV. § 171 Ziff. 3 — oder aber eine Ausfertigung der gerichtlichen Anordnung ihrer sofortigen Wirksamkeit neben dem Nachweis der erfolgten Bekannt-

Digitized by Google

machung an den Antragsteller vorzulegen. Eine Nachprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes steht dem Standesbeamten selbstverständlich in keinem Falle zu. Zu BGB. § 1304 Abs. II

c) Die Wirkung der Einwilligung der Vormundschaft besteht darin, daß sie die des Vormunds (Pflegers) ersetzt. Das Ehehindernis der beschränkten Geschäftsfähigkeit wird beseitigt. Weiter reicht die Wirkung nicht. Insbesondere wird das selbständige Erfordernis der Einwilligung der Eltern im Sinne des § 1305 dadurch selbstverständlich nicht berührt. Das gilt auch dann, wenn der Vater oder die Mutter selbst Vormund ist. (S. oben Erl. S. 223a.) Die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts nach § 1305 Abs. 1 ersetzt auch in diesem Fall die ihrige nur in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter, nicht als Eltern. In diesem Fall hat demnach die Ertheilung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters praktische Bedeutung überhaupt nicht, wenn das Kind noch minderjährig ist; denn die Einwilligung, die Vater oder Mutter als solche dem minderjährigen Kind verweigern, kann nach § 1308 überhaupt nicht ersetzt werden. Ist der Mündel für volljährig erklärt, und, weil noch nicht 21 Jahre alt, der Einwilligung der Eltern noch bedürftig, so hat im selben Falle die Ersetzung der vormundschaftlichen Einwilligung praktische Bedeutung nur, wenn zugleich auch die elterliche Einwilligung als solche nach § 1308 Abs. 1 ersetzt wird.

BGB. § 1305.

I Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

II Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Vorbemerkung

§ 1305 entspricht dem § 29 des PG. Jedoch ist die elterliche Einwilligung, wie in der Vorbemerkung zu § 1304 erörtert, im BGB. aus dem Zusammenhang mit der gesetzlichen Vertretung abgelöst, und als selbständiges Erforderniß aufgestellt. Wie § 29 des PG. regelt auch § 1305 das Erforderniß der elterlichen Einwilligung nur für bestimmte Klassen von Kindern. Während aber das PG. wie für Adoptivkinder so auch für uneheliche Kinder

Digitized by Google

Zu BGB. § 1305 Abs. I einen besonderen Paragraphen (§ 30) hatte, schließt § 1305 die letzteren mit ein und hat daneben noch für die Kinder aus nichtiger Ehe und die legitimirten Kinder besondere Regeln aufgestellt.

Zu Abs. I

1. Erforderniß der elterlichen Einwilligung im Allgemeinen

Die Einwilligung ist den Eltern unter dem Gesichtspunkt nicht der Fürsorge für die Person des Kindes, sondern der ihnen geschuldeten Ehrerbietung und zur Wahrung ihrer eigenen Interessen an der Eheschließung des Familiengliedes eingeräumt. (Vgl. Mot. Bd. IV S. 25 ff.) Als solches kommt das Einwilligungsrecht stets nur den Eltern zu und geht nach ihrem Wegfall nicht auf Dritte über. Als solches steht es ihnen aber auch immer und daher auch dann zu, wenn sie das Recht der elterlichen Gewalt oder der gesetzlichen Vertretung nicht besitzen. Ist der Elterntheil, dem die Einwilligung nach § 1305 zusteht, sei es kraft elterlicher Gewalt, sei es als Vormund, zugleich gesetzlicher Vertreter, so kommt seiner Einwilligung stets die doppelte Bedeutung der elterlichen nach § 1305 und der des gesetzlichen Vertreters nach § 1304 zu. (So auch Bad. DW. § 172 Ziff. 2.) Fällt dagegen elterliches Einwilligungsrecht und gesetzliches Vertretungsrecht auseinander, so bedarf es der Einwilligung sowohl des Elterntheils wie des gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung des ersteren wird in keinem Fall durch die letztere ersetzt. Unrichtig Mantey a. a. O. S. 42 Abs. 2.

Der Mangel der elterlichen Einwilligung ist nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, hat also an sich auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Ist der nach § 1305 zuständige Elterntheil zugleich gesetzlicher Vertreter, so bedingt der Mangel der elterlichen Einwilligung zugleich den der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und macht als solcher die gleichwohl geschlossene Ehe selbstverständlich nach § 1304 mit § 1331 anfechtbar.

2. Träger des elterlichen Einwilligungsrechtes

Das Einwilligungsrecht steht nicht beiden Eltern, sondern einem von ihnen zu. Der Antheil der beiden Eltern ist für die einzelnen Kategorien verschieden festgesetzt. Das Einwilligungsrecht steht zu

a) für eheliche (s. Erl. zu § 22 S. 161 ff.) Kinder — denen auch hier durch nachfolgende Ehe legitimirte (S. 190a) gleichstehen —, in erster Linie dem Vater, und nur dann, wenn er gestorben, für todt erklärt, oder nach Abs. 2 außer Stande ist, die Erklärung abzugeben (s. Erl. zu Abs. 2), die Mutter. Diese Grundsätze gelten ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder nicht, also auch, wenn die Ehe durch Scheidung gelöst ist, und ohne Unterschied, ob und welchem der beiden Eltern Recht oder Ausübung der elterlichen Gewalt zusteht, also auch wenn etwa der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt verwirkt hat.

b) für Kinder aus einer nichtigen Ehe im Sinne des § 1699 BGB. (s. Erl. zu § 1304 S. 218 lit. a) 1. sofern beide Eltern im guten Glauben

Digitized by Google

waren, dem Vater und bezw. der Mutter nach den für eheliche Kinder geltenden Regeln; 2. sofern der Vater allein im guten Glauben war, nur diesem und in keinem Fall der Mutter; 3. sofern die Mutter allein im guten Glauben war, nur dieser und in keinem Fall dem Vater. Zu BGB. § 1305 Abs. I

c) für ehelich erklärte (s. Erl. zu § 26 Ziff. 2 S. 191 lit. b) Kinder ausschließlich dem Vater; eine Rechtsnachfolge der Mutter findet in keinem Falle statt. (A. A. hinsichtlich der unter älterem Recht durch landesherrliches Reskript legitimirten Kinder Habicht, Einwirkung S. 650 Anm. 1.) Unter den Voraussetzungen, unter denen sonst das Einwilligungsrecht auf die Mutter übergeht, fällt es also hier ganz aus. Bad. DW. § 174 Ziff. 3.

d) für uneheliche Kinder der Mutter. Da sie die elterliche Gewalt nicht besitzt, fällt bei unehelichen Kindern die Einwilligung im Sinne des § 1305 und die des gesetzlichen Vertreters — sofern nicht der Mutter die Vormundschaft übertragen ist (S. 223a) — stets auseinander.

3. Dauer des elterlichen Einwilligungsrechts

Als Recht, das ihnen nicht um der Fürsorge für das Kind willen, sondern im eigenen Interesse zusteht, ist den Eltern die Einwilligung ohne Rücksicht auf die Geschäftsfähigkeit des Kindes vorbehalten. Im Gegensatz zu der des gesetzlichen Vertreters ist die Einwilligung der Eltern stets bis zu einem bestimmten Alterstermin Erforderniß. Hierin stimmt BGB. mit dem PG. überein. Es setzt dagegen den Termin selbst abweichend vom PG., nämlich auf das vollendete 21. Lebensjahr und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes fest, hat also nicht nur das Erforderniß zeitlich wesentlich eingeschränkt, sondern auch zugleich die einheitliche Regelung für die Personen beiderlei Geschlechtes herbeigeführt.

Hieraus ergibt sich die praktische Bedeutung, die das Erforderniß besitzt. 1. Bei Männern tritt mit dem Zeitpunkt, von dem ab es einer Einwilligung nicht mehr bedarf, von Rechtswegen die Mündigkeit, also nach § 1303 auch die Ehemündigkeit ein. Praktische Bedeutung hat daher das Erforderniß nur in dem Ausnahmefall, daß eine Volljährigkeitserklärung verfügt wird. Die Volljährigkeitserklärung begründet zwar die Ehemündigkeit, nicht aber auch die — an die Vollendung des 21. Lebensjahres geknüpfte — Befugniß, ohne Einwilligung der Eltern die Ehe einzugehen. Volljährigerklärte bedürfen daher bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der elterlichen Zustimmung. (Vgl. auch Bad. DW. § 178.) 2. Für Frauen steht das Erforderniß nach wie vor in voller praktischer Wirksamkeit, da ihre Ehemündigkeit bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt.

4. Form der elterlichen Einwilligung

Eine bestimmte Form ist in § 1305 für die elterliche Einwilligung ebensowenig wie für die des gesetzlichen Vertreters in § 1304 vorgeschrieben. Sie ergibt sich aber dort wie hier aus § 45 Abs. II PG. Darnach ist grundsätzlich

Digitized by Google

Zu BGB. § 1305 Abs. I die Einwilligungserklärung in beglaubigter Form beizubringen, vorbehaltlich aber der Berechtigung, nicht Verpflichtung, des Standesbeamten, diese unter bestimmten Umständen zu erlassen. (S. Erl. zu § 45 Abs. III S. 318 f.)

5. Zeitpunkt der elterlichen Einwilligung

Der Zeitpunkt, in dem die elterliche Einwilligung ertheilt sein muß, ergibt sich aus der rechtlichen Natur dieses Erfordernisses. Da der Mangel der Einwilligung auf die Giltigkeit der Eheschließung keinen Einfluß hat, wird durch die Thatsache der Eheschließung das Erforderniß gegenstandslos. Die Einwilligung ist somit lediglich Voraussetzung der Zulassung zur Eheschließung und muß als solche im Zeitpunkt ihrer Vollziehung vorhanden sein. Nach § 45 ist sie aber dem Standesbeamten schon vor der Anordnung des Aufgebotes nachzuweisen. In diesem Zeitpunkt muß also die etwa der Einwilligung beigefügte Bedingung erfüllt, bezw. die ihr gesteckte Frist abgelaufen sein. (S. Erl. zu § 1304 S. 217 b.)

6. Gegenstand der elterlichen Einwilligung

Auch hier muß die Einwilligung zu einer bestimmten Eheschließung ertheilt sein. (S. Erl. zu § 1304 S. 217 c). Zur Eingehung der Ehe mit einer anderen als der in der Einwilligungserklärung genannten Person bedarf es daher ebenso einer neuen Einwilligung, wie zur Eingehung einer zweiten Ehe. Dagegen bedarf es zur bloßen Wiederholung des Aufgebotes oder auch der Eheschließung selbst (§ 1309 BGB.) einer neuen Einwilligung nur dann, wenn sie widerrufen oder ein Wechsel in der Person des Einwilligungsberechtigten eingetreten ist. (Vgl. auch Standesb. 1893 S. 170.) S. Erl. unter Ziff. 7 lit. b, sowie zu § 1309 BGB. Ziff. 3 S. 243.

7. Wirksamkeit der elterlichen Einwilligung

Die Wirksamkeit der Einwilligung erlischt nicht durch Zeitablauf, wohl aber

a) durch Widerruf des Elterntheiles, der die Einwilligung gegeben hat. Dies ergibt sich zwar nicht, wie Planck u. A. Schmidt zu § 1305 annehmen, aus § 183 BGB., der nur von der Einwilligung als Bedingung der Rechtsgiltigkeit des Rechtsgeschäftes handelt, wohl aber daraus, daß die Einwilligung im Zeitpunkte der Eheschließung vorhanden sein muß. Ist sie vorher zurückgenommen, so ist sie in jenem Zeitpunkt thatsächlich und somit, da der vor dem Aufgebot abgegebenen Erklärung durch positiven Rechtssatz unwiderruflicher Charakter nicht beigelegt ist, auch rechtlich nicht vorhanden. (Uebereinstimmend auch Hinschius S. 108 Abs. 2 a. E. u. die dort. Cit., v. Sicherer S. 175 Anm. 91, Standesb. 1893 S. 178 [OLG. Dresden]). Für den Standesbeamten bleibt die vorgelegte schriftliche Einwilligung bis zur Erklärung des Widerrufs ihm gegenüber maßgebend. (S. Erl. zu § 1304 S. 217 d.)

Digitized by Google

§ 1305 Abs. I, II

b) durch Wechsel in der Person des Einwilligungsberechtigten vor der Eheschließung. Treten nach der Abgabe der Erklärung des Vaters, aber vor der Eheschließung Umstände ein (Tod, Todeserklärung, dauernde Verhinderung des Vaters), zufolge deren das Einwilligungsrecht auf die Mutter übergeht, so muß die Einwilligung der Mutter eingeholt werden. Dies ist bereits von den älteren Schriftstellern (Hinschius S. 108 Abs. 2 v. Sicherer S. 175 — anders Standesb. 1895 S. 101) — und jetzt auch von denen des BGB. angenommen. (Vgl. Schmidt zu § 1305 Ziff. 4 und auch Planck Ziff. 4, dessen Bemerkungen aber widerspruchsvoll sind.) Die dafür meist vorgebrachte Begründung jedoch, daß der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend sei, ist nicht ausreichend. Denn sie läßt unerklärt, warum es, wie ebenso allgemein anerkannt, nicht auch beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters einer wiederholten Einwilligung bedürfe. Der entscheidende Gesichtspunkt ergibt sich vielmehr aus der verschiedenen rechtlichen Natur des Einwilligungsrechtes im einen und im anderen Sinn. Die Einwilligung steht dem Elterntheil im eigensten Interesse also als höchst persönliches Recht, dessen Ausübung nur als Willenserklärung seines Inhabers Wirkung hat, zu. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist eine organschaftliche Funktion, deren Bestand und Wirkung von der Besonderheit des jeweiligen Inhabers unabhängig ist. Das Erforderniß der Einwilligung der Mutter im Zeitpunkt der Eheschließung wird durch die vorher abgegebene Erklärung des Vaters als einer anderen Person in keinem Fall gedeckt. Dem Erforderniß der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Zeitpunkt der Eheschließung ist durch die Erklärung des früheren Vertreters genügt, weil sie als organschaftliche die eigene des Nachfolgers ist.

Zu Abs. II

8. Verhinderung des Einwilligungs-Berechtigten

Absatz 2 handelt von dem Falle, daß der Berechtigte

a) dauernd außer Stande ist, eine Erklärung abzugeben. Der Hinderungsgrund kann thatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Außer Stande im Sinn des Abs. 2 ist der Geschäftsunfähige, da er eine Erklärung wirksam überhaupt nicht abgeben kann. (Bad. DW. § 177 Ziff. 3.) Insbesondere ist also ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter, selbst wenn er nach der Ueberzeugung des Standesbeamten sich im Zustand klaren Bewußtseins befindet, in keinem Fall zur Einwilligung zuzulassen. Andererseits ist, wie sich aus § 1307 ergibt, die bloße Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kein Hinderungsgrund nach Abs. 2. Im übrigen gibt das Gesetz keine Anhaltspunkte. Ob eine dauernde Hinderung vorliege, ist daher lediglich Thatfrage, deren Entscheidung der Standesbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen vorzunehmen hat. (Hess. DA. zu § 1305 a. E.) Erschöpfende Regeln lassen sich hier nicht aufstellen. Zu beachten ist, daß der Berechtigte außer Stande sein muß, die Erklärung abzugeben. Es genügt also nicht etwa nur Aufenthalt im Ausland. (So auch Planck zu § 1305 Ziff. 2 und Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofs in

Digitized by Google

Zu BGB. § 1305 Abs. II

Samml. v. Entsch. Bd. II S. 427.) Andrerseits ist selbstverständlich das Außerstandesein nicht schlechthin als persönliche Unfähigkeit, eine Erklärung abzugeben, zu verstehen. Es kommt nicht sowohl auf den persönlichen Zustand des Berechtigten, als vielmehr darauf an, daß objektiv die Einholung der Einwilligungserklärung unmöglich ist. Das ist auch dann der Fall, wenn die Kommunikation dauernd unterbrochen ist, z. B. im Fall der Kriegsgefangenschaft. Der Berechtigte muß ferner dauernd außer Stande sein. Ist die Verhinderung nach der Ansicht des Standesbeamten nur eine vorübergehende, so ist ihre Beseitigung abzuwarten. (Bad. DW. § 173 Ziff. 3, Hess. DA. zu § 1305 a. E.) Viel zu weit geht die Pfälz. DA. III. Abschn. II 1b, wenn sie auch die Verhinderung durch „heilbare Geisteskrankheit" nur als eine vorübergehende betrachtet wissen will. Nach der S.-Altenb. DA. zu § 1305 ist dem Standesbeamten die dauernde Unfähigkeit zur Abgabe einer Erklärung durch Zeugniß des Gemeindevorstehers des letzten Wohnsitzes nachzuweisen. Der Standesbeamte wird jedoch dadurch der selbständigen Prüfung und Verantwortlichkeit nicht überhoben.

b) dauernd unbekannten Aufenthaltes ist. Die Beurtheilung obliegt ebenfalls dem Standesbeamten. Zu beachten ist, daß die Einsetzung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Abs. 1 BGB. zwar unbekannten, aber nicht dauernd unbekannten Aufenthalt voraussetzt. Auch die Bestellung eines Abwesenheitspflegers überhebt daher den Standesbeamten nicht der selbständigen Prüfung, ob der Thatbestand des Abs. 2 vorhanden sei. (Vgl. auch Planck zu § 1305 Ziff. 2.) Andrerseits ist selbstverständlich nicht Voraussetzung, daß eine Verschollenheitserklärung ergangen ist. So Entsch. d. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs v. 20. Februar 1893 (in Bl. f. admin. Praxis Bd. 44 S. 312), vgl. auch Entsch. vom 27. September 1897 (bei Reger, Bd. 18 S. 113.)

9. Rechtsfolge der Verhinderung des Einwilligungsberechtigten

Dem erörterten Thatbestand soll nach Abs. 2 die gleiche Wirkung wie dem Tode von Vater oder Mutter zukommen. Die Gleichstellung bezieht sich somit:

a) auf die Person des Vaters. Ist er dauernd außer Stande, eine Erklärung abzugeben, oder unbekannten Aufenthalts, so geht sein Einwilligungsrecht unter und, sofern es im Fall des Todes der Fall sein würde (s. zu Abs. 1 Ziff. 2), auf die Mutter über. Es kann also schon zu Lebzeiten und selbst während der Ehe das Einwilligungsrecht der Mutter an die Stelle des des Vaters treten. Die Voraussetzungen, unter denen dieser Fall eintritt, sind aber keineswegs dieselben, unter denen die Mutter zur vertretungsweisen Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigt ist. Die letztere Befugniß tritt bei jeder nur vorübergehenden thatsächlichen Verhinderung und bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Ehegatten (S. 219), das Einwilligungsrecht der Mutter nur bei dauernder Verhinderung und nur bei Geschäftsunfähigkeit des Vaters ein. Hiemit ist die Möglichkeit gegeben, daß der Mutter zwar die gesetzliche Ver-

Digitized by Google

tretung, alſo auch die Einwilligung nach § 1304, nicht aber die Einwilligung nach § 1305 zuſteht. Andrerſeits tritt das Einwilligungsrecht der Mutter bei dauernder Verhinderung des Vaters in jedem Fall von Rechtswegen, das Recht der Mutter zur vertretungsweiſen Ausübung der Gewalt nach Auflöſung der Ehe nur kraft vormundſchaftlicher Verfügung ein. Es iſt alſo auch die umgekehrte Möglichkeit gegeben, daß der Mutter nur die Einwilligung nach § 1305, nicht aber die geſetzliche Vertretung und ſomit die Einwilligung nach § 1304 zuſteht. Zu BGB. § 1305 Abſ. II

b) auf die Perſon der Mutter. Des Todes der Mutter iſt in Abſ. 1 nicht Erwähnung gethan. Daß das Einwilligungsrecht der Mutter untergeht, iſt ſelbſtverſtändlich. Da aber eine Rechtsnachfolge in dieſem Falle nicht eintreten kann, ſo wird damit zugleich das Erforderniß der elterlichen Einwilligung ſelbſt gegenſtandslos. Dasſelbe gilt nach Abſ. 2 auch dann, wenn die Mutter außer Stande iſt, eine Erklärung abzugeben, oder unbekannten Aufenthaltes iſt.

c) Die Gleichſtellung der Wirkung der im Abſ. 2 angegebenen Thatbeſtände mit der des Todes von Vater oder Mutter iſt doch nur mit einer, zwar nicht ausdrücklich ausgeſprochenen, aber nach der Natur der Sache ſelbſtverſtändlichen Einſchränkung zu verſtehen. Die Wirkung des Todes iſt ſtets definitiv, die der Thatbeſtände des Abſ. 2 dauert nur ſo lange, als ſie ſelbſt beſtehen. Fällt die Verhinderung nachträglich hinweg, oder wird der Aufenthalt ſpäter bekannt, ſo lebt das Einwilligungsrecht des Vaters bezw. der Mutter wieder auf.

BGB. § 1306.

I Einem an Kindesſtatt angenommenen Kinde gegenüber ſteht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinſchaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, ſo finden die Vorſchriften des des § 1305 Abſ. 1 Satz 1, 2, Abſ. 2 Anwendung.

II Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesſtatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

Vorbemerkung

§ 1306 entſpricht dem § 31 des PG. Er bezieht ſich ebenſo wie dieſer, freilich ſachlich abweichend, auf die elterliche Einwilligung zur Eheſchließung von angenommenen Kindern, beſchränkt ſich aber auch ebenſo wie dieſer auf die Feſtſetzung, wem das Einwilligungsrecht zuſteht, und bedarf alſo im übrigen (ſ. Erl. unter Ziff. 1, 3—7) der Ergänzung aus den Beſtimmungen

Digitized by Google

Zu BGB. 306 Abs. 1

des § 1305 über Ausübung und Uebergang des Rechts, sowie über den zeitlichen Umfang des Erfordernisses. Es gilt insbesondere also auch hier, daß das Einwilligungsrecht vom Besitz der elterlichen Gewalt unabhängig ist, daß der Mangel der Einwilligung auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß ist. Es finden endlich auch auf das Einwilligungsrecht der Adoptiveltern die Bestimmungen des Abs. 2 des § 1305 entsprechende Anwendung. — Neu ist dagegen Abs. 2 des § 1306, der über den Einfluß der Adoption auf das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern Bestimmung trifft.

Zu Abs. 1

1. Annahme an Kindesstatt

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch notariell oder gerichtlich beurkundeten Vertrag, der der Bestätigung des zuständigen Gerichts bedarf. (S. zu § 26 Ziff. 3 S. 193 ff.) Einer Nachprüfung der gesetzlichen Erfordernisse der Annahme seitens des Standesbeamten bedarf es, wie bereits a. a. O. bemerkt ist, nicht. Die Thatsache der Annahme ist ihm lediglich durch Vorlage einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung nachzuweisen. Ob die Annahme im Standesregister nach § 26 vermerkt ist, ist für die Rechtswirksamkeit der Annahme unerheblich.

2. Elterliches Einwilligungsrecht bei angenommenen Kindern

Die Annahme an Kindesstatt hat eine zweiseitige Wirkung.

a) Das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern, das ihnen gemäß § 1305 zusteht, geht unter. Denn das Gesetz spricht dieses Recht den Adoptiveltern an Stelle der leiblichen Eltern zu. Das BGB. hat damit die Rechtsauffassung des PG. verlassen. Nach diesem war das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern selbst während der Dauer des Adoptionsverhältnisses nicht schlechthin beseitigt, sondern trat, sofern der Adoptivvater dauernd verhindert oder unbekannten Aufenthalts war, wieder ein. Bestritten war nur, ob an Stelle des Adoptivvaters der leibliche Vater (so Hinschius u. v. Sicherer unter Berufung auf die entsprechende Wirkung des Todes des Adoptivvaters, der aber das Adoptionsverhältniß selbst löste) oder die Mutter (so richtig in Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes die bei Hinschius S. 110 Anm. 1 aufgeführten Instruktionen) trete. Das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern lebt auch nach Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nicht wieder auf. S. darüber Abs. 2 Ziff. 3 b.

b) Das Einwilligungsrecht geht auf die Adoptiveltern über. Dies ist nur die Folgerung aus dem allgemeinen Satz des § 1757 — das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden — gilt aber aus dem selbständigen Rechtsgrund des § 1306 und wird daher durch die Uebergangsvorschrift des Art. 209 EG. nicht berührt. Das Einwilligungsrecht edem zu, der steht jdas Kind angenommen hat. Die im PG. offen gelassene Streitfrage, ob auch die Adoptivmutter das Einwilligungsrecht habe (dagegen

Digitized by Google

Hinſchius S. 110 Anm. 10, v. Sicherer S. 184 ff., Stölzel, Eheſchließungsrecht S. 23 Anm. 8; dafür Dernburg, Preuß. Privatrecht [4.] Bd. III S. 45 Anm. 21) iſt im BGB. zu Gunſten der Adoptivmutter entſchieden. Anderſeits ſteht aber das Einwilligungsrecht nur dem, der das Kind angenommen hat, alſo im Fall ſeiner Verheirathung nicht auch ſeinem Ehegatten zu, da das Kind an ſich, von einem beſonderen Fall (ſ. lit. β) abgeſehen, durch die Annahme nicht in das Verhältniß eines ehelichen Kindes zu ihm tritt. Hienach ſind folgende Fälle auseinanderzuhalten. Das Kind iſt

Zu BGB § 1306 Abſ. I, II

α) von einem Ehepaar gemeinſchaftlich angenommen. Hier liegt alſo die Vorausſetzung des Einwilligungsrechts — Annahme an Kindesſtatt — im Verhältniß zu beiden Ehegatten vor. Demgemäß hätten an ſich beide und zwar nach dem allgemeinen Prinzip, das Satz 1 aufſtellt, gleichzeitig das Einwilligungsrecht. Dieſe Folgerung ſchließt Satz 2 aus. Es ſoll ihnen nicht gemeinſam, ſondern ſucceſſiv, nach denſelben Regeln zuſtehen, die für die Einwilligung der leiblichen Eltern gelten. Zuſtändig iſt ſomit in erſter Linie ausſchließlich der Adoptivvater, an deſſen Stelle unter den in § 1305 genannten Vorausſetzungen die Mutter tritt.

β) von dem einen Ehegatten angenommen. Hier liegt der Thatbeſtand, an den Satz 1 das Einwilligungsrecht knüpft, nur im Verhältniß zu dieſem einen Ehegatten vor. Nur ihm, nicht auch dem andern Ehegatten ſteht daher die Einwilligung zu. Unter den Vorausſetzungen, unter denen ſonſt das Einwilligungsrecht auf den andern Ehegatten übergeht, fällt daher hier das Erforderniß der Einwilligung ganz hinweg. Eine Ausnahme ſetzt aber Satz 2 für den Fall, daß das von dem einen Ehegatten angenommene Kind das Kind des andern Ehegatten iſt. Dieſer Fall liegt nicht nur vor, wenn Mann oder Frau das eheliche oder angenommene Kind des andern Ehegatten, ſondern auch wenn der Mann das uneheliche Kind der Frau — nicht auch umgekehrt — annimmt. (Vgl. Planck zu § 1757 Anm. 4.) In dieſem Fall erlangt das Kind durch die Annahme die Stellung eines gemeinſchaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten. (BGB. § 1757.) Demgemäß ſoll hier wie im Fall α das Einwilligungsrecht beiden Eltern nach den für leibliche Eltern geltenden Regeln zuſtehen.

Zu Abſ. II

3. Aufhebung der Annahme an Kindesſtatt

Abſatz 2 regelt den Einfluß der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältniſſes.

a) Die Aufhebung erfolgt 1. durch Vertrag zwiſchen den Betheiligten, der ſowohl zu Lebzeiten als nach dem Tode des Kindes, in den Fällen des § 1757 Abſ. 2 auch nach dem Tod eines der Ehegatten abgeſchloſſen werden kann. (BGB. §§ 1768, 1769.) Der Auflöſungsvertrag bedarf der gerichtlichen Beſtätigung. (BGB. § 1770.) Dem Standesbeamten iſt demnach eine mit der Beſcheinigung der Rechtskraft verſehene Ausfertigung der gerichtlichen Beſtätig-

Digitized by Google

Zu BGB. §1306 Abs. II

ung vorzulegen (s. S. 194a). 2. von Rechtswegen durch Eheschließung, die zwischen den durch Annahme an Kindesstatt verbundenen Personen, der Vorschrift des § 1311 BGB. zuwider, vollzogen worden ist. (BGB. § 1771.) Ist die Ehe nichtig, so hat sie diese Wirkung nicht. (arg. e contr. BGB. § 1771 Abs. 2.) Der Tod des Annehmenden hebt in keinem Fall — und zwar selbst wenn der überlebende Ehegatte die leibliche Mutter des Kindes ist (BGB. § 1757 Abs. 2) — das Adoptivverhältniß auf.

b) Die Einwirkung der Aufhebung auf das Einwilligungsrecht ist in Abs. 2 nur nach einer Seite festgestellt.

α) Das Einwilligungsrecht der Adoptiveltern geht durch Aufhebung des Adoptionsverhältnisses unter. Dies ist zwar im Gesetz nicht gesagt, ergibt sich aber aus der Natur der Sache, da die Aufhebung die rechtlichen Beziehungen löst. Da das Adoptionsverhältniß in den Fällen des § 1757 Abs. 2 zu ihren Lebzeiten nur durch einen Vertrag mit beiden Ehegatten gelöst werden kann, so geht das Einwilligungsrecht stets beider Ehegatten unter.

β) Das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern lebt — wie Abs. 2 abweichend vom RPG. § 31 bestimmt — durch die Auflösung des Adoptionsverhältnisses nicht wieder auf. Dieser Rechtssatz ist ohne Einschränkung aufgestellt. Hieraus folgt, daß selbst die leibliche Mutter, die während des Adoptionsverhältnisses zufolge Abs. 1 Satz 2 Antheil an dem Einwilligungsrecht besaß, es nach Auflösung des Adoptionsverhältnisses nicht mehr besitzt. Denn das Einwilligungsrecht während der Dauer der Adoption steht ihr nicht als leiblicher Mutter, sondern zufolge der besonderen Rechtswirkung, die die Adoption seitens ihres Ehegatten in diesem besonderen Falle hatte, zu, geht also mit dem Adoptionsverhältniß unter. Es könnte also auch bei ihr nur eine „Wiedererlangung" des Einwilligungsrechts in ihrer Eigenschaft als leibliche Mutter in Frage kommen. Diese eben ist aber durch die bestimmte Vorschrift des Abs. 2 ausgeschlossen.

Die Folge der Auflösung des Adoptionsverhältnisses ist demnach, daß das Erforderniß der elterlichen Einwilligung überhaupt wegfällt.

BGB. § 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

1. Anwendungsbereich des § 1307

§ 1307 regelt die Ausübung des elterlichen Einwilligungsrechts. Elterliche Einwilligung in diesem Sinn ist nicht nur die nach § 1305 den leiblichen Eltern, sondern auch die nach § 1306 den Adoptiveltern zustehende Einwilligung. Das ergibt sich ebenso aus der Stellung des § 1307 nach §§ 1305

Digitized by Google

u. 1306, wie auch aus dem ſonſtigen Sprachgebrauch und der Auffaſſung des Bürgerlichen Geſetzbuchs, nach dem angenommene Kinder im Verhältniß ehelicher Kinder zum Annehmenden ſtehen. Zu BGB. § 1307

2. Inhalt des § 1307

Das Recht der Eltern iſt ein höchſt perſönliches. Aus dieſer Natur des Einwilligungsrechtes zieht das Geſetz zwei Folgerungen für die Ausübung.

a) Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Auseinanderzuhalten iſt die Vertretung

α) im Willen d. i. die Vertretung des Berechtigten in der Willensentſchließung ſelbſt, in dem Sinne, daß der Wille des Vertreters als ſein eigener gilt. Die Vertretung in dieſem Sinne iſt durch § 1307 ausgeſchloſſen. Nur die Willensentſchließung des Berechtigten ſelbſt iſt maßgebend. Sie kann alſo nicht erſetzt werden durch diejenige des geſetzlichen Vertreters. Wenngleich zur Vertretung des Einwilligungsberechtigten in den die Perſon betreffenden Angelegenheiten berufen, iſt dieſer doch von der Vertretung in dieſer höchſtperſönlichen Angelegenheit ausgeſchloſſen. Sie kann ebenſowenig durch die Einwilligung eines bevollmächtigten Vertreters erſetzt werden. Der Einwilligungsberechtigte iſt nicht im Stande, weder durch allgemeine noch durch beſondere Vollmacht, einem Dritten die Entſchließung über die Einwilligung zu übertragen. Die Einwilligung des Dritten wird, wenngleich in Ausführung einer Vollmacht ertheilt, als ſolche des Berechtigten geſetzlich nicht behandelt.

β) in der Erklärung des Willens, d. i. in der bloßen Uebermittlung der ſeitens des Berechtigten ertheilten Einwilligung durch einen Dritten. Dieſe ſoll nach den Motiven Bd. IV S. 27 durch die Beſtimmung des § 1307 nicht ausgeſchloſſen ſein und wird auch in der Litteratur (ſ. Planck und Schmidt zu § 1307) unter Berufung auf den ſonſtigen Sprachgebrauch des BGB., ſowie in der Pfälz. DA. III. Abſchn. A IIb u. Bad. DW. § 177 als zuläſſig erachtet. Das Gegentheil ergibt ſich aber aus § 45 PG. Danach iſt die zuſtimmende Erklärung „derjenigen, deren Einwilligung nach dem Geſetze erforderlich iſt", in beglaubigter Form beizubringen. Dieſem Erforderniß wird nur durch die perſönliche, mündliche oder ſchriftliche Erklärung des Berechtigten genügt. Selbſt wenn man aber als Erklärung des Berechtigten im Sinne des § 45 Abſ. II auch die durch einen Dritten vollzogene betrachten will, iſt praktiſch damit nichts gewonnen. Die Erklärung des Dritten müßte in jedem Fall dem Standesbeamten als vom Berechtigten veranlaßte und mit ſeiner Entſchließung übereinſtimmende erwieſen werden. Dazu bedürfte es aber der als authentiſch beglaubigten Ermächtigung ſeitens des Berechtigten. Thatſächlich würde alſo die Vertretung — abgeſehen von der juriſtiſch unerheblichen bloßen Ueberreichung der ſchriftlichen Einwilligungserklärung des Berechtigten durch den Dritten — nur auf dem umſtändlichen Weg möglich ſein, daß der Dritte unter gleichzeitiger Vorlage der vom Berechtigten abgegebenen Ermächtigungserklärung in deſſen Namen die Ein-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1307 willigung erklärt! (Die Auffassung der Hess. u. S.-Altenb. DA. in dieser Frage ist nach deren Wortlaut nicht sicher festzustellen.)

b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. Geschäftsunfähige Personen können überhaupt eine Willenserklärung mit rechtlicher Wirkung nicht abgeben, sind also im Sinn des § 1305 Abs. 2 dauernd behindert und besitzen somit ein Einwilligungsrecht nicht. Beschränkt Geschäftsfähige können nach dem allgemeinen Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Willenserklärung zwar abgeben, bedürfen aber der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. In Anwendung der allgemeinen Regel bedürfte somit der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Elterntheil auch zur Ertheilung der Einwilligung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Durch § 1307 Satz 2 wird diese Folgerung ausgeschlossen. Der Elterntheil wird insoweit „als voll geschäftsfähig behandelt". Planck zu § 1307 Ziff. 2 a. E.

BGB. § 1308.

I Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

II Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

Vorbemerkung

§ 1308 entspricht im Abs. 1 dem § 32 des PG. und handelt ebenso wie dieser von der Ersetzung der elterlichen Einwilligung, die auch hier in dem in der Erl. zu § 1307 Ziff. 1 festgestellten Sinne zu verstehen ist.

Uebereinstimmend mit § 32 ist auch im BGB. die Ersetzung der elterlichen Einwilligung lediglich in Beschränkung auf Großjährige vorgesehen. Diese Beschränkung wirkt aber freilich auf der Grundlage des BGB., das die Altersgrenze für die elterliche Einwilligung auf das 21. Lebensjahr heruntergesetzt hat, viel einschneidender und hebt die praktische Bedeutung des § 1308 für die Regel völlig auf. Abweichend vom § 32 ist für die Ersetzung nicht der Weg der Klage, sondern ebenso wie im § 1304 das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehen. Etwa im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB. anhängige Klagen dieser Art sind daher durch Einführung des BGB. erledigt worden. (So auch Habicht, die Einwirkung des BGB. S. 527, Jacobi, persönliches Eherecht 2. Aufl. S. 60.)

Der Abs. 2 ist neu.

Digitized by Google

Zu Abs. I

Zu BGB. § 1308 Abs. I

1. Ersetzung der elterlichen Einwilligung

a) Zulässigkeit. Ebenso wie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, kann auch die der Eltern unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Diese Regel gilt aber nur in gewissen Grenzen, die theils in dem § 1308 selbst ausdrücklich festgestellt, theils aus dem Zusammenhang der übrigen Bestimmungen zu folgern sind.

α) Nur die einem volljährigen Kinde verweigerte Einwilligung kann ersetzt werden. Der Einwilligung der Eltern bedarf es überhaupt nur bis zum vollendeten 21. Jahre, also dem Termin, mit dem von Rechtswegen die Volljährigkeit beginnt. Der Anwendungsbereich des § 1308 beschränkt sich daher ausschließlich auf den Fall, daß einem für volljährig Erklärten die Einwilligung verweigert wird. Denn durch die Volljährigkeitserklärung wird, wie oben erwähnt, das lediglich an die Altersgrenze von 21 Jahren geknüpfte Erforderniß der elterlichen Einwilligung nicht beseitigt. Für volljährig erklärte Söhne oder Töchter also, die vor Ablauf des 21. Lebensjahres eine Ehe schließen wollen, kann das Erforderniß der elterlichen Einwilligung durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. Irrthümlich schreibt Fischer-Henle in der 1. Auflage (S. 520 Ziff. 2) dem § 1308 praktische Bedeutung nur für Töchter zu (richtig in der 3. Aufl. S. 627). — Eine Grenze des Anwendungsbereichs ergibt sich ferner

β) durch das Erforderniß der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Volljährigerklärte bedürfen neben der elterlichen Einwilligung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, sofern sie nach der Volljährigkeitserklärung entmündigt sind. Es bedarf somit im Fall der Weigerung auch des gesetzlichen Vertreters einer Ersetzung auch nach § 1304. Die Ersetzung der Einwilligung im einen und im andern Sinn steht nun zwar grundsätzlich unter verschiedenen Bedingungen und ist von einander unabhängig. Ist aber der einwilligungsberechtigte Elterntheil zugleich gesetzlicher Vertreter, so kann die Ersetzung nur gemeinsam d. h. für die Einwilligung im einen wie im andern Sinn erfolgen. Die elterliche Einwilligung kann daher in diesem Fall nur gemeinsam mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, und daher nur dann ersetzt werden, wenn zugleich die Bedingungen für die Ersetzung der letzteren vorhanden sind.

b) Verfahren. Der Entwurf I hatte noch übereinstimmend mit dem Standpunkt des Personenstandsgesetzes für den Antrag auf Ersetzung den Weg der Klage vorgesehen. Durch die Beschlüsse der zweiten Kommission ist die Ersetzung auch der elterlichen Einwilligung nach dem Vorbild der Bestimmungen über die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dem Vormundschaftsgericht übertragen worden. Damit ist das Klagerecht beseitigt. Die Entscheidung ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen. Außerhalb der Rechtsbehelfe, die im Rahmen dieses Verfahrens selbst gegen

Digitized by Google

Zu BGB. § 1308 Abs. I, II

den ablehnenden Bescheid des Vormundschaftsgerichts zulässig sind, gibt es kein Mittel, die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zu erzielen. Für das Verfahren im Einzelnen hinsichtlich der Stellung des Antrags, Anfechtbarkeit und Rechtswirksamkeit des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts, kann auf die Erl. zu § 1304 S. 224 lit. b verwiesen werden. Dem Standesbeamten ist ein mit der Bescheinigung der Rechtskraft oder mit der Anordnung sofortiger Wirksamkeit (Fr. Ger.G. § 53 Abs. 2) versehene Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Els.-Lothr. DA. § 45 Ziff. 10.

c) Wirkung. Durch die gerichtliche Ersetzung wird das Ehehinderniß der mangelnden elterlichen Einwilligung beseitigt. Die daneben etwa (bei entmündigten Volljährigen s. Anm. S. 237 β) nothwendige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird dadurch selbstverständlich an sich nicht berührt. Ist jedoch der Elterntheil, dem die elterliche Einwilligung nach § 1308 zusteht auch gesetzlicher Vertreter, so ist die Ersetzung stets auf die Einwilligung des Elterntheiles sowohl als solchen wie in seiner Eigenschaft als gesetzlichen Vertreters zu beziehen. (Vgl. Entw. I. Lesg. § 1238 Abs. 4, Protokolle der 2. Kom. Bd. IV S. 33. Uebereinstimmend Planck zu § 1308 Ziff. 2 a. E., A. Schmidt zu § 1308 Ziff. 3.)

Zu Abs. II

2. Einvernehmung der Verwandten vor Ersetzung der Einwilligung

Das Vormundschaftsgericht soll nach Abs. 1 die Einwilligung nur ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Welche Gründe als wichtige erachtet werden sollen, sagt das Gesetz nicht. Es ist also das Ermessen des Gerichts entscheidend. (Vgl. über diese Frage A. Schmidt zu § 1307 Ziff. 3 lit. c.) Jedoch gibt Abs. 2 entsprechend der Vorschrift, die § 1847 Abs. 1 BGB. für die Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufstellt, dem Vormundschaftsrichter auf, in der Regel Verwandte (vgl. dazu BGB. §§ 1589, 1763, 1764) oder Verschwägerte zu hören. Die Gesichtspunkte, unter denen diese einzuvernehmen, sind aber andere als dort. Die elterliche Einwilligung ist mit Rücksicht auf das eigene Interesse der Eltern, die des gesetzlichen Vertreters mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes erordert. Das Gehör wird demnach darauf zu richten sein, ob die Weigerung durch wichtige Interessen der Eltern selbst gerechtfertigt erscheine.

BGB. § 1309.

[I] Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

[II] Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die

Digitized by Google

Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist. Zu BGB. § 1309 Abs. I

Vorbemerkung

§ 1309 Abs. 1 entspricht dem § 34 des PG. und stellt wie dieser im Anschluß an den Thatbestand des StGB. § 171 das Ehehinderniß der Doppelehe für das bürgerliche Recht fest. Eine Ergänzung des § 1309 Abs. 1 bilden, wie die Darstellung ergeben wird, in gewissem Sinne die §§ 1348 ff. über Wiederverheirathung im Fall der Todeserklärung. Sie sind daher, soweit sie überhaupt in den Rahmen eines Kommentars zum Personenstandsgesetze gehören, in diesem Zusammenhange zu erörtern.

§ 1309 Abs. 2 ist neu. Ihm unmittelbar nachgebildet und daher im Anschluß an § 1309 Abs. 2 zu erörtern ist das Ehehinderniß des § 1349.

Zu Abs. I

1. Thatbestand des Ehehindernisses der Doppelehe

Das Ehehinderniß der Doppelehe liegt dann vor, wenn eine Ehe bereits besteht.

a) Ehe im Sinn des § 1309 Abs. 1 ist eine im Herrschaftsbereich des BGB. eingegangene eheliche Verbindung nur, wenn sie entweder formgemäß d. h. unter Beobachtung der in § 1317 BGB. mit § 1319 vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten, oder zwar formwidrig abgeschlossen aber in das Heirathsregister eingetragen ist. (S. Erl. zu §§ 1317, 1318 Abs. 3 BGB.) Ist weder das eine noch das andere der Fall, so liegt nicht einmal eine „Scheinehe", sondern lediglich Nichtehe, matrimonium non existens vor, die einer Nichtigkeitserklärung nicht bedarf und daher auch ein Ehehinderniß in keinem Fall begründet. (Vgl. §§ 1324 und 1329 BGB. und dazu Erl. S. 345.)

Eine vor Inkrafttreten des BGB. eingegangene Ehe gilt im Sinn des § 1309 bis zur Auflösung oder Nichtigkeitserklärung als Ehe, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen formgemäß eingegangen war, ferner aber auch dann, wenn sie nach diesen nichtig war, aber nach den Vorschriften des BGB. gültig — sei es von Anfang an gewesen, sei es erst nachträglich geworden — wäre, und die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. noch als Ehegatten miteinander lebten. (Art. 198 EG. z. BGB.) Unter der letztgenannten Voraussetzung gilt daher z. B. eine im Geltungsbereich des PG. ohne Mitwirkung von Zeugen oder vor einem vermeintlichen Standesbeamten eingegangene — also nach PG. nichtige — Ehe gleichwohl bis zur Auflösung oder Nichtigkeitserklärung als Ehe im Sinn des § 1309 Abs. 1. Und ebenso gilt unter derselben Voraussetzung eine unter der Herrschaft des PG. eingegangene Ehe, die

Digitized by Google

Zu BGB. § 1309 Abs. 1

weder den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprach, noch den wesentlichen Formvorschriften des BGB. entsprochen haben würde, aber in das Heirathsregister eingetragen ist, bis zur Auflösung oder Nichtigkeitserklärung als Ehe, somit als Ehehinderniß im Sinn des § 1309 Abs. 1. (Vgl. dazu Niedner, Einführungsgesetz zu Art. 198 S. 418, Habicht, Die Einwirkung des BGB. S. 129 ff.)

b) Die Auflösung der (gültigen oder Schein-)Ehe erfolgt

α) durch Tod eines des Ehegatten. Der Tod ist dem Standesbeamten regelmäßig durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen, kann aber, sofern eine Sterbeurkunde nicht beigebracht werden kann, auch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden. Denn den Registern kommt, wie oben erwähnt, keineswegs ausschließliche Beweiskraft zu. Kann der behauptete Tod weder auf die eine noch die andere Weise vollständig dargethan werden, so bleibt nichts übrig, als die gerichtliche Todeserklärung des Ehegatten zu erwirken, durch die die Sterbeurkunde ersetzt wird. So auch Bad. DW. § 180 Ziff. 2.

β) durch Scheidung. Diese erfolgt jetzt nur mehr durch gerichtliches Urtheil. Die unter der Herrschaft des PG. noch in einigen Rechtsgebieten erhaltene Scheidung durch landesherrliches Reskript ist jetzt durch BGB. § 1564 beseitigt worden. (S. Erl. zu § 76 Ziff. 2.) Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Thatsache der rechtskräftig erfolgten Scheidung ist entweder durch den gemäß §§ 55 des RG. am Rande der Heirathsurkunde eingetragenen Vermerk der Scheidung festzustellen, oder wenn dieser Eintrag nicht vollzogen ist, durch Vorlage einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Scheidungsurtheiles nachzuweisen. (Bad. DW. § 182, Hess. DA. zu § 1309, S.-Altenb. DA. zu § 1309.) — Dem Scheidungsurtheile eines inländischen Gerichts steht das eines ausländischen Gerichts nur dann gleich, wenn es gemäß § 328 CPO. in Deutschland anzuerkennen ist (s. dazu Niedner S. 40 Anm. 8 und unten S. 241 a. E.). In den Dienstvorschriften ist den Standesbeamten aufgegeben, darüber die Belehrung der Aufsichtsbehörde einzuholen, so z. B. Els.-Lothr. DA. § 45 Ziff. 7.

Die Auflösung der Ehe wird dagegen weder durch ein gerichtliches Erkenntniß auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach BGB. § 1586, noch durch ein gerichtliches Erkenntniß auf Trennung von Tisch und Bett bewirkt; (s. Erl. zu § 77 d. RG., auch Isensee im Arch. f. Bürg. Recht Bd. XII 1897 S. 337 ff.)

γ) durch Schließung einer neuen Ehe nach erfolgter Todeserklärung des einen Ehegatten, (BGB. § 1348). Mit der Schließung der neuen Ehe seitens des Zurückgebliebenen (s. Erl. zu § 1309 Ziff. 4 S. 245) wird die frühere Ehe aufgelöst. Ist der für todt Erklärte noch am Leben, so wird auch er berechtigt, eine neue Ehe einzugehen. Voraussetzung ist allerdings, daß die vom Zurückgebliebenen eingegangene neue Ehe giltig ist. Ist sie aus allgemeinen Gründen oder aus dem besonderen Grunde des § 1348 Abs. 1 a. E. — Kenntniß der Ehegatten, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat — nichtig,

Digitized by Google

oder aus allgemeinen Gründen oder dem besonderen Grunde des § 1350 — Rück- Zu BGB.
kehr des für todt erklärten Ehegatten — anfechtbar und angefochten, so löst sie § 1309 Abs. I
auch die frühere Ehe nicht auf. Nach den oben (S. 239 lit. a) erwähnten Grundsätzen des BGB. ist jedoch die, wenn nur formgemäß abgeschlossene oder doch in das Heirathsregister eingetragene, neue Ehe des zurückgebliebenen Ehegatten bis zur Nichtigkeitserklärung als gültig, daher auch die Auflösung der früheren Ehe des Verschollenen als rechtswirksam erfolgt anzusehen. Dem Standesbeamten ist daher seitens des Zurückgebliebenen, der die Eheschließung begehrt, lediglich eine mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Todeserklärungsurtheils und Auszug aus dem Heirathsregister über die erfolgte neue Eheschließung des zurückgebliebenen Ehegatten vorzulegen. Auf Grund dieser Nachweise hat der Standesbeamte, sofern sich nicht aus der Eintragung im Heirathsregister die erfolgte Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ergibt, den für todt Erklärten zur Ehe zuzulassen. Selbst dann dürfte der Standesbeamte seine Mitwirkung nicht verweigern, wenn der Zurückgebliebene oder dessen neuer Ehegatte wegen Rückkehr des Verschollenen nach § 1350 die neue Ehe bereits durch Anfechtungsklage angefochten hat, die Entscheidung aber noch nicht rechtskräftig geworden ist. Denn die Nichtigkeit der im Weg der Klage angefochtenen Ehe kann nach § 1343, so lange die Ehe nicht durch Urtheil für nichtig erklärt, nicht anderweit, also auch von dem Standesbeamten nicht geltend gemacht werden. Zu einem besonderen aufschiebenden Ehehinderniß — nach dem Vorbild des § 1349 etwa (s. unten S. 247 ff.) — ist die Erhebung der Anfechtungsklage gemäß § 1350 nicht gestaltet worden. Darin läge eine erhebliche Lücke, wenn nicht die ganze Frage überhaupt nur in den seltensten Fällen praktisch würde. Denn erfolgt das Nichtigkeitsurtheil nachher, so ist die vom Verschollenen geschlossene Ehe nichtig.

c) Die Nichtigkeitserklärung — der die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung gleichsteht, (EG. z. BGB. Art. 198 Abs. 3) — erfolgt auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil. (S. Buhl, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nach dem BGB. in der Heidelberger Festgabe für Bekker S. 137 ff.) Sie wird, sofern auf Grund des Urtheils ein Vermerk nach § 55 Abs. I des RG. im Standesregister eingetragen ist, durch Einsicht in dieses, bezw. Vorlage eines Auszugs, im andern Fall durch Vorlage einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des gerichtlichen Urtheils nachgewiesen. Hess. DA., S.-Altenb. DA. zu § 1309.

Die Nichtigkeitserklärung durch Urtheil eines ausländischen Gerichts gilt im Sinn des § 1309 der eines deutschen Gerichts gleich, wenn sie nach § 328 CPO. in Deutschland anzuerkennen ist. Eines deutschen Vollstreckungsurtheils bedarf es also, wie durch diese Bestimmung klar gestellt ist, nicht. (Dadurch sind die Erörterungen von Keidel und Graßmann in Bl. f. adm. Pr. 1900 S. 38 ff., 248 ff. erledigt). Die Anerkennung des ausländischen Urtheils hat, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 328 CPO. gegeben sind, auch

Digitized by Google

Zu BGB. § 1309 Abs. 1

ohne daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist, zu erfolgen. (S. dazu Struckmann-Koch, Kommentar zur CPO., 7. Aufl. 1900 S. 414, Klein in Böhms Zeitschr. Bd. IX S. 206 ff., Mariolle ebenda Bd. VIII S. 133 ff.)

2. Wirkung des Ehehindernisses der Doppelehe

So lange die bestehende Ehe nicht aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, ist der Abschluß einer neuen Ehe unbedingt verboten. Der Standesbeamte hat demnach die Eheschließung ohne weiteres abzulehnen, ohne in eine rechtliche Prüfung der Gültigkeit der bestehenden Ehe einzutreten.

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bestehenden Ehe ist nur für die rechtliche Wirkung der gegen das Verbot vollzogenen neuen Eheschließung maßgebend. Wird die erste Ehe nachträglich wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe oder infolge Anfechtung für nichtig erklärt, so ist die zweite, wenngleich verbotswidrig geschlossene Ehe gültig, (unrichtig S.-Altenb. DA. zu § 1309). Ist die erste Ehe gültig, so ist die zweite nichtig. Das gilt auch dann, wenn die Gültigkeit der ersten Ehe sich erst nachträglich herausstellt, z. B. das Nichtigkeits- oder Scheidungsurtheil nach Abschluß der zweiten Ehe im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden ist. In diesem Fall ist also die zweite Ehe zwar vorschriftsmäßig eingegangen, aber gleichwohl nichtig. Vgl. hiezu auch Planck in der Deutsch. Jur.Ztg. 1899 S. 38.

3. Ausnahmen: Wiederholung der Eheschließung

In bestimmten Ausnahmefällen wirkt der in Ziff. 1 erörterte Thatbestand, obwohl an sich vorliegend, gleichwohl nicht als Ehehinderniß: das Bestehen einer Ehe steht einer neuen Eheschließung nicht entgegen.

Der vorherigen Nichtigkeitserklärung bedarf es nicht, wenn die Ehegatten die Eheschließung wiederholen wollen (§ 1309 Abs. 1 Satz 2).

a) Eine Veranlassung zur Wiederholung der Eheschließung liegt nur vor, wenn die bestehende Ehe an Mängeln leidet oder doch möglicherweise leiden kann, die auf anderem Wege als dem der Wiederholung der Eheschließung nicht beseitigt werden können. Einer Wiederholung bedarf es daher nicht, sofern die Ehe nur anfechtbar, nicht nichtig ist. Denn die anfechtbare Ehe wird durch formlose Bestätigung sowie durch Fristablauf unanfechtbar (BGB. § 1337 ff.). Einer Wiederholung bedarf es aber selbst nicht immer, um die Nichtigkeit zu heilen. Die wegen Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten nichtige Ehe wird durch seine — der Form der Eheschließung nicht bedürftige — Bestätigung nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit gültig (BGB. § 1325 Abs. 1, unrichtig Hess. DA. zu § 1309 S. 34 Abs. 3), die wegen des Ehehindernisses des Ehebruchs nichtige Ehe wird durch nachträgliche Befreiung vom Ehehinderniß ohne Weiteres gültig (BGB. § 1328 Abs. 2). Lediglich durch Wiederholung der Eheschließungsform wird dagegen eine Ehe gültig, deren Nichtigkeit auf Verletzung der Eheschließungsform oder darauf beruht, daß zur Zeit ihrer Eingehung eine (nachher aufgelöste) gültige Ehe bestanden hat.

Digitized by Google

b) Voraussetzungen der Wiederholung der Eheschließung. Auch die Wiederholung ist Eheschließung und daher 1. nur unter den allgemeinen Voraussetzungen zulässig, unter denen diese überhaupt zulässig ist. Nach der allgemeinen Regel müßte daher vorher die bestehende Ehe für nichtig erklärt sein. Um die Convalescirung der Ehen zu erleichtern, ist jedoch in § 1309 Abs. 1 Satz 1 ausnahmsweise für diesen besonderen Fall dieses Erforderniß nachgelassen. Die weitere Consequenz ist, daß auch das Erforderniß der Wartezeit für die Frau in diesem Falle nicht Platz greift. (So auch Bad. DW. § 183 Ziff. 3, Hess. DA. zu § 1309. S. Erl. zu § 1313 S. 263 lit. b.) Im Uebrigen ist an den Eheerfordernissen nichts geändert. Insbesondere wird also auch die etwa nach §§ 1304, 1305 nothwendige Einwilligung Dritter zur Eingehung der Ehe wiederholt nachzuweisen sein. Dies kann aber durch Vorlage der vor der ersten Eheschließung abgegebenen Einwilligungserklärung geschehen, und nur sofern diese unterdessen ihre rechtliche Wirksamkeit verloren hat, bedarf es der Beibringung einer neuen Einwilligungserklärung. (Vgl. Erl. zu § 1304 Ziff. 2 S. 217d, und zu § 1305 Ziff. 7 S. 228 f. A. M. wie es scheint Bad. DW. § 183, Hess. DA. zu § 1309, Standesb. 1901 S. 159.) Ferner ist stets das Aufgebot von Neuem anzuordnen. (So auch Bad. DW. § 226, und Hess. DA. a. a. O.) 2. Besondere Erfordernisse für die Wiederholung der Eheschließung sind im Gesetze nicht aufgestellt. Mit den Worten: „Wollen" Ehegatten die Eheschließung wiederholen, hat das Gesetz die Wiederholung ausschließlich dem Willen der Betheiligten anheimgestellt. Insbesondere ist also nicht die Nothwendigkeit (lit. a) oder auch nur die Zweckmäßigkeit der Wiederholung zur Voraussetzung ihrer Zulässigkeit erhoben worden. Selbst wenn die Beseitigung des Mangels, wie oben bemerkt, ohne Wiederholung der Eheschließung möglich ist, oder gegründete Zweifel an der Gültigkeit nach der Ansicht des Standesbeamten gar nicht vorhanden sind, darf das Ersuchen um Wiederholung nicht zurückgewiesen werden. (So wohl auch Bad. DW. § 153, ferner Standesb. 1901 S. 204, a. A. Mantey, Das Eheschließungsrecht S. 55 ff. und S.-Altenb. DA. zu § 1309.) Der Standesbeamte ist nicht Richter, der irgend maßgeblich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden hat. Nur dann, wenn das Verlangen unverkennbar in der Absicht der „Verhöhnung" der Ehe oder des Standesbeamten gestellt wird, wird man mit Planck zu § 1309 Ziff. 2 den Standesbeamten als berechtigt erachten müssen, die Mitwirkung abzulehnen. Diese Absicht wird angenommen werden dürfen, wenn die Ehegatten sich schlechthin weigern, Gründe für die Wiederholung anzugeben. Die Bad. DA. § 183, Hess. DA. zu § 1309 und Els.-Lothr. DA. § 46 Ziff. 7 empfehlen in jedem Fall dem Standesbeamten, der um Wiederholung der Eheschließung angegangen wird, den Rath des Amtsgerichts einzuholen.

Zu BGB. § 1309 Abs. 1

c) Die wiederholte Vollziehung der Eheschließung findet selbstverständlich in denselben Formen statt, die für die Eheschließung im Allgemeinen vorgeschrieben sind. Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorausgehen. Die Eheschließung muß im Heirathsregister eingetragen werden. Nach der Bad.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1309 Abs. 1

DW. § 265 und Hess. DA. zu § 1309 ist am unteren Ende der neuen Eintragung auf die frühere Eintragung zu verweisen und umgekehrt. Bei der früheren Eintragung soll außerdem am Rande vermerkt werden, daß und an welchem Tag die Eheleute die Eheschließung wiederholt haben. Ist die frühere Eheschließung vor einem andern Standesbeamten erfolgt, so ist diesem ein Auszug der neuen Eintragung behufs Beischreibung eines entsprechenden Vermerks kostenfrei zu übersenden.

d) Die Wirksamkeit der Wiederholung der Eheschließung setzt voraus: 1. Gültigkeit des zweiten Eheschließungsaktes, die nach den oben erörterten Grundsätzen, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, bis zur Nichtigkeitserklärung angenommen wird. Die Nichtigkeitserklärung kann aber, da sie stets die Ehe als solche, nicht den Eheschließungsakt betrifft, nur dann ausgesprochen werden, wenn auch der erste Eheschließungsakt nichtig war. Hieraus ergibt sich, daß es, wenn auch der erste Eheschließungsakt nichtig war, einer doppelten Nichtigkeitserklärung nicht bedarf. 2. Nichtigkeit des ersten Eheschließungsaktes, die auf andere Weise als durch Wiederholung der Eheschließung nicht zu heilen ist. Ist die erste Ehe weder anfechtbar noch nichtig, so kommt der zweiten Eheschließung eine rechtliche Wirkung überhaupt nicht zu. Denn zwischen denselben Personen kann es nur eine Ehe geben. Ist die erste Ehe anfechtbar oder wegen Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten nichtig, so wirkt die wiederholte Eheschließung nicht als solche, sondern als Bestätigung nach §§ 1337, 1325 Abs. 2, d. h. also auch dann, wenn sie den Formerfordernissen der Eheschließung nicht entspricht, und mit der Folge, daß die Ehe von Anfang an, d. h. hier vom Zeitpunkt der ersten Eheschließung an gültig wird. Nur wenn die Nichtigkeit durch Bestätigung nicht geheilt werden kann (und auch durch Fristablauf nach § 1324 Abs. 2 noch nicht geheilt ist), wirkt die zweite Eheschließung als solche, d. h. die Ehe wird vom Zeitpunkt der zweiten Eheschließung an, aber auch erst von dann an, gültig. Ob die nichtige Ehe im Heirathsregister eingetragen ist oder nicht, ist unerheblich. Die von Neumann zu § 1324 Abs. 2 vorgetragene Auffassung, daß die Wiederholung einer im Heirathsregister eingetragenen Eheschließung sie nach rückwärts gültig mache, hat im Gesetze keinen Anhaltspunkt. (Uebereinstimmend Endemann, Lehrbuch des BR. Bd. II S. 619 Anm. 15.)

4. Ausnahmen: Wiederverheirathung im Fall der Todeserklärung

Der vorherigen Auflösung der Ehe bedarf es nicht, wenn der eine Ehegatte für todt erklärt ist, und der andere eine neue Ehe eingehen will.

Die Todeserklärung steht in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht dem Tode gleich, sondern begründet lediglich die gesetzliche Vermuthung des erfolgten Todes. Hieraus folgt an sich ein Doppeltes: 1. Die Eingehung einer neuen Ehe seitens des Zurückgebliebenen ist zulässig, da die Todeserklärung ebenso wie die Sterbeurkunde die Auflösung der Ehe durch den Tod beweist. (A. A. v. Sicherer S. 223, der aber irrthümlich von einer „Einwirkung auf das Ehebund" spricht.) 2. Stellt sich heraus, daß die Todeserklärung unrichtig, d. h. der für todt Er-

Digitized by Google

klärte im Zeitpunkt der Eingehung der neuen Ehe noch am Leben war, so ist die zweite Ehe wegen des Ehehindernisses der Doppelehe nichtig. In den Landesrechten, die unter der Herrschaft des RPG. in dieser Hinsicht maßgebend waren, waren diese Sätze jedoch keineswegs allgemein angenommen. Theils war die Wiederverheirathung nur unter Voraussetzung obrigkeitlicher Bewilligung oder gerichtlicher Scheidung zugelassen, theils die Giltigkeit der zweiten Ehe auch im Fall der Rückkehr des Todtgeglaubten festgesetzt. (S. v. Sicherer S. 217 ff.) Zu BGB. § 1309 Abs. I

Das BGB. hat die erste Folgerung angenommen, in zweiter Richtung aber einen Mittelweg insofern eingeschlagen, als es zwar der Rückkehr des Todterklärten von Rechtswegen einen Einfluß auf die Giltigkeit der zweiten Ehe nicht einräumt, den Ehegatten der neuen Ehe aber in diesem Fall die Möglichkeit der Anfechtung gewährt.

a) Die Wiederverheirathung des zurückgebliebenen Ehegatten ist auf Grund einer in Deutschland erfolgten Todeserklärung ohne weiteres zulässig. Das gilt ohne Unterschied, ob die Todeserklärung vor oder nach Inkrafttreten des BGB. erfolgt ist, und im ersten Falle auch dann, wenn nach dem bisherigen Recht die Wiederverheirathung nicht zulässig war. (EG. z. BGB. Art. 159.) Eine im Gebiet des französischen und badischen Rechts vor oder nach Inkrafttreten des BGB. verfügte Abwesenheitserklärung steht der Todeserklärung zwar nicht gleich, kann aber, um die Wiederverheirathung zu ermöglichen, in eine solche nach den Vorschriften des BGB. umgewandelt werden. (EG. z. BGB. Art. 161, 162 und dazu Niedner S. 309, Habicht, die Einwirkung des BGB. S. 68 ff.) Es gilt ferner ohne Unterschied, ob der für todt Erklärte Inländer oder Ausländer war; eine nach deutschen Gesetzen erfolgte Todeserklärung ist für alle Fälle ausreichend (Planck, Einführungsgesetz S. 35). Die Todeserklärung erfolgt im Weg des Aufgebotverfahrens durch gerichtliches Urtheil. Dem Standesbeamten ist somit eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Todeserklärungsurtheils vorzulegen. Die Todeserklärung verliert ihre rechtliche Wirkung nicht nur durch Aufhebung im Wege des Anfechtungsverfahrens nach §§ 957, 963 CPO., sondern auch durch den auf andere Weise — Rückkehr des für todt Erklärten oder zuverlässige Nachrichten über ihn — erbrachten Beweis des Gegentheils. Liegt einer dieser Fälle vor, so hat der Standesbeamte trotz der erfolgten Todeserklärung die Eheschließung abzulehnen. — Ob auch eine durch ausländische Gerichte erfolgte Todeserklärung im Sinne des § 1348 Abs. 1 als solche d. h. also mit der Wirkung anzuerkennen sei, daß der zurückgebliebene Ehegatte deutscher Nationalität zur Eingehung einer neuen Ehe zuzulassen sei, ist sehr bestritten. Maßgebend ist Art. 9 des EG. zu BGB. Verneint wird die Frage von Planck Einführungsgesetz S. 34 ff., mit bestimmten Einschränkungen bejaht von Niedner, Einführungsgesetz S. 29, der ausführliche Litteraturnachweisungen gibt; vgl. auch Mariolle in Böhms Zeitschr. Bd. IX S. 104 ff. 300 ff.

Der für todt Erklärte erlangt selbstverständlich durch die Todeserklär-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1309 Abs. I, II

ung die Berechtigung, eine neue Ehe einzugehen, nicht. Eine von ihm eingegangene Ehe wäre, sofern nicht unterdessen nach lit. b die Auflösung der alten Ehe eingetreten ist, wegen des Ehehindernisses der Doppelehe nichtig und würde auch nicht durch nachfolgende Auflösung der ersten Ehe gültig werden. (S. Erl. S. 242 a. E.)

b) Giltig ist und bleibt die zweite Ehe auch dann, wenn der für todt Erklärte im Zeitpunkt ihres Abschlusses noch am Leben war oder die Todeserklärung nachträglich aufgehoben wird — es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Das Ehehinderniß der Doppelehe ist somit außer Kraft gesetzt. Dem Ergebniß einer Doppelehe ist gleichwohl dadurch vorgebeugt, daß das Gesetz an die giltige Schließung der neuen Ehe die Auflösung der früheren Ehe knüpft. (BGB. § 1348 Abs. 2.) S. oben S. 240 lit. γ.

Jedoch läßt das Gesetz

c) die Anfechtung der neuen Ehe zu, wenn der für todt Erklärte noch lebt. Das Anfechtungsrecht steht nicht dem für todt Erklärten, aber jedem Ehegatten der neuen Ehe, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte, zu. Die Anfechtung kann nur im Weg der Klage erfolgen, ist nur innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist zulässig, wird durch Bestätigung des Anfechtungsberechtigten nach erlangter Kenntniß von dem Leben des für todt Erklärten und, abweichend von der allgemeinen Regel, durch den Tod eines der Ehegatten ausgeschlossen (§ 1350). Ist die Ehe für nichtig erklärt, oder — weil im Weg der Klage angefochten und dann aufgelöst — als nichtig (BGB. § 1343 Abs. 2) zu erachten, so ist und bleibt die Ehe mit dem Zurückgebliebenen fortbestehend.

Zu Abs. II

5. Ehehinderniß des § 1309 Abs. 2

a) Begründung. Ist die bestehende Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt, so besteht nach Abs. 1 die Berechtigung, eine neue Ehe einzugehen. Nach RCPO. § 578 ff. ist aber die Wiederaufnahme des Verfahrens im Weg der Restitutions- oder Nichtigkeitsklage gegen das rechtskräftig gewordene Urtheil möglich. Wird das Scheidungs- oder Nichtigkeitsurtheil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so gilt es als nicht erlassen, die frühere Ehe als fortbestehend und die abgeschlossene neue Ehe wegen des Ehehindernisses des § 1309 Abs. 1 als nichtig. Um den Abschluß nichtiger Ehen zu verhindern, ist die Eheschließung nach erfolgter Wiederaufnahme bis zu deren Erledigung verboten. Der Abs. 2 erweitert somit das Ehehinderniß des Abs. 1: die frühere Ehe wirkt selbst nach ihrer Auflösung noch als Ehehinderniß fort.

b) Zum Thatbestand des Ehehinderniſſes gehört, daß die Restitutions oder Nichtigkeitsklage rechtzeitig erhoben ist. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (CPO. § 253). Sie ist nur innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren vom Tag der Rechtskraft des Urtheils an ge-

Digitized by Google

rechnet, statthaft. (CPO. § 586 Abs. 2.) Die nach diesem Zeitpunkt erhobene Klage begründet daher, weil ohne Rücksicht auf ihre sachliche Begründung abzuweisen (§ 589), das Ehehinderniß nicht. Durch Erledigung des Wiederaufnahmeverfahrens wird das Ehehinderniß beseitigt. Sie findet durch rechtskräftiges Urtheil und Zurücknahme der Klage statt. Der Tod eines der Ehegatten (CPO. § 628) kommt als Erledigungsgrund nicht in Betracht, da dadurch das Ehehinderniß der Doppelehe selbst beseitigt wird. Vor Erledigung des Rechtsstreites darf auch das Aufgebot nicht erlassen werden. (PG. § 45 Abs. I.) — Zur Orientirung des Standesbeamten über das Ehehinderniß ist in der Hess. AV. z. PG. Art. 16 dem Gerichtsschreiber des Landgerichts aufgegeben, von der Klagerhebung und demnächst auch von der Beendigung des Rechtsstreits dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten, ferner dem Standesbeamten, vor dem die frühere Ehe geschlossen ist, Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind dem Sammelakte des Heirathsregisters beizulegen, und falls die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt wechseln sollten, dem Standesbeamten des neuen Wohnsitzes oder Aufenthalts zu übersenden (Hess. DA. zu § 1309). Zu BGB. § 1309 Abs. II

c) Die Wirkung des Ehehindernisses des Abs. 2 ist nur aufschiebend. D. h. eine gegen das Verbot während des Wiederaufnahmeverfahrens abgeschlossene Ehe ist nicht wegen der Uebertretung des Verbotes des Abs. 2 nichtig. Wird die Klage abgewiesen, so ist die neue Ehe gültig. Wird das Scheidungs- oder Nichtigkeitsurtheil aufgehoben, so ist sie selbstverständlich nach Abs. 1 nichtig.

Zusatz

6. Ehehinderniß des § 1349 BGB.

Das Ehehinderniß, das § 1349 aufstellt, ist dem des § 1309 Abs. 2 unmittelbar nachgebildet, und daher an diesem Ort einzuschalten.

a) Begründung des Ehehindernisses. Die Todeserklärung gilt gleich der Sterbeurkunde und berechtigt daher den Zurückgebliebenen, eine neue Ehe einzugehen. Die Todeserklärung kann aber nach CPO. §§ 957, 973 mittels Klage angefochten werden. Wird die Todeserklärung aufgehoben, so fällt die Vermuthung des Todes weg. Allerdings wird die bereits geschlossene neue Ehe nicht deswegen nichtig, weil die Todeserklärung nachträglich aufgehoben wird (S. 246b). Aber die Ehe soll in einem Augenblicke nicht geschlossen werden, indem die gesetzliche Vermuthung nicht sicheren Bestand hat.

b) Der Thatbestand des Ehehindernisses ist gegeben, wenn die Anfechtungsklage erhoben ist. Nach dem Grundgedanken der Bestimmung des Abs. 2 sollte die Erhebung der Anfechtungsklage als Ehehinderniß nur wirken, wenn sie möglicherweise zur Aufhebung der Todeserklärung führen kann. Dem entspricht die Bestimmung des Gesetzes, daß eine nach Ablauf von 10 Jahren seit Verkündung des Todeserklärungsurtheils erhobene Anfechtungsklage, weil nach CPO. § 958 Abs. 2 in jedem Fall unstatthaft, der Eingehung der Ehe nicht

Digitized by Google

Zu BGB. § 1309 Zusatz

entgegenstehen soll. Im übrigen aber ist im Text des Gesetzes eine Einschränkung des Ehehindernisses unter diesem Gesichtspunkt nicht gemacht.

Unerheblich ist insbesondere nach dem Wortlaut des Gesetzes, von wem und aus welchem Grund die Anfechtungsklage erhoben ist. Unerheblich, auf welches Ziel sie gerichtet ist; sie ist Ehehinderniß auch dann, wenn sie nur Festsetzung eines anderen Zeitpunktes des Todes zum Zwecke hat. Die entgegengesetzte (von Planck zu § 1349 Ziff. 1, A. Schmidt ebenda Ziff. 2 vertretene) Auffassung ist mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes unvereinbar, und berücksichtigt nicht, daß die Klage auch in anderen Fällen, in denen sie die Aufhebung der Todeserklärung nicht zur Folge haben kann, als Ehehinderniß wirkt. Unerheblich ist nämlich auch, ob die Anfechtungsklage rechtzeitig erhoben ist. Allerdings ist die nach Ablauf von 10 Jahren erhobene Klage ohne Wirkung. In einzelnen Fällen ist aber die Klage nur innerhalb der Frist von einem Monat nach der Erlassung des Urtheils zulässig. (CPO. § 976.) In diesen Fällen ist daher die Anfechtungsklage auch dann Ehehinderniß, wenn sie nicht mehr statthaft ist, somit zur Aufhebung der Todeserklärung gar nicht führen kann. (Dies wird auch von Planck und A. Schmidt zu § 1309 anerkannt.) Der Standesbeamte ist durch diese vorbehaltlose Aufstellung des Ehehindernisses jeder Untersuchung der Einzelheiten des Rechtsstreits überhoben. (Vgl. auch Hess. DA. zu § 1349.)

Der Thatbestand des Ehehindernisses fällt weg durch Erledigung des Rechtsstreits, die durch rechtskräftiges Urtheil und durch Klagezurücknahme erfolgt.

Nach der Hess. AV. z. PG. Art. 16 Abs. 2 hat der Gerichtsschreiber des Landgerichts, sofern bei diesem Gericht innerhalb der 10jährigen Frist eine Anfechtungsklage erhoben ist, von der Klagerhebung und von der Beendigung des Rechtsstreits dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des anderen Ehegatten — nicht auch dem Standesbeamten, vor dem die frühere Ehe geschlossen war — Mittheilung zu machen. Ueber deren geschäftliche Behandlung gelten die oben S. 247b a. E. angemerkten Vorschriften.

c) Die Wirkung des Ehehindernisses ist nur aufschiebend. Die gegen die Vorschrift des § 1349 abgeschlossene Ehe ist gleichwohl gültig, und bleibt es auch, wenn das Todeserklärungsurtheil nachträglich aufgehoben wird.

BGB. § 1310.

I Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

II Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

III Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch

Digitized by Google

zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. Zu BGB. § 1310 Abs. 1

Vorbemerkung

§ 1310 entspricht in Abs. 2 und 3 sachlich dem § 33 des PG. Ziff. 1 bis 3. Insbesondere war auch der Rechtssatz des Abs. 3 bereits im PG. enthalten, ist aber jetzt durch Einfügung des Abs. 2 in seinem Anwendungsgebiet erweitert und dementsprechend als besonderer Schlußabsatz formulirt worden. Absatz 2 ist neu. Er ist erst im Entwurf 2. Lesung aufgenommen und trotz der im Reichstag wie in der Litteratur erhobenen Bedenken beibehalten worden. Vgl. die Litteraturangaben bei A. Schmidt zu § 1310 Ziff. 4a, denen v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht S. 208 f. als Befürworter des Ehehindernisses beizufügen ist.

Zu Abs. I

1. Ehehinderniß der Verwandtschaft

a) Begriff der Verwandtschaft. Der normale Begriff der Verwandtschaft, wie er durch § 1589 BGB. festgestellt ist, ruht auf der Thatsache der ehelichen Abstammung. Personen, deren eine von der andern vermittelst ehelicher Zeugung abstammt, sind in gerader Linie, Personen, die von derselben dritten Person durch eheliche Zeugung abstammen, in der Seitenlinie verwandt. Als Surrogate der ehelichen Abstammung, die dem Kinde die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes geben, gelten die Legitimation durch nachfolgende Ehe und durch Ehelichkeitserklärung, die Zeugung in nichtiger, (d. h. formgemäß abgeschlossener oder doch eingetragener, und gutgläubig im Sinn des § 1699 BGB. abgeschlossener) Ehe und die Annahme an Kindesstatt. Der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung und der Adoption kommt diese Ersatzwirkung jedoch nur im beschränkten Sinne zu: die Wirkungen der einen wie der andern erstrecken sich zwar auch auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht aber auf die Verwandten des Vaters bezw. Annehmenden. Das für ehelich erklärte Kind tritt ebenso wie das angenommene zu den Verwandten des Vaters (Annehmenden) in ein Verwandtschaftsverhältniß nicht. (BGB. §§ 1737 Abs. 1 Satz 1, 1763 Satz 1).

Dieser normale Begriff der Verwandtschaft ist aber im Geltungsbereich des § 1310 in doppelter Weise modifizirt: 1. erweitert, indem das Erforderniß der ehelichen Abstammung durch Absatz 3 beseitigt ist. Verwandt im Sinne des § 1310 Abs. 1 sind auch die Personen, deren Abstammung vom gemeinsamen Stammvater durch uneheliche Zeugung vermittelt wird. (S. Erl. zu Abs. 3.) 2. verengert, indem die Rechtsfolgen der Adoptivverwandtschaft durch besondere Vorschrift des § 1311 geregelt, diese also aus der Verwandtschaft im Sinne des § 1310 Abs. 1 ausgeschieden ist. (S. Erl. zu § 1311.)

b) Umfang des Eheverbotes. Die Ehe ist verboten

1. zwischen den Verwandten in gerader Linie überhaupt, d. h. ohne Rück-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1310 Abs. 1

sicht auf den Grad der Verwandtschaft, also zwischen Kindern und Eltern, Großeltern und Enkeln u. s. w.

2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Vollbürtige Geschwister sind diejenigen, die beide Eltern, halbbürtige diejenigen, die nur einen Elterntheil, Vater oder Mutter, gemeinsam haben. Kinder, die je die beiden Eltern in die Ehe gebracht haben, Stiefkinder im technischen Sinne des Wortes, können die Ehe miteinander eingehen. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft beschränkt sich somit in der Seitenlinie auf den zweiten Grad nach der Berechnung des BGB., und ist damit, wie bereits im PG., auf das äußerste Maß, das nach den natürlichen Verhältnissen möglich ist, beschränkt.

c) Wirkung des Eheverbots. Das Ehehinderniß ist trennender Natur: die wider das Verbot geschlossene Ehe ist nichtig.

2. Ehehinderniß der Schwägerschaft

a) Der Begriff der Schwägerschaft ist im § 1590 BGB. festgestellt. Die „Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert." Schwägerschaft ist somit das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern Ehegatten. Die Elemente dieses Begriffes sind in folgenden Sätzen näher zu erläutern.

Die Schwägerschaft wird

α) durch Ehe vermittelt. Maßgebend ist also allein die rechtliche Verbindung der Ehegatten als solcher; sie ist erforderlich und ausreichend. Das thatsächliche Verhältniß der Geschlechtsgemeinschaft — auf dem der Schwägerschaftsbegriff des canonischen Rechtes ruht — ist gleichgiltig. Weder begründet die Geschlechtsgemeinschaft an sich die Schwägerschaft, noch schließt der Mangel der Geschlechtsgemeinschaft sie aus. Die Thatsache der Beiwohnung liegt jedoch dem selbständigen Ehehinderniß des Abs. 2 zu Grunde.

β) nur durch giltige Ehe vermittelt. Das ergibt sich aus dem eben bemerkten Satz von selbst. Denn nur die giltige Ehe ist Ehe im Sinne des Gesetzes. Schwägerschaft wird daher nicht durch eine nichtige Ehe begründet. Unerheblich ist, ob die Ehe wegen Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes oder, weil anfechtbar und angefochten, für nichtig erklärt ist. Unerheblich ferner, ob die Ehegatten bei der Eheschließung im guten Glauben waren oder nicht. Die Sonderstellung, die das Gesetz der Putativehe (§ 1699) einräumt, bezieht sich nur auf das Verhältniß der aus der Ehe entsprossenen Kinder zu den Eltern, nicht auf das Verhältniß der Verwandten des einen zu dem andern Ehegatten. (Vgl. v. Sicherer S. 200, Planck zu § 1590 Ziff. 1 Abs. 3.)

γ) Eine aufgelöste Ehe begründet das Schwägerschaftsverhältniß nicht. Dies war allerdings im PG. § 34 nicht und ist ebensowenig im BGB. § 1590 ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich aber aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen, durch die dort der Umfang des Eheverbots, hier der Begriff der Schwägerschaft abgesteckt ist, folgern. Die Ehe kann ein Verhältniß nur „begründen" zu Personen, die während ihrer Dauer am Leben sind. (So beson-

Digitized by Google

ders v. Sicherer S. 203 und v. Scheuerl, Eherecht S. 204 für das PG., übereinſtimmend jetzt auch Planck zu § 1590 Ziff. 3, A. Schmidt zu § 1309 Ziff. 3 lit. b.) Nicht verſchwägert iſt demnach der geſchiedene Ehegatte mit den Kindern, die von ſeiner Ehefrau aus einer ſpäteren ehelichen oder außerehelichen Verbindung geboren werden, nicht verſchwägert der Stiefvater mit den Kindern, die der Stieftochter erſt nach Auflöſung der Ehe ihrer Mutter mit dem Stiefvater geboren werden, nicht unter den gleichen Umſtänden die Stiefmutter mit den Kindern des Stiefſohnes. Dagegen wird

Zu BGB. § 1310 Abſ. I

δ) durch Auflöſung der Ehe ein bereits begründetes Schwägerſchaftsverhältniß nicht wieder aufgehoben. Dies wollte das PG. ausſprechen, indem es ſtatt deſſen die Ehe verbot, „ohne Unterſchied ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch beſteht oder nicht", während doch die Schwägerſchaft wegen des Ehehinderniſſes der Doppelehe in allen Fällen erſt nach Löſung der vermittelnden Ehe als Ehehinderniß wirkſam werden kann! (S. v. Sicherer S. 204 f.) Das BGB. ſpricht den Rechtsſatz in § 1590 Abſ. 2 ausdrücklich aus. Unerheblich iſt, auf welche Weiſe die Löſung der Ehe erfolgt iſt.

ε) Das Schwägerſchaftsverhältniß beſteht nur zwiſchen dem Ehegatten auf der einen Seite und den Verwandten des andern Ehegatten auf der andern Seite. Der Begriff der Verwandtſchaft iſt der oben erörterte beſondere des § 1310: Verſchwägert iſt alſo der Ehegatte mit allen Verwandten des andern Ehegatten, ohne Unterſchied, ob deren Verwandtſchaft mit ihm auf ehelicher Zeugung oder deren Surrogaten, oder auf unehelicher Zeugung beruht. Er ſchließt alſo auch diejenige mit ein, die auf unehelicher Abſtammung beruht. (S. Erl. zu Abſ. 3.)

Kein Schwägerſchaftsverhältniß beſteht ſomit 1. zwiſchen den Verwandten des einen Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten, insbeſondere alſo nicht zwiſchen den ſog. Stiefgeſchwiſtern, d. ſ. diejenigen, deren jedes von einem andern der beiden Ehegatten in die Ehe gebracht iſt. Kein Schwägerſchaftsverhältniß beſteht 2. zwiſchen dem einen Ehegatten und den Verſchwägerten des andern Ehegatten, alſo z. B. zwiſchen dem Stiefvater und der überlebenden Ehefrau des Stiefſohns. 3. Kein Schwägerſchaftsverhältniß endlich zwiſchen den Verſchwägerten des einen Ehegatten mit den Verſchwägerten des andern Ehegatten, alſo z. B. dem Stiefſohn des Vaters und der überlebenden Ehefrau des Stiefſohns der Mutter.

b) Umfang des Eheverbots. Verboten iſt die Ehe nur unter Verſchwägerten in gerader Linie, und zwar ohne Unterſchied des Grades, verboten daher die Ehe nicht nur mit den Schwiegereltern und den Stiefkindern, ſondern auch mit den Vorfahren der Schwiegereltern und den Nachkommen der Stiefkinder.

c) Wirkung des Eheverbots. Das Ehehinderniß iſt trennend, eine wider das Verbot geſchloſſene Ehe nichtig.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1310 Abs. II

Zu Abs. II

3. Ehehinderniß der Geschlechtsgemeinschaft

a) Thatbestand des Ehehindernisses. Die Thatsache der Geschlechtsgemeinschaft ist für den Begriff der Schwägerschaft, wie in Erl. S. 250α erörtert, unerheblich. Die Beiwohnung an sich begründet zwischen dem einen Beischläfer und den Verwandten des andern kein Schwägerschaftsverhältniß, also nicht das Ehehinderniß des Abs. 1. Hier setzt die Bestimmung des Abs. 2 ein, deren innere Berechtigung lebhaft umstritten ist. Sie stellt ein Eheverbot auf für Personen, von denen die eine

α) Geschlechtsgemeinschaft mit Ascendenten oder Nachkommen des andern gepflogen hat. Unter welchen Umständen die Geschlechtsgemeinschaft stattgefunden hat, ist unerheblich. Das Eheverbot greift daher Platz

αα) bei außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft. Das Eheverbot des Abs. 2 deckt sich insoweit mit dem canonischen Ehehinderniß der affinitas illegitima — d. i. der durch außerehelichen Beischlaf vermittelten Schwägerschaft —. Wenngleich ihm nachgebildet, beschränkt es sich aber doch keineswegs, wie vielfach angenommen wird (so A. Schmidt zu § 1310 Ziff. 4 a. Erler, Ehescheidungsrecht S. 34), auf den Thatbestand der affinitas illegitima. Es greift ferner Platz

ββ) bei ehelicher Geschlechtsgemeinschaft. Hier ist allerdings das Eheverbot des Abs. 2 nur subsidiär. Es ist gegenstandslos, soweit das Eheband als solches das Schwägerschaftsverhältniß und damit das weitergehende Eheverbot des Abs. 1 begründet, — daher denjenigen Verwandten des andern Ehegatten gegenüber, die es bereits während der Dauer der Ehe sind. Es greift aber Platz denjenigen Verwandten des Ehegatten gegenüber, die erst nach Lösung der Ehe (durch Scheidung oder Eingehung einer neuen Ehe) geboren sind. Da die bereits aufgelöste Ehe ein Schwägerschaftsverhältniß zu ihnen nicht mehr begründet (S. 250γ), tritt hier der Thatbestand der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft an sich nach Abs. 2 in Wirksamkeit. Unter der Voraussetzung, daß sie stattgefunden hat, darf der Mann die Tochter seiner ehemaligen Ehefrau, die ihr aus einer späteren (ehelichen oder außerehelichen) Verbindung geboren ist, nicht heirathen, die Frau den aus einer späteren Verbindung des geschiedenen Ehemanns hervorgegangenen Sohn nicht heirathen.

γγ) bei Geschlechtsgemeinschaft, die in nichtiger Ehe stattgefunden hat. Im canonischen Recht herrscht Streit, ob in diesem Fall das Ehehinderniß der affinitas legitima oder illegitima anzunehmen sei. (Vgl. Heiner, Grundriß des katholischen Eherechts 2. Aufl. 1892 S. 107.) Diese Meinungsverschiedenheit ist dann auch in die Auslegung des PG. hineingetragen worden. (S. v. Scheuerl S. 206 f.) Nach BGB. kann ein Zweifel nicht bestehen. Die nichtige — wenn auch im Sinne des § 1699 BGB. gutgläubig abgeschlossene — Ehe erzeugt das Schwägerschaftsverhältniß nicht.

Digitized by Google

Ein Ehehinderniß beſteht daher hier nur nach Abſ. 2, ſofern die Ehegatten in geſchlechtlicher Gemeinſchaft geſtanden haben. (Richtig Planck a. a. O. A. Schmidt a. a. O. Ziff. 3 a. Verworrene Ausführungen bei Erler a. a. O. S. 34.) Zu BGB. § 1310 Abſ. II

Das Eheverbot beſteht nur für Perſonen, von denen die eine

β) mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geſchlechtsgemeinſchaft gepflogen hat. Es beſteht alſo in dem Umfang, in dem auch die Schwägerſchaft ein Ehehinderniß begründet. Es beſchränkt ſich einerſeits auf die Verwandten des Beiſchläfers in gerader Linie. Es erſtreckt ſich anderſeits, ebenſo wie jenes auf die Verwandten in gerader Linie ohne Rückſicht auf den Grad, alſo nicht nur auf Eltern und Kinder, ſondern auch auf Voreltern, Enkel, Großenkel u. ſ. w. Es beſteht endlich gegenüber den Verwandten ohne Unterſchied, ob die Verwandtſchaft auf ehelicher oder unehelicher Zeugung beruht. (S. Erl. zu Abſ. 3.) Die Beiſchläferin darf alſo den (ehelichen oder unehelichen) Sohn des Beiſchläfers nicht ehelichen, und ebenſowenig den (ehelichen oder unehelichen) Vater des Beiſchläfers. Der Sohn darf die Beiſchläferin ſeines Vaters nicht, die Tochter den Beiſchläfer ihrer Mutter nicht ehelichen. Der nach Löſung der Ehe geborene (eheliche oder uneheliche) Sohn darf die geſchiedene Ehegattin ſeines Vaters nicht ehelichen.

b) Feſtſtellung des Ehehinderniſſes. Daß eine außereheliche Beiwohnung (lit. αα) zwiſchen dem einen Verlobten und den Verwandten des andern Verlobten ſtattgefunden hat, iſt bis zum Beweis des Gegentheils nicht anzunehmen. Der Standesbeamte hat daher, wie in den Protokollen der 2. Kommiſſion Bd. IV S. 25 ausdrücklich feſtgeſtellt und allgemein anerkannt iſt, nicht von Amtswegen eine Unterſuchung anzuſtellen, ob etwa ein außerehelicher Geſchlechtsverkehr ſtattgefunden habe. Recht und Pflicht des Standesbeamten, in dieſer Richtung eine Prüfung anzuſtellen, beſteht nur dann, wenn die außereheliche Gemeinſchaft amtsbekannt, d. h. entweder notoriſch iſt oder von Dritten angezeigt wird. (So auch Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 34, Bad. DW. § 185 Ziff. 2, Elſ.-Lothr. DA. § 46 Ziff. 4.) Als notoriſch wird übrigens der geſchlechtliche Verkehr auch dann zu erachten ſein, wenn der eine Verlobte früher mit Verwandten des andern Verlobten in einer Nichtehe im Sinn der §§ 1324, 1329, d. h. in einer formwidrig abgeſchloſſenen und nicht eingetragenen Ehe gelebt hat. Die eheliche Beiwohnung (lit. ββ) iſt ſtets zu vermuthen; hat daher der eine Verlobte mit Vorfahren des andern Verlobten in gültiger Ehe gelebt, bevor dieſer ſelbſt geboren war, ſo hat der Standesbeamte die Eheſchließung ſo lange abzulehnen, bis nachgewieſen iſt, daß zwiſchen den früheren Ehegatten ein geſchlechtlicher Verkehr während der Ehe nicht ſtattgefunden hat. Dasſelbe wird gelten müſſen, wenn die frühere Ehe des Verlobten mit Vorfahren oder Nachkommen des andern Verlobten nichtig, d. h. eine Scheinehe nach § 1329 (lit. γγ) war. Denn dieſe Ehe gilt bis zur Auflöſung oder Nichtigkeitserklärung als gültig, begründet daher die Vermuthung der geſchlechtlichen Gemeinſchaft. Dieſe wird auch dadurch nicht beſeitigt, daß die Ehe ſpäter auf-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1310 Abs. III

gelöst oder für nichtig erklärt wird, d. h. also als von Anfang an für nichtig anzusehen ist.

3. Wirkung des Ehehindernisses. Das im Abs. 2 aufgestellte Ehehinderniß ist nur aufschiebend. Die Eheschließung ist verboten, also vom Standesbeamten abzulehnen. Die gegen die Vorschrift abgeschlossene Ehe ist gleichwohl gültig. Unrichtig Fränkel, Das Familienrecht des BGB. S. 15 Anm. 5.

Zu Abs. III

4. Bedeutung des Abs. 3

Das Eheverbot des § 1310 gründet sich auf „das durch die Thatsache der Erzeugung vermittelte natürliche Verhältniß, auf die Gemeinsamkeit des Bluts." (Vgl. Mot. Bd. IV S. 21 und v. Sicherer S. 197 Ziff. 1.) Dem § 1310 mußte daher ein vom normalen abweichender Begriff der Verwandtschaft zu Grund gelegt werden. Folgerichtig wäre es, ihn lediglich auf die Thatsache der natürlichen Abstammung abzustellen, d. h. also einerseits die Surrogatwirkung der sonst der ehelichen Zeugung gleichgestellten Rechtsvorgänge, Legitimation, Adoption, auszuschließen, anderseits die uneheliche Abstammung der ehelichen gleichzustellen.

Die erste Folgerung hat das Gesetz in § 1311, aber nur in Beschränkung auf die Annahme an Kindesstatt, gezogen. (S. Erl. zu § 1311.) Im Uebrigen bewendet es also dabei, daß der ehelichen Zeugung auch die Legitimation im oben festgestellten Umfang gleichsteht, d. h.: legitimirte Kinder — ohne Unterschied, ob durch nachfolgende Eheschließung oder durch Ehelichkeitserklärung legitimirt — sind als solche, also auch wenn sie nicht vom Vater abstammen, eheliche Kinder. Mot. Bd. IV S. 23, 24.

Die zweite Folgerung zieht Absatz 3. Er stellt kein selbständiges Ehehinderniß auf, sondern erläutert oder begrenzt lediglich den Thatbestand, mit dem Abs. 1 und 2 — „im Sinne dieser Vorschriften" — ehehindernde Wirkung verknüpfen.

5. Abgrenzung der unehelichen Verwandtschaft

„Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde . . . . und dem Vater . . . ." Damit ist hinsichtlich der Eheschließung der allgemeine Rechtsgrundsatz des § 1589 Abs. 2 außer Kraft gesetzt. Im Bereich des § 1310 gelten ein uneheliches Kind und dessen Vater als verwandt. Abs. 3 sagt mit anderen Worten dasselbe wie die Formel des § 33 RG., „ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht". (Uebereinstimmend Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. Bd. II S. 653, Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. II S. 414 Anm. 20, v. Staudinger, Kommentar zu § 1310 Anm. 8, Neumann, Handausgabe des BGB. Ziff. 2 zu § 1310.) Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen auch die Bad. DV. § 186 und die Hess. DA. zu § 1310.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1310 Abſ. III

In der Litteratur wird mehrfach eine engere Auffaſſung des Abſ. 3 vertreten. „Abkömmlinge“ und „Verwandte“ im Sinn dieſes Abſatzes ſeien nur diejenigen, die es im Rechtsſinne ſind, Abkömmlinge eines „unehelichen Kindes“ alſo, das männlichen Geſchlechtes iſt, nur die ehelichen und ihnen gleichgeſtellten Kinder, Verwandte des „Vaters“ nur deſſen eheliche Verwandte. Ein ehehinderndes Verwandtſchaftsverhältniß beſtehe demnach nicht zwiſchen der unehelichen Tochter eines unehelichen Sohnes und deſſen Vater, und beſtehe ferner nicht zwiſchen zwei unehelichen Kindern desſelben Vaters, die von verſchiedenen Müttern ſtammen. (So Planck zu § 1310 Anm. 3, Mantey, Das Eheſchließungsrecht des BGB. S. 62 u. 64, auch A. Schmidt zu § 1310 Ziff. 2 aa, der allerdings — von ſeinem Standpunkt aus inkonſequent — im letzteren Fall die Ehe nicht zulaſſen will.) In dieſem Sinn ſcheint auch die S.-Altenb. DA. zu § 1310 das Ehehinderniß begrenzen zu wollen.

Dieſes Ergebniß ſteht mit dem elementarſten ſittlichen Bewußtſein im Widerſpruch, behauptet eine unbegreifliche Abweichung des BGB. von dem bisherigen Rechtszuſtande nach dem PG. und bringt den Standesbeamten wie die Verlobten in Konflikt mit § 173 des StGB., der den Beiſchlaf zwiſchen Verwandten und Verſchwägerten auf- und abſteigender Linie und zwiſchen Geſchwiſtern, ohne Unterſchied, ob die Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft durch eheliche oder außereheliche Abſtammung vermittelt wird, mit Strafe bedroht! (Olshauſen, Kommentar z. RStGB. zu § 52 S. 221 und zu § 173 S. 636[4].) Das Ergebniß beruht auch lediglich auf einem Fehler in der Auslegung des Abſ. 3. Er ſagt nicht: „Ein Ehehinderniß beſteht“, ſondern „Verwandtſchaft im Sinne dieſer Vorſchriften beſteht“. Der Satz, daß zwiſchen dem unehelichen Kind und dem Vater Verwandtſchaft beſteht, findet, weil ohne Einſchränkung aufgeſtellt, auch auf das Verhältniß der „Abkömmlinge“ zu dem „unehelichen Kinde“, das männlichen Geſchlechts iſt, und ebenſo auf das Verhältniß des „Vaters“ zu ſeinen „Verwandten“ Anwendung. Iſt aber der uneheliche Abkömmling eines Mannes mit ihm verwandt, ſo iſt er es auch mit deſſen Vater und unehelichen Abkömmlingen.

Im Einzelnen ergeben ſich demnach aus Abſ. 3 dieſe Folgerungen:

a) Das Ehehinderniß der Verwandtſchaft beſteht auch 1. zwiſchen Verwandten in auf- oder abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, deren Verwandtſchaft durch außereheliche Geburt vermittelt wird; es darf alſo auch das uneheliche Kind des unehelichen Sohnes deſſen Vater nicht heirathen. 2. zwiſchen Geſchwiſtern, deren Verwandtſchaft auf außerehelicher Zeugung beruht. Es können alſo auch uneheliche Kinder desſelben Vaters, die von verſchiedenen Müttern ſtammen, eine Ehe nicht eingehen. (Vgl. auch Bingner im Sächſ. Archiv Bd. VI S. 8.)

b) Das Ehehinderniß der Schwägerſchaft beſteht auch zwiſchen dem einen Ehegatten und den Verwandten (in auf- und abſteigender Linie) des andern Ehegatten, deren Verwandtſchaft mit ihm auf außerehelicher Zeugung beruht. Es iſt alſo auch die Ehe zwiſchen dem Ehegatten eines unehelichen

Digitized by Google

Zu BGB. § 1310 Abs. III

Kindes und dessen unehelichen Voreltern, und die Ehe zwischen dem Ehegatten und den unehelichen Abkömmlingen jeden Grades des andern Ehegatten ausgeschlossen. Das Ehehinderniß besteht in dem genannten Umfang selbstververständlich auch dann, wenn eine Ehelichkeitserklärung in Mitte liegt. Das Gegentheil ist unter Berufung auf § 1737 Abs. 1 Satz 1 BGB. — „die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert" — behauptet worden. (So von Lehmann in Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht 2. Aufl. Bd. II S. 418, Fischer-Henle zu § 1737 Ziff. 3.) Dieser Satz sagt aber nur, daß die Ehelichkeitserklärung als solche ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen den genannten Personen nicht begründen, also trotz der Ehelichkeitserklärung ihnen gegenüber das Kind als uneheliches behandelt werden soll. Er setzt das allgemeine Rechtsprinzip voraus, daß durch außereheliche Geburt an sich ein Verwandtschaftsverhältniß zum Vater, daher auch ein Schwägerschaftsverhältniß zu dessen Ehegatten nicht entstehe. Im Bereich des § 1310 ist aber dieses Prinzip außer Anwendung gesetzt. Die außereheliche Geburt an sich steht der ehelichen gleich. Nicht zufolge der Ehelichkeitserklärung, sondern der natürlichen Abstammung an sich und daher auch nur unter dieser Voraussetzung, steht im Bereich des § 1310 das für ehelich erklärte Kind mit dem Ehegatten seines Vaters, und der Ehegatte des Kindes mit dessen Vater in einem Schwägerschaftsverhältniß. Die Ehe des Vaters mit der Wittwe seines natürlichen und für ehelich erklärten Sohnes und ebenso die Ehe des für ehelich erklärten Sohnes mit der Wittwe seines natürlichen Vaters ist verboten und, wenn geschlossen, nichtig.

c) Das Ehehinderniß der Geschlechtsgemeinschaft besteht auch zwischen solchen Personen, von denen die eine mit außerehelichen Vorfahren der anderen im geschlechtlichen Verkehr gestanden hat. Es darf also z. B. der Vater die Beischläferin seines unehelichen Sohnes, der geschiedene Ehemann die aus einer späteren Verbindung hervorgegangene uneheliche Tochter seiner ehemaligen Ehefrau nicht ehelichen.

6. Feststellung der unehelichen Verwandtschaft

Im Allgemeinen werden auch hier die Regeln anzuwenden sein, die oben S. 253 lit. b entwickelt sind. (So auch Hess. zu § 1310 Abs. 5 u. 6.) Der Standesbeamte hat nicht in jedem Falle Nachforschungen anzustellen, sondern nur dann, wenn die uneheliche Verwandtschaft ihm bekannt, offenkundig oder von Dritten im Weg des Einspruchs behauptet wird. Daß die Anerkennung des unehelichen Kindes seitens des Vaters erklärt sei, ist keineswegs erforderlich. Die Thatsache der Abstammung kann auch auf jede andere Weise nachgewiesen werden. Anderseits ist auch der Beweis durch Rechtsvermuthungen nicht erleichtert. Die Rechtsvermuthungen der §§ 1717 u. 1718 greifen, weil nur auf die Unterhaltspflicht bezüglich, hier nicht Platz. Es ist lediglich nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob der Nachweis der unehelichen Abstammung erbracht sei (Mot. Bd. IV S. 21). Endgültig kann diese Entscheidung nur der

Digitized by Google

Richter fällen. Der Standesbeamte wird daher gut thun, in einem solchen Falle bis zum gerichtlichen Austrag der Sache die Eheschließung abzulehnen. Zu BGB. § 1311

BGB. § 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

Vorbemerkung

§ 1311 entspricht der Ziff. 4 des § 33 des PG., indem er das Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft aufstellt, dehnt aber abweichend von ihr das Ehehinderniß auch auf die Abkömmlinge des Angenommenen aus.

1. Bedeutung des Eheverbots des § 1311

Der Bestimmung des § 1311 kommt eine doppelte Bedeutung zu. Sie hat

a) eine negative Funktion. Die Annahme an Kindesstatt ist regelmäßig in gewissen Grenzen in ihrer Wirkung der ehelichen Zeugung gleichgestellt (s. S. 249a). Das angenommene Kind gilt als eheliches Kind des Annehmenden und würde somit an sich als Verwandter im Sinne des § 1309 Abs. 1 zu betrachten sein. Diese Folgerung schließt § 1311 aus. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft beruht auf der natürlichen Thatsache der Gemeinsamkeit des Bluts. Durch die Sondervorschrift des § 1311 ist demgemäß die Ersatzwirkung der Annahme an Kindesstatt für den Bereich des Eheschließungsrechts beseitigt, und das Adoptionsverhältniß, weil ein lediglich auf juristischen Vorgängen beruhendes, künstliches, aus dem Begriff der Verwandtschaft im Sinn des § 1310 ausgeschieden worden.

b) eine positive Funktion. Die Adoptivverwandtschaft ist als selbständiges Ehehinderniß neben und außerhalb der Verwandtschaft im Sinn des § 1310 Abs. 1 aufgestellt. Selbständig ist es sowohl in seinen Voraussetzungen — indem es auch im Verhältniß zu Personen besteht, zwischen denen durch die Annahme ein Verwandtschaftsverhältniß nicht entsteht (s. Erl. unter Ziff. 2b) — wie in seinen Wirkungen (s. Erl. unter Ziff. 4).

2. Umfang des Eheverbots

Das Verbot besteht nur

a) für den Annehmenden. Ob er männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, ist gleichgültig. Ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen, so besteht das Eheverbot selbstverständlich beiden Annehmenden gegenüber. Nicht verboten ist dagegen die Ehe zwischen den Verwandten des Annehmenden und dem Angenommenen, — also auch nicht zwischen Adoptivgeschwistern, — nicht verboten ferner die Ehe zwischen der überlebenden oder geschiedenen Ehefrau des Annehmenden und dem Angenommenen.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1311

b) im Verhältniß zum Angenommenen und dessen Abkömmlingen. Da eine besondere dem § 1310 Abs. 3 entsprechende Vorschrift in § 1311 nicht aufgenommen ist, so sind hier unter den Abkömmlingen des Angenommenen nur diejenigen zu verstehen, die nach der allgemeinen Regel des § 1589 mit dem Angenommenen verwandt sind. Abkömmlinge einer Person männlichen Geschlechts sind daher nur die ehelichen Kinder (Kindeskinder), Abkömmlinge einer Person weiblichen Geschlechts auch die unehelichen Kinder (BGB. §§ 1589 Abs. 2, 1705, Pfälz. OA. III Abschn. A zu 4); eheliche in jenem Sinne sind aber neben den ehelich erzeugten auch die ihnen rechtlich gleichgestellten Kinder, soweit die rechtliche Gleichstellung reicht. (Ungenau Schmidt zu § 1311 Ziff. 3 b α.) Ohne Einschränkung sind nur die Putativkinder im Sinne des § 1699 Abs. 1 und die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehelichen gleichgestellt. Nur im Verhältniß zum Vater bezw. zum Annehmenden sind dagegen die für ehelich erklärten und adoptirten Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt (BGB. §§ 1737, 1763). Abkömmlinge des Angenommenen sind daher nicht die für ehelich erklärten oder angenommenen Kinder seiner Abkömmlinge (vgl. auch Planck zu § 1311 Ziff. 1 a. E.). Das Eheverbot ist für alle Abkömmlinge des Angenommenen in diesem Sinn ohne Einschränkung aufgestellt. Es besteht daher für diese ohne Unterschied, ob sich die Wirkung der Annahme an Kindesstatt auf sie erstreckt. Der Annehmende darf daher mit einem zur Zeit der Adoption schon vorhandenen Abkömmling des Angenommenen die Ehe in keinem Falle, d. h. also auch dann nicht eingehen, wenn der Annahmevertrag nicht auch mit ihm abgeschlossen ist. (Vgl. Mot. Bd. IV S. 31 u. BGB. § 1762.) Nicht verboten ist dagegen die Ehe mit Verwandten des Angenommenen in der Seitenlinie, nicht verboten ferner die Ehe mit der überlebenden oder geschiedenen Ehefrau des Angenommenen.

a) für die Dauer des Adoptivverhältnisses. Das Ehehinderniß fällt mit Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses hinweg. Da auch die Aufhebung dieses Verhältnisses nur durch gerichtlich bestätigten Vertrag rechtswirksam erfolgt, so ist dem Standesbeamten der Nachweis der Aufhebung durch Vorlage einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung nachzuweisen (Bad. DW. 787 Ziff. 2. S. oben Erl. zu § 1306 Ziff. 3 S. 233 f.).

3. Wirkung des Eheverbots

Die Annahme an Kindesstatt begründet im Gegensatz zur natürlichen Verwandtschaft nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Der Standesbeamte hat die Eheschließung zwischen Adoptivverwandten in diesem Sinn abzulehnen. Die gegen das Eheverbot geschlossene Ehe ist gleichwohl giltig.

BGB. § 1312.

[1] Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der

Digitized by Google

geſchiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieſer Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung feſtgeſtellt iſt. Zu BGB. § 1312 Abſ. I

II Von dieſer Vorſchrift kann Befreiung bewilligt werden.

Vorbemerkung

§ 1312 ſtellt entſprechend dem § 33 des PG. Ziff. 5 das Ehehinderniß des Ehebruchs auf, weicht aber hiebei in doppelter Beziehung vom PG. ab. Das Ehehinderniß iſt einerſeits erweitert, indem das im PG. aufgeſtellte Erforderniß der Mitſchuld des Dritten beſeitigt iſt. Es iſt andrerſeits eingeengt, indem zu den im PG. enthaltenen Vorausſetzungen Feſtſtellung des Ehebruchs im Urtheil als weitere hinzugetreten iſt.

Zu Abſ. I

1. Thatbeſtand des Ehehinderniſſes des Ehebruchs

Zum Thatbeſtand des Ehehinderniſſes gehört

a) Ehebruch. Ehe im Sinn des Geſetzes iſt nach den oben (S. 239a) erörterten allgemeinen Grundſätzen des BGB. eine formgemäß abgeſchloſſene, oder zwar formwidrig abgeſchloſſene aber in das Heirathsregiſter eingetragene Ehe. Es fällt darunter alſo nicht nur die wirkliche, ſondern auch die Scheinehe, die wegen eines materiellen oder formellen Mangels nicht rechtsgiltig iſt. Denn auch ſie gilt bis zur Auflöſung oder Nichtigkeitserklärung als zu Recht beſtehend, ihr Bruch daher als Ehebruch. Daß die Nichtigkeit der Ehe nach der Scheidung von jedermann geltend gemacht werden kann, ändert daran nichts, die Ehe iſt und bleibt doch wegen Ehebruchs geſchieden. (So auch v. Sicherer S. 213 für das PG. und jetzt Planck zu § 1312 Ziff. 1 lit. d.) Der Standesbeamte hat daher die Eheſchließung auch dann abzulehnen, wenn der Ehebrecher die Nichtigkeit der gebrochenen Ehe behauptet und nachweiſt.

Die Ehe wird gebrochen durch Vollziehung der Beiwohnung des Ehegatten mit einem Dritten. Der bloße Verſuch des Ehebruchs iſt nicht Scheidungsgrund. Die Frage, ob dem Ehebruch der dringende Verdacht desſelben gleichzuſtellen ſei, iſt durch BGB. erledigt. (S. Olshauſen Bd. I S. 634.) Daß der Ehebruch durch beſondere begleitende Umſtände, z. B. Eheverſprechen, qualifizirt iſt, iſt im BGB. ebenſo, wie im PG., — abweichend vom gemeinen kirchlichen Eherecht — nicht erfordert.

b) Scheidung auf Grund Ehebruchs. Die bereits von v. Sicherer S. 216 zu § 33 des PG. aufgeworfene Frage, ob auch die beſtändige Trennung von Tiſch und Bett nach dem Tode des unſchuldigen Ehegatten das Ehehinderniß des Ehebruchs begründe, hat durch die Aufnahme des Rechtsinſtituts der „Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft“ in §§ 1575 ff. BGB. erhöhte praktiſche Bedeutung gewonnen. Die Frage wird richtig zu verneinen ſein. Denn erſtens ſchreibt § 1586 der Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft nur die Wir-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1312 Abs. 1

kungen der Scheidung an sich zu. Das Ehehinderniß des § 1312 ist aber eine Wirkung der Scheidung nicht an sich, sondern des Ehebruchs, auf Grund dessen die Ehe geschieden ist. Die Scheidung ist nicht die Ursache, sondern die Voraussetzung, unter der der Ehebruch ursächlich wirkt. Und zweitens schreibt § 1586 der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft an sich die Wirkungen der Scheidung zu. Das Ehehinderniß des § 1312 setzt aber Lösung der Ehe voraus, kann also mit der Aufhebung der Gemeinschaft an sich gar nicht verbunden sein. Denn gerade dadurch unterscheidet sich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, daß sie das rechtliche Band der Ehe nicht berührt. Daß aber die Aufhebung der Gemeinschaft in Verbindung mit der nachträglichen Lösung des Ehebandes die Wirkungen der Scheidung haben soll, ist im Gesetze nirgends ausgesprochen. (A. A. s. das StGB. Olshausen Bd. I S. 633.)

c) Feststellung des Ehebruchs im Scheidungsurtheil als Scheidungsgrund. Unerheblich ist, ob die Feststellung in der Urtheilsformel oder in den Entscheidungsgründen enthalten ist. (Entsch. d. Reichsgerichts in Str. Bd. XXI S. 21, d. Kammergerichts v. 12. November 1900 in Rechtsprechung der OLG. Jahrg. 2 S. 147.) Voraussetzung ist nur eine wirkliche Feststellung am einen oder andern Orte. „Solche, in den Entscheidungsgründen enthaltene Aeußerungen, welche nicht den Charakter einer beabsichtigten Feststellnng an sich tragen, genügen daher nicht, um das Ehehinderniß zu begründen." (Mot. Bd. IV S. 24.) Nach denselben Regeln muß auch die Person, mit der der Ehebruch begangen ist, im Urtheil festgestellt sein (vgl. auch CPO. § 624 u. Erl. unter Ziff. 2). Fehlt es im Urtheil an der geforderten Feststellung der Thatsache des Ehebruchs, oder der Person des dritten Betheiligten, so greift das Eheverbot nicht Platz. Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, Ermittelungen anzustellen. Selbst wenn die Thatsache des Ehebruchs erwiesen, z. B. zugestanden ist, darf der Standesbeamte die Eheschließung nicht ablehnen. (Vgl. Entsch. d. RG. in Civils. Bd. XXX S. 145.)

2. Umfang des Eheverbots

Die Ehe ist verboten zwischen dem Ehebrecher und demjenigen, mit dem laut Feststellung des Scheidungsurtheils der daselbst als Scheidungsgrund festgestellte Ehebruch begangen ist. Sie ist mit ihm auch dann verboten, wenn er Mitschuldiger nicht ist, d. h. die Beiwohnung ohne Kenntniß der Eigenschaft des Beischläfers als Ehegatten vollzogen hat.

Die Eingehung der Ehe ist dagegen für den Ehebrecher nicht verboten mit dritten Personen überhaupt; ein allgemeines Verbot der Wiederverehelichung kennt das BGB. wie das PG. nicht. Jedoch wird durch die Eingehung einer Ehe mit einer andern Person das Eheverbot nicht berührt; der Ehebrecher kann also auch, nachdem diese zweite Ehe aufgelöst ist, mit dem Theilnehmer des Ehebruchs eine Ehe nicht eingehen. (Bad. DW. § 185 Ziff. 3, Hess. DA. zu § 1312 a. E.) Sie ist ferner nicht verboten mit dem Theilnehmer eines Ehebruchs, wenn entweder der Ehebruch selbst nicht, oder doch nicht als

Digitized by Google

Scheidungsgrund, oder endlich die Perſon des Beiſchläfers im Urtheil nicht feſtgeſtellt iſt. Sind mehrere Ehebruchfälle im Prozeß erörtert, iſt aber nur auf Grund eines von ihnen die Scheidung ausgeſprochen, ſo iſt der Ehegatte berechtigt, die Ehe mit dem Theilnehmer des andern, als Scheidungsgrund nicht feſtgeſtellten Ehebruchs die Ehe einzugehen. (Vgl. Standesb. 1901 S. 22 f., A. Schmidt zu § 1312 S. 56 oben.) Ebenſo darf der Standesbeamte im dritten Fall, wenn der Theilnehmer des einen Ehebruchs nicht feſtgeſtellt iſt, die Eheſchließung mit ihm ſelbſt dann nicht ablehnen, wenn er als Theilnehmer auf andere Weiſe feſtgeſtellt iſt. Zu BGB. § 1312 Abſ. I, II

3. Wirkung des Ehehinderniſſes

Das Ehehinderniß iſt *trennender* Natur. Die Ehe darf nicht geſchloſſen werden. Die gegen die Vorſchrift des § 1312 geſchloſſene Ehe iſt *nichtig*. BGB. § 1328 Abſ. 1. (Abweichend Entw. I. Leſung § 1237 u. Mot. Bd. IV S. 25.) Vgl. aber Erl. unter Ziff. 4.

Zu Abſ. II

4. Befreiung vom Ehehinderniß des Ehebruchs

a) *Zuſtändig* zur Bewilligung der Befreiung iſt, ſofern der geſchiedene Ehegatte keinem deutſchen Staat (im Sinn des Art. 5 EG. z. BGB.) angehört, der *Reichskanzler*, im andern Fall das nach den Ausführungsvorſchriften zuſtändige Organ des *Heimathſtaates* des geſchiedenen Ehegatten d. i. nach den unten zu § 1322 BGB. (S. 359) angeführten Ausführungsvorſchriften: der Landesherr in *Bayern* (nach Vernehmung des Staatsminiſteriums der Juſtiz), *Württemberg*, *Heſſen*, *Oldenburg*, *S.-Meiningen*, *S.-Altenburg* (durch „Vermittlung“ des Staatsminiſteriums Abth. für Juſtizangelegenheiten), *Anhalt*, *Schwarzb.-Sondershauſen*, *Schwarzb.-Rudolſtadt*, *Reuß ä. L.*, *Reuß j. L.*; das Staatsminiſterium in *Lippe*, das Miniſterium in *Elſ.-Lothringen*, das Staatsminiſterium Abth. der Juſtiz in *Braunſchweig*, das Juſtizminiſterium in *Baden*, *Meckl.-Schwerin*, der Juſtizminiſter in *Preußen* u. *Waldeck*, die Landesjuſtizverwaltung in *S.-Cob.-Gotha*, die Landesregierung in *Meckl.-Strelitz*, die Regierung in *Schaumburg-Lippe*, der Senat in *Hamburg*, *Bremen* u. *Lübeck*. Die in einzelnen dieſer Ausführungsvorſchriften enthaltenen Beſtimmungen über die *Anbringung* des Geſuchs um Befreiung ſind in Erl. zu § 1322 Abſ. 3 (S. 360) mitgetheilt.

b) *Vorausſetzungen* der Bewilligung der Befreiung ſind in § 1312 nicht aufgeſtellt. Insbeſondere iſt ſie alſo nicht von einem Antrag der Betheiligten abhängig. Die Befreiung kann auf den Antrag auch nur eines Ehegatten, oder auch auf Antrag eines Dritten, ja ſelbſt ohne Antrag überhaupt, alſo auch gegen den Willen der beiden Ehegatten ertheilt werden. Ebenſowenig beſtehen zeitliche Schranken. Die Befreiung kann auch nachträglich, d. h. nach der bereits vollzogenen Eheſchließung ertheilt werden.

c) Die *Wirkung der Befreiung* iſt je nach den Umſtänden verſchieden.

Digitized by Google

Zu BGB. 1312 Abs. II

Die Befreiung vor der Eheschließung beseitigt das ihrer Vollziehung entgegenstehende Hinderniß: die Ehe kann trotz des Thatbestandes des § 1312 gültig eingegangen werden. Dem Standesbeamten ist, sofern sie ihm nicht direkt zugeht, zum Nachweis der Befreiung eine Ausfertigung der Verfügung, in der die Befreiung ausgesprochen ist, oder doch eine sie bestätigende amtliche Mittheilung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die „nachträgliche", d. h. nach Eingehung, aber vor Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der nichtigen Ehe ertheilte Befreiung macht — abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß es eine Heilung der Nichtigkeit im eigentlichen Sinne nicht gibt (BGB. § 140) — die Ehe nach rückwärts gültig. Einer neuen Eheschließung bedarf es nicht.

BGB. § 1313.

I Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

II Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Vorbemerkung

§ 1313 stellt im Anschluß an § 35 des PG. das Ehehinderniß der Wartezeit für den Fall der Wiederverehelichung auf. Er stellt es ebenso wie das PG. nur für Frauen auf, aber auch für diese nur zur Sicherstellung der Abstammung eines nach Auflösung der ersten Ehe geborenen Kindes, kennt also ein weitergehendes aus sittlichen Erwägungen aufgestelltes Gebot der Einhaltung eines Trauerjahres nicht. Gegenüber dem PG. weist aber § 1313 eine doppelte Verbesserung auf. Das Wort „Beendigung" der früheren Ehe ist durch die Worte „Auflösung oder Nichtigkeitserklärung" ersetzt, und damit eine im PG. offen gelassene Frage gelöst. Der Zusatz, „es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat", ist auf Veranlassung des Bundesraths neu hinzugefügt, und damit das Verbot für einen Fall, in dem es sinnlos ist, beseitigt.

Zu Abs. I

1. Thatbestand des Ehehinderniſses der Wartezeit

Die Wartezeit ist ein Ehehinderniß, das ebenso wie das im folgenden Paragraphen aufgestellte nur als solches der Wiederverehelichung besteht. Voraussetzung ist somit, daß

a) eine Ehe bestanden hat. Ehe im Sinne des Gesetzes ist, wie sich aus den allgemeinen Grundsätzen des BGB. ergibt und durch die im absichtlichen Gegensatz zum PG. (vgl. darüber v. Sicherer S. 227) erfolgte Hervorhebung der „Nichtigkeitserklärung" ergibt, nicht nur die wirkliche, d. h. gültige, sondern auch die Scheinehe im Sinne des § 1329, d. h. die nichtige aber formgemäß abgeschlossene oder in das Heirathsregister eingetragene Ehe. Ehe im Sinne des Gesetzes ist dagegen nicht die formwidrig abgeschlossene und nicht

Digitized by Google

eingetragene Ehe. Das Ehehinderniß der Wartezeit ſteht alſo der Verheirathung einer in ſolcher „Nichtehe“ lebenden ebenſowenig wie der einer außerehelich geſchwängerten Frauensperſon entgegen. Zu BGB. § 1313 Abſ. I

b) die frühere Ehe aufgelöſt oder für nichtig erklärt iſt. Die Auflöſung der Ehe erfolgt durch Tod oder Scheidung, nicht durch Todeserklärung an ſich. (S. oben Erl. zu § 1309 S. 239 f., 244 f.) Jedoch erzeugt die Todeserklärung die geſetzliche Vermuthung des Todes. Demgemäß wird auch bis zum Beweis des Gegentheils die Ehe als aufgelöſt zu betrachten, und demgemäß die Wiederverheirathung der zurückgebliebenen Frau vor Ablauf der Wartezeit nicht zuzulaſſen ſein. (Uebereinſtimmend Planck zu § 1313 Ziff. 1 und 2, A. Schmidt a. a. O. Ziff. 3, Bad. DW. § 190 Ziff. 2. A. A. Mantey a. a. O. S. 74 Abſ. 2.) Die Nichtigkeitserklärung kann entweder wegen eines materiellen oder formellen Nichtigkeitsgrundes, oder zufolge Anfechtungsklage ergangen ſein. (S. S. 241 c.)

An der letzteren Vorausſetzung fehlt es dann, wenn Ehegatten gemäß § 1309 Abſ. 1 Satz 2 die Eheſchließung ohne vorgängige Nichtigkeitserklärung wiederholen wollen. Das Ehehinderniß der Wartezeit ſteht daher in dieſem Falle, wie ſich aus der Faſſung des Geſetzestextes unmittelbar ergibt, der Wiederholung nicht entgegen. (Bad. DW. § 190 Ziff. 4.) Wollen dagegen Ehegatten nach erfolgter Nichtigkeitserklärung oder Auflöſung die Ehe wiederholen, ſo ſteht auch ihnen das Ehehinderniß der Wartezeit entgegen, denn die Vorausſetzungen des § 1313 treffen hier zu, und eine Ausnahme für dieſen Fall iſt im Geſetze nicht gemacht. Es bleibt hier nur der Weg der Dispenſation offen.

2. Aufhebung des Ehehinderniſſes der Wartezeit

Das Ehehinderniß fällt weg:

a) durch Niederkunft der Frau nach Löſung der früheren Ehe; denn es fällt der Grund des Eheverbotes weg. Nach dem PG. war in dieſem Falle nur durch Aufhebung des Ehehinderniſſes im Weg der Dispenſation zu helfen. Nach BGB. fällt ſachgemäß das Ehehinderniß von Rechtswegen fort.

b) durch Ablauf der Wartezeit. Die Friſt dauert zehn Monate, überſteigt alſo die für die eheliche Abſtammung nach § 1592 maßgebende Empfängnißzeit um einige Tage. Die Friſt beginnt nach §§ 187 Abſ. 1, 188 BGB. im Fall der Nichtigkeitserklärung oder Scheidung mit dem auf den Tag der Rechtskraft des betreffenden Urtheils, im Fall des Todes des Mannes mit dem auf den Todestag folgenden Tag, im Falle der Todeserklärung mit dem Tage, der auf den im Todeserklärungsurtheil als Todestag feſtgeſetzten Tag folgt; vgl. § 18 BGB. (So auch Planck a. a. O. Ziff. 2 a. E., A. Schmidt a. a. O. Ziff. 3a, Bad. DW. § 190 Ziff. 2.) Die Friſt endigt mit Ablauf desjenigen Tages des zehnten Monats, der durch ſeine Zahl dem Tag entſpricht, in den das Ereigniß (Tod, Rechtskraft des Urtheils) fällt, und wenn dieſer Tag im zehnten Monat fehlt, mit dem letzten Tag dieſes Monats. Iſt

Digitized by Google

Zu BGB. § 1313 Abs. I, II

also der Ehegatte am 1. Januar gestorben, so läuft die Frist am 1. November ab. (Uebereinstimmend Standesb. 1901 S. 206, a. A. Hess. DA. zu § 1313.)

3. Wirkung des Ehehindernisses der Wartezeit

Die Eheschließung vor Ablauf der Wartezeit ist verboten. Demgemäß hat die Verlobte, die bereits verheirathet gewesen ist (außer in dem S. 263 lit. b Abs. 2 erwähnten Fall) dem Standesbeamten durch Vorlage der Sterbeurkunde bezw. Ausfertigung des Nichtigkeits- (Scheidungs)-Urtheils oder der Todeserklärung den Ablauf der Wartezeit oder aber, wenn sie bereits geboren hat, die Thatsache der Geburt durch die Geburtsurkunde des Kindes nachzuweisen. Die Urkunde ist zum Sammelakt zu nehmen. Die gegen das Verbot geschlossene Ehe ist gleichwohl giltig.

Zu Abs. II

4. Befreiung vom Ehehinderniß der Wartezeit

a) Zuständig zur Bewilligung der Befreiung ist, wenn die Frau keinem deutschen Staat (im Sinne des Art. 5 EG. z. BGB.) angehört, der Reichskanzler im Namen des Reiches, im anderen Fall das nach Landesrecht zuständige Organ des Heimathstaates der Frau, d. i. nach den zu § 1322 Abs. 1 (S. 359) angeführten Ausführungsvorschriften: der Landesherr in Hessen, Oldenburg, Anhalt, Reuß ä. L., das Staatsministerium in S.-Weimar, S.-Meiningen, Lippe, das Ministerium in Schw.-Rudolstadt, Elsaß-Lothringen, das Staatsministerium Abth. d. Justiz in Braunschweig, Reuß j. L., das Ministerium Justizabtheilung in Schw.-Sondershausen, das Staatsministerium der Justiz in Bayern, das Justizministerium in Baden und Meckl.-Schwerin, das Ministerium des Innern in Sachsen, das Ministerium Abth. des Innern in S.-Altenburg, die Landesregierung in Meckl.-Strelitz, die Regierung in Schaumb.-Lippe, der Senat in Bremen, Lübeck, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter in Hamburg, die Amtsgerichte in Preußen, Württemberg, Waldeck und S.-Cob.-Gotha; und zwar ist in Preußen, S.-Cob.-Gotha und Waldeck zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen (Waldeck, Cob.-Gotha) ihren Aufenthalt hat; wenn hienach die Zuständigkeit eines Amtsgerichts nicht begründet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Eheschließung erfolgen soll, und wenn die Ehe nicht in Preußen (Waldeck, Cob.-Gotha) geschlossen werden soll, das Amtsgericht Berlin I (bezw. Arolsen, Coburg oder Gotha). In Preußen ist gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde zum Landgericht und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig. (Preuß. Fr.Ger.G. vom 21. September 1899 [GS. S. 249] Art. 6.) In Württemberg ist zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Sitz hat; wenn hienach die Zuständigkeit eines Amtsgerichts nicht be-

Digitized by Google

gründet ist, das Justizministerium. Die in einzelnen der Ausführungsvor- Zu BGB. § 1313 Abs. II
schriften enthaltenen Bestimmungen über Anbringung des Gesuches um Dispensation sind unten in Erl. zu § 1322 Abs. 3 (S. 360) mitgetheilt.

b) Voraussetzungen der Befreiung sind im BGB. sowenig wie im PG. festgestellt. Ihre Ertheilung ist also lediglich dem freien Ermessen des zuständigen Organs überlassen. D. h. die Befreiung muß in keinem Fall, sie darf in jedem Falle ertheilt werden. Selbstverständlich aber wird von dem Dispensationsrecht nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach Lage des Falles der Zweck des Eheverbotes — Sicherung der Abstammung eines nachgeborenen ehelichen Kindes — nachweisbar entfallen ist. Das ist dann der Fall, wenn die Frau nachgewiesener Maßen nicht schwanger ist. Das ist aber auch dann der Fall, wenn die Frau zwar schwanger ist, die Schwangerschaft aber nachgewiesener Maßen nicht aus der früheren Ehe stammt, d. h. die Geburt normaler Weise erst nach Ablauf der Wartezeit stattfinden kann. Denn das Eheverbot besteht nur als solches der Wiederverheirathung, will also nur die Abstammung ehelicher Kinder vor Ungewißheit sicherstellen. (So insbesondere Hauser in der Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht Bd. III S. 422, dem sich v. Sicherer S. 228 angeschlossen hat. Uebereinstimmmend auch A. Schmidt a. a. O. Ziff. 6.) Nach der Bad. DW. § 192 Ziff. 4 und S.-Altenb. DA. zu § 1313 ist dagegen dem Gesuch um Befreiung stets ein ärztliches Zeugniß über das Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft beizulegen.

c) Wirkung der Befreiung. Ist die Befreiung ertheilt, so kann die Eheschließung vor Ablauf der Wartezeit vollzogen werden. Der Nachweis der erfolgten Befreiung ist, sofern sie nicht durch den Standesbeamten selbst vermittelt wird (s. Erl. zu § 1322 S. 360), durch Vorlegung der die Befreiung bezeugenden Verfügung zu erbringen. (Hess. DA. a. a. O. Abs. 3.) Diese Verfügung ist eventuell dem Sammelakte beizulegen.

BGB. § 1314.

I Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

II Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1314 Abs. I

Vorbemerkung

§ 1314 soll entsprechend dem § 38 Abs. 2 des PG. der Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der ehelichen Kinder des Verlobten dienen. Er regelt aber ebenso wie § 38 Abs. 2 nicht selbst die Pflichten, die der Verlobte vor der Eheschließung im Interesse seiner ehelichen Kinder zu erfüllen hat, sondern *setzt* diese Regelung bereits *voraus*. Sie war früher in den durch PG. § 38 Abs. 2 aufrechterhaltenen Vorschriften des Landesrechts, und ist jetzt im BGB. § 1669 vbd. §§ 1845, 1897, 1915 und im § 1314 Abs. 2 enthalten. Ebenso wie § 38 des PG., will auch § 1314 nur die *Erfüllung* der durch jene Vorschriften gesetzten Leistungspflichten sicherstellen. Um aber den Standesbamten zu entlasten, macht das Gesetz nach dem Vorbild einzelner älterer Partikularrechte (s. v. Sicherer S. 297 ff.) die Eheschließung nicht sowohl von der Thatsache der Erfüllung jener Pflichten als von einem *Zeugniß* abhängig, in dem die Beobachtung jener Vorschriften von der zuständigen Behörde festgestellt ist, und stellt dieses Erforderniß im Abs. 1 nicht nur für alle wirklich Verpflichteten, sondern auch für diejenigen Personen auf, die es *möglicher* Weise sind.

Zu Abs. I

1. Thatbestand des Eheverbots des Abs. 1

Wie sich aus den Worten „*wer* ein eheliches Kind hat" ergibt, hat der Abs. 1 ohne Rücksicht auf das Geschlecht des zur Ehe Schreitenden Anwendung zu finden. Unerheblich ist ferner für die Geltung des § 1314, ob die frühere Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist. (Vgl. Centralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Jahrg. 1 S. 666.) Das besondere Erforderniß des Abs. 1 besteht in jedem Fall zu Recht, sofern nur

a) ein *eheliches Kind* vorhanden ist, d. h. also ein Sohn oder eine Tochter (nicht Enkel u. s. w.), die nach den oben erörterten Regeln der §§ 1591 ff. BGB. — bezw. wenn vor dem 1. Januar 1900 geboren, nach dem damals geltenden Recht — ehelich sind. Den ehelichen Kindern stehen gleich die Putativkinder (BGB. § 1699), die durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimirten (§§ 1719, 1736), sowie die angenommenen Kinder (§ 1757). Die für ehelich erklärten Kinder gelten jedoch als eheliche nur dem Vater, nicht der Mutter gegenüber, deren Verheirathung also das Ehehinderniß des Abs. 1 nicht entgegensteht. (So auch *Bad.* DW. § 193 Ziff. 3.) Die angenommenen Kinder gelten zwar als eheliche des Annehmenden, behalten aber daneben auch die Stellung ehelicher Kinder ihren leiblichen Eltern gegenüber, aus deren elterlicher Gewalt nur sie ausgeschieden sind (§ 1764). Das Ehehinderniß des Abs. 1 steht daher auch der Verheirathung des leiblichen Vaters (bezw. Mutter) des angenommenen Kindes entgegen. (So auch Planck zu § 1314 Ziff. 2.) Insofern auch eine ledige Person ein angenommenes oder für ehelich erklärtes Kind haben kann, ergibt sich, daß das Ehehinderniß des

Digitized by Google

Abſ. 1 nicht nothwendig nur als ſolches der Wiederverheirathung zu Recht beſteht (Bad. DW. § 193 Ziff. 3). Zu BGB. § 1314 Abſ. I

b) das eheliche Kind minderjährig oder unter Vormundſchaft des Verlobten ſteht. Jeder der beiden Thatbeſtände iſt für ſich allein ausreichend.

α) Im Falle der Minderjährigkeit des Kindes iſt der zur Ehe ſchreitende Elterntheil zu den in § 1669 bezeichneten Leiſtungen — Anzeige, Inventariſirung, Auseinanderſetzung — nur verpflichtet, wenn er entweder Gewalthaber oder Vormund des Kindes iſt. Der Thatbeſtand des § 1314 Abſ. 1 ſtellt auf den einen ſo wenig wie den andern Umſtand ab. (Unrichtig oder doch mindeſtens mißverſtändlich Fiſcher-Henle 3. Aufl. zu § 1314 Ziff. 3, und die Bemerkungen bei Schmidt a. a. O. Ziff. 2a.) Die Thatſache der Minderjährigkeit des Kindes an ſich begründet das Ehehinderniß des Abſ. 1. Es iſt alſo weit über den Umfang ausgedehnt, in dem die Verpflichtung nach § 1669 ſelbſt beſteht (und darf daher auch keineswegs als Ehehinderniß der Inventarerrichtung, ſo A. Schmidt S. 58, bezeichnet werden). Im Intereſſe der Entlaſtung des Standesbeamten iſt das Erforderniß der Zeugnißvorlage nicht nur für die beſtimmt, die nach § 1669 die Verpflichtung wirklich trifft, ſondern auch für die, die ſie möglicherweiſe treffen kann. Der Standesbeamte hat daher nicht, wie Schmidt a. a. O. Ziff. 4a meint, zu prüfen, ob einer der Nupturienten ein unter ſeiner elterlichen Gewalt oder Vormundſchaft ſtehendes eheliches Kind beſitzt, ſondern lediglich ob er ein eheliches minderjähriges Kind beſitzt. Iſt es der Fall, ſo iſt die Eheſchließung ohne weiteres bis zur Vorlage des Zeugniſſes abzulehnen. Vgl. auch Bad. DW. § 193 Ziff. 2.

β) Steht das Kind unter Vormundſchaft des Verlobten, ſo iſt unerheblich der Grund der Vormundſchaft, unerheblich alſo, ob ſie auf Minderjährigkeit beruht, oder zufolge der Entmündigung über einen Volljährigen angeordnet iſt. Im erſten Fall ergibt ſich indeſſen das Ehehinderniß ſchon aus der Thatſache der Minderjährigkeit und beſteht, ohne Rückſicht, unter weſſen Vormundſchaft das Kind ſteht. Praktiſche Bedeutung hat daher die Vorausſetzung der Vormundſchaft nur, wenn es ſich um einen Volljährigen handelt. Im Fall der Volljährigkeit des Kindes beſteht das Ehehinderniß nur, wenn das Kind entmündigt und unter Vormundſchaft des Verlobten ſteht, iſt alſo auch die Prüfung des Standesbeamten auf dieſen doppelten Umſtand zu richten.

Sind die nach lit. a u. b in Betracht kommenden Verhältniſſe dem Standesbeamten nicht bekannt, und auf ſonſtige Weiſe nicht zu ermitteln, ſo hat ſich der Standesbeamte nach der Heſſ. DA. zu § 1314 durch Anfrage bei den zuſtändigen Behörden, insbeſondere bei dem Vormundſchaftsgericht die nöthige Auskunft zu verſchaffen.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1314 Abs. 1

2. Inhalt der Eheverbots des Abs. 1

Die Eingehung der Ehe ist nur zulässig auf Grund vormundschaftsgerichtlichen Zeugnisses, daß der Verlobte die ihm im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen. Vorlage dieses Zeugnisses ist unbedingt erforderlich. Sie ist ohne Ausnahme vorgeschrieben, wird also durch einen auf andere Weise erbrachten Nachweis, daß die Verpflichtung des § 1669 erfüllt ist oder dem Verlobten nicht obliegt, in keinem Fall ersetzt. Bis zur Vorlage des Zeugnisses hat daher der Standesbeamte die Eheschließung abzulehnen. Das Zeugniß ist anderseits unbedingt ausreichend. Eine Prüfung, ob die Feststellung des Zeugnisses, daß die Verpflichtung des § 1669 erfüllt ist, thatsächlich richtig, oder die Feststellung, daß die Verpflichtung dem Verlobten nicht obliegt, rechtlich zutreffend sei, steht dem Standesbeamten in keinem Falle zu. Sein Prüfungsrecht erstreckt sich ausschließlich

a) auf die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, von dem das Zeugniß herrührt. Nach § 43 des Fr.Ger.RG. ist in dieser Beziehung zu unterscheiden. Ist für das Kind eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt es steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. (§ 43 Abs. 2.) In anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind im Augenblick der Befassung des Gerichts mit der Angelegenheit seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; für den Fall, daß das Kind weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, trifft § 36 Abs. 2 des Fr.Ger.RG. Vorsorge. Vgl. dazu E. d. Reichsgerichts vom 30. Juli 1900 (in Centralbl. f. freiw. Gerichtsb. Jahrg. 1 S. 292),

b) darauf, ob das Zeugniß den im § 1314 Abs. 1 vorgeschriebenen Inhalt hat. Das Zeugniß muß entweder dahin lauten, daß der Verlobte die im § 1669 geforderten Verpflichtungen erfüllt hat; sind diese Verpflichtungen einzeln aufgezählt, so muß die Aufzählung vollständig sein, also die Erstattung der Anzeige, die Einreichung des Vermögensverzeichnisses und die Herbeiführung der Auseinandersetzung, sofern eine Gemeinschaft nicht stattgefunden hat oder die Auseinandersetzung nach der Eheschließung gestattet ist, diese Thatsache feststellen. Oder das Zeugniß muß dahin lauten, daß dem Verpflichteten die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen nicht obliegen. Eine „Bescheinigung der erfolgten Anzeige", die A. Schmidt zu § 1314 Ziff. 4 b für erforderlich hält, muß und kann in diesem Falle das Zeugniß nicht enthalten, da, wo eine Inventarisirungs- und Auseinandersetzungspflicht nicht besteht, auch eine Anzeigepflicht nach § 1669 nicht existirt.

3. Wirkung des Eheverbots des Abs. 1

Das Eheverbot hat nur aufschiebende Bedeutung. Die Eheschließung

Digitized by Google

iſt bis zur Vorlage des vorgeſchriebenen Zeugniſſes abzulehnen, wenn aber gegen die Vorſchrift des Abſ. 1 vollzogen, gleichwohl gültig. Zu BGB. § 1314 Abſ. II

Zu Abſ. II

4. Thatbeſtand des Eheverbots des Abſ. 2

Die Vorſchrift des Abſ. 2 ſoll die Erfüllung der im § 1493 Abſ. 2 dem überlebenden Ehegatten auferlegten Pflichten ſichern. Sie ſteht aber zu dieſer Beſtimmung in einem andern Verhältniß als Abſ. 1 zu 1669: ihr Thatbeſtand fällt mit dem des § 1493 Abſ. 2 zuſammen. D. h.: das Erforderniß des Abſ. 2 iſt nur für diejenigen Perſonen aufgeſtellt, die wirklich zu den in § 1493 Abſ. 2 beſtimmten Leiſtungen verpflichtet ſind. Das Ehehinderniß des Abſ. 2 wie die Leiſtungspflicht nach § 1493 Abſ. 2 beſteht nur ſofern:

a) fortgeſetzte Gütergemeinſchaft zwiſchen dem Verlobten und ſeinen Abkömmlingen beſteht. Fortgeſetzte Gütergemeinſchaft kommt nur nach dem Tode eines Ehegatten vor (BGB. § 1432). Hieraus ergibt ſich, daß der Anwendungsbereich des Abſ. 2 erheblich enger iſt, als der des Abſ. 1: das Eheverbot des Abſ. 2 beſteht nur für den Fall der Wiederverehelichung und auch in dieſem Fall nur dann, wenn die Löſung der früheren Ehe durch Tod erfolgt iſt.

Die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft kann entweder allgemeine Gütergemeinſchaft oder fortgeſetzte Fahrnißgemeinſchaft ſein. Sie tritt in der einen wie der anderen Form nur auf Grund vertragsmäßiger Ordnung des Güterrechts ein. Der Standesbeamte hat ſomit, wenn der Verlobte ſchon verheirathet war und die übrigen Vorausſetzungen (ſ. unten lit. b) vorliegen, zunächſt Ermittlung anzuſtellen, ob ein notarieller oder gerichtlicher Ehevertrag vorliegt. Iſt es nicht der Fall, ſo kommt das Ehehinderniß des § 1314 nicht in Frage. Im andern Fall iſt feſtzuſtellen, ob die allgemeine oder die Fahrnißgemeinſchaft vereinbart iſt. Die erſtere wird, ſofern ſie nicht durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung ausgeſchloſſen, durch den überlebenden Ehegatten abgelehnt oder durch rechtskräftiges Urtheil aufgehoben iſt (BGB. §§ 1483, 1484, 1496, 1508, 1509) von Rechtswegen, die letztere nur kraft beſonderer Vereinbarung im Ehevertrag fortgeſetzt (BGB. § 1557).

b) ein antheilberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet iſt. Antheilberechtigt ſind nur gemeinſchaftliche (d. h. nicht nur von einem der beiden Ehegatten abſtammende) Abkömmlinge und nur ſolche Abkömmlinge, die im Fall der geſetzlichen Erbfolge als Erben berufen ſind (alſo nicht, wenn Söhne leben, deren Kinder) unter dieſer Vorausſetzung aber nicht nur — abweichend von Abſ. 1 — Kinder, ſondern auch Kindeskinder (§ 1483). Unter weſſen Vormundſchaft — des Verlobten oder Dritten — der minderjährige oder entmündigte Abkömmling ſteht, iſt unerheblich. Inſofern iſt das Ehehinderniß des Abſ. 2 dem des Abſ. 1 gegenüber — das nur dann Platz greift, wenn der Volljährige unter Vormundſchaft des

Digitized by Google

Zu BGB. § 1314 Abs. II

Verlobten selbst steht — erweitert. Der Begriff „Abkömmlinge" ist in dem oben S. 258b erörterten Sinne zu verstehen.

5. Inhalt des Eheverbots des Abs. 2

Im Fall des Abs. 2 ist ebenso ein vormundschaftsgerichtliches Zeugniß des Inhalts beizubringen, daß der überlebende Ehegatte die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen. Wie oben bemerkt, greift aber in dem vom § 1314 Abs. 2 gesetzten Fall diese Verpflichtung nach § 1493 Abs. 2 stets Platz. Die Feststellung, daß die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen ihm nicht obliegen, kann sich daher nur auf die gemäß § 1493 Abs. 2 Satz 2 ertheilte Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts beziehen, daß die Aufhebung der Gemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibe und die Auseinandersetzung erst später erfolge.

Im übrigen gilt hier das oben zu Abs. 1 Ziff. 2 Bemerkte entsprechend.

6. Wirkung des Eheverbots des Abs. 2

Dem Eheverbot des Abs. 2 kommt ebenso wie dem des Abs. 1 nur aufschiebende Wirkung zu. Eine gegen die Vorschrift des Abs. 2 geschlossene Ehe ist gleichwohl gültig. Mit der Wiederverheirathung endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft von Rechtswegen. (BGB. §§ 1493, 1549.)

BGB. § 1315.

I Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

II Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

Vorbemerkung

§ 1315 schließt sich an § 38 Abs. I des PG. an, geht aber über diesen noch hinaus. § 38 sagt nur, „die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt", hat also dem Landesrecht die Feststellung nicht nur der Erfordernisse selbst, sondern auch ihrer Wirkung vorbehalten, mit der Einschränkung jedoch, daß der Mangel der Erlaubniß der Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe nicht entgegenstehen soll. BGB. § 1315 verbietet dagegen den Landesbeamten und Militärpersonen, ohne das landesrechtlich vorgeschriebene Zeugniß oder die Erlaubniß die Ehe einzugehen, hat also zwar nach wie vor die Feststellung des Erfordernisses selbst dem Landesrechte überlassen, den Mangel

Digitized by Google

des Erfordernisses aber von Reichswegen zu einem -- und zwar auch hier nur — aufschiebenden Ehehinderniß erhoben. Ueber eine besondere Folgerung aus dieser abweichenden Formulirung des BGB. s. S. 272 Ziff. 3 u. Erl. zu § 69 PG. Zu BGB. § 1315 Abs. I

Zu Abs. I

1. Eheschließung der Militärpersonen

Die maßgebenden Vorschriften enthält das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45). Dieses Gesetz hat auch in Bayern Geltung. Die Bestimmungen des bayerischen Landesrechts, in denen für die im Reichsgesetze behandelten Kategorien von Militärpersonen das Erforderniß einer militärdienstlichen Erlaubniß geregelt war, sind demnach außer Kraft gesetzt (s. darüber Reger-Dames S. 59 Ziff. 1). Der Genehmigung zur Verehelichung bedürfen:

a) die Militärpersonen des Friedensstandes (RMG. § 40). Hiezu gehören nach § 38A des angef. Gesetzes:

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tag ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste. (Einzelheiten bei Mantey a. a. O. S. 78 ff.)

b) von Militärpersonen des Beurlaubtenstandes nur die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen gemäß § 60 Nr. 4. Zuständig, die Genehmigung zu ertheilen, ist der Landwehrbezirkskommandeur. (Ersatzordnung vom 22. November 1888.) „Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben . . . rücksichtlich ihrer Verheirathung . . . Beschränkungen nicht unterworfen“ (RMG. § 61).

2. Eheschließung der Reichsbeamten

§ 19 des RG. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) bestimmt, daß auf die durch Reichsgesetz nicht geregelten Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden sollen, die an ihren Wohnorte innerhalb des Reichsgebietes für die Staatsbeamten gelten. Diese Vorschrift war auch auf das nach Landesrecht etwa bestehende Erforderniß eines dienstlichen Ehekonsenses der vorgesetzten Behörde zu beziehen, insoweit allerdings aber nicht ausführbar, da die zuständigen Landesbehörden den Reichsbeamten nicht vorgesetzt, Reichsbehörden aber gesetzlich zur Genehmigung nicht berufen waren. (So namentlich Hinschius S. 133 Anm. 38.)

§ 38 des PG. hat für diejenigen Vorschriften, die die Ehe der Reichs-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1314 Abs. 1

beamten von einer dienstlichen Erlaubniß abhängig gemacht, einen Vorbehalt nicht aufgenommen, den § 19 des Reichsbeamtengesetzes also im Bereich des Eheschließungsrechtes nicht in Kraft erhalten, und somit, da nach dem Zeugniß des § 38 nur die ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen neben dem PG. in Geltung bleiben, aufgehoben; (vgl. v. Sicherer S. 262, Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 1895 Bd. I S. 487 Anm. 1). Das BGB. hat an dem durch das PG. geschaffenen Rechtszustand nichts geändert. (Vgl. Planck zu § 1315 Ziff. 2.)

Die Civilbeamten des Reichs bedürfen somit einer dienstlichen Erlaubniß zur Eheschließung nicht, ohne Unterschied, ob sie unmittelbare Reichsbeamte, d. h. vom Kaiser oder dessen Beauftragten selbst angestellte, oder mittelbare Reichsbeamte sind, d. h. von Landesbehörden angestellt, aber den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, z. B. Postbeamte, ausschließlich aber der im Bayerischen und Württembergischen Postdienst angestellten. (A. A. Mantey S. 78.) Insofern die mittelbaren Reichsbeamten ihrer rechtlichen Natur nach Landesbeamte sind (s. Laband a. a. O. S. 397 ff.), ist somit der Vorbehalt des Landesrechts für Landesbeamte (Ziff. 3) entsprechend eingeschränkt. Landesrechtliche Vorschriften, durch welche für Landesbeamte, die im Sinn des Reichsbeamtengesetzes Reichsbeamte sind, das Erforderniß einer dienstlichen Verehelichungsbewilligung aufgestellt würde, wären unwirksam.

3. Eheschließung der Landesbeamten

a) Reichsgesetzlicher Vorbehalt. Landesbeamte bedürfen einer dienstlichen Heirathsbewilligung, wenn diese landesrechtlich erfordert wird. Der Umfang des Vorbehalts ist durch den Begriff „Landesbeamten" abgegrenzt. Dieser Begriff, auf den der Vorbehalt abstellt, ist im BGB. selbst nicht näher erläutert. Die Absicht des Gesetzgebers ist hier ebenso wie im § 38 des PG., das Erforderniß der Eheerlaubniß in dem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten, in dem es landesrechtlich unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Dienstes aufgestellt ist oder wird. (Vgl. v. Sicherer S. 263.) Landesbeamte in diesem Sinne sind daher nicht nur die im öffentlichen Dienst des Staates, sondern ebenso im Dienst der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Kirchengesellschaften angestellten Beamten. (So auch Bayer. Vollz. Anw. Ziff. 35c, Planck zu § 1315 Ziff. 3, dessen Begriffsbestimmung die Bad. DW. § 197 Ziff. 3 wörtlich wiedergibt.) Die Bedeutung des Vorbehalts ist weitergehend als nach § 38 d. PG. Der Mangel der landesrechtlich erforderlichen Erlaubniß ist im § 1315 selbst, also von Reichswegen zum Ehehinderniß erhoben. Als reichsgesetzliches hat es ebenso wie alle andern im BGB. festgestellten Ehehindernisse im ganzen Reichsgebiete Geltung. Hieraus, — nicht wie Kruse bei Wohlers S. 78 Anm. 2 meint, aus Art. 13 d. EG. z. BGB. — folgt, daß es der Eheschließung des Landesbeamten nicht nur in dem Staatsgebiete, in dem er sich im öffentlichen Dienst befindet, sondern ebenso in jedem andern deutschen Staate entgegensteht. Beantragt also ein Landesbeamter die Anordnung des

Digitized by Google

Aufgebots vor dem Standesbeamten eines andern Staates, ſo hat dieſer feſtzuſtellen, ob der Antragſteller nach dem Recht des Staates, in dem er Beamter iſt, einer dienſtlichen Erlaubniß bedarf, und wenn es der Fall iſt, bis zu deren Beibringung die Eheſchließung abzulehnen. Dies iſt in den Ausführungsvorſchriften einzelner Staaten (ſ. unten Ziff. 5, 6, 8 u. ſ. w.) ausdrücklich ausgeſprochen, weil aber nur eine Folgerung aus § 1315 ſelbſt, auch in allen andern Staaten Rechtens. Hiermit ſteht die Vorſchrift einzelner Ausführungsvorſchriften im Zuſammenhang, durch die den Standesbeamten aufgegeben iſt, ſich ein Zeugniß der Heimathbehörde des auswärtigen Landesbeamten darüber vorlegen zu laſſen, ob der Beamte nach dem Rechte ſeines Heimathſtaates einer dienſtlichen Bewilligung bedarf. (Vgl. unten Ziff. 5, 6, 8 u. ſ. w.) Durch dieſes Zeugniß wird der Standesbeamte der ſelbſtändigen Prüfung des auswärtigen Landesrechtes überhoben. Zu BGB. § 1315 Abſ. I

b) Landesrecht. In faſt allen Staaten iſt aus Anlaß der Einführung des BGB. eine Reviſion oder Neuordnung der auf die Eheſchließung der Landesbeamten bezüglichen Beſtimmungen vorgenommen worden.

1. Preußen. Sämmtliche Vorſchriften, nach denen für Staatsbeamte und Geiſtliche zur Eingehung einer Ehe eine beſondere Erlaubniß erforderlich iſt, ſind durch Art. 42 des AG. z. BGB. aufgehoben worden. Vgl. Begründung zu Art. 41 (jetzt 42) des Entwurfs eines AG. z. BGB. (abgedr. im Standesb. 1899 S. 49 f.).

2. Bayern. Einer dienſtlichen Verehelichungsbewilligung bedürfen 1. die hinſichtlich des Erforderniſſes der Verehelichungsbewilligung den Angehörigen der aktiven Armee gleichgeſtellten Offiziere, Beamten und Mannſchaften des bayeriſchen Gendarmeriecorps, ſolange ſie im Dienſte ſind, einſchließlich derer der Schutzmannſchaft für München (Vollzugsanw. Ziff. 35 C a. E.). 2. alle im Dienſte des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung nicht bloß auf Ruf oder Widerruf verwendete Perſonen, deren Anſtellung vom König unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht nach der V. vom 28. Auguſt 1868, die dienſtliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr. (Reg.Bl. S. 1633). Hiezu gehören auch die proteſtantiſchen Geiſtlichen, Notare und Volksſchullehrer. Dagegen bedürfen der Verehelichungsbewilligung nicht die Gemeindebeamten, da ſie nicht vom Staatsoberhaupt oder einer Staatsbehörde angeſtellt ſind, und ebenſo nicht die Hofbeamten, da ſie weder im Dienſte des Staates, noch einer öffentlichen Korporation im Sinne der angef. Verordnung ſtehen. (Vollzugsanw. Ziff. 35 C. Vgl. Riedel-Pröbſt, Kommentar zum bayer. Heimathgeſetz, 7. Aufl. 1898 S. 241.) Die Zuſtändigkeit zur Ertheilung der Bewilligung regeln §§ 2 u. 3 der angef. Verordnung. Die Ertheilung iſt dem freien Ermeſſen der zuſtändigen Behörde vorbehalten. 3. die nichtpragmatiſchen Beamten oder Bedienſteten (V. vom 26. Juni 1894, die Dienſtverhältniſſe der nichtpragmatiſchen Staatsbeamten und Bedienſteten betr. [GVBl. S. 321] § 6.) Zu dem nichtpragmatiſchen „ſtatusmäßigen Perſonal“ im Sinn dieſer Verordnung gehören auch die Gerichts-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. 1

vollzieher, V., die Gerichtsvollzieherordnung betr., vom 16. Dezember 1899 (G. u. VBl. S. 1015) § 4 Abs. 1. Die Voraussetzungen für die Verehelichungsbewilligung, sowie die zu deren Ertheilung zuständigen Behörden werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt. Hinsichtlich der Gerichtsvollzieher ist die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung dem Amtsgerichtsvorstand übertragen, Min.Bek. vom 6. Oktober 1880 (Just.Min.Bl. 1880 S. 335). Einer Bewilligung bedürfen außer den Hof- und Gemeindebeamten nicht: Staatsdienstadspiranten, widerruflich angestellte Personen, Advokaten, Aerzte, Civil-, Militär- und Gendarmeriepensionisten. (Vollz.Anw. a. a. O.)

3. Sachsen. Neue Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsgesetzgebung z. BGB. nicht erlassen worden. Civilbeamte bedürfen einer Heirathserlaubniß nicht. Nur Kandidaten des Volksschulamts — nicht auch des höheren Lehramts — die noch nicht zu einem ständigen Amt gelangt sind, bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums. Komm. des Kultusministeriums an das Ministerium d. Innern vom 22. November 1875 (abgedr bei v. Seydewitz, Kodex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 3. Aufl. S. 627 Anm. 31 unter lit. b) und jetzt Gesch.Anw. Ziff. II, in der allerdings die Beschränkung des Erfordernisses auf Volksschulamtskandidaten nicht zum Ausdruck kommt.

4. Württemberg. Der Genehmigung bedürfen 1. sämmtliche Staatsbeamte, das sind alle Personen, die in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt oder bestätigt, oder doch im Staats- oder öffentlichen Schuldienst beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdiensts verwendet werden, mit Ausnahme der bei dem Militär angestellten, der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Landjägerkorps (s. unten Ziff. 3), sowie der Volksschullehrer (s. Ziff. 2), Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten u. s. w. vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) Art. 1, 7, 118, 119 Abs. 1. Im Verordnungsweg können einzelne Kategorien der unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten von dem Erforderniß befreit werden. In Ausführung dieser Ermächtigung ist die V. vom 12. Juli 1880 (Reg.Bl. S. 183) erlassen worden, an deren Stelle jetzt die Verf. v. 7. November 1889 (Reg.Bl. S. 316) getreten ist. Darnach sind von dem Erforderniß befreit a) ohne Unterschied des Departements, in dem sie beschäftigt sind, diejenigen, deren Amt lediglich ein Ehrenamt ist, die nur zeitweise zu Dienstleistungen berufen werden und hiefür keinen ständigen Gehalt beziehen, die als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendeten Personen, die männlichen Stellvertreter und Gehülfen der nach § 2 nicht zur Anzeige verpflichteten Angestellten. (V. § 1.) b) die im § 2 aufgezählten, in einem bestimmten Departement des Staatsdienstes beschäftigten Personen, sofern sie eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des angef. Gesetzes vom 28. Juni 1876 nicht erlangt haben. Für die in § 1 und 2 der V. genannten

Digitized by Google

Beamten und Bediensteten bleibt, sofern sie noch ein sonstiges Amt bekleiden, das die Anzeige- und Genehmigungspflicht begründet, diese Verpflichtung unberührt. (V. § 3.) — 2. die ständigen und unständigen Geistlichen, die von der Staatsbehörde angestellten oder bestätigten Lehrer an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Ges. vom 30. Dezember 1877 (Reg.Bl. S. 294), die ständigen und unständigen Lehrer an Volksschulen, sowie die Hofdiener (AV. § 36). 3. Offiziere des Landjägerkorps sind hinsichtlich der Verehelichung den Offizieren der aktiven Armee gleichgestellt, Landjäger bedürfen der Erlaubniß des Korpskommandanten (V. vom 11. Oktober 1898 §§ 15, 37 [Reg.-Bl. S. 225]). Zu BGB. § 1315 Abs. I

5. Baden. Von Staatsbeamten bedürfen nur der Erlaubniß: a) das Gefängnißaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnissen, b) die Wärter und weiblichen Beamten in Heil- und Pflegeanstalten, c) die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause, d) die Grenzaufseher. Zuständig ist zur Ertheilung der Genehmigung im Fall a das Ministerium der Justiz, im Fall b und c der Verwaltungshof, im Falle d die Zolldirektion (DW. § 198). Die Geistlichen der evangelischen Landeskirche bedürfen der Erlaubniß des evangelischen Oberkirchenraths (DW. § 199). — Bei der Eheschließung eines nichtbadischen Landesbeamten hat der Standesbeamte sich ein Zeugniß der zuständigen Heimathbehörde darüber vorlegen zu lassen, ob der Beamte nach den in seiner Heimath geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde, und welcher vorgesetzten Behörde bedarf. Ist es der Fall, so darf der Standesbeamte nicht eher zur Eheschließung schreiten, als bis ihm der von der zuständigen Behörde ertheilte Erlaubnißschein vorgelegt wird.

6. Hessen. Die hessischen Landesbeamten bedürfen einer dienstlichen Erlaubniß zur Verehelichung nicht. Hinsichtlich der Eheschließung eines nichthessischen Landesbeamten gilt dieselbe Vorschrift, wie in Baden. (DA. zu § 1315.)

7. Mecklenburg-Schwerin. Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist erforderlich für Lehrer an öffentlichen Schulen, die keine Familienstelle haben, die Amtsdiätare, Revierjäger und Hülfsjäger. Stölzel, Eheschließungsrecht S. 51 ff.

8. Sachsen-Weimar. Der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde bedürfen sämmtliche Staatsdiener, Geistliche und Schuldiener, Ges. über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 § 19 (Samml. der Ges. Bd. 10 S. 281), Instr. § 17, ferner sämmtliche bei einer Behörde des Großherzogthums behufs Vorbereitung auf den Staatsdienst oder sonst als Hilfsarbeiter beschäftigte Personen (Auditor, Accessist, Forstgehilfe, Registraturadspirant, Praktikant, Expedient, Hilfsschreiber u. s. w.) Min.Vers. vom 3. Mai 1879 (Reg.Bl. S. 243). — Von Beamten anderer Länder hat der Standesbeamte im Zweifelsfalle den Nachweis, daß sie die erforderliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten erhalten haben, oder daß sie einer solchen nicht bedürfen, zu fordern. (J. § 17 Ziff. 9.)

9. Mecklenburg-Strelitz. Sämmtliche Hof- und Civildiener ein-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. 1

schließlich auch der Pensionisten bedürfen des landesherrlichen Consenses. V., betr. d. Erwirkung des Consenses u. s. w. v. 22. März 1854 (Offiz. Anz. S. 41).

10. Oldenburg. Maßgebend ist die V. betr. das Erforderniß der Heirathserlaubniß u. s. w. vom 19. März 1885 (GBl. S. 175). Hiernach bedürfen der vorgängigen Erlaubniß des Staatsministeriums zur Eheschließung: 1. widerruflich angestellte Beamte des „höheren Dienstes", d. h. die Inhaber solcher Stellen, die eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Cit. V. § 1, revid. Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 [GBl. S. 71] Art. 8 § 1.) 2. Kandidaten des höheren Dienstes (V. § 2 litt. a). 3. Beamte des unteren Dienstes, d. h. Inhaber einer Dienststelle, welche eine wissenschaftliche oder ihr gleich zu achtende technische Ausbildung nicht erfordert, sofern sie zugleich Kandidaten des höheren Dienstes sind. Für sie besteht das Erforderniß „in ihrer letzteren Eigenschaft", also als Kandidaten des höheren Dienstes (§ 2 litt. b). Es gilt daher ohne Unterschied, ob sie als Unterbeamte widerruflich oder unwiderruflich angestellt sind. Das Erforderniß besteht demgemäß nicht für Beamte, die nicht im Civilstaatsdienst im Sinn des angef. Gesetzes angestellt sind: also nicht für a) die aus den großh. Hof- oder Privatkassen besoldeten Beamten und Diener, b) die zum Staat lediglich in dem Verhältnisse eines privatrechtlichen Kontraktes stehen, c) solche diplomatische Agenten, welche nicht Staatsangehörige des Großherzogthums sind, d) die vom Staat zu öffentlicher Dienstleistung Konzessionirten, e) denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebengeschäft übertragen sind, f) Dienstgehülfen, deren Annahme gewissen Civilstaatsdienern überlassen ist, g) die Beamten und Diener von Gemeinden, Genossenschaften und Stiftungen, welche nicht Staatsanstalten sind, h) das Landdragonerkorps. Das Erforderniß besteht ferner nicht für Beamte des niederen Dienstes als solche. Es besteht endlich auch nicht für unwiderruflich angestellte Beamte des höheren Dienstes.

11. Braunschweig. Maßgebend sind jetzt §§ 65 u. 66 des AG. z. BGB. Darnach sollen Offiziere des Gendarmeriekorps nicht ohne landesherrliche Genehmigung, die Mannschaften nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs eine Ehe eingehen. Für andere braunschweigische Landesbeamte bedarf es einer Genehmigung nicht. — Wollen Beamte eines anderen deutschen Staates im Herzogthum eine Ehe eingehen, so haben sie eine Bescheinigung ihres Vorgesetzten darüber beizubringen, daß sie einer besonderen Erlaubniß zur Eingehung der Ehe nicht bedürfen, oder die Erlaubniß erhalten haben.

12. Sachsen-Meiningen. Sämmtliche Staatsbeamte, d. h. sämmtliche Personen, die „für den Staatsdienst vom Herzog oder einer zuständigen Behörde angenommen sind", haben zur Eingehung der Ehe die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. (Ges. betr. die Staatsbeamten vom 11. März 1898 [Samml. landesherrl. V. Bd. 23 S. 281] Art. 1 mit 8.) Dasselbe gilt ferner nach § 54 d. J. von den Hofdienern, den im Vorbereitungsstadium zum Staatsdienst Stehenden, z. B. Referendaren, Forstkandidaten u. s. w.,

Digitized by Google

von den angestellten Subalternbienern und den Feldjägern, den Geistlichen und Lehrern einschließlich der Predigtamts- und Schulamtskandidaten. Die Bestimmungen der J. sind ferner durch Min.Ausschr. vom 20. März 1891 (Samml. der Ausschr. Bd. X S. 161) dahin ergänzt, daß zu den Beamten, die der Genehmigung bedürfen, auch alle Unterbeamten und Diener gehören, deren Ruhegehaltsverhältnisse durch das Ges. vom 30. März 1889 geregelt sind. — Von Beamten anderer Staaten hat der Standesbeamte im Zweifelsfall den Nachweis zu fordern, daß sie die erforderliche Erlaubniß ihres Vorgesetzten zur Eheschließung erhalten haben oder daß sie einer solchen nicht bedürfen. Zu BGB. § 1315 Abs. I

13. Sachsen-Altenburg. Gendarmen dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Ministeriums, Abtheilung des Innern, eine Ehe eingehen, die Mitglieder der herzoglichen Hof- und Stalldienerschaft haben die schriftliche Erlaubniß des herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, einzuholen (A. V. § 9, der aus der V. vom 24. Juni 1899 übernommen ist, vbd. DA. zu § 1315). — Nichtaltenburgische Staatsbeamte müssen die erforderliche Erlaubniß oder die Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde, daß sie der Erlaubniß nicht bedürfen, beibringen (DA. a. a. O.).

14. Sachsen-Coburg-Gotha. Der Heirathserlaubniß der vorgesetzten Behörde bedürfen sämmtliche Staatsdiener, d. h. Personen, welchen vom Herzog oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes ständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist. (Ges. über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 [GS. f. d. Herzogth. Gotha Bd. VIII S. 83] §§ 1, 20). Einer Genehmigung bedürfen daher nicht Personen, die einer der oben bei Oldenburg unter litt. a aufgezählten Klassen angehören (angef. Ges. § 2).

15. Anhalt. Eine Heirathserlaubniß für Landesbeamte ist nicht vorgesehen.

16. Schwarzburg-Sondershausen. Maßgebend ist jetzt das Ges. betr. den Staatsdienst vom 19. Dezember 1900 (GS. Nr. 63 S. 365), das vom 1. Januar 1901 ab an Stelle des Civilstaatsdienstgesetzes vom 26. März 1850 getreten ist. Hienach haben alle Staatsbeamten die Genehmigung des Ministeriums einzuholen (§ 27). Staatsbeamter in diesem Sinn ist jeder vom Landesherrn oder vom Ministerium im Staatsdienst gegen feste Besoldung angestellte Person (§ 1). Das Gesetz — und somit auch das Erforderniß des § 27 — findet aber auch Anwendung auf 1. Geistliche, soweit in den die Geistlichen betreffenden Gesetzen und Verordnungen die Gesetze oder Verordnungen über den Civilstaatsdienst für anwendbar erklärt sind, 2. öffentliche Lehrer, soweit nicht in den sie betreffenden Gesetzen oder Verordnungen besondere Bestimmungen getroffen sind, 3. Personen, welche ohne eine besoldete Anstellung im Staatsdienst beschäftigt und nach den geltenden Vorschriften mit dem Staatsdiensteid verpflichtet sind. Keine Anwendung findet dagegen das Gesetz auf die in § 3 Ziff. 1—6 daselbst aufgezählten Kategorien.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. I, II

17. Waldeck. Das Erforderniß einer Heirathsbewilligung besteht nicht.

18. Reuß ä. L. Unmittelbare Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer bedürfen der Genehmigung der fürstlichen Landesregierung bezw. des fürstlichen Konsistoriums (J. § 19 D).

19. Reuß j. L. Die Staatsdiener und öffentlichen Lehrer bedürfen einer dienstlichen Erlaubniß nicht mehr (J. § 18 a. E.).

20. Schaumburg-Lippe. Das Erforderniß eines landesherrlichen Konsenses besteht für alle fürstlichen Beamten und sämmtliche Lehrer (J. § 9 Ziff. 1), und zwar einschließlich der nur provisorisch angestellten Beamten und Lehrer. (Bek. vom 28. Juli 1883 [Landesverordnungen Bd. XIV S. 375]).

21. Lippe. Eine Erlaubniß zur Eheschließung für Beamte des Fürstenthums ist nicht erforderlich. Bei Eheschließungen von Beamten eines anderen Bundesstaats hat der Standesbeamte die Verpflichtung, sich vor dem Aufgebot Kenntniß zu verschaffen, ob nach dem betreffenden Landesrecht eine Erlaubniß zur Eheschließung für die Beamten nothwendig ist und, wenn es der Fall ist, die erforderliche Nachweisung zu verlangen (J. zu § 38 Abs. 4 u. 5). Ebenso bedarf es

22. in Hamburg, Bremen, Lübeck und Elsaß-Lothringen (Els.-Lothr. DA. § 47 a. E.) einer dienstlichen Heirathserlaubniß nicht.

Zu Abs. II

4. Eheschließung der Ausländer: Allgemeine Grundsätze

Ausländer im Sinne des Absatz 2 sind nur Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Zu den Ausländern gehören daher selbstverständlich nicht die bayerischen Staatsangehörigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie im rechtsrheinischen Bayern beheimathet sind. Sie nehmen eine Ausnahmestellung nur insofern ein, als für sie nicht das Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (BGBl. S. 149), sondern das bayerische Heimathsgesetz vom 16. April 1868 maßgebend ist, sind aber im übrigen durchaus als Inländer zu behandeln. (Vgl. auch Hinschius S. 135 Anm. 39.) Das besondere Recht für Bayern ist im Zusatz zu diesem Paragraphen (S. 294) erörtert. Ausländer sind anderseits alle Personen, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, also auch Personen, die einem Staate überhaupt nicht angehören. (Württ. AV. § 37, Bad. DW. § 209.)

Nach welchem Recht die Zulässigkeit der Eheschließung von Ausländern untereinander oder mit Reichsangehörigen vom Standesbeamten oder Richter zu beurtheilen sei, war bisher bestritten (vgl. die Erörterungen von v. Sicherer S. 129, und die ausführlichen Litteraturangaben bei A. Schmidt a. a. O. in Vorbemerkungen zum 2. Titel Ziff. V S. 32 ff.). Durch Art. 13 des EG. z. BGB. ist nunmehr im Bereich des Eheschließungsrechts der Herrschaftsbereich des BGB. einerseits und der ausländischen Rechte anderseits gesetzlich abgegrenzt. Der Geltungsbereich des Art. 13 ist allerdings auf bestimmte Fälle beschränkt, schließt aber Ehen, die im Inland eingegangen wer-

Digitized by Google

den, in jedem Falle, ohne Unterſchied ob einer oder beide Verlobte Ausländer sind, ein. Der Maßſtab, an dem der Standesbeamte die Zulaſſung der Ausländer zur Eheſchließung zu bemeſſen hat, iſt daher durch Art. 13 erſchöpfend feſtgelegt. Eine Ergänzung empfängt der Art. 13 durch die allgemeinen Regeln, die Art. 27 und 30 EG., ſowie die beſondere Vorſchrift, die § 1315 des BGB. ſelbſt aufſtellt. (Vgl. Keidel, Das internationale Eherecht u. ſ. w. in Böhms Zeitſchrift Bd. VII S. 228 ff., Meyerowitz, Die Eheſchließung von Ausländern im Deutſchen Reich u. ſ. w. ebenda Bd. X S. 1 ff.) Zu BGB. § 1315 Abſ. II

Hienach gelten folgende Regeln für die materiellen Erforderniſſe der Eheſchließung eines Ausländers:

a) Grundſätzlich iſt das ausländiſche und zwar das Recht des Staates maßgebend, dem der betreffende Verlobte angehört. Sind alſo beide Verlobte Ausländer und verſchiedenen Staaten angehörig, ſo iſt hinſichtlich jedes der Verlobten das Recht ſeines Heimathſtaates maßgebend. Iſt nur der eine Verlobte Ausländer, der andere Deutſcher, ſo iſt die Zuläſſigkeit der Eheſchließung in Anſehung des Ausländers nach dem Rechte ſeines Heimathſtaates, in Anſehung des Deutſchen nach dem Rechte des BGB. zu beurtheilen. Gehört der Ausländer keinem Staate an, ſo iſt für ihn das Recht des Staates maßgebend, dem er zuletzt angehört hat, und wenn er auch früher keinem Staate angehört hat, das Recht des Staates, in dem er zur Zeit der Eheſchließung ſeinen Wohnſitz und in Ermanglung eines ſolchen ſeinen Aufenthalt hat. (EG. Art. 29.) — Eine Ueberſicht über die Erforderniſſe der Eheſchließung nach dem Rechte der wichtigſten Staaten gibt die Bad. DV. §§ 203—207. Vgl. ferner v. Erichſen-Weiße S. 219—268, L. Schmitz, Die Eheerforderniſſe der Ausländer in Preußen, Praktiſches Handbuch für Standesbeamte 2. Aufl. 1900 S. 13—153.

b) Unter beſtimmten Vorausſetzungen und in beſtimmtem Umfang iſt das inländiſche, deutſche Eheſchließungsrecht maßgebend. Dies iſt der Fall, ſofern

α) die Ehefrau eines in Deutſchland nach Art. 9 Abſ. 3 des EG. z. BGB. für todt erklärten Ausländers, die bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verſchollenen Deutſche geweſen iſt, eine neue Ehe eingehen will. Die Erforderniſſe ſind nach deutſchem Rechte auch dann zu beurtheilen, wenn ſie die deutſche Staatsangehörigkeit nicht beſitzt, alſo Ausländerin iſt. (EG. Art. 13 Abſ. 2. Vgl. auch Bad. DV. § 208) Einſchränkend wird in der Litteratur dieſe Beſtimmung meiſt nur auf das Verſchollenheitsrecht ſelbſt — BGB. §§ 1348 ff. — nicht auf die übrigen Erforderniſſe der Eheſchließung bezogen. (Vgl. beſonders Niemeyer, Das internationale Privatrecht, Heft VII der Sammlung von Vorträgen über den Entw. eines BGB., Mariolle in Böhm's Zeitſchrift Bd. IX S. 104 ff., Riedner, Einführungsgeſetz S. 39 Ziff. 4.)

β) das — nach den unter lit. a entwickelten Grundſätzen maßgebende — ausländiſche Recht auf das deutſche Recht zurückverweiſt, d. h. ſeine Anwendung für den betreffenden Fall vorſchreibt. (EG. Art. 27, v. Bar in Böhm's Zeitſchrift Bd. VIII S. 176.) Beiſpiele: 1. das Recht des Staates, dem der aus-

Digitized by Google

Zu BGB. §1315 Abs. II

ländische Verlobte angehört, schreibt vor, daß die Zulässigkeit der Eheschließung seiner Angehörigen nach dem Recht des Eheschließungs*ortes* zu beurtheilen sei. Der Standesbeamte hat in diesem Fall nach Art. 27 die Zulassung des Ausländers zur Eheschließung im deutschen Reichsgebiet nicht nach dem Rechte seines Heimathstaates, sondern nach dem Rechte des BGB. zu beurtheilen. 2. Das Recht des ausländischen Staates, dem die Verlobte angehört, schreibt vor, daß die Eheschließung hinsichtlich beider Verlobten nach dem Recht des Heimathstaates des Mannes zu beurtheilen sei. Ist der Mann Deutscher, so hat der Standesbeamte in diesem Fall die Zulässigkeit der Eheschließung auch in Ansehung der Frau, wenngleich sie Ausländerin ist, nach deutschem Rechte zu beurtheilen. (Vgl. dazu Planck zu Art. 18 Ziff. 5 a u. zu Art. 27 Ziff. 4 a). — Der Verweisung des maßgebenden ausländischen Rechts auf das Recht eines *andern* (ausländischen) Staates ist dagegen im Art. 27 des EG. rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt. Es bleibt also in diesem Fall bei dem Grundsatz des Art. 13, daß für die Eheschließung des Ausländers das Recht seines Heimathstaates maßgebend ist. (So auch Planck zu Art. 27 a. a. O., woselbst ausführliche Litteraturangaben über die sehr bestrittene Frage der Rückverweisung.) Beispiel: der dem ausländischen Staat X angehörige Verlobte A hat seinen Wohnsitz im ausländischen Staat Y, und will in Deutschland eine Ehe schließen. Das Recht des Staates X schreibt vor, daß die Eheschließung seiner Angehörigen nach dem Recht des Wohnsitzes zu beurtheilen sei: In diesem Falle hat der deutsche Standesbeamte die Zulassung des Ausländers A gleichwohl gemäß Art. 27 EG. nicht nach dem Recht des Wohnsitzstaates Y sondern dem des Heimathstaates X zu beurtheilen.

γ) die Anwendung des ausländischen Rechts gegen die *guten Sitten* oder gegen den *Zweck* eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (EG. z. BGB. Art. 30). Unter diesem Gesichtspunkt ist zweifellos die Anwendung eines ausländischen Rechtes ausgeschlossen, das die Ehe zwischen *Blutsverwandten* (auch Verschwägerten? bejahend Planck zu Art. 30 Ziff. d S. 97) in den in § 1310 Abs. 1 u. 3 BGB. bezeichneten Fällen oder die *Doppelehe* zuläßt. Ausgeschlossen ist also unter letzterem Gesichtspunkt die Anwendung des türkischen Rechts. Ist nur einer der Verlobten Türke, der andere Deutscher, so ergibt sich die Unzulässigkeit einer zweiten Eheschließung schon aus der Regel des Art. 13: die Eheschließung ist hinsichtlich des Deutschen nach dem deutschen Recht zu beurtheilen, also gemäß § 1309 BGB. unzulässig. Sind beide Verlobte Türken, so hat der Standesbeamte, so lange die erste Ehe noch besteht, die — wenngleich nach türkischem Rechte zulässige — Eheschließung nach dem Grundsatz des Art. 30 abzulehnen. (So auch Planck zu Art. 30 Ziff. 2 a. E.) Ebenso wird der Standesbeamte nach Art. 30 berechtigt sein, eine nach ausländischem Recht *ungültige* Ehe bis zur Nichtigkeitserklärung als gültige gemäß § 1309 zu behandeln, wenngleich es nach dem Ausland-Recht einer solchen nicht bedarf (Niedner S. 38b). — Zu weit geht Meyerowitz a. a. O. S. 25, der unter Berufung auf Art. 30 auch die wenngleich nach dem Recht

Digitized by Google

ihres Heimathſtaates zuläſſige Eheſchließung völlig unreif erſcheinender Perſonen, ferner die Eheſchließung zwiſchen dem wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten und deſſen Mitſchuldigen, und die der Wittwe vor Ablauf der in § 1313 vorgeſchriebenen Wartezeit für unzuläſſig hält. — Die Bad. DA. § 210 weiſt den Standesbeamten in zweifelhaften Fällen an, die Belehrung des Amtsgerichts nachzuſuchen. Zu BGB. § 1315 Abſ. II

δ) das Landesrecht gemäß dem Vorbehalt des § 1315 BGB. für Ausländer das Erforderniß einer Erlaubniß oder eines Zeugniſſes aufſtellt. Dieſes Erforderniß iſt unter einem doppelten Geſichtspunkt aufgeſtellt: unter dem

αα) des öffentlichen Rechts. Das Erforderniß dient der Sicherſtellung der Staatsangehörigkeit der Verlobten. Durch die Eheſchließung mit einem Ausländer verliert die bisherige Deutſche von Rechts wegen die Reichsangehörigkeit. (RG. vom 1. Juni 1870 § 13, und dazu Sartorius, Der Einfluß des Familienſtandes auf die Staatsangehörigkeit, im Verwaltungs-Archiv Bd. VII S. 319 ff., beſonders S. 337, 339 ff. [SA. S. 19, 21 ff.]). Die Eheſchließung mit einem Ausländer wird daher von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Staatsangehörigkeit des Ehemanns auf ſeine Ehefrau und Kinder übergeht, und die Familie auf Erfordern vom Heimathſtaate des Mannes übernommen wird. (Cahn, Das Reichsgeſetz über die Erwerbung und den Verluſt der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. S. 119 Ziff. 11.) Dieſes Nachweiſes bedarf es nicht, ſoweit in Verträgen des Deutſchen Reiches mit ausländiſchen Staaten deren Angehörigen die Beibringung desſelben nachgelaſſen iſt. Befreit ſind demnach von der Beibringung des Erlaubnißſcheines die Angehörigen 1. Italiens nach Vereinbarung vom 3. Dezember 1874 (Centr.Bl. f. d. D. R. 1875 S. 155, Standesb. 1875 S. 65), 2. Belgiens nach Vereinbarung vom 8. Oktober 1875 (Centr.Bl. 1875 S. 719, Standesb. 1875 S. 213), 3. der Schweiz nach Uebereinkunft vom 4. Juni 1886 (Centr.Bl. 1886 S. 232, Standesb. 1886 S. 162, 241). Der landesrechtlich etwa vorgeſchriebene Nachweis der civilrechtlichen Zuläſſigkeit der Eheſchließung nach dem Recht des Heimathſtaates (ſ. lit. ββ) wird durch dieſe Verträge keineswegs berührt. (Cahn a. a. O. S. 120.)

ββ) des bürgerlichen Rechts. Das Erforderniß dient in dieſer Richtung der Sicherſtellung der Gültigkeit der Eheſchließung. Bei Ausländern fällt dem Standesbeamten die unter Umſtänden ſehr ſchwierige Feſtſtellung und Anwendung des ausländiſchen Eheſchließungsrechtes zu. (S. oben lit. a.) Zur Entlaſtung des Standesbeamten ſowie zur Vermeidung ungültiger Ehen wird daher die Eheſchließung von dem Nachweis abhängig gemacht, daß nach den Geſetzen ſeines Heimathſtaates der Eheſchließung des Ausländers ein Hinderniß nicht im Wege ſteht. Vgl. beſonders die Begründung zu Art. 42 des Entwurfes eines Preuß. AG. z. BGB. (abgedr. im Standesb. 1899 S. 50), und über die Bedeutung des Zeugniſſes die Erl. unter Ziff. 5[1].

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. II **5. Eheschließung der Ausländer: Landesrecht**

1. Preußen. Der bisherige sehr komplizirte Rechtszustand — vgl. Hinschius S. 136 Ziff. 1 — ist durch Art. 43 des AG. z. BGB. §§ 1—5 sehr vereinfacht und für die ganze Monarchie einheitlich gestaltet worden. Da diese Bestimmungen des Preußischen Gesetzes in den meisten Kleinstaaten wörtlich nachgebildet und daher unten noch öfter anzuziehen sind, mögen sie hier im Wortlaut folgen.

§ 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preußen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§ 3. Die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§ 5. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Durch die Vorlage der in §§ 1 und 2 erforderten Zeugnisse der zuständigen Behörde wird der Standesbeamte der selbständigen und verantwortlichen Prüfung der daselbst bezeugten Thatsachen, durch die Thatsache der Bescheinigung dieser Zeugnisse seitens eines deutschen Vertreters der selbständigen und verantwortlichen Prüfung der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde überhoben. Vgl. Begründung des Entw. eines AG. z BGB. im Standesb. 1899 S. 50, Min.Verf. vom 4. Dezember 1899 (MBl. f. d. i. V. 1900 S. 2), auch Gerhard und Strantz, Kommentar zum Preuß. AG. zu Art. 43. — Einer Zuständigkeitsbescheinigung im Sinn des § 2 bedarf es nicht nach den Verträgen des Deutschen Reichs mit Oesterreich-Ungarn (RGBl. 1882 S. 4, 253) und dem Staatsvertrag mit Belgien (MBl. f. d. i. V. 1851 S. 280), s. auch Min.Erl. vom 25. Februar 1901 (Standesb. 1901 S. 90).

Zur Ausführung der in Art. 43 § 4 gemachten Vorbehalte ist der Runderlaß der Min. d. J. u. d. Just. vom 16. Oktober 1899 (MBl. f. d. i. V. S. 188, Standesb. 1900 S. 73) und in dessen Ergänzung die Min.Verf. vom 3. August 1900 (MBl. f. d. i. V. S. 245) ergangen. Hiernach wird a) von der Vorschrift

Digitized by Google

des § 1 den Angehörigen Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs der Regel nach Befreiung vom Juſtizminiſter nur dann ertheilt werden, wenn ſie nachweiſen, daß das Aufgebot nach Vorſchrift ihres heimathlichen Rechts erfolgt iſt (Ziff. 1). Vgl. hiezu auch Verf. vom 17. Mai 1901 (MBl. f. d. i. V. S. 150). b) Von der Vorſchrift des § 2 ſind bis auf weiteres allgemein befreit die Angehörigen von Belgien (ſ. oben S. 281 αα), Frankreich, Großbritannien, Italien (ſ. oben S. 281 αα), Luxemburg, der Niederlande, Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Oeſterreich-Ungarn (ausgenommen die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathberechtigten), Schweden und Norwegen und der Schweiz (ſ. oben S. 281 αα), nach der Verfügung vom 3. Auguſt 1900 auch die Angehörigen Dänemarks, ſowie die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg oder Krain heimathberechtigten öſterreichiſchen Staatsangehörigen. Angehörigen anderer Staaten wird im Einzelfall auf hinreichend begründeten Antrag vom Miniſter des Innern Befreiung gewährt werden, den Angehörigen Rußlands und Griechenlands jedoch der Regel nach nur dann, wenn ſie die Beſcheinigung eines ihrer Konfeſſion angehörigen Geiſtlichen beibringen, daß er bereit iſt, ſofort nach der ſtandesamtlichen Eheſchließung die kirchliche Trauung vorzunehmen (Ziff. 2). Die Anträge auf Befreiung nach Ziff. 1 u. 2 ſind von den Verlobten bei dem für den Erlaß des Aufgebots zuſtändigen Standesbeamten beizubringen. (Vgl. dazu Standesb. 1900 S. 166.) Dieſem liegt ob, bei Prüfung der Vorausſetzungen für den Erlaß des Aufgebots auch die für oder gegen Bewilligung des Befreiungsgeſuchs ſprechenden Thatſachen zu erörtern und über das Ergebniß der Aufſichtsbehörde zu berichten. Dem Berichte ſind die Urkunden beizulegen, die für die Entſcheidung des Geſuches von Bedeutung ſind. Eines näheren Eingehens auf das zur Anwendung kommende ausländiſche Recht bedarf es nicht. Die Aufſichtsbehörden haben nach etwa erforderlicher Ergänzung die Berichte durch Vermittlung der vorgeſetzten Behörden, im Fall der Ziff. 1 an den Juſtizminiſter, im Fall der Ziff. 2 an den Miniſter des Innern einzureichen. In beſonders eiligen Fällen iſt dem Standesbeamten die unmittelbare Berichterſtattung an den zuſtändigen Miniſter geſtattet.

Zu BGB. § 1315 Abſ. II

2. Bayern. Die Eheſchließung eines Ausländers ſetzt die Beibringung eines Zeugniſſes der Diſtriktsverwaltungsbehörde voraus, daß der Eheſchließung kein Ehehinderniß im Wege ſteht. (Art. 34 Abſ. 2 des Heimathgeſetzes in der Faſſung der Min.Bek. vom 30. Juli 1899 [G. u. VBl. S. 469].) Dieſes Zeugniß darf nur auf Grund des im Art. 34 Abſ. 1 des angef. Geſetzes verlangten Nachweiſes ausgeſtellt werden. Dieſer Nachweis ſoll die Zuläſſigkeit der Eheſchließung darthun a) nach öffentlichem Recht, d. h. alſo darthun, daß Ausländer durch die Eheſchließung ihre Staatsangehörigkeit auf die zukünftige Ehefrau und die Kinder dieſer Ehe übertragen und demgemäß auf Erfordern ſammt der Familie vom Heimathsſtaate übernommen werden. Die Beibringung ſolcher Nachweiſe iſt nicht nothwendig, wenn in amtlicher Weiſe, ſei es durch miniſterielle Erklärungen, ſei es durch Veröffentlichung völkerrechtlicher Vereinbarungen bekannt gegeben worden iſt, daß die Eheſchließung von

Digitized by Google

Zu BGB. §1315 Abs. II

Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung habe, wie wenn die Ehe im ausländischen Heimathstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre. Solche Erklärungen sind erfolgt bezüglich der Angehörigen der Niederlande (ME. vom 19. März 1871 Nr. 1905), von Schweden-Norwegen (Min.E. vom 3. Juli 1874 MABl. d. J. S. 349), von Frankreich (ME. vom 5. Januar 1891 MABl. d. J. S. 21), der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Vollz.Anw. Ziff. 36 zu c) 2g.) Dasselbe gilt für Italiener, Belgier und Schweizer nach dem oben S. 281 lit. αα Gesagten (dazu MABl. d. Inn. 1875 S. 478, 645, 1886 S. 250). Der Nachweis soll ferner die Zulässigkeit der Eheschließung b) nach Privatrecht darthun. Der Nachweis ist demnach darauf zu richten, daß nach den im Heimathland des Ehemanns geltenden Vorschriften die Eheschließung zulässig ist. (Vollz.Anw. a. a. O. Ziff. 3 u. 4.) Vgl. ferner wegen der britischen Unterthanen Min.E. vom 2. November 1879 (MABl. d. Inn. S. 554), wegen Rußland und Griechenland Min.E. vom 19. Februar 1880 u. vom 13. April 1890 (a. a. O. 1880 S. 97, 1890 S. 113), bezüglich Italiens Min.E. vom 18. März 1885 (a. a. O. S. 81) und für Oesterreich-Ungarn Min.E. vom 20. April 1896 (a. a. O. S. 124). — S. auch Keidel, die Eheschließung von Ausländern in Bayern in Bl. f. adm. Pr. 1897 S. 269 ff.

3. Sachsen. Der Standesbeamte darf die Eheschließung von Ausländern und Ausländerinnen nur vornehmen, nachdem ihm ein Zeugniß seiner Aufsichtsbehörde darüber vorgelegt ist, daß gegen die Zulässigkeit der Eheschließung ein Bedenken nicht besteht. (AV. z. PG. § 7.) Einem Ausländer darf das Zeugniß nur ausgestellt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen politischen Behörde des Staates, dem er angehört, nachweist, daß nach dem öffentlichen und bürgerlichen Recht des Heimathstaates ein bekanntes Hinderniß nicht entgegensteht. Ist durch Staatsvertrag oder Ministerialerklärung festgestellt, daß die Eheschließung nach dem öffentlichen Recht des ausländischen Staates Beschränkungen nicht unterliegt, so bedarf es nur der Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, daß nach dem bürgerlichen Recht der Eheschließung ein bekanntes Hinderniß nicht besteht. Vgl. für Italiener Min.Bek. vom 9. August 1875 (G. u. VBl. S. 315), für Belgier Min.Bek. vom 12. November 1875 (a. a. O. S. 417) und dazu die unten angef. Min.V. v. 1. Juni 1900 Ziff. 4 Abs. 2. Für Ausländerinnen bedarf es überhaupt nur der Bescheinigung der bürgerlichrechtlichen Zulässigkeit der Eheschließung. Die Bescheinigung muß, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von der der ausländischen Behörde vorgesetzten Behörde bestätigt sein. Die für die in den Grenzorten in Verwendung stehenden österreichischen Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt. Zweifelt die Aufsichtsbehörde, ob auf Grund der Bescheinigung das Zeugniß ausgestellt werden könne, so ist der Fall der Kreishauptmannschaft vorzutragen. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Beibringung im Wege der Nachsichtertheilung zu erlassen. — Vgl. dazu die V., die Geschäftsführung der Standesbeamten betr. vom 1. Juni

Digitized by Google

1900 (Sächſ. Woch.Bl. S. 143, Standesb. 1900 S. 276) Ziff. 4, nach der durch die angef. Beſtimmung der AV. die Min.V. vom 9. Auguſt 1895 aufgehoben iſt, ſomit auch bei Eheſchließungen von italieniſchen, belgiſchen und franzöſiſchen Staatsangehörigen beiderlei Geſchlechts das Unbedenklichkeitszeugniß nur unter den gedachten Vorausſetzungen ausgeſtellt werden kann. Dies iſt jedoch ſelbſtverſtändlich nur mit der Einſchränkung zu verſtehen, daß italieniſche und belgiſche Staatsangehörige (S. 282 αα) und Ausländerinnen überhaupt nur eine Beſcheinigung der bürgerlichrechtlichen Zuläſſigkeit der Eheſchließung beizubringen haben. Zu BGB. § 1315 Abſ. II

4. Württemberg. Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutſchen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen der Erlaubniß des Oberamts, in deſſen Bezirk die Eheſchließung ſtattfinden ſoll. (AG. z. BGB. Art. 256). Die näheren Beſtimmungen gibt die AV. z. PG. § 37. Darnach iſt grundſätzlich die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn der Ausländer ſich über den Beſitz ſeiner Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Urkunde ausweiſt und ein Zeugniß der zuſtändigen Behörde ſeines Heimathſtaates (Trauerlaubnißſchein) darüber beibringt, daß a) der beabſichtigten Eheſchließung nach dem Recht ſeines Heimathſtaates kein bekanntes Hinderniß entgegenſteht, b) die in Württemberg vollzogene Eheſchließung von dem Heimathſtaat als rechtsgiltig anerkannt wird, c) die Ehefrau und etwaige eheliche oder durch Eheſchließung legitimirte Kinder die Staatsangehörigkeit des Ehemanns erwerben. Das Zeugniß iſt erforderlichen Falls in beglaubigter Ueberſetzung vorzulegen, auch kann verlangt werden, daß es von einem deutſchen Geſandten oder Konſul legaliſirt wird. Des Zeugniſſes bedarf es nicht, ſoweit beſtehende Verträge mit ausländiſchen Staaten eine Erleichterung gewähren. Vgl. hiezu Amtsblatt 1872 S. 96 (Niederlande), 1874 S. 108 (Schweden und Norwegen), 1875 S. 263 und 1892 S. 87 (Italien), 1875 S. 362 (Belgien), Reg.Bl. 1886 S. 319 (Schweiz). Hinſichtlich ruſſiſcher und griechiſcher Staatsangehörigen ſind die Min.EE. vom 15. Mai 1880 (Amtsbl. S. 207) und vom 10. Dezember 1890 (a. a. O. S. 442), hinſichtlich ungariſcher Staatsangehöriger der Erl. vom 28. Januar 1896 (Amtsbl. S. 18) zu beachten. Staatenloſen Perſonen kann, ſofern ſie vor der Eheſchließung eine Staatsangehörigkeit nicht erwerben können, ausnahmsweiſe unter beſtimmten Vorausſetzungen die Erlaubniß auch ohne das Zeugniß ertheilt werden (§ 37 Abſ. 6); kann ein Ausländer aus andern Gründen das Zeugniß nicht vorſchriftsmäßig beibringen, ſo hat das Oberamt der vorgeſetzten Kreisregierung Bericht zu erſtatten, und nur mit deren Ermächtigung die Erlaubniß zu ertheilen.

5. Baden. a) Nichtdeutſche ohne Unterſchied des Geſchlechtes, die im Großherzogthum eine Ehe, ſei es mit einem anderen Ausländer, ſei es mit einem Deutſchen Reichsangehörigen, eingehen wollen, haben dem Standesbeamten „nöthigenfalls“ ein von einem Geſandten oder Konſul des Reichs beglaubigtes Zeugniß ihrer zuſtändigen Heimathsbehörde darüber beizubringen,

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. II

daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates vorhandenes Hinderniß nicht bekannt ist. (DW. § 202 Ziff. 2 mit 234.) Kann dieses Zeugniß nicht beigebracht werden oder hat der Standesbeamte über die Bedeutung der vorgelegten Urkunde Zweifel, so hat er unter Vorlage der Akten beim Amtsgericht Belehrung nachzusuchen. (DW. § 202 Ziff. 3). Der Vorlegung dieses Zeugnisses bedarf es bei Angehörigen der Schweiz überhaupt nicht, bei den Angehörigen anderer Staaten nur dann nicht, wenn dem Standesbeamten eine Verfügung des Justizministeriums übergeben wird, nach der von der Beibringung des Zeugnisses abgesehen werden kann. (DW. §§ 202 Ziff. 6, 206.) Besondere Vorschriften stellt auf für die Eheschließung von Griechen DW. § 203, von Russen § 205, von Italienern § 204, von Ungarn, die in den Ländern der ungarischen Krone (mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien) gemeindezuständig sind, § 207. b) Nichtdeutsche Männer, die im Großherzogthum eine Ehe mit einer Ausländerin oder Inländerin schließen wollen, haben außerdem durch ein beglaubigtes (s. Ziff. 1) Zeugniß der Obrigkeit ihrer Heimath (Trauerlaubniß) nachzuweisen: entweder daß sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubniß eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ehelichen Kinder übertragen, oder daß sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. (AG. Art. 32[1] und DW. § 211. Vgl. dazu Begründung des Entwurfes eines AG. z. BGB. in Heft VI der Beil. zu den Protokollen der zweiten Kammer S. 124.) Allgemein ist dieser Nachweis erlassen den Angehörigen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Vereinigten Staaten, von Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen und der Schweiz laut Bekanntmachung vom 28. Mai 1901 (G. u. VBl. S. 393.) Ferner kann von dem Justizministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern Befreiung ertheilt werden. (AG. z. BGB. Art. 32 mit DA. § 214.) Ist es einem Verlobten unmöglich, das Zeugniß beizubringen, weil er eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzt, so muß er entweder vor der Eheschließung eine Staatsangehörigkeit erwerben oder um Befreiung nachsuchen. (DW. § 213).

6. Hessen. Hier gelten dieselben Vorschriften wie in Baden. Für Ausländer und Ausländerinnen schreibt die DA. zu § 1315 das unter Ziff. 5 lit. a erwähnte Zeugniß vor. Der Vorlegung dieses Zeugnisses bedarf es nicht, wenn der Ausländer dem Standesbeamten eine Verfügung des Justizministeriums übergibt, nach welcher von der Beibringung des Zeugnisses abgesehen werden kann. Für männliche Ausländer bedarf es ferner nach Art. 104 Abs. 1 des AG. z. BGB. des unter Ziff. 5 lit. b erwähnten Zeugnisses. Zufolge bestehender Staatsverträge bedürfen außer Belgiern, Schweizern und Italienern auch Niederländer und Schweden-Norweger dieses Zeugnisses nicht. Außerdem kann das Ministerium der Justiz die Beibringung des Zeugnisses erlassen (Art. 104 Abs. 2).

7. Mecklenburg-Schwerin. Ausländer bedürfen zur Eingehung

Digitized by Google

einer Ehe der Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. AV. z. BGB. v. 9. April 1899 (Reg.-Bl. S. 57) § 207. Zu BGB. § 1315 Abs. II

8. Sachsen-Weimar. §§ 175—177 AG. z. BGB. entsprechen wörtlich den oben erörterten §§ 1—3 des Art. 43 des Preuß. AG., fordern also für Ausländer die beiden oben Ziff. 1 lit. a u. b angemerkten Zeugnisse, für Ausländerinnen nur das erste der beiden. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen ausländischer Staaten der in den §§ 175 und 176 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht im vollen Umfang gefordert werden soll, behält es hiebei sein Bewenden (§ 179). Hiemit ist die laut J. § 17 Ziff. 10 den Angehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen, Italien und Belgien, sowie durch Nachtr. v. 22. Juli 1886 den Schweizern bewilligte vollständige oder theilweise Befreiung von dem Erforderniß des § 176 aufrechterhalten worden. Das Staatsministerium ist ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erlassen. (§ 180.)

9. Mecklenburg-Strelitz. Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubniß der Landesregierung. AV. z. BGB. v. 9. April 1899 (Off. Anz. 1899 Nr. 18 S. 85) § 205.

10. Oldenburg. Neue Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der Einführung des BGB. nicht erlassen worden. Es bleibt daher bei der Bek. v. 24./30. Juni 1836 (GS. Bd. 8 S. 562), die unter Verweisung auf die Circ.-Rescr. v. 31. Mai 1820 u. 25. Januar 1826 für Ausländer eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde verlangt, daß der Eheschließung in polizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht. Italiener, Belgier und Franzosen, die im Großherzogthum die Ehe schließen wollen, sind darüber zu belehren, daß es des Aufgebots in ihrer Heimathgemeinde bedarf, dürfen aber wegen der Unterlassung dieses Aufgebots von der Eheschließung nicht zurückgewiesen werden. Min.-Verf. v. 19. Oktober 1862 (Oldenb. Zeitschr. Bd. XX S. 1 ff.) Ziffer 5.

11. Braunschweig. Die §§ 67, 68, 69 des AG. z. BGB. entsprechen wörtlich den oben angeführten §§ 1—3 des Art. 43 Preuß. AG. Von den hiernach erforderlichen Zeugnissen kann das herzogliche Staatsministerium Abtheilung der Justiz im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. (§ 70.) Die Bestimmungen der Staatsverträge, die den Ausländern günstiger sind, werden dadurch nicht berührt. (§ 71.) Vgl. dazu G. u. VS. 1872 S. 3, 1874 S. 61, 1875 S. 295, 477 für die oben unter Ziff. 8 erwähnten Staatsangehörigen.

12. Sachsen-Meiningen. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden Vorschriften der Landesgesetze sind durch Art. 22 § 6 aufgehoben worden. An ihre Stelle ist Art. 22 getreten, der in §§ 2, 3 Abs. 1 u. § 4 wörtlich den §§ 1—3 des Art. 43 Preuß. AG. entspricht. Das auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse bezügliche Zeugniß muß nach § 3 Abs. 1 auch die Feststellung enthalten, daß der Ausländer sammt Familie von dem Heimaths-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. II

staat auf Erfordern wieder übernommen werde. Dieses Zeugnisses bedarf es nicht, wenn zwischen dem Deutschen Reich und ausländischen Staaten auf Beibringung eines solchen verzichtet worden ist. (§ 3 Abs. 2.) Von den Vorschriften der §§ 2 u. 3 kann im einzelnen Fall oder für Angehörige eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung durch das Staatsministerium bewilligt werden. (§ 5.) Von dem Erforderniß des Zeugnisses nach Art. 22 § 3 sind allgemein befreit die Angehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen, Oesterreich-Ungarn — mit Ausnahme der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain — sowie die Angehörigen von Dänemark, (Min.-Ausschr. vom 8. Februar 1900 [Samml. d. Ausschr. Bd. XI S. 623] u. v. 26. Januar 1901 [a. a. O. Bd. XII S. 175].) Belgiern, Franzosen und Italienern, die im Herzogthum eine Ehe schließen wollen, soll vom Standesbeamten auch dann, wenn es nach § 46 Ziff. 3 PG. des Aushangs daselbst nicht bedarf, empfohlen werden, das Aufgebot in der Heimathgemeinde bewirken zu lassen. (Min.-Ausschr. v. 31. Juli 1895 [a. a. O. Bd. X S. 661].) Dasselbe gilt für die Eheschließung von Ungarn. (S. Min.Ausschr. v. 20. Januar 1896 [a. a. O. Bd. XI § 7].)

13. Sachsen-Altenburg. § 10 der AV. z. PG., der aus der AV. z. BGB. vom 24. Juni 1899 § 17 unverändert übernommen ist, stimmt in Abs. 1 bis 4 wörtlich mit Art. 22 §§ 2—4 S.-Mein. AG. z. BGB. überein. Von der (§ 1 des Art. 45 Preuß. AG. entsprechenden) Vorschrift in Abs. 1 kann das herzogliche Ministerium Abtheilung für Justizangelegenheiten, von der (§ 2 des Preuß. AG. entsprechenden) Vorschrift in Abs. 2 das herzogliche Ministerium Abtheilung des Innern Befreiung bewilligen (§ 10 Abs. 5).

Zur Ausführung der Vorbehalte des Abs. 5 ist die Min.Bek. v. 1. September 1900 betr. Eheschließung von Ausländern (Ges.Samml. S. 252) ergangen. Von der Vorschrift des § 10 Abs. 1 wird hienach das herzogl. Ministerium Abth. f. Justizangelegenheiten Angehörigen von Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg regelmäßig auf Antrag Befreiung nur dann ertheilen, wenn sie nachweisen, daß das Aufgebot nach den Vorschriften des Rechtes ihres Heimathstaates erfolgt ist. Von der Vorschrift des § 10 Abs. 2 sind bis auf weiteres allgemein befreit die Angehörigen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Vereinigten Staaten, von Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen und der Schweiz. Den Angehörigen anderer Staaten wird das herzogl. Ministerium Abth. des Innern auf begründeten Antrag Befreiung bewilligen. Die Angehörigen von Griechenland und Rußland werden die Bewilligung in der Regel nur erhalten, wenn sie die Bescheinigung eines Geistlichen ihrer Konfession beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der standesamtlichen Eheschließung die Trauung vorzunehmen. Anträge auf Befreiung sind beim Standesbeamten, der für Erlaß des Aufgebots zuständig ist, anzubringen. Ueber die Ergebnisse der Prüfung ist unter Beilegung der Urkunden der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten und von dieser mit den dazu erforderlichen Ergänzungen an das zuständige Ministerium einzureichen.

Digitized by Google

15. Sachsen-Coburg-Gotha. Art. 40 §§ 1, 2 Abs. 1, 3 sind wörtlich den §§ 1—3 Art. 43 Preuß. AG. nachgebildet. Des in § 2 verlangten Zeugnisses bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und ausländischen Staaten auf Beibringung eines solchen verzichtet worden ist. (§ 2 Abs. 2.) Von den Vorschriften der §§ 1 und 2 kann im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung durch das Staatsministerium bewilligt werden. (§ 4.) Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden Vorschriften und Landesgesetze werden aufgehoben. (§ 5.) Zu BGB. § 1315 Abs. II

16. Anhalt. Die bisher geltenden Vorschriften sind durch Art. 56 § 5 AG. z. BGB. aufgehoben worden. Ausländer und Ausländerinnen haben ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Heimathstaates darüber beizubringen, daß ihr ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Heimathstaates beizubringen, entweder daß sie nach den Gesetzen dieses Staates befugt sind, ohne Staatserlaubniß im Ausland eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen, oder daß sie die nach den Gesetzen dieses Staates erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben (AG. z. BGB. Art. 56 §§ 1 u. 2). Für die Beglaubigung dieser Zeugnisse stellt Art. 56 § 3 dieselben Grundsätze wie Art. 43 § 5 Preuß. AG. auf. Von den Vorschriften der §§ 1 und 2 kann das Staatsministerium Befreiung bewilligen (§ 4).

18. Schwarzburg-Rudolstadt. Art. 128—130 des AG. z. BGB. entsprechen wörtlich Art. 43 §§ 1—3 des Preuß. AG. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten der in §§ 1 und 2 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht in vollem Umfang erfordert werden soll, behält es hiebei sein Bewenden (Art. 132). Vgl. dazu J. § 17 Ziff. 10 und Nachtrag hiezu vom 19. Juli 1878, laut deren die Angehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen, Italien und Belgien sowie die Angehörigen des Britischen Reiches und der Vereinigten Staaten ganz oder theilweise von dem Nachweise des Art. 129 befreit sind. Von den Vorschriften der Art. 128 und 129 kann das Ministerium Befreiung bewilligen (Art. 133). Wegen der Eheschließung russischer und griechischer Staatsangehörigen s. B. betr. eine Abänderung der J. vom 5. April 1890 (GS. S. 35), ferner Nachtrag z. J. vom 30. Januar 1880.

19. Schwarzburg-Sondershausen. Art. 47 des AG. z. BGB. entspricht in §§ 1—3 wörtlich Art. 43 §§ 1—3 Preuß. AG. § 4 hält in wörtlicher Uebereinstimmung mit Art. 132 des Schw.-Rud. AG. die bestehenden Staatsverträge aufrecht. Nach der J. § 18 Ziff. 10 sind die niederländischen, schwedisch-norwegischen, belgischen und italienischen Staatsangehörigen, nach der B. vom 28. August 1889 (GS. S. 57) die Angehörigen der Vereinigten Staaten von dem in Art. 43 § 2 genannten Nachweis befreit. Dagegen ist

Digitized by Google

Zu BGB. Abs. II dieselbe hinsichtlich der russischen Staatsangehörigen durch V. vom 11. August 1887 (GS. S. 39) ausgesprochene Befreiung durch Min.Bek. vom 23. April 1890 (GS. S. 37) wieder zurückgenommen worden. Außerdem ist nach Art. 47 § 6 das Ministerium ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erlassen. Italienern, Franzosen und Belgiern, die im Fürstenthum eine Ehe schließen wollen, soll vom Standesbeamten auch dann, wenn es des Aufgebots daselbst nach § 46 Ziff. 3 PG. nicht bedarf, empfohlen werden, in ihrer Heimathgemeinde das Aufgebot zu bewirken (Nachtr. z. J. vom 25. Februar 1892).

19. Waldeck. Das AG. z. BGB. wiederholt in Art. 22 §§ 1—3 wörtlich die entsprechenden Paragraphen des Art. 43 Preuß. AG. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Fall, von der Vorschrift des § 2 der Landesdirektor im einzelnen Fall oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen (Art. 22 § 4). In Ausführung des § 4 ist die Min.Bek. vom 7. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 149) wegen der Befreiung der Angehörigen von Schweden und Norwegen ergangen.

20. Reuß ä. L. Die AV. z. PG. vom 30. Dezember 1899 entspricht in §§ 15, 16 Abs. 1, 17 wörtlich Art. 43 §§ 1—3 des Preuß. AG. und setzt in § 16 Abs. 2 hinzu: Eines solchen (nämlich auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen) Zeugnisses bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und einem ausländischen Staat auf Beibringung eines solchen gegenseitig verzichtet worden ist. Vgl. dazu GS. 1871 S. 221 (Niederlande), 1874 S. 29 (Schweden und Norwegen), 1875 S. 130 (Italien), 1875 S. 144 (Belgien), 1886 S. 154 (Schweiz). Von den Vorschriften in §§ 15 und 16 kann die Landesregierung im einzelnen Fall Befreiung ertheilen (§ 18).

21. Reuß j. L. AG. z. BGB. § 93 entspricht in Ziff. 1—3 wörtlich dem Preuß. AG. Art. 43 §§ 1—3. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten der unter 1 und 2 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht im vollen Umfang erfordert werden soll, behält es hiebei sein Bewenden. Von der Vorschrift unter Ziff. 1 kann das Ministerium Abtheilung für Justiz, von der Vorschrift unter Nr. 2 das Ministerium Abtheilung für das Innere und zwar sowohl im einzelnen Fall wie auch für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen (§ 93 Ziff. 5).

Die Vorschriften des Ausführungsgesetzes werden ergänzt durch § 19 der Instruktion. Hienach ist 1. in allen Fällen, in welchen Personen russischer oder griechischer Staatsangehörigkeit die Eheschließung nachsuchen, die Vornahme standesamtlicher Verrichtungen einschließlich der Vorbereitung des Aufgebotsverfahrens an die vorgängige Einholung des ausdrücklichen Dispenses des Ministeriums geknüpft (Ziff. 1a). Die Standesbeamten haben daher in

Digitized by Google

solchen Fällen, wie in allen Fällen, in denen die russische oder griechische Staatsangehörigkeit vermuthet werden muß, sich lediglich auf die Feststellung und Erörterung der in lit. b näher bezeichneten Umstände zu beschränken und durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde an das Ministerium zu berichten. Dies gilt ohne Unterschied des Bekenntnisses, und zwar selbst dann, wenn die Ehe im Ausland bereits kirchlich geschlossen ist. Auf der Uebertretung dieser Vorschriften seitens des Standesbeamten steht eine Ordnungsstrafe von 15—60 ℳ (lit. d). Ferner darf 2. eine Eheschließung zwischen Italienerinnen, Französinnen oder Belgierinnen und Angehörigen des Deutschen Reichs oder eines anderen als desjenigen Staates, dem die Verlobte angehört, nicht vollzogen werden, ohne daß zuvor die Veranlassung des Aufgebots in Italien bezw. Belgien, Frankreich oder die Beschaffung einer Bescheinigung im Sinne des § 47 Abs. 2 des PG. empfohlen und die mögliche rechtliche Folge der Unterlassung vorgehalten wird (Ziff. 2). Wegen der Angehörigen der Schweiz s. oben S. 281 *aa* und J. a. a. O. Ziff. 3. Zu BGB. § 1315 Abs. II

22. Schaumburg-Lippe. Neue Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der Einführung des BGB. nicht erlassen worden. Es bleibt demnach die V. vom 29. Oktober 1841 (Landesverordnungen Bd. VI S. 362) in Kraft, nach der zur Trauung von Ausländern die Erlaubniß der Landesregierung nothwendig ist. Von der Beibringung der Trauerlaubniß sind befreit: niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige (J. § 9 Ziff. 2). Französische, italienische und belgische Staatsangehörige, welche im Fürstenthum die Ehe schließen wollen, sollen vom Standesbeamten — und zwar auch dann, wenn es nach § 45 Ziff. 3 PG. der Bekanntmachung daselbst nicht bedarf — aufgefordert werden, das Aufgebot in ihrer Heimathgemeinde zu bewirken, oder eine Bescheinigung nach § 47 Abs. II PG. beizubringen, wegen Nichtbefolgung der Aufforderung indessen nicht von der Zulassung zur Eheschließung zurückgewiesen werden. Diese Bestimmung der Allgem. Verf. vom 27. Februar 1892 (Landesverordnungen Bd. XVI S. 271) ist in doppelter Beziehung bedenklich, indem einerseits das in den genannten Staaten bestehende Erforderniß des Aufgebots in der Heimathgemeinde durch die Bescheinigung des deutschen Vertreters nicht ersetzt wird, anderseits der Mangel der Bescheinigung der Eheschließung jedenfalls nach § 46 dann entgegensteht, wenn der Ausländer innerhalb der letzten 6 Monate seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Heimathgemeinde gehabt hat.

23. Lippe. Das AG. z. BGB. deckt sich in § 34 Abs. 1, 2, 3, 4 wörtlich mit Preuß. AG. Art. 43 §§ 1—3. § 34 Abs. 4 lautete ursprünglich: „Von der Vorschrift in Abs. 2 kann das Staatsministerium in einzelnen Fällen Befreiung bewilligen", ist aber nunmehr durch Ges. Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum BGB. betr. vom 15. März 1900 (Ges.S. 1900 Nr. 7 S. 40) Art. 2 dahin abgeändert und erweitert: „Das Staatsministerium kann von der Vorschrift in Abs. 1 in einzelnen Fällen, von der Vorschrift im Abs. 2 in einzelnen Fällen oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. II

Befreiung bewilligen." Durch die Bek. vom 10. Mai 1900 (Ges.S. 1900 Nr. 12 S. 124) ist den niederländischen und schwedisch-norwegischen Staatsangehörigen Befreiung von der Beibringung des in § 34 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses bewilligt.

23. Lübeck. Das AG. z. BGB. § 99 wiederholt in Abs. 1—3 wörtlich den Art. 43 Preuß. AG. §§ 1—3. Von der Vorschrift des Abs. 1 kann der Senat im einzelnen Fall, von der des Abs. 2 auch im Allgemeinen Befreiung ertheilen (§ 99 Abs. 4). Demzufolge hat der Senat von der Beibringung des in § 99 Abs. 2 geforderten, auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Zeugnisses allgemein befreit: Briten, Nordamerikaner, Niederländer, Schweden und Norweger, ferner Italiener, Belgier und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe eingehen wollen. (Anw. § 18 Ziff. 2.) Besondere Bestimmungen stellt diese Anweisung auf 1. für russische und griechische Staatsangehörige, welche mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe eingehen wollen. Sie dürfen zum Aufgebot und zur Eheschließung nur mit Genehmigung des Senats zugelassen werden. Außerdem haben sie die oben genannten Zeugnisse beizubringen (Anw. § 18 Ziff. 1). 2. für Personen, die keinem Staate angehören. In Bezug auf ihre Zulassung zum Aufgebot und zur Eheschließung sind diejenigen Vorschriften maßgebend, die für Angehörige des Staates gelten, dem die Person früher angehört hat, und wenn sie einem Staate überhaupt nicht angehört hat, die für denjenigen Staat geltenden Vorschriften, in welchem sie ihren Wohnsitz bezw. Aufenthalt hat. Lehnt der Auslandsstaat die Bescheinigung ab, so bedarf es einer Genehmigung des Senats zu Aufgebot und Eheschließung (Anw. § 19).

24. Bremen. Nach der Anweisung für die Bremischen Standesbeamten vom 21. Juli 1899 § 21 haben Ausländer eine Bescheinigung der Heimathbehörde beizubringen, daß Ehehindernisse der beabsichtigten Eheschließung nicht entgegenstehen. Auf Angehörige von Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Schweden, sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika finden diese Vorschriften bis auf weiteres keine Anwendung. Auch in andern Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, im Namen des Staates Befreiung von dieser Vorschrift zu ertheilen (Ziff. 5). Sind beide Verlobte Angehörige des russischen Staats oder ist es der Bräutigam, so hat der Standesbeamte beide Verlobte zunächst über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Konfession und darüber, ob sie Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der russischen Regierung entsprechenden Weise folgen zu lassen, zu Protokoll zu vernehmen und darauf aufmerksam zu machen, daß die russische Regierung als Erforderniß einer gültigen Eheschließung auch im Ausland die Trauung durch einen Geistlichen der Religion der oder des russischen Verlobten, also bei orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche, betrachtet. Das Protokoll ist sodann der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzusenden.

Digitized by Google

Auf Angehörige des griechischen Staates finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung (Ziff. 4). Zu BGB. § 1315 Abs. II

25. Hamburg. Das AG. z. BGB. § 67 gibt in Abs. 1—3 die §§ 1—3 Art. 43 des Preuß. AG. wörtlich wieder. Nach § 67 Abs. 4 kann der Senat sowohl im einzelnen Falle wie für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse bewilligen. Befreit sind nach § 19 der Dienstanweisung 1. großbritannische Unterthanen, die lediglich einer entsprechenden Bescheinigung des großbritannischen Generalkonsulats bedürfen; 2. die Angehörigen der Vereinigten Staaten, die lediglich eine dem Inhalt der beiden vorgeschriebenen Zeugnisse entsprechende eidliche Erklärung vor dem zuständigen Konsul der Vereinigten Staaten abzugeben haben (s. näheres a. a. O. Ziff. 2); 3. die Staatsangehörigen von Schweden und Norwegen, der Niederlande, von Belgien, Italien und der Schweiz von der auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Bescheinigung. Dagegen erhalten Russen und Griechen diese letztere Befreiung in jedem einzelnen Fall nur, wenn sie eine Bescheinigung ihres Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.

26. Elsaß-Lothringen. Ausländer, die in Elsaß-Lothringen mit einer Deutschen oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe in Els.-Lothr. befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. (AG. z. PG. vom 16. Mai 1892 [GBl. 1892 S. 51] § 5, DA. § 54 Abs. 1.) Über die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bescheinigung in den Ländern der ungarischen Krone s. DAnw. § 54 Abs. 8. Zum Zweck der Feststellung der Staatsangehörigkeit von Ausländern ist Belehrung bei dem Staatsanwalt nachzusuchen (DA. § 41). Das Ministerium kann sowohl in einzelnen Fällen als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt bestimmen, daß die Beibringung dieses Zeugnisses nicht erforderlich sei (Ges. § 6, DA. § 54 Abs. 2). Von der Beibringung des Zeugnisses sind allgemein befreit die Angehörigen der Vereinigten Staaten, Österreichs (nicht Ungarns) mit Ausnahme der in den Ländern Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathberechtigten, die britischen, niederländischen, schwedisch-norwegischen und schweizerischen Staatsangehörigen, dagegen die belgischen, französischen, italienischen und luxemburgischen Staatsangehörigen nur, soweit das Aufgebot in der Heimath des belgischen, französischen, italienischen oder luxemburgischen Staatsangehörigen nach den Vorschriften des dortigen Rechts bekannt gemacht oder eine Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde dahin erbracht ist, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. Von der Beibringung eines Nachweises, daß durch die Eheschließung in Els.-Lothr. die Staatsangehörigkeit in dem Heimathstaat unberührt bleibe, sind die Angehörigen der vier zuletzt genannten Staaten in jedem Fall befreit (DA. § 54 Abs. 3, 4).

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Abs. II

Gesuche zu dem Zweck der Befreiung im einzelnen Fall sind bei dem für Anordnung des Aufgebots zuständigen Standesbeamten schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Standesbeamte hat das Gesuch sofort dem Ersten Staatsanwalt vorzulegen (DA. § 55 Abs. 9). Griechische und russische, sowie die Angehörigen der ungarischen Kronländer Kroatien und Slavonien können zur Eheschließung nur auf Grund einer durch das Ministerium für den einzelnen Fall bewilligten Befreiung zugelassen werden (DA. § 55 Abs. 7). Für die Entbindung von der Beibringung des geforderten Zeugnisses wird ein Stempel nicht erhoben (DA. § 54 Abs. 2 und die dort angef. Gesetze und Verfügungen).

Zusatz

1. Das bayerische Verehelichungsrecht im Allgemeinen

Ziff. III § 1 Abs. 1 des Versailler Vertrags vom 23. November 1870 (RGBl. 1871 S. 18) bestimmt:

„Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern."

Demgemäß wurde in Ziff. I des Schlußprotokolls vom gleichen Tage (a. a. O. S. 23) anerkannt, daß „die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868 die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehöre, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte".

Diese verfassungsmäßigen Vorbehalte für Bayern sind durch das Personenstandsgesetz selbstverständlich nicht berührt worden. Dies ist in den Motiven zum Gesetze S. 34 ausdrücklich anerkannt. Demgemäß sind auch nach Einführung dieses Gesetzes in Bayern die Vorschriften des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (GBl. 1866/69 S. 357, Weber Gesetz- u. Verordnungensammlung Bd. VII. S. 219) — abgeändert durch Novellen vom 23. Februar 1872 (GVBl. 1871/72 S. 213, Weber Bd. IX S. 322) und vom 17. März 1892 (GVBl. S. 51 Weber Bd. XXI S. 170) — soweit sie die administrativ-polizeiliche Seite des Verehelichungswesens regeln, in Kraft geblieben. (Vgl. v. Sicherer S. 333 ff., Hinschius S. 151 ff., Riedel-Pröbst, Kommentar zum Heimathgesetz 7. Aufl. 1898 S. 69 ff.) Für Bayern, die in den rechts des Rheins gelegenen Landestheilen beheimathet sind, bedarf es hiernach einer obrigkeitlichen Bewilligung — des Verehelichungszeugnisses, dessen Ausstellung insbesondere von dem Vollzug eines landesrechtlichen Aufgebots, sowie davon abhängig war, daß die Heimathgemeinde nicht gegen die Verehelichung Einspruch erhoben hat.

Die verfassungsmäßigen Vorbehalte für Bayern sind ebensowenig durch die Einführung des BGB. berührt worden. Dies ist in den Motiven zu Art. 28

Digitized by Google

des EG. z. BGB. S. 140, in den Motiven z. BGB. Bd. IV S. 34 ſowie in den Berathungen der Reichstagskommiſſion (KB. S. 2011). ſowie des Plenums des Reichstags (Sten.Ber. S. 3051) anerkannt. (Uebereinſtimmend die Kommentare v. Planck, Schmidt, v. Staudinger in den Vorbem. zu § 1303 ff. BGB., ebenſo Endemann, Lehrbuch des BR. Bd. II S. 643. Unrichtig Jaſtrow, das BGB. und die bayeriſchen Reſervatrechte im Arch. f. öff. R. Bd. XII S. 1 ff.) Zu BGB. § 1315 Zuſatz

Im Zuſammenhang mit der Einführung des BGB. hat jedoch der Bayeriſche Staat ſelbſt Veranlaſſung genommen, die bisherige Geſetzgebung einer Reviſion zu unterziehen, und ſie — unter Vorbehalt der durch das Syſtem des bayeriſchen Heimathrechts gebotenenen berechtigten Eigenthümlichkeiten — mit dem im übrigen Deutſchland beſtehenden Rechtszuſtand in Uebereinſtimmung gebracht. Dies iſt durch AG. 154 Nr. XI des Bayeriſchen AG. z. BGB. geſchehen, der den auf die Eheſchließung bezüglichen Theilen des Heimathsgeſetzes eine neue Faſſung gegeben hat. (Vgl. dazu die Begründung des Art. 154 bei Becher, die geſammten Materialien zu den Bayer. AG. z. BGB. Bd. II S. 64 ff. und die Verhandlungen des Ausſchuſſes der Kammer d. Abg. ebenda Bd. II S. 212 ff. Mit Min.Bek. vom 30. Juli 1899 (GVBl. S. 409, Weber Bd. XXVII S. 640 ff.) iſt das Geſetz in der nunmehr geltenden Faſſung bekannt gemacht worden.

Inwiefern dieſe Aenderung auf die Geltung des Reichsgeſetzes gegenüber Bayeriſchen Staatsangehörigen von Einfluß iſt, wird an einem andern Orte zu erörtern ſein. (Vgl. Erl. zu § 74 Abſ. II Ziff. 2.) Hier iſt zunächſt das Bayeriſche Recht ſelbſt in derjenigen Geſtalt, die es durch Art. 154 des AG. erhalten hat, darzuſtellen.

2. Erforderniß des Verehelichungszeugniſſes

Eines Verehelichungszeugniſſes nach Art. 31 (früher 33) des Heimathgeſetzes bedürfen männliche bayeriſche Staatsangehörige

a) die in den Landestheilen *rechts des Rheins beheimathet* ſind. Nach Art. 38 des Geſetzes in ſeiner bisherigen Faſſung bedurften auch Pfälzer dann, wenn ſie eine Ehe in den rechtsrheiniſchen Landestheilen eingehen wollten, eines Zeugniſſes der Diſtriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimathsgemeinde, daß gegen die beabſichtigte Eheſchließung kein geſetzlich begründetes Hinderniß beſtehe. Dieſer Art. 38 iſt aber durch das AG. z. BGB. Art. 154 Ziff. XXII beſeitigt worden. Für Bayeriſche Staatsangehörige, die in der Pfalz heimathberechtigt ſind, finden wie für alle Nichtbayern lediglich die Vorſchriften des Reichsgeſetzes Anwendung. Eines Verehelichungszeugniſſes bedürfen ſie auch in dem Fall nicht, daß ſie im rechtsrheiniſchen Bayern die Ehe eingehen wollen. (Vgl. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 36 zu lit. c.)

b) *ohne Rückſicht auf den Ort der Eheſchließung*. Weder die frühere noch die jetzige Faſſung des Heimathsgeſetzes nimmt auf den Umſtand, wo die Ehe geſchloſſen werden ſoll, Bezug. „Ein in den Landestheilen rechts des Rheins heimathberechtigter Mann *darf eine Ehe erſt eingehen*, wenn ....“ ſagt der Art. 33 (jetzt 31 in der Faſſung des AG. Art 154), ſtellt alſo das

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Zusatz

Erforderniß des Verehelichungszeugnisses für rechtsrheinische Bayern ohne jede territoriale Einschränkung auf. Hieraus folgt an sich keineswegs, daß ein rechtsrheinischer Bayer überall, d. h. auch außerhalb Bayerns, nur auf Grund des Verehelichungsgesetzes zur Eheschließung zugelassen werden dürfe. Das Erforderniß des bayerischen Gesetzes besteht nur da zu Recht, wo dieses selbst in Geltung steht. Demgemäß ist wohl zu scheiden:

α) Für bayerische Standesbeamte ist das bayerische Gesetz unbedingt verpflichtend. Demgemäß darf der Standesbeamte nicht nur rechts des Rheins, sondern auch in der Pfalz die Ehe eines rechtsrheinischen Bayern nur dann schließen, und auch die schriftliche Ermächtigung zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen (bayerischen oder außerbayerischen) Ortes nur dann ertheilen, wenn das distriktpolizeiliche Zeugniß beigebracht ist. (So Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 36 zu a) 1.) Und zwar gilt das auch dann, wenn der bayerische Staatsangehörige noch einem anderen Staate angehört.

β) Für außerbayerische Standesbeamte ist das bayerische Landesgesetz an sich nicht verpflichtend. Ihnen gegenüber besteht das Erforderniß des Verehelichungszeugnisses nur dann in Kraft, wenn es entweder durch Gesetz ihres Staates zum Erforderniß des eignen Landesrechts erhoben oder doch nach den Regeln des internationalen Privatrechts die Beurtheilung der Eheerfordernisse nach dem Recht des Heimathstaates vorzunehmen ist. Beide Voraussetzungen treffen zu.

Nach Art. 13 d. EG. z. BGB. ist die Ehe in Ansehung jedes der Verlobten nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, hinsichtlich des Bayern also nach den Gesetzen des bayerischen Staates zu beurtheilen. (Vgl. Planck, Vorbem. zu Art. 7—31 S. 25 Ziff. 7; Rehm in Arch. f. öff. Recht Bd. VIII S. 51 ff., a. A. Jastrow a. a. O. S. 14.) Demgemäß hat auch der außerbayerische Standesbeamte die Eheschließung eines rechtsrheinischen Bayern solange abzulehnen, bis er das Verehelichungszeugniß beigebracht hat. Für den Fall, daß der Deutsche mehreren Staaten, also hier außer Bayern noch einem andern Staate angehört, gibt der Art. 13 keine Auskunft. Nach allgemeinen Gesichtspunkten des internationalen Privatrechts wird in diesem Fall das Recht des Staates anzuwenden sein, in dem der Verlobte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. (Vgl. Sartorius a. a. O. S. 331 Anm. 27 u. jetzt Planck zum Art. 29 S. 92 f. wo weitere Literatur angegeben.) Der außerbayerische Standesbeamte hat daher, sofern sich nicht aus dem Gesetz seines Staates ein Anderes ergibt, einen rechtsrheinischen Bayern, der zugleich einem anderen Staate angehört und in diesem Wohnsitz oder Aufenthalt hat, auch ohne Beibringung des Verehelichungszeugnisses zur Eheschließung zuzulassen. Auf diesem Standpunkt steht auch die bei Wohlers S. 103 unter d angeführte ME. v. 28. August 1893, nach der einem Preußen nicht darum die Zulassung zur Eheschließung zu versagen ist, weil er zugleich rechtsrheinischer Bayer und nicht im Besitz des für dieses vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses ist.

In Uebereinstimmung mit dem Rechtsgrundsatz des Art. 13 des EG. I haben

Digitized by Google

auch die meisten Landesgesetze ausdrücklich die Eheschließung rechtsrheinischer Bayern von der Beibringung des nach dem Heimatgesetz erforderlichen Verehelichungszeugnisses abhängig gemacht. (S. Preuß. AG. z. BGB. Art. 43 § 6, Württ. AV. z. PG. § 36 Ziff. 4, Sächs. AV. z. PG. § 7 Abs. 1 u. 2, Bad. DV. § 201, Hess. DA. zu § 1315 BGB. Abs. 9, S.-Weim. AG. z. BGB. § 178, Oldenb. Min.Verf. v. 10. März 1877 u. 19. Oktober 1897 (Oldenb. Zeitschrift Bd. V S. 222, XX S. 1), S.-Mein. AG. z. BGB. Art. 22 § 7, S.-Altenb. AV. z. BGB. v. 24. Juni 1899 u. z. PG. § 11 vbd. DA. zu § 1315 BGB. Abs. 7, S.-Cob.-Goth. AG. z. BGB. Art. 41, mit AV. z. BGB. v. 28. Dezember 1899 § 14, Schwarzb.-Sondersh. AG. z. BGB. Art. 47 § 5, Schw.-Rudolst. AG. z. BGB. Art. 131, Waldeck. AG. z. BGB. Art. 22 § 5, Reuß ä. L. AV. z. PG. § 19, Reuß j. L. AG. z. BGB. § 93 Ziff. 6 vbd. J. z. PG. § 42, Schaumb.-Lippe Allgem. Verf. v. 13. 4. 1892 (Landesverordn. Bd. XVI S. 340), Lipp. Nachtr. z. J. v. 28. März 1877, Hamb. DA. § 20, Brem. Anw. § 21 Ziff. 5, Lüb. Anw. § 21, Elf.-Lothr. DA. § 47 Ziff. 6. Von diesen sämmtlichen Vorschriften thut nur die Elf.-Lothr. Dienstanweisung a. a. O. des Falles ausdrücklich Erwähnung, daß der bayerische Angehörige zugleich noch einem andern Staate angehört. Auch für diesen Fall ist die vorherige Beibringung des Verehelichungszeugnisses nach ihr erforderlich. Dasselbe wird auch für den Geltungsbereich der andern landesrechtlichen Vorschriften, die dieses Falles nicht Erwähnung thun, anzunehmen sein. Denn sie knüpfen das Erforderniß des Verehelichungszeugnisses lediglich an den Thatbestand, daß der Verlobte Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern ist. Dieser Thatbestand liegt aber auch dann vor, wenn der rechtsrheinische Verlobte zugleich noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Es hätte daher, um für diesen Fall das Erforderniß auszuschließen, einer einschränkenden Bestimmung in diesem Sinn bedurft. Da eine solche nicht vorhanden ist, hat der Standesbeamte im Geltungsbereich der aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften die Eheschließung auch eines rechtsrheinischen Bayern, der zugleich einem andern Staate angehört und selbst in diesem Wohnsitz und Aufenthalt hat, bis zur Beibringung des Verehelichungszeugnisses abzulehnen. (Uebereinstimmend Standesb. 1900 S. 278.)

Zu BGB. § 1315 Zusatz

3. Ausstellung des Verehelichungszeugnisses

a) Voraussetzung der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist nach jetzigem Recht lediglich, daß die Heimathgemeinde (sofern der Mann eine „vorläufige" Heimath hat, das Fiskalat des betreffenden Regierungsbezirks) keinen Einspruch gegen die Ausstellung erhebt, oder doch der erhobene Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist. (Art. 33 Abs. 6.) Der Einspruch kann laut Art. 32 (früher 36) erhoben werden:

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;
2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Zusatz

verurtheilt worden ist, und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurtheilt ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimathgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechts steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu, in Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, „wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist". In zweifelhaften Fällen, sowie beim Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes steht die Beschlußfassung den Gemeindebevollmächtigten zu. (Vgl. auch Vollz.-Anw. Ziff. 36 zu a) 3.)

b) Zuständig zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimathgemeinde des Verlobten, d. i. in unmittelbaren, (d. h. unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten) Städten der Magistrat, sonst das Bezirksamt. Das Gesuch um Ausstellung kann sowohl bei der Distriktsverwaltungsbehörde mündlich zu Protokoll oder schriftlich eingereicht, als auch von der Gemeindebehörde des Heimat- oder Aufenthaltsorts aufgenommen und mit den nöthigen Belegen eingereicht werden. (Vollz.Anw. a. a. O.) Endlich kann aber auch der Standesbeamte, der zur Anordnung des Aufgebots angegangen ist, die Ausstellung des Zeugnisses vermitteln, und zu diesem Zweck das Gesuch der Verlobten mittels einer auf Grund der Geburtsurkunde und sonstigen Belege anzufertigenden Mittheilung (Formular Anlage II zur Vollz.Anw.) übersenden. In jedem Fall hat die Verwaltungsbehörde die „weitere Einleitung förderlichst zu treffen". (Vollz.Anw. a. a. O. Nr. 3 u. 6.) Sofern der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimathgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein in Art. 32 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimathgemeinde (bezw. das

Digitized by Google

Kreisfiskalat, ſ. S. 297a) von dem Geſuch Mittheilung zu machen, unter der Aufforderung, einen etwaigen Einſpruch binnen ausſchließender Friſt von 14 Tagen zu erheben. Ueber die geſetzliche Zuläſſigkeit des erhobenen Einſpruchs entſcheidet die Diſtriktsverwaltungsbehörde. Der Beſchluß über den erhobenen Einſpruch iſt den Betheiligten ſchriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beſchwerderecht zu eröffnen. (Geſ. Art. 33 vbd. Vollz.Anw. a. a. O. Nr. 4.) Der Beſchluß iſt, ſofern das Verehelichungszeugniß verweigert oder gegen den auf Grund des Art. 32 erhobenen Einſpruch ertheilt wird, im Verwaltungsrechtsweg, im übrigen durch Beſchwerde zur vorgeſetzten Kreisregierung, die nach kollegialer Berathung in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat, anfechtbar. (Vgl. Heimathgeſetz Art. 35 [früher 40], Geſetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtsſachen vom 8. Auguſt 1878 [G. u. VBl. S. 369] Art. 8 Ziff. 5 und dazu Krais, Kommentar zu dieſem Geſetz 1879 S. 54 ff.) Iſt ein Einſpruch auf Grund des Art. 32 des Heimathgeſetzes nicht erhoben, oder ein ſolcher durch rechtskräftigen Beſcheid zurückgewieſen worden, ſo iſt das Verehelichungszeugniß nach dem Muſter in Anl. 12 zur angef. Vollz.Anw. auszuſtellen. Das Zeugniß iſt dem Geſuchſteller, oder auf deſſen Wunſch dem Standesbeamten, vor dem die Eheſchließung ſtattfinden ſoll, alsbald zuzuſtellen. Die von dem Standesbeamten benöthigten Urkunden, insbeſondere Geburts- und Heimatsſchein, ſind den Betheiligten hinauszugeben, das Geſuch ſelbſt, die Erklärungen der Gemeinden und „andere weſentliche Beſtandtheile der Amtsakten" bei dieſen zurückzubehalten. (Vollz.Anw. a. a. O. Nr. 6.)

Zu BGB. § 1315 Zuſatz

c) Die Wirkung des ausgeſtellten Verehelichungszeugniſſes iſt zeitlich beſchränkt. Es verliert ſeine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen ſechs Monaten nach der Ausſtellung des Zeugniſſes geſchloſſen wird (Art. 31 Abſ. 5). Bis zu dieſem Zeitpunkt behält es aber auch ſeine Kraft. Es bedarf daher eines neuen Verehelichungszeugniſſes nicht, wenn das urſprüngliche Aufgebot zurückgenommen, aber innerhalb ſechs Monaten ein neues Aufgebot angeordnet und die Ehe geſchloſſen wird. Die Wirkung iſt ferner perſönlich beſchränkt. Das Verehelichungszeugniß gilt nur für die Eheſchließung des Geſuchſtellers mit einer beſtimmten dritten Perſon. Denn die Funktion des Zeugniſſes iſt nur die Feſtſtellung, daß der Eheſchließung das im Art. 32 beſtimmte Einſpruchsrecht nicht entgegenſteht. (Art. 31 Abſ. 1 des Geſetzes.) Der Einſpruch der Heimathgemeinde kann ſich aber auf die perſönlichen Umſtände ebenſowohl der Braut wie des Bräutigams gründen. (Vgl. oben Ziff. 1—3, 4, 6.) Das Verehelichungszeugniß darf daher nur auf die Eheſchließung des Geſuchſtellers mit einer beſtimmten dritten Perſon ausgeſtellt werden. (Anl. 12 zur Vollz.-Anw.) Zu der Eheſchließung mit einer anderen Perſon bedarf der Geſuchſteller eines neuen Zeugniſſes.

4. Mangel des Verehelichungszeugniſſes

Nach Art. 33 des Heimathgeſetzes in der urſprünglichen wie in der

Digitized by Google

Zu BGB. § 1315 Zusatz

Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872 hatte der Mangel des Verehelichungszeugnisses grundsätzlich die Ungültigkeit der Ehe zur Folge. Diese Bestimmung ist bereits durch die Novelle vom 17. März 1892 Art. 7 beseitigt worden. (Vgl. Rehm, Die jüngste Reform des bayerischen Heimathrechts im Arch. f. öffentl. R. Bd. VIII S. 47 ff. und Seydel in Bl. f. adm. Praxis 1895 S. 46 ff.) Die Fassung, die Art. 7 dem Abs. 2 u. 3 des Art. 33 (jetzt 31) gegeben hat, ist durch Art. 154 des AG. z. BGB. nicht berührt worden. Demnach hat der Mangel des Verehelichungszeugnisses auf die Rechtsgültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Die Wirkungen liegen lediglich auf dem Gebiet:

a) des Heimathrechtes. Die Ehe hat für die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimath nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimath und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit den Kindern dieser Ehe sowie den durch die Ehe legitimirten Kindern die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes. Jedoch kann die Ausstellung des Zeugnisses nachträglich mit der Folge erwirkt werden, daß die Ehe auch hinsichtlich der Heimath die Wirkung einer gültigen hat. Art. 31 (früher 33) Abs. 2.

b) des Strafrechtes. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile, die außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das Verehelichungszeugniß erhalten zu haben, werden mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft. Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Verjährung der Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben. Art. 36 (früher 41).

Vierter Abschnitt

Form und Beurkundung der Eheschließung

§ 41.

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

1. Verweisung auf die Eheschließungsform des BGB.

Die jetzige Fassung des § 41 beruht auf Art. 46 Ziff. II des EG. z. BGB. Mit der ursprünglichen Fassung hat sie, abgesehen von der Paragraphenziffer selbst, nichts gemein. § 41 hat das Prinzip der obligatorischen Civilehe, dessen nähere Ausführung den §§ 52, 53 des Gesetzes vorbehalten

Digitized by Google

war, im allgemeinen ausgesprochen und zugleich den räumlichen Geltungsbereich dieses Prinzips bestimmt. In ersterer Richtung ist § 41 durch § 1317 BGB., in letzterer Richtung durch Art. 13 Abs. 3 des EG. z. BGB. ersetzt. In seiner jetzigen Fassung enthält § 41 nur eine aus redaktionellen Gründen eingefügte Verweisung auf die Vorschriften des BGB. über die Eheschließung, die sachlich selbstverständlich und daher an sich überflüssig ist. Zu § 41

2. Oertlicher Anwendungsbereich der Eheschließungsform des BGB.

Der Geltungsbereich der auf die Form der Eheschließung bezüglichen Vorschriften des BGB. ist in Art. 13 Abs. 3 des EG. festgestellt.

„Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen."

Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, den Art. 11 über die Form der Rechtsgeschäfte aufstellt. Nach diesem wäre die Form der Eheschließung nach den Gesetzen, die für die Eingehung der Ehe (Art. 13) maßgebend sind, zu bestimmen, aber auch die Beobachtung der an dem Ort der Eheschließung vorgeschriebenen Form ausreichend. In sachlicher Uebereinstimmung mit § 41 des PG. in seiner früheren Fassung ist dieses Verhältniß durch Art. 13 Abs. 3 für den Umfang des deutschen Reichsgebietes geradezu umgekehrt. Die Beobachtung der Gesetze des Eheschließungsorts, also des BGB., ist für Eheschließungen im deutschen Reichsgebiete nicht nur *ausreichend*, sondern *unbedingt erforderlich*.

Die Vorschriften der §§ 1317 ff. BGB. finden daher — anders als die auf die materiellen Erfordernisse der Eheeingehung bezüglichen §§ 1303—1315 — auf *alle Eheschließungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes*, daher auf Eheschließungen nicht nur von Inländern, sondern auch von *Ausländern* Anwendung. Und zwar gilt dies ohne Unterschied, ob die Ehe von Ausländern unter einander oder mit einem Inländer eingegangen wird, und ohne Unterschied, ob die Gesetzgebung des Heimathstaates des Ausländers die nach deutschem Rechte abgeschlossene Ehe als gültig anerkennt. (Vgl. die unter dem letzterem Gesichtspunkt getroffenen landesrechtlichen Vorbehalte hinsichtlich der Eheschließung von Angehörigen des russischen und griechischen Staates in Erl. zu § 1315 BGB. Ziff. 5 S. 282 ff.) Meyerowitz, Die Eheschließung von Ausländern im Deutschen Reich u. s. w. in Böhms Zeitschr. 1900 S. 1 ff.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß innerhalb des deutschen Reichsgebietes eine Ehe nur nach den Vorschriften des BGB. rechtsgültig geschlossen werden kann, besteht:

a) für diejenigen Personen, die das Recht der *Exterritorialität* besitzen. Die Ausnahme gilt aber nur für sie *persönlich*, keineswegs etwa auch für Eheschließungen anderer Personen, die innerhalb des im Inland gelegenen ausländischen Gesandtschaftshotels eingegangen werden, denn die Exterritorialität ist nicht eine Eigenschaft des Gesandtschaftshotels in dem Sinne, daß jeder in seinem Bereich befindliche von der Staatsgewalt des Gebietsstaates ausgenommen

Digitized by Google

Zu § 41 ist; (vgl. Störk in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. II S. 656 ff. Ullmann, Völkerrecht S. 104 f., v. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht S. 411, Standesb. 1886 S. 50, 1887 S. 218.) Und die Ausnahme gilt auch nur für Eheschließungen der Exterritorialen untereinander, nicht mit Dritten; s. auch Hinschius S. 159 Anm. 48 und den im Einvernehmen mit dem Reichsjustizamt ergangenen Preuß. Min.Erl. vom 30. Mai 1879 (Standesb. 1887 S. 129).

b) für die Angehörigen derjenigen Staaten, deren diplomatischen oder konsularischen Vertretern das Recht, Eheschließungen zwischen Angehörigen ihres Staates zu vollziehen und zu beurkunden, durch einen verfassungsmäßig abgeschlossenen und genehmigten Staatsvertrag seitens des Deutschen Reiches zugestanden ist. Vgl. dazu Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Freistaat Salvador vom 13. Juni 1870 (RGBl. 1872 S. 377) Art. 8, verlängert durch Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und S. vom 12. Januar 1888 (RGBl. 1889 S. 191), — Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay vom 21. Juli 1887 (RGBl. 1888 S. 178) Art. 3 — Zusatzvertrag zum Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1891 (RGBl. S. 113) — Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896 (RGBl. S. 732) Art. XI. Im Vertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883 (RGBl. S. 62), den Planck zu Art. 13 EG. z. BGB. Ziff. 5 anführt, ist dagegen nur den deutschen Vertretern in Serbien, nicht auch den serbischen Vertretern in Deutschland dieses Recht zugestanden. Der unklar gefaßte und daher bestrittene Vertrag mit Costa-Rica vom 18. Mai 1875 (RBl. 1877 S. 16) ist außer Kraft getreten (RGBl. 1897 S. 785). In den sämmtlichen Verträgen ist den diplomatischen Agenten und konsularischen Agenten das Recht nur in Beschränkung auf Eheschließungen zwischen Angehörigen des Heimathstaates und nur in dem Umfang eingeräumt, in dem sie nach den Gesetzen ihres Staates dazu ermächtigt sind. Den Vertretern anderer Staaten, denen es nicht durch Staatsvertrag eingeräumt ist, steht dieses Recht auch dann nicht zu, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigt sind. (Vgl. außer Hinschius S. 158 Anm. 49 und die dort. Cit. noch Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. II S. 11 ff., Ullmann Völkerrecht 1898 S. 103 ff.)

c) für diejenigen in Grenzpfarreien eingepfarrten Ausländer, für die nach der Ausnahmevorschrift des § 75 die Zuständigkeit der Geistlichen zur Eheschließung begründet ist. (S. Erl. zu § 75.)

3. Rechtliche Natur der Eheschließungsform des BGB.

Der Satz, den der ursprüngliche § 41 an die Spitze des 4. Abschnitts des Reichsgesetzes stellte: — eine Ehe kann „rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden", — hätte in dieser seiner allgemeinen Fassung auch in das BGB. übernommen werden können. An dem Prinzip der obligatorischen Civilehe an sich ist im BGB. nichts geändert worden. Aber

Digitized by Google

in der Durchführung des Prinzips weicht allerdings das BGB. in wesentlichen Punkten vom PG. ab. Von Einzelheiten, die in den Erläuterungen zu §§ 1317 und 1318 BGB. besprochen werden sollen, zunächst abgesehen, bezieht sich diese Abweichung Zu § 41

a) auf die Art der Mitwirkung des Standesbeamten bei dem Eheschließungsakte. An der Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts gemessen, verhält sich die Eheschließungsform des BGB. zu der des PG. im wesentlichen so, wie die Tridentinische Form zu derjenigen, die das evangelische Eherecht ausgebildet hat. Das Tridentinische Konzil hat zwar im Anschluß an die vorausgehende Entwicklung die Leitung der Eheschließung und Kopulation der Verlobten durch den Geistlichen als regelmäßige Form hingestellt, die ehewirkende Kraft jedoch ausschließlich mit der Consenserklärung der Verlobten vor dem zuständigen Vertreter der kirchlichen Gewalt (Pfarrer) und zwei Zeugen selbst verknüpft. (Heiner, Grundriß des Kath. Eherechts S. 219 ff., Fleiner, Obligatorische Civilehe und katholische Kirche 1890 S. 13.) Erst die Praxis der evangelischen Kirche im 17. Jahrhundert hat den weiteren Schritt gethan und die Zusammengabe der Verlobten durch den Pfarrer zum organischen und wesentlichen Bestandtheil des Eheschließungsaktes selbst erhoben. Die Ehe kommt durch Consenserklärung und Zusammengabe zur Entstehung. (Litteraturangaben bei Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts 8. Aufl. S. 123 Anm. 20.)

Die Eheschließungsform des PG. war lediglich eine Uebertragung des Rechtsbegriffs der Trauung, wie er im evangelischen Recht ausgebildet und von da auch in das Landesrecht (Preuß. ALR. I 1 § 136) übergegangen war, in den Rahmen des Civilstandsaktes („Civiltrauung"): an die Stelle des Vertreters der kirchlichen Gewalt ist der der Staatsgewalt eingerückt. (A. A. freilich Sohm, Das Recht der Eheschließung S. 284 ff., den v. Sicherer S. 383 Anm. 11 überzeugend widerlegt hat.) Die Form des PG. setzt sich hiernach wie die des evangelischen Rechts aus der Fragestellung des Vertreters der öffentlichen Gewalt, der Erklärung der Verlobten und dem Ausspruch des Beamten, durch den er sie zusammengibt, zusammen. Beide Bestandtheile, Consenserklärung und Zusammengabe sind konstitutiv in dem Sinne, daß die eine ohne die andere ehewirkende Kraft nicht hat. — Das BGB. hat wieder den Zusammenhang mit der älteren Rechtsentwicklung aufgenommen, und an die Form des Tridentinums angeknüpft. Wie dieses unterscheidet es zwischen wesentlichen und nebensächlichen Förmlichkeiten. Vorschriftsmäßig spielt sich die Eheschließung in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Form des PG. ab, und schließt demnach ebensowohl die Fragestellung wie den Ausspruch des Beamten in sich ein. Aber ehewirkende Kraft kommt ausschließlich der Consenserklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten an sich und daher auch ohne jene Förmlichkeiten zu. Der Ausspruch des Standesbeamten ist unwesentliche Zuthat, und hat daher auch wenn vollzogen, nicht den Charakter der Zusammengabe, sondern lediglich der Bezeugung der vollzogenen Eheschließung. Die Rechtsform der „Trauung" ist aus dem bürgerlichen Eheschließungsrecht beseitigt worden.

Digitized by Google

Zu § 41 b) auf die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Standesbeamten bei dem Eheschließungsakt. Selbst in der Einschränkung auf die bloße Entgegennahme der Consenserklärung, ist die Mitwirkung des Standesbeamten nicht unbedingtes Erforderniß des Eheschließungsaktes. Denn nach § 1319 gilt als Standesbeamter auch derjenige, der ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt. Durch die rechtliche Fiktion, die den Nichtstandesbeamten als Standesbeamten „gelten" läßt, wird aber der Mangel der rechtlichen Eigenschaft selbstverständlich nicht ersetzt. Thatsächlich durchbricht also der § 1319 den Grundsatz des § 1317, daß die Ehe nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden kann. Der Eheconsenserklärung kommt unter Umständen auch ehewirkende Kraft dann zu, wenn sie vor einem Privatmann abgegeben wird. Hierin — wie in der nebensächlichen Stellung, die es den Zeugen anweist, — ist das BGB. hinter die Linie des Tridentinums, das die rechtliche Eigenschaft als Pfarrer unbedingt verlangt, noch zurückgegangen.

§§ 42, 43.

Aufgehoben durch Art. 46 Nr. I EG. z. BGB.

. . . . . .

BGB. § 1316.

I Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

II Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

III Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

Vorbemerkung

§ 1316 gibt im Abs. 1 Satz 1 den § 44 Abs. I, im Abs. 1 Satz 2 den § 51 des Reichsgesetzes wieder. Abs. 2 entspricht dem § 50 Abs. II des Reichsgesetzes und ist in der als Anweisung an den Standesbeamten formulirten Vorschrift des § 50 in der Fassung des EG. z. BGB. wiederholt und ergänzt; Abs. 3 dem § 50 Abs. I Satz 1. Sachlich ist an den Bestimmungen des PG. nichts geändert.

Wie sich aus der Stellung der dem Abs. 1 Satz 1 entsprechenden Bestimmung des § 44 Abs. 1 des Reichsgesetzes im 4. Abschnitt unter der Ueberschrift „Form und Beurkundung der Ueberschrift" ergibt, war das Erforderniß des Aufgebots dort nicht als materielles, sondern als Bestandtheil der Form der Eheschließung aufgefaßt. (S. v. Sicherer S. 356 Abs. 2.) Unter diesem Gesichtspunkt war im Entw. I die Bestimmung über das Aufgebot weggelassen und dem Personenstandsgesetz vorbehalten worden. Entw. II fügte die Be-

Digitized by Google

stimmung aber ein, um die Erfordernisse der Eheschließung im BGB. vollständig ersichtlich zu machen. Eine Aenderung der rechtlichen Natur dieses Erforderniſſes wollte dadurch nicht veranlaßt werden und ist auch dadurch nicht veranlaßt worden. Denn auch im BGB. steht das Erforderniß des Aufgebots in unmittelbarem äußeren Zusammenhang mit den Vorschriften über die Form der Eheschließung. Ist diese im BGB. selbst geregelt worden, so ist es nur folgerichtig, daß auch die Bestimmung über das Aufgebot aufgenommen ist. Wie die Bestimmungen über die Form der Eheschließung nicht nur Rechtssätze über den Abschluß eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts, sondern auch Regeln für die amtliche Funktion des Standesbeamten enthalten, so ist auch die Bestimmung über das Aufgebot nicht nur eine Anweisung an den Standesbeamten, sondern geht zugleich die privatrechtliche Befugniß auf Abschluß eines Rechtsgeschäfts an. Entsprechend ist auch in der Zusammenstellung des Reichsjustizamts § 1316 im 4. Abschnitt nach § 41 eingestellt. Zu BGB. § 1316 Abs. I

Hieraus ergibt sich der Anwendungsbereich des § 1316. Er bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 des EG. z. BGB. lediglich nach örtlichen Gesichtspunkten. Die Vorschriften über das Aufgebot finden daher auf alle im Gebiet des Reiches zu schließenden Ehen Anwendung. (v. Sicherer a. a. O., Planck Ziff. 1 zu § 1316.) Sie finden unter dieser Voraussetzung auch auf die Eheschließungen von Ausländern unter einander Anwendung, sofern nicht die Geltung der für den Akt der Eheschließung selbst maßgebenden Bestimmungen des BGB. auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung ausgeschlossen ist. (S. Erl. zu § 41 S. 302b.) Die Bestimmungen des § 1316 finden jetzt auch auf die Eheschließung von rechtsrheinischen Bayern uneingeschränkte Anwendung. (Vgl. Erl. zu § 74 Abs. II d. PG. Ziff. 2.)

Zu Abs. I

1. Erforderniß des Aufgebots

Das Aufgebot soll, wie v. Sicherer S. 356 treffend sagt, „Einsprachen gegen die Ehe veranlassen, nicht aber Einsprachen gegen die Ehe ausschließen". Die Wirkung der Ehehinderniſſe ist von der Thatsache ihrer Geltendmachung auf Grund des Aufgebots und innerhalb der Aufgebotsfrist ganz unabhängig. Der Standesbeamte hat, wenn ihm außerhalb dieser Frist Ehehinderniſſe irgend welcher Art zur Kenntniß gebracht werden, die Eheschließung auszusetzen. Trennende Ehehinderniſſe können auch nach dem Abschluß der Ehe in der durch das Gesetz bestimmten Form geltend gemacht werden.

Demgemäß ist auch, wie im PG. so im BGB., dem Erforderniß des Aufgebots nicht der Charakter einer wesentlichen Formvorschrift beigelegt. Das ist in Anlehnung an den sonstigen Sprachgebrauch des BGB. durch das Wort „soll" ausgedrückt. Die rechtswidrig ohne vorhergehendes Aufgebot abgeschlossene Ehe ist gleichwohl gültig.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1316 Abs. I

2. Wirksamkeit des Aufgebots

Das Aufgebot erfüllt den Zweck, dem es dienen soll — Kundbarmachung von Ehehindernissen — nur, wenn die Eheschließung alsbald nach der Vollziehung des Aufgebots erfolgt. Diesem Gesichtspunkt trägt die Bestimmung des § 1316 Abs. 1 Rechnung. Die Wirksamkeit des Aufgebots erlischt durch Zeitablauf, und zwar durch Ablauf von 6 Monaten. Da die Bescheinigung einer ausländischen Behörde das Aufgebot nach § 47 Abs. II ersetzt, so findet der Rechtssatz auch auf diese entsprechende Anwendung. (Ebenso v. Sicherer S. 378, Hinschius S. 175 Anm. 4, Württ. AV. § 50, S.-Mein. J. § 69.)

a) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Vollziehung des Aufgebots. Vollzogen ist das Aufgebot, sofern es durch Aushang gemäß § 46 erfolgt, mit Ablauf der Frist von zwei Wochen, während deren der Aushang stattzufinden hat und zwar, wenn der Aushang gemäß § 46 in mehreren Gemeinden zu bewirken ist, mit Ablauf der Frist für den Aushang, der zuletzt bewirkt worden ist. Denn der Zeitpunkt der Vollziehung kann, da die mehreren Aushänge nur Bekanntmachungen desselben einen Aufgebots sind, nur einheitlich bestimmt werden. (So richtig Hinschius S. 174 Anm. 4, v. Sicherer S. 376 Anm. 1, v. Seyfried S. 141 gegen Fitting S. 175 und jetzt auch Bad. DW. § 251 Ziff. 2.) — Vollzogen ist das Aufgebot, sofern es durch Einrücken in ein Blatt gemäß § 47 erfolgt ist, mit Ablauf der Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes. Hiefür kann man sich allerdings nicht, wie v. Sicherer S. 377 Anm. 2 thut, auf den Wortlaut des § 47 „ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushangs die Bekanntmachung . . . . einzurücken" beschränken. Denn die Gleichstellung kann nach diesen Worten mindestens mit demselben Recht auf den Aushang als solchen, (so Hinschius S. 175 Anm. 4) wie auf das Bewirken des Aushangs bezogen werden. Entscheidend ist vielmehr folgende Erwägung: Im Fall der Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushang darf die Ehe sofort nach Ablauf der Aushangfrist — d. h. also nach Vollziehung des Aufgebots — geschlossen werden. Im Fall der Bekanntmachung durch Einrücken darf die Ehe erst nach Ablauf von zwei Wochen seit der Einrückung eingegangen werden. Gleichgestellt ist also der Vollziehung des Aufgebots im ersten Fall nicht die Thatsache des Einrückens, sondern der Ablauf der zweiwöchentlichen Frist: erst in diesem Zeitpunkt also gilt das Aufgebot als vollzogen und erst von da ab darf die sechsmonatliche Frist berechnet werden. Uebereinstimmend im Ergebniß v. Sicherer, dem sich Planck zu § 1316 Ziff. 3, A. Schmidt a. a. O. Ziff. 5b und v. Staudinger zu § 1316 Ziff. 3 ohne weitere Begründung anschließen. Die entgegengesetzte von Hinschius S. 175 Anm. 4 vertretene Anschauung ist jetzt auch von der Württ. AV. § 50 aufgegeben worden und ebenso, im Anschluß an die frühere Instruktion, von der Bad. DW. a. a. O. u. Hess. DA. zu § 1316 reprobirt. Dagegen hat sich v. Erichsen-Weiße in der 8. Aufl. der Hinschius'schen Ansicht angeschlossen. —

Digitized by Google

Die Frist beginnt endlich, sofern das Aufgebot durch die Bescheinigung einer ausländischen Ortsbehörde vertreten wird, im Zeitpunkt der Ausstellung. (Uebereinstimmend Württ. AB. § 50 und wie sich aus dem Zusammenhang ergibt auch die Bad. DB. § 251 Ziff. 2, Hinschius a. a. O., Reger-Dames S. 64 Anm. 2. A. M. wie es scheint, A. Schmidt zu § 1316 Ziff. 5b a. E.) Denn die Bescheinigung ersetzt nach § 47 Abs. II nicht nur die Einrückung, sondern auch den Fristablauf. Zu BGB. § 1316 Abs. I

b) Die Frist läuft ab mit dem Ablauf desjenigen Kalendertags des sechsten Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem das Aufgebot vollzogen war. Fehlt im sechsten Monat der hienach für den Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist also mit Ablauf des 10. Januars das Aufgebot vollzogen, so endigt die Frist mit Ablauf des 10. Juni. Am 11. Juni ist die Eheschließung nicht mehr zulässig. (Uebereinstimmend Württ. AB. § 50, unrichtig Standesb. 1901 S. 206.) Soll nach Ablauf dieser Frist die Ehe geschlossen werden, so bedarf es eines neuen Aufgebots.

Andere Endigungsgründe der Wirksamkeit des Aufgebots als Zeitablauf sind im Gesetz nicht festgestellt. Insbesondere also verliert das Aufgebot seine Kraft nicht durch Zurückziehung des Antrags auf Eheschließung. Wird der Antrag noch vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist des Aufgebots erneuert, so bedarf es einer Wiederholung des Aufgebots nicht. (Uebereinstimmend Hinschius 175 Anm. 6, Standesb. 1877 S. 142, A. Schmidt a. a. O. Ziff. 5c, Standesb. 1894 S. 254.) Ebensowenig verliert das Aufgebot seine Wirkung dadurch, daß in Folge Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsels der Verlobten die Zuständigkeit der Standesbeamten nachträglich aufhört. (Uebereinstimmend Knaus im Standesb. 1899 S. 254 und Standesb. 1899 S. 158.)

3. Gesetzliche Befreiung vom Aufgebot

Der Standesbeamte darf unter bestimmten Voraussetzungen von der Anordnung des Aufgebotes kraft gesetzlicher Ermächtigung absehen. Die Vorschrift des Abs. 2 beschränkt sich

a) auf die Feststellung des Thatbestandes, bei dem das Aufgebot unterbleiben darf. Er besteht in lebensgefährlicher Erkrankung eines der Verlobten und dadurch verursachter Unaufschieblichkeit der Eheschließung. Unter welchen Voraussetzungen diese Erfordernisse als gegeben anzunehmen seien, sagt § 1316 Abs. 2 nicht. Die maßgebenden Vorschriften darüber für den Standesbeamten gibt erst § 50 des PG. (S. Erl. S. 334 ff.)

b) auf die Feststellung, daß unter den genannten Bedingungen das Aufgebot unterbleiben darf. Die Vorschrift enthält demgemäß nur eine Ermächtigung an den Standesbeamten, das Aufgebot zu unterlassen, nicht auch erkennt sie einen Rechtsanspruch der Verlobten auf Zulassung zur Eheschließung ohne vorhergehendes Aufgebot in den daselbst bezeichneten Fällen an.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1316 Abs. II

Zu Abs. II

4. Befreiung vom Aufgebot durch Verwaltungsakt

a) Zuständig, die Befreiung zu bewilligen, ist die durch Landesrecht berufene Behörde des Bundesstaates (im Sinne des Art. 5 d. EG. z. BGB.), in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll. Dies ist nach den in den Erl. zu § 1322 (S. 359) vermerkten Ausführungsvorschriften in Preußen der Minister des Innern, in Bayern, und zwar in dem rechtsrheinischen Gebiet die Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Magistrat) in der Pfalz der Staatsanwalt beim Landgerichte, in dessen Bezirk der zur Anordnung des Aufgebotes zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat; in Sachsen das Ministerium des Innern, in Württemberg das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zuständige und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat; in Baden das Justizministerium, in Hessen das Ministerium der Justiz, in Meckl.-Schwerin das Justizministerium, in S.-Weimar das Staatsministerium, in Meckl.-Strelitz die Landesregierung, in Oldenburg, und zwar im Herzogthum das Staatsministerium, Departement der Justiz, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierung, in Braunschweig das Staatsministerium Abtheilung für Justiz, in S.-Meiningen das Staatsministerium, in S.-Altenburg das Ministerium Abth. d. Innern, in S.-Coburg-Gotha die Landesjustizverwaltung, in Anhalt die Regierung Abth. des Innern, in Schwarzb.-Sondershausen das Ministerium, Justizabtheilung, in Schwarzb.-Rudolstadt das Ministerium, in Waldeck der Preuß. Minister des Innern, in Reuß ä. L. der Landesherr, in Reuß j. L. das Ministerium Abtheilung für die Justiz, in Schaumb.-Lippe die Regierung, in Lippe, soweit die Ehe vor einem Standesbeamten der Städte oder des Fleckens Schwalenberg geschlossen werden soll, die Regierung, im übrigen die Verwaltungsämter, in Bremen der Senat, in Lübeck das Stadt- und Landamt, in Hamburg die „Aufsichtsbehörde für die Standesämter" in Elsaß-Lothringen der Erste Staatsanwalt.

In einzelnen Staaten ist außerdem der Aufsichtsbehörde die Ermächtigung eingeräumt, in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebotes bestimmten Fristen zu gestatten; so in Preußen (AV. z. BGB. v. 16. November 1899 Art. 12 Abs. 2), in S.-Altenburg (V. v. 24. Juni 1899 § 17), in S.-Cob.-Gotha (AV. z. BGB. v. 28. Dez. 1899 § 11 Abs. 2), in Waldeck (AV. z. BGB. v. 20. Dez. 1899 Art. 11 Abs. 2); auch das Anhalt. AG. z. BGB. Art. 58 sieht eine Abkürzung der Aufgebotsfrist vor, läßt sie aber nur durch die Regierung Abth. des Innern, also dieselbe Behörde zu, der auch die Ertheilung der Befreiung selbst zusteht. Die Bestimmung ist daher überflüssig, weil selbstverständlich.

Die in einzelnen Staaten über Anbringung und Behandlung der Dispensationsgesuche erlassenen Vorschriften sind in Erl. zu § 1322 Abs. 3 (S. 359 f.) mitgetheilt.

Digitized by Google

b) Voraussetzungen der Befreiung sind im Gesetze nicht aufgestellt. Es ist weder gesagt, daß unter bestimmten Umständen die Befreiung ertheilt werden muß, noch unter welchen Umständen sie ertheilt werden darf. Die Ertheilung der Befreiung ist also der Verwaltung freigegeben. Da auch durch die staatlichen Vollzugsvorschriften Grundsätze für die Ausübung der Dispensationsgewalt nicht aufgestellt sind, so hat die zuständige Behörde völlig freie Hand. Zu BGB. § 1316 Abs. II

c) Umfang der Befreiung. Dieser kann ein doppelter sein. Entweder wird verfügt, daß das Aufgebot ganz unterbleiben darf, oder es wird nur eine theilweise Befreiung verfügt: es wird z. B. die Frist des Aushangs nach § 46 Abs. 2 (bezw. die entsprechende Frist, die zwischen der Ausgabe des Blattes und der Eheschließung nach § 47 liegen muß) abgekürzt, oder es wird die Vollziehung des Aushanges statt an mehreren Orten (§ 46) nur an einem zugelassen (v. Sicherer S. 375 Anm. 1. Hess. DA. zu § 136, u. die unter lit. a Abs. 2 angef. Ausführungsbestimmungen). Das Recht der theilweisen Befreiung ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich eingeräumt, aber in der Ermächtigung des Gesetzes das Aufgebot ganz zu erlassen, selbstverständlich mit enthalten. Es steht aber auch ebenso selbstverständlich, sofern nicht besondere Vorschriften darüber erlassen sind, nur den Behörden zu, denen das Dispensationsrecht im Allgemeinen übertragen ist.

d) Wirkung der Befreiung. Durch die Dispensation wird das Aufgebot ersetzt. Es kommt ihr also dieselbe Wirkung zu, wie dem vollzogenen Aufgebot: die Eheschließung kann ordnungsmäßig erfolgen. Hieraus ergibt sich aber auch der andere Satz: Es kommt ihr nur dieselbe Wirkung zu, wie dem vollzogenen Aufgebot. Wie dieses selbst verliert auch der (vollständige oder theilweise) Nachlaß des Aufgebots seine Kraft mit Ablauf des sechsten Monats seit dem Zeitpunkte, in dem die völlige Befreiung eingetreten oder das Aufgebot in seiner verkürzten oder vereinfachten Form vollzogen ist. Will nach Ablauf dieser Frist die Ehe eingegangen werden, so bedarf es eines neuen ordnungsmäßigen und vollständigen Aufgebots oder einer neuen (vollständigen oder theilweisen) Dispensation. So auch v. Sicherer S. 378 a. E. Hinschius S. 175 Anm. 6, A. Schmidt zu § 1316 Ziff. 6 a. E.

§ 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

1. Fassung des § 44

§ 44 beruht in seiner jetzigen Fassung auf Art. 46 Nr. II EG. Der erste Absatz des § 44 in seiner älteren Fassung ist in § 1316 BGB. aufgenommen. Die jetzige Fassung gibt Abs. II der älteren Fassung sachlich unverändert wieder.

Digitized by Google

Zu § 44 **2. Inhalt des § 44**

§ 44 regelt die Zuständigkeit zur Anordnung des Aufgebots. Zuständig ist der Standesbeamte, vor dem nach § 1320 des BGB. die Ehe geschlossen werden darf, somit

a) jeder Standesbeamte, der nach § 1320 zuständig ist. Keinen Unterschied macht es also, ob die Zuständigkeit durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aber durch Verfügung der Staatsaufsichts- oder Reichsbehörde begründet ist. Da die Anordnung des Aufgebots, auch wenn es nach § 46 in mehreren Gemeinden bekannt zu machen ist, immer nur durch einen Standesbeamten erfolgt (v. Sicherer S. 358), so haben die Verlobten unter den mehreren zuständigen Standesbeamten zu wählen. Durch die Wahl hinsichtlich des Aufgebots wird aber nicht auch das Wahlrecht hinsichtlich der Eheschließung konsummirt. S. Erl. zu § 1320 BGB. S. 353 f.

b) nur der Standesbeamte, der nach § 1320 zuständig ist. Nicht also kann das Aufgebot von dem nach § 1321 ermächtigten Standesbeamten erlassen werden. Dies ergibt sich schon aus der Einschränkung, die § 1321 der Ermächtigung gibt (s. Erl. zu § 1321 S. 354a), und ist überdies durch die Verweisung des § 44 auf § 1320 des BGB. ausdrücklich festgesetzt. Ebenso Reger-Dames S. 65, Bad. DW. § 228.

Das Aufgebot für seine eigne Eheschließung kann der Standesbeamte nicht anordnen, wohl aber das Aufgebot für die Eheschließung seiner Angehörigen (s. Erl. zu § 3 S. 38, § 13 S. 107).

§ 45.

I Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

II Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

III Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Digitized by Google

IV Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. Zu § 45 Abs. I

Zu Abs. I

1. Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung

Der Anordnung des Aufgebots hat eine Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung vorauszugehen.

a) Zuständig, diese Prüfung anzustellen, ist der Standesbeamte, der um Anordnung des Aufgebots angegangen und gemäß § 44 d. RG. für sie zuständig ist. Der Standesbeamte, vor dem auf Grund eines vor einem andern Standesbeamten angeordneten Aufgebotes die Ehe geschlossen werden soll, ist zu einer wiederholten selbständigen Prüfung der Eheerforderniſse nicht verpflichtet, sondern durch die gemäß § 49 d. RG. ihm zugestellte Bescheinigung gedeckt. Ebenso ist selbstverständlich der Standesbeamte, der um Bekanntmachung eines Aufgebots von einem andern Standesbeamten ersucht wird, weder berechtigt noch verpflichtet, die Voraussetzungen der Eheschließung nachzuprüfen. Das Gegentheil gilt jedoch dann, wenn das Ersuchen die Bekanntmachung eines im Ausland angeordneten Aufgebots betrifft und von einer ausländischen Behörde an den Standesbeamten ergeht. Denn die Bekanntmachung des deutschen Standesbeamten ist hier staatsrechtlich nicht die Vollziehung der Anordnung einer andern Behörde, sondern hat den Charakter einer selbständigen Anordnung, durch den der ausländische Akt erst rechtliche Wirksamkeit im Inlande erlangt. Der Standesbeamte darf daher dem Ersuchen nicht entsprechen, wenn die Eheerforderniſse der Eheschließung nach deutschem Recht zu beurtheilen und nach diesem nicht vorhanden sind. In diesem Sinne ist insbesondere den Standesbeamten durch die Ausführungsvorschriften eingeschärft, das Ersuchen um Bekanntmachung abzulehnen, wenn es sich um einen Fahnenflüchtigen handelt. (Preuß. Min.E. vom 19. März 1895, MBl. f. d. i. V. S. 133, Bad. DW. § 276, Elſ.-Lothr. § 47 Ziff. 5). Völlig unbegründet ist es aber, den Fahnenflüchtigen, die in ihrer Eigenschaft als Militärpersonen ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht heirathen dürfen, diejenigen Personen gleichzustellen, die unter Verletzung der Wehrpflicht ins Ausland gegangen sind (vgl. darüber Störk, Die unbefugte Auswanderung und das Personenstandswesen im Arch. f. öffentl. Recht Bd. XV S. 245 ff.). Nach der Bad. DW. § 276 hat der Standesbeamte, wenn er um Bekanntmachung eines im Ausland erfolgten Aufgebots ersucht wird, stets die Entscheidung des vorgesetzten Amtsgerichts einzuholen. (Ausnahmen für die Schweiz und Oesterreich-Ungarn.)

b) Gegenstand der Vorprüfung ist „das Vorhandensein der zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erforderniſse." Die gesetzlichen Erfor-

Digitized by Google

Zu § 45 Abs. I

dernisse sind nachzuweisen. Hierunter sind nicht nur diejenigen Erfordernisse, die das RG. selbst aufstellt, sondern ebenso auch diejenigen des Landesrechts — (vgl. Erl. zu § 1315 BGB. Ziff. 3, 5, 7) und soweit nach dem EG. z. BGB. das ausländische Recht maßgebend ist (S. 278 f.), dessen Erfordernisse zu verstehen. Der Standesbeamte wird sich in der Regel auf die Untersuchung zu beschränken haben, ob die positiven Erfordernisse gegeben seien. Eine förmliche Untersuchung darüber, ob nicht irgend ein Hinderniß der Eheschließung entgegenstehe, wird er nur anzustellen haben, wenn durch ihm bekannt gewordene Thatsachen dazu besondere Veranlassung gegeben ist. (So Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 35, Pfälz. DA. zu §§ 44—51.) Vgl. auch Erl. unter Ziff. 3 S. 316. Einen Fragebogen zur Vorprüfung der Eheerfordernisse gibt v. Erichsen-Weiße S. 286 ff.

Das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ist nachzuweisen. Die Erfordernisse müssen also im Zeitpunkt der Anordnung des Aufgebots

α) bereits vorhanden sein. Aus dem Begriff des Eheerfordernisses folgt an sich nur, daß es im Zeitpunkt der Eheschließung selbst vorhanden sein muß. Durch § 45 sind aber die Voraussetzungen der Eheschließung zu solchen des Aufgebots erhoben worden. Das Aufgebot darf, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, nur angeordnet werden, wenn die Erfordernisse der Eheschließung im Zeitpunkt der Anordnung vorhanden sind. (So auch Sächs. V. v. 6. Oktober 1899 Ziff. 11, Bad. DW. § 201 Abs. 2, Hess. DA. zu § 45, Oldenb. DA. § 27, Reuß. ä. L. J. § 19, Reuß. j. L. J. § 27, Els.-Lothr. DA. §§ 49 mit 42. A. A. Standesb. 1896 S. 268 f., 1897 S. 6, 227.) Dagegen läßt die Brem. Anw. nicht nur im 2. Nachtrag vom 21. Juli 1899 das Aufgebot vor erreichter Ehemündigkeit, sondern in § 20 auch dann zu, wenn die erforderlichen Einwilligungserklärungen nicht vorhanden sind, der Standesbeamte aber keinen Grund hat, die baldige Beibringung zu bezweifeln. Hier liegt wohl ein Mißverständniß des § 45 Abs. III vor, der nur den urkundlichen Nachweis, nicht auch das Vorhandensein des Erfordernisses selbst nachläßt. — Zu den Erfordernissen, von deren Erfüllung die Anordnung des Aufgebots abhängig ist, gehört auch das Verehelichungszeugniß für rechtsrheinische Bayern. Allerdings will die Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 36a ausdrücklich das Verehelichungszeugniß nur als Erforderniß der Eheschließung, nicht auch des Aufgebots betrachtet wissen. Aber die bayerische Vorschrift vermag den Rechtssatz des Reichsgesetzes nicht außer Kraft zu setzen. Ist das Verehelichungszeugniß Erforderniß der Eheschließung, so ist es nach § 45 auch vor dem Aufgebot nachzuweisen. Auf diesem Standpunkt stehen auch der Preuß. Runderlaß vom 2. Juni 1899, indem er im Formular II unter den vor dem Aufgebot beizubringenden Urkunden auch das Verehelichungszeugniß für rechtsrheinische Bayern erwähnt (Ziff. 15), die Sächs. Min.V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 11 mit V. vom 25. Oktober 1895 (Standesb. 1900 S. 275), S.-Altenb. DA. Anl. A Ziff. II 15, Süd. Anw. § 21, Els.-Lothr. DA. § 49 Abs. 2. Anders Bad.

Digitized by Google

DW. § 237 Abs. 2, nach der die Vorlegung des Verehelichungszeugnisses vor der Eheschließung selbst genügt. Zu § 45 Abs. 1

β) noch vorhanden sein. Es genügt nicht, daß die Erfordernisse in einem früheren Zeitpunkt vorhanden waren. Ist also bereits früher ein Aufgebot erlassen, aber durch Zeitablauf unwirksam geworden, so hat der Standesbeamte vor der Wiederholung des Aufgebots zu prüfen, ob die Erfordernisse noch vorhanden seien. Zwar bedarf es neuer Einwilligungserklärungen der Eltern, Vormünder u. s. w. an sich nicht (a. A. v. Erichsen S. 170), denn die Einwilligung wird nicht zum Aufgebot sondern zur Eheschließung gegeben und verliert darum durch das Unwirksamwerden des Aufgebots nicht ihre rechtliche Kraft; jedoch hat sich der Standesbeamte zu überzeugen, ob nicht die Einwilligungserklärung durch Widerruf, oder die elterliche Einwilligung insbesondere durch Uebergang des Einwilligungsrechts auf den andern Elterntheil ihre rechtliche Kraft verloren hat. (S. S. 217, 228 f.) Uebereinstimmend Hinschius S. 164.

2. Form der Aufgebotsverhandlung

An ein bestimmtes Verfahren ist die Verhandlung, die der Standesbeamte zur Feststellung der gesetzlichen Zulässigkeit der Eheschließung anzustellen hat, im Gesetz nicht gebunden. Dem Standesbeamten sollte möglichste Freiheit gewährt werden. Insbesondere ist eine Form nicht vorgeschrieben:

a) für die Antragstellung der Parteien auf Anordnung des Aufgebots. Es ist gesetzlich nicht erforderlich, daß die Verlobten oder auch nur einer von ihnen persönlich und mündlich vor dem Standesbeamten den Antrag stellt. Es ist überhaupt nicht einmal erforderlich, daß der Antrag von den Verlobten selbst ausgeht. Er kann auch von Dritten gestellt werden. Es genügt, daß dem Standesbeamten von dem Antragsteller die Einwilligung der Verlobten zur Anordnung des Aufgebots glaubhaft dargethan wird (so Preuß. RE. vom 2. Juni 1899 bei Wohlers S. 165, Württ. AV. § 41, Bad. DW. § 229, 230 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 45, J. f. S.-Meiningen § 58, S.-Altenb. DA. a. a. O. Vgl. auch Standesb. 1891 S. 131). Dieser Nachweis wird zweckmäßig durch eine beglaubigte Erklärung der Verlobten, oder sofern einer von ihnen persönlich den Antrag stellt, des nicht erschienenen Verlobten zu erbringen sein. Die Bad. DW. a. a. O. schreibt Beantragung in öffentlicher Urkunde oder öffentlich beglaubigter Privaturkunde vor. (Formular einer „Ermächtigung zum Aufgebot" bei v. Erichsen-Weiße S. 177.)

Das persönliche Erscheinen mindestens eines der Verlobten — des ortsanwesenden — ist jedoch in der Brem. Anw. § 20 grundsätzlich vorgeschrieben, in der Bad. DW. § 230 und Hess. DA. a. a. O. dringend empfohlen und in allen übrigen Ausführungsvorschriften als Regel vorausgesetzt. Ist es, um den Aufgebotswillen der Verlobten zu ermitteln, oder aus anderen Gründen nothwendig, so kann der Standesbeamte auch die beiden Verlobten vorladen und von ihrem Erscheinen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens abhängig machen (Bad. DW., Hess. DA., Brem. Anw. a. a. O.).

Digitized by Google

Zu § 45 Abs. I

b) für die Aufnahme der Verhandlung. Jedoch enthalten die Ausführungsvorschriften hierüber Bestimmungen. Lediglich eine schriftliche Aufzeichnung über die Voraussetzungen der Ehe auf Grund der von den Betheiligten gemachten Angaben unter Bezugnahme auf die vorzulegenden Urkunden (Form. VI) schreibt die Lüb. Anw. § 16 vor.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Verhandlung, das die Beantragung des Aufgebots, sowie die Personalien und die erforderlichen Belege für das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse feststellen soll, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen wie dem Standesbeamten zu unterschreiben ist, schreiben unbedingt vor die Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 13 mit Formular B1, Bad. DW. § 230 Ziff. 3 mit Formular 11, Hess. DA. zu § 48 mit Formular G, die Oldenb. DA. § 24 mit Formular „Aufgebotsverhandlung", S.-Mein. J. § 58, J. f. Lippe zu § 45, J. f. Reuß ä. L. § 16, J. f. Reuß j. L. § 14, Brem. Anw. § 20. Dagegen sehen die die Preuß. Min.Verf. vom 2. Juni 1899 (Standesb. 1899 S. 169), die Anh. J. Ziff. II 3 in der Abänderung vom 12. Oktober 1899, S.-Altenb. DA. zu § 45 und Wald. Bek. vom 4. November 1900 (Reg.Bl. S. 107) zwar ebenfalls Formulare für die protokollarische Aufnahme der Verhandlung vor, überlassen es aber — abgesehen vom Fall eidesstattlicher Versicherung — dem Standesbeamten, sich statt dessen mit einer einfachen Aufzeichnung, die von ihm oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist, zu begnügen. Die Württ. AV. § 42 schreibt ein Protokollaufnahme vor, die Els.-Lothr. DA. § 49 empfiehlt eine solche nur für den Fall der mündlichen Ertheilung der nothwendigen Einwilligungserklärungen (Abs. II). — Musterschemata sind im ersten Jahrgang des Standesbeamten S. 151, 170, 184, 206, 222, sowie Standesb. 1898 S. 276 mitgetheilt. (Vgl. dazu Standesb. 1896 S. 43, die Erörterungen von Gräfel im Standesb. 1898 S. 220 ff. auch S. 262 und die Erwiderung von H. Goltdammer im Standesb. 1898 S. 244 f., dessen Auffassung ich theile.)

Dem Protokoll ist ein Vermerk über die Anordnung des Aufgebots, sowie demnächst über die erfolgte Eheschließung oder über die Ablehnung des Antrags hinzuzufügen, S.-Altenb. zu § 45 (am Rande oder auf besonderem Bogen), Brem. Anw. § 20 Abs. 2.

Das Protokoll ist sammt den beigebrachten Urkunden — soweit diese nicht zurückzugeben sind (s. Erl. zu § 12 Ziff. 2 S. 93 f. und Standesb. 1897 S. 12) — zum Sammelakt zu nehmen und bleibt ebenso wie diese auch dann bei dem Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, wenn die Eheschließung vor einem andern — zuständigen oder ermächtigten — Standesbeamten vorgenommen werden soll. Bad. DW. § 249 Ziff. 1. Hess. DA. zu § 1321 BGB. Anm. **, Els.-Lothr. DA. § 40. Eine abweichende Ansicht vertritt hinsichtlich des Bayerischen Verehelichungszeugnisses die Bayer. Min.E. vom 19. November 1900, die durch Entschl. des Oberstaatsanwalts vom 30. November 1899 (Standesb. 1901 S. 1) auch in der Pfalz zur Beachtung bekannt gemacht ist.

Digitized by Google

Darnach soll dieses in der Regel dem Sammelakt des Standesbeamten der Eheschließung einverleibt und beim Standesbeamten des Aufgebots nur ausnahmsweise, nämlich dann zurückbehalten werden, wenn die Eheschließung vor einem ermächtigten Standesbeamten abgeschlossen werden soll. Denn „in diesem Fall hat der das Aufgebot erlassende Standesbeamte zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind . . . .“ Das trifft aber ganz genau ebenso zu, wenn die Ehe vor einem andern zuständigen Standesbeamten geschlossen werden soll! Warum also die verschiedene Behandlungsweise? Zu § 45 Abs. I, II

c) für den Bescheid des Standesbeamten, der über den Antrag auf Anordnung des Aufgebots zu ertheilen ist. Das Ergebniß der Aufgebotsverhandlung kann ein dreifaches sein. Ergibt sich, daß die sämmtlichen Erfordernisse vorhanden sind, so ist das Aufgebot ohne weiteres anzuordnen. (Vgl. Formular B III zur Sächs. Gesch.Anw. im Standesbeamten 1900 S. 274. Wegen Bescheinigung des Aufgebots s. Erl. zu § 49 Ziff. 2 S. 334.) Ergibt sich, daß die erforderlichen Nachweise nicht vollständig erbracht sind, so ist dem Antragsteller die Beibringung der noch ausstehenden Nachweise aufzugeben und bis dahin die Entscheidung auszusetzen. (Vgl. Formular I z. Preuß. Runderl. vom 2. Juni 1899 bei Anm. **). Ergibt sich, daß es an einem Erforderniß der Eheschließung fehlt, oder ein Ehehinderniß entgegensteht, so ist der Antrag auf Anordnung des Aufgebots abzulehnen. Dieser Bescheid ist nach der Bad. DW. § 237 den Verlobten unter Angabe der Gründe „gegen Beurkundung“ zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid kann vom Antragsteller das Amtsgericht nach § 11 Abs. III angerufen werden.

Zu Abs. II

8. Vorlage der erforderlichen Urkunden

Als Urkunden, die beizubringen sind, führt das Gesetz nur die Geburtsurkunde — an deren Stelle der kirchliche Taufschein tritt, sofern die Geburt vor der Einführung der bürgerlichen Personenstandsbeurkundung stattgefunden hat — und die nach BGB. § 1303 ff. erforderlichen Einwilligungserklärungen an. (Formular bei v. Erichsen-Weiße S. 176.) Die Vorlage dieser Urkunden ist aber weder unbedingt erforderlich, noch schlechthin ausreichend.

a) Nicht unbedingt erforderlich. Die Beibringung der Urkunden kann nach Abs. III unter Umständen erlassen werden. (S. Erl. zu Abs. III.) Der Vorlage einer Geburtsurkunde bedarf es ferner nicht, wenn die Geburt im Register des betreffenden Standesbeamten selbst beurkundet ist. Der Standesbeamte hat aus den von ihm geführten Registern die darin beurkundeten Thatsachen selbst festzustellen und eine Gebühr für das Nachschlagen nicht zu erheben. So Preuß. Min.Verf. vom 16. Dezember 1899 (MBl. f. d. i. V. 1900 S. 7). Es bedarf ferner der urkundlichen Vorlage der Einwilligung nicht, wenn sie mündlich zu Protokoll des Standesbeamten erklärt wird. (Württ. AV. § 42, Bad. DW. § 233, Hess. DA. a. a. O., S.-Mein. J. § 58 a. E.) Die Erklärung ist entweder in besonderem, oder wenn ein Protokoll

Digitized by Google

Zu § 45 Abs. II über die Aufgebotsverhandlung aufgenommen wird, und die Erklärung bei dieser selbst abgegeben wird, in diesem aufzunehmen und in jedem Fall von den Erklärenden zu unterzeichnen. (Vgl. z. B. Formular I zum cit. Preuß. Runderl. vom 2. Juni 1899, Beil. 4 z. Bayer. Vollz.Anw.)

b) Nicht unbedingt ausreichend. Das Gesetz hebt nur einzelne Urkunden besonders hervor. Welche weiteren beizubringen sind, ergibt sich aus den Bestimmungen des BGB. über die Erfordernisse der Eheschließung. Hiebei ist aber der bereits zu Abs. I Ziff. 1b angemerkte Grundsatz im Allgemeinen festzuhalten, daß der Standesbeamte zwar die vom Gesetze aufgestellten positiven Voraussetzungen der Eheschließung zu prüfen, nicht aber das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen förmlich zu untersuchen hat. Er hat daher zwar alle Urkunden, die für den Nachweis der positiven Erfordernisse vorhanden sind, einzufordern, nicht aber auch etwa den Betheiligten den urkundlichen Nachweis des Nichtvorhandenseins irgend welcher Ehehindernisse aufzugeben. (Dies ist auch in der Entsch. d. Reichsgerichts v. 14. November 1887 in Strafs. Bd. XVI S. 386 anerkannt, wonach der Standesbeamte sich nicht etwa zur Verhütung der Bigamie das Nichtbestehen einer Ehe stets durch Urkunden oder Versicherung an Eidesstatt nachweisen zu lassen hat. Vgl. auch Hinschius S. 164 Anm. 68, Standesb. 1901 S. 160.) Dagegen verlangt die Württ. AV. § 43 bei Verlobten, die dem Standesbeamten ganz unbekannt sind, oder sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, oder von deren Ehelosigkeit er sonst nicht genügend versichert ist, stets den Nachweis ihres ehelosen Standes durch ein amtliches Zeugniß oder sonstiges Beweismittel.

Die meisten Ausführungsvorschriften geben eine Aufzählung der Urkunden, deren Vorlage zu verlangen ist. Eine vollständige alle häufiger vorkommenden Fälle berücksichtigende Zusammenstellung gibt der Preuß. Runderlaß vom 2. Juni 1899 im Formular II, die Bayer. Vollz.Anw. Beil. 4B, Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Anl. II, S.-Altenb DA. Anl. A, Anh. J. Ziff. II3 in der Abänderung vom 12. Oktober 1899 und Wald. Bek. vom 4. November 1899, die sämmtlich bis auf wenige Abweichungen wörtlich übereinstimmen. Im Folgenden ist die Zusammenstellung in der Form des Preuß. Runderlasses wiedergegeben, unter Hinweglassung jedoch der auf die Ausländer bezüglichen Ziff. III, die für die einzelnen Staaten nach Maßgabe der in den Erl. zu § 1315 Ziff. 5 S. 282 ff. angeführten Bestimmungen zu ergänzen ist.

Verzeichniß
der
vor dem Aufgebot in beglaubigter Form beizubringenden Urkunden.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Geburtsurkunden der Verlobten.
2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimathschein, Naturalisationsurkunde u. s. w.),
3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthalts,

Digitized by Google

4. Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten. Zu § 45 Abs. II

Zu 2 bis 4. Dieser Nachweise bedarf es nur, falls Zweifel entstehen.

II. Für Inländer und zwar für:

1. Männer bis zum vollendeten 21. Jahre (BGB. § 1303):
   Volljährigkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht.
2. Frauen bis zum vollendeten 16. Jahre (§ 1303):
   Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde . . . .
3. Beschränkt Geschäftsfähige (§ 1304):
   a) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, und,
   b) wenn dieser ein Vormund oder Pfleger ist,
      aa) dessen vom Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung oder
      bb) Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.
4. Eheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1305):
   a) Einwilligung des Vaters oder
   b) wenn der Vater gestorben ist, dessen Sterbeurkunde und Einwilligung der Mutter,
   c) wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist,
      Bescheinigung hierüber und Einwilligung der Mutter.
   Zu b und c. Die Einwilligung der Mutter wird ersetzt durch:
   aa) ihre Sterbeurkunde oder
   bb) die Bescheinigung, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.
5. Uneheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1305):
   Einwilligung der Mutter.
   Das bei Nr. 4 „zu b und c" Bemerkte gilt auch hier.
6. Adoptivkinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1306):
   Durch das Gericht bestätigter Annahmevertrag und Einwilligung des Adoptivvaters bezw. der Adoptivmutter (nicht der leiblichen Eltern).
7. Volljährig erklärte Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1308):
   Mangels der Urkunden zu 4—6 Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.
8. Bereits verheirathet Gewesene (§ 1309 und §§ 1348 ff.):
   a) wenn der Ehegatte verstorben ist,
      Sterbeurkunde des Ehegatten,
   b) wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist,
      Scheidungs- oder Nichtigkeitsurtheil,
   c) wenn der Ehegatte für todt erklärt ist,
      Todeserklärungsurtheil.
9. Adoptiveltern zur Heirath mit dem Adoptivkind oder dessen Abkömmling (§ 1311):
   Durch das Gericht bestätigter Aufhebungsvertrag.
10. Wegen Ehebruchs Geschiedene zur Heirath mit dem Mitschuldigen (§ 1312):
    Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde . . . .
11. Verheirathet gewesene Frauen zur Wiederverheirathung innerhalb zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe (§ 1313):
    a) Nachweis, daß sie inzwischen geboren haben, oder
    b) Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde . . .
12) Eltern (§ 1314), welche
    a) ein eheliches Kind haben, das minderjährig ist oder unter ihrer Vormundschaft steht,

Digitized by Google

Zu § 45 Abs. II

Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die in § 1669 bezeichneten Verpflichtungen,

b) mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben,

Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die in § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen.

13. Militärpersonen (§ 1315):
Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde.

14. . . . . deutsche „Landesbeamte" (§ 1315):
Erlaubniß der zuständigen Behörde, wenn solche vorgeschrieben ist.

15. Rechtsrheinische „Bayern":
Verehelichungszeugniß der zuständigen bayerischen Behörde.

. . . . . .

4. Beglaubigung der vorzulegenden Urkunden

Der beglaubigten Form bedürfen nicht nur, wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes scheint, die in Abs. II genannten Urkunden, anderseits auch diese nur unter den Voraussetzungen, unter denen dieses Erforderniß für Urkunden überhaupt besteht.

Zu unterscheiden sind:

a) öffentliche Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlands aufgenommen oder ausgestellt sind. Sie bedürfen zum Gebrauch im Inland einer Beglaubigung nicht. (RG. vom 1. Mai 1878 betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden [RGBl. S. 89] § 1.) Einer Beglaubigung bedürfen daher insbesondere nicht: die unter § 1 im Gesetz genannnten aus den Standesregistern ausgezogenen Geburtsscheine (§ 15 Abs. 2) oder von den Geistlichen ausgestellten Taufscheine (§ 73). Sie bedürfen einer Beglaubigung nur, sofern sie in Abschrift vorgelegt werden. Dasselbe gilt selbstverständlich von den zum Nachweis von Eheerfordernissen vorzulegenden gerichtlichen Urtheilen, Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts u. s. w.

b) öffentliche Urkunden, die von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellen, bedürfen, um als echt zu gelten, lediglich der Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. (Cit. RG. § 2.) Vgl. dazu Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden u. s. w. ausgestellten Urkunden vom 25. Februar 1880 nebst Bek. hiezu vom 2. Februar 1881 (RGBl. 1881 S. 4, 8,), ausgedehnt auf Bosnien und die Herzegowina durch Vertrag vom 13. Juni 1881 (RGBl. S. 253).

c) Privaturkunden, d. h. von Privatpersonen ausgestellten Urkunden, u. a. also insbesondere die von den zuständigen Personen abgegebenen Einwilligungserklärungen. Sie bedürfen nach Abs. II, der hier in voller Geltung steht, der Beglaubigung. Wer zur Beglaubigung zuständig ist, ob nur die Urkundsbehörden, oder aber alle öffentlichen Behörden überhaupt, war früher bestritten. (Vgl. Hinschius S. 163 Anm. 64; Standesb. 1878 S. 175, 1883

Digitized by Google

S. 216, 1895 S. 117, 1896 S. 198.) Jetzt sind die im Zusammenhang mit der Einführung des BGB. erlassenen landesrechtlichen Vorschriften über öffentlich Beglaubigung maßgebend. (So auch Bad. DW. § 233. A. A. A. Schmidt zu § 1304 Ziff. 3a.) Zuständig sind hienach 1. die Notare, 2. die Amtsgerichte, sofern ihnen diese Befugniß nicht landesrechtlich entzogen ist, 3. andere Behörden, sofern ihnen diese Befugniß landesrechtlich übertragen ist. (Näheres s. in den Erl. zu § 26 S. 202 lit. *yy*.) Zu § 45 Abs. III, IV

Zu Abs. III

5. Erlaß des urkundlichen Nachweises

Die Vorlage der Urkunden kann unter bestimmten Umständen vom Standesbeamten erlassen werden. (Vgl. Standesb. 1898 S. 181.) Die Ermächtigung bezieht sich allerdings dem Wortlaut nach — „diese Urkunden" — nur auf die im Abs. II genannten Urkunden, hat aber ebenso wie für diese auch für die übrigen, deren Vorlage es bedarf, Geltung. (Uebereinstimmend Hess. DA. zu § 45 Anm. *) Die Ermächtigung setzt voraus, daß die Thatsachen, die durch dieselben festgestellt werden sollen, dem Standesbeamten persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Diese Vorschrift wird nicht auf alle Thatsachen überhaupt, die in der betreffenden Urkunde enthalten sind oder sein würden, sondern nur auf diejenigen zu beziehen sein, auf die es nach Lage der Sache ankommt. Insbesondere wird also die Vorlage der Geburtsurkunde erlassen werden dürfen, wenn auf andere Weise nachgewiesen ist, daß die betreffende Person ehemündig ist und einer Einwilligung Dritter nicht bedarf. (So besonders Stölzel im Standesb. 1893 S. 98, übereinstimmend auch Beschl. d. KG. Berlin vom 15. März 1895 [ebenda 1895 S. 84.] A. A. Standesb. a. a. O.) Auf Grund der Ermächtigung wird der Standesbeamte insbesondere die Vorlage derjenigen standesamtlichen Urkunden erlassen dürfen, die er selbst auf Grund seiner Register und Akten auszustellen haben würde. So S.-Altenb. DA. zu § 45, Els.-Lothr. DA. § 49. (Vgl. auch v. Erichsen-Weiße S. 178 Ziff. 4 a. E.)

Erläßt der Standesbeamte die Beibringung von Urkunden nach Abs. III, so hat er nach der J. f. Reuß ä. L. § 16 Abs. 2 und der J. f. Reuß j. L. § 14 Vermerk hierüber zu den Sammelakten zu nehmen, nach der Hess. DA. zu § 45 u. Oldenb. DA. § 25 den Grund des Erlasses im Aufgebots-Protokolle anzugeben, nach der Bad. DW. § 235 Ziff. 2 in den Akten festzustellen, auf welche Weise ihm jene Thatsachen bekannt geworden oder glaubhaft nachgewiesen sind.

Zu Abs. IV

6. Versicherung an Eidesstatt

a) Zulässigkeit. Der Standesbeamte darf den Verlobten die eidesstattliche Versicherung nur über Thatsachen abnehmen, die als nicht hinreichend festgestellt erscheinen. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist also nicht als Ersatzmittel der Urkunden oder sonstigen Beweismittel über-

Digitized by Google

Zu § 45 Abs. IV

haupt, sondern nur zur Verstärkung der sonst beigebrachten, nicht zulänglichen Beweismittel zulässig. (Bad. DW. § 236, Hess. DA. zu § 45, S.-Mein. J. § 60, Lipp. J. zu § 45.) Ob die nicht hinreichenden Anhaltspunkte durch Urkunden oder durch andere Beweismittel gegeben sind, ist dagegen unerheblich. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist daher auch dann zulässig, wenn zwar Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Thatsache gegeben, aber nicht durch Urkunden erbracht sind. Die eidesstattliche Versicherung ist aber auch, wenn sie an sich zulässig ist, nicht in jedem Fall, sondern nur dann abzunehmen, wenn sie nach Ueberzeugung des Standesbeamten als „zuverlässiges Mittel zur ausreichenden Ergänzung der beigebrachten unzulänglichen Beweismittel betrachtet werden kann." So wörtlich Bad. DW. § 236 Ziff. 2, übereinstimmend auch Sächs. Gesch.Anw. Ziff. 12, Hess. DA. a. a. O.

b) Verfahren. Das Reichsgesetz stellt ebensowenig wie die Bundesrathsverordnung hierüber Vorschriften auf. Auch hier treten die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften ergänzend ein. Sie regeln:

α) die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt. So die Bad. DW. § 236, Hess. DA. zu § 45, Oldenb. DA. § 26, S.-Altenb. DA. zu § 45, S.-Mein. J. § 60. Die Versicherung kann stets nur mündlich und persönlich vor dem Standesbeamten abgegegeben werden und ist in die Hand des Standesbeamten zu leisten. (Vgl. auch Standesb. 1891 S. 131.) Der Versichernde ist zuvor auf die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eidesstatt (RStGB. § 156) hinzuweisen. Bad. DW.. Oldenb. DA., S.-Altenb. DA. a. a. O.

β) die Aufnahme der Versicherung an Eidesstatt. Ueber die Abgabe der Versicherung ist stets ein protokollarischer Vermerk aufzunehmen, in dem die versicherte Thatsache genau anzugeben ist. Preuß. Runderl. vom 2. Juni 1899, Oldenb. DA., S.-Altenb. DA., S.-Mein. J. a. a. O.

§ 46.

I Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

II Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Digitized by Google

III Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

Zu § 46 Abs. I

Zu Abs. I

1. Ort der Bekanntmachung

Das Aufgebot wird nur von einem Standesbeamten angeordnet. Das eine Aufgebot ist aber unter Umständen an verschiedenen Orten und von verschiedenen Behörden bekannt zu machen. Von der Anordnung ist daher die Bekanntmachung des Aufgebots zu unterscheiden. Sie hat zu erfolgen:

a) in der Gemeinde des gegenwärtigen Wohnsitzes der Verlobten. Haben die Verlobten zur Zeit der Anordnung des Aufgebots ihren Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden, so bedarf es einer Bekanntmachung in beiden Gemeinden. Hat einer der Verlobten oder haben beide in diesem Zeitpunkt einen mehrfachen Wohnsitz, so bedarf es einer Bekanntmachung in allen Gemeinden, in denen sie ihren Wohnsitz haben. Am späteren Wohnsitz, d. h. demjenigen, den der oder die Verlobten erst nach Anordnung des Aufgebots genommen haben, bedarf es der Bekanntmachung des Aufgebots nicht. (So auch v. Sicherer S. 364 gegen Fitting S. 164. Vgl. Bad. DW. § 241 b.) Das ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt. Aber aus dem Wortlaut der Ziff. 1 wie aus dem Gegensatz zu Ziff. 3 ergibt sich, daß die Ziff. 1 sich nur auf den Wohnsitz zur Zeit der Anordnung des Aufgebots bezieht. Am früheren Wohnsitz bedarf es allerdings unter bestimmten Voraussetzungen einer Bekanntmachung. Aber dies ist durch die besondere Bestimmung der Ziff. 3 festgesetzt. (S. Erl. unter lit. c.)

b) in der Gemeinde des gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthalts der Verlobten. Haben beide Verlobte im Zeitpunkt der Anordnung des Aufgebots nur einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Aufgebot nur in der oder den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts bekannt zu machen. Haben beide Verlobte oder doch einer von ihnen im selben Zeitpunkt neben dem gewöhnlichen Wohnsitz auch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist es an diesem und an jenem bekannt zu machen. Dagegen bedarf es der Bekanntmachung weder am späteren noch am früheren gewöhnlichen Aufenthalt der Verlobten. Denn die Ziffer 1 bezieht sich nur auf den Aufenthalt im Zeitpunkt der Anordnung des Aufgebots. Eine der Ziff. 3 entsprechende Bestimmung besteht aber hinsichtlich des Aufenthaltsortes nicht. (S. Erl. unter lit. a.)

c) in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes der Verlobten. Der frühere Wohnsitz ist derjenige, den der oder die Verlobten vor dem gegenwärtigen Wohnsitz gehabt haben. Haben sie also innerhalb der in Betracht kommenden Zeit den Wohnsitz mehrmals gewechselt, so ist die Bekanntmachung nicht an sämmtlichen innerhalb dieser Zeit innegehabten Wohnsitzen, sondern nur an dem vorletzten d. h. dem dem gegenwärtigen voraus-

Digitized by Google

Zu § 46 Abs. I, II

gehenden bekannt zu machen. Ebenso Hinschius S. 166 Anm. 80., v. Sicherer S. 363 gegen Fitting S. 164, der die Bekanntmachung an sämmtlichen früheren Wohnsitzen der letzten sechs Monate für nothwendig hält. Die neueren Dienstanweisungen sprechen sich hierüber wie über die meisten sonstigen Fragen betreffs des Aufgebots nicht aus.

Die Bekanntmachung am früheren Wohnsitz ist aber nur unter der doppelten Voraussetzung erforderlich 1. daß der oder die Verlobte ihn erst innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Anordnung des Aufgebots aufgegeben haben, und 2. daß sie auch im Zeitpunkt der Anordnung des Aufgebots selbst einen Wohnsitz haben. Denn das Gesetz sagt: „gewechselt" hat. Haben also die Verlobten innerhalb der letzten 6 Monate ihren Wohnsitz aufgegeben, einen neuen Wohnsitz aber nicht begründet, so ist das Aufgebot nur nach Ziff. 2 am gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthaltsort, nicht auch am früheren Wohnsitz bekannt zu machen. (So auch Hinschius a. a. O. und v. Sicherer S. 364 Anm. 6, Reger-Dames S. 68[a] gegen Völk S. 185 Anm. 5 und Fitting S. 163.) Haben dagegen der oder die Verlobte einen gegenwärtigen Wohnsitz, so ist es unerheblich, ob er sofort nach Aufgeben des früheren oder erst nach Ablauf einer Zwischenzeit, in der nur ein gewöhnlicher Aufenthalt vorhanden war, begründet worden ist; auch in diesem Fall ist daher das Aufgebot am früheren Wohnsitz bekannt zu machen.

Eine entsprechende Vorschrift für den Fall, daß ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der letzten 6 Monate wechselt, enthält das Gesetz nicht. Das Aufgebot ist daher nach dem Reichsgesetz am früheren Aufenthaltsort inkeinem Falle erforderlich. Hess. DA. zu § 46, Preuß. ME. vom 28. August 1899 (Wohlers-Kruse S. 125), Bad. Min.Erl. vom 16. Februar 1898 (Standesb. 1898 S. 257). (Wegen der Angehörigen von Italien, Belgien und Frankreich s. Erl. zu §§ 1315 S. 281.)

Sind mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk oder zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so ist das Aufgebot nicht etwa in der Gemeinde, in der der Standesbeamte oder Bürgermeister seinen Amtssitz hat, sondern in der jenigen des Wohnsitzes oder Aufenthalts der Verlobten bekannt zu machen. Hess. DA. a. a. O. Vgl. auch Preuß. ME. vom 23. Juni 1883 (Standesb. 1883 S. 220).

Zu Abs. II

2. Inhalt der Bekanntmachung

Die Aufzählung des Abs. II ist nicht vollständig. Sie erwähnt ebenso wie §§ 22, 23, 55 und 59 nur die aufzunehmenden begleitenden Einzelheiten, nicht aber den eigentlichen Hauptinhalt: d. i. die Ankündigung der Eheschließung. Im übrigen ist die nähere Ausführung der in Abs. II enthaltenen Vorschriften im Musterbeispiel des BR. E und E 1 zu ersehen. Soll die Eheschließung wiederholt werden, so ist in dem Formular statt „die Ehe mit einander eingehen wollen" zu schreiben: „die Eheschließung wiederholen wollen". (Bad. DW. § 239, Hess. DA. zu § 1309 BGB.) Wie sich aus dem Muster E

Digitized by Google

ergibt, soll im Fall der Ziff. 2 des Abs. I nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der frühere Wohnsitz der Verlobten angegeben werden. Ferner ist im Musterbeispiel nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der frühere Wohnort (d. i. Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt) der Eltern angegeben. Zu § 46 Abs. II, III

Dem Aufgebote selbst folgt im Musterformular die Verfügung, daß und in welchen Gemeinden das Aufgebot bekannt zu machen ist.

Zu Abs. III

3. Form der Bekanntmachung

Das Aufgebot ist an Orten, die im Inland gelegen sind, durch Aushang bekannt zu machen. Absatz III bestimmt:

a) die Dauer des Aushangs. Das Aufgebot ist während zweier Wochen auszuhängen. Das Aufgebot muß volle zwei Wochen aushängen. Bei Berechnung der zweiwöchentlichen Frist ist demnach der Tag, an dem die Bekanntmachung ausgehängt und der Tag, an dem sie abgenommen wird, nicht mitzuzählen. Ein am 1. Januar ausgehängtes Aufgebot ist daher erst am 16. Januar abzunehmen. Diese bereits früher von der Praxis und Litteratur fast einstimmig vertretene Ansicht (vgl. die Zeugnisse bei Hinschius S. 166 Anm. 83) ist jetzt im Musterbeispiel des BR. Anm. *** ausdrücklich bestätigt worden. (S. auch Württ. AV. § 45 Abs. 3, Bad. DW. § 243, Hess. DA. a. a. O., S.-Altenb. DA. zu § 46, Elf.-Lothr. DA. § 58 Abs. 4, Brem. Anw. § 22 Abs. 1.) Das Aufgebot muß ferner zwei Wochen ununterbrochen aushängen. Die zwei Wochen, „während" deren der Aushang stattfinden muß, sind ein in sich geschlossener Zeitraum, der durch eine entsprechende Anzahl von Tagen, die auseinanderliegen, nicht ersetzt wird. (S. auch Standesb. 1897 S. 142.) Wird also der Aushang vor Ablauf der Frist abgenommen oder wesentlich beschädigt, so bedarf es eines neuen Aushangs, der wiederum volle zwei Wochen angeheftet sein muß. (So auch v. Sicherer S. 369 Anm. 19; a. A. Hinschius S. 166 Anm. 83 und mit ihm Philler S. 69 Anm. 22, v. Erichsen S. 179 a. E., die eine Verlängerung der Frist um so viel Tage, als seit der Abnahme oder Beschädigung des ersten Aushangs verstrichen sind, für ausreichend und eine Wiederholung der genannten Frist nur dann für nothwendig erklären, wenn die Zahl der Tage des Aushangs nicht mehr festzustellen ist. So auch die Lipp. J.) Eine mittlere aber willkürliche Auffassung vertritt die Oldenb. Min.Verf. vom 13. Januar 1877 (in Oldenb. Zeitschrift Bd. IV S. 4), die bei der ersten, vier Wochen nicht überdauernden Unterbrechung des Aushangs die Nachholung der noch ausstehenden Frist für ausreichend erklärt, in andern Fällen die Wiederholung des Aushangs vorschreibt. Weitere Litteraturangaben bei v. Sicherer S. 368 Anm. 19.

b) die Stelle des Aushangs. Das Aufgebot ist an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an den sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stellen auszuhängen. Der Aushang hat in Behältern, die gegen äußere Eingriffe geschützt, also zweckmäßig mit Drahtgittern versehen

Digitized by Google

Zu § 46 Abs. III

sind, und so zu erfolgen, daß das Aufgebot ohne Schwierigkeit vom Publikum gelesen werden kann. Hess. DA., S.-Altenb. DA. zu § 46, Els.-Lothr. DA. § 50, Meckl.-Schwer. Min.Bek. vom 3. Februar 1876 (Reg.Bl. S. 33). Die Befestigung des Aushangs muß so erfolgen, daß er ohne Beschädigung abgenommen werden kann. Hess. DA. a. a. O.

c) Die zuständige Behörde, die den Aushang zu bewirken hat, ist im Gesetze nicht genannt. Es kann nur diejenige Behörde sein, die die Verfügung über die Bekanntmachungsstelle hat. Dies ist aber:

α) der Gemeindevorsteher, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind. Er hat demgemäß den Aushang zu bewirken, so auch Preuß. Min.E. vom 21. Februar 1877 (Wohlers-Kruse S. 124 Ziff. 1 a), Württ. AV. § 45, Hess. DA. zu § 45, Meckl.-Schwer. u. Strel. AV. § 9, Oldenb. DA. § 29, S.-Mein. J. § 62, Reuß ä. L. J. § 18, Lüb. Anw. § 24.

Es bedarf demnach eines Ersuchens des Standesbeamten an die Gemeindebehörde des Ortes, an dem das Aufgebot bekannt gemacht werden soll. Gehört dieser Ort dem Bezirke des Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, selbst an, so ist das Ersuchen an die Gemeindebehörde unmittelbar zu richten. Eines solchen bedarf es selbstverständlich nicht, wenn der Standesbeamte selbst Gemeindevorsteher ist. Jedoch hat auch in diesem Fall der Standesbeamte nicht als solcher, sondern als Gemeindevorsteher den Aushang zu bewirken. Gehört der Ort einem andern Standesamtsbezirke an, so ist an sich der doppelte Weg möglich: entweder die Gemeindebehörde selbst unmittelbar zu ersuchen, oder aber die Vermittlung des Standesbeamten des Bezirks, dem der betreffende Ort angehört, anzugehen. Ob das eine oder andere Verfahren einzuschlagen sei, ist viel besprochen worden (vgl. die Angaben bei Hinschius S. 167 Anm. 85). Der Breite der Diskussion entspricht die juristische Bedeutung des Unterschieds nicht. Dadurch, daß der Standesbeamte die Bekanntmachung vermittelt, wird er nicht zum Organ, das sie bewirkt. Auch wenn der zweite, umständlichere Weg eingeschlagen wird, ist es doch der Gemeindevorsteher, der die Bekanntmachung d. i. den Aushang des Aufgebots bewirkt, und daher auch nach Muster E 1 der BRV. Anm. **** zu bescheinigen hat. (Vgl. Hess. DA. zu § 46 Ziff. 7.) Das Reichsgesetz selbst gibt keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage, ebensowenig die BRV. Der in § 10 Ziff. 3 der Verordnung des Bundesraths von 1875 enthaltene, in die jetzt geltende nicht übernommene Passus, daß die Standesbeamten ein Verzeichniß der von ihnen auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote zu führen haben, bezieht sich ebenso wie die Anführung des Standesbeamten in Anm. **** zu Muster E 1 der BRV. lediglich auf den unter lit. β zu erörternden Fall, daß der Standesbeamte selbst den Aushang zu besorgen hat. Die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften haben, soweit sie überhaupt von dieser Frage handeln, durchweg das unmittelbare Verfahren vorgeschrieben, so die Preuß. Min.E. vom 15. Mai 1892 (MBl. f. d. i. V. S. 221), Württ. AV. § 45, Hess. DA. zu 45, Oldenb. DA. § 28, S.-Weim. J.

Digitized by Google

§ 18, S.-Mein. J § 62, Schw.-Rud. J. § 18, Schw.-Sondersh. J. § 17, Reuß j. L. J. § 17. Dieselbe Anordnung trifft jetzt auch — abweichend von der früher geltenden — die Bad. DW. § 244 Ziff. 2 für den Fall, daß das Aufgebot in einem andern deutschen Bundesstaat auszuhängen ist. (Ueber die Bekanntmachung in Baden selbst vgl. lit. β.) Wird im Geltungsbereich der genannten Vorschriften gleichwohl ein Standesbeamter von einem andern um Vermittlung der Bekanntmachung des Aufgebots ersucht, so darf er das Ersuchen nicht ablehnen (richtig S.-Weim. J. § 18), sondern hat es entweder ohne weiteres an den Gemeindevorsteher abzugeben, also als unmittelbares Ersuchen an diesen zu behandeln (so Hess. DA. zu § 46 Anm. **), oder selbst die Vermittlung der Bekanntmachung zu übernehmen (so S.-Weim. J. a. a. O., Schw.-Rud. J. § 18, Schw.-Sondersh. J. § 17). Zu § 46 Abs. III

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dem Ersuchen des (anordnenden oder vermittelnden) Standesbeamten zu entsprechen (BRV. § 27). Er hat demnach den Aushang an der bestimmten Stelle zu vollziehen, und alle auf ihn bezüglichen Verfügungen des ersuchenden Beamten auszuführen. Er hat endlich, wenn Gegenweisungen nicht eintreffen, nach Ablauf der Aushangfrist den Aushang abzunehmen und die im Formular E 1 vorgesehene Bescheinigungsformel auszufüllen, zu unterschreiben, mit dem Dienstsiegel zu versehen, und an den ersuchenden (anordnenden oder vermittelnden) Standesbeamten zurückzusenden. (Vgl. auch Württ. AV. § 45 Abs. 1, Hess. DA. zu § 46, S.-Weim. J. § 16, S.-Mein. J. § 62 Abs. 2, Schw.-Rud. J. § 18 Abs. 2, Schw.-Sondersh. J. § 17 Abs. 2. Unrichtig schreibt die Lipp. J. zu § 46 mit Ziff. IV die Bescheinigung des Gemeindevorstehers nur dann vor, wenn der Aushang in einer andern Gemeinde als der des Wohnsitzes des Standesbeamten erfolgt ist.) Anzeigen von Ehehindernissen in Bezug auf die aufgebotene Eheschließung entgegenzunehmen, ist der Gemeindevorsteher nicht verpflichtet. Er hat solche an den (anordnenden oder vermittelnden) Standesbeamten, der ihn um Bewirkung des Aufgebots ersucht hat, zu verweisen.

β) der Standesbeamte, sofern ihm die Verfügung über die Stelle des Aushangs besonders übertragen ist. Dies ist durch allgemeine Bestimmung geschehen in Baden DW. § 243. So wird ferner auch — wenn nicht ein Mißverständniß des Gesetzes angenommen werden soll — § 50 der Els.-Lothr. DA. aufzufassen sein, in der einer Mitwirkung der Gemeinde überhaupt nicht Erwähnung gethan, und die Bescheinigung des Aushangs für alle Fälle dem Standesbeamten übertragen ist. Ebenso ist in der Hamb. Sen.Bek. vom 25. November 1881 (Standesb. S. 276) die Bekanntmachung an einer unmittelbar unter Verfügung der Standesbeamten stehenden Stelle vorgeschrieben. In Frankfurt a. M. ist durch Magistratsbeschluß dem Standesbeamten die unmittelbare Verfügung gewährt worden. (Reg.Verf. vom 6. März 1876, Standesb. S. 129.)

Im Geltungsbereich dieser Vorschriften scheidet somit die Gemeindebehörde gänzlich aus. Der Standesbeamte selbst „bewirkt" — sei es in eigener

Digitized by Google

Zu § 46 Abs. III

Zuständigkeit, sei es auf Ersuchen des anordnenden Standesbeamten — den Aushang, hat ihn daher auch in diesem Fall selbst zu bescheinigen — Muster E 1 des Bundesraths Anm. ****, Bad. DW. § 243 —, und, wenn die Bekanntmachung infolge Ersuchens eines andern Standesbeamten geschehen ist, mit der Bescheinigung an ihn zurückzusenden.

4. Verzeichniß der Aufgebote

Die Standesbeamten haben ein Verzeichniß über die Aufgebote zu führen. (BRV. § 23 Ziff. 3.)

In dieses Verzeichniß sind aufzunehmen:

1. diejenigen Aufgebote, die der Standesbeamte selbst angeordnet hat,

2. diejenigen Aufgebote, die er auf Ersuchen eines andern Standesbeamten bekannt gemacht hat. (Vgl. dazu Ausf.Ver. zu § 23.) Dies hat nur Bedeutung für diejenigen Rechtsgebiete, in denen dem Standesbeamten „nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote" obliegt. Wie sich aus diesen Worten klar ergibt, ist hier ebenso wie in dem entsprechenden Passus der BRV. von 1875 (s. Erl. unter Ziff. 1 a α) nur an den Fall gedacht, daß den Standesbeamten die Verfügung über die Aushangstelle, also die Bewirkung des Aushangs selbst übertragen worden ist. Die Ausführungsvorschriften haben jedoch diese Vorschrift auch auf die nur vermittelten Aufgebote bezogen und demgemäß die Aufnahme auch der Aufgebote vorgeschrieben, um deren Vermittlung der Standesbeamte von dem eines andern Bezirks ersucht worden ist. So die Hess. DA. zu § 45 a. E., S.-Weim. J. § 18 a. E., S.-Mein. J. § 65, Brem. Anw. § 23, Lüb. Anw. § 23. Richtig Lipp. J. § 46 Abs. 3, nach der der Gemeindevorsteher das Verzeichniß der auf Ersuchen eines Standesbeamten verkündeten Aufgebote zu führen hat. Vgl. auch Bad. DW. § 252 und v. Sicherer S. 368 Anm. 17 gegen Fitting S. 167.

3. diejenigen Aufgebote, die auf Ersuchen ausländischer Behörden verkündet sind. So Bad. DW. § 252.

Das Verzeichniß muß nach der Brem. Anw. a. a. O. den Tag des Aushangs und der Abnahme jedes Aufgebots enthalten, auch muß bei den vermittelten Aufgeboten die erfolgte Rücksendung zu ersehen sein. Auch haben die Standesbeamten nach der S.-Weim. J. § 18, Schw.-Rud. J. § 18, Schw.-Sondersh. J. § 17 eine Kontrole über die Erledigung der von ihnen ergangenen Ersuchen zu führen.

§ 47.

[1] Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches

Digitized by Google

an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Zu § 47 Abs. I

II Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

Zu Abs. I

1. Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland

Die in § 46 festgesetzte normale Form der Bekanntmachung durch obrigkeitlichen Aushang ist nur im Inlande möglich. § 47 sieht daher eine zweite, außerordentliche, gleichwerthige Form der Bekanntmachung für das Ausland vor. Ausland im Sinne des § 47 bildet den begrifflichen Gegensatz zum Reichsgebiet. (Württ. AV. § 46, Hess. DA. zu § 47, S.-Weim. J. § 66, Els.-Lothr. DA. § 51.) Ausland sind daher auch die deutschen Schutzgebiete, da sie keinen Bestandtheil des Reichsgebietes im Sinne des Art. 1 der deutschen Reichsverfassung bilden.

a) Die Bewirkung der Bekanntmachung im Ausland ist amtliche Aufgabe des Standesbeamten. (Hess. DA. a. a. O., auch Standesb. 1892 S. 11.) Es bedarf nicht einmal eines besonderen hierauf gerichteten Antrags des Betheiligten. Voraussetzung ist lediglich der Antrag auf Anordnung des Aufgebots. Die Bekanntmachung, einschließlich aller weiteren durch sie veranlaßten Aufwendungen — Porto, Uebersetzungsgebühren, Kaufpreis des Belegblattes —, erfolgt auf Kosten des Antragstellers. Sie müssen nach der Württ. DAV. § 46, können nach der Bad. DW. § 247 Ziff. 1, Hess. DA. a. a. O., S.-Weim. J. § 19, S.-Mein. J. § 66 vorausbezahlt werden.

b) Die Form der Bekanntmachung besteht in der einmaligen Einrückung des Aufgebots in ein Blatt, das an dem ausländischen Ort erscheint oder verbreitet ist. Die Auswahl des Blattes ist Sache des Standesbeamten, der an die Vorschläge des Antragstellers nicht gebunden ist (Württ. AV. § 46, Bad. DW. § 247 Ziff. 2, Hess. DA. a. a. O.). Er hat insbesondere darauf zu achten, daß ein Blatt gewählt wird, das durch seine Verbreitung das Bekanntwerden des Aufgebots an dem betreffenden Orte möglichst sichert. Er kann nach der S.-Altenb. DA. die Auswahl des Blattes auch dem Konsul überlassen. Daß das Blatt in deutscher Sprache erscheine, ist gesetzlich nicht verlangt (Preuß. Min.E. vom 2. November 1880 bei Wohlers-Kruse S. 126). Die Bad. u. Hess. DA. empfehlen indessen das Aufgebot grundsätzlich in der Landessprache des betr. Orts bekannt zu machen. Bei Einrückung in niederländische, dänische, norwegische, schwedische oder schweizerische Blätter soll die Bekanntmachung in deutscher Sprache unter Anwendung von lateinischer Schrift genügen.

Digitized by Google

Zu § 47 Abs. I, II

Die Einrückung des Aufgebots erfolgt eventuell durch Vermittlung des Konsuls nach dem Muster E des Bundesraths, selbstverständlich unter Weglassung der Bescheinigung am Schlusse. (Muster bei von Erichsen-Weiße S. 181.) Als Bescheinigung dient die vorzulegende Nummer des Blattes, die den Abdruck enthält, nicht nur etwa der betr. Ausschnitt selbst. (Bad. DW. § 247 Ziff. 4.) Diese ist zu den Sammelakten zu nehmen. (Württ. AV., Bad. DW., Hess. DA., S.-Altenb. DA. a. a. O.)

c) Die rechtliche Bedeutung der Bekanntmachung durch Einrückung ergibt sich aus dem Schlußabsatz des Abs. I. Darnach wird die rechtliche Wirkung der Einrückung erst vom Tage der Ausgabe der betr. Nummer des Blattes an berechnet. Nicht mit der Einrückung an sich, sondern mit der Ausgabe des Blattes und zwar an dem Ort, an dem das Aufgebot zu vollziehen ist, setzt also die Bekanntmachung ein. Erscheint das Blatt an diesem Orte, so wird sich der Tag der Ausgabe meist, aber keineswegs immer durch das Datum des Blattes ergeben; vielfach wird bekanntlich die Zeitung vordatiert, d. h. das Blatt erscheint am Vorabend des Tages, mit dessen Datum es versehen ist. Ist das Blatt an dem betreffenden Ort nur verbreitet, so ist der Tag der Ausgabe immer besonders festzustellen.

Mit der Ausgabe des Blattes ist aber nicht auch die Bekanntmachung bereits vollzogen. Die Ausgabe steht lediglich der Anheftung im Inlande gleich. Dem weiteren Erforderniß bestimmter Dauer des Aushangs entspricht hier das des Ablaufs einer bestimmten Frist seit der Ausgabe. Erst mit deren Ablauf ist die Bekanntmachung vollzogen. Die Frist beträgt zwei Wochen und läuft erst von dem dem Tage der Ausgabe folgenden Tage ab — richtig Bad. DW. §§ 246 u. 251, Hess. DA. — d. h. also es müssen zwischen dem Tage der Ausgabe und dem der Eheschließung volle 14 Tage liegen. Die Eheschließung darf aber auch dann nur vollzogen werden, wenn der Standesbeamte das Belegblatt als Bescheinigung der Bekanntmachung in Händen hat. Hinschius S. 169 Anm. 91.

Zu Abs. II

2. Bescheinigung der ausländischen Behörde

Als Ersatzmittel der Bekanntmachung im Auslande ist im Abs. II eine Bescheinigung der ausländischen Behörde, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei, zugelassen.

a) Die Bescheinigung ist zugelassen. Dies ergibt sich aus den Worten des Gesetzes: „Es bedarf dieser Einrückung nicht." Hierin liegt ein doppeltes. Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, den Betheiligten die Beibringung der Bescheinigung aufzugeben. Es ist lediglich ihrer Entschließung freigegeben, ob sie den in Abs. II eröffneten Weg beschreiten wollen. Wollen sie es nicht, so muß der Standesbeamte die ordentliche Bekanntmachung nach Abs. I veranlassen. (Uebereinstimmend Standesb. 1891 S. 218 [E. d. Kammergerichts] u. S. 226.) Der Standesbeamte ist aber auch nicht berechtigt, die Entgegennahme

Digitized by Google

der Bescheinigung abzulehnen. Wird die Bescheinigung beigebracht, so ist das Erforderniß der Bekanntmachung erfüllt. Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, auf der Bekanntmachung nach Abs. I zu bestehen. Dagegen ist der Standesbeamte nicht auch verpflichtet, die Ertheilung der Bescheinigung zu vermitteln. Es ist Sache der Betheiligten, die Bescheinigung zu erwirken und beizubringen. So auch Els.-Lothr. DA. § 51 Abs. 2. Zu § 47 Abs. II

b) Die Bescheinigung ist von der ausländischen Behörde auszustellen. Ausländische Behörde im Sinne des Abs. II ist nicht der Vertreter der inländischen Staatsgewalt im Ausland, sondern der Repräsentant der ausländischen Staatsgewalt am Orte, an dem die Bekanntmachung zu vollziehen ist. Die Bescheinigung ist daher nicht vom deutschen Konsul, sondern von der am Orte zuständigen ausländischen Polizeibehörde auszustellen. (Richtig Hinschius S. 170 Anm. 92 gegen Standesb. 1877 S. 164.)

c) Die Bescheinigung ersetzt die Bekanntmachung nach Abs. I. Sie ist eine zweite selbständige Form der Bekanntmachung, die der des Abs. I gleichsteht. (Vgl. auch Hinschius S. 170 Anm. 93.) Sie ersetzt daher nicht etwa die Einrückung nur an sich, sondern auch den Fristablauf, der zu der Einrückung als weiterer Bestandtheil der Bekanntmachungsform des Abs. I gehört. Mit der Bescheinigung ist die Bekanntmachung vollzogen. (Auf diesem Standpunkt steht auch die Bad. DW., wie sich aus § 251 mit 248 ergibt.) Die Eheschließung kann daher nach Aushändigung der Bescheinigung an den Standesbeamten sofort vorgenommen werden.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

Ablehnung der Eheschließung

Die Eheschließung ist abzulehnen, sofern

a) Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen. Der Begriff Ehehinderniß ist hier im weitesten Sinn genommen, indem er neben den eigentlichen, der Eheschließung entgegenstehenden Hinderungsgründen, auch den Mangel positiver Erfordernisse umfaßt (s. v. Scheurl S. 155). Unerheblich ist, ob das Ehehinderniß auf deutschem oder — sofern es nach den zu § 1315 S. 278 ff. entwickelten Grundsätzen maßgebend ist — auf ausländischem Recht beruht. Unerheblich ist die rechtliche Bedeutung, die das Ehehinderniß nach Bürgerlichem Recht für die Giltigkeit der Ehe hat. Die sog. aufschiebenden Ehehindernisse sind für den Standesbeamten darum nicht weniger beachtlich, weil die gegen das Verbot geschlossene Ehe gleichwohl giltig ist. Die sog. trennenden Ehehindernisse anderseits berechtigten den Standesbeamten zur Ablehnung nicht, sofern ihre Geltendmachung ausschließlich dem Willen der Parteien (Anfechtung) überlassen ist. Der Standesbeamte hat zwar selbstverständ-

Digitized by Google

Zu § 48 lich im Rahmen der Eheschließungsförmlichkeiten darauf hinzuwirken, daß Mißverständnisse über die Bedeutung des Eheschließungsvorgangs im Sinne des § 1332 BGB. nicht entstehen oder aufgeklärt werden (s. Erl. zu § 1317 S. 337 a. E.). Aber er ist keineswegs berechtigt in eine Prüfung der Motive der Eheschließung unter dem Gesichtspunkt der §§ 1333—1335 BGB. einzutreten. (A. A. Mantey, S. 28, s. aber auch Lehmann in Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, 2. Aufl. Bd. II S. 107.)

b) Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen. Unerheblich ist, wie die Kenntniß erlangt ist. Der Standesbeamte hat nicht nur Ehehindernisse zu berücksichtigen, die er selbst auf Grund der nach § 45 von ihm angestellten Prüfung ermittelt hat, sondern auch die, welche ihm von dritter, sei es amtlicher oder privater Seite, bekannt geworden sind. Jedermann ist berechtigt, in beliebiger Form mündlich oder schriftlich Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten zu bringen. (Bad. DW. § 254.) Standesbeamte — und zwar jeder Standesbeamte — sind nach derselben Anweisung verpflichtet, Ehehindernisse, die zu ihrer Kenntniß kommen, dem Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, mitzutheilen. Unerheblich ist ferner, wann die Kenntniß erlangt ist. Der Standesbeamte hat Ehehindernisse nicht nur zu berücksichtigen, wenn sie ihm während der Dauer des Aushangs, sondern auch wenn sie ihm nach Ablauf der Aushangfrist, und selbst wenn sie ihm erst nach Empfang der Bescheinigung des Standesbeamten (§ 49) bekannt geworden sind. Bad. DW. § 254 Ziff. 2, Els.-Lothr. DA. § 55.

c) Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen. Das Gesetz stellt hier keine Unterscheidung oder Beschränkung wie im § 45 auf. Die Verpflichtung trifft somit jeden Standesbeamten, der zur Vollziehung der Eheschließung angegangen wird. Sie trifft ihn, gleichviel ob er kraft Gesetzes, kraft Verwaltungsverfügung oder kraft Ermächtigung zuständig ist. (Vgl. auch Bad. DW. § 255 Ziff. 2.) Sie trifft ihn ferner, ohne Unterschied, ob er das Aufgebot angeordnet hat oder nicht. Der Standesbeamte, dessen Stellvertreter das Aufgebot angeordnet hat, hat vor der Eheschließung die Erfordernisse selbst auf Grund des Aufgebotes nachzuprüfen (so Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. XVI S. 321). Der Standesbeamte, dem die in § 49 vorgeschriebene Bescheinigung vorgelegt wird, ist zwar von der Pflicht selbständiger Nachprüfung befreit, hat aber Ehehinderniſſe, die ihm bekannt geworden sind, nicht minder zu berücksichtigen, wie der Standesbeamte, der das Aufgebot angeordnet hat. — Unter der genannten Voraussetzung ist

d) die Eheschließung abzulehnen. Die Ablehnung ist nach der Bad. DW. § 253 Ziff. 3 den Verlobten unter Angabe der Gründe gegen Beurkundung bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung der Eheschließung kann nach § 11 Abs. III die Entscheidung des Amtsgerichts angerufen werden.

Nicht auch gibt es im umgekehrten Fall, wenn der Standesbeamte dafürhält, daß Ehehinderniſſe nicht gegeben sind, für Dritte eine Möglichkeit, auf richterliche Entscheidung mit der Folge anzutragen, daß die Eheschließung

Digitized by Google

bis dahin ausgesetzt werden muß. Denn das Reichsgesetz selbst hat dritten Zu § 48
Personen ein Einspruchsrecht nicht eingeräumt; die landesrechtlichen Vorschriften aber, die ein solches vorgesehen hatten, sind, wenn nicht schon durch das Personenstandsgesetz selbst (s. darüber v. Sicherer S. 372 Ziff. 3), jedenfalls durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt worden. Vgl. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 35 B, Pfälz. DA. zu §§ 44—52 Ziff. 4 Abs. 2.

Dem Vollzug der Eheschließung steht die Ertheilung der Ermächtigung, sie zu vollziehen, rechtlich gleich. Denn sie darf nur unter denselben Voraussetzungen stattfinden, wie die Mitwirkung bei der Eheschließung selbst. (S. Erl. zu § 1321 BGB. S. 355c). Sie ist demnach ebenso abzulehnen, wenn Ehehinderniße bekannt geworden sind. Sind sie dem Standesbeamten erst nach Ertheilung der Ermächtigung bekannt geworden, so hat er den ermächtigten sofort zu benachrichtigen. (So auch Entsch. d. Reichsgerichts vom 14. Juli 1881 im Standesb. 1893 S. 162.) Die Zurückziehung der Ermächtigung, die die Bad. DW. § 234 für diesen Fall vorschreibt, ist abgesehen davon, ob sie überhaupt zulässig und rechtswirksam ist, jedenfalls überflüssig. Denn die Verpflichtung des ermächtigten Standesbeamten, die Eheschließung abzulehnen, folgt hier in jedem Fall schon aus der Vorschrift des § 48.

Daß der Standesbeamte, wenn Ehehinderniße bekannt werden, die Bescheinigung abzulehnen hat, ist selbstverständlich und folgt nicht aus § 48, sondern aus den Vorschriften, die § 49 über den Inhalt der Bescheinigung ausstellt. (S. S. 333 lit. β.)

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehinderniße nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

1. Bescheinigung des Aufgebots für den Standesbeamten

a) Erforderniß der Bescheinigung. Der Bescheinigung bedarf es in dem Fall, daß „die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden" soll, „welcher das Aufgebot angeordnet hat". Zum Thatbestand des § 49 gehört somit die doppelte Voraussetzung: 1. daß das Aufgebot von einem Standesbeamten bereits angeordnet ist. § 49 gibt somit keine Vorschrift für den Fall, daß eine Eheschließung überhaupt ohne Aufgebot stattfinden soll. Es darf also aus dem Erforderniß der Bescheinigung, das § 49 aufstellt, nicht wie meist geschieht, darauf geschlossen werden, daß der ermächtigte Standesbeamte stets nur nach vorausgegangenem Aufgebote die Eheschließung vornehmen kann. (S. Erl. zu § 50 S. 335b und unten lit. b.) Aus § 49 folgt nur, daß, wenn ein Standesbeamter das Aufgebot bereits angeordnet hat, nicht ein anderer auf Grund des § 50 vor Ablauf

Digitized by Google

Zu § 49 der gesetzlichen Aushangfrist die Eheschließung vornehmen, d. h. also vom Aufgebot absehen kann. In dieser Beschränkung gilt aber die Folgerung nicht nur für den kraft Ermächtigung, sondern ebenso auch für jeden kraft Gesetzes zuständigen Standesbeamten, der nicht das Aufgebot angeordnet hat. Denn § 49 unterscheidet zwischen ihnen nicht. — 2. daß die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll: d. h. einem anderen Standesbeamten als demjenigen, der das Aufgebot angeordnet hat. Anderer Standesbeamter im Sinn des § 49 ist daher sowohl ein kraft Gesetzes (§ 1320) zuständiger, der das Aufgebot nicht angeordnet hat, wie derjenige, der zur Vornahme der Eheschließung nach § 1321 BGB. ermächtigt ist. Der eine wie der andere bedarf der Bescheinigung nach § 49. (Unrichtig Standesb. 1895 S. 118 gegen die dort mitgetheilte Reg.Präs.Verf. vom 19. April 1895.)

b) Verhältniß der Bescheinigung zur Ermächtigung. Bescheinigung nach § 49 d. RG. und Ermächtigung nach § 1321 BGB. sind völlig selbständige und von einander unabhängige Rechtsbegriffe. (Dies ist im Standesb. 1895 a. a. O. völlig verkannt.) Die Bescheinigung wird nicht durch die Ermächtigung, die Ermächtigung nicht durch die Bescheinigung ersetzt. Ferner bedarf es da, wo eine Ermächtigung erforderlich ist, nicht immer einer Bescheinigung und umgekehrt. Endlich ist unter Umständen da, wo es einer Ermächtigung und einer Bescheinigung bedarf, die eine und die andere von verschiedenen Standesbeamten auszustellen.

α) Einer Bescheinigung ohne Ermächtigung bedarf es in einem doppelten Falle. Erstens wenn der „andere" Standesbeamte, der die Eheschließung vollziehen soll, kraft Gesetzes (BBG. § 1321) zuständig ist. (BRV. § 7 Abs. 2 und Ausf.Ber. hiezu.) Zweitens, wenn der Standesbeamte, der das Aufgebot angeordnet hat, nach Vollzug des Aufgebots — wegen Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des oder der Verlobten im Standesamtsbezirk — die Zuständigkeit zur Eheschließung nach § 1320 BGB. nicht mehr besitzt. Die Bescheinigung ist in diesem Falle gleichwohl zu ertheilen, da durch nachträglichen Wegfall der Zuständigkeit des Standesbeamten die Wirksamkeit des von ihm angeordneten Aufgebots nicht berührt wird. (S. Erl. zu § 1316 S. 307 lit. b.) Die Ermächtigung kann in diesem Fall von dem Standesbeamten des Aufgebots nicht mehr ertheilt werden, weil die Zuständigkeit nach § 1320 im Zeitpunkt der Ertheilung vorhanden sein muß. (S. Erl. zu § 1320 BGB. S. 351 a. E. Richtig Ausf.Ber. zu § 7 d. BRV. a. E., Pfälz. DA. zu § 43, Bad. DV. §§ 222, 249. Unrichtig Standesb. 1901 S. 142.) Soll in diesem Falle die Eheschließung vor dem Standesbeamten geschlossen werden, der nach Anordnung des Aufgebots an Stelle des ursprünglich zuständigen zuständig geworden ist, so bedarf es nach dem oben Gesagten einer Ermächtigung überhaupt nicht. (So auch Standesb. 1892 S. 178.) Soll die Ehe vor einem dritten Standesbeamten, d. h. einem Standesbeamten, der weder das Aufgebot angeordnet hat, noch nach Anordnung des Aufgebots zuständig geworden und es im Augenblick der Eheschließung ist, so bedarf es zwar neben der Bescheiden

Digitized by Google

nigung auch der Ermächtigung. Aber die eine und die andere ist von einem verschiedenen Standesbeamten auszustellen. Die Bescheinigung ist von dem ursprünglich zuständigen Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, auszustellen, die Ermächtigung von dem Standesbeamten, der nach Anordnung des Aufgebots zuständig geworden ist, zu ertheilen. Zu § 49

β) Einer Ermächtigung ohne Bescheinigung bedarf es, wenn die Zuständigkeit des Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, nach Anordnung des Aufgebots wegfällt, die Ehe aber gleichwohl von ihm geschlossen werden soll. Denn das Aufgebot behält hier seine Kraft (s. unter α), die Zuständigkeit zur Eheschließung aber muß im Augenblick ihrer Vollziehung selbst vorhanden sein.

c) Inhalt der Bescheinigung. Die Bescheinigung muß dahin lauten und setzt demnach voraus:

α) daß das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist. Vorschriftsmäßig ist das Aufgebot erfolgt, wenn 1. vor der Erlassung des Aufgebots der Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung gemäß § 45 erbracht war, 2. das Aufgebot vom zuständigen Standesbeamten erlassen ist (§ 44) und es 3. in der vorgeschriebenen Form (§§ 46, 47) bekannt gemacht ist.

β) daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß des Standesbeamten gekommen sind. Sind dem Standesbeamten, auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt immer, Ehehindernisse zur Kenntniß gekommen, so hat er die Bescheinigung abzulehnen. Nach dem Erk. des Reichsgerichts in Entsch. in Straff. Bd. IV S. 256 ist der Standesbeamte, der trotz vorliegender Ehehindernisse die Bescheinigung ertheilt, nach § 69 strafbar. Kommen ihm noch nachträglich, d. h. nach Ertheilung der Bescheinigung, Ehehindernisse zur Kenntniß, so hat er dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, unverzüglich Mittheilung zu machen.

d) Form der Bescheinigung. Die Form der Bescheinigung ist nach dem Musterbeispiel F der BRV. aufzustellen. Ist zugleich eine Ermächtigung zu ertheilen, so ist sie mit dieser zu verbinden. Ist eine Ermächtigung nicht erforderlich, oder aber nicht zulässig (s. unter lit. b α), so ist der Vordruck für die Ermächtigung zu durchstreichen. So BRV. § 7, die aber den weiteren S. 332 a. E. genannten Fall nicht vorsieht. Richtig dagegen Ausf.Ver. zu § 7, Pfälz. DA. zu § 43 und zu §§ 44—52 Ziff. 5.

e) Wirkung der Bescheinigung. Durch Vorlage der Bescheinigung wird der „andere" Standesbeamte, der die Eheschließung vornehmen soll, von der Verpflichtung der eigenen Prüfung des Vorhandenseins der Ehehindernisse befreit. (Vgl. Entsch. d. RG. vom 11. November 1887 in Straff. Bd. XVI S. 321 ff.). Dagegen gilt auch für ihn der Rechtssatz des § 48, daß er, falls Ehehindernisse zu seiner Kenntniß kommen, die Eheschließung abzulehnen hat (s. Erl. zu § 48 S. 330 lit. c).

Digitized by Google

Zu § 50 **2. Bescheinigung des Aufgebots für den Geistlichen**

Die Anordnung des kirchlichen Aufgebots ist zwar nicht davon abhängig, daß vorher das Aufgebot vom Standesbeamten angeordnet worden ist. Jedoch ist in einzelnen Ausführungsvorschriften den Standesbeamten aufgegeben, den Verlobten, die sich kirchlich trauen lassen wollen, eine Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebots für den Geistlichen auszustellen. Sie ist von Amtswegen nach der J. f. Reuß ä. L. § 17, f. Reuß j. L. § 17 und der Süd. Anw. § 22, nur auf Verlangen der Verlobten nach der Preuß. Min.E. vom 13. November 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 279), Württ. AV. § 47, S.-Weim. Min.Bek. vom 9. Juni 1893 (Standesb. 1893 S. 144) — die letzteren beiden schreiben ausdrückliche Anfrage an die Verlobten in diesem Sinn vor, — Bad. DW. § 240 u. Elf.-Lothr. DA. § 49, und zwar kostenfrei auszustellen. Unmittelbare Uebersendung an den Pfarrer der im Standesamtsbezirk befindlichen Wohngemeinde der Verlobten schreibt die Schwarzb.-Sondersh. V. vom 20. Januar 1882 (GS. S. 3) vor.

§ 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

1. Fassung des § 50

Die ursprüngliche Fassung des § 50 ist durch EG. z. BGB. Art. 46 Ziff. II beseitigt worden. An deren Stelle ist § 50 in der Fassung des EG. getreten. Die Aenderung ist indessen nur formeller, nicht sachlicher Natur und nur dadurch veranlaßt, daß derselbe Rechtssatz, den § 50 aufstellt, bereits in anderem Zusammenhang — § 1316 des BGB. — ausgesprochen ist. Im Verhältniß zu § 1316 hat der § 50 jetzt die Bedeutung einer Ausführungsvorschrift, die Anweisungen an den Standesbeamten ertheilt.

2. Inhalt des § 50

Die Vorschrift des § 50 ertheilt

a) eine Ermächtigung an den Standesbeamten. Zwar lassen die Worte des Textes „soll nur" an sich die Deutung zu, daß unter den im Gesetz festgesetzten Bedingungen vom Aufgebot abgesehen werden soll d. h. muß. Aus der Vergleichung mit dem Wortlaut des § 1316 BGB. ergibt sich aber, daß die Worte gleichbedeutend sind mit „darf nur". Das Wort soll ist nur in Anlehnung an den sonstigen Sprachgebrauch des BGB darum gewählt, weil die Uebertretung der Vorschrift auf die Giltigkeit der verbotwidrig abgeschlossenen Ehe ohne Einfluß ist. Der Nachdruck liegt auf dem Worte nur. Der Standesbeamte ist nur in den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, nicht aber auch

Digitized by Google

verpflichtet, von dem Aufgebot abzusehen. (Unrichtig Mantey, Eheschließungsrecht S. 8.) Zu § 50

b) eine Ermächtigung nur an den zuständigen (BGB. § 1320) Standesbeamten, nicht auch an den ermächtigten (BGB. § 1321) Standesbeamten. Dies war in der ursprünglichen Fassung des § 50 durch die Verweisung auf den (dem § 1320 BGB. entsprechenden) § 42 Abs. I ausdrücklich klargestellt, gilt aber, wenngleich die Verweisung in der neuen Fassung nicht wiederkehrt, auch noch jetzt. Allerdings darf man sich hiefür nicht (wie Planck u. A. Schmidt zu § 1316 BGB. im Anschluß an Hinschius S. 174 Anm. 2 thun) auf § 49 PG. berufen. Denn erstens setzt dieser voraus, daß das Aufgebot angeordnet ist, paßt also hier gerade nicht; und zweitens bezieht er sich auf jeden andern, also auch einen zuständigen Standesbeamten, der das Aufgebot nicht angeordnet hat. Wohl aber ergibt sich dieser Satz daraus, daß der nach § 1320 zuständige Standesbeamte ausschließlich berechtigt ist, das Aufgebot anzuordnen: das Aufgebot kann nur nachlassen, wer berechtigt ist, es anzuordnen. Und ferner daraus, daß der zuständige Standesbeamte erst nach Anordnung des Aufgebots ermächtigen darf. (S. Erl. S. 331 f. u. S. 355 lit. c, auch Hinschius S. 174 Anm. 2.) Uebereinstimmend auch Württ. AV. § 48, Bad. DV. § 227 Ziff. 2.

c) eine Ermächtigung nur für den Fall der Unaufschieblichkeit der Eheschließung wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines der Verlobten. § 50 wiederholt insoweit lediglich die in § 1316 BGB. genannten Gründe. Während aber in BGB. selbst weitere Anhaltspunkte nicht gegeben sind, stellt § 50 eine bestimmte Anweisung für die Feststellung dieser Thatbestände auf. Maßgebend ist nicht die eigene Beurtheilung des Standesbeamten, sondern die des ärztlichen Sachverständigen. Und zwar gilt dies nicht nur von der Thatsache der lebensgefährlichen Erkrankung selbst, sondern auch von ihrer Wirkung: also nur dann, wenn ärztlich bescheinigt wird, daß die Eheschließung infolge der Erkrankung unaufschieblich ist, darf der Standesbeamte die Ehe ohne vorausgehendes Aufgebot schließen. Die Bescheinigung muß von einem staatlich approbirten (nicht auch amtlich angestellten) Arzt herrühren. So auch S.-Altenb. DA. zu § 50.

d) eine Ermächtigung nur, vom Aufgebote abzusehen. An der Verpflichtung des Standesbeamten, gemäß § 45 die Erfordernisse der Eheschließung zu prüfen, wird selbstverständlich nichts geändert. Der Unterschied ist nur, daß die Prüfung hier nicht der Anordnung des Aufgebots, sondern unmittelbar der Eheschließung selbst vorausgeht. (Vgl. auch Standesb. 1898 S. 182.)

§§ 51, 52, 53

aufgehoben durch Art. 46 Nr. I EG. z. BGB.

. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

Zu BGB. 1317 Abs. I

BGB. § 1317.

I Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.

II Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Vorbemerkung

§ 1317 stellt im Gegensatz zu § 1318 die wesentlichen, d. h. diejenigen Förmlichkeiten der Eheschließung fest, deren Verletzung die Nichtigkeit der Ehe zur Folge hat, und entspricht insofern in seiner Funktion — nicht aber in seinem Inhalt — dem § 53 des PG. Von denen des PG. unterscheiden sich die wesentlichen Erfordernisse der Eheschließung nach BGB. dadurch, daß zu ihnen weder die Anwesenheit von Zeugen noch die Leitung des Eheschließungsaktes durch die Fragestellung des Standesbeamten, noch endlich dessen Ausspruch, durch den er die Verlobten zusammengibt, gehört. Im Verhältniß zur Tridentinischen Eheschließungsform sind die Erfordernisse der Eheschließung im BGB. theils abgeschwächt, indem die Gültigkeit weder von der Anwesenheit von Zeugen noch von der Zuständigkeit des Vertreters der öffentlichen Gewalt abhängig gemacht ist, theils verschärft, indem dessen Mitwirkung über den Rahmen einer bloßen passiven Assistenz hinausgehoben ist.

Zu Abs. I

1. Erklärung des Eheschließungswillens der Verlobten

Die Erklärung der Verlobten muß, damit eine gültige Eheschließung zu Stande komme, abgegeben werden:

a) persönlich. Stellvertretung der Verlobten ist ausgeschlossen. Der Vorbehalt, den § 72 des PG. für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern macht, wird durch das BGB. nicht berührt. (Vgl. EG. z. BGB. Art. 57. Näheres in Erl. zu § 72 PG. Abs. II.)

b) bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten. Der Eheschließungsakt ist ein einheitlicher Rechtsvorgang. Die Eheschließungserklärung kann nicht etwa von jedem Verlobten für sich in besonderer Verhandlung mit dem Standesbeamten wirksam abgegeben werden.

c) vor einem Standesbeamten. Auch nach BGB. kommt der Consenserklärung der Verlobten ehewirkende Kraft nur zu, wenn sie vor einem Vertreter der staatlichen Gewalt abgegeben wird. Vor einem Standesbeamten muß die Erklärung abgegeben werden. Der Erklärende muß also eine vom Standesbeamten verschiedene Person sein. Der Standesbeamte kann demnach nicht bei seiner eigenen Eheschließung als solcher fungiren. Es liegt ein

Digitized by Google

Fall rechtlicher Verhinderung vor, in der der Stellvertreter einzutreten hat. Zu BGB. § 1317 Abs. I
Dagegen ist der Standesbeamte nicht verhindert, die Eheschließung Verwandter, also auch seiner eigenen Kinder zu vollziehen. Die entgegenstehenden Vorschriften der älteren Ausführungsbestimmungen sind durch § 27 des BRV. aufgehoben worden. (Vgl. Ausch.Ber. zu § 27 d. BRV. u. Erl. zu § 3 S. 37 f.) Vor einem Standesbeamten muß die Erklärung abgegeben werden. Daß sie vor dem zuständigen Standesbeamten (BGB. § 1320) abgegeben wird, gehört somit zu den wesentlichen Erfordernissen der Eheschließung nicht. Es genügt, daß der Dritte, vor dem die Erklärung abgegeben wird, die amtliche Eigenschaft des Standesbeamten hat, d. h. näher, zum Standesbeamten desjenigen Bezirks, in dem er die Eheschließungserklärung entgegennimmt, ordnungsmäßig bestellt ist. (S. Erl. zu § 3 Ziff. 1 S. 35 f.) Unter bestimmten Umständen ist indessen sogar von diesem Erfordernisse abgesehen und ein Nicht-Standesbeamter dem wirklichen Standesbeamten gleichgestellt. (S. Erl. zu § 1319 S. 346.)

d) dahin, daß die Verlobten die Ehe miteinander eingehen wollen. Der Gebrauch bestimmter Worte, um diesen Willen auszudrücken, ist nicht wesentlich und nicht einmal im Rahmen der ordnungsmäßigen Eheschließungsform (§ 1318) vorgeschrieben. Es genügt, daß dieser Wille klar zum Ausdruck kommt. (Planck zu § 1317 Ziff. I 1. Mot. Bd. IV S. 40.) Für die Verständigung von tauben, stummen (oder sonst am Sprechen behinderten) und der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen untereinander und mit dem Standesbeamten finden die oben zu § 13 Ziff. 2b S. 108 f. erläuterten Vorschriften der BRV. § 10 entsprechende Anwendung. Wesentlich ist die Beachtung dieser Bestimmungen selbstverständlich für die Gültigkeit der Eheschließung nicht. Die Mittel der Verständigung sind unbeschränkt, daher auch eine nur durch Geberdensprache zum Ausdruck gebrachte Einwilligung vollwirksam. (E. d. Reichsgerichts vom 20. Januar 1899 in der D. Jur. Ztg. 1899 S. 178. Vgl. auch die Erörterungen von A. Schmidt zu § 1317 S. 75.)

Daß der in der Erklärung zum Ausdruck gebrachte Wille wirklich vorhanden ist, wäre zwar nach allgemeinen Regeln, ist aber nicht auch nach den positiven Vorschriften des BGB. Bedingung der Giltigkeit der Eheschließung. Der bewußten Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung (Mentalreservation, Simulation) mißt das BGB. einen Einfluß auf die rechtliche Wirksamkeit der Eheschließung überhaupt nicht zu. Der Standesbeamte ist daher nicht berechtigt, darum weil er an der Ernstlichkeit des Eheschließungswillens des einen oder beider Verlobten zu zweifeln Grund hat, die Eheschließung abzulehnen. Der unbewußten Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung (sog. unechter Irrthum, vgl. v. Scheuerl S. 123 ff.) mißt das BGB. zwar rechtliche Wirkung, aber nur in dem Sinne zu, daß es dem Irrenden das Recht, die Ehe anzufechten, gibt. (BGB. § 1332.) Hat der Standesbeamte Grund zu zweifeln, ob der eine oder andere der Verlobten sich der Bedeutung des Vorgangs überhaupt oder der Bedeutung der Erklärung insbesondere, die er im Begriffe ist abzugeben, bewußt ist, so wird er bis zur

Digitized by Google

Zu BGB. § 1317 Abs. I, II

Aufklärung die Eheschließung auszusetzen haben. S. auch Mantey, Eheschließungsrecht S. 28, der aber zu weitgehend ein Ablehnungsrecht des Standesbeamten wegen Vorhandensein eines Anfechtungsgrundes überhaupt annimmt.

2. Entgegennahme der Erklärung durch den Standesbeamten

„Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein." In diesen Worten ist eine Steigerung gegenüber dem Erforderniß der Erklärung vor dem Standesbeamten ausgedrückt. Abgabe der Erklärung vor dem Standesbeamten ist lediglich eine Thätigkeit der Eheschließenden, die in bestimmter Richtung qualifizirt ist. Vor dem Standesbeamten abgegeben ist auch diejenige Erklärung, die er nicht wahrnimmt, oder doch nicht wahrnehmen will. In diesem passiven Sinne ist die Mitwirkung des Pfarrers bei der Tridentinischen Eheschließungsform bestimmt. Die Erklärung vor dem Pfarrer ist auch dann wirksam, wenn er, der Absicht der Verlobten sich bewußt, der Fähigkeit die Erklärung wahrzunehmen sich willentlich, z. B. durch Zuhalten der Ohren, beraubt. In der Eheschließungsform des BGB. tritt als weiteres wesentliches Erforderniß hinzu, daß der Standesbeamte die Erklärung *entgegennimmt*, und *entgegennehmen will*. „Bereit" die Eheschließungs-Erklärung entgegenzunehmen, kann nur jemand sein, der sich ihres Inhalts bewußt ist. „Entgegen" nimmt nur jemand sie, der die Entgegennahme nicht ablehnt. In diesem Sinne kann man von einer „aktiven" Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung sprechen. (Vgl. Planck zu § 1315 Ziff. 13.) Keineswegs aber bedarf es einer ausdrücklichen d. h. in Worten bestätigten Entgegennahme zur Giltigkeit der Eheschließung. Entgegennahme im Sinne des § 1317 ist lediglich die *im Bewußtsein ihres Inhalts gewollte und vollzogene Wahrnehmung* der Erklärung der Verlobten. Vielmehr hat der Standesbeamte, wenn er von der Absicht der Parteien Kenntniß hat, seine Weigerung, die Erklärung entgegenzunehmen, ausdrücklich kundzugeben. Er ist verpflichtet, bezw. berechtigt, die Entgegennahme abzulehnen, wenn die Erfordernisse der Eheschließung nicht nachgewiesen sind, wenn er weder nach § 1320 noch § 1321 zuständig ist, wenn die Verlobten zu ungeeigneter Zeit, oder an einem ungeeigneten Ort, oder in ungeeigneter Verfassung, z. B. Kleidung erscheinen. Gegen die Ablehnung der Entgegennahme steht die Anrufung des Amtsgerichts nach § 11 Abs. III d. RG. offen. (Vgl. *Hess.* DA zu § 1317.)

Zu Abs. II

3. Unzulässigkeit einschränkender Zusätze

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können Rechtsgeschäfte unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgeschlossen werden. Das kanonische Recht hat auch bei der Eheschließung Suspensivbedingungen mit der Einschränkung, daß sie dem „Wesen der Ehe" nicht widerstreiten dürfen, zugelassen. Dem Wesen der Ehe widerstreitet aber jede Bedingung oder Beschränkung. (Vgl. Mot. Bd. IV. S. 42 ff.) Demgemäß hat das BGB. die Hinzufügung einer Be-

Digitized by Google

bingung oder einer Zeitbestimmung ausdrücklich und ausnahmslos ausgeschlossen. Einschränkungen der Eheschließungserklärung in diesem Sinn würden ihr den Charakter als solcher nehmen und darum eine giltige Ehe nicht zu Stande kommen lassen. Andere einschränkende Zusätze würden die Giltigkeit der Eheschließung nicht berühren, aber ohne rechtliche Wirkung sein. Zu BGB. § 1317 Abs. II

BGB. § 1318.

I Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtskräftig verbundene Eheleute seien.

II Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

III Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

Vorbemerkung

§ 1318 regelt im Gegensatz zu § 1317 die unwesentlichen d. h. diejenigen Förmlichkeiten, deren Mangel auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß hat. Unwesentlich sind also die Erfordernisse des § 1318 nur im privatrechtlichen Sinn, d. h. in dem Sinn, daß die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von ihrer Beobachtung unabhängig ist. Die Verbindlichkeit der Vorschriften als öffentlich-rechtlicher, durch die die Amtsthätigkeit des Standesbeamten geregelt wird, erleidet durch diese privatrechtliche Werthung keine Einschränkung. Der Standesbeamte darf in keinem Fall von ihrer Beobachtung absehen, hat die Entgegennahme der Eheschließungserklärung in anderer Form abzulehnen, und ist im entgegengesetzten Fall ebenso wie wenn er ein nur aufschiebendes Ehehinderniß nicht beachtet hat, disziplinarisch haftbar.

Zu Abs. I

1. Verfahren des Standesbeamten bei der Eheschließung

a) Allgemeines. Abs. I schreibt, abgesehen von der Gegenwart zweier Zeugen — ein Erforderniß, das erst in Abs. II näher bestimmt, und daher dort zu erläutern ist — das amtliche Verfahren vor, in dem der Standesbeamte die Eheschließung der Verlobten zu vollziehen hat. Der Standesbeamte darf sich nicht auf dasjenige Maß der Mitwirkung beschränken, das zur Giltigkeit

Digitized by Google

Zu BGB. § 1317 Abs. 1

der Eheschließung ausreichend ist. Zur Entgegennahme der Consenserklärung kommt die Fragestellung (lit. b) und das Zusammensprechen (lit. c), mit der Abweichung aber, daß sie nicht mehr konstitutive Bestandtheile der Eheschließung als Rechtsgeschäft sind, hinzu. Andererseits darf aber der Standesbeamte den Eheschließungsakt nicht mit weiteren als den in § 1318 vorgeschriebenen Förmlichkeiten umgeben. (Planck zu § 1318 Ziff. 4.) Die Vorschriften des § 1318 Abs. 1 sind in dieser Hinsicht erschöpfend. Insbesondere ist alles zu vermeiden, was als eine Nachahmung kirchlicher Gebräuche erscheinen könnte. Dies ist den Standesbeamten durch die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften eingeschärft. Sächs. V. vom 6. Oktober 1899 Ziff. 14, Württ. AV. § 51, Meckl.-Schwer. u. Strel. DA. § 10, Oldenb. DA. § 30, J. f. Reuß ä. L. § 20, J. f. Reuß j. L. § 20, Brem. Anm. § 28.

b) Fragestellung des Standesbeamten. Der Standesbeamte hat auch in Zukunft wie bisher nach dem Rechte des PG. den Eheschließungsakt zu „leiten", indem er die Verlobten zur Abgabe der Erklärung veranlaßt. (Vgl. v. Sicherer S. 385 Ziff. 1.) Er hat zu diesem Zwecke an die Verlobten „einzeln und nach einander" in Gegenwart der Zeugen die Frage zu richten, „ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen." Nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben (s. Erl. zu § 1317 Abs. I Ziff. 1d S. 137), folgt

c) der Ausspruch des Standesbeamten, „daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien". Diese Formel weicht von der in § 52 des PG. fixirten in zweifacher Weise ab.

Erstens darin: Der Standesbeamte erklärt nicht mehr die Verlobten für rechtmäßig verbundene Eheleute, sondern sagt, daß sie es „seien". Diese Abweichung ist nur die Folgerung aus der veränderten sachlichen Bedeutung, die das BGB. dem Ausspruch der Standesbeamten gegeben hat. Die Ehe ist nunmehr, d. h. nach der Erklärung des Eheschließungswillens, also im Augenblicke, in dem der Standesbeamte den Ausspruch thut, bereits geschlossen. Der Ausspruch hat also nicht mehr den Charakter einer rechtsbegründenden Verfügung, sondern lediglich den der Feststellung einer bereits rechtswirksam vollzogenen Thatsache. (Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Bd. 2 S. 33 f.)

Zweitens darin: Die Worte kraft „des Gesetzes" sind durch die Worte: kraft „dieses Gesetzes" ersetzt. Diese erst durch den Reichstag veranlaßte Abweichung soll die bürgerlichrechtliche Grundlage der Gültigkeit der Eheschließung hervorheben, ist aber, da die Beschränkung des staatlichen Gesetzes auf das weltliche Gebiet selbstverständlich ist, überflüssig, und hat außerdem auch Zweifel veranlaßt, wie die Formel des Gesetzes in der direkten Anrede des Standesbeamten wiederzugeben sei. Mit Recht wohl haben Planck und A. Schmidt gegen v. Staudinger zu § 1318 hervorgehoben, daß durch die Formel des § 1318 die ausdrückliche Beziehung auf das Bürgerliche Gesetzbuch nicht unbedingt geboten sei. Sicherlich würde es der Tendenz der Aenderung nicht minder, der

Digitized by Google

Feierlichkeit der Handlung aber mehr entsprechend sein, das Wort Staats- Zu BGB. gesetz in die Formel aufzunehmen. Leider aber haben die landesrechtlichen An- § 1318 Abs. 1 weisungen durchweg in peinlicher Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes die Worte „kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs" vorgeschrieben, und so dem Ausspruch des Standesbeamten eine Form gegeben, die in diesem Zusammenhang geschmacklos wirken muß. Vgl. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 32 Abs. 4, Bad. DW. § 260, Hess. DA. zu § 1318 a. E., Meckl.-Schwer. DA. § 10, Meckl.-Strel. DA. § 10, Oldenb. DA. § 30, J. f. Reuß ä. L. § 20, J. f. Reuß j. L. § 20, Lüb. Anw. § 26, Brem. Anw. § 28, Elf.-Lothr. DA. § 56.

2. Ort der Eheschließung

Die Eheschließung ist grundsätzlich in dem Amtslokal des Standesbeamten, und zwar entweder in dem allgemeinen, oder in einem besonders für den Vollzug der Eheschließung bestimmten und deren Bedeutung angemessenen Raum, der zu diesem Zweck von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist, vorzunehmen. (So Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 37 b, Hess. AV. Art. 6.) Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, die durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder ihrer Würde Eintrag thun, sind zu entfernen. (Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 37 d.) Während des Eheschließungsaktes dürfen andere Geschäfte und Verhandlungen im selben Zimmer nicht vorgenommen werden. (Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 37 b, Bad. DW. § 258 Ziff. 3.)

Außerhalb des Amtslokals darf die Eheschließung ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn einer der Verlobten durch erhebliche Gründe am Erscheinen verhindert ist. (So besonders Württ. AV. § 9 und auch Bad. DW. § 257, Oldenb. DW. § 2.) Die meisten Ausführungsvorschriften heben als Ausnahmefall in diesem Sinn Krankheit eines der Verlobten hervor, lassen aber auch andere „erhebliche Gründe" gelten. (So Preuß. ME. vom 2. Februar 1875 bei Wohlers-Kruse S. 113), Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 37 b, Meckl.-Schwer. u. Strel. AV. § 4, S.-Weim. J. § 2, S.-Mein. J. § 2, Schwarzb.-Rud. J. § 2, Reuß ä. L. J. § 21, Reuß j. L. § 21.) Lediglich Verhinderung durch Krankheit oder körperliche Gebrechen lassen als Ausnahmefall gelten die Schaumb.-Lipp. J. § 6, Hamb. DA. § 8 und wohl auch Elf.-Lothr. DA. § 9. Die ärztliche Bescheinigung der Krankheit ist verlangt in den genannten Vorschriften von Meckl.-Schwerin u. -Strelitz, Reuß ä. L., Schaumb.-Lippe, Hamburg, Elf.-Lothringen.

Sofern hienach die Eheschließung außerhalb des Amtslokals vorzunehmen ist, darf und muß selbstverständlich das Heirathsregister aus dem Amtslokal entfernt werden. Hiebei sind die besonderen Vorschriften zu beachten, die für die Verbringung des Registers aus ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort gelten. (S. Erl. zu § 12 Ziff. 1 d S. 91 f.)

Die Beförderungskosten und baaren Auslagen, die durch den Vollzug der Eheschließungen außerhalb des Amtslokals entstehen, gehören zu dem sächlichen

Digitized by Google

Zu BGB. § 1318 Abs. 1

Aufwand der Standesämter und sind demnach von den Gemeinden zu tragen (So J. f. Reuß j. L. § 21 Abs. 2. Vgl. auch Hinschius S. 176 Anm. 8.) Die Lipp. J. Nr. II legt sie dagegen den zahlungsfähigen Betheiligten auf. Vgl. auch die Hess. DA. zu §§ 15, 16 d. RG., die sämmtliche Baarauslagen den Betheiligten auferlegt.

3. Zeit der Eheschließung

Die Bestimmung

a) des Tages der Eheschließung ist Sache der Betheiligten. (So Bad. DW. § 256, S.-Mein. § 70.) Sie sind jedoch an diejenigen Beschränkungen gebunden, die die Geschäftsordnung für die Standesbeamten festsetzt. Nach der Sächs. Min.V. vom 12. Februar 1881 (Standesb. 1895 S. 253), Württ. AV. § 10, Bad. DW. § 256, Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. DA. § 40, J. f. Reuß ä. L. § 21, f. Schaumb.-Lippe § 6, f. Lippe Ziff. II, Brem. Anw. § 5 dürfen Eheschließungen an Sonn- und Feiertagen nur in dringlichen Fällen (insbesondere nach § 50 d. RG.), nach der Oldenb. DA. § 2 überhaupt nicht, ohne Einschränkung dagegen nach der Hamb. Anw. § 7 und der Elf.-Lothr. DW. § 10 vollzogen werden. Bestimmte Werktage dürfen für die Vornahme von Eheschließungen nach der Bayer. Vollz.Anw. § 37 a, der Sächs. AV. § 10 u. J. f. Lippe Ziff. II vom Standesbeamten in eigener Zuständigkeit, nach der Meckl.-Schwer. u.-Strel. DA. § 4, Oldenb. DA. § 2 und Schaumb.-Lipp. § 6 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im voraus festgesetzt werden, mit dem Vorbehalt jedoch auch hier, daß in dringenden Fällen die Eheschließung auch an andern Tagen zu vollziehen ist. (Bayer. Vollz.Anw., Sächs. AV., Meckl.-Schwer. u.-Strel. AD. a. a. O.) Soweit in den Ausführungsvorschriften solche einschränkende Bestimmungen nicht erlassen sind, darf der Vollzug der Eheschließung an dem von den Verlobten gewünschten Tage nicht verweigert werden. (So richtig Standesb. 1893 S. 138 gegen einen Circ.Erl. des Oberpräs. der Provinz Preußen vom 28. April 1893, in dem den Standesbeamten aufgegeben ist, Trauungen an Sonnabenden möglichst zu verhindern.) Bei der vorläufigen Bestimmung des Termines für die Eheschließung wird in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, die Verlegung auf einen nicht zu nahen Zeitpunkt sich empfehlen, damit nicht durch Verzögerung des Eingangs der Aushangsbescheinigungen Weiterungen entstehen. (So Meckl.-Schwer. u.-Strel. DA. § 9, Reuß j. L. J. § 17, Reuß ä. L. J. § 18, Lüb. Anw. § 25.)

b) der Stunde der Eheschließung wird mit der oben genannten Einschränkung ebenfalls vom Standesbeamten mit den Parteien zu vereinbaren sein. Die Eheschließungen sollen grundsätzlich nur in den Vormittagsstunden vorgenommen werden nach der Meckl.-Schwer. u. Strel. DA. § 4, S.-Weim. Min.E. vom 18. März 1878 (Reg.Bl. S. 44, Standesb. 1878 S. 98), Oldenb. DA. § 2, Reuß ä. L. J. § 21, Schaumb.-Lipp. J. § 6. Ausnahmen sind in Oldenburg nur zugelassen, wenn die Eheschließung aus besonderen Grün-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1318 Abs. II, III

den außerhalb des Amtslokals vorgenommen wird, in Meckl.-Schwerin und Strelitz, Reuß ä. L. und Schaumb.-Lippe außerdem auch auf ausreichend begründeten Antrag der Verlobten. Nach der Bad. DW. § 256 Ziff. 4 und der S.-Mein. J. § 70 ist, wenn thunlich, die Stunde so festzusetzen, daß die religiöse Feierlichkeit der Eheschließung am gleichen Tage stattfinden kann.

Zu Abs. II

4. Zeugen der Eheschließung

Nach Abs. 1 ist die Eheschließung d. h. die Fragestellung, die Bejahung der Frage und der Ausspruch der Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen zu vollziehen. Dieses Erforderniß war im Entw. I in Uebereinstimmung mit dem § 53 d. PG. noch als wesentliches aufgestellt, ist aber in der zweiten Kommission in der Erwägung, „daß die bei der Eheschließung zu beobachtenden Formen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken seien, um Zweifel und Streitigkeiten in Betreff der Giltigkeit der abgeschlossenen Ehen thunlichst zu beseitigen" (Prot. IV S. 51), als solches beseitigt, und nur mehr als unwesentliches aufrecht erhalten worden. In Folge der veränderten Bedeutung, die diesem Erforderniß jetzt zukommt, sind die Fragen, die im Anschluß an § 53 PG. entstanden und viel erörtert worden sind, größtentheils gegenstandslos geworden. Bestritten war:

a) welche Eigenschaften für die Zeugen erforderlich seien. In dieser Beziehung hat das BGB. eine im PG. offen gelassene Lücke ausgefüllt. Außer der Volljährigkeit (s. darüber Erl. zu § 1303 BGB. S. 212) ist ausdrücklich der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte vorgeschrieben. Daß die Zeugen außer diesen ausdrücklich genannten Eigenschaften Wahrnehmungsfähigkeit besitzen müssen, ist auch im BGB. nicht gesagt, aber nach der Natur der Sache selbstverständlich. Wahnsinnige, vorübergehend des Gebrauchs ihrer Verstandeskräfte Beraubte (z. B. Betrunkene), Taube, Taubstumme, Blinde werden als Zeugen zurückzuweisen sein. (So Württ. AV. § 52, Bad. DW. § 261 Ziff. 3, Hess. DA. zu § 1318 Abs. 3, S.-Altenb. DA. zu § 1318.) Die Feststellung der Persönlichkeit der Zeugen findet nach den oben zu § 13 d. RG. S. 112 Ziff. 4 angegebenen Grundsätzen statt. (Vgl. auch Hess. DA. zu § 1310 Abs. 3.)

b) welche Bedeutung diesen Erfordernissen zukäme, d. h. näher, welche Folgen der Mangel dieser Eigenschaften für die Giltigkeit der Eheschließung habe. (Vgl. v. Sicherer S. 380 Ziff. 1.) Diese Frage ist jetzt gegenstandslos geworden. Ist die Gegenwart von Zeugen selbst nur unwesentliche Förmlichkeit, so berührt selbstverständlich auch der Mangel der gesetzlichen Eigenschaften in der Person eines oder beider Zeugen die Giltigkeit der Eheschließung nicht. Jedoch hat der Standesbeamte die Entgegennahme der Eheschließungserklärung in Gegenwart von ungeeigneten Zeugen in jedem Fall abzulehnen.

Zu Abs. III

5. Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister

„Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister ein-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1318 Abs. III

tragen“ Dieser Satz gibt lediglich die Vorschrift des § 54 d. PG., der daneben in Geltung geblieben ist, in allgemeiner Fassung wieder und ist in das BGB. nur um der Vollständigkeit willen in diesem Zusammenhange aufgenommen worden. Die Rechtsvorschriften über

a) die Vollziehung der Eintragung als eines behördlichen Verwaltungsaktes enthält ausschließlich das Personenstandsgesetz selbst. Maßgebend ist es demnach 1. für Form und Inhalt der Eintragung. Die betreffenden Vorschriften enthält § 54, der durch die Einführung des BGB. keine Aenderung erfahren hat. (S. Erl. zu § 54 d. RG. S. 361.) 2. für die Gültigkeit der Eintragung. Gültig ist nur diejenige Eintragung, die von dem ordnungsmäßig bestellten Standesbeamten innerhalb seines Amtsbezirks in das zur Beurkundung der betreffenden Eheschließung bestimmte Register vorgenommen ist. (S. Erl. zu § 15 Ziff. 1 S. 129 ff.) Einer Eintragung, die diesen Erfordernissen nicht entspricht — die also entweder von einem Nicht-Standesbeamten, oder von einem Standesbeamten außerhalb seines Bezirks, oder in dem Register eines andern Bezirks, oder in einem anderen als dem Heirathsregister, oder endlich in einem andern Jahrgang des Heirathsregisters vollzogen ist — kommt nicht nur die Beweiskraft des § 15 des Reichsgesetzes, sondern auch diejenigen Wirkungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch mit der Eintragung verknüpft, nicht zu. Denn eingetragene Ehe im Sinne der §§ 1324, 1329 u. s. w. des BGB. ist nur die gültig eingetragene Ehe. (So auch Planck zu § 1324 Ziff. 2a und zu § 1329 Ziff. 2.) Insbesondere kommen daher auch der Eintragung der Ehe seitens eines Nichtstandesbeamten, der nach § 1319 d. BGB. als Standesbeamter gilt, die Wirkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu. (S. Erl. zu § 1319 Ziff. 3 S. 347.) Inwiefern durch andere Verstöße gegen die Vorschriften des PG. über Art und Form der Eintragungen ihre Kraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

b) Rechtliche Bedeutung der Eintragung. Die Eintragung in das Heirathsregister ist nicht Bestandtheil der Eheschließung, sondern Beurkundung der bereits vollzogenen Eheschließung. An dieser rechtlichen Natur der Eintragung hat auch das BGB., wie sich aus der Stellung des Erfordernisses innerhalb des § 1318 ergibt, nichts geändert. Aber es hat unter bestimmten Umständen mit der Eintragung doch selbständige rechtliche Wirkungen, die den Bestand der Ehe selbst angehen, verknüpft. (Vgl. dazu O. Fischer, die Ungültigkeit der Ehe und ihre Folgen in v. Iherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 29 S. 248 ff., bes. S. 281, 317.)

Demnach ist zu unterscheiden:

α) die Eintragung der formgemäß, d. h. in Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten des § 1317 und daher rechtsgültig eingegangene Ehe schafft lediglich ein Beweismittel für die Thatsache des Vollzugs der Eheschließung. Der rechtlichen Geltung der Eheschließung selbst thut sie nichts hinzu. Die Beweiskraft des Eintrags im Heirathsregister kommt ihr ebenso auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift des § 15 d. PG. wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen

Digitized by Google

als einer Urkunde zu, die von einer öffentlichen Behörde über eine vor ihr abgegebene Erklärung errichtet ist. (Vgl. v. Sicherer S. 51, Stölzel im Standesb. 1898 S. 50 ff. u. Erl. zu § 15 S. 128 ff.) Zu BGB. § 1318 Abs. III

β) die Eintragung der formwidrig, d. h. unter Nichtbeachtung der wesentlichen Erfordernisse des § 1317 und daher ungültig eingegangenen Ehe, hat außer der Beweiskraft selbständige rechtliche Wirkungen und zwar eben sowohl formeller wie materieller Natur.

Die formelle Wirkung der Eintragung besteht darin, daß die Geltendmachung der Nichtigkeit der eingetragenen Ehe an bestimmte Formen gebunden ist. Die formwidrig abgeschlossene und eingetragene Ehe ist der formgemäß abgeschlossenen oder aus materiellen Gründen nichtigen gleichgestellt. Die Nichtigkeit kann im einen wie anderen Falle nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Bis zur Nichtigkeitserklärung oder Auflösung wird die eingetragene Ehe als gültig behandelt. (Vgl. Planck, Vorbem. zum 3. Titel Ziff. II S. 42, aber auch Buhl, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nach BGB. in der Heidelberger Festgabe für Becker S. 147 ff.) Diese formelle Wirkung hängt allerdings mit der Beweiskraft der Eintragung zusammen. Durch die Eintragung wird die Vermuthung hergestellt, daß die Ehe giltig vor dem Standesbeamten abgeschlossen ist. Aber sie ist doch nicht nur eine bloße Folgerung aus dieser Beweiskraft. Denn der Nachweis der Fälschung oder unrichtigen Eintragung, durch den die Beweiskraft der Eintragung nach § 15 aufgehoben wird, kann auf jede Weise erbracht, die Nichtigkeit der Ehe nur im Wege des Nichtigkeitsverfahrens dargethan werden. Weitere Rechtswirkungen, die mit der Beweiskraft der Eintragung zusammenhängen s. in §§ 1344, 1345, 1699, 1721, 1777 BGB.

Die materielle Wirkung der Eintragung besteht darin, daß sie die Voraussetzung für die Convalescirung der nichtigen in eine gültige Ehe schafft. Nach allgemeinen Grundsätzen gibt es keine Heilung der Nichtigkeit. Die wegen Formfehler eingegangene Ehe wird nur durch Wiederholung der Eheschließung in der gesetzlichen Form, und nur vom Zeitpunkte ihrer Vollziehung an rechtsgültig. (Vgl. § 141 BGB. mit § 1309 Abs. 1 Satz 2.) Für die rechtsgültig eingetragene Ehe gilt eine Ausnahme. Sie wird durch Zeitablauf nach rückwärts giltig, BGB. § 1324 Abs. 2, der nach Art. 198 EG. auch auf die bei dem Inkrafttreten des BGB. bereits bestehenden Ehen Anwendung zu finden hat. (Vgl. dazu Fischer a. a. O. Bd. 29 S. 281, 317.)

BGB. § 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

Digitized by Google

Zu BGB. § 1319

1. Begriff des Nicht-Standesbeamten

Wer „ohne Standesbeamter zu sein" das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt u. s. w. gilt als Standesbeamter. Nicht-Standesbeamter in diesem Sinn ist aber, wer

a) überhaupt nicht zum Standesbeamten (Stellvertreter) bestellt ist. (Unrichtig Rocholl, Das Eherecht des BGB. S. 22, der §1319 nur auf den unter b erwähnten Fall beziehen will.) Unerheblich ist für die Anwendung des § 1319 in diesem Fall, ob die betreffende Person sich des Mangels der amtlichen Eigenschaft bewußt ist, sich also betrügerisch als Standesbeamter ausgibt, oder glaubt, Standesbeamter zu sein. Praktische Bedeutung wird, wie in Prot. IV S. 44 ff. hervorgehoben ist, namentlich der letztere Fall haben. Es glaubt jemand, bereits Standesbeamter zu sein, der es noch nicht ist: der vom Gemeindevorsteher gemäß § 4 Abs. I berufene Gemeindebeamte oder ein vom Gemeindevorstand ernannter besonderer Standesbeamter amtirt, bevor er von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt ist. Es glaubt jemand Standesbeamter zu sein, während er es nicht mehr ist: der gemäß § 4 Abs. I auf Grund seines Gemeindeamtes gesetzlich oder durch Verfügung des Vorstehers berufene Standesbeamte amtirt noch, nachdem er vom Gemeindeamt zurückgetreten oder aber ein besonderer Standesbeamter berufen ist. Die Bedeutung des § 1319 ist hier um so größer, als wie oben gezeigt, die Auslegung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes nicht überall unbestritten ist. Dem Standesbeamten ist freilich dringend zu empfehlen, in zweifelhaften Fällen nicht auf die Heilkraft des § 1319 zu vertrauen, sondern die Belehrung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

b) in dem betreffenden Bezirk nicht zum Standesbeamten bestellt ist. Denn der Standesbeamte ist nur für einen bestimmten Bezirk bestellt. Außerhalb dieses Bezirks kommt ihm daher nach allgemeinen Grundsätzen amtliche Eigenschaft nicht zu. (S. oben Erl. zu § 3 S. 35 f. Uebereinstimmend auch Planck zu § 1319 A. Schmidt S. 79 Ziff. 1, Mantey, Eheschließungsrecht S. 5 Anm. 1, Endemann, Lehrbuch des BR. Bd. II S. 626 Anm. 17.) An dem Rechtssatz selbst, daß der Standesbeamte nur in örtlicher Beschränkung amtliche Eigenschaft besitzt, wird durch § 1317 nichts geändert. Denn der Mitwirkung des örtlich nicht zuständigen Standesbeamten bei der Eheschließung wird nicht mit Rücksicht darauf, daß er in einem andern Bezirk die Eigenschaft des Standesbeamten hat, sondern lediglich wie der jeder anderen Privatperson und darum auch nur unter denselben Voraussetzungen rechtliche Wirkung zuerkannt. Unerheblich ist auch hier, ob der Standesbeamte sich des Mangels der amtlichen Eigenschaft am betreffenden Ort bewußt ist oder nicht.

2. Voraussetzungen der Geltung des Nicht-Standesbeamten als Standesbeamten

Als Standesbeamter gilt nur der Nicht-Standesbeamte, der

a) das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt. Das Erforderniß der öffentlichen Ausübung ist ein objektives, das von dem weiteren unter lit. b genannten unabhängig ist. Der Thatbestand der öffentlichen Ausübung wird

Digitized by Google

an sich weder durch die aus den thatsächlichen Vorgängen geschöpfte Ueberzeugung der Verlobten, daß der Dritte Standesbeamter sei, hergestellt, noch auch durch die gegentheilige Ueberzeugung ausgeschlossen. Zu BGB. § 1319

Dem Erforderniſſe ist genügt, wenn eine Person „die Verrichtungen bei dem konkreten Eheschließungsakte unter Umständen wahrnimmt, welche den Schluß rechtfertigen, daß er das Amt im ganzen Umfang und für alle zur Thätigkeit eines Standesbeamten gehörenden Akte ausüben will“ (Prot. IV S. 44.) Es wird daher nicht entscheidendes Gewicht darauf zu legen sein, ob der Standesbeamte bereits vor der betreffenden Eheschließung oder etwa nachher noch standesamtliche Akte vorgenommen hat. Und es wird ferner ebensowenig entscheidendes Gewicht auf einzelne äußere Merkmale des betreffenden Eheschließungsvorgangs selbst zu legen sein. Insbesondere wird der Umstand allein, daß die Eheschließung außerhalb des Amtszimmers stattgefunden hat, oder daß der Standesbeamte sich nicht im Besitz des Heirathsregisters u. s. w. befindet, dem Thatbestand der Oeffentlichkeit nicht entgegenstehen.

Liegt der Thatbestand der öffentlichen Ausübung nicht vor, so ist die Eheerklärung nicht vor einem Standesbeamten im Sinn des § 1317 abgegeben und daher wegen Formverletzung nichtig. Die „Ehe“ ist, sofern sie nicht von einem *wirklichen* Standesbeamten eingetragen ist, ohne weiteres als nicht geschlossen anzusehen. (S. Ziff. 3.)

b) *es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.* Die Anwendung des § 1319 ist somit nur ausgeschlossen, wenn die Verlobten

α) *beide* den Mangel kennen. Die Kenntniß nur des einen Ehegatten ist rechtlich unerheblich.

β) den Mangel *kennen*. Nur positives Wissen, nicht auch ein bloßer Verdacht, oder die Kenntniß von Thatsachen, aus denen sie den Mangel der Befugniß schließen müßten, steht der Anwendung des § 1319 entgegen.

γ) *bei der Eheschließung* den Mangel kennen, d. h. also im Augenblick der Abgabe der Consenserklärung gegenüber dem vermeintlichen Standesbeamten.

3. Umfang der Geltung des Nicht-Standesbeamten als Standesbeamten

„*Als Standesbeamter im Sinne des § 1317*“ gilt unter den genannten Voraussetzungen der Nicht-Standesbeamte. Mit diesen Worten ist der Umfang, in dem die Gleichstellung Platz greifen soll, abgegrenzt.

§ 1317 stellt die wesentlichen Förmlichkeiten der Eheschließung fest. Der Consenserklärung der Verlobten kommt rechtliche Wirkung nur dann zu, wenn sie vor einem Standesbeamten abgegeben wird. Die vor dem Nicht-Standesbeamten abgegebene Erklärung wäre also an sich nichtig. Hier setzt die Bestimmung des § 1319 ein. Sie stellt eine gesetzliche Fiktion auf. Die mangelnde amtliche Befugniß wird durch sie ersetzt. Die Erklärung vor dem Nicht-Standes-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1319

beamten wird als eine solche angesehen, die vor einem Standesbeamten abgegeben ist, und hat daher nach dem Grundsatz des § 1317 ehewirkende Kraft.

Außerhalb des § 1317 greift die Fiktion des § 1319 nicht Platz. Der Mangel der amtlichen Eigenschaft übt insoweit im vollen Umfang seine Wirkung aus. Abgesehen von der Entgegennahme der Consenserklärung, steht der Nicht-Standesbeamte, der das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, und den die Verlobten für einen solchen halten, jeder anderen Person, die nicht Standesbeamter ist, völlig gleich. Den Handlungen des einen wie des andern kommt amtlicher Charakter und daher rechtliche Wirkung nicht zu.

Demnach kommt insbesondere der Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister seitens des Nicht-Standesbeamten — sei es, daß er überhaupt nicht, sei es, daß er nicht für den betreffenden Bezirk bestellt ist, — rechtliche Gültigkeit nicht zu. Denn sie bildet keinen Bestandtheil des Rechtsgeschäfts der Eheschließung im Sinn des 1317 und liegt daher außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Fiktion. (Unrichtig Mantey, Eheschließungsrecht S. 15.) Als ungültiger Eintragung kommen ihr die rechtlichen Wirkungen, die mit der Eintragung an sich verbunden sind, nicht zu. Nicht die Beweiskraft des § 15 des RG.: der Beweis der Eheschließung wird durch die Eintragung seitens des Nichtstandesbeamten nicht erbracht. Aber auch nicht die selbständigen Rechtswirkungen, die das BGB. mit ihr verknüpft (s. Erl. zu § 1318 Abs. 3 S. 343 f.): die vom Nicht-Standesbeamten eingetragene Eheschließung steht einer nicht eingetragenen rechtlich gleich. Sie kann daher, wenn unter Verletzung der wesentlichen Förmlichkeiten des § 1317 abgeschlossen, trotz der Eintragung ohne weiteres als nicht vollzogen angesehen werden, einer Nichtigkeitsklage bedarf es nicht; und sie kann niemals durch das thatsächliche Zusammenleben der „Ehegatten" von Rechtswegen in eine gültige verwandelt werden. (So auch Planck zu § 1329 Ziff. 2. Ganz unrichtig Mantey Eheschließungsrecht S. 6, der sogar der Eintragung eines Nicht-Standesbeamten, dessen mangelnde Befugniß die Verlobten zur Zeit der Eheschließung kannten, die Wirkungen der §§ 1324, 1329 zuschreibt!)

BGB. § 1320.

I Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

II Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

III Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Digitized by Google

IV Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Zu BGB. § 1320 Abs. I, II

Vorbemerkung

§ 1320 entspricht dem § 42 des RG. Eine Abweichung von ihm zeigt er in doppelter Hinsicht auf. Einerseits ist die Bestimmung des Abs. II des § 42, weil nach der Fassung von Abs. 1 selbstverständlich und daher überflüssig, weggelassen worden. Anderseits ist Abs. 3 neu eingeführt, um die Eheschließung auch in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen nach der Regel des Abs. 2 die Zuständigkeit eines Standesbeamten nicht gegeben ist.

Zu Abs. I

1. Zuständigkeit zur Eheschließung im Allgemeinen

Die Ehe soll nicht vor jedem beliebigen Standesbeamten, sondern nur vor demjenigen geschlossen werden, der nach Maßgabe seines Amtsauftrags zur zur Mitwirkung im einzelnen Fall berufen ist. Zu dem Erforderniß der amtlichen Bestellung als Standesbeamter überhaupt tritt das der amtlichen Zuständigkeit zur Mitwirkung im Einzelfall hinzu.

Das Erforderniß erhält seine nähere Bestimmtheit durch Abs. 2 u. 3. Die Zuständigkeit wird entweder von Rechtswegen durch die örtliche Zugehörigkeit der Eheschließenden zum Standesamtsbezirk (Abs. 2) oder subsidiär durch obrigkeitliche Verfügung begründet (Abs. 3).

Das Erforderniß der Zuständigkeit der Standesbeamten ist aber weder ausnahmslos noch wesentlich. Es ist nicht ausnahmslos: Nach § 1321 darf unter bestimmten Voraussetzungen die Ehe auch vor einem nicht zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Es ist nicht wesentlich: Die Ehe ist, wenngleich weder vor einem nach § 1320 zuständigen noch vor einem nach § 1321 ermächtigten Standesbeamten abgeschlossen, gleichwohl gültig. Dies ergibt sich aus der Formel „soll vor dem Standesbeamten", die im BGB. grundsätzlich für sog. „Ordnungsvorschriften" gebraucht wird.

Zu Abs. II

2. Gesetzliche Zuständigkeit zur Eheschließung

Kraft Gesetzes wird die Zuständigkeit begründet durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt eines der Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung, d. h. näher:

a) durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

α) Der Begriff des Wohnsitzes bestimmt sich jetzt nach dem BGB., das zwar eine Definition nicht gibt, aber in §§ 7 ff. Grundsätze über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes aufstellt. (Vgl. dazu die noch jetzt werthvollen Erörterungen v. Stölzel im Standesb. 1876 S. 231, wieder abgedruckt ebenda 1898 S. 10 ff., ferner die Kommentare von Planck und Hölder zu § 7 ff., Enneccerus in Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht 2. Aufl., Bd. I S. 72 ff., Ende-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1320 Abs. II

mann Bd. I § 40, J. Levy in Bl. f. RA. Jahrg. 1899 S. 112 ff., 129 ff. Begründet wird der Wohnsitz durch ständige Niederlassung d. h. also dadurch, daß jemand den Willen hat, sich ständig niederzulassen, und diesen Willen thatsächlich ausführt. Eine ausdrückliche Kundgebung des Willens ist nicht erforderlich, auch an sich d. h. wenn die thatsächlichen Umstände nicht entsprechen, nicht rechtswirksam. Ständige Niederlassung ist nur diejenige, die nicht nur vorübergehend beabsichtigt ist. Ob sie im einzelnen Falle vorliegt, ist Thatfrage. Als äußere Anzeichen für eine Niederlassung führen die Bad. DW. § 217 und die Hess. DA. zu § 1320 Einrichtung eines selbständigen Haushalts, die Eröffnung oder Uebernahme eines Geschäftsbetriebs oder des Betriebs der Landwirtschaft an. Der Wohnsitz kann auch an mehreren Orten gleichzeitig bestehen. (§ 1 Abs. 2 BGB.) Aufgegeben wird der Wohnsitz entsprechend durch den Willen, die Niederlassung aufzugeben und die Ausführung dieses Willens, ohne Unterschied, ob ein neuer Wohnsitz begründet wird oder nicht. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen können ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufgeben. (Vgl. Württ. AV. § 39, Bad. DW. § 217 und über das Verhältniß des BGB. z. Franzds. Recht Pfälz. DA. zu § 42 PG.) — Einen gesetzlichen Wohnsitz d. h. einen Wohnsitz, der unabhängig von der Thatsache der Niederlassung kraft Gesetzes als solcher gilt, haben:

1. Militärpersonen, sofern sie nicht nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen. Sie haben ihren Wohnsitz am Garnisonsort, oder wenn der Truppentheil im Inland keinen Garnisonsort hat, an dessen letztem inländischen Garnisonsort. Solche berufsmäßige Militärpersonen jedoch, die einen Wohnsitz nicht selbständig begründen können (wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit), behalten ihren bisherigen Wohnsitz. (BGB. § 9.)

   Beamte haben keinen gesetzlichen Wohnsitz. Der Standesbeamte des Bezirkes, in dem der Beamte seinen Amtssitz hat, ist darum nicht an sich, sondern nur dann zuständig, wenn der Beamte dort seinen Wohnsitz nach den allgemeinen Regeln hat. Ebensowenig ist für das Gesinde im BGB. ein gesetzlicher Wohnsitz festgestellt. Soweit jedoch nach Landesrecht mit dem Gesindeverhältniß ein solcher verbunden ist, bewendet es nach Art. 95 d. EG. z. BGB. dabei.

2. Familienangehörige. Die Ehefrau „theilt" den Wohnsitz des Ehemanns, verliert ihn also als gesetzlichen mit der Auflösung der Ehe. Der Wohnsitz einer Wittwe bestimmt sich somit lediglich nach der allgemeinen Regel. Der Standesbeamte des Bezirks, in dem der Ehemann seinen Wohnsitz gehabt hat, ist zur Eheschließung der Wittwe nicht als solcher, sondern nur dann zuständig, wenn die Wittwe selbst an diesem Ort ihre Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die ehelichen Kinder, denen legitimirte und Kinder aus nichtiger Ehe im Fall des § 1699 gleichstehen, behalten den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den der Mutter, angenommene den des Annehmenden so lange, bis sie ihn rechtsgültig, — wenn sie beschränkt

Digitized by Google

geschäftsfähig sind, mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters — durch Aufhebung der Niederlassung aufgegeben haben. Eine erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat jedoch keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes. (Vgl. hiezu auch Pfälz. DA. zu § 42 d. RG., Württ. AV. § 39, Bad. DW. § 219, Hess. DA. zu § 1320.) Zu BGB. § 1320 Abs. II

β) Gewöhnlicher Aufenthalt ist, wie die Württ. AV. § 39, Bad. DW. § 220, Hess. DA. a. a. O. in Uebereinstimmung mit der Litteratur definiren, das „längere Verweilen an einem Ort, ohne die Absicht, diesen Ort als Wohnsitz zu wählen." Aufenthalt ist, wie hierin richtig ausgedrückt ist, ein rein thatsächliches Verhältniß, und kann als solches auch von beschränkt Geschäftsfähigen begründet werden. Der Zusatz „gewöhnlicher" Aufenthalt deutet anderseits auf einen Gegensatz zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt hin. Es muß die Thatsache eines längeren Verweilens vorliegen. Der Aufenthalt nur zum Zweck eines Besuchs, zum Zweck von Darstellungen seitens umherziehender Künstler u. s. w. begründet die Zuständigkeit nach Abs. 2 nicht. (So Bad. DW. § 220, Hess. DA. zu § 1320, vgl. auch Hinschius S. 160, Anm. 51 und Standesb. 1898 S. 222.) Nach der Bad. DW. a. a. O. ist für Militärpersonen, die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, der Garnisonsort, und für Studirende der Sitz der Hochschule, die sie besuchen, als gewöhnlicher Aufenthalt zu betrachten. Im übrigen läßt sich eine allgemeine Formel nicht geben. Die Entscheidung, ob im einzelnen Fall ein gewöhnlicher Aufenthalt als vorhanden anzunehmen sei, muß dem Standesbeamten überlassen bleiben. (So auch S.-Altenb. DA. zu § 1320, nach der aber der Aufenthalt jedenfalls von der Dauer oder Art sein muß, daß das Bekanntwerden etwaiger Ehehinderniße zu erwarten ist. Diese Bestimmung geht viel zu weit und bringt ein ganz fremdes Element in den Begriff des Aufenthalts hinein.) Lehnt der Standesbeamte die Mitwirkung ab, so bleibt die Anrufung des Amtsgerichts offen. (S. oben Erl. zu § 11 Abs. III.) Das Gericht ist in der Auslegung des § 1320 an die in den Dienstanweisungen aufgestellten Regeln nicht gebunden.

b) Eines der Verlobten. Die Zuständigkeit des Standesbeamten besteht daher auch dann, wenn der andere Verlobte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Standesamtsbezirke hat, oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland überhaupt nicht hat. Im ersteren Fall sind somit die Standesbeamten der beiden Bezirke zuständig.

c) Im Zeitpunkt der Eheschließung. Das ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber daraus, daß § 1320, der dieses Erforderniß aufstellt, von der Eheschließung handelt. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt eines der Verlobten in diesem Zeitpunkt ist erforderlich. Die Zuständigkeit wird also nicht durch den Wohnsitz im Augenblick des Aufgebots begründet. Wechselt der Verlobte nach Anordnung des Aufgebots und vor der Eheschließung den Wohnsitz, so fällt die Zuständigkeit des Standesbeamten des Aufgebotes weg. Dies ist in der Litteratur zum PG. wie zum BGB. all-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1320 Abs. II, III

gemein anerkannt und auch in der Bad. DW. § 222, Hess. DA. a. a. O., S.-Altenb. DA. zu § 1321 ausdrücklich eingeschärft. Er darf also die Eheschließung nur auf Grund einer Ermächtigung nach § 1321 vollziehen, bedarf aber selbstverständlich einer Bescheinigung nach § 49 nicht. (S. Erl. zu § 49 Ziff. 1 S. 332 lit. b.) Anderseits ist aber auch der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Eheschließung ausreichend. Hat der Verlobte ihn erst nach Anordnung des Aufgebots dahin verlegt, so bedarf der Standesbeamte zwar der Bescheinigung des Aufgebots nach § 49, nicht aber der Ermächtigung. (S. Erl. zu § 49 a. O.)

Zu Abs. III

8. Zuständigkeit zur Eheschließung kraft Verwaltungsverfügung

Die Bestimmung eines Standesbeamten zum Vollzug der Eheschließung im Wege der Verfügung ist:

a) zulässig, wenn 1. keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reichsgebiete hat. In diesem Fall ist die Zuständigkeit eines Standesbeamten nach Abs. 2 nicht gegeben. Die Möglichkeit der Eheschließung innerhalb des Deutschen Reichs war also nach § 42 des PG., der nur die Bestimmung des Abs. 1 des § 1320 enthielt, überhaupt nicht gegeben. Diese Lücke ist nun durch Einfügung des Abs. 2 ausgefüllt. Er soll die Eheschließung im Reichsgebiet auch solchen Personen ermöglichen, von denen keine den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenhalt im Reichsgebiete hat. 2. wenigstens einer der Verlobten Deutscher ist. Personen, die beide weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiete haben, noch dem Deutschen Reiche angehören, können auch künftig eine Ehe im Deutschen Reichsgebiete vor einem zuständigen Standesbeamten nicht abschließen.

b) zuständig

α) dem Staate (im Sinn des EG. z. BGB. Art. 5), dem „der Deutsche" angehört. Gehört der Deutsche mehreren Staaten an, so ist demnach jeder dieser Staaten zuständig. (Richtig Planck a. a. O. Ziff. 2 und A. Schmidt zu § 1320 Ziff. 9 unter lit. ββ gegen v. Staudinger zu § 1320 Anm. 4b.) Dasselbe gilt, wenn beide Verlobte verschiedenen deutschen Staaten angehören. Die Zuständigkeit eines hienach berechtigten Staates wird weder im einen noch im andern Fall durch Prävention, d. h. dadurch, daß der andere zuerst angegangen und die Bestimmung bereits getroffen hat, ausgeschlossen. (A. A. Schmidt a. a. O., der aber folgerichtig dann für beide Fälle und nicht, wie er thut, nur für den Fall der mehrfachen Staatsangehörigkeit des einen Verlobten die Prävention annehmen müßte.) Denn das Gesetz setzt die Zuständigkeit des Staates, dem „der Deutsche" angehört, ohne Einschränkung fest, macht sie also nicht davon abhängig, daß eine Zuständigkeitsbestimmung eines anderen Staates noch nicht ergangen ist. Wie überdies die Stellung des Abs. 3 hinter Abs. 2 beweist (s. Erl. zu Abs. 3), will er auch für den Fall, daß zufolge des Abs. 2 mehrere zuständige Standesbeamte bestimmt sind, Fürsorge treffen. Insofern hat es allerdings mit der von A. Schmidt bekämpften Behauptung Endemanns

Digitized by Google

Bd. II § 156 Anm. 11, daß § 1320 Abs. 4 die Entscheidung böte, seine Richtigkeit. Zuständiges Organ des Staates ist die oberste Aufsichtsbehörde des Bundesstaats. (S. darüber oben Erl. zu § 9 S. 73 u. § 11 S. 78 ff.) Zu BGB. § 1320 Abs. III, IV

b) dem Reiche, sofern „der Deutsche" keinem Bundesstaate (im Sinne des Art. 5 EG. z. BGB.) angehört. Vgl. Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bek. vom 10. September 1900 (RGBl. S. 813). Gehört der andere Verlobte einem deutschen Staate an, so besteht demnach die Zuständigkeit des Reiches und des betreffenden Staates nebeneinander. Ein Ausschluß der Zuständigkeit auf der einen oder andern Seite tritt auch hier, da die oben ausgeführten Sätze nicht minder Geltung haben, durch Prävention nicht ein. Zuständiges Organ ist der Reichskanzler.

Zu Abs. IV

4. Wahlrecht der Verlobten

a) Der Anwendungsbereich des Wahlrechts ergibt sich aus der Stellung dieses Absatzes hinter Abs. 2 u. 3. Obwohl es nach dem Vorbild des § 40 des RG. naheliegend war, ist die Rechtsvorschrift des Abs. 4 nicht unmittelbar an die des Abs. 2 angeschlossen, sondern als besonderer Absatz am Schlusse des Paragraphen eingesetzt worden. Das Wahlrecht greift somit Platz, wenn mehrere Standesbeamte

α) kraft Gesetzes zuständig sind: die Verlobten haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht an demselben Ort, oder doch einer von ihnen hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an mehreren Orten; oder endlich: Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt fällt bei beiden oder einem der Verlobten auseinander.

β) durch Verfügung für zuständig erklärt sind: mehrere Staaten haben auf Grund der Zugehörigkeit eines (desselben, oder je eines) der Verlobten einen Standesbeamten bestimmt; das Reich hat auf Grund der Nichtzugehörigkeit des einen Verlobten zu einem Bundesstaat, ein Staat auf Grund der Zugehörigkeit des andern Verlobten zu ihm je einen Standesbeamten berufen. Auch in diesen Fällen trifft das Wahlrecht zu. Die Eheschließung hat derjenige unter den mehreren bestimmten Standesbeamten zu vollziehen, der darum vom Verlobten angegangen wird. (Uebereinstimmend Endemann a. a. O.) Ausgeschlossen ist dagegen der Fall, daß Standesbeamte konkurriren, von denen der eine auf Grund Wohnsitzes oder Aufenthalts, also von Rechtswegen, der andere kraft obrigkeitlicher Verfügung zuständig ist. Denn die Berechtigung, einen Standesbeamten zu bestimmen, besteht nur, wenn nach Abs. 1 überhoupt kein Standesbeamter zuständig ist. Hat also eine Bestimmung des Standesbeamten nach Abs. 3 stattgefunden, und einer der Verobten begründet nach diesem Zeitpunkt, aber vor der Eheschließung einen Wohnsitz (Aufenthalt) im deutschen Reichsgebiet, so tritt nicht das Wahlrecht in Kraft, sondern die Bestimmung des

Digitized by Google

Zu BGB. § 1320 Abs. IV

Standesbeamten verliert ihre Wirksamkeit und der Standesbeamte des Wohnsitzes (Aufenthalt) ist ausschließlich zuständig.

b) Dauer des Wahlrechts. Das Wahlrecht der Verlobten wird, weil auf die Eheschließung vor einem der zuständigen Standesbeamten selbst bezüglich, nicht schon durch die Antragstellung auf Anordnung des Aufgebotes bei einem der betreffenden Standesbeamten ausgeübt. Selbst durch Anordnung des Aufgebots wird die Zuständigkeit des betreffenden Standesbeamten nicht ausschließend. Den Verlobten bleibt vielmehr das Wahlrecht bis zum Augenblick der Eheschließung offen. (Uebereinstimmend Schmidt a. a. O. Ziff. 7, Wohlers-Kruse zu § 1320 Ziff. 5.)

BGB. § 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

Vorbemerkung

Der § 1321 entspricht dem § 43 des PG., der durch EG. Art. 46 Nr. I aufgehoben ist, und gibt dessen Inhalt unverändert wieder. Er hat im Verhältniß zu der vorhergehenden Bestimmung des § 1320 den Charakter einer Ausnahmebestimmung. Nach § 1320 soll die Ehe nur von einem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Nach § 1321 kann sie auch vor einem Standesbeamten geschlossen werden, der es nicht ist.

1. Zulässigkeit der Ermächtigung

Vor einem anderen (d. h. nach § 1320 nicht zuständigen) Standesbeamten darf die Ehe nur geschlossen werden, wenn er dazu ermächtigt ist.

a) Ermächtigen kann nur der zuständige Standesbeamte. Zuständig ist derjenige, der es nach § 1320 im Zeitpunkt der Ermächtigung ist. Pfälz. DA. zu § 43, Bad. DW. §§ 222, 249 Ziff. 4, S.-Altenb. DA. zu § 1321, Elf.-Lothr. DA. § 40 Abs. 5. (Unrichtig Standesb. 1898 S. 234 u. 255, 1901 S. 142.) Jeder nach § 1320 zuständige Standesbeamte: befugt, die Ermächtigung zu ertheilen, ist also nicht nur der Standesbeamte des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, sondern auch der durch obrigkeitliche Verfügung nach § 1320 Abs. 3 berufene. Sind nach Abs. 2 oder 3 mehrere Standesbeamte zuständig, so ist jeder von ihnen unabhängig vom anderen berechtigt, die Ermächtigung zu ertheilen. Sind darnach mehrere Standesbeamte ermächtigt, so werden nach Analogie des § 1320 Abs. 4 die Verlobten unter den mehreren zu wählen haben. Nur der es nach § 1320 ist. Nicht berechtigt, die Ermächtigung zu ertheilen, ist daher der ermächtigte Standesbeamte. Denn er bildet, wie sich aus dem § 1320 Abs. 1 ergibt, den begrifflichen Gegensatz zum „zuständigen" Standesbeamten (vgl. Hess. DA. zu § 1323).

b) Ermächtigt werden kann nur der Standesbeamte eines andern

Digitized by Google

Bezirkes; also nur ein Standesbeamter, nicht ein anderer, also auch nicht ein mit standesamtlichen Funktionen betrauter konsularischer Beamter; nur ein Standesbeamter eines anderen Bezirks, d. h. also desjenigen oder derjenigen Bezirke, deren Standesbeamter nach § 1320 an sich zuständig ist, da diese einer Ermächtigung nicht bedürfen (Pfälz. DA. zu § 43, Bad. DW. § 225 S.-Altenb. DA. zu § 1321, Elf.-Lothr. DA. § 40[5]); nur der Standesbeamte eines andern Bezirks, also ein bestimmter; die Ermächtigung kann nicht allgemein dahin lauten, daß jeder oder doch mehrere Standesbeamten zuständig sein sollen. Zu BGB. § 1321

c) Voraussetzungen für die Ertheilung der Ermächtigung sind nicht aufgestellt. Solche ergeben sich aber aus dem Zusammenhang mit § 44 des RG. Hiernach ist zur Anordnung des Aufgebots nur der Standesbeamte zuständig, der es nach § 1320 BGB. auch zur Eheschließung ist. Er hat nach § 45 die Eheerfordernisse zu prüfen und Bescheinigung darüber auszustellen. Die Ermächtigung darf daher nur nach vorausgegangener Prüfung der Eheerfordernisse und Feststellung, daß Ehehindernisse nicht entgegenstehen, ausgestellt werden. (Uebereinstimmend Erk. des Reichsgerichts in Straff. Bd. IV S. 256, nach dem der Standesbeamte, der einen andern bei nicht gegebenen Voraussetzungen zur Eheschließung ermächtigt, nach § 69 d. RG. strafbar ist; auch Rocholl, Das Eherecht des BGB. S. 24 zu § 1321, Endemann, Lehrbuch des B. R. Bd. II S. 625 Anm. 13.)

Ist der Standesbeamte auch verpflichtet, dem Antrag stattzugeben? Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft. Aus dem Worte „darf" kann hier kein Schluß gezogen werden. Denn es gibt nur Auskunft über die Wirkung der Ermächtigung, setzt also die Thatsache der Ermächtigung bereits voraus. Die Elf.-Lothr. DA. § 40 Abs. 5 weist den Standesbeamten an, die Ermächtigung „nur aus wichtigen Gründen", z. B. wegen Verdachts einer Doppelehe zu versagen. Weigert sich der Standesbeamte, die Ermächtigung zu ertheilen, so kann er durch das Amtsgericht dazu angehalten werden.

d) Form der Ermächtigung. Die Formel, in der die Ermächtigung auszusprechen ist, ist im Formular F des BR. im engen Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes festgelegt. Der Ermächtigung ist, da das Aufgebot nur von dem nach § 1320 zuständigen Standesbeamten angeordnet werden darf, also stets der Thatbestand des § 49 des RG. vorliegt, die Bescheinigung des Aufgebots hinzuzufügen. Im Formular F ist die Ermächtigungsformel unmittelbar an die Aufgebotsbescheinigung angeschlossen. Aus der Bescheinigung des Aufgebots kann der ermächtigte Standesbeamte die meisten Angaben ersehen, deren er für die Eintragung in das Heirathsregister bedarf. Soweit aber das Formular der Aufgebotsbescheinigung einzelne Punkte nicht vorsieht, die in der Heirathseintragung nach § 54 des RG. enthalten sein müssen — Religion und Wohnort der Eltern der Verlobten —, ist es durch schriftlichen Eintrag des ermächtigten Standesbeamten entsprechend zu ergänzen. Denn die aus Veranlassung des Aufgebots beigebrachten Urkunden verbleiben bei den Sammel-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1321 akten des Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat (s. Erl. zu § 45 S. 314 a. E.). In den Akten ist ein Vermerk über die Ermächtigung zu machen (Bad. DW. § 224 Ziff. 4, Elf.-Lothr. DA. §§ 40, 52). Der ermächtigende Standesbeamte hat nach der Bad. DW. a. a. O. eine Abschrift der Ermächtigungsurkunde zurückzubehalten. Die Ermächtigung ist zu dem Sammelakt des Standesbeamten zu nehmen, der auf Grund deren die Eheschließung vorgenommen hat (Hess. DA. a. a. O.).

e) Für die Ermächtigung ist eine Gebühr im Betrag von einer halben Mark zu entrichten.

2. Wirkung der Ermächtigung

Aus den Worten: „darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirkes geschlossen werden", ergibt sich die Wirkung, die das Gesetz an die Ermächtigung knüpft.

a) Die Ehe darf vor dem ermächtigten Standesbeamten geschlossen werden. Auf die Mitwirkung bei der Eheschließung ist er beschränkt. Die Ermächtigung macht den Ermächtigten nicht zum „zuständigen" Standesbeamten im Sinn des § 1320. Er ist daher weder berechtigt, das Aufgebot anzuordnen, noch ist er, selbst wenn er dazu vom zuständigen Standesbeamten dazu ermächtigt wäre, berechtigt, seinerseits einen Standesbeamten zur Mitwirkung bei der Eheschließung zu ermächtigen (s. v. Sicherer S. 355, Stiegele S. 145 Anm. 182, Württ. AV. § 40, Bad. DW. §§ 224 Ziff. 3, 228 Ziff. 2, Hess. DA. zu § 1321 u. § 44 PG.). Ebensowenig darf er auf Grund des § 1316 Abs. 2 von dem Aufgebot absehen (s. Erl. S. 335 lit. b).

b) Die Ehe darf vor dem ermächtigten Standesbeamten abgeschlossen werden. Hierin liegt ein Doppeltes. Die Verlobten haben ein Recht, die Ehe vor dem ermächtigten Standesbeamten abzuschließen. Denn die Vorschrift des § 1321 wendet sich nach ihrer Fassung nicht allein an die Standesbeamten, sondern an jedermann. Sie ermächtigt also nicht nur den Standesbeamten, bei der Ehe mitzuwirken, sondern die Betheiligten selbst, vor ihm die Ehe abzuschließen. Der ermächtigte Standesbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der Verlobten bei der Eheschließung mitzuwirken. Er darf die Eheschließung nur ablehnen, wenn sich Ehehindernisse herausstellen oder die Ermächtigung nicht vom zuständigen Standesbeamten ausgestellt ist. (So auch Standesb. 1892 S. 106.) Lehnt er die Eheschließung ab, so kann er von dem Gericht hiezu angehalten werden. (A. A. Standesb. 1897 S. 148.) Die Verlobten haben aber nicht auch die Pflicht, die Ehe vor dem ermächtigten Standesbeamten abzuschließen. Durch die Ermächtigung wird die Zuständigkeit des ermächtigenden oder sonst nach § 1320 zuständigen Standesbeamten nicht aufgehoben. Der ermächtigte ist nur neben ihm oder ihnen zuständig. Die Verlobten können daher trotz der erfolgten Ermächtigung die Ehe vor einem nach § 1320 „zuständigen" Standesbeamten abschließen.

Digitized by Google

3. Mangel der Ermächtigung Zu BGB. § 1321

Wesentlich für die Eheschließung ist nur, daß sie vor einem Standesbeamten, nicht auch, daß sie vor einem bestimmten abgeschlossen worden (s. Erl. zu § 1317 S. 337 c). Die vor einem nach § 1320 nicht zuständigen Standesbeamten abgeschlossene Ehe ist daher auch gültig, wenn eine Ermächtigung überhaupt nicht, oder eine Ermächtigung nicht seitens des zuständigen Standesbeamten, oder eine Ermächtigung nicht in der richtigen Form ertheilt ist (vgl. v. Sicherer S. 355 f., Planck zu § 1322 Abs. 2). Und sie ist gültig, ohne Unterschied, ob der Mangel der rechtswirksamen Ermächtigung den Verlobten bekannt war oder nicht.

BGB. § 1322.

I Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

II Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

III Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Vorbemerkung

§ 1322 ersetzt die §§ 48 und 50 Abs. 1 des PG. In diesem war die ausschließliche Zuständigkeit des Staates zur Dispensation ausgesprochen und zugleich den Landesregierungen die Bestimmung der zuständigen Behörde überlassen worden. Einer wiederholten prinzipiellen Betonung der ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit bedurfte es, nachdem die etwa bis dahin noch erhaltene Zuständigkeit kirchlicher Behörden für das bürgerliche Gebiet bereits durch PG. beseitigt war (s. Hinschius S. 156 Anm. 45) und das BGB. überdies jetzt die Regelung des Eherechts im ganzen Umfang übernommen hat, im BGB. nicht mehr. Anderseits bedurfte es einer Ergänzung der Bestimmungen des PG. insofern, als neben der Feststellung, daß der Staat, die weitere Feststellung, welcher Staat zuständig sein soll, aufzunehmen und ferner subsidiär die Zuständigkeit des Reiches zu bestimmen war.

Indem § 1322 sowohl den § 40 (Befreiung von materiellen Ehehindernissen) wie § 50 (Befreiung vom Aufgebot) ersetzt, gehört er inhaltlich verschiedenen Rechtsgebieten an. In diesem Sinn sind in der Zusammenstellung des Reichsjustizamts Abs. 1 u. 3 unmittelbar nach § 1315 BGB., Abs. 2 u. 3 im 4. Abschnitt des PG. hinter § 1321 eingestellt. (S. S. 13 ff.) Da aber sowohl Abs. 1

Digitized by Google

Zu BGB. § 1321 Abs. I, II

und 2 Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, anderseits auch Abs. 3 auf die beiden vorhergehenden Absätze sich bezieht, empfiehlt es sich, den Paragraphen im Zusammenhange zu behandeln.

Zu Abs. I

1. Zuständigkeit zur Befreiung von Ehehindernissen

Die Zuständigkeit zur Befreiung von Ehehindernissen ist im Abs. 1 nach dem Thatbestand der Staatsangehörigkeit bestimmt.

a) Hinsichtlich der Ausländer d. h. Personen, die dem deutschen Reiche nicht angehören (S. 278), ist in Abs. 1 eine Zuständigkeit der Staats- bezw. Reichsgewalt überhaupt nicht eingeräumt. (Vgl. auch Mantey, Eheschließungsrecht S. 24.) Dies ist nur die Folgerung aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Art. 13 EG. Wie für die Erfordernisse der Eheschließung, ist auch für die Befreiung von solchen das Recht des Heimathstaates maßgebend. Der Satz wird aber auch hier nur mit den Einschränkungen zu verstehen sein, die oben erörtert sind. Demnach werden auch im Sinn des § 1322 Abs. 1 den Inländern staatenlose Ausländer, die zuletzt die Reichsangehörigkeit besessen haben, gleich zu achten sein.

b) Hinsichtlich der Inländer ist zu unterscheiden. Die Befreiung steht

α) dem Staate, und zwar von dem Ehehinderniß der Eheunmündigkeit und der Wartezeit dem Staate, dem die Frau, von dem des Ehebruchs dem Staate, dem der geschiedene Ehegatte angehört, zu. Gehört die Frau bezw. der geschiedene Ehegatte mehreren Staaten an, so sind demnach beide Staaten zuständig. Denn beiden gegenüber ist die Voraussetzung des Abs. 1 gegeben. Es genügt anderseits die Bewilligung seitens des einen Staates. Denn die Zuständigkeit ist unter der Voraussetzung des Abs. 1 jedem Staat für sich eingeräumt. Der Staatsangehörige hat somit die Wahl, bei welchem Staat er um Befreiung einkommen will. Dadurch, daß er sich an die Behörde des einen Staates wendet, wird die Zuständigkeit des anderen Staates nicht ausgeschlossen. Die Meinung von A. Schmidt zu § 1322 Ziff. 3, daß die Prävention entscheide, hat im Gesetze keinen Anhaltspunkt. Es steht dem Antragsteller frei, seinen von dem zuerst angegangenen Staate abgelehnten Antrag bei dem anderen zuständigen Staat zu wiederholen.

β) dem Reich, wenn der betreffende Verlobte, dessen Staatsangehörigkeit maßgebend ist, zwar Deutscher ist, aber einem Bundesstaat nicht angehört. Bundesstaat im Sinn des BGB. ist auch Elsaß-Lothringen. (EG. z. BGB. Art. 5.) Die Zuständigkeit des Reichskanzlers besteht daher nach § 1322 nur in Beschränkung auf Deutsche, denen gemäß § 9 des des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bek. des Reichskanzlers vom 10. September 1900 (RGBl. S. 812) die Reichsangehörigkeit verliehen ist.

Zu Abs. II

2. Zuständigkeit zur Befreiung vom Aufgebot

Die Zuständigkeit ist hier abweichend von Abs. 1 auf den Thatbestand

Digitized by Google

der örtlichen Zugehörigkeit zum Staate abgestellt. Zuständig ist der Staat, in dessen Gebiet die Ehe abgeschlossen werden soll. Demgemäß wird auch die Wirksamkeit der Befreiung auf das Gebiet des Staates, der sie bewilligt, zu beschränken sein. Die Bewilligung der Befreiung berechtigt und verpflichtet nur die Standesbeamten dieses Staates, von der Anordnung des Aufgebots abzusehen. Aendern also die Verlobten nachträglich ihre Absicht und begehren den Vollzug der Eheschließung von dem Standesbeamten eines anderen Staates, so bedarf es entweder einer wiederholten Bewilligung, die von der zuständigen Behörde dieses Staates nachzusuchen ist, oder der Anordnung des Aufgebots. (Vgl. auch die Erörterungen zu § 50 des PG. im Standesb. 1891 S. 203.)

Zu BGB. § 1322 Abs. II, III

Zu Abs. III

3. Landesrecht

Zur Ausführung des mit § 40 u. bezw. 53 des PG. gleichlautenden Vorbehalts des Abs. 3 sind fast in allen Staaten neue Vorschriften erlassen worden, durch die die bisher maßgebenden beseitigt worden sind. Die Neuregelung ist theils in den Ausführungsgesetzen zum BGB. selbst, theils in besonderen Ausführungsverordnungen vorgenommen und vielfach durch Verwaltungsvorschriften ergänzt worden: Preuß. AV. z. BGB. vom 16. November 1899 GS. S. 562 ff.) Art. 10, 11, Bayer. Zust.V. vom 24. Dezember 1899 (GVBl. S. 1229 ff.) §§ 12, 13, 14, und Min.Bek. vom 24. Dezember 1899 (Just.Min.-Bl. 1900 S. 155, Standesb. 1900 S. 146), Sächs. AV. z. PG. vom 12. Juli 1899 § 6, Württ. AG. z. BGB. Art. 255, Bad. G. z. Vollzug der Einführung des RPG. vom 9. Dezember 1875 (GVBl. S. 355) § 6 mit AG. z. BGB. Art. 39 Nr. 31, Allg. AV. vom 11. November 1899 Ziff. VIII u. DW. z. PG. §§ 190 ff., Hess. AG. z. BGB. Art. 105, Meckl.-Schwer. AV. z. BGB. § 206, Meckl.-Strel. AV. z. BGB. § 204, S.-Weim. AG. z. BGB. § 182, Oldenb. AV. z. BGB. vom 1. Dezember 1899 (GBl. S. 651) §§ 7, 8, 9, Braunschw. V. vom 1. August 1899 (GVBl. Nr. 64) § 1, S.-Mein. AG. z. BGB. Art. 22 § 1, S.-Altenb. AV. z. RPG. § 8, S.-Cob.-Goth. AV. z. BGB. vom 28. Dezember 1899 (Gemsch. GS. f. die Herzogthümer C. u. G. S. 469) §§ 9, 10, 11, Anhalt. AG. z. BGB. Art. 57, 58, Schw.-Sondersh. AV. z. RPG. § 7, Schw.-Rudolst. AG. z. BGB. Art. 126, 127. Wald. AV. z. BGB. vom 20. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 237 ff.) Art. 9, 10, 11, Reuß ä. L. AG. z. BGB. § 111, Reuß j. L. AG. z. BGB. § 92, Schaumb.-Lipp. AV. z. PG. vom 11. Dezember 1875 § 2, Lipp. AG. z. BGB. § 33 mit V. vom 2. Dezember 1899 (GS. S. 544 ff.), Hamb. AV. z. BGB. vom 1. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 1035) §§ 1, 2. Brem. AV. z. BGB. vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 157) § 1, Lüb. AG. z. BGB. § 98, Els.-Lothr. V. vom 1. November 1899 (GBl. S. 172) §§ 2, 3 mit V. vom 27. Dezember 1899 (GBl. S. 253 Standesb. 1900 S. 166).

Diese Ausführungsvorschriften bestimmen

b) die Organe, die zur Ertheilung der Befreiung von den Ehehinder-

Digitized by Google

Zu BGB. § 1322 Abs. III

nissen und dem Aufgebot zuständig sind. In der großen Mehrzahl der Staaten ist die Zuständigkeit zur Dispensation je nach der Art der Ehehindernisse verschiedenen Organen übertragen worden. Meist, aber nicht durchweg, ist die Befreiung von den Ehehindernissen der Eheunmündigkeit und des Ehebruchs einerseits, und von der Wartezeit und dem Aufgebote anderseits denselben Behörden übertragen. In einzelnen Staaten ist aber auch die Dispensation von den sämmtlichen materiellen Ehehindernissen (§§ 1303, 1312, 1313) derselben Behörde übertragen, und nur hinsichtlich der Befreiung vom Aufgebot eine besondere Regelung erfolgt.

Die Einzelbestimmmungen s. in den Erl. zu § 1303, § 1312, § 1313, § 1316 BGB. (S. 214, 261, 264, 308).

b) das Verfahren. Das Gesuch ist in Bayern bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gesuchsteller Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Aufenthalt hat, in Sachsen bei dem Standesbeamten, der das Gesuch der Aufsichtsbehörde weiterzugeben hat, in Baden bei dem Amtsgericht oder Standesbeamten, der es nach Ermittlung des Sachverhalts mit gutachtlicher Aeußerung jenem weiterzugeben hat, in Oldenburg, im Herzogthum beim Amte (in Städten I. Klasse beim Magistrat), in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, in den Fürstenthümern bei den Regierungen, die es ebenso wie jene mit gutachtlichem Bericht dem Staatsministerium, Departement der Justiz einzureichen haben, wenn aber die Ehe nicht im Gebiet des Großherzogthums geschlossen werden soll, unmittelbar bei diesem Ministerium, in Reuß ä. L. bei der fürstl. Landesregierung, in Bremen bei dem Standesbeamten, der das Gesuch durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Senat vorzulegen hat, in Elsaß-Lothringen bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte, die die Verhandlungen dem Ministerium vorzulegen hat, einzureichen.

§ 54.

I Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

II Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Digitized by Google

Zu Abs. I

Zu § 54 Abs. I

1. Zeitpunkt der Eintragung

Die Eintragung ist unmittelbar nach der Eheschließung zu vollziehen. (Bad. DW. § 262). Die Beweiskraft der Eintragung ist jedoch nicht davon abhängig, daß dieser Vorschrift entsprochen ist. Die Eintragung kann daher, wenn sie aus irgend einem Grunde unterlassen oder abgebrochen worden ist, nachgeholt werden. (Hinschius S. 180 Anm. 19.) Und sie kann ebenso, wenn sie mit einem wesentlichen Fehler behaftet ist, nachträglich durch eine vorschriftsmäßige ersetzt werden, ohne daß es einer Wiederholung der Eheschließung selbst bedarf. (Preuß. Min.E. vom 16. September 1881 bei Wohlers-Kruse S, 130c. Vgl. auch Standesb. 1894 S. 246.) Selbstverständlich aber kann die Beurkundung der Eheschließung, und daher auch die nachträgliche oder wiederholte Beurkundung nur von dem Standesbeamten vorgenommen werden, vor dem die Eheschließung vollzogen worden ist. Ist dieser Standesbeamte gestorben, oder aber nicht mehr im Amte, so kann die Beurkundung nicht mehr nachgeholt werden — auch nicht durch Randvermerk auf Grund protokollarischer Vernehmung, wie Standesb. 1894 S. 246 will. Es bleibt nur übrig, den Beweis der Eheschließung auf andere Weise zu erbringen. (Vgl. Hinschius a. a. O. gegen v. Erichsen S. 176, und Preuß. Min.E. vom 3. Mai 1887 und 9. März 1888 bei Wohlers-Kruse S. 130e.)

2. Inhalt der Eintragung

Die Aufzählung des § 54 ist nicht erschöpfend. Sie bezeichnet weder alle Bestandtheile, die die Eintragung enthalten soll, noch thut sie derjenigen Erwähnung, die sie enthalten kann.

In ersterer Richtung wird sie ergänzt durch die allgemeinen Vorschriften des § 13. Außer der Thatsache der Eheschließung selbst, deren Beurkundung den Inhalt der Eintragung bildet, hat sie diejenigen Angaben zu enthalten, die für Eintragungen auf mündliche Erklärung vorgeschrieben sind. Die Eintragung ist von den Erschienenen zu unterzeichnen. Die Frau hat mit dem Familiennamen des Mannes unter Beifügung ihres ursprünglichen Familiennamens zu unterzeichnen. Bad. DW. § 263 Ziff. 2, Hess. DW. zu § 54.

In letzterer Richtung wird sie ergänzt durch die Vorschriften über die Beurkundung der Anerkennung. (Vgl. Erl. zu § 25 Ziff. 3 S. 184a.) Hienach kann und — wenn die Parteien nicht die Errichtung einer besonderen Urkunde verlangen, — soll am Schluß der Heirathseintragung die bei der Eheschließung vollzogene Anerkennung eines mit der Verlobten erzeugten unehelichen Kindes beurkundet werden.

Die Beurkundung der Erklärung, durch die der Ehemann dem Kind der Ehefrau seinen Namen ertheilt (BGB. § 1706 Abs. 2) am Schlusse der Eintragung, die die S.-Altenb. DA. zu § 26 will, erscheint dagegen, weil reichsgesetzlich nicht vorgesehen unzulässig. (S. Erl. zu § 26 S. 200 lit. β unter Ziff. 2.) Denn die Erweiterung des reichsgesetzlich vorgeschriebenen Inhalts der Heirathsein-

Digitized by Google

Zu § 54 Abs. 1

tragung durch Landesrecht oder durch den Standesbeamten selbst ist unzulässig. (Uebereinstimmend Standesb. 1892 S. 171.)

Im einzelnen ist hinsichtlich der in § 54 Ziff. 1—5 aufgezählten Punkte auf die Erläuterungen zu § 22 Abs. 1 (S. 154 ff.) zu verweisen, und nur noch hinzuzufügen:

Zu Ziff. 1. Da „Stand" hier ebenso wie in § 22 Ziff. 1 (s. Erl. zu § 22 S. 154 lit. a) nicht den Familienstand, sondern die Stellung im bürgerlichen Leben, den Beruf bedeutet, so ist im Heirathsregister die Eigenschaft der Eheschließenden als verwittwet oder geschieden nicht anzugeben. (So Entsch. des Kammergerichts vom 17. Dezember 1900 in Entscheid. in Angelegenheiten d. fr. Ger. II S. 5, Standesb. 1901 S. 74 f.) Vgl. auch Elf.-Lothr. Verf. des Oberstaatsanwalts vom 22. August 1891 (Standesb. 1892 S. 76).

Zu Ziff. 2. Die Angabe der Eltern ist auch dann erforderlich, wenn sie bereits gestorben sind. Haben die Eltern einen verschiedenen Wohnort, so ist der der Mutter besonders anzugeben. Ist ein Elterntheil gestorben, so hat die Angabe des Wohnorts bei jedem Elterntheile besonders zu erfolgen und zwar bei dem verstorbenen Theile mit den Worten „zuletzt wohnhaft". Sind beide Eltern gestorben und haben sie zuletzt an demselben Ort gewohnt, so bedarf es der Angabe des Wohnorts nur einmal mit den Worten: „beide verstorben und zuletzt wohnhaft". Haben sie an verschiedenen Orten gewohnt, so ist der Wohnort für beide besonders mit den Worten „zuletzt wohnhaft" einzutragen. Bad. DW. § 264, Hess. DA. zu § 54, Elf.-Lothr. DA. § 58.

Zu Ziff. 3. Das Alter der Zeugen ist, weil für die Gültigkeit der Entscheidung nicht wesentlich, nicht mit Buchstaben, sondern in Ziffern einzutragen. (Vgl. Erl. zu § 13 S. 105 lit. c.)

Zu Ziff. 4. Bei Wiederholung der Eheschließung (BGB. § 1309 Abs. 1) ist im Register zu schreiben: statt „die Ehe miteinander eingehen wollen" die Eheschließung wiederholen wollen". Bad. DW. § 265. (S. Erl. S. 243 a. E.)

3. Form der Eintragung

Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt. (S. Erl. zu § 12 S. 89b.) Die Eintragung ist nach dem Muster B2 des Bundesraths zu vollziehen. Wird die Eheschließung wiederholt, so ist am untern Ende der neuen Eintragung auf die frühere Eintragung und umgekehrt zu verweisen. Bei der früheren Eintragung soll außerdem am Rande vermerkt werden, daß und wann die Eheleute die Eheschließung wiederholt haben. Bad. DW. § 265, Hess. DA. zu § 1309 BGB. a. E. Ebenso ist nach der Bad. DW. § 265 Ziff. 3 wenn ein Ehegatte nach der Todeserklärung des andern eine neue Ehe geschlossen hat, am Rande der Eintragung über die frühere Ehe auf die neue Eheschließung zu verweisen.

4. Rechtliche Bedeutung der Eintragung

S. darüber Erl. zu § 1318 Abs. 2 BGB. Ziff. 5 S. 343 ff.

Digitized by Google

Zu Abs. II

Zu § 54 Abs. II

5. Bescheinigung der Eheschließung

Die Bescheinigung ist den Eheleuten zum Nachweis der erfolgten Eheschließung gegenüber dem Geistlichen, vor dem die Trauung stattfinden soll, von Amtswegen zu ertheilen. Sie ist nach dem Muster D des Bundesraths auszustellen (BRV. § 7 Abs. 2). Gebühren dürfen für die Ausstellung nicht erhoben werden. Die Bescheinigung ist nach der S.-Mein. J. § 75 auf Verlangen beiden Ehegatten besonders auszustellen.

Zu einer wiederholten Ausstellung ist der Standesbeamte nicht verpflichtet, und sofern die Trauung bereits stattgefunden hat, der Zweck der Bescheinigung also weggefallen ist, auch nicht berechtigt. Da die Bescheinigung nicht eine wörtliche Abschrift der Heirathsurkunde ist, kommt ihr die Beweiskraft eines Auszugs im Sinn des § 15 Abs. II nicht zu. (S. S. 132 Ziff. 3.)

6. Auszüge der Heirathseintragung

Der Standesbeamte hat einen beglaubigten Auszug der Eintragung kostenfrei zu übersenden:

a) sofern die Eheschließung die Wiederholung einer früheren vor einem andern Standesbeamten vollzogenen Eheschließung ist, an den Standesbeamten, der die frühere Ehe vollzogen hat, damit er den vorgeschriebenen (s. S. 362 Ziff. 3) Vermerk zu der früheren Eintragung vollziehen kann. (Bad. DW. § 272, Hess. DA. zu § 1309 a. E.)

b) sofern die Eheschließung die Auflösung der früheren Ehe eines der Verlobten nach § 1348 BGB. zur Folge hat, an den Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, damit er den vorgeschriebenen Randvermerk vollziehen kann. (S. Erl. zu § 55 S. 364 lit. c.)

c) sofern die Eheschließung kraft schriftlicher Ermächtigung vorgenommen war, an den Standesbeamten, der die Ermächtigung ertheilt hat, damit dieser sie dem Sammelakte zum Heirathsregister anschließe. (Bad. DW. § 271.)

d) sofern einer der Eheschließenden Ausländer ist, und durch Staatsvertrag die Auswechslung der Civilstandsurkunden vereinbart ist. (Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 42, Württ. Min.Verf. betr. Führung der Familienregister vom 30. Oktober 1899 § 14.) Lediglich eine Mittheilung schreibt die Oldenb. DJ. § § 21 für den Fall vor, daß einer oder beide Ehegatten in einem andern Oldenb. Standesamtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

§ 55.

[I] Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten auf-

Digitized by Google

Zu § 54 Abs. 1

gelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

II Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Vorbemerkung

Die neue Fassung der § 55 beruht auf Einf.G. Art. 46 Ziff. II Abs. 1 und stellt sich als Erweiterung desselben Absatzes in der ursprünglichen Fassung dar. Die Eintragung eines Vermerkes, die dort nur für den Fall der Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung vorgesehen war, ist hier auch für die unter bestimmten Umständen erfolgte Lösung der Ehe vorgeschrieben.

Abs. 2 ist neu und an Stelle des früheren Abs. 2, dessen Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze durch die Einführung des BGB. erledigt war, getreten.

Zu Abs. I

1. Gegenstände der Vermerkung nach Abs. 1

Die Thatbestände, deren Vermerkung durch Abs. 1 vorgeschrieben ist, sind:

a) Nichtigkeitserklärung der Ehe. Die der Terminologie der CPO. und des PG. in früherer Fassung angehörige Unterscheidung zwischen Ungültigkeits- und Nichtigkeitserklärung ist jetzt aufgegeben. Die Nichtigkeitserklärung im Sinn des BGB. und der CPO. neuer Fassung umfaßt sowohl die Nichtigkeitserklärung i. e. S. wegen Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes im Sinn der §§ 1323—1329, wie auch die ehemals sogenannte Ungültigkeitserklärung der mit Grund angefochtenen Ehe. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil. (S. Erl. zu § 1309 BGB. S. 241 c.)

b) Feststellung des Nichtbestehens der Ehe in einem Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zum Gegenstande hat. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe ist nur auf Grund erhobener Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage zulässig. Das Bedürfniß einheitlicher Feststellung des Bestehens einer Ehe kann aber auch in solchen Fällen bestehen, in denen diese oder jene nicht statthaft ist. In solchen Fällen erübrigt die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe, deren Zulässigkeit zwar im BGB. nicht, wohl aber in CPO. § 606 ausdrücklich festgestellt ist. (Vgl. Mot. Bd. IV S. 103 und hiezu Planck, Vorbem. zum dritten Titel S. 47 Ziff. IV.) Auch das in diesem Feststellungsverfahren ergehende Urtheil ist, sofern es auf Nichtbestehen der Ehe lautet, zu vermerken.

c) Auflösung der Ehe vor dem Tod eines der Ehegatten. Sie findet statt durch Scheidung und durch Schließung einer neuen Ehe seitens des zurückgebliebenen Ehegattens nach erfolgter Todeserklärung des andern Ehegatten (s. Erl. zu § 1309 BGB. S. 140 lit. b). Im letzteren Fall liegt freilich streng genommen der Thatbestand des Gesetzes nur dann vor, wenn der

Digitized by Google

für todt erklärte Ehegatte im Augenblick der Schließung der neuen Ehe noch am Leben oder doch die Todeserklärung wieder aufgehoben war. Im andern Fall ist die Ehe nicht „vor dem Tode", sondern durch den Tod des einen Ehegatten gelöst worden. Indessen hat das Gesetz selbstverständlich die Vormerkung nicht von einer gar nicht vollziehbaren Feststellung abhängig machen wollen. Es hat sich nur im Ausdruck vergriffen. Entscheidend ist doch, daß in Folge der Schließung der neuen Ehe die frühere ohne Rücksicht darauf, ob der Tod des Verschollenen wirklich eingetreten war oder nicht, aufgehoben ist. Diese Auffassung theilt § 25 der BRV. Denn er schreibt die Uebersendung des Auszugs aus dem Heirathsregister „behufs Beischreibung des Randvermerks" vor, erachtet also diese ohne weiteres auf Grund der Thatsache der neuen Eheschließung für zulässig und erforderlich. Ebenso Pfälz. DA. zu § 55, Württ. AV. § 53, Bad. DV. § 282, Hess. DA. zu § 55. Zu § 55 Abs. I

d) Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. Unter denselben Voraussetzungen, unter denen es die Scheidungsklage ist, ist auch die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zulässig. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wird durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen. Sie wirkt gleich der Scheidung, mit der Einschränkung jedoch, daß die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen ist. Eine nur thatsächliche Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, auch wenn sie auf Einverständniß der beiden Ehegatten beruht, fällt nicht unter § 55 des Gesetzes.

2. Voraussetzungen der Vermerkung nach Abs. 1

Solche sind in § 55 nicht aufgestellt. Eines Antrags der Betheiligten bedarf es — im Gegensatz zum Fall des Abs. 2 — nicht. Die Vermerkung ist im öffentlichen Interesse zur Evidenthaltung des Personenstandes vorgeschrieben. Daß der Standesbeamte sie von Amtswegen rechtzeitig vornehmen kann, stellt die Vorschrift der BRV. § 25 sicher. Im Uebrigen ergeben sich die Voraussetzungen aus der Natur der Rechtsvorgänge, die zu vermerken sind. Hiernach ist zu unterscheiden:

a) die Vermerkung der Nichtigkeitserklärung, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe, Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt auf Grund der Vorlage einer Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils.

Zu diesem Zweck hat die Staatsanwaltschaft an dem Gerichte, das das Erkenntniß erlassen hat, dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, eine mit dem Zeugniß der Rechtskraft und der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils zu übersenden (BRV. § 25 Abs. 1). Diese Verpflichtung der Staatsanwaltschaft besteht, ohne Unterschied, ob sie sich nach §§ 607 ff. CPO. an dem Prozeßverfahren betheiligt hat oder nicht. Denn der § 25 der BRV. thut, abweichend von der früheren BRV. vom 22. Juni 1875, dieses Umstands nicht Erwähnung. Sie besteht ferner ohne Unterschied, ob der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist, demselben oder einem andern deutschen Staate als das erkennende Gericht an-

Digitized by Google

Zu § 55 Abs. 1

gehört. Denn § 25 ist eine reichsrechtliche Vorschrift, die als solche ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen gilt. Dagegen besteht die Verpflichtung nicht gegenüber einem außerdeutschen Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist. (Vgl. dazu auch Württ. Min.Verf. vom 30. Oktober 1899 § 11, Sächs. V. vom 28. Mai 1900, durch die § 642 der Geschäftsordnung abgeändert ist, Hess. Min.Verf. vom 1. März 1900 [Amtsbl. Nr. 8] Ziff. III[46]). Nach der Bad. DW. § 28 ist in diesem Fall das Ministerium des Auswärtigen um Uebermittlung des Urtheils anzugehen; die Uebermittlung hat dann zu unterbleiben, wenn die Ehe in Italien, Großbritannien, in den Vereinigten Staaten oder in Oesterreich-Ungarn (so Min.Erl. vom 23. April 1901, Standesb. 1900 S. 158) geschlossen ist.

Auf Grund des Urtheils eines ausländischen Gerichts ist die Vermerkung nur dann zulässig, wenn das Urtheil gemäß § 328 CPO. im Reich anzuerkennen ist. Eines Vollstreckungsurtheils eines deutschen Gerichts, wie Hinschius S. 182 Anm. 24 annimmt und Wohlers-Kruse S. 132 lit. b trotz der veränderten Fassung der CPO. noch anzunehmen scheint, bedarf es nicht, da eine Vollstreckungshandlung im Sinn der §§ 722, 723 CPO. nicht in Frage steht. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag eines Betheiligten, mit dem gleichzeitig eine mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehene Ausfertigung des ausländischen Urtheils vorzulegen ist. Ob die Voraussetzungen des § 328 CPO. vorliegen, wird freilich der Standesbeamte nicht immer, oder doch nicht mit Sicherheit zu entscheiden in der Lage sein. Die Bad. DW. § 283 und Els.-Lothr. DA. § 60 Abs. 2 weisen den Standesbeamten an, über den auf Grund ausländischen Urtheils gestellten Antrag auf Beischreibung eines Randvermerks der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten, und deren Belehrung abzuwarten. Ebenso dürfen nach der Württ. AV. § 61 Eintragungen auf Grund ausländischer Urtheile nur nach amtsgerichtlicher Anordnung vorgenommen werden. (Vgl. auch Standesb. 1892 S. 122.)

b) Die Vermerkung der Auflösung der Ehe durch Schließung einer neuen Ehe erfolgt auf Grund der Heirathsurkunde, die über die frühere Ehe aufgenommen worden ist. Ist die frühere Ehe im Heirathsregister desselben Standesbeamten eingetragen, vor dem die neue Ehe geschlossen wird, so hat der Standesbeamte die Vermerkung vorzunehmen. Ist die frühere Ehe im Heirathsregister eines andern Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte, vor dem die neue Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, vor dem die frühere Ehe geschlossen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister kostenfrei zu übersenden. BMV. § 25 Abs. 2. Vgl. auch Bad. DW. § 28, Hess. DA. zu § 85, ferner Els.-Lothr. DA. § 60, die eine Notiz im Sammelakt vorschreibt.

3. Form der Vermerkung

Maßgebend ist das Musterbeispiel B2. Ein Beispiel für die Vermerkung der Auflösung der Ehe durch Schließung einer neuen Ehe gibt die Hess. DA.

Digitized by Google

zu § 55*. Der Vermerk ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vollziehen. In dem Vermerk ist das Datum des Urtheils, bezw. der Schließung der neuen Ehe einzutragen. Die Ausfertigung des betreffenden Urtheils, bezw. der Heirathsurkunde ist zum Sammelakt zu nehmen. Zu § 55 Abs. I. II

Die Mittheilung der auf die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung bezüglichen Randvermerke an den zuständigen Pfarrer ist in der DA. f. Meckl.-Schwerin § 10 u. f. Meckl.-Strelitz § 10, sowie in der J. f. Reuß, ä. L. § 30 Ziff. 3 u. f. Reuß j. L. § 35 Ziff. 4 vorgeschrieben. Vgl. auch Sächs. Geschäftsordnung § 642 in der Fassung der B. vom 28. Mai 1900.

Zu Abs. II

4. Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft

Den getrennten Ehegatten steht jederzeit frei, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Die Wiederherstellung ist lediglich ein thatsächlicher Vorgang, der an eine bestimmte Rechtsform nicht gebunden ist. Infolge der Wiederherstellung fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen für die Zukunft weg. (BGB. § 1587.) Insbesondere fällt also das Recht der Ehegatten, auf Grund des Aufhebungsurtheils auf Scheidung zu klagen, weg. (BGB. § 1576.)

5. Vermerkung der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft

a) Voraussetzung der Vermerkung ist abweichend von Abs. 1 ein Antrag. Das Gesetz sagt nicht:

α) von wem der Antrag auszugehen hat. Selbstverständlich ist, daß er nur von den Betheiligten, also den Ehegatten gestellt werden kann, zweifelhaft, ob er stets von beiden Ehegatten gestellt sein muß. Das letztere wird anzunehmen sein, da nur ein übereinstimmender Antrag die genügende Gewähr für die thatsächliche Richtigkeit des Eintrags gibt. Ein Antrag beider Ehegatten ist ausdrücklich in der Bad. DW. § 281 und in der Hess. DA. a. a. O. erfordert und in den Formularen der Elf.-Lothr. und Pfälz. DA. vorausgesetzt. Anders das Musterbeispiel der S.-Altenb. DA.

β) in welcher Form der Antrag zu stellen ist. In dem Pfälz., Elf.-Lothr. und S.-Altenb. Formular ist übereinstimmend die mündliche Antragstellung vorausgesetzt. Das Erforderniß der Mündlichkeit ist aber im Gesetze nicht begründet. Es besteht nur in Beschränkung auf solche Erklärungen, auf deren Grundlage eine Beurkundung mit der Beweiskraft des § 15 Abs. II vollzogen werden soll. Hier handelt es sich aber nur um die Voraussetzung der Eintragung eines Vermerks. Ihr wird, wie bereits oben festgestellt (s. Erl. zu § 26 S. 206 Ziff. 9), mangels einer ausdrücklichen gegentheiligen Vorschrift durch einen Antrag in jeder, auch der schriftlichen Form, genügt. (A. A. Pfälz. DA. zu § 55.) Ebenso ist

Digitized by Google

Zu § 55 Abs. II

γ) eine Frist des Antrags nicht bestimmt. Der Antrag kann also zu beliebiger Zeit gestellt werden.

Andere Voraussetzungen der Eintragung des Vermerks sind nicht aufgestellt. Hierin liegt eine wesentliche Abweichung von den Regeln, die für die übrigen im Gesetze zugelassenen Vermerke gelten. Sie alle sind nur zulässig auf Grund öffentlicher Urkunden, durch die der zu vermerkende Rechtsvorgang nachgewiesen wird. Dieses Erforderniß ist für den Vermerk nach § 55 Abs. II nicht aufgestellt und konnte nach der Natur des Rechtsvorganges nicht in Frage kommen. Es ist lediglich Thatfrage, ob im einzelnen Fall die Gemeinschaft als wiederhergestellt anzusehen sei. Dem Standesbeamten steht selbstverständlich die Beurtheilung dieser Frage nicht zu. Er hat sich lediglich an den Antrag der Betheiligten zu halten.

Dem entspricht

b) die rechtliche Bedeutung des Eintrags. Sie ist dieselbe wie die jedes andern Vermerks. Der Vermerk nach § 55 Abs. I soll lediglich den vollzogenen Rechtsvorgang der Wiederherstellung im Register ersichtlich machen. (S. oben Erl. zu § 25 S. 189b.) Dagegen wird durch den Eintrag weder die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erst in Wirksamkeit versetzt, noch auch mit der Beweiskraft des § 15 beurkundet. Die Wirksamkeit der Wiederherstellung ist von der Thatsache der Eintragung gänzlich unabhängig, und durch die Vermerkung wird lediglich die Thatsache, daß der Antrag auf Vermerkung vor dem Standesbeamten gestellt ist, bewiesen.

Hieraus ergibt sich

c) die Form, die diesem Vermerk zu geben ist. In der Pfälz. DA. zu § 55 ist folgende Fassung vorgesehen: „Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute . . . . . die nebenbezeichneten Eheleute . . . . . und erklärten, daß sie die zwischen ihnen durch Urtheil des Landgerichts . . . . vom 6. September 1901 aufgehobene eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt haben." Diese Fassung ist einerseits unzulänglich, weil nur auf mündliche Antragstellung berechnet, anderseits aber auch inkorrekt, weil Gegenstand der Beurkundung lediglich der Antrag auf Vermerkung ist. (S. S. 106 Ziff. 3a.) Richtiger ist daher die Fassung der S.-Altenb. DA. zu § 55: „. . . . . und beantragten, zu vermerken, daß die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt sei." Wird der Antrag schriftlich gestellt, so ist die Formulirung entsprechend zu verändern. Zweckmäßig ist in dem Vermerk der Tag der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ersichtlich zu machen. (Bad. DW. § 281, Hess. DA., S.-Altenb. Musterbeispiel.) Der schriftlich gestellte Antrag geht zu den Sammelakten.

Digitized by Google

Zu § 56

Fünfter Abschnitt

Beurkundung der Sterbefälle

§ 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

1. Gegenstand der Anzeige

Sterbefall im Sinne des Gesetzes ist nicht: 1. die Todtgeburt und Tod eines Kindes während der Geburt. Die Eintragung dieser Fälle findet nicht nach § 56 ff., sondern nach den Vorschriften des § 23 im Sterberegister statt. (S. Erl. zu § 23 S. 172 ff.) 2. die Todeserklärung gemäß § 13 des BGB. Die Todeserklärung ist weder im Geburts- noch im Sterberegister einzutragen. Uebereinstimmend Bayer. Min.E. vom 9. Mai 1885 (Weber, Gesetz- u. Verordnungen-Sammlung Bd. XVII S. 157).

2. Frist der Anzeige

Die Anzeige ist spätestens an dem dem Todestag nächstfolgenden Wochentage zu erstatten. Wochentag ist jeder Tag außer Sonntag, ohne Unterschied ob Werktag oder anerkannter Feiertag. (Württemb. AV. § 54, Bad. DW. § 289, Hess. DA. zu § 56, S.-Altenb. DA. zu § 56, Reuß j. L. J. § 27, Reuß ä. L. J. § 25, Elf.-Lothr. DA. § 65.) Die Verschiebung der Anzeige auf den dem Todestag zweitfolgenden Tag ist daher nur dann zulässig, wenn der nächstfolgende Tag ein Sonntag ist, aber auch dann nicht vorgeschrieben, sondern nur gestattet. (So auch Württemb. AV. § 54, Hess. DA. zu § 56, Elf.-Lothr. DA. § 65.) Aus diesem Grund ist in einzelnen Ausführungsvorschriften den Standesbeamten aufgegeben, auch an Sonn- und Feiertagen eine Geschäftsstunde abzuhalten, so Bayer. DA. Ziff. 45, J. f. Reuß j. L. § 26 Abs. 2, f. Reuß ä. L. § 25 Abs. 2, Hamb. DA. § 7. Vgl. auch Bad. DW. § 19 Ziff. 1. Dagegen soll der Standesbeamte nach der Anw. f. Lübeck § 4 nicht — abgesehen von Gefahr im Verzug — verpflichtet, sondern nur berechtigt sein, Anzeigen von Sterbefällen an Sonn- und Festtagen entgegenzunehmen. Diese Bestimmung ist jedenfalls insoweit gesetzwidrig, als sie sich auf Festtage bezieht. Vgl. dagegen auch die Brem. Anw. § 5.

3. Zuständiges Standesamt

Zur Entgegennahme von Anzeigen und Beurkundung von Sterbefällen (s. oben Erl. zu § 17 Z. 3 S. 141) ist der Standesbeamte des Bezirks zuständig, in dem der Tod erfolgt ist. Auf den Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Verstorbenen kommt es nicht an. Bad. DW. § 187, Hess. DA. zu § 56, S.-Altenb. DA. zu § 56, Elf.-Lothr. DA. § 64.

Digitized by Google

Zu § 56 Besondere Grundsätze gelten:

a) für Sterbefälle, deren Ort nicht zu ermitteln ist. Die Eintragung ist dann in dem Sterberegister des Standesamtsbezirks zu vollziehen, in dem der Leichnam gefunden worden ist. Liegt die Leiche auf der Grenze zweier Bezirke, so entscheidet die Lage des Kopfes. So wörtlich die DA. f. S.-Altenburg zu § 57 d. RG.; ferner Bad. DW. § 297 mit Bad. Just.Min.Erl. vom 16. September 1891 (Standesb. 1900 S. 74), Oldenb. DA. § 33, Elf.-Loth. DA. § 64.

b) für Sterbefälle, die sich auf Seeschiffen ereignen. Sie sind auch dann, wenn diese sich noch im Bereich eines Standesamtsbezirkes befinden, nach den Vorschriften des § 61 zu beurkunden, und vom Standesbeamten des Bezirks einzutragen, in dem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte. (S. Erl. zu § 61 S. 385 ff.)

c) für Sterbefälle, die sich auf Eisenbahnen oder Binnenschiffen während der Reise zutragen. Sie sind dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen und und von ihm einzutragen, in dem die Leiche aus dem Schiffe oder Zuge entfernt wird. (S. oben Erl. zu § 17 S. 142 lit. c.) So auch Sächs. Min.V. vom 9. Mai 1891 (in Fischers Zeitschr. Bd. 14 [1893] S. 165), ferner Hinschius S. 182 Anm. 27, v. Sicherer S. 393 Anm. 5. Hinsichtlich der Sterbefälle auf dem Bodensee finden die Bestimmungen der oben zu § 17 a. a. O. erwähnten Vorschriften für Bayern, Württemberg und Baden entsprechende Anwendung.

d) für Sterbefälle von Militärpersonen, die sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder andern Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine oder außerhalb des Standquartiers nach eingetretener Mobilmachung (gleichviel ob außerhalb oder innerhalb des deutschen Reichsgebiets) ereignen. (S. Erl. zu § 71 S. 432).

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

1. Anzeigepflichtige Personen

Die Anzeigepflicht ist in erster Linie nach dem Gesichtspunkt der persönlichen, in zweiter Linie nach dem Gesichtspunkt der örtlichen Zugehörigkeit bestimmt. Zur Anzeige verpflichtet ist hiernach

a) in erster Linie das Familienhaupt in Bezug auf Sterbefälle der Familienglieder.

Familienhaupt im Sinne des Gesetzes ist 1. der Ehemann gegenüber der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach BGB. § 1576 aufgehoben ist; (Bad. DW. § 290, Hess. DA. zu §§ 57, 58, Elf.-Lothr. DA. § 66). 2. Der Vater im Verhältniß zu den ehelichen, legitimirten, für ehelich

Digitized by Google

erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kindern, nach dessen Tod die überlebende Wittwe; dagegen wird die Ehefrau nicht dadurch Familienhaupt, daß der Vater (durch Krankheit oder Abwesenheit) verhindert ist; in diesem Falle ist nicht die Frau anzeigepflichtig, sondern es tritt die subsidiäre Anzeigepflicht in Wirksamkeit; (so Hess. DA. zu § 57, 58, ferner Els.-Lothr. DA. § 66; a. A. Bad. DW. § 299 Ziff. 3, die freilich nach dem Zusammenhang des Textes die Anzeigepflicht der Mutter in diesem Fall nicht aus ihrer Eigenschaft als Familienhaupt, sondern als Wohnungsinhaberin abzuleiten scheint). 3. Die Mutter im Verhältniß zu ihren unehelichen Kindern. (Bad. DW., Hess. DA. a. a. O.) Vgl. auch zu 1—3 Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. November 1899 (in Strafs. Bd. XXXII S. 367, Standesb. 1900 S. 83). Voraussetzung wird aber in allen Fällen sein, daß die Kinder im Haushalt der Eltern leben. Uebereinstimmend Hess. DA. a. a. O. Zu § 57

Die Anzeigepflicht des Familienhauptes erstreckt sich auf die Sterbefälle der Familienglieder. Sie erstreckt sich nur auf sie — also nicht auf Sterbefälle von Dienstboten u. s. w., da sie zur Familie nicht gehören. Sie erstreckt sich auf sie alle — also ohne Unterschied, ob sie sich innerhalb oder außerhalb der eigenen Wohnung zugetragen haben. Beispiele im Standesb. 1899 S. 92.

b) in zweiter Linie, d. h. wenn ein Familienhaupt nicht vorhanden oder es doch verhindert ist, „derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat". D. h. näher derjenige.

α) in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat. „Jemandes" Wohnung ist aber nach allgemeinem Sprachgebrauch die, in der er „als seiner eigenen" wohnt, bezw. haust; Inhaber in diesem Sinn ist also einerseits nicht der Eigenthümer in Beziehung auf die von ihm vermietheten Räume seines Hauses. (So jetzt auch Hess. DA. zu § 58**.) Er ist also nicht verpflichtet, Sterbefälle, die sich in diesen Räumen ereignen, anzuzeigen. Inhaber in diesem Sinn ist anderseits nicht, wer in der Wohnung eines Andern wohnt, nicht also Dienstboten, Gewerbegehülfen, die beim Prinzipale wohnen, Logiergäste, aber auch Aftermiether, die keinen selbständigen Haushalt führen z. B. Studenten. Sie sind daher nicht verpflichtet, Sterbefälle anzuzeigen, die sich in den von ihnen mitbewohnten Räumen ereignen. So auch die im Einverständniß mit dem Min. d. J. und dem RJAmt erlassene Preuß. Just.Min.E. vom 29. Oktober 1885 (MBl. f. d. i. V. S. 219). Die entgegenstehenden, mit Recht von v. Sicherer S. 395 Anm. 10 beanstandeten Bestimmungen der älteren Hess. Instr. sind in die neuere DA. nicht mehr aufgenommen.

β) in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Zweifel können im Einzelfall über den Begriff der Behausung entstehen. Das Sprachgefühl gibt hier sichere Anhaltspunkte. Der Unterschied „Wohnung" und „Behausung" liegt nicht im Zwecke, dem sie dienen, sondern in der Beschaffenheit des Raumes, der demselben Zwecke dienen kann. Unter Be-

Digitized by Google

Zu § 57 hausung ist also zu verstehen ein wegen seiner Beschaffenheit nicht als „Wohnung" zu bezeichnender Raum, in dem jemand seine Unterkunft, insbesondere seine Schlafstätte hat. (A. A. Hinschius S. 183 Anm. 30, der aber die verschiedenenen hier unter α u. β erörterten Gesichtspunkte durcheinander wirft; unzutreffend auch v. Sicherer S. 395. Vgl. ferner Standesb. 1897 S. 12, wo eine der hier vertretenen Auffassung ähnliche entwickelt wird, Standesb. 1883 S. 257, u. die Mittheilungen von Gräsel ebenda 1897 S. 124 ff.) Behausungen im Sinne des Gesetzes sind also z. B. die Fahrzeuge, in denen die wandernden Schaubudenbesitzer, Kunstreitergesellschaften u. s. w. „hausen", zur Unterkunft bestimmte Zelte solcher Truppen, (hierüber besteht Uebereinstimmung); ferner aber auch die zur Unterkunft des Schiffers und seiner Familie bestimmten Wohn- und Schlafräume auf Schiffen und Flößen (zweifelhaft äußert sich hierüber Hinschius S. 183 Anm. 30 Abs. 2; die von v. Sicherer S. 395 Anm. 11 geltend gemachten Erwägungen treffen hier nicht zu). Behausungen sind ebenso zweifellos nicht: Droschken, denn sie sind nicht zur Unterkunft des Droschkenführers bestimmt (übereinstimmend im Ergebniß, aber mit anderer Begründung Hinschius S. 183, a. A. v. Sicherer S. 395 Anm. 11), — Fabrikräume, denn sie dienen dem Fabrikbesitzer nicht als Unterkunft, sondern seinem Personal als Arbeitsstätte (a. A. Hinschius S. 183), — Schiffe, abgesehen aber von den zur Unterkunft bestimmten Räumen, — Bahnhöfe, so weit sie nicht Wohnungen für die Beamten enthalten — Eisenbahnen, da sie lediglich dem Transport dienen, übrigens auch in keinem Falle als eigne Behausung der Reisenden im Sinn der lit. α zu betrachten wären. Theilweise abweichend Hinschius u. v. Sicherer a. a. O. Daß, wie diese Schriftsteller hervorheben, eine Anzeigepflicht hinsichtlich der Sterbefälle auf Transportanstalten nicht nach § 20 begründet werden kann, ist selbstverständlich.

Für alle Sterbefälle in Räumen, die nicht den Charakter der Wohnung oder Behausung haben, besteht eine Anzeigepflicht nur des Familienhauptes nach lit. a.

Die Anzeigepflicht nach § 57 besteht nicht, sofern eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattfindet. In diesem Fall findet die Eintragung nicht auf Grund mündlicher Anzeige, sondern schriftlicher amtlicher Mittheilung statt. (Vgl. Erl. zu § 58 Abs. II S. 374 f. Wegen des Vorbehalts des Landesrechts s. Erl. zu § 74 Nr. 2 S. 440).

§ 58.

I Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

II Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

Digitized by Google

Zu § 58 Abs. I

Zu Abs. I

1. Anzeige als Grundlage der Eintragung

Nach Absatz I finden auf die Anzeige von Sterbefällen entsprechende Anwendung die Vorschriften:

a) über die anzeigepflichtigen Personen im Fall des § 20 (Brem. Anw. § 31 Abs. 1.) Bei Sterbefällen, die sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft demnach die Anzeigepflicht ausschließlich den Anstaltsvorsteher oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (Vgl. Erl. zu § 20 Ziff. 2a S. 150.) Durch die Preuß. Min.E. vom 1. März 1876 (Standesb. 1876 S. 195) sind zu diesem Zwecke die Vorsteher der Gefangenanstalten angewiesen, bei der Einlieferung von Gefangenen in Betreff der in Frage kommenden Punkte die erforderlichen Notizen in die Nachweisung über ihre persönlichen Verhältnisse aufzunehmen. Die Aufnahme und ebenso eventuell die Anzeige hat regelmäßig lediglich auf Grund der eigenen Angaben der Gefangenen zu erfolgen. Ebenso Sächs. V. vom 21. Mai 1880 (in Fischers Ztschr. Bd. 14 S. 163), Braunschw. Circ.Reskr. vom 15. Juni 1878 (GS. S. 177) Ziff. 2, deren Vorschriften sich auf die Vorsteher aller öffentlichen Anstalten im Sinne des § 20 beziehen.

b) über die Form der Anzeige. Die Anzeige ist

α) grundsätzlich mündlich zu erstatten und kann nur in dem unter a erörterten Fall wahlweise entweder mündlich durch schriftliche Anzeige in amtlicher Form erstattet werden. (Bad. DW. § 293.) Die oben zu § 20 Ziff. 2 S. 151β erwähnten landesrechtlichen Vorschriften, in denen für Geburtsfälle in Strafanstalten die mündliche Form vorgeschrieben ist, finden entsprechende Anwendung. Die mündliche Anzeige kann

β) persönlich vom Verpflichteten oder durch einen aus eigener Wissenschaft unterrichteten Dritten (Berechtigten) erstattet werden. (Ueber das Erforderniß der eigenen Wissenschaft s. die oben zu § 19 S. 147 angef. Preuß. Min.E. vom 27. April 1878. Die Brem. Anw. § 30 läßt als Berechtigten in diesem Sinn nur zu, wer entweder beim Tod zugegen war oder die Leiche gesehen hat.) Der Dritte gilt, ohne Unterschied, ob er subsidiär nach § 57 oder überhaupt nicht zur Anzeige verpflichtet ist, von Rechtswegen als Vertreter des Verpflichteten. (S. Erl. zu § 19 Ziff. 1 S. 145.) Die Zulassung desselben ist daher nicht, wie die Hess. DA. zu §§ 57, 58 Abs. 5 sagt, eine „billige Rücksichtnahme"; sondern Rechtspflicht, und kann daher auch nicht, wie die Brem. Anw. § 30 will, von dem Nachweis der Verhinderung des Erstverpflichteten abhängig gemacht werden. (Uebereinstimmend Württ. DA. § 55, Bad. DW. § 292, Hess. DA. zu §§ 57, 58 Abs. 3 ff., S.-Altenb. DA. zu § 58.) Allerdings wird aber der Standesbeamte im Interesse der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeige

Digitized by Google

Zu § 58 Abs. I, II darauf hinwirken, daß der Erstverpflichtete erscheint, und wenn die Anzeige des Erschienenen nicht ausreichend ist, ihn dazu anhalten dürfen.

Wird die Eintragung auf Grund der Anzeige eines Berechtigten vollzogen, so ist der Vermerk der eigenen Wissenschaft aufzunehmen. Da auch der subsidiär Verpflichtete nur als Berechtigter die Anzeige erstattet, solange ein Erstverpflichteter vorhanden und nicht verhindert ist, ist auch bei ihm dieser Vermerk der eigenen Wissenschaft einzutragen. Nur dann, wenn das Nichtvorhandensein oder die Verhinderung des Erstverpflichteten nachgewiesen ist, der subsidiär Verpflichtete somit als solcher die Anzeige erstattet, ist der Vermerk seiner Eigenschaft als Inhaber der Wohnung oder Behausung einzutragen. (So richtig Standesb. 1899 S. 92, auch Standesb. 1900 S. 278 Ziff. 3 und 1901 S. 4.) Unrichtig scheinen dagegen die Preuß. Min.E. vom 24. Dezember 1877 (Wohlers-Kruse S. 134 Ziff. 1), Bad. DW. § 302 Ziff. 2, Brem. Anw. § 30, Elf.-Lothr. DA. § 66 anzunehmen, daß bei der Anzeige subsidiär Verpflichteter stets der Vermerk der Eigenschaft als Inhaber der Wohnung anzugeben sei.

c) über die Nachprüfung und Ergänzung der Anzeige durch Ermittelungen des Standesbeamten. Württ. AV. § 55, Bad. DW. § 293, S.-Altenb. DA. zu § 58. (S. Erl. zu § 21 S. 152 f.)

Zu Abs. II

2. Amtliche Ermittlung als Grundlage der Eintragung

Die amtliche Ermittlung über den Todesfall ist im § 58 lediglich vorausgesetzt. In welchem Fall sie einzutreten und von wem sie auszugehen hat, ist im RG. selbst nicht bestimmt. In dieser Beziehung sind lediglich die bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Eine amtliche Ermittlung wird insbesondere dann einzuleiten sein, wenn der Tod selbst nicht mit Sicherheit feststeht, oder zwar feststeht, aber die Leiche nicht aufzufinden ist (so Preuß. ME. vom 30. März 1885, bei Wohlers-Kruse S. 136) ferner wenn Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod vorliegen, oder die Identität einer aufgefundenen Leiche nicht feststeht. (Vgl. StPO. § 157, ferner Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 16, Bad. DW. § 296, Oldenb. DA. § 31, Brem. Anw. § 32 Abs. 2, Elf.-Lothr. DA. § 69 Ziff. 1.) Die amtliche Ermittlung kann auch durch den Standesbeamten selbst veranlaßt sein, wenn er an der Richtigkeit der Anzeige zu zweifeln Anlaß hat (so, wenn ich ihn recht verstehe, auch v. Sicherer S. 396 Anm. 12), oder wenn der Fall des § 60 Satz 2 — Beerdigung vor erfolgter Eintragung im Sterberegister und ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde (s. Erl. zu § 60 Z. 3 S. 384) — vorliegt.

Amtliche Ermittlung im Sinn des Abs. II ist aber selbstverständlich nur diejenige, die von einer andern Behörde als dem Standesbeamten angestellt ist. Denn das Gesetz spricht von der Mittheilung, die die zur Ermittlung zuständige Behörde an den Standesbeamten zu machen hat. Eine „amtliche Ermittlung" in diesem Sinn ist also diejenige nicht, die der Standesbeamte selbst

Digitized by Google

gemäß §§ 21 und 58 Abs. II durch Vernehmung von Auskunftspersonen über die Richtigkeit der Anzeige anstellt. Wohl aber, sofern die Funktionen der Ortspolizeibehörde und des Standesamts in einer Hand vereinigt sind, diejenige, die er in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde macht. In diesem Fall hat er die Eintragung auf Grund einer schriftlichen Mittheilung, die er selbst als Ortspolizeibehörde an sich als Standesbeamten macht, zu vollziehen. Zu § 58 Abs. II

Dem Fall, daß eine amtliche Ermittlung statt hat, d. h. eingeleitet ist, setzen einige Ausführungsvorschriften dem Fall gleich, daß nach den bestehenden Vorschriften eine Vermittlung eingeleitet werden muß. Der Standesbeamte hat demnach, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß jemand eines natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden wird, die Eintragung nicht auf Grund der mündlichen Anzeige vorzunehmen, sondern den Eingang der Mittheilung der zuständigen Behörde abzuwarten. (Oldenb. DA. § 31, Brem. Anw. § 32, Hamb. DA. § 25 Abs. 1, Elsaß-Lothr. DA. § 69.)

3. Eintragung auf Grund amtlicher Ermittlung

Die Eintragung ist nach vorausgegangener Ermittlung — s. auch Ziff. 2 a. E. — zu vollziehen:

a) auf Grund schriftlicher Mittheilung der zuständigen Behörde. Der Standesbeamte darf demnach, wenn er von der Einleitung des Ermittlungsverfahren Kenntniß hat, die vor ihm erstattete mündliche Anzeige des Sterbefalls nicht beurkunden. Er hat sich darauf zu beschränken, von der Anzeige schriftliche Notiz zu nehmen — so Brem. Anw. § 32 Abs. 3 — im übrigen aber die behördliche Mittheilung abzuwarten. Eine auf Grund der mündlichen Anzeige — etwa in Unkenntniß des Ermittlungsverfahrens — gleichwohl vorgenommene und an sich ordnungsmäßige Eintragung wird indessen nicht darum ungültig, weil nebenbei eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat. Eine nochmalige Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der Behörde ist daher ebenso überflüssig wie unzulässig. Preuß. Min.E. vom 12. Dezember 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 276), Bad. DW. § 295 Ziff. 1, Elsaß-Lothr. DA. § 69, vgl. auch Standesb. 1891 S. 82. Im Einzelnen ist zu bemerken:

α) Zuständige Behörde ist, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Bestimmungen, diejenige Behörde, die die Ermittlung zu leiten hat, also das Gericht, der Staatsanwalt, die Polizeibehörde, wenn es sich um den Sterbefall einer Militärperson handelt die Militärbehörde. Vgl. Preuß. Min.E. vom 26. Juni 1884 und 18. August 1884 (Standesb. 1885 S. 109 f.), Bayer. Min.E. vom 3. Oktober 1879 (MBl. S. 537) mit Min.E. vom 6. Juli 1880 (Weber Bd. XIV S. 532), 18. April 1898 (abgedr. bei Reger-Dames S. 313), 23. Februar 1900 (Just.Min.Bl. S. 581) und 3. April 1900 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 229), Württ. Min.Verf. vom 19. Februar 1885 (Reg.Bl. S. 31), Bad. V. vom 11. September 1879 sowie DA. §§ 259 ff., Meckl.-Schwer. Bek. vom 19. Juli

Digitized by Google

Zu § 58 Abs. II

1897 (Reg.Bl. S. 231), Braunschw. Circ.Rescr. vom 15. Juni 1878 (GS. S. 177) ferner Hess. DA. zu §§ 57, 58, Oldenb. DA. § 31 mit Min.-Verf. vom 4. Oktober 1879 (in Oldenb. Ztschr. Bd. 6 S. 238), Lipp. J. zu § 58, Brem. Anw. § 32 Abs. 1, Els.-Lothr. DA. § 58 Ziff. 2. Zuständig ist hiernach insbesondere in Bayern der Amtsrichter oder Staatsanwalt, an den gemäß der Bek. vom 3. Oktober 1879 die Anzeige der Polizeibehörde erstattet oder seitens der Distriktverwaltungsbehörde abgegeben wird, sonst die letztgenannte Behörde, — in Württemberg der Staatsanwalt bezw. das Amtsgericht, welches die Genehmigung zur Beerdigung ertheilt und den Beerdigungsschein ausstellt, sofern nach dem Ergebniß des nach § 157 StPO. eingeleiteten Verfahrens die Persönlichkeit des Verstorbenen feststeht, das betreffende Gericht, wenn die Persönlichkeit erst im Lauf eines diesem Verfahren sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird, in allen andern Fällen das Oberamt, — in Baden bei Civilpersonen der Staatsanwalt, der die Erhebungen gepflogen hat, sonst das Amtsgericht, bei Militärpersonen, wenn der Tod in oder in unmittelbarer Nähe von Karlsruhe, Rastatt oder Freiburg erfolgt ist, das höhere Militärgericht, an den übrigen Orten die die Ermittlungen vornehmende Civilbehörde (Amtsgericht, Bezirksamt) oder Militärbehörde.

Nach einzelnen Ausführungsvorschriften ist indessen die Mittheilung der Ergebnisse der amtlichen Ermittlung an den Standesbeamten stets durch die Ortspolizeibehörde zu vollziehen, der demnach von der Ermittlungsbehörde die entsprechenden Angaben zu machen sind. Preuß. Min.E. vom 21. Juni 1875 (Just.Min.Bl. S. 157) und 4. Juli 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 144), J. f. Reuß j. L. § 23 mit Min.Verf. vom 31. August 1879 (A. u. VBl. S. 238, Standesb. 1879 S. 238), J. f. Reuß ä. L. § 23 mit Reg.V. vom 23. September 1879 (GS. S. 255, Standesb. 1879 S. 238), § 3, ferner S.-Weimar Min.Bek. vom 15. August 1879 (Reg.Bl. S. 450), S.-Mein. Min.Ausschr. vom 8. März 1883 (Samml. d. Ausschr. Bd. VIII S. 28, Standesb. 1883 S. 73), Schw.-Rud. V. vom 10. Januar 1879 (GS. 1879 S. 22, Standesb. 1879 S. 39), Schw.-Sondersh. V. vom 23. Mai 1881 (GS. S. 1881 S. 125) § 9.

β) Die Mittheilung muß sämmtliche Angaben, die nach § 59 einzutragen sind, enthalten. (Bayer. Min.E. vom 16. Juli 1880, cit. Württemb. Min.Verf., Meckl.-Schwer. Bek., Braunschw. Rescr., Bad. DW., Hess. DA., Brem. Anw. a. a. O. u. Meckl.-Strel. V. vom 17. März 1877 [Offiz. Anz. 1877 S. 44]). Sofern daher die Mittheilung nach Landesrecht stets durch die Polizeibehörde einzureichen ist, sind die Behörden, die das Ermittlungsverfahren geleitet haben, verpflichtet, ihr die nothwendigen Daten an die Hand zu geben. (So Preuß. Min.E. vom 4. Mai 1878 [Just.MBl. S. 75] und die sämmtlichen oben genannten Ausführungsvorschriften.) Ist die schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten unvollständig, so wird sie der Standesbeamte um Vervollständigung zu ersuchen und erst nach Erledigung der Anfrage die Eintragung vorzunehmen haben. (Brem. Anw. § 32.) Ist die Behörde nicht im Stande, die erforderliche Aufklärung zu geben, so bleibt sie auch nach der Eintragung

Digitized by Google

verpflichtet, nachträglich ihr bekannt gewordene erhebliche Thatsachen dem Standesbeamten mitzutheilen. (Vgl. auch Bad. DW. § 298 Ziff. 3, Hinschius S. 184 Anm. 36.) Die nachträgliche Vervollständigung des Eintrags auf Grund nachträglicher Mittheilungen kann nur im Weg des Berichtigungsverfahrens nach §§ 65, 66 erfolgen. (S. Erl. zu § 65 S. 397γ.) Die Mittheilung ist zu den Sammelakten zu nehmen, BRV. § 22 Abs. 2. Zu § 58 Abs. II

Die Eintragung ist

b) in der Form zu vollziehen, die für Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen durch § 13 des RG. und §§ 12 und 13 der BRV. vorgeschrieben ist. Auf die schriftliche Mittheilung der Behörde ist Bezug zu nehmen. Der Vordruck ist theilweise oder ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen. (Vgl. Els.-Lothr. DA. § 69.) Betrifft der Fall eine Leiche, deren Identität nicht feststeht, so ist bei der Eintragung mit möglichster Raumersparniß zu verfahren, damit nach etwa erfolgter Feststellung der Person des Verstorbenen für die spätere Vervollständigung des Eintrags — d. h. nämlich durch die Randberichtigung — der erforderliche Platz übrig bleibt. So Pfälz. DA. Abschn. V Ziff. 6, J. f. Reuß ä. L. § 23, f. Reuß j. L. § 23.

§ 59.

I Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

II Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

Zu Abs. I

1. Inhalt der Eintragung

Die Eintragung soll außer den Bestandtheilen, die für jede Eintragung auf mündliche oder schriftliche Anzeige in § 13 vorgeschrieben sind und außer der Thatsache des Todes selbst, die hier ebenso wie die der Geburt in § 22 als selbstverständlich nicht aufgezählt ist, die besonderen unter Ziff. 1—5 aufgezählten Angaben enthalten. Zu diesen gehört die Angabe der Todesursache nicht. Sie ist daher im Sterberegister, abgesehen von Fällen, die nach §§ 61,

Digitized by Google

Zu § 59 Abs. 1

62 in das Sterberegister zu übertragen sind, nicht einzutragen. (Pfälz. DA. Abschn. V Ziff. 3, Bad. DW. § 298, Els.-Lothr. DA. § 68.) Und es besteht demgemäß auch keine Verpflichtung zur Anzeige der Todesursache. Landesrechtlich ist die Anzeigepflicht auch auf die Todesursache ausgedehnt in der Oldenb. V. vom 10. Dezember 1900 (GBl. Bd. XXXII S. 785.).

Im Einzelnen ist lediglich auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Ziffern zu § 22 zu verweisen, und nur noch hinzuzufügen:

Zu Ziff. 3. Die Religion kann selbstverständlich nur angegeben werden, wenn der Verstorbene einer Religionsgemeinschaft angehört hat. Ist es nicht der Fall gewesen, so ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. In welcher Form, darüber gehen die Auffassungen auseinander. Am einfachsten wird der Raum vor dem Worte „Religion" durch einen Strich ausgefüllt. (So auch Hinschius S. 186 Anm. 38.) Dagegen ist nach der Hess. DA. zu § 59 Abs. 2 das Druckwort „Religion" zu durchstreichen und diese Löschung zu „beglaubigen", d. h. wohl am Schlusse der Eintragung nach Muster A 2 in Klammer zu vermerken. Aber die Durchstreichung des Wortes „Religion" ist, wie sich aus dem Muster A 2 der BRV. ergibt, dann vorzunehmen, wenn die Angabe der Religion nicht erforderlich ist. Die Preuß. Min.E. vom 4. November 1881 betr. Eintragungen über das Ableben ungetaufter Kinder (Wohlers-Kruse S. 138) will unterscheiden und schreibt für die Regel die Eintragung nach den Angaben der Anzeigenden, also dahin vor, daß der Verstorbene keiner oder noch keiner Religionsgemeinschaft angehört habe; wenn dagegen die Anzeige ausdrücklich dahin erstattet werde, oder die ausnahmsweise veranlaßte Untersuchung ergebe, daß das Kind christlicher Eltern ungetauft verstorben sei, sei der Raum vor dem Worte „Religion" zu durchstreichen, und der Grund der Durchstreichung durch einen besonderen Zusatz kenntlich zu machen. Für eine solche Unterscheidung ist aber kein Grund abzusehen.

Zur Bezeichnung des Alters genügt die Angabe der Lebensjahre. (Muster C 1 der BRV., Hess. DA. zu § 59 Abs. 3, S.-Altenb. DA. zu § 59 Abs. 2). War der Verstorbene noch kein Jahr alt, so genügt nach der Hess. DA. a. a. O. die Angabe der vollendeten Monate, war er noch keinen Monat alt, die Angabe der vollendeten Wochen. Erstreckte sich die Lebensdauer nur auf Tage, oder nur auf Stunden oder Theile einer Stunde, so ist die Zahl der Tage bezw. der Stunden, oder im letzten Fall der betreffende Theil der Stunde anzugeben.

Unter Stand ist auch hier nur der bürgerliche Erwerbs-, nicht der Familienstand zu verstehen. (S. oben Erl. zu § 22 S. 154a.) Demgemäß hat die E. d. Kammergerichts vom 17. Dezember 1900 (Entsch. in Angelegenheiten der Fr.Ger. Bd. II S. 5) den Zusatz „separirt", weil weder zum Stand noch zum Familiennamen gehörig, als unzulässig erklärt.

Zu Ziff. 4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß die Verstorbene ledig gewesen sei. Wie sich aus dem Wortlaut klar ergibt, unterscheidet das Gesetz lediglich zwischen Verheiratheten

Digitized by Google

und ledigen Personen. Ist der Verstorbene nicht „ledig" — d. h. überhaupt nicht verheirathet gewesen — und als solcher zu vermerken, so ist der Name des Ehegatten einzutragen. Ob dieser zur Zeit der Eintragung noch am Leben ist oder nicht, ist daher nach dem Gesetze völlig unerheblich. Der Vordruck des Musters C 2, in dem abweichend von dem entsprechenden früheren Formular der BRV. vom 22. Juni 1875 die Verstorbene als „Witwe" angegeben ist, ist demnach mit dem Gesetze nicht vereinbar. Und ebenso ist gesetzwidrig und daher unverbindlich die Preuß. Min.Verf. vom 24. Juli 1899, daß nur der Name des überlebenden Ehegatten in die Sterbeurkunde aufzunehmen sei. (Uebereinstimmend der Beschl. des LG. Limburg vom 2. März 1901 im Standesb. 1901 S. 67 f., vgl. auch Gräsel im Standesb. 1901 S. 21.) Die Konsequenz erfordert freilich dann auch, wie die Preuß. Oberpräsidialverf. vom 24. August 1900 (Standesb. 1900 S. 210, vgl. auch Standesb. 1899 S. 210) richtig ausführt, daß im Fall mehrfacher Verheirathung des Verstorbenen dessen sämmtliche Ehegatten angegeben werden. Im Anschluß an den Vordruck des früheren Formulars C 3 der BRV. von 1875 haben jedoch die Ausführungsvorschriften durchweg nur die Angabe des letzten Ehegatten in der Formel „zuletzt verheiratet mit ..." vorgeschrieben. (So Bad. DW. § 302, Hess. DA. zu § 59, S.-Altenb. DA. zu § 59, vgl. auch Elf.-Lothr. DA. § 68.) Der Vermerk des ledigen Standes ist überflüssig, wenn dieser nach dem Alter des Verstorbenen selbstverständlich ist. (Vgl. Anm. ** zum Muster C 1, Hess. DA. zu § 59 Abs. 3, Elf.-Lothr. DA. § 68 Ziff. 4, Oldenb. Min.Verf. vom 10. August 1878 in Oldenb. Ztschr. Bd. 6 S. 226.)

Zu § 59 Abs. 1

2. Bescheinigung der Eintragung

Ueber die erfolgte Eintragung hat der Standesbeamte eine Bescheinigung, die aber weder die Form, noch die rechtliche Natur einer Sterbeurkunde hat, auszustellen, und zwar

a) nach Reichsrecht nur auf Antrag der Interessenten und nur zum Zwecke der Beerdigung. Ein Anspruch der Betheiligten besteht also nicht, wenn die Beerdigung bereits vollzogen ist (vgl. auch Brem. DW. § 34). Auf dem Standpunkt, daß die Bescheinigungen nur auf Antrag zu ertheilen sind, steht auch — abgesehen von den Ausführungsvorschriften, die überhaupt keine Bestimmung darüber enthalten — die Sächs. AV. § 15.

b) nach Landesrecht ist die Bescheinigung über jede (auf mündliche Anzeige erfolgende) Eintragung eines Sterbefalls von Amtswegen auszustellen. Bayer. VV. Ziff. 44, Pfälz. DA. Abschn. V Zff. 7, Württ. AV. § 58 Abs. 2, Bad. DW. § 309, DA. f. Meckl.-Schw. u. Strel. § 5 Abs. 2 (mit Formular c und d), — nach denen dasselbe auch für Eintragung „eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes" gilt —, DA. f. Oldenburg § 38, J. f. S.-Weimar § 13 mit Form. IV, S.-Meiningen § 78, AV. f. S.-Altenburg § 15 Abs. 1, J. f. Schw.-Rudolstadt § 13, Schw.-Sondershausen § 12, Reuß j. L. § 22, Reuß ä. L. § 22, Schaumb.-Lippe § 3, Lippe zu

Digitized by Google

Zu § 59 Abs. 1

§ 60, Hamburg § 25 Abs. 2, Bremen § 34 vbb. § 43, Lübeck § 33. — Nach der Hess. AV. Art. 12 mit DA. zu § 60 Abs. 4 hat der Standesbeamte der Ortspolizeibehörde direkte schriftliche Mittheilung über jeden Sterbefall Eintragung zu machen.

3. Auszüge der Eintragung

Die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift der Sterbeurkunde ist landesrechtlich vorgeschrieben für den Fall,

a) daß die verstorbene Person ihren Wohnsitz in einem anderen Standesamtsbezirk desselben Staates hat. So Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 40, Lipp. Nachtrags-J. vom 22. März 1877 (GS. S. 9, Standesb. 1877 S. 91). Die Ausfertigung ist an den Standesbeamten des Wohnorts zu übersenden. Lediglich eine Mittheilung in Form einer Bescheinigung schreibt die Oldenb. DA. § 41 vor.

b) daß der Todesfall einen Ausländer betrifft. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 42, Sächs. Min.V. vom 3. Januar 1876 (G. u. VBl. S. 5), Württ. Min.Verf. betr. Führung des Familienregisters vom 13. Oktober 1899 § 14, Bad. DW. § 314, Meckl.-Schwer. V. vom 23. April 1877 (Reg.Bl. S. 58, Standesb. S. 104), S.-Weim. V. vom 17. Februar 1877 (Reg.Bl. S. 20, Standesb. 1877 S. 61), Meckl.-Strel. V. vom 23. April 1877 (Offiz. Anz. S. 87), Oldenb. DA. § 40, S.-Mein. Ausschr. vom 24. Oktober 1895 (Samml. d. Ausschr. Bd. X S. 691), S.-Cob.-Goth. Min.Verf. vom 24. Oktober 1877 (GS. S. 190, Standesb. 1877 S. 249), Braunschw. V. vom 12. Juni 1877 (G. u. VBl. S. 243, Standesb. 1877 S. 146) und Min.Bek. vom 22. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 421, Standesb. S. 177), Anh. AV. in der Fassung der V. vom 30. September 1899 mit V. vom 17. März 1877 (GS. Nr. 451), Schw.-Rudolst. Min.V. (GS. 1895 S. 101), Schw.-Sondersh. Min.Bek. vom 20. Dezember 1895 (GS. S. 269), Reuß ä. L. J. § 24, Reuß j. L. J. § 24, Lipp. J. Ziff. XVG, Schaumb.-Lipp. V. vom 2. April 1895 (Landesverordn. Bd. XVII S. 97), Brem. Anw. § 36, Lüb. Anw. § 29, Elf.-Lothr. DA. § 70. Vgl. auch Hess. Min.Verf. vom 14. November 1898 (Standesb. 1899 S. 9). Ausländer im Sinn dieser Vorschriften sind in Bayern, Sachsen und Lippe auch Reichsdeutsche, die einem andern Bundesstaat angehören, ebenso in Meckl.-Schwerin und -Strelitz, sofern sie nicht im Großherzogthum einen Wohnsitz hatten, in allen andern Staaten nur Nichtdeutsche. Die Uebersendung des Auszugs ist entweder nur unter der Voraussetzung eines Staatsvertrags mit dem Heimathstaat des Verstorbenen — so in Bayern, S.-Meiningen, Schwarzb.-Rudolstadt und Sondershausen, Lübeck — oder allgemein vorgeschrieben. Der Standesbeamte hat den Auszug in Bayern an die Distriktsverwaltungsbehörde zu senden — auf Verlangen auch an das Amtsgericht —, in Sachsen an die Aufsichtsbehörde zur Uebermittlung an das Ministerium des Innern, in Meckl.-Schwerin und -Strelitz an die Ortsobrigkeit, in S.-Meiningen und Schaumb.-Lippe an das Ministerium, in

Digitized by Google

Braunschweig an die im Staatsvertrag genannte Stelle — außerdem auch an das Amtsgericht —, in Lübeck an das Stadt- und Landamt, in Bremen an die Regierungskanzlei, in Elsaß-Lothringen an den I. Staatsanwalt, in den übrigen oben genannten Staaten an das vorgesetzte Amtsgericht, das ihn an die zuständige Ministerialbehörde — in S.-Weimar, Braunschweig, S.-Cob.-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen zur Uebermittlung an das auswärtige Amt — weiterzuleiten hat. In Preußen ist eine entsprechende frühere Vorschrift durch Min.E. vom 30. Juni 1876 (Wohlers-Kruse S. 133 Ziff. 4) beseitigt worden. Zu § 59 Abs. I, II

Zu Abs. II

4. Unvollständige Eintragungen

Nach der allgemeinen, für Eintragungen jeder Art geltenden Regel (s. Erl. zu § 13 II Ziff. 5 S. 110) hat der Standesbeamte auf möglichst vollständige Anzeige und Ermittelung hinzuwirken und daher insbesondere auch, wenn die Anzeige des nicht zunächst oder überhaupt nicht Verpflichteten unvollständig ist, den in erster Linie Verpflichteten zur persönlichen Anzeige anzuhalten. Die Eintragung darf aber nicht über die gesetzlich bestimmte Frist hinaus verzögert werden. Für den Fall, daß einzelne Punkte nicht rechtzeitig zu ermitteln sind, läßt daher Abs. II eine vorläufig unvollständige Eintragung zu. An der für die Eintragung des unbekannten Punktes bestimmten Stelle ist das Wort „unbekannt" einzusetzen (Muster C 2 der BRV.).

Die nachträgliche Vervollständigung des Eintrags bleibt vorbehalten. Der Standesbeamte hat für nachträgliche Feststellung der Thatsachen Sorge zu tragen, und eventuell die Anzeigepflichtigen, soweit sie dazu im Stande sind, zur Ergänzung ihrer Angaben mit den ihm zustehenden Zwangsmitteln anzuhalten (vgl. auch die Erl. zu § 58 S. 177 lit. b a. E.). Die nachträgliche Eintragung kann aber nur im Wege des Berichtigungsverfahrens nach §§ 65, 66 d. G. erfolgen. So auch ausdrücklich Pfälz. DA. Abschn. V Ziff. 4, Bad. DW. § 303 Ziff. 3, Hess. DA. zu § 59 a. E. (Vgl. im Uebrigen Erl. zu § 65 unter Ziff. 1 S. 397γ.)

§ 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

1. Bedeutung des § 60 im Allgemeinen

§ 60 handelt von der Bestattung in ihrem Verhältniß zur Eintragung des Sterbefalls. Allerdings erwähnt die Vorschrift nur eine bestimmte Form

Digitized by Google

Zu § 60 der Bestattung, die Beerdigung, ist aber sinngemäß auch auf die Feuerbestattung auszudehnen. (So auch Bad. DW. § 305, Hess. DA. zu § 60 Abs. 2). Im Einzelnen stellt § 60 eine doppelte Rechtsvorschrift auf. Er regelt

a) im ersten Satz die Voraussetzungen, unter denen die Bestattung vor Eintragung des Sterbefalls zulässig ist. § 60 regelt also nicht die Voraussetzungen der Bestattung überhaupt, sondern nur diejenigen, die mit dem Gegenstand des Gesetzes — Führung der Standesregister — im sachlichen Zusammenhange stehen. Die Vorschrift soll die Vollständigkeit des Sterberegisters sicherstellen. Unberührt bleiben demnach die sonstigen, insbesondere polizeilichen Erfordernisse der Bestattung, die das Reichs- oder Landesrecht aufstellt. (So auch Württ. AV. § 58, S.-Altenb. DA. zu § 60, ferner Standesb. 1898 S. 254.) Unberührt insbesondere also die gesundheitspolizeilichen Vorschriften, die die Bestattung von der Ausstellung eines Leichen- oder Beerdigungsscheins abhängig machen; vgl. z. B. Bayer. V. die Leichenschau betr., vom 6. August 1839 (Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung Bd. III S. 292), Württ. V. betr. Leichenschau u. s. w. vom 24. Januar 1882 (Reg.Bl. S. 33), Bad. V., die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen u. s. w., vom 16. Dezember 1875 u. DW. §§ 307 ff., Hamb. DA. § 25. Unberührt bleiben ferner die kriminalpolizeilichen Vorschriften, insbesondere also die Vorschrift des § 157 Abs. 2 StPO., daß die Beerdigung nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters zulässig ist, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. Durch die polizeiliche Genehmigung nach § 60 d. RG. wird überall nur die Zulässigkeit der Beerdigung vor der Eintragung, nicht die Zulässigkeit der Beerdigung an sich bewirkt. Es bedarf also daneben noch der Erfüllung der sonstigen Erfordernisse, insbesondere im Fall des § 157 StPO. der Genehmigung des Richters oder Staatsanwalts. (Insoweit übereinstimmend Reger-Dames S. 83.) Anderseits wird aber auch umgekehrt durch Erfüllung der sonstigen polizeilichen Erfordernisse das besondere Erforderniß des § 60 nicht ersetzt. Durch Ausstellung des Beerdigungsscheins oder Genehmigung der Beerdigung nach § 157 StPO. wird nur die Zulässigkeit der Beerdigung an sich, nicht auch die der vorzeitigen Beerdigung begründet. Soll sie also vor der Eintragung des Sterbefalls erfolgen, so bedarf es im Fall des § 157 StPO. neben der gerichtlichen noch der ortspolizeilichen Genehmigung. (A. A. Reger-Dames a. a. O., wo angenommen ist, daß im Fall des § 157 die Zuständigkeit unter Ausschluß der Ortspolizeibehörde auf die Justizbehörde übergehe.)

b) im zweiten Satz die Voraussetzungen, unter denen die Eintragung eines Sterbefalls nach vorausgegangener Bestattung zulässig ist. Hiebei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

α) Ist die vorzeitige Bestattung gesetzmäßig d. h. mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vollzogen worden, so kommen besondere Vorschriften nicht

Digitized by Google

in Betracht. Die Eintragung findet lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen statt. So auch v. Sicherer S. 398. Zu § 60

β) Ist die vorzeitige Bestattung gesetzwidrig d. h. ohne vorherige polizeiliche Genehmigung nach Satz 1 vollzogen worden, so ist die Eintragung nur nach den besonderen Vorschriften zu vollziehen, die Satz 2 des § 60 aufstellt. (S. die Erläut. unter Z. 3.) Die im Sinn des § 60 gesetzwidrige Vollziehung der Bestattung fällt unter die Strafvorschrift des § 367 Z. 1 d. RStGB.

2. Vorzeitige Bestattung

Die Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalls ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde (s. die Angaben zu § 24 S. 178 und dazu noch Meckl.-Strel. Publ. vom 5. März 1878 GS. S. 67) zulässig.

Die Ertheilung der Genehmigung ist reichsgesetzlich nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. § 60 stellt keineswegs, wie die Hess. DA. zu § 60 Abs. 1 annimmt, die „gesetzliche Regel" auf, „daß keine Beerdigung erfolgen darf, ehe der Sterbefall in das Sterberegister eingetragen ist". Sie verbietet nicht vorzeitige Bestattung überhaupt, sondern läßt sie nur mit polizeilicher Genehmigung zu. Es steht vom Standpunkt des Reichsgesetzes aus gesehen nichts im Wege, daß die Genehmigung auch ohne daß besondere rechtfertigende Gründe vorliegen, ertheilt wird. Unzulässig ist die Ertheilung der Genehmigung jedoch dann, wenn die Beerdigung an sich nicht zulässig ist. (S. Erl. zu Ziff. 1 a. E.)

Landesrechtlich ist dagegen die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalls grundsätzlich verboten, nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zugelassen, in denen nach den besonderen Umständen des Falles die Beerdigung unaufschieblich ist. So Hess. AV. Art. 11 Ziff. 2 (vgl. Wohlers-Kruse S. 139 Ziff. 2). Ebenso darf nach der Elf.-Lothr. DA. § 67, wenn der Standesbeamte selbst Ortspolizeibehörde ist, die Genehmigung nur in besonders dringenden Fällen und niemals dann ertheilt werden, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird.

Von der ertheilten Genehmigung zur vorzeitigen Beerdigung hat die Ortspolizeibehörde dem Standesbeamtem — sofern nicht beide Funktionen in einer Hand vereinigt sind — sofort Mittheilung zu machen. AV. f. Sachsen § 15 Abs. 2, f. Hessen Art. 12 u. DA. zu § 60 Abs. 4, AV. f. Meckl.-Schwerin u. Meckl.-Strelitz § 13 f. Oldenburg Art. 13, f. S.-Altenburg § 15 Abs. 2, f. Schwarzb.-Rudolstadt § 12, f. Schwarzb.-Sondershausen § 13, f. Reuß ä. L. § 13, f. Reuß j. L. § 13, f. Schaumb.-Lippe § 12, sowie Bek. f. Anhalt vom 7. März 1878 (GS. Bd. X S. 463).

3. Nachträgliche Eintragung

Die Eintragung des Sterbefalls nach vorausgegangener, ohne polizeilicher Genehmigung erfolgter Bestattung darf nur „mit Genehmigung der Aufsichts-

Digitized by Google

Zu § 60 behörde nach Ermittlung des Sachverhalts" vollzogen werden. Die beiden Erfordernisse decken sich wörtlich mit denen, die § 27 des RG. für die nachträgliche Eintragung eines Geburtsfalles ins Geburtsregister aufstellt. Es wird darnach anzunehmen sein, daß sie auch sachlich dasselbe zu bedeuten haben. Dies ist aber hinsichtlich des Erfordernisses

a) der Ermittlung des Sachverhalts bestritten. Auch diejenigen Schriftsteller, die im Fall des § 27 die Zuständigkeit des Standesbeamten selbst zur Ermittlung annehmen, erachten im Fall des § 60 nicht den Standesbeamten, sondern die Aufsichtsbehörde für zuständig. „Die Eintragung", sagt v. Sicherer S. 397, „darf, wenn der Fall des § 60 gegeben ist, nicht auf die Anzeige des . . . Verpflichteten . . ., sondern nach § 58 Abs. 2 nur . . auf Grund der schriftlichen Mittheilung der Aufsichtsbehörde bewirkt werden. Die Aufsichtsbehörde hat hiernach in der schriftlichen Mittheilung an den Standesbeamten nicht nur die Genehmigung zur Eintragung auszusprechen, sondern auch den ermittelten Sachverhalt anzugeben. Um deßwillen wird auch die Ermittlung des Sachverhalts im Fall des § 60 nicht durch den Standesbeamten wie im Fall des § 27, sondern durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen sein . . . ." Diese Beweisführung bewegt sich aber offenbar im Kreise. Daß im Fall des § 60 die Eintragung nur auf Grund der schriftlichen Mittheilung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfe, ist im § 58 Abs. II nirgends gesagt. Der § 58 Abs. II stellt lediglich eine allgemeine Regel für den Fall, daß amtliche Ermittlungen statthaben, auf. Diese Regel, auf den Fall des § 60 übertragen, ergibt aber: Die schriftliche Mittheilung der Aufsichtsbehörde" bildet die Grundlage der Eintragung nur dann, wenn diese die Ermittlung selbst geleitet hat. Ob sie aber diese zu leiten habe, steht gerade zum Beweis!

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Landesrechts — die Württemb. AV. § 58 Abs. 2 und die Hess. DA. zu § 60 geben dem Standesbeamten die sofortige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, die Hess. DA. a. a. O. der Aufsichtsbehörde die Ermittlung der Gründe des ungesetzlichen Verfahrens auf (vgl. auch die unten angef. Ausführungsbestimmungen zu § 27) — wird daher auch hier in Anlehnung an die übereinstimmende Formulirung des § 27 die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Ermittlung des Sachverhalts anzunehmen sein. (Bad. DW. § 305[a].) Er kann sich hiebei ebensowohl der ihm durch §§ 21, 58 Abs. I, 68 Abs. III übertragenen Machtbefugnisse bedienen, wie auch eine amtliche Ermittlung der Polizeibehörde, die seinem Ersuchen Folge leisten muß, veranlassen. Die Ergebnisse sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen und gegebenenfalls auf deren Weisung zu ergänzen.

Ebenso gelten auch für das Erforderniß

b) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde dieselben Grundsätze, die oben ausgeführt sind. Es sind dieselben Behörden zuständig; der Umfang ihrer Befugniß ist dieselbe, und es greift dasselbe Verfahren Platz. (Vgl. die in Erl. zu § 27 Ziff. 2b S. 209 angef. Ausführungsvorschriften, die sich sämmt-

Digitized by Google

lich auch auf die den Aufsichtsbehörden in § 60 überwiesenen Angelegenheiten beziehen.) Wird die Genehmigung ertheilt, so hat die Eintragung — und zwar im Fall einer vorausgegangenen amtlichen Ermittlung durch eine andere Behörde als den Standesbeamten selbst gemäß § 58 Abs. II — auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde, in jedem Falle aber unter ausdrücklicher Vermerkung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattzufinden. Ein Beispiel für diesen Vermerk gibt die Hess. DA. zu § 60*: „Die Eintragung erfolgt, da die Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattgefunden hat, mit Genehmigung des Amtsgerichts. Die Genehmigung ist ertheilt worden am ... (Tag)." Die „schriftliche Mittheilung" der Behörde, auf Grund deren die Eintragung erfolgt, und — sofern dies beides nicht zusammenfällt — die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind den Sammelakten des Geburtsregisters beizulegen. Zu § 60

Eine Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Ermittlung statuirt § 60 — darin abweichend von § 27 — nicht. Eine analoge Uebertragung der Vorschrift des § 27 ist nicht zulässig, da die beiden Bestimmungen von einem verschiedenen Thatbestand ausgehen. Die Nothwendigkeit der Ermittlung ist in einem Fall durch die Versäumung der Anzeige, im anderen Fall durch die rechtswidrige Vornahme der Beerdigung veranlaßt. (A. A. Stiegele S. 165 u. Fitting S. 200, die sie aber verschiedenen Personen auferlegen wollen.) Die Kosten fallen daher, sofern die Ermittlung durch den Standesbeamten selbst als solchen oder die Aufsichtsbehörde vollzogen ist, als sachliche Kosten des Standesamtswesens den Gemeinden (so auch v. Sicherer S. 398, Hinschius S. 188 Anm. 48), sofern sie durch andere Behörden stattgefunden hat, deren Fonds zur Last.

Sechster Abschnitt

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

Digitized by Google

Zu § 61 **1. Gegenstand der Beurkundung**

Schiffe gelten nach der herkömmlichen völkerrechtlichen Anschauung als „wandelnde Gebietstheile" ihres Heimathstaates. (S. darüber und dagegen Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, 1896, S. 211 ff.) Geburten und Sterbefälle, die sich auf Seeschiffen ereignen, ohne Unterschied, ob sie Inländer oder Ausländer betreffen, gehören daher dem räumlichen Herrschaftsbereich des Flaggen-Staates an. Die Beurkundung durch den Standesbeamten ist aber in diesen Fällen ausgeschlossen. Es bedarf also besonderer Maßregeln, um die Beurkundung solcher Standesakte sicher zu stellen. Diese ordnet in Ergänzung des Art. 432 (jetzt 520) des HGB. und der §§ 52, 53 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409) § 61 u. ff. an. Sie treffen Verfügung für Geburts- und Sterbefälle, die sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen.

a) Auf Seeschiffen. Der Begriff des Seeschiffs im § 61 ergibt sich theils aus den sonstigen positiven Bestimmungen des Gesetzes, theils aus der natürlichen Bedeutung des Wortes an sich. Seeschiffe sind nicht: 1. Kriegsschiffe und Fahrzeuge aller Art, die der Marine angehören. Für die Beurkundung des Personenstandes auf ihnen ist in § 71 besondere Vorsorge getroffen. 2. Schiffe, die lediglich für die Schiffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind. 3. Fahrzeuge, die zwar in See gehen, aber nicht den Charakter von Seeschiffen haben, wie Fischerboote. (Vgl. dazu Standesb. 1876 S. 341, 1879 S. 257, 1886 S. 136, Erl. zu § 17 S. 142c und zu § 56 S. 370c.) Alle übrigen Schiffe sind Seeschiffe, also nicht nur die Kauffahrteischiffe, d. h. die zum Erwerb durch die Seeschiffahrt bestimmten Schiffe, mit Einschluß der Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge, sondern auch seegehende Lustyachten, die sich der Eigenthümer lediglich zum Sport oder zu Vergnügungsreisen hält. Vgl. jetzt Ges. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) §§ 1, 26.

Seeschiffe im Sinne des § 61 sind aber nur deutsche Seeschiffe. Dies ist im § 61 nicht ausdrücklich gesagt, weil selbstverständlich. (Vgl. auch Preuß. Min.E. vom 7. September 1882 bei Wohlers-Kruse S. 141). Denn nur auf diese erstreckt sich die Hoheit des Reiches. Die Nationalität des Schiffes bestimmt sich aber nach der Flagge. (Vgl. Heilborn a. a. O. S. 214 ff., Perels, Das öffentliche internationale Seerecht der Gegenwart, 1882 S. 50 ff.) Für die Flaggenführung ist jetzt das angef. Gesetz vom 22. Juni 1899, das an Stelle des Ges. vom 25. Oktober 1867 getreten ist, maßgebend. Es unterscheidet zwischen Recht der Flaggenführung und Ausübung dieses Rechts. Das erstere steht jedem Schiffe zu, das im ausschließlichen Eigentum eines Deutschen ist; die Ausübung des Rechts setzt die Eintragung im Schiffsregister und Ausstellung des Schiffscertifikats bezw. des Flaggenzeugnisses voraus. (§§ 2, 11, 12.) Das „Recht" im Sinne des § 2 ist daher materiell nur eine Anwartschaft, die erst durch Eintragung und Bescheinigung der Eintragung zum Recht

Digitized by Google

der Flaggenführung wird. Deutsches Schiff ist nur dasjenige Schiff, das die Flagge wirklich führen darf. (Uebereinstimmend Heilborn a. a. O. S. 216.) Deutsches Seeschiff im Sinne des § 61 also nur dasjenige, das die Berechtigung nach § 7 ff. besitzt und eingetragen ist. Vgl. auch § 26 d. Ges. Zu § 61

b) Auf Seeschiffen ereignen sich nicht nur solche Geburts- und Sterbefälle, die innerhalb des Schiffskörpers selbst eintreten. Nach dem Sprachgebrauch ist diese Formel auch auf Sterbefälle zu beziehen, die durch Sturz ins Meer erfolgt sind. Es gehören ferner hieher auch solche Sterbefälle, die durch Umschlagen eines ausgesetzten Bootes verursacht sind. Denn das Boot ist nur ein Zubehör des Schiffes. Diese Auffassung wird durch die Ueberschrift des VI. Abschnitts bestätigt, die von der Beurkundung des Personenstandes der „auf See befindlichen Personen" spricht. Diesen Gesichtspunkt heben v. Sicherer und Hinschius hervor.

c) Während der Reise. Diese Worte entsprechen nicht genau der Abgrenzung, die die Ueberschrift dem Anwendungsbereich des VI. Abschnitts gibt. Nach dieser beziehen sich §§ 61 ff. nur auf die Beurkundung der „auf See befindlichen" Personen, „während der Reise" sind dagegen auch Geburts- und Sterbefälle eingetreten, die sich während der Fahrt in Binnengewässern ereignen. Die Auslegung wird sich hier an den Wortlaut des § 61 zu halten haben, mit dem auch die angeführten Bestimmungen des HGB. und der Seemannsordnung übereinstimmen. Die Beurkundung ist daher auch im Bereich von Binnengewässern, in denen sich das Schiff bei Beginn der Fahrt oder vor dem Einlaufen in den Hafen befindet, nach den Vorschriften der §§ 61 ff. vorzunehmen. (Ebenso v. Sicherer, Hinschius a. a. O., Standesb. 1891 S. 90. Vgl. auch Standesb. 1891 S. 187.)

Die Differenz reicht aber noch weiter. Die Worte „während der Reise" sind nicht identisch mit „während der Fahrt". Den Gegensatz zu dem ersteren Begriff bildet, wie die Oldenb. Min.Verf. vom 15. Dezember 1879 (in Oldenb. Zeitschr. Bd. VII S. 174) treffend ausführt, nicht das Ruhen oder Stilliegen des Schiffes, sondern das „zu Hause oder im Heimathhafen sein". Auf der Reise befindet sich das Schiff so lange, bis es wieder in den Heimathhafen eingelaufen ist. Während der Reise erfolgt und nach § 61 ff. zu beurkunden sind daher auch diejenigen Geburts- und Sterbefälle, die sich während der Liegezeit des Schiffes in einem andern als dem heimathlichen Hafen ereignen. In den Kommentaren ist dieser Punkt, so viel ich sehe, bisher überhaupt nicht erörtert worden.

2. Vollzug der Beurkundung

§ 61 gibt keine erschöpfenden Bestimmungen über die Beurkundung auf Seeschiffen während der Reise. Er verweist ausdrücklich auf die „Vorschriften dieses Gesetzes". Für die Beurkundung sind sonach, abgesehen von den besonderen Bestimmungen des § 61, die allgemein gültigen Vorschriften des Gesetzes in Abschn. I, II, V maßgebend. (Vgl. zum folg. den privaten Entwurf

Digitized by Google

Zu § 61 einer „Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise“ im Standesb. 1876 S. 309 ff.) Die besonderen Vorschriften des § 61 beziehen sich auf

a) die Urkundsperson. Die Beurkundung ist von dem Schiffer, d. i. dem Schiffsführer (an dessen Stelle nach § 63 unter Umständen der Steuermann tritt) unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen zu vollziehen. Dem Schiffer ist somit die obrigkeitliche Funktion des Standesbeamten übertragen. Aber diese amtliche Eigenschaft kommt ihm nicht an sich, sondern nur unter Mitwirkung zweier anderer Personen zu. Diese sind nothwendige Gehülfen des Schiffers in seiner Eigenschaft als Standesbeamter. Hieraus ergibt sich in Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes eine doppelte Folgerung. Der Entgegennahme der Anzeige durch den Standesbeamten steht hier die Entgegennahme durch den Standesbeamten unter Mitwirkung der Zeugen rechtlich gleich. Der Standesbeamte kann aber seine eigene Anzeige nicht entgegennehmen. Demgemäß müssen auch die Gehülfen und der Anzeigende verschiedene Personen sein. Der Anzeigende kann nicht als Zeuge beigezogen werden. (Uebereinstimmend Hinschius S. 189 Anm. 55 Abs. 2, v. Sicherer S. 401 Anm. 8. A. A. die Musterbeispiele der genannten Anweisung a. a. O. S. 311; v. Erichsen-Weiße gibt die bezügliche Bemerkung von Hinschius S. 423 wörtlich wieder, läßt aber in den Musterbeispielen Nr. 3 ff. den Anzeigenden als Zeugen, also außer ihm nur einen Schiffsoffizier als solchen unterzeichnen!) Der Unterschrift des Standesbeamten, die nach § 13 Ziff. 6 unter die Urkunde zu setzen ist, steht hier die Unterschrift des Schiffers in Verbindung mit der der Zeugen gleich. Der Mangel der Unterschrift eines oder beiden Zeugen erscheint daher nicht als solcher der Unterschrift eines der Erschienenen im Sinne des § 13 Ziff. 5, sondern als ein Defekt in der Unterschrift des Standesbeamten selbst. Ebenso wie die Standesurkunde, die nicht durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen, ist auch die vom Schiffer allein oder außer ihm nur von einem der Zeugen unterschriebene Urkunde nicht öffentliche Urkunde und daher auch nicht als solche beweiskräftig.

b) den Zeitpunkt der Eintragung. Sie ist spätestens am nächstfolgenden Tag nach der Geburt oder dem Todesfalle zu vollziehen. Da die Eintragung auf Grund der Anzeige erfolgt, ist die Anzeigepflicht durch diese Bestimmung entsprechend modifizirt. Dies gilt nicht nur von der Anzeige von Geburtsfällen, sondern auch von Todesfällen, denn die Anzeige dieser letzteren ist nach der allgemeinen Vorschrift des § 56 spätestens am nächstfolgenden Wochentag, nach § 61 spätestens am nächstfolgenden Tag, ohne Unterschied ob Wochen- oder Sonntag, zu bewirken. Durch diese Bestimmung ist indessen eine nachträgliche Beurkundung nicht ausgeschlossen. Die amtliche Zuständigkeit des Schiffers besteht, so lange die Fahrt dauert. So lange kann also die Beurkundung nachgeholt werden. Mit Beendigung der Fahrt (S. 387 c) tritt dagegen § 61 außer Anwendung. Der Schiffer besitzt keine amtliche Ermächtigung

Digitized by Google

mehr. Ebensowenig ist der Standesbeamte des Wohnsitzes zur Beurkundung befugt, da seine Zuständigkeit nach § 62 mit § 64 Abs. II nur auf die Uebertragung der nach § 61 beurkundeten Fälle sich bezieht. (S. Erl. zu § 62.) Es treten also lediglich die allgemeinen Regeln in Kraft. Die Beurkundung kann nur entweder vom Standesbeamten, in dessen Bezirk sich der Geburts- oder Sterbefall ereignet hat, oder von einem konsularischen oder diplomatischen Vertreter nach dem Ges. vom 4. Mai 1870 beurkundet werden. Geburts- und Sterbefälle, die sich auf hoher See ereignet haben, können überhaupt nicht beurkundet werden. Zu § 61

c) den Ort der Eintragung. Sie ist im Tagebuche zu beurkunden. (Vgl. HGB. §§ 520, 521 [früher Art. 486, 487]). Das Tagebuch vertritt hier die Stelle des Standesregisters. Ebenso wie die Beurkundung des Standesbeamten nur im Standesregister, so hat auch die des Schiffers nur, wenn sie im Tagebuch vorgenommen ist, Beweiskraft. (Uebereinstimmend Hinschius S. 189 Anm. 55 Abs. 4 und nicht ohne Bedenken v. Sicherer S. 403.) Sofern daher die Führung eines Tagebuchs gemäß § 521 HGB. landesgesetzlich erlassen ist (vgl. Lewis, Das deutsche Seerecht Bd. I S. 90) kann die Beurkundung nach § 61 durch den Schiffer überhaupt nicht stattfinden. Eine Beurkundung kann hier nur nach den allgemeinen Regeln (s. lit. b a. E.) vorgenommen werden. Hinschius nimmt bei Todesfällen die Zuständigkeit des Standesbeamten, in dessen Bezirk die Leiche aus dem Schiffe gebracht wird, v. Sicherer bei Geburts- und Sterbefällen die Zuständigkeit des Standesbeamten, in dessen Bezirk das Schiff zuerst anlegt, an.

d) den Inhalt der Eintragung. Abweichend von den allgemeinen Regeln ist die Angabe der muthmaßlichen Ursache des Todes vorgeschrieben. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes in §§ 13, 22 u. 59 maßgebend. Die Annahme v. Sicherers S. 402, daß der Schiffer auch zur Beurkundung der Anerkennung zuständig, wird mit Recht von Hinschius a. a. O. verworfen, da die Ermächtigung in § 61 sich nur auf die Beurkundung einer Geburt, nicht auch die Anerkennung bezieht. Dagegen bildet der Vorname nach § 22 einen Bestandtheil der Eintragung und ist als solcher auch vom Schiffer zu beurkunden. Da aber die Eintragung nach § 61 spätestens am nächstfolgenden Tag zu vollziehen ist, auch nach Beendigung der Reise eine Zuständigkeit des Schiffers nicht mehr besteht, wird hier der Vorbehalt des § 22 Abs. III hinsichtlich der späteren Anzeige der Vornamen auszuschließen und jedenfalls vor Beendigung der Fahrt auf Angabe der Vornamen hinzuwirken sein. (Vgl. auch Standesb. 1876 S. 310. A. A. v. Sicherer S. 402 Anm. 10.)

3. Rechtliche Natur der Beurkundung

Die rechtliche Bedeutung der dem Schiffer in § 61 übertragenen Funktion ist bestritten. Nach einer im Standesb. 1878 S. 255 vertretenen Auffassung ist die Eintragung im Tagebuch gewissermaßen das Ersatzmittel der

Digitized by Google

Zu § 61 mündlichen Anzeige, deren Inhalt schriftlich fixirt und in der Form des § 62 dem zuständigen Standesbeamten zur Kenntniß gebracht wird, also lediglich Voraussetzung und Grundlage der Beurkundung durch den Standesbeamten (des Wohnsitzes), nicht diese selbst. Auf diesem Standpunkt stehen auch die im Einvernehmen mit dem Reichsjustizamt und dem Preuß. Justizminister erlassene Preuß. Min.E. vom 31. Oktober 1879 (MBl. f. d. i. V. 1880 S. 3, im Auszug auch bei Wohlers-Kruse S. 141, wo noch weitere Erlasse vom 27. August 1874 und 15. Oktober 1875 angeführt sind), sowie in ihren Folgerungen die Oldenb. Min.-Verf. vom 28. Februar 1881 (in Oldenb. Ztschrft. Bd. VIII S. 138). Diese Auffassung ist aber, wenn auch in ihren Folgerungen dem Bedürfnisse entsprechend, doch — wie Hinschius S. 190 f. überzeugend dargethan hat — mit dem Wortlaut des § 61 wie der Anlage des ganzen Abschnitts unvereinbar. Die Thätigkeit des Schiffers ist als „Beurkundung", die von ihm aufgenommene Aufzeichnung als „Urkunde" — im geraden Gegensatz zur „Anzeige in amtlicher Form" in § 21 — bezeichnet. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes sind auf die Beurkundung für anwendbar erklärt. Die Funktion des Schiffers ist an der Spitze des Abschnitts geregelt, diejenige des Standesbeamten des Wohnorts nur im Zusammenhange mit der dem Schiffer auferlegten Uebersendungspflicht genannt (§ 62). Nach der Weise des Ausdrucks wie der Anordnung ist im Gesetze die Funktion des Schiffers als Ersatzfunktion des Standesbeamten selbst gewollt und aufgefaßt. Darin liegt auch keineswegs ein Widerspruch zu § 1 des Gesetzes. Denn Standesbeamter im Sinn des § 1 ist nicht nur derjenige, der den Titel Standesbeamter führt, sondern jeder, dem die obrigkeitliche Funktion des Standesbeamten übertragen ist. Da die hohe See einem Staatsgebiet nicht angehört, also die regelmäßige Standesamtsorganisation versagt, ist der Schiffer als Standesbeamter bestellt. Die Uebertragung dieser obrigkeitlichen Funktion ist nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der Schiffer „auf hoher See Vertreter der deutschen Staatsgewalt über Schiff und Mannschaft ist." (So Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. 1897 Bd. II S. 856 Ziff. III, woselbst weitere Litteraturangaben.) Fungirt der Schiffsführer als Standesbeamter, so kommt auch der von ihm aufgenommenen Eintragung im Tagebuch die gleiche rechtliche Bedeutung wie der Eintragung des Standesbeamten im Standesregister zu.

Insbesondere hat sie also gemein mit dem Standesregister:

a) die Rechtskraft. Eine nachträgliche Abänderung der abgeschlossenen Eintragung im Tagebuch ist nur im Berichtigungsverfahren gemäß § 65 f. zulässig. Weder der Schiffer selbst, noch der Standesbeamte des Wohnsitzes, dem sie nach § 62 zur Eintragung übersendet wird, ist berechtigt, eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen. (Uebereinstimmend Hinschius S. 190 Anm. 60 Abs. 2 a. E.) Abgeschlossen ist im allgemeinen diejenige Eintragung, die durch Unterschrift des Standesbeamten vollzogen ist. (S. Erl. zu § 65 S. 400 lit. b). Da der Unterschrift des Standesbeamten aber, wie oben erläutert,

Digitized by Google

hier die Unterſchrift des Schiffers in Verbindung mit der der beiden Zeugen gleichſteht, ſo wird die Urkunde als abgeſchloſſen in dieſem Sinn erſt dann zu erachten ſein, wenn auch die Unterſchrift der Gehilfen des Schiffers in ſeiner ſtandesamtlichen Funktion vollzogen iſt. Zu § 61

b) Die Beweiskraft. Dem Eintrag des Schiffers in das Tagebuch kommt an ſich, alſo auch, wenn und ſolange er nicht in das Regiſter des Standesbeamten nach § 62 übertragen iſt, die Beweiskraft der Standesurkunde im Sinne des § 15 d. RG. zu. Da ſie Original iſt, kann ſie niemals durch eine Abweichung der Eintragung im Standesregiſter widerlegt werden, ſondern geht ihr ſtets vor.

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abſchriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerſt geſchehen kann, zu übergeben. Eine dieſer Abſchriften iſt bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere iſt demjenigen Standesbeamten, in deſſen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweiſe der Verſtorbene ihren Wohnſitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Regiſter zuzufertigen.

Eintragung in das Standesregiſter

Von der Urkunde hat der Schiffer zwei Abſchriften herzuſtellen, nach Analogie des § 2 d. BRV. durch Unterſchrift — ohne daß es hier der Mitwirkung der Zeugen bedarf — zu beglaubigen, die eine dem zunächſt erreichten Seemannsamt — d. i. im Inland die Muſterungsbehörde, im Ausland das Konſulat (Seemannsordnung § 4) — die andere dem näher benannten Standesbeamten behufs Eintragung in das Regiſter zuzufertigen. Hieraus ergeben ſich die Grundſätze für die Eintragung.

a) Zuſtändig zur Eintragung iſt der Standesbeamte, in deſſen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verſtorbene ihren Wohnſitz haben oder ihren letzten deutſchen Wohnſitz (a. A. die unten angef. Oldenb. Min.Verf.) gehabt haben. Dieſe Abweichung von der allgemeinen Regel iſt aber ebenſo wie die Uebertragung der Beurkundung an den Schiffer lediglich die Folgerung aus der Thatſache, daß ſich die regelmäßige Standesamtsorganiſation auf die See nicht erſtreckt. Die allgemeine Regel, die die Zuſtändigkeit des Standesbeamten an die Thatſache, daß ein Geburts- oder Sterbefall ſich innerhalb des Bezirks ereignet hat, anknüpft, kommt auch für die Uebertragung nicht in Betracht. An ihre Stelle tritt hier die beſondere Vorſchrift, daß die Zuſtändigkeit durch den Wohnſitz begründet wird. Haben oder hatten die Eltern des Kindes bezw. der Verſtorbene einen Wohnſitz in Deutſchland nicht, ſo kann eine Uebertragung nicht ſtattfinden. Es bewendet hier bei der Aufbewahrung der beglaubigten Abſchrift bei dem Seemannsamt. Hatten dagegen die Eltern bezw. der Verſtorbene früher einen Wohnſitz in Deutſchland, ſo iſt die Eintragung auch dann

Digitized by Google

Zu § 62 vorzunehmen, wenn inzwischen außerhalb Deutschlands ein Wohnsitz begründet war. (A. A. Oldenb. Verf. vom 11. November 1877 in Oldenb. Zeitschr. Bd. VI S. 226, die unter dem letzten den „überhaupt letzten" Wohnsitz verstehen will.) Ergibt sich, daß der Verstorbene bezw. die Eltern des Kindes in dem Bezirk des Standesbeamten, an den die Sendung gelangt ist, den Wohnsitz nicht gehabt haben, so wird der Standesbeamte die übersendete Abschrift an den Standesbeamten des Wohnsitzes weiter zu geben und dem Seemannsamt Mittheilung zu machen haben. (Bad. DW. § 268 Ziff. 4. Hess. DA. zu §§ 61 bis 64). Ist dem Standesbeamten der Wohnsitz nicht bekannt, so hat er nach den genannten Ausführungsvorschriften Abschrift an die Aufsichtsbehörde (in Baden an das Amtsgericht, in Hessen an das Landgericht) zur weiteren Veranlassung einzusenden. Das letztere Verfahren schreibt die S.-Altenb. DA. zu § 62 für alle Fälle vor.

b) Voraussetzung der Eintragung ist Beurkundung des Geburts- oder Sterbefalls durch den Schiffer (Steuermann) und Uebersendung der beglaubigten Abschrift. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ganz unzweifelhaft. Die Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnsitzes ist ausschließlich in Zusammenhang mit der Uebersendung der beglaubigten Abschrift gebracht. Auch § 64 knüpft, wie sich aus dem Inhalt dieses Paragraphen und der ausdrücklichen Verweisung auf § 62 ergibt, lediglich an den Zusammenhang dieses Paragraphen an und sagt nur von einem nach §§ 61 ff. beurkundeten „Fall" aus, daß er in das Register des Standesbeamten des Wohnsitzes „gehöre". In einem andern und allgemeinen Zusammenhang ist die Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnsitzes nicht festgesetzt, überhaupt gar nicht erwähnt. Eine allgemeine und selbständige, d. h. von der Thatsache der Beurkundung nach § 61 unabhängige Zuständigkeit, wie die angef. Preuß. Min.E. vom 31. Oktober 1878 und ebenso die Preuß. Min.E. vom 13. Januar 1882 (MBl. f. d. i. V. 1882 S. 41, Standesb. 1882 S. 91) annehmen, ist daher durch § 62 nicht festgesetzt. (Uebereinstimmend Hinschius S. 190 Anm. 60.) Hat der Schiffer die Beurkundung im Tagebuch unterlassen oder wird ein Tagebuch auf dem Schiff nicht geführt oder ist endlich das Schiff untergegangen und eine angetriebene Leiche wird rekognoszirt (vgl. die angef. Preuß. E. vom 13. Januar 1882), so kann die Beurkundung durch den Standesbeamten des Wohnsitzes nicht nachgeholt werden. Sie ist nur dann nach den allgemeinen Regeln möglich, wenn der betreffende Fall sich innerhalb des Bezirks eines Standesbeamten ereignet hat oder doch die Leiche in dessen Gebiet angetrieben ist.

c) Form und Bedeutung der Eintragung. Für die Eintragung nach § 62 gilt die allgemeine Vorschrift des § 12 der BRV., daß auf die „Anzeige oder Mittheilung" Bezug zu nehmen ist. Die Eintragung auf Grund der beglaubigten Abschrift wird also hier nach gleichen Gesichtspunkten behandelt, wie bei Eintragung „auf Grund der schriftlichen Anzeige". Einer wörtlichen Uebertragung bedarf es nicht. An der rechtlichen Natur der Eintragung kann dadurch nichts geändert werden. Der Eintrag im Tagebuch, auf

Digitized by Google

Grund dessen die Eintragung erfolgt, ist „Standesurkunde", als solche auch dem Standesbeamten gegenüber beweiskräftig; er hat die Urkunde weder nachzuprüfen, noch richtig zu stellen, noch zu vervollständigen (a. A. Oldenb. Min.Verf. vom 28. Februar 1881 in Oldenb. Zeitschr. Bd. VIII S. 138). Die Eintragung im Standesregister ist materiell Abschrift. Ihre Beweiskraft wird demnach durch den Nachweis der unrichtigen Eintragung, d. h. hier der Abweichung von der Original-Standesurkunde ausgeschlossen. Ihre Berichtigung wird allerdings, da die Abschrift in das Hauptregister aufgenommen ist, nur nach den für die Berichtigung des Hauptregisters geltenden Vorschriften zulässig sein, sofern aber der Fehler ein solcher der Uebertragung ist, vom Standesbeamten selbst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in der Form eines Randvermerks vollzogen werden dürfen. (Vgl. BRV. § 18.) Zu § 62, 63

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Vertretungspflicht des Steuermanns

Der Steuermann ist zu den standesamtlichen Funktionen gemäß §§ 61 und 62 verpflichtet, wenn der Schiffer verstorben oder verhindert ist. Er steht somit in demselben Verhältniß zum Schiffer, wie der Stellvertreter zum Standesbeamten. Die Verhinderung kann hier wie beim eigentlichen Standesbeamten eine thatsächliche oder eine rechtliche sein. Rechtlich verhindert ist der Steuermann dann, wenn er selbst die Anzeige zu erstatten hat. (S. darüber Erl. zu § 3 S. 37β u. § 13 S. 107 lit. b.)

§ 64.

I Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

II Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Zu Abs. I

1. Vorlage des Tagebuchs

Nach Beendigung der Fahrt ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Unter Auf-

Digitized by Google

Zu § 64 Abs. I, II

sichtsbehörde ist hier wie in den §§ 27, 60 u. s. w. die dem Standesbeamten zunächst vorgesetzte, mit den Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. I beauftragte Behörde zu verstehen. So ausdrücklich Meckl.-Schwer. und -Strel. AV. § 3, S.-Weim. AV. § 3. (S. dazu Erl. zu § 11 Ziff. 1 S. 77 f. u. zu § 27 Ziff. 2 S. 209a.)

Zu Abs. II

2. Kontrole der Eintragung

Die Aufsichtsbehörde hat von der in das Tagebuch eingetragenen Urkunde Abschrift zu nehmen, sie zu beglaubigen und dem Standesbeamten des Wohnsitzes zuzusenden.

Ist der Standesbeamte, an den die Sendung gelangt, zur Eintragung nicht zuständig, so wird er nach den oben zu § 62 lit. b gemachten Bemerkungen die Abschrift an den ihm bekannten Standesbeamten des Wohnsitzes weiter zu geben und die Aufsichtsbehörde, die die Sendung an ihn hat gelangen lassen, zu benachrichtigen haben.

Ergibt sich, daß eine, der beglaubigten Abschrift der Aufsichtsbehörde entsprechende Eintragung in das Register überhaupt noch nicht vollzogen ist, so wird die Eintragung auf Grund dieser Abschrift nachzuholen sein. War die Eintragung deshalb unterblieben, weil eine beglaubigte Abschrift seitens des Seemannsamts bisher noch nicht eingetroffen war, so wird zugleich der Aufsichtsbehörde zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts, d. h. zur Aufklärung darüber, warum die Uebersendung unterblieben ist, Bericht zu erstatten sein. So Lipp. J. zu § 64. Vgl. auch v. Sicherer S. 403 Anm. 14 und Fitting S. 204.

Ist die Eintragung bei Empfang der von der Aufsichtsbehörde beglaubigten Abschrift vollzogen, so ist die Eintragung auf Grund dieser Abschrift nachzuprüfen. Ergeben sich Abweichungen, so wird zu unterscheiden sein: Beruht die Abweichung lediglich auf unrichtiger Uebertragung der vom Seemannsamt beglaubigten und übersandten Abschrift seitens des Standesbeamten, so wird die Richtigstellung des Eintrags im Standesregister lediglich durch Randvermerk des Standesbeamten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 18 BRV. zu vollziehen sein. (S. S. 393 u. 395.) Beruht dagegen die Abweichung darauf, daß die beiden Abschriften selbst nicht übereinstimmen, so wird zur weiteren Ermittlung das Berichtigungsverfahren einzuleiten sein.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt

Zu § 65

Berichtigung der Standesregister

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

1. Begriff der Berichtigung

Der Anwendungsbereich der §§ 65 und 66 ist durch die Worte „Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister" nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt.

a) Berichtigung im Sinn des § 65 ist jede Veränderung am Wortlaut einer zur Zeit ihrer Vollziehung objektiv mangelhaften Eintragung. Im einzelnen fällt hierunter:

α) die Verbesserung einer formell fehlerhaften Eintragung, d. h. einer Eintragung, die an lediglich äußerlichen und als solchen erkennbaren Mängeln — Verschreibungen, Wortauslassungen — leidet.

Daß auch solche Aenderungen an sich dem Geltungsbereich der §§ 65, 66 angehören, war bisher nicht bestritten und auch in einzelnen Ausführungsvorschriften ausdrücklich anerkannt. (Vgl. z. B. die jetzt aufgehobene Hess. J. zu §§ 65, 66 Abs. 4.) Sachlich besteht aber allerdings in solchen Fällen ein Bedürfniß für das in § 65 f. vorgeschriebene Verfahren und insbesondere für eine wiederholte Mitwirkung der Betheiligten nicht. Demgemäß hat die BRV. § 18 die Berichtigung von offenbaren Schreibfehlern als dem Geltungsbereich des § 65 nicht angehörig festgestellt und besondern Regeln unterstellt.

Der Begriff der offenbaren Schreibfehler ist in den Erläuterungen des Ausschuß-Ber. zu § 18 näher festgestellt. Er definirt sie als „offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen unterlaufen, und aus dem übrigen Inhalt der Urkunde ohne weiteres erkennbar sind". Diese Begriffsbestimmung scheint zu eng gefaßt. Als offenbare werden auch Schreibfehler in der wörtlichen oder inhaltlichen Wiedergabe solcher öffentlicher Urkunden, die vom Standesbeamten lediglich in das Register zu übertragen sind, betrachtet werden dürfen: also Schreibfehler, die bei der Eintragung einer Berichtigung auf Grund gerichtlicher Verfügung (so ausdrücklich Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 § 30), und solche die bei der Uebertragung der Standesurkunden nach § 60 ff. unterlaufen. (Vgl. auch Bad. DW. § 51 Ziff. 2 und Erl. zu § 60 S. 393.) Dagegen gehören hieher nicht Schreibfehler, die bei der Eintragung einer schriftlichen Anzeige nach § 20 unterlaufen, da sie hier den Charakter einer selbständigen Beurkundung hat.

Digitized by Google

Zu § 65 Voraussetzung der Richtigstellung offenbarer Schreibfehler ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. i. der „unteren Verwaltungsbehörde". (S. Erl. z. § 27 Ziff. 2 S. 209 α.) Der Standesbeamte hat ihr demnach Anzeige zu erstatten, wenn er einen Schreibfehler entdeckt (Hess. DA. zu § 65). Hält die Aufsichtsbehörde ihn nicht für einen offenbaren Schreibfehler, so muß sie die Genehmigung verweigern. Im andern Fall darf sie die Genehmigung nur dann versagen, wenn sie die Verbesserung des Fehlers für überflüssig hält, d. h. zur Klarstellung der Eintragung für geboten nicht erachtet. (Cit. Bayer. MBek. § 22 Abs. 2 und besonders Hess. DA. zu § 65.) Durch den Vorbehalt ihrer Genehmigung ist aber nicht auch der Verwaltungsbehörde die Befugniß eingeräumt, selbständig dem Standesbeamten die Richtigstellung eines Schreibfehlers aufzugeben. Dies ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie aus der positiven Rechtsvorschrift des § 11 Abs. III. (Vgl. Erl. a. a. O. S. 209 lit. β.) Gegen seine rechtliche Ueberzeugung kann der Standesbeamte zur Richtigstellung des Fehlers nur durch Verfügung des Gerichtes angehalten werden.

Die Form der Richtigstellung ist dieselbe, die für die Verbesserung einer durch Unterschrift noch nicht vollzogenen Eintragung in § 13 Abs. IV des Reichsgesetzes vorgeschrieben ist. Die Richtigstellung muß durch Beischreibung eines Randvermerkes vollzogen werden, der auf die aufsichtliche Genehmigung Bezug zu nehmen hat, datirt und durch Unterschrift des Standesbeamten vollzogen werden muß. Musterbeispiel der BRV. C. 2; Bad. DW. § 51 Ziff. 1.

β) Richtigstellung einer unrichtigen Eintragung, d. h. einer Eintragung, die zur Zeit ihrer Vollziehung dem thatsächlichen Sachverhalte nicht entsprach. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Worte „Berichtigung" und ist in der Litteratur wie in den Ausführungsvorschriften allgemein anerkannt. (Preuß. ME. vom 12. Dezember 1875 und vom 13. Juni 1878 [MBl. f. d. i. V. S. 276, S. 114], Bad. DW. § 317, DA. f. Hessen zu § 65, f. Oldenburg § 35, f. S.-Altenburg zu § 65, J. f. S.-Meiningen § 82, DA. f. Elf.-Lothringen § 19. Litteraturübersicht bei Hinschius S. 192 Anm. 61a und dazu noch Gräsel im Standesb. 1897 S. 140 ff.) Diese Formel ist aber nicht ausreichend, denn sie läßt die Frage offen, welcher Sachverhalt maßgebend sei. Es ist daher zu unterscheiden:

Betrifft die Eintragung eine Anzeige, die dem Standesbeamten über eine Thatsache erstattet wird, so kommt es nicht nur darauf, daß die Eintragung der Anzeige, sondern auch darauf an, daß sie dem wirklichen Sachverhalt entspricht. Unrichtig ist daher die Eintragung sowohl, wenn sie eine richtige Anzeige unrichtig wiedergibt, als auch, wenn sie eine unrichtige Anzeige richtig d. h. getreu wiedergibt. Anzeige in diesem Sinn — nicht Willenserklärung — ist auch die Angabe der Vornamen bei oder nach der Geburtsanzeige, da sie die Thatsache der Namensertheilung voraussetzt, nicht aber mit ihr zusammenfällt. (S. Erl. zu § 22 Abs. I S. 158 lit. α.) Berichtigt werden

Digitized by Google

kann daher sowohl die durch unvollständige oder irrthümliche Angabe der Vornamen veranlaßte Eintragung, weil die Anzeige hier den Thatsachen nicht entspricht — so richtig E. d. Bayer. Oberst. LG. vom 28. November 1891 (Standesb. 1892 S. 210) — wie auch die gegen den Widerspruch des Anzeigenden erfolgte Eintragung eines Vornamens, weil die Eintragung hier der Anzeige nicht entspricht — so richtig die im Standesb. 1890 S. 86 mitgetheilte E. eines Preuß. OLG. Ueber die Frage der Berichtigung der Schreibweise der Vornamen vgl. Standesb. 1892 S. 210 (OLG. Dresden) Standesb. 1898 S. 149 (LG. Berlin). Ober-Präs.-Verf. vom 12. September 1882 (Standesb. über Berichtigung der Reihenfolge der Vornamen, Standesb. 1891 S. 17 (OLG. Dresden). Zu § 65

Betrifft dagegen die Eintragung eine **Willenserklärung**, die vor dem Standesbeamten abgegeben ist, so kommt es lediglich darauf an, daß die Eintragung die **Erklärung** richtig wiedergibt. Unrichtig ist daher die Eintragung nur, wenn die Erklärung, sowie sie beurkundet ist, nicht abgegeben worden ist, nicht aber auch, wenn die Erklärung selbst dem thatsächlichen Sachverhalt nicht entsprach. Eine vor dem Standesbeamten vollzogene **Anerkennung** kann daher nicht auf Grund der nachträglichen Behauptung (oder selbst Feststellung!) ihrer thatsächlichen Unrichtigkeit im Berichtigungsverfahren gelöscht werden. Denn an der Thatsache der Abgabe der Erklärung selbst wird auch durch die nachträgliche Feststellung ihrer sachlichen Unrichtigkeit nichts geändert. (So namentlich Stölzel, Widerruf der Anerkennung eines unehelichen Kindes im Standesb. 1876 S. 140 ff. Weitere Litteraturangaben oben S. 186 Ziff. 4, denen hier noch die im Standesb. 1894 S. 85 und 1895 S. 234 mitgetheilten Erkenntnisse hinzuzufügen sind.) Unter demselben Gesichtspunkt hat die (im Standesb. 1894 S. 125 mitgetheilte) Entsch. d. OLG. Dresden vom 12. Dezember 1893 die Löschung des Eintrags einer vor einem unzuständigen Standesbeamten geschlossenen und dazu rechtsungiltigen **Ehe** — weil der Wirklichkeit entsprechend — im Berichtigungsverfahren für unzulässig erklärt. Jedoch wäre hier auch der unter lit. δ zu erörternde Gesichtspunkt zu würdigen gewesen. Für das geltende Recht ist aber diese Frage durch BGB. § 1319 gegenstandslos geworden.

γ) Die **Vervollständigung einer unvollständigen Eintragung**, d. h. einer Eintragung, die die **zur Zeit ihrer Vollziehung vorliegenden und zu beurkundenden Thatsachen nicht sämmtlich wiedergibt**. Die Unvollständigkeit kann sowohl darauf beruhen, daß die zu beurkundenden Thatsachen im Augenblick der Eintragung unvollständig angezeigt und auch auf andere Weise nicht zu ermitteln waren. (Vgl. Erl. zu § 59 S. 381.) Oder aber darauf, daß der Standesbeamte aus Gesetzesunkenntniß oder Versehen die angezeigten Thatsachen oder die sonstigen vorgeschriebenen Vermerke unvollständig eingetragen hat. Die Nachtragung sowohl von Thatsachen, die in der Eintragung als **unbekannt** bezeichnet, wie von Angaben, die bei der Eintragung **ausgelassen** sind, ist ausschließlich im Berichtigungsverfahren zulässig. Hierüber besteht Streit. Die hier vertretene Auffassung ergibt sich 1. aus den

Digitized by Google

Zu § 65 positiven Vorschriften des Gesetzes. Die Fälle, in denen eine Ergänzung der ursprünglichen Eintragung ohne weiteres statthaft ist, sind ausdrücklich festgesetzt. (§§ 22 Abs. III, 26, 55.) Durch diese Festsetzung ist klargestellt, daß selbständige Zusätze des Standesbeamten zu einer durch Unterschrift abgeschlossenen Eintragung nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung zulässig sind. Zu den besonders zugelassenen Ergänzungen gehören aber die Nachträge, die hier in Frage stehen, nicht. Sie können also, wenn überhaupt, nur im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden. Vgl. die im Einverständniß mit dem Reichs-Justizamt erlassene Preuß. Min.E. vom 13. Juni 1878 (MBl. f. d. i. V. S. 114). Dasselbe Resultat ergibt sich 2. aus der juristischen Natur der Vervollständigung in diesem Sinne. Sie steht nicht, wie von anderer Seite — so besonders E. des App.Ger. Hamm vom 23. Juni 1875 (Johows Jahrb. d. Preuß. App.Ger. Bd. 5 S. 24 ff.) — angenommen ist, begrifflich der Ergänzung im Sinne der §§ 22 Abs. III, 26, 55 gleich. Die Ergänzung fügt Thatsachen hinzu, die sich erst nach der Eintragung vollzogen haben. Die Vervollständigung trägt Thatsachen nach, die zur Zeit der ursprünglichen Eintragung bereits vorhanden waren. (So besonders v. Sicherer S. 407 Anm. 5.) Indem sich die Vervollständigung auf den ursprünglichen Bestand der Eintragung zurückbezieht, stellt sie diese richtig, und bildet daher, wie die Richtigstellung im Sinn der lit. β, eine Berichtigung im wahren Sinn des Wortes.

Gegen die hier vertretene Anschauung haben sich außer der bereits angeführten App.Ger.E. u. A. ausgesprochen: die durch die V. v. 13. Juni 1878 zurückgenommene Preuß. Min.E. vom 4. Juni 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 142, Standesb. 1875 S. 113) u. vom 12. Dezember 1875 (a. a. O. S. 276, Standesb. 1876 S. 5, 1898 S. 260), die J. f. S.-Meiningen §§ 20 Ziff. 3, 82, 83 Ziff. 1, J. f. Lippe zu § 65. Auf diesem Standpunkt steht auch das Erk. d. Preuß. Ob.Trib. vom 28. Juni 1879 (Just.MBl. S. 409) und nach dem Zeugniß von Wohlers-Kruse S. 146 lit. b die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Königsberg, Marienwerder, Celle, Stettin, Naumburg, Breslau. Lediglich den Nachtrag von versehentlich ausgelassenen, nicht auch von als unbekannt bezeichneten Punkten will vom Berichtigungsverfahren ausnehmen Völk S. 186 ff. Ohne jeden gesetzlichen Anhalt ist endlich die zuweilen auch — vgl. Standesb. 1897 S. 57 ff. (Oberpräsident der Prov. Sachsen) — aufgestellte Behauptung, daß Vervollständigungen zwar vom Standesbeamten selbst, aber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden dürften.

Für die hier vertretene Auffassung haben sich fast sämmtliche in neuerer Zeit ergangenen staatlichen Ausführungsvorschriften ausdrücklich oder implicite ausgesprochen. Vgl. insbesondere außer der oben erwähnten Preuß. Min.E. vom 13. Juni 1878 die Preuß. Min.E. vom 5. Februar 1880 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 50), Pfälz. DA. zu § 13 Ziff. 7, Württ. AV. § 24 Abs. 2, Bad. DV. § 317 Ziff. 3, Oldenb. DA. § 35, S.-Altenb. DA. zu § 65 Abs. 3, J. f. Reuß ä. L. § 7 Abs. 4, f. Reuß j. L. § 7 Abs. 3, Elf.-Lothr. DA. § 19 Abs. 2.

Digitized by Google

So ist ferner die Hess. DA. zu § 65 — ungeachtet ihrer nur auf die Richtigstellung im Sinne der lit. β passenden Definition in Abs. 2 —, die Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 (Just.MBl. S. 862 ff.) § 48, die Lüb. Anw. § 6 Abs. 2 u. 3 zu verstehen. Auf diesem Standpunkt steht auch nach Wohlers-Kruse S. 146 die Rechtsprechung der Preuß. Oberlandesgerichte Posen, Kiel, Kassel, Frankfurt a. M., Hamm, ferner das OLG. Dresden (s. Standesb. 1889 S. 145), das LG. Hamburg (s. Standesb. 1893 S. 26), sowie die Mehrzahl der Schriftsteller, vgl. Hinschius S. 193 Anm. 61c, v. Sicherer S. 407, v. Erichsen-Weiße S. 475 Abs. 2, Englert S. 126 Ziff. 2, Standesb. 1901 S. 159, Bl. f. adm. Pr. Bd. 34 S. 101, 39 S. 190 ff. — Weiteres Material im Standesb. 1883 S. 141, 147; 1894 S. 267 ff.; 1896 S. 238 ff.; 1898 S. 21. Zu § 65

δ) die Löschung einer vorschriftswidrigen Eintragung, d. h. einer Eintragung, die überhaupt hätte nicht aufgenommen werden sollen. Daß die Löschung einer oder an einer durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossenen Eintragung nicht eigenmächtig durch ihn erfolgen darf, ist überall anerkannt. Hiernach bleibt ein anderer Weg für sie als das Berichtigungsverfahren gar nicht übrig. Daß sie aber in diesem vorgenommen werden darf, ergibt sich aus dem Zusammenhalt des § 65 mit § 13 Abs. IV. Ebenso wie die Berichtigung vor Abschluß der Eintragung nach § 13 Abs. IV kann auch die Berichtigung nach § 65 in Zusätzen, Abänderungen oder Löschungen bestehen. So auch v. Sicherer S. 408, ferner Reger Bd. 13 S. 200 (OLG. Breslau vom 24. Januar 1891), Standesb. 1895 S. 210, 234 (OLG. Colmar vom 11. Juni 1895).

Die Löschung kann sich entweder 1. auf den ganzen Eintrag erstrecken. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Eintragung von einem unzuständigen Standesbeamten aufgenommen ist — so auch Hinschius S. 194 Anm. 61 und Standesb. 1891 S. 123, Reger Bd. 13 S. 200 (OLG. Breslau vom 24. Januar 1891) Standesb. 1896 S. 219 — oder in einem falschen Register vollzogen ist und daher der Beweiskraft entbehrt. Vgl. auch Standesb. 1895 S. 101 (Berichtigung der Beurkundung der Selbstanzeige). Der vorschriftsmäßige Eintrag selbst kann auf dem Wege der Berichtigung nicht hergestellt werden. Denn die Berichtigung setzt überall einen Eintrag voraus, den sie durch Zusätze oder Abänderungen richtig stellt und kann nicht die Verhandlung vor dem Standesbeamten ersetzen. Es bedarf vielmehr einer wiederholten Beurkundung. (Uebereinstimmend v. Sicherer S. 409, Hinschius a. a. O.) Die Löschung kann sich aber auch nur 2. auf einen Theil des Eintrags beschränken. So hat das OLG. Colmar (Standesb. 1895 S. 210, 234) die Löschung eines für eine Person männlichen Geschlechts eingetragenen weiblichen Vornamens, weil rechtlich unzulässig, das OLG. Dresden (Standesb. 1898 S. 100, Reger, Entscheidungen Bd. 18 S. 114) die Löschung eines anstößigen Namens im Berichtigungsverfahren angeordnet. Die Eintragung eines neuen Namens ist auch in diesem Fall nicht als Berichtigung, sondern als Ergänzung — d. h. Hinzu-

Digitized by Google

Zu § 56 fügung eines nach der ursprünglichen Eintragung eingetretenen Umstandes — gemäß § 22 Abs. III durch Beurkundung am Rande zu vollziehen. (Uebereinstimmend OLG. Colmar, a. A. OLG. Dresden a. a. O. Vgl. auch Standesb. 1896 S. 150.)

b) Eintragung im Sinne des § 65 ist nur die durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossene Eintragung. Solange sie nicht unterschrieben ist, liegt nur der Entwurf einer Eintragung vor, dessen Berichtigung dem Standesbeamten nach § 13 Abs. IV ohne weiteres zusteht. Erst durch die Unterschrift wird die Eintragung „als öffentliche Urkunde abgeschlossen und damit der Macht des Standesbeamten . . . . . entrückt." (v. Sicherer S. 41.) Hierüber besteht Uebereinstimmung. (S. die Nachweise in Erl. zu § 13 S. 117.) Abweichend will nur die Süd. Anw. § 6 dem Standesbeamten eine eigenmächtige Abänderung auch der abgeschlossenen Urkunde bis zur Entlassung des Betheiligten gestatten. Diese Bestimmung hat im Gesetze keinen Anhaltspunkt und muß als unverbindlich erachtet werden. (Vgl. auch Hinschius S. 192 Anm. 61 Ziff. 1.) Die Berichtigung kann auf jede Eintragung in diesem Sinne Anwendung finden, also ohne Unterschied, ob Haupteintragung oder Randeintragung, ob ergänzende oder berichtigende Randeintragung, ohne Unterschied, ob sie auf Grund mündlicher oder schriftlicher Anzeige eingetragen, ob sie als Randbeurkundung oder als Randvermerk vollzogen ist. Sie kann ebenso auch auf jeden Bestandtheil einer Eintragung Anwendung finden. Insbesondere können auch Namensunterschriften berichtigt werden. Vgl. auch Standesb. 1893 S. 107, 1897 S. 188 (OLG. Dresden), 1898 S. 245 f. (OLG. Kassel); aber auch den im Standesb. 1892 S. 210 mitgetheilten Beschluß des Dresdner OLG., in dem die Berichtigung der Schreibweise des Vornamens abgelehnt ist.

c) Standesregister im Sinne des § 65 sind nur die Hauptregister. Denn das Nebenregister ist Abschrift, dessen Beweiskraft lediglich auf der durch den Vermerk des Standesbeamten beglaubigten Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beruht. (S. 119 ff.) Unrichtigkeiten des Nebenregisters sind als solche ohne weiteres durch Vergleichung mit dem Hauptregister erkennbar. Das Berichtigungsverfahren findet demnach auf sie keine Anwendung. (Vgl. Standesb. 1893, S. 121 [Bayer. Oberst.LG. vom 2. Mai 1892, auch bei Reger Bd. 13 S. 192] und besonders die Ausführungen in Standesb. 1893 S. 249 ff.) Die Uebereinstimmung des Nebenregisters mit dem Hauptregister wird lediglich durch den Beamten selbst, der sie beglaubigt hat, hergestellt. Auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die für Berichtigung von Schreibfehlern im Hauptregister vorgeschrieben ist, bedarf es dazu nicht. Ausch.Ber. zu § 17 d. BRV., Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 (Just.MBl. S. 862 ff.) § 33 ff., Pfälz. DA. zu § 14 Ziff. 4, Württ. AV. § 24 Abs. 3, Bad. DV. § 53, Oldenb. DA. § 34, J. f. Reuß ä. L. § 7 Abs. 6, Elf.-Lothr. DA. § 19 Abs. 7.

Unrichtigkeiten der Nebenregister, die auf unrichtiger Uebertragung

Digitized by Google

aus dem Hauptregister seitens des Standesbeamten beruhen, sind daher ohne weiteres von diesem richtig zu stellen. Ergibt sich die Unrichtigkeit erst nach Abgabe der Nebenregister an die Aufsichtsbehörde bezw. das Gericht, so hat diese(s) den Standesbeamten zur Richtigstellung zu veranlassen. Unrichtigkeiten, die bei der Abschreibung eines erst nach Ablieferung an das Gericht eingetragenen Randvermerkes seitens des Gerichtsschreibers unterlaufen sind, sind von diesem zu berichtigen. (Vgl. die angef. Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 Ziff. IV.) Die Berichtigung auch des Nebenregisters ist in der Form eines Randvermerkes zu vollziehen. (Musterbeispiel in der Oldenb. DA. § 34; vgl. auch Standesb. 1900 S. 198.). — Andere Grundsätze werden dann gelten, wenn das Hauptregister nicht mehr vorhanden ist. Dann ist das Nebenregister Original. Eine Vergleichung mit dem Hauptregister ist nicht mehr möglich. Eine Berichtigung des Nebenregisters kann in diesem Fall somit nur im Verfahren der §§ 65, 66 stattfinden. (So in eingehender Begründung Standesb. 1893 S. 249 ff.) Zu § 65

2. Voraussetzung der Berichtigung

Die „Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister" ist nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung, die in dem Berichtigungsverfahren nach § 66 ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, zulässig.

Die gerichtliche Anordnung hat die Natur einer im nichtstreitigen Verfahren erlassenen Aufsichtsverfügung, die als solche nach den bereits oben (Erl. zu § 11 Abs. III S. 85 ff.) erörterten allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den Standesbeamten unmittelbar und unbedingt verpflichtend ist. Unmittelbar verpflichtend: d. h. einer Uebermittlung der gerichtlichen Anordnung durch die aufsichtführende Verwaltungsbehörde an den Standesbeamten bedarf es begrifflich nicht. (So auch Hinschius S. 194 Anm. 64, Preuß. Just.ME. vom 20. Juni 1881 im Standesb. 1885 S. 2.) Allerdings ist sie in einzelnen Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben, so in der DA. für Oldenburg § 35, Elf.-Lothr. Min.Verf. vom 13. Juli 1901 (Standesb. 1901 S. 177), auch Preuß. Just.ME. vom 7. April 1896 (MBl. f. d. i. V. S. 77). Aber es handelt sich dann lediglich um eine aus Zweckmäßigkeitsrücksichten gewählte Form der Zustellung, die die unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit für den Standesbeamten nicht berührt. Direkte Zustellung an den Standesbeamten ist in der oben angef. Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 § 29, Sächs. Geschäftsordnung § 220 in der Fassung der V. vom 2. Juli 1900 (Just.MBl. S. 64) und S.-Altenb. DA. zu § 65 vorgeschrieben. Unbedingt verpflichtend: d. h. dem Standesbeamten steht weder das Recht der Beschwerde gegen die Aufsichtsverfügung, noch das Recht selbständiger Prüfung der Gesetzmäßigkeit der gerichtlichen Verfügung zu. Der Standesbeamte hat lediglich darauf zu achten, daß die gerichtliche Verfügung vorschriftsmäßig mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehen ist (s. unten Ziff. 3). Selbstverständlich trägt auch das Gericht allein die Verantwortlichkeit für die Anordnung der Verfügung. Der

Digitized by Google

Zu § 65 Standesbeamte ist lediglich für die vorschriftsmäßige Eintragung der angeordneten Berichtigung verantwortlich.

3. Eintragung der Berichtigung

Die Eintragung der Berichtigung in das Standesregister (d. h. hier Hauptregister) steht ausschließlich dem Standesbeamten zu. Sie ist nur zulässig auf Grund der Bescheinigung der Rechtskraft, die vom Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz auf der Urschrift der Verfügung anzubringen ist (Fr.Ger.RG. § 31, Bayer. Min.Bek. § 29 Abs. 2, Bad. DW. § 323 Ziff. 1). Sie erfolgt in der Form eines Randvermerkes, in dem die gerichtliche Verfügung zu erwähnen ist. Anleitung gibt das Musterbeispiel der BRV. C 4. Fehler, die bei der abschriftlichen Uebertragung der Berichtigung in das Register untergelaufen sind, werden als „offenbare Schreibfehler" im Sinn der BRV. § 18 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Standesbeamten selbst richtig gestellt werden dürfen. So auch Bayer. Min.Bek. § 30.

Die Berichtigung im Hauptregister ist gemäß § 13 des Gesetzes vom Standesbeamten in das Nebenregister abschriftlich zu übertragen. Ist das Nebenregister im Zeitpunkt der Berichtigung bereits der Aufsichtsbehörde oder dem Gericht übergeben, so hat der Standesbeamte dieser bezw. jenem eine beglaubigte Abschrift der berichtigten Standesurkunde (nach der S.-Altenb. DA. zu § 65 binnen 24 Stunden) zu übersenden (§ 14 Abs. III d. RG.). Erst auf Grund dieser darf die Eintragung in das Nebenregister von der Aufsichtsbehörde bezw. dem zuständigen Beamten des Gerichts (s. Erl. zu § 14 Ziff. 8 S. 126, vgl. auch Bad. DW. § 323 Ziff. 3) vollzogen werden.

Die Urschrift der gerichtlichen Verfügung gehört sammt den übrigen erwachsenen Verhandlungen zu den Sammelakten (so z. B. Elf.-Lothr. DA. § 19). Dagegen hat nach der Bayer. Min.Bek. § 29 Abs. 2 der Standesbeamte die Urschrift mit einem Vermerk über die im Haupt- und Nebenregister bewirkte Berichtigung versehen nebst den übrigen Akten der Aufsichtsbehörde vorzulegen, von der sie an das Gericht weiterzugeben sind. Die Rückgabe der Urkunde ist dann nach § 22 BRV. in den Sammelakten zu vermerken. Rückgabe der Akten seitens des Gerichts an die Aufsichtsbehörde schreibt die Sächs. Gesch.O. § 620 in der Fassung vom 2. Juli 1900 vor. Nach dem Hess. AG. z. Fr.Ger.G. ist der Aufsichtsbehörde von Amtswegen, den Betheiligten auf Verlangen ein Auszug der im Berichtigungsverfahren erwachsenen Verhandlungen und Entscheidungen zu behändigen. Diese selbst bleiben bei den Gerichtsakten. (Bayer. Bek. § 29, Hess. Fr.Ger.G. a. a. O.)

Die Mittheilung der auf Grund des § 65 vollzogenen Berichtigungen an die Geistlichen ist in einzelnen Ausführungsvorschriften vorgeschrieben (vgl. Hess. DA. zu § 65, 65 Anm. **, J. f. Reuß ä. L. § 30 Ziff. 4, f. Reuß j. L. § 35 Ziff. 5).

Digitized by Google

4. Wirkung der Berichtigung Zu § 65

Durch die Eintragung wird die Berichtigung Bestandtheil des ursprünglichen Eintrags, dessen Richtigstellung sie vollzieht. Sie untersteht demgemäß denselben Regeln, die für die richtig gestellte Eintragung selbst gelten. Sie hat demnach

a) dieselbe Rechtskraft, wie der ursprüngliche Eintrag. Sie kann, wenn einmal durch Unterschrift vollzogen (von offenbaren Schreibfehlern abgesehen, s. oben S. 395 a), ebensowenig wie diese durch den Standesbeamten eigenmächtig abgeändert werden. Aber sie kann auch ebenso wie diese im Berichtigungsverfahren nach § 65 abgeändert werden. Wenngleich durch „rechtskräftige" gerichtliche Verfügung angeordnet, enthält sie doch nicht eine rechtskräftige, d. h. unabänderliche Feststellung des Eintrags: die Rechtskraft der Verfügung bedeutet nur, daß sie im Rahmen des betreffenden, durch sie abgeschlossenen Berichtigungsverfahrens nicht mehr durch Beschwerde angefochten werden kann. Die Einleitung eines neuen Berichtigungsverfahrens hingegen zur Richtigstellung der Berichtigung ist jederzeit zulässig. (So auch v. Sicherer S. 414.)

b) dieselbe Beweiskraft, wie der ursprüngliche Eintrag. D. h. näher: sie hat Beweiskraft

α) unter denselben Voraussetzungen, wie der ursprüngliche Eintrag. Nur den ordnungsmäßig geführten Standesregistern, also auch nur der ordnungsmäßig eingetragenen Berichtigung kommt Beweiskraft nach § 15 des Gesetzes zu. (So auch v. Sicherer S. 413.) Eine besondere Bedeutung erhält dieses Erforderniß hier durch die Vorschrift des § 70 des Fr. Ger. NG. Die Verfügung, durch die die Berichtigung angeordnet ist, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Eine auf Grund einer nicht rechtskräftigen Verfügung eingetragene Berichtigung ist demgemäß nicht ordnungsmäßig eingetragen. Durch den bloßen Nachweis, daß die gerichtliche Verfügung nicht sämmtlichen Betheiligten (s. S. 410 lit. d) zugestellt worden ist, wird die Berichtigung entkräftet.

β) in demselben Umfang, wie der ursprüngliche Eintrag. Wie das Standesregister überhaupt, so beweist auch die ihm als Bestandtheil angehörige Berichtigung nicht alle in ihr eingetragenen, sondern nur „diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt" ist. (S. oben Erl. zu § 15 S. 128 ff.)

γ) mit derselben Wirkung, wie der ursprüngliche Eintrag. Wie das Standesregister überhaupt, so schließt auch die Berichtigung Gegenbeweis nicht aus. Durch den „Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat", wird die Eintragung entkräftet. (S. Erl. zu § 15 Abs. 1 S. 131 lit. c.)

§ 66.

[1] Für das Berichtigungsverfahren gelten [insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen] die nachstehenden Vorschriften.

Digitized by Google

Zu § 66 Abs. I

II Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeigneten Falls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

III Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Zu Abs. I

1. Berichtigungsverfahren im Allgemeinen

In der ursprünglichen Fassung des § 66 war die Geltung „der nachstehenden Vorschriften", nur „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen", festgesetzt. Demgemäß war der Landesgesetzgebung sowohl vorbehalten, die in Abs. II unmittelbar aufgestellten Verfahrensvorschriften durch andere zu ersetzen, wie auch die in Abs. III angeordnete Anwendung des nichtstreitigen gerichtlichen Verfahrens ganz oder theilweise auszuschließen. (Nach den bisher geltenden Vorschriften sollen nach dem Elf.-Lothr. Fr. Ger.G. § 75 die am 1. Januar 1900 anhängigen Berichtigungsverfahren erledigt werden. Entgegengesetzt Bayer. Min.Bek. vom 29. April 1900 § 32.)

In der jetzigen Fassung ist dieser Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze durch § 186 des Fr. Ger.RG. beseitigt worden. Die Vorschriften des § 66 sind ihrem ganzen Umfange einschließlich auch der Verweisung des Abs. III zu zwingenden erhoben worden. Abweichende landesgesetzliche Bestimmungen sind somit im Geltungsbereich des Reichsgesetzes ausgeschlossen. Bisher bestehende sind außer Kraft gesetzt, neue dürfen künftig nicht erlassen werden. Dagegen sind nicht auch ergänzende Bestimmungen des Landesrechts durch die Beseitigung des Vorbehalts ausgeschlossen. Für das Verfahren vor den Gerichten ergibt sich dies aus der Geltung des Fr. Ger.RG. selbst, das in § 200 einen ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Sinne macht. Für das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden ergibt es sich aus der Natur der Aufsichtführung, die als staatliche Angelegenheit im Rahmen des Reichsgesetzes der staatlichen Regelung untersteht. Da aber, wie unten noch festzustellen ist, die Verweisung des Abs. III nur auf das Verfahren vor den Gerichten, nicht auch vor den Aufsichtsbehörden zu beziehen ist, so sind die Einzelstaaten in dieser Richtung nur durch die Vorschriften des Abs. II, nicht auch durch die des Fr. Ger.RG. gebunden.

Die Vorschriften des § 66 gelten selbstverständlich an sich nur für die Berichtigungen der gemäß diesem Gesetz angelegten und geführten Standes-

Digitized by Google

register. Landesrechtlich ist aber ihre Geltung auch auf die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes (d. i. vor dem 1. Januar 1876) geführten Standesbücher (in Baden auch Kirchenbücher) ausgedehnt. Preuß. AG. z. Fr. Ger.RG. Art. 142, Bayer. Ges. Uebergangsvorschriften z. BGB. betr. vom 9. Juni 1899 (GVBl. S. 83) Art. 147 mit Min.Bek. vom 29. April 1900 § 32, Bad. DW. § 324. Zu § 66 Abs. I, II

Zu Abs. II

2. Einleitung des Berichtigungsverfahrens

a) Zuständig zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens ist die Aufsichtsbehörde, d. i. die untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. I — so ausdrücklich Bayer. Min.Bek. vom 5. November 1899 (JMBl. 1900 S. 305) § 1, AV. f. Sachsen § 2 Abs. 1, f. Meckl.-Schwerin § 3, f. Meckl.-Strelitz § 3, f. S.-Weimar § 3, f. S.-Meiningen Art. 1, f. S.-Altenburg § 1 Abs. 2, f. S.-Cob.-Gotha § 3, Anh. AG. z. GVG. vom 10. Mai 1875 (GS. Bd. 9 S. 427) § 6, AV. f. Schw.-Rudolstadt § 3, f. Schw.-Sondershausen § 3, f. Reuß ä. L. § 4, f. Reuß j. L. § 3, f. Schaumb.-Lippe § 3, f. Lübeck § 2 — und zwar die dem Standesbeamten vorgesetzte untere Verwaltungsbehörde, in dessen Register die zu berichtigende Eintragung enthalten ist (Standesb. 1899 S. 61).

b) Veranlaßt werden kann die Einleitung des Berichtigungsverfahrens

α) von Amtswegen, wenn der Aufsichtsbehörde Unrichtigkeiten im Standesregister dienstlich zur Kenntniß kommen. Dies kann auf verschiedene Weise der Fall sein: bei der Prüfung der Register, durch einfache Anzeige von Privatpersonen (s. unter β), oder durch amtliche Mittheilung. Der Standesbeamte ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Unrichtigkeiten, die er in seinen Registern entdeckt, mitzutheilen. (So auch Bad. DW. § 319, Hess. DA. zu §§ 65, 66. Durch die Bayer. cit. Min.Bek. § 21 sind sämmtliche gerichtlichen und Verwaltungsbehörden und die Standesbeamten angewiesen, von allen Unrichtigkeiten in Standesurkunden, die amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der Aufsichtsbehörde desjenigen Standesbeamten, in dessen Register sich die Unrichtigkeit findet, Mittheilung zu machen.) Kommen auf die eine oder andere Weise der Behörde Unrichtigkeiten zur Kenntniß, so hat sie zu prüfen, ob die Unrichtigkeit beseitigt werden oder auf sich beruhen soll. (So bes. die angef. Bayer. Min.Bek. § 22.) Nur wenn sie die Richtigstellung „für erforderlich erachtet", hat sie das Berichtigungsverfahren einzuleiten. (Vgl. Standesb. 1901 S. 34.) Selbstverständlich kann aber im andern Fall von Jedermann und zu jeder Zeit eine Anregung an die höhere Aufsichtsbehörde ergehen, die Einleitung des Berichtigungsverfahrens der unteren Behörde aufzugeben.

β) auf Antrag. Wer zur Antragstellung berechtigt sei, sagt das Gesetz nicht. Aus allgemeinen Gesichtspunkten ergibt sich, daß nur Privatpersonen antragsberechtigt sind. Denn der Antrag ist Parteigesuch. Der Standesbeamte kann daher, weil nicht Partei, einen Antrag im Sinne des Gesetzes nicht stellen. Er hat lediglich amtliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten, deren

Digitized by Google

Zu § 66 Abs. II

Entscheidung dann die Einleitung des Berichtigungsverfahrens von Amtswegen unterliegt. (Ebenso v. Sicherer S. 411. Unrichtig Philler S. 80 Anm. 150.) Bestritten ist aber, ob das Antragsrecht Jedermann oder nur solchen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Eintrags haben, zustehe. Für die erstere Auffassung spricht der Wortlaut des Gesetzes, der eine Einschränkung des Antragsrechtes nicht aufstellt. (So insbesondere Hinschius S. 195 Anm. 68 u. v. Sicherer S. 410, dessen Ausführungen v. Erichsen-Weiße S. 426 Anm. 2 wörtlich wiedergibt.) Für die letztere Auffassung haben sich dagegen sämmtliche Ausführungsvorschriften, soweit sie überhaupt hierauf eingehen, ausgesprochen. Auf die „Betheiligten" (im Sinne der lit. γ) wollen das Antragsrecht einschränken die Bad. DW. § 319 Ziff. 1a, ferner DA. f. Oldenburg § 35 Abs. 3, f. S.-Altenburg zu § 66, die J. für Reuß ä. L. § 7 Abs. 4, die DA. f. Elsaß-Lothringen § 19 Abs. 2 — auf diejenigen Personen, deren „Recht durch die unrichtige Eintragung beeinträchtigt wird", die angef. Bayer. Min.Bek. § 19, die überdies ausdrücklich anderen Personen nur die Berechtigung zugesteht, „bei der Aufsichtsbehörde die Berichtigung (d. h. also von Amtswegen!) anzuregen".

Ebensowenig bestimmt das Gesetz über die Form, in der der Antrag zu stellen sei. Er kann demnach ebensowohl mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden. (Bayer. Min.Bek. § 20, DA. f. Altenburg zu § 66.) Und zwar kann er entweder bei dem Standesbeamten, dessen Register berichtigt werden soll, oder bei der Aufsichtsbehörde selbst (so DA. f. Oldenburg a. a. O., f. S.-Altenburg zu § 66) nach der Bayer. Min.Bek. § 20 auch bei einem beliebigen Amtsgericht gestattet werden. Der Standesbeamte (bezw. das Amtsgericht) hat den bei ihm gestellten Antrag alsbald ohne sachliche Prüfung an die zuständige Aufsichtsbehörde einzusenden. So richtig die Bayer. Bek. a. a. O., wohl auch Bad. DW. § 319. (Vgl. auch Hinschius S. 195 Anm. 69, mit dem die J. f. Lippe zu § 60 wörtlich übereinstimmt.)

Die rechtliche Bedeutung des Antrags ist die, daß die Einleitung des Berichtigungsverfahrens erfolgen muß. Die Erwägung, ob die Berichtigung erheblich und das amtliche Einschreiten erforderlich sei, ist dem Antrag gegenüber ausgeschlossen. Nur wenn es sich um einen Fehler handelt, für dessen Richtigstellung es nach § 18 d. BRV. des Berichtigungsverfahrens gar nicht bedarf (offenbarer Schreibfehler), so wird nicht dieses einzuleiten, sondern lediglich die aufsichtliche Genehmigung zur Richtigstellung des Standesbeamten zu ertheilen sein. (So auch Bayer. Min.Bek. § 22 Abs. 1.) Diese Wirkung kommt aber selbstverständlich nur dem Antrag eines hiezu Berechtigten zu. Beschränkt man also mit den oben genannten Vollzugsvorschriften das Antragsrecht auf Betheiligte, so hat die Aufsichtsbehörde die Legitimation des Antragstellers zu prüfen und wenn sie diese nicht annimmt, unbeschadet ihrer Befugniß, auf seine „Anregung" hin von Amtswegen vorzugehen, den Antragsteller als solchen abzuweisen. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller

Digitized by Google

selbstverständlich Beschwerderecht zur höheren Aufsichtsbehörde, und sofern landesrechtlich auch gegen Bescheide der Gerichte als Aufsichtsbehörden die Beschwerde im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassen ist (s. Erl. zu Abs. III), diese zu. Zu § 66 Abs. II

c) Vollzogen wird die Einleitung des Berichtigungsverfahrens dadurch, daß die Betheiligten gehört werden. Betheiligte sind alle, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung haben — vgl. Bayer. Min.Bek. § 24, DA. f. S.-Altenburg zu § 66 — insbesondere also diejenigen, 1. die die Eintragung betrifft, 2. die die Anzeige erstattet haben und 3) die aus der Eintragung Rechte ableiten können. (So auch v. Sicherer S. 412 Ziff. III, dem v. Erichsen S. 427 Anm. 4 folgt, Hinschius S. 195 Anm. 70, Stiegele S. 169 Anm. 264, v. Seyfried S. 180 f.) Die Anhörung der Betheiligten kann durch die Aufsichtsbehörde selbst vorgenommen, oder auch den ihr unterstehenden Behörden, insbesondere also den Standesbeamten aufgegeben werden. Nach der Bayer. Min.Bek. § 25 können ausnahmsweise auch die Amtsgerichte um unbeeidigte oder beeidigte Vernehmungen ersucht werden. Nach Abschluß der einleitenden Verhandlungen hat die Aufsichtsbehörde sie dem Gerichte einzureichen. Ist das Verfahren von Amtswegen eingeleitet, so hat die Aufsichtsbehörde selbst Anträge zu formuliren. (So auch Oldenb. DA. zu § 35 Abs. 5, Hinschius S. 196 Anm. 73.)

3. Gerichtliche Entscheidung über das Berichtigungsverfahren

Die Entscheidung über den Antrag steht dem Gericht erster Instanz d. i. dem Amtsgericht (Fr. GerNG. § 69), und zwar demjenigen zu, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. (So Preuß. Min.Bek. vom 17. Oktober 1899 Ziff. 7, Bayer. Min.Bek. § 26, Sächs. Min.V. vom 2. Juli 1900 [JMBl. S. 64] Braunschw. Min.Bek. vom 13. Oktober 1899 [G. u. VS. S. 841] Ziff. III und die zu § 14 S. 125 angef. Ausführungsvorschriften.

Das Ergebniß der Würdigung kann ein vierfaches sein. Das Gericht kann

a) die Ergänzung der Verhandlungen verfügen. Es kann zu diesem Zweck entweder die Aufsichtsbehörde um die Vornahme der weiteren Erhebungen ersuchen, oder sie dem Standesbeamten aufgeben, oder sie endlich selbst vornehmen. (Bayer. Min.Bek. § 27, nach der aber die Standesbeamten nicht um die Vornahme ersucht werden sollen. Vgl. noch Standesb. 1875 S. 192 u. 1895 S. 170.) Nach Eingang der weiteren thatsächlichen Aufklärung ist definitive Entscheidung zu treffen.

b) den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen. Befugt, die Verweisung auszusprechen, ist das Gericht nur dann, wenn der Fall für den Prozeßweg geeignet, d. h. der Prozeßweg an sich statthaft ist. Ob er es ist, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nach einer anderen insbesondere von Hinschius S. 196 Anm. 76 vertretenen Anschauung ist durch § 66 ein Klagerecht für alle Fälle eingeräumt. „So gut das Verfahren vor

Digitized by Google

Zu § 66 Abs. II

der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, welches mit einer gerichtlichen Verfügung abschließt, in allen Fällen ohne Vorhandensein eines durch das sonstige materielle Recht gewährten Grundes unzweifelhaft zulässig ist, ebenso gut muß auch der Prozeßweg, weil er sich nur als eine besondere Art des Berichtigungsverfahrens darstellt, stets ... beschritten werden können." Eine „besondere Art des Berichtigungsverfahrens" wäre aber der Prozeßweg nur dann, wenn er durch ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes dazu erhoben wäre. Das ist aber, wie v. Sicherer S. 415 Anm. 28 überzeugend dargethan hat, nicht der Fall. Eine ausdrückliche Anordnung in diesem Sinne liegt nicht vor. Aus der nur bedingungsweisen (!) Zulassung der Verweisung (!) auf den Prozeßweg kann die Gewährung eines allgemeinen Klagerechts sicherlich nicht entnommen werden! Das Gesetz kennt nur eine Form des Berichtigungsverfahrens, und für diese ist der Weg der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vorgesehen. Der Prozeßweg ist also nur insoweit zulässig, als er es nach materiellem Rechte ist. (So auch Mandry-Geib S. 133 Anm. 17.) Und selbst wenn es der Fall ist, ist das Gericht nur berechtigt, nicht verpflichtet, die Verweisung auszusprechen. Eine Verweisung wird sich insbesondere dann empfehlen, wenn einer der Betheiligten auf dem Widerspruch gegen die Vornahme der Berichtigung beharrt. Aber selbst die Thatsache, daß einer der Betheiligten die Klage erhoben hat, steht der Durchführung des Berichtigungsverfahrens nicht entgegen. (So auch v. Sicherer S. 417 Anm. 30 gegen v. Seyfried S. 160.)

Hieraus ergibt sich die rechtliche Bedeutung der Verweisung. Sie hat keineswegs konstitutive Wirkung in dem Sinn, daß sie ein Klagerecht begründet. Ebensowenig als die Unterlassung der Verweisung den Ausschluß eines an sich bestehenden Klagerechts zur Folge hat. Die Verweisung stellt nur einen Weg anheim, der an sich zulässig ist und hat rechtliche Bedeutung nur dann, wenn er es an sich ist. Und auch wenn er es ist, wird doch durch den Prozeßweg das Berichtigungsverfahren nicht ersetzt. Denn die Berichtigung kann nur auf dem in §§ 65, 66 vorgesehenen Weg verfügt werden. Der Standesbeamte ist also keinesfalls befugt, unmittelbar auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils den Eintrag zu berichtigen. Es kann nur, wenn nicht etwa ein Randvermerk nach § 26 oder § 55 eingetragen werden kann, ein neues Berichtigungsverfahren eingeleitet werden. (So auch v. Sicherer S. 415 Anm. 27. Auch Hinschius S. 197 Anm. 76 Abs. 4 gibt zu, daß „bei der Klage auf Grund des § 66 das Urtheil nicht ohne weiteres eingetragen werden kann", gibt aber eben damit die von ihm vertretene Auffassung, daß der Prozeßweg nur eine besondere Art des Berichtigungsverfahrens sei, selbst wieder preis!) Demnach hat die Verweisung auf den Prozeßweg lediglich den Charakter einer vorläufigen, motivirten Ablehnung des Antrages auf Berichtigung und kann als solche wie die einfache Ablehnung (lit. c) angefochten werden. — Das Gericht kann

c) den Antrag ablehnen. Der ablehnende Bescheid, dessen nachträgliche Aenderung von Amtswegen dem Gericht nicht zusteht (Fr. GerG. § 19

Digitized by Google

Abs. 1), ist dem Antragsteller formlos, also durch einfache briefliche Benachrichtigung (so Bayer. Bek. § 31) und sofern nicht die Benachrichtigung durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben oder sie selbst Antragsteller ist, auch dieser mitzutheilen. (Bayer. Bek. a. a. O. Elf.-Lothr. Fr.GerG. § 22.) Er kann im nichtstreitigen Verfahren vom Antragsteller, von der Aufsichtsbehörde also nur, wenn sie das Berichtigungsverfahren von Amtswegen eingeleitet hat, (a. A. Entsch. d. Kammergerichts vom 14. Januar 1901 im Centralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit 1. Jahrg. S. 804) angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Beschwerde zum Landgericht; gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, wenn sie auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig. (Fr. GerG. §§ 19, 20 Abs. 2, 27.) A. M. ist die Bad. DW. § 322 Ziff. 4, die unter Hinweis auf Bad. Fr. GerG. § 23 Ziff. 2 die Entscheidung des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz für unanfechtbar erklärt. Allein die in § 66 Abs. II vorgeschriebene Anwendung der reichsgesetzlichen Vorschriften über das nichtstreitige Verfahren kann nach der jetzigen Fassung des Abs. I (s. Erl. unter Ziff. 1) nicht durch Landesgesetz eingeschränkt, die nach Fr. GerRG. also zulässige weitere Beschwerde nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen werden. Die angezogene Bestimmung des Bad. Fr. GerG. ist nur auf die Beschwerde gegen Verfügungen des Amtsgerichts als Aufsichtsbehörde nach Abs. II (s. Erl. S. 407 oben), nicht aber als Gericht erster Instanz zu beziehen. (S. Erl. zu Abs. III).

Zu § 66 Abs. II

Ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsweg zulässig — so z. B. die Standesklage im Fall einer unrichtigen Eintragung des Geburtsfalls, oder die Erbschaftsklage bei Eintragung eines unrichtigen Todestags (vgl. Völk S. 190 Anm. 2) —, so hat der Antragsteller die Wahl, ob er die Beschwerde im nichtstreitigen Verfahren oder aber Klage im ordentlichen Rechtsweg oder endlich beide Wege zugleich einschlagen will. (Uebereinstimmend Hinschius gegen v. Sicherer a. a. O.) Da für die Berichtigung die rechtskräftige Feststellung des Prozeßgerichts maßgebend sein muß, so wird im letzten Fall die Entscheidung des Beschwerdegerichts bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen sein. Mit der Klageerhebung kommt jedoch der Antragsteller wie oben lit. c bemerkt, niemals unmittelbar zum Ziel. Es bedarf entweder je nach dem Inhalt des siegreichen Urtheils auf dessen Grundlage der Eintragung eines Randvermerks — so im erstgenannten Fall der Standesklage — oder aber, wenn dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann — so im Fall der Erbschaftsklage — einer wiederholten Aufnahme des Berichtigungsverfahrens, um die Richtigstellung des Eintrags zu erzielen. — Das Gericht kann endlich

d) die Berichtigung anordnen. Die Verfügung ist, da ihre Wirksamkeit erst mit der Rechtskraft beginnt, dem Antragsteller und sämmtlichen Betheiligten förmlich d. h. also nach Maßgabe der für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der CPO. (Fr. GerRG. § 16) durch den Gerichtsschreiber zuzustellen. Der Zustellung durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde, die der Preuß. Min.Erl. vom 7. April 1896 vorschreibt, kommt

Digitized by Google

Zu § 66 Abs. III

rechtliche Wirkung im Sinn des Fr. GerRG. nicht mehr zu. (Richtig Centr.Bl. f. freiw. Ger. Jahrg. I S. 390.) Die landesrechtlich etwa daneben angeordnete Zustellung an die Aufsichtsbehörde (s. Els.-Lothr. Fr. GerG. § 22) bleibt durch das Fr. GerRG. selbstverständlich unberührt.

Die Verfügung kann nach § 70 des Fr. Ger.G. mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. (Vgl. die Uebergangsvorschrift im Bayer. G. vom 9. Juni 1899 [G.- u. VBl. S. 83] Art. 35.) Da § 70 über diese besonderen Bestimmungen nichts aufstellt, finden die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes Anwendung. Die Beschwerde kann demnach von Jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, erhoben werden. (Vgl. dazu Radlauer in der Jur. Monatsschr. f. Posen 1900 S. 2.) Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. Der Beschluß ist demgemäß außer dem Antragsteller auch allen denjenigen Personen zuzustellen, deren Recht durch die Verfügung berührt wird (Bayer. Min.Bek. § 28). Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde nach denselben Grundsätzen, die für die sofortige Beschwerde gelten, zulässig. (Fr. Ger.RG. § 29. Unrichtig wieder Bad. DW. a. a. O.) Die Entscheidung über die weitere Beschwerde steht dem Oberlandesgericht, bezw. in den im § 28 Abs. 3 d. G. bezeichneten Fällen dem Reichsgerichte zu.

Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die Verfügung erwächst in Rechtskraft, wenn die sofortige Beschwerde entweder innerhalb der Einlegungsfrist seitens eines der Betheiligten nicht eingelegt, oder aber, wenn eingelegt, durch rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts oder Oberlandesgerichts (Reichsgerichts) verworfen worden ist. Die Rechtskraft ist von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts auf der Urschrift des Beschlusses zu bescheinigen. (Fr. Ger.RG. § 31, auch Bayer. Min.Bek. § 29.) Die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses ist vom Amtsgericht dem Standesbeamten — mittelbar oder durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde (s. S. 101) —, nach der Sächs. Gesch.O. § 620 in der Fassung vom 2. Juli 1900 auch der Aufsichtsbehörde in Abschrift zuzustellen. Auf Grund der Bescheinigung ist die Berichtigung vom Standesbeamten im Register einzutragen. Ueber die Eintragung selbst s. Erl. zu § 65 Ziff. 3 S. 402 ff.

Die Rechtskraft ist eine ausschließlich formale. Sie bedeutet lediglich, daß die rechtskräftige Verfügung im Beschwerdeverfahren nicht mehr angefochten werden kann. Der Betheiligte, gegen dessen Widerspruch die Berichtigung verfügt ist, kann dagegen stets die Aufnahme eines neuen Berichtigungsverfahrens beantragen, oder, wenn sie an sich zulässig ist, Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg erheben. (S. Erl. zu § 65 S. 403 lit. a.)

Digitized by Google

Zu Abs. III

Zu § 66 Abs. III

4. Geltungsbereich des nichtstreitigen Verfahrens

Die „für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften" sind jetzt im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 enthalten. In Betracht kommen hier nur der erste Abschnitt (§§ 1—34 ff.), der allgemeine Vorschriften enthält, und der vierte Abschnitt (§§ 69, 70), der einige besondere auf den Personenstand bezügliche Vorschriften aufstellt. Die Anwendung dieser Vorschriften auf das Berichtigungsverfahren ist

a) reichsrechtlich nur in beschränktem Umfang vorgeschrieben. Auf das einleitende Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist die Vorschrift des Abs. III nicht zu beziehen. Dies ergibt sich nicht nur aus der allgemeinen Erwägung, daß das Reichsgesetz nicht wohl die Formen des gerichtlichen Verfahrens auf die Funktion der Verwaltungsbehörden übertragen wird, sondern auch aus dem äußeren Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht. Mit den Worten „Im übrigen" knüpft der Absatz III unmittelbar an die vorhergehenden Bestimmungen, die von den Funktionen des Gerichts erster Instanz handeln, an. Die Vorschriften des Fr. Ger.RG. sind daher lediglich für das Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und für die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung maßgebend. Selbstverständlich kann aber

b) landesrechtlich die Anwendung der Vorschriften der Fr. Ger.RG. auch für das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden vorgeschrieben werden. Durch diese Anordnung werden lediglich die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Abs. II ergänzt. Sie wird namentlich dann veranlaßt sein, wenn die Aufsicht über die Standesbeamten landesrechtlich den Gerichten übertragen ist. So sind im Bad. Fr. Ger.G. § 23 und im S.-Weim. AG. z. Fr. G. Art. 63 die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden in den ihnen im § 66 Abs. II übertragenen Verrichtungen für anwendbar erklärt. Dasselbe wird auch ohne ausdrückliche Anordnung in den Staaten — S.-Meiningen und S.-Coburg-Gotha — anzunehmen sein, in denen die Aufsichtführung den Gerichten als Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen ist. (S. Erl. zu § 11 S. 79 Ziff. 12 u. 14 und dazu S.-Mein. Fr. Ger.Ges. Art. 10, 15; S.-Cob.-Goth. Fr. Ger.Ges. Art. 14.)

Soweit die Geltung der Vorschriften des Fr. Ger.RG. nur auf der Anordnung des Landesrechts beruht — aber auch nur insoweit (s. Erl. zu Abs. II S. 409 Abs. 1) —, können sie selbstverständlich durch dieses beliebig abgeändert werden. So hat das Bad. Fr. Ger.G. a. a. O. ihre Anwendung nur mit Einschränkungen angeordnet und die nach Reichsrecht zulässige weitere Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse des Landgerichts ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zu § 67 Abs. I

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 67.

I Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

II Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

Vorbemerkung

Die Strafbestimmung in § 67 ist an Stelle des § 337 des RStGB. getreten. Die jetzige Fassung des § 67 beruht auf Art. 46 Ziff. III des Einführungsgesetzes zum BGB. Den Wortlaut des bisherigen § 67 selbst — jetzt Absatz I in der Fassung des EG. — hat dieses nicht verändert. Dagegen hat es den Abs. II neu hinzugefügt.

Zu Abs. I

1. Thatbestand

Die Strafbestimmung des Abs. 1 trifft

a) einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung ohne den erforderlichen Nachweis schreitet. Sie trifft daher ebenso wie die Bestimmung in § 3 Abs. III des RG. nicht nur die Geistlichen der öffentlichen oder doch anerkannten Religionsgesellschaften, sondern die Religionsdiener jeder religiösen Gemeinschaft überhaupt ohne Ausnahme der rechtlichen Stellung, die dieser im Staat zukommt. Sie trifft ferner nicht nur inländische, sondern ebenso auch ausländische Geistliche und Religionsdiener, die innerhalb des deutschen Reichsgebiets eine standesamtlich nicht geschlossene Ehe vollziehen. Sie trifft endlich nicht nur solche Religionsdiener, deren Anstellung in Uebereinstimmung mit den staatsgesetzlichen Bestimmungen (vgl. z. B. Preuß. Ges. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 [GS. S. 191]) erfolgt ist, sondern alle, die kirchenamtlich zu Religionsdienern bestellt sind. Dies nimmt im Hinblick auf den Grund der Vorschrift mit Recht v. Sicherer in Uebereinstimmung mit einem Erk. des Preuß. Obertribunals vom 23. Mai 1873 (Oppenhoff, Die Rechtsprechung Bd. XIV S. 319) an.

Digitized by Google

b) einen Geistlichen (Religionsdiener), der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet. Dieser Ausdruck ist nicht glücklich gewählt. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf das kanonische Eheschließungsrecht. Der Vorgang, der für die Eheschließung nach den Vorschriften des Tridentinischen Eherechts wesentlich ist, — Erklärung des Eheconsenses vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen — kann an sich nicht wohl als religiöse Feierlichkeit bezeichnet werden, oder muß sich doch nicht nothwendig in der Form einer solchen sich vollziehen. Diesen Gesichtspunkt hat insbesondere der Abgeordnete Reichensperger in den Verhandlungen des Reichstags (Sten. Ber. 1875 S. 1076 ff.) hervorgehoben. (Vgl. auch v. Sicherer S. 419 Anm. 4.) Religiöse Feierlichkeiten andererseits, die der Schließung der Ehe nachfolgen, für diese selbst aber nicht wesentlich sind, kann man im strengen Sinn nicht wohl als religiöse Feierlichkeit „einer Eheschließung" bezeichnen. Vgl. Hinschius S. 198 Anm. 80.) Nimmt man die Ausdrucksweise des Gesetzgebers im strengsten wörtlichen Sinne, so würde die Strafvorschrift überhaupt in keinem Fall anwendbar sein. Demgemäß wird der Ausdruck „religiöse Feierlichkeiten" freier aufzufassen und hienach zu beziehen sein: Zu § 67 Abs. 1

α) auf diejenigen kirchenamtlichen Handlungen der Geistlichen, die die Eheschließung bewirken, ohne Unterschied, ob sie feierlich oder nicht feierlich vorgenommen sind. Im Geltungsbereich des Tridentinums insbesondere also macht sich hiernach der kompetente Geistliche strafrechtlich verantwortlich, der in Gegenwart von zwei Zeugen die Eheschließungserklärung der Verlobten (freiwillig) entgegennimmt. Indessen liegt nicht immer dann, wenn den Vorschriften des Tridentischen Rechts Genüge gethan wird, der Thatbestand des § 67 vor. Nach dem kanonischen Recht genügt zur Gültigkeit der Ehe, daß der Pfarrer die Willenserklärung, wenn auch unfreiwillig, vernommen und erfaßt hat. (Heiner, Grundriß des kath. Eherechts, 2. Aufl. 1892 S. 220.) Die Strafe des § 67 ist selbstverständlich nur dann verwirkt, wenn der Geistliche freiwillig Assistenz geleistet hat, daher weder dann, wenn er überrumpelt wird, noch wenn er absichtlich, z. B. durch Zuhalten der Ohren sich der Zeugenschaft enthalten hat. (Vgl. die Aeußerung des Abg. Dr. v. Schulte im Reichstag und des Bundesrathsbevollmächtigten Justizministers Dr. Leonhardt a. a. O.) Anderseits wird die Assistenz der Geistlichen dann nicht strafbar sein, wenn sie sich im Rahmen des bürgerlichen Eheschließungsaktes selbst durch die Mitwirkung als Zeuge nach § 1318 BGB. vollzieht. (Hierauf macht Friedrichs in der D. Jur. Ztg. 1891 Nr. 5 S. 115 aufmerksam, dem Middendorf ebenda Nr. 11 S. 255 zustimmt.) Denn der Geistliche ist von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen, und Zweck der Strafvorschrift ist lediglich, die rechtswidrige Vollziehung der kirchlichen Eheschließung vor der standesamtlichen zu verhindern. Der Vorschlag von Friedrichs a. a. O. aber, zur Beseitigung von Gewissensbedenken der Katholiken eine Verbindung von kirchlicher und bürgerlicher Eheschließung in dieser Form durch Mitwirkung des zuständigen Parochus als Trauzeugen herzustellen, ist abgesehen von prinzipiellen Bedenken darum unpraktisch, weil

Digitized by Google

Zu § 67 Abs. I

das Tridentinische Concil grundsätzlich den Vollzug der kirchlichen Eheschließung „in facie ecclesiae“ und in der Form einer Zusammengabe der Verlobten durch den Geistlichen — nicht nur einer Einsegnung, wie Middendorf a. a. O. annimmt — vorschreibt. (Vgl. oben Erl. zu § 41 Ziff. 3 S. 303.)

β) auf diejenigen religiösen Feierlichkeiten, die die Eheschließung begleiten, insbesondere also z. B. die nach katholischem Ritus dem Akte der Consenserklärung folgende feierliche Copulation und Segnung (Benediktion) der Ehe. Wenngleich für das Zustandekommen der Ehe selbst nicht wesentlich, sind sie doch die religiöse Form, in die der Akt der Eheschließung gekleidet ist. (Uebereinstimmend v. Sicherer S. 420 Ziff. 2. A. A. Hinschius S. 198 Anm. 10 und wohl auch Fitting S. 209.) Dagegen fällt die bloße Anordnung des kirchlichen Aufgebots, wie allgemein anerkannt, unter die Strafbestimmung des Abs. I nicht, da das Aufgebot weder eine religiöse Feierlichkeit ist, noch einen Bestandtheil des Eheschließungsakts bildet. Die Anordnung des kirchlichen Aufgebots setzt weder die vorherige Vollziehung der standesamtlichen Eheschließung noch auch nur des staatlichen Aufgebots voraus. (S. Erl. zu § 49 Ziff. 2 S. 334.)

c) bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kommt es auf den Nachweis, nicht auf die Thatsache des Vollzugs der Eheschließung vor dem Standesbeamten an. Hieraus ergibt sich eine doppelte Folgerung.

Der Religionsdiener unterliegt der Strafbestimmung des Abs. I nicht, wenn zwar der „Nachweis“ erbracht ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, aber thatsächlich die Ehe nicht geschlossen worden ist. Der Religionsdiener ist daher z. B. nicht strafbar, wenn die Eheschließung zwar nicht vollzogen, aber im Heirathsregister beurkundet ist und er auf Grund einer ihm vorgelegten Bescheinigung oder eines Auszugs aus dem Heirathsregister die kirchliche Kopulation vollzieht.

Der Religionsdiener unterliegt der Strafbestimmung des Abs. I, wenn die Eheschließung vor dem Standesbeamten zwar vollzogen, aber die Thatsache des Vollzuges ihm nicht nachgewiesen worden ist. Er hat die Strafe daher z. B. dann verwirkt, wenn er dem Begehren der Verlobten um kirchliche Eheschließung entsprochen hat, ohne sich über die vorherige standesamtliche Eheschließung zu vergewissern, und das Bewußtsein des mangelnden Nachweises hat. Uebereinstimmend v. Sicherer S. 421 Anm. 8, der sich mit Recht auf den Wortlaut beruft, v. Erichsen-Weiße S. 429 Anm. 4. A. A. ist Hinschius S. 201 Anm. 81 Abs. 2, der mit Unrecht den Zweck des Gesetzes gegen die hier vertretene Anschauung ins Feld führt. Der Zweck der Strafbestimmung ist nicht nur „die kirchliche Eingehung der Ehe vor der standesamtlichen Eheschließung zu hindern“, sondern überhaupt die kirchliche Eheschließungsordnung gegen rechtswidrige Angriffe der Religionsdiener sicherzustellen. Eine Verletzung des bürgerlichen Eheschließungsrechts liegt aber auch darin, daß der Geistliche ohne subjektive

Digitized by Google

auf Thatsachen gegründete Ueberzeugung vor der vollzogenen standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vollzieht. Der Ansicht von Hinschius hat sich auch das Erk. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. XVI S. 336 angeschlossen. Vgl. auch Reger-Dames S. 93 Anm. 3. Zu § 67 Abs. I

Eine bestimmte Form des Nachweises wäre zweckmäßig im Gesetze vorgeschrieben, ist aber thatsächlich nicht vorgesehen. Ueber die Frage besteht daher Streit. Nach der einen Meinung ist der Religionsdiener gegen die Strafe nur durch urkundlichen Nachweis geschützt, d. h. also dadurch, daß er sich die Bescheinigung, die der Standesbeamte den Eheleuten sofort nach der Eheschließung auszustellen hat, oder einen Auszug aus dem Heirathsregister vorlegen läßt. (So namentlich v. Sicherer S. 421 Anm. 7, Völk S. 191 Anm. 2, Fitting S. 210, Stiegele S. 173 Anm. 276. Indessen hat diese Anschauung mangels ausdrücklicher Vorschrift im Gesetze keinen Anhaltspunkt. Es wird daher der andern Meinung beizupflichten sein, daß es im Ermessen des Geistlichen liege, wodurch er sich den Beweis der Thatsache der standesamtlichen Eheschließung führen lassen wolle. (So Hinschius a. a. O., Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 47 S. 75, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 3 S. 336 und jetzt auch Erk. des Reichsgerichts vom 27. Mai 1881 in Strafs. Bd. IV S. 233). Sicherlich ist der Geistliche durch eigenen Augenschein des Vollzugs der Eheschließung gedeckt. Aber auch der Nachweis durch bloße Erkundigung bei den Verlobten selbst oder den Zeugen wird nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden dürfen. Freilich handelt der Geistliche dann auf seine Verantwortung; es kann ihm daher nicht genug empfohlen werden, sich stets die urkundliche Bescheinigung des Standesbeamten vorlegen zu lassen, die ihn für alle Fälle deckt. Ein Recht auf Zurückbehaltung der Bescheinigung hat der Geistliche nicht; will er sich sichern, so kann er beglaubigte Abschrift zurückbehalten. (Hinschius S. 429 Anm. 81.)

Strafbar ist der Geistliche nur dann, wenn er vorsätzlich handelt, d. h. das Bewußtsein des mangelnden Nachweises hat. So Erk. des Reichsgerichts vom 27. Mai 1881 (in Strafs. Bd. IV S. 233) u. vom 11. November 1887 (a. a. O. Bd. XVI S. 336).

Voraussetzung der Anwendung des § 67 ist endlich, daß

d) die Eheschließung vor dem Standesbeamten gesetzlich vorgeschrieben ist. Das ist zwar im Gesetze nicht gesagt, ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Die Vorschrift bezweckt Sicherstellung der bürgerlichen Eheschließungsform, reicht daher nur soweit, als die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe im deutschen Reichsgebiete von der Einhaltung der standesamtlichen Form der Eheschließung abhängig ist. (Vgl. auch v. Sicherer S. 421 Anm. 9, Hinschius S. 202 Anm. 82).

Des Nachweises der Eheschließung vor dem Standesbeamten bedarf es daher nicht:

α) bei Ehen, die im Ausland nachweislich gültig abgeschlossen worden sind. Maßgebend für die Gültigkeit ist selbstverständlich die Auffassung des

Digitized by Google

Zu § 67 Abs. I, II

deutschen Rechts. Eine außerhalb des deutschen Reichsgebietes abgeschlossene Ehe wird vor dem deutschen Recht als gültig anerkannt, wenn sie entweder nach Maßgabe des RG. vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung u. s. w. von Reichsangehörigen im Ausland vor dem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Reiches, oder aber in der durch das Gesetz des Eheschließungsortes, oder aber endlich in der durch das Gesetz des Heimathstaates vorgeschriebenen Form abgeschlossen ist; EG. z. BGB. Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1. Der Geistliche, der eine nachweislich in der einen oder andern Form im Ausland abgeschlossene Ehe kirchlich vollzieht, unterliegt der Strafbestimmung des § 67 nicht. So auch Erk. d. Reichsgerichts vom 11. November 1887 in Entsch. in Straff. Bd. XVI S. 336.

β) bei Ehen, die im Inland gültig, aber nicht vor einem Standesbeamten abgeschlossen worden sind. (S. Erl. zu § 41 S. 302 lit. b.) Der Standesbeamte, der eine von Ausländern nachweislich vor dem nach dem Recht des Absenderstaates wie nach dem deutschen Recht zuständigen konsularischen oder diplomatischen Vertreter ihres Heimathstaates geschlossene Ehe, oder eine von Exterritorialen nach dem Recht ihres Heimathstaates abgeschlossene Ehe kirchlich vollzieht, unterliegt der Strafbestimmung des § 67 nicht.

γ) bei Ehen, die im Inland rechtsgültig in kirchlicher Form geschlossen werden können. Der Standesbeamte, der in einem Grenzbezirk kraft der Ermächtigung des § 75 eine Eheschließung vollzieht, unterliegt der Strafbestimmung des § 67 nicht. Und ebensowenig ein Geistlicher, der Exterritoriale, nach deren Heimathrecht die Ehe in kirchlicher Form geschlossen wird, traut.

Zu Abs. II

2. Ausschluß des Thatbestandes

Abs. II setzt die Strafandrohung des Abs. I für den Fall außer Kraft, daß eine lebensgefährliche Erkrankung vorliegt, die einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Im Gegensatz zu § 50 des RG. in der Fassung des EG. z. BGB. wird hier das Erforderniß eines ärztlichen Zeugnisses nicht aufgestellt. Durch die Vorlage eines solchen Zeugnisses wird jedoch der Geistliche der eigenen verantwortlichen Prüfung der Sachlage überhoben sein. In jedem Fall wird ihm zu empfehlen sein, ohne ein solches Zeugniß die Eheschließung nicht vorzunehmen.

Weiter reicht die Bedeutung des Abs. II nicht. Bürgerliche Wirkung kommt selbstverständlich der Trauung auch unter den Voraussetzungen des Abs. II nicht zu.

§ 68.

[I] Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe

Digitized by Google

bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. Zu § 68 Abs. I

II Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

III Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

Zu Abs. I

1. Verletzung der Anzeigepflicht

Absatz I stellt die Verletzung der Anzeigepflicht unter Strafe. Die Anzeigepflicht ist im Gesetz hinsichtlich der Voraussetzungen, Subjekte, Frist, Form und Inhalt geregelt. Hieraus ergibt sich eine Differenzirung des Thatbestandes.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann darin bestehen, daß die Anzeige

1. überhaupt nicht erstattet wird,

2. verspätet, d. h. nach Ablauf der in §§ 17, 22 Abs. III, 23, 24, 56, 60 gesetzten Frist erstattet wird,

3. formwidrig, insbesondere also statt, wie gesetzlich vorgeschrieben, mündlich, in schriftlicher Form erstattet wird,

4. unvollständig erstattet wird d. h. sich nicht auf alle im Register einzutragenden, wiewohl dem Anzeigenden bekannten Thatsachen erstreckt. Vgl. hieher Bad. DW. § 331, Hess. DA. zu § 68, S.-Weim. J. § 24, S.-Mein. J. § 84, Schwarzb.-Rudolst. J. § 24, Schwarzb.-Sondersh. J. § 23.

Eine Verletzung der Anzeigepflicht trotz Unterlassung oder mangelhaften Vollzuges der Anzeige liegt nicht vor:

1. solange die Anzeigeflicht, weil eine nur subsidiäre, noch nicht entstanden ist. Eine Strafverfolgung der gemäß § 18 Ziff. 2—5 verpflichteten Personen wegen unterlassener oder mangelhafter Anzeige kann daher erst dann eintreten, wenn ein vorher Verpflichteter überhaupt nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. (S. Erl. zu § 18 S. 144.)

2. sofern die Anzeigepflicht durch vertretungsweise Leistung Dritter erfüllt ist. Gemäß §§ 19 und 58 wird, wie oben S. 145 ff. ausgeführt, die mündliche, wenn auch ohne Auftrag erstattete Anzeige einer „aus eigener Wissenschaft unterrichteten" Person von Rechtswegen dem Pflichtigen (§§ 19 und 20) als eigne Leistung angerechnet. Ist also die Anzeige des Dritten frist-, form- und sachgemäß erfolgt, so ist der Anzeigepflicht genügt. Eine Rechtsverletzung im Sinn des Abs. I liegt nicht vor, wenngleich der Verpflichtete selbst seinerseits die Anzeige gar nicht oder doch mangelhaft im Sinn der

Digitized by Google

Zu § 68 Abs. I, II

Ziff. 2—4 erstattet hat (vgl. auch Reger Bd. 4 S. 171, Ob. LG. München). Nichts anderes will der Satz 2 des Abs. I aussagen. Der Satz ist aber überflüssig. Denn was er sagen will, ergibt sich aus der richtig verstandenen Bestimmung des § 19 von selbst. Er ist ferner unvollständig. Denn dem Pflichtigen wird die Anzeige nicht nur „der zunächst Verpflichteten" sondern jedes qualifizirten Dritten als die seine angerechnet. Sie ist endlich ungenau. Denn nicht die „Strafverfolgung", sondern die Rechtsverletzung selbst ist durch die vertretungsweise Leistung Dritter ausgeschlossen.

2. Strafverfahren

Die Aburtheilung des Straffalls erfolgt

a) auf Grund einer Anzeige, die der Standesbeamte in jedem Uebertretungsfalle (so richtig Standesb. 1888 S. 266 gegen S. 259) an die zuständige Behörde: d. i. die Polizeibehörde (S.-Weim. J. § 24, S.-Altenb. DA. zu § 68, Lüb. DA. § 35, Brem. DA. § 38) — die Staatsanwaltschaft (Reuß. ä. L. J. § 29 Abs. 1) — diese oder die Polizeibehörde (Schwarzb.-Rud. J. § 24, Schwarzb.-Sondersh. J. § 23) — die Aufsichtsbehörde (Oldenb. DA. § 46 Abs. 1, S.-Mein. J. § 84), — das Amtsgericht (Hess. DA. zu § 68), der Gemeindevorstand (Reuß j. L. J. § 33 Abs. 1), das Bezirksamt (Bad. DW. § 331 Ziff. 1) zu erstatten hat. Im Fall des § 27 d. RG. ist nach der Bad. DW. a. a. O. die Anzeige durch das Amtsgericht als Aufsichtsbehörde zu erstatten.

b) nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, die das RStGB. überhaupt und für Uebertretungen insbesondere aufstellt. (Bad. DW. § 331 Ziff. 3, Hinschius S. 202.) Eine wiederholte Bestrafung wegen fortdauernder Weigerung die Anzeige zu erstatten, ist hienach ausgeschlossen. (Standesb. 1888, S. 259, 266, Reger Bd. 12 S. 340.)

c) Durch die ordentlichen Strafgerichte, oder, soweit landesrechtlich ein vorläufiges Strafestsetzungsrecht der Verwaltungsbehörde gemäß RStPO. §§ 453 ff. besteht, durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Des polizeilichen Strafverfügungsrechts ist in Beziehung auf die Uebertretungen nach Abs. I ausdrücklich Erwähnung gethan in der Sächs. AV. § 4, Bad. DW. § 331, AV. für Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz § 15, DA. f. S.-Altenburg zu § 68, f. Lübeck § 35 und J. f. Reuß j. L. § 33 Abs. 1. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung bei G. Meyer, Lehrbuch des Deutsch. Staatsrechts 5. Aufl. S. 193 Anm. 14.) Der Standesbeamte selbst ist in keinem Fall berechtigt, Strafverfügungen auf Grund des Abs. I über die Säumigen zu verhängen, Bad. DW. § 331 Ziff. 4, S.-Mein. J. § 84, Lipp. J. zu § 68. (Vgl. auch Standesb. 1875 S. 190, 191.)

Zu Abs. II

3. Verletzung der standesamtlichen Pflichten des Schiffers (Steuermanns)

Die Beurkundung durch Eintragung in das Tagebuch nach § 61 ff. und Uebersendung einer Abschrift an den Standesbeamten des Wohnsitzes steht wie

Digitized by Google

oben (S. 389 f.) erörtert, rechtlich nicht einer Anzeige gleich, sondern ersetzt die Beurkundung des Standesbeamten selbst. Da aber der Schiffer (Steuermann) nicht Beamter ist, und daher staatlicher Disziplinargewalt nicht unterliegt, bedarf es hier, anders als beim eigentlichen Standesbeamten, besonderer Garantien, durch die die gesetzmäßige Erfüllung der ihm übertragenen amtlichen Funktionen gesichert wird. Zu diesem Zwecke stellt Abs. II für Zuwiderhandlungen des Schiffers (Steuermanns) dieselbe Strafandrohung wie für Verletzungen der Anzeigepflicht auf. Strafbar nach Abs. II ist somit: Zu § 68 Abs. II, III

1. Unterlassung oder mangelhafter Vollzug der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, die sich während der Reise auf Seeschiffen ereignen.
2. Unterlassung der Uebergabe zweier beglaubigter Abschriften an das Seemannsamt, „bei dem es zuerst geschehen kann".
3. Unterlassung oder Verzögerung der Vorlage des Tagebuchs an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Strafe trifft den Schiffer, den Steuermann nur dann, wenn der Schiffer verstorben oder verhindert ist. Ob eine Verhinderung vorliege, hat aber ausschließlich der Schiffer zu bestimmen.

Zu Abs. III

4. Bedeutung und Anwendungsbereich der Zwangsstrafe

Die Strafbestimmung des Abs. I stellt die Vollständigkeit der Registerführung nicht hinreichend sicher. Denn sie ist 1. gegenständlich beschränkt, indem sie nur auf die Verletzung der unmittelbar durch das Gesetz begründeten (Anzeige-)Pflichten, nicht auch der durch Verfügung des Standesbeamten aufgegebenen (Auskunft-)Pflicht Strafe setzt. Sie ist 2. in ihrem Erfolg beschränkt. Durch die Strafe nach Abs. I empfängt allerdings die Pflichtverletzung ihre Sühne, wird aber nicht auch der durch die gesetzliche Strafdrohung bezweckte Erfolg — Erfüllung der Anzeigepflicht — erreicht. Der rechtswidrige Zustand — Nichterstattung der Anzeige — und somit auch das Interesse der Verwaltung an deren Beseitigung besteht noch fort. Hier setzt die Funktion der Zwangsstrafe ein. Sie ist das Mittel, durch das die nachträgliche Erfüllung der Anzeigepflicht erzwungen werden kann und soll.

Im einzelnen stehen unter der Garantie der Zwangsstrafe:

a) die gesetzlichen Anzeigepflichten, die gemäß §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 bestehen. Die Erfüllung der Anzeigepflicht innerhalb der gesetzlichen Frist wird durch die gesetzliche Strafandrohung des Abs. I eingeschärft. Nach einem in Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts allgemein anerkannten Satze darf aber derselbe Thatbestand, auf den durch Rechtssatz (Gesetz oder Verordnung) Kriminal-Strafe gesetzt ist, nicht auch unter Exekutivstrafe gestellt werden. (Vgl. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl. 1895 S. 107 ff. und Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895 Bd. I S. 334 ff., dessen Begründung ich mich anschließe.) Der Standesbeamte ist also nicht befugt, dem Pflichtigen für den Fall der Versäumung der ge-

Digitized by Google

Zu § 68 Abs. III

gesetzlichen Frist eine Zwangsstrafe anzudrohen. Denn sie steht unter der Kriminalstrafe des Abs. I. Hat also z. B. der Anzeigepflichtige am ersten Tage nach der Geburt eines Kindes eine unvollständige oder schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Standesbeamte ihn zwar zur Ergänzung bezw. Nachholung der mündlichen Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist anzuhalten, ist aber nicht berechtigt, sie durch Androhung einer Zwangsstrafe einzuschärfen. Er kann lediglich auf die gesetzlichen Folgen der Fristversäumung nach Abs. I hinweisen. Erst mit dem Ablauf der gesetzlichen Frist tritt die Befugniß des Standesbeamten zur Androhung der Zwangsstrafe in Wirksamkeit. Sie ist darauf gerichtet, die Beseitigung des durch Unterlassung oder mangelhafte Erstattung der Anzeige bedingten rechtswidrigen Zustandes — d. h. die nachträgliche Erfüllung der Anzeigepflicht herbeizuführen. So weist auch die Brem. Anw. § 38 den Standesbeamten an, die Androhung erst dann ergehen zu lassen, wenn der Verpflichtete nicht die „verabsäumte Anzeige" binnen kurzer Frist — d. h. also nach Ablauf der gesetzlichen Frist — „nachholt". Ebenso ist nach der S.-Weim. J. § 24 die Androhung erst nach Ablauf der Anzeigefrist neben der Erstattung der Strafanzeige nach Abs. I vorzunehmen. Ganz anders faßt die Bad. DW., wie sich aus dem Zusammenhang der §§ 326 ff. ergibt, das Verhältniß von Kriminal- und Zwangsstrafe, und zwar dahin auf, daß die Strafverfolgung nach Abs. I erst dann einzuleiten sei, wenn die wiederholte Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe fruchtlos geblieben ist. Diese Auffassung entspricht indessen dem Gesetze nicht, da die in Abs. I angedrohte Strafe lediglich an die Thatsache der Nichterfüllung der Anzeigepflicht geknüpft, somit in jedem Fall einer solchen verwirkt und daher auch zu verhängen ist.

Auch für die Anwendung der Zwangsgewalt ist die Reihenfolge der Anzeigepflichtigen, die das Gesetz aufstellt, maßgebend (vgl. Preuß. Min.E. vom 25. Juni 1887 bei Wohlers-Kruse S. 150c). Solange ein in der Reihenfolge vorausgehender Verpflichteter vorhanden und nicht verhindert ist, ist der nachfolgende nicht anzeigepflichtig und daher nicht zur Anzeige anzuhalten. Jedoch kann der Standesbeamte ihn wie jeden Dritten zur Auskunft nach lit. b anhalten, auch wenn seine, weil nur subsidiäre, Anzeigepflicht noch nicht entstanden ist.

b) die durch Verfügung des Standesbeamten begründeten Pflichten („sonstige Handlungen"). Denn das Gesetz sagt „auf Grund des Gesetzes Verpflichteten". Eine Verpflichtung auf Grund des Gesetzes ist aber auch die, welche kraft gesetzlicher Ermächtigung durch Verwaltungsakt begründet ist. „Handlungen" im Sinn des Gesetzes sind daher diejenigen Leistungen, die der Standesbeamte gemäß §§ 21 und 58 Abs. I Dritten — nicht Anzeigepflichtigen — durch Verfügung auferlegt. Ebenso kann die Unterzeichnung einer Standesurkunde auf diesem Weg erzwungen werden. (Vgl. Reger Bd. 3 S. 282. So auch Bad. DW. § 329, Hess. DA. zu § 68, ferner Hinschius S. 202 Anm. 85, v. Sicherer S. 424 Anm. 4 und die dort. Cit. Hier ist die

Digitized by Google

Exekutivstrafe die einzige Garantie. Die Nichterfüllung der durch Verfügung des Standesbeamten aufgegebenen Leistung steht nicht unter der gesetzlichen Strafandrohung des Abs. I. Der Standesbeamte ist daher berechtigt, mit der Verfügung sofort eine Strafandrohung für den Fall der Nichterfüllung zu verbinden. Zu § 68 Abs. III

5. Zwangsverfahren

Die Strafe gemäß Abs. III ist Zwangsmittel. Aus dieser ihrer rechtlichen Natur ergeben sich Folgerungen, die nur theilweise im Gesetze ausdrücklich gezogen, zum andern Theile zu ergänzen sind.

a) Die Androhung der Strafe durch Verfügung des Standesbeamten muß der Verhängung stets vorausgehen. (Bad. DW. § 326, Hess. DA. zu § 68, S.-Weim. J. § 28, S.-Mein. J. § 85, S.-Altenb. DA. zu § 68, Schw.-Rud. J. § 24, Schw.-Sond. J. § 23, Brem. Anw. § 38.) Denn erst durch Nichtbefolgung der vom Standesbeamten erlassenen Aufforderung entsteht der Strafanspruch. Ob im einzelnen Fall von der Zwangsstrafgewalt Anwendung zu machen sei, hat der Standesbeamte zu beurtheilen. Es bleibt ihm überlassen, die Leistung des Säumigen zu erzwingen oder auf andere Weise sich Kenntniß von den einzutragenden Thatsachen zu verschaffen. Landesrechtlich ist aber mehrfach dem Standesbeamten vorgeschrieben, die Zwangsstrafe nach Ablauf der gesetzlichen Frist anzudrohen. (So in der Brem. Anw. § 38, S.-Weim. J. § 24, Schwarzb.-Rud. J. § 24, Schwarzb.-Sond. J. § 23. Dagegen überlassen dem Standesbeamten die Entscheidung die Bad. DW. § 326 Ziff. 1 — „will der Standesbeamte von diesem Zwangsmittel Gebrauch machen" —, Hess. DA. zu § 68, S.-Mein. J. § 84, S.-Altenb. DA. u. Lipp. J. zu § 68.) Und auch da, wo dem Standesbeamten die Anwendung der Zwangsgewalt zur Pflicht gemacht ist, bleibt seinem Ermessen die Höhe der anzudrohenden Strafe vorbehalten. Eine bestimmte Form für die Androhung ist reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben. Landesrechtlich ist meist die schriftliche Form vorgeschrieben oder doch als selbstverständlich vorausgesetzt. (Vgl. Bad. DW. § 326, S.-Altenb. DA. zu § 68, Brem. Anw. § 38.) Die Androhung ist mit einer Verfügung zu verbinden, in der dem Anzeigepflichtigen eine bestimmte Frist für die nachträgliche Anzeige aufgegeben wird. Nach der Bad. DW. § 326 Ziff. 2 soll die Frist nicht über eine Woche dauern.

b) Die Verhängung der Strafe erfolgt nicht durch die Gerichte nach den Grundsätzen der Rechtsprechung, sondern durch den Standesbeamten nach den Grundsätzen der Verwaltung. Hat der Pflichtige innerhalb der in der Verfügung festgesetzten Frist der an ihn ergangenen Verfügung — persönlich, oder wenn es sich um die Nachholung der Anzeige handelt, „durch einen Dritten" (s. Erl. S. 145) — entsprochen, so ist der Standesbeamte berechtigt, die angedrohte Strafe zu verhängen. Eine Verpflichtung des Standesbeamten, die verwirkte Strafe zu verhängen, besteht weder nach dem Reichsgesetz, noch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Denn die Strafe ist Zwangsmittel, die einem

Digitized by Google

Zu § 68 Abs. III bestimmten Zwecke dient. Entfällt der Zweck, so ist die Vollziehung überflüssig. (Vgl. O. Mayer a. a. O. S. 332.) Der Standesbeamte kann daher an sich von der Verhängung der Strafe insbesondere dann absehen, wenn der Pflichtige nach Verwirkung, aber vor Verhängung der Strafe „selbst oder durch Dritte" die Leistung nachholt. Die Ausführungsvorschriften gehen jedoch durchweg von der Auffassung aus, daß die verwirkte Strafe verhängt werden muß. (Vgl. z. B. Bad. DW., S.-Altenb. DA., Brem. Anw. a. a. O. In diesem Sinn bezeichnen die Ausführungsvorschriften die Funktion des Standesbeamten als „Entscheidung". (Sächs. AV. § 5.) Auch für die Verhängung ist die schriftliche Form in den Dienstanweisungen vorgeschrieben. (Bad. DW., S.-Weim. J., S.-Altenb. DA., S.-Mein. J., Schwarzb.-Rud. J., Schwarz.-Sond. J., Lipp. J. a. a. O.) Die Verfügung soll nach der Bad. DW. § 327 die Bezeichnung der Anzeige oder sonstigen Handlung und der Gesetzesstelle, die Erwähnung der Aufforderung und der Androhung, den Strafanspruch und die Belehrung über das Beschwerderecht enthalten. (Vgl. auch das Formular der S.-Altenb. DA. Wegen der Wiederholung der Strafandrohung s. lit. c.)

c) Die Wiederholung der Strafe ist zulässig. Denn sie ist Zwangsmittel und kann als solches so lange wiederholt werden, bis der Zweck erreicht ist. Eine Einschränkung dieser Folgerung aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich aus dem im Gesetze festgestellten Strafmaß nicht. Unter dem „einzelnen Fall" versteht das Gesetz nicht sowohl den einzelnen Ungehorsamsthatbestand, sondern den einzelnen Strafakt. Der Höchstbetrag von 15 ℳ bildet daher wohl eine Grenze für die einzelne Strafandrohung, nicht aber für die Anwendung des Zwangsmittels überhaupt. (Uebereinstimmend auch Hinschius S. 203 Anm. 87, v. Sicherer S. 424. A. M. die Lipp. J. zu § 68. Dagegen steht, wie die andern, auch die Bad. DW. auf dem hier vertretenen Standpunkt, wenngleich sie eine Wiederholung der Strafandrohung nur dann zuläßt, wenn nicht sofort die höchste Strafe von 15 ℳ angedroht war. Denn sie schreibt in diesem Fall für die wiederholte Androhung der Strafe den Höchstbetrag von 15 ℳ vor.) Hat also der Verpflichtete die durch Verfügung festgesetzte Frist bezw. Nachfrist versäumt, so kann der Standesbeamte zugleich mit der Verhängung der verwirkten Strafe oder nachher eine wiederholte Aufforderung und Strafandrohung ergehen lassen. Die Ausführungsbestimmungen schreiben dem Standesbeamten ausdrücklich vor, mit der Verhängung eine wiederholte Androhung zu erlassen. So die Bad. DW. (mit der oben erwähnten Einschränkung), S.-Weim. J., S.-Altenb. DA., Schwarzb.-Rud. J., Schwarzb.-Sond. J.

d) Die Umwandlung der Geldstrafe im Fall des Unvermögens in eine Haftstrafe ist unzulässig. Auf diesem Standpunkt steht auch die Preuß. Min.E. vom 24. Oktober 1875 (MBl. f. d. i. V. S. 268). Die Begründung aber, daß die Strafe keine polizeiliche Exekutivstrafe sei, ist anfechtbar. Versteht man mit der herrschenden Meinung (vgl. Löning, Verwaltungsrecht S. 4 ff.), unter Polizei jede mit Zwang gegen die Unterthanen verbundene obrigkeitliche

Digitized by Google

Thätigkeit überhaupt, so liegt selbstverständlich eine polizeiliche Funktion vor. Aber selbst vom Standpunkt der engeren Auffassung, die unter Polizei nur die obrigkeitliche Thätigkeit zum Schutz „der guten Ordnung des Gemeinwesens" vgl. O. Mayer a. a. O. S. 249 versteht, ist der polizeiliche Charakter der Exekutivstrafe nach Abs. III keineswegs ohne weiteres zu verneinen. (Vgl. z. B. Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. I S. 201 ff.) Die Begründung ist überdies vom Standpunkt des positiven preußischen Rechts aus nicht mehr zu halten. Denn die Exekutivstrafe, deren Umwandlung in Haftstrafe in § 132 des Allg. Landesverwaltungs-Ges. vorgesehen ist, ist nach eben dieser Bestimmung nicht nur im Bereich der Polizeigewalt, sondern der gesammten „obrigkeitlichen" Gewalt der dort genannten Behörden zugelassen. (Vgl. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze 14. Aufl. Bd. I S. 158 Anm. 258.) Der Grund der Unzulässigkeit liegt nicht sowohl in der rechtlichen Natur des Zwangsmittels, als darin, daß dieses durch Reichsgesetz geregelt ist. Die Umwandlung eines reichsgesetzlich festgelegten Zwangsmittels nach Grundsätzen des Landesrechts ist, sofern nicht reichsgesetzlich besonders vorgesehen, unzulässig. Zu § 68 Abs. III

e) Die Vollstreckung der Strafe steht dem Standesbeamten selbst nicht zu. Die Gemeinden und Ortspolizeibehörden sind aber verpflichtet, dem Ersuchen der Standesbeamten Folge zu leisten, BRV. § 26. Die Einziehung verwirkter Strafen erfolgt regelmäßig durch die Gemeindebehörden (Ortsobrigkeiten), — deren Benachrichtigung in der Württ. AV. § 59 u. Bad. DW. § 335 Ziff. 1 vorgeschrieben ist, — im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens; (Sächs. AV. § 5, Württ. AV. § 59, Hess. AV. Art. 14 Abs. 2, Bad. DW. a. a. O., Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. AV. § 15 — hier aber vorbehaltlich der ausnahmsweisen Zuständigkeit des Ministeriums bezw. Landesregierung, wenn die Maßregeln gegen die Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte zu richten sind — Reuß j. L. AV. § 6 Abs. 1.) In Bremen obliegt die Exekution der Polizeibehörde (Anw. § 38, vbd. § 19), ebenso in S.-Altenburg (DA. § 68 a. E.). In Hamburg ist sie durch die Aufsichtsbehörde zu vermitteln (DA. § 12 Abs. 2). In einigen Kleinstaaten obliegt sie den Gerichten, S.-Weim. J. § 24, S.-Mein. J. § 85, Schaumb.-Lippe § 14. Nach einzelnen Ausführungsvorschriften hat der Standesbeamte in der Strafverfügung unter Androhung der Exekution eine Zahlungsfrist festzusetzen. So DA. f. S.-Altenburg a. a. O. S.-Mein. J. § 85.

f) Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Zwangsstrafen sind im Reichsgesetz nicht vorgesehen. Selbstverständlich steht den Betroffenen, soweit besondere Bestimmungen nicht bestehen, die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde offen. (Vgl. S.-Altenb. DA. zu § 68.) Landesrechtlich ist das Beschwerderecht besonders geregelt im Württ. AG. z. BGB. Art. 258, Bad. Fr. Ger.G. § 24 mit DA. § 330, Hess. AV. Art. 14, Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. AV. § 15, S.-Weim. AG. z. Fr. Ger.RG. Art. 65, Reuß ä. L. AV. § 7, Reuß j. L. AG. z. Fr. Ger.RG. § 34.

Digitized by Google

Zu § 68 Abs. III

In Württemberg, Baden, Hessen, S.-Weimar und Reuß j. L. ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zum vorgesetzten Amtsgerichte zulässig, das endgültig zu entscheiden hat. Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll bei dem Amtsgericht oder Standesbeamten selbst eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, (so S.-Weim. AG. z. Fr. Ger.G. a. a. O., das §§ 21—25 des Fr. Ger.NG. für anwendbar erklärt.)

In Meckl.-Schwerin u. Meckl.-Strelitz ist binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen Beschwerde zur Civilstandskommission, und gegen deren Entscheidung zum Ministerium bezw. Landesregierung zulässig. In Reuß ä. L. ist die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig.

6. Ausschließlichkeit der Zwangsstrafe

Andere Zwangsmittel als die Ungehorsamsstrafe stehen dem Standesbeamten nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus denselben Erwägungen wie die Unzulässigkeit der Umwandlung der Strafe. Im Bereich des Personenstandswesens ist die obrigkeitliche Zwangsgewalt durch Reichsgesetz geregelt. Die allgemeinen Ermächtigungen, die das Landesrecht aufstellt, sind daher in diesem Bereich außer Geltung. Im Reichsgesetz selbst ist aber ein anderes Zwangsmittel nicht vorgesehen. Insbesondere ist daher das Zwangsmittel der Gewaltanwendung (vgl. Preuß. LVG. § 127 Ziff. 3) in seinen verschiedenen Formen ausgeschlossen. Dies ist hinsichtlich der zwangsweisen Vorführung durch Preuß. ME. vom 26. September 1878 (Wohlers S. 150 lit. b) und die Hess. DA. zu § 68 a. E. ausdrücklich anerkannt werden. (Uebereinstimmend auch Hinschius S. 203 Anm. 87 a. E.) Selbstverständlich gilt dies auch dann, wenn der Standesbeamte zugleich Polizeibeamter ist.

§ 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Vorbemerkung

Die jetzige Fassung des § 69 beruht auf dem Einführungsgesetz Art. 46 Ziff. IV, das die Worte „und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche" eingeschaltet, im Uebrigen aber den Gesetzestext unberührt gelassen hat. Der Zusatz ist darum nothwendig gewesen, weil die Vorschriften des Personenstandsgesetzes für die Eheschließung zum Theil durch die des BGB. ersetzt worden sind.

1. Anwendungsbereich des § 69

Die Vorschrift des § 69 stellt eine Strafdrohung auf

a) für Standesbeamte. Standesbeamter im Sinne des Gesetzes ist

Digitized by Google

nur der als solcher rechtsgültig ernannte Beamte. Die Bestimmung des § 1319 BGB., daß als Standesbeamter auch „derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt", gilt, findet hier keine Anwendung. Denn die Gleichstellung des vermeintlichen Standesbeamten mit dem wirklichen ist, wie sich aus dem Zusatz „im Sinne des § 1317" ergibt, nur für den Geltungsbereich dieses Paragraphen, d. h. also nur in dem Sinne erfolgt, daß der Mangel der standesamtlichen Eigenschaft auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß haben soll. Der Nicht-Standesbeamte, der den Vorschriften des BGB. oder des Personenstandsgesetzes entgegen „eine Eheschließung vollzieht", unterliegt der Strafbestimmung nicht. Standesbeamter im Sinne des Gesetzes ist aber auch jeder als solcher rechtsgültig bestellte Beamte. Daß er im einzelnen Falle in Ausübung seiner amtlichen Eigenschaft gehandelt hat, ist nicht erforderlich. Lediglich die amtliche Eigenschaft im Allgemeinen ist maßgebend. Strafbar ist daher auch der Standesbeamte, der außerhalb seines Amtsbezirks, also im Sinne des § 319 BGB., „ohne Standesbeamter (nämlich im konkreten Falle) zu sein", eine Eheschließung vollzieht. Zu § 69

b) für Außerachtlassung der in den genannten Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die Eheschließung. Es kommt also auf den Grad des Verschuldens, insbesondere darauf, ob der Standesbeamte vorsätzlich oder nicht die Vorschriften übertreten hat, nicht an. Auch die nur fahrlässige Verletzung steht unter der Strafbestimmung. Diese Auffassung ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten, vgl. Erk. vom 14. Juni 1881 (in Strafs. Bd. IV S. 57,) vom 20. Januar 1882, (a. a. O. Bd. V S. 340,) vom 11. November 1887, (ebenda Bd. XVI S. 321) Standesb. 1888 S. 49), vom 14. November 1887 (a. a. O. Bd. XVI S. 386,) vom 31. Mai 1899 (Standesb. 1900 S. 28). Auch das Bayer. AG. z. RStPO. vom 18. August 1879 Art. 15 Abs. 2 hebt ausdrücklich vor, daß die in Abs. I angedrohte Strafe auch denjenigen Standesbeamten treffen soll, der fahrlässig das Erforderniß des Verehelichungszeugnisses außer Acht läßt. Nachdem Erk. d. R.G. vom 14. November 1887 wird zwar die Fahrlässigkeit durch entschuldbare Unkenntniß und verzeihliche Mißverständnisse in Betreff des anzuwendenden Rechts ausgeschlossen. Ueber die Frage, ob solche ausschließende Umstände im Einzelfalle als vorhanden anzunehmen seien, haben aber lediglich die Gerichte, nicht die Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Verfehlungen der Standesbeamten sind daher nach der Preuß. Min.E. vom 19. September 1898 (MBl. f. d. i. V. S. 153) stets, d. h. ohne Rücksicht auf die Umstände des Falles, der Staatsanwaltschaft „geeigneten Falles unter näherer Bezeichnung der dem Standesbeamten etwa zur Entschuldigung dienenden Umstände anzuzeigen".

c) für Außerachtlassung der in diesem Gesetze und im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Vorschriften.

Aller diese Vorschriften, ohne Unterschied also, ob sie die materiellen Erfordernisse, die Form der Eheschließung oder die Zuständigkeit des Standesbeamten angehen. Strafbar ist ebenso der Standesbeamte, der, ohne nach

Digitized by Google

Zu § 69 § 1320 BGB. zuständig oder nach § 1321 ermächtigt zu sein, die Eheschließung vollzieht, wie derjenige, der trotz eines vorliegenden Ehehindernisses, ohne Unterschied, ob es auf die Gültigkeit der Eheschließung Einfluß hat oder nicht, die Eheschließung vollzieht, wie endlich derjenige, der, ohne daß weder vom Aufgebot Befreiung bewilligt noch durch ärztliches Zeugniß nach § 50 d. P. die Unaufschieblichkeit der Eheschließung dargethan ist, ohne vorschriftsmäßiges Aufgebot die Eheschließung vollzieht.

Nur dieser Vorschriften. Hieraus hat man folgern wollen, daß die Strafbestimmung nicht auch auf die im Reichsgesetz nur vorbehaltenen oder ohne Vorbehalt in Geltung bleibenden reichs- und landesgesetzlichen Erfordernisse zu beziehen sei. (So v. Sicherer S. 425, Fitting S. 215 und neuestens noch Reger-Dames S. 95.) Diese Auffassung ist ursprünglich auch vom Reichsgericht in der E. des III. Strafsenats vom 24. Juni 1882 (in Strafs. Bd. VII S. 8, abgedr. auch im Standesb. 1887 S. 98 ff.) gebilligt, durch Plenarentsch. vom 13. November 1886 (in Strafs. Bd. XV S. 47) wieder aufgegeben worden. Sie beruht auf einer offenbaren Verwechslung. § 69 stellt die Außerachtlassung nicht der in diesem Gesetze u. s. w. aufgestellten „Erfordernisse", sondern der hier „gegebenen Vorschriften" unter Strafe. Unter diese Vorschriften gehören auch die §§ 45 und 48. Nach jenem sind die zur Eheschließung „gesetzlich" nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Nach diesem hat der Standesbeamte die Eheschließung abzulehnen, wenn „Ehehinderuisse" zu seiner Kenntniß kommen. Weder in der einen noch in der anderen Bestimmung ist darauf abgestellt, daß die Eheerfordernisse „in diesem Gesetze und im Bürgerlichen Gesetzbuch" festgesetzt sind. Beide können vielmehr nur auf alle Erfordernisse, die in den zur Anwendung kommenden Gesetzen — gleichviel welcher Herkunft — vorgeschrieben sind, bezogen werden. (A. M. ohne Begründung Dames a. a. O.) Die Außerachtlassung eines außerhalb des Reichsgesetzes aufgestellten Erfordernisses ist daher in diesem Sinne stets eine Verletzung der Vorschriften des Reichsgesetzes selbst und als solche nach § 68 strafbar. Im Ergebniß übereinstimmend Hinschius S. 204, Stiegele § 174 Anm. 202, und namentlich in eingehender und selbständiger Begründung das angef. Erk. d. RGer. vom 13. November 1886, sowie Erk. vom 31. Mai 1899 (in Strafs. Bd. XXXII S. 205, Standesb. 1900 S. 28 ff.).

Mittelbar ist demnach unter die Strafvorschrift des § 69 gestellt:

α) die Außerachtlassung der im Reichsgesetz nur vorbehaltenen Eheerfordernisse. Insoweit ist allerdings das gewonnene Ergebniß durch den Stand des positiven Rechts überholt. Vorbehalten waren nach der bisherigen Fassung des PG. und zwar in § 29 Abs. 5 Erforderniß der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, in § 38 Abs. 2 das einer Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens, in § 38 Abs. 1 die besonderen Erfordernisse für Militärpersonen, Landesbeamte und Ausländer. § 29 Abs. 5 ist jetzt überhaupt beseitigt, an Stelle des Vorbehalts in § 38 Abs. 2 die selbständige Regelung in § 1314 BGB. getreten. Der Vorbehalt des § 38 Abs. 1 ist sachlich zwar auch in den

Digitized by Google

entsprechenden § 1315 des BGB. übernommen worden. Aber die Form des Vorbehalts, auf deren verschiedenem Verständniß der bisherige Streit beruht — „Die Vorschriften . . . werden nicht berührt“ (vgl. dazu die Ausführungen in dem cit. Erk. vom 13. November 1886) — kehrt im BGB. nicht wieder. § 1315 stellt vielmehr ein positives Eheverbot auf, und hat damit den Mangel der landesrechtlichen Erlaubniß von Reichswegen zum Ehehinderniß erhoben. (S. S. 270.) Der Standesbeamte, der eine Militärperson, einen Landesbeamten oder Ausländer ohne die erforderliche Erlaubniß zur Eheschließung zuläßt, verletzt eine im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst „gegebene“ Vorschrift und hat darum schon aus diesem Grund — ohne daß es des Zurückgehens auf § 45 d. RG. bedarf — die Strafe des § 69 verwirkt. Zu § 69

β) die Außerachtlassung der ohne ausdrücklichen Vorbehalt neben dem Reichsrecht in Geltung gebliebenen landesrechtlichen Erfordernisse. Als solches kommt nur das Bayerische Verehelichungszeugniß in Betracht. (S. Erl. zu § 1315 Zusatz S. 294 ff.) Innerhalb der Bayerischen Landesgrenzen ist die Beachtung dieses Erfordernisses bereits durch Art. 15 des bayer. AG. z. RSt.-PO. vom 18. August 1879 (GVBl. S. 78, Weber Bd. XIII S. 194) gesichert. Hiernach wird der Standesbeamte, der eine „Ehe für geschlossen erklärt“, ehe das gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist, an Geld bis zu sechshundert Mark bestraft. Diese Bestimmung ist unter der Voraussetzung der engeren Auslegung des § 69 erlassen, bei richtiger Abgrenzung seines Anwendungsbereiches aber überflüssig und durch ihn ersetzt. Formal besteht er noch zu Recht, da er durch das AG. z. BGB. Art. 168 nicht aufgehoben ist, ist aber insofern dem geltenden Rechte nicht mehr angepaßt, da er nur die Erklärung des Standesbeamten, nicht aber die Entgegennahme des Consenses unter Strafe stellt. Der Bayerische Standesbeamte, der ohne das erforderliche Verehelichungszeugniß die Eheschließungserklärung entgegennimmt, sich aber auf diese Funktion beschränkt, ist daher jetzt ausschließlich nach dem Reichsgesetz strafbar. Außerhalb Bayerns ist die Beachtung des Erfordernisses des Verehelichungszeugnisses durch die Strafvorschrift des § 69 geschützt, soweit dieses Erforderniß am Ort der Eheschließung als solches anerkannt ist, d. i. also jetzt im ganzen Reichsgebiet. (S. Erl. zu § 1315 S. 296 lit. β.) Einer landesrechtlichen Strafandrohung bedarf es nicht. Kraft § 69 ist der außerbayerische Standesbeamte, der ohne das Verehelichungszeugniß die Eheschließung eines rechtsrheinischen Bayern vollzieht, strafbar. (So auch Strantz und Gerhard, Kommentar z. Preuß. AG. z. BGB. S. 263 Zus. zu Art. 43.)

Strafbar nach § 69 ist endlich der Standesbeamte nur

d) sofern er die Eheschließung vollzieht, d. h. also diejenige amtliche Handlung vornimmt, durch die die Ehe zum Abschluß kommt. Diese Handlung hat aber im Bereich des älteren und des neueren Rechts einen verschiedenen Charakter. Nach dem bisherigen Recht des Personenstandsgesetzes kam die Ehe erst durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß er die Verlobten kraft Gesetzes für rechtmäßige verbundene Eheleute erkläre, zum Ab-

Digitized by Google

Zu § 69 schluß. Die Fragestellung und Entgegennahme der Erklärung der Verlobten an sich war, wenn der erwähnte Ausspruch nicht folgte, lediglich „Anfang der Ausführung" des Vollzugs der Eheschließung, d. h. also Versuch, und als solcher nach den allgemeinen Bestimmungen des RStGB. §§ 1, 43 Abs. 2 mangels ausdrückliche Bestimmung des § 69 nicht strafbar. (So Hinschius S. 204 Anm. 1, v. Sicherer S. 425 und die dort. Cit.). Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs dagegen kommt die Ehe bereits dadurch zum Abschluß, daß der zur Entgegennahme der Consenserklärungen bereite Standesbeamte sie entgegennimmt. Der Standesbeamte, der sich lediglich auf die Entgegennahme der Erklärungen beschränkt, hat daher die Ehe „vollzogen" und ist strafbar. Ja er wird in diesem Fall, selbst ohne daß eine sonstige Verletzung vorliegt, lediglich aus dem Grunde als strafbar zu erachten sein, weil er die im BGB. § 1718 als normale vorgeschriebene Eheschließungsform nicht eingehalten hat.

Nicht strafbar ist dagegen — da zum Thatbestand des § 69 die Vollziehung der Eheschließung gehört —, der Standesbeamte, der

α) die dem Akt der Eheschließung vorausgehenden Amtshandlungen, insbesondere also das Aufgebot vorschriftswidrig vornimmt, sofern die Eheschließung nicht, d. h. genauer nicht auf Grund des vorschriftswidrigen Aufgebots, oder doch nicht von diesem Standesbeamten vollzogen wird. Wird die Eheschließung zwar vollzogen, aber auf Grund eines wiederholten vorschriftsmäßigen Aufgebots, oder von einem anderen Standesbeamten, so ist die Strafbestimmung nicht anwendbar. Sie trifft ebensowenig den Standesbeamten,

β) die der Eheschließung nachfolgenden amtlichen Handlungen vorschriftswidrig vornimmt. Insbesondere also wird die Strafe nicht durch Außerachtlassung der auf die Beurkundung der Eheschließung bezüglichen Vorschriften des Personenstandsgesetzes verwirkt. Uebereinstimmend v. Sicherer S. 425, Fitting S. 214.

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

1. Gebühren und Geldstrafen

Unter die Vorschrift des § 70 fallen alle Gebühren und Geldstrafen, „welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen". Es kommt somit lediglich auf den Rechtstitel, auf Grund dessen sie erhoben, nicht aber auf die Behörde an, von der sie erhoben werden. Unter die Gebühren im Sinn des § 70, fallen daher nicht nur die, welche vom Standesbeamten selbst, sondern auch die, welche von Gerichten — sei es nach § 16 für die Einsicht

Digitized by Google

in die Nebenregister und die Ausfertigung von Auszügen aus ihnen oder im Berichtigungsverfahren — erhoben werden. (So ausdrücklich S.-Altenb. DA. zu § 70. Vgl. auch Bayer. Min.Bek. vom 10. Januar 1877 [Just.Min.Bl. S. 4] Ziff. 6.) Ebenso fallen unter die Strafen sowohl die Ungehorsamsstrafen, die nach § 68 Abs. III vom Standesbeamten verhängt und eventuell im Verwaltungszwangsverfahren erhoben werden, wie auch die eigentlichen Geldstrafen, die gemäß §§ 67, 68 Abs. I und II, § 69 von den Gerichten verhängt werden. So auch Preuß. ME. vom 30. Juni 1882 (MBl. f. d. i. V. S. 138) Württ. AV. § 59, Bad. DW. § 334, Hess. AV. Art. 13, S.-Mein. J. § 86 Abs. 4, Reuß. ä. L. J. § 28. Zu § 70

2. Bezug der Gebühren und Geldstrafen

a) Nach reichsgesetzlicher Vorschrift fließen die Gebühren und Geldstrafen im Sinn der Ziff. 1 den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben. Besteht der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist, wie sich aus der gesetzlichen Verweisung auf § 9 d. RG. ergibt, der Gesammtbetrag der erhobenen Gebühren und verwirkten Geldstrafen auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstab der Seelenzahl zu vertheilen. (Vgl. die oben angef. Preuß. Min.E. vom 30. Juni 1882, J. f. Reuß. ä. L. § 28.)

b) Dem Landesrecht bleibt es vorbehalten, „ein Anderes zu bestimmen".

In Ausführung dieses Vorbehalts hat die J. f. Reuß j. L. § 33 die verwirkten Geldstrafen der Kasse derjenigen Gemeinde überwiesen, in der der Zuwiderhandelnde wohnhaft ist. Das Hess. A. G. z. Fr. Ger.G. Art. 42 hat ferner die Gebühren (nicht auch die Geldstrafen) den Standesbeamten mit dem Vorbehalt zugewiesen, daß sie nur zu Gunsten der Gemeindekasse verzichten dürfen, während die Preuß. Min.E. vom 6. Juli 1893 (bei Wohlers-Kruse S. 151 Ziff. 2b) die Württ. AV. § 27 und die S.-Mein. J. § 86 die Gemeinden nur ermächtigt haben, die anfallenden Gebühren den Standesbeamten als Entschädigung zu überweisen.

Im übrigen haben die landesrechtlichen Vorschriften nur die reichsgesetzliche Regel bestätigt. Vgl. AV. f. Württemberg § 59, Bad. DW. §§ 334, 335 AV. f. Hessen Art. 13 (in Beschränkung auf die Geldstrafen) J. f. S.-Weimar § 25, f. S.-Meiningen § 86, DA. f. S.-Altenburg zu § 70, f. Oldenb. § 5, AV. f. Anhalt § 14, J. f. Schwarzb.-Rudolstadt § 25, f. Schwarzb.-Sondershausen § 24, f. Reuß ä. L. § 28, AV. f. Lippe § 6.

3. Nachweisung und Verrechnung der Gebühren und Geldstrafen

Nach § 25 Ziff. 4 der BRV. haben die Standesbeamten ein Verzeichniß der zu erhebenden und erhobenen Gebühren zu führen. Diese Vorschrift ist landesrechtlich dahin erweitert worden, daß sie auch ein Verzeichniß der von ihnen gemäß § 68 Abs. III verhängten und vereinnahmten Geldstrafen zu führen

Digitized by Google

Zu § 70 haben. Wegen der Verrechnung und Ablieferung der Gebühren an die Gemeindekasse vgl. die oben angef. Vorschriften und dazu noch Brem. Anw. § 39, Lüb. Anw. § 38.

§ 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

1. Bedeutung des Vorbehalts

Militärpersonen nehmen im Bereich des Personenstandsgesetzes im Allgemeinen keine Ausnahmestellung ein. Die auf ihren Personenstand bezüglichen Verrichtungen werden von den nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes zuständigen Standesbeamten und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wahrgenommen. Von dieser Regel macht § 71 eine Ausnahme. Im Rahmen dieses Vorbehalts sind für die standesamtlichen Verrichtungen nicht die Vorschriften des Reichsgesetzes, sondern lediglich die der zu erlassenden kaiserlichen Verordnung maßgebend. Hinsichtlich solcher Militärpersonen, die ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf in den Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, sind die Standesbeamten zu standesamtlichen Verrichtungen an sich nicht befugt. Ihre Zuständigkeit besteht nur, wenn und soweit sie durch die gemäß § 71 erlassene kaiserliche Verordnung zu standesamtlichen Funktionen berufen sind. Und selbst soweit das der Fall ist, sind für ihre Verrichtungen lediglich die Vorschriften der Verordnung, die des Reichsgesetzes — und zwar auch subsidiär — nur insoweit maßgebend, als deren Geltung durch die Verordnung besonders angeordnet ist.

2. Ausführung des Vorbehalts

Zur Ausführung des § 71 sind erlassen worden:

1. Die kaiserliche Verordnung betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (RGBl. S. 5). Die Verordnung hat augenblicklich praktische Geltung erlangt, da nach dem kais. Erlaß vom 15. Juli 1900 (Preuß. Armee-VBl. 1900 S. 359) Ziff. 1 das ostasiatische Expeditionskorps vom Tage des Verlassens der heimischen Gewässer als mobiler Truppenverband anzusehen ist. (S. Anl. III S. 514 ff.)

Militärpersonen im Sinn der Verordnung sind für die Dauer einer Mobilmachung alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst

Digitized by Google

oder Vertragsverhältniß bei dem Heere befinden oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen. Die Beurkundung ihres Personenstandes ist den auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten übertragen und durch Eintragung in die dazu bestimmten Register nach den besonderen in der Verordnung aufgestellten Regeln, und in Ermanglung solcher, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen. (V. §§ 1, 17.) Die Vorschriften der Verordnung sind auch in Beziehung auf Angelegenheiten, die im BGB. geregelt sind, — so die Anordnung und Befreiung vom Aufgebot — gemäß EG. z. BGB. Art. 32 in ihrer Geltung nicht berührt. Sie treten außer Anwendung, sobald die Militärpersonen in ihre Standquartiere zurückgekehrt sind, oder die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehören, demobil oder aufgelöst ist. (V. § 16.) Zu § 71

Im einzelnen gilt folgendes:

α) Geburten, die sich innerhalb des deutschen Reichsgebietes ereignen, sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Geburten, die sich außerhalb des Reichsgebiets ereignen, auf Grund einer Anzeige des Kommandeurs oder Vorstandes derjenigen Behörde oder Kommandeurs derjenigen Truppe, bei der sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhielt, bezw. vorher zuletzt aufgehalten hat, von dem Standesbeamten zu beurkunden, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat oder, wenn ein solcher im Inlande nicht bekannt ist, geboren ist. (V. §§ 3 bis 6.)

β) Eheschließungen innerhalb des Reichsgebietes sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von dem nach BGB. 1320 zuständigen, oder dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat, zu vollziehen und beurkunden. Für Eheschließungen außerhalb des Reichsgebietes können die vorgesetzten Divisions-Kommandeure oder mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber die Verrichtungen der Standesbeamten einem oberen Militärbeamten (nicht aber Militärgeistlichen!) als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten übertragen. Die über die Eheschließung nach den Vorschriften des § 13 Abs. II und IV und § 54 des Reichsgesetzes von stellvertretenden Standesbeamten aufgenommene und vom betreffenden Militärbefehlshaber mit dem Vermerk der Bestellung des Stellvertreters versehene Urkunde ist dem zur Eintragung zuständigen Standesbeamten, oder wenn mehrere zuständig sind, einem von ihnen zu übersenden, und von diesem in das Register zu übertragen. Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und wenn ein solcher im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist. (V. §§ 7 bis 11.)

Da die von dem nach § 8 d. V. zuständigen „Stellvertreter des Standesbeamten" aufgenommene Urkunde den Charakter einer an sich beweiskräftigen Standesurkunde hat, ist die Eintragung in das Register materiell lediglich

Digitized by Google

Zu § 71 Abschrift, deren Verhältniß zum Original nach den oben (Erl. zu § 14 S. 119, § 61 S. 391, § 65 S. 400) erörterten Grundsätzen zu bestimmen ist.

γ) Sterbefälle, ohne Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets erfolgen, sind von dem in § 14 näher bestimmten Kommandeur (Vorstand) der Behörde oder Truppe nach den Vorschriften des § 59 des Reichsgesetzes mit einem Vermerk über die Todesursache anzuzeigen und von dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, oder wenn ein solcher im Inlande nicht bekannt ist, von dem Standesbeamten des Bezirks, in dem der Verstorbene gestorben ist, zu beurkunden. (V. §§ 12—14.)

2. Die kaiserliche Verordnung betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, vom 4. Nov. 1875 (RGBl. S. 313). Darnach sind Sterbefälle von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen. (S. Anl. III S. 516.)

§ 72.

I Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

II In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

III Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

Vorbemerkung

§ 72 grenzt die Geltung des Personenstandsgesetzes gegenüber den Landesherrn und Mitgliedern der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern ab. Er stellt für sie theils selbst abweichende Vorschriften, theils Vorbehalte auf, in denen er abweichende Vorschriften der Hausgesetze oder Observanzen in Geltung läßt. Soweit abweichende Vorschriften weder aufgestellt noch vorbehalten sind, ist das Reichsgesetz auch für den Landesherrn und die genannten Familien in Kraft getreten.

Digitized by Google

In der äußeren Fassung ist § 72 durch das EG. z. BGB. nicht berührt worden. Eine wesentliche Einschränkung hat aber sein materielles Geltungsgebiet dadurch erfahren, daß zahlreiche bisher dem Personenstandsgesetze angehörige Rechtsvorschriften ausgeschieden und durch solche des BGB. ersetzt worden sind. Denn § 72 grenzt nur die Geltung des Personenstandsgesetzes gegenüber den Landesherrn u. s. w. ab. Inwieweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung dieser Personen Anwendung finden, ist in Art. 57 d. EG. z. BGB. festgestellt. Im Bereiche derjenigen Materien, die ursprünglich im PG., jetzt aber im BGB. geregelt sind, ist daher § 72 PG. durch Art. 57 EG. z. BGB. ersetzt. (Uebereinstimmend Planck zu § 57 Ziff. 4, ungenau Niedner zu Art. 57, unrichtig Reger-Dames S. 97.) Hienach steht zwar Abs. I des § 72 noch in voller Kraft, da er sich lediglich auf die Bestellung der Standesbeamten und Führung der Standesregister — nicht, wie Planck a. a. O. annimmt, auf die Form der Eheschließung — und somit auf Gegenstände bezieht, die das BGB. nicht berührt. Dagegen ist, wie in Erl. zu Abs. I u. II näher auszuführen ist, der Vorbehalt des Abs. II durch den des Art. 53 vollkommen, der des Abs. III theilweise durch ihn ersetzt. Zu § 72 Abs. I

Eine Abänderung, insbesondere also Erweiterung der Vorbehalte des § 72 ist dagegen nicht durch Art. 58 d. EG. z. BGB. erfolgt. Diese Bestimmung grenzt die Geltung des BGB. gegenüber den sog. reichsständischen Familien ab. Abweichend von dem Vorbehalt des Art. 57, der sich auf sämtliche Vorschriften des BGB. überhaupt bezieht, hält Art. 58 die Vorschriften der Hausverfassungen nur nach Maßgabe der Landesgesetzgebung und nur für einzelne Materien des BGB. „in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter" aufrecht. Unter die Familienverhältnisse gehört aber das persönliche Eherecht, also das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht nicht. (So mit Recht Planck a. a. O.) Diesen Familien gegenüber bleiben also nicht nur die Vorschriften des Eheschließungsrechts, die im Personenstandsgesetz verblieben sind, gemäß § 72, sondern auch diejenigen, die in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden sind, in voller Kraft.

Zu Abs. I

1. Ernennung der Standesbeamten

Die Zuständigkeit der ordentlichen Standesbeamten erstreckt sich kraft Reichsgesetzes auf die Beurkundung von Standesakten und die Eheschließung der Landesherrn und ihrer Familien nicht. Es bedarf einer besonderen hausgesetzlichen oder landesherrlichen Anordnung nicht, um sie auszuschließen, es bedürfte vielmehr einer ausdrücklichen landesherrlichen Anordnung, um sie zu begründen. (Unrichtig Standesb. 1877 S. 253.)

Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt

a) durch den Landesherrn. Die betreffenden Bestimmungen enthalten die Bayer. V. vom 18. Juni 1876 (G.- u. VBl. S. 385, Standesb. 1876 S. 227), Bad. V. vom 27. Juli 1885 (G.- u. VBl. S. 291, Standesb. 1885 S. 173), Hess.

Digitized by Google

Zu § 72 Abs. I

V. vom 14. März 1876 (Reg.Bl. S. 197, Standesb. 1876 S. 147), aufrechterhalten durch Ges. über die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand u. s. w. betr. vom 19. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 349) Art. 9a, Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. Erl. vom 4. Dezember 1875 (im Reg.Bl. nicht publiziert), aufrechterhalten durch V. vom 22. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1037), S.-Weim. V. vom 18. April 1900 (Reg.Bl. S. 387, Standesb. 1901 S. 12), Oldenb. Min.-Bek. vom 8. November 1875 (GBl. Bd. XXIII S. 669, Standesb. 1875 S. 272), S.-Altenb. Erl. vom 16. Dezember 1875 (GS. S. 183) mit Erl. vom 26. März 1879, Schw.-Rudolst. V. vom 28. Dezember 1883 (GS. 1884 S. 2), Lipp. V. vom 31. Dezember 1875 (GS. S. 497, Standesb. 1876 S. 68). Vgl. ferner S.-Weim. AV. Art. 1 mit V. betr. die Organisation des Staatsministeriums vom 18. April 1901 (Reg.Bl. S. 121), S.-Mein. AV. Art. 1, S.-Cob.-Goth. AV. vom 1. November 1875 § 1, Anhalt. AV. § 6, Schw.-Rud. AV. § 1, Schw.-Sondersh. AV. § 1, Reuß ä. L. AV. § 1, Reuß j. L. AV. § 1. Zuständig ist hienach in Preußen (s. Hinschius S. 206) der Minister des königl. Hauses, in Bayern der Staatsminister des königl. Hauses und des Aeußeren oder dessen Stellvertreter, in Württemberg der Minister der Familienangelegenheiten des königl. Hauses (s. Wiest zu § 72 S. 171), in Baden der Präsident des Staatsministeriums in seiner Eigenschaft als Minister des großh. Hauses, in Hessen der Präsident des Gesamtministeriums in derselben Eigenschaft, in S.-Weimar der Chef des Ministerialdepartements des großh. Hauses, des Cultus und der Justiz, in Oldenburg der Vorstand des Departements des großh. Hauses im Staatsministerium, in S.-Meiningen der Vorstand des Staatsministeriums, in S.-Altenburg der Hausminister, in S.-Cob.-Gotha der Chef des Staatsministeriums, in Anhalt der Vorsitzende der Hofkammer, in Schw.-Rudolstadt der Chef des Ministeriums, in Schw.-Sondershausen der Vorstand des Ministeriums, in Reuß ä. L. der Vorstand des mit den Verwaltungsangelegenheiten des fürstl. Hauses betrauten Geh. Cabinets bezw. dessen Stellvertreter, in Reuß j. L. der Minister, in Lippe der Vorstand des Cabinetsministeriums.

b) für den Landesherrn und dessen Familie. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt also hier — abweichend von der allgemeinen Regel — nicht für einen bestimmten Bezirk, sondern für einen bestimmten Personenkreis. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich daher auf Aufnahme von Standesakten und Vollzug von Eheschließungen der betreffenden Personen ohne Rücksicht auf den Ort, also auch außerhalb des Wohnsitzes und außerhalb des betreffenden Staatsgebiets. Das letztere ist ausdrücklich ausgesprochen in der angef. Meckl. V. vom 22. Dezember 1899 § 5, das erstere in der angef. Bayer. V. § 1, Bad. V. § 1 und in der Hess. V. § 1, wonach die zuständigen Minister sich für die Wahrnehmung der standesamtlichen Funktion außer der Landeshauptstadt einen andern öffentlichen Beamten substituieren können. Uebereinstimmend ferner v. Sicherer S. 429 Ziff. 2, dessen Erörterungen zu der Bad. V. vom 17. Januar 1876 durch die Aufhebung dieser Verordnung gegenstandslos geworden sind,

Digitized by Google

Hinschius S. 206 Anm. 9, v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 214 ff. Mit Recht hebt dieser hervor, daß für Eheschließungen der in Abs. I genannten Personen im Ausland der landesherrlich ernannte Standesbeamte nicht zuständig ist, da — wie das PG. überhaupt — so auch § 72 nur innerhalb des Deutschen Reichsgebiets in Geltung ist. Zu § 72 Abs. I, II

2. Führung der Standesregister

Der landesherrlichen Anordnung ist vorbehalten die Bestimmung über

a) die Art der Führung der Register. Die Führung der Register selbst ist also auch für die landesherrlich ernannten Standesbeamten vorgeschrieben. Sie haben ebenso wie die ordentlichen Standesbeamten die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch Eintragung in die dazu bestimmten Standesregister vorzunehmen und nach § 12 drei Register, das Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, zu führen. (Uebereinstimmend v. Sicherer, Hinschius, v. Seydel a. a. O.) Vgl. auch Bayer. V. § 2, Bad. V. § 2, Hess. V. § 2, S.-Weim. V. § 2, S.-Altenb. V. § 2, Schw.-Rud. V. § 1.

Dagegen erstreckt sich der Vorbehalt

1. auf die Grundlagen der Eintragung. Sie ist auf Grund von Verhandlungen unter Leitung des zuständigen Ministers, Bayer. V. § 3 — auf Grund mündlicher oder schriftlicher Anzeige, S.-Weim. V. § 3, — auf Grund zugehender Mittheilung, Hess. V. § 3 — von Amtswegen S.-Altenb. V. § 4 zu vollziehen.

2. auf Form und Inhalt der Eintragung. Sie ist in der Form eines amtlichen Vermerks bei Geburts- und Sterbefällen und bezw. nach Maßgabe der §§ 52, 54 des PG., so Bayer. V. § 4, Bad. V. § 4 und Meckl. V. § 5 — nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, S.-Weim. V. § 3, S.-Altenb. V. § 3, Schw.-Rud. V. § 3 zu vollziehen.

3. auf die Voraussetzungen der Berichtigung. Sie ist nur auf Grund landesherrlicher Ermächtigung zulässig, Bayer. V. § 6, Bad. V. § 10, Hess. V. § 6, S.-Weim. V. § 5.

4. auf die Führung der Nebenregister. Sie ist nachgelassen in der Bayer. V. § 5, Hess. V. § 5, vorgeschrieben in der S.-Weim. V. § 4 — und zwar hier in der Form der Zustellung einer beglaubigten Abschrift jeder Eintragung an das für das Großh. Haus zuständige Gericht —, in der S.-Altenb. V. § 5, nach der es vom Landgerichtspräsidenten auf Grund beglaubigter Abschriften seitens des zuständigen Ministers zu führen ist, in der Schw.-Rud. V. § 3, nach der es nach den Vorschriften des § 14 zu führen ist.

b) die Art der Aufbewahrung der Register; vgl. Bayer. V. § 6, Hess. V. § 4, S.-Weim. V. § 2, S.-Altenb. V. § 2, Schw.-Rud. V. § 3, Lipp. V. § 2.

Zu Abs. II

3. Form der Eheschließung

Abs. II bezieht sich, wie aus seinem Inhalt sowohl als auch aus dem

Digitized by Google

Zu § 72 Abs. II, III

Zusammenhang des Abs. III erhellt, auf die Form der Eheschließung. Die Vorschriften über die Form der Eheschließung sind aber jetzt nicht mehr im PG. sondern im BGB. — auf das PG. § 41 lediglich verweist — enthalten. Maßgebend ist daher, wie aus den Erörterungen der Vorbemerkung folgt, für die Geltung der auf die Form der Eheschließung bezüglichen Rechtsvorschriften gegenüber dem Landesherrn u. s. w. nicht mehr der Vorbehalt des Abs. III, sondern, wie für die der Vorschriften des BGB. überhaupt, der Art. 57 EG. z. BGB. Damit ist aber die Rechtslage wesentlich verändert.

Der bisher geltende Vorbehalt des § 72 war eng begrenzt. Vorbehalten ist die Geltung der Observanz ausschließlich in Betreff der Stellvertretung und des Aufgebots. Nach ihr soll sich bestimmen, ob eine Stellvertretung zulässig sei (so Bad. V. § 8), und ferner ob und in welcher Form ein Aufgebot der Eheschließung vorausgehen soll (nachgelassen in der Bad. V. § 7, Meckl.-Schwer. u. -Strel. V. § 4). Abseiten von diesem Vorbehalt waren nach der allgemeinen Regel auch für die Landesherrn und ihre Familien die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Form der Eheschließung maßgebend. Insbesondere galten hiernach auch für sie der Rechtsgrundsatz der obligatorischen Civilehe, den § 41 in der ursprünglichen Fassung aufstellt, sowie — abgesehen von der Stellvertretung — die Formvorschriften der §§ 52, 53 über die Eheschließung vor dem Standesbeamten unbedingt.

Der jetzt geltende Vorbehalt des Art. 57 ist schlechthin unbegrenzt. Die Vorschriften des BGB. finden nicht nur hinsichtlich des Aufgebots und der Stellvertretung, sondern überhaupt nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen abweichende Bestimmungen enthalten. Ausgeschlossen werden kann daher künftig durch Hausgesetz nicht nur die Vorschrift des § 1316 — Erforderniß des Aufgebots — ferner die Vorschrift des § 1318 über die unwesentlichen Förmlichkeiten der Eheschließung, sondern auch die Vorschrift des § 1317 und mit ihr das Prinzip der Eheschließung vor dem Standesbeamten selbst. (In der Hauptsache übereinstimmend Planck zu Art. 57 Ziff. 4, dessen Bedenken, ob auch das Erforderniß der Eheschließung vor dem Standesbeamten selbst abgeändert werden könne sich lediglich auf eine unrichtige Auffassung des Abs. I — s. Vorbemerkung — gründen und mit ihr fallen.) Dieses Ergebniß ist, wie ohne weiteres zuzugeben ist, der Absicht der gesetzgebenden Faktoren nicht entsprechend (vgl. die Mittheilungen bei Planck a. a. O.), ist auch sachlich im höchsten Maße zu bedauern, aber angesichts der klaren Bestimmung des Art. 57 schlechterdings nicht abzuweisen.

Zu Abs. III

4. Erfordernisse der Eheschließung

Wie sich aus dem Gegensatz des Abs. III zu II ergibt, bezieht sich der erstere auf die materiellen Erfordernisse der Eheschließung. Da diese jetzt

Digitized by Google

ausschließlich im BGB. §§ 1303—1315 geregelt sind, so kommt auch hier zwar Art. 57 EG. z. BGB. zur Anwendung. Ein sachlicher Unterschied ist indessen dadurch nicht gegeben. Abs. III hält „im Uebrigen", d. h. also hinsichtlich aller andern als der Formerforderniße die auf Hausgesetzen oder Observanzen beruhenden Bestimmungen unbeschränkt aufrecht. Er wird also durch Art. 57 lediglich bestätigt. Zu § 72 Abs. III

Abweichende hausgesetzliche Bestimmungen bestehen

a) in Bezug auf die Ehemündigkeit. Nach den meisten Hausgesetzen erreichen die Mitglieder der landesherrlichen Familien die Großjährigkeit schon mit Vollendung des 18. oder 19. Lebensjahres, also vor dem Termin, in dem die Ehemündigkeit beginnt. (Vgl. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen u. s. w. Häuser Deutschlands S. 97.) Da diese im PG. lediglich an ein bestimmtes Lebensalter, an die Vollendung des 20. Lebensjahrs geknüpft war, konnte man zweifeln, ob mit der vorzeitigen Erreichung der Großjährigkeit auch die Ehemündigkeit eintrete. (Vgl. v. Sicherer S. 432 Anm. 9.) Die Frage ist jetzt gegenstandslos geworden. Das BGB. knüpft die Ehemündigkeit lediglich an die Erreichung der Volljährigkeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Ebenso wie durch die Volljährigkeitserklärung wird auch durch den vorzeitigen Eintritt der Volljährigkeit nach Hausgesetz die Ehemündigkeit bewirkt.

b) in Bezug auf die Einwilligungsrechte Dritter. Nach den meisten Hausgesetzen kommen der Ehe der Mitglieder der landesherrlichen Familie die vollen Wirkungen einer ebenbürtigen Ehe oder einer Ehe überhaupt nur dann zu, wenn der Chef des Hauses seine Zustimmung ertheilt hat. Vgl. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Bd. I S. 598 ff., Heffter a. a. O. S. 95 und dazu Preuß. AG. z. BGB. Art. 89 Ziff. 1c, Bayer. G. vom 6. Juni 1900, Sächs. V. betr. die Ergänzung und Aenderung des kgl. Hausgesetzes vom 6. Juli 1900 (G. u. VBl. S. 448), Württ. AG. z. BGB. Art. 131, Bad. angef. V. § 8, Hess. G. betr. den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn u. s. w. vom 31. März 1900.

5. Gerichtsbarkeit in Ehesachen

Abs. III setzt in seinem zweiten Theile die auf die Gerichtsbarkeit in Ehesachen bezüglichen Vorschriften des § 76 dem Landesherrn und deren Familien gegenüber außer Anwendung. Wie die Vorschriften des § 76 durch RGVG. § 15, so ist auch der Vorbehalt des § 72 durch § 5 des EG. z. GVG. lediglich bestätigt worden. Vorbehalten bleiben also hausgesetzliche Bestimmungen, die dem Familienhaupt das Recht beilegen, ein Schiedsgericht zu bestellen, oder das ergangene Urtheil zu bestätigen, vorbehalten ferner diejenigen hausgesetzlichen Bestimmungen, die die Entscheidung streitiger Ehesachen dem Familienhaupte oder einem Familienrathe übertragen. Vgl. Bayer. Familienstatut vom 5. August 1819 (Reg.Bl. 1821 S. 5) Tit. X §§ 2 ff., Sächs. Haus-

Digitized by Google

Zu § 72 Abs. III

gesetz vom 30. Dezember 1837 (G. u. VBl. 1838 S. 70) § 77, Württ. Hausgesetz vom 8. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 587) Art 65, Oldenb. Hausgesetz vom 1. September 1872 (GS. Bd. 22 S. 392) Art. 20 und dazu Zöpfl a. a. O. S. 759 Anm. 11, sowie die Angaben v. Sicherers S. 433 ff.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

Geltung der älteren Standesregister und Kirchenbücher

Durch den Rechtssatz des § 1, daß künftig eine beweiskräftige Beurkundung der Standesakte ausschließlich durch die staatlich bestellten Standesbeamten in den dazu bestimmten Registern stattfinde, ist den bisher mit der Führung der Standesregister betrauten — weltlichen oder kirchlichen — Beamten für die Zukunft die Berechtigung entzogen worden, Personenstandsurkunden mit staatlich anerkannter Wirkung aufzunehmen, selbstverständlich aber nicht auch den von ihnen bisher d. h. vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes aufgenommenen Urkunden ihre rechtliche Geltung entzogen worden. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die zeitliche Geltung der Gesetze und brauchte daher nicht besonders ausgesprochen zu werden. Die Bestimmung des § 73 reicht weiter. Sie bezieht sich auf Handlungen der betreffenden Behörden nach Inkrafttreten des Gesetzes; sie beläßt ihnen die Berechtigung und Verpflichtung, über die in den Standesregistern enthaltenen Einträge Zeugnisse zu ertheilen, und hat somit den ehemaligen Personenstandsbeamten auch unter der Herrschaft des RG. im gewissen Umfang Funktionen vorbehalten, die nach diesem Gesetze sonst nur den Standesbeamten zukommen. (Vgl. zu diesem Paragraphen überhaupt Bl. f. adm. Pr. Bd. 40 S. 17 ff.)

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Der Vorbehalt hat zur Voraussetzung, daß die Standesregister und Kirchenbücher in amtlicher Verwahrung der bisher mit ihrer Führung betrauten Behörden bleiben. So auch Bad. Fr.Ger.G. § 25 mit DVB. § 74, Hess. AG. z. Fr.Ger.RG. Art. 44; vgl. ferner Erk. d. Preuß. Obertribunals vom 18. März 1875 (Just.Min.Bl. S. 96, Standesb. 1875 S. 91). Nach den angeführten Bestimmungen des Bad. u. Hess. Gesetzes sind die Staatsbehörden berechtigt, die Vorlage der älteren Standesregister bezw. Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung in ihren eigenen Diensträumen zu verlangen, aber verpflichtet, sie nach der Benützung wieder zurückzustellen.

b) Der Vorbehalt ist dem Umfang nach auf die „bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen" Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle beschränkt.

Digitized by Google

Denn nur die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Eintragung hat den Charakter einer staatlich anerkannten öffentlichen Urkunde. Die Berechtigung und Verpflichtung der betreffenden Behörden, Zeugnisse auszustellen, erstreckt sich daher weder auf solche Standesakte, die zwar vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes erfolgt, aber erst nach diesem Zeitpunkt eingetragen sind, noch auch auf Ergänzungen und Berichtigungen von früheren Eintragungen, die erst nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vorgenommen sind. (Uebereinstimmend Fitting S. 220, v. Sicherer S. 435 Anm. 4.) So wenig wie diesen späteren Eintragungen selbst, kommt Zeugnissen hierüber die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu. Vgl. über die Berichtigung der älteren Kirchen- und Standesbücher Bad. RPO. § 65 mit DW. §§ 324, 341. Zu § 73

c) Der Vorbehalt hält für die Zeugnisse der betreffenden Behörden die rechtliche Wirkung aufrecht, die den vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes ausgestellten nach staatlichem Recht zukam. Das ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber ebenso aus der Natur der Sache, wie aus der Fassung des Gesetzes. Denn die Ausstellung von Zeugnissen ohne staatliche Wirkung, z. B. über Eintragungen in Kirchenbüchern zu kirchlichen Zwecken, ist durch das Reichsgesetz überhaupt nicht berührt, also auch nicht vorbehalten worden. Den betreffenden Behörden soll vielmehr die Ausstellung von Zeugnissen „verbleiben", also auch künftig in dem Sinn zustehen, in dem sie dieses Recht bisher besessen haben. Den nach § 73 ausgestellten Zeugnissen kommt somit bürgerliche Wirkung nach Maßgabe des vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes geltenden Landesrechtes zu. Uebereinstimmend v. Sicherer a. a. O., Reger-Dames S. 98; vgl. ferner für den ehemaligen Geltungsbereich des französischen Rechtes Erk. d. Reichsgerichts (in Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. IX S. 250, Reger Entscheidungen Bd. 8 S. 65), für das Preuß. ALR. Erk. d. Reichsgerichts vom 23./30. Juni 1881 (in Strafsachen Bd. XXII S. 118).

d) Ueber die Gebührenpflicht für die nach § 73 ausgestellten Zeugnisse enthält der Vorbehalt nichts. Landesrechtlich ist die entsprechende Geltung des § 16 d. RG. Abs. II und III angeordnet worden. So Hess. AG. z. Fr. Ger.RG. Art. 44 Abs. 1. Ebenso müssen nach dem Bad. Fr. Ger.G. § 27 mit DW. § 76 die vor dem 1. Januar 1876 geführten Standesbücher gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden. Und auch die Preuß. Min.E. vom 23. Februar 1897 (im Auszug mitgetheilt bei Wohlers-Kruse S. 154) hat die Verpflichtung der Geistlichen anerkannt, die im öffentlichen Interesse — insbesondere zur Berichtigung der Standesregister — erforderlichen Zeugnisse über Eintragungen in den Kirchenbüchern aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1874 unentgeltlich auszustellen.

§ 74.

[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der

Digitized by Google

Zu § 74 Abs. I

bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;

2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

II Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

Zu Abs. I

1. Vorbehalt der Entschädigung nach Landesrecht

a) Der reichsgesetzliche Vorbehalt in Ziff. 1 bezweckt nach den Motiven „die fortdauernde Wirkung der im § 54 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes den Geistlichen gemachten Zusage einer Entschädigung zu sichern und auf eine solche Entschädigung abzielende künftige Landesgesetze offen zu halten". Der Vorbehalt erstreckt sich auf die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener, beschränkt sich aber selbstverständlich auf diejenige Entschädigung, die aus Anlaß der Ablösung der bürgerlichen Funktionen der Registerführung und Eheschließung vom geistlichen Wirkungskreis zugesichert ist. Die in der neueren Zeit erlassenen, von Wohlers S. 155 lit. b zu § 74 Ziff. 2 angeführten Gesetze wegen Ablösung der Stolgebühren und staatlichen Entschädigung der Geistlichen hiefür stehen mit dem Personenstandsgesetz in keinem innern und äußern Zusammenhange.

b) Landesrechtliche Bestimmungen dieses Inhaltes enthält vor allem das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 § 54, das den Erlaß eines Gesetzes über „die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung" der Geistlichen und Kirchendiener in Aussicht stellt und bis dahin den „zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amt befindlichen Geistlichen und Kirchendienern" für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine Entschädigung aus der Staatskasse zuspricht, deren Festsetzung von dem Kultus- und dem Finanzminister gemeinsam erfolgt. (Ausführliche Erläuterungen und Nachweisungen zu diesem Gesetz bei Hinschius S. 208 Anm. 16.) Verwandte Bestimmungen enthalten ferner das Sächs. G. vom 22. Mai 1876 (G. u. VBl. S. 251), die Meckl.-Schwer. V. vom 13. März 1876 (Reg.Bl. S. 43), die Schwarzb.-Rud. V. vom 21. Dezember 1875 (GS. S. 283), das Lipp. G. vom 12. September 1877 (GS. S. 83).

2. Vorbehalt der Anzeigepflicht nach Landesrecht

a) Der reichsgesetzliche Vorbehalt der Ziff. 2 ist mit einer doppelten Einschränkung zu verstehen. Er bezieht sich nur auf

Digitized by Google

Zu § 74 Abs. 1

α) die Anzeigepflicht für die Zwecke des Personenstandswesens. Das ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, aber seinem Inhalte nach selbstverständlich. Denn nur die Beurkundung des Personenstands ist im Reichsgesetz geregelt. Landesrechtliche Normen, die unter andern Gesichtspunkten, wie dem der Gesundheits- oder Begräbnißpolizei, Anzeigepflichten begründen — so z. B. Bad. DW. § 306 — liegen überhaupt außerhalb des Herrschaftsbereichs des Reichsgesetzes. Solche Anzeigepflichten bleiben in Kraft, nicht weil sie vom Reichsgesetze vorbehalten, sondern weil sie von ihm nicht berührt worden sind. — Ziff. 2 hält anderseits in diesem Rahmen nur

β) die Anzeigepflicht bestimmter Personen aufrecht. Einen präzisen Sinn bekommt dieser an sich völlig unbestimmte Ausdruck nur im Zusammenhalt mit den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 18, 58). Diese legen die Anzeigepflicht einerseits beliebigen Personen auf, sofern sie nur der Geburts- oder Sterbefall in der einen oder andern Weise angeht — so dem Vater, der Mutter, dem Augenzeugen, dem Wohnungsinhaber; sie legen sie anderseits unter derselben Voraussetzung bestimmten Personen mit Rücksicht auf eine besondere Eigenschaft, die ihnen an und für sich zukommt, auf — dem Arzt, der Hebamme. In diesem Sinn wird das Erforderniß der Bestimmtheit im § 74 aufzufassen sein. Eine Anzeigepflicht „bestimmter" Personen ist nur die, welche bestimmten Klassen von Personen auferlegt ist. Diese Auffassung wird durch das nach den Motiven in dem Gesetzentwurf ursprünglich enthaltene Wort „periodischen" (ergänze: Anzeigen) bestätigt, das nur auf berufsmäßige Anzeigen paßt. Von hier aus ergibt sich die Tragweite der Ziff. 2.

Beseitigt und auch künftig unzulässig sind Bestimmungen des Landesrechts, durch die beliebigen Personen die Anzeigepflicht auferlegt wird. Aufgehoben ist daher z. B. die Bestimmung der Bayer. V. vom 13. Juni 1862, die die Anzeige von Entbindungen aufgibt (so auch Reger-Dames S. 99), ferner die Bestimmung des Bad. Gesetzes vom 21. Dezember 1869, die den Hausgenossen die Anzeige von Sterbefällen (so auch v. Seyfried S. 157), aufgehoben die Bestimmung der Württemb. V. vom 6. April 1814, die unter bestimmten Voraussetzungen den nächsten Anverwandten die Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes auferlegt. (A. A. Stiegele S. 178 Anm. 298.) Unberührt, daher auch künftig zulässig, sind Bestimmungen des Landesrechts, die die besondere Anzeigepflicht bestimmter Klassen von Personen regeln. Aufrecht erhalten sind daher z. B. die Bestimmungen, die die Anzeigepflicht der Hebammen, Aerzte, Leichenfrauen regeln. Dagegen bezieht sich die Ziff. 2 überhaupt nicht auf die landesrechtlich den Standesbeamten auferlegte Verpflichtung, gewissen Behörden über Geburts- und Sterbefälle Mittheilung zu machen. (A. A. Reger-Dames S. 99 und v. Erichsen-Weiße S. 437 Anm. 2.) Die Befugniß der Landesregierungen zum Erlaß dieser Vorschriften ist ein selbstverständlicher Ausfluß der Dienstgewalt, die dem Staate über die Standesbeamten als Staatsbehörde zusteht, und bedurfte eines besonderen reichsgesetzlichen Vorbehaltes nicht. (S. Erl. zu § 12 S. 96 ff.)

Digitized by Google

Zu § 74 Abs. I, II

b) Landesrechtliche Ausführungsvorschriften enthalten die AV. f. Sachsen §§ 13, 14 mit Min.V. vom 6. Oktober 1899 (G. u. VBl. S. 442, Standesb. 1899 S. 250), f. Meckl.-Schwerin § 16, f. Meckl.-Strelitz § 16, das AG. f. S.-Meiningen Art. 18, die AV. f. S.-Altenburg § 20 vbb. DA. zu § 74 Ziff. 2 d. RG. u. AV. z. BGB. vom 24. Juni 1899 (GS. Stück VII S. 103) § 23, die AV. f. S.-Cob.-Gotha § 15, f. Schwarzb.-Rudolstadt § 13, f. Schwarzb.-Sondershausen § 14, f. Schaumb.-Lippe § 15, f. Reuß ä. L. § 14, f. Reuß j. L. § 14. Dagegen ist der entsprechende Vorbehalt in § 16 der S.-Weim. AV. vom 9. Oktober 1875 in der AV. vom 21. Dezember 1899 nicht mehr wiederholt. Vgl. ferner auch Bad. V. vom 8. Dezember 1899 (G. u. VBl. S. 829) § 25, Hamb. G. vom 17. November 1875 mit Bek. des Senats vom 13. Dezember 1875 (GS. S. 95). Von den genannten Ausführungsbestimmungen enthalten nur die f. S.-Altenburg eine positive Regelung der Anzeigepflicht, alle übrigen beschränken sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften, nach denen „bestimmten Personen oder Behörden" (Aerzten, Geburtshelfern, Hebammen, Leichenfrauen, Ortsobrigkeit u. s. w.) die Verpflichtung obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen „weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten" (Ortsobrigkeit, Gemeindewaisenrath, Vormundschaftsgericht, Ortspfarrer) Anzeige zu erstatten.

Zu Abs. II

3. Vorbehalt des Aufgebots nach Landesrecht

a) Reichsgesetzlicher Vorbehalt. Der — wie sich aus der Entstehung des Gesetzes ergibt, lediglich mit Rücksicht auf die Besonderheit des bayerischen Verehelichungsrechts eingestellte — Vorbehalt ist nach einer zweifachen Richtung abgegrenzt. Die Ersatzwirkung kommt dem landesrechtlichen Aufgebot nur zu, sofern es

α) nach den bestehenden Landesgesetzen Bedingung der Eheschließung ist. Künftige landesrechtliche Bestimmungen dieses Inhalts schließt also der Vorbehalt des Absatz II nicht ein. Die Befugniß Bayerns zwar, solche auf das Aufgebot bezügliche Vorschriften auch in Zukunft zu erlassen, wird, weil auf verfassungsmäßigem Sonderrecht beruhend, durch Absatz II selbstverständlich nicht berührt. Aber die Ersatzwirkung des Abs. II, daß es das reichsgesetzliche vertritt, käme diesem neu- oder wiedereingeführten landesrechtlichen Aufgebot nicht zu. Es bedürfte eines doppelten, des reichs- und landesgesetzlichen Aufgebots.

β) durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird. Eine sonderrechtliche Befugniß, das standesamtliche Aufgebot abweichend zu gestalten, ist in Abs. II nicht eingeräumt. Sie steht Bayern an und für sich zu, soweit sie aus dem verfassungsmäßigen Vorbehalte abzuleiten ist. Aber die Ersatzwirkung des Abs. II, daß es das reichsgesetzliche vertritt, käme dem landesrechtlich vorgeschriebenen und geregelten standesamtlichen Aufgebot in keinem Falle zu. Es bedürfte eines doppelten standesamtlichen, des

Digitized by Google

reichs- und landesrechtlichen Aufgebots. Dies ist ebenso wie der unter α erörterte Gesichtspunkt in den Erörterungen im Standesb. 1900 S. 190 f. verkannt. Zu § 74 Abs. II

b) Bayerisches Landesrecht. Nach Art. 34 Ziff. 2 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt war bisher die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses für rechtsrheinische Bayern (s. Zusatz zu BGB. § 1315 S. 294 ff.) u. a. davon abhängig, daß von der Verwaltungsbehörde des Heimathbezirks vorher „Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse" gepflogen waren. Für diese Erhebungen war in Artikel 35 die Form eines öffentlichen Aufgebots vorgeschrieben. Von dem reichsgesetzlich vorgesehenen wich dieses bayerische Aufgebot nach Art. 35 in der dreifachen Richtung ab, daß es nicht vom Standesbeamten, sondern von der Verwaltungsbehörde anzuordnen, nur in der Gemeinde des Aufenthalts, nicht auch in der des jetzigen oder früheren Wohnsitzes bekannt zu machen und endlich nur 10 Tage, nicht volle zwei Wochen auszuhängen war. Es konnte daher an sich das reichsgesetzliche Aufgebot nicht ersetzen. Durch die Vorschrift des Abs. II ist es jedoch dem reichsgesetzlichen Aufgebote gleichgestellt worden. Des letzteren bedurfte es somit in allen Fällen nicht, in denen nach dem angeführten Landesgesetz das bayerische Aufgebot erforderlich war, also selbst in dem Falle nicht, daß der bayerische Staatsangehörige außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt besaß. Vgl. über diese allerdings bestrittene, jetzt erledigte Frage insbesondere v. Sicherer S. 437 ff., Riebel-Pröbst, Bayerisches Heimathgesetz 7. Aufl. 1898 S. 244 Anm. 2. Weitere Litteraturangaben bei Hinschius S. 155 und dazu Standesb. 1899 S. 244.

Dieses Erforderniß ist aber durch die neueste Reform des Heimathgesetzes beseitigt worden. Art. 154 Ziff. XXII des AG. z. BGB. hat die betreffenden Artikel 34 und 35 aufgehoben und durch andere Vorschriften nicht ersetzt. Das Erforderniß des Verehelichungszeugnisses besteht zwar nach wie vor zu Recht, aber es ist lediglich von der Feststellung abhängig, daß die Heimathgemeinde nicht ihr Einspruchsrecht nach Art. 32 (früher 36) geltend macht.

Mit der Aufhebung des landesrechtlichen Aufgebots ist die Voraussetzung, an die Abs. II anknüpft, beseitigt, und damit die Rechtsvorschrift des Abs. II selbst gegenstandslos geworden. Es sind von Rechtswegen im bisherigen Geltungsbereich des bayerischen Sonderrechtes die Bestimmungen der §§ 44 ff. des Reichsgesetzes über das Aufgebot in Kraft getreten. Künftighin hat daher auch der Eheschließung eines rechtsrheinischen Bayern, gleichviel wo sie stattfindet, das reichsgesetzliche Aufgebot und zwar nur dieses voranzugehen. Vgl. Bayer. VAnw. Ziff. 35, insbesondere unter lit. D, und dazu Henle-Schneider, Handausgabe des Bayer. AG. z. BGB. S. 258 f. Richtig ist die Rechtslage erkannt in der Preuß. Min.Verf. vom 19. Dezember 1899 (Min.Bl. f. d. i. V. 1900 S. 8), Sächs. V. vom 25. Oktober 1899 (Sächs. Woch.-Bl. 1899 Nr. 52, Standesb. 1900 S. 275), Württ. AV. § 36 Ziff. 4, S.-Altenb. DA. zu BGB. § 1315, J. f. Reuß ä. L. § 37, f. Reuß j. L. § 43, Hamb. DA. § 20. Ebenso ist in diesem Sinne jetzt die Brem. Anw. § 22 Ziff. 5

Digitized by Google

Zu § 74 Abs. II durch Nachtr. vom 15. Dezember 1899 richtig gestellt. Vgl. auch Wohlers-Kruse S. 155 Ziff. 3 und die im Standesb. 1900 S. 191 abgedruckte Mittheilung einer Preuß. Aufsichtsbehörde, ferner Standesb. 1900 S. 239. Ganz verkannt ist die Bedeutung des Art. 154 von -e- im Standesb. 1900 S. 190 f. Das durch Art. 154 aufgehobene Recht stellen noch als geltendes (!) dar: v. Erichsen-Weiße S. 207, Philler S. 87 Anm. 165.

Insbesondere bestimmt sich demgemäß jetzt auch bei rechtsrheinischen Bayern nach dem Reichsgesetz:

α) die Zuständigkeit zur Anordnung des Aufgebots, das der Eheschließung des rechtsrheinischen Bayern vorauszugehen hat. Zuständig ist hier wie in allen anderen Fällen der Standesbeamte, in dessen Amtsbezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Weder auf die Heimath noch auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten kommt es an. Von dem Standesbeamten der Heimathgemeinde kann demnach das Aufgebot nur dann angeordnet werden, wenn diese zugleich Wohn- oder Aufenthaltsort einer der Verlobten ist, von einem bayerischen Standesbeamten überhaupt kann es nur dann angeordnet werden, wenn einer der Verlobten im bayerischen Staatsgebiete seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben also beide Verlobte ihren Wohnsitz und Aufenthalt außerhalb des bayerischen Staatsgebietes, so ist zur Anordnung des Aufgebots lediglich der außerbayerische Standesbeamte der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zuständig. Vgl. Bayer. BAnw. Ziff. 35 lit. Db, ferner J. f. Reuß j. L. § 43. Richtig auch die im Standesb. 1900 S. 239 mitgetheilte Einsendung aus Hessen, in der mit Recht gesagt ist: „denn es ist nirgends eine gesetzliche Bestimmung zu finden, die den bayerischen Standesbeamten des Heimathbezirks den Erlaß eines Aufgebots an Stelle des früheren gemeindlichen Aufgebots überträgt." Ferner ebenda S. 252 Ziff. 5, unrichtig -e- ebenda S. 190 u. 239 Ziff. 1.

Ebenso bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes:

β) die Form, in der das Aufgebot, das der Eheschließung eines rechtsrheinischen Bayern vorauszugehen hat, bekannt zu machen ist. Es ist ebenso wie jedes andere nicht nur in den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts, sondern auch in den des gegenwärtigen und des früheren Wohnsitzes bekannt zu machen und zwei volle Wochen auszuhängen. Bayer. Vollz.Anw. Ziff. 35 unter Dc, J. f. Reuß j. L. § 43 Abs. 3.

γ) Dasselbe gilt von den Voraussetzungen des Aufgebots, von der Befreiung vom Aufgebote, von der Außerkraftsetzung des Aufgebots u. s. w. Vgl. die ausführliche Darlegung in der oben angef. Sächs. V. vom 25. Oktober 1899.

§ 75.

[1] Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung

Digitized by Google

derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. Zu § 75 Abs. I

II Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

Vorbemerkung

Das EG. z. BGB. Art. 46 Ziff. V hat in Absatz 1 die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" durch die Worte „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.

Die Worte des bisherigen Textes „für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig" ist, bezogen sich nun einerseits auf den Passus „für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen . . .". Insofern ist die Aenderung des EG. korrekt und durch die Thatsache veranlaßt, daß die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zuständigkeit zur Eheschließung aufgehoben und durch §§ 1320, 1321 ersetzt worden sind.

Dieselben Worte bezogen sich aber auch auf den vorhergehenden Passus: „für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle . . .". Ueber die Zuständigkeit zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen enthält aber das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt keine Bestimmungen. Insofern ist also die Aenderung des Einführungsgesetzes sinnwidrig. Da ein offenbares Versehen des Redaktors des Einführungsgesetzes vorliegt, hat die Auslegung die Fassung zu berichtigen und durch die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu ergänzen.

Zu Abs. I

1. Begründung der Ausnahme

„Der Paragraph enthält eine Ausnahmebestimmung, welche durch das an der Reichsgrenze, namentlich gegen Oesterreich, vorkommende eigenthümliche Verhältniß einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten ist." (Motive zu § 74 des Entw., jetzt § 75). Für die so eingepfarrten Ausländer, die bisher hinsichtlich der Beurkundung des Personenstands und der Eheschließung dem deutschen Grenzpfarrer zugewiesen waren, wäre durch die Einführung des Reichsgesetzes ohne den § 75 „eine Zwangslage geschaffen worden." Denn der Geistliche kann eine Beurkundung des Personenstands mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr vornehmen, und darf eine Trauung nur nach vorausgegangener standesamtlicher Eheschließung voll-

Digitized by Google

Zu § 75 Abs. 1

ziehen. Der Standesbeamte wiederum ist aber nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, die sich im Ausland ereignen, ebensowenig zuständig wie zur Eheschließung von eingepfarrten Ausländern, die sich im Ausland befinden. Den Mißständen, die sich hieraus ergeben, soll durch die Ausnahmebestimmung des § 75 abgeholfen werden. (Vgl. v. Sicherer S. 444 f.)

2. Geltungsbereich der Ausnahme

Die Ausnahmebestimmung des § 75 erstreckt sich

a) persönlich nur auf Geistliche, nicht auch auf die sonst neben ihnen genannten „anderen Religionsdiener", also nur auf die Religionsdiener der öffentlichen Kirchengesellschaften. Diese Beschränkung ist wohl daraus zu erklären, daß nach dem „bestehenden Recht" in den Grenzbezirken andere als diese nicht in Betracht kommen. (Hinschius S. 209 Anm. 22.)

b) räumlich auf solche Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt.

c) gegenständlich auf die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen, für welche nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit der Geistlichen begründet, nach den Vorschriften (ergänze: dieses Gesetzes, beziehungsweise) des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber ein Standesbeamter nicht zuständig ist. Die Zuständigkeit des Geistlichen ist somit aufrechterhalten

α) für die Geburten, die in der Grenzpfarrei, aber außerhalb des deutschen Reichsgebiets erfolgt sind, und zwar selbst dann, wenn die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt, oder im Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (v. Sicherer S. 445 Ziff. 1.) Denn der Standesbeamte ist nach § 17 zur Beurkundung nur solcher Geburten befugt, die sich innerhalb eines Standesamtsbezirks, also innerhalb des Reichsgebiets ereignet haben.

β) für die Sterbefälle, die sich innerhalb der Grenzpfarrei, aber außerhalb des Reichsgebietes ereignen, und zwar selbst dann, wenn der Verstorbene Inländer ist, oder im Reichsgebiet Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Denn der Standesbeamte ist nach § 56 nur zur Beurkundung solcher Sterbefälle zuständig, die sich innerhalb seines Standesamtsbezirks, also innerhalb des Reichsgebiets ereignet haben.

γ) für die Eheschließungen von Verlobten, von denen wenigstens einer der Grenzpfarrei angehört, aber weder der eine noch der andere Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Reichsgebiet hat, noch die deutsche Nationalität besitzt. Nach § 1320 des BGB. besteht nämlich die standesamtliche Zuständigkeit zur Eheschließung nicht nur unter der Voraussetzung, daß einer der Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet hat, sondern auch dann, wenn einer von ihnen Deutscher ist. (S. Erl. zu § 1320 S. 352 f.) Auch in diesem Falle ist daher „ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs", nämlich der von der obersten

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde des Heimathstaates bezw. dem Reichskanzler bestimmte, zuständig. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch hat somit der Geltungsbereich des Abs. I eine Einschränkung erfahren. Ist auch nur einer der nach Wohnsitz oder Aufenthalt dem ausländischen Theil der Grenzpfarrei angehörigen Verlobten Deutscher, so besteht die Zuständigkeit des Geistlichen nicht. Unrichtig v. Erichsen-Weiße S. 429 f., der das aufgehobene Recht als geltendes darstellt. Zu § 75 Abs. I

3. Wirkung der Ausnahme

Im Geltungsbereich des Vorbehalts des § 75 Abs. I bleibt das bestehende Recht maßgebend. Den Beurkundungen der Geistlichen kommt daher wie bisher bürgerliche Wirkung zu, die Geistlichen sind wie bisher befugt, ohne vorausgehenden standesamtlichen Akt Eheschließungen mit bürgerlicher Wirkung zu vollziehen, und in keinem Falle nach § 67 des Reichsgesetzes strafbar. (S. Erl. S. 416.)

§ 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

1. Geltung des § 76

§ 76 ist durch die allgemeine Norm des § 15 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

> „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen"

sachlich bestätigt, keineswegs aber in seinem formalen Bestand aufgehoben worden. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen beruht vielmehr die ausschließliche Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nun auf einer doppelten Rechtsquelle, auf der Vorschrift des § 76 PG. wie des § 15 GVG. und besteht daher solange zu Recht, bis diese beiden Bestimmungen aufgehoben sind. (Vgl. Hinschius S. 212.) Mit Unrecht ist daher dieser Paragraph in der Zusammenstellung des Reichsjustizamts weggelassen.

Von dem § 76 unterscheidet sich § 15 Abs. III sachlich durch seinen allgemeineren Anwendungsbereich, formal durch seine präzisere Fassung. Er schließt die geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur in Ehe- und Verlöbnißsachen, sondern in weltlichen Angelegenheiten überhaupt aus. Er schließt anderseits die geistliche Gerichtsbarkeit nicht überhaupt, sondern nur ihre bürgerliche Wirkung aus.

Digitized by Google

Zu § 76 **2. Inhalt des § 76**

§ 76 spricht aus, daß in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig sind.

a) Der Begriff der „streitigen" Ehe- und Verlöbnißsachen ist im Gesetze selbst nicht erläutert. Aus dem Zusammenhang läßt sich nur entnehmen, daß das Gesetz die streitige Gerichtsbarkeit in Ehesachen den bürgerlichen Gerichten übertragen will. Dem entspricht, daß in § 15 Abs. 2 des GVG., der sich unmittelbar an die Bestimmungen über die streitige Gerichtsbarkeit anschließt, der Zusatz „streitige" ganz weggelassen ist. Soweit die Ehesachen streitige, d. h. im Wege der streitigen Gerichtsbarkeit auszutragen sind, sollen die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig sein. Welche Ehesachen streitige seien, d. h. m. a. W. der Anwendungsbereich der streitigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Ehesachen selbst, ist im § 76 nicht festgesetzt.

Dies gilt insbesondere auch für Ehescheidungssachen. Das Reichsgesetz hat keineswegs die Ehescheidungssachen schlechthin für streitige Ehesachen erklärt, und somit die Ehescheidung ausschließlich den bürgerlichen Gerichten übertragen. Es hat bezüglich ihrer wie aller anderen Ehesachen lediglich die streitige Gerichtsbarkeit in ihrem bisherigen Umfang den Gerichten übertragen, die Zulässigkeit der Ehescheidung aber auf anderem Weg, insbesondere also auf dem der Gesetzgebung, nicht berührt. (Vgl. auch EG. z. RCPO. vom 30. Januar 1877 § 16 Ziff. 5, ferner Erl. unter lit. b α.) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat auch auf diesem Gebiet die Rechtseinheit hergestellt und die Ehescheidung schlechthin für eine „streitige Ehesache" im Sinne des § 76 erklärt. „Die Scheidung erfolgt durch Urtheil" (BGB. § 1564), d. h. also nach § 76 in Verbindung mit § 15 GVG. und §§ 606 (568 a. F.) RCPO. durch Urtheil der ordentlichen Gerichte des Staates.

b) Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in streitigen Ehesachen ist ausschließlich. Ausgeschlossen ist demnach

α) die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte. Eine geistliche „Gerichtsbarkeit" findet nicht mehr statt. Die Befugniß des Papstes, im Bereich der bürgerlichen Geltung des kanonischen Eherechtes eine nicht vollzogene Ehe aufzulösen, ist demnach, weil kein Akt der Gerichtsbarkeit, durch § 76 nicht berührt worden. (A. M. v. Sicherer S. 448.) Ihre Außerkraftsetzung ergibt sich vielmehr aus dem andern Gesichtspunkt, daß das Personenstandsgesetz den Unterschied des kanonischen Eherechts zwischen vollzogener und nicht vollzogener Ehe nicht kennt, und somit auch diese Folgerung für das bürgerliche Gebiet beseitigt hat. (Vgl. insbesondere H. Gefficken in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. VII S. 190 ff. Weitere Litteraturangaben bei Hinschius S. 218 ff. Anm. 38.) Durch die Einführung des BGB., das die bürgerliche Geltung des kanonischen Rechts beseitigt hat, ist die Frage gegenstandslos geworden. Eine geistliche Gerichtsbarkeit findet nun mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr statt. Dies ist zwar im § 76 nicht ausdrücklich gesagt, aber selbstverständlich

Digitized by Google

und durch die präzisere Fassung des § 15 Abs. 2 des GVG. bestätigt. Denn das Gesetz will lediglich die Verbindung von Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechtes und so auch der Ehe-Gerichtsbarkeit lösen, die Selbständigkeit der Kirche in ihrem eigenen Bereiche aber nicht berühren. Der Kirche bleibt es unbenommen, auch künftig eine geistliche Gerichtsbarkeit in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen auszuüben, und die Unterordnung ihrer Angehörigen mit den Mitteln ihrer kirchlichen Lebensordnung zu erzwingen. (Vgl. insbesondere Sten. Ber. des Reichstags 1875 S. 1083 ff. und neuestens Schön, Beziehungen zwischen Staat und Reich auf dem Gebiet des Eherechts, S. 32); Zu § 76

β) die Zuständigkeit bürgerlicher konfessioneller Gerichte, d. h. solcher Gerichte, deren Zuständigkeit durch Zugehörigkeit zu einem „Glaubensbekenntniß" bedingt ist. (Vgl. die Uebersicht über den Rechtszustand vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes bei Hinschius S. 211 Anm. 28);

γ) die Zuständigkeit aller anderen staatlichen Organe. Bestritten war, ob durch § 76 auch die Ehescheidung „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit", die sich in verschiedenen Bundesstaaten erhalten hatte, beseitigt worden sei. Die Beantwortung der Frage hing ebensowohl von der Auffassung des § 76 wie von der rechtlichen Natur dieser Ehescheidung ab. Hat § 76, wie oben unter lit. a festgestellt, nicht die Ehescheidung überhaupt, sondern nur die Gerichtsbarkeit in Ehescheidungssachen den Gerichten übertragen, so ist die landesherrliche Ehescheidung, wenn Akt der Rechtsanwendung, von ihm beseitigt, wenn Akt der Rechtsetzung nicht berührt worden. (Vgl. die Literaturangaben bei Hinschius S. 212 ff. und bei Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts 4. Aufl. 1895 S. 454 Anm. 95.) Ihre praktische Bedeutung hat die Frage jetzt verloren. Mit dem Satze, daß die Ehescheidung nur durch gerichtliches Urtheil erfolgt, hat § 1564 BGB. — für Mitglieder der landesherrlichen Familien selbstverständlich vorbehaltlich des Art. 57 EG. z. BGB. — die landesherrliche Ehescheidung beseitigt.

§ 77.

I Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

II Ist von dem Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

Digitized by Google

Zu § 77 Abs. I

Zu Abs. I

1. Beständige Trennung von Tisch und Bett

§ 77 ist die einzige Bestimmung des Reichsgesetzes auf dem Gebiet der Ehescheidung. Grundsätzlich hat es wie das bisherige Ehescheidungsrecht überhaupt, so auch die bürgerliche Geltung des kirchlichen Ehescheidungsrechtes nicht berührt. Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz hat es jedoch „die ihm angehörige beständige Trennung von Tisch und Bett", — weil auf dem spezifisch katholischen Dogma der Unauflöslichkeit des Ehesakraments beruhend und daher mit dem bürgerlichen Recht des paritätischen Staates unvereinbar —, aufgehoben. Unter den Voraussetzungen, unter denen „nach bisherigem Rechte" auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett hätte erkannt werden müssen, sollte künftig die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen werden. Von Theorie und Praxis ist diese Bestimmung vorherrschend und mit Recht auch auf das ausländische Recht bezogen und darnach die ausschließliche Zulässigkeit der Scheidung von Ehen der Inländer oder Ausländer im Reichsgebiete angenommen worden. (Vgl. bes. Erk. d. Reichsgerichts vom 4. Januar 1881 (in Civils. Bd. III S. 27 ff.) und vom 22. April 1884 (a. a. O. Bd. XI S. 29 ff.) Weitere Angaben bei Hinschius S. 215 Anm. 32 und bei Friedberg, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 414.

Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das das Ehescheidungsrecht normirt, in Verbindung mit dem Einführungsgesetz hiezu, ist die Voraussetzung des Abs. I — fortdauernde Geltung des „bisherigen Rechts" nach dem auf beständige Trennung „zu erkennen sein würde" —, beseitigt und damit diese Bestimmung selbst gegenstandslos geworden.

a) Das deutsche Ehescheidungsrecht des BGB. kennt weder eine zeitweilige, noch eine beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett. Es kennt lediglich Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" ist mit der „beständigen Trennung von Tisch und Bett" verwandt, doch nicht identisch. Verwandt, indem sie ebenso wie diese nur die Lebensgemeinschaft, nicht das Band der Ehe selbst auflöst, also eine Wiederverheirathung ausschließt. Verschieden, indem sie nur auf Antrag beider Ehegatten ausgesprochen werden kann und jederzeit auf Antrag eines Ehegatten in Scheidung umgewandelt werden muß. (BGB. §§ 1575, 1576.) Immerhin hat das BGB., indem es neben der Scheidung die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zuläßt, den prinzipiellen Standpunkt des Reichsgesetzes aufgegeben und der katholischen Rechtsanschauung Zugeständnisse gemacht. Den Angehörigen der katholischen Kirche sollte durch die Einführung dieses Rechtsinstituts die Möglichkeit eröffnet werden, die Lösung der ehelichen Gemeinschaft in einer Form zu erwirken, die sie nicht in Konflikt mit ihren kirchlichen Pflichten bringt. (Vgl. Seckel, Die Aufhebung und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB. 1900, Schön, Beziehungen zwischen Staat und Kirche S. 40 f.)

Digitized by Google

b) Ebenso ist das ausländische Ehescheidungsrecht, soweit es eine beständige Trennung von Tisch und Bett kennt, in Deutschland durch Art. 17 Abs. 4 des EG. z. BGB. außer Anwendung gesetzt. Zu § 77 Abs. I

„Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde."

Hierin ist mit Beziehung auf die hier erörterte Frage ein doppelter Rechtssatz aufgestellt.

α) Es kann auf Grund ausländischer Gesetze nur auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt werden. Dies zwar ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber daraus, daß Art. 17 abweichend von Entw. II die beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett nicht erwähnt, und wird dadurch bestätigt, daß die Vorschriften der RCPO. über Ehesachen nur die Klage auf Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft betreffen. (So besonders Planck, Einführungsgesetz S. 59 f. Anm. 7 zu Art. 17.) Es kann also auch auf Grund ausländischer Gesetze ebensowenig wie nach BGB. selbst auf Trennung von Tisch und Bett von deutschen Gerichten erkannt werden. (Uebereinstimmend Planck a. a. O., Neumann, Handausg. des BGB. zu Art. 17 Ziff. I 1, Erler in „Das Recht" 1900 S. 95, im Ergebniß jetzt auch Niedner, Kommentar z. EG. Art. 17 Ziff. 2b und die dort. Cit. A. M. Ostfelder in „Das Recht" 1900 S. 58, ferner Urt. d. d. OLG. Dresden vom 2. Februar 1901 in Böhms Zeitschrift Bd. XI S. 75, Urt. d. OLG. Jena vom 14./28. November 1900 in Rechtspr. d. Oberlandesgerichte Jahrg. 2 S. 18.) In diesem seinem negativen Inhalt hat Art. 17 Abs. 4 des EG. lediglich das Ergebniß, zu dem die bisherige Praxis und Doktrin auf Grund des § 77 d. RG. gelangt war, bestätigt. (S. oben Abs. 1 a. E.)

β) Es kann auf Grund ausländischer Gesetze nur dann auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen wie nach den inländischen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde. Es kann also auf Grund eines ausländischen Gesetzes, das nur Trennung von Tisch und Bett, nicht aber die Scheidung dem Bande nach zuläßt, die Scheidung von deutschen Gerichten nicht ausgesprochen werden. In dieser Richtung hat Art. 17 d. EG. also das Ergebniß, zu dem die bisherige Praxis auf Grund des § 77 Abs. I gelangt war, daß statt der im Ausland zugelassenen Trennung die Scheidung auszusprechen sei, verworfen. (Vgl. dazu Entsch. d. Reichsgerichts vom 13. Dezember 1900 in Böhms Zeitschr. Bd. XI S. 65.) Es kann ferner auf Grund eines ausländischen Gesetzes, das nur Trennung von Tisch und Bett, nicht aber die Scheidung dem Bande nach zuläßt, selbst die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft von deutschen Gerichten nicht verfügt werden. (So richtig Planck a. a. O. Anm. 6, Niedner a. a. O. S. 52, a. A. im offenbaren Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes v. Staudinger-Wagner, Kommentar z. EG. S. 35 Anm. 3 zu Art. 17,

Digitized by Google

Zu § 77 Abs. I, II

Keidel in Böhms Zeitschrift Bd. VII S. 243, Mariolle in Bl. f. Rechtsanw. 1898 S. 120 ff., Erler in der Jur. Monatsschrift f. Posen u. s. w. 1898 S. 126.) Daß der Gesetzgeber auch hier die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Scheidung gleichstellt, ist durch die rechtliche Natur der ersteren wohl begründet. Das Urtheil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist auf Antrag in ein Scheidungsurtheil umzuwandeln. (S. oben Erl. unter lit. a.) Würde also auf Grund eines ausländischen Gesetzes, das nur die Trennung zuläßt, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zulässig sein, so würde durch einen Antrag derselbe rechtliche Erfolg herbeizuführen sein, der durch das Gesetz ausgeschlossen werden sollte.

Zu Abs. II

2. Anwendung der beständigen Trennung von Tisch und Bett in Ehescheidung

Absatz II hat, wie aus den Worten, „vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt" klar erhellt, den Charakter einer Uebergangsvorschrift. Sie will eine „Ausgleichung der zeitlichen Verschiedenheit in der deutschen Gesetzgebung" bewirken, d. h. die in Abs. I gewährte Möglichkeit der Scheidung auch solchen Personen zugänglich machen, die in Deutschland unter der Herrschaft des früheren konfessionellen Eherechts von Tisch und Bett getrennt worden sind.

Keineswegs will sie auch eine „Ausgleichung der örtlichen Verschiedenheit" zwischen dem inländischen und ausländischen Recht bewirken, d. h. die in Abs. I gewährte Möglichkeit der Scheidung auch solchen Personen eröffnen, die im Ausland nach ausländischem Recht von Tisch und Bett getrennt worden sind. Die Beschränkung des Gesetzes auf Erkenntnisse, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind, wäre im andern Fall völlig unverständlich. (So besonders Entsch. d. Reichsgerichts vom 9. Oktober 1893 in Civils. Bd. XXXII S. 18.)

Abs. II findet daher nur Anwendung auf Trennungsurtheile deutscher Gerichte, die vor dem 1. Januar 1876 erlassen worden sind. Sie findet dagegen nicht Anwendung auf Urtheile deutscher Gerichte, die zwar nach dem 1. Januar 1876 ergangen sind, aber gegen das Gesetz auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt haben. (Uebereinstimmend Hinschius S. 217, Anm. 34, v. Sicherer a. a. O. A. A. Stölzel, Wiederverheirathung eines von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, S. 53.) Abs. II ferner findet nicht Anwendung auf Urtheile ausländischer Gerichte, in denen — vor oder nach dem 1. Januar 1876 — auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. (Uebereinstimmend außer d. angef. Entsch. d. Reichsgerichts v. Sicherer S. 477, Hinschius S. 216 Anm. 34 und die dort Angef., Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 414 Anm. 43, Habicht, Einwirkung des BGB. S. 612. A. A. Stölzel a. a. O. S. 52 ff., dem in Beschränkung auf vor dem Inkrafttreten des PG. erlassene ausländische Urtheile Isensee im Arch. f. bürg. Recht 1897 Bd. XII S. 337 in selbständiger Ausführung zustimmt.) Für Ausländer, die im Ausland ein Trennungsurtheil

Digitized by Google

erlangt haben, erübrigt nur, in Deutschland eine Scheidungsklage zu erheben, die aber dem Rechtssatz des Art. 19 Abs. 4 EG. z. BGB. unterstehen und daher nur dann zum Ziele führen würde, wenn die Scheidung auch nach dem ausländischen Gesetz zulässig ist. (Zu ganz anderen Resultaten gelangt Isenſee a. a. O., dessen Ausführungen aber zum großen Theil durch die positiven Vorschriften des EG. z. BGB. erledigt sind.) Zu § 77 Abs. II

Dem Abs. II kommt somit heute jedenfalls thatsächliche Bedeutung kaum mehr zu. Dadurch wird indessen die Frage, ob und inwiefern die rechtliche Geltung dieser Uebergangsvorschrift durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs berührt worden sei, nicht erledigt. Die Entscheidung dieser Frage ist nicht unzweifelhaft. Art. 201 Abs. 1 des EG. z. BGB. stellt den allgemeinen Satz auf: die Scheidung erfolgt von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften. Die Anwendung dieses Rechtssatzes würde zu dem Ergebniß führen, daß auch die Umwandlung einer vor dem 1. Januar 1876 erfolgten Trennung von Tisch und Bett lediglich unter den Voraussetzungen und nach den Vorschriften des Ehescheidungsrechts des BGB. erfolgen könnte.

Dem steht jedoch die Uebergangsvorschrift des Art. 202 des EG. entgegen. Sie hält für die Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des BGB. erkannt worden ist, die bisherigen Gesetze aufrecht. Zu diesen Wirkungen gehört auch die im § 77 Abs. II festgesetzte, daß die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragt werden könne. Demgemäß wird anzunehmen sein, daß durch den Vorbehalt des Art. 202 auch die Uebergangsvorschrift des § 77 Abs. II aufrecht erhalten ist. (Uebereinstimmend Habicht, Einwirkung des BGB. S. 612, a. A. Neumann, Handausgabe des BGB. zu Art. 202 EG.). Die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des RG. erkannten beständigen Trennung ist demnach künftighin auch dann zulässig, wenn ein Scheidungsgrund nach BGB. nicht vorhanden ist, und bedarf einer anderen Begründung, als der Vorlage des Trennungsurtheils nicht. Selbstverständlich ist aber auch nach wie vor die Einrede der Wiedervereinigung der Ehegatten vor der Klagerhebung statthaft.

§ 78.

I Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

II Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten

Digitized by Google

Zu § 78 in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

[III Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.]

Geltung des § 78

§ 78 stellt besondere Vorschriften für Ehestreitigkeiten in Bayern auf. (Vgl. Motive S. 27.)

Absatz I enthielt eine Uebergangsvorschrift, die den bisher zuständigen — geistlichen oder weltlichen — Ehegerichten die Durchführung der am Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes bei ihnen anhängig gewordenen Ehestreitigkeiten bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze vorbehalten hat. Diese Vorschrift hat ihre praktische Bedeutung durch Zeitablauf verloren.

Absatz II enthält eine Vorschrift, die den § 77 Abs. II theils ergänzt, theils abändert. Sie ergänzt ihn, indem sie die Umwandlung in Scheidung auch für solche Trennungsurtheile eröffnet, die zwar in einem bereits vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes anhängig gewordenen Verfahren, aber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen sind. Sie ändert ihn ab, indem sie für die Umwandlung der in Bayern erlassenen Trennungsurtheile statt des in § 77 Abs. II vorgesehenen ordentlichen Prozeßverfahrens das bisher dort übliche Verfahren nach dem angeführten Artikel der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren aufrechterhalten hat. Diese Vorschrift besteht als „prozeßrechtliche Vorschrift" eines „Reichsgesetzes" (EG. z. CPO. § 13 Abs. 1) formal noch zu Recht, hat indessen praktische Bedeutung, ebenso wie § 77 Abs. II selbst, nicht mehr.

Der dem § 78 ursprünglich angehörige Absatz III, der für das Verfahren in streitigen Ehesachen die weitere Geltung der genannten Prozeßordnung aufrechterhalten hatte, ist bereits aus Anlaß der Einführung der Civilprozeßordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 ab durch § 13 Nr. 6 EG. z. CPO. vom 30. Januar 1877 aufgehoben worden.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

Digitized by Google

Inkrafttreten des Gesetzes Zu § 79

Das Gesetz ist, soweit nicht die Landesregierungen von dem in § 79 gemachten Vorbehalt Gebrauch gemacht haben, am 1. Januar 1876 in Kraft getreten.

In Gemäßheit des Vorbehalts hat die Preußische Regierung den III. Abschnitt des Gesetzes und den § 77 bereits vom 1. März 1875 ab in Geltung gesetzt.

In Helgoland ist das Gesetz durch Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1899 (RGBl. S. 675), die auf Grund des § 6 des Ges. betr. die Vereinigung von H. mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) mit Zustimmung des Bundesraths erlassen worden ist, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft gesetzt worden.

§ 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

1. Wirksamkeit der vor dem Inkrafttreten des RG. erlassenen Aufgebote

Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen kirchenamtlichen oder standesamtlichen Aufgebote konnten an sich das im Reichsgesetz vorgeschriebene Aufgebot nicht ersetzen. Es hätte daher, wenn vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes ein Aufgebot erlassen worden, die Ehe aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschlossen war, eines neuen Aufgebots nach den Vorschriften des Reichsgesetzes bedurft. Diese Wiederholung des Aufgebots macht der § 80 überflüssig. Er „will vermeiden, daß in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein Zwischenraum von 14 Tagen nach dem Einführungstermin eintrete, innerhalb dessen Eheschließungen nur mit Dispensation stattfinden können". So Mot. zu § 78 Abs. 2 des Entw., dem § 80 des Reichsgesetzes entspricht. Vgl. Hinschius S. 221 Anm. 50.

2. Wirksamkeit der vor dem Inkrafttreten des BGB. erlassenen Aufgebote

Eine dem § 80 des Gesetzes entsprechende Uebergangsbestimmung für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Aufgebote hat

a) die Reichsgesetzgebung, insbesondere das Einführungsgesetz nicht aufgestellt. Eine solche war auch überflüssig. (Uebereinstimmend Wohlers-Kruse S. 158 Ziff. 2. A. A. v. Erichsen-Weiße S. 439 zu §§ 76—81 und Standesb. 1899 S. 4.) Denn das BGB. hat die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Aufgebot materiell nicht abgeändert, und sich lediglich auf die Bestimmung beschränkt, daß der Eheschließung ein Aufgebot vorausgehen soll. Dieser Vorschrift war damit genügt, daß ein den Vorschriften des Reichsgesetzes entspre-

Digitized by Google

Zu § 80 chendes Aufgebot ergangen war. So auch Preuß. Min.Erl. vom 4. Mai 1899 (MBl. f. d. i. V. S. 75), Sächs. Min.V. vom 8. Mai 1899 (Standesb. 1899 S. 145), Württ. Min.Verf. vom 13. Mai 1899 (Standesb. 1899 S. 145), Bad. Min.V. vom 12. Juni 1899 (in Bad. Rechtspraxis 1899 S. 122), Meckl.-Schwer. Circ. d. Civilstandskommission vom 13. April 1899 (Standesb. 1899 S. 122). Selbstverständlich war aber die Schließung auch einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgebotenen Ehe nach diesem Zeitpunkt vom Standesbeamten nur zuzulassen, sofern sie den materiellen Erfordernissen der §§ 1303 ff. des BGB. entsprach. Denn diese Bestimmungen sind, da das Einführungsgesetz ein Anderes nicht bestimmt, mit dem 1. Januar 1900 ohne Einschränkung in Kraft getreten. Die mit Rücksicht hierauf in Preußen und andern Staaten erlassenen (oben angeführten) Ausführungsvorschriften sind aber jetzt gegenstandslos, da das Aufgebot nach Ablauf von 6 Monaten seine Wirksamkeit verliert und somit ein vor dem 1. Januar 1900 ergangenes Aufgebot in keinem Fall mehr von rechtlicher Bedeutung ist. (Vgl. übrigens auch Standesb. 1899 S. 153 ff., 161 ff., 169 ff., 177 ff.) Dagegen hat

b) das Bayerische Ausführungsgesetz zum BGB. eine entsprechende Uebergangsbestimmung aufgestellt. Hier war eine solche erforderlich. Denn vom 1. Januar 1900 ab hat auch der Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger aus den rechtsrheinischen Landestheilen — an Stelle des durch das AG. z. BGB. Art. 154 Ziff. XXII beseitigten landesrechtlichen — das reichsgesetzliche Aufgebot vorauszugehen. (S. Erl. zu § 74 Ziff. 3 S. 442.) Nach diesem Zeitpunkt würde daher das vor dem 1. Januar 1900 von der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde angeordnete Aufgebot das reichsgesetzliche an sich nicht ersetzen haben können. Es hätte vielmehr zum Zweck der Eheschließung eines wiederholten Aufgebots nach Reichsgesetz bedurft. Um diese Folge zu vermeiden, bestimmt das AG. z. BGB. 154 Abs. 2:

> „Für das der Eheschließung vorangehende Aufgebot verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, wenn die Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeheftet worden ist."

Dem vor dem 1. Januar 1900 angehefteten Aufgebot kommt demnach auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs die rechtliche Wirkung zu, die ihm nach den bisherigen Vorschriften des Landesrechts in Bayern und nach § 74 Abs. II des Reichsgesetzes auch im übrigen Reichsgebiet zukam: es ersetzt das reichsgesetzliche Aufgebot in allen Beziehungen. So auch Bayer. Min.E. vom 3. August 1899 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 423, Standesb. 1899 S. 193 ff.), Sächs. V. vom 25. Oktober 1899 (Woch.Blatt 1899 Nr 52, Standesb. 1900 S. 275) Abs. 2 a. E., Württ. AV. § 36 Ziff. 4, J. f. Reuß j. L. § 42 a. E., Elf.-Lothr. DA. § 48 a. E. (Vgl. Erl. zu § 74 Abs. II S. 443b.)

b) Da das bisherige Landesrecht eine Verjährung des Aufgebotes nicht kannte, geht dem vor dem 1. Januar 1900 angeordneten Aufgebot diese rechtliche Kraft an sich auch dadurch nicht verloren, daß seit dem Vollzuge 6 Mo-

Digitized by Google

nate abgelaufen sind. (Vgl. Riedel-Pröbst, Das bayer. Heimathgesetz 7. Aufl. S. 226 b a. E.). Eine Einschränkung ergibt sich jedoch durch die Zeitgrenze, die Art. 31 Abs. 5 des Heimathgesetzes in der Fassung des AG. z. BGB. Art. 154 Ziff. XI der Wirksamkeit des Verehelichungszeugnisses setzt. Die Vorschrift, daß das Verehelichungszeugniß mit Ablauf von sechs Monaten seit der Ausstellung seine rechtliche Wirksamkeit verliert, wird auch für ein Verehelichungszeugniß Geltung haben, das auf Grund eines vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angehefteten Aufgebots ausgestellt worden ist. Denn Abs. 2 des Art. 154 AG. z. BGB. hält nur für das Aufgebot selbst, also für die Voraussetzung, nicht auch für die Wirkung des Verehelichungszeugnisses, die bisherigen Vorschriften aufrecht. Das vor dem 1. Januar angeheftete landesrechtliche Aufgebot verliert daher die ihm vorbehaltene Wirkung jedenfalls dann, wenn seit Ausstellung des Verehelichungszeugnisses — bezw., falls es vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt ist, seit dem Tage des Inkrafttretens — 6 Monate verstrichen sind. (Uebereinstimmend Fischer-Henle, Die Bayer. Ausführungsgesetze zum BGB. S. 259 Ziff. 13 d.) In diesem Falle bedarf es nicht nur eines neuen Verehelichungszeugnisses, sondern auch eines neuen und zwar reichsgesetzlichen Aufgebots. Zu § 80

§ 81.

I Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

II Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

Vorbemerkung

§ 81 ist wie die vorhergehenden Paragraphen in der Zusammenstellung des Reichsjustizamts ausgeschieden. Dies ist nicht begründet. Die Bestimmung des § 81 ist allerdings nur eine Uebergangsbestimmung. Aber ihre Geltung ist doch zeitlich im Gesetze nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit der Anwendung besteht daher prinzipiell noch für den Fall, daß ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgter Geburts- oder Sterbefall bis zum heutigen Tag nicht oder doch nicht vollständig im Sinne des Abs. II eingetragen ist.

Zu Abs. I

1. Rückwirkung des EG. auf noch nicht eingetragene Geburts- und Sterbefälle

Die Vorschrift des Abs. I stellt, um Zweifel auszuschließen, ausdrücklich die Anwendung des Reichsgesetzes auch auf solche Geburts- und Sterbefälle

Digitized by Google

Zu § 81 Abs. I, II

fest, die vor dem Tage des Inkrafttretens eingetreten, aber an diesem Tage noch nicht eingetragen sind. Demgemäß sind auch solche Fälle nach den Vorschriften des Gesetzes:

a) anzuzeigen. Der Lauf der im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigefrist hat mit dem Tage begonnen, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Auf der Versäumung der Anzeigepflicht steht die Strafe nach § 68 Abs. I, ihre nachträgliche Erfüllung kann gemäß § 68 Abs. III erzwungen werden. (Vgl. dazu die Bemerkungen des Abg. Wölfel, auf dessen Antrag der § 81 eingesetzt worden ist, in den Stenogr. Ber. des Reichstags 1875 S. 1094.)

b) einzutragen. Die Beurkundung ist auch in diesem wie in allen andern Fällen nur auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige der hiezu Verpflichteten oder Berechtigten zulässig. Fehlt es an einer solchen, so kann die Eintragung nicht etwa auf Grund amtlicher Ermittlungen, sondern überhaupt nicht eingetragen werden. (So Hinschius S. 221 Anm. 52 gegen Standesb. 1880 S. 130.) Zur nachträglichen Eintragung von Geburtsfällen bedurfte es stets einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 27 d. RG.

Zu Abs. II

2. Rückwirkung des RG. auf unvollständig eingetragene Geburtsfälle

Abs. II bezieht sich auf Geburtsfälle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur erfolgt, sondern auch eingetragen, aber unvollständig, nämlich ohne Angabe des Vornamens eingetragen sind. Für diesen soll nach Abs. II „ein Gleiches gelten". Diese Worte lassen eine doppelte Auslegung zu. Sie sind theils so verstanden worden, daß nur die Anwendung der dem Thatbestand des Abs. II entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes, theils so, daß die Anwendung der auf die Beurkundung der Geburten überhaupt bezüglichen Bestimmungen vorgeschrieben sei. Nach der ersteren (von Hinschius S. 222 Anm. 54 vertretenen) Ansicht wäre demnach in einem solchen Falle nur eine nachträgliche Anzeige und Beurkundung der Vornamen, nach der letzteren (von Stiegele S. 187 Anm. 322 u. Stölzel, Kritische Vierteljahrsschrift N. F. Bd. 2 S. 243 vertretenen), eine nachträgliche Anzeige und Beurkundung des Geburtsfalls überhaupt vorzunehmen. Der letzteren Ansicht wird beizutreten sein. Für sie spricht einerseits der Wortlaut; mit den Worten „auch nur" will offenbar eine Steigerung gegenüber dem Abs. I angedeutet werden: selbst wenn eine Eintragung bereits stattgefunden hat und nur in dem einen Punkte unvollständig ist, soll doch ebenso wie im Fall des Abs. I die Beurkundung des Geburtsfalls nach den Vorschriften des Reichsgesetzes durch den Standesbeamten erfolgen. Für diese Auffassung spricht ferner, daß eine bloße nachträgliche Eintragung des Vornamens nach den Vorschriften des Gesetzes gar nicht möglich wäre: denn die nachträgliche Beurkundung des Vornamens soll nach § 22 Abs. II am Rande der ersten Eintragung erfolgen, setzt also eine in diesem

Digitized by Google

Falle gar nicht vorhandene „erste Eintragung“ voraus. (A. A. v. Sicherer S. 32 Ziff. 6.) Zu § 81 Abs. II

Auf Geburts- und Sterbefälle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen und zwar vollständig eingetragen sind, ist die Geltung des Gesetzes im § 81 nicht erstreckt. In Beziehung auf solche finden also auch die Bestimmungen des Gesetzes über nachträgliche Ergänzungs- oder Berichtigungseintragungen an sich keine Anwendung. (Vgl. auch Standesb. 1878 S. 205, 226.) Es besteht von Reichswegen weder eine Verpflichtung und Berechtigung der Standesbeamten, die ältern Kirchen- und Standesbücher in diesem Sinne fortzuführen — vgl. auch Preuß. Min.E. vom 21. Juni 1875 (Standesb. 1879 S. 3) — noch eine Verpflichtung und Berechtigung der früheren Personenstandsbeamten, insbesondere der Geistlichen, derartige nachträgliche Eintragungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen. (Vgl. Erl. zu § 78 S. 439 und dazu Hinschius S. 222 Anm. 55.)

Landesrechtlich ist jedoch in Baden die Anwendung der betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes auch auf die älteren Kirchen- und Standesbücher vorgeschrieben und die Vollziehung der erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen weltlichen Behörden übertragen worden. (RPO. § 165 mit DW. §§ 324, 341.)

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

1. Geltung des Vorbehalts der kirchlichen Verpflichtungen

Eine dem § 82 in der Tendenz gleichartige Bestimmung enthält der vom Reichstag veranlaßte § 1588 BGB., mit dem der I. Abschnitt des Familienrechts — Bürgerliche Ehe — abschließt.

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.“

Die selbständige Bedeutung des § 82 wird dadurch nicht berührt. Von dem des § 1588 BGB. unterscheidet sich der Vorbehalt des § 82 dadurch, daß er theils enger, theils weiter ist. Weiter ist er, indem er auch die auf die Taufe bezüglichen Vorschriften umfaßt. Enger ist er, indem er nur die auf die Trauung, also nur auf die Eingehung der Ehe, nicht auch die auf die Führung und Auflösung der Ehe bezüglichen kirchlichen Verpflichtungen umfaßt.

2. Bedeutung des Vorbehalts der kirchlichen Verpflichtungen

Indem das Gesetz die Beurkundung des Personenstandes und die Mitwirkung bei der Eheschließung staatlichen Beamten überträgt, hebt es lediglich für sein Gebiet die Verbindung von Staat und Kirche auf. Es löst die Verknüpfung staatlicher Zwecke mit den kirchlichen Funktionen, läßt aber die der Kirche eigenthümliche Lebensordnung in Beziehung auf diese unberührt. Dies

Digitized by Google

Zu § 82 ist an sich selbstverständlich, im Gesetze aber ausdrücklich hervorgehoben, um „Mißdeutungen und Agitationen vorzubeugen", wie sie das vorausgegangene preußische Gesetz desselben Inhalts gezeitigt hatte, und um „eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten" zu geben, „von deren Seite bisher in Preußen auch nicht immer mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren worden ist". (Vgl. die Motive S. 39 und dazu Schön, Beziehungen zwischen Staat und Kirche S. 34 f.)

a) „Berührt" durch das Gesetz sind die Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung als staatliche. Es bedarf ihrer Vollziehung künftig nicht, um Rechtswirkungen im Gebiet des bürgerlichen Rechts hervorzubringen; es bedarf weder der Taufe, um die Beurkundung der Geburt des Kindes zu erzielen, noch der Trauung, um den Abschluß einer giltigen Ehe zu erwirken. Es bedarf ferner ihrer Vollziehung künftig nicht, um Rechtsnachtheile im Gebiet des bürgerlichen Rechts abzuwenden. Als Verletzung kirchlicher Pflichten berührt ihre Unterlassung das Gebiet des bürgerlichen Rechts an sich nicht. Die Nichterfüllung der kirchlichen Verpflichtung in Ansehung der Taufe an sich wird das Vormundschaftsgericht ebensowenig berechtigen, Zwangsmaßregeln nach § 1666 anzuwenden, wie die Nichterfüllung „der kirchlichen Verpflichtung in Ansehung der Trauung" an sich die Ehefrau berechtigen wird, die eheliche Lebensgemeinschaft nach § 1353 zu verweigern. (Vgl. dazu Hinschius S. 198 ff. Anm. 80.)

Nach demselben Gesichtspunkt ist der Einfluß der Verweigerung der Trauung auf die bürgerlich geschlossene Ehe zu bestimmen. Der Ungehorsam gegen die Kirchengesetze an sich, der darin liegt, ist keine „Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten" im Sinn des § 1568 BGB. Er ist ebensowenig ein „ehrloses oder unsittliches Verhalten". Die Verweigerung der Trauung ist daher niemals an sich, sondern nur dann Scheidungsgrund, wenn die besonderen Umstände des Falles sie — unabhängig von kirchlichen Rechtsvorstellungen — als ehrloses oder unsittliches Verhalten erscheinen lassen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der andere Ehegatte vorsätzlich hintergangen, also entweder die Trauung ihm ausdrücklich versprochen oder aber die Absicht, sie zu verweigern, arglistig verschwiegen ist. Die in der Reichstagskommission vertretene Auffassung (Komm.Ber. S. 2043), daß die nachträgliche Verweigerung der vor Abschluß der Ehe zugesicherten oder als selbstverständlich vorausgesetzten kirchlichen Trauung stets als ein ehrloses und unsittliches Verhalten angesehen werden solle, berücksichtigt den subjektiven Thatbestand nicht und beruht auf einer bewußten oder unbewußten Uebertragung des kirchlichen Rechtsstandpunktes auf das bürgerliche Rechtsgebiet. Liegt die Hintergehung vor dem Zeitpunkt der Eheschließung, und hat sie den andern Ehegatten zur Eingehung der Ehe bestimmt, so wird gemäß § 1334 BGB. mit der Anfechtungsklage vorzugehen sein. (Vgl. auch A. Schmidt zu § 1334 BGB. Ziff. 5.)

b) „Nichtberührt" durch das Gesetz sind die Verpflichtungen in Be-

Digitized by Google

ziehung auf Taufe und Trauung als kirchliche, d. h. als solche, die den Mitgliedern der Kirchengesellschaften durch Kirchengesetz auferlegt sind. Zu § 2

Unberührt bleibt demnach die Befugniß der kirchlichen Obrigkeit, in Ansehung der Taufe und Trauung ebenso wie hinsichtlich aller übrigen kirchlichen Funktionen das Verhalten der Kirchenangehörigen durch Rechtsvorschriften zu normiren. Je nach der Besonderheit ihrer prinzipiellen Lehrauffassung über Eherecht wird die Stellungnahme der Kirchengesellschaften verschieden sein. Die katholische Kirche, die die Zuständigkeit des Staates auf dem Gebiet des Eherechts grundsätzlich verneint, hält lediglich an ihrer kirchenrechtlichen Ordnung fest. Die evangelische Kirche, die die Zuständigkeit des Staates ebenso grundsätzlich anerkennt, hat sich darauf beschränkt, die kirchlichen Pflichten hinsichtlich der Taufe und Trauung als solche einzuschärfen und der veränderten Rechtslage entsprechend die Voraussetzungen und Form der Trauung neu zu regeln. (S. die ausführlichen Erörterungen und Litteratur- und Quellennachweisungen bei Hinschius S. 223 ff.)

Unberührt bleibt ferner die Befugniß der kirchlichen Obrigkeit, die Beobachtung der kirchenrechtlichen Ordnung von den Angehörigen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen. Welche Mittel ihr zu Gebote stehen, richtet sich theils nach ihrer eigenen Verfassung (s. die Uebersicht über die durch die Einführung des PG. in der evangelischen Kirche veranlaßte Neuregelung der Zucht- und Strafmittel bei Hinschius S. 225), theils nach dem Verhältniß, in dem sie nach dem öffentlichen Rechte des Staates zu diesem steht. Durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes ist weder die Kirche ermächtigt, andere als die staatsrechtlich zugelassenen kirchlichen Zwangsmittel anzuwenden, noch auch dem Staate verboten, nach Maßgabe seines Rechts ihr zur Erzwingung der kirchlichen Verpflichtung die staatliche Gewalt zu leihen. (Uebereinstimmend v. Sicherer S. 487 f. Anm. 4, dem sich Hinschius anschließt. Vgl. auch Erk. d. Reichsgerichts in Strafs. Bd. XXII S. 115. A. A. Fleiner, Obligatorische Civilehe und katholische Kirche S. 12.) Nach dem Grundsatz der Gewissensfreiheit lehnt es indessen der moderne Staat durchweg ab, kirchliche Pflichten, die dem geistlichen Gebiet im engern Sinne angehören, mit staatlichen Mitteln zu erzwingen.

Durch die Ausführungsvorschriften sind die Standesbeamten angewiesen, die Betheiligten bei Aufnahme der Verhandlungen über das Aufgebot, bei Eheschließungen und Anmeldung von Geburten auf die kirchlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Preuß. Min.E. vom 5. März 1897 (MBl. f. d. i. V. S. 51, s. auch Standesb. 1901 S. 250), Sächs. AV. § 8 Abs. 3, S.-Weim. AV. § 6 Abs. 4, Reuß j. L. AV. § 8. Es ist ihnen ferner aufgegeben, alles zu vermeiden, was den Betheiligten zu der Anschauung Anlaß geben könnte, daß sie der kirchlichen Verpflichtungen überhoben seien. Vgl. über die Hinweisung hierauf bei der Verpflichtung der Standesbeamten Erl. zu § 3 Ziff. 4 S. 42, und über die Gestaltung der Eheschließung insbesondere Erl. zu § 1318 BGB. Ziff. 1 S. 340.

Digitized by Google

Zu § 83

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

1. Ausführungsvorschriften des Reiches

Im Reiche ist zur Ausführung des im § 82 gemachten Vorbehalts die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 386, Standesb. 1875 S. 121) mit Nachtrag vom 10. März 1892 (a. a. O. S. 161) erlassen worden. An deren Stelle ist nunmehr die Bekanntmachung betr. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225, Standesb. 1899 S. 97, 105) getreten. Die Vorschriften sind sammt dem hierüber vom Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen erstatteten Berichte unten in Anl. 1 abgedruckt.

2. Ausführungsvorschriften der Bundesstaaten

In den Bundesstaaten sind zum Vollzug des Reichsgesetzes folgende allgemeine Ausführungsverordnungen und Dienstanweisungen erlassen worden:

1. in Preußen sind außer der auf Grund des § 84 d. RG. (s. d.) erlassenen Bekanntmachung vom 17. Oktober 1899 allgemeine Ausführungsvorschriften nicht erlassen worden.
2. in Bayern:
   a) Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875, Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 u. s. w. betr. (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 675, Standesb. 1876 S. 1 ff., 15 ff.). An deren Stelle ist für die Landestheile rechts des Rheines die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1899 veröffentlichte „Anweisung zum Vollzuge des Personenstandsgesetzes" (Amtsbl. d. Staatsmin. d. Inn. S. 673 ff., Standesb. 1900 S. 90, 97, 105, 113) getreten, für die Pfalz ist auf Grund der Bek. des Staatsministeriums d. Justiz vom 5. November 1900 (Just.Min.Bl. S. 1305, Standesb. 1900 S. 115) die Anweisung des Oberstaatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte Zweibrücken an die Standesbeamten vom 20. Dezember 1899 (Just.Min.Bl. 1900 S. 1311, Standesb. 1900 S. 117, 122, 129, 137) erlassen worden.
   b) Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 29. April 1900 betr. geschäftliche Behandlung der Personenstandssachen (Just.Min.Bl. S. 862, Standesb. 1900 S. 155).
3. in Sachsen:
   a) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. No-

Digitized by Google

vember 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875 betreffend (GVBl. S. 351, Standesb. 1875 S. 257), aufgehoben und ersetzt durch Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betr. vom 12. Juli 1899 (GVBl. S. 159, Standesb. 1899 S. 227). Zu § 83

b) Verordnung, die Geschäftsführung der Standesbeamten betr. vom 24. Dezember 1875 (in Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung N.F.Bd. 44 S. 171), aufgehoben und ersetzt durch V. des Ministers d. Innern vom 6. Oktober 1899, die Geschäftsführung der Standesbeamten betr. (Standesb. 1900 S. 267) mit Ergänzung vom 25. Oktober 1899 (a. a. O. S. 274).

4. in Württemberg: Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 20. Dezember 1875, betr. die Ausführung des RG. vom 6. Februar 1875 u. s. w. (Reg.Bl. 1875 S. 585, Standesb. S. 257), ersetzt durch Verf. derselben Ministerien vom 17. April 1891 (Reg.Bl. S. 59), an deren Stelle nunmehr die Verf. der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Oktober 1899, Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung u. s. w. (Reg.Bl. S. 861, Standesb. 1900 S. 49, 57, 65) getreten ist.
5. in Baden: Dienstweisung für die Standesbeamten, großherzoglich badische Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 u. s. w., verkündet durch Bek. des großherz. Ministeriums des großherz. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 18. Dezember 1875 (GVBl. S. 375, Standesb. S. 63, 83, 99), aufgehoben durch landesh. V. die Ausführung des BGB. u. s. w. betr. (Allg. AV.) vom 11. November 1899 § 91 Ziff. 5, und ersetzt durch Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Januar 1901 (GVBl. Nr. 6, Standesb. S. 65, 73, 81, 97, 105, 113, 121, 129, 137, 145, 153, 161).
6. in Hessen:
   a) landesh. Verordnung vom 3. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung u. s. w. betr. (Reg.Bl. S. 609, Standesb. 1875 S. 243), aufgehoben und ersetzt durch landesh. V. die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung vom 11. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 893, Standesb. 1899 S. 273).
   b) Instruktion des Ministeriums der Justiz für die Standesbeamten vom 9. November 1875 (Reg.Bl. S. 609, Standesb. 1875 S. 243), ersetzt durch Dienstanweisung für die Großherzogl. Standesbeamten vom 29. November 1899 (Reg.Bl. Nr. 63, Standesb. 1900 S. 202, 210, 217, 225).
7. in Mecklenburg-Schwerin:
   a) landesherrl. Ausführungsverordnung vom 14. August 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung u. s. w. (Reg.Bl. S. 175, Standesb.

Digitized by Google

Zu § 88

S. 145), aufgehoben und ersetzt durch „Revidirte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes" vom 11. Oktober 1899 (Reg.Bl. Nr. 47, Standesb. 1899 S. 257).

b) Instruktion des Ministeriums des Innern und der Justiz für die Standesbeamten vom 14. August 1875 (Reg.Bl. S. 182, Standesb. 1875 S. 147). An deren Stelle sind jetzt die „Dienstvorschriften für die Standesbeamten" vom 11. Oktober 1899 (Reg.Bl. Nr. 47, Standesb. 1899 S. 258), berichtigt durch Min.Bek. vom 21. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 974) getreten.

8. in Sachsen-Weimar-Eisenach:

a) landesh. Verordnung vom 9. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung u. s. w. betr. (Reg.Bl. S. 361, Standesb. 1876 S. 32), aufgehoben und ersetzt durch landesh. V. vom 21. Dezember 1899 gleichen Betreffs (Reg.Bl. S. 793, Standesb. 1901 S. 11).

b) Instruktion für die Standesbeamten, ertheilt durch Bek. des Staatsministeriums Dep. d. Justiz vom 13. Dezember 1875 (Reg.Bl. S. 469, Standesb. 1876 S. 50, 73), mit Nachträgen vom 17. Mai 1876, 12. Juni 1876, 12. März 1877, 3. u. 23. Juli 1877, 18. März 1878, 16. Januar 1884, 1886 u. 1887 (s. Reg.Bl. 1875 S. 469, 1876 S. 95, 110, 1877 S. 32, 153, 1878 S. 44, 1884 S. 18, 1886 S. 241, 1887 S. 138.)

9. in Mecklenburg-Strelitz:

a) landesherrl. Ausführungsverordnung vom 14. August 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung u. s. w. (Offiz. Anz. S. 165, Standesb. S. 173), aufgehoben und ersetzt durch „Revidirte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Oktober 1899 (Off. Anz. S. 531).

b) Instruktion der Landesregierung für die Standesbeamten v. 14. August 1875 (Offiz. Anz. S. 173), an deren Stelle jetzt die „Dienstvorschriften für die Standesbeamten" vom 11. Oktober 1899 (Offiz. Anz. S. 538), berichtigt durch Min.Bek. vom 29. Dezember 1899 (Offiz. Anz. 1900 S. 10) getreten sind.

10. in Oldenburg:

a) landesherrl. Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 u. s. w. (GBl. f. d. Großherzogth. Oldenburg Bd. XXIII S. 663, Standesb. 1875 S. 271). Eine neue Ausführungsverordnung ist nicht erlassen worden. (S. die Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen der AV. im Standesb. 1899 S. 265 f.)

b) Dienstanweisung für die Standesbeamten (Beil. zu Bd. XXIII Stück 68 des GBl. f. d. Großherzogth. Oldenburg), aufgehoben und ersetzt durch die mit Min.Bek. vom 1. November 1899 (a. a. O. Bd. XXXII S. 583) erlassene „Dienstanweisung für die Standesbeamten" (Standesb. 1899 S. 266).

Digitized by Google

11. in Braunschweig sind außer der zu § 84 PG. erlassenen Bek. des Staatsministeriums vom 9. September 1875 Ausführungsvorschriften nicht erlassen worden. Zu § 83
12. in Sachsen-Meiningen:
    a) Verordnung vom 26. Oktober 1875, enthaltend einige Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung u. s. w. (Samml. d. landesherrl. Verordn. Bd. XX S. 223, Standesb. 1875 S. 200).
    b) Gesetz vom 27. November 1875, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 u. s. w. (a. a. O. Bd. XX S. 225, Standesb. 1876 S. 6) mit Nachtragsgesetz vom 18. Juni 1891 (a. a. O. Bd. XXIII S. 11), von dem nur mehr § 3 in Geltung steht.
    c) Instruktion für die Standesbeamten des Herzogthums S.-Meiningen, erlassen durch Ausschreiben des Staatsministeriums Abth. der Justiz vom 26. Februar 1876 (Samml. der Ausschr. d. landesherrl. Oberbehörden Bd. VI S. 343), ergänzt und abgeändert durch Nachträge vom 8. März 1883 u. 20. März 1891 (Samml. d. Ausschr. Bd. VIII S. 28, X S. 161). Neue Bestimmungen sind aus Anlaß der Einführung des BGB. bis jetzt nicht getroffen worden.
13. in Sachsen-Altenburg:
    a) landesh. Verordnung vom 30. Oktober 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 u. s. w. (GS. S. 127, Standesb. 1875 S. 259), aufgehoben und ersetzt durch höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. vom 13. November 1899 (GS. S. 247, Standesb. 1901 S. 9). Im Anschluß an diese Verordnung ist eine
    b) Dienstanweisung für den Standesbeamten (ohne Datum, in der GS. nicht publizirt) erlassen worden.
14. in Sachsen-Coburg-Gotha: landesherrl. Verordnung vom 1. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betreffend (GS. f. d. Herzogth. Gotha S. 131, Standesb. 1875 S. 241) und Ministerialverordnung, die weitere Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betr., vom 24. Oktober 1877 (a. a. O. S. 149). Neue allgemeine Ausführungsvorschriften sind im Zusammenhang mit der Einführung des BGB. nicht erlassen worden.
15. in Anhalt:
    a) landesherrl. Verordnung vom 8. Oktober 1875, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. (GS. Bd. VII S. 285, Standesb. 1875 S. 213) abgeändert durch Verordnung betr. die Abänderung d. V. Nr. 393 vom 8. Oktober 1875 u. s. w. vom 30. September 1899 (GS. Bd. XVI S. 339, Standesb. 1900 S. 10).
    b) Instruktion für die Geschäftsführung des Standesbeamten vom 3. November 1875, mit Abänderung vom 12. Oktober 1899 (nicht publiziert, Standesb. 1900 S. 48).

Digitized by Google

Zu § 83 16. in Schwarzburg-Rudolstadt:

a) landesherrl. Verordnung vom 15. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betr. (GS. S. 139, Standesb. S. 215), aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung gleichen Betreffs vom 20. Januar 1900 (GS. S. 79).

b) Instruktion für die Standesbeamten des Fürstenthums Schwarzb.-Rudolstadt, erlassen durch Min.Bek. vom 11. Dezember 1875 (GS. S. 249, Standesb. 1876 S. 91), ergänzt und abgeändert durch Nachträge vom 7. Juni 1876, 13. August 1877, 19. Juli 1878, 30. Januar 1880, 23. August 1887, 5. April 1890. (Vgl. GS. 1876 S. 67, 1877 S. 71, 1878 S. 165, 1880 S. 19, 1887 S. 57, 1890 S. 35.) Eine neue Instruktion ist bisher nicht veröffentlicht worden.

17. in Schwarzburg-Sondershausen:

a) landesherrl. Verordnung vom 16. Oktober 1875 die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betr. (GS. S. 137, Standesb. 1876 S. 8), aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vgl. Bek. vom 10. Oktober 1899 (GS. S. 249, Standesb. 1900 S. 36).

b) Instruktion für die Standesbeamten vom 10. Dezember 1875 (GS. S. 259, Standesb. 1876 S. 111) mit Nachträgen vom 16. Juni 1876, 4. Januar 1877, 19. Mai 1877, 12. Dezember 1877, 20. Januar 1882, 4. April 1892 (s. GS. 1876 S. 135, 1877 S. 1, 28, 69, 1882 S. 3, 1892 S. 112.) Eine neue Instruktion ist bisher nicht publizirt worden.

18. in Waldeck sind außer der zu § 84 vermerkten Bek. des Landesdirektors vom 23. November 1875 (Reg.Bl. S. 97) allgemeine Ausführungsvorschriften nicht erlassen worden.

19. in Reuß ä. L.:

a) landesherrl. Verordnung vom 4. November 1875 die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betr. (GS. S. 145, Standesb. S. 272), aufgehoben und ersetzt durch landesherrl. Verordnung vom 30. Dezember 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betr. (GS. S. 343, Standesb. 1900 S. 243).

b) Instruktion der Landesregierung für die Standesbeamten vom 5. November 1875 (GS. S. 203, Standesb. 1876 S. 86), ersetzt durch revidirte Instruktion für die Standesbeamten vom 30. Dezember 1899 (GS. S. 387, Standesb. 1900 S. 244, 249) mit Nachtrag vom 11. Dezember 1900 (GS. S. 241).

20. in Reuß j. L.:

a) landesherrl. Verordnung vom 16. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betr. (GS. S. 77, Standesb. S. 189), aufgehoben und ersetzt durch landesherrl. Verordnung vom 8. Dezember 1899 die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. in der vom 1. Ja-

Digitized by Google

nuar 1900 an geltenden Fassung betr. (GS. S. 447, Standesb. 1900 S. 257). Zu § 83

b) Instruktion des Ministeriums für die Standesbeamten vom 17. November 1875 (GS. S. 115, Standesb. 1876 S. 46), ersetzt durch die revidirte Instruktion für die Standesbeamten vom 3. März 1896, an deren Stelle jetzt die „anderweit revidirte Instruktion" für die Standesbeamten vom 9. Dezember 1889 (GS. S. 451, Standesb. 1900 S. 259) getreten ist.

21. in Schaumburg-Lippe:

a) landesherrl. Verordnung vom 11. Dezember 1875, die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. betr. (Landesverordnungen Bd. XII S. 341, Standesb. 1876 S. 7), abgeändert durch Verordnung, betr. Abänderung des § 5 der Verordnung u. s. w. vom 13. August 1879 (a. a. O. Bd. XIII S. 301).

b) Instruktion der Regierung für die Standesbeamten vom 11. Dezember 1875 (Landesverordnungen Bd. XII S. 347, Standesb. 1876 S. 90) mit Nachträgen vom 18. März 1876, 13. Februar 1877, 13. März 1877 (s. Landesverordn. Bd. XII S. 410, 422, 445).

Neue Ausführungsvorschriften zum RG. sind im Zusammenhang mit der Einführung des BGB. nicht erlassen worden.

22. in Lippe:

a) landesherrl. Verordnung vom 20. November 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 u. s. w. (GS. S. 415, Standesb. 1875 S. 269).

b) Instruktion der Regierung vom 20. November 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. (GS. S. 436, Standesb. 1876 S. 17) mit Nachträgen vom 22. März und 28. März 1877 (GS. S. 9, 12).

Neue Ausführungsvorschriften zum RG. sind aus Anlaß der Einführung des BGB. nicht erlassen worden.

23. in Lübeck:

a) Bekanntmachung des Senats vom 2. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. betr. (Beil. z. amtl. Theil d. Lüb. Anzeigers 1875 Nr. 134, Standesb. 1875 S. 183), aufgehoben und ersetzt durch Verordnung des Senats, betr. die Ausführung u. s. w. vom 3. Mai 1899 (Samml. der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 65, Standesb. 1900 S. 35).

b) Anweisung für die Standesbeamten der freien und Hansestadt Lübeck, erlassen durch Bek. des Stadt- und Landamts vom 15. Dezember 1899. (In der amtlichen Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen nicht veröffentlicht.)

24. in Bremen:

a) Verordnung des Senats vom 10. Dezember 1875, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. (GBl. S. 261, Standesb. 1876 S. 315),

Digitized by Google

Zu § 83

aufgehoben und ersetzt durch Verordnung, betr. die Ausführung u. s. w. vom 6. Oktober 1889 (GBl. S. 176), die jetzt in der Fassung der Verordnung, betr. die Ausführung u. s. w. vom 31. Dezember 1891 (GBl. S. 150) gilt.

b) Instruktion für die Standesbeamten vom 29. Dezember 1875 (Standesb. 1876 S. 315, 323, 331), aufgehoben und ersetzt durch die Anweisung für die Bremischen Standesbeamten vom 21. Juli 1899 (im Gesetz-Blatt nicht publizirt) mit Nachträgen vom 15. Dezember 1899 und 26. Januar 1900.

25. in Hamburg:

a) Verordnung vom 6. Dezember 1875, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes u. s. w. (GS. S. 92, Standesb. 1875 S. 265), abgeändert durch Senatsbek. vom 25. November 1881 (GS. S. 114) und Senatsbek. vom 8. Oktober 1888 (GS. Abth. I S. 82).

b) Instruktion vom 1. Januar 1876 aufgehoben und ersetzt durch die Dienstanweisung für die Hamburgischen Standesämter, die unter dem 1. Januar 1900 von der „Aufsichtsbehörde für die Standesämter" erlassen worden ist. (In der Gesetz-Sammlung nicht publizirt.)

26. In Elsaß-Lothringen: Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 17. August 1882, erlassen von dem Kaiserlichen Ministerium f. Els.-Lothr., Abth. für Justiz und Kultus (Sammlung von Gesetzen u. s. w., betr. die Justizverwaltung in Els.-Lothr. 1883 Bd. VII S. 247), ersetzt durch Dienstanweisung vom 8. Oktober 1893, an deren Stelle jetzt die Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899 (Central- und Bezirksamtsbl. S. 153), berichtigt durch Verf. vom 25. Januar 1900 (a. a. O. S. 49) getreten ist. Der berichtigte Text der Dienstanweisung ist im Standesb. 1900 S. 162, 169, 177, 185, 193 abgedruckt.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand [Gericht erster Instanz] zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Der Vorbehalt des § 84 ist, soweit er sich auf die Gerichte erster Instanz bezieht, durch § 69 Fr. Ger.RG., das die Amtsgerichte als solche beruft, erledigt worden. Zur Ausführung des Vorbehaltes des § 84 sind folgende besondere Vorschriften erlassen worden:

1. in Preußen: Bekanntmachung der Minister d. Innern u. der Justiz vom 17. Oktober 1899 (MBl. f. d. i. V. S. 188).
2. in Bayern: Kgl. Verordnung den Vollzug des § 84 d. RG. vom 6. Februar 1875 u. s. w. betr. vom 14. Oktober 1875 (GVBl. S. 623).

Digitized by Google

3. in Württemberg: Bekanntmachung der Ministerien d. Justiz u. d. Innern in Betreff der Vollziehung d. RG. vom 6. Februar 1875 u. s. w. vom 15. September 1875 (Reg.Bl. S. 527). Vgl. jetzt AV. § 1 u. AG. z. BGB. Art. 257. Zu § 84
4. in Braunschweig: Bekanntmachung des herz. Staatsministeriums vom 9. September 1875 zur Ausführung des RG. u. s. w. (GVS. S. 315).
5. in Sachsen-Meiningen: Verordnung vom 26. Oktober 1875, enthaltend einige Bestimmungen zur Ausführung des RG. u. s. w. (Samml. d. landesh Verordn. Bd. XX S. 223).
6. in Waldeck: Bekanntmachung des Landesdirektors betr. die Ausführung des RG. vom 6. Februar 1875 u. s. w. vom 23. November 1875 (Reg.Bl. S. 97).
7. in Elsaß-Lothringen: Verfügung des Oberpräsidenten, die Ausführung des § 84 d. RG. u. s. w. betr. vom 19. November 1875 (Standesb. 1875 S. 229).

In den anderen Staaten sind die Ausführungsbestimmungen zu § 84 in den allgemeinen Ausführungsverordnungen oder Dienstanweisungen enthalten.

Vgl. hieher S. 462 ff.

§ 85.

I Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

II Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Zu Abs. I

1. Aufrechterhaltung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870

Das Personenstandsgesetz regelt die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung nur für das deutsche Reichsgebiet, erstreckt sich also auf das Ausland nicht und berührt in diesem Sinne — wie Abs. I überflüssigerweise ausdrücklich hervorhebt — das Gesetz vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) nicht. Dieses Gesetz ist nach wie vor für die Beurkundung des Personenstands und die Vollziehung der Eheschließung im Ausland durch deutsche Beamte maßgebend geblieben.

Digitized by Google

Zu § 85 Abs. I, II

Ebensowenig hätte die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an sich dieses Gesetz „berührt". Denn auch die Vorschriften des BGB. über die Form der Eheschließung sind nur innerhalb des Reichsgebiets in Geltung. Die Bestimmungen des BGB. haben aber dem Eheschließungsakt im Inland eine andere Gestalt gegeben. Um also die sachliche Uebereinstimmung, die bisher zwischen der Eheschließungsform im Inland und im Ausland bestanden hatte, wieder herzustellen, bedurfte es einer entsprechenden Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 durch besondere Rechtsvorschrift. Diese enthält Art. 40 des EG. z. BGB.

Ziff. I des Art. 40 verfügt nur eine sachlich unerhebliche Aenderung des Wortlauts, die in Uebereinstimmung mit dem Personenstandsgesetz die Bedeutung der betreffenden Paragraphen als bloße Ordnungsvorschriften kennzeichnen soll.

Ziff. II ersetzt die bisherigen §§ 7—8 des Gesetzes durch die den §§ 1317 bis 1319 BGB. entsprechenden §§ 7, 7a und 8, und fügt in § 8a eine dem § 1324 BGB. entsprechende neue Bestimmung über die Wirkung von Formmängeln ein.

Zu Abs. II

2. Ausdehnung des Geltungsbereiches des EG. vom 4. Mai 1870 im Inland

Absatz II erweitert den Anwendungsbereich des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in persönlicher Beziehung.

Nach § 1 dieses Gesetzes kann der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle für Reichsangehörige ertheilen.

Nach § 85 PG. kann der Reichskanzler diese Ermächtigung auch für Schutzgenossen ertheilen, d. h. Personen, die ohne die Reichsangehörigkeit zu besitzen, unter deutschem Schutze stehen. Vgl. Instruktion betr. die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reich u. s. w. vom 1. Mai 1872 (abgedr. bei v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 5. Ausg. 1896 S. 549, ferner Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213), § 2 Ziff. 2, mit Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 (RCentralbl. S. 574) und DA. des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900 (a. a. O. S. 577)

Die materiellen Erfordernisse der Eheschließung bestimmen sich hinsichtlich der Reichsangehörigen nach den §§ 1303—1315 BGB., hinsichtlich der einem ausländischen Staate angehörigen Schutzgenossen nach dem Rechte ihres Heimathstaates, hinsichtlich der einem Staate überhaupt nicht angehörigen Schutzgenossen, nach dem Recht des Staates, dem sie zuletzt angehört haben. (Art. 13, 11 EG. z. BGB.) Vgl. dazu auch Stölzel im Standesb. 1879 S. 106,

Digitized by Google

ferner Meyerowitz, in Böhms Zeitschrift Bd. X (1900) S. 1 ff., beſ. S. 13, 16 ff.: Zu § 85 Abſ. II
Keidel in Bl. f. adm. Praxis 1896 S. 200 ff., Mariolle im Arch. f. öff. Recht Bd. XIII S. 459 ff.)

3. Ausdehnung des RG. vom 4. Mai 1870 auf die Schutzgebiete

Die Schutzgebiete ſind weder Inland im Sinn d. PG. und BGB., noch Ausland im Sinne des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870. Es bedurfte alſo einer beſonderen Regelung für die Schutzgebiete.

Dieſe iſt zunächſt durch das Geſetz betr. die Rechtsverhältniſſe der deutſchen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (RGBl. S. 75) erfolgt. Nach § 4 dieſes Geſetzes findet das G. v. 4. Mai 1870 auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es durch Kaiſerliche Verordnung auch auf andere Perſonen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und an Stelle des Bundeskonſuls der von dem Reichskanzler zur Eheſchließung und Beurkundung des Perſonenſtandes ermächtigte Beamte tritt. Eine Ueberſicht über die in Ausführung dieſes Geſetzes ergangenen Kaiſerlichen Verordnungen gibt Hinſchius S. 245 Anm. 3.

Das Geſetz vom 17. April 1886 iſt jetzt durch das Schutzgebietsgeſetz vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 813) erſetzt, das gemäß der V., betreffend die Verhältniſſe in den deutſchen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (RGBl. S. 1005) am 1. Januar 1901 in Kraft getreten iſt. Dieſes Geſetz hat den perſönlichen Geltungsbereich des Geſetzes vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten erweitert. Das letztere findet von Rechtswegen — „ohne daß es wie bisher einer Ausdehnung durch Kaiſerliche Verordnung bedurfte — nicht nur auf Reichsangehörige, ſondern auf alle Perſonen außer den Eingeborenen Anwendung. Vorbehalten iſt Kaiſerlicher Verordnung einerſeits, das Geſetz auch auf Eingeborne auszudehnen, anderſeits „beſtimmte andere Theile der Bevölkerung" den Eingebornen gleichzuſtellen. In Ausführung dieſes Vorbehalts hat die oben angef. V. vom 9. November 1900 § 3 den Eingeborenen die Angehörigen fremder farbiger Stämme — unter die die Japaner nicht gehören — gleichgeſtellt, d. h. alſo ſie von der Geltung des Geſetzes ausgenommen, den Gouverneur (Landeshauptmann) jedoch ermächtigt, mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen zu beſtimmen.

Perſonen, auf die hiernach die Vorſchriften des Geſ. vom 4. Mai 1870 Anwendung finden, können im Schutzgebiete eine Ehe ausſchließlich in der dort vorgeſehenen Form eingehen. (Schutzgeb.Geſ. § 7 Abſ. 2 u. 3.)

Hinſichtlich der Beurtheilung der materiellen Erforderniſſe der Eheeingehung ſind auch hier Art. 13 u. 21 EG. z. BGB. maßgebend. (S. oben Ziff. 1 a. E.) Vgl. Schutzgeb.Geſ. § 3 mit Geſ. über die Konſulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 § 19.

Digitized by Google

Gebührentarif

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.[1])

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang — eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens[2]) . . . . . — ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung[3]) nach § 43[4]) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren[5]) . . — eine halbe Mark,
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange oder Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . — eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . — zwei Mark.

[1]) S. Erl. S. 166, 331 ff., 363, 379 f.
[2]) S. 137 ff.
[3]) S. 356
[4]) An die Stelle des § 43 tritt § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
[5]) S. 137, ferner wegen der abgekürzten Auszüge und Bescheinigungen S. 132 ff.

Digitized by Google

III. Anlagen

1. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899

(RGBl. S. 225.)

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

beschlossen, welche an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892 treten:

§ 1

Die Standesregister (§ 12 des Gesetzes) sind nach den Formularen A, B, C, und zwar

das Geburtsregister nach dem Formular A,
das Heirathsregister nach dem Formular B,
das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für die Gestalt der Standesregister maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40½, in der Breite 25½ Centimeter betragen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt.

Zu § 1.*) Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt; hiernach kann die erste und die letzte Seite des Heirathsregisters zu Eintragungen nicht verwendet werden.

Der Vordruck des Formulars B entspricht den §§ 1317, 1318 des

*) Aus dem über die Vorschriften vom Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen erstatteten Berichte.

Digitized by Google

Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Form der Eheschließung bestimmen. Daß Frage, Antwort und Ausspruch den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und in Gegenwart der Zeugen erfolgt seien, ist in dem Vordrucke nicht besonders hervorgehoben, weil dieser Umstand aus dem übrigen Inhalte der Urkunde klar erhellt.

§ 2

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am ..... 19.....

der Standesbeamte

.....

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 1 auch für die Nebenregister.

§ 3

Der nach Ablauf des Kalenderjahrs vorzunehmende Abschluß des Haupt- und Nebenregisters (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf der Seite, welche der letzten Eintragung folgt. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist durchzustreichen.

Steht die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite.

Zu § 3. Zufolge § 14 Absatz 2 des Gesetzes hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahrs jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Im § 3 der Vorschriften ist bestimmt, auf welcher Seite dieser Abschluß erfolgen soll. Kann hierzu eine freie Registerseite benutzt werden, wie sie im Heirathsregister stets vorhanden ist (vergl. die Erläuterungen zu § 1), so empfiehlt es sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Ist keine freie Seite übrig, so wird der Vermerk in der Regel unten am Rande den geeignetsten Platz finden, während der obere Theil für etwaige sachliche Randvermerke freizulassen ist. Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie der des Hauptregisters, ist nicht nothwendig; vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister.

Uebrigens sind die Geburts- und Sterberegister mit der letzten Eintragung abzuschließen, welche in dem Kalenderjahre vorgenommen wird; alle später zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle werden demnach, auch wenn sie noch vor dem Jahresschluß eingetreten sind, in den nächsten Jahrgang des Registers eingetragen.

§ 4

Muß im Laufe des Kalenderjahrs ein neuer Registerband angefangen werden, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen und unter Verweisung auf den neuen Band abzuschließen; die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

In dem mit der nächsten Nummer der Eintragungen beginnenden neuen Bande ist auf der ersten Seite auf den alten Band zu verweisen. Zu Ein-

Digitized by Google

tragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Zu § 4. Stellt sich die Nothwendigkeit, einen neuen Band zu beginnen, im laufenden Kalenderjahre heraus, bevor die letzte Registerseite des alten Bandes zu einer Eintragung benutzt ist, so ist diese Seite stets für den Abschlußvermerk freizulassen.

Für die Verweisung auf den alten Band, mit welcher der neue beginnen soll, ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Es genügt, wenn der neue Band oben am Rande der ersten Seite als Fortsetzung des betreffenden Jahrganges bezeichnet wird.

Wird nur im Hauptregister ein neuer Band begonnen, so sind die im § 4 der Vorschriften bezeichneten Vermerke in das Nebenregister nicht zu übertragen.

§ 5

In kleineren Standesamtsbezirken kann das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden.

Zu § 5. Die Bestimmung stellt klar, daß in kleineren Standesamtsbezirken für mehrere Jahrgänge des Hauptregisters von vornherein ein gemeinschaftlicher Band angelegt oder der bisherige Band, wenn er am Jahresschlusse noch genügenden Raum aufweist, weiter benutzt werden darf. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen der Standesbeamte von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, sowie in Betreff der nachträglichen Vereinigung mehrerer Jahrgänge des Haupt- oder Nebenregisters in einem Bande sind die Anordnungen der Landesregierungen maßgebend.

§ 6

Für die Gestalt der Registerauszüge (§ 8, § 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc maßgebend. Ihre Größe soll in der Höhe 33, in der Breite 21 Centimeter betragen.

§ 7

Die im § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ist nach dem Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach dem Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines andern Bezirks (§ 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (§ 49 des Gesetzes) ist nach dem Formular F zu ertheilen.

Soll, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) das Aufgebot angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist für die Ertheilung der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot das Formular F mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung durchstrichen wird.

Zu § 7. Das nach dem Formular E anzuordnende Aufgebot kann gemäß § 44 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von jedem Standesbeamten erlassen werden, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf. Der

Digitized by Google

Standesbeamte, von welchem das Aufgebot angeordnet worden ist, hat sodann die nach dem Formular F zu ertheilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot in allen Fällen auszustellen, in denen die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll. Dagegen darf er den in diesem Formular enthaltenen Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen, welche seine Zuständigkeit zur Eheschließung begründen, noch bei Ertheilung der Bescheinigung vorliegen und andererseits der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, an sich nicht zuständig ist.

§ 8

Neben den Registern und den Formularen zu den Registerauszügen (§ 8 des Gesetzes) werden auch die Formulare D, E und F den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§ 9

Verlobten ist auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 10

Ist ein Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach § 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde; ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen vereidet, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

Zu §§ 10, 11. Ist mit einer stummen oder sonst am Sprechen verhinderten oder tauben Person eine schriftliche Verständigung möglich, so gelten für die Verhandlung mit ihr lediglich die allgemeinen Vorschriften; nur ist dem Tauben die Eintragung nicht vorzulesen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes), sondern zur Durchsicht vorzulegen. Auch für die Fälle, in denen ein Erschienener blind ist, sind besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben; es ist hier ebenso zu verfahren wie in den Fällen, in denen der Erschienene aus anderen Gründen nicht schreiben kann (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes).

In Betreff der Fähigkeit einer Person zur Mitwirkung als Dolmetscher finden die nach § 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Zuziehung nicht entgegen.

Die im § 10 Absatz 1 Satz 3 vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung hat der Standesbeamte dem Dolmetscher bei Beginn der Verhandlung abzunehmen. Ein Verzicht der Betheiligten auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zugelassen. Die Versicherung soll vielmehr nur dann unterbleiben, wenn der Dolmetscher nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet ist; aus dem Landesrecht ist auch die Frage zu beantworten, ob ein vor einer anderen Be-

Digitized by Google

hörde, insbesondere vor Gericht, geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstreckt.

Neben den besonderen Vorschriften der §§ 10, 11 sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls zu beobachten. Insbesondere ist die Eintragung auch von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, zu genehmigen und zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu versehen.

§ 11

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Ist ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig, so finden die Vorschriften des § 10 Anwendung; der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Die Eintragung soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

Ausf.Ver. f. zu § 10.

§ 12

Erfolgt die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), so ist in der Eintragung auf die Anzeige oder Mittheilung Bezug zu nehmen.

§ 13

Soweit die Beurkundung einer Thatsache innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes nicht erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

In den Fällen des § 12 dieser Vorschriften und des § 23 des Gesetzes ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßiger Weise verwendet werden kann; im Uebrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so ist der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken.

Ist in den Fällen des Absatz 2 der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Ertheilung von Registerauszügen die für die Auszüge bestimmten Formulare nicht verwendet werden.

Zu § 13. Der Standesbeamte hat die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Ausfüllung des Vordrucks der Register zu bewirken. Erweist sich der Zwischenraum als unzureichend, sei es weil besonders lange Angaben einzutragen sind, sei es weil für eine Thatsache an der ihr nach dem Zusammenhange der Eintragung zukommenden Stelle ein Raum überhaupt

Digitized by Google

nicht vorgesehen ist, so ist die Eintragung nach Anleitung der beigefügten Muster A 3 und C 1 unter Zuhilfenahme des Randes zu bewerkstelligen.

Von der Benutzung des Vordrucks darf der Standesbeamte nur dann absehen, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§ 23 des Gesetzes). Auch in den bezeichneten Fällen ist jedoch die Benutzung des Vordrucks insoweit gestattet, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßig Verwendung finden kann. Um den Rand für nachträgliche Vermerke möglichst frei zu lassen und das eigene Schreibwerk zu vermindern, werden die Standesbeamten auf eine solche Benutzung, soweit irgend angängig, Bedacht zu nehmen haben. Dieses Bestreben darf indessen nicht dahin führen, daß die Uebersichtlichkeit der Eintragung leidet oder daß in einem Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Beispiele für eine geeignete Ausnutzung des Vordrucks bieten die Muster A 4, C 3 und C 4.

Ist eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, daß der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich ist. Die Muster A 3, C 1 und C 3 machen ersichtlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

§ 14

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Zu § 14. Auf Grund des § 25 des Personenstandsgesetzes ist der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen wird, befugt, die Anerkennung der Vaterschaft (zu vergl. § 1718, § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in dem Register zu beurkunden, mag die Anerkennung vor ihm bei der Anzeige der Geburt oder später erklärt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bestimmen die Vorschriften, daß die Erklärung in dem ersten Falle in die Geburtsurkunde aufzunehmen (Abs. 1), in dem zweiten Falle am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zu beurkunden ist (Abs. 2).

§ 15

Erkennt Jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden.

Digitized by Google

Zu § 15. Nach einer schon jetzt bestehenden Praxis kann auch der Standesbeamte, vor welchem die Mutter eines unehelichen Kindes die Ehe schließt, bei diesem Anlasse die Erklärung des Ehemanns über die Anerkennung der Vaterschaft entgegennehmen und in dem Register beurkunden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nunmehr durch den § 167 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet außer Zweifel gestellt und der § 15 Absatz 1 bestimmt daher, daß die bezügliche Erklärung in die Heirathsurkunde aufzunehmen ist.

In den genannten Fällen ist außerdem gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 26 des Personenstandsgesetzes die erfolgte Anerkennung am Rande der über die Geburt des Kindes vorgenommenen Eintragung zu vermerken, sofern ein Betheiligter es beantragt. Die Herbeiführung dieses Randvermerkes wird regelmäßig in der Absicht der die Ehe schließenden Personen liegen. Mit Rücksicht hierauf sieht der § 15 Absatz 2 vor, daß die bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung, sofern nicht von einem der Betheiligten das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung des Randvermerkes im Geburtsregister gilt und daß, soweit hierbei das Geburtsregister eines andern Bezirkes in Frage kommt, der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen ist, dem Standesbeamten jenes Registers einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat. Die Uebersendung geschieht kostenfrei; eine Gebühr ist mithin für den Auszug nicht zu erheben.

Ist die Geburt des Kindes in dem Standesregister desjenigen Bezirkes eingetragen, in welchem die Eheschließung erfolgt, so hat der Anerkennende die Wahl, ob er die Anerkennung nach § 15 Absatz 1 im Heirathsregister oder nach § 14 Absatz 2 im Geburtsregister beurkunden lassen will. Die letztere Art der Beurkundung ist insofern einfacher, als es in diesem Falle einer weiteren Eintragung über die erfolgte Anerkennung nicht bedarf, während, wenn für die Beurkundung das Heirathsregister gewählt wird, noch der nach § 26 des Gesetzes und § 15 Absatz 2 der Vorschriften erforderliche Randvermerk in das Geburtsregister aufgenommen werden muß.

§ 16

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und des § 15 keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Betheiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beischreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des § 26 des Gesetzes zu beantragen.

Zu § 16. Während die durch den § 25 des Personenstandsgesetzes begründete Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sich nur auf die Beurkundung in dem Standesregister erstreckt, ist seine Zuständigkeit, soweit sie in dem § 167 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, an eine solche Beschränkung nicht gebunden. Demgemäß darf der Standesbeamte des Geburtsregisters die vor ihm nicht bei, sondern erst nach der Anzeige der Geburt erfolgende Anerkennung (§ 14 Abs. 2 der Vorschriften), unbeschadet weitergehen der Bestimmungen des Landesrechts, nur in dem Register beurkunden; dagegen kann vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung stattfindende Anerkennung auch eine besondere Urkunde errichtet werden. Im allgemeinen wird indessen der Standesbeamte davon auszugehen haben, daß eine vor ihm abgegebene Erklärung zur Eintragung in das

Digitized by Google

Standesregister bestimmt ist. Zur Aufnahme einer besonderen Urkunde hat er daher erst Anlaß, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.

In diesem Falle kommen der § 14 Absatz 1 und der § 15 der Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Standesbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zunächst die Eintragung des Geburtsfalls oder der Eheschließung zu bewirken und unmittelbar nach deren Abschlusse die Urkunde über die Anerkennung aufzunehmen. Eine Eintragung in das Register erfolgt lediglich nach Maßgabe des § 26 des Personenstandsgesetzes. Es ist mithin nur in das Geburtsregister ein Randvermerk über die erfolgte Anerkennung und zwar nur dann aufzunehmen, wenn ein Betheiligter dies auf Grund der über die Anerkennung errichteten Urkunde ausdrücklich beantragt. Ob die Betheiligten einen solchen Antrag bei dem Standesbeamten des Geburtsregisters stellen wollen, ist ihnen zu überlassen.

§ 17

Zusätze, Löschungen und Aenderungen nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 des Gesetzes sind nur zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist.

Die in das Nebenregister aufzunehmende Abschrift (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) hat die Zusätze, Löschungen und Aenderungen als solche wiederzugeben.

Zu §§ 17, 18. Nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes sind Zusätze, Löschungen oder Abänderungen am Rande der Eintragung zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. Der § 17 Absatz 1 der Vorschriften stellt klar, daß diese Bestimmung ausschließlich für Zusätze, Löschungen und Aenderungen gilt, welche sich während der Vornahme der Eintragung, also vor deren Beendigung, als nothwendig ergeben.

Die Berichtigung einer bereits abgeschlossenen Eintragung kann gemäß § 65 des Gesetzes ausschließlich auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Hiernach ist der Standesbeamte nicht befugt, ohne Mitwirkung des Gerichts nachträglich eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie ihrem Inhalte nach zufolge der unterbliebenen Erwähnung oder der unrichtigen Angabe einer Thatsache dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Betheiligten wider besseres Wissen oder aus Versehen falsche Angaben gemacht haben. Die Vorschrift des § 65 erstreckt sich aber nicht auf offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen untergelaufen und aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne weiteres erkennbar sind, die demnach auch eine Mitwirkung der Betheiligten zur Berichtigung nicht voraussetzen. Solche Schreibfehler können nach § 18 Absatz 1 der Vorschriften ohne gerichtliche Anordnung durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigt werden. Der Standesbeamte hat jedoch hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das gerichtliche Berichtigungsverfahren nach Maßgabe der §§ 65, 66 des Gesetzes einzuleiten.

Wie der Wortlaut ergibt, betrifft der § 18 Absatz 1 der Vorschriften nur die Hauptregister. Die Beseitigung von Schreibfehlern, die im Nebenregister bei der abschriftlichen Uebertragung des Inhalts der Hauptregister untergelaufen sind, hat ohne weiteres alsbald nach der Entdeckung zu erfolgen. Die Berichtigung ist auch hier in der Form eines Randvermerkes zu bewirken.

§ 18

Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Digitized by Google

durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; der Vermerk ist unter Angabe des Tages besonders zu vollziehen.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Ausf.Ver. s. zu § 17.

§ 19

In die Auszüge aus dem Standesregister (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Weglassung der in den §§ 17, 18 bezeichneten Randvermerke der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Im Uebrigen sind die Randvermerke in den Auszügen als solche wiederzugeben.

§ 20

Um den Standesbeamten eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung des Vordrucks in den Formularen A bis F an die Hand zu geben, sind ihnen sowie ihren Stellvertretern je zwei der beifolgenden Muster mitzutheilen:

A der Eintragung in das Geburtsregister auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) — A 1 —,
der Anzeige einer bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes) — A 2 —,
der Anzeige einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (§ 19 des Gesetzes) — A 3 —,
der Anzeige einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 20 des Gesetzes) — A 4 —.

A 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

A 2 macht ersichtlich, wie die Abänderung der Eintragung im Falle des § 13 Abs. 4 des Gesetzes (§ 17 dieser Vorschriften) zu bewirken ist.

A 3 enthält ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 1 des Gesetzes) und für die Beurkundung der bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§ 14 Abs. 1 dieser Vorschriften).

A 4 gibt zugleich Anleitung für die Benutzung des Vordrucks gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vorschriften und zeigt die Form des Randvermerkes über die bei der Eheschließung der Eltern erfolgte Anerkennung der Vaterschaft (§ 26 des Gesetzes, § 15 Abs. 2 dieser Vorschriften).

B der Eintragung in das Heirathsregister.

B 1 zeigt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn ein Schreibensunkundiger nur sein Handzeichen beifügen kann (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes), und macht ferner ersichtlich, wie in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter die Eintragung zu unterzeichnen hat.

Digitized by Google

B 2 gibt ein Beispiel für die Eintragung einer bei der Eheschließung erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§ 15 Abs. 1 dieser Vorschriften) sowie eines Randvermerkes nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes und zeigt zugleich, wie die Abschrift im Nebenregister zu beglaubigen und die Beischreibung einer nach der Einreichung des Nebenregisters an die Aufsichtsbehörde in das Hauptregister gemachten Eintragung zu bewirken ist (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).

C der Eintragung in das Sterberegister auf Grund der Anzeige des Familienhaupts — C 1 —, der Anzeige desjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat — C 2 —.

C 1 gibt zugleich Anleitung für die Eintragung einer unter Zuziehung eines Dolmetschers erstatteten Anzeige mit theilweiser Benutzung des Randes (§ 11, § 13 Abs. 1, 3 dieser Vorschriften).

C 2 zeigt, in welcher Weise die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit zu bewirken ist (§ 18 dieser Vorschriften).

C 3 gewährt ein Beispiel für die nach § 23 des Gesetzes im Sterberegister zu bewirkenden Eintragungen unter theilweiser Benutzung des Vordrucks (§ 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften).

C 4 für eine Eintragung auf Grund der Anzeige einer Behörde (§ 12, § 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften). Das Muster enthält auch einen Vermerk über eine nach § 65 des Gesetzes auf Anordnung des Amtsgerichts (§ 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgte Berichtigung der Eintragung.

D der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung — D 1 —,

E der Anordnung des Aufgebots — E 1 —,

F der Bescheinigung des Aufgebots — F 1 —.

§ 21

Die Einsicht der Register ist Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei zu gestatten.

§ 22

Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten; die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke aufzunehmen, insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mittheilungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten in Gemäßheit der §§ 21, 45 bis 47, des § 58 Abs. 1 und des § 68 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.

Wird eine eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist dies unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde in den Akten zu vermerken.

Digitized by Google

Zu § 22. Der Absatz 1 spricht lediglich den Grundsatz aus, daß für jedes Register besondere Sammelakten zu halten sind. Im übrigen bestimmt sich die Einrichtung und Führung der drei Klassen von Sammelakten nach den Anordnungen der Landesregierungen.

Die Klasse, der die einzelnen auf die Register bezüglichen Schriftstücke (Abs. 2) einzuverleiben sind, erhellt ohne weiteres aus dem Zwecke, zu welchem sie dem Standesbeamten mitgetheilt oder von ihm aufgenommen werden. In die dem Heirathsregister dienenden Sammelakten gehören namentlich alle Urkunden, welche die Verlobten vor der Anordnung des Aufgebots oder vor der Eheschließung beizubringen haben, wie Geburtsscheine und Einwilligungserklärungen (§ 45 des Gesetzes), Bewilligung von Befreiungen und ärztliche Bescheinigungen über eine lebensgefährliche Erkrankung (§ 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 50 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), Aufgebotsbescheinigungen und standesamtliche Ermächtigungen (§ 49 des Gesetzes, § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens schließt der Absatz 2 nicht aus, daß in die Akten auch solche Urkunden aufgenommen werden, welche mit der Registerführung nicht unmittelbar zusammenhängen; insbesondere bleiben die Anordnungen der Landesregierungen über die Behandlung der den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden unberührt.

Die Akten sollen bei den Standesbeamten verbleiben und dürfen mithin an eine andere Stelle zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden. Dagegen ist es nach Absatz 3 gestattet, Urkunden, die noch für andere Zwecke Verwendung finden können, unter Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über ihren wesentlichen Inhalt den Betheiligten zurückzugeben. Was zum wesentlichen Inhalte gehört, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; beispielsweise wird, wenn behufs Eingehung einer neuen Ehe ein Scheidungsurtheil vorgelegt worden ist, der Vermerk über die Rückgabe die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Urtheilsformel, den Tag der Verkündung und der Rechtskraft sowie mit Rücksicht auf den § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Grund der Scheidung zu enthalten haben.

§ 23

Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Register ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Heirathsregister nach den Anfangsbuchstaben der Namen beider Ehegatten geordnetes Verzeichnis, welches das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglicht;
2. ein Verzeichnis der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes);
3. ein Verzeichnis der Aufgebote;
4. ein Verzeichnis der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes).

In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichnis (Nr. 1) für zwei oder für alle Register gemeinschaftlich geführt werden.

Zu § 23. Das Verzeichniß Nr. 3 ist zunächst für die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote bestimmt. Liegt aber dem Standesbeamten nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote ob, so wird das Verzeichniß zugleich diejenigen Aufgebote zu umfassen haben, welche er auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

§ 24

Die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister (§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie die Ertheilung von Auszügen aus dem Nebenregister (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist von dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird.

Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), kann die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von einem hierzu ermächtigten Beamten dieser Behörde bewirkt werden.

§ 25

In den im § 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils behufs Beischreibung des Randvermerkes zu übersenden.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§ 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Randvermerks kostenfrei zu übersenden.

Zu § 25. Wenn eine Ehe für nichtig erklärt oder wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, ingleichen wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder wenn nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, so soll gemäß § 55 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung, die er durch den Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Beischreibung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. In der Regel ist hierzu ein gerichtliches Urtheil erforderlich, welches die Staatsanwaltschaft, wie der Absatz 1 des § 25 vorsieht, dem Standesbeamten zu übersenden hat. Nur wenn ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, wird die frühere Ehe nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern nach § 1348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst. Mit Rücksicht auf diesen Fall schreibt daher der § 25 Absatz 2 vor, daß der Standesbeamte, vor welchem die neue Ehe geschlossen wird, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat.

§ 26

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§ 27

Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

Digitized by Google

Zu § 27. Aus den §§ 13, 45 des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Standesbeamte sich der amtlichen Thätigkeit enthalten muß, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Dagegen steht es dem Standesbeamten, falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nach § 27 der Vorschriften frei, auch in Angelegenheiten, die seine Ehefrau oder seine Angehörigen betreffen, das Amt auszuüben. Er ist daher nicht gehindert, den Tod der Ehefrau sowie den Personenstand seiner Kinder zu beurkunden, sofern nur die erforderliche Anzeige durch eine andere Person erfolgt; ebenso kann er bei der Eheschließung seines Kindes die standesamtlichen Verrichtungen wahrnehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind für die Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16 der Vorschriften) maßgebend, da ihm diese Verrichtung lediglich mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Führung der Standesregister übertragen ist. Die weitergehenden Beschränkungen, welche nach § 170 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Errichtung einer solchen Urkunde für die Richter und die Notare gelten, finden hier keine Anwendung.

§ 28

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die am 1. Januar 1900 noch vorhandenen Bestände der alten Formulare, mit Ausnahme des Formulars B, können aufgebraucht werden; die alten Formulare für die Nebenregister und für die Registerauszüge sind auch künftig zu verwenden, soweit die Eintragung im Hauptregister unter Benutzung eines alten Formulars bewirkt ist.

Berlin, den 25. März 1899.

Der Reichskanzler

Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

A.

Nr. .....

..... am ..... 19 .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ..... kannt,

..... wohnhaft in ..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft .....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend neunhundert ..... mittags

um ..... Uhr ein .....

geboren worden sei und daß das Kind ..... Vornamen

..... erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

Digitized by Google

A 1.

Berlin am 25. Oktober 1901. Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Regierungsrat Karl Eduard Schulze, wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, und zeigte an, dass dem nebenbezeichneten Kinde die Vornamen Karl Theodor Anton beigelegt worden seien. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Karl Eduard Schulze.
Der Standesbeamte.
N.

Nr. 1080.

Berlin am *26. September* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *auf grund seiner Bestallung* ——— *anerkannt, der Regierungsrat Karl Eduard*) Schulze,* ——— wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 17,* ——— *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Karoline Antonie Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,* ——— *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihm,* ——— zu *Berlin in seiner Wohnung* ——— am ——— *drei und zwanzigsten September* ——— des Jahres tausend neunhundert *eins* ——— *Nachmittags* um *sieben drei viertel* ——— Uhr ein *Knabe* ——— geboren worden sei und daß das Kind *einen* ——— Vornamen *noch nicht* ——— erhalten habe. ———

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ———

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.
N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

Digitized by Google

A 2.

Nr. 1081.

Berlin am *26. September* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt die Hebamme*), *Frau Emilie Habermann*, wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 11*, Religion,*) und zeigte an, daß von der *Amalie***) Hergenbach, geborenen Schneider, evangelischer Religion, Wittwe des am 31. Juli 1901 verstorbenen, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Schlächtermeisters Ludwig August Hergenbach, evangelischer* — Religion, wohnhaft *in Berlin, Stralauerstrasse 79*, zu *Berlin in der Wohnung der Hergenbach* am *fünfundzwanzigsten September* des Jahres tausend neunhundert *eins* *Vormittags* um† *fünf ein halb* Uhr ein *Mädchen* geboren worden sei und daß das Kind *die* Vornamen *Marie Luise* erhalten habe. *Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Hergenbach zugegen gewesen sei****). *(Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.)*

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*.

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

† *statt „fünf ein halb" muss muss es heissen: zwei ein halb. Vor Abschluss der Eintragung berichtigt.*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand und Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) In den Fällen des § 18 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Digitized by Google

Nr. 804. **A 8.**

Leipzig am *24. Juni* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten, in Leipzig wohnhaften Rentner Ludwig Schäffer* anerkannt, *die Waschfrau*), Witwe Henriette Hartwig,*

wohnhaft in *Leipzig, Elbestrasse 4,*

~~Religion,~~*) und zeigte an, daß von der *unverehelichten Fabrikarbeiterin Anna Marie**) Hartwig,*

katholischer Religion,

wohnhaft *in Leipzig, Dresdenerstrasse 18,*

zu *Leipzig in letztgenannter Wohnung*

am *zwanzigsten Februar* des Jahres

tausend neunhundert *eins* *Nachmittags*

um *acht* Uhr ein *Mädchen*

geboren worden sei und daß das Kind *die* Vornamen

Anna Hermine

erhalten habe. *Die Witwe Hartwig erklärte, dass sie von der Niederkunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei***). Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt.*

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

~~Der Standesbeamte.~~

Gleichzeitig war erschienen, der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt, der Weber Carl Friedrich Reinecke, wohnhaft in Gohlis, und erklärte, dass er seine Vaterschaft anerkenne. (Vorstehend 8 Zeilen am Rande geschrieben, nebenstehend 6 Druckworte gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Henriette Hartwig.

Carl Friedrich Reinecke.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) Wird die Anzeige nicht von einem nach § 18 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten, sondern von einem nach § 19 des Gesetzes zur Anzeige Berechtigten erstattet, so ist zu bemerken, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Digitized by Google

A 4.

Nr. 203.

Breslau am *24. Mai* —— 1901.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~ ~~kannt,~~

Der Direktor der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik in Breslau hat angezeigt, ~~wohnhaft in~~ ~~Religion, und zeigte an,~~ daß von der *unverehelichten Amalie Schmidt, ohne Beruf,* *evangelischer* Religion, wohnhaft *in Halbendorf, Kreis Oppeln,* zu *Breslau in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik* am —— *drei und zwanzigsten Mai* —— des Jahres tausend neunhundert *eins* —— *Vor*mittags um *sieben* —— Uhr ein *Knabe* —— geboren worden sei und daß das Kind —— *den* Vornamen *Eduard* —— erhalten habe.

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

(Vorstehend 19 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.
N.

Der Dienstknecht Hermann Philipp Naumann, wohnhaft in Namslau, hat bei der im Heiratsregister des Standesamts Namslau von 1904 unter Nr. 74 beurkundeten Eheschliessung mit der Amalie Schmidt das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.
Breslau am 11. April 1904.
Der Standesbeamte.
N.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Nr. .....

..... **am** ..... **ten**

..... **tausend neunhundert** .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. **der** .....

der Persönlichkeit nach .....

..... **kannt,**

..... **Religion, geboren am** ..... **ten**

..... **des Jahres tausend** ..... **hundert**

..... **zu** .....

..... **, wohnhaft in** .....

Sohn de .....

..... **wohnhaft**

in .....;

2. **die** .....

der Persönlichkeit nach .....

..... **kannt,**

..... **Religion, geboren am** ..... **ten**

..... **des Jahres tausend** ..... **hundert**

..... **zu** .....

..... **, wohnhaft in** .....

Tochter de .....

..... **wohnhaft**

in .....

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. b .....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in .....

..... ;

4. b .....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....Jahre alt, wohnhaft in .....

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

.....

.....

Digitized by Google

B 1.

Nr. 538.

Berlin am *dreiundzwanzigsten* *Dezember* tausend neunhundert *eins*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Hermann**) *Schneider*, der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen anerkannt*, *evangelischer* Religion, geboren am *dreiundzwanzigsten September* des Jahres tausend *achthundert ein und siebzig* zu *Potsdam*, wohnhaft in *Berlin, Auguststrasse 37*, Sohn des *Bäckermeisters Karl Anton Julius**) *Schneider und seiner Ehefrau Hermine Anna, geborenen Müller*, wohnhaft in *Potsdam*;
2. die *Witwe Henriette Heidrich, geborene Neuberg, ohne Beruf*, der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen anerkannt*, *evangelischer* Religion, geboren am *einundreissigsten Mai* des Jahres tausend *achthundert neun und siebzig* zu *Treptow, Kreis Teltow*, wohnhaft in *Berlin, Gipsstrasse 5*, Tochter des *Tischlermeisters Hermann Neuberg, wohnhaft in Frankfurt an der Oder, und seiner Ehefrau Marie Henriette, geborenen Schmidt*, wohnhaft in *Danzig*.**)

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischlergeselle**) *Hermann Rautenberg*, ———

der Persönlichkeit nach ———

——— bekannt,

22 Jahre alt, wohnhaft in *Berlin, Neue Friedrichstrasse 8*

4. die *Schneiderin Antonie Liebau*, ———

der Persönlichkeit nach *durch den Zeugen Rautenberg* ———

——— anerkannt,

63 Jahre alt, wohnhaft in *Bernau, Kreis Nieder-Barnim.*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

.....

Vorgelesen, genehmigt und *von der schreibensunkundigen Antonie Liebau mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.* ———

Julius Hermann Schneider. Henriette Schneider, geborene Neuberg. Hermann Rautenberg. ††† .....

.....

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N. .....

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

Digitized by Google

B 2.

Nr. 74.

Durch das am 28. Dezember 1909 rechtskräftig gewordene Urteil des Königlichen Landgerichts I in Berlin ist die Ehe zwischen dem Hermann Philipp Naumann und der Amalie Naumann, geborenen Schmidt, geschieden worden.
Namslau am 5. Januar 1910.
Der Standesbeamte.
N.

Namslau am *neun und zwanzigsten* *März* tausend neunhundert *vier*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Dienstknecht Hermann Philipp*) Naumann*,
   der Persönlichkeit nach *bekannt*,
   evangelischer Religion, geboren am *elften* *Dezember* des Jahres tausend *achthundert* *sieben und siebzig* zu *Schreibendorf, Kreis Brieg*,
   wohnhaft in *Namslau*,
   Sohn des *Schlächters Philipp August*) Naumann und seiner Ehefrau Karoline, geborenen Raue*, wohnhaft in *Schreibendorf, Kreis Brieg*;
2. die *Dienstmagd Amalie Schmidt*,
   der Persönlichkeit nach *auf Grund ihres Gesindedienstbuchs anerkannt*,
   evangelischer Religion, geboren am *fünften* *Mai* des Jahres tausend *achthundert* *neun und siebzig* zu *Brieg*,
   wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln*,
   Tochter des *Seilers Ludwig Heinrich Schmidt, wohnhaft in Brieg, und seiner verstorbenen Ehefrau Bertha, geborenen Dreher*, *zuletzt* wohnhaft in *Brieg*.

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
Namslau am 5. Januar 1910.
Der Standesbeamte.
N.
Siegel.

*Beglaubigt.**)*
Namslau am 11. Januar 1910.
Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Die Form des Beglaubigungsvermerkes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beglaubigung von Abschriften durch die Gerichtsschreiber gelten.

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Kaufmann*) Wilhelm Grimm,*

der Persönlichkeit nach

bekannt,

45 Jahre alt, wohnhaft in *Namslau*

4. der *Kutscher Richard Schubert,*

der Persönlichkeit nach *auf grund seines Militärpasses anerkannt,*

37 Jahre alt, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln.*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:
ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,
daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

*Der Dienstknecht Naumann erklärte, dass er das von seiner Ehefrau am 23. Mai 1901 zu Breslau geborene Kind Eduard als das seinige anerkenne.**)*

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Hermann Philipp Naumann. Amalie Naumann, geborene Schmidt. Wilhelm Grimm. Richard Schubert.

Der Standesbeamte.
N.

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
Namslau am *29. März* 1904.
der Standesbeamte
N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.
**) Die Nummer der Eintragung im Geburtsregister ist, wenn bekannt, anzugeben.

Digitized by Google

C.

Nr. .....

..... am ..... 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....

..... alt, ... Religion,

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... be.....

.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verstorben sei. .....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

Digitized by Google

C 1.

Nr. 49.

Obornik am *17. November* 1901

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt

der Stellenbesitzer Joseph Karl Paul) Oginski,*

wohnhaft in *Obornik.* *Da der Erschienene der deutschen Sprache nicht mächtig ist und sich nur in polnischer Sprache erklären kann, wurde der von Person bekannte Lehrer Karl Hildebrand, wohnhaft in Obornik, als Dolmetscher zugezogen. Dieser versicherte an Eidesstatt, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Oginski zeigte darauf durch den Dolmetscher an,* ~~und zeigte an,~~ daß *der Schüler Ignaz Joseph Oginski,*

~~alt,~~ *katholischer* Religion, wohnhaft in *Obornik bei dem Anzeigenden,*

geboren zu *Rawitsch am 7. September 1894,**)*

Sohn des Anzeigenden und seiner Ehefrau Maria Olga, geborenen Nowak,

zu *Obornik in der Wohnung des Anzeigenden* am *siebzehnten November* des Jahres tausend neunhundert *eins* *Nachmittags* um *ein ein halb* Uhr verstorben sei. *(Vorstehend 4 Druckworte gestrichen, 11 Zeilen am Rande geschrieben.)* *Dem Anzeigenden in polnischer Sprache durch den Dolmetscher*

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Joseph Karl Paul Oginski.
Karl Hildebrand.

Der Standesbeamte.
N.

*) Es sind stets sämtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Des Vermerkes, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, bedarf es nicht, wenn es nach seinem Alter ausgeschlossen ist, daß er verheirathet war.

Digitized by Google

C 2.

Nr. 453.

Kostenblut am *30. Dezember* — 1903.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach — bekannt,

der Bauerngutsbesitzer Ferdinand Reschke,

wohnhaft in *Kostenblut,*

und zeigte an, daß *der Ackerknecht Emil Heinrich*) Hetzel,*

— *40 Jahre* alt, — *evangelischer* Religion,

wohnhaft in *Kostenblut,*

geboren zu *Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim, Witwer,*

Sohn des Tagelöhners Heinrich Hetzel und seiner Ehefrau Emilie (Familienname unbekannt) in Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim,

zu *Kostenblut in dem Gesindehause des Anzeigenden**)* — *Kostenblut am 5. Januar 1904. Das nebenstehende Wort „tausend neunhundert vier" ist Schreibfehler; es muss heissen: tausend neunhundert drei. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermerkt. Der Standesbeamte. N.*

am — *neun und zwanzigsten Dezember* —

des Jahres tausend neunhundert *vier* —

— *Vormittags* um *vier* — Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Ferdinand Reschke.

Der Standesbeamte

N.

*) Es sind stets sämtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Wird die Anzeige nicht von dem Familienhaupte, sondern von demjenigen erstattet, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, so ist dies in der Eintragung ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

C 8.

Nr. 3.

..... *Berlin* am *10. September* —— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ——

—— *bekannt,*

die Hebamme, Witwe Ida Friedemann, ——

wohnhaft in *Berlin, Potsdamerstrasse 3,* ——

und zeigte an, daß *in ihrer Gegenwart von der Luise*) Krüger, geborenen Mattern, evangelischer Religion, in der Wohnung des Ehemanns, des Hutmachers Robert Krüger, evangelischer*

*Religion, zu Berlin, Hauptstrasse 3, am zehnten September tausend neunhundert eins nachmittags um drei Uhr ein todtes Mädchen geboren worden sei.**)*
(Nebenstehend 20 Zeilen gestrichen, vorstehend 6 Zeilen am Rande geschrieben.)
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Ida Friedemann.
Der Standesbeamte.
N.

..... alt, ... Religion

wohnhaft in .....

geboren zu .....

..... de .....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verstorben sei.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

.....

*) Es sind Stand oder Gewerbe und Religion der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Ist das Kind in der Geburt verstorben, so hat die Eintragung zu lauten: ein Mädchen geboren worden und daß das Kind in der Geburt verstorben sei.

Digitized by Google

C 4.

Nr. 1236.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts I in Berlin wird berichtigend vermerkt, dass der Vorname des Lehmann nicht Gottfried, sondern Gottlieb gewesen und dass er nicht zu Stettin, sondern zu Angermünde geboren ist.
Berlin am 14. November 1901
Der Standesbeamte.
N.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~ ~~kannt,~~

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht I in Berlin hat mitgetheilt,

~~wohnhaft in~~

~~und zeigte an,~~ daß *der Maurergeselle Gottfried Lehmann,*

27 Jahre alt, *evangelischer* Religion,
wohnhaft in *Berlin,*
geboren zu *Stettin, ledig,*

Sohn der verstorbenen, zuletzt in Blindow, Kreis Prenzlau, wohnhaft gewesenen Eheleute Otto Lehmann (Stand oder Gewerbe unbekannt) und Rosalie, geborenen Richter,
zu *Berlin im Thiergarten*
am *vierzehnten August*
des Jahres tausend neunhundert *eins*
Vormittags um *sieben* Uhr
~~verstorben sei.~~ *todt aufgefunden worden sei. Tag und Stunde des Todes sind nicht festgestellt worden.*
~~Vorgelesen, genehmigt und~~
(Vorstehend 20 Druckworte gestrichen)

Der Standesbeamte.
N.

Digitized by Google

A a.

Geburtsurkunde.

Nr. .....

.....am.....19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .....kannt,

.....

.....

.....

wohnhaft in .....

.....Religion, und zeigte an, daß von der

.....

.....

.....Religion,

wohnhaft .....

.....

zu .....

am .....ten .....des Jahres

tausend neunhundert.....mittags

um .....Uhr ein.....

geboren worden sei und daß das Kind .....Vornamen

.....

erhalten habe.....

.....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu .....

.....gleichlautend ist, wird hiemit bestätigt.

.....am .....19.....

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

Digitized by Google

Digitized by Google

B b.

Heirathsurkunde.

Nr. .....

..... am ..... ten

..... tausend neunhundert ..... .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der .....

....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Religion, geboren am ..... ten

..... des Jahres tausend ..... hundert

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Sohn de .....

.....

..... wohnhaft

in ..... ;

2. die .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Religion, geboren am ..... ten

..... des Jahres tausend ..... hundert

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Tochter de .....

.....

..... wohnhaft

in .....

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d .....
.....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt,
..... Jahre alt, wohnhaft in .....
..... —;

4. d .....
.....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt
..... Jahre alt, wohnhaft in .....
.....

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vorgelesen, genehmigt und .....
.....
.....
.....

Der Standesbeamte.

.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Heirathe-Haupt-Register des Standesamts zu
..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
..... am ..... 19 ...

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

Digitized by Google

C c.

Sterbeurkunde.

Nr. .....

..... am ..... 19 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

.....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....

..... alt, ... Religion,

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... de .....

.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verstorben sei. .....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu

.....

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... 19 .....

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

Digitized by Google

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem .....

wohnhaft in .....

und der .....

wohnhaft in .....

.....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

..... am ..... 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

D 1.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem *Schlossermeister Otto Heinrich Richter,* _____

wohnhaft in *Berlin,* _____

und der *Anna Catharina Reinhardt,* _____

wohnhaft in *Steglitz, Kreis Teltow,* _____

_____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin am *6. Februar* _____ 1901.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Digitized by Google

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der .....

.....

wohnhaft in .....

Sohn de .....

.....

.....

2. die .....

.....

wohnhaft in .....

Tochter de .....

.....

.....

die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de .....

..... zu geschehen.

..... am ..... 19—.

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Ausgehängt am ..... haus in .....

am ..... 19.....

Abgenommen am ..... 19.....

..... am ..... 19 .....

(Siegel.)

Digitized by Google

E 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischlergeselle Hermann Ludwig Starke,*

wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin,*)*

Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und seiner Ehefrau Emilie Luise, geborenen Pelkmann, wohnhaft**) in Templin*

;

2. die *Näherin Auguste Antonie Dorothea Neubauer,*

wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow,*

Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wusterhausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft in Königs-Wusterhausen*

die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Templin und Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow,* zu geschehen.

Berlin am *26. Februar* 1901.

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

N.

Ausgehängt am *Rathaus in Templin*

am *1. März* 1901.

Abgenommen am *16. März* 1901.***)

Templin am *16. März* 1901.

Der Bürgermeister.

(Siegel.)

N.

*) Vergl. § 46 Nr. 3 des Gesetzes.

**) Es ist stets der Wohnort der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat

Digitized by Google

F.

Bescheinigung des Aufgebots
und
standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des ..... Standesamts in ..... — ..... bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem .....
.....
.....
....., geboren am ..... 1..
zu .....
wohnhaft in .....
Sohn de .....
.....
.....;

2. der .....
.....
.....
....., geboren am ..... 1..
zu .....
wohnhaft in .....
Tochter de .....
.....
.....

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ..... Haus in ..... vom ..... bis ..... 19....
.....
.....
.....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich ertheilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in ..... geschlossen werde.

..... am ..... 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

F 1.

Bescheinigung des Aufgebots

~~und~~

~~standesamtliche Ermächtigung.*)~~

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Grossherzoglich badischen* Standesamts in *Freiburg* ——— bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem *Gastwirthe Friedrich Ilgner* ———
   ———, geboren am *25. März* ——— *1872*
   zu *Freiburg*, ———
   wohnhaft in *Freiburg* ———
   Sohn des *Gastwirts Josef Friedrich Otto Ilgner und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Deutsch, wohnhaft in Freiburg* ———
   ———;

2. der *Lehrerin Susanna Barbara Spiegelhalter* ———
   ———, geboren am *3. April* ——— *1879*
   zu *Emmendingen*, ———
   wohnhaft in *Emmendingen* ———
   Tochter des *verstorbenen Weinbauers Berthold Spiegelhalter, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, und seiner Ehefrau Barbara, geborenen Sonntag, wohnhaft in Emmendingen*, ———

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ——— *Rathaus* in *Freiburg* ——— vom *23. April* ——— bis *8. Mai* ——— *1901* *und am Rathaus in Emmendingen vom 25. April bis 10. Mai 1901* ———

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. ~~Zugleich erteilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in ——— geschlossen werde.~~

..... *Freiburg* am *12. Mai* ——— *1901.*

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

*) Ist nur die Bescheinigung des Aufgebots zu ertheilen, so sind die Worte „und standesamtliche Ermächtigung", sowie der Schlußsatz zu durchstreichen.

Digitized by Google

2. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879 (RGBl. S. 5).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§ 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 4. Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach § 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§ 5. Für die Beurkundung der im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§ 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der § 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 7. Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier

Digitized by Google

nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den im § 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§ 8. Die Divisionskommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§ 11) zu übertragen.

§ 9. Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§ 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§ 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§ 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§ 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 10. Ueber eine auf Grund des § 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im § 54 des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§ 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§ 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Digitized by Google

Diese Anzeige soll außer den im § 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittelung festgestellt ist.

§ 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;

b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den im gleichen Verhältniß stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppentheils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämmtlicher im § 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§ 59 Abs. 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittelung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§ 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinengesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 17. Insoweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel ꝛc.

---

3. Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875 (RGBl. S. 313).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Digitized by Google

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich ꝛc.

---

4. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) in der Fassung des Art. 40 des EG. z. BGB.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§ 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§ 3. Der Schließung der Ehe soll[1]) das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

[1]) Fassung des EG. Art. 40.

Digitized by Google

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.[1])

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

---

[1]) Fassung des EG. Art. 40.

Digitized by Google

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.[1])

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.[1])

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.[1])

§ 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) soll[1]) enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburtsurkunden.

§ 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung soll[1]) enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;

---

[1]) Fassung des EG. Art. 40.

Digitized by Google

2) das Geschlecht des Kindes;
3) die ihm beigelegten Vornamen;
4) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie soll[1]) enthalten:
1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6) Unterschrift der Zeugen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

Wilhelm.
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Fassung des EG. Art. 40.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

A.

Abänderung von Eintragungen 115 ff., 395 f. auch Aenderung, Richtigstellung.
Abgrenzung der Standesamtsbezirke 33 f.
abgekürzte Auszüge 132 ff.
Abkömmlinge 206, 249, 254 f., 257, 258, 269.
Abkürzung der Aufgebotsfrist 308 f. — unzulässig 104, 120.
Ablehnung einer Amtshandlung 86 f., 146 — der Anzeige 108, 146 — der Aufgebotsanordnung 315 — der Berichtigung 408 ff. — der Bescheinigung 331, 333 — der Eheschließung 216, 241, 245, 257, 259, 260 f., 268, 269, 270, 296, 305, 315, 319, 333, 338 ff., 343, 356 — der Eintragung 113, 209 — der Ermächtigung 333, 355.
Abnabelung 174.
Abnahme des Aufgebot-Aushangs 323 ff. — der Versicherung an Eidesstatt 320.
Abschließung der Jahres-Register 88, 122 ff., 474 — der Registerbände 89, 122 ff. — der Nebenregister 126.
Abschluß der Eintragung 117, 390, 400.
Abschlußvermerk 89, 123.
Abschreiben, Fehler 117, 393, 401 f. auch Schreibfehler.
Abstammung 30, 160 ff., 161 ff., 189 ff., 249 ff.
Abstellung der Mängel 82.
Abtheilung f. Ministerium, Justizministerium.
Abtrennung der Nabelschnur 174.
Abweichungen des Nebenregisters 119 — der Auszüge 131 — der Uebertragung aus dem Schiffstagebuch 391 — aus der Urkunde des militärischen Stellvertreters 431.
Abwesenheit 219, 371.
Abwesenheitserklärung 245.
Abwesenheitspfleger 230.
Accessist 275.
Adelsfamilien 100.
Adelsmatrikelführung 100.
Adelsprädikate 111, 195 f.
adlig 192.
Adoption f. Annahme an Kindesstatt.
Adoptiveltern, Einwilligungsrecht 231 ff.
Adoptivgeschwister 257.
Advokaten 275.
affinitas illegitima 252 f.
Aftermiether 371.
Akten, akademische f. Titel.
Aktenmaterialien 68.
Allonge 104.
alphabetisches f. Namensverzeichniß.
Alter des Verstorbenen 377 — der Zeugen 362.
Altersversicherung 134.
Amt 66, 360.
Amtmann 49, 61.
Amtsausschuß 65.
Amtsdiätare 275.
Amtsbezirke in den östlichen Provinzen 34.

Digitized by Google

Amtsgericht 65, 71, 78 f., 84, 125, 159, 193 f., 199, 201, 212, 264, 268, 281, 286, 310, 315, 319, 351, 355, 360, 366, 380, 382 f., 406, 407, 418, 424.
Amtsgewalt, Delegation 35, 46.
Amtshauptleute 61.
Amtshauptmannschaft 40, 65, 78.
Amtslokal 41, 68, 91 — Entfernung der Register 91, 126, 341, 347.
Amtsreise 82.
Amtsrichter 376.
Amtssitz 125, 138 — der Standesbeamten 308, 322, 350.
Amtsvorsteher, Verpflichtung zur Uebernahme des Standesamts 61.
Anderer s. Gemeindebeamter, Religionsdiener.
Aenderung des Vornamens 157 ff., 167 — des Familiennamens 195 ff.
Androhung der Zwangsstrafe 421 ff.
Anerkennung 103, 129, 163 f., 189, 204, 481, 485 — ausländischer Urtheile 240, 241, 245 — Berichtigung 397 — auf See 389 — der Identität 113 — der Mutterschaft 181 — der Vaterschaft 30, 103, 129, 163 f., 180 ff., 189, 204, 481, 485 — Widerruf 397.
anfechtbare Ehe 212, 216, 217, 226, 241, 242, 244, 245, 246, 329, 337.
Anfechtung der Ehe 241 — Ehelichkeit 161 ff. — der Todeserklärung 247 f., s. auch Beschwerde.
Anheftung des Aufgebots 328.
Anlage der Register 86 ff., 473 ff.
Angenommene Kinder, Eheschließung 218, 220, 232 ff., 249, 257 ff. — Familienname 112 — Wohnsitz 351.
Annahme an Kindesstatt 193 ff., 196, 206, 232, 254 — Aufhebung 194, 233 f., 258.
Annex 154.
Anordnung des Aufgebotes 211, 217, 309 ff., 331, 335, 474.
Anschlag am Standesamt 93.
Anschlußgemeinden 63 f., 74.
Anstaltsgebäude 149.
Anstaltsvorsteher s. Vorsteher.
Anstellung der Standesbeamten 41 ff., 48 ff., 55 f.
Anstellungsrecht, Beschränkung 44.
Anstellungsvertrag der besonderen Standesbeamten 55 f.
anstößige Vornamen 156, 399.
antheilberechtigter Abkömmling 269 f.
Antrag auf Anordnung des Aufgebotes 313 — auf Befreiung vom Aufgebot 360 — von Ehehindernissen 261, 360 — auf Vornahme einer Amtshandlung 86 — auf Beischreibung von Namensänderungen 205 — auf Berichtigung 405 ff. — Bescheinigung 132, 166, 379 — auf Vermerkung von Standesveränderungen 191 f., 206 ff., 365.
Anweisungen zur Bildung der Standesamtsbezirke 34.
Anwesenheit bei der Geburt 154 — des Standesbeamten bei Eintragungen 107 — der Verlobten bei der Eheschließung 336.
Anzeige, Ablehnung 108, 146 — Berechtigung 146 f. — Beurkundung der eigenen 38, 107 — Feststellung des Inhalts vor Eintragung 110 — formwidrige 417 — von Geburts- und Sterbefällen vor Inkrafttreten des Gesetzes 458 f. — bei landesherrlichen Familien 435 — mangelhafte 417 — mündliche 106 ff., 144 ff., 151, 168 f.. 373, 375 — an das Nachlaß- bezw. Vormundschaftsgericht 97 ff. — nachträgliche 207, 420 — in öffentlichen Anstalten 148 ff., 373 — an die Polizeibehörde 177, 418 — an die Pfarrer 100, 367 — schriftliche 373, 377, 395, 477 — statistische 98 — des Todes vor der Namengebung 172 — unrichtige 396 — unvollständige 397 — Vertretung 145 f. — Verzögerung 207 ff. — vorbehaltlose 163 — der Vornamen 167, 168 ff. — Wiederholung 208.
Anzeigepflicht bei Geburten 139 ff. — in öffentlichen Anstalten 147 ff., 373 — der Exterritorialen 29 — bei Frühgeburten 173 — bei Funden 176 ff. — der Gemeindebehörde 39 — auf See 388 ff. — des Standesbeamten 97 ff. — bei Sterbefällen 369 ff., 373 ff. — bei Todtgeburten 172 ff. — Verletzung 417 ff. —

Digitized by Google

Vorbehalt des Landesrechts 440 ff. — Vornamen 168 f.
approbirter Arzt 335.
Arbeitshaus 275.
Arbeitsscheue 298.
Armenhäuser 148.
Armenkasse 298.
Armenunterstützung 298.
Arzt 143, 151, 271, 274, 441 f.
ärztliches Zeugniß 265, 335, 341, 426.
Ascendenten 150 ff.
Assistenz der Geistlichen 413.
Attachirte Truppentheile 150.
Aetzungen 118.
Auditor 275.
Aufbewahrung der beglaubigten Abschrift der Schiffsurkunde 391 f. — von amtlichen Schriftstücken 93 ff. — der Nebenregister 125 ff. — der Register 91 ff., 341 f. — der Register für landesherrl. Familien 435 — von Urkunden 93 ff., 314 f.
Aufenthalt 268, 279, 296, 307, 358, 396, 431 ff., 444, 446 — gewöhnlicher 193, 199, 248, 310, 316, 431 ff., 444, 446.
Aufgebot 243, 247, 283, 298, 304 ff., 330, 331 f., 351, 355, 356, 414, 426, 475 — Ablehnung 315 — Anordnung 211, 217, 309 ff., 331, 335, 475 — im Ausland 288, 290, 291 — bei Ausländern 287, 305 — ausländische 311 — bayerisches 443 f., 456 — Bekanntmachung 320 ff. — Befreiung 308, 334 f., 358 ff. — Bescheinigung 331 f. — der eigenen Eheschließung 38, 310 — vor Inkrafttreten des BGB. 456 f. — des PG. 455 f. — kirchliches 334 f. — Kosten 70 f., 327 — in landesherrlichen Familien 436 — Verjährung 306, 456 — Verzeichniß 55, 326 — vorschriftswidriges 428 — Wiederholung 228, 299, 307 — Wirksamkeit 306 ff. — Zuständigkeit 309 ff.
Aufgebotsverfahren 245.
Aufgebotsverhandlung 313 ff.
Aufhebung der Adoption 194, 233 f., 258 — der ehelichen Gemeinschaft 169, 197, 240, 367, 450 ff. — des Nichtigkeits- oder Scheidungsurtheils 246 ff. — der Todeserklärung 247 f.
Aufklärungen, thatsächliche 404 ff.
Auflösung der Ehe 165, 219, 303, 239, 240 ff., 244 f., 246, 250 f., 253, 260, 262, 300, 345, 364 f., 450 ff.
Aufnahme, protokollarische der Aufgebotsverhandlung 314 — der Versicherung an Eidesstatt 320.
aufschiebende Ehehindernisse 213, 215, 216, 226, 236, 241, 242, 247, 248, 254, 269, 270.
Aufsicht über die Standesbeamten 76 ff. — polizeiliche 298.
Aufsichtsbehörde 36, 38, 42, 48, 53, 58, 92, 93, 110, 121, 122, 123, 124, 127, 132, 171, 175, 209, 211, 240, 283, 342, 360, 380, 392, 394, 400, 402, 410, 418, 424, 425, 428 — nächste 39, 405 ff. — für die Standesämter in Hamburg 80, 261, 264.
Aufsichtspersonal in Gefängnissen 275.
Aufzeichnungen 110.
Auseinandersetzung von Staat und Gemeinde 63, 67 — von Staat und Kirche 459 ff.
außerehelicher Beischlaf 252 ff.
außerordentliche Prüfung der Standesregister 82.
Außer Stande sein 229 f.
Ausfertigung, beglaubigte, s. Rechtskraft.
Ausführungsgesetz zum BGB. siehe Landesrecht.
Ausführungsverordnungen 32, 462 ff., s. auch Landesrecht.
Ausgabe der Zeitung 328.
Ausgaben-Verzeichniß 95.
Aushang des Aufgebots 303, 309, 323 ff.
Auskunft, Pflicht 420.
Auskunftspersonen 111 ff., 114, 152, 375.
Auslagen, baare 136, 342.
Ausland, Aufenthalt 229, 311 — Begriff 327 — Bekanntmachung des Aufgebots 327 ff. — Beurkundung 29, 229, 469 ff. — Eheschließung 416 ff., 469 ff.
Ausländer, Aufgebot, Begriff 303, 305, 358, 426 — Eheschließung: Erfordernisse 278 ff., 301, 305 ff.,

Digitized by Google

Form 301 ff. — Geburtsurkunden 141, 166 — in Grenzpfarreien 29, 302, 445 ff. — Sterbeurkunden 98, 380 f. — Trauung 416 — Trennung von Tisch und Bett 450 f.
ausländische Aufgebote 310 — Behörden 96, 306, 326, 328 f. — Eherechte 278 ff., 312 — Ehescheidungsrechte 451 ff. — Urtheile 240, 241, 245, 366, 457 ff.
ausschließliche Zuständigkeit der Standesbeamten 31.
Ausschließlichkeit der Zwangsstrafe 424.
Ausspruch des Standesbeamten bei der Eheschließung 303, 336, 340, 360 f., 428.
Ausstattung des Amtslokals 68.
Austritt aus dem Mutterleib 173.
Ausübung, vertretungsweise, der elterlichen Gewalt 219 f., 230 — öffentliche, des Amts eines Standesbeamten 36, 346 ff.
Auswanderung 310.
Auswärtiges Amt 141, 381.
Auswärts, von, eingehende Urkunden 94 ff.
Außerachtlassung der Vorschriften u. s. w. 424 ff.
Auszüge, beglaubigte 94 — abgekürzte 132 f. — Begriff 132 f. — aus den Berichtigungsverhandlungen 402 — Beweiskraft 131 — Gebühren 136 f., 472 — der Geburtseintragung 141, 166 — der Heirathseintragung 190, 241, 244, 363, 365 f., 484 — Lieferung der Formulare 72 — von Randvermerken 139, 172, 481 — für die Rekrutirungsstammrollen 96 — an den Standesbeamten des Wohnsitzes 166 — der Sterbefalleintragung 380 f. — Verzeichniß 95.
Aversal-Jahresbeträge 63.

B.

Baare Auslagen 136 ff., 342.
Badisches Recht 213, 245.
Bahnhöfe 372.
Band s. Registerband.
Bataillonskommandeur 150.
Bauerschaften 50.
Bayern, Aufgebote 442 — vor Inkrafttreten des BGB. 456 — Eheschließung der Militärpersonen 271 — Verehelichungsrecht 294 ff.
bayerisches Landesrecht, Verletzung 426 f.
Beamte, beauftragte 150 — Eheschließung 271 ff. — ermächtigte 127, 150 f., 168 — staatliche 30 — städtische 57 — Wohnsitz 350.
beauftragter Gemeindebeamter 47, 53, 57, 58, 62 — Standesbeamter 39 ff.
Bedingung der Einwilligung 217 — der Eheschließung 338 f.
Beendigung der Fahrt 393 f.
Beerdigung 382 ff., 472 — vorzeitige 383 ff.
Beerdigungsschein 376, 382.
Befestigung des Aushangs 323 f.
Befreiung im Allgemeinen 357 ff. — vom Aufgebot 307 ff., 332, 334, 358 ff., 426 — von Ehehindernissen 216, 358 f., des Ehebruchs 261 ff., der Eheunmündigkeit 213 ff., der Wartezeit 264 f. — vom Erforderniß eines Unbedenklichkeitszeugnisses 282 ff.
Befristung der Eheschließung 338 f. — der Einwilligung 217.
Beginn der Geburt 172 f.
beglaubigte s. Auszüge
Beglaubigung ausländischer Urkunden 282 — nachträglicher Eintragungen 484 — der Nebenregister 119 f. — der Unterschriften 199 ff. — der Urkunden im Aufgebotsverfahren 318 ff. — s. auch öffentliche Beglaubigung.
Beglaubigungsvermerk 120 f.
Begräbnißpolizei 441.
Behälter für das Aufgebot 323.
Behausung 371 ff., 374.
Behinderung, s. Verhinderung.
Behörden, zuständige nach Landesrecht 468 ff. — s. auch ausländische.
Beigeordneter 46, 51.
Beischlaf 252 ff. — Ehehinderniß 252 ff.
Beischreibung nachträgliche im Nebenregister 126 ff.
Beistand 219 f., 268 — bei blinden Personen 108.
Beitreibung der Kosten 210.
Beiwohnung 161 ff., 181, 259 — als Ehehinderniß 252 ff.
Beizeichen 112.

Digitized by Google

Bekanntgabe von Verfügungen 96.
Bekanntmachung des Aufgebotes 320 ff. — ausländischer A. 326, 327 ff. — der Bestätigung der Adoption 194 — des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts 224.
Belegblatt 327.
Belehrung der Aufsichtsbehörde einzuholen 81, 240, 243, 281, 286, 366
Beleuchtung des Amtslokals 68.
Belgien 281 ff.
Belohnung der Standesbeamten 63.
benachbarte Gemeinden 75 — Standesbeamte 39.
Benediktion 414.
Berechnung der Anzeigefrist 140 ff., 208 — der Aushangfrist 323 ff., 306 ff. — der Frist der Eheschließung 328 — des Lebensalters 212 — der Wartezeit 263 — der Wirksamkeit des Aufgebots 306 ff.
Berechtigte zur Anzeige 108, 146 f. 373, 417 — zur Namensgebung 153 f.
Berichtigung der Standesregister im Allgemeinen 395 ff., 480 f., 482 — der Anerkennung 397 — offenbarer Schreibfehler 395 ff. — von Vornamen 167, 396 f. — von Kirchenbüchern 459 — der Register für landesherrliche Familien 435 — der Nebenregister 400 f., — des Tagebuches 390, 393, 395 — der Uebertragung aus dem Tagebuch 394 — von Unterschriften 114, 400 — Verzeichniß 127.
Berichtigungsverfahren 114, 115 f., 117, 141, 147, 157 f., 167, 171, 175, 377, 381, 403 ff.
Beruf s. Stand.
Berufung, gesetzliche 45 ff., 57.
Beschädigung des Aufgebotsaushangs 323.
Beschaffenheit der Register 89 ff., 473 ff.
Beschaffung der Formulare 73.
Bescheinigung 132 ff. — des Aufgebots 310, 331 ff., 352, 355, 472, 476 — des Aushangs 325, 342 — ausländischer Behörden 306 f. — ausländischer Urkunden 282 — der Beerdigung 472 — der Eheschließung 363, 415, 472, 475 — von Geburtseintragungen 166 f. — der Heimathsbehörde s. Zeugniß — von Sterbefällen 379 f. — von Todtgeburten 379 — der Zulässigkeit der Eheschließung 290, 291, 293 — s. auch Rechtskraft.
beschränkt geschäftsfähig 214, 215 ff., 221 f., 317, 350.
Beschwerderecht, Anordnung einer Eintragung 86 — im Berichtigungsverfahren 407, 411 — Disziplinarstrafen 89 — Ersetzung der Einwilligung 224, 237 f. — Festsetzung der Entschädigung 62, 66 f. — der Notare 188 — der Standesbeamten 86, 401 — Verehelichungszeugniß 299 — Vertheilung der Kosten 74 — Zwangsstrafe 423 f.
Besitzer eines selbständigen Guts 75.
besondere Standesbeamte 48 ff., 52, 54 ff., 57, 58, 59, 60, 62 — Urkunde 31, 96, 124, 184 f., 187 f., 200.
Bestallung des Vormundes 220 — des Pflegers 222 — des Standesbeamten 41.
beständige s. Trennung von Tisch und Bett.
Bestätigung der Annahme an Kindesstatt 193, 232 — der Aufhebung 232, 233 — der Ehe 242, 244, 246.
Bestattung s. Beerdigung.
Bestellung eines Beistands 108, 219, 268 — zum Standesbeamten 41 ff., 48 ff., 55 f., 60, 75, 340 — der Stellvertreter 52 ff. — der Pfleger 220 — des Vormunds 221.
Bestimmung der Standesregister 88 ff., 129 — der Geburtsregister insbesondere 160 f., 186 f. auch Beweiskraft.
Bestreitung der Vaterschaft 163 f.
Betheiligte 94, 116, 138, 188, 194, 205, 261, 329, 342, 365, 379, 403 — Begriff 86 — Berichtigungsverfahren 406 f. — am Ehebruch 261 — Einvernehmung 34, 206 f. — Entlassung 117 — Gemeinde 74 — Kostenpflicht 71 — Obrigkeit 61.
Betrug 298.
Betrunkene 343.
Bettel 298.
Beurkundung der Anerkennung 164, 179 ff., 478, 485 — außerhalb des

Digitized by Google

Registers 183 — Begriff 130 — der Eheschließung 339 ff., 360 ff., 428 — der eigenen Anzeige 38, 107 — der eigenen Eheschließung 300 ff., 336 f. — der Geburten 139 ff. — in Grenzbezirken 444 ff. — von Namensänderungen 200 — des Personenstandes im Ausland 469 f. — der landesherrlichen Familie 435 f. — von Militärpersonen 514, 517 — auf See 385 ff., 418 f. — der Standesakte überhaupt 32 ff. — von Sterbefällen 369 ff. — von Todtgeburten 172 ff., 369.
Beurlaubtenstand 271.
Bevollmächtigte 138 — Vertreter 235.
Bevölkerungsbewegung 98.
Bevölkerungsstatistik 98.
Beweiskraft der Anerkennung 186 — der Auszüge 131 — der Berichtigungen 403 — der Bescheinigungen 132 f. — der Eintragungen von Todtgeburten 176 — der Familienstammbücher u. Familienstandesregister 102 f. — der Heirathsregister 344 — der Nebenregister 119 f. — der Randvermerke 189, 364 — der Register überhaupt 30, 128 ff., 240, 361 — des Tagebuches 389 f. — der Uebertragung der Schiffsurkunde 393.
Bewirkung des Aushangs 324 ff.
Bewußtlosigkeit 215.
Bezeichnung der Erschienenen 111 f.
Bezirksamt 65, 298, 376, 418.
Bezirksausschuß 57, 65, 66.
Bezugnahme auf amtliche Mittheilung 116, 477.
Bigamie s. Doppelehe.
Bildung der Standesamtsbezirke 31 ff., 75.
Binnengewässer 386.
Binnenschiffe 142, 370.
Blinde, Eheschließung 343 — Verhandlung 108 — Unterschrift 114.
Blutsverwandte 280 ff.
Bodensee 142, 370.
Bosnien 318.
Bogen, besonderer 185.
Brasilien 29.
Brautkinder 219.
Briefsendungen 71.
Buchstaben 105 f. — Zahlen in 112, 123.
Bundesrathsverordnung 462, 473 ff.
Bundesstaat 192, 194, 214, 308, 325, 353, 358.
bureaukratisch organisirte Gemeindeverwaltung 51.
Bürgerausschuß 49.
Bürgerliches Gesetzbuch, örtliche Geltung 278 ff., 301 ff. — zeitliche Geltung s. Inkrafttreten — Geltung gegenüber Landesherrn u. s. w. 212, 336, 432 ff. — Außerachtlassung der Vorschriften 426 ff.
bürgerliche Namen 192.
bürgerliche Wirkung der geistlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben 447 f. — von Kirchenbüchern und älteren Standesregistern 438 f.
Bürgermeister 44 ff., 46, 49, 51, 178.
Bürgermeistereien 34, 322.
Bürgerschein 113.
Bürgervorsteher 49.

C.

Cabinetsministerium 434.
Centralbehörde s. Zentralbehörde.
Chef des Staatsministeriums 434 — s. auch Ministerium.
Chinesische Namen 91.
Civilbeamte 272.
Civilehe 302 ff., 436.
Civilkammer des Landgerichts 32, 76, 87.
Civilprozeßordnung, Einwirkung auf das PG. 128 f.
Civilstandskommission 65, 71, 78, 79, 424.
Civiltrauung 303.
Clerus 43.
Consenserklärung 303 ff., 336 ff., 340, 347 ff.
Costa-Rica 302.

D.

Dänische Staatsangehörige 283 ff. — Zeitungen 327.
Datum der Zeitung 328.
dauernd s. außer Stande sein, verhindert.
Degradation von Geistlichen 43.
Delegation der Amtsgewalt 35, 46.
Departement s. Ministerium.
deutsche Seeschiffe 386 f. — Sprache 90, 108, 327, 477.
Diebstahl 298.

Digitized by Google

Dienstalter 57, 67.
Dienstboten, Sterbefälle 371.
Dienstbücher 113.
Diensteinkommen 67.
Dienstgehülfen 278 ff.
dienstliche s. Verehelichungsbewilligung.
Dienstsachen, Portopflicht 69.
Dienstsiegel 30, 68 f., 93 f., 102, 109 ff., 115, 127, 132, 151, 325.
Dienstverhältniß der besonderen Standesbeamten 54.
diplomatische Vertreter 276, 277, 302, 416, 469 ff. — s. auch Konsul.
Dispensation s. Befreiung.
Dissidenten 154.
Distriktsverwaltung 159, 308.
Distriktsverwaltungsbehörde 65, 78, 283, 295 ff., 298, 376, 380.
distriktspolizeiliches s. Verehelichungszeugniß.
Disziplinarbehörden 83 ff.
Disziplinargewalt 39, 55, 68, 77 ff., 83, 86, 150, 339.
Disziplinarstrafmittel 83 ff.
Disziplinarverfahren 83 ff.
Divisionskommandeur 431.
Doktortitel s. Titel.
Dolmetscher 69, 108, 111, 113, 476, 482.
Domanialbesitzungen 178.
Doppelehe 238 ff., 280, 316, 355.
Doppelnamen 111.
Dörfer 41, 72, 79.
Dorfsversammlung 50.
Dorfsvorsteher 51.
Droschken 372.
Durchsicht, Vorlage zur 108.
Durchstreichen unzulässig 118 — des Vordrucks 90, 377.

E.

Ehe, Begriff 239, 259, 262, 280 — kirchliche Verpflichtung 459 ff. — s. auch anfechtbar, Auflösung, Ehehindernisse, Eheschließung, Legitimation, nichtige, ungültige.
Ehebruch 242, 259 ff., 281, 317.
Ehefrau 371 — des Annehmenden 257 — Familiennamen 112 — Heimath 300 — Staatsangehörigkeit 282 ff. — d. Standesbeamten 38 — Wohnsitz 112.
Ehegatte, Eintragung im Sterberegister 379 — Schwägerschaft 250 ff.
Ehehinderniß der Anfechtung der Todeserklärung 247 ff. — der Annahme an Kindesstatt 257 ff. — der beschränkten Geschäftsfähigkeit 215 ff. — der Doppelehe 238 ff., 246 — des Ehebruchs 259 ff. — der Eheunmündigkeit 211 ff. — der mangelnden Einwilligung 225 ff. — der Geschäftsunfähigkeit 215 ff. — der Geschlechtsgemeinschaft 252 ff. — der Schwägerschaft 250 ff. — der Verwandtschaft 249 ff. — der Vormundschaft 222 — der Wartezeit 283, 388 — des Wiederaufnahmeverfahrens 238 ff. — Außerachtlassung von 426 — Begriff 329 — Befreiung 358 ff. — Mittheilung 330.
ehelich, Abstammung 161 ff., 249 ff. — erklärte Kinder 220, 226 f., 249, 255, 258, 266 ff. — Gemeinschaft 165, 169, 197, 240, 259 ff., 365 ff., 450 ff. — Kinder 97, 112, 156, 161 f., 189, 193, 194, 218 ff., 225 ff., 226, 249, 250 f., 258, 282, 300, 317, 350, 370.
Ehelichkeitserklärung 191 ff., 249, 254, 256 — Namensänderung 196, 197.
eheloser Stand 316.
Ehemann der Mutter 160 ff., 197, 200, 360, 370 f.
Ehemündigkeit 211 ff., 216, 312, 319 — landesherrliche Familie 437.
Ehepaar 193 — Adoption 233.
Ehesachen, streitige 447 ff.
Ehesakrament 450.
Ehescheidung, landesherrliche 240, 449.
Ehescheidungsrecht 450 ff.
Ehescheidungssache s. Ehesachen.
Eheschließung s. Ablehnung — Anerkennung bei oder nach der 184 ff., 361 — Aufgebot 199, 302 f., 424 ff. — Auflösung der alten Ehe 240 ff. — im Ausland 416, 469 f., 517 f. — von Ausländern 278 f., 300 ff., 312, 336 — außerhalb des Standesamtsbezirks 36, 316 — bayerischer Staatsangehöriger 456 — Bescheinigung 132 f., 363, 415, 472, 475 — Eintragung 343 f., 360 f. — Einwilligung s. d. — Erfordernisse 211 f. — Ermächtigung 36, 296, 331, 352, 354 f., 363, 426, 469, 475 — Form 242,

Digitized by Google

300 ff., 336 ff. — in Grenzbezirken 446 f. — vor Inkrafttreten des BGB. 191 — kirchliche 303 f., 459 ff. — der Landesbeamten 272 f. — landesherrl. Familien 435 — Legitimation durch 190 f. — von Militärpersonen 431 — Motive 330 — Ort 280, 295 — Namenserklärung bei der 199 f., 361 — der Reichsbeamten 271 — in Schutzgebieten 471 ff. — Verehelichungszeugniß 294 ff. — Unaufschieblichkeit 307 — Wiederholung 228 ff., 242, 361, 363 — Zuständigkeit 354 f. S. auch eigne.

Eheschließungserklärung s. Consenserklärung.

Eheschließungswille 336, 337 f.

Ehestreitigkeiten in Bayern 453 ff.

Eheversprechen 259.

Ehevertrag 269.

ehewirkende Kraft der Konsenserklärung 303 f.

Ehrenamt 61.

Ehrenrechte, bürgerliche 343.

ehrloses Verhalten 460.

eidesstattliche Versicherungen 152, 314, 319 ff.

eigene: Anzeige 38, 107, 388, 485 — Aufgebot 38, 310 — Wissenschaft 144 ff., 169, 373, 407, 481.

eigenhändige Abschrift 121 — Eintragung 107 — Unterschrift 115.

Eigenthümer, Anzeigepflicht 371.

Einführungsgesetz zum BGB., Einwirkung auf das PG. 9, 246, 309, 334, 363, 412, 424, 444.

Eingeborne 471.

eingetragene Ehen 218, 239, 240, 241, 244, 253, 249, 259, 262, 343 f., 360 ff.

Einjährig-Freiwillige 271.

Einkindschaftung 194.

Einleitung des Berichtigungsverfahrens 405 ff.

Einreichung der Nebenregister 123 f.

Einrichtung neuer Gemeindeämter 49.

Einrücken des Aufgebots 306, 317 ff.

Einschiebungen 118.

Einsicht der Register 136 ff., 472, 476, 482.

Einspruch gegen die Eheschließung 256.

Einspruchsrecht gegen die Eheschließung 331 — der Heimathgemeinde in Bayern 297 ff.

Eintragung, abgeschlossene 117, 390, 400, 480 — Ablehnung s. d. — im Allgemeinen 103 ff. — in älteren Standesregistern 438 f. — auf amtliche Ermittlung 374 ff. — auf mündliche Anzeige oder Erklärung 110 ff. — auf schriftliche Anzeige 115 ff. — Begriff 103 ff., 106 ff., 115 f. — der Berichtigungen 395 ff., 402, 410 — der Eltern 160 ff. — von Frühgeburten 173 f. — von Funden 177 ff. — der Geburtsfälle 153 ff. — der Eheschließung 343 f., 360 ff. — — der Legitimation 190 ff. — nachträgliche 126 ff., 207 ff. — von Namensänderungen 203, 205 — vor einem Nichtstandesbeamten 347 f. — Richtigstellung 117 ff. — der Sterbefälle 175, 377 ff. — des Todestags des Ehemannes 165 — der Todtgeburten 172 ff. — des Vaters 161 ff. — Vervollständigung von 158 — Verzögerung der E. 207 f. — der verzögerten Anzeige 208 f. — Voraussetzung 155 f. — der Vornamen 171 f. — Wirkung 158 ff. — siehe auch Beurkundung, Uebertragung, Vermerkung.

Eintritt der Ehemündigkeit 212 ff.

Einwilligung zur Eheschließung 214 ff., 225 ff., 231 ff., 234 ff., 236 ff., 312, 315, 317, 319 — bei landesherrl. Familien 437 — zur Namenserklärung 197 ff. — der Verlobten zum Aufgebot 313 — zur Volljährigkeitserklärung 213 — Wiederholung 229, 243 — Widerruf 217, 228.

Einwirkung des BGB. auf bestehende Rechtsverhältnisse s. Uebergangsfragen.

Einzelgemeinden, Zahlungspflicht 62 f.

Einzelrichter für freiwillige Gerichtsbarkeit 79.

Einziehung 136 — von Strafen 423.

Eisenbahnen 142, 370, 372.

Eisenbahnverwaltung, Angestellte 284.

Eltern 232 ff. — Eintragung 160 ff., 360, 377 ff. — Einwilligungsrecht 215, 232 ff., — Wohnsitz 391 ff.

Digitized by Google

elterliche Gewalt 205, 213, 223, 226.
elternlose Kinder 156.
emeritirte Geistliche 43.
empfangene Kinder 180.
Empfängnißzeit 161 f., 164, 173 f.
Enkel 250, 253, 266 — s. auch Kindeskinder.
Entbindungsanstalten s. öffentliche Anstalten.
Entfernung der Hauptregister 91, 341 — der Nebenregister 126.
Entgegennahme der Anzeige 38, 107 f., 388 f. — der Eheschließungserklärung 338, 428 — der Namenserklärungen 198 ff.
Entlassung aus dem Adoptionsverhältniß 194, 224, 233, 258 — der Betheiligten 117, 400 — der besonderen kommunalen Standesbeamten 56 — des Vormunds (Pflegers) 221, 222.
Entmündigte 220, 229.
Entmündigung 147, 215, 222, 267 — Verfahren 298.
Entschädigung des Dolmetschers 69 — der Geistlichen 440 ff. — der Standesbeamten 73, 62 ff., 428 — der Stellvertreter 40, 67 — Vertheilung 64.
Entschädigungspflicht der Anschlußgemeinden 63 ff. — der Hauptgemeinde 62 — des Staates 66 f.
Entscheidungsgründe 260.
Erbfolge, gesetzliche 269.
Erbschaftssteuerverwaltung, Anzeigepflicht 99.
Erbschaftsklage 409.
erforderliche Entschädigung 63, 67.
Erforderniß der Annahme an Kindesstatt 193 — der Anstellung als Standesbeamter 42 f. — der Ehemündigkeit 211 f. — der Eheschließung 211 ff., 310 ff., 329, 336, 426, 456 — des Aufgebots 301, 305 ff., 442, 455 ff. — im Ausland 470 ff. — von Ausländern 278 ff. — der elterlichen Einwilligung 225 ff. — der Geschäftsfähigkeit 215 ff. — der Ledigkeit 239 ff. — für landesherrl. Familien 436 f. — Unbedenklichkeitszeugniß für Ausländer 281 ff. — Verehelichungsbewilligung 271 ff. — Verehelichungszeugniß 294 ff. — der Wartezeit 243, 262 — Zeugniß des Vormundschaftsgerichtes 265 ff.
Ergänzung der Anzeige 377, 381, 420 — der Berichtigungsverhandlungen 407 ff. — der Eintragungen 397 ff.
Erkenntniß, gerichtliches 190, 194.
Erklärung s. Eheschließungserklärung.
Erkrankung der Verlobten 307, 335, 341, 412.
Erlaß des Aufgebots s. Anordnung, Befreiung — der Urkundenvorlage 319 f.
Erlaubniß zur Eheschließung von Militärpersonen 271, Landesbeamten 273 ff., Ausländern 281 ff.
Erledigung des Rechtsstreits 162, 248 — des Standesamts 37 ff., 39, 57 ff. — der Pflicht zur Führung des Standesamts 61 — des Wiederaufnahmeverfahrens 247.
ermächtigte Beamte 127, 150 f., 192, 373, 471, 484 — Standesbeamte 310, 314, 352, 356.
Ermächtigung zu Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks 36 — zur Anzeige 150 — zum Aufgebot 310, 313 — zur Beurkundung im Ausland 469 ff. — zur Eheschließung 36, 296, 331 f., 352, 354 f., 363, 426, 469, 475 — zur Einwilligungserklärung 235 — Gebühren 472.
Ermittlung 209, 217 — Eintragung auf Grund amtlicher 375 f. — des Sachverhaltes 209 f., 383 ff. — des Todestages des Ehemannes 165 — der Todesursache 98, 152, 378.
Ermittlungsrecht des Standesbeamten 152 ff., 217, 260, 374, 384, s. auch Ermittlung, Prüfungsrecht.
Ermittlungsverfahren 152.
Ernennung der besonderen Standesbeamten 52 ff. — s. auch Bestellung.
Ersatz-Gerichtsmann 48.
Erscheinen, persönliches der Verlobten 313.
Erschienene 111 — Unterschrift 113.
Ersetzung der elterlichen Einwilligung 237 f. — der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters 223 ff. — Verhältniß beider 225, 237.
ersichtlich machen 189, s. auch Randvermerke.
Erstverpflichteter 144.

Digitized by Google

Ersuchen der Gemeindebehörden, der Ortspolizeibehörden 152, 384, 423, 484 — um Bewirkung des Aushanges 324 ff.
Eutin 65.
evangelisch 154 — Geistliche s. d. — Trauung 303.
Evidenthalten der Register 122.
exceptio plurium 181.
Exekutivstrafe s. Zwangsstrafe.
Exemtion der Exterritorialen 29, 301.
exkommunalisirt 51, 178.
eximirte Gemarkungen 75.
Expedient 275.
Exterritoriale, Beurkundung überhaupt 29 — Eheschließung 301 — Trauung 416.
Exterritorialität 28, 301.

F.

Fälschung 298.
Fahrlässigkeit des Standesbeamten 425.
Fahrt, während der 387.
Fahrzeuge der Marine 29, 142, 370, 430 ff.
Fähigkeit zur Anzeige 147 — zur Führung des Standesamts 59.
Fahnenflüchtige 136, 310.
Fahrnißgemeinschaft 269.
Familie des Standesbeamten 38, 107, 310, 337, 484.
Familienglieder 371 — Wohnsitz 350 — Staatsangehörigkeit 281 ff.
Familienhaupt 370 f., 482.
Familiennamen 377 — Eintragung 111, 154 f., 360 — Schreibweise 90, 114 — Unterschrift 114 — Veränderungen 195 ff.
Familienstandsregister 101 f.
Familienstammbücher 101 f.
Familienstammtafel 113.
Familienstand 154, 362.
Familienstatut s. Hausgesetze.
Fehlbescheinigung 127.
Fehlen der Unterschrift 115.
Fehler der Eintragung 361 — im Nebenregister 121 f.
Feierlichkeiten religiöse der Eheschließung 413 ff.
Feiertag 140, 177, 369.
Feldjäger 276.
Feldwebel 149.
Festsetzung der Entschädigung 41 — der Entschädigungspflicht der Anschlußgemeinden 65 f. — der Geschäftsstunden 93 — der sächlichen Kosten 71 f. — der Strafe 418, 421.
Feststellung der Abstammung 160 ff., 189 ff. — des ausländischen Eherechts 281 f. — des Ehebruchs 260 — der Ehelichkeit 161 ff. — der Geschlechtsgemeinschaft 253 f. — des Nichtbestehens einer Ehe 364 f. — der Persönlichkeit 112 ff. — der unehelichen Verwandtschaft 256.
Feuerbestattung 382.
Feuersgefahr 91.
Feuerversicherungspolicen 113.
Findelkinder, Anerkennung 181, 190 — Vornamenertheilung 156, 179 — s. auch Fund.
Fischerboote 386.
Flaggenführung 386 f.
Flaggenstaat 386.
Form der Aufgebotsverhandlung 313 ff. — der Eheschließung 300 ff., 336 ff., 339 ff., 425, 435 f., 469 — des Standesregisters 89.
formgemäß abgeschlossene Ehe 218, 239, 241, 249, 259, 262, 344.
Förmlichkeiten s. Bestellung.
Formulare 473 ff., 485 — für die Aufgebotsverhandlung 314 — Lieferung 72 f. — Vordruck 104.
formwidrig abgeschlossene Ehe 218, 226, 239, 241, 244, 249, 253, 259, 262, 345.
Forstgehülfe 275.
Forstkandidaten 276.
fortlaufende Nummerirung 103, 105.
Fragestellung des Standesbeamten 303, 340 f.
Frankfurt a. Main 49, 325.
französische Staatsangehörige 283 ff.
französisches Recht 439 — Anerkennung 163 — Abwesenheitserklärung 245 — Emanzipation 213 — Legitimation 191.
Frauen, Ehemündigkeit 213, 227 — Einwilligung der Eltern 227 — Wartezeit 262.
Freiburg 376.
Freiheitsstrafe 298, 422.
Freiwillige 271.
freiwillige Gerichtsbarkeit, Verfahren 84, 87, 209, 224, 236 f., 404 f., 485.

Digitized by Google

Freiwilliges Ger.Reichs-Gesetz 403, 404 ff., 411.
fremdländische Schreibweise 90 f.
fremdsprachliche Namen 91 f., 111.
Frist des Aufgebotes 306 — für Einreichung des Nebenregisters 123 f. — der Geburtsanzeige 140 f. — bei Militärpersonen 151 — der nachträglichen Vornamenanzeige 170 — der Anzeige auf See 388 — der Anzeige von Sterbefällen 369 — der Anzeige von Todtgeburten 172 f. — Versäumung 418, 422.
Frucht 173 f.
früherer Wohnsitz 321.
Frühgeburten, Eintragung 173 f.
Führung des Standesamts durch Gemeindebeamte 44 ff., durch Staatsbeamte 46 ff.
Fund 103, 129, 176 ff.

G.

Garnisonsort 350.
Garnisonsverwaltungsbeamte 150.
Gaukelei 298.
Geberdensprache 337.
Gebühren 137 ff., 356, 363 — Bezugsrecht 137 f., 428 ff. — Randvermerke 139 — Verzeichniß 95, 429 — Zeugnisse aus Kirchenbüchern und ältern Standesregistern 439.
Gebührenfreiheit 135 ff.
Geburt, Anerkennung bei oder nach 143, 182 ff., 481, 485 — Anzeigepflicht 139 ff., 208 — Bescheinigung 158 — Eintragung 139 ff., 153 ff., — in Grenzbezirken 445 ff. — vor Inkrafttreten des BG. 457 ff. — in landesherrlicher Familie 435 — von Militärpersonen 431 — auf Seeschiffen 386 — Tod in der Geburt 174 ff. — Verzeichniß 95. S. auch Abstammung, Niederkunft.
Geburtsakt s. Niederkunft.
Geburtshelfer 442.
Geburtsort, Eintragung 111, 154, 360.
Geburtsregister 88 ff., 103 f., 130, 141, 153 f., 182, 184, 187, 190 f., 199 f., 206, 475, 478, 481; s. auch Bescheinigung, Standesregister.
Geburtsschein 299, 318.
Geburtstag 212, 213.
Geburtsurkunde von Ausländern 141, 166 — Vorlage im Aufgebotsverfahren 315, 319 — zur Feststellung der Persönlichkeit 113.
Gefährdung der Person, des Vermögens 216.
Gefangenanstalten s. öffentl. Anstalten.
Gefängnisse 275.
Gegenseitigkeit, Verbürgung der 242.
gegenständliche Bestimmung des Registers 88, 130.
Gegenwart des Standesbeamten 107 f.
Gehaltszulagen 63.
Gehülfen von Beamten 274, 276 f.
Gehör s. Vernehmung.
Geisteskranke 147, 215 ff., 229, 343.
Geistesschwäche 216.
Geistliche 31, 138 f., 288, 292 f., 302 f., 363, 402, 438, 440 ff., 445, 459 ff., 482 — Eheschließung 273 ff., 412 — in Grenzpfarreien 445 ff., — als Standesbeamte 42 ff. — als Zeugen der Eheschließung 413 f.
Geldstrafen 83, 152, 418, 422 ff., 429 — Bezugsrecht 428 ff. — Verzeichniß 95 — s. auch Disziplinarstrafe, Zwangsstrafe.
Gemarkungen, besondere 75.
Gemarkungsvertreter 51.
Gemeinde 63, 88, 341 — Anstellung besonderer Standesbeamten 47 ff., besonderer Stellvertreter 52 ff. — Bekanntmachung des Aufgebots, Kostenpflicht 62, 68 ff. — Bezug der Gebühren 429 — rechtliche Stellung zum Standesamt 45, 47 — Standesamtsbezirke 33 ff., 60 ff.
Gemeindeamt, Wechsel 61.
Gemeindeausschuß 49, 51 — Einspruchsrecht 298.
Gemeindebeamte 60 f. — andere 47, 59 — beauftragte 47 — besonders angestellte 54 ff., 62 — Eheschließung 273 ff. — Führung des Standesamts 44 ff., 48 ff., des Stellvertretungsamts 52 ff. — Uebernahmepflicht in zusammengesetzten Bezirken 60 f. — Verlust des Standesamts 57 ff.
Gemeindebehörde 30, 48 ff., 50, 51, 152, 202, 324, 423, 468, 484.
Gemeindebeschluß 52.
Gemeindebevollmächtigte 49, 298.
Gemeindebezirk 33.
Gemeindedienerrecht 53, 56.

Digitized by Google

Gemeindehaus 323.
Gemeindekasse s. Gebühren.
Gemeinderath 39, 46, 49, 51.
Gemeindeverfassungsgesetz s. Frankfurt a. Main 49.
Gemeindeversammlung 49, 51.
Gemeindevertretung 49, 65.
Gemeindeverwaltungsbehörde 48.
Gemeindevorstand 39, 178, 418, 468.
Gemeindevorsteher 50 ff., 61, 63, 74 — Aushang des Aufgebots 324 ff. — Führung des Standesamts 45 ff. — Verpflichtung in zusammengesetzten Bezirken 61 f. — Verlust des Standesamts 57 ff.
Gemeindewaisenrath 442.
gemeinschaftlich, Annahme an Kindesstatt 257 — Kind der Ehegatten 193 — Register 88 — Vormünder 221.
Gendarmeriekorps, Eheschließung 273, 275 ff.
Genehmigung der Aufsichtsbehörde 209, 211, 342, 384, 394, 396, 400, 480 — der Beerdigung 382 — der Bestellung des Standesbeamten (Stellvertreter) 50, 52 ff. — des Erwerbs des Adels 192, 195 — des gesetzlichen Vertreters 211, 351 — der nachträglichen Eintragung 171, 207 ff., von Sterbefällen 384 — der Namensänderung 159, 205 f. — der Namensertheilung 181 — der Ortspolizeibehörde 374, 382 ff. — s. a. Einwilligung, Verehelichungsbewilligung.
Genossenschaftsbeamte 276 f.
gerade Linie 249, 251 — Verwandtschaft in 248.
Gerichte 30, 92, 121, 188, 193, 375, 396, 423, 425 — Anordnung von Eintragungen 85 ff. — der Berichtigung 395 ff. — Aufsichtsorgan 77 ff. — erster Instanz 125, 404, 468 ff.
gerichtlicher Vertrag 193 — Zuständigkeit 85 ff.
Gerichtsakten s. Urkunden.
Gerichtsbarkeit in Ehesachen 447 ff. — bei landesherrlichen Familien 437 f.
Gerichtsmann 48.
Gerichtsschreiber 202, 224, 247 f., 401, 409 f. — Beischreibung im Nebenregister 127 f. — Ertheilung von Auszügen 132.
Gerichtsverfassungsgesetz, Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit 448.
Gerichtsvollzieher 202, 274.
Gesandte 282, 285, 318 — s. auch diplomatische Vertreter.
Gesandtschaftshotel 301 f.
Geschäftsvertheilung 38.
Geschäftsfähigkeit 211, 215 ff., 218 f., 223 f., 227.
Geschäftsfähig s. beschränkt geschäftsfähig.
Geschäftsordnung für die Standesbeamten 28, 93 ff., 341 ff.
Geschäftsort 93.
Geschäftsstunden 93, 369.
Geschäftsüberlastung 38.
Geschäftsunfähige 147, 229, 350.
Geschäftsunfähigkeit 229, 242, 244.
Geschäftsverkehr mit ausl. Behörden 96.
geschiedener Ehegatte 112, 197, 251, 253, 256, 362, 379 — Mutter 164 ff.
Geschlecht des Kindes 155.
Geschlechtsgemeinschaft 250, 252 ff.
Geschwister 250 f.
Gesetz, betr. die Eheschließung u. s. w. von Reichsangehörigen im Ausland 469 ff.
Gesetzgebung über das Personenstandswesen ist Reichssache 30.
gesetzlich berufen 45 ff., 52 f.
gesetzliche, Befreiung vom Aufgebot 307, 332, 334 f.
gesetzlicher Vertreter 181, 197, 211, 214, 216, 218, 226, 235, 351.
gesetzlicher Wohnsitz 112, 350 f. — s. auch Wohnsitz.
Gesinde, Wohnsitz 350.
gesonderte Aufbewahrung der Register 91.
Geständniß der Parteien 115.
gestorbene Standesbeamte 115.
Gesuch um Befreiung von Ehehindernissen 261, 264, 360.
Gesundheitspolizei 382, 441.
Gewaltanwendung unzulässig 424.
Gewerbe 112, 154, 160, 162, 360, 377.
Gewerbegehülfen 371.
Gewissensfreiheit 461.
gewöhnlicher Aufenthalt 193, 199, 247,

Digitized by Google

310, 316, 332 f., 351 ff., 431 f., 444, 446 -- Bekanntmachung des Aufgebots 321 f. — s. auch Aufenthaltswechsel.
gezeichnet 120.
gleichzeitige Anwesenheit bei der Eheschließung 336.
Grenzaufseher 275.
Grenzbezirk s. Grenzpfarreien.
Glaubhaftmachung 313, 319.
Grenzpfarreien 29, 302, 444 ff.
Grethe 156.
Griechische Staatsangehörige 283 ff., 288, 301.
Großbritannische Staatsangehörige 283 ff., 366.
Größe der Standesurkunden 89.
Großeltern 250, 253.
Gütergemeinschaft 269 f.
Gutsbezirke 65, 74 ff.
Gutsherr 178, 188.
guter Glaube 218, 220, 226 f. — s. auch formgemäße, formwidrige, nichtige Ehe, Putativehe, Nichtstandesbeamter.
gute Sitten, ausländisches Recht 280 f.
Gutsvorsteher 50, 51, 61, 75 f.

H.

Hafen 387, 393 f.
Hafenstädte 50.
Haftstrafe 422 ff. - s. auch Zwangsstrafe.
Halbbürtig 250.
Handlungen, sonstige 420.
Handschlag an Eidesstatt 42.
Handzeichen 114, 200, 201, 477, 481.
Hannover 49, 61.
Hardesvogte 61.
Haupteintragung 103 ff., 106, 184, 194.
Hauptgemeinde, Begriff 64 — Kostenvertheilung 74 — s. auch Einzelgemeinde.
Hauptregister s. Standesregister.
Hausgenossen, Anzeigepflicht 441.
Hausgesetze, Geltung 212, 336, 432 ff.
Hausminister 434.
Hausnummer 112.
Hebammen 143, 151 — Anzeigepflicht 441 ff.
Hebammenanstalten s. öffentliche Anstalten.
Hebammenunterstützungsbeiträge, Abführung der 100.
Heilanstalten s. öffentliche Anstalten.
Heilung der Nichtigkeit 239, 242 ff., 244, 262, 345.
Heimathbehörde, Uebermittlung der Sterbeurkunde 98.
Heimathgemeinde 288, 290, 291, 293, 294, 297 f.
Heimathgesetz, Bayerisches 294 ff., 443 f., 456.
Heimathrecht 294 ff
Heimathschein 113, 299, 316.
Heimathstaat 214, 261, 264, 279, 282, 301, 358, 380, 386, 416, 470 — Uebernahme 281 ff.
Heirathsbewilligung s. Verehelichungsbewilligung.
Heirathsregister 88 ff., 103, 182 f., 187, 190 f., 200, 206, 218, 241, 245, 341, 343 ff., 346 ff., 361 ff., 428, 473, 479, 481 — s. a. eingetragene formwidrige Standesregister.
Heirathsurkunde 113, 187, 363, 366, 415 — s. a. Heirathsregister.
Heizung des Amtslokals 68.
Hehlerei 298.
Helgoland, Geltung des PG. 28, 455.
Herstellung des Nebenregisters 120 ff.
Herzegowina 318.
Hessen-Nassau 49.
Hinterbliebenen-Fürsorge 72, 134.
Hochseefischerei-Fahrzeuge 386.
Höchstpersönliche Natur des Einwilligungsrechts 235 ff.
Hofbeamte, Eheschließung 274 ff.
Hofkammer, Vorstand 434.
Hofkasse 276.
Hohenzollern, Familie 212, 336, 432 ff.
Höhe der Strafe 421.
Höherer Dienst 276.
Hörensagen 143.
Hülfsarbeiter 274, 275.
Hülfsblättchen 110.
Hülfsgeschäfte 94 ff., 96.
Hülfsjäger 275.
Hülfsschreiber 275.

I.

Illegitimitätserklärung 194.
Impflisten 96.
Impfung, Todesfälle 99, 100.
Inkrafttreten des BGB. 161, 182, 194, 197, 213, 215, 216, 219,

Digitized by Google

220, 236 a. E., 239, 245, 453 — s. auch Uebergangsfragen.
instruktionelle Vorschriften s. Ordnungsvorschriften.
internationales Privatrecht 240, 241, 245, 278 ff., 296, 300, 450 ff.
Interesse, amtliches 138 f.
Interessenkollision 113.
Invalidenversicherung 134.
Inventarisirung 267.
Irrthum der Verlobten 330, 337.
Israeliten, Unterschrift 114.
Italien 281 ff., 302, 366.
Jahresabschluß 90.
Jahresregister 89, 177.
Jahreszahl 155.
Jahrgang des Registers 344.
Japan 29, 302 — Japaner 471.
jüdische Herkunft 205.
juristische Persönlichkeit der öffentlichen Anstalten 148.
Justizabtheilung s. Justizminister.
Justizminister (Justizministerium) 32, 48, 66, 73, 77, 125, 126, 192, 203, 212, 214, 261, 265, 275, 282 f., 286, 288, 290.

K.

Kabinetsministerium 434.
Kaiser 272.
Kaiserliche Verordnung, Beurkundung, von Militärpersonen 430 ff., 514 ff. — an Bord von Schiffen 432, 516.
Kalenderjahr 123, 474.
Kandidaten des Lehramts 274 f.
kanonisches Recht 338, 413, 448.
Kammergüter 178.
Kammergutsgemeinden 51.
Kanzleibedürfnisse 68.
Karlsruhe 376.
Kaserne 148 ff., 373.
katholische Geistliche 43 — Kirche 461 — s. auch kanonisches Recht.
Kauffahrteischiffe 386.
Kennzeichnung des Amtsraums 93 — des Stellvertreters 39.
Kinder, Anerkennung 180 ff. — Eintragung 154 ff. — unter elterlicher Gewalt 205 — gesetzliche Vertretung 216 f. — neugeborene 177 — schulpflichtige 160 — todtgeborene 173 — s. ferner angenommene, eheliche, ehelich erklärte, empfangene, legitimirte, Putativkinder, uneheliche Kinder, Kinder aus nichtiger Ehe.
Kindeskinder 258.
kirchenamtliche Berechtigung der Geistlichen zur Registerführung 31 — zur Trauung 459.
Kirchenbücher 100 f., 158, 405, 438, 459.
Kirchendiener, Eheschließung 273 ff. — Entschädigung 440 ff.
Kirchengesellschaft, öffentliche 43, 272.
kirchliche s. Trauung.
Kirchspielvoigte 61.
Klagerecht auf Berichtigung 407 ff. — auf Ergänzung der Einwilligung zur Eheschließung 224, 236 f.
Klosteramtsgericht 189.
Knabe 155.
Kommandeur 431 f.
Kommissar 65, 67.
kommissarische Amtsvorsteher 61.
Kommunalbeamte s. Gemeindebeamte, Verbandsvorsteher.
kommunale Standesbeamte 48 ff., 45 ff.
Kommunalverband s. Gemeinde.
konfessionelle Gerichte 449.
Konkurseröffnung 298.
Konsenserklärung 303 f., 336 ff., 340, 347 f.
Konsistorium 278.
Konsul 282, 285, 302, 318, 329, 391, 416, 469 f.
Konsulargerichtsbarkeitsgesetz 470 f.
konsularischer Beamter 355.
Konsularverträge 29, 302.
Kontrole der Uebertragung aus dem Tagebuch 394.
Konzessionirte 276 f.
Kopf, Lage bei Todesfällen 370.
Kopulation 303, 414.
Körperlänge 173.
Korporation, öffentliche 43, 148.
Korrekturen 118.
Korrespondenzen, Portopflicht 70 f.
Kosten des Aufgebotes 307 — der Dolmetscher 109 — der Eheschließung 341 f. — der Ermittlung 385 — der Ersatzvornahme 61 — in Gutsbezirken 76 — sächliche 68 ff. — des Staates 72 — Vertheilung 73 ff. — der verzögerten Eintragungen 210 — der Wiederherstellung der Register 92.
Kostenfreiheit, Prinzip der 70, 136.
Krain 283, 288, 293.

Digitized by Google

Krankenanstalten s. öffentliche Anstalten.
Krankenversicherung 134.
Krankheit s. Erkrankung, Verhinderung.
Kreis 61.
Kreisamt 65.
Kreisamtmann 66, 80.
Kreisausschuß 65, 66.
Kreisdirektion 65, 79.
Kreisfiskalat 297, 299.
Kreisgericht 79.
Kreishauptmannschaft 32, 78, 80, 284.
Kreisregierung 31, 66, 71, 74, 78, 285, 298.
Kreistag 61.
Kreisverband 40.
Kriegsgefangene 431.
Kriegsgefangenschaft 230.
Kriegsschiffe 386.
Kriminalpolizei 382.
Kriminalstrafe 417 ff., 419, 429.
Kroatien 286, 294.
Kultusministerium 274.
Künstler, Aufenthalt 351.
Kunstreitergesellschaften 372.

L.

Laien 43.
Landdragonerkorps 276.
Landesbeamte, Eheschließung 273 ff., 318, 426.
Landesbehörde 272.
Landesdirektor 32, 73, 80, 290.
Landeshauptstadt 434.
Landesjustizverwaltung 125, 193, 212, 214, 261.
Landesklöster 189.
Landesherr 159, 192, 195, 205, 214, 227, 240, 261, 264, 274, 275, 276 f., 336, 432 ff., 449 — s. auch landesherrliche Familie.
landesherrlich, Familie 212, 336, 432 ff. — Ehescheidung aus l. Machtvollkommenheit 240, 449 — Legitimation durch l. Reskript 192, 227.
Landesrecht, Adelsprädikat 192, 195 — Anstellung besonderer kommunaler Standesbeamter 48 — Anzeigepflicht 144, 372, 378, 440 — Aufgebotsverfahren 442 ff. — Aufsichtsorgane 78 ff. — Ausführungsvorschriften 462 ff. — Ausländer 287 ff. — Ausspruch des Standesbeamten 341 — Ausstellung von Bescheinigungen 132, 379 f. — Befreiung im Allgemeinen 359 ff., vom Aufgebot 308 f., von Ehehindernissen 213 f., 261 f., 264 f. — Beschwerderecht 84, 210, 385, 409, 423 f. — Berichtigungsverfahren 404, 411 — Beurkundung der Anerkennung 180 ff. — Bildung der Standesamtsbezirke 33 f. — Disziplinarbehörden 84 — Disziplinarverfahren 83 — Ehelichkeitserklärung 191 — Eheschließung von Bayern 296 f., 443 f., 456 f. — Entgegennahme der Namenserklärung 196 ff. — Entschädigung der Geistlichen 440 ff. — Erfordernisse der Anstellung als Standesbeamter 42 — Zwangsstrafe 423 — Gebühren und Geldstrafen 428 ff. — Gemeindebehörde 48 ff. — Gemeindevorstand 51 — Geschäftsordnung f. die Standesbeamten 92 ff. — Landesbeamte 272 ff. — Nebenregister 124 f. — Nebengeschäfte der Standesbeamten 96 ff. — öffentliche Beglaubigung 201 ff. — Strafbarkeit der Verletzung 425 ff. — Todeserklärung 245 — Uebergangsvorschriften 404, 456, 459 — Volljährigkeitserklärung 212 — Vornamenänderung 159 — vorzeitige Bestattung 383.
Landesregierung 32, 73, 79, 212, 214, 261, 264, 278, 287, 290, 291, 360, 423, 424.
Landeswappen 30.
Landgemeinden 33, 51, 65, 298.
Landgemeindesordnungen 49.
Landgerichte 32, 78, 79, 84, 87, 209, 264, 360, 409, 411, 440 — Aufbewahrung der Nebenregister 125 — Aufsicht 77 ff.
Landgerichtspräsident 79, 435.
Landhebammenfonds 100.
Landjägerkorps 274 f.
Landrath 40, 78.
Landrathamt 41, 72, 178.
Landstreicherei 298.
Landwehrbezirkskommandeur 271.
lateinische Schrift 327.
Lazarethe 150.
Lazarethkommission 150.
Lebensfähigkeit 140, 173.
lebensgefährliche Erkrankung 307, 335.

Digitized by Google

Lebenszeit, Anstellung auf 55.
lediger Stand 377 f.
Legalisation von Urkunden 318.
Legitimation 190 ff., 206, 249 — Wohnsitz 35 f.
legitimirte Kinder 190 f., 218 ff., 226, 254, 258, 266, 282 ff., 370 f., 350.
Legitimitätserklärung 194.
leibliche Eltern, Einwilligungsrecht 225 ff., 232, 234, 266 — Mutter 234 — Vater 218.
Leiche 389.
Leichenschau 173.
Leichen von Unbekannten 375.
Leitung des Eheschließungsakts 336, 340 f.
letzter Wohnsitz 193.
Lieferung der Formulare 72 f., 476 f.
Liegezeit des Schiffes 387.
Listen vom Standesbeamten einzureichende 96 ff.
Literarischer Bedarf 68.
Logirgäste 371.
Lootsenfahrzeuge 386.
Löschung von Eintragungen 141, 158, 378, 397, 398 f., 480 — Form 118 — wegen Unzuständigkeit 141.
lose Blätter, Beurkundung auf 31.
Luftyachten 386.
Luxemburg 283 f., 286, 288, 293.

M.

mächtig, der deutschen Sprache nicht 108, 113, 337.
Mädchenschulen, Lehrer 275.
Mädchen 155.
Mädchennamen 112, 197.
Magistrat 49, 50, 55, 65, 66, 78, 80, 188, 298, 308, 360.
magistratische Verfassung 49, 51.
Mann 216, 227 — Ehemündigkeit 211.
Marine 29, 370, 430 ff.
Marine-Stationskommando 432.
Medizinalstatistik 98.
mehrfache Staatsangehörigkeit 296, 297, 352, 359 — Wohnsitz (Aufenthalt) 321.
Mehrgeburten 166 f.
menschliche Gestalt 173.
Mentalreservation 337.
Miethe des Amtslokals 68.
Militärbeamte 271, 431.
Militärbehörde 375.
Militärgeistliche 431.
Militärgericht 376.
Militärpaß 113.
Militärpersonen 375, 426 — Beurkundung des Personenstands 29, 430, 514 ff. — Eheschließung 271, 318, 426, 430 ff., 514 ff. — Wohnsitz 350.
Militärpflichtige 136.
Minderjährige 97, 216 ff., 267.
Ministerium 73 f., 77, 205 f., 289, 423 f., 435 — des Auswärtigen 367, 434 — des Innern 32, 65, 67, 74, 77, 205, 264, 277, 282 f., 283, 286, 288, 290, 308, 380 — s. auch Justizministerium — des landesherrlichen Hauses 277, 434.
Mißbildungen 155.
Mitschuldige am Ehebruch 259 f.
mittelbare Reichsbeamte 272 — Städte 298.
Mittheilung amtliche, - Bezugnahme 116, 477, Eintragung auf 116, 477 — über amtl. Ermittlung 374 ff. — an die Geistlichen 100 f., 367, 402 — der Namenserklärung 203 — der Ortspolizeibehörde 178, 376, 380, 383 — an das Seemannsamt 392 — über Unrichtigkeiten der Standesregister 405 — Verpflichtung der Standesbeamten 96 ff. — Verzeichniß von Mittheilungen 95, 141. S. auch Anzeige.
Mitvormünder 221.
Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung 302 ff., 338, 339 ff.
Mobilmachung 29, 142, 370, 430 f.
Motive der Eheschließung 330, 337 f.
München 308.
Mutter, Anzeigepflicht 143, 371 — Eintragung 160 ff. — Einwilligung zur Eheschließung 226, 229, 230, 234 ff., zur Namengebung 197 f. — gesetzliche Vertretung 218 ff. — Vormundschaft 224.
Mutterleib 174.
Mutterschaft 181, 190.
mündlich, Antragstellung 106, 189, 207, 367 — Anzeige 106 ff., 110 ff., 153 ff., 372, in öffentlichen Anstalten 151, 373 (s. d.), des Vornamens 169 ff. — Ertheilung der

Digitized by Google

Einwilligung 235 f. — Namenserklärung 200.
Musterungsbehörde 391.

N.

Nabelschnur 143, 174.
nachfolgende Ehe, Legitimation durch 190, 219.
Nachgeburt 143, 174.
Nachholung der Eintragung 361 — der Unterschrift 115, s. auch nachträglich.
Nachkommen 251 ff.
Nachlaßgericht 98 f., 162.
Nachlässigkeit des Standesbeamten 86.
Nachmittags 155.
Nachprüfung der Register 82.
Nachschlagen in den Registern 137, 315, 472.
nächste s. Aufsichtsbehörde.
nächstfolgender Tag 177.
Nachträge zu den Namensregistern 95, 122, 124.
nachträgliche Anerkennung 185, 191 — Anzeige 421, der Vornamen 157, 167, 389 — Ausstellung des Verehelichungszeugnisses 300 — Befreiung vom Ehehinderniß der Wartezeit 262 — Beischreibung im Nebenregister 126 ff. — Beurkundung auf See 388 f. — Eintragung 382, 399, 484, 458 ff. — Erfüllung der Anzeigepflicht 419 ff. — Feststellung der Abstammung 189 f. — Randvermerke 120, 139.
Nachweis des Ablaufs der Wartezeit 264 — der Abstammung 191 — der Abwesenheit von Ehehindernissen 316 — der Anerkennung 191 — der Annahme an Kindesstatt 193 — der Aufhebung der Adoption 194, 258 — des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses 224 — der Befreiung von dem Erforderniß der Ehemündigkeit 214, 262, 265 — der Bestellung zum Pfleger 222, zum Vormund 220 — des ehelosen Standes 316 — der Eheschließung 414 f. — der Erfordernisse der Eheschließung 317 — der Legitimation 190 f. — der Staatsangehörigkeit 316 — des Todes 240 — der Trauung 190 — der unehelichen Abstammung 250 f. — der Verehelichungsbewilligung 273 ff. — der Verhinderung 219 — des Wohnsitzes (Aufenthalts) 316.
Nachweisung der Gebühren und Geldstrafen 429 f.
Namen, Eintragung 111 f., 154 ff., 178 f., 368 f., 377 f. — s. auch Vornamen, Familienname.
Namengebung 155 ff., 168, 178 f.
Namensangabe 111.
Namensänderung s. Aenderung.
Namenserklärungen 198 ff.
Namensertheilung 196 ff., 366.
Namensführung 111, 197.
Namensverzeichniß, alphabetisches 94 f., 124, 483 — Einreichung 122.
Namenszug 114.
Nationalität der Seeschiffe 386 f.
Naturalisationsurkunde 316.
natürlicher Vater 161.
Nebenamt, Beamte im 276 — Führung des Standesamts im 50.
Nebenregister 89, 91, 118 ff., 480, 482 — Auszüge 131 — Berichtigung 400 f. — Einsicht 134, 137 — Formular 474 — bei landesherrl. Familie 435 — Uebertragung der Berichtigungen 402.
neugeboren 177.
Nichtehe 239, 253, 348.
Nichteingeborne in den Schutzgebieten 30.
nichtige Ehe 194, 216, 218, 220, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 250, 252, 259, 261, 336, 345, 347, 348 — s. auch Heilung — Kinder aus n. E. 258, 266, 268, 350.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 206, 239, 240, 241 f., 244, 252, 262, 263, 264, 280, 317, 364, 484.
Nichtigkeitsklage 241, 246, 345.
nichtstreitige s. freiwillige Gerichtsbarkeit.
nichtpragmatische Beamte 273.
Nicht-Standesbeamter 35 — Eheschließung 304, 337, 345 ff., 423 f. — Eintragung in das Heirathsregister 343 ff., 348.
Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung 337 f.
Niederländische Staatsangehörige 283ff., 285 ff., Blätter 327.
Niederkunft 143, 174, 263.
Niederlassung 350.

Digitized by Google

Niederlegung des Amts s. Verzicht 58.
Norddeutscher Bund 302.
Norwegen s. Schweden.
norwegische Zeitungen 327.
Notar 30, 188, 193, 201 f., 207, 319 — Eheschließung 273.
notarieller Vertrag 193.
notarielle Urkunde 188.
Nummerirung 89, 105, 116, 122.

O.

Oberamt 65, 71, 74, 285, 370.
Oberamtmann 78.
Oberamtsrichter 78, 81.
Oberbürgermeister 46.
Oberkirchenrath 275.
Oberlandesgericht 84, 87, 264, 409, 410.
Oberpräsident 31, 61, 67, 78.
Oberstaatsanwalt 78, 80, 82.
obligatorische s. Civilehe.
Obrigkeit 39, 60, 191.
obrigkeitliche Bewilligung von Namensänderungen 204 ff.
Observanz 436 f.
Oesterreich-Ungarn 96, 282 f., 285 ff., 311, 318, 366, 445 f.
offenbare Schreibfehler 124, 395 ff., 402, 406, 480, 482.
öffentliche Anstalt 147 ff., 150 ff., 168 ff., 272, 373 — Ausübung des Standesamts 36, 304, 315 ff. — Beglaubigung 198, 199 ff., 201 ff. — Bekanntmachung der Standesbeamten 42, der Standesamtsbezirke 34 — des Widerrufs 58 — Dienst 272 — Korporationsbeamte 273 ff. — Urkunden 31, 106, 116, 186, 191, 200, 318, 344, 368 — s. auch Ausübung, Blätter, Korporation.
Offiziere 271.
ordentliche Gerichte 414.
ordnungsmäßige Führung der Standesregister 129 f.
Ordnungsvorschriften 349, 470 ff.
ordnungswidrige Eintragung im Nebenregister 119.
Organe der Aufsicht 77 ff.
Ort der Eheschließung 295 f., 301, 341 ff. — der Eintragung 110, 116 — des Fundes 177 — der Geburt 154 — des Todes 377.
orthodoxe Eheschließung 292, 293.
örtliche Bestimmung der Register 88, 130, 141 — Geltung des Eheschließungsrechts des BGB. 278 ff., 300 ff., 305 — des PG. 28 f., 469 — Zuständigkeit des Standesbeamten 35 ff., 141, 177, 346 f., 369 f.
Ortschaft 154.
Ortsgerichtsvorsteher 48.
Ortsobrigkeit 49, 380, 442.
Ortspolizeibehörde 45, 152, 287, 329, 374 ff., 380, 382 f., 423, 484.
Ortsstatut 46, 57.
Ortsvorsteher 51, 53, 63.
ostasiatisches Expeditionskorps 430.
östliche Provinzen 34, 49, 56.

P.

Papst 448.
Paraguay 302.
Parochialverbände 34.
passive Assistenz 336, 338, 413.
Paß 316.
Pauschquantum 62, 65, 67.
Pensionisten, Eheschließung 274, 275.
Pensionsberechtigung der Standesbeamten 56 f., 67.
periodische Anzeigen 441.
Personen s. anzeigepflichtig 143.
Personenstand, Begriff 130 f.
Personenstandsgesetz, Geltung gegenüber Ausländern 301 ff., Landesherrn u. s. w. 432 ff., Militärpersonen 430 — Inkrafttreten 454 ff. — örtliche Geltung 28 ff., in Bayern 294 ff., 447 ff.
persönliche Angelegenheiten 218, 221, 227 — Anzeige 145 f., 157, 372 ff. Eheschließung 329 — s. auch Zuständigkeit.
Persönlichkeit, Feststellung 112 ff.
Pfälzer, Eheschließung 295.
Pfarrer 303, 304, 334, 413, 442 — Eheschließung 338 — als Standesbeamter 43 f. — s. auch Geistliche, Grenzpfarreien.
Pfarrämter, Mittheilungen an sie 100 f., 367, 402.
Pfleger 221 ff., 317.
Pflegschaft 224, 268.
Pförtner 149.
Polizeibehörden 202, 418 — s. auch Ortspolizeibehörde.

Digitized by Google

polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung 294 — Charakter des Standesamtswesens 423 — Erfordernisse der Bestattung 382 f.
Polnische Form von Vornamen 90.
Portoauslagen 69 ff.
Portoersatzpflicht der Interessenten 70, 327.
Portopflicht 69 ff.
Postbeamte 272.
Postsendungen, Portopflicht 70 ff.
Praktikant 275.
Präsident des Staatsministeriums 434.
Prävention 352, 353, 358.
Predigtamtskandidaten 277 f.
Privatinteresse 137 ff.
Privaturkunden 318.
Privatwillenserklärung, Namensänderungen durch 196 ff.
Protest, Eintragung gegen 157.
Protokoll 119, 189, 200 — der Aufgebotsverhandlung 314, 319.
Protokollheft 124.
Provinzen, östliche 34, 49, 56.
Provisorische Maßregeln bei Erledigung des Standesamts 39 — s. auch widerruflich.
Prozeßparteien 206.
Prüfungsrecht des Standesbeamten 123, 193, 209, 213, 219, 225, 232, 267 f., 282 f., 310 ff., 330 f., 335.
Prüfungsprotokoll 124.
Putativehe s. nichtige Ehe.
Putativkinder s. nichtige Ehe.

Q.

Qualifikation zur Anstellung als Standesbeamter 42 f. — zur Anzeige 147 — der Eheschließungszeugen 345.

R.

Randeintragung 106, 183 ff., 477 — Auszüge 132 — Begriff 104.
Randvermerk 116, 120, 131, 139, 159, 172, 204, 364 ff., 385, 393 ff., 402, 409, 481, 484.
Rangfolge der Anzeigepflicht 144.
Rastatt 376.
Raturen 118.
Rathshaus 323.
Raub 298.
Rechtliche Natur der Abschließung der Register 122 — des Ausspruchs des Standesbeamten 340 ff. — der Auszüge 131 ff. — der Bekanntmachung des Aufgebots 328, 329, 332 — der Berichtigung 398 — der Bescheinigung 132 f., 331 f. der Beurkundung auf See 389 ff. — der Eheschließungsform 302 ff. — der Eintragung in das Heirathsregister 344 ff. — des Familiennamens 195 f. — des Nebenregisters 119 f. — der Standesurkunde bei Militärpersonen 431 — der Uebertragung 392, 431 f. — der Vermerkung 189, 368 — der Zwangsstrafe 432 f.
Rechtsanspruch auf Entschädigung 64, 67 — auf Registereinsicht und Auszüge 136.
Rechtskraft, Bescheinigung der 162, 165, 190, 194, 221, 224, 232, 233, 238, 241, 245, 246, 248, 263, 401, 410, 484 — der Berichtigung 403 — der Beurkundung auf See 390 f.
Rechtsrheinische Bayern 278, 294 ff., 305, 312, 318, 443 f., 456 — Gemeinden 51.
Rechtsstellung des Standesbeamten 35 ff.
Rechtsweg, unzulässig 72 — im Berichtigungsverfahren 408 ff. — Verweisung auf 407 ff.
Rechtswegen, Namensänderungen von 196.
Referendare 276.
reformirt 154.
Regierung 32, 65, 73, 79, 80, 261, 264, 360.
Regierungskanzlei 381.
Regierungspräsident 31, 57, 78, 159, 205.
Regimentskommandeur 150.
Register s. Standesregister.
Registerband 89, 122, 476 f. — Abschließung 122.
Registraturadspiranten 275.
Registraturbeamte 79.
Reich, Zuständigkeit 192, 214, 261, 264, 353, 358.
Reichsangehörige im Ausland 29 — Beurkundung und Eheschließung im Ausland 470 ff., 517.
Reichsbeamte, Eheschließung 271.
Reichsgericht 87, 410.

Digitized by Google

Reichskanzler 192, 194, 214, 261, 264, 353, 358, 469 ff.
reichsständische Familien 433.
Reichstag 295.
Reichstagskommission 295.
Reihenfolge der Anzeigepflichtigen 420 f. — der Vornamen 397.
Reise, Beendigung der 389 — während der 387.
Reisekosten 69.
Rekognition 113.
Rekognoszenten 111, 112 — s. Auskunftspersonen.
Rekruten 271.
Rekrutirungsstammrollen 96 ff.
Religion, Angabe der 130, 154, 160, 161 f., 165, 355, 360, 377.
Religionsdiener 42 ff., 138, 446, 482 — Eheschließung 412 ff. — s. auch Geistliche.
religiöse Feierlichkeiten der Eheschließung 343.
Remuneration 67.
Repartirung der Kosten 74.
Repertorium 73.
Reservelazareth 150.
Restitutionsklage 246 ff.
revidirte Städteordnung 49, 51.
Revierjäger 275.
richterliches Ermessen 134 f., 210.
Richtigstellung einer noch nicht abgeschlossenen Eintragung 116 ff. — des Nebenregisters 121 — von Schreibfehlern 117 — s. auch Berichtigung.
Rittergüter 178.
Rittergutsgemeinden 51.
Ritterschaft 188.
Rückkehr des für todt Erklärten 241, 245, 246.
Rückverweisung 279 f.
Rufnamen 156.
Ruhen der elterlichen Gewalt 218.
russische Namen 91 — Staatsangehörige 283 ff., 301.

S.

Sabbath, Unterschrift am 114.
sächliche Kosten 68 ff., 342, 385, 428 — Vertheilung 74.
Sachverhalt, thatsächlicher 396 ff.
Salvador 302.
Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Krain 283, 288, 293.
Sammelakten 93 ff., 124, 152, 171, 178, 204, 206, 210, 213, 247, 264, 265, 303, 314, 319, 355, 368, 377, 385, 402.
Sanitätspolizei s. Gesundheitspolizei.
Schaubudenbesitzer 372.
Scheidung 164, 165, 240, 259 ff., 364, 367, 450 ff.
Scheidungsgrund, Verweigerung der Trauung 460.
Scheidungsurtheil 260, 263, 264, 265, 307.
Scheinehe 239, 259, 262 — s. auch eingetragene, formwidrige.
Schiffe, Beurkundung auf Sch. der Marine 59, 430, 516 — s. auch Seeschiffe.
Schiffer, Urkundsfunktion 388 ff., 418 ff.
Schiffscertifikat 386 f.
Schiffsregister 386 f.
Schild 93.
Schlafräume 372.
Schleppfahrzeuge 386.
schreibensunkundig 114.
Schreiber 107.
Schreibfehler 117, 132 — s. auch offenbare.
Schreibgebühren 472.
Schreibhülfe, sächliche Kosten 69.
Schreibmaterialien 68.
Schreibweise der Familiennamen 114, 205 — der Vornamen 397.
schriftliche Androhung der Strafe 421 — Antrag 207, 367 ff. — Anzeige 115, 144 ff., 150 f., 154, 372 ff. — Anzeige der Vornamen 169 ff. — Bescheid der Ablehnung 86 — Mittheilung s. d. — Namenserklärung 200 f.
Schriftwechsel 96.
Schulamtskandidaten 274 ff.
Schuldiener 274 ff.
Schuldienst 274 f.
schuldig, für — erklärt 197.
schulpflichtige Kinder 100.
Schultheiß 49, 51.
Schutzgebiete 192, 353, 471 ff.
Schutzgebietsgesetz 30, 471 ff.
Schutzgenossen 469 ff.
Schutzmannschaft 273.
Schwalenberg 308.
Schwägerschaft 250 ff., 255 f.
Schwangerschaft 265.
Schwangerschaftswoche 173.

Digitized by Google

Schweden und Norwegen 283 ff.
schwedische Zeitungen 327.
Schweiz 96, 281 ff., 311.
schweizerische Zeitungen 327.
Schwiegereltern 251 ff.
Seeschiff 32, 142, 163, 370, 386 ff.
Seite des Abschlußvermerks 123.
Seitenlinie 249, 251, 258.
selbständige Gutsbezirke 74 ff. — s. Haupteintragung.
Selbständigkeit des Standesamts 36 f.
Seemannsamt 391, 394.
Seemannsordnung 386, 391.
Senat 66, 73, 80, 205, 214, 261, 264, 292, 293, 360.
Senatskommissar für die Standesämter 66, 80.
separirt, Eintragung unzulässig 378.
Serbien 302.
Sicherstellung der Staatsangehörigkeit, der Gültigkeit der Eheschließung 281 f.
Sicherung der Abstammung 265 — der ehelichen Kinder 265 ff. — des Nachlasses 98.
Siegel s. Dienstsiegel.
Simulation 337.
Sinneswahrnehmung s. Wahrnehmung.
Sittlichkeitsdelikte 298.
Slavonien 286, 294.
sofortige Beschwerde 224, 238, 410 — s. auch Beschwerderecht.
Sonnabend, Eheschließung am 342.
Sonntag 140, 177, 342, 369, 388.
Sorge 226 — für die Person des Kindes 221.
Sprache, der deutschen nicht mächtig 108 — der Register 90 f.
Staat, Entschädigungspflicht 66 — Antheil an den sächlichen Kosten 72 f. — Zuständigkeit 192, 214, 261, 264, 353, 383.
staatenlose Personen, Eheschließung 279, 285, 286, 292.
Staatsangehörigkeit 281 f., 316, 358.
staatlicher Auftrag der Geistlichen zur Registerführung ist beseitigt 31.
Staatsangelegenheit, die Verwaltung des Personenstandswesens ist 30.
Staatsanwalt 78, 80, 82, 206, 294, 308, 360, 365, 375, 376, 381, 382, 425, 478, 484.
Staatsbeamte, unmittelbare 34 f. — Eheschließung 30, 273 ff.
Staatsdienstaspiranten, Eheschließung 274 ff.
Staatsdienereid 42.
Staatskasse, Entschädigungspflicht 62 ff.
Staatskirchenrecht 43, 154, 461.
Staatsministerium 31, 32, 73, 79, 159, 192, 205, 212, 214, 261, 264, 287, 289, 291, 360.
Staatsverträge 29, 281 ff., 283 ff., 302, 363.
Stadt und Landamt 66, 80, 381.
Städte 51 — Gemeindebehörden 49 — erster Klasse 65, 79, 360 — unmittelbare 40, 298.
Städteordnungen 49, 56 — revidirte 39.
Städteordnungsgemeinden 49.
Stadtgemeinden 65.
Stadtgemeinderath 51.
städtische Verfassung 298.
Stadtrath 46, 51, 78, 178.
Stadtverordnete 49.
Stadtverordnetenkollegium 50.
Stadtverordnetenversammlung 49.
Stammrolle 133.
Stand 112, 160, 161, 162, 154, 360, 377 f.
Standesämter, staatliche Behörden 54.
Standesamtsbezirk, Amtiren des Standesbeamten außerhalb des 35 f., 37, 41, 344, 346 — Bildung 33 ff. — aus einer Gemeinde 44 ff., 62 — aus mehreren Gemeinden 63, 66 — Kostenvertheilung 73 ff.
Standesbeamte, Amtssitz 308 — Anordnung des Aufgebotes 309 f. — Amtiren außerhalb des Standesamtsbezirks 35 f., 41, 343, 345 f. — Anzeigepflicht 96 ff., 441 — Aufsicht 79 ff. — außerbayerische 296 — bayerische 296, 427 — Belohnung 63 — Beglaubigung 201 ff. — Beurkundung der Anerkennung 179 ff. — Beschwerderecht 86, 401 — besondere 47, 48 ff., 51 ff., 57, 60, 62, 346 — Bestellung 35 ff., 346 — Disziplinargewalt 83 ff. — Eheschließung 302 f., 336 ff., 424 ff. — eigene Eheschließung 107, 310 — Eintragungen 102 ff., 153 ff., 360 ff., 369 ff. — Entschädigung 64, 73, 429 — ermächtigter 354 ff. — Ermächtigung zur Eheschließung 331 ff., 354 ff. — Ernennung 35 ff.

Digitized by Google

— gesetzlich berufener 45 ff. — Hülfsgeschäfte 94 ff. — kommunale 44 ff. — für landesherrliche Familien 433 — Mittheilung von Ehehindernissen 330 — Mitwirkung bei der Eheschließung 303 ff., 336 ff. — Nebengeschäfte 96 ff. — örtliche Zuständigkeit 33 ff. — Pensionsberechtigung 67 — Prüfungsrecht s. d. — Rechtsstellung 35 ff. — staatliche 48 — Strafbarkeit 424 ff. — Uebertragung 391 f., 430 ff., 514 — Unterschrift 104 — Verhinderung 37 ff. — vermeintlicher 35, 239, 304, 337, 343 ff., 348 — Verpflichtung zur Uebernahme der Vertretung 40 — Vertretung 37 ff. — des Wohnortes (Aufenthalts) 141, 166, 247 f., 380, 389, 391 ff., 394 — Zuständigkeit s. d.

Standesbücher, ältere 459.

standesherrliche Familie, 212, 433.

Standesklage 409.

Standesrechte, Aenderung 159 ff.

Standesregister, Abschließung 88 f., 122 ff. — Anlage 88 ff., 473 ff. — Aufbewahrung 92 ff., 125 ff. — Aeußere Beschaffenheit 89 ff. — Auszüge 131 ff. — Berichtigung 395 ff. — Bestimmung 88, 129 ff. — Beweiskraft 129 ff. — Einsichtnahme 135 ff., 482 — Eintragungen 102 ff. — Entfernung aus dem Amtszimmer 91, 126, 341 — vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuches 438 ff. — für die landesherrliche Familien 435 ff. — Sprache 90 ff. — Uebertragungen 391 ff., 430 ff., 514 — Wiederherstellung zerstörter 92 ff. — Zerlegen 89 — Zusammenbinden 89 — s. auch Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister.

Standesurkunden, auswärtige 141 — von auswärts eingehende 94 — Beweiskraft 128 ff. — Gestalt 89 f. — im Schiffstagebuch 385 ff. — s. auch Auszüge, Ausländer.

Standquartier 29, 370, 430.

ständige Niederlassung 350.

statistische Anzeigen 98.

Statthalter 192, 205.

Stellvertreter des Gemeindevorstehers 46 f., 57 — des Gutsvorstehers 75 ff. — des Ortsvorstehers 63 — des Schiffers 385 ff. — des Standesbeamten 37 ff, 52 ff., 63, 107, 474 — des Standesbeamten bei Militärpersonen 431 ff.

Stellvertretung bei der Eheschließung 336, 436 — bei der Einwilligungserklärung 235.

Stellvertretungsamt, Erledigung 57 ff.

Stempelfreiheit 138.

Stempelpflicht 294.

Sterbefälle, amtliche Ermittlung 374 ff. — Anzeige 98 ff. — im Auslande 370 — auf dem Bodensee 370 ff. — von Ausländern 380 — außerhalb des Wohnorts 380 — Eintragung 377 ff. — in Grenzbezirken 446 — in landesherrl. Familien 435 — vor Inkrafttreten des BGB. 457 ff. — bei der Marine 516 f. — Mittheilung des Standesbeamten 98 ff. — von Militärpersonen 375 ff., 432, 516 f. — in öffentlichen Anstalten 373 — auf der See 386 ff. — auf Seeschiffen 370.

Sterbelisten 99.

Sterberegister 103, 177, 369 ff., 473, 481, 482 — Bestimmung 172 ff.

Sterbeurkunde 98, 164, 165, 240, 244, 247.

Steuermann 418 f. — als Standesbeamter 393.

Stiefeltern 251 ff.

Stiefgeschwister 251 ff.

Stiefkinder 250 ff.

Stiftungsbeamte 276.

Störung der Geistesthätigkeit 215.

Strafanstalten s. Gefangenanstalten, öffentliche Anstalten.

Strafanzeige 417 f.

Strafbarkeit der Anzeigepflichtigen 416 ff. — der Standesbeamten 424 ff. — des Schiffers (Steuermanns) 418 f. — der Eheschließung ohne Verehelichungszeugniß 300 — der Geistlichen 412 ff.

strafgerichtliche Verurtheilung 218.

Strafmaß 418, 422, 423 f.

Strafprozeßordnung 427.

Strafverfahren 83 ff., 418 ff., 421 ff.

Strafverfügungen der Verwaltungsbehörde 418.

Digitized by Google

Straße, Angabe der 112.
streitige Eheſache 454, 447 f. — Gerichtsbarkeit 447 ff.
Striche 104.
Studenten 351, 371.
Stumme, Eheſchließung 33 f. — Verhandlung 108, 476.
Stunde der Eheſchließung 342 — der Geburt 154 f.
Sturz ins Meer 387.
Subalternbeamte 276.
ſubſidiäre Anzeigepflicht 144.
Suſpenſivbedingungen 338.

T.

Tag der Eintragung 110 f., 116 — der Eheſchließung 342 f. — der Geburt 154 — des Todes 377.
Tagebuch, des Schiffers 389 ff. — Vorlage an die Aufſichtsbehörde 393 ff., 418.
Taube 108, 113, 476 — Eheſchließung 337 — Zeugen 343.
Taubſtumme 343.
Taufe 157 ff., 472 — kirchliche Verpflichtungen 459 ff.
Taufſchein 315, 318.
territoriale Abgrenzung der Standesamtsbezirke 34.
thatſächlicher Wohnſitz 112.
Tilgungen 118.
Tirol 283, 288, 293.
Titel 112.
Tod des Ehegatten 240, 263 — des Einwilligungsberechtigten 230 — der Eltern 215 — in der Geburt 174 f. — gewaltſamer 374, 382 — vor der Namengebung 171 ff. — Ort 369 — des Schiffers 419 — des Standesbeamten 361.
Todeserklärung 164, 219, 221, 222, 229, 230, 240 ff., 244 ff., 247, 248, 263, 279, 307, 363, 364, 369, 484.
Todestag des Ehemanns 165.
Todesurſachen 98, 377 f., 389.
Todtgeburt 103, 140, 172 ff., 369.
Toni 156.
Transportanſtalten 372.
Trauerlaubnißſchein 285, 286, 291.
Trauerjahr 162.
Trauung 283, 284 f., 292, 302 ff., 303 ff., 334, 363, 445 f.
trennende Eheſhinderniſſe 213, 215, 216, 242, 246, 251, 261, 305, 329.
Trennung von Tiſch und Bett 240, 259, 449 ff. — vom Mutterleib 174 — von Staat und Kirche 459 ff.
Tridentiniſche Eheſchließungsform 303, 336, 338.
Trunkſucht 216.
Türke, Eheſchließung 280.
Türkiſche Namen 91.

U.

Uebergangsfragen 161, 182, 191, 194, 197, 213, 215, 218, 219, 236 a. E. 239, 245, 404 f., 438, 452 ff.
Uebergangsvorſchriften 404 f., 455 ff.
Uebernahmepflicht der Verbandsvorſteher 64 f. — der Gemeindebeamten 60 f.
Ueberreichung der Einwilligungserklärung 235.
Ueberſetzungsgebühren 327.
Uebertragener ſ. Wirkungskreis.
Uebertragung 116, 142 — der Schiffsurkunden 391 ff. — der Standesurkunden für Militärperſonen 432, 514 ff. — der von auswärts eingehenden Standesurkunden findet nicht ſtatt 141.
Ueberwachung der Standesbeamten 81 f.
Ueberzeugung von der Perſönlichkeit 113.
Umſchlagen eines Bootes 387.
Umwandlung der Geldſtrafe 422 f. — der Trennung von Tiſch und Bett in Scheidung 452 ff.
unächter Irrthum 337.
Unaufſchieblichkeit der Beerdigung 383 — der Eheſchließung 307, 335 f., 426.
Unbedenklichkeitszeugniß für Ausländer 282 ff.
unbekannt Aufenthalt 230 — Perſönlichkeit 113 — Thatſachen 381, 397.
uneheliche Kinder 156, 164, 189, 194, 220, 227, 233, 254 f., 317, 361, 371, 441 — Abſtammung 160 ff. — Anerkennung 179 ff. — Namen 197 — Namensänderung 205 — Sterbefälle 371 — Verwandtſchaft, Ehehinderniß 254 f.
Unehelichkeit, Geltendmachung 161 ff.

Digitized by Google

Unfallversicherung 134.
Ungarn 285 ff., 293 — s. auch Oesterreich.
Ungehorsamsstrafe 417, 419.
ungetaufte Kinder 378.
Ungültigkeitserklärung der Ehe 241, 364.
Unkenntniß des Rechts 425.
unmittelbare Reichsbeamte 272 — — Städte 40, 298.
unrichtige Eintragung 131, 396 ff. — im Nebenregister 119.
unsittliches Verhalten 460.
Unterbeamte s. Subalternbeamte.
untere Verwaltungsbehörde s. Verwaltungsbehörde.
unterer Dienst 276.
Unterlassung der Unterschrift 115.
Unterschlagung 298.
Unterschrift, Berichtigung 114, 400 — des Dolmetschers 477 — Ergänzung 420 — der Erschienenen 114 ff. — Erzwingung durch Zwangsstrafe 420 — der Israeliten 114 — des Schiffers 388 f. — des Standesbeamten 115, 118, 396, 403 — des Stellvertreters 115, 474.
ununterbrochener Aushang 323.
unverheirathet, Mutter des Kindes 161.
Unvermögen 138, 422.
unvollständige Anzeige 144, 145, 417 — Eintragung 381, 397 f., 458 f.
unwesentliche Förmlichkeiten der Eheschließung 303, 305, 339 ff.
unwiderruflich angestellte Beamte 273 ff.
Unzucht, gewerbsmäßige 298.
Urkunden, Aufbewahrung 88, 93, 314 f., 355, 483 — Beglaubigung 318 — Feststellung der Erschienenen 143, 187 f. — Rückgabe 94 — Sammlung 93 f. — Verzeichniß 316 — Vorlage im Aufgebotsverfahren 314, 315 ff. — s. auch besondere und öffentliche.
Urkundenfälschung 143.
Urtheilsformel 260.

V.

Vater, Anzeigepflicht 143, 378 — Einwilligungsrecht 226 f., 230, 234 ff. — gesetzlicher Vertreter 218 f. — Vormund 224, 225 — unehelicher 254 ff.
Vaterschaft 130, 161 ff., — Anerkennung 163 ff., 180 f., 189 f. — Bestreitung 163 ff.
Veränderung s. Aenderung.
Verbandsvorsteher, Entschädigung 63 f. — Verlust des Kommunalamts 59 — Verpflichtung zur Führung des Standesamtes 61 ff.
Verbesserung von Schreibfehlern s. d.
Verbringung des Registers s. Entfernung.
Verehelichungsbewilligung: Ausländer 281 ff. — Landesbeamte 272 ff. — Militärpersonen 271 — landesherrliche Familien 437.
Verehelichungszeugniß 294 ff., 312, 315, 425, 427, 443 f., 456 ff.
Vereinbarung der Standesbeamten unzulässig 36.
Vereinigte Staaten von Nordamerika 366 — Angehörige 283 ff.
Verfehlung gegen die Geschäftsordnung 39.
Verhandlung, s. taube, stumme, blinde, Sprache.
Verhängung der Zwangsstrafe 421 ff.
verheirathet, Mutter des Kindes 161 ff.
verhindert am Schreiben 114.
Verhinderung 107 — der Anzeigepflichtigen 114, 144, 371, 373, 374, 407 — des Einwilligungsberechtigten 229 f. — des gesetzlichen Vertreters 218 ff. — des Schiffers 393, 419 — des Standesbeamten 37 ff., 107, 482.
Verjährung des Aufgebots 306, 456 f. — der Strafe 300.
Verknüpfung, gesetzliche des Standesamts mit dem Gemeindeamt 60.
Verletzung der Anzeigepflicht 417 ff. — der durch die Ehe begründeten Pflichten 460 — der Wehrpflicht 137, 311.
Verlöbnißsachen, streitige 447 ff.
Verlobte, Antrag auf Aufgebot 313 ff.
Verlorengehen der Register 92.
Verlust des Anfechtungsrechts 164 f. — des Gemeindeamts, Endigungsgrund des Standesamts 58.
vermeintlicher Standesbeamte 35, 239, 304, 337, 343 ff., 345 ff., 348.

Digitized by Google

Vermerkung 116, 131 — der Adoption 193 — der Aufhebung 194 — der Anerkennung 164, 186 f., 478 f. — der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 365 ff. — der Auflösung der Ehe 364 f. — der Berichtigung 403 — der eigenen Wissenschaft 147, 374 — der Identität 112 — der Ledigkeit 377 — der Legitimation 190 — der Namenänderung 159, 195 — der Nichtigkeitserklärung 364 f. — des Todestages des Ehemannes 165 — der Verlesung 113 — der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft 367 ff.
Vermittlung der Bekanntmachung des Aufgebots 324 ff.
Vermögensangelegenheiten 220, 222.
Vermögensverzeichniß 268.
Vermuthung der Vaterschaft 160 ff., 256 — der Beiwohnung 162 f., 253 ff. — des Todes 263 — der Ehelichkeit 163, 256, 263.
Vernehmung der Behörden 87 — von Auskunftspersonen 152.
Verordnungen, kaiserliche 430 ff., 514 ff.
Verpflichtung, der Standesbeamten 42.
Verrechnung der Gebühren und Geldstrafen 429 f.
Versailler Vertrag 294 f.
Verschulden, Kostenpflicht 71.
Verschwägerte 224, 238, 280, 484.
Verschwendung 216.
Versicherungsagenten 136.
Versicherungsangelegenheiten 72, 134.
Versicherung an Eidesstatt 319 ff., 476 — s. eidesstattlich.
Verstärkung der unzulänglichen Beweismittel 320.
verstorben, in der Geburt 103 — Standesbeamter 115, 208.
Verstoß gegen die guten Sitten 280 f.
Verstöße, Einfluß auf Beweiskraft 135.
Versuch des Ehebruchs 259.
Vertheilung der Gebühren und Geldstrafen 429 — der Kosten 73, 76.
Vertreter s. gesetzlicher V.
Vertretung des Einwilligungsberechtigten 235 ff. — des Standesbeamten s. Stellvertreter, Stellvertretung.
vertretungsweise Ausübung der elterlichen Gewalt 219.
Vervollständigung der Eintragung 377, 397 ff., — der Vornamen 157 f.
Verwahrung gegen die Vaterschaft 163 ff., s. Aufbewahrung.
Verwaltungsamt 66, 80.
Verwaltungsbehörde 45, 50, 54, 60 — höhere 31, 41, 42, 46, 47, 57, 59, 60, 66 f., 72, 76 f., 84, 346 — untere 34, 40, 65, 77 ff., 209, 394, 468 — s. auch Verwaltungsbehörde
Verwaltungshof 275.
Verwaltungsrechtsweg 299.
Verwaltungsverfügung, Befreiung vom Aufgebot 308 — Bestimmung des zuständigen Standesbeamten 352.
Verwaltungsverordnung 44.
Verwaltungszwangsverfahren 61, 210, 421 ff.
Verwandte 222, 238, 257, 280 — des Standesbeamten 38, 337, 484.
Verwandtschaft 249 ff.
Verweigerung der Einwilligung 223 ff., 236 ff. — der Trauung 460 f. — der Unterschrift 114 -- s. auch Ablehnung.
Verweis 83.
Verweisung bei Abschließung der Registerbände 90, 474 f. — Beweiskraft 131 — auf das BGB. 300 ff. — auf die erste Eheschließung 244 — auf die kirchlichen Pflichten 461 ff. — auf den Prozeßweg 407 ff. — bei Zwillingsgeburten 167.
Verwirkung der elterlichen Gewalt 218, 219, 226.
verwittwet, Eintragung 362 — Mutter des Kindes 164.
Verzeichniß 94 ff. — der Aufgebote 324, 329, 483 — der abgesandten Auszüge 141 — der Gebühren 138 f., 483 — der Geburtsfälle 483 — der Geldstrafen 429 f. — der nachträglichen Beischreibungen 126 -- der Vornamen 95 — der vor dem Aufgebot in beglaubigter Form beizubringenden Urkunden 316 ff.
Verzicht auf das Standes- (Stellvertretungs-)amt 58.
Verzögerung der Namenanzeige 171 — der Anzeige 207 ff. — von Amtshandlungen 86.

Digitized by Google

vollbürtig 250.
Vollendung der Geburt s. Niederkunft.
volljährig 216, 225, 237, 267 ff.
volljährig erklärt 212 ff, 237, 317 — landesherrl. Familie 212, 437.
Volljährigkeit 211 ff.
Volljährigkeitserklärung 212 ff., 213, 227.
Volksschullehrer, Eheschließung 273 f.
Vollstreckungsurtheil 241, 366.
Vollstreckung der Zwangsstrafe 422 f.
Vorarlberg 283, 288, 293.
Vorausbezahlung der Portoauslagen 71.
Vorbehalt der Hausgesetze 433 ff. — des Landesrechts 426 — der kirchlichen Pflichten 459 ff.
vorbehaltene Bestimmungen des Landesrechts, deren Verletzung 426.
vorbehaltlose Anzeige der Geburt 163 f.
Vorbereitungsdienst 275 f.
Vordruck 88 ff., 116, 179, 474 — Benützung 104 ff., 477 — Durchstreichung 117, 377 — Lieferung 72.
Vorfahren 251 ff.
Vorgesetzte 150.
Vorladung der Verlobten 313.
vorläufige Heimath 297, 300.
Vormittags 155.
Vormittagsstunden 342
Vormund 197, 215, 220 f., 307 — Eheschließung 222 — s. auch gesetzlicher Vertreter.
Vormundschaft 190, 218, 224, 267, 268, 269.
Vormundschaftsbehörde 189, 202, 212, 426.
Vormundschaftsgericht 98, 179, 212, 219, 220, 223 ff., 238 ff., 267 ff., 307, 442, 460.
Vornamen 154, 155 ff., 360, 377, 458 ff. — Aenderung 159, 167, 195 — Berichtigung 396 f. — Beurkundung 103 — Beurkundung auf See 389 — Bezeichnung der Erschienenen 111 — deutsche Form 90 — des Kindes 155 ff. — Löschung 399 — nachträgl. Anzeige 167 ff. — Eintragung 458 ff. — Schreibweise 111 — Unterschrift 114 — Verzeichniß 95, 483.
Vorschlagsrecht der Gemeindebehörden 48.
Vorsteher der öffentlichen Anstalt 150 ff., 168 f., 373 — s. auch Gemeindevorsteher.
vulgäre Namen 112.

W.

Wachkommando 150.
Wahl des Vornamens 156.
Wahlrecht der Verlobten 310, 313 f., 358.
Wahrnehmung, eigne 169.
Wahrnehmungsfähigkeit 147.
Waisengerichte 188.
Wappen 93.
Warnung 83.
Wärter 275.
Wartezeit, Erforderniß der 243, 262 ff., 281, 354.
Wartung des Amtslokals 68.
Wechsel der Einwilligungsberechtigten 229 — des gesetzlichen Vertreters 217 — des Wohnsitzes oder Aufenthaltes 247, 307, 321 f., 332, 351, 353.
Wehen 143.
Wendische Form der Vornamen 90.
Wehrordnung 72, 96, 133.
Wehrpflicht 137, 310.
weibliche Beamte 275.
Weihen, Empfang 43.
Weisungen der Aufsichtsbehörde 81.
weitere Beschwerde 87, 224, 264, 409, 424 — s. auch Beschwerde.
Werktag 140, 342.
wesentliche Förmlichkeiten der Eheschließung 303 f., 336 f. — Thatsachen 146 — Zahlen 105, 155.
Widerruf der Anerkennung 186, 397 — der Einwilligung 217, 218, 228, 313 — des Standesbeamten 41, 50, 55, 56, 57 f.
widerruflich angestellte Beamte 273 ff.
Wiederaufleben des Einwilligungsrechts 231.
Wiederaufnahme des Berichtigungsverfahrens 410.
Wiederaufnahmeverfahren 242, 246 ff.
Wiedereinziehung der Portoauslagen 71.
Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft 165, 357 f., 453 f. — zerstörter Register 92 f.
Wiederholung der Anzeige 208 — des Aufgebotes 228, 299, 307, 313,

Digitized by Google

455 ff. — des Aushangs 323 f. — der Befreiung vom Aufgebot 309, 358 — des Berichtigungsverfahrens 403, 408 — der Bescheinigung 363 — der Eintragung 361, 375, 399 — der Eheschließung 228, 242, 263, 303, 322, 361, 363 — der Disziplinarstrafe 83 — der Rechtsstrafe 418 — der Zwangsstrafe 422 ff.
Wiederverehelichung 262, 265, 267, 269, 270.
Wiedervereinigung der Ehegatten 449 ff. — s. auch Wiederherstellung.
Wiederverheirathung im Fall der Todeserklärung 239, 240 ff., 244 ff., 307 — der Mutter 165 f., 219.
Wiesbaden 61.
Willenserklärung, Berichtigung 397.
wirklicher s. Gutsvorsteher.
Wirksamkeit des Aufgebotes 306 f., 309, 455 f. — der Einwilligung 217 f., 228 f. — der wiederholten Eheschließung 244 f.
Wirkungskreis, übertragener 45.
Wissenschaft, eigene 144 ff., 160, 373, 407, 481.
Wittwe, Anzeigepflicht 371 — Eintragung 362, 371 — Familienname 112 — Wohnsitz 350.
Wochentag 369, 388.
Wohnort 112, 154, 160, 161, 162, 355, 360, 369, 377 f.
Wohnräume 371 f.
Wohnsitz 112, 141, 193, 199, 200, 247, 248, 268, 275, 296, 307, 310, 321, 316, 332, 349 ff., 353, 354, 358, 369, 389, 391 f., 394, 431 f., 443, 446.
Wohnung 371.
Wohnungsinhaber 374, 441.
Wortauslassungen 395.
wörtliche Abschrift 116, 120, 132 — Uebertragung 392.

Z.

Zahlen, wesentliche 108, 155.
Zählkarten 99.
Zahlungspflicht der Gemeinde 61 f.
Zeilen des Textes 118.
Zeitablauf, Aufgebot 306, 444, 455 f. — Einwilligung 217, 228 — Heilung der Nichtigkeit 239, 345.
Zeitabschnitte, Eintheilung der Register 88.
zeitliche Bestimmung der Register 88 f., 130.
Zeitpunkt 123 — in dem die Eheerfordernisse vorhanden sein müssen 312 f.
Zeitung, Einrückung des Aufgebots 328.
Zentralbehörde, Bekanntmachung der Behörden 468 ff. — Lieferung der Formulare 73.
zerstörte Register s. Wiederherstellung.
Zeugen der Beurkundung auf See 388 f. — der Eheschließung 131, 303, 336, 343, 360 f., 412.
Zeugnisse für Ausländer 282 ff. — Landesbeamten 273, 275 — über Standesakte vor Inkrafttreten des BG. 438 ff. — des Vormundschaftsgerichts 267 ff. — s. auch ärztliches
Zeugung 251 ff.
Zolldirektion 275.
Zollverwaltung, Angestellte 284.
zugegen 143, 146 f., 481.
Zuname, Bezeichnung der Erschienenen 111 f. — s. auch Familiennamen.
Zurücknahme des Beschlusses der Gemeindebehörden 50 — der Klage 247 f.
Zurückweisung s. Ablehnung.
Zurückziehung der Ermächtigung zur Eheschließung 331.
Zusammengabe der Verlobten 303, 414.
zusammengewachsene Zwillinge 167.
Zusätze 118, 399, 480.
Zuständigkeit zur amtlichen Ermittlung der Sterbefälle 375 f. — zur Anordnung des Aufgebotes 309 f., 444 ff., 475 f., der Stellvertretung 39 ff. — zur Aufbewahrung der Nebenregister 125 — außerhalb des Standesamtsbezirks 35, 344, 346 f. — zur Ausfertigung von Auszügen 132 — zur Befreiung von Aufgebot und Ehehindernissen 214, 261, 264, 282 ff., 308, 359 f. — zur Beglaubigung von Urkunden 318 — im Berichtigungsverfahren 405 ff., 407 ff. — Bescheinigung der 282 ff. — zur Bestätigung des Annahmevertrags 193 f. — zur Bestellung der

Digitized by Google

Standesbeamten 41, 48 ff., der Stellvertreter 52 ff. — zur Beurkundung 139 ff., 179 ff., 360 ff., 369 ff., 389 ff., 430 f., 469 ff. — zur Bewirkung des Aufgebotes 324 ff. — zur Bildung der Standesamtsbezirke 31 — zur Ehegerichtsbarkeit 417 ff. — zur Eheschließung 330, 332, 348 ff., 353 ff., 426, 469 ff. — zur Ehelichkeitserklärung 191 f. — zur Entgegennahme von Namenserklärung 197 ff. — zur Entscheidung von Beschwerden s. d. — zur Ermittlung des Sachverhalts 209, 384 — zur Festsetzung der Kosten 71, 210 — zum Nachlaß des Aufgebots 307 f. — zu nachträglicher Vornamenseintragung 169 f. — zur öffentlichen Beglaubigung 201 ff. — zur Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung 311 ff., 330, 333, der Nebenregister 124 — zur Strafverhängung 418, 421 — zur Strafvollstreckung 418, 423 — zur Uebertragung 391 f., 430 ff. — zur Verhängung von Disziplinarstrafen 84 — zur Volljährigkeitserklärung 212 — des Vormundschaftsgerichtes 268 ff.

Zustellung der Anordnung der Berichtigung 401, 403, 409 f. — der Vornahme einer Amtshandlung 85 f. — im Berichtigungsverfahren 409 ff. — standesamtlicher Verfügungen 96.

Zwangserziehung 218.

Zwangsmittel 152, 381 — zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Pflichten 461, s. Zwangsstrafe und Gewaltanwendung.

Zwangsstrafe 381, 419 ff., 429.

Zwangsverfahren 421 ff.

Zweck der deutschen Gesetze 280.

Zweckbestimmung der Anstalten 148.

Zwillingsgeburten 166 f.

Zwischenräume, Ausfüllung 104.

Zwitter 155.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

bearbeitet von

Dr. Eduard Hölder,
ord. Prof. der Rechte in Leipzig.
(Einleitung und Allgemeiner Teil)

Dr. Friedrich Schollmeyer,
Geh. Justizrat u. ord. Prof. i. Berlin.
(Recht der Schuldverhältnisse)

Dr. Otto Fischer,
ord. Prof. der Rechte in Breslau,

und

Dr. Ernst Heymann,
a. o. Prof. der Rechte in Berlin,
(Sachenrecht)

Dr. Arthur B. Schmidt,
ord. Prof. der Rechte in Gießen,

und

Dr. Hermann Habicht,
Oberlandesgerichtsrat i. Frankfurt a. M.
(Familienrecht)

Dr. Alfred Schultze,
ord. Prof. der Rechte u. Oberlandesgerichtsrat in Jena,
(Erbrecht)

Bisher sind erschienen:

Erster Band: **Allgemeiner Teil nebst Einleitung.** Von Dr. Eduard Hölder, ord. Prof. d. Rechte i. Leipzig. (Vollständig.) 30 Bogen. Lex.-8°. Geh. 9 ℳ; in Halbfr. geb. 11 ℳ

Zweiter Band: **Recht der Schuldverhältnisse.** Von Dr. Friedrich Schollmeyer, ord. Prof. d. Rechte in Berlin. 1. Hälfte, den Allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse enthaltend. Geh. 8 ℳ 50 ₰; in Halbfranzbd. 10 ℳ 50 ₰ [Der spezielle Teil des Oblig.-Rechts folgt in thunlichster Bälde nach!]

Vierter Band: **Familienrecht.** Von Dr. Arthur B. Schmidt, ord. Prof. der Rechte in Gießen, und Dr. Hermann Habicht, Ob.LGR. in Frankfurt a. M. 1. Lieferung. (Bog. 1—22.) Geh. 6 ℳ 40 ₰

☞ Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg**-Mannheim (im „Recht") schreibt über Schollmeyer's Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse: „Aufgebaut ist das ganze Werk auf tief wissenschaftlicher Grundlage. Ohne diese ist eine brauchbare Kommentierung auch für die Praxis unmöglich. Ohne sie fehlt der geistige Zusammenhalt zwischen den einzelnen Stellen.... Wer das Schollmeyer'sche Obligationenrecht zum Studium liest, empfindet dieses geistige Band. Durch das vollständige Beherrschen des Gesamtstoffes konnte es geschaffen werden. Man hat nirgends das Gefühl des Unsicheren, Tastenden. Das ist bei einem Werk, das am Beginn der Arbeit über das BGB. erscheint, eine große Errungenschaft. Dabei ist die Darstellung übersichtlich und klar, der Stil angenehm und schlicht, ohne jedes Beiwerk. Man ist sofort über die Bedeutung und den Inhalt der Paragraphen unterrichtet." —

Von dem Kommentar Prof. Dr. **Hölder's** zum Allgemeinen Teil urteilt derselbe Recensent, daß er zweifellos gleich dem Schollmeyer'schen Obligationenrecht für den Praktiker bestimmt sei. „Methode und Gruppierung sind anscheinend dieselben. Und doch steht hier überall die Gestalt des Forschers im Vordergrunde, der das Problem aufrollt und in seinen verschiedenen Gestalten verfolgt, scheinbar unbekümmert zunächst, ob die Frage praktisch bedeutsam ist. Freilich zeigt sich dann bald dem aufmerksamen Leser, daß alle diese Untersuchungen notwendig sind, um den besten Boden für die Schlußfolgerungen in den Einzelgebieten zu gewinnen.... Jede Ausführung gibt „positive Belehrung oder Anregung zur eigenen Prüfung." —

Ueber die erste Lieferung von Prof. Arthur **Schmidt's Erläuterung zum Familienrecht** urteilt die „Wissenschaftl. Beil. z. Leipz. Zeitung": „Die vorliegende Lieferung geht bis zu §. 1432, enthält also die Bearbeitung von Schmidt. Sie ist als geradezu musterhaft zu bezeichnen. Jedem Abschnitt und Titel werden Vorbemerkungen vorausgeschickt, die gleichsam den wissenschaftlichen Extract geben und auf die wir ganz besonders hinweisen möchten. So wird z. B. in einer Vorbemerkung die rechtliche Natur des Verlöbnisses als eines familienrechtlichen Vertrags und dessen Wirkungen erörtert. Hierdurch wird eine glückliche Verbindung zwischen Lehrbuch und bloßem Kommentar hergestellt. Bei den einzelnen Erläuterungen ist Litteratur und Rechtsprechung selbstverständlich vollständig verwertet."

Die Königl. Bayerische Justizverwaltung hat Veranlassung genommen, den Kommentar für die bayerischen Gerichte anzuschaffen.

1

Digitized by Google

In 5. Auflage ist soeben erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen

in Verbindung mit

Eugen Ebert,
Oberlandesgerichtsrat zu Breslau,

und

Heinrich Schneider,
Ministerialrat im kgl. bayer. Staatsministerium der Justiz zu München,

herausgegeben von

Dr. Otto Fischer,
ord. Prof. der Rechte zu Breslau,

und

Wilhelm Henle,
Ministerialrat im kgl. bayer. Staatsministerium der Justiz zu München.

Fünfte, unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen u. der gerichtlichen Entscheidungen bearbeitete Auflage.
35.–41. Tausend.
86½ Bogen. 8°. Elegant gebunden 7 *M.*

Als Ergänzung zu Fischer-Henles Handausgabe des BGB.s ist erschienen:

Preußisches

Ausführungsgesetz

zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Handausgabe

mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen, einem die Vollzugsvorschriften enthaltenden Anhange und Sachregister

von

Dr. Arnold Reimer und **Paul Böhlau,**
Rechtsanwälten in Berlin.

XII, 270 S. 8°. Eleg. gebunden 2 *M* 80 ₰.

Die bayerischen

Ausführungsgesetze

zum Bürgerlichen Gesetzbuch

vom 9. Juni 1899.

I. Ausführungsgesetz zum BGB. — II. Gesetz, Uebergangsvorschriften betr.

Handausgabe

mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister

herausgegeben von

Wilh. Henle und **Heinr. Schneider,**
Ministerialräten im k. b. Staatsministerium der Justiz.

XXXVI, 741 S. 8°. Geb. 8 *M.*

Fernere Handausgaben mit Erläuterungen:

Civilprozeßordnung

nebst dem Einführungsgesetze

in neuer Fassung.

Handausgabe mit Erläuterungen

auf Grund des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Reichsrechts

von **Hugo Freudenthal,**
Ober-Landesgerichtsrat in Kolmar.

XI, 801 Seiten. 8°. In Leinwandband 5 *M.*

Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897

nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen

von

Dr. C. Gareis,
Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte in Königsberg.

Zweite ergänzte und berichtigte Auflage.

XLIII, 467 S. 8°. In eleg. Lwdbde. 4 *M.*

Konkursordnung

nebst dem Anfechtungsgesetze

in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe mit Erläuterungen

von

Dr. J. Harburger,
Justizrat und Rechtsanwalt in München.

VIII, 222 S. 8°. In eleg. Lwdbd. 2 *M.* 40 ₰.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Entscheidungen
der
Gerichte und Verwaltungsbehörden
aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden
Verwaltungs- und Polizeistrafrechts
(einschließlich der gesamten Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung)
herausgegeben von
A. Reger,
Rat des Kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.
Jahrgang 1901 (21. Band).

„Regers Entscheidungensammlung" ist in dem von ihr gepflegten Gebiete als Zentralorgan anerkannt. Jeder Jahrgang dieser Zeitschrift gliedert sich in einen Hauptband und in einen Beilagenband, welche beide jedesmal mit eingehenden Registern versehen sind.

Der **Hauptband** bringt in jedem Jahrgange in systematischer Ordnung die sämtlichen prinzipiell belangreichen Entscheidungen und Erlasse aus dem gesamten reichsgesetzlich geregelten Verwaltungs-, Arbeiterversicherungs- und Polizeistrafrechte, sohin die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts, der obersten Verwaltungsgerichtshöfe und der Zentralinstanzen der einzelnen Bundesstaaten, der Landes-Versicherungsämter ꝛc. ꝛc. Sämtliche Entscheidungen sind mit eingehenden, den juristischen Kern erfassenden Vordrucken versehen.

Der Beilagenband enthält ausschließlich die „Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts", und zwar bringt derselbe die in den „Amtlichen Nachrichten" des Reichs-Versicherungsamts publizierten Rekurs- und Revisionsentscheidungen, sowie die Beschlüsse dieses Amts sämtlich genau in derselben Reihenfolge (unter Beisetzung der Seitenzahl, sowie der Entscheidungs- ꝛc. Nummer), in der sie in dem korrespondierenden Jahrgange der „Amtlichen Nachrichten" abgedruckt sind.

Der Hauptband, sowie der Beilagenband jeden Jahrganges bieten somit zusammen eine vollständige Sammlung der Rechtsprechung auf dem Gesamtgebiete des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungs-, Arbeiterversicherungs- und Polizeistrafrechts und setzen den Besitzer in die Lage, mit vollem Rüstzeuge an alle Streitfälle aus diesem Rechtsgebiete heranzutreten, ohne gewärtigen zu müssen, wichtige Entscheidungen mangels eines genügenden litterarischen Apparates unbeachtet zu lassen.

Bestellungen auf die Reger'sche Entscheidungensammlung nimmt jede Sortimentsbuchhandlung, event. auch die Verlagsbuchhandlung an. Der Preis beträgt für den Jahrgang, welcher in 4—5 Heften (zusammen ca. 40 Bogen) erscheint, 10 *M.*

Die ersten 20 Bände, einschließlich des I. Ergänzungsbandes (zu Band 1—10) können infolge Neuabzugs einiger vergriffen gewesener Jahrgänge wieder vollständig nachgeliefert werden; ermäßigter Gesamtpreis dieser Bände 135 *M.* Der II. Ergänzungsband (zu Band 11—20), zugleich enthaltend das Gesamtregister zu den ersten 20 Bänden sowie zum I. und II. Ergänzungsbande, ist im Erscheinen begriffen und wird in Kürze fertiggestellt sein. Preis dieses Ergänzungsbandes 10 *M.*

München, November 1901.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur

erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

von

Dr. Robert von Landmann,

kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Vierte auf Grund der Novelle vom 13. Juni 1900 völlig neubearbeitete **Auflage**

von

Dr. **Gustav Rohmer,**

k. b. Bezirksamtsassessor.

Die 4. Auflage befindet sich in Vorbereitung. Nähere Mitteilung über Umfang und Preis bleibt vorbehalten.

Kommentar

zum

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899

unter Zugrundelegung des Kommentars zum Gesetze vom 22. Juni 1889

von

Dr. Robert von Landmann, k. b. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

und

Karl von Rasp, k. b. Regierungsdirektor, Direktor der B. Hypotheken- und Wechselbank,

in zweiter Auflage vollständig neubearbeitet

von

Dr. Josef Graßmann,

Legationssekretär I. Kl. im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern und ständigem Mitglied des bayerischen Landesversicherungsamtes.

68 Bogen. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰; geb. 15 ℳ

Als erster Band der „Arbeiterversicherungsgesetze, herausgegeben von Professor Dr. R. Piloty, 2. Auflage", ist soeben erschienen:

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899.

Textausgabe

mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften

von

Dr. Robert Piloty,

ord. Professor der Rechte in Würzburg.

33½ Bog. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 ℳ 50 ₰

Der zweite und dritte Band der „Arbeiterversicherungsgesetze" wird die neuen „Unfallversicherungsgesetze", der vierte Band das „Krankenversicherungsgesetz" enthalten.

4

Digitized by Google

Soeben ist erschienen:

Kommentar zum

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft

vom 30. Juni 1900.

Unter Zugrundelegung des Kommentars zum land- und forstwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886

von

Karl von Rasp,

Regierungsdirektor.

In zweiter Auflage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern neubearbeitet

von

Karl Meinel,

Reg.-Assessor im k. b. Landesversicherungs-Amt.

34 Bogen. 8°. Gebunden 7 ℳ

Früher erschien:

Bayerische

Gemeindeordnung

für die Landestheile diesseits des Rheins,

erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

von

Dr. Gustav von Kahr,

Präsident des kgl. Verwaltungsgerichtshofes.

Zwei Bände.

63½ u. 36 Bog. Lex.-8°. Geheftet 22 ℳ 50 ₰. In 2 Halbfranzbänden 27 ℳ

Handbuch

der

inneren Verwaltung

im diesrheinischen Bayern

von

Dr. Wilhelm von Krais,

Direktor des kgl. Verwaltungsgerichtshofes.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

3 Bände.

83 Bog. Lex.-8°. Geheftet 17 ℳ. In 3 Leinwandbänden 20 ℳ

Dr. Freiherr von Riedels Kommentar

zum bayer. Gesetze über

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Unter Berücksichtigung der Novellen von 1872, 1884, 1892 und 1896

in 7. Auflage herausgegeben

von

Dr. Max Pröbst,

Oberregierungsrat im k. Staatsministerium des Innern.

27 Bog. In Leinwand gebunden 6 ℳ

Digitized by Google

Reichsgesetze * Textausgaben mit Anmerkungen.

Aktiengesetz. Erläut. v. S. Merzbacher. 1901. Roter Lwbdb. 3 ℳ 50 ₰

Arbeiterversicherungsgesetze. Erläuterte Gesamtausgabe von Prof. Dr. Piloty. 2 Bände. 2. Aufl. Bd. I. Invalidenversicherungsgesetz. (1900.) 3 ℳ 50 ₰

Börsengesetz, von RA. Dr. Julius Kahn. (1897.) In rot. Leinwandbdb. 3 ℳ

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe 7. Abdr. In rot. Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Bürgerliches Gesetzbuch. Fischer-Henle's Handausgabe. 5., auf Grund der gerichtlichen Entscheidungen bearbeitete Auflage. 86½ Bg. 8°. 1902. Lwbdb. 7 ℳ

Civilprozeßordnung. Textausgabe. Lwbd. 2 ℳ — Handausgabe v. L.G.R. Freudenthal. 51 Bog. 8°. Lwbd. 5 ℳ — Kommentar von Prof. Dr. Lothar Seuffert. 8 Aufl. 1. Bd. 46 Bog. Geh. 14 ℳ 50 ₰; Hlbfrzbd. 16 ℳ 50 ₰

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Erl. v. Schneider. 2. Aufl. (1901.) Rot. Lwbdb. 2 ℳ 50 ₰

Genossenschaftsgesetz. Erl. v. Justizrat S. Merzbacher. (1900.) Roter Lwbd. 3 ℳ

Gerichtskostengesetz u. Geb.-O. für Gerichtsvollzieher ꝛc. Erl. v. Reisenegger und Schmidt. (1900.) Leinwandband 2 ℳ

Gesellschaften m. beschr. Haftung. Erl. von Merzbacher. (1900.) Rot. Lwbd. 2 ℳ

Gewerbe-Ordnung (1900). Textausgabe. Roter Lwbd. 1 ℳ 20 ₰ — Handausgabe v. OMR. Schreiber. 2. Aufl. (1898.) Lwbd. 4 ℳ — Kommentar von R. v. Landmann. 3. Aufl. (1897.) Geh. 18 ℳ; geb. 20 ℳ S. a. Handwerkernov.

Grundbuchordnung. Erl. v. Geh. Reg.-Rat Dr. J. Krech. 2. Aufl. (1900.) Lwbd. 1 ℳ 40 ₰ — Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. Lwbd. 2 ℳ

Handelsgesetzbuch (mit Seerecht). Textausgabe. Rot. Lwbdb. 1 ℳ 80 ₰ — Prof. Gareis Handausgabe (ohne Seerecht). 2. Aufl. 1900 In Leinwbdb. 4 ℳ

Handwerkernovelle v. 26. VII. 1897. Textausgabe. (1898.) 80 ₰ — [Kommentar von Dr G. Rohmer. (1898.) Geh. 3 ℳ 50 ₰, geb. 4 ℳ 20 ₰]

Hypothekenbankgesetz. Erl. von Merzbacher. Roter Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Invalidenversicherungsgesetz v. 13. VII. 1899. erl. v. Reg.-Ass. W. Nebenbacher. 3 ℳ — Textausgabe von Prof. Dr. Piloty. 2. Aufl. (1900.) 3 ℳ 50 ₰ Kommentar von v. Landmann und v. Rasp. 2. Aufl. von Graßmann. Geh. 13 ℳ 50 ₰; geb. 15 ℳ

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. Textausgabe mit Register. Lwbdb. 1 ℳ — Handausgabe von Dr. J. Harburger. (1899.) Lwbdb. 2 ℳ 40 ₰

Militärstrafgerichtsordnung nebst Anhang: Das Militärstrafgesetzbuch. Textausgabe mit Register. (1899.) In rotem Lwbd. 1 ℳ 50 ₰ — Handausgabe von Stabsauditeur Dr. G. Weigel. (1899.) Lwbd 3 ℳ 50 ₰ Kommentar von Cl. v. Koppmann Präsident des bayr. Senats des Reichsmilitärgerichts. 60 Bogen. gr. 8°. Geh. 20 ℳ; in Hfzbd. 22 ℳ 50 ₰ (Soeben erschienen!)

Nahrungs- und Genußmittelgesetze von Amtsrichter Th. v. d. Pfordten. 1901. Rot. Lwbd. 1 ℳ 80 ₰

Nebengesetze zum BGB. I. Grundbuchordnung. — II. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung — III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe. Roter Lwbd. 1 ℳ

Privat-Versicherungsgesetz. Von Prof. Dr. H. Rehm 1901. Lwbdb. 3 ℳ

Rechtsanwaltsgebührenordnung. Von Merzbacher. (1900.) Lwbdb. 3 ℳ

Reichshaftpflichtgesetz. Von Dr. M. Reindl. (1901.) Roter Lwbdb. 3 ℳ

Reichstagswahlgesetz u. Wahlreglement, von O.R.R. Rasp. 1 ℳ 20 ₰

Reichsverfassung, von O.R.R. Dr. Max Proebst. 2. Aufl (1895.) 1 ℳ 80 ₰

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. (24 Nummern). Textausgabe. (1900.) Roter Lwbd. 1 ℳ 25 ₰

Sammlung kleinerer Reichsgesetze handelsrechtlichen Inhalts. (36 Nummern). Textausgabe. (1900.) Roter Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Schuldverschreibungsgesetz. Erl. v. Merzbacher. 1901. Lwbdb. 2 ℳ

Strafgesetzbuch, von Dr. v. Staudinger. 7. Aufl. (1900.) In rotem Lwbdb. 1 ℳ — Henle u. Schierlinger's Handausgabe mit Erläuterungen. Lwbd. 4 ℳ 50 ₰

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Textausgabe. 1901. Lwbdb. 1 ℳ 50 ₰ Erl. von Staudinger. 3. Aufl. (1898.) 2 ℳ [Kommentar von RR. Dr. M. Stenglein 3. Aufl. (1898.) Geh. 18 ℳ 50 ₰; in Hlbfrzbd. 15 ℳ 50 ₰]

Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Textausgabe. Roter Lwbdb. 2 ℳ 50 ₰

Urheberrecht und **Verlagsrecht** von Allfeld. 2. Aufl. (1901.) Lwbdb. 1 ℳ 20 ₰

Wechselordnung, von Prof. Dr. Gareis. 3. Aufl. (1901.) Rot. Lwbd. 1 ℳ 50 ₰

Weingesetz vom 24 Mai 1901. Von Th. v. d. Pfordten. Lwbd. 1 ℳ 20 ₰

Wettbewerb, unlauterer. Erläutert von Grünewald. 2. Aufl. 60 ₰

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Von Henle. 2. Aufl. (1901.) 2 ℳ 80 ₰

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google